Digitized by Google

J. germ. 273 f (2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
Preußischer Gesetze
und
Verordnungen
welche

auf die allgemeine Depositat-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen Credit-Reglements und auf Provinzial- und Statutar-Rechte Bezug haben,

nach der Zeitfolge geordnet

von

Carl Ludwig Heinrich Rabe,

Domainen-Cammer-Director Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen und des St. Johanniter-Ordens der ehemaligen Ballei Brandenburg Regierungs-Rath.

Zweiter Band.

Enthaltend die Jahre 1790—1794, und eine historisch-litterarische Einleitung in das allgemeine Preußische Recht.

Halle und Berlin, 1816.
In den Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses.

Ugso. 39431

Digitized by Google

ERZIEHER AKADEMIE
DER
ADOLF-HITLER-SCHULEN

44/275

Digitized by Google

Dem

Königlich-Preußischen Justiz-Minister und Ritter
des rothen Adler-Ordens erster Klasse

Herrn

von Kircheisen

Excellenz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgeborner,
Hochgebietender Herr Justiz-Minister!

Wenn ich, nachdenkend über die Bahn meines öffentlichen Lebens, bei den wichtigsten Scheidewegen prüfe, welche Umstände mich bestimmten, die betretenden Pfade zu gehen: so erinnere ich mich jedesmal dankbar Ew. Excellenz hoher Person und der mir bezeigten Wohlgewogenheit. Ich verehre Ew. Excellenz als ein mir heilbringendes Gestirn, und bitte das Schicksal, mir Solches noch viele Jahre leuchten zu lassen. Zu schwach, Ew. Excellenz anders als durch das Anerkenntniß Dero seegenreicher Einwirkung auf meine öffentlichen Verhältnisse an den Tag zu legen, finde ich dazu die Veranlassung bei Herausgabe der von mir veranstalteten Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, indem ich mich erdreiste, solche Ew. Excellenz ganz gehorsamst zuzueignen.

Da die Rechtswissenschaft den öffentlichen und Privatgeschäften die festeste Stütze gewährt: so

Digitized by Google

habe ich meine Muße dazu angewendet, das Studium der vaterländiſchen Rechte zu erleichtern. Es wird mich freuen, wenn Ew. Excellenz die vorliegende Sammlung als ein Mittel dazu erachten und ſolche wohlwollend aufzunehmen geruhen ſollten.

Genehmigen Ew. Excellenz die Verſicherung der größten Hochachtung, mit welcher ich zu ſeyn die Ehre habe

Ew. Excellenz

Berlin,
den 1. May 1816.

ganz gehorſamſter Diener
C. L. H. Rabe.

Digitized by Google

Plan der Sammlung

nebst

einer historisch-litterarischen Einleitung in das allgemeine Preußische Recht.

Die Hülfsmittel zur gründlichen Erlernung des Preußischen allgemeinen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens in streitigen, unstreitigen und peinlichen Fällen bestehen in einer großen Anzahl von Büchern, deren Anschaffung und Durchsicht einen bedeutenden Kosten- und Zeitaufwand erfodert. Einige dieser Werke sind im Buchhandel nicht mehr zu haben, andere enthalten Gegenstände, welche nicht zum Rechte und zum gerichtlichen Verfahren gehören. Es mangelt an einer vollständigen chronologischen Darstellung sämtlicher in den vorhandenen Werken enthaltenen Rechtsmaterialien. Gleichwohl wird das Bedürfniß einer solchen Uebersicht immer fühlbarer, besonders da, wo es auf die Kenntniß der in einer bestimmten Zeit-Periode gültig gewesenen Preussischen Gesetze ankömmt. Dies kann der Fall seyn in den von Preußen an andere Staaten abgetretenen Ländern, z. B. Ansbach, Bayreuth, Hildesheim, Ostfriesland, Süd- und Neu-Ostpreußen u. s. w., in welchen das Preußische Recht und gerichtliche Verfahren längere oder kürzere Zeit eingeführt war, also auch nur in dem Umfange dort zur Anwendung kommen kann, wie es sich damals befand. Die Juristen dieser Länder werden sich noch lange Zeit der Erlernung des Preußischen Rechts nicht überheben können, wenn auch dasselbe von den neuen Landesherren aufgehoben seyn oder werden sollte. Sie befinden sich mit denen der neuern Preußischen Provinzen, in welchen das Preußische Recht eingeführt ist oder werden wird, in gleicher Lage, indem sie sich neben dem Studio anderer Rechte und ihren Amtsarbeiten, mit Mühe das Preußische Recht bei dessen Anwendung aneignen müssen. Diese Arbeit wird durch den

großen Umfang der Werke, deren sie sich zu diesem Zwecke zu bedienen haben, sehr lästig; manchem wird die Menge der Hülfsmittel undurchdringlich erscheinen und er wird von dem gründlichen Studium des Rechts abgeschreckt werden, nicht zu gedenken, daß die Vermögensumstände Vieler es nicht gestatten, bei dem besten Willen sich in den Besitz der Rechtsmaterialien zu setzen. Diese Umstände müssen auf die Rechtsverhältnisse der Einwohner nachtheilich einwirken, und da die Sicherheit des Rechts hauptsächlich von der gründlichen Erlernung der Gesetze abhängt, eine Sammlung der Rechtsmaterialien, welche in vielen Büchern zerstreut sind, aber das Studium des Rechts in jeder Rücksicht erleichtern und dadurch befördern wird: so habe ich die gegenwärtige Sammlung veranstaltet, in der Absicht, den Juristen derjenigen Länder, in welchen das Preußische Recht entweder noch gilt, oder vormals gegolten hat, oder dereinst eingeführt werden wird, damit einen nützlichen Dienst zu erweisen.

Zur Entwickelung des Plans und Inhalts dieser Sammlung schicke ich folgende geschichtliche und litterarische Nachrichten voraus, welche beim Mangel einer Preußischen Rechtsgeschichte denjenigen, welche das Preußische Recht erlernen wollen, dazu dienen wird, die Quellen desselben einigermaßen kennen zu lernen, aus welchen sie solches zu schöpfen haben.

§. 1.

In den Preußischen Staaten deutscher und polnischer Nation haben vormals dieselben gemeinen und subsidiarischen Rechte gegolten, welche in den übrigen deutschen Ländern und in Polen gültig waren. Für das gerichtliche Verfahren fanden sich fast in jeder Provinz eigene Gerichtsordnungen vor, welche im allgemeinen mit dem deutschen gemeinen Prozesse übereinstimmten. Außerdem waren in den Preußischen Staaten eine Menge allgemeiner Verordnungen unter verschiedenen Namen (§. 48.) vorhanden, welche einzelne Theile des gemeinen Rechts, oder des gerichtlichen Verfahrens abänderten, erklärten oder ergänzten.

Neben den gemeinen und subsidiarischen Rechten hatten die Provinzen, Kreise und einzelne Orte ihre eigenen Gesetze, Gewohnheitsrechte, Statuten und Observanzen, welche den gemeinen Rechten vorgingen, wie dies gleichfalls in andern Ländern der Fall war.

Ueber die Art und Weise der Abfassung der Gesetze, deren verbindliche Kraft und die Formen deren Bekanntmachung findet sich in dem frühern Zeitraume des Preußischen Rechts keine nähere Bestimmung vor, und es muß dieserhalb auf die Grundsätze des gemeinen deutschen und römischen Rechts zurückgegangen werden, wenn man untersuchen will, ob eine Verordnung gesetzliche Kraft hat oder gehabt hat?

§. 2.

Dieser Zustand der Rechte dauerte in den Preußischen Staaten bis zur Regierung Friedrichs des Großen, mit welchem ein neuer Abschnitt des Preußischen Rechts und der Regeln des gerichtlichen Verfahrens anhebt. Dieser weise König begann die Verbesserung der Justiz in seinen Ländern damit, daß er das gerichtliche Verfahren in streitigen Sachen von seinen lästigen, weitschweifigen und kostspieligen Formen befreite. Der Groß-Kanzler, Freiherr von Cocceji, mußte zuvörderst für das Herzogthum Pommern, weil daselbst die meisten Prozesse schwebten, eine Prozeßordnung nach des Königs Plane ausarbeiten, welche unter dem Titel:

Project des Codicis Fridericiani Pommeranici

zu Stettin 1747 gedruckt, und in Pommern zur Anwendung gebracht ward. Die Erfahrung bewährte die Zweckmäßigkeit des vorgeschriebenen Verfahrens, denn es wurden in 8 Monaten 2400 alte Prozesse abgethan; (S. die Vorrede des Projects des Cod. Frid. Marchici.) Dies bestimmte den Monarchen, die Justiz auch in den Marken nach demselben Plane einzurichten, und da in solchen seine Absicht in 8 Monaten größtentheils erreicht ward, die alten Prozesse zu beendigen: so arbeitete der thätige Groß-Kanzler von Cocceji auf des Königs Befehl für sämmtliche Königliche Provinzen eine Gerichtsordnung aus. Dieselbe führt den Titel:

Project des Codicis Fridericiani Marchici, oder eine nach Sr. Königl. Majestät von Preußen Selbst vorgeschriebenem Plane entworfene Cammergerichts-Ordnung, nach welcher alle Prozesse in einem Jahr durch drei Instanzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen, nebst dem Project einer Sportulordnung und eines Pupillencollegii. Berlin folio 1748.

In der vom 3ten April 1748 datirten, aber von niemand unterzeichneten Vorrede werden die vorhin bemerkten Umstände wegen des Codicis Pommeranici angeführt, und es wird dabei bemerkt, daß, da das, was bei dem in Eil verfertigten Codice Pommeranico vergessen, bei dem Codice Marchico supplirt worden, letzterer auch allen Provinzen zum Modell dienen sollte. Durch das Circular-Rescript an sämmtliche Landesjustiz-Collegia vom 4ten April 1748 ward dieses Project des Cod. Frid. sämmtlichen gedachten Gerichtshöfen zur Befolgung zugefertigt,

Corp. Const. March. Cont. IV. No. 12. und 13. S. 39. und durch das Circulare vom 15ten October 1748 l. c. S. 83. ward verordnet, daß diese Gerichtsordnung auch bei den Untergerichten eingeführt werden sollte.

Bei dieser Justizveränderung beobachtete der König die Vor-

ſicht, daß er ſie, wie vorgedacht, anfänglich nur in eine Provinz einführen ließ, aber auch bei Einführung der neuen Gerichtsordnung in ſämmtliche Provinzen befahl er, dieſe Ordnung, wie ſich die Vorrede vom 3ten April 1748 ausdrückt, bloß als ein Project zu drucken, worüber dem Collegio, denen Landſtänden und einem jeden freiſtehen ſollte, binnen Jahresfriſt Monita zu fertigen und einzuſchicken.

§. 3.

Es erfolgten hierauf mehrere einzelne Declarationen dieſes Codicis Fridericiani, welche der Großkanzler v. Jariges ſpäterhin zuſammenſtellen ließ. Dieſer Anhang erſchien unter dem Titel:

Anhang zum Codice Fridericiano, wie auch zur Tribunals- und Pupillenordnung, in welchem alle ſeit der Publication und Einführung ergangene Ordnungen, Edikte, Mandate, Reſcripte und Reſolutionen, wodurch der Cod. Frid. und die Tribunal- und PupillenOrdnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zuſatz erhalten, entweder remissive auf die Stellen in den IV. Continuationen des Corporis Const. March. Myliani, und in denen von der Academie der Wiſſenſchaften fortgeſetzten jährlichen Sammlungen, wo ſolche befindlich nach der Ordnung der Tituln und §§. angeführt, oder in ſo weit ſolche Edicte u. ſ. w. in keiner von gedachten beiden Sammlungen anzutreffen, nach ihrem ganzen Inhalte eingerückt ſind. Berlin 1761.

Dieſem Anhange iſt ein Circulare des Großkanzlers von Jariges vom 28. Februar 1761 an ſämmtliche Juſtiz-Collegia vorgedruckt, wodurch ſie angewieſen werden, ſich danach zu achten. Die in dem Titel des Anhangs vorſtehend mit beſonderen Lettern gedruckte Stelle habe ich deshalb ausgezeichnet, um auf die mir beſonders zweckmäßig ſcheinende Art der Einrichtung dieſes Anhanges aufmerkſam zu machen, indem in demſelben zwar kürzlich ausgeſprochen iſt, in welcher Art der Codex Frid. abgeändert worden, jedoch nur beziehungsweiſe auf die frühern geſetzlichen Beſtimmungen und mit deren vollſtändiger Beibehaltung, ſelbſt des Datums derſelben, dergeſtalt, daß aus dieſem Anhange ſtets erſichtlich bleibt, von welchem Zeitpunkt an die neuere Beſtimmung Gültigkeit erhalten hat. Uebrigens wird das Project des Codic. Frid. Marchici gewöhnlich:

Codex Fridericianus

genannt, wie dies auch in dem erwähnten Anhange vom Jahre 1761 geſchieht, und es iſt außer dem Projecte des Codic. Frid. March. meines Wiſſens kein beſonderer Codex Frid. vorhanden.

§. 4.

Dieſe Gerichtsordnung entſprach aber in der Folge Frie-

drichs II. Wünschen nicht. Der Monarch ordnete durch die Cabinetsordre vom 14. April 780. (S. solche vor dem Corp. Jur. Frid.) und das Patent vom 29. May 1781. (N. C. C. T. VII. S. 337.) eine Gesetzcommission an, um ein subsidiarisches Gesetzbuch, auf welches der Richter beym Mangel der Provinzialgesetze recurriren könnte, so wie eine neue Gerichtsordnung anzufertigen. Die Commission sollte künftig beibehalten werden, damit bei etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeiten oder Fehlern der Gesetze solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt und interpretirt werden könnten. Der König verbot den Richtern, Collegien und Etatsministern in der Kabinetsordre vom 14. April 1780. die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, oder gar neue Gesetze zu geben, und dem gemäß verordnete das Patent vom 29sten May 1781, daß wenn bei streitigen Fällen, oder sonst sich Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeßordnung finden sollten, der Gesetzcommission davon Nachricht gegeben werden sollte. Dieses Patent bestimmte ferner (§. 11.), daß so lange eine Rechtsfrage nach deutlichen Vorschriften, oder nach einer ganz klaren und richtigen Analogie der bereits vorhandenen Gesetze entschieden werden könne, die Gesetzcommission befugt seyn solle, ihr Conclusum darüber nach der Mehrheit der Stimmen dergestalt abzufassen, daß solches nicht nur in dem vorliegenden Falle, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben, sondern auch in künftigen gleichen Fällen zur Richtschnur dienen müsse; sobald es hingegen darauf ankomme, (§. 12.) daß entweder über einer Materie oder in einem Falle, wo es noch an hinlänglichen und bestimmten Vorschriften mangele, ein neues Gesetz gegeben, oder ein bisher subsistirtes älteres Gesetz als der natürlichen Billigkeit, der Analogie des Rechts, oder dem gemeinen Besten zuwider laufend, aufgehoben und abgeändert werden solle: so könne die Gesetzcommission sich keiner Entscheidung darüber anmaßen, sondern sie müsse bloß ihr pflichtmäßiges Gutachten zum weiteren Vortrage an des Königs Majestät abgeben. Endlich verordnet dieses Patent §. 14., daß keinem Edikte oder Rescripte, welches nicht nach vorheriger Einforderung des Gutachtens der Gesetzcommission zur Vollziehung des Königs gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beigelegt werden solle. Dieses von Friedrich II. vollzogene Patent spricht die Erfordernisse der gesetzlichen Kraft eines Edicts und Rescripts deutlich aus, und dient zur Prüfung der Gültigkeit der später ergangenen Bestimmungen und Conclusa der Gesetzcommission. Die daraus hervorgehenden Grundsätze sind in der Folge im wesentlichen nicht geändert, das allgemeine Landrecht stimmt damit §. 7. der Einleitung überein. Es erfordert die Prüfung des Gesetzes vor dessen Vollziehung durch die Gesetzcommis-

ſion, und wenn es gleich nicht beſtimmt, daß dieſe Vollziehung vom Landesherrn geſchehen ſolle: ſo muß man ſolches doch annehmen, weil das frühere Patent vom 29. May 1781 nicht ausdrücklich aufgehoben, und daher die Faſſung des §. 7. der Einleitung des allg. Landrechts daraus zu erklären iſt. Die landesherrliche Sanction erfordert auch die Verordnung vom 27. October 1810. S. 6. und 8. der Geſetzſammlung 1810. Dann ſchreibt das allg. Landr. annoch die Publication der Geſetze als ein Erforderniß zu deren geſetzlichen Kraft vor, §. 10. und 11. der Einleitung, womit auch das Patent vom 11. April 1803 übereinſtimmt, (ſ. §. 33.) nicht aber das Reſcript vom 6. März 1806. N. C. C. T. XII. No. 76. de 1806. (§. 33.). Die Einholung der Entſcheidungen der Geſetzcommiſſion in ſtreitigen Sachen iſt durch die Kabinetsordre vom 8ten März 1798. als unzweckmäßig aufgehoben; Stengels Beitr. V. S. 417. Das Geſetz vom 27. Oct. 1810 S. 7. der Geſetzſamml. 1810 verordnet, daß, ſobald die Geſetzcommiſſion neu eingerichtet ſeyn werde, Sr. Majeſtät dem Könige kein Vorſchlag zu einem neuen Geſetze, oder zur Abſchaffung oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden ſolle, bevor die Geſetzcommiſſion darüber nicht mit ihrem Gutachten gehört worden, auch ſollen dergleichen Vorſchläge durch den in dieſer Verordnung angeordneten Staatsrath an des Königs Majeſtät gelangen, welcher nach Inhalt der Kabinetsordre vom 3. Juny 1814. S. 43. der Geſetzſammlung 1814 nur über allgemeine Geſetze, nachdem ſolche von der Geſetzcommiſſion geprüft worden, oder über beſondere Gegenſtände nach des Königs ausdrücklichem Befehl ſich berathen ſoll. Der Staatsrath iſt, nach Inhalt der Verordnungen vom 24. April 1812. S. 43. der Geſetzſammlung, und der Kabinetsordre vom 3. Juni 1814. S. 43. der Geſetzſammlung 1814., noch nicht in Wirkſamkeit getreten, auch die neue Einrichtung der Geſetzcommiſſion nach Inhalt des Geſetzes vom 27. October 1810. noch nicht erfolgt, der Königl. Befehl vom 24. April 1812. ſcheint aber die Verſammlung ſämmtlicher Miniſter und Departements-Chefs, ſo wie des Staats-Secretairs unter dem Vorſitze des Staatskanzlers einſtweilen dem Staatsrathe ſubſtituirt zu haben. Die Kabinetsordre vom 6. September 1815, Geſetzſammlung S. 198. des Jahrgang 1815. macht von den frühern Beſtimmungen eine Ausnahme, indem ſie dem Juſtizminiſter das Recht beilegt, in allen Gegenſtänden der Juſtizpflege, welche nicht zu den Entſcheidungen durch Urtel und Recht zu zählen, Anordnungen zu treffen.

§. 5.

Die Geſetzcommiſſion arbeitete unter dem Vorſitze des Großkanzlers v. Carmer zuvörderſt die Prozeßordnung aus, welche 1781 unter dem Titel:

Corpus Juris Fridericianum. Erstes Buch, von der Prozeßordnung. Mit allergnädigstem Königl. Privilegio. Berlin, im Verlag der Königl. Academie der Wissenschaften 1781.

abgedruckt erschien. Diese Prozeßordnung ward den Gerichten durch das Circular vom 26sten April 1781 zur Achtung zugefertigt, und sie hat mit den späteren Declarationen bis zur Publication der jetzt annoch geltenden allgemeinen Gerichtsordnung (§. 13.) zur Richtschnur bei dem gerichtlichen Verfahren in streitigen und unstreitigen Civilsachen gedient.

§. 6.

Schon 1746. hatte Friedrich der Große dem Großkanzler von Cocceji aufgetragen, ein deutsches allgemeines Landrecht anzufertigen. Dieser entwarf auch wirklich ein solches Gesetzbuch, und im Jahre 1749. erschien der erste Theil desselben unter folgendem Titel:

Project des Corporis Juris Fridericiani, das ist Sr. Königl. Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung gegründete Landrecht, worin das römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges System nach denen dreien Objectis juris gebracht. Die General-Principia, welche in der Vernunft gegründet, sind bei einem jeden Objecto festgesetzt, und die nöthi. Conclusiones als so viele Gesetze daraus deducirt. Alle Subtilitäten und Fictiones, nicht weniger was auf den deutschen statum nicht applicable, ist ausgelassen. Alle zweifelhafte Jura, welche in den römischen Gesetzen vorkommen, oder von denen Doctoribus gemacht worden, sind revidirt und solchergestalt ein jus certum und universale in allen Dero Provinzen statuirt wird. Halle, im Verlage des Waisenhauses 1749.

Dieser Theil handelt in 3 Büchern de statu hominum. Demselben folgte 1751 der 2te Theil, welcher in 8 Büchern das jus rerum enthält.

Der 3te Theil sollte de obligatione personae handeln, (s. p. 12. der Vorrede des 1ten Theils) ist aber nicht abgedruckt worden.

Dieses Project des Corp. jur. Frid. hat nur in einigen Provinzen in Ehe- und Vormundschaftssachen Gesetzkraft erhalten. Es scheint in der Folge Friedrich dem 2ten nicht genügt zu haben. Auch ist diesem Werke in der öffentlichen Meinung niemals ein besonderer Werth beigelegt worden.

§. 7.

Die Ausführung des Planes des großen Königs wegen Anfertigung eines allgemeinen Landrechts ruhte nach jenem mißlungenen Versuche bis zum Jahre 1780; wo die §. 4. erwähnte Kabinetsordre diesem Werke neues Leben gab.

Der Großkanzler v. Carmer fertigte mit Hülfe des Kammergerichtsraths Baumgarten, Oberamtsregierungsraths Suarez, Generalfiskals Pachaly, Doctor juris Volkmar, geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsraths Kircheisen, (jetzigen Justizministers von Kircheisen) des Assistenzraths Klein und Kammergerichtsraths Goßler

den Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten

an, welcher 1784—1789. in drei Theilen abgedruckt ward. Der König ließ sämmtliche Preußische Justizcollegien, und jedermann, besonders alle Gelehrte auffordern, über diesen Entwurf Bemerkungen zu machen und sie mit Vorschlägen zur Verbesserung einzusenden, indessen erlebte der große Monarch die Beendigung des Werks nicht. Allererst unter seinem Nachfolger, dem Könige Friedrich Wilhelm II. ging aus den im Geiste Friedrichs II. fortgesetzten vorsichtigen und gründlichen Arbeiten das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten hervor. (s. §. 16.)

§. 8.

Noch bei Lebzeiten Friedrichs II. arbeitete der Kammergerichtsrath Suarez, im Auftrage des Großkanzlers v. Carmer die allgemeine Deposital- und Hypothekenordnung aus, (§. 11. und 12.) und beide Gesetze wurden nach geschehener Prüfung, von Seiten der Gesetzcommission besonders publicirt. Sie enthalten Theile des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens, sind aber wegen ihrer Wichtigkeit für das allgemeine Wohl besonders und schon vor dem allgemeinen Landrecht und der allgemeinen Gerichtsordnung ausgearbeitet und publicirt, auch durch das spätere allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung nicht aufgehoben worden. Das allgemeine Landrecht verweiset vielmehr Th. 2. Tit. 16. §. 232. auf die Depositalordnung, und Th. 1. Tit. 20. §. 396. auf die Hypothekenordnung, wobei jedoch der §. II. des Publicationspatents zum allgemeinen Landrechte zu berücksichtigen ist.

§. 9.

Die nähern Nachrichten über den Gang der Arbeiten bei Abfassung der §. 3—8. gedachten Gesetze findet man in der Mathisschen allgemeinen juristischen Monatsschrift, Bd. 11. S. 192. u. f., woselbst der Bericht des Justizcommissarius Simon über die demselben aufgetragene scientivische Redaction der Materialien der Gesetzgebung an den Justizminister v. Kircheisen abgedruckt ist.

§. 10.

Das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Deposital- und die Hypothekenordnung haben seit ihrer Publication mancherlei gesetzliche Erklärungen erlitten, und die darauf Bezug habenden Gesetze, Verordnungen, Rescripte u. s. w. sind in mehreren Sammlungen enthalten.

Digitized by Google

Aus allen diesen Werken ist das gegenwärtige allgemeine Preußische Recht und das Verfahren in streitigen und unstreitigen Fällen abzuleiten, auch ist in der neusten Zeit eine Criminalordnung publicirt, welche das Verfahren in peinlichen Sachen vorschreibt. (§. 22.)

§. 11.

Die Werke, welche die Materialien des jetzt bestehenden Preußischen allgemeinen Rechts und der Vorschriften für das gerichtliche Verfahren enthalten, führen, in so fern sie besondere Gesetze sind, nach der Zeitfolge ihrer Publikation geordnet, folgende Titel:

I. Allgemeine Depositalordnung für die Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Königl. Preuß. Lande. Berlin, bei Decker, 1783. 8. 174 Seiten.

Sie ist vom 15ten September 1783. datirt, vom Könige Friedrich II. vollzogen, befindet sich in der neuen Edikten-Sammlung (S. unten §. 6.) T. VII. S. 1783. gleichfalls abgedruckt, und enthält die Vorschriften wegen des Verfahrens der Gerichte bei den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositis, desgleichen wegen der darauf Bezug habenden Rechtsverhältnisse. Sie gilt als ein allgemeines Gesetz seit September 1783. für diejenigen Provinzen, welche von jener Zeit an bis jetzt zum Preußischen Staat gehört haben, und seit dem Tage ihrer Publication in den später erworbenen oder wieder erworbenen Provinzen.

§. 12.

II. Allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königlichen Staaten. Berlin, bei Decker, 1784. 8. 124 Seiten.

Sie ist von Friedrich II. am 20. December 1783. vollzogen, befindet sich auch in der neuen Edikten-Sammlung (s. §. 6.) T. VII. S. 2566—2745 abgedruckt, und schreibt nicht nur das Verfahren der Gerichte bei Anlegung und Führung der Hypothekenbücher vor, sondern verbreitet sich auch über das Hypothekenrecht und mehrere auf das Eigenthum der Grundstücke sich beziehende Rechtsverhältnisse. Sie gilt als ein allgemeines Gesetz seit December 1783. für diejenigen Provinzen, welche seit diesem Zeitpunkte bis jetzt zum Preußischen Staat gehört haben, und seit dem Tage ihrer Publication in den später erworbenen oder wieder erworbenen Provinzen, und zwar in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht in dem Landrechte oder durch spätere Verordnungen ausdrücklich geändert sind.

§. 13.

III. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Berlin, bei Decker. 3 Theile. 8.

Der erste Theil derselben bestimmt das Verfahren der

Gerichte in streitigen, der zweite das in unstreitigen Sachen, und der dritte enthält die besondern Dienstanweisungen für die bei der Justiz angestellten Personen. Bei dem dritten Theile befindet sich als Beilage das allgemeine Registratur- und Kanzlei-Reglement (s. das Inhaltsverzeichniß des dritten Theils) welches schon früher unterm 29. November 1782 (N. C. C. T. VII. S. 1641) publicirt worden ist. Das Sportulkassenreglement für die Ober-Landesjustizcollegia vom 20. April 1782. befindet sich in der neuen Edikten-Sammlung T. VII. S. 941, und ist bei der allgemeinen Gerichtsordnung nicht, wohl aber besonders abgedruckt.

§. 14.

Die allgemeine Gerichtsordnung hat durch das vom Könige Friedrich Wilhelm II, vollzogene Patent vom 6. Juli 1793. in den damaligen Preußischen Provinzen Gesetzes-Kraft erhalten. Dieses Patent ist derselben vorgedruckt und bestimmt, daß die Gerichtsordnung von Zeit der Publication an Gültigkeit haben solle. Es nennt keinen bestimmten Tag, von welchem ab ihre Gesetzkraft anheben solle, und es muß daher, wenn es darauf ankommt, die Rechtsgültigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zu beurtheilen, untersucht werden, wann sie bei dem Gerichte publicirt worden, welches die Handlung vorgenommen hat. Die Gerichtsordnung gilt seit Juli 1793. in den schon damals und bis jetzt ununterbrochen zum Preuß. Staate gehörig gewesenen Provinzen, und seit dem Tage ihrer Publication in den später erworbenen oder wieder erworbenen Provinzen.

§. 15.

Ueber den Inhalt der allgemeinen Gerichtsordnung ist ein Realregister alphabetisch geordnet, erschienen, unter dem Titel: Register zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Berlin 1796, bei Decker, 8. 252 Seiten. Wegen der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung, s. unten §. 24.

§. 16.

IV. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Berlin, bei Decker, 1794. 2 Theile in 3 Bänden. Wegen der zweiten Auflage dieses Gesetzes s. §. 20.

Es enthält das gesammte Privat-, Lehn-, innere Staats-, Kirchen- und Criminalrecht, in einer systematischen Ordnung, welche aus dem dem ersten Theile vorgedruckten Inhaltsverzeichniß zu entnehmen ist. Der Gesetzgeber drückt sich im ersten §. der Einleitung darüber also aus:

Das allgemeine Landrecht enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch

durch besondere Gesetze bestimmt werden, zu beurtheilen sind.

§. 17.

Das allgemeine Landrecht hat durch das vor demselben abgedruckte, von Friedrich Wilhelm II. vollzogene Publicationspatent vom 5ten Februar 1794 die Kraft eines allgemeinen Rechtes für die damaligen Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794 an, erhalten, und gilt in solchen noch gegenwärtig als gemeines Recht, in so fern sie zum Preußischen Staate ununterbrochen seit dem 1. Juni 1794 bis jetzt gehört haben, in den später erworbenen oder wieder erworbenen Provinzen aber nur in so fern es darin ein- oder wieder eingeführt ist. Es steht bei Beurtheilung einzelner Streitfragen, nach §. 21. der Einleitung, den Provinzialgesetzen, diese stehen den Statuten, und diese den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach. Die Provinzialgesetze und Statuten sind, nach §. III. des Publicationspatents, durch das allgemeine Landrecht nicht aufgehoben, und deren Erlernung bleibt in den Ländern des Preußischen Rechts neben dem Studio des allgemeinen Landrechts und der vormaligen gemeinen und subsidiarischen Rechte, für die ältern Fälle immer noch erforderlich. Das Studium des Rechts ist also durch das allgemeine Landrecht nicht erleichtert, vielmehr bedeutend erschwert. Es sollten zwar nach §. IV. des Publicationspatents die Provinzialgesetze und Statuten bis zum 1. Juni 1796. gesammelt und besondere Provinzialgesetzbücher angefertigt werden; bis jetzt ist aber nur das Ostpreußische Provinzialrecht vom 4. August 1801. erschienen, für die andern Provinzen hat dieses wohlthätige Werk noch nicht den erwünschten Fortgang gehabt.

In den wieder eroberten Preußischen Provinzen, welche während des Französischen, Westphälischen, Bergschen und Holländischen Besitzes dem Code Napoleon unterworfen waren, scheinen sämmtliche Provinzialrechte und Statuten in den Materien, welche der Gegenstand des Code Napoleon sind, nach Art. 7. des Gesetzes vom 30. Ventose 12. über die Vereinigung der bürgerlichen Gesetze (s. solches am Ende des Code Nap.) ihre verbindliche Kraft verloren zu haben.

§. 18.

Schon früher sollte das allgemeine Landrecht unter dem Titel:

Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. Berlin, bei Decker, 1791 und 1792.

nach Inhalt des Patents vom 20. März 1791. (s. solches vor dem allgemeinen Gesetzbuche; in der Edikten-Sammlung ist es nicht abgedruckt:) vom 1. Juni 1792 an Gesetzeskraft erhalten. Das Rescript vom 5. Mai 1792. (s. S. 314. dieses Bandes) verordnete aber in Gefolge

zweier nicht abgedruckten Kabinetsordres, vom 18. und 5. Mai 1792., daß dieses Gesetzbuch vor der Hand suspendirt bleiben sollte. Die Besitzer des allgemeinen Gesetzbuches können unter folgendem Titel:

Patent wegen Publication des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, d. d. 5. Februar 1794.

und

Anzeige der bei der Revision des allgemeinen Gesetzbuches auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl erfolgten Veränderungen, zum Gebrauche für die Besitzer der ersten Auflage,

solches besonders kaufen, und müssen sich diese Abänderungen in dem Gesetzbuche bemerken.

§. 19.

Ueber den Inhalt des allgemeinen Landrechts ist ein eigenes Realregister nach alphabetischer Ordnung unter dem Titel:

Register zum allgemeinen Landrecht. Berlin 1794, bei Decker,

erschienen.

§. 20.

V. Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind. Berlin, bei Nauck, 1803.

Der Inhalt dieses Anhanges spricht sich durch seinen Titel aus, und hat derselbe durch das vorgedruckte, von des jetzigen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät vollzogene Publicationspatent, vom 11. April 1803. für sämmtliche damalige Preußische Provinzen Gesetzeskraft erhalten. Zugleich ward eine neue Auflage des allgemeinen Landrechts veranstaltet, welchem die in dem vorhingedachten Anhange enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen gehörigen Orts, nach Inhalt des erwähnten Publikationspatents vom 11. April 1803. eingeschaltet sind.

Dieser Anhang, so wie der unten § 24. erwähnte Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung ist nicht so eingerichtet, wie der §. 3. erwähnte Anhang des Codex Fridericianus, indem die erstgedachten Anhänge bei ihren einzelnen Sätzen in der Regel nicht auf die frühern gesetzlichen Abänderungen und Ergänzungen zurückweisen. Dies hat die Anwendung des Rechts auf frühere Fälle vor Publication der Anhänge den Nachtheil, daß der Jurist jedesmal den ganzen Vorrath der frühern gesetzlichen Abänderungen und Ergänzungen durchgehen muß, um sich zu überzeugen, ob eine oder die andere dieser gesetzlichen Bestimmungen der Anhänge schon auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Für die Fälle nach Publication der Anhänge haben die-

selben den offenbarsten Nutzen, welcher aber auch dadurch nicht verfehlt worden wäre, wenn man diese Anhänge, so wie den Anhang des Codex eingerichtet hätte, in welchem Falle jene Unbequemlichkeit für die frühern Fälle vermieden wäre.

§. 21.

Hieraus wird ein jeder, welcher das allgemeine Landrecht gebraucht, entnehmen können, was er neben der ersten Auflage des allgemeinen Landrechts, oder neben dem allgemeinen Gesetzbuche annoch bedarf, um das allgemeine Landrecht nach seinem jetzigen Umfange zu besitzen.

§. 22.

VI. Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten. Erster Theil. Criminalordnung. Berlin 1806, bei Nauck.

Dieses Gesetz enthält die Vorschriften wegen des Verfahrens der Gerichte bei Verbrechen, hat durch das von des jetzigen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät vollzogene Patent vom 11. December 1805, welches vor demselben abgedruckt ist, für sämmtliche damalige Preußische Provinzen Gesetzeskraft erhalten. Der zweite Theil ist nicht erschienen.

§. 23.

VII. Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie, nebst Instruction, Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen, d. d. Königsberg, den 19. November 1808. Berlin, bei Decker. 8. 72 Seiten.

Durch dieses von des jetzigen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät vollzogene Gesetz werden die Rechtsverhältnisse der Städte als Gesellschaften in Rücksicht auf den Staat, auf ihre Mitglieder und ihr Vermögen bestimmt, und die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. abgeändert. Es gilt in den im November 1808. zur Preußischen Monarchie gehörigen Provinzen, und in den neu erworbenen oder wieder erworbenen Provinzen, in so fern es ausdrücklich dort eingeführt ist.

§. 24.

VIII. Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Berlin, bei Reimer, 1815. 8. 144 Seiten.

Dieser Anhang, dessen Inhalt sich aus seinem Titel ergiebt, hat durch das demselben vorgedruckte, von des jetzigen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät vollzogene Patent vom 4. Februar 1815. Gesetzeskraft erhalten. Wegen der Einleitung dieses Anhanges nehme ich auf das Bezug, was ich §. 20. beim ersten Anhange des allgemeinen Landrechts bemerkt habe. Im Jahre

1815. ist eine neue Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung erschienen, in welcher der Anhang gehörigen Ortes eingeschaltet ist.

§. 25.

Außer den §. §. 11—24. genannten Gesetzen bedarf der Preußische Jurist annoch folgender Sammlungen:

IX. Corporis Constitutionum Marchicarum. Continuatio prima; oder Königl. Preuß. und churfürstl. Brandburgische, in der Chur- und Mark Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Verordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. von 1737. bis 1740. incl. mit allergnädigster Bewilligung collegirt und auf vorgehende Censur ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius, Königlich Preuß. geheimden Justiz- und Krieges-Rath, auch General-Auditeur u. s. w. Mit Königl. Preuß. Privilegio. Berlin und Halle, im Buchladen des Waisenhauses,

X. Corporis Constitutionum Marchicarum. Continuatio II. derer in der Chur- und Mark Brandenburg auch incorporirten Lande ergangenen Edikte, Mandate, Rescripte von 1741. bis 1744. incl. Mit Königl. Preuß. Privilegio. Berlin und Halle, im Buchladen des Waisenhauses.

XI. Corporis Constitutionum Marchicarum. Continuatio III. derer in der Chur- und Mark Brandenburg (u. s. w. wie vorhin ad X. bis Rescripte) von 1745 bis 1747.

XII. Corporis Constitutionum Marchicarum. Continuationum I—III. Supplementa einiger in der Chur- und Mark Brandenburg (u. s. w. wie ad X. bis Rescripte) von 1737—1747. incl.

XIII. Corporis Constitutionum Marchicarum. Continuatio IV. derer (u. s. w. wie ad X. bis Rescripte) von 1748—1750. incl.

§. 26.

Diese Continuationen gehören eigentlich zu dem früher erschienenen Corpus Constitutionum Marchicarum, welches der geheime Rath Mylius herausgegeben hat. Dieses ältere Werk, welches aus 6 Bänden in folio besteht, enthält nur Provinzial- und Orts-Gesetze der Chur- und Mark Brandenburg, und zwar von den Zeiten Churfürst Friedrichs I. bis 1736. incl.; dagegen enthalten die ad IX. XIII. gedachten Continuationen und das Supplement viele Gesetze, welche sämmtliche damalige Preußische Provinzen, mit Ausschluß von Schlesien, betreffen.

Der Mylius'schen Sammlung und den Continuationen ist zwar nirgends, so viel ich weiß, gesetzliche Kraft beigelegt, ihr wird aber solche in den Gerichten nicht entzogen: Mit welchem Grunde Rechtens dies geschieht, lasse ich dahin gestellt seyn.

Hinter der Continuation und hinter dem Supplement

findet sich ein alphabetisches Realregister und vor solchem ein Verzeichniß der abgedruckten Gegenstände nach der Zeitfolge.

Man weiset auf diese Continuationen durch die Zeichen hin:

M. C. C. Cont. 1. 2. oder Cont. Supp. I. etc. S. . . das heißt: Mylii Corporis Constit. Continuatio I. etc. oder Continuationum Supplementum I. etc.

§. 27.

XIV. Novum Corpus Constitutionum Prussico Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder: Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark Brandenburg, wie auch andern Provinzen publicirter, und ergangener Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc. vom Anfange des Jahres 175 . und folgende Zeiten. Mit Königl. allergnädigster Bewilligung und Dero Academie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio, nebst einer Einleitung in die manichfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in die Königl. Preuß. und Churbrandenburgischen geistlichen und weltlichen Justiz-, Militär-, Cammeral-, Polizei- und übrigen Landesgesetze.

§. 28.

Diese Sammlung enthält 12 Bände in folio und schließt den Zeitraum vom 1. Januar 1751. bis 31. December 1806. in sich.

Jeder Band enthält 5 Jahre, nehmlich

Tom. I. die Jahre 1751—1755.
Tom. II " " 1756—1760.
Tom. III. " " 1761—1765.
Tom. IV. " " 1766—1770.
Tom. V. " " 1771—1775.
Tom. VI. " " 1776—1780.
Tom. VII. " " 1781—1785.
Tom. VIII. " 1786—1790.
Tom. IX. " " 1791—1795.
Tom. X. " " 1796—1800.
Tom. XI. " " 1801—1805.
Tom. XII. das Jahr 1806.—

§. 29.

Von jedem Jahrgange findet sich eine chronologische Uebersicht, welche aber nicht hinreicht, um sich zu überzeugen, ob in dem Jahre, welches sie betrift, nicht noch andere Verordnungen ergangen sind; weil bei spätern Jahrgängen öfters Verordnungen früherer Jahre vorkommen. Diese sind dann in Nachträgen zu solchen Jahrgängen gesammelt.

§. 30.

Außerdem ist diese Sammlung mit mehrern Registern versehen, und zwar:

1) ist das erste Register besonders unter folgendem Titel abgedruckt:

Repertorium novi Corporis Constitutionum Prussico Brandenburgensium praecipue Marchicarum, I. chronologicum, II. reale, oder: Doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und und Churfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Chur- und Mark Brandenburg ergangenen und publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen, von 1751 bis 1775. mit allergnädigster Königl. Bewilligung durch Höchstdero Academie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin, bei Kunst, (ohne Jahrzahl) in folio.

Dieses Register enthält in seiner ersten Abtheilung ein Verzeichniß aller Verordnungen in chronologischer Folge, welche in den ersten Fünf Bänden des Novi Corporis Constitutionum vorkommen, und die 2te Abtheilung desselben ist alphabetisch nach den Gegenständen geordnet.

2) Dann ist ein zweites Repertorium vorhanden, dessen Inhalt sich aus dem Titel desselben ergiebt. Dieser ist:

Repertorium novi corporis constitutionum Prussico Brandenburgensium, praecipue Marchicarum, I. chronologicum, II. reale, oder: Doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Churfürst. Brandenburgischen, besonders in der Chur- und Mark Brandenburg ergangenen und publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte u. s. w., welche in 50 Jahrgängen von 1751 bis 1800. mit allergnädigster Königl. Bewilligung durch Höchstdero Academie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin, bei Bowik, 1803.

Die Vorerinnerung zu diesem Repertorium enthält schätzbare Nachrichten über die Veranlassung und die innere Einrichtung der neuen Edicten-Sammlung sowohl, als der ältern Mylius'schen Sammlung und deren Continuationen. (s. oben IX—XIII.) Endlich

3) befinden sich hinter jedem der 7 Bände VI—XII. Realregister nach alphabetischer Ordnung.

§. 31.

Man weiset auf dieses Werk mit den Buchstaben:

N. C. C. T. . . . No. . . . S. . . hin; d. h. Novum Corpus Constitutionum Tomus I. II. u. s. w. Seite 1. 2. u. s. w. Auch wird sie oft „neue Edikten-Sammlung" genannt, zum Unterschiede von der vorgedachten ältern Sammlung des geheimen Raths Mylius.

§. 32.

Die neue Edictensammlung enthält nicht nur Verordnungen, welche von den Landesherren vollzogen worden, sondern auch Bestimmungen von der höchsten Staatsbehörde, ja auch von den Provinzialbehörden. Diese genannten Vorschriften betreffen zum Theil sämmtliche Preuß. Provinzen, zum Theil nur einzelne Provinzen, mit Ausschluß von Schlesien, als welches seine eigene Provinzial-Gesetzsammlung hat.

s. Vorerinnerung zum N. C. C. T. I.

Auch gehen diese Vorschriften nicht sämmtlich das Recht im weitesten Sinne des Wortes und das gerichtliche Verfahren, sondern auch alle übrigen Gegenstände der Staatsverwaltung an. Sie sind übrigens nach der Zeitfolge geordnet.

§. 33.

Sämmtliche Preußische Gerichtshöfe und öffentliche Behörden legen der neuen Ediktensammlung die völlige Kraft einer unter öffentlichem Ansehn (Autorität) gedruckten Gesetzsammlung bei, dergestalt, daß eine jede darin enthaltene Bestimmung nach ihrem Inhalte für ein verbindliches Gesetz geachtet wird, ohne Unterschied von wem die Bestimmung ausgegangen, oder wann sie erlassen ist? (§. 4.) Weit entfernt, dieser Sammlung das Ansehn einer öffentlichen bestreiten zu wollen, kann ich nicht umhin zu bemerken, daß ich vor dem 8. März 1798. (Stengels Beitr. Bd. 5. S. 409.) keine vom Landesherrn vollzogene Verordnung habe auffinden können, welche dieser Sammlung das vorhingedachte gesetzliche Ansehn beilegt, und ich erdreiste mich, diesen in öffentlichen Schriften noch nicht berührten, und dennoch so wichtigen Gegenstand älteren und geschickteren Geschäftsmännern zur Prüfung aufzustellen. Folgende Thatsachen haben auf diesen Gegenstand Bezug. In der Vorerinnerung zum Tom. I. Jahrgang 1751. wird auf ein Privilegium für die Academie der Wissenschaften zur Veranstaltung dieser Sammlung d. d. den 7. April 1748. Bezug genommen; dieses Privilegium habe ich aber nicht abgedruckt gefunden. Es scheint, nach der Vorerinnerung, mehr nicht in sich zu enthalten, als die Befugniß der Academie, diejenigen Gesetze zu sammeln und abdrucken zu lassen, welche auf Königl. Kosten abgedruckt sind,

Reser. vom 14. December 1752. N. C. C. T. I. S. 407.

Ferner befehlen die Verordnungen vom 3. und 8. April 1755. N. C. C. T. I. S. 813 und 815., vom 28. Februar 1761. N. C. C. T. III. S. 5., vom 2. December 1766. N. C. C. T. IV. S. 613., vom 5. Septbr. 1778. T. VI. S. 1333., vom 29. Septbr. 1782. N. C. C. T. VII. S. 1578., vom 6. März 1789. N. C. C. T. VIII. S. 2425. und 4. Januar 1797. N. C. C. T. X. S. 915. die Anschaffung

dieſer Edictenſammlung den öffentlichen Gerichts- und andern Behörden, und durch die Verordnung vom 28. July 1751. N. C. C. T. I. S. 113. und 14. December 1752. des N. C. C. T. I. S. 407. iſt den ſämmtlichen Ober-Landesjuſtizcollegien aufgegeben, ihre Regiſtraturen anzuweiſen, daß ſie vierteljährlich die bei ihnen ein- und herauskommenden Edicte, Patente und Hauptverordnungen der Academie der Wiſſenſchaften mittheilen ſollen. Es geht hieraus hervor, daß die Sammlung mit Vorwiſſen und Genehmigung der höchſten Staatsbehörden veranſtaltet iſt; kann man aber daraus wohl ableiten, daß die ſämtlichen darin enthaltenen Verordnungen deshalb, weil ſie darin aufgenommen ſind, geſetzliche Kraft haben, oder muß nicht vielmehr bei jedem einzelnen darin enthaltenen Stücke annoch geprüft werden, ob demſelben nach der beſtehenden Verfaſſung geſetzliche Kraft zuſtehe, oder nicht, (§. 4.)? z. B. in Anſehung der nach dem Patent vom 29. May 1781. (§. 4.) ergangenen Vorſchriften, ob dieſelben vom Landesherrn vollzogen, ob es Entſcheidungen der Geſetzcommiſſion ſind, welche auch ohne dieſe Vollziehung befolgt werden ſollten? Das §. 20. gedachte Patent vom 11. April 1803 ſcheint ſich für die bejahende Meinung der letztern Alternative hinzuneigen. Es verordnet, daß die Gerichte ſich lediglich an diejenigen Geſetze halten ſollen, welche a) *ihnen zugefertigt* und b) *gehörig publicirt*, auch c) durch das neue Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit zu ihrer Kenntniß gebracht, und d) in die academiſche Edictenſammlung *hiernächſt* aufgenommen werden. Dieſes Patent ſetzt demnach die Zufertigung der Geſetze an die Gerichte und die gehörige Publication voraus, und giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß die Einrückung in die Edictenſammlung *allein*, der darin abgedruckten Vorſchrift nicht geſetzliche Kraft beilege. Das allgemeine Landrecht erfordert §. 10. und 11. der Einleitung, zur Kraft eines Geſetzes, deſſen Publication durch öffentlichen Anſchlag und die Intelligenzblätter, und §. 7. die vorherige Prüfung durch die Geſetzcommiſſion, auch die Vollziehung des Geſetzes, und ſteht ſonach dem geſetzlichen Anſehn der Edictenſammlung auch nicht zur Seite. Wenn man aber dafür das Patent vom 11. April 1803. anführen wollte: ſo bezieht ſich daſſelbe doch nicht auf die früheren Jahrgänge der Edictenſammlung; auch würde man bei den ſeit dem 11. April 1803. in ſolchen abgedruckten Geſetzen zu prüfen haben, ob auch die vier in dem Patente gedachten vorerwähnten Erforderniſſe deſſen Geſetzeskraft vorhanden ſind? ob wohl das Reſcript des Hoheits-Departements vom 6. März 1806., N. C. C. T. XII. No. 76. de 1806. das Gegentheil ausſpricht.

§. 34.

XV. Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten,

1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815 und 1816. Berlin, bei Decker.

Diese hebt mit dem 27. October 1810. an, nemlich mit der von des jetzigen Königs Majestät vollzogenen Verordnung über diese Gesetzsammlung und deren Verkauf selbst. Sie enthält alle Gesetze, welche mehr als ein einziges Regierungs-Departement betreffen, ist nach der Zeitfolge geordnet, und hat vor jedem Jahrgang ein chronologisches Register der darin abgedruckten Gesetze. Ueber die Jahrgänge 1810—1813. beide eingeschlossen, ist ein alphabetisches Sachregister, Berlin, bei Decker, 1814. erschienen.

§. 35.

Endlich gehören hieher

XVI. die sämmtlichen Amtsblätter, welche seit dem 1. Januar 1811. im Departement jeder Königl. Regierung erscheinen.

Diese sind zwar nach §. 2. der Verordnung vom 27. October 1810., S. 1. der Gesetzsammlung 1810. nur für diejenigen Verordnungen und Publicationen bestimmt, welche das Departement einer Regierung betreffen, sie enthalten aber auch Materialien für das allgemeine Preußische Recht, indem die Verfügungen der Ministerien, solche mögen nur ein Regierungs-Departement betreffen, oder mehrere, oder sämmtliche Königliche Lande, in so fern sie zur öffentlichen Wissenschaft gebracht werden, in diesen Amtsblättern abgedruckt sind. Es wäre zu wünschen, daß jedes Ministerium ein eigenes Ministerial-Blatt drucken ließe, in welches diejenigen Verfügungen, welche mehr wie ein Regierungs-Departement betreffen, aufgenommen werden könnten, wie dies seit dem Jahre 1813. durch die im folgenden §. gedachten Jahrbücher vom Justizministerio geschieht, welche diejenigen Rescripte des Justizministerii enthalten, die dasselbe beobachtet wissen will, und nach der §. 4. erwähnten Cabinetsordre von den Gerichten befolgt werden müssen.

§. 36.

XVII. Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, im Auftrage des Königl. Justizministerii herausgegeben vom geheimen Legationsrath und Kammerherrn von Kamptz. Jahrgang 1813., 4 Hefte; Jahrgang 1814. 4 Hefte; Jahrgang 1815. 4 Hefte und Jahrgang 1816. 2 Hefte. (s. deren Inhalt §. 35.)

§. 37.

XVIII. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, 26 Bände, gr. 8. Berlin 1788—1809.

XIX. Eisenbergs und Stengels Beiträge zur Kenntniß

der Justizverfassung und der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, 6 Bände, 8. Berlin 1795—1799. nebst Register dazu, gr. 8. Halle 1799.

XX. Eisenbergs und Stengels neue Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten. 12 Bände. Berlin und Halle 1799 bis 1804, oder 7ter bis 18ter Band der Beiträge zu XIX. Die beiden letzten Bände sind vom geheimen Rath von Hoff herausgegeben.

XXI. Amelang und Gründlers Archiv des Preuß. Rechts. 3 Bände, gr. 8. Berlin 1799—1800.

XXII. Amelangs neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. 4 Bände, gr. 8. 1800 1806. Die beiden letzten Bände sind nicht von Amelang herausgegeben. (s. §. 40.)

XXIII. Matthis allgemeine juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten. 11 Bände, mit Register, gr. 8. Berlin, 1805. 1811. s. §. 40.

Diese XVII—XXIII. genannten Sammlungen enthalten neben vielen Abhandlungen, Präjudicien und litterarischen Nachrichten, eine Menge von Gesetzen, Verordnungen und Rescripten, welche sich zum Theil in den früher genannten öffentlichen Sammlungen befinden, theils aber auch nicht darin enthalten sind. Ferner gehört hieher

§. 38.

XXIV. Paalzows Handbuch für practische Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten. 3 Bände, gr. 8. Berlin, 1802 und 1803., dessen Inhalt unter §. 41. angezeigt ist.

XXV. Paalzows Register zur Criminalordnung in den Preußischen Staaten, gr. 8. Berlin 1807. Dessen Inhalt §. 41. angezeigt ist.

XXVI. Hoffmanns Repertorium der Preuß. Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der ältern und neuern Edictensammlung enthalten sind, mit Hinweisung auf das allgemeine Landrecht, die allg. Ger.-Ordn. ꝛc. gr. 8. Züllichau, 1800. 1 Thl. nebst 3 Fortsetzungen, 1802—1804. 2—4r. Theil, 1810. 1812 und 1814.

XXVII. Hoffmanns Repertorium sämmtlicher das Hypothekenwesen in den Preuß. Staaten betreffender Landesgesetze, gr. 8. Züllichau, 1805.

Beide Werke enthalten außer dem §. 41. bemerkten Inhalte mehrere Verordnungen und Rescripte, welche man sonst nicht abgedruckt findet.

XXVIII. Auszug der neuern gemeinen Preuß. Gesetze und Verordnungen seit dem 1. Juni 1794. in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der pommerschen Regierung, Heft 1—6. Stettin, 1797—1799.

Dieses Werk enthält die bei der Pommerschen Regie-

Digitized by Google

rung (jetzt Oberlandesgericht) eingegangenen Verordnungen, Edicte, Reſcripte, und zwar im Auszuge chronologiſch geordnet.

XXIX. Siewerts Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der neuſten allgemeinen Preußiſchen Landesgeſetze, 8 Hefte, 8. Halle, 1800—1807. — Sie enthalten neben vielen intereſſanten Abhandlungen, mehrere Geſetze und Reſcripte.

XXX. Vollſtändige Sammlung aller bisher ergangenen Entſcheidungen der Geſetzcommiſſion, 2 Sammlungen, 8. Berlin, 1794 und 1796. Der Inhalt derſelben ergiebt ſich aus dem Titel.

XXXI. v. Hymmers Beiträge zur juriſtiſchen Litteratur in den Preuß. Staaten, 8 Sammlungen, gr. 8. Berlin und Deſſau, 1775—1785. nebſt dem Repertorium darüber von Eiſenberg, gr. 8. Berlin, 1790. beziehen ſich auf das ältere gemeine Recht und auf die Provinzialrechte, und ſind dem Preuß. Juriſten ein ſehr ſchätzbares Werk.

§. 39.

Auf Privatſammlungen ſollen zwar die Gerichte in ihren Urtelsſprüchen nicht Bezug nehmen;

ſ. Patent vom 11. April 803., oben §. 20.

deſſenohngeachtet behalten ſie für den Richter ſowohl, als für die Partheien, deren Rathgeber und die angehenden Preußiſchen Rechtsgelehrten den Werth des Unterrichts und der Belehrung; ja, ich wage es zu ſagen, daß derjenige, welcher ſich über dieſe Sammlungen gänzlich hinwegſetzen, und ſie gar nicht beachten wollte, auf Umwege gerathen würde, welche ihn ſpäter zum Ziele führen, wenn ſie ihn nicht ganz davon entfernen.

§. 40.

In Anſehung des neuen Archivs (XXII.) und der Matthiſſchen Monatsſchrift (XXIII.) verdient annoch berückſichtigt zu werden, daß die Gerichte ſich nach Inhalt des oben §. 5. ad. VI. erwähnten Publicationspatents vom 11. April 1803. an die nach ſolchem gegebenen, und in dem neuen Archiv, ſo wie ſpäter in der academ'ſchen Edictenſammlung abgedruckten Geſetze bei Urtelsſprüchen halten, und daß nach dem Reſcripte des Juſtizminiſters vom 7ten November 1810. (Matthis Bd. 9. S. 512.) bis zur Emanirung eines offiziellen Geſetz-Bülletins, die im zweiten Abſchnitte der allg. juriſtiſchen Monatsſchrift abgedruckten Reſcripte des Juſtizminiſterii, als geſetzliche Erklärungen der Geſetze angeſehen werden ſollen. Auch verdient das Reſcript vom 19. Februar 1800, welches dem neuen Archiv vorgedruckt iſt, Berückſichtigung, indem ſolches dem neuen Archiv das Anſehn einer öffentlichen Sammlung zu geben, und dieſelbe aus der Klaſſe der Privatſammlungen zu heben ſcheint.

§. 41.

Hülfswerke beim Gebrauche der §§. 11—39. genannten Gesetze und Sammlungen sind:

1) Das Repertorium meines Oheims, des geheimen Justizraths Hoffmann, (s. oben §. 38. XXVI.) welches ein alphabetisches Register über den Inhalt dieser Gesetze und Sammlungen enthält.

2) Paalzows Handbuch für practische Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten, (s. oben §. 38. XXIV.) Dieses Werk liefert die auf das allgemeine Landrecht Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, auch Reskripte, nach Folge der Titel und §§. des allgem Landrechts, theils im Auszuge, theils vollständig.

3) Paalzows Register zur Criminalordnung (s. §. 38.) liefert die auf solche Bezug habenden Gesetze und Verordnungen in seinem Anhange, und enthält ein alphabetisches Register über den Inhalt der Criminalordnung.

4) Merkels Commentar zum allgemeinen Landrechte, 2 Theile. Breslau und Leipzig 1812. 2te Auflage.

5) Merkels Commentar zur allgemeinen Gerichts-, Deposital- und Hypothekenordnung. Breslau und Leipzig, 1812. 2te Auflage.

Beide Commentare ad 4. und 5. enthalten eigene Bemerkungen des Hrn. Verfassers über die einzelnen §§. der im Titel genannten Gesetze und deren Auslegung, Auszüge aus den auf solche Bezug habenden neuern Vorschriften, Präjudicien, Provinzialgesetze, und Allegationen von Büchern und Verordnungen; und zwar nach Folge der §§. der commentirten Gesetze.

6. Das von mir herausgegebene Hülfsbuch für practische Juristen in den Königl. Preuß. Staaten, beim Gebrauche des allgemeinen Landrechts, dessen ersten Anhanges, der allgemeinen Gerichts-, Deposital-, Hypotheken-, Gerichts-Sportul-, Criminal- und Städteordnung und des General-Juden-Reglements für die Preuß. Staaten, enthaltend die Allegate der abgedruckten Verordnungen, Privatabhandlungen, Präjudicien Parallelstellen, durch welche die gedachten Gesetze abgeändert und näher erklärt werden. Berlin, 1814. Zum Besten der Wittwen und Waisen, besonders der im Kriege gebliebenen Justizoffizianten. Dieses Werk enthält nur Allegate und folgt den §§. der genannten Gesetze.

7) Zusätze zum zwanzigsten Titel des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts, enthaltend eine Zusammenstellung der jetzt noch anwendbaren Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche seit der Gesetzeskraft desselben bekannt gemacht sind, und denselben erläutern, ergän-

Digitized by Google

zen oder abändern, von F. H. v. Strombeck. Berlin, bei Dümmler, 1816. 105 S. 8. Dies Werk folgt der Ordnung der §§. dieses Titels, und hat der fleißige Herr Verfasser

8) ähnliche Zusätze über die Hypothekenordnung in den v. Kamptzschen Jahrbüchern (§. 6. ad VIII.) Jahrgang 1815. S. 45. über die Depositalordnung daselbst S. 221., und über die Criminalordnung daselbst S. 35. des Jahrgangs 1816. geliefert.

9) Entwurf eines zweiten Anhangs zum allgem. Preuß. Landrechte, worin die seit dem Jahre 1803. gemachten Abänderungen und Zusätze, insoweit sie noch gegenwärtig bestehen, abgekürzt gesammelt sind, nebst einer nachträglichen Uebersicht aller auf den unterm 4ten Februar vorigen Jahres publicirten Anhang zur allgemeinen Preuß. Gerichtsordnung Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Rescripte, von C. C. v. Goßler, gr. 8. Berlin, 1816.

10) Siewerts Materialien, s. §. 38. XXIX.

11) Empfehle ich denjenigen, welche sich mit der Litteratur über das Preuß. Recht und die gerichtliche Verfahrungsart bekannt machen wollen, folgendes Buch:

Bibliothek für Preuß. Juristen und Kammeralisten. Vollständiges Verzeichniß der Schriften über das ältere und neuere Preuß. Recht und Kammeralwesen. Neue von dem Verfasser des Repertorii der Preuß. Brandenburgischen Landesgesetze umgearbeitete vermehrte und verbesserte Ausgabe. Berlin, 1815, bei Sander. 8.

§. 42.

Die vorliegende Sammlung soll alle und jede Vorschriften in sich fassen, welche in den oben IX—XIV. beide eingeschlossen, und XVIII—XXIX. bemerkten Werken enthalten sind, und auf das allgemeine Preuß. Recht sowohl, als auf Provinzial- und Ortsrechte, und auf die Gerichts- und Criminalordnung Bezug haben. Die hieher gehörigen Verordnungen, welche sich in der Gesetzsammlung, den Amtsblättern, den v. Kamptzschen Jahrbüchern und den Sammlungen der Entscheidungen der Gesetzcommission (§. 38. XXX.) befinden, habe ich deshalb in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen, weil ich voraussetze, daß diese Werke sich in den Handen jedes Preuß. Juristen befinden, und weil dieselben, mit Ausnahme der zuletzt gedachten Sammlung noch nicht geschlossen sind.

Werke, welche nur Provinzial- und Ortsgesetze enthalten, z. B. die Schlesische Edictensammlung, habe ich deshalb nicht aufgenommen, weil ein jeder Jurist, der das Recht dieser Provinzen bearbeitet, solche besitzen muß. Auch werde ich sämmtliche landschaftliche Reglements mittheilen,

weil man daraus nur das Wesen und die Rechte in Betreff der Pfandbriefe entnehmen kann, welche für sämmtliche Königl. Staaten und auch für das Ausland von großer Wichtigkeit sind.

§. 43.

Diejenigen Vorschriften, welche Provinzial- und Ortsrechte betreffen, haben zwar nicht allgemeinen Werth für sämmtliche Preuß. Juristen, ich habe sie aber deshalb nicht übergehen mögen, weil sonst der Zweck dieser Sammlung nicht erreicht wird, die Preuß. Juristen des Besitzes jener theuern Werke zu überheben und sie in den Stand zu setzen, alle gedruckten Materialien des Rechts, auch bei ihren Geschäftsreisen leicht mit sich zu führen.

§. 44.

Das allgemeine Landrecht und die übrigen §. 11. bis 35. aufgeführten Gesetze heben die früher erlassenen Verordnungen in Ansehung der künftigen Fälle, keines weges sämmtlich auf.

Daß diese ältern Verordnungen in Ansehung der vor der Einführung der neuern Gesetze entstandenen Fälle noch immer volle Anwendung finden, liegt in der Natur der Sache, und verordnet auch das Publicationspatent und die Einleitung des allgemeinen Landrechts. Aber auch selbst für spätere und künftige Fälle haben die ältern Gesetze und Verordnungen noch gesetzliche Kraft,

a. in so fern die neuern Gesetze sie ausdrücklich bestätigen oder auf sie Bezug nehmen, z. B. das Pfand- und Leih-Reglement, allg. L. R. Th. 1. T. 20. §. 263. das Accise-Straf-Gesetz, A. L. R. Th. 2. T. 20. §. 303., die Gesetze wegen unvorsichtigen Gebrauchs des Schießgewehrs, Th. 2. Tit. 20. §. 1555.; die Postordnung, A. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 156., die Kanton-Reglements Th. 2. Tit. 10. §. 52., die Kriegsartikel l. c. §. 4., die Polizeigesetze wegen der Scheintodten ꝛc. Th. 2. Tit. 20. §. 790. und 791., die älteren Censur-Edicte, s. Gesetzsammlung 1812. S. 197. u. s. w. Eben so behalten

b. diejenigen ältern Gesetze gesetzliche Kraft, welche gewisse, noch im Staate bestehende Institute betreffen und worüber die neuern Gesetze nichts verfügen, z. B. die Gesetze betr. die Banque, die Seehandlung, das ritterschaftliche Creditwesen, die Pfandbriefe, Wittwen-Verpflegungsanstalten ꝛc. und

c. endlich diejenigen, welche Provinzial-, Kreis- oder Ortsrechte betreffen.

Dieserhalb habe ich die vorhin a — c. bemerkten ältern Vorschriften in diese Sammlung aufgenommen.

§. 45.

Die Sammlung ist nach der Zeitfolge der einzelnen

Stücke geordnet; der gegenwärtige Band schließt den Zeitraum vom 1. Januar 1790 bis 51ten December 1794 in sich. Die nächsten Bände liefern die folgenden Jahre bis zur neusten Zeit. Hiernächst werden erst die frühern Verordnungen vor dem 1. Januar 1790. erscheinen; weil ich bei der Sammlung der Verordnungen von 1790 bis auf die neuste Zeit, diejenigen Gesetze der frühern Zeit am zweckmäßigsten ausmitteln kann, welche nach §. 44. annoch Gültigkeit haben. Nach der Ankündigung der Verlagshandlung vom März 1816, sollte das früher von mir herausgegebene Hülfsbuch den ersten Theil bilden; ich habe diesen Vorsatz aber geändert, und auch der Sammlung einen zweckmäßigern Titel gegeben.

§. 46.

Nach Beendigung der Sammlung werde ich

I. ein vollständiges Verzeichniß der mitgetheilten Stücke nach ihrer Zeitfolge, und

II. ein Realregister über die ganze Sammlung anfertigen, damit man stets mit weniger Mühe übersehen kann, was in der Sammlung geliefert ist.

III. Hiernächst werde ich eine neue Auflage meines frühern Hülfsbuches besorgen, darin auf diese Sammlung zurückweisen, auch die bedeutenden Zusätze und Verbesserungen, welche ich schon jetzt dabei vorgenommen habe, hinzufügen. Die Aufnahme, welche mein Hülfsbuch gefunden, und wobei ich überall die wohlwollende Nachsicht nicht verkenne, auf welche ein nur aus Nachweisungen bestehendes Werk, nothwendig Anspruch machen muß, hat mich hinreichend für die dabei gehabte Mühe belohnt, und ich hoffe auch bei der gegenwärtigen Sammlung den Beifall billiger Sachkenner zu erwerben.

Hierbei statte ich dem Herrn Rezensenten meines Hülfsbuchs in den v. Kamptzischen Jahrbüchern, Bd. 4. S. 191., und dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath von Strombeck für die beifällige Erwähnung desselben in der Vorrede zu seinen Zusätzen zum 20. Titel des 2. Theils des allg. Landr. (§. 41. zu 7.) meinen Dank ab.

§. 47.

Alle Vorschriften sind vollständig so mitgetheilt, wie ich sie gefunden habe. Ueber jeder ist die Anzeige deren Inhalts mit kleiner Schrift gedruckt. Fanden sich die mitgetheilten Stücke nirgends vollständig abgedruckt, so habe ich sie so geliefert, wie ich sie abgedruckt gefunden, indem ich nicht mehr thun konnte.

§. 48.

Im Preußischen Staate giebt es keine bleibende Benennung für die verschiedenen Arten der verbindenden öffent-

lichen Vorschriften. Sie kommen unter den abwechselnden Namen:

a. der Kabinets-Ordres, welcher von Sr. Majestät dem Könige, aus Dero Kabinet unmittelbar ausgehen;
b. der Gesetze, welche von des Königs Majestät selbst vollzogen werden;
c. der Verordnungen, Publicanda, Declarationen, Edicte, Mandate, Reskripte, Cirkularien, Instruktionen, Avertissements, Reglements, u. s. w. vor. Unter dieser letztern Klasse sind sowohl solche Vorschriften, welche vom Landesherrn vollzogen sind, als auch solche begriffen, welche von den Ministerien, und den Provinzial-Verwaltungs-Behörden ausgehen.

In wie weit diesen verschiedenen Arten der Vorschriften gesetzliche Kraft beizulegen ist, muß ein jeder beurtheilen und ist einiger Stoff dazu §. 4. und 33. an die Hand gegeben. Deshalb habe ich, ohne eins oder das andere dieser Gegenstände auszunehmen, sämmtliche, in den §. 42. angegebenen Werken enthaltenen Gegenstände der vorgedachten Art in die Sammlung aufgenommen, mit Ausschluß:

1) der Sportul-Ordnungen;
2) der Accise- und Zoll-Tarifs, welche bei der Anwendung leicht zu erhalten sind, da sie sich in jedem Orte in den Händen der Steuerämter befinden;
3) der frühern Stempelverordnungen, weil solche durch die neuern Stempelverordnungen in der Gesetzsammlung aufgehoben sind, und nur eine vorübergehende Kraft haben;
4) der nicht auf das Recht und die gerichtliche Verfahrungsart Bezug habenden Vorschriften; und
5) der frühern Ressortreglements und auf das Ressort der jetzt aufgehobenen Gerichte für gewisse Angelegenheiten und Geschäfte (§. 126. Tit. II. Th. 1. der allg. Ger. Ord.) Bezug habenden Vorschriften; jedoch sind die auf den Criminal-Militairgerichtsstand sich beziehenden Verordnungen aufgenommen, weil solcher noch bestehet. Nachrichtlich und für Anfänger des Rechtes bemerke ich, daß so lange diese fora specialia causae bestanden, eine eigene Jurisdictionscommission in Berlin angeordnet war, welche bei Streitigkeiten zwischen den gewöhnlichen Gerichten und den Gerichten für die besondern Angelegenheiten über den Gerichtsstand einer Sache entschied. Die Entscheidungen dieser durch die Instruction vom 10. Februar 1756. angeordneten Kommission finden sich in den §. 6. und 7. angeführten Werken vor, sind aber jetzt nicht weiter von Nutzen, nachdem durch die Verordnung vom 26sten December 1808. (Mathis Bd. 7. S. 399.) diese Gerichte für besondere Angelegenheiten aufgehoben sind.

§. 49.

§. 49.

Wer sich über die Ausdrücke Staatsrath, Kabinetsministerium, Generaldirectorium, Justizministerium, Großkanzler, Hoheits-Departement, geistliches Departement, Kriegs-Kollegium, Ober-Revisions-Deputation, Ober-Revisions-Kollegium, Kriegs- und Domainen-Kammer, Regierungen, Oberamtsregierungen, Hofgerichte, Kriegs- und Steuer-Räthe, welche oft bei den in dieser Sammlung mitgetheilten Vorschriften vorkommen, in deren voriger Bedeutung unterrichten will, den verweise ich auf das Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat, nebst Anhang, 1805. Berlin, bei Decker.

In der Vorrede zum nächsten Bande dieser Sammlung werde ich eine Erklärung dieser Benennungen mittheilen, da solche den Juristen der neuen Preußischen Provinzen, so wie denjenigen, welche jetzt und künftig in Dienst des Staats treten, nützlich seyn wird. Die jetzigen obersten Staatsbehörden, so wie die Provinzialbehörden, sind aus dem Edicte vom 16. December 1808., welches besonders abdruckt ist und in dieser Sammlung künftig mitgetheilt wird, und der Verordnung vom 27. October 1810. S. 3. der Gesetzsammlung von 1810. zu ersehen.

§. 50.

Die von der Gesetzcommission ertheilten Entscheidungen mußten mittelst eines Ministerial-Rescripts den Gerichtsbehörden zugefertigt werden: deshalb finden sich diese Rescripte gewöhnlich bei demselben, und ich habe sie dann dem Rescripte beigefügt, jedoch unter dem Dato der Entscheidung selbst nachgewiesen, wo solche zu finden sind, z. B. S. 184. dieses Bandes den 23. September 1791. a. und b.

§. 51.

Unter jeder Verordnung findet man bemerkt, woher sie entnommen ist, insbesondere habe ich aus dem §. 40. angegebenen Grunde bei den in der Matthisschen Monatsschrift befindlichen Bestimmungen jedesmal bemerkt, ob solche im zweiten Abschnitte derselben mitgetheilt sind? Da die Verordnungen häufig auch in der hiesigen Königl. Ober-Hof-Buchdrnckerei besonders abgedruckt sind; so habe ich Stücke dieser Art vor der Ueberschrift derselben mit einem * versehen, z. B. S. 72. die allgemeine Declaration vom 16ten März 1791., welches demjenigen, welcher sich des öffentlichen Abdrucks bedienen will, angenehm seyn wird. Diejenigen Verordnungen ꝛc., bei welchen sich nicht findet, aus welchem der genannten Werke sie entnommen sind, stehen in diesen Werken nicht, und sind von einzelnen Abdrükken de hiesigen Königl. Ober-Hof-Buchdruckerei entnommen. rWenn eine Verordnung sich in mehreren Werken und zugleich in der neuen Edictensammlung fand, ist der Abdruck von letzterer, und wenn sie besonders abgedruckt zu

haben war, von diesem Abdrucke entnommen, übrigens aber unter jedem Stücke bemerkt, in welchen Sammlungen es sich vorgefunden hat. Dies gereicht den practischen Juristen darin zur Hülfe, daß sie durch die Bemerkung unter jedem Stücke und durch den kleinen Stern über solchem sogleich benachrichtigt werden, ob dasselbe nur durch eine Privatsammlung, oder durch eine öffentliche Sammlung oder ob es durch solche gar nicht, sondern nur durch die Ober-Hof-Buchdruckerei allhier mitgetheilt ist, welches nach §. 33. und 40. von Wichtigkeit ist.

§. 52.

Der Druck ist so eng wie möglich eingerichtet, und hat die Verlagshandlung für gute Buchstaben gesorgt. Die Arbeit ist im Manuscript größtentheils vollendet, und wenn die Buchdruckerei den Druck des folgenden Bandes bis zum 1. Januar k. J. vollenden kann; so wird solcher dann erscheinen. Ueberhaupt hoffe ich, daß die Buchhandlung von 3 zu 3 Monaten einen Band von 40 Bogen liefern wird, bis das Ganze vollendet ist.

Die Verlagsbuchhandlung hat, um nicht den Jahrgang 1794 zu trennen, bei diesem Bande einige Bogen mehr geliefert, als sie den Pränumeranten versprochen, dagegen behält sie sich vor, bei den folgenden Bänden einige Bogen weniger zu liefern.

Die Druckfehler des gegenwärtigen Bandes folgen dieser Vorrede, und ersuche ich solche zu verbessern.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das Lesen dieser Sammlung den angehenden Juristen das Erlernen der Gesetze und den ausübenden Rechtsgelehrten ihre Arbeit erleichtern möge.

Berlin, den 1sten May 1816.

Rabe.

11. Januar 1790. a.

Entscheidung der Gesetzcommission wegen Verjährung künftiger Erhebungen durch Nichtgebrauch, welche der Clevmärkischen Regierung durch das Hofrescript v. 11. Januar 1790 auch zur Nachachtung bei ähnlichen Fällen zugefertigt wurde.

Auf den Antrag der Clevischen Regierung v. 13. October 1789: ob Zehenden und ähnliche Rechte durch den Nichtgebrauch verloren gehen, hat die Gesetzcommission concludirt: daß das Recht, künftige Gefälle, Zehenden, Pächte, Erbzinsen und andere dergleichen Prästationen von der Person oder dem Grundstücke eines andern zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden könne, auch hierin eine Ausnahme nur alsdann statt finde, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Zehendpflichtige durch betrügliche Handlungen, Collusionen mit den Pächtern und dergleichen, die Einhebungen des Zehenden, der Pächte ꝛc. während des Laufs der Verjährung gehindert habe. Berlin, den 26. December 1789. Kleins Annalen Bd. 6. S. 311.

11. Januar 1790. b.

Rescript wegen Bestrafung der Hütungsexcesse und der Holzdiebstähle in den Privatforsten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in verschiedenen Unserer Provinzien und deren Gegenden einbrechende Holzmangel macht es nöthig, für die Conservation und Wiederherstellung Unserer Königlichen, so wie der Privat-Forsten, mittelst anzulegender Schonungen und ordentlicher Hegung derselben möglichste Sorge zu tragen. Man ist dannenhero zwischen den Departements Unsers Etats-Ministerii über gewisse Grundsätze in dieser Materie übereingekommen, welche sowohl zur Verhütung und Abkürzung der bei solcher Gelegenheit zwischen den Eigenthümern der Forsten und den Hütungsberechtigten entstehenden Streitigkeiten, als zur Regulirung und Entscheidung derselben, des nächsten auf verfassungsmäßige Weise Uns zur Allerhöchsten Approbation vorgelegt und sodann in vim legis promulgirt werden sollen. Bis dahin aber und jemehr die Erfahrung lehret, wie sehr der Unfug des Hütens in den Schonungen, wodurch alle Anstalten und Maßregeln, den Anwachs des jungen Holzes zu befördern, ganz vereitelt werden, besonders in Privatfor-

sten überhand nimmt, und vornemlich daher rühret, weil die bisher gegen solche Contraventiones verordneten Strafen den Zweck, die Uebertreter von dergleichen Vergehungen abzuschrecken, zu erreichen nicht hinreichend gewesen, können Wir schon vorläufig nicht Umgang nehmen, Euch hierdurch dasjenige zu eröffnen, was Wir in Absicht auf die zu bestrafenden Hütungsexcesse in Schonungen bei Privatforsten gleich von nun an beobachtet wissen wollen.

Zuvörderst müssen die angelegten Schonungen an denjenigen Seiten, wo sie an Triften und große Straßen stoßen, mit tüchtigen Graben verwahrt, die übrigen Seiten aber verwischt oder mit Warnungstafeln bezeichnet werden.

Sollte aber, dieser gehörig vorgekehrten Anstalten ohnerachtet, in einer solchen Schonung dennoch gehütet werden, so wird bei erfolgender Pfändung das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh auf einen Thaler und für ein Schaaf oder Schwein auf acht Groschen hiermit festgesetzt. Dieses nicht bloß von den wirklich gepfändeten, sondern von allen in der Schonung betroffenen Stücken zu entrichtende Pfandgeld soll zwar in der Regel den Schadensersatz unter sich begreifen; wird aber die Contravention wiederholt, oder ist selbige gleich das erstemal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders aber in einer schon angepflogenen Schonung begangen und dadurch dem Augenschein nach ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, so muß, außer dem Pfandgeld, so den Eigenthümer der Heerde trifft, auch noch gegen den Hirten oder Schäfer auf eine nachdrückliche Leibes- und allenfalls Festungsstrafe erkannt werden.

In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde, oder auch ein dritter, den Schäfer oder Hirten zu der Contravention veranlaßt oder verleitet hätte, muß ein solcher Socius delicti mit Erlegung des doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes, im Unvermögenheitsfall aber mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe bestraft werden.

Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß, sowie die Hütungsexcesse, also auch die Holzdiebstähle eins der hauptsächlichsten Hindernisse der bessern Aufnahme und Wiederherstellung der Privatforsten sind, und es in den Gesetzen mancher Provinzen an zweckmäßigen und hinlänglich bestimmten Strafverordnungen, als dem einzigen Mittel, diesem Uebel Einhalt zu thun, ermangele; so behalten Wir Uns zwar vor, das erforderliche auch dieserhalb des nächsten genau und umständlich festzusetzen, vor der Hand aber, und bis zum Erfolg dieser näheren Bestimmungen, verordnen Wir hierdurch, daß die Verbote und Strafen, welche auf Diebereien oder andere Beschädigungen und Verwüstungen des Holzes in Unsern eignen Forsten vorgeschrieben sind, auf dergleichen Vergehungen in Privatwäldern und Gehölzen, sie mögen nun Cämmereien, adlichen Gutsbesitzern oder

andern Particuliers, oder auch Stadt- und Dorfgemeinen zugehören, ebenfalls angewendet, mithin dergleichen vorkommende Fälle nach dem Inhalt der Forstordnung einer jeden Provinz beurtheilt werden sollen; es wäre denn, daß in einer oder der andern Provinz besondere der Verfassung derselben angemessene Gesetze vorhanden wären in welchen die Vergehungen dieser Art mit noch strengeren Ahndungen, als in der Forstordnung belegt würden; als worüber Wir, wenn der Fall in Eurer Provinz eintreten sollte, Eure nähere Anzeige des fordersamsten erwarten.

Nach diesen Principiis werdet Ihr also, nachdem Ihr solche zu Jedermanns Wissenschaft gehörig werdet gebracht haben, vor der Hand zu verfahren, und daß bei den Untergerichten Eurer Provinz ein gleiches geschehe, gewöhnlicher Art nach zu verfügen, auch darüber gebührend zu halten, befehliget, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. Januar 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Rescript an das Cammergericht.
NCC. T. VIII. S. 2853. No. 4. de 1790.

26. Januar 1790.

Reglement für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc., haben bemerkt, daß die von Unserm in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahr im Jahr 1699 gestiftete Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften, nach dem für dieselbe im gedachten Jahre vollzogenen Reglement, nicht in demjenigen Grade wirksam seyn und Unsern Staaten einen solchen Nutzen nicht gewähren kann, welcher dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeiten angemessen ist. Da nun der Endzweck dieses Instituts dahin gehet, daß es auf der einen Seite zum Flor der Künste sowohl überhaupt beitrage, als insbesondere den vaterländischen Kunstfleiß erwecke, befördere, und durch Einfluß auf Manufakturen und Gewerbe dergestalt veredle, daß einheimische Künstler in geschmackvollen Arbeiten jeder Art den auswärtigen nicht ferner nachstehen; auf der andern Seite aber diese Akademie, als eine hohe Schule für die bildenden Künste, sich in sich selber immer mehr vervollkommne, um in Sachen des Geschmacks, deren Beurtheilung ihr obliegt, durch vorzügliche Kunstwerke jeder Art selbst Muster seyn zu können; so haben Wir in Gnaden beschlossen, durch die gegenwärtige neue Vorschrift die Obliegenheiten aller zu diesem Endzweck mitwirkenden Personen näher zu bestimmen, und für die sämmtlichen arbeitenden Mitglieder der Akade-

mie, für Lehrer und Lernende, folgendes zur Achtung und genauen Befolgung festzusetzen.

§. 1.

Wir behalten Uns vor, selbst Protektor der Akademie zu seyn, und bestellen also hierdurch einen Curatorem, der zu Ausbreitung eines nützlichen Wirkungskreises der Akademie jedesmal einer Unserer wirklichen Staats-Minister seyn soll, und welcher nicht nur die Oberaufsicht über die Akademie haben, sondern auch die Aufnahme und das Beste derselben auf alle Weise beobachten, bei den wöchentlichen Sessionen des akademischen Senats das Präsidium führen, und Sorge tragen soll, daß diese wöchentlichen Berathschlagungen besonders wirksam sind, um den einheimischen Kunstfleiß in Sachen des Geschmacks allenthalben in Unsern Staaten zu erwecken und zu veredeln. Wie nun von der allgemeinen und speciellen Fürsorge des Curators die innere Vervollkommnung der Akademie, in allen ihren Zweigen, und die Lenkung aller akademischen Geschäfte zum wirklichen Nutzen des Staats abhängt; so liegt demselben auch ob, alles dasjenige, worauf die Akademie einen nützlichen Einfluß haben kann, vor dieselbe zu bringen, die zu dem akademischen Fond von Uns angelegten Etats zweckmäßig auszuarbeiten und Uns vorzulegen, über die Besetzung der akademischen Aemter Uns jedesmal pflichtmäßigen Vorschlag zu thun, und die deshalb zu erlassenden Verfügungen in Unserm Namen zu vollziehen.

§. 2.

Ferner wollen Wir, daß bei dem bestellten Curatorio ein Mitglied des Generaldirektoriums Consulent und Justitiarius der Akademie sey und soll derselbe die Gerechtsame, Freiheiten und Prärogativen der Akademie wahrnehmen, die bei ihr vorkommenden Sachen, wozu juristische und in die Landesverfassung einschlagende Kenntnisse erfordert werden, bearbeiten, und überhaupt in Fällen, wo die Akademie mit andern Landeskollegien Rücksprache nehmen muß, seinen Rath ertheilen; auch soll er in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben und so oft ihm akademische Sachen vom Curator zugeschrieben werden, solche im akademischen Senat vortragen.

§. 3.

Soll beim Curatorio noch ein vortragender die Expeditiones besorgender Rath angestellt seyn, welcher auch das akademische Kassenwesen besorgt und solches im Beiseyn des Direktors und eines Mitgliedes des akademischen Senats, an welchem die Reihe ist, monatlich revidirt, und soll derselbe ebenfalls in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben.

§. 4.

Von Seiten der Akademie aber folgt unmittelbar auf den Curator der Direktor, welcher ohne Specialbefehl oder

Verordnung keine Neuerung machen, sondern dahin sehen soll, daß die neben ihm sitzenden Mitglieder des akademischen Senats sich zu den wöchentlichen Sessionen, wobei er selber in Abwesenheit des Curators den Vorsitz haben soll, gehörig und zu rechter Zeit einfinden. Wenn aber in Abwesenheit des Curators Sachen von Wichtigkeit vorfallen, dürfen solche ohne dessen Vorwissen von dem Direktor und dem akademischen Senat nicht abgemacht werden. In Ansehung derjenigen Mitglieder, welche die höhern Lehrämter bei der Akademie selbst bekleiden, soll er darauf halten, daß sie von den Fortschritten ihrer Zöglinge dem akademischen Senat gehörig Bericht abstatten. Bei den Lehrern der Kunst- und Zeichenschule aber soll er dahin sehen, daß sie ihre zum Unterricht gewidmete Stunden gebührlich abwarten. Auch soll er die Aufsicht beim Zeichnen nach dem Leben haben und nicht nur in den ersten zwei Wochen, sondern auch nachher, so oft ihn wieder die Reihe trifft, das Modell stellen, und sollen alle akademische Patente und Matrikel für die Scholaren und Eleven von ihm mit unterschrieben seyn. Was aber die Dauer des Direktorats betrifft, so behalten Wir Uns vor, dasselbe jedesmal nach Befinden der Umstände entweder unter den Mitgliedern des akademischen Senats alljährlich umwechseln zu lassen, oder es einem vorzüglich geschickten und berühmten Künstler auf Lebenslang zu ertheilen.

§. 5.

Soll statt des ehemaligen Dekanus ein Vicedirektor seyn, welcher nicht nur in allen Fällen, wo der Direktor sein Amt selbst zu verwalten behindert wird, seine Stelle zu vertreten, sondern auch mit ihm vereint dahin zu sehen hat, daß diesem Reglement, sonstigen Beschlüssen und dem Endzweck der Akademie überall genau nachgelebet werde, und behalten Wir Uns ebenfalls vor, das Vicedirektorat entweder im akademischen Senat umwechseln zu lassen, oder es einem Mitgliede desselben auf Lebenslang zu ertheilen.

§. 6.

Der akademische Senat, der sich alle Wochen versammlet, soll nur aus denen von dem Curatorio erwählten Mitgliedern bestehen, und es muß in deren Zahl niemand aufgenommen werden, wer nicht eines der höhern Kunstfächer bei der Akademie selbst bearbeitet, oder eine der höhern Lehrstellen bei derselben bekleidet, wobei entweder Uebersicht des Ganzen der Kunst, oder doch der akademischen Einrichtungen vorausgesetzt wird. Weil auch, wie Wir hoffen, dieser akademische Senat durch wirksame Berathschlagungen den Flor der Künste und Verbreitung des guten Geschmacks allenthalben in Unsern Staaten zu befördern sich angelegen seyn lassen wird, so sollen Uns auch Mitglieder desselben zu seiner Zeit von dem Curator zu Räthen vorgeschlagen werden,

Digitized by Google

und diese sollen alsdann alle Vorzüge wirklicher in Unsern Diensten stehender Räthe genießen.

§. 7.

Der akademische Senat muß sich zu den wöchentlichen Sessionen unter dem Vorsitz des Curators oder in dessen Abwesenheit des Direktors oder Vicedirektors, unausgesetzt versammlen, die eingesandten Kunstsachen beurtheilen, über die besten Mittel, den guten Geschmack zu verbreiten, sich berathschlagen, und sonstige akademische Geschäfte ordnungsmäßig abthun. Damit aber bei der Beurtheilung von Kunstwerken und Künstlerverdienst ein jeder seine Meinung desto freimüthiger äußern könne, sollen die Mitglieder des akademischen Senats über die Verhandlungen der Akademie, bei Strafe der Ausschließung auf ein Jahr lang von allen akademischen Conferenzen, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Ferner müssen die Mitglieder des akademischen Senats in die verschiedenen Fächer der Manufakturen und Gewerbe, welche des Einflusses der schönen Künste bedürfen, dergestalt sich theilen, daß einer zum Beispiel auf die geschmackvolle Verzierung der Tischler-, Stuhlmacher-, Stellmacherarbeiten u. s. w., ein anderer der Stuckatur-, Schnitzer- oder Drechslerarbeiten u. s. w., und wieder ein anderer auf die Arbeiten der Kupferschmiede, Zinngießer, Töpfer u. s. w. sein vorzügliches Augenmerk richte, seine Vorschläge und Zeichnungen dem akademischen Senate zur Prüfung vorlege, und dieser alsdann durch den Unterricht in der hiesigen Kunstschule und den anzulegenden Provinzial-Kunstschulen dieselben gemeinnützig zu machen suche.

§. 8.

Soll ein Mitglied des akademischen Senats beim Kopiren nach den Gemählden auf Unserer Bildergallerie in Berlin die Aufsicht führen, an den Tagen, wo sie eröffnet ist, täglich eine Stunde zugegen seyn, den jungen Künstlern und Eleven rathen, was sie kopiren sollen, bei der Arbeit, wo es nöthig ist, sie zurecht weisen und von den Fortschritten der jungen Künstler der Akademie monatlichen Bericht abstatten.

§. 9.

Soll Unser jedesmaliger von dem akademischen Senat in Vorschlag gebrachter Gallerie-Inspektor in so fern ein Mitglied des akademischen Senats seyn, als bei ihm vorausgesetzt wird, daß er nicht nur die nöthigen Kenntnisse von Gemählden besitze, sondern selbst ein geschickter Künstler sey und soll derselbe in der Mahlerei unterrichten, in den Sommermonaten beim Kopiren nach Gemählden auf Unserer Bildergallerie bei Sanssouci die Aufsicht führen, von den Fortschritten der jungen Künstler dem akademischen Senate monatlichen schriftlichen Bericht abstatten, in den Win-

termonaten aber im Lebenszeichnen unterrichten, und so oft ihn die Reihe trifft, auf der Akademie den Akt stellen.

§. 10.

In der Bildhauerkunst soll Unser jedesmaliger, von dem akademischen Senat in Vorschlag zu bringender Hofbildhauer in seinem Attelier den Eleven der Akademie sowohl, als den Modelleurs bei der Porzellainmanufaktur Unterricht ertheilen, und nicht nur wegen dieses Unterrichts, sondern auch um über die ihm übertragenen auszuführenden Arbeiten mit der Akademie beständige Rücksprache zu nehmen, jedesmal ein Mitglied des akademischen Senats seyn.

§. 11.

Und da die Werke der Baukunst vorzüglich den Geschmack der Nation bestimmen, so sollen auch der jedesmalige Direktor des Bauwesens in Unsern Residenzien, und einer der Ober-Hof-Bau-Räthe, welcher den öffentlichen Unterricht in der Architektur ertheilet, in dem akademischen Senat, als Mitglieder desselben, Sitz und Stimme haben, und sollen von den jährlich aufzuführenden Gebäuden diejenigen Zeichnungen und Modelle, welche der Chef des Ober-Hof-Bau-Amts für gut finden wird, der Akademie vorzulegen, in den Versammlungen derselben genau geprüft und beurtheilt, und hiervon vorzüglich Veranlassung genommen werden, über die wahren und einfachen Grundsätze des Schönen seine Ideen sich mitzutheilen, und über die besten Mittel zu Verbreitung des guten Geschmacks sich gemeinschaftlich zu berathschlagen. Auch sollen in diesen Sitzungen die Fortschritte der Eleven in der Baukunst gemeinschaftlich untersucht, und Uns die fähigsten davon zur Unterstützung, um auf Reisen zu gehen und an den vorzüglichsten Werken der Alten und Neuern selbst die Kunst zu studiren, in Vorschlag gebracht werden.

§. 12.

Wegen der mechanischen Erfindungen, die der Akademie zur Prüfung vorgelegt werden, muß immer ein mathematikverständiger Mann aus einem öffentlichen Collegium, welcher mit der Theorie die Ausübung verbindet, Mitglied des akademischen Senats seyn, und soll derselbe die Oberaufsicht über den mathematischen Unterricht in der Kunstschule führen, seine eigenen mathematischen Vorlesungen aber von den akademischen Eleven besucht werden.

§. 13.

Müssen vorzüglich in der Kupferstecherkunst Eleven angezogen werden, und zu dem Ende ein eigener akademischer Lehrer hiezu bestellt seyn, welcher darauf halten soll, daß die Eleven täglich in seiner Behausung, oder auf der Akademie, zu den bestimmten Stunden sich einfinden, und die zu dem Unterricht gewidmete Zeit gehörig anwenden; auch muß er dem akademischen Senate, als ein Mitglied desselben, von

den Fortschritten seiner Zöglinge in der Kunst von Zeit zu Zeit Bericht abstatten.

§. 14.

Soll in der Formenschneidekunst ein besonderer Unterricht ertheilet, und wegen des ausgebreiteten Nutzens dieser Kunst sowohl, als wegen des Grades von Vollkommenheit, zu welchem sie gebracht werden kann, das Lehramt in derselben zu den akademischen Lehrstellen gezählt, und der Unterricht in der Behausung des Lehrers ertheilt werden.

§. 15.

Müssen die Eleven durch den Unterricht in der Composition und Gruppirung der Figuren, von einem akademischen Lehrer zu der Darstellung historischer Gegenstände vorbereitet werden.

§. 16.

Sollen über Theorie der schönen Künste und Alterthumskunde, wie auch über Mythologie, in den Wintermonaten von einem eigenen akademischen Lehrer öffentliche Vorlesungen gehalten, und solche von den Eleven, welche des höhern akademischen Unterrichts genießen, unausgesetzt besucht werden. Der Lehrer der Theorie soll zugleich über die akademische Bibliothek die Aufsicht haben, und vermittelst derselben den jungen Künstlern Anleitung zu einer nützlichen Lektüre geben; auch soll er die vom Curator ihm aufgetragenen öffentlichen Vorträge halten, die durch den Druck bekannt zu machenden Aufsätze verfertigen und die Herausgabe der akademischen Schriften besorgen.

§. 17.

Muß den Eleven der Akademie, welche sich der Landschaftsmahlerei widmen wollen, und den jungen Mahlern bei Unserer Porzellain-Manufaktur, ein besonderer Unterricht von dem Lehrer der Landschaftsmahlerei und Prospektzeichnung ertheilet werden, und muß derselbe sie in seiner Behausung nach seinen oder anderer guten Meister Gemählden kopiren lassen, auch um ihnen zu zeigen, wie sie die Natur richtig und mit Geschmack nachzeichnen und mahlen müssen, die besten im Lande liegenden Gegenden mit ihnen besuchen.

§. 18.

Im Zeichnen nach dem Leben sollen in den Wintermonaten acht akademische Lehrer, den Direktor und Vicedirektor mit eingeschlossen, wechselsweise, jeder vierzehn Tage lang, unterrichten. Die Wahl der Modelle soll acht Tage vorher, ehe das Zeichnen angeht, von dem akademischen Senat veranstaltet, und davon alle Montage ein Akt gestellt, und bis zum Sonnabend darnach gezeichnet, von dem Steller des Akts aber die Zeichnungen der Eleven nach der Reihe korrigirt und dem Modell, so oft es nicht in der gegebenen Stellung bleibt, von ihm wieder eingeholfen werden. Was aber die Plätze zum Zeichnen betrifft, so sollen die akademi-

schen Eleven, um deren Bildung es vorzüglich hier zu thun ist, auf keine Weise zurückgesetzt werden, sondern des Vorrechts genießen, mit den akademischen Mitgliedern selbst, alle vier Wochen um ihre Plätze zu losen. Dagegen aber soll auch keiner zum Zeichnen nach dem Leben zugelassen werden, der nicht von den Lehrern der Anatomie und des Zeichnens nach Gypsabgüssen, dazu für fähig erkannt ist.

§. 19.

In den Sommermonaten soll, unter Anleitung eines dazu bestellten akademischen Lehrers, auf dem Modellsaale der Akademie nach Gypsabgüssen gezeichnet werden, und der Lehrer sich täglich zu einer gewissen Stunde auf der Akademie einfinden, um die Arbeiten der Eleven nachzusehen.

§. 20.

Soll der Lehrer der anatomischen Zeichnung wöchentlich vier Stunden auf der Akademie unterrichten, den akademischen Eleven aber auch verstattet seyn, zuweilen die Anatomie zu besuchen, und nach Cadavern, wo die Muskeln von der Haut entblößt sind, unter Anleitung ihres Lehrers zu zeichnen.

§. 21.

Dem Sekretair liegt ob, sowohl die akademischen Patente und Matrikeln für die Scholaren und Eleven auszufertigen, als auch die akademische Correspondenz und bei allen Sessionen der Akademie das Protokoll zu führen; und wird bei ihm vorausgesetzt, daß, wenn er nicht selber Künstler ist, er doch das theoretische Studium der Kunst in allen ihren Zweigen zu seiner Hauptbeschäftigung gemacht, solche auch fortsetze, und bei den Versammlungen davon Rechenschaft ablege, zugleich auch von den Kunstbedürfnissen der Akademie eine vollständige Uebersicht habe, um sowohl die akademische Correspondenz zum Nutzen der Akademie zu führen, als auch überhaupt zur Aufnahme der Künste zweckmäßige Vorschläge thun zu können, und soll das Sekretariat nach Befinden der Umstände, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Curators, entweder einem Mitgliede auf gewisse Jahre übertragen werden, oder aber unter den Mitgliedern des akademischen Senats, so wie das Direktorat und Vicedirektorat, umwechseln.

§. 22.

Zu dem akademischen Unterrichte sollen vier Klassen, und bei denselben vier Lehrer, nebst zwei Gehülfen angestellt seyn. In der ersten Klasse soll in den Anfangsgründen der Geometrie, Baukunst und Perspective von dem dazu bestellten Lehrer ein besonderer Unterricht ertheilet, in der zweiten von dem ersten Zeichenlehrer im Zeichnen ganzer Figuren, in der dritten und vierten aber von den beiden übrigen Zeichenlehrern und deren Gehülfen in den ersten und allerersten Anfangsgründen des Zeichnens unterrichtet werden.

§. 23.

Die Lehrlinge und Gesellen solcher Handwerker und Fabrikanten, die zu geschmackvollen Formen und Verzierungen ihrer Arbeiten des Unterrichts im Zeichnen oder in der Geometrie und Architektur bedürfen, als Damastweber, Seidenweber, Florweber, Tapetenwirker, Bortenwirker, Sticker, Spitzenfabrikanten, Kartenmacher, Formschneider bei Kattunfabriken, Papiertapetenmacher, Bildgießer, Gypsbossierer, Drechsler, Stuckaturarbeiter, Schnitzer, Steindrechsler, Goldarbeiter, Konditor, Gelbgießer, Rothgießer, Kupferschmiede, Zinngießer, Klempner, Töpfer, Fayencetöpfer, Steingutfabrikanten, Zimmerleute, Maurer, Ofensetzer, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher u. s. w. sollen in der Kunstschule während der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September, zweimal die Woche von halb fünf bis sieben Uhr Nachmittags, im Zeichnen sowohl, als in den Anfangsgründen der Mathematik, in so fern ihnen beides zu ihrem Metier nützlich ist, unentgeldlich unterrichtet, für diejenigen, denen es nützlich ist, bossiren zu lernen, auf der Akademie ein eigener Unterricht veranstaltet, und alles was sie beim Unterricht brauchen, als Papier, Kreide, Thon, Bossierhölzer u. s. w. ihnen umsonst gereicht werden.

§. 24.

Damit aber der gute Geschmack allenthalben in Unsern Staaten gleichmäßig verbreitet werde, so sollen auch vorzüglich in denen Gegenden, wo beträchtliche Manufakturen und Fabriken sind, bei denen es auf eine geschmackvolle Bearbeitung der Sachen ankommt, Provinzial-Kunstschulen angelegt werden, und zu dem Ende die bei den ordentlichen Provinzialschulen und Gymnasien schon angesetzten Zeichenlehrer einen mäßigen Zuschuß aus der akademischen Kasse erhalten, um den Lehrlingen und Gesellen solcher Handwerker, welche zu ihrem Metier des Zeichnens bedürfen, den Sommer über wöchentlich zweimal unentgeldlich Unterricht im Zeichnen zu ertheilen; und sollen diese Zeichenlehrer künftig aus der Zahl der akademischen Eleven in Vorschlag gebracht, und dieselben mit den nöthigen Originalzeichnungen von der Akademie versehen werden. Und haben die Lehrer der Provinzial-Kunstschulen für obige Remuneration von den Fortschritten ihrer Schüler der Akademie vierteljährlich Bericht abzustatten.

§. 25.

Von den Professionisten aber, welche sich wegen ihrer Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, und welche als Scholaren der Kunstschule ihren Cursum bei der Akademie oder in den Provinzial-Kunstschulen gehörig vollendet, sollen diejenigen, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, namentlich in die akademische Matrikel eingetragen werden, und als unter dem Schutz der Akademie stehende, und bei ihr immatrikulirte Künstler, nach der Verordnung

vom 29. April 1786, allem Gewerkszwange entnommen seyn, und soll die Akademie von denjenigen Manufakturisten, bei welchen es auf das Geschmackvolle in der Arbeit ankommt, und welche sich bei ihr oder nach ihr gebildet haben, die Geschicktesten zu den Arbeiten für den Hof mit in Vorschlag bringen.

§. 26.

Zu der Besorgung der innern ökonomischen Angelegenheiten Unserer Akademie, soll eine eigene ökonomische Inspektion seyn, und soll dieselbe aus dem Oekonomieinspektor und dem Rendanten der akademischen Kasse bestehen, für die Aufbewahrung alles dessen, was die Akademie im Besitz hat, gehörig Sorge tragen, und bei den Gemählde-ausstellungen und andern öffentlichen Auftritten der Akademie, die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß keine Unordnung Statt finden könne.

§. 27.

Sollen ordentliche Assessoren des akademischen Senats seyn, welche nicht nur als Künstler oder Dilettanten, sondern zugleich auch wegen der öffentlichen Aemter, die sie bekleiden, mit der Akademie in einer natürlichen Verbindung stehen, und an den Verhandlungen derselben einen nähern Antheil nehmen, um mit ihr gemeinschaftlich die Verbreitung des guten Geschmacks in Unsern Staaten zu befördern.

§. 28.

Zu dem Ende sollen, mit Zustimmung des das Oberschulkollegium dirigirenden Chefs, ein oder mehrere Räthe des Oberschulkollegiums zu ordentlichen Assessoren der Akademie gewählt werden, und soll die Akademie sowohl über die Bedürfnisse und zweckmäßige Einrichtung der Provinzial-Kunstschulen, als auch überhaupt über die Verbreitung des guten Geschmacks durch den öffentlichen Unterricht, mit ihnen gemeinschaftlich sich berathschlagen; und dieselben auch, in so fern sie Philologen sind, wegen der lateinischen Inschriften auf öffentlichen Gebäuden, Medaillen u. s. w. von der Akademie zu Rathe gezogen werden.

§. 29.

Sollen außer dem Direktor der Königlichen Bauten, welcher, so wie der ordentliche Lehrer der Architektur, ein Mitglied des akademischen Senats ist, mit Zustimmung des das Ober-Hof-Bau-Amt dirigirenden Chefs, noch ein oder mehrere Mitglieder des Ober-Hof-Bau-Amts zu ordentlichen Assessoren gewählt; wie auch andere durch vorzügliche Einsichten in die Baukunst ausgezeichnete Männer zu Assessoren der Akademie aufgenommen werden, um über die von ihnen aufzuführenden, den Geschmack der Nation bestimmenden Werke mit der Akademie beständig Rücksprache nehmen zu können.

§. 30.

Soll die Akademie, wegen der Bestandtheile der Farben und ihrer Mischung, und wegen anderer Kunstbedürfnisse, wozu chemische Kenntnisse nöthig sind, einen oder mehrere geschickte Chemiker zu Rathe ziehen, und einer derselben, als ordentlicher Assessor, den Verhandlungen des akademischen Senats beiwohnen.

§. 31.

Außerdem sollen noch der jedesmalige Operndekorateur, einer der Kunstdirektoren bei Unserer Porzellainfabrik und Unser Hofmedailleur bei der Münze zu den ordentlichen Assessoren des akademischen Senats gehören, und die von ihnen auszuführenden Ideen der Akademie zur Prüfung und Billigung vorlegen.

§. 32.

Ein jeder Künstler aber, welcher zum Mitgliede der Akademie will aufgenommen seyn, soll deswegen schriftlich ansuchen, und ein Probestück von seiner Arbeit an die Akademie einsenden, welche nach genauer Prüfung desselben entscheidet, ob das Gesuch Statt finden, und der Einsender des Probestücks zum ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliede der Akademie könne aufgenommen werden.

§. 33.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie sollen nur die aufgenommen werden, welche die Akademie als vorzüglich geschickte Künstler anerkennt, und mit denen sie wetteifernd sich in der Kunst zu vervollkommnen sucht. Diese sollen in den monatlichen Versammlungen der Akademie Sitz und Stimme haben und wer von ihnen oder von den Mitgliedern des akademischen Senats in diesen monatlichen Sitzungen etwas zum Besten der Akademie vorträgt, soll zum Zeichen seiner Bemühung für die Aufnahme der schönen Künste jedesmal einen Jetton erhalten.

§. 34.

Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können Personen von Stande und Ansehen, Gelehrte u. s. w. aufgenommen werden, welche sich als Liebhaber oder Kenner für die schönen Künste interessiren, und das Beste der Akademie auf eine oder die andere Weise zu befördern suchen; und können diejenigen unter ihnen, welche nicht nur durch ihr Ansehen und ihren Einfluß überhaupt, sondern zugleich durch eine öftere und nähere Theilnahme an den akademischen Verhandlungen das Beste der Akademie zu befördern suchen, auch zu Assessoren derselben mit aufgenommen werden.

§. 35.

Zu außerordentlichen Mitgliedern kann die Akademie solche Künstler aufnehmen, welche sie zu fernern Fortschritten in der Kunst aufmuntern will, und welche von Zeit zu Zeit Proben von ihren Fortschritten an die Akademie ein-

senden müssen, um in die Zahl der ordentlichen Mitglieder mit der Zeit aufgenommen zu werden; und sollen die außerordentlichen Mitglieder zu den vierteljährlichen Versammlungen der Akademie mit berufen werden.

§. 36.

Auch können diejenigen, welche in untergeordneten Kunstfächern, die mit den schönen Künsten in der nächsten Verwandtschaft stehen, sich auszeichnen, als zum Beispiel Gypsbossirer, Stuckaturarbeiter, Schnitzer u. s. w. als akademische Künstler bei der Akademie immatrikulirt werden und an einigen Vorrechten der Akademie Antheil nehmen.

§. 37.

Um Kunstnachrichten aus fremden Ländern einzuziehen, muß die Akademie sich an ihre auswärtigen Mitglieder wenden und müssen die auswärtigen ordentlichen Mitglieder der Akademie in den Preußischen Staaten die Aufträge der Akademie besorgen und von den Fortschritten der Kunst und des guten Geschmacks in ihren Gegenden der Akademie von Zeit zu Zeit Bericht abstatten.

§. 38.

Die Eleven der Akademie, das sind diejenigen, welche nicht bloß des Unterrichts in der Zeichenschule, sondern des höhern akademischen Unterrichts wirklich genießen, und für fähig erkannt sind, mit nach dem Leben zu zeichnen, sollen wechselsweise die Unteraufsicht über die Scholaren der Zeichenschule führen, in allen Klassen, wo der akademische Unterricht ertheilt wird, sowohl, als auch privatim bei allen akademischen Lehrern, um sich bei ihnen Raths zu erholen, den freien Zutritt haben, und soll ihnen verstattet seyn, täglich des Morgens von 8 Uhr an bis Abends um 6 Uhr, auf den Zimmern der Akademie nach den daselbst befindlichen Gypsabdrücken, Gemählden u. s. w. zu studiren. Bei der Gemählde-ausstellung sollen sie den Aufsicht habenden akademischen Mitgliedern assistiren. Diejenigen von den Eleven aber, welche sich am allervorzüglichsten auszeichnen, sollen, auf den Vorschlag der Akademie, einige Unterstützung, hier sowohl, als wenn sie auf Reisen gehen, erhalten, und auf dieselben nach ihrer Zurückkunft bei Besetzung der akademischen Stellen vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 39.

Die Obliegenheit des Kastellans ist, für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen, sie zu gehöriger Zeit zu öffnen und zu schließen, und vorzüglich die Inventarienstücke der Akademie reinlich und in guter Ordnung zu erhalten.

§. 40.

Der Pedell muß die Cirkulare an die Mitglieder des akademischen Senats besorgen, das Conferenzzimmer in Ordnung halten, bei den Conferenzen und der Gemählde-ausstellung aufwarten, das Einheizen besorgen, und die Mitglieder

zu den außerordentlichen Zusammenkünften der Akademie berufen, auch sonstige Aufträge der Akademie besorgen.

§. 41.

Die öffentliche Prüfung der akademischen Eleven in der Mahlerei, Bildhauerkunst, Architektur, Kupferstecher- und Formschneidekunst, wie auch in der Landschaftsmahlerei und Prospektzeichnung, im Zeichnen nach Gypsabgüssen und in der Anatomie, soll jährlich im Monat August, in einer besonders dazu bestimmten akademischen Sitzung, und mit Zuziehung der Assessoren und ordentlichen Mitglieder, von dem akademischen Senat veranstaltet, und auch die einheimischen Ehrenmitglieder der Akademie hiezu berufen werden. Ein jeder der akademischen Lehrer soll über die Beschaffenheit und Bildung seiner Eleven einen kurzen Vortrag halten, und alsdann die aufgestellten Proben von den Fortschritten derselben geprüft, und die Resultate der Beurtheilungen über jeden einzelnen Eleven protokollirt werden. Und soll diese Sitzung auch vorzüglich mit dazu dienen, daß eine wechselseitige Mittheilung der Ideen über die Hauptgegenstände der Kunst dadurch veranlaßt und ein allgemeines Interesse an den Fortschritten in der Kunst dadurch bewirkt werde.

§. 42.

Sollen beim Schluß des Zeichnens nach dem Leben, im Monat März, die von den Fortschritten der Eleven aufgestellten Proben, in einer dazu bestimmten Sitzung des akademischen Senats beurtheilt, die Resultate der Beurtheilungen protokollirt und bei den Akten niedergelegt werden.

§. 43.

Da der Unterricht in der Kunstschule nur in den Sommermonaten ertheilt wird, so soll kurz vor dem Schluß desselben, im Anfange des Septembers, die öffentliche Prüfung der jungen Professionisten, welche dieses Unterrichts genießen, von dem akademischen Senat und dessen beständigen Assessoren, mit Zuziehung einiger Ehrenmitglieder der Akademie, veranstaltet, und die Namen derer, die sich besonders ausgezeichnet, ebenfalls protokollirt werden.

§. 44.

Was die Prüfung der Schüler in den Zeichenklassen anbetrifft, so soll selbige bloß vom akademischen Senat vierteljährlich vor den wöchentlichen Sessionen veranstaltet, die Schüler, nach Maaßgabe ihrer Fortschritte, aus den untern in die höhern Klassen befördert, und die Namen derjenigen, welche sich vorzüglich auszeichnen, ihrer zukünftigen Fortschritte wegen, protokollirt werden.

§. 45.

Soll so viel möglich jährlich eine öffentliche Ausstellung von Kunstwerken, der höhern sowohl, als untergeordneten Gattungen seyn, und sollen die einheimischen und auswärtigen Künstler, als: Mahler, Bildhauer, Architekten, Kupfer-

stecher u. s. w. zwei Monate vor dieser Ausstellung durch die Zeitungen aufgefordert werden, ihre Arbeiten mit einer doppelten Spezifikation, vom ersten bis zum vierzehnten September, auf die akademischen Zimmer zu senden, oder im Fall daß sie diese Zeit versäumen, ihre Arbeiten für dieses mal nicht ausgestellt werden können. Die eine von den beiden Spezifikationen wird dem Eigenthümer, von dem akademischen Oekonomieinspektor unterschrieben, als ein Revers zurückgegeben, die andere aber zur Anfertigung des beschreibenden Katalogs der Kunstsachen zurückgelegt. Vom funfzehnten September an, soll eine vom Curator bestimmte Deputation des akademischen Senats das ganze Arrangement der zur Ausstellung eingesandten Kunstsachen besorgen, und während dieser Zeit der beschreibende Katalog von dem Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ausgearbeitet werden. Die Ausstellung soll vier bis fünf Wochen dauren, und während derselben täglich ein Mitglied des akademischen Senats, nebst einem ordentlichen Mitgliede der Akademie, in den Zimmern die Aufsicht haben, und sollen dieselben von zwei akademischen Eleven assistirt werden, der akademische Rendant aber das Stempeln der Katalogen und Eingangsbillets besorgen.

§. 46.

Zu den von Uns jedes Jahr bestimmten Preisen für die Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, Zeichner, Formschneider, Stempelschneider, Arbeiter in feinen Steinen, erhabener und vertiefter Manier, können, außer den einheimischen Mitgliedern der Akademie, auch alle in Unsern Staaten wohnhafte Künstler, jeder in seinem Fach, concurriren, und sollen selbige zur Concurrenz eingesandten Stücke entweder bei der öffentlichen Ausstellung oder sonst in den akademischen Zimmern aufgestellt werden, und der Curator der Akademie die Beurtheilung derselben auf eine solche Art veranstalten, daß die strengste und vollkommenste Unpartheilichkeit dabei beobachtet, und Unser Endzweck, nur das wahre Verdienst aufzumuntern, erreicht werde; wobei sich von selbst versteht, daß der Curator sich des Beiraths sachkundiger Mitglieder hiezu bedienen wird. Von einem jeden Stück aber, welches um den Preis wetteifern will, muß bewiesen werden können, daß es von dem Künstler selbst verfertiget sey. Sollte in irgend einem Fach kein einziges Stück vorhanden seyn, welches von den Beurtheilern des Preises werth gefunden würde, so soll dies Fach für diesmal bei der Prämienconcurrenz ganz übergangen werden. Die zuerkannten Preise aber sollen sogleich durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und den Theilhabenden durch den Rendanten der akademischen Kasse ausgezahlet, auch die sämmtlichen Preisstücke den Eigenthümern wieder zugestellet werden.

§. 47.

Damit nun die Akademie der bildenden Künste zum Nutzen Unsers Staats sich in beständigem Flor erhalte, so wollen Wir, daß die, nach dem zuletzt von Uns bewilligten Etat, der Akademie zufließenden Einkünfte, ihr zu immerwährenden Zeiten verbleiben sollen, und wird Uns unvergessen seyn, solche, nach dem Vorschlag Unsers Curators, und ihren zunehmenden Bedürfnissen, ferner mildthätig zu dotiren.

§. 48.

Auch soll die Akademie, bis zur Vollendung eines eigenen für sie zu errichtenden Gebäudes, die über und neben Unsrem Marstall auf der Dorotheenstadt ihr angewiesenen Zimmer bewohnen.

§. 49.

Wollen Wir, daß, nach der Verordnung vom 31. August 1707, die Mitglieder des akademischen Senats ihr Forum vor dem Kammergericht behalten und daselbst belangt werden sollen.

§. 50.

Soll, nach dem Publikato vom 29. April 1786, ein jeder, der sich als akademischer Künstler bei der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatrikuliren lassen, seine Kunst ungehindert, frei und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Zünfte und Gilden, wie sie immer Namen haben mögen, in allen Unsern Staaten zu treiben und fortzusetzen, privilegirt und berechtiget seyn.

§. 51.

Soll, nach dem Publikato vom 29. April 1786, niemand, bei Vermeidung einer irremissiblen Strafe von Funfzig Thalern, wovon die eine Hälfte zu dem akademischen Fond fließen, und die andere Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich unterstehen, ein von einem immatrikulirten akademischen Künstler selbst erfundenes und verfertigtes, von der Akademie anerkanntes Kunststück nachzumachen, und zu dessen Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich deshalb nicht etwa mit ihm abgefunden und seine Einwilligung dazu erhalten. Dagegen soll auch jeder akademische Künstler, der ein von ihm selbst erfundenes und verfertigtes Stück seiner Kunst öffentlich debitiren will, gehalten seyn, jedesmal ein Exemplar davon an die Akademie der Künste zu Berlin unentgeldlich, bei Verlust der obigen Vergünstigung, abzuliefern.

§. 52.

Sollen die uns demnächst vorgeschlagenen akademischen Räthe, wegen ihrer mäßigen Besoldungen und der dem Staate zu leistenden nützlichen Dienste, von Chargen- und Stempelgebühren befreiet seyn.

§. 53.

§. 53.

Sollen die zur jährlichen Ausstellung sowohl, als zu dem akademischen Studium hier einlaufenden Kunstsachen ferner so wie bisher accise- und zollfrei seyn.

§. 54.

Soll den akademischen Eleven und andern hiesigen und fremden Künstlern, wenn sie sich deswegen bei der Akademie gehörig gemeldet haben, ferner wie bisher verstattet seyn, in den Sommermonaten nach den Gemählden auf Unsern Gallerien zu Berlin und Potsdam zu kopiren.

§. 55.

Auch sollen die Kunstsachen und Bücher, welche auf Unserer öffentlichen großen Bibliothek vorhanden sind, nach dem Regulativ und mit Consentement des jedesmaligen Chefs derselben, zum Nutzen der akademischen Eleven von den Lehrern derselben gebraucht werden können.

§. 56.

Soll die Akademie von der im Opernhause ihr angewiesenen eigenen Loge beständig im Besitz bleiben.

§. 57.

Sollen die akademischen Eleven unter Anführung eines ihrer Lehrer den freien Zutritt in allen Unsern Schlössern haben, um die daselbst befindlichen Gemählde und Kunstsachen zu ihrem Nutzen zu sehen, und soll der Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ihnen zu Zeiten belehrende Vorträge darüber halten.

§. 58.

Sollen ferner wie bisher alle die Akademie betreffende Avertissements unentgeldlich in die Zeitungen und Intelligenzblatter eingerückt werden.

§. 59.

Soll die Akademie das erhaltene Kunst- und Buchhandlungsprivilegium ferner besitzen und zu ihrem Vortheil davon Gebrauch machen.

§. 60.

Soll dieses Reglement jährlich nach geendigter Ausstellung in der zur Prüfung der Zöglinge veranstalteten Versammlung und im Beiseyn aller zur Akademie gehörigen Personen öffentlich verlesen werden.

§. 61.

Was nun noch übrigens die Einrichtung der Zeit und Stunden anbetrifft, in wie fern dieselben zum Unterricht bequem oder unbequem, oder was sonst zum Nutzen oder zur Verbesserung dieser Unserer Akademie noch erfordert würde, solches wird des Curators und der akademischen Räthe vernünftigen Disposition überlassen. Gleichwie Wir nun über diesem Reglement fest gehalten und demselben in allen Punkten unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen, so verstatten Wir auch hiemit gnädigst, daß, wofern nach dem 15ten §.

des ersten Reglements vom 20. März 1699, auch bei dem gegenwärtigen Reglement nöthig befunden werden sollte, einige Artikel zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzuzuthun, dieselbigen alsdann mit Bewilligung des verordneten Curators dieser Vorschrift nicht allein mit eingerückt, sondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn und die zur Akademie gehörigen Personen zu deren Befolgung eben so verbinden sollen, als ob sie diesem Reglement zugleich vom Anfange mit wären einverleibt gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir gegenwärtiges Reglement Höchst Selbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. Jänner 1790.

Friedrich Wilhelm. (L. S.) Frhr. v. Heinitz.

NCC. T. VIII. S. 1790. No. 6. de 1790.

5. Februar 1790.

Circular, betr. den Gebrauch des Heidelbergschen Katechismus und des Heringschen Lehrbuchs beim Religionsunterricht, vom 5. Februar 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zur Verhütung eigenmächtiger und schädlicher Neuerungen nöthig gefunden, vermittelst Cabinetsordre v. 30. Januar auf das ernstlichste zu befehlen, daß die alten landesherrlichen Verordnungen, vermöge welcher in allen reformirten Gemeinden und Schulen in Unsern Landen der Heidelbergsche Katechismus bei Unterweisung der Jugend in der christlichen Religion zum Grunde gelegt werden muß, erneuert und eingeschärft werden sollen. Zugleich aber haben Wir gnädigst verordnet, daß der vor verschiedenen Jahren von dem Hofprediger und Oberconsistorialrath Hering zu Breslau herausgegebene kurze Unterricht in der christlichen Lehre als ein Leitfaden zur Unterweisung in den kleinen Schulen und für die Anfänger allgemein eingeführt, außer diesen beiden Büchern aber kein anderes Compendium gebraucht werden soll. Ihr habt Euch also nicht allein selbst danach zu achten, sondern auch solches auf das fordersamste allen Predigern und Schullehrern in Eurer Inspektion bekannt zu machen und genau darauf zu achten, daß dieser Befehl auf das pünktlichste befolgt und überall nach Anleitung obiger Bücher, mit Ausschließung aller andern, die Jugend in dem reinen biblischen Christenthum unterrichtet und zur wahren Gottseligkeit angeführt und erzogen werde; zu dem Ende müßt Ihr dahin sehen, daß alle Prediger und Schullehrer die katechetischen Unterweisungen vorschriftsmäßig mit der gehörigen Treue sich angelegen seyn lassen, von allen aber, die sich darin nachlässig und ungewissenhaft betragen, habt Ihr uns so fort Anzeige zu thun, damit sie nach Beschaffenheit der Umstände zur Ordnung und zum Gehorsam angehalten, die Widerspenstigen und Gewissen-

losen aber ihres Amts entsetzt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Februar 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dörnberg.

Circular an sämmtliche reformirte Prediger.
NCC. T. VIII. S. 2883. No. 9. de 1790.

18. Februar 1790.

Das Rescript v. 18. Februar 1790 ist bei dem Rescript v. 8. März 1790 abgedruckt.

19. Februar 1790.

In dem Circulare v. 2. Februar 1805 ist einer Cours-Ordre des General-Postamts v. 19. Februar 1790 Erwähnung geschehen, solche hat Herausgeber nirgends abgedruckt gefunden.

22. Februar 1790.

Rescript v. 22. Februar 1790, betr. die Gebühren für die Eintragung eines Reservati dominii.

Bei Emanirung der neuen Hypothekenordnung ist es keinesweges Unsere Absicht gewesen, die bei Besitzveränderungen vorfallenden Kosten und Gebühren zu erschweren. Wenn also vor oder bei Eintragung des Tituli possessionis die Eintragung des Dominii reservati auf ein gewisses Quantum der Kaufgelder, es sey von dem Käufer oder Verkäufer, nachgesucht wird, so können die Prozentgelder nicht genommen werden. Wenn dies aber erst nach berichtigtem Titulo possessionis geschieht; so ist es eben so zu halten, als bei Eintragung einer andern Hypothekenschuld. Ihr habt Euch also hiernach sowohl in dem gegenwärtigen als in künftigen Fällen zu achten. Berlin, am 22. Februar 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An die Breslauische Oberamtsregierung.
S. Beiträge ꝛc. von Stengel. 12r Bd. S. 239 — 240.

1. März 1790.

*Reglement v. 1. März 1790, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebots, der Beerdigung und der Armenpflege, zwischen den Reformirten Gemeinen Teutsch und Französischer Nation, wechselsweise gehalten werden soll,

Demnach zu besserer Uebersicht der zwischen den Reformirten Kirchen und Gemeinen Teutscher und Französischer Nation, wegen der Ministerialhandlungen, Armenpflege und sonst, vorhandenen verschiedenen Verordnungen gut gefunden worden, solche in ein Reglement zu verfassen, auch einige Fälle näher zu bestimmen; als ist, nach vorgängiger Vereinigung des evangelisch-reformirten Kirchendirektoriums und

des Französischen Oberconsistoriums, folgendes festgesetzt und zur genauen Vorschrift bekannt gemacht worden.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

1.

Wenn Personen sich mit einander verheurathen, von welchen die eine zur Teutsch-reformirten, die andere zur Französischen Kirche gehöret, so wird die Trauung derselben von dem Prediger derjenigen Kirche verrichtet, zu welcher der Bräutigam gehöret.

2.

Alle aus der Ehe solcher Personen erzeugte Kinder, sowohl Söhne als Töchter, werden von dem Prediger derjenigen Kirche getauft, zu welcher der Vater gehört.

3.

Sowohl Ehefrauen und Wittwen, als auch Kinder, sie seyen Söhne oder Töchter, werden bei der Kirche begraben, zu welcher der Ehemann oder Vater derselben gehöret hat.

4.

Wenn ein Deutsch-reformirter Mann zur Französischen Kirche, oder ein Französischer Mann zur Deutsch-reformirten Kirche übergehet; so höret er in Zukunft ganz auf, in einiger Verbindung mit derjenigen Kirche zu stehen, welche er verläßt. Trauungen, Taufhandlungen, Beerdigung und Armenpflege wird in Zukunft allein von der Kirche besorget und geleistet, zu welcher er übergegangen ist. Jedoch sind die nächsten sechs Wochen vor dem eintretenden Ministerialfall ausgeschlossen.

5.

Hat ein solcher Mann vor seinem Uebergange zu einer andern Kirche schon erwachsene, oder auch unmündige Kinder; so stehet jenen frei, wenn sie bereits eingesegnet sind, bei derjenigen Kirche zu bleiben, bei welcher sie zum Abendmahl gehen, und nur diese können in der Regel ihrem Vater folgen. Findet eine Frau oder Wittwe die Veränderung der Kirche gut, so ändert dieses im ersten Falle nichts, im andern bleiben die Kinder so lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis sie zum Abendmahl gegangen sind, von da an aber stehet ihnen die Wahl der Kirche frei.

6.

Wenn eine Frau von ihrem Manne gerichtlich geschieden worden ist, so gehöret sie der Regel nach, in Ansehung aller Ministerialhandlungen, welche sie in Zukunft begehren möchte, auch in Ansehung der Armenpflege, nicht mehr zu der Kirche ihres von ihr geschiedenen Mannes, sondern zu der, bei welcher sie sich in Ansehung des Abendmahls hält.

7.

Wenn aber Kinder aus einer solchen geschiedenen Ehe vorhanden sind, so bleiben dieselben, wenn auch die Mutter

gerichtlich zu ihrer Alimentation verpflichtet würde, dennoch der Vorsorge derjenigen Kirche angewiesen, zu welcher der Vater gehöret.

8.

Wenn eine Ehefrau in zweiter, dritter ꝛc. ꝛc. Ehe gerichtlich von ihrem Manne geschieden ist, so kann und darf sie nicht als Wittwe ihres ersten Mannes betrachtet werden, oder als solche, wenn sie etwa hülfsbedürftig ist, Unterstützung von der Kirche desselben erwarten, sondern sie muß diese Hülfe bei derjenigen Kirche suchen, bei welcher sie bisher zum Abendmahl gegangen und solchemnach ein Mitglied derselben Gemeine ist.

9.

Einem jeden hieher kommenden Fremden stehet es bei seiner Ankunft frei, sich zu einer Kirche zu wenden, zu welcher er will, und hat er derselben die dazu nöthigen Zeugnisse aus seinem bisherigen Wohnorte zu überreichen.

10.

Wenn dergleichen Fremde in der Folge einer Unterstützung bedürfen, so leistet dieselbe, im Fall sie ihre Kirche geändert haben, nicht die Kirche, zu welcher sie vorher gehört haben, sondern die, welche sie gewählt haben, und welche sie aufgenommen hat.

11.

Den Gesandten fremder Höfe, Envoyés, Residenten, Chargés d'Affaires und auch solchen Personen im Lande, denen Geschäfte von auswärtigen Mächten allhier übertragen sind, stehet, wenn sie durch kein eigenes Besitzthum oder Bedienung im Lande an dieses gebunden sind, frei, sich mit ihren Familien zu einer Kirche zu halten, zu welcher sie wollen, und bei derselben Trauungen, Taufen ꝛc. verrichten zu lassen. Was aber diejenigen Personen betrifft, welche zu ihrem Hausstande gehören oder in ihren Diensten stehen, so hängen diese hierin von derjenigen Kirche ab, bei welcher sie zum Abendmahl gehen. Haben sie aber noch in keiner Kirche allhier communicirt und es kommt auf die Bestimmung derselben für die Zukunft an, so kömmt diese allein dem Chef der Gesandtschaft zu.

12.

Die Teutsch-reformirte Wittwe eines Mannes Französischer Nation darf, wenn sie einen Teutschen heurathet, nur in der Kirche, wo sie zum Abendmahl gehet, aufgeboten werden, und im umgekehrten Fall wird es eben so gehalten, daß die Französische Wittwe eines Teutschen Mannes alsdann nur in ihrer Kirche aufgeboten wird.

13.

Diejenigen, welche zu einer andern Kirche übergehen wollen, müssen zum Beweise dessen, daß sie ihren Uebertritt bei der Kirche, welche sie verlassen, angezeigt haben, ein At-

test beibringen, welches aber auf keine Weise erschwert werden kann noch darf.

Zweites Kapitel.
Besondere Verordnungen.

I. In Ansehung der Trauungen.

1.

Wenn Personen von der Teutsch-reformirten und Französischen Kirche einander heurathen, so muß vorher das Aufgebot derselben sowohl in der Kirche des Bräutigams als der Braut geschehen und darf die Trauung derselben nicht eher verrichtet werden, als bis dem Prediger, welchem sie übertragen ist, ein glaubwürdiges Zeugniß des Predigers von der andern Kirche, daß das Aufgebot auch in dieser geschehen, ist vorgezeigt worden. Gehet vor der Heurath der Bräutigam zur Kirche der Braut oder die Braut zur Kirche des Bräutigams über, so muß das Aufgebot dennoch in der Kirche, von welcher sie sich trennen, geschehen, wofern sie nicht wenigstens schon ein Jahr Mitglieder der andern Kirche gewesen sind.

2.

Es soll einem jeden Bräutigam zwar in Zukunft frei stehen, sich in Ansehung der Trauung einen Prediger derjenigen Kirche zu wählen, zu welcher die Braut gehöret; damit aber diejenige Kirche, deren Mitglied er ist und deren Prediger nach der Regel die Trauung verrichten sollte, in ihren Rechten nicht dadurch gekränkt werde, so wird festgesetzt, daß ein solcher

a) dem Prediger seiner Kirche von seinem Vorhaben, sich von dem Prediger der Kirche seiner Braut trauen zu lassen, vorher Nachricht gebe,

b) sich von jenem einen Einwilligungsschein zur Trauung, der nicht verweigert werden darf, ertheilen lasse, auch diesen Einwilligungsschein demjenigen Prediger vorzeige und einhändige, welcher die Trauung verrichten soll,

c) daß der die Trauung verrichtende Prediger diesen Einwilligungsschein sorgfältig aufbewahre und sich dadurch im erforderlichen Falle rechtfertigen könne,

d) daß die Aufzeichnung einer solchen Trauung in den Kirchenbüchern beider Kirchen besorgt werde, und zwar in der Art, daß sie in dem Kirchenbuche derjenigen Kirche, von deren Prediger sie verrichtet wird, in forma probante, in dem Kirchenbuche der andern aber, deren Prediger sie der Ordnung nach hätte verrichten sollen, bloß memoriae causa oder nachrichtlich aufgezeichnet werde.

3.

Ist der Bräutigam von der Französischen Kirche und verlanget von dem Prediger der Teutsch-reformirten Kirche

seiner Braut getrauet zu werden, so zahlt er zur Allmosenkasse der erstern zehen Thaler und dem Küster derselben einen Thaler, außer Berlin aber so viel als dort an Gebühren rechtlich eingeführt ist. Eben das wird auch von dem Bräutigam, wenn er zur Teutsch-reformirten Kirche gehöret, dieser Kirche entrichtet, wenn er sich nicht von dem Prediger derselben, sondern von dem Prediger seiner zur Französischen Kirche gehörenden Braut trauen läßt.

4.

Uebrigens ist derjenige Theil, welcher eine seiner Sprache ganz unkundige Person heurathet, in dem Falle, da der Prediger, welchem die Trauung zukommt, nicht beider Sprachen hinlänglich kundig ist, schuldig, den Prediger des letzten Theils zu nehmen und kann der die Trauung abtretende Prediger in solchem Falle für sich und seine Kirche nur die Hälfte dessen fodern, was sonst bei der Kirche gewöhnlich ist.

5.

Wenn ein Teutscher von einem andern Ort eine Braut Französischer Nation, oder ein Französischer Bräutigam eine Teutsche heurathet und die Trauung von seiner Braut Prediger verlangt; so kann dieser solche verrichten, jedoch wird das an dem Ort übliche Traugebühr zwischen beiden Kirchen getheilt.

II. In Ansehung der Taufen.

1.

In der Regel (1. Kap. §. 2.) müssen die Kinder aus solchen Ehen, in welcher der Mann zur Teutsch-reformirten Kirche gehört, und auch vice versa, von dem Prediger derjenigen Kirche getauft werden, deren Mitglied der Mann ist.

2.

Wenn aber von dieser Regel abgegangen wird, wie denn einem jeden frei stehen soll, sein Kind taufen zu lassen, in welcher Kirche und von welchem Prediger derselben er will, so muß eben das beobachtet werden, was Kap. 2. §. 2. von den Trauungen, in Ansehung dieser, in gedachtem Falle ist festgesetzt worden (s. daselbst Lit. a. b. c. d.).

3.

Damit auch die Kirche, von deren Prediger die Taufe nach der Regel hätte verrichtet werden sollen, nichts an den ihr zu entrichtenden Gebühren dadurch verliere, so wird verordnet, daß derselben alsdann zwei Thaler für ihre Armen und zwölf Groschen dem Küster dieser Kirche, außer Berlin aber das, was dort an Gebühren rechtlich eingeführt ist, gezahlt werden solle.

4.

Alle außer der Ehe, es sey von einer noch unverheuratheten oder verwittweten Frauensperson, geborne Kinder, werden von dem Prediger der Kirche getauft, zu welcher

die Mutter gehöret, oder bis dahin zum Abendmahl gegangen ist.

III. In Ansehung der Begräbnisse.

1.

In der Regel gilt auch hier, was Kap. 1. §. 3. im Allgemeinen verordnet ist, die Ehefrau und Wittwe wird bei der Kirche begraben, zu welcher ihr Gatte, das Kind bei der, zu welcher der Vater gehört oder gehöret hat.

2.

Dies gilt von den Kindern, so lange sie noch nicht zum Abendmahl gegangen sind, sollten sie auch gleich schon den Unterricht eines Predigers erhalten, der nicht von der Kirche ist, zu der ihr Vater gehört oder gehört hat. Werden sie hienach Mitglieder einer von dieser verschiedenen Kirche, so werden sie, wenn sie sterben, bei der Kirche begraben, zu welcher sie übergegangen sind.

3.

Alle außer der Ehe erzeugte Kinder gehören, in Ansehung ihres Begräbnisses, zu der Kirche, bei welcher die Mutter bisher zum Abendmahl gegangen und deren Mitglied sie folglich ist.

4.

Wenn in Ansehung des Begräbnisses von der Regel abgegangen wird, wie denn einem jeden frei stehet, sich, bei welcher Kirche er will, begraben zu lassen; so muß eben das beobachtet werden, was Kap. 2. §. 2. in Ansehung der Taufen ist verordnet und festgesetzt worden.

5.

In solchem Fall aber wird ein für allemal festgesetzt, daß wenn ein Teutsch-reformirter bei der Französischen, oder ein Mitglied der Französischen Kirche bei der Teutsch-reformirten beerdigt seyn will, er derjenigen Kirche, bei welcher das Begräbniß der Regel nach hätte geschehen sollen funfzehn Thaler achtzehn Groschen für die Armen und Gebühren der Kirchenbedienten, außer Berlin aber dasjenige, was dort an Gebühren rechtlich eingeführt ist, bezahlt.

IV. In Ansehung der Armenpflege.

1.

Alle Ehefrauen und Wittwen, sie mögen sich durch ihre Communion zu einer Kirche halten, zu welcher sie wollen, müssen, wenn sie durch Krankheit, Alter, Unglücksfälle, oder sonst in Noth und Armuth gerathen sind, von derjenigen Kirche, zu welcher der resp. Ehemann gehöret oder gehört hat, Hülfe und Unterstützung erwarten und erhalten.

2.

Eben dies gilt auch von den Kindern verarmter oder verstorbener Väter; so lange sie noch nicht erwachsen sind,

ſich auch hernach durch ihre Communion zu eben derſelben Kirche halten, zu welcher der Vater gehört oder gehört hat, müſſen ſie bei dieſer Kirche Hülfe ſuchen und von ihr allein erwarten. Das Recht auf den Beiſtand dieſer Kirche gehet aber für ſie verloren, wenn ſie ſich durch ihre Communion zu einer andern Kirche wenden, als zu welcher ihr Vater gehörte.

3.

Wenn die Wittwe eines Teutſch-reformirten oder Franzöſiſchen Mannes nach deſſen Tode einen Mann heurathet, der von einer andern Kirche iſt, als zu welcher der verſtorbene Mann gehörte; ſo muß dieſelbe, im Fall ſie hernach, es ſey durch Unglück oder Todesfall des zweiten Gatten, in Noth und Armuth geräth, die ihr nöthige Hülfe bei der Kirche dieſes letztern ſuchen und von ihr allein erwarten.

4.

Sind bei der zweiten Verheurathung einer ſolchen Wittwe Kinder aus der erſten Ehe vorhanden, welche nachher Unterſtützung bedürfen; ſo leiſtet dieſe die Kirche des verſtorbenen erſten Mannes oder des rechten Vaters derſelben.

5.

Nicht die Taufe oder erſte Erziehung der Kinder beſtimmt die Hülfe derſelben nach dem Tode des Vaters, ſondern es wird dieſe Hülfe ohne Ausnahme von derjenigen Kirche geleiſtet, zu welcher ihr Vater gehört hat.

6.

Hätte aber dieſer ſich vor ſeinem Tode von der Teutſch-reformirten zur Franzöſiſchen oder von dieſer zu jener Kirche gewendet; alsdann fallen die hinterlaſſenen unerwachſenen und hülfsbedürftigen Kinder deſſelben ohne Ausnahme derjenigen Kirche zur Verpflegung anheim, zu welcher der Vater, als er ſtarb, gehört hat.

7.

Eine von ihrem Manne gerichtlich geſchiedene Frau verliert das Recht zur Hülfe bei derjenigen Kirche, zu welcher ihr Mann gehörte, durch ihre Eheſcheidung; wenn ſie nachher in Noth und Armuth geräth, muß ſie die nöthige Unterſtützung bei derjenigen Kirche ſuchen, bei welcher ſie zum Abendmahl gehet.

8.

Die Kinder aus einer ſolchergeſtalt gerichtlich getrennten Ehe fallen, wenn ſie der Unterſtützung bedürfen, derjenigen Kirche zur Unterſtützung anheim, zu welcher ihr Vater, als ſeine Ehe getrennt ward, gehörte.

9.

Die Verpflegung eines außer der Ehe erzeugten Kindes muß, wenn es derſelben bedarf, die Kirche, wo die Mutter zum Abendmahl gehet, übernehmen. Dies gilt ſowohl von den unehelichen Kindern unverheuratheter Perſonen, als auch der Wittwen.

10.

Heurathet eine solche Mutter nachher, so muß der Mann derselben, wenn er ihre unehelichen Kinder für die seinigen erkennt und durch die Heurath mit ihr folglich legitimirt, auch für die Verpflegung der miterheuratheten unehelichen Kinder Sorge tragen; verarmt oder stirbt dieser nachher, so leistet, wenn ein solches Kind hernach der Unterstützung bedarf, diejenige Kirche, zu welcher derselbe gehört oder gehört hat, diese Unterstützung; erkennet er aber diese außer der Ehe gehabten Kinder seiner Frau nicht für die seinigen, so fällt immer noch wie vorhin ihre Versorgung in Armuth der Kirche der Mutter zu.

11.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß da, wo bisher andere Grundsätze in Absicht der Armenversorgung befolgt worden, dieses Reglement erst vom Tage der Publikation an Kraft habe und die jetzt vorhandenen und unterstützten Armen die Allmosen ferner von der Kirche bekommen, zu der sie sich selbst halten.

V. In Ansehung des Religionsunterrichts der Kinder.

1.

Wenn Personen der Teutsch-reformirten und Französischen Kirche, welche sich einander heurathen wollen, sich verabreden und ihre Meinung erklärt haben, zu welcher von beiden Kirchen die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder, in Ansehung des künftig zu erhaltenden Unterrichts, gehören sollen; so hat die von ihnen gewählte Kirche alsdann die Pflicht auf sich, den Unterricht solcher Kinder in der Religion von ihren Predigern zu verlangen.

2.

Im Fall aber nichts darüber von ihnen verabredet oder bestimmt worden ist, wird festgesetzt, daß in der Regel die Söhne von dem Prediger der Kirche des Vaters, die Töchter aber von dem Prediger der Kirche der Mutter in der Religion unterrichtet werden, und stehet ihnen die Wahl hienächst nach Kap. 1. §. 5. frei.

3.

Sollten indessen, es mag eine Verabredung und Erklärung darüber vor der Heurath hergegangen seyn oder nicht, die Eltern sich nachher entschließen und nach ihrem Gefallen die Kinder zum Unterricht eines ihnen beliebigen Predigers der einen oder der andern Kirche schicken wollen; so bleibt ihnen solches zwar unverweigert, allein sie müssen in diesem Fall durch den von ihnen gewählten Prediger bei derjenigen Kirche davon Anzeige thun lassen, deren Predigern nach der Regel dieser Unterricht obgelegen hätte.

Digitized by Google

Nach obigen Vorschriften haben sich sämmtliche Teutsch-reformirte Ministerien und Prediger aufs genaueste zu achten, auch ihre Gemeindsglieder in vorkommenden Fällen anzuweisen. Berlin, den 1. März 1790.

Königl. Preuß. Evangelisch-reformirtes Kirchen-Direktorium.
Dörnberg.

NCC. T. VIII. S. 2893. No. 15. de 1790.

8. März 1790.

Rescript v. 8. März 1790, betr. die Berechnung der an die Generalinvalidenkasse einzusendenden Straf- und Deserteurgelder.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt das Militairdepartement Unsers Generaldirectorii es hinführo mit der Berechnung der von denen zu Unserer Generalinvalidenkasse eingesandt werdenden Straf- und Deserteurgelder abzuziehenden fiskalischen Quoten gehalten wissen will, davon lassen Wir Euch zu Eurer Achtung und weiterer Verfügung des erforderlichen, vermittelst des abschriftlichen Beischlusses v. 18. m. pr. hierdurch gnädigst benachrichtigen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8. März 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die zur Generalinvalidenkasse fließenden Confiscata sind bisher von manchen Orten, nach Abzug der fiskalischen Quoten, eingesandt und die Quittungen der Fiskäle darüber entweder statt baaren Geldes beigelegt oder auch wohl gar zurückbehalten worden, welches bei der Rechnungsabnahme Anstände verursacht hat. Um nun darüber eine allgemeine Gleichheit zu beobachten und der Generalinvalidenkassen-Rechnung in der Einnahme eine mehrere Vollständigkeit zu geben, ist für nöthig erachtet worden, die confiscirten Vermögensgelder ausgetretener Cantonisten oder andere zu gedachter Casse fließende Strafgelder, wobei die Quota fiscalis statt findet, durchgehends ohne Abzug in Einnahme stellen, die Fiskalantheile aber besonders gegen die einzusendenden Quittungen zur Ausgabe bringen zu lassen. Ihr habt daher die Magistrate und andere unter Euch stehende Gerichtsobrigkeiten zu instruiren, daß sie die Confiscata an die Generalinvalidenkasse jederzeit für voll einsenden, die Quittungen über fiskalische Antheile aber oder andere etwanige statthafte Abzüge zur besondern Anweisung einreichen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Februar 1790.

Auf Specialbefehl.

An sämmtliche Krieges- und Domainencammern und Cammerdeputat.

NCC. T. VIII. S. 2905. No. 16. de 1790.

13. März 1790. a.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 13. März 1790, betr. das Verbot des Creditirens an Studirende.

Paalzow führt Bd. 1. S. 665. ad §. 100 — 103. Th. 2. Tit. 12. des allgemeinen Landrechts folgendes an:

Die Gültigkeit der außer dem Orte der Universität contrahirten Studentenschulden betreffend, hat die Gesetzcommission auf die Anfrage des Oberappellationssenats des Cammergerichts v. 25. November 1790 concludirt: Daß das Reglement wegen des verbotenen Creditirens an Studiosos nur auf die Gläubiger Anwendung finde, welche sich auf Akademien oder denselben nahe belegenen Orten aufhalten, oder, um die Vorschrift des Reglements zu eludiren, mit dem Studioso dahin übereingekommen, das Darlehnsgeschäft an einem von der Akademie entfernten Orte vorzunehmen. Berlin, den 13. März 1790. Bestätigt per rescr. v. 22. März ej. a.

Entscheid. d. Ges. C. Samml. I. S. 211.

13. März 1790. b.

Entscheidung der Gesetzcommission. s. Resc. v. 22. März 1790. b.

22. März 1790. a.

Rescript an das Cammergericht nebst Entscheidung der Gesetzcommission v. 13. März 1790. s. bei solcher den 13. März 1790. a.

22. März 1790. b.

Rescript v. 22. März 1790 nebst Entscheidung der Gesetzcommission, ob Zehendgerechtigkeiten der Gegenstand der Separationen sind?

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das auf Eure Anfrage v. 9. Juni a. p. bei der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum, in wie fern die Aufhebung einer Naturalzehendgerechtigkeit als Gegenstand einer Gemeinheitsauseinandersetzung betrachtet werden könne? hierneben zufertigen, um Euch danach in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 22. März 1790.

Auf ꝛc. v. Carmer.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage des Altmärkschen Obergerichts v. 8. Juni 1789: ob die Aufhebung einer Kornzehendgerechtigkeit gegen ein auszumittelndes Aequivalent der Gegenstand einer Separation nach gewöhnlichen Grundsätzen der Gemeinheitsauseinandersetzung sei? ist bei der Gesetzcommission dahin concludirt: daß der Zehendherr sich statt des Naturalkornzehends ein anderes Aequivalent aufdringen zu lassen, nicht schuldig sey, und also solches auch bei Gemeinheitsauseinan-

derſetzungen wider den Willen der Intereſſenten zu einem Gegenſtande der Separation nicht gemacht werden könne. Berlin, den 13. März 1790.

Kleins Annalen Bd. 6. S. 325 und 326.

25. März 1790.

Declaration v. 25. März 1790 über die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

Nachdem durch eine unterm 20. Februar 1777 ergangene Cabinetsordre feſtgeſetzt worden:

Daß an denen Orten in der Chur- und Neumark, Pommern und andern Provinzen, wo die Bauerhöfe in den Amtsdörfern den Beſitzern noch nicht eigenthümlich verliehen worden, denenſelben die Verſicherung zu ertheilen ſey, daß ihre Güter nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden ſollen, damit ſie dadurch aufgemuntert werden, beſſern Fleiß anzuwenden, um die Höfe ordentlich zu bewirthſchaften, alles in gutem Stande zu erhalten, auch auf Verbeſſerungen bedacht zu ſeyn;

in der Folge aber wegen der ſolchergeſtalt erfolgten erblichen Verleihungen der Bauerhöfe, auf was für Perſonen und Verwandten das verliehene Erbrecht ſich erſtrecke? unter welchen Umſtänden und Bedingungen ſolches ſtatt finde? und was der Uebernehmer des Hofes ſeinen etwanigen Miterben zu leiſten habe? verſchiedene Zweifel entſtanden ſind; ſo haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zur Hebung dieſer Zweifel und Feſtſetzung ſichrer und beſtimmter Grundſätze über die Erblichkeit der unterthänigen Bauerhöfe in Höchſtdero ſämmtlichen Domainenämtern, nachſtehende Declaration zu erlaſſen für gut befunden:

1.

Zuvörderſt wiederholen und beſtätigen Se. Königl. Majeſtät hiedurch nochmals die den Beſitzern ſolcher Bauerhöfe obgedachtermaßen ertheilte Verſicherung, daß ihre Höfe nach ihrem Tode ihren Kindern oder ſonſtigen nächſten Verwandten gelaſſen und alſo die Früchte der von ihnen auf deren Erhaltung und Verbeſſerung gewendeten Mühe und Arbeit nicht nur von ihnen ſelbſt, ſo lange ſie leben, ungeſtört genoſſen werden, ſondern auch in der Folge den Ihrigen zu ſtatten kommen ſollen.

2.

Die Erbfolge in ſolche Bauerhöfe ſoll hiernächſt in folgender Ordnung ſtatt finden:

Zuvörderſt ſind dazu die Kinder des letzten Beſitzers, ohne Unterſchied des Grades, des Alters oder Geſchlechts, folglich auch die Töchter und zwar gleich den Söhnen, berechtigt, ſobald nämlich dergleichen weibliche Deſcendenten entweder ſchon verheurathet oder doch mannbar und dem

Amte in ihrem Bräutigam einen annehmlichen Besitzer zu stellen vermögend sind.

Auch macht es bei dieser Erbfolge der Kinder keinen Unterschied: ob dieselben von dem Besitzer aus der ersten Ehe, durch welche etwa der Vater zum Besitz der Stelle gelangt ist, sich eines absoluten Vorrechts vor ihren übrigen aus einer andern Ehe erzeugten Geschwistern nicht anmaßen können.

Eben so sind auch Kinder, die schon bei des Vaters Lebenszeit eine andre Nahrung angenommen haben, von dem Anspruch auf die väterliche Stelle nicht ausgeschlossen, sondern können dazu, gleich ihren noch nicht angesetzten Geschwistern, gelassen werden, in so fern sie nämlich zu ihrer bisher inne gehabten Nahrung einen tüchtigen Gewährsmann zu stellen bereit und vermögend sind.

3.

Welchem unter mehrern Kindern des letzten Besitzers die väterliche Stelle zu übertragen sey, hängt zwar von der Bestimmung des Amts ab; doch ist solches nicht der bloßen Willkühr desselben zu überlassen, sondern die Aemter sollen schuldig seyn, unter mehrern gleichberechtigten Prätendenten vorzüglich auf denjenigen, welcher nach seinen persönlichen Eigenschaften der bäuerlichen Nahrung, von welcher die Rede ist, am besten vorstehen kann, bei gleicher persönlichen Tüchtigkeit auf denjenigen, der nach seinen Vermögensumständen die Stelle am besten zu behaupten, die Wirthschaft zu verbessern und in Aufnahme zu bringen vermag, und wenn auch dieser Grund nicht entscheidet, auf denjenigen Rücksicht zu nehmen, welcher nachweisen kann, daß der verstorbene Vater auf irgend eine Art den Wunsch, daß ihm künftig die Stelle anheim fallen möchte, geäußert habe.

Sollte von allen diesen Gründen, welche die Auswahl des Amtes bestimmen müssen, keiner vorhanden und in Anwendung zu bringen seyn; so soll alsdann erst unter den mehrern gleich berechtigten Prätendenten die Entscheidung des Looses eintreten. Uebrigens soll, wenn ein oder anderer Interessent behaupten möchte, daß das Amt bei seiner Auswahl sich nach diesen Vorschriften nicht gehörig geachtet habe, darüber kein förmlicher Prozeß zugelassen, sondern eine solche Beschwerde von der vorgesetzten Krieges- und Domainencammer summarisch untersucht und mit Vorbehalt der weitern Berufung auf die nochmalige Untersuchung und Beurtheilung des Generaldirektorii darüber entschieden werden.

4.

Hinterläßt der Besitzer lauter noch unerzogene Kinder, davon noch keines das zur Uebernehmung und Bewirthschaftung der Stelle erforderliche Alter besitzt, oder sind zwar, außer den minorennen, noch großjährige Kinder, unter diesen aber keines vorhanden, welches dem Hofe gehörig vorstehen kann; so bleibt die vorhandene Wittwe in dem Besitz und

Genuß des Hofes so lange, bis das jüngste Kind zu den Jahren gelangt, wo es den Hof zu übernehmen im Stande seyn würde. Ein gleiches findet statt, wenn vor Eintritt dieses Zeitpunkts die Mutter verstirbt und den Kindern einen Stiefvater hinterläßt, welcher sodann ebenfalls in dem Besitz des Hofes gelassen werden, dagegen aber, gleichwie auch der Mutter obliegt, für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gehörig sorgen muß. Tritt aber der obgedachte Zeitpunkt, daß nämlich das jüngste Kind die erforderlichen Jahre erreicht hat, demnächst wirklich ein, so muß alsdann von dem Amte die Auswahl unter sämmtlichen Kindern, nach Vorschrift §. 3., angestellt werden, und die Wittwe, so wie der Stiefvater, müssen den Hof an den von dem Amt ernannten Uebernehmer abtreten; wogegen der Erstern, wenn sie noch am Leben und unversorgt ist, sodann das Ausgedinge oder die Leibzucht nach Landesgebrauch daraus angewiesen wird.

Die Wittwe besitzt also in dem Falle des gegenwärtigen Paragraphen den Hof nicht aus eigenem Rechte, sondern nur im Namen der Kinder des letzten Besitzers.

Sie kann daher auch, wenn sie sich anderweit verheurathet, kein Recht darauf an ihren Ehemann oder dessen Kinder übertragen, sondern diese sind, so wie sie selbst, wenn der Zeitpunkt zur Auswahl eines neuen Uebernehmers nach der gegenwärtigen Bestimmung eintritt, den Kindern des letzten Besitzers zu weichen verbunden.

5.

Ist in dem §. 4. gesetzten Falle, wo der letzte Besitzer lauter zur Uebernehmung des Hofes noch nicht fähige Kinder hinterlassen hat, entweder gar keine Wittwe oder nur eine solche vorhanden, die weder durch Wiederverheurathung noch unter einer anderweit sich zu verschaffenden Assistenz der Stelle vorstehen kann; so muß das Amt den Kindern einen solchen Vormund bestellen, welcher zugleich die väterliche Stelle gehörig zu bewirthschaften im Stande sey. Einem solchen Vormund aber soll keine Rechnungslegung abgefordert und soll ein mehreres von ihm nicht verlangt werden, als daß er den Hof in tüchtigem Stande erhalte, die öffentlichen und gemeinen Lasten davon ordentlich entrichte, und für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gehörig Sorge trage, als worüber das Amt sogleich bei der Bestellung und Ansetzung des Vormundes die nöthigen Anordnungen, nach Bewandtniß der Umstände eines jeden vorkommenden Falls, zu treffen hat.

Da aber eine solche vormundschaftliche Verwaltung allemal mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist; so soll, in dem Falle des gegenwärtigen Paragraphi, die Besetzung des Hofes mit einem eignen aus den Kindern des letzten Besitzers zu wählenden Wirthe nicht so, wie in dem Falle des §. 4., bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes verschoben

werden, sondern das Amt soll befugt und schuldig seyn, sobald auch nur eines unter den Kindern das Alter und die Tüchtigkeit, dem Hofe vorzustehen, erlangt hat, demselben die väterliche Stelle ohne weitern Verzug zu übergeben.

6.

In beiderlei, sowohl §. 4. als 5. bestimmten Fällen, soll es dem Amte erlaubt seyn, für den der Wittwe, dem Stiefvater oder dem Vormund einzuräumenden einstweiligen Besitz und Genuß des Hofes gewisse Jahre, mit gehöriger Rücksicht auf den künftigen Zeitpunkt, wo das jüngste oder überhaupt eines der Kinder das gehörige Alter erreicht haben wird, zu bestimmen.

Ist aber solches einmal geschehen; so soll ein solcher einstweiliger Besitzer bloß um deswillen, weil etwa durch besondere Umstände der Zeitpunkt, wo der Hof einem der Kinder übergeben werden könnte, beschleunigt worden ist, denselben früher zu räumen, wider seinen Willen nicht verbunden seyn.

7.

Wenn in dem Falle des §. 4. die Wittwe, welcher der einstweilige Besitz und Genuß des Hofes eingeräumet worden, durch Wiederverheurathung in einen andern Hof gelangt, oder wenn der Stiefvater, welcher mit der Wittwe einstweiliger Mitbesitzer des Hofes geworden ist, nach dem Tode derselben und ehe noch der Zeitpunkt der Abtretung an die Kinder vorhanden ist, durch anderweitige Verheurathung zugleich Mitbesitzer eines zweiten Hofes wird; so soll es lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen des Amts und der demselben vorgesetzten Behörden abhangen, in wie fern einer solchen Wittwe oder einem solchen Stiefvater die fernere Beibehaltung des ersten Hofes zu gestatten, oder ihnen solcher abzunehmen und eine vormundschaftliche Administration darüber, nach Vorschrift des §. 5., anzuordnen sey.

Wird letzteres für nöthig gefunden; so sind die Wittwe oder der Stiefvater schuldig, den Hof zu räumen, auch wenn die Jahre, auf welche ihnen nach §. 6. der Besitz eingeräumt worden, noch nicht verflossen wären.

8.

Wenn der letzte Besitzer eines Hofes verstorben ist, ohne Kinder zu hinterlassen, die zur Uebernehmung desselben tüchtig wären oder in der Folge tüchtig werden könnten; so fällt der Hof der Wittwe, mit Ausschließung aller Seitenverwandten, erblich anheim, in so fern nämlich dieselbe durch anderweitige Verheurathung oder sonstige sich zu verschaffende Hülfe, der Stelle gehörig vorzustehen im Stande ist. Die Wittwe erlangt in diesem Fall den Hof als aus eignem Rechte, und trägt also, wenn sie sich wieder verheurathet, dieses ihr Recht auf ihren Ehemann mit über, so daß dieser nunmehr als erblicher Besitzer der Stelle zu betrachten ist, mithin

mithin nach seinem Abgange seine Kinder, sie mögen nun mit der Wittwe, durch welche er in den Hof geheurathet hat, oder aus einer vor- oder nachherigen Ehe von ihm erzeugt seyn, nach Vorschrift §. 3. und 4., auf die Erbfolge in den Hof Anspruch machen können.

9.

Stirbt der letzte Besitzer, er mag nun der erste von seiner Familie auf der Stelle gewesen seyn oder solche schon von seinem Vater geerbt haben, ohne weder Kinder noch eine Wittwe, die zur Erbfolge nach obigen Bestimmungen fähig sind, zu hinterlassen; so gelangt die Erbfolge auf seine Brüder und Schwestern. Das Geschlecht und die anderweitige Ansäßigkeit machen dabei eben so wenig einen Unterschied, wie bei den Kindern, sondern das Amt hat unter den sämmtlichen Geschwistern, nach den §. 3. enthaltenen Bestimmungen, die Wahl. Doch soll, wenn alle übrige Umstände gleich sind und keiner von den §. 3. vorgeschriebenen Bestimmungsgründen zum Vorzug für einen oder den andern Prätendenten nach den persönlichen Eigenschaften, den Vermögensumständen oder dem Wunsche des letzten Besitzers vorhanden ist, den vollbürtigen Geschwistern der Vorzug vor den halbbürtigen ertheilt werden.

10.

Weiter als auf die Geschwister soll das Erbfolgerecht in die Höfe sich nicht erstrecken. Wenn daher der letzte Besitzer ohne Kinder, eine Wittwe oder Geschwister zu hinterlassen, verstorben ist; so fällt der Hof dem Amte zur freien Besetzung anheim und entfernte Seitenverwandten können dabei eines Vorzugs vor Fremden sich nicht anmaßen.

11.

Demjenigen, welcher nach vorstehenden Grundsätzen zur Erbfolge in dem Hofe gelangt, muß derselbe nebst dem dazu gehörenden Grundinventario, ganz frei und unentgeldlich eingeräumt werden. Er ist also nicht schuldig, etwas dafür zur Erbschaftsmasse zu entrichten oder seinen Miterben heraus zu geben, oder zur Bezahlung der Schulden des letzten Besitzers, als für welche der Hof ohnehin niemals haften kann, beizutragen.

Nur allein, wenn noch unerzogene Kinder des letzten Besitzers vorhanden sind, ist der Uebernehmer des Hofes verbunden, diesen seinen Geschwistern, in Ermangelung andern hinreichenden Vermögens, so lange, bis sie sich selbst durchbringen können, den nöthigen Unterhalt aus dem Gute zu gewähren.

12.

Ist außer dem zum Hofe gehörenden und von demselben niemals zu trennenden Grundinventario annoch ein Superinventarium vorhanden; so hängt es von dem Uebernehmer des Hofes ab, in wie fern er solches ganz oder zum Theil

beibehalten wolle oder nicht. Will er dies Superinventarium nicht mit übernehmen; so wird mit dessen Abschätzung, Vertheilung oder Veräußerung zum Besten sämmtlicher Erben, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, ferner verfahren. Will aber der Uebernehmer des Hofes zugleich das Superinventarium ganz oder zum Theil mit übernehmen; so muß ihm solches für eine billige Taxe zugeschlagen werden. Zur Abschätzung selbst wird ein Taxator von dem Uebernehmer, ein anderer von den Miterben, und der dritte von dem Amte bestellt, und der Zuschlagspreis wird nach dem Durchschnitt aller drei Taxen bestimmt.

Den Zuschlagspreis muß der Uebernehmer, so viel als möglich, baar zu erlegen oder durch Bürgen oder Pfand, außer dem Hofe, welcher niemals verschuldet werden kann, Sicherheit dafür zu bestellen, angehalten werden.

Kann aber der Uebernehmer weder sofort baare Zahlung leisten, noch besondere Sicherheit verschaffen; so mögen die Erben sich nicht entbrechen, demselben billige, nach dem Ermessen des Amts festzusetzende, Zahlungstermine zu bewilligen, für welche sodann die übernommenen Superinventarienstücke selbst und die in der Folge an deren Stelle treten, den Erben dergestalt haften, daß dieselben bei ausbleibender Zahlung ihre Befriedigung daraus vorzüglich vor allen andern etwanigen Privatgläubigern des Besitzers zu suchen berechtigt sind.

Auch sollen in diesem Fall, wenn nämlich der Uebernehmer für das Superinventarium weder sofort baare Zahlung leisten, noch annehmliche Sicherheit bestellen kann, demselben nur die zu einer gewöhnlichen ordentlichen Bewirthschaftung des Hofes erforderlichen Superinventarienstücke für die Taxe überlassen werden; was aber dazu, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Amts, nicht nothwendig ist, soll den Erben zum Verkauf oder Vertheilung unter sich verbleiben.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Krieges- und Domainencammern, sich nach der gegenwärtigen Declaration über die Erblichkeit der Höfe in Dero gesammten Domainenämtern von nun an gebührend zu achten, und sowohl die Domainen- als Justizämter darnach zu instruiren; so wie auch sämmtliche Ober- und Untergerichte bei allen dahin einschlagenden Erbtheilungen und deshalb entstehenden Prozessen lediglich nach den hierin vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren und erkennen sollen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration höchsteigenhändig vollzogen und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 25. März 1790. Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Arnim.

Declaration. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Voß.

NCC. T. VIII. S. 2907. No. 19. de 1790.

31. März 1799.

Circulare wegen des Todtschießens der ungeknüttelten Hunde v. 31. März 1790.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch das Edict vom 17. Juli 1775 ist allgemein verordnet, daß jedermann ohne Unterschied des Ranges oder Gewerbes in Städten oder Dörfern und überhaupt in der Nähe von Gebäuden sich des Schießens bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen enthalten soll.

Dagegen ist in verschiedenen Verordnungen vorgeschrieben, daß die in Dörfern und Städten ungeknüttelt herumlaufenden Hunde von den Forstbedienten und andern todtgeschossen werden sollen.

Es ist also Zweifel entstanden, ob den Forstbedienten und Jägern das Todtschießen der Hunde auch in Städten und Dörfern und in der Nähe von Gebäuden erlaubt sey? Da nun die Absicht der Verordnungen des Edicts vom 17. Juli 1775 allgemein ist, so wird hierdurch festgesetzt:

daß, wenn ungeknüttelte Hunde in Städten und Dörfern, oder sonst in bewohnten und bevölkerten Gegenden auf der Straße vorgefunden werden, es den Jägern und Forstbedienten demnach nicht erlaubt seyn soll, solche daselbst todt zu schießen, vielmehr derjenige, der sich dessen unterfängt, strafbar handelt, und nach den Vorschriften des gedachten Edicts vom 11. Juli 1775 beurtheilt werden soll.

Wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß dadurch die Polizeicontravention, welcher die Eigenthümer der Hunde dadurch, daß sie dieselben ungeknüttelt herumlaufen lassen, sich schuldig machen, keinesweges aufgehoben wird, vielmehr sollen dergleichen Contravenienten außer den sonstigen gesetzmäßigen Strafen dem Jäger oder Forstbedienten, welcher die Contravention anzeiget, das geordnete Schießgeld eben so, als wenn der Hund wirklich todt geschossen worden wäre, zu entrichten verbunden seyn.

Ihr habt Euch also darnach zu achten, und diese Declaration Euren Untergerichten, Ihr aber, die Cammer, den sämmtlichen Forstämtern zur Achtung gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. März 1790.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Voß.

Circulare an sämmtliche Landescollegien.

NCC. T. VIII. S. 2917. No. 20. de 1790.

12. April 1790.

Stengel erwähnt eines Rescripts v. 12. April 1790 wegen Einsendung der Confiscatorum an die Invalidenkasse. Solches hat Herausgeber nirgends finden können. Es

ist indeß wahrscheinlich das Reſcript v. 8. März 1790 gemeint.

24. April 1790. a.

Reſcript v. 24. April 1790, betr. die Abſchoßfreiheit mit England.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebei abſchriftlich eine von dem Geheimen Rath S. bei Unſerm Cabinetsminiſterio eingereichte Vorſtellung vom 11ten d. M. wegen des Abſchoſſes von den nach London zu verabfolgenden Erbgeldern, und dienet darauf zu Eurer Anweiſung, daß ſelbige, wie Wir hiemit ausdrücklich genehmigen, ohne Abſchoß dorthin verabfolgt werden müſſen, nachdem das Reſcript vom 5. April 1732

Mylii Corp. constit. T. VI. P. II. No. 229.

bereits unter dem 11. Juli 1749 durch einen Cabinetsbefehl aufgehoben und dadurch aus zureichenden Gründen feſtgeſetzt worden, daß alle aus Unſern Staaten nach England gehende Erbſchaften vom Abſchoß befreit ſeyn ſollen. Ihr habt alſo hiernach das weitere deshalb zu verfügen. Berlin, den 24. April 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Finkenſtein. Herzberg.

Reſcript an das Churmärkſche Pupillencollegium.

NCC. T. IX. S. 2763. No. 7. des Nachtrags 1795.

24. April 1790. b.

Circular v. 24. April 1790, betr. die Gerichtsbarkeit der Juſtizämter in Contraventionsfällen der Unterthanen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Gefolge des wegen der Jurisdiction der Juſtizämter in Contraventionsfällen der Unterthanen an Euch den 4. Novbr. a. pr. erlaſſenen Reſcripts und des von Euch darauf erſtatteten Berichts vom 18. d. m. et a. werdet Ihr, nach zuförderſt dieſerhalb mit Unſerm Großkanzler und wirklichem ꝛc. v. Carmer geſchehenen nähern Conferenz, nunmehro dahin hiedurch beſchieden, daß wenn Verordnungen und Verbote bloß und eigentlich die Königl. Domainen und derſelben Intereſſe, alſo z. B. Holzdiebereien und andere Verfügungen in Königl. Forſten betreffen und die der Amtsjurisdiction unterworfenen Eingeſeſſenen dawider contraveniren, den Juſtizämtern darüber die Cognition in der erſten Inſtanz gebühret, in ſo fern nicht etwa Ihr wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit des Gegenſtandes oder aus andern erheblichen Urſachen bewogen, dergleichen Sachen unmittelbar in der erſten Inſtanz nach dem ohnehin Fisco zuſtehenden Recht, das forum immediate superius zur erſten Inſtanz zu wählen, mit Vorbeigehung des Juſtizamts vor Euch oder Eurer Juſtizdeputation zu ziehen, gut finden wollet.

Wenn hingegen eine Verordnung und Verbot nicht das bloße Domaineninteresse, sondern das Interesse des Landes und des Staats allgemein angehet, z. B. bei verbotener Getreideexportation, Einführung unerlaubter Sachen, Aufkauferei auf dem Lande und dergleichen, und dawider Contraventionen begangen werden, die als eigentliche causae fiscales untersucht und abgeurtelt werden sollen; so gehören die Contraventionen dieser Art, so wie überhaupt nicht zur Jurisdiction eines Untergerichts, also auch nicht zu derjenigen, die den Königl. Justizämtern beigelegt ist, sondern vor die competirenden Landescollegia.

Dieses habt Ihr in vorkommenden Fällen Euch zu Eurer Direktion dienen zu lassen und die unter Euch stehenden Justizämter darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. April 1790.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

An die Ost- und Westpreuß., Pommersche, Neumärk. und Magdeburgsche Cammer.

NCC. T. VIII. S. 2923. No. 24. de 1790.

3. Mai 1790. a.

Cabinetsordre v. 3. Mai 1790, betr. die Confession der Auditeurs.

Stengel sagt Bd. 10. S. 391 seiner Beiträge:

Nach der Verfassung bei den Militairgerichten können nur solche Subjecte, welche protestantischer Confession sind, Auditeurs werden; wogegen dem Dienste als Regimentsquartiermeister, wenn mit demselben nicht das Amt eines Auditeurs vereinigt ist, die katholische Confession nicht hindert.

Cabinetsordre an das Oberkriegscollegium v. 3. Mai 1790. Diese Cabinetsordre hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

3. Mai 1790. b.

Reskript v. 3. Mai 1790, betr. die Kostenerstattung in fiscalischen Prozessen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind in Fällen, wo Fiscus bei Civilprocessen in den Kostenersatz verurtheilt worden, darüber Zweifel entstanden:

in wie fern unter diesen zu erstattenden Kosten auch diejenigen, welche der Gegner des Fisci zur Salarienkasse bezahlen müssen, mit begriffen sind?

indem die dem Fisco vorgesetzten Behörden aus dem Grunde, weil Fiscus die uneingeschränkte Sportulfreiheit genießet, verlangt haben, daß dergleichen zur Salarienkasse geflossene Gebühren dem obsiegenden Theil aus der Kasse restituirt werden müßten. Auf sothane Veranlassung ist man nunmehro von Seiten Unserer Justiz- und Finanzdepartements über nachstehende Principia eins worden.

1) Wird Fiscus in den Kostenersatz verurtheilt, so sind unter denen zu erstattenden Kosten alle von dem Gegentheil, als Extrahenten, zur Salarienkasse bezahlte Expeditions-, Schreibe- und Insinuationsgebühren mit begriffen, gestalten sich solches in Ansehung der etwanigen baaren Auslagen an Stempel, Postporto u. s. w. von selbst versteht.

2) Dahingegen dürfen solchenfalls in regula dem Gegentheil des Fisci von diesem so wenig einige Instructions- und Urtelsgebühren erstattet als überhaupt auch nicht abgefordert werden, sondern da ohnehin der Ansatz und die Eintragung dieser Klasse von Gebühren erst bei der Abfassung des Urtels erfolgt, so muß deren Ansatz in Fällen, wo auf condemnatoriam fisci cum expensis concludirt worden, ganz unterbleiben.

3) Sollte aber das Collegium bei dem Vortrag der Sache mit pflichtmäßiger Ueberzeugung finden, daß ein fiskalischer oder anderer Finanzbedienter, es sey aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit, durch falsche und unrichtige Darstellung des facti, die Authorisation der vorgesetzten Behörden zu einem unnützen und ungegründeten Prozeß erschlichen habe; so soll ein solcher Officialis, außer denen dem Gegner zu erstattenden Expeditions-, Cantzellei- und Insinuationsgebühren, auch alle übrigen Kosten ex propriis bezahlen und dazu in dem Erkenntniß ausdrücklich verurtheilt werden.

4) Verstehet es sich übrigens von selbst, daß in Ansehung der dem Fisco in Concursen nicht zur Last zu legenden Communkosten es bei den in Unserer Prozeßordnung P. 2. Tit. 26. §. 226 enthaltenen Vorschriften sein Bewenden hat.

Hiernach befehlen Wir Euch also in künftigen Fällen Euch gebührend zu achten und zu verfahren, auch solches, wo es nöthig, gewöhnlicher Art nach bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Mai 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Rescript an das Cammergericht.

NCC. T. VIII. S. 2925. No. 26. de 1790.

6. Mai 1790.

Verordnung v. 6. Mai 1790 wegen des Schillenfanges und Sandholens bei Inseln und Küsten in Ostfriesland.

Nachdem mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß denen von Zeit zu Zeit und zuletzt unterm 7. September 1779 ergangenen Verordnungen, wegen des Schillenfangens und Sandholens bei den Ostfriesischen Inseln und auf den Seeküsten keinesweges nachgelebet werde, vielmehr sich Fremde erdreisten, die Schillbänke häufig und ohne Zurückhaltung zu

besuchen und unzählige Tonnen Schille und Sand davon abzuführen, auch nebst den einheimischen Unterthanen die Stellen nicht verschonen, wo das Schillen schädlich und letztern selbst verboten ist, wodurch solche ungemein vertiefet und der Andraug des Wassers, mithin auch die Gefahr der Deiche vergrößert wird, solchem Unwesen aber aufs nachdrücklichste vorgebeuget werden muß; so haben Wir nicht nur, auf desfallsige Anzeige Unserer Ostfriesischen Krieges- und Domainencammer, die in gedachten Verordnungen auf deren Uebertretung gesetzten Strafen zu erhöhen und zu schärfen, sondern auch per Rescr. clem. vom 10. November a. p. zu genehmigen geruhet, daß ein von den Ostfriesischen Landständen auszurüstendes armirtes Wachtschiff vom bevorstehenden Monat Martius an auf die Befolgung der ergangenen Gesetze beständig invigilire, Behufs dessen fleißig und öfters auf den Ostfries- und Harlingerländischen Küsten kreuze, die betroffenen Uebertreter, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, auf der Stelle arretire und nach Norden aufbringe; im Fall der geringsten Widersetzung aber Gewalt mit Gewalt vertreibe und bei fortdauernder Widersetzung, nach vorheriger Verwarnung, Feuer auf sie gebe; als wird Unsere Allerhöchste ernstliche Willensmeinung hierunter zu Jedermanns Wissenschaft allgemein hiemit bekannt gemacht.

§. 1.

Soll kein Ausländer, von welchem Orte er auch sey, sich auf irgend eine Weise unterstehen, an den Küsten oder auf den Watten, ohnfern der Ostfriesischen und Harlinger Lande, selbst die Stellen, wo es Unsern Unterthanen vor wie nach zu thun erlaubt bleibt, nicht ausgeschlossen, Schille zu fangen oder Sand zu holen, einzuladen und wegzuführen, widrigenfalls Schiff und Geräthe confiscirt und der Uebertreter überdem mit harter Strafe beleget werden wird; und damit um so weniger hierwider gehandelt werde, so wird, wie vorgedacht, nicht nur das eigends dazu ausgerüstete Wachtschiff beständig darauf invigiliren, sondern es sollen auch vor wie nach die Voigte auf den Insuln bei Strafe der Cassation genau darauf Acht haben, und solche Contravenienten, wo sie sich betreten lassen, mit Hülfe der Insulaner arretiren und den Vorfall an die Beamten jeden Orts zur weitern Untersuchung melden, hingegen sich bei schwerer Verantwortung keinesweges unterstehen, dergleichen Leute, von denen sie bald erfahren können, aus welcher Absicht sie die Insul besuchen, bei sich zu beherbergen.

§. 2.

Bleibt denen einheimischen Unterthanen und besonders den Insulanern, ohne Rücksicht, von welcher zur Provinz Ostfriesland gehörigen Insul sie seyn mögen, das Schillefangen und Sandholen zwar nach als vor unverwehrt, sol-

ches kann aber durchaus an keinen andern als folgenden Stellen erlaubt werden:

a) Bei der Insel Borkum, in den Rillen des Ranzels und auf denen Watten; dagegen aber müssen sowohl der große als kleine Hogehörder Strand und das Pilsumer Watt vermieden werden.

b) Bei der Insel Juist, bloß auf dem Watte an der Südseite der Insel bis an und in die Breitebalje und an denen Stellen, welche durch Reviers oder Ströme bei der Ebbe von der Insel separiret sind, nicht aber am Kalesamer noch irgendwo am Strande.

c) Bei der Insel Norderney auf den Watten bei der Robbebalje, im sogenannten Wagenpalt, wie auch auf dem hohen Watt gegen die Wichlerei und hilgen Riede.

Dagegen muß der Strand ganz vermieden werden:

d) Bei der Insel Baltrum an der Südseite der Insel, in den Rillen des Watts, nicht aber am Strande oder Boden der Insel, so weit solcher bei der Ebbe trocken laufen kann.

e) Bei der Insel Langoog in dem Fahrwasser und auf den Watten, zwischen diesen und dem festen Lande, keinesweges aber am Flietehörn, auch durchaus nicht zu nahe an den festen Ufern der Insel und des festen Landes.

f) Bei der Insel Spickeroog ebenfalls im Fahrwasser, und zwischen diesem und dem festen Lande, nicht aber zu nahe an den Ufern der Insel und des festen Landes.

§. 3.

Wird alles Schillen und Sandholen an allen andern hier nicht benannten Stellen, imgleichen in den Seelöchern oder zwischen den Inseln, einem jeden ohne Unterschied ausdrücklich hiemit verboten und soll der einheimische Unterthan oder Insulaner, der hierwider handelt, außer der Confiscation der Schille oder des Sandes, das erstemal in fünf und zwanzig Rthlr. irremissibler Strafe, im zweiten Contraventionsfalle aber mit gleicher Confiscation in einhundert Rthlr. Strafe genommen, und bei noch weiteren Contraventionen, dem Befinden nach, entweder mit Confiscation des Schiffes verfahren oder der Uebertreter mit Festungs- oder Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 4.

Da auch ferner bemerket worden, daß die Schille bisher noch immer in großer Menge, zum Schaden der Kalkbrennereien und des ganzen Publici, außer Landes geführet worden; so wird solches gleichfalls hierdurch bei geschärften Strafen wiederholentlich verboten, so daß derjenige einheimische Unterthan, außer den Insulanern, der diesem zuwider handelt, außer der jedesmaligen Confiscation der Schille im ersten Betretungsfalle mit einer Strafe von einhundert Rthlr., bei gleicher Confiscation der Schille und bei noch

fernerer Uebertretung, mit der Strafe der Confiscation des Schiffes, oder dem Befinden nach mit Festungs- und Zuchthausstrafe beleget werden soll, indem solche Schille bei denen häufig in der Provinz Ostfriesland befindlichen Kalkbrennereien hinlänglichen Absatz finden können. Damit nun auch das Wachtschiff darauf desto besser mit invigiliren kann, daß diesem Verbot zuwider keine Schille weiter aus dem Lande geführet werde; so ist jeder einheimische Unterthan, außer denen Insulanern, schuldig, sich mit einem gehörigen Atteſt von demjenigen, an welchen er die Schille in der Provinz verkauft hat, zu versehen. Wer dergleichen Atteſt bei seiner Retour dem Capitain des armirten Schiffes nicht vorzeigen und von dem Capitain überwiesen werden kann, Schille geladen gehabt zu haben, soll von demselben arretirt und eben so wie derjenige bestraft werden, welcher auf der That betroffen worden.

Da aber die Confiscation der geladen gewesenen Schille nicht Platz greifen kann, so soll die Strafe auf die halbe Summe erhöhet werden.

Hat der Capitain einen Unschuldigen arretiret, so muß er dem Arretirten alle Schäden und Kosten ersetzen, und diese müssen, auf geschehene summarische Untersuchung durch den Magistrat zu Norden, von der Cammerjustizdeputation, nach geschehener eidlicher von demselben in Absicht der Summe zu bestimmenden Angabe des Beschädigten, festgesetzt werden, wovon keine Appellation, sondern eine bloße Provocation an das General- ꝛc. Direktorium statt hat. Sollte es sich auch ergeben, daß der Producent ein falsches Atteſt produciret habe, so soll er wegen dieser Verfalschung mit doppelter Strafe beleget werden. Von diesem Verbot sind die Insulaner ausgenommen, als welche bis auf nähere Verordnung Schille aus dem Lande führen können, jedoch unter der Bedingung, daß solches nicht anders als mit ihren eigenen Schiffen geschehen müsse, und daß sie keine andere Schille laden dürfen, als die sie selbst an erlaubten Stellen gefangen haben. Und damit hierunter kein Unterschleif vorgehen könne, so sollen besagte Insulaner gehalten seyn, von dem Prediger und Voigt auf der Insel, als welche dazu angewiesen sind, jedesmal, bevor sie mit der Ladung Schille abfahren, bei fünf Rthlr. Strafe, ein Atteſt darüber zu nehmen, daß das Schiff ihr eigenes sey und die Ladung Schille von ihnen selbst gefangen worden.

§. 5.

Damit nun dieser Verordnung in allen Punkten um so mehr ein Genüge geleistet werde, so bleiben außer der getroffenen Einrichtung in Absicht des etablirten Wachtschiffes nicht nur alle resp. Obrigkeiten, sondern auch die Unterbedienten, Voigte, Deichläufer, Deichbediente, besonders die Voigte auf den Inseln und der Tonnenboyer zu Embden,

vor wie nach, schuldig und verpflichtet, auf die Contravenienten zu invigiliren; nicht weniger muß der Zollbediente zu Bunde fernerweit jeden Schiffer, der den Aa-Sid mit Schillen oder Saud passiren will, anhalten, und hat übrigens der Denunciant in jedem Contraventionsfalle, nebst Verschweigung seines Namens, den dritten Theil der confiscirten Sachen zu gewärtigen, der Denunciant sey der Capitain des Wachtschiffes selbst, der den Contravenienten auf der That betroffen hat, oder ein anderer. Wenn jedoch jemand dem Capitain eine solche Contravention anzeigen sollte und der Capitain setzt dem Contravenienten nach und holt ihn ein, so soll das eine Drittel der Strafe und confiscirten Sachen zwischen dem ersten Anzeiger und dem Capitain getheilet werden.

Im übrigen verordnen Wir hierdurch, daß die Untersuchung und Bestrafung aller gegen dieses Reglement vorfallender ꝛc. Contraventionen vor die Ostfriesische Cammerjustizdeputation gehört. Wonach sich also männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. So geschehen ꝛc. Berlin, den 6. Mai 1790.

Zur Allerhöchsten Königl. Vollziehung.
Finkenstein. Hertzberg. v. Heinitz.

Verordnung.
NCC. T. VIII. S. 2927. No. 27. de 1790.

16. Mai 1790.

Das Edict v. 16. Mai 1790 wegen Verpflichtung der Prediger, dessen das spätere Rescript v. 14. April 1794 erwähnt, hat sich nicht abgedruckt gefunden.

24. Mai 1790. a.

Rescript v. 24. Mai 1790, betr. die Gerichtsbarkeit über die Soldatenweiber beim Ausmarsch der Regimenter.

Da Wir zu verordnen gut und nöthig gefunden, daß bei dem jetzt bevorstehenden Ausmarsch Unserer Regimenter die Weiber der Unteroffiziers und Soldaten, welche in der Garnison zurückbleiben, an dem Ort oder in der Stadt, wo statt der ausmarschirenden keine andere Garnison einrückt und also kein anderweitig Militairgericht vorhanden ist, der Civiljurisdiction des Orts in erster Instanz so lange unterworfen seyn sollen, bis das Regiment oder Bataillon, zu welchem sie gehören, aus dem Felde zurückkehrt; so machen Wir Euch solches hiedurch zu Eurer Achtung und zu der von Euch dieserhalb zu verfügenden ungesäumten Publikation an die Untergerichte Eures Departements gnädigst bekannt. Berlin, den 24. Mai 1790.

NCC. T. VIII. S. 2957. No. 32. de 1790.

Mathis, jurist. Monatsschrift, 3r Bd. S. 392 — 393.

24. Mai 1790. b.

Rescript v. 24. Mai 1790 wegen Sicherstellung des Materni der Kinder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch in Euerm unterthänigsten Berichte vom 12. d. M. zur Unterstützung Eures Antrags in Ansehung der Sicherheit des Vermögens der Kinder angeführten Gründe beruhen zwar größtentheils auf der altrömischen Theorie von der väterlichen Gewalt, über deren praktische Anwendbarkeit noch mancherlei Zweifel würden erregt werden können. Da aber derselben bei der vorliegenden Art von Fällen die natürliche Billigkeit zu statten kommt, so genehmigen Wir hierdurch:

daß, wenn ein Vater seinen Kindern zu ihrem bei der Erbtheilung ausgemittelten materno ex mera liberalitate einen Zusatz gemacht und solchen sicher gestellt hat, in der Folge aber in den Fall kommt, das Grundstück, mit welchem die Sicherheit bestellet worden, zu seinem und folglich auch zu der Kinder wahrem Vortheil zu veräußern, und ein solcher Vater alsdann für diesen Zusatz anderweitige Realsicherheit ex propriis zu bestellen nicht vermag, er damit verschonet bleiben könne, sobald nur für die anderweitige Sicherheit des eigentlichen materni gehörig gesorgt ist.

Ihr habt also hienach bei vorkommenden Fällen das Nöthige zu veranlassen und Wir sind ꝛc. Berlin, den 24. Mai 1790.

Auf Specialbefehl.

v. Carmer.

Rescript an den hiesigen Magistrat.
NCC. T. VIII. S. 2939. No. 33. de 1790.

14. Juni 1790.

Rescript v. 14. Juni 1790 wegen vormundschaftlicher Aufsicht über die Sicherheit des Vermögens der Kinder, welches sich in den Händen deren Vaters befindet.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2. huj. wegen der vormundschaftlichen Aufsicht über die Sicherheit der in den Händen des Vaters befindlichen Gelder seiner unmündigen Kinder, gereichet hiemit zu Eurer Instruction: daß, da die dem Vater nach gemeinen Rechten zukommende administratio legitima des Vermögens der Kinder durch die Landesgesetze nur in Ansehung der bei gewissen Fällen zu leistenden Caution eingeschränkt ist, das vormundschaftliche Gericht keine Befugniß habe, sich, da wo jene Fälle nicht eintreten, um seine Administration zu bekümmern und sich also auch keinesweges responsable mache, wenn es ihm die Beurtheilung der Sicherheit der ausstehenden activorum, so wie die Einziehung und Wiederbele-

gung derselben simpliciter überläßt. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Juni 1790.

Auf Specialbefehl.

v. Carmer.

Reſcript an das Pommersche Pupillencollegium.
NCC. T. VIII. S. 2943. No. 37. de 1790.

17. Juni 1790.

Circular v. 17. Juni 1790, betr. die Erläuterung des Reglements v. 8. Juni 1775 wegen der Taufen, Trauungen, Aufgebote, Begräbnisse und Armenpflege zwischen den Teutsch-lutherisch- und Französischen Gemeinden.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbei ein gedrucktes Exemplar von den Erläuterungen und nähern Bestimmungen des im Jahre 1775 abgefaßten Reglements, worüber sich das lutherische Oberconsistorium mit dem Französischen Oberconsistorium vereinigt hat und welche auch vom Hofe bestätigt worden, hiebei zur Achtung zufertigen, mit der Anweisung, auch den Predigern, die unter Euch stehen, da wo es nöthig, zu ihrer Achtung Nachricht davon zu geben, damit die dadurch zugleich beabsichtigte Eintracht beider Glaubensverwandten immer mehr befördert und befestiget werde. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Juni 1790.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Beilage.

Erläuterungen und genauere Bestimmungen ꝛc.

Allgemeine.

1.

Wenn ein Vater zu einer andern Kirche übergeht, so gehört er von der Zeit an in allen seinen kirchlichen im Reglement bestimmten Verhältnissen mit seiner ganzen Familie zu der Kirche, zu welcher er sich gewendet hat; nur mit Ausnahme derjenigen Kinder, die zur Zeit dieses seines Uebergangs bereits confirmirt sind. Diesen nämlich muß es frei stehen, bei ihrer bisherigen Kirche zu bleiben, so lange sie selbst wollen.

2.

Geschieht dieser Uebergang von einer Wittwe, während ihrer Wittwenschaft, so bleiben ihre Kinder so lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis sie zum Abendmahl gegangen sind. Von dieser Zeit an können sie nach eigener Wahl zu einer von beiden Kirchen sich halten.

3.

Die Wittwe eines Mannes einer andern Kirche, wenn sie nach ihrer Wiederverheurathung mit einem Manne ihrer Kirche von diesem letztern geschieden worden, wird auch nach ihrer Scheidung in allen nach dem Reglement hieher gehörigen Fällen als ein Mitglied der Kirche, in welcher sie ge-

boren ist und bei der sie sich beständig zum Abendmahl gehalten hat, betrachtet.

4.

Eheliche Kinder aus einer gerichtlich geschiedenen Ehe bleiben Mitglieder der Kirche ihres Vaters, selbst alsdann, wenn der Mutter nach der Ehescheidungssentenz ihre Verpflegung obliegt.

5.

Fremde, welche länger als sechs Wochen sich hier aufhalten, sind dem Reglement gleich den Einheimischen unterworfen, und findet deßfalls überhaupt kein Unterschied unter Eximirten und Nichteximirten statt, wie er bei den Teutsch-lutherischen Gemeinen unter sich gewöhnlich ist, außer in Ansehung der Gesandten auswärtiger Höfe und ihrem Gefolge.

6.

Diejenigen, welche zu einer andern Kirche übergehen wollen, müssen zum Beweise dessen, daß sie ihren Uebertritt bei der Kirche, welche sie verlassen, angezeigt haben, ein Zeugniß beibringen, welches aber auf keine Weise ihnen erschwert werden kann noch darf.

Besondere.

1.

Uneheliche Kinder einer Teutsch-lutherischen Wittwe, welche einen Französischen Mann gehabt, werden der Regel nach bei der Kirche getauft oder beerdigt, auch nöthigenfalls unterstützt, zu welcher ihre Mutter sich hält, und so gegenseitig.

2.

Die Beerdigungen ehelicher Kinder geschehen so lange bei der Kirche des Vaters, bis sie etwa bei einer andern confirmirt worden sind, wenn sie gleich schon bei einem Prediger dieser im Unterricht gewesen sind.

3.

Die Gebühren bei einer Taufe werden der Kirche, von welcher (nach §. 8. a. des Reglements) ein Dimissoriale verlangt wird, von beiden Seiten mit zwei Rthlr. zwölf Gr. bezahlt, im gleichen Falle bei Beerdigungen mit funfzehn Rthlr. achtzehn Gr., nur adeliche Leichen ausgenommen, in Ansehung derer es, was die Nicolai-, Marien-, Graue Kloster-, Heil. Geist-, Petri- und Friedrichswerdersche lutherischen Kirchen betrifft, bei dem besondern Reglement vom 3. Januar 1748 sein Verbleiben haben muß.

4.

Die Teutsche Wittwe eines Mannes der Französischen Nation ist, wenn sie sich wieder verheurathet und zwar an Einen Teutscher Nation, nicht gehalten, bei der Französischen Gemeine sich aufbieten zu lassen, es wäre denn, daß sie zu derselben übergegangen wäre.

5.

Will ein Bräutigam, welcher der lutherischen Confession zugethan ist, sich von einem Prediger der Französischen Gemeine trauen lassen, so muß er an den Prediger seiner Confession, dem eigentlich die Trauung zugehörte, fünf Thaler für diese nebst dem Aufgebote, und zehn Thaler für Opfer und für die Armen zahlen, und hat gegenseitig der Bräutigam Französischer Nation, der von einem Predigee lutherischer Confession sich trauen läßt, an seine Kirche gleichfalls funfzehn Thaler zu entrichten.

Wegen vorstehender Erläuterungen des Reglements von 1775 ist das lutherische Oberconsistorium mit dem Hochlöblichen Französischen Oberconsistorium übereingekommen und es sind auch solche durch das allergnädigste Hofrescript vom 3. dieses durchgehends bestätiget worden. Berlin, den 17. Juni 1790.

Königl. Preuß. lutherisches Oberconsistorium.
T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

Circulare an die Inspectoren der Churmark.
NCC. T. VIII. S. 2943. No. 38. de 1790.

21. Juni 1790.

Declaration v. 21. Juni 1790, betr. die Verbindlichkeit der Gemeinden wegen Herbeiholung ihres Schullehrers.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da Uns vorgetragen worden, daß bei der Uns so sehr am Herzen liegenden Verbesserung der Schulanstalten es hauptsächlich darauf mit ankomme, daß aller Orten taugliche Lehrer bestellt und angenommen werden, hiezu aber nicht immer taugliche Subjecta in der Nähe zu haben sind, vielmehr dieselben zum Theil aus entfernteren Gegenden, besonders aus Seminariis, wo sie zu dieser ihrer Bestimmung vorbereitet und gebildet worden, herbei geholet werden müssen; alsdann aber sehr oft Zweifel und Streitigkeiten entstehen, wie es mit dieser Herbeiholung gehalten und von wem solche besorgt werden solle: so haben Wir, um alle Schwierigkeiten und Hindernisse, welche von dieser Seite her einer soliden Verbesserung der Schulanstalten entgegengesetzt werden möchten, aus dem Wege zu räumen, für gut gefunden, nachstehende allgemeine Bestimmungen darüber festzusetzen.

1.

Wenn irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schullehrer herbei zu holen, durch besondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas bestimmes festgesetzt ist; so soll es dabei nach wie vor lediglich sein Bewenden haben.

2.

Wo es aber an dergleichen bestimmten Festsetzungen ermangelt, da soll eine jede Gemeine, bei welcher ein neuer Schullehrer bestellt worden, oder wo mehrere Gemeinen zu einer Schule geschlagen sind, die ganze Schulsocietät den neuen Lehrer mit seiner Familie und Habseligkeiten unentgeldlich herbeizuholen verbunden seyn.

3.

Es soll aber eine solche Gemeine oder Schulsocietät nur schuldig seyn, den neuen Lehrer innerhalb der Grenzen der Diöces und des Consistorialdistrikts, zu welchem der Ort gehöret, herbeizuführen; es wäre denn, daß die Entfernung des außerhalb dieser Grenzen, jedoch innerhalb der Königlichen Lande, wohnenden und berufenen Schullehrers nur zehn Meilen von dem Orte der Gemeine betrüge, als in welchem Fall, so wie bei einer weitern Entfernung, die Gemeine oder Societät denselben dennoch, jedoch immer nur auf zehn Meilen weit, abzuholen verbunden ist. Auch soll ein solcher Schullehrer verbunden seyn, sich mit einer, zwei bis höchstens drei vierspännigen Fuhren zu begnügen, und die Zeit der Abholung soll jedesmal so regulirt werden, daß die Saat- und Erntezeit den Gemeinen davon frei bleiben.

Wir befehlen also hierdurch sämmtlichen Gemeinen und Schulsocietäten, sich nach dieser Verordnung in Zukunft gebührend zu achten, und soll dieselbe gewöhnlichermaßen publicirt, auch von den Collegiis und Gerichtsobrigkeiten über deren Befolgung pflichtmäßig gehalten werden. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1790. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Mauschwitz.

Declaration.

NCC. T. VIII. S. 2947. No. 39. de 1790.

12. Juli 1790.

Rescript v. 12. Juli 1790, betr. das Forum der bei Gesandten im Dienst stehenden Personen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ein bei Unserm Hausvogteigericht eingetretener Fall, wo nämlich ein Bedienter eines auswärtigen Gesandten daselbst ex contractu belangt und dessen Sistirung von seinem Herrn verweigert worden, hat Unserm Justizdepartement Anlaß gegeben, über das Forum der Domestiquen auswärtiger Gesandten mit Unserm Cabinetsministerio in Correspondenz zu treten, und nachdem sich dasselbe dieserhalb dergestalt erkläret, wie der copeiliche Beischluß vom 6. hujus seines mehrern Inhalts besaget, so haben Wir allergnädigst gut und nöthig gefunden, Euch solchen zu Eurer Nachricht und Achtung in vor-

kommenden Fällen hiedurch zufertigen zu lassen. Berlin, den 12. Juli 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage.

Auf Eurer Excellenz geehrtestes Schreiben vom 21. v. M. die Klage des Juden Borchard gegen den Portier Zinsenhöfer des Königl. Ungarischen und Böhmischen Gesandten, Fürsten Reuß, betreffend, ermangle ich nicht, hierdurch in Antwort zu vermelden, daß das Hausvogteigericht in dieser Sache in einen doppelten Irrthum verfallen ist, indem es einmal den Gesandten selbst, und zwar, zweitens, um die Sistirung des ꝛc. Zinsenhöfer requirirt hat. Die Requisition hätte durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten geschehen müssen, indem innere Collegia eigentlich mit Gesandten nicht correspondiren können; die Gestellung des Beklagten aber zu verlangen, streitet mit dem Völkerrecht und dem allgemeinen Gebrauch der Höfe. Die Bedienten eines Gesandten stehen allein unter dessen, nicht unter des Landes und Orts persönlicher Gerichtsbarkeit, wenn sie auch gleich darin geboren und Unterthanen desselben wären. Sobald also ein Mensch in die Dienste des Gesandten tritt, so wandert er gleichsam aus und fällt unter dessen Gerichtsbarkeit. Der Gesandte wird ihn, wenn er etwa Verbrechen begangen oder vorher viel Schulden gemacht hätte, auf Requisition des auswärtigen Departements, sogleich entlassen und seinem ursprünglichen Foro wiedergeben. Ohne Entlassung aber kann man seine persönliche Gestellung nicht verlangen. Höchstens könnte man, wenn sie besonderer Umstände wegen gewünscht würde, den Gesandten um deren Gestattung, als um eine von seinem freien Willen abhangende Gefälligkeit ersuchen. Es kann daher auch in der Regel keine Klage gegen einen solchen Bedienten angenommen werden, sondern man muß den Kläger an den Gesandten verweisen. Euer Excellenz stelle ich demnach ꝛc. die gefällige Bescheidung des Hausvogteigerichts in Gemäßheit diese reciproce an den Höfen angenommenen Grundsätze, so wie die etwa nöthig findende Erklärung des §. 45. Tit. II. Pars IV. der Prozeßordnung anheim. Berlin, den 6. Juli 1790.

v. Finkenstein.

An des Königlichen Großkanzlers ꝛc. Herrn
v. Carmer Excellenz.

NCC. T. VIII. S. 2953. No. 42. de 1790.

22. Juli 1790.

Das Conclusum der Gesetzcommission v. 22. Juli 1790 s. beim Rescript v. 2. August 1790.

26. Juli 1790. a.

Rescript v. 26. Juli 1790, betr. die Anwendbarkeit des Circulars v. 12. April 1790 auf Schlesien.

Euch wird die unterm 12. April ergangene Verordnung, wie es mit Einsendung der Confiscatorum von Deserteurs und Cantonisten gehalten werden soll, gleichfalls als ein Generale zugekommen seyn. Da aber nach der speciellen Schlesischen Verfassung 1) das Vermögen ausgetretener Cantonisten nicht der Invaliden-, sondern der Zuchthauskasse anheim fällt, 2) das Vermögen wirklicher Deserteurs hingegen zwar zur Invalidenkasse fließt, jedoch nicht so, wie in unsern andern Provinzen, von den Gerichten, sondern von den resp. Land- und Steuerräthen eingezogen und an die competente Cammer eingesandt, von dieser aber weiter befördert wird; so bleibt das allegirte Circular v. 12. April d. J. in Schlesien außer Anwendung und habt Ihr dagegen Eure Untergerichte nur dahin anzuweisen, daß dieselben mit einer unmittelbaren Einsendung des confiscirten Vermögens der Deserteurs an die Invalidenkasse sich in keinem Falle zu befassen, sondern dieses Geschäft den Land- und Steuerräthen unter Direction der Cammern, der Landesverfassung gemäß, lediglich zu überlassen haben. Ihr habt also hienach das weitere Erforderliche zu verfügen ꝛc. ꝛc. Berlin, den 26. Juli 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An die Breslauische Oberamtsregierung.

Stengel Bd. 14. S. 310.

26. Juli 1790 b.

Publicandum v. 26. Juli 1790, betr. die Siegelung und Stempelung aller einländischen Fabrikwaaren.

Ohngeachtet sowohl durch ältere als neuere Accisegesetze und Reglements festgesetzet worden:

daß alle zum einländischen Handel bestimmte Manufaktur-, Ellen- und Schnittwaren ohne Unterschied, ob solche im Lande fabricirt oder aus der Fremde gegen Impost einzubringen erlaubt sind, gesiegelt, gestempelt oder plombirt, die mit diesen Requisitis nicht versehenen aber, falls dergleichen in den Läden der Kaufleute vorgefunden werden, confiscirt und überdem davon die gesetzten Strafen entrichtet werden sollen;

so ist doch wahrgenommen, daß dieser Vorschrift unter allerhand nichtigen Vorwänden in den hiesigen Residenzien bishero nicht durchgängig genüget worden. Da nun für die einländischen Manufakturen und Fabriken daraus mancherlei Nachtheil entstehen kann, so wird dem allhiesigen commercirenden Publiko folgendes zur Achtung hierdurch vorgeschrieben:

1.

Sämmtliche einländische Ellen-, Schnitt- und andere auf Weberstühlen verfertigte und zum Handel im Lande bestimmte Waaren sollen, bevor sie in Läden, Gewölben, Buden und auf den Märkten zum Verkauf gestellt werden, mit den Acciseſiegeln, Stempeln oder Plomben durchgängig und ohne alle Ausnahme versehen werden.

2.

Die erlaubten fremden Waaren obiger Art, desgleichen diejenigen, deren Siegelung, Verbleiung oder Stempelung vorschriftsmäßig erforderlich ist, sollen vom Packhofe nicht ehender verabfolget werden, als bis hierunter das Nöthige beobachtet worden.

3.

Wenn einländische Fabrikenwaaren vorschriftmäßig mit Fabrikenzeichen bisher versehen werden müssen, so ist solches fernerhin zu beobachten. Nichts destoweniger aber ist vorbemerktermaßen auch Seitens der Accise deren Siegelung, Stempelung oder Plombirung erforderlich, ehe solche zum Handel feil gestellt werden dürfen.

Die Stempelung der einländischen Seiden-, Halbseiden- und Baumwollen-Waaren geschiehet, wie bisher also auch fernerhin, auf dem Seidenstempelungsbureau, aller übrigen aber auf dem alten Packhofe. Wegen prompter Expedition ist das Erforderliche verfügt.

4.

Alle vorerwähnte in den Lägern der Kaufleute annoch befindliche, ungestempelte, ungesiegelte oder ungebleiete einländische, desgleichen die erlaubten fremden Fabrikwaaren, müssen ohne Verzug gesiegelt, gestempelt oder plombirt, und des Endes den bereits mit Instruction versehenen Acciseбedienten unweigerlich vorgelegt werden.

5.

In so fern Kaufleute rohe Waaren einkaufen und das Walken, Färben und Appretiren selbst besorgen, so ist ihnen zwar erlaubt, solche ohne Siegel, Stempel und Plomben vorräthig zu halten, jedoch müssen selbe gleich nach erfolgter völliger Zubereitung des Endes zum Packhofe geliefert werden.

6.

Kleine Fabrikanten und Ouvriers, welche die von ihnen verfertigten Waaren selbst verkaufen und den Kaufleuten feil bieten, sind schuldig, solche zuvor stempeln, siegeln oder plombiren zu lassen.

Das commercirende Publikum wird hiedurch angewiesen, obigen Vorschriften überall die schuldige Folge zu leisten, mit der Verwarnung, daß diejenigen, bei welchen dergleichen Waaren ungesiegelt oder ungestempelt oder nicht plombirt bei künftigen Revisionen vorgefunden werden sollten, mit folgenden Strafen werden belegt werden: Wenn erlaubte fremde

ungesiegelte oder ungestempelte und unverbleite Waaren entdeckt werden, so soll der Inhaber, außer der Confiscation, eben so bestraft werden, als ob er solche heimlich eingebracht und davon die geordneten Abgaben defraudirt hätte. In Ansehung der einländischen Waaren aber soll die Confiscation derselben statt haben, wenn gleich erwiesen wird, daß sie wirklich im Lande fabricirt worden. Signatum Berlin, den 26. Juli 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

Publicandum.

NCC. T. VIII. S. 2959. No. 47. de 1790.

2. August 1790.

Rescript vom 2. August 1790, betr. das Näherrecht bei Westpreußischen adlichen Gütern.

Auf die Anfrage der Westpreußischen Regierung vom 3. November v. J., ob nach Anleitung der Instruction für die Ostpreußische Regierung v. 30. Juli 1774 Sect. 3. §. 18. No. 2. das Einspruchsrecht ex jure vicinitatis bei adlichen ganzen Gütern in Westpreußen für unzulässig zu achten? hat die Gesetzcommission dahin concludirt: daß die Vorschrift der gedachten Instruction, wonach bei adlichen ganzen Gütern das Einspruchs- oder Nähergeltungsrecht ex jure vicinitatis einem kein anderes Recht dazu habenden Feldnachbar oder angrenzenden Besitzer eines andern Landguts nicht zugestanden werden soll, auch in Westpreußen Anwendung finde. Berlin, den 22. Juli 1790.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 3. November a. p. in wie fern das durch die Ostpreuß. Regierungsinstruction vom 30. Juli 1774 aufgehobene jus retractus ex capite vicinitatis auch in Westpreußen bei ganzen adlichen Gütern für aufgehoben zu achten sey, hat die Gesetzcommission das im Original hier beiliegende Conclusum abgefaßt, welches Wir Euch mit Beziehung auf das über Eure spätere Anfrage unterm 5. a. p. ergangene Rescript zu Eurer Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen hiedurch zufertigen ꝛc. und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. August 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An die Westpreußische Regierung. v. Carmer.

Kleins Annalen Bd. 6. S. 348.

20. August 1790.

Publicandum v. 20. August 1790 wegen des Aufenthalts pensionirter Personen außerhalb Landes.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, mit Unwillen erfahren haben, daß hie

und da employirte, ins besondere aber pensionirte Personen, ihre Gehälter und Pensions außerhalb Landes verzehren, solches aber, weil dadurch dem Lande ein sichtbarer Schaden zugefügt wird, durchaus nicht weiter gestatten wollen und daher mittelst besonderer Cabinetsordre vom 15. huj. zu verordnen geruhet, daß wenn fernerhin einer oder der andere sich gefallen lassen sollte, vier Wochen ohne Erlaubniß auszubleiben, dessen Gehalt oder Pension ohne alle weitere Rücksicht gestrichen werden soll; als wird solches denenjenigen, die ein Gnadengehalt oder eine Pension aus Königl. Kassen genießen, zur genauesten Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 20. August 1790.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir laut Unserer unter dem 15. huj. erfolgten Allerhöchsten Aeußerung höchst mißfällig vernehmen müssen, wasgestalt hie und da employirte, besonders aber pensionirte Personen, ihre Gehalte und Pensions außerhalb Landes verzehren; Wir aber, je sichtbarer der Schade ist, so dadurch dem Lande zugefügt wird, dergleichen weiter zu gestatten, gnädigst nicht gemeinet sind, vielmehr wollen und zu verfügen geruhet, daß, woferne einer oder der andere fernerhin sich gelüsten lassen sollte, vier Wochen lang ohne Erlaubniß außer Landes zu bleiben, dessen Gehalt oder Pension sonder irgend einige Rücksicht gestrichen werden soll; als geben Wir Euch solches in der Absicht und mit dem gnädigsten Befehl hiedurch zu vernehmen, daß Ihr, wenn auf Eurer Salarienkasse Personen angewiesen stehen, auf die genaueste Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung Euer Augenmerk richten, dergleichen Pensionairs das Verzehren ihrer Gnadengehalte in auswärtigen Landen schlechterdings nicht gestatten, noch denenjenigen unter ihnen, so nicht notorisch in Eurem Jurisdictionsbezirk domiciliren, die Pensionen anders, als gegen Production eines gerichtlichen Attests, daß sie sich wirklich in Unsern Landen aufhalten, verabfolgen lassen sollet. Wonach Ihr Euch also gehorsamst zu achten habt und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. August 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Publicandum nebst Rescript an das Cammergericht.

23. August 1790.

Rescript v. 23. August 1790 wegen der Localverträge und Observanzen in Abschoßsachen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da es sich öfter ereignet, daß bei den in Abschoßsachen eingehenden Anfragen, von besondern Localverträgen und Observanzen zwischen einheimischen und auswärtigen Städten Erwähnung geschiehet; so haben Wir hiedurch folgende Grundsätze festsetzen wollen, nach welchen die Verbindlichkeit solcher Localvereinigungen zu beurtheilen ist und die Anfragen in dergleichen Fällen eingerichtet werden müssen.

1) Aeltere, zwischen einheimischen und auswärtigen Städten subsistirende, den Abschoß ausgehender Erbschaften oder Vermögens aufhebende oder einschränkende Conventionen, müssen, wenn sie auch nicht landesherrlich bestätigt worden sind, demohnerachtet genau befolget werden.

2) Ein gleiches findet in Ansehung der zwischen solchen Städten bestehenden alten Observanzen wegen des Abschosses statt.

3) Es muß aber die wechselseitige Beobachtung solcher Observanzen allemal von dem anfragenden Magistrat durch Beispiele constatirt und in dem Bericht der Landescollegien darüber dieser Beispiele mit Erwähnung geschehen; so wie denn auch von der etwa vorhandenen ältern Convention, falls sie nicht schon bekannt ist, eine Abschrift eingeschickt werden muß.

4) Dahingegen aber kann nicht zugegeben werden, daß zwischen einheimischen und auswärtigen Städten, Oertern, Aemtern, Distrikten, neue Abschoßaufhebungen oder Einschränkungen durch Verträge oder Reversalien eingeführt werden, und soll allenfalls auf dergleichen in neueren Zeiten, ohne landesherrliche Bestätigung, errichtete Localvereinigungen keine Rücksicht genommen werden.

Ihr habt Euch also sowohl selbst bei den in Verabfolgungs- und Abschoßfällen nach dem Circulari vom 1. August 1783 anhero zu erstattenden Anfragen zu achten, als auch die unter Euch stehenden Magistrate hiernach anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 23. August 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Finkenstein. v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Mauschwitz.
v. Voß.

NCC. T. VIII. S. 2969. No. 54. de 1790.

30. August 1790.

Das Rescript v. 30. August ist bei dem Publicando v. 20. August abgedruckt.

9. September 1790.

Circular v. 9. September 1790, betr. die unentgeldliche Beerdigung der Waisenkinder auf dem Lande.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da in der unterm 29. Januar v. J. Euch zugefertigten Inſtruction für die Prediger derjenigen Dörfer und Pfarren, wo Kinder aus Unſerm großen Waiſenhauſe zu Potsdam, zu Erlernung der Ackerwirthſchaft untergebracht ſind, wegen Beerdigung dieſer bei ihren Pflegewirthen etwa mit Tode abgehenden Kinder und der dabei von den Predigern und Küſtern zu fordernden Stolgebühren, nichts verordnet worden; ſo iſt durch ein Reſcript v. 16. v. M. feſtzuſetzen für gut gefunden worden, daß, da dieſe Kinder zum Beſten des Landes für den Staat erzogen werden, in denen ohnehin nur ſelten vorkommenden Fällen, wo ſelbige bei ihren Pflegeeltern verſterben, ſie unentgeldlich zur Erde beſtattet, alle Stolgebühren wegfallen, vorzüglich alle andere unnütze Ausgaben zu Bewirthung der Träger und Gräber vermieden und allenfalls, wenn eine Gemeine auf Beibehaltung ſolcher Gebräuche beſtehet, der dazu erforderliche Aufwand von derſelben aufgebracht; übrigens aber in den Fällen, wo dergleichen Kinder außerhalb dem Wohnorte zu beerdigen ſind, die etwa nothwendige Herbeiholung und Zurückführung des Geiſtlichen von den Pflegeeltern des Kindes beſorgt werden ſollen.

Wir machen Euch ſolches hiemit bekannt, mit dem gnädigſten Befehl, nicht nur Euch ſelbſt danach zu achten, ſondern auch den Predigern Eurer Inſpection aufzugeben, vorſtehende Unſere allergnädigſte Willensmeinung bekannt zu machen und auf die genaueſte Befolgung derſelben zu halten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. September 1790.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

Circulare an ſämmtl. Inſpectores der Churmark.
NCC. T. VIII. S. 2973. No. 58. de 1790.

20. September 1790.

Reſcript v. 20. September 1790, betr. die Sicherſtellung des mütterlichen Vermögens der Kinder eines Rendanten, wenn die Mutter ſolche erlaſſen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure unterthänigſte Anfrage vom 6. d. M.

ob der Rendant einer Unſerer Kaſſen zur Sicherſtellung oder Auskehrung des mütterlichen Vermögens ſeiner minderjährigen Kinder verbunden, wenn gleich die Mutter in ihrem Teſtamente ihm ſolche erlaſſen?

hiedurch gnädigſt nicht verhalten, daß es nur darauf ankomme, ob die Kinder Eltern der Mutter ultra legitimam geworden ſind, in welchem Fall ſie den Willen der Mutter,

auch wegen der dem Vater erlassenen Cautionsbestellung anzuerkennen sich nicht entbrechen können; wonach Ihr also dergleichen Sachen einzuleiten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 20. September 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Reskript an das Pommersche Vormundschaftscollegium.
NCC. T. VIII. S. 2975. No. 60. de 1790.

18. November 1790.

Reskript v. 18. November 1790, betr. den Abschoß.

Ihr habt in Eurem Bericht vom 4. November d. J. angezeigt, wie bei den öfters vorfallenden Alienationen adlicher Güter in dortiger Provinz, wovon das Geld außer Landes gehet, die Bestimmung des Abschosses, wegen der von dem Kaufpretio in Abzug gebrachten Schulden, öfters durch allerlei Umschläge eludirt und dadurch der Abschoß verkürzt werde.

Wir genehmigen daher Euren zur Zuvorkommung dergleichen Defraudationen gethanen Vorschlag, daß nämlich diejenigen Realschulden, die zur Zeit der Besitznehmung von Westpreußen schon existirt haben, von dem Abschoßquanto abgezogen, von den andern aber erst nachgewiesen werden müsse, daß entweder damit andere Schulden abgelöset worden, oder das Geld zu wahren Bedürfnissen, oder endlich zu Verbesserung der Güter verwandt worden. Ihr könnt Euch übrigens im Fall des Verdachts der Simulation oder Collusion eidliche Manifestationen erfordern. Sind ꝛc. Berlin, den 18. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Westpreußische Regierung.
S. Beiträge ꝛc. von Steugel. 9r Bd. S. 184 — 185.

22. November 1790.

Reskript v. 22. November 1790 wegen der Landschulen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 11. huj. ist Uns vorgetragen worden, zu was für einer Differenz die Contravention der Kossäthenwittwe Gutcken, jetzt verehlichten Wolff, zu Zieten, Amts Cr[illegible]nick, gegen die Schulpolizei und deren von Seiten des Justizbeamten Willmanns eigenmächtigerweise intendirte Einleitung zum Prozeß, zwischen Euch und Unserm Churmärkischen Oberconsistorio die Veranlassung gegeben. Wir können nicht Umgang nehmen, Euch darauf hiemit bemerklich zu machen, daß, wenn nicht schon die Vorschriften Unserer Edicte vom 28. September 1717 und 26. December 1736: daß an Orten, wo Schulen sind, die Kinder, gegen 6 Pfennige wöchentlich Schulgeld, in die Schule

geschickt und selbst, falls solches nicht geschiehet, das Schulgeld dennoch bezahlt werden müsse, ganz natürlich von der Schule des Orts, nicht aber von fremden Schulen zu verstehen wären, gleichwohl die gute Ordnung bereits mit sich bringe, daß die Kinder auf dem Lande sich zu derjenigen Schule halten müssen, welche für die Gemeine errichtet ist, widrigenfalls weder die in dem §. 11. des Landschulenreglements vom 12. August 1763 vorgeschriebenen Cataloge in Ordnung zu halten seyn, noch die Landschulmeister bei ihrem schlechten Gehalt würden bestehen können. Aus eben dem Grunde wird auch in dem §. 15. des letzt gedachten Schulreglements, wo wohlhabenden Eltern für ihr Haus und Kinder Privatinformationes zu halten nachgelassen bleibet, zugleich die Aufnahme der Kinder auf dem Lande in eine dergleichen Privatinformation untersagt, damit nämlich anderer Leute Kinder nicht von der ordentlichen Schule, das ist, von der Schule des Orts, wozu sie gewidmet sind, abgehalten werden. Nachdem Ihr Euch nun durch vorstehendes überzeugt finden müsset, wasgestalt dem gemeinen Mann auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der Schule für seine Kinder, weniger noch darüber zwischen Eltern oder Gemeine und dem Schullehrer ein Prozeß nachzulassen stehe; als werdet Ihr auch in Folge dessen nicht anstehen, den Justizbeamten Willmanns hierunter ad justa und dahin anzuweisen, wie er künftig bei dergleichen bloß in die Schulenpolizei einschlagenden Fällen nicht eigenmächtig verfahren, sondern Unserm Churmärkschen Oberconsistorio seine Bedenklichkeiten vortragen und darüber Belehrung einholen müsse. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Reskript an das Cammergericht.

NCC. T. VIII. S. 2985. No. 69. de 1790.

25. November 1790. a.

Das Conclusum der Gesetzcommission v. 25. November 1790 ist bei dem Rescript v. 13. December 1790 abgedruckt.

25. November 1790. b.

Das Schreiben des Generaldirectorium v. 25. November 1790 ist bei dem Rescript v. 6. December 1790 a. abgedruckt.

29. November 1790. a.

Rescript v. 29. November 1790, betr. die Erklärung der weiblichen Gerechtsame bei Prioritätsabtretungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind seit einiger Zeit darüber Zweifel entstanden:

Ob und in wie fern, wenn eine Frauensperſon mit ihren im Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen einem andern Creditori ihres Schuldners, es ſey nun dieſer Schuldner und Beſitzer des verpfändeten Immobilis deren Ehemann oder nicht, die Priorität abtritt, zu einer ſolchen Cessione prioritatis eine vorgängige Erklärung der weiblichen Gerechtigkeiten und die Verzichtsleiſtung darauf, ſo wie bei Bürgſchaften, erforderlich ſind?

Gleichwie nun aber eine dergleichen Frauensperſon, indem ſie einem andern Gläubiger ihres Schuldners die Priorität cediret, eben dadurch erkläret, daß bei entſtandener Insufficienz dieſer Creditor an der Stelle, wo ſie ihre Zahlung, nach Ordnung der Eintragungen, erhalten würde, ſtatt ihrer befriedigt werden ſolle; alſo führt auch eine ſolche Declaration allerdings Speciem der Uebernehmung einer fremden Schuld mit ſich, wobei eben die Gründe vorwalten, aus welchem die Geſetze ob levitatem et imbecillitatem sexus, die Certioration bei Bürgſchaften für nöthig erachtet haben.

Nach darüber eingeholtem Gutachten Unſerer Geſetzcommiſſion ordnen, wollen und ſetzen Wir dannenhero hiemit feſt:

Daß die Certioration und Verzichtsleiſtung, in der bei Bürgſchaften geſetzlich vorgeſchriebenen Form, nothwendig vorhergehen muß, wenn eine Frauensperſon einem andern Gläubiger die Priorität vor dem ihr zuſtehenden hypothekariſchen Rechte cediren will, und daß der Umſtand: ob der Schuldner ihr Ehemann ſey oder nicht? nur auf die mehrere oder mindere bei einem ſolchen Actu anzuwendende Solennität Einfluß haben kann.

Was inzwiſchen für eine große Verſchiedenheit der Meinungen über dieſe Materie in Unſern Provinzien bisher obgewaltet hat, ſolches haben Uns die deshalb eingeforderten Berichte Unſerer Oberlandes-Juſtizcollegiorum des mehrern zu vernehmen gegeben und Wir aus ſelbigen zugleich bemerket, wie ſogar der bei weitem größere Theil der Collegiorum und Hypothekenbuch führender Behörden angenommen haben, daß es bei einer ſolchen Cessione prioritatis keiner Certioration bedürfe. Bei dieſer Bewandtniß aber können Wir nicht geſtatten, daß die dermalen bereits vollzogene Negotia dieſer Art, wegen des dabei von den Partheien begangenen, ſothanen Umſtänden nach aber allerdings zu entſchuldigenden Irrthums in jure, angefochten und annullirt werden. Wir ſetzen dannenhero hiemit zugleich ausdrücklich feſt:

Daß Unſere gegenwärtige Declaration ad Casus praeteritos nicht gezogen, vielmehr die bis zu deren Publication bereits erfolgten Ceſſionen dieſer Art, bloß um deswillen, weil die Cedentin dabei ihrer weiblichen Gerechtigkeit nicht verſtändigt und von ihr darauf nicht aus-

drücklich Verzicht geleistet worden, keinesweges angefochten werden sollen.

Ihr habt also nach obigen Vorschriften nicht nur Euch Eures Orts allergehorsamst und eigentlich zu achten und die Hypothekenbuch führenden Behörden Eures Departements auf das genaueste zu instruiren, sondern auch Unsere diesfallsige Willensmeinung überall, wo es nöthig, zur durchgängigen Befolgung bekannt zu machen. Das ist Unser gnädiger Wille. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

NCC. T. VIII. S. 2987. No. 70. de 1790.

29. November 1790. b.

Reskript v. 29. November 1790, wegen Eintragung einer von einem Miteigenthümer contrahirten Schuld auf das in communione besessene Grundstück.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 12. d. angefragt:

in wie fern eine von einem Miteigenthümer contrahirte Schuld auf das in communione besessene Grundstück eintragungsfähig, und, ob solche gültig vornehmen zu können, der Consens der übrigen Interessenten nothwendig sey?

Es kommt darauf an: ob die Communion so beschaffen ist, daß eine Provocatio ad divisionem statt findet oder nicht. Ersternfalls kann die Befugniß eines Condomini seinen Antheil pro indiviso zu verpfänden und dieses Pfandrecht eintragen zu lassen, keinem Bedenken unterworfen seyn, indem, wenn der Creditor von seinem Pfandrecht Gebrauch macht und die übrigen Condomini sich solches nicht gefallen lassen wollen, ihnen immer frei bleibt, auf Auseinandersetzung anzutragen; wohingegen, wenn die Provocatio ad divisionem entweder gar nicht oder noch zur Zeit nicht statt findet, die Verpfändung einzelner pro indiviso besessener Antheile ohne die Einwilligung der Condominorum, denen sonst ein unangenehmer Socius wider ihren Willen aufgedrungen werden könnte, nicht zulässig ist. Sind ꝛc. Berlin, den 29. November 1798.

Auf Specialbefehl.

v. Carmer.

NCC. T. VIII. S. 2989. No. 71. de 1790.

29. November 1790. c.

Reskript v. 29. November 1790, die Untersuchung bei Brandstiftungen betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen sind Zweifel entstanden:

Ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsätzlichen Feueranlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur Culpa dabei zur Last gefallen, in Ansehung der Untersuchung und des Erkenntnisses zum ordinairen Justiz- oder zum Cameralressort gehören?

Beide vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende principia regulativa vereiniget.

1) In allen Fällen, wo bloß Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Polizeigesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entstanden, gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Contraventionen lediglich vor die Polizei und die ihr vorgesetzte Cameralbehörde.

2) Gebühret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entstanden, der Polizei und der ihr vorgesetzten Cameralbehörde der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten; wie das Feuer ausgekommen und ob dadurch ein wirklicher Schade entstanden sey? Findet sich:

3) daß kein Schade entstanden, weil z. E. das Feuer, ehe es um sich greifen können, wieder gelöscht worden, so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung der dabei begangenen Contraventionen und Unvorsichtigkeiten bei erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Recherche Indicia einer vorsätzlichen Feueranlegung und also eines Incendii dolosi attentati sich hervorthun, in welchem Fall die Sache zur fernern Behandlung an die ordinaire Justiz- und Criminalbehörde abzugeben ist.

4) Findet sich, bei der nach Nr. 2. von der Polizei geschehenen ersten Erkundigungseinziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade gestiftet worden, so ist die fernere Untersuchung ohne Unterschied, ob ein incendium dolosum oder nur culposum vorhanden zu seyn scheine, der ordinairen Criminalinstanz unter Direction des Landesjustizcollegii zu überlassen.

5) Aber müsset Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen und abgeurtelt ist, Acta der Cammer communiciren, damit diese eines Theils die etwa nöthigen data und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbesserung der Feuerreglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines solchen Feuers einer Verabsäumung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder sonstigen Contraventionen gegen die zur Verhütung der Feuersbrünste abzielenden Polizeigesetze schuldig gemacht haben, das nöthige verfügen können. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Cognition gelangenden incendio sich finden sollte, daß gegen die Inculpaten eine Criminalbestrafung wegen eines dolose vel culpose gestifteten Brandes nicht zu erkennen sey, oder auch, daß der Brand-

stifter oder seine Mitschuldigen wegen des durch ihr Versehen angerichteten Schadens nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Contravention gegen ein Polizeigesetz bevorstehet, das Landesjustizcollegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder sofort, oder nachdem gegen die mit Criminalstrafe zu belegenden Complices rechtskräftig erkannt und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt ist, an die competente Cameralbehörde abzugeben hat.

Hienach befehlen Wir Euch, Euch gehorsamst zu achten, und die Euch untergeordneten zur Ausübung der Criminaljurisdiction qualificirten Behörden zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Rescript an das Cammergericht.
NCC. T. VIII. S. 2989. No. 72. de 1790.

6. December 1790. a.

Rescript v. 6. December 1790 wegen Abschoßfreiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber die Abschoßfreiheit derer Unteroffiziers und gemeinen Soldaten und ihrer Ehefrauen in Erbschaftssachen haben Euch, laut Eures allerunterthänigsten Vortrags und Anfrage vom 1. m. pr. die allegirten gesetzlichen Vorschriften zweifelhaft gemacht, und empfanget Ihr, nachdem desfalls von hieraus mit dem Generaldirectorio correspondirt, auch von diesem seiner Zeit, sowohl die höchste Generalordre vom 22. August 1735 extrahirt, als die Declaration vom 30. November ejusd. a. erlassen worden, das Rückschreiben desselben vom 25. m. pr. loco resolutionis in Abschrift hiebei geschlossen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch nach dessen Inhalt in vorkommenden Fällen um so mehr zu achten, je weniger dem darin geäußerten Sentiment von Seiten Unsers Justizdepartements etwas entgegen zu setzen sich ein Anlaß gefunden hat. Sind ꝛc. Berlin, den 6. December 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage.

Das General-ꝛc. Directorium ermangelt nicht, Euren ꝛc. ꝛc. auf Dero geehrtes Schreiben vom 8. d., betreffend die Anfrage des Cammergerichts wegen des Abschosses in Erbschaftssachen der in Reihe und Gliedern stehenden Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, auch deren Eheweiber, die über diesen Gegenstand verhandelten Directorialacten anliegend ꝛc. ꝛc. zu communiciren.

Euer Excellenzien werden daraus gefälligst ersehen, daß die unmittelbar vollzogene Generalordre v. 22. August 1735 wegen Befreiung der Soldaten und ihrer Weiber vom Abschoß, das Grundgesetz in dieser Sache bleibt, und daß bei den nachhero vorgekommenen verschiedenen Anfragen, ohne Rücksicht auf das unterm 30. November 1735 an die Churmärkische Cammer ergangene Rescript, beständig nach bemeldter Generalordre verfahren worden ist. Das Generaldirectorium hält auch um so mehr davor, daß es dabei zu belassen seyn wird, als Soldaten, so lange sie in Diensten stehen, kein Domicilium und nicht einmal einen willkührlichen Aufenthalt haben, folglich von ihnen und ihren Weibern, die den Männern folgen müssen, nicht anzunehmen stehet, daß sie ihr forum originis, oder den Ort, woraus ihnen eine Erbschaft zufällt, verändert haben, wenigstens so viel immer gewiß ist, daß, wenn sie auch zur Vermeidung des Abschosses sich an dem Erbschaftsorte niederlassen wollten, solches dennoch nicht in ihrer Macht stehen würde, wozu noch kommt, daß die Rechte wegen des Abschosses von dem im Lande bleibenden Vermögen eher einzuschränken als auszudehnen sind.

Das Generaldirectorium ist daher der Meinung, daß auch zwischen Cantonisten und Ausländern, so lange sie in Reihe und Gliedern stehen, kein Unterschied zu machen seyn wird. Berlin, den 25. November 1790.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß.

NCC. T. VIII. S. 2993. No. 74. de 1790.

6. December 1790. b.

Reskript v. 6. December 1790, betr. das Tragen der Uniformen und Porte epées verabschiedeter Offiziere.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mittelst Cabinetsordre vom 21. v. Monats an Unser Oberkriegescollegium allerhöchst zu verordnen geruhet:

daß kein verabschiedeter Offizier, welcher nicht durch Unsere höchsteigene Erlaubniß dazu besonders berechtigt ist, Unsere Königliche Uniform oder Porte epées zu tragen sich unterfangen, dieses Verbot sich auf diejenigen Offiziere erstrecken solle, die zwar bei ihrer Dimission diese Erlaubniß erhalten, nachher aber derselben durch Annehmung auswärtiger Kriegesdienste wieder entsagt haben.

Nachdem nun in Folge dessen aus Unserm Oberkriegescollegio sämmtliche Generalinspecteurs und Gouvernements instruirt worden, auf die gegen dies Verbot sich etwa ereignende Contraventiones ein wachsames Auge zu haben, und wenn dergleichen sich finden, dem Landesjustizcollegio der Provinz davon sofort Anzeige zu thun; als wollen und be-

fehlen Wir Euch hiemit, daß, sobald Euch nun dergleichen Anzeige geschiehet, Ihr dieselbe unverlängt einem fiscalischen Bedienten vorlegen und demselben aufgeben sollet, den Contravenienten darüber zur Verantwortung zu ziehen, die Sache im Wesentlichen, nach Vorschrift der Prozeßordnung Pars II. Tit. XI., zu instruiren und Acta instructa bei Euch zum Erkenntniß einzureichen, welches sodann nach Befund der Umstände und hinlänglich ausgemittelter Contravention auf 10 bis 50 Rthlr., auch allenfalls, besonders wenn der Contravenient schon einmal bestraft worden, auf eine höhere fiscalische Geldbuße gerichtet werden muß. Auch habt Ihr die unter Euch stehenden Untergerichte in denen mit Garnison versehenen Städten dahin zu instruiren, daß selbige die ihnen von denen daselbst commandirenden Offiziers deshalb gethan werdenden Anzeigen ohnweigerlich aufzunehmen und an Euch zu weiterer Verfügung sonder Anstand zu befördern gehalten seyn sollen; als welches Ihr dannenhero des fordersamsten zu besorgen und Euch übrigens Eures Orts nach Vorstehendem zu achten allergehorsamst ohnermangeln werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 6. December 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Rescript an das Cammergericht.

NCC. T. VIII. S. 2995. No. 75. de 1790.

13. December 1790.

Rescript v. 13. December 1790, wegen des Zuwachses zu dem gemeinschaftlichen Vermögen nach dem Tode des einen Ehegatten bei Gütergemeinschaften.

Auf die Anfrage des Französischen Obergerichts, wegen Erklärung der Stettinschen Stadtrechte in Ansehung des durch fortgesetzte Nahrung und den Fleiß des mit den Kindern in Gemeinschaft bleibenden überlebenden Ehegatten entstehenden Zuwachses des Vermögens, ist von der Gesetzcommission concludirt:

daß, wenn ein überlebender Ehegatte die Gemeinschaft der Güter mit seinen Kindern fortsetzt, dasjenige, was durch Fortsetzung der Nahrung und den Fleiß des überlebenden Ehegatten erworben wird, nach Stettinschen Stadtrechten als ein Zuwachs des gemeinschaftlichen Vermögens zu betrachten und bei erfolgender Theilung nur dasjenige als alleiniges Eigenthum des überlebenden Ehegatten anzusehen sey, was demselben während der continuirten Communion ohne Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen zugefallen ist.

Berlin, den 25. November 1790.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 1. August c. die Declaration des Stettinschen Stadtrechs wegen der Wirkungen einer von einem Ehegatten

mit den Kindern des vorher verstorbenen fortgesetzten Communion betreffend, hat die Gesetzcommission das originaliter hier beiliegende Conclusum abgefaßt, nach welchem Ihr das anfragende Coloniegericht zu bescheiden und wegen Einziehung ꝛc. das Erforderliche zu besorgen habt. ꝛc. Sind ꝛc.
Berlin, den 13. December 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer.

An das Französische Obergericht.

Kleins Annalen Bd. 7. S. 277.

17. December 1790.

Rescript v. 17. December 1790, wegen des Abschosses und Abzugs mit Dänemark.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Tormarn und der Dittmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Königlichen Regierung, daß Wir aus landesväterlich-mildestem Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bis anhero üblichen, von den um- und wegziehenden Landeseingesessenen auch in Erbschafts- und andern Fällen geforderten Abschoß oder Abzugsgelde, verknüpft sind, Uns mit Unseres freundlich-lieben Vetters, Bruders und Nachbarn, des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten Herrn Friedrich Wilhelm, Königs von Preußen Majestät, dahin vereinbaret haben, sothanes Abschoß- oder Abzugsrecht zwischen Unsern Königreichen und gesammten Landen eines, wie auch Ihro Majestät Königlichen und sämmtlichen Landen andern Theils, hinführo abzustellen und aufzuheben.

Thun und verrichten solches auch hiemit dergestalt, daß von nun an

§. 1.

Aller Landesherrlicher und dem Fisco zufallender, in Unsere Königlichen Kassen fließender Abschoß von Erbschaften und Vermächtnissen, wie auch

§. 2.

Alle Nachsteuer von dem Vermögen der Auswandernden, welche zu den Landesherrlichen und Königlichen Kassen erhoben worden ist;

§. 3.

Und zwar wechselseitig in den Königlich Dänischen und Preußischen Reichen und Staaten ohne Ausnahme aufgehoben wird.

§. 4.

Unter diesem von nun an aufgehobenen Landesherrlichen Abschoß ist sowohl derjenige begriffen, welcher allein und ganz in Ansehung der, der Königlich- und Landesherrlichen Ge-

richtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Erblasser und Erbschaften, erhoben wird und in die Königlichen Kassen fließt, als auch derjenige, welcher in den Dänischen Staaten und retorsionsweise bisher auch in den Preußischen Staaten, als der sechste Pfennig, über denjenigen Abschoß erhoben wird, welchen die Patrimonialgerichtsbarkeiten nehmen und ziehen.

§. 5.

Und da, wo dieser Abschoß von dem Landesherrn einigen geistlichen und milden Stiftungen zu Verbesserung ihres Stiftungsfonds überlassen und angewiesen worden, im Grunde aber immer Landesherrlich und dem Fisco zufallend bleibt, so wird auch dieser hiemit abgeschafft und aufgehoben.

§. 6.

Diese den Abschoß aufhebende Convention soll ihre Wirkung auf alle Erbschaften und Vermögen erstrecken, welche zur Zeit ihrer Unterzeichnung noch nicht wirklich ausgeführt sind und wovon der Abschoß jetzo noch nicht entrichtet ist.

§. 7.

Hingegen werden von dieser Convention ausdrücklich ausgenommen die Stifter, der Adel, die Städte, welche von den derselben unterworfenen Personen und Erbschaften den Abschoß oder die Nachsteuer zu erheben berechtigt sind, und soll dabei allezeit auf den Gerichtsstand des Erblassers oder der auswandernden Personen allein gesehen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen, den 17. December 1790.

Christian R. (L. S.) A. v. Bernstorff.

NCC. T. VIII. S. 2997. No. 77. de 1790.

21. Januar 1791.

Regulativ v. 21. Januar 1791, wegen der Compagnieeinkünfte und von welcher Zeit an sie einem abgehenden Compagniechef verbleiben sollen.

Um allen Streitigkeiten zwischen einem abgehenden Compagniechef und dessen Erben und den Nachfolgern wegen des Tractaments und aller übrigen Compagnieeinkünfte vorzubeugen, lassen Se. Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, hiedurch festsetzen und bestimmen, daß

1.

Bei Sterbefällen, wie bisher gebräuchlich, auch fernerhin den Erben oder zur Nachlaßmasse des verstorbenen Compagniechefs das Tractament und alle übrigen Einkünfte für den Monat, in welchem er mit Tode abgeht, gehören, und solchergestalt, wenn der Sterbefall am ersten oder nächstfolgenden Tage eines Monats sich ereignet, der angehende Compagniechef das Tractament und die übrigen Einkünfte erst für den darauf folgenden Monat erhalten kann.

2. Wenn

2.

Wenn der Abgang eines Compagniechefs durch Versetzung, Versorgung mit einem andern Dienste oder durch Pensionirung geschiehet, so tritt der angehende Compagniechef, nach der allerhöchsten Cabinetsordre d. d. Schönwalde am 22. Juni 1790, mit eben dem Tage in den Genuß des Tractaments und der übrigen Compagnierevenües ein, in welchem der abgehende sein neues Gehalt oder die ihm angewiesene Pension zu erheben anfängt, dergestalt, daß, wenn der Genuß des neuen Gehalts oder der Pension für den abgehenden Compagniechef mit dem 1sten eines Monats anfängt, das Tractament mit den übrigen Compagnierevenües für den nämlichen Monat seinem Nachfolger gebühret; wobei zugleich, zur Vermeidung alles Mißverständnisses, verordnet ist, daß, wenn gleich der abgehende Compagniechef, wegen seines neuen Gehalts, Chargen- oder Stempel- und andere dergleichen Gebühren zu entrichten hätte, und dadurch das einmonatliche Gehalt absorbirt werden möchte, ihm dennoch das Gehalt als wirklich empfangen angerechnet werden soll und das Tractament nebst den übrigen Compagnierevenües dem angehenden Compagniechef zufallen muß.

3.

Bei Verabschiedung eines Compagniechefs ohne Versorgung oder Pension, soll der Tag der öffentlichen Publication des Abschiedes bei der Parole zu einer solchen Richtschnur dienen, daß für den Monat, in welchem solche Publication beim Regiment oder Bataillon geschiehet, das Tractament und die übrigen Compagnierevenües dem abgehenden Compagniechef verbleiben sollen, selbst auch alsdann, wenn die Publication am 1sten oder 2ten eines Monats erfolgt, mithin die angehenden Compagniechefs das Tractament und die übrigen Compagnieeinkünfte erst für den nach der Publication eintretenden Monat zu erheben anfangen können. Indessen

4.

Wird dem Chef oder Commandeur eines Regiments oder Bataillons hiedurch zur strengsten Pflicht gemacht, die allerhöchste Königliche Cabinetsordre, welche er wegen der Dimission, Versetzung, Versorgung oder Pensionirung eines Compagniechefs empfängt, ohne allen Anstand bei der ersten Parole zu publiciren, widrigenfalls er sich gegen Se. Königliche Majestät der Säumniß wegen verantwortlich machen würde.

5.

In allen vorbenannten Fällen versteht sich von selbst, daß der angehende Compagniechef auf so lange, als er das Tractament nebst den übrigen Compagnieeinkünften behält und zu genießen hat, auch alle und jede bei der Compagnie

vorfallenden Ausgaben übernehmen und berichtigen muß.
Berlin, den 21. Januar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Rohdich. v. Schulenburg.

Stengel's Beitr. Bd. 11. S. 260 — 263.

31. Januar 1791. a.

Rescript, betr. das Verfahren bei der Hypothekenregistratur des Berlinischen Stadtgerichts v. 31. Januar 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Gelegenheit der wider den Stadtrichter Burgemeister und den Actuarium Tiefensee vorgewesenen bekannten Untersuchung haben Wir in Erfahrung gebracht, daß bei Eurem judicio in angeblicher Folge einer sogenannten Gerichtsverfassung

1) der Actuarius in casibus repentinis ohne Zuziehung des Richters actus voluntariae jurisdictionis vornahme, und

2) wenn auch dergleichen actus auf der Hypothekenregistratur selbst vollzogen werden, der Richter zwar zugegen sey, sich aber in einem andern Zimmer befinde und das Protokoll mit unterschreibe, ohne weder dasselbe selbst aufgenommen und dem Actuario in die Feder diktirt, noch auch nur einmal den Vortrag der Partheien oder die diesen geschehene Vorlesung des Protokolls mit angehört zu haben.

Wasgestalt nun aber beides Mißbräuche sind, die mit einer vermeintlichen Verfassung sich nimmer entschuldigen lassen, liegt klar zu Tage.

Ad 1. müssen dannenhero, je weniger der Actuarius irgends vices judicis — er hätte denn dazu einen allgemeinen oder besondern Auftrag von der competenten Behörde erhalten — vertreten darf, von Euch dahin Vorkehrungen getroffen werden, daß wenn der Stadtrichter Burgemeister als Commissarius perpetuus in Hypothekensachen quovis modo den actum vorzunehmen behindert wird, alsdann ein anderer Richter oder Assessor seine Stelle vertrete, und sollte die Menge der Geschäfte solches nicht thunlich oder es wohl gar erforderlich machen, daß Richter und Actuarius zu manchen Zeiten sich theilen und jeder für sich besonders dergleichen actus expediren, so muß wenigstens der Actuarius in solchen Fällen vices judicis zu vertreten, ein für allemal förmlich authorisirt und dazu besonders verpflichtet, übrigens aber genau von Euch darauf gehalten werden, daß der Actuarius, wenn er solchergestalt einen actum als Richter vornimmt, sich dabei schlechterdings eines Referendarii oder Auscultatoris als vereideten Protokollführers bediene.

Ad 2. hat zwar Unser Cammergericht in seinem abschriftlich beiliegenden Bericht vom 20. hujus darauf angetragen, daß für Erweiterung des Platzes zu Eurer Hypo-

thekenregistratur gesorgt werden möchte. Wir erinnern Uns aber aus Euren Visitationsacten ganz wohl, daß dagegen Schwierigkeiten obwalten, deren Hebung nicht füglich zu hoffen steht. Es kann aber zu nichts helfen, wenn auch gleich der Richter in eben dem Zimmer zugegen ist, sobald sich derselbe in einer andern Ecke desselben befindet, mit andern Dingen beschäftiget und um die Verhandlungen, so zwischen dem Actuario und den Partheien vorgehen, gar nicht bekümmert; und gehet vielmehr Unser ernster und gnädigster Wille dahin, daß in Fällen, wo ein actus als coram judice et actuario vollzogen angesehen werden soll, wenigstens dafür gesorgt werden müsse, daß, sobald in einem oder dem andern Fall der Richter auf dergleichen Verhandlungen zwischen den Partheien und dem Actuario eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu richten, durch anders überhäufte Geschäfte außer Stand gesetzt wird, demselben dennoch das abgeschlossene Protokoll wenigstens sofort vorgelegt, von ihm selbst denen Partheien langsam und deutlich vorgelesen und die Genehmigung des Inhalts denen Partheien von ihm selbst abgenommen, sodann aber erst mit der Unterschrift verfahren werde. Und dieses ist, wonach Ihr Euch von nun an hierunter pünktlichst zu achten und auf dessen genaue Befolgung bei eigener Verantwortung zu halten, hiedurch angewiesen werdet, jedoch mit der Verstattung, Uns die Euch etwa noch bei irgend einem Punkt aufstoßenden Bedenken sonder Verzug und Rückhalt pflichtmäßig anzuzeigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Januar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer.

An das Berlinische Stadtgericht.

NCC. T. IX. No. 4. de 1791. S. 17 — 20.

31. Januar 1791. b.

Rescript v. 31. Januar 1791, betr. die fiscalischen Rechte des Freyenwalder Gesundbrunnens.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auerwogen die Freyenwalder Gesundbrunnenanstalt eine allgemeine Landespolizeianstalt ist, welche aus Unseren Kassen unterhalten und deren Verwaltung unter der Oberaufsicht Unsers General- ꝛc. Directorii von der Churmärkischen Kriegs- und Domainencammer dirigirt wird; so können und müssen derselben in ihren bei Eurem Collegio vorkommenden Rechtsangelegenheiten Jura fisci nicht versagt werden, worauf Wir Euch hiemit aufmerksam zu machen durch die respectu dieser Anstalt neuerdings eingetretenen Umstände Uns veranlaßt finden, und sind ꝛc. Berlin, den 31. Januar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 5. de 1791. S. 19 — 20.

10. Februar 1791.

Circulare v. 10. Februar 1791, betr. den aufgehobenen Abschoß mit Dänemark.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach einer mit der Krone Dänemark unterm 17. December a. p. zu Stande gebrachten Convention aller Abschoß von Erbschaften und Vermächtnissen, ingleichen alle Nachsteuer von dem Vermögen der Auswandernden, so weit beide Arten von Abgaben zu den landesherrlichen und fiscalischen Kassen fließen, und nicht stiftischen, adelichen oder städtischen Kassen gebühren, für s Künftige wechselseitig zwischen beiderseitigen Staaten ohne Ausnahme aufgehoben worden sind; so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiedurch bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Februar 1791.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

An sämmtliche Krieges- und Domainencammern auch Deputationen, ingl. an den Geheimen Rath v. Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen v. Stollberg zu Wernigerode.

NCC. T. IX. No. 6. de 1791. S. 21 — 22.

14. Februar 1791.

Circular-Rescript an die Krieges- und Domainencammern diesseits der Weser, excl. Schlesien, das Verbot der Einführung der fremden weißen Cattune betreffend, v. 14. Februar 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bereits durch ältere Gesetze ist den einländischen Fabrikanten und Druckern verboten worden, fremde weiße Cattune oder Hamanns bei 200 Rthlr. Strafe für jede Elle zu drucken.

Da aber verlauten will, als wenn dem entgegen gehandelt würde, so haben Wir durch das, in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern inserirte Publicandum vom 31. Mai v. J. das Verbot erneuert und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Da Wir es indessen für nöthig erachtet, dieß alles nochmals und besonders das Drucken der fremden glatten oder geköperten, ganz oder halbbaumwollenen Waaren mit und ohne Muster, deren Einbringung aus der Fremde bis jetzt noch erlaubt ist, als wohin die Cannefasse, Mousselinets, ostindische Nanquins und dergleichen gehören, bei der auf dem Druck des fremden weißen Cattuns gesetzten Strafe zu wiederholen; so befehlen Wir Euch, hienach sofort durch die öffentlichen Blätter das Erforderliche zu veranstalten und die größeren sowohl als auch die kleineren Drucker auf ihren

geleisteten Eid zu verweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Februar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

NCC. T. IX. No. 8. de 1791. S. 21.

21. Februar 1791.

* Edict v. 21. Februar 1791, wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter in der Churmark Brandenburg und dem Herzogthum Magdeburg, excl. der Grafschaft Mansfeld.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun ꝛc. Da der Anbau der Futterkräuter, besonders in Gegenden, wo es an natürlichen Wiesen ermangelt, zur Vermehrung des Viehstandes und der davon abhängenden Verbesserung des Ackerbaues, von allgemein anerkanntem Nutzen ist, bisher aber die auf den Feldmarken fast durchgehends statt findenden gemeinschaftlichen Hütungen dem Betrieb dieser der Landesökonomie so vortheilhaften Cultur die größten Hindernisse in den Weg gelegt haben, indem dadurch jeder Theilhaber einer solchen Feldmark, wenn er gleich von den Vortheilen dieses Anbaues überzeugt gewesen ist, dennoch durch die auf Eigensinn und Vorurtheil gegründeten Widersprüche der übrigen Theilnehmer davon ist zurückgehalten worden; so haben Wir es Unserer landesväterlichen Vorsorge für das Beste Unserer getreuen Unterthanen gemäß befunden, jenem Hinderniß einer so wichtigen und nützlichen Landesverbesserung durch gegenwärtige Verordnung so weit abzuhelfen, als solches ohne Kränkung der Gerechtsame einzelner Privatpersonen geschehen kann.

Zu dem Ende setzen, ordnen und wollen Wir:

1.

Daß an Oertern, wo zwischen den Interessenten und Theilnehmern einer Feldmark die gemeinschaftliche Hütung auf ihren in der Feldmark belegenen Grundstücken statt findet, einem jeden Grundbesitzer frei stehen soll, einen Zwölftheil seines unter dem Pflug habenden Acker- und Saatlandes zum Anbau der Futterkräuter zu bestimmen; nur muß derselbe diesen Antheil durch Einhegung oder andere Einschließung von der gemeinschaftlichen Hütung ausnehmen und gegen den Uebertritt des Viehes sichern; auch müssen diejenigen Mitglieder einer Gemeine, welche von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen und den Futterkräuterbau zu treiben gesonnen sind, die hiezu zu bestimmenden Grundstücke in einen Schlag und zwar nach Möglichkeit nahe am Dorf zusammen legen.

2.

Bei Bestimmung und Absonderung dieses einen Zwölftheils ist letzteres, wie sich von selbst versteht, nicht von dem

drei-, sechsjährigen oder schlechten Lande, als welches wegen der erforderlichen Hütung für das Vieh und besonders die Schäfereien, hiebei gar nicht in Anrechnung kömmt, sondern allein von dem Gersten- und Haferlande, jedoch dergestalt zu verstehen, daß solches nicht von dem ganzen Gersten- und Haferlande in allen Feldern zusammen genommen, sondern nur von dem Flächeninhalte dergleichen Landes in einem jeden Felde angenommen, und dieser Antheil in jedem Jahre zum Futterkräuterbau benutzt werden soll.

Beträgt nach dieser Bestimmung der eine Zwölftheil weniger als drei Morgen; so sollen für jede Bauernahrung, ohne Rücksicht auf den ebengedachten einen Zwölftheil, drei Morgen guten Landes, und für eine jede Kossäthennahrung, wenn selbige Aecker im Hufenschlage besitzt, ein Morgen als die geringste Fläche zum Anbau der Futterkräuter bestimmt werden.

3.

Vorgedachte Befugniß soll einem jeden Grundbesitzer, er sey ein Ackerbürger, Hüfner, Kossäthe oder anderer geringerer Ackerbesitzer, für sich selbst zukommen, dergestalt, daß wenn auch nur ein einziger solcher Interessent davon Gebrauch machen will, den übrigen Theilnehmern kein Recht des Widerspruchs dagegen zustehen soll, indem bei dieser allen Theilnehmern beigelegten gleichen Befugniß die Gleichheit der Rechte selbst unter ihnen bestehen bleibt, und es übrigens von dem freien Willen eines jeden abhängt, in wie fern er, derselben sich zu bedienen, gut findet oder nicht.

4.

Diejenigen Ackerbesitzer, welche sich dieser Erlaubniß zum Anbau der Futterkräuter wirklich bedienen wollen, dürfen jedoch darunter nicht eigenmächtig verfahren, sondern sie sind schuldig, davon zuvor ihrer Gutsherrschaft Anzeige zu machen. Denn obgleich über die Frage: ob überhaupt ein Anbau von Futterkräutern statt finde, es keiner besondern Untersuchung bedarf, vielmehr dieses lediglich der eigenen Einsicht und Wirthschaftskenntniß eines jeden Ackerbesitzers überlassen bleibt; so muß dennoch von der Gutsherrschaft, mit Zuziehung der Hütungs-, Zehend- und übrigen Interessenten, nöthigenfalls auch des Kreislandraths und eines Rechtsverständigen, so wie der ganzen Gemeine, in Fällen, wo diese ein wirkliches Interesse dabei hat, untersucht und bestimmt werden, wie viel nach obigen Grundsätzen der von der gemeinschaftlichen Hütung auszunehmende zum Anbau der Futterkräuter zu widmende Antheil betrage? und wo derselbe dem Provokanten am füglichsten, ohne erheblichen Nachtheil der übrigen Hütung, besonders der Schäfereien, angewiesen werden könne?

5.

Prozesse sind hiebei schlechterdings ganz unzulässig und allenfalls nur in dem im §. 7. bemerkten Fall zu gestatten. Wofern indessen die Grundbesitzer oder Interessenten durch die auf vorgedachte Art geschehene Bestimmung des Orts und Umfanges des zum Futterkräuterbau zu benutzenden Landes sich beschwert finden sollten, soll ihnen bloß nachgelassen seyn, deshalb bei der Krieges- und Domainencammer der Provinz und dem Generaldirectorium als den competenten Behörden Vorstellung zu thun.

Bei der Entscheidung des Letzteren muß es aber schlechterdings sein unveränderliches Bewenden haben, und sollen die Eigenthümer der zum Futterkräuterbau eingehegten Plätze hiebei von Seiten der Grund- und Gerichtsobrigkeiten nachdrücklich geschützt und alle von den übrigen Interessenten etwa unternommenen Beeinträchtigungen derselben mit verhältnißmäßiger Geld- oder Leibesstrafe ernstlich geahndet werden.

6.

Wo aber dem Besitzer eines andern Grundstücks, es sey die Gutsherrschaft oder sonst ein dritter, die Hütungsgerechtigkeit auf einer Feldmark als eine Dienstbarkeit zukömmt, da können die Besitzer einer solchen Feldmark von der Befugniß, einen Theil ihrer Aecker zum Futterkräuterbau einzuhegen, wider Willen des Hütungsberechtigten nicht anders, als gegen eine vollständige Schadloshaltung desselben Gebrauch machen.

Besonders müssen die Zehendberechtigten nicht mit Gelde, sondern mit Früchten dergestalt befriedigt werden, daß der Eigenthümer, welcher einen Theil seines zehendpflichtigen Ackerlandes zum Futterkräuterbau bestimmen will, wenn er zugleich zehendfreien Acker von gleicher Güte besitzt, von diesem so viel, als jener Theil beträgt, zehendpflichtig machen, sonst aber von so viel zehendbaren Landes den doppelten Zehend entrichten muß.

7.

Die Entschädigung der Hütungs-, Zehend- und zu andern dinglichen Befugnissen Berechtigten soll zwar, wofern selbige hiezu geneigt sind, in Gelde geschehen können, inzwischen sollen solche nicht verbunden seyn, eine andere Entschädigung als in Grundstücken, Rechten, jährlichen Gefällen und dergleichen anzunehmen.

Ob und wie aber dergleichen Entschädigung den Hütungs- und Zehendberechtigten angewiesen werden könne, soll in jedem vorkommenden Fall, nach den besonderen Umständen desselben, durch eine aus Rechts- und Oekonomieverständigen zusammengesetzte Commission, an Ort und Stelle untersucht, so viel als möglich unter den Partheien in Güte regulirt, bei deren Entstehung aber über die Annehmlichkeit

und Zulänglichkeit des angebotenen Aequivalents rechtlich erkannt werden.

8.

Die zu dem Futterkräuterbau einmal bestimmten Grundstücke sollen zu dem Anbau anderer, nicht zu der Viehfütterung dienlicher Erzeugnisse, als Taback, Flachs, Hopfen, Krapp ꝛc. schlechterdings nicht benutzt, widrigenfalls aber solche, der Absicht zuwider, auf diesen Grundstücken gewonnenen Produkte zum Besten der Ortsarmenkasse confiscirt werden.

Unserem General- ꝛc. Directorium und Justizdepartement befehlen Wir also hiedurch in Gnaden, diese Unsere vorstehende Willensmeinung vor der Hand in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, mit Ausschluß der Grafschaft Mansfeld, gehörig bekannt zu machen, auf Befolgung derselben nach dem Unterschied ihrer Ressorts gebührend zu halten und die ihnen untergeordneten Collegien und Gerichte darnach zu instruiren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. Februar 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Heinitz. v. Werder. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. IX. No. 12. de 1791. S. 26.

16. März 1791.

* Declaration v. 16. März 1791 über die der Seehandlungssocietät zukommenden fiscalischen Rechte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun ꝛc. Es sind zwar der Seehandlungssocietät durch das Patent vom 11. October 1772 in allen ihren Angelegenheiten, nicht nur gegen diejenigen, welche in ihren Diensten stehen, sondern auch gegen ihre Schuldner überhaupt, die Vorrechte Unsrer Kassen ausdrücklich beigelegt und diese ihr zukommenden fiscalischen Rechte in der Cabinetsordre vom 13. Januar 1784 nochmals bestätiget worden, und Wir sind diesem wichtigen und nützlichen Institut sothane zur Aufrechthaltung seines ausgebreiteten Verkehrs, so wie zur Erreichung seines Endzwecks nothwendigen Befugnisse und Vorrechte zu entziehen oder schmälern zu lassen, keinesweges gesonnen.

Da Uns aber von der Königsbergschen Kaufmannschaft vorgestellt worden, daß, wenn die Seehandlungssocietät von ihrem fiscalischen Rechte auch in ihren kaufmännischen Geschäften und bei einem im Laufe des Handlungsverkehrs gegebenen Credit fernerhin ohne alle Einschränkung Gebrauch machen sollte, daraus leicht ein Nachtheil für den Credit

Unsers einländischen Handelsstandes, besonders auf auswärtigen Plätzen, entstehen und die Besorgniß, daß bei dem über das Vermögen eines Kaufmanns, welcher mit der Societät in Verkehr gestanden hat, entstehenden Concurs, letztere vermöge ihres fiscalischen Vorrechts den übrigen Wechsel- und Buchgläubigern des Gemeinschuldners die zu einiger Befriedigung für sie noch vorhandene Masse gänzlich entziehen könnte, gegen die einländischen Kaufleute ein dem Commercio schädliches Mißtrauen erregen möchte; so haben Wir, um alle Besorgnisse dieser Art aus dem Wege zu räumen und den Credit Unsrer Handlungtreibenden getreuen Unterthanen, sowohl inn- als außerhalb Landes desto mehr zu sichern und zu befestigen, resolvirt: daß

1) wenn die Societät einem andern Kaufmann Seesalz auf Credit verkauft hat, dieselbe sich des fiscalischen Vorrechts nur auf einen Monat, vom Tage der geschehenen Verabfolgung des Salzes an den Käufer bis zu demselben Datum des nächstfolgenden Monats gerechnet, zu bedienen berechtigt seyn soll, dergestalt, daß, wenn entweder der Credit auf längere Zeit gestattet, oder nach Ablauf der einmonatlichen Frist bei ausgebliebener Zahlung, die Klage gegen den Schuldner nicht binnen drei Tagen bei Gerichten angemeldet oder auch in der Folge nicht gehörig fortgesetzt worden, alsdann die Societät nur gleich einem andern Privatverkäufer angesehen und behandelt werden soll;

2) daß in Ansehung ihres übrigen kaufmännischen Verkehrs, er betreffe Waaren außer dem Seesalz, oder Wechsel, oder Geld, oder was sonst der Gegenstand davon seyn mag, die Societät der ihr verliehenen fiscalischen Rechte sich gegen Kaufleute gar nicht bedienen, sondern darin nur nach der Qualität ihrer Forderung, gleich jedem andern Privatkaufmann angesehen und auch bei entstehendem Concurs nur solchergestalt mit ihrer Forderung angesetzt und klassifizirt werden soll; wohingegen mehrgedachter Societät, wenn sie sich mit irgend einer andern Privatperson, welche kein Kaufmann ist, in ein Verkehr, es habe Namen, wie es wolle, eingelassen hat, in Ansehung aller daraus entstehenden Forderungen die ihr verliehenen fiscalischen Rechte nach ihrem ganzen Umfange vorbehalten bleiben.

Gleichwie nun durch diese Declaration allen Besorgnissen eines für die innländischen Kaufleute aus den Vorrechten der Seehandlungssocietät entstehenden Mißcredits hinlänglich vorgebeugt ist; so erklären Wir hiedurch nochmals, daß in allen übrigen Stücken es bei den gedachter Societät durch das Patent vom 14. October 1772 beigelegten und durch die Cabinetsordre vom 13. Januar 1784 bestätigten Vorrechten und Privilegien lediglich sein Bewenden haben, auch die gegenwärtige Declaration auf Fälle, wo die Forderungen der

Societät schon vor der erfolgten Publication derselben entstanden sind, keinesweges gezogen werden solle.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Declaration Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin, den 16. März 1791.

Friedrich Wilhelm. (L. S.) v. Carmer. v. Schulenburg.

NCC. T. IX. No. 18. de 1791. S. 55.

6. April 1791.

* Verordnung v. 6. April 1791 wider die Beschädigung der Melioration an der Ohre und im Drömling innerhalb der Altmark.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr höchst mißfällig vernommen, daß von den am Drömling concurrirenden Ortschaften bei dem Ohrefluß und den Haupt- und Abzugsgräben oder Kanälen, so weit sie durch den Drömling gehen, in der Altmark nicht mit derjenigen Behutsamkeit verfahren wird, daß solche vor Schaden und Verletzung gesichert, vielmehr diese zum Theil recht muthwillig verursacht werden, Allerhöchst Dieselben aber nicht gemeinet sind, diesem Unwesen, durch welches die zur Urbarmachung des Drömlingsbruches verwendeten beträchtlichen Kosten vergeblich ausgegeben seyn würden, länger nachzusehen, und die nöthigen Vorschriften hiegegen nicht bis zur Entscheidung des künftigen Unterhaltungsplans ausgesetzt werden können; so haben Höchst gedachte Seine Königliche Majestät Allerhöchst selbst verordnet, daß folgendes als ein allgemeines Regulativ in Rücksicht der in der Altmark belegenen Ohre- und Abzugsgräben, kraft dieses angeordnet und festgesetzt werden soll.

§. 1.

Niemand ohne Unterschied soll im Drömling oder auf seinen übrigen Grundstücken, durch welche zur Drömlingsurbarmachung gehörige Gräben gehen, Vieh ohne Hirten gehen lassen, es sey denn, daß es durch gehörige Zäune oder durch Anbinden von Beschädigung der Gräben abgehalten werde. Die Uebertretung wird mit zwei Groschen für jedes Stück ohne Unterschied bestraft.

§. 2.

Das Vieh muß auf funfzehn Schritte von dem Bord der Ohre und den Gräben entfernt gehalten und innerhalb dieser Entfernung müssen auch keine Bäume angepflanzt werden.

§. 3.

Das Vieh muß nicht in der Ohre oder den Gräben getränket, sondern da, wo noch keine Tränken angelegt worden, müssen solche unter Anweisung der im Drömling angesetzten Baubedienten ausgegraben und bei ermangelndem Grundwasser mit dem Fluß oder den Gräben in Verbindung

gesetzt werden. Sollte aber auch dies nicht allenthalben möglich seyn; so müssen an den Gräben oder der Ohre besondere Viehtränken ausgegraben und erstere mit gehörigem Rückwerk versehen werden, damit das Vieh nicht in den Fluß und die Gräben kommen kann.

§. 4.

Wer die Vorschriften der §. 2. und 3. übertritt, wird mit vier Groschen für jedes Stück Vieh und einem Groschen für jeden in der verbotenen Nähe gesetzten Baum bestraft.

§. 5.

Niemand muß durch die Ohre oder die Drömlingsgräben fahren oder reiten, widrigenfalls er im ersten Fall mit fünf Thalern und im letztern Fall mit einem Thaler bestraft werden, auch allen Schaden ersetzen soll.

§. 6.

Niemand soll in der Ohre und den Gräben Zäune setzen, oder Strauchwerk, Holz, Schilf oder Unreinigkeiten hineinwerfen, oder Flachs zum röthen legen, oder sich Steige und Erhöhungen zum Durchgehen machen. Diejenigen, welche jenseits der Ohre oder den Gräben Grundstücke zu liegen haben, müssen sich der Brücken oder Kähne bedienen. Wer hiegegen handelt, soll des Eingelegten, als des Flachses, Holzes u. s. w. verlustig seyn, und außerdem einen bis drei Thaler Strafe, wo aber kein Gegenstand der Confiscation ist, zwei bis zehn Thaler Strafe erlegen.

§. 7.

Unter den Brücken müssen keine Kähne zur Bewahrung befestiget werden, widrigenfalls der Uebertreter in einen Thaler Strafe verfällt.

§. 8.

Die Fischerei in den Gräben wird gänzlich verboten. Die Fischereiberechtigten in der Ohre müssen sich der Garnsäcke, Fischwehren, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln bei zwei Thaler Strafe auf jeden Fall enthalten, und sich bloß der Netze und kleinen Reusen bedienen.

Wenn in den Gräben überhaupt oder in der Ohre mit verbotenen Fischzeugen gefischt wird; so soll das Geräthe confisciret, bei ermangelndem Gegenstande der Confiscation aber der Uebertreter mit einem bis fünf Thalern bestraft werden.

§. 9.

Niemandem soll frei stehen, eigenmächtigerweise auf seinem Grund und Boden im Drömling solche Gräben anzulegen, wodurch das Wasser in einen Hauptgraben geleitet, oder den Nachbaren zugeführet wird. Auch muß die jetzige Beschaffenheit der Gräben nicht verändert werden, sondern, wer sich hiezu veranlasset findet, muß sich dieserhalb zuvor an den vorgesetzten Grabenofficianten wenden. Findet er daselbst mit seinen Anträgen kein Gehör, so steht ihm frei,

sich deshalb an die Krieges- und Domainencammer und hienächst an das Generaldirectorium zu wenden, oder, im Fall die Sache nach Grundsätzen des Vorfluthsedicts zu beurtheilen ist, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, wenn er bei erwähnten Behörden die Erfüllung seines Antrages nicht erhalten kann. Wer hierin willkührlich handelt, wird in zehn bis funfzig Thaler Strafe genommen, muß auf eigene Kosten die Sache in der vorgeschriebenen Zeit in den vorigen Stand setzen, oder erwarten, daß solches auf seine Kosten geschehe und außerdem allen Schaden ersetzen.

§. 10.

Außer den in diesem Reglement festgesetzten Strafen bleibt die Erstattung des Schadens in allen und jeden Fällen vorbehalten.

§. 11.

Wer die Strafe nicht bezahlen und den Schaden nicht ersetzen kann, soll, nach Befinden der Umstände, der Größe des Schadens und des Vorsatzes, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Hirten und diejenigen, welchen eine besondere Verbindlichkeit aufliegt, alle Beschädigungen zu verhüten, sollen strenger bestraft werden. Wie denn überhaupt festgesetzt wird, daß es von dem Ermessen des Richters abhängen soll, sofort auf körperliche Strafe nach den eintretenden Umständen zu erkennen.

Als einiger Maaßstab der körperlichen Bestrafung wird hiemit verordnet, daß für zwölf Groschen Geldstrafe eine vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe eintreten soll, wobei aber die Dauer der Strafe, ihre Schärfung mit Kost bei Wasser und Brod, oder Veränderung in Zuchthausstrafe in gehörige Betrachtung kommt.

§. 12.

Bis nach völliger Beendigung der Meliorationen und Entscheidung des künftigen Unterhaltungsplans soll der Kriegesrath Malchow die Untersuchung und Entscheidung in solchen Sachen haben, die nicht über fünf Thaler Geldstrafe oder ein achttägiges Gefängniß, und eine Entschädigung von zehn Thalern betragen. Ist der Gegenstand wichtiger, so soll er die Acten an die Kammerjustizdeputation zu Berlin einsenden.

§. 13.

Die Gerichtsobrigkeiten müssen auf seine Requisition, oder wenn die Kammerjustizdeputation erkannt hat, auf deren Befehl, bei funfzig Thaler fiscalischer Geldstrafe, die Erkenntnisse prompt und genau zur Ausübung bringen.

§. 14.

Die Pfändungen sollen nur von vereideten Königlichen Officianten geschehen.

§. 15.

Vom Vieh sollen nur zwei bis drei Stück gepfändet werden.

§. 16.

Das Pfandgeld wird ohne Unterschied auf acht Groschen festgesetzt.

§. 17.

Der Gepfändete muß die ihm abgepfändeten Sachen spätestens binnen drei Tagen auslösen, und das Futtergeld für Rindvieh und Pferde mit acht Groschen, für Schaafe und Schweine mit drei Groschen täglich für jedes Stück bezahlen, widrigenfalls sie auf seine Gefahr und Kosten sofort durch den Kriegesrath Malchow oder auf dessen Anweisung verkauft werden sollen.

§. 18.

Keinem der Drömlingsmeliorationsofficianten steht frei, sich wegen der Straf- und Entschädigungsgelder mit dem Beschädiger oder Uebertreter dieser Vorschrift zu vergleichen; am wenigsten darf er sich irgend einer Nachsicht oder Begünstigung schuldig machen, weil er sonst dafür ernstlich, und nach Befinden mit Verlust seines Dienstes bestraft werden, auch das Empfangene doppelt zurück geben soll.

§. 19.

Wenn ein Schaden geschehen, es sey, daß solcher bei der Pfändung oder durch sonstige Denunciation entdeckt worden, und der Thäter oder Eigenthümer des Viehes, wodurch der Schaden verursacht worden, bekannt ist; so soll der Schaden von dem Grabenbauinspector, mit Zuziehung des Beschädigers oder Eigenthümers des Viehes und der nächsten Dorfgerichte, besichtiget und gewürdiget werden. Erscheinen der Beschädiger und die Dorfgerichte nicht, welche letztere solches bei fünf Thaler Strafe nicht unterlassen müssen; so erfolgt die Besichtigung und Abschätzung allein durch den Grabenbauinspector; und der Beschädiger soll alle seine Einwendungen gegen die Besichtigung und Taxe verlieren. Es verstehet sich jedoch, daß der Beschädiger vier und zwanzig Stunden vorher zur Besichtigung schriftlich und durch einen vereideten Unterbedienten vorgeladen seyn müsse. Ist der Beschädiger oder Eigenthümer des Viehes so weit entfernt, daß er innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht erscheinen kann; so ist die Gegenwart der Dorfgerichte hinreichend.

Ueber die Besichtigung und Taxe muß ein Protokoll aufgenommen, und nach vorstehenden Bestimmungen von dem Contravenienten und den Dorfgerichten mit unterschrieben werden.

§. 20.

Die Wiederherstellung des Schadens durch den Beschädiger muß unter Anweisung und Aufsicht eines Grabenbauunterbedienten geschehen. Erfolgt dies nicht in der bestimmten

Zeit, so wird das Nöthige von dem Grabenbauinspector besorgt, und nach dessen pflichtmäßiger Berechnung werden die Kosten von dem Beschädiger durch seine Gerichtsobrigkeit executive beigetrieben.

§. 21.

Von den einkommenden Geldstrafen soll der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Grabenbaukasse erhalten.

§. 22.

Der Rendant der Grabenbaukasse erhebt solche auf Anweisung des Kriegesraths Malchow und Conducteur Winkelmann, und berechnet sie zum Besten der Melioration und des Denuncianten.

§. 23.

Ob nun gleich, nach vorstehenden Vorschriften, niemand ohne Gehör und Erkenntniß verurtheilt werden soll; so können doch öfters Fälle vorkommen, wo es dem Contravenienten angenehm seyn kann, wenn er die Sache ohne die geringste Weitläuftigkeit abzumachen im Stande ist. Wenn daher der Contravenient die Beschädigung einräumt und sich zur Bezahlung des Pfand-, Futter- und Strafgeldes, auch zur Entschädigung versteht; so soll, wie es den Forstbedienten in Forstcontraventionen nachgelassen ist, dem Conducteur Winkelmann frei stehen, die Gelder in Empfang zu nehmen, und die Entschädigung entweder durch den Beschädiger zu besorgen oder auf dessen Kosten besorgen zu lassen. Der Conducteur Winkelmann muß aber darüber ein ordentliches Protokoll aufnehmen, dem Kriegesrath Malchow davon Nachricht geben, die §. 22. verordnete Anweisung an den Rendanten von denselben mit unterschreiben lassen, und wenn er die Denuncianten-, ingleichen die Pfand- und Futtergelder etwa sofort bezahlt hat, die deshalb erforderlichen Quittungen besorgen und zu den Akten geben. Uebrigens soll der Conducteur Winkelmann über die Strafgelder die Controlle führen.

§. 24.

Da diese Verordnung so lange Anwendung haben soll, bis, nach völlig geendigter Melioration und Entscheidung des Unterhaltungsplans, auch künftigem Schaureglement, ein anderes verfügt worden; so befehlen Se. Königliche Majestät allen bei der Drömlingsmelioration interessirten Vasallen und Unterthanen und allen, die sich hiernach zu richten angewiesen sind, diese Verordnung auf das genaueste zu befolgen und soll solche durch den Druck und sonst gehörig bekannt gemacht werden. Signatum Berlin, den 6. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L. S.) v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß.

19. April 1791.

Rescript v. 19. April 1791, betr. die Wirkung der Cartelconvention mit Sachsen in Ansehung der Confiscation des Vermögens der Ausgetretenen.

Das Altmärkische Obergericht hat von der wider den ausgewanderten und sich in Sachsen ansässig gemachten Töpfergesellen Johann Andreas Hildesheim aus Stendal erhobenen Confiscationsklage Gelegenheit zu der Anfrage genommen:

ob die zwischen Uns und Chursachsen geschlossene Cartelconvention bloß die Auslieferung der ausgetretenen Unterthanen zum Gegenstande habe, nicht aber die Confiscation des Vermögens derselben verhindere?

Da Wir nun hierunter mit gedachtem Departement dahin einverstanden sind, daß die vor Abschließung dieser Convention ausgetretenen Cantonisten nach dem §. 8. derselben nicht nur von der Reclamation und Recherche, sondern auch zugleich von aller Strafe und der Confiscation ihres Vermögens frei bleiben müssen; so habt Ihr Euch hiernach sowohl in Ansehung des Johann Andreas Hildesheim, als in künftigen ähnlichen Fällen, zu achten und den die Sache wider den ꝛc. Hildesheim betreibenden Fiscal zu instruiren. ꝛc. Berlin, am 19. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Churmärkische Cammer.

Stengel ꝛc. Bd. 13. S. 295.

27. April 1791.

Rescript v. 27. April 1791, betr. die Unanwendbarkeit des Edicts v. 23. Mai 1785 auf die Zinscoupons von Chur- und Neumärkischen Pfandbriefen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind darüber Zweifel entstanden:

Ob die Vorschriften Unseres Edicts vom 23. Mai 1785, die Vindication, Erneuerung und Amortisation der auf jeden Inhaber laufenden Instrumente betreffend, auch auf die bei den Chur- und Neumärkschen Pfandbriefen sich befindenden Zinscoupons zu ziehen?

oder

ob diese, im Fall eines Verlustes und nöthig gewordenen Amortisirung, bloß nach Maasgabe des Creditreglements von 1777 §. 218. zu beurtheilen sind?

Wenn nun aber im erstermeldetem Edict von 1785 dieser Coupons, als einer dem hiesigen ritterschaftlichen Creditsystem ganz eigenthümlichen Einrichtung, gar keine Erwähnung geschehen, noch auch selbige unter dem Begriff eines Billets au porteur, welcher allemal eine Kapitalsbeschreibung voraussetzet, sich gedenken lassen; so kann auch nicht angenommen werden, daß dem Creditreglement, durch jene Vor-

schrift, in Ansehung der Zinscoupons eben so, als es in Ansehung der Pfandbriefe selbst wirklich und ausdrücklich geschehen, derogirt worden sey.

Um inzwischen allen künftigen Bedenklichkeiten zuvor zu kommen, haben Wir Euch solches hiedurch ausdrücklich zu erkennen gegeben, und demnach declariren wollen, daß mehrbesagtes Edict vom 23. Mai 1785 auf die Chur- und Neumärksche Zinscoupons keine Anwendig finde, vielmehr es in Ansehung derselben bei den Vorschriften des ritterschaftlichen Creditreglements von 1777 lediglich sein Bewenden habe. Nachdem auch in Betreff dieser Zinscoupons, zu näherer Bestimmung des in nur gedachtem Reglement vorgeschriebenen Verfahrens, unter andern mit festgesetzt worden:

daß, wenn nach Ablauf zweier Zinstermine, in welchen ein als verloren angegebener Coupon nicht zum Vorschein gekommen, der angebliche Verlierer auf die öffentliche Bekanntmachung anträgt, solche außer den übrigen modis publicandis, auch durch Affigirung eines Aushangs bei dem Landesjustizcollegio der Provinz erfolgen solle;

so machen Wir Euch solches zu Eurer Direction zugleich bekannt, damit, wenn Euch in der Folge dergleichen Aushang von einer Creditdirection Eures Departements eingereicht wird, Ihr mit der Aff- und Refigirung desselben, der Requisition gemäß, unbedenklich verfahren möget. Sind ꝛc. Berlin, den 27. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 29. de 1791. S. 83 — 86.

30. April 1791.

Edict v. 30. April 1791, wegen härterer Bestrafung der Bleichdiebe und ihrer Theilnehmer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben es zwar zeither zu einem großen Gegenstande Unserer landesväterlichen Sorgfalt gemacht, das Eigenthum Unsrer getreuen Unterthanen nach Möglichkeit zu sichern, und Wir haben des Endes durch zweckmäßige Strafgesetze und deren geordnete Vollziehung, eine hinlängliche Schutzwehre gegen alle heimlichen und öffentlichen Beraubungen aufzustellen gesucht. Gleichwohl aber müssen Wir zu Unserm allerhöchsten Mißfallen in Erfahrung bringen, daß besonders die Bleichdiebstähle in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz so sehr überhand nehmen, daß daraus nicht nur für die Leinewand- und Schleiermanufakturen, sondern noch ins besondere für den Gebirgshandelstand der größeste Nachtheil entstehet.

Bei

Bei dem allgemeinen Einfluß, den diese Fabriken und Manufakturen, so wie das damit verbundene Commercium, in den Nahrungsstand Unserer getreuen Schlesischen und Glatzischen Unterthanen haben, kann Uns nichts angelegentlicher, mithin auch kein Mittel zu hart seyn, um jenem für selbige so nachtheiligem Uebel für die Zukunft Einhalt zu thun. Daher haben Wir Uns denn auch gemüssigt gesehen, die sonst auf die Diebstähle gesetzlich feststehenden Strafen in Absicht der Bleichdiebstähle zu schärfen und solche mithin schreckhafter zu machen.

Wir thun dies demnach hiemit und solchergestalt: daß ein jeder Dieb, welcher bei einem Bleichdiebstahle betroffen oder dessen in der Folge überführt wird, außer dem Ersatze des Gestohlnen,

bei dem ersten Diebstahle, und wenn solcher auch nur von geringer Erheblichkeit ist, mit zweijähriger,

bei einem wiederholten aber mit fünf- bis zehnjähriger, auch nach Befinden sogar mit lebenswieriger Zuchthausstrafe beleget,

ferner, daß ein jeder Theilnehmer oder Hehler der Bleichdiebe, durch welche bisher die Entdeckung der Diebstähle und die Herbeischaffung und Auslieferung der gestohlnen Waare so sehr erschwert worden, nicht allein in subsidium für den Ersatz haften und die etwa noch vorhandene Waare ohnentgeldlich zurückgeben; sondern auch mit eben der Strafe, welche gegen den Dieb selbst erkannt worden, belegt werden solle.

Damit nun gegenwärtige Strafbestimmungen in Absicht der Bleichdiebstähle zur allgemeinen Warnung überall bekannt werden und niemandem irgend eine Entschuldigung der Unwissenheit übrig bleiben möge: So befehlen Wir Unserm in Schlesien dirigirenden Geheimen Etats- und Kriegsminister, nicht nur die von ihm ressortirenden Krieges- und Domainencammern zur Besorgung einer gehörigen Publication durch die Land- und Steuerräthe anzuweisen, sondern auch zu veranlassen, daß solche vierteljährlich von den Kanzeln abgelesen und dadurch in stetem Andenken erhalten werden.

Unsern Justiz- und Criminalcollegien hingegen befehlen Wir hiedurch, nicht nur in judicando sich nach gegenwärtigem Gesetze allerunterthänigst zu achten; sondern auch ins besondere bei den vorkommenden Untersuchungen der Bleichdiebstähle alle prozessualischen Weitläuftigkeiten, so wie auch alle unnöthige Anhäufung der Kosten möglichst zu vermeiden. Hieran geschiehet Unser Wille, und haben Wir zu dessen Bestätigung gegenwärtiges Edict Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Potsdam, den 30. April 1791.

Edict. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Beiträge ꝛc. von Stengel, Bd. 12. S. 107.

7. Mai 1791.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 7. Mai 1791 ist bei dem Rescripte v. 16. Mai 1791 abgedruckt.

9. Mai 1791.

Rescript v. 9. Mai 1791 an den Oberappellationssenat mit einer Verfügung an das Oberregiegericht, die Declaration des §. 104. des Reglements v. 28. März 1787 betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir durch die in dem nunmehro rechtskräftig entschiedenen Denunciationsprozeß wider den Mühlenmeister Nege und Mühlenbescheider Grohmann als zweifelhaft angesehene Anwendung des §. 104. Unsers Reglements vom 28. März 1787 auf alle Mühlen, welche zur städtischen Consumtion schroten oder mahlen, ohne Unterschied, wo dieselben liegen, an Unser Oberregiegericht dato zu verfügen veranlasset worden, davon haben Wir Euch, zu Eurer gleichmäßigen Nachricht und Achtung, mittelst nebenliegender Abschrift Communication thun wollen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Mai 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erinnert Euch allerunterthänigst, daß in dem neuerlichst vorgewesenen Denunciationsprozeß wider den Mühlenmeister Nege und Mühlenbescheider Grohmann die Frage:

ob ein zur städtischen Consumtion zu mahlen berechtigter Landmüller, der in dem Reglement vom 28. März 1787 §. 104. vorgeschriebenen Formalität wegen besonderer Beziehung des Landgemahls und der daselbst auf den Unterlassungsfall festgesetzten Strafe, und zwar ohne Unterschied, ob die Mühle auf städtischen oder auf Amts- oder anderm Privatterritorio gelegen ist, unterworfen sey,

hat wollen bezweifelt werden. Gleichwohl erhellet nicht nur aus dem §. 33. des Reglements: wie jeder Müller, welcher zur städtischen Consumtion schrotet oder mahlet, er gehöre zur Stadt oder platten Lande, zur Beobachtung des Reglements verpflichtet seyn soll; sondern es liegt auch schon in der Natur der Sache, daß, da die in dem §. 104. vorgeschriebene Formalität offenbar zur Absicht hat, die Defraudationes der von städtischem Mahlwerk zu erlegenden Gefälle, welche sonst unter dem Vorwande, es sey alles vorhandene Getreide lauter Landgetreide, leicht versteckt werden könnte, zu verhüten, es nicht auf den Grund und Boden, wo eine Mühle liegt, sondern nur darauf, ob eine Mühle zur städtischen und Landconsumtion zugleich mahle, ankom-

men könne. Wir haben Euch dannenhero Unsere auf vorstehenden Gründen beruhende diesfallsige Willensmeinung zu Eurer fortmehrigen jedesmaligen Achtung hiemit dahin bekannt machen wollen:

daß der §. 104. des in Rede stehenden Reglements allerdings auf alle Mühlen, welche zugleich zur städtischen Consumtion schroten oder mahlen, ohne Unterschied, wo dieselben liegen, Anwendung finde, und daher in vorkommenden Fällen gegen die Inhaber solcher Mühlen, die sich einer Contravention gegen diese Vorschrift schuldig machen, auf die daselbst bestimmte Strafe erkannt werden müsse;

auch den Oberappellationssenat Unsers Cammergerichts dato gleichmäßig instruiren lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Mai 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An das Oberregiegericht.

NCC. T. IX. No. 31. de 1791. S. 85.

10. Mai 1791.

Circulare v. 10. Mai 1791, in wie ferne der Abschied eines Cantonisten oder die Entsagung des Regiments an seine Person bei seiner Auswanderung sein Vermögen von der Confiscation befreie oder nicht befreie.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß die zeitigen Regimentschefs sich öfters der Person und des Vermögens ausgetretener Cantonisten Namens des Regiments begeben, und Unsere Landescollegia dergleichen Entsagung für hinreichend halten, um den fiscalischen Anspruch an das Vermögen eines solchen ausgetretenen Cantonisten zu tilgen, so haben Wir, nach genommener Rücksprache mit Unserm Oberkriegescollegio, Euch zu Eurer Achtung und Direction nicht verhalten wollen, daß das Recht Unserer Generalinvalidenkasse an das Vermögen eines außer Landes gegangenen Cantonisten bloß alsdann cessiret,

wenn derselbe vom Cantonsregiment wegen gänzlicher Untauglichkeit zum Militairdienst simpliciter verabschiedet worden, und hierauf erst sich aus dem Lande begeben hat;

oder auch, wenn derselbe

einen solchen Abschied, wegen ermangelnder Größe zur Einrangirung, erhalten hat, zum Train aber als Knecht brauchbar ist, jedoch zu der Zeit, als er hierauf fortgegangen, keine Aushebung der Cantonisten zu solchem Gebrauch bei bevorstehendem Marsch der Armee verfügt gewesen.

Dahingegen

wenn das Regiment, nachdem ein Cantonist das Land verlassen, sich seines Anspruchs an ihn begiebt,

oder

demſelben den Abſchied gegeben hat, um ſich im Lande zu etabliren, oder

er, nach erhaltenem unbedingten Abſchiede, wegen ihm ermangelnder Größe zur Enrangirung, zu einer Zeit aus dem Lande gegangen iſt, wo die Armee marſchiren und Leute zum Train ausgehoben werden ſollten;

ſo wird in allen dieſen Fällen das Recht der Generalinvalidenkaſſe an ſein Vermögen dadurch nicht aufgehoben, ſondern es bleibt bei dem deshalbigen gedruckten Circular-Reſcript vom 26. October 1789. Sind ꝛc. Berlin, den 10. Mai 1791.

An ſämmtliche Regierungen und Landesjuſtizcollegia.

NCC. T. IX. No. 32. de 1791. S. 87.

16. Mai 1791.

Reſcript v. 16. Mai 1791 nebſt Entſcheidung der Geſetzcommiſſion, betr. die Qualität einer Lehnsabfindung.

Auf die Anfrage der Pommerſchen Regierung vom 9. Februar 1791, ob einer brüderlichen Lehnsabfindung, welche auf einem der väterlichen Lehngüter sub nexu hypothecae expressae ſtehen geblieben, nach Abſterben des dadurch abgefundenen Bruders die Lehnsqualität beizulegen ſey? iſt von der Geſetzcommiſſion concludirt:

daß die Dispenſation der Lehnsconſtitution, nach welcher die Lehnsabfindung eines Bruders qualitatem feudalem behält, wenn zu deren Berichtigung vom Lehnsfolger eine Anleihe aufgenommen und das Lehn verhypothecirt wird, auch alsdann Anwendung finde, wenn der abzufindende Bruder ſeine Lehnsabfindung lebenslang auf dem Lehn sub nexu hypothecae ſtehen laſſen.

Berlin, den 7. Mai 1791.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erhaltet hieneben das auf Eure Anfrage vom 9. Februar c. wegen der qualitatis feudalis einer Lehnsabfindung bei der Geſetzcommiſſion abgefaßte Concluſum, um Euch in dem gegenwärtigen und künftigen gleichen Fällen danach zu achten, auch für die Einſendung der darunter verzeichneten Gebühren zu ſorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Mai 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Carmer.

An die Pommerſche Regierung.

Kleins Annalen Bd. 8. S. 328.

19. Mai 1791.

Geſetzliche Beſtimmung v. 19. Mai 1791, wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt ſey.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da der Buchhandel zum Nachtheil derer-

jenigen, die dazu berechtiget sind, von einigen Personen ganz ungebührt betrieben und von andern zu sehr ausgedehnet wird; so haben Wir allergnädigst beschlossen, folgende gesetzliche Bestimmung: wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt sey, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

1.

Mit rohen Materien, sie bestehen in Büchern oder periodischen Druckschriften, letztere mögen ungebunden oder schon in einem Umschlage geheftet seyn, indem auch die brochirten periodischen Schriften unter die rohen Materien gerechnet seyn sollen, kann nur

a) der Verfasser für eigene Rechnung und
b) ein privilegirter Buchhändler, oder
c) ein solcher, der dazu ausdrückliche Königliche Concession erlangt hat,

handeln. Jedem andern

2.

wird also, bei Strafe der Confiscation eines zum Verkauf habenden Werks oder dergleichen periodischer Schrift und des Werths der bereits verkauften dergleichen Werke, ein solcher Handel untersaget, und es ist jeder Handel, dessen sich außer den im ersten Abschnitt benannten Personen Jemand anmaßet, er möge nun für eigene Rechnung oder durch Uebernehmung in Commission für Andere betrieben werden, unter dem Fall des Verbots begriffen.

3.

Den Buchbindern bleibt daher, so wie sie bisher zu einem mehrern nicht berechtiget gewesen sind, bloß frei, mit gebundenen Büchern zu handeln, und sie müssen sich alles Handels mit rohen Materien und dahin gerechneten brochirten periodischen Schriften bei der im 2ten Abschnitt bestimmten Strafe enthalten.

4.

Darf ein Schriftsteller zwar seine eigenen Werke, entweder in Person oder durch seine Hausgenossen, in seiner Wohnung verhandeln, er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen.

5.

Wenn ein solcher Schriftsteller seine auf eigne Kosten gedruckten Werke für seine eigne Rechnung durch einen Andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen lassen will; so muß derjenige, der solchen Verkauf übernimmt, zuförderst sich bei dem Magistrat des Orts melden und demselben seine Legitimation dazu durch den schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen. Jede Obrigkeit des Orts ist verbunden, darauf zu sehen, daß niemand ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation mit dem Verkauf solcher rohen von dem Schriftsteller selbst verlegten Bücher sich abgeben dürfe. Wer dawider handelt und ohne gedachte Anmeldung und

Legitimation ſolche Materien verkauft, hat die im 2ten Abſchnitt beſtimmte Strafe zu erwarten. Auch kann in ſolchen Städten, wo keine Buchhändler ſind, ein Schriftſteller den Verkauf ſeines Werks einem Buchbinder auftragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden ſind, darf, wegen ſchwer zu verhütender Unterſchleife und Mißbräuche, dergleichen Auftrag weder an einen Buchbinder geſchehen noch von demſelben bei gedachter Strafe angenommen werden.

6.

Die im vorhergehenden 5ten Abſchnitt gegebenen Vorſchriften ſind auch zu beobachten, wenn ein Schriftſteller ſein auf eigne Koſten zu druckendes Werk überhaupt, oder ein Verleger dergleichen in Städten, wo keine Buchhändler ſind, auf Subſcription und Pränumeration unternehmen, und hienächſt die Exemplare durch diejenigen, welchen ſie die Beſorgung der Subſcriptionen und Einſammlung der Pränumerationen aufgetragen gehabt, an die Subſcribenten und Pränumeranten vertheilen laſſen will.

Wir befehlen, daß ſich jedermann, in Anſehung des hierin nachgelaſſenen und verbotenen Handels mit rohen Büchern, Unſere Gerichtshöfe aber in ihren Entſcheidungen, hienach achten ſollen. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 19. Mai 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Manſchwitz. v. Voß.

NCC. T. IX. No. 35. de 1791. S. 91.

23. Mai 1791. a.

Reſcript v. 23. Mai 1791 über den Umfang und die Wirkung des juris advitalitatis.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem über den Umfang und die Wirkungen des Juris advitalitatis, welches ein Ehemann ſeiner Frau in ſeinen Gütern und Vermögen per modum Pacti beſtellet, und über den Einfluß, welcher einer ſolchen Verſchreibung auf die Rechte des Ehemannes in Anſehung der Diſpoſition über ſeine Güter während ſeiner Lebenszeit beizulegen iſt, auch Unſere Geſetzcommiſſion mit ihrem Gutachten vernommen worden; ſo wird hiedurch feſtgeſetzt:

daß die Diſpoſition des Mannes über ſein Vermögen, bei ſeiner Lebenszeit, durch das ſeiner Frau verſchriebene Lebetagsrecht keinesweges eingeſchränkt wird, daß daher auf den bloßen Grund einer ſolchen Verſchreibung weder zur Eintragung ſpäterer Schulden, noch zur Löſchung des Tituli poſſeſſionis, noch zu andern über ein Immobile zu treffenden Verfügungen, noch zur Löſchung

des Juris advitalitatis selbst, wenn gleich dasselbe auf den Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche wirklich vermerkt worden, die Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau erforderlich ist.

Dahingegen muß auf den Fall, wenn eine solche Ehe, wo der Frau das Lebetagsrecht verschrieben ist, durch richterliches Erkenntniß getrennt und der Mann für den schuldigen Theil erklärt wird, in den wegen Abfindung der Frau durch Vergleich oder Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen auch das Erforderliche wegen des einer solchen Frau schon ex tunc zukommenden Genusses ihres Lebetagsrechts nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften reguliet werden; und ist es alsdann der Frau unbenommen, so weit ihr darnach ein solcher wirklicher Genuß schon während der Lebenszeit ihres Mannes zukommt, das Nöthige deshalb zur Salvirung ihres dinglichen Rechts im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. Aber auch in diesem Falle kann die Frau die vor Eintragung dieses Vermerks von ihrem geschiedenen Manne über das Immobile bei dem Hypothekenbuche getroffene Dispositiones in praejudicium tertii keinesweges anfechten. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Mai 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Rescript an die Westpreußische Regierung.

NCC. T. IX. No. 37. de 1791. S. 93.

23. Mai 1791. b.

Circular-Rescript v. 23. Mai 1791 an sämmtliche Accise- und Zolldirectionen diesseits der Weser, das Verbot der Prisenbänder oder Languetten betr.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die sogenannten Prisenbänder oder Languetten mit unter diejenigen Leinenbänder gehören, deren Eingang aus der Fremde, dem Tarif gemäß verboten, dennoch aber der Fall vorgekommen ist, daß dergleichen Bänder, da sie in dem Tarif nicht ausdrücklich und namentlich benannt sind, eingelassen worden; so finden Wir für nöthig, die Einbringung dieser Bandsorten noch besonders zu verbieten, und befehlen Euch hiedurch in Gnaden, zu Verhütung aller Mißdeutungen das Erforderliche hienach an die Euch untergegebenen Behörden zu verfügen und solches mittelst Publicandi zur Wissenschaft des Publicums zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Mai 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Werder.

NCC. T. IX. No. 36. de 1791. S. 93.

30. Mai 1791.

Prämissen zur Bestimmung eines zweckmäßigern Verfahrens, nach welchem bei Gemeinheitsauseinandersetzungen die Theilungsrechte auszumitteln.

A.

Reskript des Justizministerii v. 30. Mai 1791 an das Cammergericht nebst Beilagen.

Welchergestalt man von Seiten Unserer Finanz- und Justizdepartements zeither bedacht gewesen, über ein, bei den Separationen gemeinschaftlicher Hütungen in der Chur- und Altmark, besonders im Drömling, eventualiter in vim legis anzunehmendes sicheres Principium übereinzukommen, das sollen Euch die drei Beilagen, nämlich:

1) das abschriftliche Generaldirectorialschreiben vom 13. November 1790,
2) die Abschrift der diesseitigen Antwort vom 6. December 1790,
3) das unter dem 14. d. M. eingegangene letztere Rückschreiben des Generaldirectorii, welches Ihr, nebst dessen Beilage, in originali sub lege remissionis erhaltet, ausführlicher darlegen.

Wenn nun aus selbigen allerdings hervorgehet, daß so wenig der bisherige Durchwinterungs-, als, bei den in der Beilage sub No. 3. angeführten Umständen, der diesseits angetragene Land- oder Contributionsfuß ein schickliches und zweckmäßiges Principium hiezu an die Hand geben könne; so scheint dagegen auch der, von dem Finanzdepartement vorgeschlagene actuelle Viehstand, außer den dagegen in der Beilage 2. bereits geäußerten Bedenklichkeiten, zugleich auf weitläuftige Untersuchungen über den individuellen Zustand einer jeden einzelnen Nahrung zu führen, sobald ein Besitzer Ursachen und Gründe anführt, warum sein gegenwärtiger Viehstand niedriger ist, als er eigentlich seyn sollte. Und wenn sogar in solchen Fällen, nach dem Vorschlage der ꝛc. Cammer, bei Ausmittelung des Viehstandes der Unterthanen auf mehrere Jahre hinaus zurückgegangen und derselbe durch eine Fraction festgesetzt werden sollte, so dürften die Schwierigkeiten noch größer seyn. Indessen läßt sich noch ein dritter Weg zur Ausmittelung des actuellen Viehstandes einer unterthänigen Gemeine in der Art gedenken:

wenn nämlich bei jeder Klasse von unterthänigen Gutsbesitzern, als Vollbauern, Halbbauern, Kossäthen und Büdnern, der zur Zeit der Gemeinheitsauseinandersetzung wirklich vorhandene Viehstand ausgemittelt und diejenige Zahl, welche die mehresten Besitzer derselben Klasse hatten, als der Satz für eine jede solche Nahrung angenommen, und also, wenn z. B. in einem Dorfe 10 Vollbauern wären, von welchem fünfe 6, dreie 5 und zwei 7 Stück hielten, sechs als die Mittelzahl, wie

viel auf eine Vollbauerstelle zu rechnen sey, zum Grunde gelegt würden;

als wonach sich denn auch der Viehstand mehrerer Bauercommunen gegen einander ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten wird ausmitteln lassen.

Wenn aber mit einer Bauercommune eine Gutsherrschaft concurrirt; so giebt es zwei Wege, das Verhältniß zwischen ihnen zu bestimmen.

1) Ist die Gutsherrschaft Eigenthümer des Grund und Bodens, die concurrirenden Unterthanen aber sind bloß ausgesetzte Leute, so muß zuvörderst ausgemittelt werden, wie viel von der zu theilenden Hütung, nach der Qualität derselben, erforderlich sey, um den Unterthanen einen vollkommen hinreichenden Nießbrauch zur Unterhaltung ihres vorstehendermaßen ausgemittelten Viehstandes zu gewähren, und gehört hienächst alles, was nach Abzug dessen von der Hütung noch übrig bleibt, der Gutsherrschaft vermöge des ihr zukommenden Eigenthumsrechts, wovon es den Unterthanen bloß zulängliche Hütung für den benöthigten Viehstand derselben zu gewähren verbunden war.

2) Wo sich aber dies Principium nicht anwenden läßt, entweder weil den übrigen Interessenten auch über Grund und Boden ein Miteigenthum zusteht, oder weil wegen der Unzulänglichkeit des zu theilenden Grundes die Unterthanen bisher schon nicht den vollen Unterhalt für ihr Vieh auf der Hütung gefunden haben und also auch demselben zum Nachtheil der Gutsherrschaft daraus für die Zukunft nicht fordern können, würde die Arealgröße des Terrains der Gemeine zusammengenommen, von Aeckern, Wiesen und privativen Hütungen, und eben so die Arealgröße des herrschaftlichen Grundes aufzunehmen und bei Bestimmungen des Verhältnisses, ohne Rücksicht auf die innere Güte, zum Grunde zu legen seyn.

Von diesen vorstehenden Ideen haben Wir Euch hiedurch in der Absicht Eröffnung thun wollen, damit Ihr solche nebst dem Inhalt der Anlagen in reifliche Erwägung nehmen und darüber allenfalls unter Zuratheziehung eines und des andern vorzüglich geschickten und geübten Gemeinheitsaufhebungscommissarii sodann Euer gegründetes umständliches Gutachten an Uns ablegen sollt. ꝛc. Berlin, am 30. Mai 1791.

Dörnberg. Reck. Wöllner. Goldbeck.

Beilage Nr. 1.

Bei den Gemeinheitsauseinandersetzungen ist bis jetzt der Grundsatz angenommen worden:

daß der Hütungsinteressent so viel Weide haben müsse, als er für dasjenige Vieh gebraucht, welches er mit selbst gewonnenem Futter durchzuwintern im Stande ist.

Dieser Grundsatz hat nachstehende sehr üble Folgen:

1) erfordert er eine kostbare Vermessung und Abschätzung nicht nur des in Frage stehenden, sondern auch der übrigen Hütungsreviere des Hütungsberechtigten; und die Erfahrung lehrt, daß öfters wiederholte Vermessungen und Bonitirungen geschehen müssen, womit sich ganze Gemeinen so ruiniren, daß die guten Folgen der Separation ganz, wenigstens auf viele Jahre, verloren gehen, zu geschweigen, daß Vermessungen und Bonitirungen von der Kenntniß, Aufmerksamkeit und dem guten Willen der gebrauchten Sachverständigen sehr abhängig sind.

2) ergiebt die Sache selbst, daß die Separationsprozesse dadurch einen sehr großen Aufenthalt leiden müssen.

3) ist er hin und wieder gar nicht anwendbar, denn ganze Dorfschaften, ja halbe Kreise, haben wenig oder doch nicht hinreichend Wiesewachs, um damit ihren schlechterdings nothwendigen Viehstand durchzuwintern und müssen Winterfutter zukaufen.

Wenn diese nach dem erwähnten Grundsatze behandelt werden sollten; so würde man ganze Dorfschaften zu Grunde richten. Dies ist auch hin und wieder eingesehen worden, und man hat wohl in solchen Fällen den seit rechtsverjährter Zeit gehaltenen Viehstand zum Grunde gelegt. Allein auch dies ist mit kostbaren, weitläuftigen und unsichern Untersuchungen verbunden, weil die Hirten sich theils keine zureichenden Nachrichten halten, theils bekanntlich sehr oft geändert, theils wohl gar nicht als vollkommene Zeugen zugelassen werden.

4) gewinnt bei diesem Grundsatz eine Gemeine, welche Gelegenheit und Industrie gehabt hat, sich Wiesen zu rahden, gegen andere, welche dergleichen nicht gehabt oder nicht genutzt haben.

5) würden Gemeinen, welche überflüssigen Wiesewachs haben und daher alle Jahre Gras und Heu verkaufen, bei diesem Grundsatze ungebührlich gewinnen, da das Heu doch immer der hauptsächlichste Theil des Winterfutters ist. Es wird also dieser Grundsatz in einem solchen Falle wohl gar eine Belohnung der Nachlässigkeit, weil diejenigen Gemeinen, welche ihren Wiesewachs vorher nicht genutzt, sondern verkauft haben, dadurch gewinnen. Auf der andern Seite kann aber der Fall eintreten, daß eine solche Gemeine viel zu viel Wiesewachs hat und solchen schlechterdings nicht selbst consumiren kann. Diese würde also ein ganz unnöthiges Hütungsrevier erhalten, wenn man ihr so viel geben wollte, als sie zu dem Vieh gebraucht, das sie mit selbst gewonnenem Winterfutter durchwintern kann;

6) andere Gemeinen aber, welche bisher einen ansehnlichen Viehstand gehalten und sich Winterfutter zugekauft haben, würden dadurch gestraft werden.

Alle diese Bedenken fielen, wenigstens größtentheils, weg, wenn man bei Separationen denjenigen Viehstand zum Grunde legte,

den die Gemeine zu dem Zeitpunkte der Separation wirklich hielt, zumal der actuelle Viehstand richtiger als jede andere Art der Ausmittelung, die immer trüglich bleibt, bestimmt, wie viel Vieh wirklich gehalten werden kann.

Es versteht sich, daß hiebei darauf mitgesehen werden müsse: ob eine Gemeine oder ein Mitglied derselben durch Viehsterben oder andere Unglücksfälle so zurück gekommen, daß sie oder dasselbe denjenigen Viehstand nicht vollständig hält, den andere gleiche Besitzungen habende Wirthe halten oder die Gemeinde selbst vor diesem Unfall gehalten hat; oder ob die Gemeine kurz vor der Separation erst ihren Viehstand über die sonstige Gewohnheit verstärkt, oder sie oder einzelne Glieder, z. B. Behufs von Holz-, Steinfuhren u. d. gl. ihren Viehstand, den sie sonst nicht und nur zu diesem Geschäfte gebrauchen, vergrößert haben.

Wenn der actuelle Viehstand wirklich bei den Gemeinheitstheilungen zum Grunde gelegt würde; so könnte man wohl gewiß annehmen:

daß kein Theil darunter leiden und die Separationen schneller als bisher betrieben werden würden.

Besonders würde dieses bei den Drömlingsseparationen von dem größten Nutzen seyn, und wir bemerken, daß bei den vorgekommenen Vergleichen die Gemeinen selbst den actuellen Viehstand zum Grunde gelegt haben.

Des Königlichen Großcanzlers und wirkl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn von Carmer Excellenz stellen wir daher ergebenst anheim:

ob es Denenselben nicht gefällig, hierüber das Gutachten der Gesetzcommission zu erfordern, damit dieser Grundsatz, wenigstens bei den Drömlingsseparationen, als ein Gesetz zur Bestätigung Sr. Königlichen Majestät gebracht werden könne. Berlin, den 23. November 1790.

Königl. Preuß. General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorium.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß.

Beilage Nr. 2.

Das Justizdepartement verkennt die in E. Hochlöbl. Generaldirectorii geehrtem Schreiben vom 23. v. M. angeführten Inconvenienzen keinesweges, welche der bisher bei Gemeinheitsaufhebungen zum Bestimmungsgrunde der Theil-

nehmungsrechte angenommene Durchwinterungsfuß bei sich führt. Wir können uns aber auch die Besorgniß nicht verhehlen, daß der an seiner Stelle von Euer Excellenzien vorgeschlagene Grundsatz des zur Zeit der Gemeinheitsaufhebung wirklich vorhandenen Viehstandes vielleicht auf eben so große Inconvenienzien führen dürfte.

Einestheils scheint es nicht so leicht zu seyn, in manchen Fällen den zur Wirthschaft eigentlich gehörenden Viehstand von demjenigen, der zu anderem Behuf, z. B. zum Fuhrwerk gehalten wird, gehörig abzuscheiden, da es bekanntlich in manchen Gegenden und Provinzen viele Gemeinen giebt, die neben ihrer Ackernahrung andere Gewerbe treiben, und dazu einen großen Viehstand unterhalten, der aber nicht ausschließend zu diesem Gewerbe, sondern zu andern Zeiten auch mit zur Ackerbestellung gebraucht wird; anderntheils und vornämlich aber würden bei diesem Grundsatze diejenigen adlichen freien und unterthänigen Gutsbesitzer sehr zu kurz kommen, welche in den letzten Zeiten vor der Separation durch ihre eigne oder durch die Schwäche ihrer Vorfahren im Besitz verhindert worden, ihre Felder in vollständiger Cultur und Düngungsstande zu unterhalten, und die also denjenigen Viehstand in diesen letzten Zeiten nicht wirklich gehabt haben, den sie nach der Beschaffenheit und dem Umfange ihrer Ländereien an sich unterhalten können und auf die Hütung zu bringen berechtigt sind; so wie diejenigen, die etwa wegen gewisser ökonomischer Einrichtungen oder nach andern besondern Ortsverhältnissen bei der Regulirung ihres Viehstandes nicht so sehr auf die Häupterzahl, als auf die Güte des Viehes oder andere Nebenvortheile Rücksicht genommen haben.

Alle diese, besonders aber die zuerst benannte Klasse der schwächeren Interessenten, würden bei einem solchen Grundsatze des actuellen Viehstandes nicht nur an ihrem wirklichen Rechte verkürzt werden, sondern auch jede Möglichkeit verlieren, ihren Viehstand jemals zu verbessern und wieder gehörig herauf zu bringen. Ist also der Grundsatz der Durchwinterung zu weitläuftig und kostspielig, auch nicht in allen Fällen anwendbar, so ist dagegen der des actuellen Viehstandes gar zu unzuverlässig und von dem Einflusse zu vieler bloß zufälliger Nebenumstände abhängig.

Bei den wichtigen Mindenschen Gemeinheitstheilungen, wo die Schwierigkeiten des Durchwinterungsgrundsatzes in ihrer ganzen Größe sich geäußert haben, ist man auf den Gedanken gekommen, demselben den Landfuß als Theilungsprinzip zu substituiren.

Dieser Grundsatz hat das für sich, daß er fest und bleibend, von keinem Einflusse zufälliger Umstände abhängig, und die Ausmittelung darnach weit minder zögernd und kostbar ist, als der Durchwinterungssatz. Zwar finden auch hie-

bei sich einige Schwierigkeiten, die besonders auf die freien, in keinem Catastrum eingetragenen Grundstücke der Interessenten, imgleichen auf die bei manchen Gutsherrschaften vorkommenden Einnahmen an Naturalzehnten und andern Getreidezinsen Beziehung haben. Es sind aber auch schon Vorschläge zu deren Hebung geschehen, welche der Sache ganz gemäß zu seyn scheinen. Wir ersuchen Ew. ꝛc. bei dem Vortrage des gegenwärtigen Schreibens die mit dem Westphälischen Departement wegen der Mindenschen Gemeinheitsaufhebungen geführte Correspondenz mit vorlegen zu lassen und sich sodann gefälligst näher heraus zu lassen: wie einestheils bei dem Grundsatze des actuellen Viehstandes die obbemerkten Schwierigkeiten zu heben, und was anderntheils bei dem diesseits vorgeschlagenen Grundsatze des Landfußes für Bedenklichkeiten obwalten möchten; damit sodann die Sache desto vollständiger vorbereitet der Gesetzcommission vorgelegt werden könne.

Berlin, den 6. December 1790.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An Ein Hochlöbl. Generaldirectorium.

Churmärk. Departement.

Beilage Nr. 3.

Wir haben uns bereits die Ehre gegeben, Ew. Excellenzien unterm 14. Februar d. J. zu melden, daß wir über die Frage:

ob der Durchwinterungsfuß oder der Landfuß oder der actuelle Viehstand bei den Separationen gemeinschaftlicher Hütungen in der Churmark, besonders im Drömlinge, zum Grunde zu legen sey,

den Bericht der Churmärkschen Cammer erfordert haben. Diesen nunmehr eingegangenen, von den Krieges- und Domainenräthen Heller und Meinhard, nach gehaltenem Vortrage, gemeinschaftlich abgefaßten Bericht, ermangeln wir nicht, Denenselben hiebei in Abschrift zu übersenden.

Die von E. Excellenzien bereits selbst bestätigten Erfahrungen über die Inconvenienzen des Durchwinterungsfußes sind darin auf das lebhafteste geschildert, und der Departementsminister kann solches aus eigener Ueberzeugung bestätigen, da er aus Liebe zu den nützlichen Separationsgeschäften einige Jahre als Oeconomiecommissarius Aufträge vom Cammergerichte und der Cammer angenommen hat.

Was den an die Stelle des bisherigen Grundsatzes anzunehmenden Landfuß betrifft, so ist auch dieser mit der größten Beschwerde verbunden. Abschätzungen sollen hiebei vermieden werden, weil sonst nur die Form geändert und ein noch beschwerlicherer Grundsatz als der Durchwinterungsfuß eingeführt werden würde. Dieserhalb ist der Vorschlag der Contributionsanlage gemacht. Daß sich dieses im Min-

denſchen durchgängig wird möglich machen laſſen, iſt nicht wahrſcheinlich.

Dort iſt indeſſen nicht das Hinderniß vorhanden, welches hier eintritt. Im Mindenſchen iſt etwa ſeit 1740 eine neue Reviſion des Contributionskataſtri vorgenommen und die Ungleichheit gehoben. Dies iſt aber in der Churmark nicht der Fall, da das alte Contributionskataſtrum von 1624 noch exiſtirt, ſeit welcher Zeit ſich an vielen Orten die Grundſtücke ſehr geändert haben und die damalige Abſchätzung jetzt nicht anwendbar iſt. Aecker und Wieſen von ganz verſchiedener Güte ſind oft nach gleichem Werth angeſchlagen. Zuweilen ſind beſſere Grundſtücke niedriger als ſchlechtere kataſtrirt. Es fehlt daher ein richtiger Maaßſtab, nach welchem bei einem Landfuß nicht contribuable Grundſtücke gegen contribuable verglichen und danach abgeſchätzt werden ſollen. Es würde alſo in dem Landfuß eine Quelle von vielen Streitigkeiten liegen, ohne auf die Beſchwerde der doch nicht gänzlich zu vermeidenden Vermeſſungen und Bonitirungen zu ſehen.

Der Landfuß iſt auch ſelbſt im Mindenſchen mit den größten Inconvenienzien verbunden, und wird auf dem erſt vorgeſchlagenen Wege nicht zu Stande kommen.

Bei dieſen Umſtänden iſt der actuelle Viehſtand noch immer das leichteſte und zuverläſſigſte Mittel, da ſeit vielen Jahren auf die Vermehrung des Viehſtandes gehalten und ſolcher unter den vorhandenen Umſtänden möglichſt befördert worden. Wir können indeſſen der Meinung der Cammer nicht überall beitreten, wenn ſie ihren Vorſchlag dahin richtet:

daß durch ſo viele Jahre als nur immer möglich von dem wirklich gehaltenen Viehſtande Nachrichten eingezogen, und daraus der Fractionsſatz genommen werden ſolle.

Denn theils ſind die Hirten nicht lange an einem Orte, theils halten ſich die Bauern keine Viehſtandstabellen, und dieſe Ausmittelung würde zu vielen ungewiſſen Zeugenabhörungen und zu gerechten Beſchwerden Gelegenheit geben. Hiezu kommt, daß dadurch hin und wieder die Vortheile des vermehrten Viehſtandes verloren gehen würden und man wohl mit der Cammer nicht annehmen kann, daß bei Conſtitution einer Hütung, ſie möge durch ein Servitut oder eine Verjährung entſtanden ſeyn, in ältern Zeiten auf eine gewiſſe Anzahl Vieh Rückſicht genommen worden. Das iſt wenigſtens in ſolchen Fällen, worin ſich der Drömling befindet, nicht anwendbar. Dieſes ehemalige ſo vielen Intereſſenten gemeinſchaftliche Bruch iſt faſt lediglich zu Hütungen gebraucht und jeder hat ſo viel Vieh darin gehütet als er gehabt hat.

Die Bedenklichkeiten, welche dem actuellen Viehſtande entgegen ſtehen, ſind folgende:

1) Diejenigen würden sehr darunter leiden, welche durch Viehsterben und andere Unglücksfälle, man kann auch hinzusetzen durch schlechte Wirthschaft, in den letzten Zeiten an ihrem Viehstande geschwächt worden. Sollte dies einzelne Wirthe getroffen haben, so läßt sich die Bedenklichkeit dadurch heben, daß ein solcher Wirth gegen denjenigen verglichen werde, welcher gleiche Besitzungen und gleichen Viehstand hat. Auf einen einzelnen Wirth, welcher durch die Nachlässigkeit anderer veranlaßt worden, seinen Viehstand zu übertreiben, muß nicht Rücksicht genommen, sondern er auf die billige Gleichheit der übrigen guten Wirthe gesetzt werden.

2) Ein ganzes Ritter- oder einzelnes freies Gut kann darunter einen Verlust haben, wenn es durch ähnliche Umstände seinen Viehstand vermindert haben sollte. Dieser Fall ist nicht ganz ohne Schwierigkeiten, wenn eine Vergleichung mit einem andern Gute von gleichen Grundstücken fehlt. In solchem Falle würde man auf denjenigen Viehstand zurückgehen müssen, den das Gut vor solchen Unglücksfällen gehalten, welches bei einem Ritter- und andern freien Gute eher als bei Bauergütern thunlich ist, weil Erbtheilungen, Kauf- und Pachtcontrakte und Anschläge diese Untersuchungen erleichtern werden.

3) Eine Gemeine, welche vorzüglich gegen eine andere den Nahrungszweig des Fuhrwerks ergriffen, würde zu sehr gegen die andern, welche dies nicht gethan, gewinnen. Hier würde man wohl darauf Rücksicht nehmen müssen: ob dies erst seit etlichen, oder schon seit 10 Jahren beständig geschehen sey?

Im erstern Falle könnte auf diesen dadurch vermehrten Viehstand keine sonderliche Rücksicht genommen werden.

Im letztern Falle würde man wohl die Hälfte dieses vermehrten Viehstandes ferner gelten lassen müssen, auch im erstern Falle, wenn das Fuhrwerk schon drei und mehrere Jahre gedauert hätte, ein Sechstheil, ein Viertheil und ein Drittheil dieses vermehrten Viehstandes zum Grunde legen können. Sollte ein solches Fuhrwerk ganz zufällig seyn, z. B. bei Gelegenheit einer neuen Chaussee, eines Gebäudes, Kanals und dergleichen, und daher solche Fuhren nachher wegfallen, so ist dieser dadurch vermehrte Viehstand gar nicht zu rechnen.

Auch wird es hiebei auf eine vernünftige Erwägung der Commissarien ankommen, ob eine solche Gemeine sich vielleicht durch dergleichen Fuhren eher schade als nutze und ihren Ackerbau dabei versäume? da es denn ihr eigner Vortheil erfordert, sie von solchem schädlichen Fuhrwerk abzuhalten und ihr keine Hütung auf einen so schädlichen Viehstand anzuweisen.

Auch ist darauf mit Rücksicht zu nehmen, ob eine solche Gemeine diesen mehreren Viehstand auf die Gemeineweide bringt oder mit Körnern im Stalle füttert.

4) Bei einer Gemeine könnten beträchtliche Meliorationen statt gefunden haben, welche bei der andern noch entbehrt würden. Auf dieses Bedenken kann aber nach Unserm Ermessen nicht Rücksicht genommen werden. Denn theils wird auch schon beim Durchwinterungsfuß darauf nicht gesehen, theils würde daraus eine unabsehliche Quelle von Untersuchungen und Streitigkeiten entstehen, da der Erfolg und Ertrag einer erst zu machenden Melioration sich nicht vorher bestimmen läßt, und endlich würden alle diese Untersuchungen ohne Zweck seyn, da die Güter und Gemeinen, welche dergleichen Meliorationen gemacht, dadurch ihren Heu- und Strohgewinn vermehrt und ihren Viehstand vergrößert haben, doch deshalb abgefunden werden müssen.

Die Sache ist zu wichtig, als daß sie nicht die sorgfältigste Erwägung erfordern sollte, welche E. Excellenzien auch bereits darauf zu richten geruhet haben.

Wir überlassen Dero erleuchtetem Ermessen, ob nicht darüber auch der Bericht des Cammergerichts, nach eingeholtem Gutachten etlicher Separationscommissarien, zu erfordern sey?

Was aber den Drömling betrifft, so werden E. Excellenzien aus dem Bericht der Cammer die Gründe zu ersehen belieben, warum theils diese Separationen die höchst möglichste Beschleunigung erfordern, theils dabei unmöglich der Durchwinterungsfuß zum Grunde gelegt werden kann. Bei den durch den Vergleich abgemachten Separationen ist der actuelle Viehstand angenommen und es ist kein Zweifel, daß dies allenthalben thunlich und möglich sey.

Da aber hin und wieder theils aus Eigensinn, theils in der unbilligen und ungegründeten Hoffnung, daß des Königs Majestät auch in der Folge zur Unterhaltung der Meliorationen Gelder anweisen würde, die Separation ins Stecken gerathen; so ist daselbst das vorgeschlagene Principium äußerst nothwendig.

Wir hoffen, daß E. Excellenzien darin mit uns einverstanden seyn werden, zumal die Separationscommissarien auf die durch Unglücksfälle heruntergekommenen oder mit Fuhrwerk beschäftigten Unterthanen, in so fern sie das dazu erforderliche Vieh auf die Hütung bringen und nicht im Stall mit Körnern füttern, billige Rücksicht nehmen werden. Wir würden nicht ermangelt haben, E. Excellenzien die deshalb erforderlichen Verfügungen zur Genehmigung und gefälligen Unterschrift sogleich beizulegen, wenn wir nicht Dero Beistimmung vorher gewußt hätten, weshalb wir uns eine

bald

bald gefällige Antwort ergebenst erbitten. Berlin, am 14. Mai 1791.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium.

Blumenthal. Heinitz. Arnim. Voß.

An Ein Hochlöbliches Justizdepartement.

Beilage Nr. 4.

Ew. Königl. Majestät haben uns unterm 14. Februar d. J. unter abschriftlicher Mittheilung des aus dem Generaldirectorio von Höchstdero Großkanzler ergangenen Schreibens vom 23. November v. J. und der hierauf erfolgten Antwort des Justizdepartements vom 6. December v. J. wegen der bei den Gemeinheitstheilungen abzuschaffenden kostbaren und unzuverlässigen Ausmittelung des mit eigen gewonnenem Winterfutter durchzuwinternden Viehstandes zur Abfindung der Interessenten, allergnädigst aufzutragen geruht, mit Erwägung aller Umstände:

1) über die ganze Sache überhaupt, und
2) in Rücksicht der Drömlingsgemeinheiten, besonders mit Zuziehung des geheimen Kriegesraths Siebmann, unsern gutachtlichen Bericht ausführlich abzustatten.

Der Vorwurf unsers Berichts läuft ad 1. auf die Frage hinaus:

welches Mittel ist zur Bestimmung der in Verträgen oder besondern Vorschriften unbestimmt gelassenen Theilnehmungsrechte an einer gemeinschaftlichen Hütung das natürlichste und am wenigsten trüglichste?

und wir finden kein Bedenken, die bisher auf der gemeinschaftlichen Weide gehaltenen Viehstände dafür anzunehmen.

Bisher hat man den eigenen Gewinn der Winterfütterung als das sicherste Principium angenommen. Dieses Principium hat aber große Beschwerlichkeit und oft wirkliche Verletzungen zur Folge, daher es unstreitig ein wichtiger Gegenstand der Landesökonomie und der Gerechtsame der Unterthanen bleibt, auf ein besseres und sichreres Principium Bedacht zu nehmen.

Zur Berechnung der Winterfütterung ist es nöthig, daß alle Aecker und Wiesen, und zur Nachweisung, welcher Viehstand – da der eigene Gewinn an Winterfutter bestimmen soll – auf die andern einem Interessenten zustehenden separaten, privativen oder gemeinschaftlichen Hütungen gerechnet werden muß, anzulegen, daß alle privativen und gemeinen Hütungen, die oft von großem Umfange sind, vermessen und bonitirt werden. Die Vermessung und Bonitirung aller weitläuftigen Aecker und Wiesen, aller privativen Hütungen, die eine Gemeine sonst noch mit andern Interessenten betreibt und mehrentheils in Heiden bestehen, erfordert einen Kostenaufwand, der den Vortheil der Separation größten-

theils überwiegt und die Interessenten ohne landesherrliche Unterstützung zu Grunde richtet. Gleichwohl dient dieses alles lediglich zur Ausmittelung des künftigen Viehstandes auf der zu separirenden Hütung. Hat eine Gemeine sogar gemeinschaftliche Weide mit angrenzenden Dörfern, so entstehen viele Nebenseparationen, deren Ende nicht abzusehen ist.

Sind nun auch alle diese Schwierigkeiten gehoben, so giebt die schwankende und unsichere Berechnung des Gewinnes von Winterfutter an Stroh und Heu, und der Bedarf an Sommerweide und Winterfutter für jedes Stück Vieh neue Gelegenheit zu Schwierigkeit und Kosten, ohne daß die Beendigung der Separation erfolgt, wovon das Ländchen Rhinow einen auffallenden Beweis giebt.

Es sind noch keine allgemeine sichere Bestimmungen vorhanden, wie viel Stroh ein Winspel Aussaat und wie viel Centner Heu ein Morgen Wiesewachs liefert; ferner wie viel Morgen Hut auf ein Pferd oder eine Kuh, und was an Heu und Strohfutter für jedes Haupt untrüglich zu rechnen ist.

Die den ritterschaftlichen Taxprincipien angehängten Tabellen geben, als ohngefähre Berechnungen, eine bloße Anleitung. Witterung, Güte der Ländereien, deren Cultur selbst die Beschaffenheit des Viehes und seine Arbeiten bestimmen, machen an jedem Orte, fast bei jedem Individuum den Gewinn und Bedarf an Winter- und Sommerfutter so verschieden, daß eine allgemeine Regel unmöglich wird.

Der Commissarius muß daher die Angaben der Interessenten, die sie nach ihrem Vortheil spannen, annehmen, oder der schwankenden und oberflächlichen Einsicht des Boniteurs folgen, oder selbst willkührliche Sätze bestimmen.

Wird alsdann die Balance der Sommer- und Winterfütterung mit dem gewesenen Viehstande gezogen, so zeigt sich da gewöhnlich eine so sehr in die Sinne fallende Disharmonie, daß dem Commissarius, damit die Berechnung zusammenpasse, nichts als ein arbitraires Reduziren übrig bleibt.

Dieses Geschäft wird alsdann die Quelle von unendlichen Monitis und Klagen der Interessenten, die mit ihrem völligen Ruin sich erst endigen.

Eine Gemeine, die ihre schlechten Aecker, Wiesen und Gärten durch Industrie und Cultur zu einem Ertrage zwingt, den sie nach einer gewöhnlichen wirthschaftlichen Bonitirung nicht gewähren, seit undenklichen Zeiten einen starken Viehstand hält, das überflüssige Heu ihrer Nachbarn aufkauft, oder ihre Wiesen miethet, dabei aber jure servitutis ansehnliche Weidereviere genießt, würde widerrechtlich aus dem, vom Ursprunge des Dorfs an gehabten, Besitz dieser Weiden gesetzt und die einzige Quelle ihrer Erhaltung verstopft werden, wenn das eigen gewonnene Winterfutter der Grundsatz seyn sollte, wonach ihr Viehstand zu reduziren wäre.

Es giebt Fälle, wo das Dominium serviens zu ewigen Zeiten kein Stück Vieh auf das Weiderevier gebracht hat, und wegen Mangel des wirthschaftlichen Zusammenhanges und der Triften nicht hat bringen können. Wird nun in solchen Fällen nach dem Rechtssatze verfahren:

daß das Dominium jure Dominii die Mithut exerziren und also einen Theil des praedii ausschließlich benutzen könne;

so entsteht die Folge, daß die erstere Gemeine, wenn sie nach der geringen Winterfütterung sich abfinden lassen muß und nicht auf ihre ganze wirthschaftliche Lage und die Nebenumstände mit gesehen wird, statt des Ganzen, welches sie seit undenklichen Zeiten genützt hat, einen kleinen unzulänglichen Hütungsantheil erhalten, ihren Viehstand abschaffen und zu Grunde gehen müßte.

Conf. die Separation des Grafen v. Schlippenbach mit den Gemeinden zu Börnike und Tinzow über den Müggenhagen ꝛc.

Befindet sich dagegen eine Gemeine im Besitz eines völligen Wiesewachses und weitläuftiger Aecker, welche letztere sie wegen der Menge und der Entlegenheit nicht nach Würden, sondern nur als Hütung nutzen kann, von den Wiesen aber das Heu verkaufen muß, und ihr bei einer Auseinandersetzung dennoch alles Winterfutter, welches sie auf ihren Aeckern und Wiesen gewinnt, angerechnet bekömmt; so wird derselben dadurch ein Viehstand beigelegt, den sie nie gehalten hat und nie halten wird; die andere Gemeine aber, die an Früchten Mangel leidet und die Viehzucht stark betreibt, unendlich in ihrer Nahrung gekränkt.

Hiezu kömmt noch der Fall, daß eine Gemeine ansehnliche Brücher besitzt, die sie aus Nachlässigkeit zu entwässern und als Wiesen zu benutzen unterläßt, wovon ihr das Winterfutter nicht angerechnet wird, dagegen der andere Theil seine Feldmark durchgängig melioriret hat, sie nutzt, wie sie genutzt werden kann, und nunmehr bei der Auseinandersetzung nach dem Winterfutter gewiß zur Masse conferiren muß; woraus natürlich eine Verletzung entspringt.

Gemeinschaftliche Hütungen gebühren den berechtigten Landgütern bloß für ihr Vieh. Ihr Ursprung ist entweder die Occupation oder die Uebergabe.

In jedem Falle würde es darauf ankommen, die Zahl des Viehes auszumitteln, womit bei der ersten Erwerbung der Hütung im ersten Falle dieselbe beweidet worden, im letztern Falle das, welches der erste Erwerber bei der Uebergabe gehabt hat. Dieses auszumitteln, bleibt, wenn der Fall so gedacht wird, wie er zur Frage gestellt ist, mehrentheils unmöglich.

Alle menschlichen Geschäfte müssen indessen einen Ausgang haben, und es kömmt also nur darauf an, ein Mittel

zur Ausmittelung der Theilnehmungsrechte ausfindig zu machen, welches jenem in der Anwendung unmöglichen Mittel am nächsten kömmt und rechtlich seine Stelle vertreten kann.

Der Durchwinterungsfuß ist zwar ein angenommener Maaßstab für den Viehstand gemeinschaftlicher Hütungsberechtigten;

Scheplitz Consuet. Brand. Lib. I. T. P. 4. T. 20.
Mevius T. I. Decis. 28.
Strubens rechtl. Bedenken, 4ter Theil, 117tes Bedenken §. 3. S. 300.

Es fehlt aber an einem Gesetz, welches bestimmte, auf die in concreto vorkommenden Gewohnheiten nicht zu sehen.

Jener allgemeine Maaßstab ist auch durch kein ausdrückliches Gesetz vorgeschrieben worden, kann daher nicht zureichen, dem aus den bisher von den mehreren Miteigenthümern gehaltenen Viehständen fließenden Gewohnheitsrechte die Anwendung zu versagen.

Gegen das von den Drömlingsseparationscommissarien, geheimen Kriegesrath Siebmann und Kriegesrath Malchau, vorgeschlagene Mittel, den actuellen Viehstand anzunehmen, ist der Durchwinterungsfuß kostbarer, willkührlicher und ein dem Abzumessenden unähnlicherer Maaßstab. Wegen der Kostbarkeit und anderer Weitläuftigkeiten hat man daher in foro sonst angenommen, daß nur auf die Größe der Ländereien eines jeden Miteigenthümers gesehen werden dürfe.

Leyser Meditat. ad Pand. Spec. 108. med. 5.

Alsdann kann aber ein richtiges Verhältniß der darauf zu haltenden Viehstände daraus gar nicht gefolgert werden. Wenn indessen auch die Güte der Ländereien dabei mit in Betracht gezogen wird; so wird dennoch dadurch nur der gegenwärtige Zustand dieser Ländereien ausgemittelt; auf diesen kömmt es aber nicht geradezu, sondern auf die ursprünglich bei der Erwerbung gehaltenen Viehstände an. Aus der Beschaffenheit der Ländereien von einem einzigen Jahre jenen Zustand der ursprünglichen Viehstände zu folgern, ist einestheils eben so willkührlich und verdächtig, als es seyn würde, bloß den gegenwärtigen Viehstand für den ursprünglichen anzunehmen, da beide von denen, welche die Absicht haben, aus einer Gemeinschaft zu scheiden, gegen die Zeit der Gemeinheitstheilung willkührlich verbessert werden können; anderntheils ist aber der Durchwinterungsfuß dem auszumittelnden ursprünglichen Viehstande, weil er nur mittelst eines zweiten entfernten Vernunftschlusses aus dem gegenwärtigen Zustand der Ländereien geschlossen wird, nicht so ähnlich und also nicht ein so richtiger Maaßstab, als es der gegenwärtige Viehstand ist; zugleich aber auch trüglicher wie dieser, da der Vernunftschluß richtiger ist:

das Gut beweidet dieſe Flur anjetzt mit ſo viel Vieh, alſo iſt ſolches vormals mit eben ſo viel geſchehen, als der:

das Gut kann ſo viel Vieh durchwintern; alſo hat es vormals dieſe Feldmark mit eben ſo viel Vieh beweidet.

In beiden Fällen wird zwar der vormalige Zuſtand aus dem gegenwärtigen geſchloſſen; im letztern aber zugleich eine zweite bloß willkührliche Vorausſetzung angenommen, nämlich:

der erſte Erwerber habe ſeinem Gute das Hütungsrecht nur für diejenigen ſeiner damaligen Viehſtände, welche er mit deſſen eignem Futter durchwintern konnte, und für grade ſo viel Vieh erworben.

Und gleichwohl kann der erſte Erwerber einen weit geringern Viehſtand, weil er es vielleicht beſſer gefunden hat, ſein Heu zu verkaufen und ſeinen Acker als Hütung zu gebrauchen; er kann aber auch einen weit größern gehalten haben, weil er das benöthigte Winterfutter, das vielleicht in der Nachbarſchaft leicht zu erhalten war, zugekauft hat.

Was nun das vom Juſtizdepartement vorgeſchlagene Principium, nämlich die Berechnung der Winterfütterung nach dem Contributionsfuß, oder nach der Zahl und Claſſification der Hufen, ſo wie man bei den Mindenſchen Separationen angenommen hat, anlangt; ſo werden dadurch zwar die anſehnlichen Vermeſſungskoſten, alſo die Koſten nur zum Theil, nicht aber die übrigen, oft eben ſo hoch gehenden Koſten geſpart, und alle andere vorher berührte Bedenklichkeiten bleiben auch hierbei übrig.

In einzelnen Fällen hat man zwar die Beſtimmung des Viehſtandes nach Hufen mit gutem Erfolg angenommen. Dies geſchah aber, wo die Intereſſenten damit einſtimmig waren, oder wo die Verhältniſſe zweier contribuabeln Gemeinen gleich waren: und in ſolchen Lagen werden die Commiſſarien darnach auch künftig mit Erfolg verfahren können.

Ereignet ſich aber eine Ungleichheit unter beiden Gemeinen, oder es fallen bei der einen andere wirthſchaftliche Umſtände vor, oder es concurriren adliche und einzelne Particuliers, ſie mögen ganz oder nur zum Theil contributionsfrei ſeyn; ſo wird das Gleichgewicht gehoben.

Der Contributionsfuß iſt vom Landesherrn gegen ſeine Unterthanen, und alſo inter alios und zu einem andern Zweck eingeführt, dabei auch in der Mark Brandenburg nicht mit gehöriger Genauigkeit verfahren worden, indem theils die zur Contribution gezogenen Objecte nicht gehörig vermeſſen worden, theils aber wirkliche Rechte, welche zur Ausmittelung der berechtigten Viehſtände mit gehören, als Hütungen, Gärten und Wieſen, dabei ganz außer Acht gelaſſen,

von Thiele, Nachrichten von der Churmärkiſchen Contributionseinrichtung, 3r Abſchn. §. 3. u. 4r Abſchn. §. 1.

dagegen aber auch Nahrungen, welche mit den berechtigten Viehständen in keiner Verbindung stehen, als Hütung, Hopfenbau und Fischerei, dabei mit zum Grunde genommen werden;

von Thiele, ebendaselbst in den folgenden Abschnitten.

theils aber auch aus der Contributionseinrichtung, da selbige allenfalls nur die Beschaffenheit der Ländereien von einem willkührlich herausgenommenen einzigen, schon lange verflossenen Jahre, seitdem mannigfaltige Veränderungen vorgegangen seyn können, kein Schluß auf den ursprünglichen Viehstand der zur Contribution gezogenen Theilnehmer, und am wenigsten von allen und jeden vorgewesenen Erwerbungszeiten zu machen ist.

Das Mangelhafte und Willkührliche der in vorigen Jahrhunderten gemachten Contributionsanlage hat schon lange in der Churmark den Wunsch erzeugt, eine genauere Classification anzulegen, welches aber auf der andern Seite wegen der großen Kosten und unabsehlichen Klagen und Widersprüche der Contribuenten, die in Entrichtung ihrer Abgaben an den zeitherigen alten Contributionsfuß gewöhnt sind, nicht anzurathen ist.

Ferner hat sich der ökonomische Zustand der Churmark in dem jetzigen Jahrhundert so geändert, daß er ganz und gar nicht mehr der vorige ist.

Durch die Vermehrung der Volksmenge ist die Industrie auch eben so gestiegen, und es sind besonders unter der glorreichen Regierung des Höchstseligen Königs Majestät durchgängig im Lande die ansehnlichsten Meliorationen zu Stande gebracht worden. Wüste, unbrauchbare Felder sind zu tragbaren Aeckern, Wiesen und Heiden zu Aeckern; Moräster, Brücher und Hütungen zu Wiesen, und schlechte Weiden zu guten Hütungen umgeschaffen worden; auch war der Klee- und Kartoffelbau vor 40 Jahren noch völlig unbekannt.

Sollte nun der alte Contributionsfuß derjenige Maaßstab seyn, wonach man die jetzigen Fütterungen und Viehstände bestimmen will, so muß die Berechnung nothwendig unverhältnißmäßig mit dem jetzigen Gewinn und Bedarf ausfallen, und es eben so gut seyn, als ob eine willkührliche auf keinem Grundsatze feststehende Berechnung geschehen wäre.

Die Mindensche Verfassung ist von der Churmärkischen in der Contributions- und ökonomischen Einrichtung der adelichen Particüliers und Bauern ganz verschieden. Es würden sich daher bei einer zu machenden Anwendung auch schon, die übrige aufgeworfene Bedenklichkeit ungerechnet, unzählige Schwierigkeiten darthun.

Anlangend den Separationsgrundsatz nach dem wirklichen Viehstande; so hat auch dieser seine Bedenklichkeiten. Kürzer und sicherer scheint er uns aber als die beiden vorge-

schriebenen zu seyn, denn er wird mehr durch das Concretum bestimmt und führt weniger Willkühr mit sich.

Was wegen Verminderung des Viehstandes bei einem einzelnen Unterthan einer Gemeinde gesagt werden könnte, scheint uns unbedeutend: ein anderer hält dagegen einige Stücke mehr, und wenn der Viehstand auch bei dem einen steigt, so fällt er wieder bei dem andern, so, daß im Ganzen wenig unverändert bleibt, wo nicht besondere Umstände sich ereignen, die auf den Nahrungsstand der ganzen Gemeine Einfluß haben.

Ist dieses nun der Fall bei der einen, so ist er es auch bei der andern in der Nachbarschaft belegenen Gemeine. Wenn daher nur zwei oder mehrere Dorfschaften unter sich concurriren; so wird, wenn nicht besondere Umstände bei der einen oder andern nachgewiesen werden, der wirkliche Viehstand mit dem von den vorigen Jahren zusammengestellt, so weit als die Nachrichten gehen, mit Gewißheit zum Grunde gelegt werden können.

Der wirthschaftliche Zustand benachbarter in einem Kreise belegener Gemeinen ändert sich nicht leicht einzeln, sondern gewöhnlich zusammen.

Sollte sich aber finden:

daß eine Gemeine durch Viehsterben und Unglücksfälle überhaupt in der letzten Zeit geschwächt worden;

oder

daß sie vorzüglich gegen eine andere Gemeine den Nahrungszweig des Fuhrwerks ergriffen;

oder

daß bei einer Gemeine beträchtliche Meliorationen statt gefunden, die bei der andern noch entbehrt werden:

so müßten in solchen Fällen die Commissarien sich hienach genau erkundigen und Rücksicht darauf nehmen; und alsdann kann es ihnen nicht fehlen, ein richtiges Verhältniß festzusetzen, worüber sich aber unmöglich allgemeine Vorschriften ertheilen lassen.

Will ein Gutsherr mit seinen Unterthanen oder mit einer fremden Gemeine sich separiren; so ist die Sache mehrern Schwierigkeiten unterworfen. Oft hat die Schwäche der Vorfahren sie verhindert, das Gut vollständig in Cultur zu bringen und mit dem gehörigen Viehstande zu besetzen. Oft haben unwirthschaftliche Pächter das Gut in Verfall gebracht. Oft besitzt das Gut noch wirthschaftliche Zweige, die bisher unbenutzt blieben und wodurch es verbessert werden kann; oder die Unterthanen haben ihren Viehstand ungebührlich auf Unkosten der Gutsherrschaft verstärkt; oder die Herrschaft hat sich Vieh von vorzüglicher Güte angeschafft und daher weniger Häupter gehalten; oder die Unterthanen haben fremde Aecker und Ländereien, die zur Feldmark nicht gehören, in Pacht übernommen, und mit dem

darauf haftenden Viehstande des praedium serviens betrieben.

Sollte unter solchen häufig vorkommenden Umständen derjenige Viehstand die Grundlage zur Ausmittelung werden, der zur Zeit der Separation vorhanden gewesen; so würde freilich in solchen Fällen die Gutsherrschaft lädirt und ihr auf immer die Möglichkeit benommen werden, ihr Gut und den Viehstand zu bessern.

Dieses sind Gründe, die uns bewegen, von dem Vorschlage abzugehen, daß derjenige Viehstand, welcher bei dem Anfange einer Separation nachgezählt worden, zur Grundlage dienen solle.

Der wirklich zu haltende Viehstand ist nicht der vom letzten Jahre, sondern der von mehreren Jahren, so weit die Nachrichten nur immer erhalten werden können, wenn er nach Umständen und in Rücksicht der vorerwähnten verschiedenen Fälle ökonomisch beurtheilt und modificirt wird. Ein solcher Viehstand scheint uns noch immer sicherer zu seyn, als die weitläuftige und schwankende Berechnung des eigen gewonnenen Winterfutters und Bestimmung des Verhältnisses der Winter- und Sommerfütterung. Die Commissarien müßten dabei allerdings das mehreste thun, so wie man sich aber doch nur, wenn der eigene Futtergewinn berechnet wird, auf sie verlassen muß, so wird man es auch thun können, wenn sie den wahren wirklichen Viehstand mit Rücksicht auf alle einschlagende Nebenumstände festsetzen. Der Irrthum wird immer bei dieser Art nicht so groß seyn, als bei der ersten, da sie hier Erfahrungssätze zur Hand nehmen. Sind schon hinlängliche Vermessungen und Bonitirungen vorhanden, oder müssen sie Behufs der Aecker- und Wiesenseparation doch aufgenommen werden; so wird es gut seyn, wenn sie zur Probe ihrer Bestimmung auch eine Berechnung des Winterfutters anlegen, da ihnen diese eine Handleitung seyn kann, ihr Gutachten und ihre Vorschläge besser zu begründen. Soll aber die Vermessung und Bonitirung weitläuftiger Abnutzungen bloß zur Ausmittelung des Viehstandes geschehen; so müssen wir der Bestimmung des wirklichen Viehstandes nach den vorangeführten Modalitäten allerdings den Vorzug geben.

Das von uns vorgeschlagene Mittel:

so viel Jahre hindurch, als nur immer möglich ist, von den wirklich gehaltenen Viehständen Nachrichten einzuziehen, wo außerordentliche Gründe der verminderten oder vermehrten Menge, als Viehsterben, einstweilige Pachtungen fremder Grundstücke, vor Augen liegen, verhältnißmäßige Zusätze und Minderungen; ferner die Viehstände aller dieser Jahre von jeder Sorte, jede für sich, zusammen zu rechnen, und alsdann dieses Ganze mit der Zahl der zusammengerechneten Jahre zu thei-

len, das Product aber als den Viehstand, womit jeder Interessent die gemeine Hütung betreiben kann, anzunehmen,

bestimmt den ursprünglich gehaltenen Viehstand aus allen bekannten Zeiten und begnügt sich, weil bei dessen Veränderlichkeit kein Grund vorhanden ist, die höchste oder niedrigste Zahl der folgenden Jahre für die ursprüngliche anzunehmen, mit der mittlern vor allen.

Diese Theilung ist bei widersprechenden Beweisthümern ein gesetzlich anerkannter Ausweg.

Prozeßordnung 4ter Theil, 6ter Tit. §. 149.

Sie schafft in dem gegenwärtigen Falle dem Richter von allen bekannten Zeiten die Ueberzeugung, mit wie viel Vieh die gemeinschaftliche Hütung beweidet worden. Sie führt dadurch, weil eine Veränderung rechtlich nicht vermuthet werden darf, denselben zu einer rechtlichen Beruhigung über die Frage:

wie der ursprüngliche Viehstand, für den die gemeinschaftliche Hütung erworben worden, gewesen ist?

und sie begründet zugleich ein Gewohnheitsrecht,

quod per tempus diuturnum ex moribus agentium inter membra universitatis introducitur.

Boehmer in Exercit. ad Pand. exercit. 85. §. 11. Tom. V. pag. 345. seq.

wonach der Richter in Ermangelung derogirender Gesetze erkennen muß,

Inst. de officio jud.

Auch da, wo von einer Hütung auf einem fremden Grund und Boden die Rede ist, ist der bisher gehaltene Viehstand mit obiger Maaßgabe ebenfalls der natürlichste Maaßstab. Ein Gewohnheitsrecht kann zwar von dem Besitzer des herrschenden Guts nicht vorgeschützt werden, da solches nur inter membra universitatis qua talia inter se statt findet. Wenn aber ein solcher bis zu einer zur Verjährung erforderlichen Zeit einen gewissen Viehstand gehalten hat, so steht ihm die Verjährung zur Seite, und wenn die Verjährungszeit auch noch nicht abgelaufen ist; so befreit ihn sein Besitz doch vom Beweise,

Beiträge zur juristischen Literatur, 3te Sammlung, Seite 37.

und der Beweis eines geringern Rechts, den der Besitzer des dienenden Guts übernehmen muß, würde nach vorstehender Ausführung durch den Durchwinterungsfuß natürlich keinesweges zu führen seyn.

Ad 2. haben wir, Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Befehle zufolge, in Ansehung der Drömlingsseparationen ins besondere das Gutachten des Geheimen Kriegesraths Siebmann erfordert, welches derselbe folgendergestalt abgelegt hat:

„Die zu dem Auseinandersetzungsgeschäft im Drömling angeordneten Theilungscommissarien werden es sich „zur besondern Pflicht machen, mit möglichster Genauigkeit „den gegenwärtigen Viehstand verunglückter Glieder der Gemeinen nach dem Verhältniß anderer, mit ihnen in gleichen „Besitzungen sich befindenden Wirthe, zu ergänzen; den „Viehstand derer aber, die zum Betrieb des Fuhrenwesens „oder auch um Handlung damit zu treiben, ihn zu weit extendirt haben, nach eben diesen Grundsätzen zurück zu führen; und sie werden hiebei nicht außer Acht lassen: daß nicht „immer die Bauern, welche Fuhrwerk treiben, mehr Vieh „halten als andere, sondern die mehrere Arbeit durch Korn „erzwingen, welches jene verkaufen, und Heu und Stroh „füttern."

„Sollten sich deteriorirte adeliche Güter im Drömling „vorfinden, deren aber gewiß keine vorhanden sind; so werden die Commissarien sich angelegen seyn lassen, den gegenwärtigen Viehstand eines solchen Gutsbesitzers ebenfalls, so „wie den Viehstand eines zurückgekommenen contribuablen „Unterthanen, zu ergänzen, und nach dieser Ergänzung allererst in der Weideberechnung den Viehstand, als dem Gute „anpassend, anzunehmen."

„Ein solcher Gutsbesitzer würde indessen auch bei der „Auswinterungsberechnung sehr schlecht wegkommen, da nicht „allein der Flächeninhalt der Grundstücke, welcher durch die „Vermessung vermieden wird, sondern die hienächst damit „zu verbindende Bonitirung das Fundament zur Ertragsberechnung liefert; und ein Grundstück, welches mit einem „andern von gleichem Flächeninhalt ist, kann, wenn es sich „in gehörigem Dung und Cultur befindet, Roggen und Hafer tragen, und im Ertrage noch viermal so viel abwerfen, „als jenes, welches außer Stand ist, und nur alle drei oder „wohl gar alle sechs Jahre einmal Roggen trägt. Es wird „also wenigstens der Fall für einen solchen Gutsbesitzer durch „Annahme des gegenwärtigen Viehstandes nicht schlechter als „bei der Futterberechnung."

Ferner erklärt der Geheime Kriegesrath Siebmann diejenigen nur für wahre Landwirthe, welche nicht sowohl die Vermehrung der Häupterzahl, als vielmehr die Verbesserung ihres Viehstandes zu erreichen suchen; bemerkt aber, daß dergleichen Verbesserungen allererst nach aufgehobener Gemeinheit zu entstehen pflegen, denn so lange die Communion dauere, suche ein jeder seinen Mitinteressenten Abbruch zu thun und bringe so viel Vieh auf die Weide, als er nur irgend durchwintern kann, sollte es auch im Frühjahr halb verhungert den Stall verlassen.

Die Anwendung des Landfußes bei den Separationen in der Churmark sey wegen der ungleichen Anlage an sich unmöglich, im Drömling trete aber noch der Umstand

hinzu, daß die mehreren zum Fürstl. Hessen-Homburgischen Amte Oebisfelde gehörigen Dörfer Zinsäcker besitzen, wovon sie zum sogenannten Zehnten die siebente Garbe an das gedachte Amt entrichten, deren in der Contributionsanlage nicht gedacht seyn können, und die doch sämmtlich vermessen und mit den contribuablen Grundstücken anderer Interessenten gegen die Contributionsanlage oder den Landfuß verglichen werden müssen.

Nach dieser Auseinandersetzung glauben wir nunmehr, sämmtliche von dem Justizministerium unterm 6. December v. J. gegen die Annahme des actuellen Viehstandes erregten Bedenklichkeiten und besonders in Rücksicht der vorzunehmenden Drömlingsseparationen, hinlänglich erwogen zu haben.

Ueberhaupt vermeint der rc. Siebmann, würden im Drömling, wenn der actuelle Viehstand nicht zur Theilungsgrundlage der entwässerten Hütungsreviere unter den Interessenten angenommen werden sollte, noch wenigstens einige und 30 Feldmarken vermessen werden müssen, das Ende der Separationen sich gar nicht absehen lassen und wenigstens 20,000 Rthlr. erforderlich seyn; da zum Behuf der Entwässerung des Drömlings weiter keine Vermessung geschehen, noch geschehen dürfe, als daß das Bruch selbst aufgenommen ist, welches jetzt den eigentlichen Auseinandersetzungsgegenstand ausmacht.

Sollten nun auch wirklich diese ansehnlichen Kosten sich aufbringen lassen; so würde über die Richtigkeit der Vermessungen und Abschätzung der Grundstücke noch viel mehr Streit erregt werden, als über die Annahme der Theilungsgrundsätze von den actuellen Viehständen.

Die Gesichtspunkte, von welchen der Oekonomiecommissarius bei dergleichen Ausfütterungsberechnungen ausgehen muß, sind

a) in Ansehung des Gewinnes, welcher von der Bonität der Aecker und Wiesen, deren Cultur, der rechten Anwendung des Düngers rc. und

b) in Ansehung der Fütterung von der Art und Weise derselben, ob geschnittenes oder lang Stroh, gebrüht oder ungebrüht gefüttert, ob auch Stroh zum Einstreuen gerechnet werden soll, oder ob statt dessen ein anderes Material, als Moos, Kiehnnadeln rc. nach dem Locale bisher mit verwandt worden,

so unterschieden, daß der eine diese Methode, der andere jene für die beste hält und darnach berechnet und abgeschätzt seyn will, so, daß darunter niemals zur völligen Gewißheit zu gelangen ist.

Es giebt Fälle, wo bei den Auseinandersetzungen die Aecker und Wiesen, Behufs der Vertauschung ohnedieß vermessen werden müssen, und wo alsdann deren Ertrag — oder die Auswinterung, welches einerlei ist — mit angenommen

werden kann. Mit den Drömlingsseparationen hat es eine andere Bewandtniß, sie betreffen nicht allein das Interesse der Theilnehmer, sondern es sind damit Landesverbesserungen verbunden, und die Sache liegt folgendergestalt.

Das diesseitige große Drömlingsbruch beträgt, ohne die Churhannöverischen und Herzogl. Braunschweigischen Antheile, 76,852 Morgen 71 □R. Darunter sind an Hütungsrevieren

32,774	Morgen	11	□R.	bewachsener Bruchgrund,
10,597	—	3	—	Raumweide,
2,099	—	100	—	Horste,
1,595	—	81	—	Tenne und Moor,

und der Ueberrest der angegebenen Summe besteht aus Aeckern, Wiesen, Gärten, Wegen ꝛc.

Diese Weidereviere, die auf Königl. Kosten durch den Geheimen Oberhaurath Riedel größtentheils schon entwässert sind, und wobei das noch fehlende vermuthlich diesen Sommer noch vollständig gemacht werden wird, sollen nunmehro unter die Interessenten getheilet werden, weshalb denn 75 Separationen vor der Commission schweben, wovon 29 im vorigen Jahre durch Vergleich abgemacht worden, die übrigen 46 aber noch im Gange sind.

Sobald eine jede Ortschaft in den privativen Besitz ihres Drömlingsantheils gesetzt worden, soll eine Berechnung angelegt werden, wie viel Grundstücke darnach eine jede derselben verhältnißmäßig zu dem Revier abtreten muß, worauf neue Familien zu etabliren, von welchen aufkommenden Revenüen ein Unterhaltungsfonds zu den Ent- und Bewässerungsanlagen, Brücken, Dämmen ꝛc. formirt werden soll.

Der letzte allergnädigste Auftrag kann nicht eher vollführt werden, bis die zuerst befohlene Gemeinheitsaufhebung geschehen ist, um dadurch einen Grund zur Quotisation der Interessenten zu erhalten.

Mithin bleibt jeder Verzug bei gedachten Drömlingsseparationen nicht allein den Interessenten äußerst nachtheilig, sondern auch Ew. Königl. Majestät Kassen sehr lästig, indem sich die alljährlichen Unterhaltungskosten auf 4 bis 5000 Rthlr. belaufen, eine Auslage, die erst nach Errichtung des Unterhaltungsfonds wegfällt.

In Betracht dessen und mit Bezug auf die vorher entwickelten Umstände tragen wir allerunterthänigst mit dem geheimen Kriegesrath Siebmann dahin an:

daß bei der Separation im Drömling der actuelle Viehstand der Interessenten nach den festgesetzten Modificationen angenommen werde ꝛc. Berlin, den 5. April 1791.

Churmärkische ꝛc. Cammer.

Die ferner weitig erlassenen Verordnungen s. unter dem 16. Februar 1795.

S. Beiträge ꝛc. von Eisenberg und Stengel, 3. Bd. S. 3—34.

16. Juni 1791.

***Landarmen- und Invalidenreglement für die Churmark, v. 16. Juni 1791.**

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wir haben seit Antritt Unserer Regierung ungern bemerkt, daß das Betteln sowohl in den Städten, als insonderheit auf dem platten Lande mehr und mehr überhand nimmt, dergestalt, daß die Unterstützungen, welche den umher streichenden fremden und einheimischen Bettlern gereicht werden, nicht nur wegen der großen Zahl derselben drückend, sondern auch wegen des Muthwillens und der Drohungen, durch welche sie Unsern getreuen Unterthanen, wenn sie nicht das Ihrige zu verlieren Gefahr laufen wollen, abgenöthigt werden äußerst lästig und dadurch der Erpressung einer eben so ansehnlichen als unwillkührlichen Abgabe gleich geworden sind.§

An heilsamen Verordnungen zur Steurung und Bestrafung der muthwilligen Bettelei fehlt es gewiß in Unsern Staaten nicht!

Wir sind auch seit Antritt Unserer Regierung bemüht gewesen, diesen Verordnungen Nachdruck zu geben, indem Wir nicht nur häufige Generalvisitationen veranlaßt, sondern auch die Versorgung der Invaliden Unserer ganz besondern Aufmerksamkeit haben empfohlen seyn lassen. Die Erfahrung hat es aber gelehrt, daß die Generalvisitationen den beabsichteten Zweck nicht erfüllen, indem die Zahl der bei selbigen aufgegriffenen Bettler immer äußerst geringe, und dennoch nach wie vorher das Land damit gleich überschwemmt ist, zumal die über die Gränze gebrachten bei den Visitationen aufgegriffenen Bettler, aller Gegenanstalten ohnerachtet, größtentheils wieder zurückkommen. Eben so wenig kann die von Uns beabsichtete Versorgung der Invaliden den erwünschten Erfolg haben, so lange umherschweifende Bettler Gelegenheit finden, die Vorrechte der wirklichen Invaliden durch Mißbrauch der gewöhnlichen Invalidenkleidung zu erschleichen.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, gründlich prüfen zu lassen, warum weder die bisher erlassenen Verordnungen, noch die zu deren Aufrechterhaltung befohlnen Visitationen, die Bettelei und deren Vermehrung haben hindern können, und sind durch den Erfolg der dieserhalb angestellten Untersuchungen überzeugt worden, daß solches hauptsächlich dem Mangel öffentlicher Landesanstalten zuzuschreiben sey, in welchen der Invalide versorgt und der Bettler beschäftigt, zugleich aber Unsern getreuen Unterthanen ein Mittel, sich der vagabondirenden Bettler auf eine bequeme und zuverlässige Art zu entledigen, woran es bisher, bei dem unzulänglichen Transport des fremden Bettlers über die Grenze, gefehlt hat, verschafft, und Unsern Landescollegiis die Aufsicht über die einheimischen Armen, zu deren Erhaltung die

Gerichtsobrigkeiten, so lange sie sich für fremde Bettler vorsätzlich ausgeben oder mit der größern Zahl der letztern vermischt umher streichen, mit Nachdruck nicht angehalten werden können, erleichtert wird.

Diese öffentlichen Anstalten haben Wir, um Unsern getreuen Unterthanen die Mittel, durch die sie sich gegen das im Lande umherziehende Bettlervolk und Raubgesindel sicher stellen können, landesväterlich zu erleichtern, auf Unsere Kosten zuerst in der Churmark anlegen und erbauen zu lassen beschlossen, und nachdem Wir darüber zuvor die Vorschläge Unserer getreuen Churmärkschen Stände vernommen und Uns haben vortragen lassen; so haben Wir verordnet, daß in der Churmark, wenn es die völlige Abstellung der Bettelei erfordern sollte, fünf öffentliche Arbeitshäuser und bei jedem ein besonderes Invalidenversorgungshaus erbauet werden sollen, wovon außer dem, welches zu Strausberg in diesem Jahre vollendet wird, noch eines für die Mittelmark zu Brandenburg, eines für die Altmark zu Tangermünde, eines für die Priegnitz zu Wittstock und eines für die Ukermark zu Prenzlow oder Templin, und zwar das erstere dieser Häuser für 200 Invaliden und 400 Bettler, von den vier übrigen aber ein jedes für 100 Invaliden und 200 Bettler, oder wenn der Zweck dieser Anstalt mit einem geringern Raum erreicht werden könnte, für eine verhältnißmäßig geringere Zahl bestimmt seyn soll.

Vor Eröffnung dieser Häuser muß inzwischen festgesetzt seyn:

wie durch selbige die Bettelei aufgehoben werden,
wie dahin der Transport geschehen,
wie dazu der Unterhaltungsfonds ausgemittelt,
wie die Anstalt dirigirt und
wie dadurch der einer jeden Commune obliegenden Verbindlichkeit zur Versorgung ihrer einheimischen Armen mehr Nachdruck gegeben werden soll?

Auch über diese Gegenstände und ins besondere über die zur Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten, deren Aufbringung Wir billig von Unseren getreuen Ständen und Unterthanen der Churmark fordern, nachdem Wir ihnen durch den von Uns mit so ansehnlichen Kosten veranlaßten Bau der öffentlichen Häuser die Gelegenheit verschafft haben, sich mit einem geringeren Beitrag, als der es war, den ihnen die Zudringlichkeit des Bettlers bis jetzt wirklich abgenöthigt hat, von der zur allgemeinen Landplage gewordenen Bettelei ganz zu befreien, und dadurch zugleich ihr Eigenthum, welches durch den Muthwillen des umherstreichenden Raubgesindels oft in Gefahr gesetzt worden ist, sicher zu stellen, haben Wir Unsere getreuen Churmärkschen Stände zu Rath gezogen, und nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Gegenstände

dieserhalb folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiemit befehlen und darauf auf das strengste gehalten wissen wollen.

I. Von der Aufhebung der Bettelei und der Versorgung der Invaliden und Armen in den öffentlichen Häusern.

§. 1.

So wie die vorehrwähnten in Unsrer Churmark theils bereits im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden Häuser zur Aufnahme der in selbigen bestimmten Invaliden und Bettler völlig eingerichtet sind, soll in dem zu diesen Häusern gelegten §. 3. bestimmten Bezirk ferner kein Bettler geduldet werden.

§. 2.

Die Zeit, wenn diese Häuser vollständig eingerichtet seyn werden, wollen Wir öffentlich bekannt machen lassen, die ersten Aufgreifungen der Bettler in dem Distrikt des zu erbauenden Hauses durch besondere Verordnungen aus Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio veranlassen, und nachher damit so gehalten wissen, wie hieselbst in der zweiten Abtheilung verordnet ist.

§. 3.

Ohnerachtet zu den vorbestimmten fünf Häusern die ganze Churmark als eine Provinz concurrirt; so soll doch jedem Hause zu mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen ein besonderer Distrikt angewiesen seyn.

In dieser Rücksicht werden

dem Hause zu Tangermünde die Altmark,

dem Hause zu Wittstock die Priegnitz und Grafschaft Ruppin,

dem Hause zu Strausberg { der Oberbarnimische, Niederbarnimsche, Teltowsche, Lebusische, Bees- und Storkowsche, } Kreise der Mittelmark,

dem Hause zu Brandenburg { der Havelländische, Zauchsche, Luckenwaldische und Glien und Löwenbergsche, } Kreise der Mittelmark,

dem Hause zu Prenzlow oder Templin die Ukermark specialiter angewiesen.

§. 4.

Da jedoch nicht alle Häuser zu gleicher Zeit eingerichtet und eröffnet werden können; so sollen, ohne vorhergängige Genehmigung der Stände, außer den den zuerst eröffneten Häusern beigelegten Kreisen, in keinem andern Kreise Bettler aufgegriffen und zu diesen Häusern abgeliefert werden; dahingegen bleibt auch bis dahin die allgemeine Association

der gesammten Churmärkschen Stände ausgesetzt, und es tragen zum Unterhalt der geöffneten Häuser nur diejenigen Kreise bei, welche durch die Ablieferung ihrer Bettler in dieselben von selbigen Nutzen ziehen.

§. 5.

Ein jedes dieser öffentlichen Häuser besteht aus zwei Hauptgebäuden:

1) dem einen für die zu versorgenden Invaliden,
2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler.

Beide Gebäude sind von einander völlig getrennt.

Die Invaliden haben mit den Bewohnern des zweiten Hauptgebäudes nicht die geringste Gemeinschaft.

Nur dem Lande ist die Zusammenstellung beider Gebäude vortheilhaft, weil dabei an der Speisung, die aus einer Küche geschiehet und den Directionskosten ansehnlich erspart wird.

§. 6.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern zu versorgenden Invaliden haben Wir, nach der bereits vorhin erwähnten Einrichtung, auf 600 Köpfe bestimmt. Auch sollen unter dieser Anzahl die Weiber und Kinder der Invaliden in so fern mit begriffen seyn, als deren Unterhalt der Anstalt zur Last fallen wird.

Wir versprechen Unsern getreuen Churmärkschen Ständen, für Uns und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur, daß diese Zahl auf Kosten des von selbigen und Unsern Churmärkschen Unterthanen zu dieser Anstalt zu leistenden Beitrags nie vermehrt werden soll.

§. 7.

Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, geschieht sowohl bei der ersten Besetzung als künftig von dem 7ten Departement Unsers Oberkriegescollegii, welches zu dem Ende von Uns bereits mit der erforderlichen Instruction versehen worden ist, mit welchem sich daher die Generaldirection dieser Anstalt in jedem Fall darüber zu vereinigen hat. Sollten sich inzwischen bei der ersten Aufgreifung unter den Bettelnden Invaliden finden, die nur durch wahren Mangel dieses Gewerbe bisher zu treiben genöthigt gewesen, sonst aber zur Versorgung als Invaliden wirklich qualificirt sind; so sollen solche, nach darüber mit dem 7ten Departement Unsers Oberkriegescollegii getroffener Vereinigung, nicht als aufgegriffene Bettler betrachtet werden, sondern unter der im §. 6. bestimmten Zahl der Invaliden begriffen seyn. Diese in den gedachten Häusern zu verpflegenden Invaliden sollen jedoch vorzüglich aus Churmärkschen Eingebornen, und nur dann erst von Ausländern aus den in der Churmark Canton- oder Garnisonhabenden Regimentern, zur Erfüllung der bestimm-

ſtimmten Zahl von 600 Köpfen, genommen werden, wenn die invaliden Churmärkſchen Einländer verſorgt ſind.

§. 8.

Die Invaliden werden in den für ſie beſtimmten Häuſern beſſer geſpeiſet, als ſelbſt die beſte Klaſſe der Armen in dem Arbeitshauſe. Sie arbeiten nicht gleich jenen für die Anſtalt, ſondern für ſich, und haben die Freiheit, ſich auch außer dem Hauſe zu beſchäftigen. Außerdem ſollen ſie auch eine auf ihren vorigen Stand Bezug habende Uniform zur beſondern Diſtinction erhalten. Die Disciplin und innere ökonomiſche Verfaſſung eines jeden Hauſes ſoll in beſonderen Reglements ſelbigen vorgeſchrieben, ſolche den Land- und Steuerräthen zugefertigt, und darin nichts verordnet werden, was den Grundſätzen dieſes Hauptreglements zuwider ſeyn könnte. Um die Invalidenhäuſer in Verbindung mit der Provinzialarmenanſtalt, ihrer beſondern Beſtimmung gemäß, zweckmäßig verwaltet zu ſehen, ohne daß es dabei einer jedesmaligen Rückſprache mit dem 7ten Departement Unſers Oberkriegescollegii bedarf, haben Wir in der Folge verordnet, daß jederzeit ein Mitglied aus dieſem Departement bei der Generaldirection dieſer Anſtalt angeſtellt ſeyn ſoll.

§. 9.

Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anſpricht, wird in das Arbeitshaus des Diſtrikts abgeliefert.

Dagegen ſoll kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter und überhaupt kein Vorwand ſchützen, auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksburſche, wenn er ſich das ſogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshauſe abgeliefert.

§. 10.

Gleichergeſtalt ſollen auch diejenigen ſämmtlich zu den Bettlern gerechnet werden, welche ohne beſondere Erlaubniß Unſers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorii, mit Muſik, Marionetten-, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur eine verſtellte Bettelei iſt.

§. 11.

Der bettelnde Invalide, der entweder in einem Invalidenhauſe verſorgt iſt oder den Gnadenthaler erhält, ſoll, wenn er zum erſtenmal aufgegriffen wird, zu ſeiner Correction 6 Monate im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, zum zweitenmal aber ſeiner Begnadigung verluſtig ſeyn und aus dem Arbeitshauſe nicht wieder entlaſſen werden. In dem erſten Fall bleibt deſſen Stelle in dem Invalidenhauſe unbeſetzt. In dem andern Falle aber tritt ein anderer Invalide an deſſen Stelle. Der Gnadenthaler eines Invaliden, der zum

Arbeitshause abgeliefert wird, fällt aber in jedem Fall dem Hause an, so lange der Invalide darin bleibt.

§. 12.

Da jede Verheimlichung der Bettler die Erreichung Unsrer landesväterlichen Absicht, das Land von selbigen zu reinigen, erschwert; so ist es die Pflicht eines jeden Unserer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Polizeibehörde des Orts nachzuweisen. Vorzüglich erwarten wir dieses von denen, die durch den Beitrag, den sie zu dieser Anstalt leisten, als Associirte derselben zu betrachten sind.

Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, Krüger, Schenk- und Gastwirthe oder andere zu Beobachtung guter Polizei besonders Verpflichtete sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten sämmtliche Magistratspersonen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande den auf seinem Rittersitze sich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder aber die dessen Stelle vertretende Oekonomiebedienten und Justitiarien, imgleichen auf Unsern Domainenämtern den zeitigen Domainenbeamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn.

§. 13.

In dieser Absicht wollen Wir auch wiederholen, wie bereits in dem Edict vom 28. April 1748 enthalten ist, daß Niemand, es wären Unsere Landescollegia selbst oder deren Untergeordnete oder Obrigkeiten, oder wer es sonst sey, und zwar zum erstenmal bei funfzig Thaler, zum zweitenmal aber bei härterer Strafe, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen sollen. Noch soll darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweisen hätten, geachtet werden, bei Vermeidung der in dem §. 12. geordneten Strafe.

§. 14.

Auf die Beobachtung dieser Vorschriften, so wie aller derer, die zur Entdeckung, Aufgreifung und Transport des Bettlers bis in die zu dessen Aufnahme bestimmten Häuser in diesem Reglement ferner angegeben sind, zu halten, befehlen Wir Unserm Militair, Unseren Landescollegiis, Land- und Steuerräthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten auf das ernstlichste. Denn so sehr Wir milde Gutthätigkeit billigen; so muß doch dadurch nur wirklich Gutes gestiftet und davon nicht ein solcher Gebrauch gemacht werden, der die Polizeiordnung des Ganzen stört. Dieses hat Uns veranlaßt, der Ausübung derselben, in dem nachstehenden Inhalt dieses Reglements, alle mit dem Wohl Unsers Landes zu vereinigende Freiheit zu lassen. Dahingegen beruht auf der strengsten Befolgung der von Uns zur Entdeckung und Aufgreifung der vagabondirenden Bettler gegebe-

nen Vorschriften die Abstellung der Bettelei so sehr, daß Wir davon schlechterdings keine Ausnahmen, noch eine Erlassung der darauf gesetzten Strafen gestattet, vielmehr demjenigen, der gegen solche die Contravenienten anzeigen wird, die Hälfte der Geldstrafen, worin sie verurtheilt werden, statt des gewöhnlichen Denunciantenantheils, zugebilligt wissen wollen.

§. 15.

In den Häusern sollen die dahin abgelieferten Bettler nach dem Verhältniß, wie sie mehr aus wahrer Noth als aus Vorsatz oder Gewohnheit dem Betteln seit kurzer oder bereits längerer Zeit ergeben gefunden worden, besser oder schlechter gehalten, auch, damit sie sich von dem Müßiggange entwöhnen, und so viel es ihre Kräfte und Geschicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beschäftigt werden. Für jetzt wollen Wir dazu die Woll- und Garnspinnerei, als die der Churmark nützlichste und für den Unterhaltungsetat der Häuser selbst einträglichste Beschäftigung bestimmen, weshalb, so wie wegen der zu beobachtenden innern Oeconomie und Disciplin, die Direction eines jeden Hauses zu seiner Zeit mit einem besondern Reglement versehen werden soll.

§. 16.

Da Wir außer der Absicht, Unsere Staaten von Bettlern zu befreien, mit der Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuser auch noch die verbinden, so viel es seyn kann, den Bettler zu einem geschäftigen Leben zurück zu bringen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, daß er sein Brod wieder ehrlich erwerben kann; so sollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines bessern Lebens nicht erwartet werden kann, solches in diesen Häusern beschließen.

Wir wollen dafür diejenigen geachtet wissen, die, nachdem sie bereits einmal bei der Bettelei betroffen, zu den neu errichteten öffentlichen Arbeitsanstalten abgeliefert, und nach überstandenen gewöhnlichen Arbeitsjahren aus selbigen wieder entlassen sind, zum zweitenmal als Bettler aufgegriffen und abgeliefert werden.

Diese sollen in der Regel nie wieder auf ihre Entlassung Anspruch machen dürfen. Dahingegen sollen diejenigen, so zum erstenmal betroffen und abgeliefert werden, gewöhnlich nur zwei Jahre dem Hause arbeitspflichtig seyn, nach dieser Zeit aber, wenn sie glaubwürdig nachweisen können, wie und wo sie künftig durch Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sich selbst verschaffen wollen, und nach ihrer in der Anstalt bewiesenen Arbeitsamkeit und guten Aufführung solches zu erwarten ist, entlassen werden.

Der Generaldirection dieser Anstalt überlassen Wir es jedoch, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, und besonders in dem letztern Fall, wenn sich besondere Bosheit

Digitized by Google

oder Faulheit in einem Subjecte zeigen sollte, nach geschehener pflichtmäßiger Untersuchung des Justitiarius des Arbeitshauses, die Arbeitsjahre bis auf zehen Jahre zu verlängern. Soll aber auch diese Zeit überschritten werden; so muß solches nicht eher, als nach erhaltener Genehmigung Unsers Generaldirectorii geschehen. In allen Fällen aber, wo ein Bettler länger als zwei Jahre in dem Arbeitshause bleiben soll, müssen der Generaldirection von der Provinzialdirection die verhandelten Acten eingesandt, und von ersterer muß die Dauer der Arbeitsjahre sorgfältig erwogen und bestimmt werden.

II. Von dem Transport der Invaliden und Bettler in die für dieselben bestimmten Häuser.

§. 17.

Einer besondern Anweisung, wie die Invaliden in die für selbige bestimmten Häuser gelangen, bedarf es nicht, da sie von Unserm 7ten Departement des Oberkriegescollegii dahin gewiesen werden. So wie aber bei einer künftig entstehenden Vacanz in den Invalidenhäusern die Direction des Hauses davon nicht nur der Generaldirection dieser Anstalt, sondern auch Unserm 7ten Departement des Oberkriegescollegii unverzüglich Anzeige thun muß; so wollen Wir auch, daß das letztere die Direction jedesmal benachrichtige, durch welchen Invaliden die erledigte Stelle wieder besetzt worden und wenn sich derselbe einfinden soll.

Sollte nach Verlauf der bestimmten Zeit der der Direction nahmhaft gemachte Invalide sich nicht gestellen; so hat dieselbe sogleich solches dem mehr gedachten Departement anzuzeigen, damit deshalb gemessenere Verfügungen erlassen werden.

§. 18.

Wie es wegen der ersten Aufgreifung der Bettler in dem Bezirk eines jeden Hauses gehalten werden soll, ist bereits hieselbst §. 2. verordnet. Sobald zu dem Ende die erste Generalvisitation veranlaßt seyn wird, soll künftig jedermann befugt seyn, den Bettler anzuhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen und in den Städten an den ersten Polizeivorgesetzten des Magistrats abzuliefern. Wir erwarten auch, daß ein jeder geneigt seyn werde, einen ihm bekannt werdenden Bettler, wenn er gleich zu dessen Anhaltung nicht verbunden ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, damit Wir nicht veranlaßt werden, dergleichen Anzeigen zur Pflicht zu machen und auf deren Unterlassung eine Strafe zu verordnen.

§. 19.

Wir wollen auch ferner nicht, daß in den Städten, die geschlossen sind, die Bettler vor den Thoren abgewiesen oder aus der Stadt gebracht werden, sondern es sollen solche an

den Thoren angehalten und eben so, wie in dem vorigen §. verordnet ist, abgeliefert werden.

§. 20.

Wenn auf einzeln liegenden Höfen, Vorwerken, Schenken, Colonien oder in solchen Dörfern, die nur aus wenigen Häusern bestehen und keine Schulzen haben, ein Bettler angehalten wird; so sollen die Inhaber solcher Höfe, Vorwerker, Schenken und auf den Colonien und kleineren Dörfern die Hauswirthe, bei welchen sich der Fall ereignet, ihn an den Schulzen des zunächst belegenen Dorfs abliefern, bei Vermeidung der Strafe, die bereits im §. 12. hieselbst festgesetzt ist.

Die außer dem Beschluß der Städte liegenden städtschen Besitzungen können, nach ihrer Convenienz, die aufgegriffenen Bettler entweder zu der Stadt oder zu dem nächsten Dorfe zur weitern Beförderung in das Armenhaus, im ersten Fall an den Magistrat, im andern Fall an den Schulzen des Dorfs abliefern, da Wir dergleichen außer den Städten liegende Besitzungen sowohl der Armenpolizeiaufsicht des Magistrats, wo der Bettler betroffen worden, als des Landraths des Kreises hiemit unterworfen wissen wollen, um den Bettlern in denselben nicht etwa eine der Aufmerksamkeit ihrer Obrigkeit entgehende Freistätte zu gestatten.

§. 21.

Die Schulzen eines jeden Orts und in den Städten der erste Polizeivorgesetzte sind schuldig, wenn an sie ein Bettler abgeliefert wird, solchen sogleich, es sey an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bei Nacht transportiren zu lassen, besonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwischen könne, und soll sie davon bei Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe in dem Vernachlässigungsfall nichts frei sprechen. In der Regel soll dieser Transport, wie hienächst verordnet wird, auf dazu besonders bestimmte Transportvorspannpässe geschehen.

§. 22.

Als eine Ausnahme von dieser Regel bleibt es jedoch den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, die auf ihren Dörfern wohnen, wenn sie es für gut finden, frei, den aufgegriffenen Bettler unter sicherer Begleitung unmittelbar von dem Ort der ersten Aufgreifung bis in das Arbeitshaus abliefern zu lassen. Zu dem Ende müssen die Schulzen auf den Dörfern, wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt, vor Veranlassung des Transports sich bei derselben melden und deren Entscheidung erwarten, ob sie den Bettler gerade zum Arbeitshause oder mittelst der Transportpässe abliefern lassen will. Sind an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten; so gebührt diese Entscheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr ist, oder wenn mehrere die Gerichtsbarkeit haben, dem, der

am längsten im Besitz seines Guts ist; wie denn auch der auf dem Gute gegenwärtige Guts- und Gerichtsherr vor dem Abwesenden und dessen Administrator, Pächter und Justitiario, den Vorzug hat. Hienach müssen die Gerichtsobrigkeiten ihre Schulzen mit Instruction versehen, damit in dem vorkommenden Fall aller Streit und Aufenthalt vermieden werde.

§. 23.

Die Ablieferung geschieht in diesem Fall auf alleinige Gefahr und bei der §. 12. auf Vernachlässigung gesetzten Strafe der Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, die solche veranlassen, wogegen ihnen auch die hienächst bestimmte Vergütung allein zukommt.

§. 24.

Auf jeden Transport muß ein Führer mitgegeben werden, dem der Bettler anvertraut wird. Diesem müssen die Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu seiner Bevollmächtigung einen Schein mitgeben, worin

der Name des Bettlers,
Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden,
der Ort, wo die Aufgreifung geschehen,
die Ursach, warum er aufgegriffen worden,
Tag und Stunde seiner Absendung,
die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effekten,

bezeichnet ist. Von diesen Scheinen soll eine hinlängliche Zahl von Exemplarien auf Kosten der Anstalt gedruckt und vertheilet werden.

Auf Vorzeigung dessen soll der Abzuliefernde von der Direction des Arbeitshauses angenommen, die richtig geschehene Ablieferung unter dem Schein attestiret, und solcher dem Führer zurückgegeben, von diesem aber dem Aussteller desselben bei seiner Zurückkunft wieder abgeliefert werden.

§. 25.

Diesen mit dem Attest der geschehenen Ablieferung versehenen Schein haben die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen an den Landrath des Kreises, zum Beweis ihrer Aufmerksamkeit, einzusenden. In dem Fall aber, daß der mit dem zu transportirenden Bettler abgesandte Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsattest versehen, vorzuzeigen vermöchte, müssen sie diesen Vorfall ungesäumt dem Landrath des Kreises zur Untersuchung anzeigen. Versäumen hierunter die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen etwas; so sollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, die ersteren aber in die vierdoppelte Geldstrafe verfallen seyn.

§. 26.

Wenn die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten die Ablieferung nicht unmittelbar verrichten lassen, so wie, wenn auf

den Dörfern, wo keine Gerichtsobrigkeiten sind, die Ablieferung anhebt; so soll der Transport durch Vorspann bis in das competente Arbeitshaus geschehen.

§. 27.

Zu dem Ende sollen die Landräthe, nach erhaltener Genehmigung der Generaldirection dieser Anstalt, bestimmte Routen festsetzen, durch welche in jedem Kreise einem jedem Dorfe der Weg vorgeschrieben wird, den solches bei Beförderung eines aufgegriffenen Bettlers bis in das Arbeitshaus, wohin er gehört, befolgen muß.

§. 28.

Diese Routen sollen in besonderen zu diesem Behuf abzudruckenden Transportpässen, deren jeder Magistrat und jeder Schulze eine verhältnißmäßige von dem Landrath des Kreises zu vertheilende Zahl vorräthig haben muß, verzeichnet und darin vorgeschrieben werden, wohin ein jedes transportirende Dorf den Aufgegriffenen abliefern muß, und wie weit die nach ganzen, halben oder Viertelmeilen zu bestimmende Entfernung ist.

§. 29.

Auf diesen Transport muß allezeit ein Führer von dem Absender mitgegeben werden, der ihn bis in das Haus nicht verlassen darf. Diesem wird der im §. 24. vorgeschriebene Schein nebst dem Transportpaß mitgegeben. Er erhält den letztern von dem Hause quittirt zurück, legitimirt sich dadurch bei seiner Zurückkunft wegen der richtig geschehenen Ablieferung, und bekommt das in der Folge bestimmte Botenlohn; wohingegen er, wie sich von selbst versteht, seinen Rückweg zu Fuße macht.

§. 30.

Alle und jede Schulzen und Dorfgerichte auch in den nicht von dem unterzeichneten Landrath ressortirenden Kreisen müssen auf Vorzeigung eines solchen Passes den Transport ohne den mindesten Verzug bei der schwersten Verantwortung weiter befördern.

Damit die geringste hierin begangene Nachlässigkeit um so mehr geahndet werden kann; so liegt dem Führer ob, sich auf dem Transportpaß die Zeit der Ankunft und des Abgangs überall, wo der Transport wechselt, von dem Schulzen oder dessen Stellvertreter verzeichnen zu lassen.

Der Führer selbst soll, wenn er hierin oder in der Begleitung des Transports etwas versäumt, zur Verantwortung gezogen werden, wie dieserhalb bereits in dem §. 26. das Nöthige verordnet ist.

§. 31.

Die Städte, so nicht vorspannpflichtig sind, bleiben zwar wie bisher mit dergleichen Schubtransporten verschont; dahingegen können sie sich nicht entbrechen, gegen die festgesetzte Vergütung einen in ihren Ringmauern oder auf ihren

Fluren aufgegriffenen Bettler eine Meile weit, oder wenn innerhalb derselben kein Dorf belegen wäre, bis in das nächste Dorf transportiren zu lassen.

§. 32.

Von dem geschehenen Transport müssen die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen dem Landrath des Kreises jedesmal Anzeige thun und demselben den quittirt zurückerhaltenen Vorspannpaß übersenden.

Gegen dessen Empfang wird von dem Landrath das liquidirte Botenlohn nebst den Transportgeldern für die Dörfer seines Kreises auf die Kreiskasse vorschußweise sogleich angewiesen.

§. 33.

Mit den anliegenden Kreisen, so dergleichen zu fordern haben, berechnet sich derselbe vierteljährlich, und weiset die an selbige zu vergütenden Transportgelder auf die Kasse seines Kreises an.

In eben der Art werden die den Städten zu vergütende Transportgelder von der Kreiskasse zwar gerade an die Magistrate geschickt, von dem Landrath des Kreises muß aber zugleich diese Absendung Unsrer Churmärkischen Krieges- und Domainencammer angezeigt werden, damit dieselbe auf die gehörige Verwendung dieser Gelder durch die Steuerräthe halten, und solche, so wie in der Folge wegen der Beiträge verordnet ist, bei Verrechnung der letztern nachweisen lassen kann.

§. 34.

Die solchergestalt vorgeschossenen Transportgelder zieht die Kreiskasse dem Arbeitshause, welches aus derselben verpflegt wird, auf die an selbiges zu zahlenden Verpflegungsgelder ab, und justificirt durch Uebersendung der Belage den gemachten Abzug bei der Generaldirection, damit von dieser der Ausfall bei den Specialkassen der Arbeitshäuser aus der Hauptkasse erforderlichenfalls ersetzt werden kann.

§. 35.

Damit die an die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilenden Vorspannpässe von selbigen nicht gemißbraucht werden; so müssen die Landräthe genau verzeichnen, an wen und wie viel Transportpässe sie vertheilt haben.

Die Schulzen müssen bei Hebung der Fuhrengelder, und die Magistrate nebst den Gerichtsobrigkeiten, wenn sie neue Pässe verlangen, außerdem aber ein jeder, der dergleichen erhalten, dem Landrath, so oft er es verlangt, nachweisen:

wer durch die verbrauchten Transportpässe transportirt worden, und ob und wie viel dergleichen sie noch in Händen haben?

Sollte sich durch Vergleichung dieser Angabe mit den von Zeit zu Zeit zur Liquidation gebrachten quittirten Trans-

portpässen eine Unrichtigkeit ergeben; so muß solche sogleich von dem Landrath näher untersucht, und soll der Schuldigbefundene nach den auf die Vernachlässigungsfälle in diesem Reglement gesetzten Strafen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 36.

Vor der Absendung muß der Bettler an dem Ort, wo er zuerst aufgegriffen ist, visitirt, demselben, was er außer der nothdürftigen Kleidung bei sich führt, abgenommen, solches eingepackt, versiegelt und unter der Addresse der Direction des Arbeitshauses an dessen Führer zur Ablieferung mitgegeben werden. Findet sich bei dem Bettler Geld; so muß es damit eben so gehalten und ihm nur so viel gelassen werden, als er auf den Weg zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu drei Groschen gerechnet, braucht.

Findet sich kein Geld bei dem Bettler; so muß ihm der Absender den nach eben dieser Berechnung benöthigten Zehrpfennig auf den Weg mitgeben.

Was sich bei dem Bettler gefunden oder demselben zur Zehrung mitgegeben ist, wird auf dem Ablieferungsschein bemerkt, und von der Direction des Arbeitshauses über den Empfang des erstern in dem Empfangsattest quittiret; die vorgeschossenen Zehrgelder werden von der Direction des Hauses, an welches die Ablieferung geschieht, dem Führer gegen Quittung gezahlt, von welchem sich der Absender solche erstatten lassen muß.

§. 37.

Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäusern zunächst belegenen Dörfer nicht zu lästig, sondern möglichst mit gleichen Schultern getragen werde; so haben Wir, auf Verlangen Unsrer getreuen Stände, nachgegeben und setzen hiemit fest, daß solcher für die Meile auf 2 Pferde zu 4 Gr. pro Pferd und für den Führer das Botenlohn für die Meile mit 3 Gr. vergütet werden soll.

§. 38.

Dahingegen erwarten Wir um so mehr, daß Unsere wegen dieses Transports gegebenen Vorschriften mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringste Vernachlässigung hiebei nach der Bestimmung des §. 12. bestraft, sondern überdem, wenn sich dabei eine grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zeigen sollte, besonders wenn Schulzen oder Gerichtsmänner solcher schuldig befunden würden, diese Strafen geschärft wissen.

Vorsätzliche Begünstigungen zum Vortheil des Bettlers hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten sich inzwischen dennoch dergleichen finden; so soll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerstande an die Stelle des Bettlers auf 8, 14 Tage oder nach Verhältniß 4 Wochen, mit Gefängniß, oder

nach Befinden der Umstände mit Zuchthausstrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld- oder Vestungsstrafe belegt werden.

§. 39.

Wir versehen Uns zu Unseren Land- und Steuerräthen, daß die ersteren auf dem platten Lande, die andern in den Städten es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit Unser Allerhöchster Wille bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler mit der gehörigen Ordnung, Exactitude und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringste hierunter durch Mangel hinlänglicher Instruction verabsäumt werden sollte, dieserhalb lediglich an sie halten.

§. 40.

In gleicher Art sollen die Polizei, Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß sich, dieser Verordnung zuwider, keine Bettler einschleichen. Sie sollen daher, wenn sie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäusern, die sie zu dem Ende fleißig visitiren müssen, antreffen, solche aufheben und an die Schulzen der nächstbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müssen die Forstbedienten dahin sehen, daß die Bettler, die sie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigsten aber denenselben, bei den gegen Unsere besonders zur Polizeiaufsicht verpflichteten Diener hieselbst gesetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

§. 41.

Auf das Benehmen der Schulzen in den Dörfern kommt es dabei hauptsächlich an. Diese müssen daher, auch wenn sie abwesend seyn sollten, solche Vorkehrungen treffen, damit in dieser Zeit nichts in ihren Dörfern vernachlässigt wird, maßen, wenn sich solches finden sollte, ihre Abwesenheit ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, sondern die in diesem Reglement gesetzten Strafen eben so statt haben sollen, als wenn die Vernachlässigung von ihnen selbst begangen wäre.

§. 42.

So strenge Wir inzwischen diese verordneten Strafen an den Schulzen, so diesem Reglement entgegen handeln, vollzogen wissen wollen; so sollen dahingegen auch diejenigen Schulzen sich besonderer Belohnungen zu erfreuen haben, die sich durch besondern Fleiß und Eifer in dessen Befolgung auszeichnen. Wir versprechen daher in den ersten drei Jahren denjenigen zehen Schulzen in der Churmark, die in jedem Jahre die meisten Bettler aufgegriffen und gehörigen Orts abgeliefert haben werden, einem jeden eine Belohnung von 10 Rthlr. aus den Fonds der Anstalt, und behalten Uns auch nach Ablauf dieser drei ersten Jahre vor, ähnliche Vergeltungen, nach Verhältniß der Umstände, Allerhöchstselbst den

selbigen und exacten Schulzen, die Uns deshalb alsdann namhaft gemacht werden sollen, zu bewilligen.

§. 43.

Es haben daher am Schluß jeden Jahres die Landräthe an die Generaldirection dieser Anstalt exacte Listen von den in jeder Stadt und jedem Dorfe aufgehobenen und gehörig abgelieferten oder entkommenen Bettlern einzureichen. Gedachte Direction hat aus selbigen die zehn Schulzen, so sich in der vorgedachten Art auszeichnen werden, auszumitteln, und die Bewilligung der festgesetzten Belohnung bei Unserm Generaldirectorio auszuwirken.

§. 44.

Um den Landräthen die Armenpolizei in ihren Kreisen möglichst zu erleichtern, wünschen Wir, daß in jedem Kreise außer dem Kreisausreuter noch ein besonderer Armenvoigt angesetzt werde; indessen wollen Wir jedem Kreise überlassen, ob er dieses Mittel zur Erleichterung der Abstellung der Bettelei gebrauchen wolle.

§. 45.

Die Untersuchung aller und jeder diesem Reglement, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachlässigungen, wollen Wir, als eigentliche Polizeivergehen, sowohl in den Städten als auf dem Lande Unsern Landräthen als perpetuirlichen Commissarien übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das in dem §. 12. dieses Reglements festgesetzte Simplum oder Duplum oder Quadruplum übersteigt, soll die Festsetzung der Strafe auf diese Untersuchung lediglich der Generaldirection dieser Anstalt gebühren, und denen, die sich dadurch gravirt erachten, nur sich deshalb bei Unserm Generaldirectorio zu beschweren, nach erfolgtem Bescheide aus dem Letztern aber weiter keine Beschwerde gestattet seyn.

In solchen Fällen, wo es auf Bestimmung einer höhern Strafe ankommt, soll auf die Untersuchung der Landräthe von Unsrer Churmärkschen Cammerjustizdeputation erkannt werden und die Appellation an Unser Revisionscollegium gehen. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

§. 46.

Da alle hierin verordneten Geldstrafen der Hauptkasse dieser Anstalt zufließen sollen; so muß die Churmärksche Cammerjustizdeputation, sobald dergleichen Strafen bei derselben rechtskräftig erkannt sind, der Generaldirection dieser Anstalt davon Nachricht geben, damit dieselbe wegen deren Einziehung das weiter Nöthige veranlassen kann.

III. Von der Association der Stände und der Fonds dieser Anstalt.

§. 47.

Obgleich die in den Arbeitshäusern abzuliefernden Bettler beschäftigt und ihr Verdienst zu ihrer Verpflegung von der Direction eines jeden Hauses benutzt und berechnet werden soll; so können selbige bei der Gebrechlichkeit vieler, der Ungeschicklichkeit anderer, und dem Hang zum Müßiggange, der bei allen vorauszusetzen ist, so viel nicht erwerben, als der Unterhalt eines jeden Hauses bedarf.

§. 48.

Ueberdem ist von den Invalidenhäusern auf eine solche Einnahme nicht zu rechnen, weil Unsre Allerhöchste Absicht auf die Versorgung der Invaliden gerichtet ist und Wir daher bereits vorhin verordnet haben, daß sie nur für ihren eigenen Gewinn arbeiten sollen.

§. 49.

Es sind also Fonds nothwendig, aus welchen die jährlichen Unterhaltungskosten der Invaliden- und Arbeitshäuser, nach Abzug des eigenen Verdienstes der letzteren, imgleichen die Kosten, die die Führung der Anstalt selbst nothwendig macht, genommen werden.

§. 50.

Der Zweck, zu welchem diese Fonds nothwendig sind, ist die Aufhebung der Bettelei. Die Bettelei war bisher eine der größten und allgemeinsten Landplagen.

Es gewinnt daher bei der Aufhebung derselben das Land allein, und ein jeder, der darin Feuer und Heerd hat, ins besondere.

Wir haben die Erreichung dieses Zwecks durch den veranstalteten Bau der öffentlichen Häuser möglich gemacht; der Churmark und jedem Bewohner derselben liegt es aber ob, ihn durch Aufbringung der erforderlichen Fonds zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 51.

Zu dem Ende haben Wir Uns den Unterhaltungsetat eines jeden Hauses, mit Rücksicht auf dessen wahrscheinlichen Verdienst, imgleichen auf die Verwaltungskosten der Anstalt selbst, vorlegen lassen und gefunden, daß der Beitrag zu diesen Kosten bei einer zweckmäßigen Repartition geringer ist, als es die unwillkührlichen Gaben waren, die zur Befriedigung der Bettler, und um sein Eigenthum, Haus und Hof zu schützen, ein jeder Hauswirth in der Churmark bis jetzt an selbige entrichtet hat.

§. 52.

Es kann aber dieser Beitrag, da er für eine Anstalt geleistet werden soll, deren Fortdauer auf einem bestimmten Etat beruht, der Willkühr eines jeden nicht überlassen werden, sondern die Beiträge eines jeden müssen bestimmt seyn.

Digitized by Google

§. 53.

Für diese Bestimmung haben Wir keinen Grundsatz billiger und der Natur der Sache mehr angemessen gefunden, als den:

daß ein jeder zu dieser Anstalt in eben dem Maaß beitragen müsse, als er dem Zuspruch des Bettlers bisher unterworfen gewesen ist.

Nach diesem Grundsatz kann sich Niemand, der Feuer und Heerd hat, weß Standes er auch sey, von der Leistung der Beiträge ausschließen, und da auch der Bettler von der Leistung milder Gaben dieser keinen ausgeschlossen hat; so haben Wir nach demselben die Repartition der Beiträge anzulegen befohlen.

§. 54.

Sowohl diese Repartition als der Unterhaltungsetat selbst sind aber künftigen Abänderungen unterworfen, die die mehr oder wenigere Zahl der in den Häusern jedesmal befindlichen Bettler, der mehrere oder wenigere Verdienst der darin arbeitenden, die steigenden Preise der Dinge oder andere nicht vorherzusehende Ursachen, wohin auch der nicht vorauszusehende Ertrag der dieser Anstalt beigelegten außerordentlichen Einkünfte, deren in der Folge gedacht ist, gehört, veranlassen können.

In diesen Fällen wird der Unterhaltungsetat der Anstalt mehr oder weniger bedürfen.

§. 55.

Unsere Allerhöchste Absicht ist, daß die Beiträge, so für diese Anstalt die Churmark aufbringen wird, treu zu deren Erhaltung verwendet werden sollen; zu dem Ende wollen Wir, daß die Provinz von dem Fortgange der Anstalt, deren Gewinn, Kosten und Bedarf in jedem Jahre vollkommen unterrichtet werden soll, und eben daher haben Wir beschlossen, bei der Verwaltung derselben eine Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio subordinirte Association Unserer Churmärkschen Stände, sowohl von der Ritterschaft als den Städten, statt finden zu lassen.

§. 56.

Da jedoch Unsere Residenzstädte Berlin und Potsdam ihre eigenen Armenanstalten haben; so bleiben solche von dem in diesem Reglement enthaltenen Plan zur Versorgung der Vagabonden und der deshalb errichteten Association Unserer getreuen Stände hiemit ausgeschlossen. Eben daher muß aber auch so wenig die Provinz diesen Unsern Residenzien, als die letzteren der erstern vagabondirende Bettler zusenden.

§. 57.

Dieser von Uns bewilligten Association Unserer getreuen Stände wegen haben Wir, in einer am 28. December 1789 veranlaßten Zusammenkunft, den Deputirten derselben den

vollständigen Unterhaltungsetat dieser Anstalt nebst der Repartition, wie der dazu erforderliche jährliche Fonds am besten von der Churmark aufzubringen ist, mittheilen lassen, und nachdem sie darüber mit ihren Bemerkungen gehört und Uns solche vorgetragen worden; so haben Wir die Repartition der Beiträge zu diesem Fonds genehmigt und festgesetzt.

§. 58.

Wir verordnen und wollen daher, daß nach dieser von Uns festgesetzten Repartition die Beiträge zur Führung dieser Anstalt in der Churmark künftig geleistet und solche zu dem Ende von Unserm Generaldirectorio, dem Wir solche zugefertigt, und demselben diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung besonders bekannt gemacht haben, zu jedermanns Kenntniß gebracht werde.

§. 59.

Damit aber Unsere getreuen Stände sowohl wegen der Erreichung des beabsichteten Zwecks dieser Anstalt, als wegen der von ihnen selbst dazu zu leistenden Beiträge völlig beruhigt werden; so wollen Wir auf ihren Antrag ihnen hiemit die ausdrückliche Versicherung geben, daß

§. 60.

A. Nach Verlauf von sechs Jahren, die von dem Tage der Eröffnung eines jeden Arbeitshauses für die in dessen Distrikt belegenen Kreise gerechnet werden sollen, es Unseren getreuen Ständen frei stehen soll, diese Association nach freier Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabsichtete Zweck derselben, die Abstellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbestimmten sechsjährigen Zeitraums kann dahingegen kein Kreis in seinem Distrikt die Association verlassen, weil die Anstalt desselben, um ihre völlige Consistenz zu erhalten, bedarf.

§. 61.

B. Daß die bei dieser Anstalt, nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen, angenommenen Beitragsgrundsätze in keinem andern Fall zur Folge gezogen und den Ständen daraus, weder unter sich noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachsen soll.

§. 62.

C. Daß endlich die Beiträge selbst zu keinem andern als dem in diesem Reglement bestimmten Zweck verwendet, noch solcher erweitert, noch auch die Verpflegung der Invaliden und Armen willkührlich und ohne Zuziehung der Stände reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen bei Errichtung der Anstalt getroffenen Vereinigung war.

Verursacht dahingegen nur der steigende Werth der Dinge in der Folge mehrere Kosten; so soll die sodann erforderliche mehrere Ausgabe, jedoch nur nach vorhergegangenem verfas-

fungsmäßig abzugebenden Beschluß der Stände, durch eine Erhöhung der Beiträge gedeckt werden.

§. 63.

Die Erhebung der Beiträge soll pränumerando durch die Kreiskassen geschehen.

Von Unsern Vasallen werden solche vierteljährlich mit den Lehnpferdegeldern eingeschickt. Von den contribuablen Unterthanen müssen die Schulzen, von den nicht contribuablen aber, als Colonisten ꝛc. die Grundobrigkeiten, die Beiträge vierteljährlich einziehen und an die Landräthe abliefern.

Die Städte senden zwar ihre Beiträge ebenfalls vierteljährlich an die Hauptkasse ab; sie müssen aber solche monatlich einziehen, weil sonst die Magistrate für den Ausfall verantwortlich werden, wenn sie darin ohne zureichende Entschuldigung nachgesehen haben.

§. 64.

Damit Niemand mit diesen Beiträgen rückständig bleibe; so sollen die Landräthe solche durch eben die executivischen Mittel beizutreiben befugt seyn, die ihnen zur Beitreibung der Lehnpferdegelder oder Contributionsreste beigelegt sind, und eben so sollen die Magistrate in den Städten durch Execution die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge anzuhalten Macht haben.

§. 65.

Von den Kreiskassen werden die eingezogenen Beiträge vierteljährlich an die Kasse des Arbeitshauses, zu dessen Distrikt der Kreis gehört, unter der Addresse der Direction des Hauses abgeschickt. Sollte inzwischen von der Generaldirection die Einsendung dieser Beiträge an die General-Landarmenkasse verfügt werden; so haben die Rendanten der Kreiskassen dieser Verfügung Folge zu leisten.

§. 66.

Wenn künftig bei dem jährlichen Unterhaltungsetat der Anstalt Abänderungen nothwendig werden; so sollen solche bei jedesmaliger Abnahme der Rechnungen, wie in der Folge weiter verordnet ist, festgesetzt, die weitere Repartition der Beiträge aber der Generaldirection der Anstalt überlassen bleiben, die nach Fixirung des Etats die specielle Repartition für jeden Kreis ausarbeiten, und solche den Land- und Steuerräthen zur Subrepartition nach den angenommenen Grundsätzen zufertigen läßt.

§. 67.

Die Land- und Steuerräthe haben diese Subrepartition sogleich anzulegen und solche der Generaldirection wieder einzureichen. Die letztere wirkt, wenn sie bei der Subrepartition nichts zu erinnern findet, die Genehmigung derselben bei Unserm Generaldirectorio aus und übersendet die sämmtlichen Etats demnächst an Unsre Churmärksche Cammer, aus wel-

cher die Land- und Steuerräthe zur Einziehung der Beiträge angewiesen werden.

§. 68.

Die gehörige Einziehung und Verrechnung derselben wird von den Landräthen bei Einreichung der Kreisrechnungen durch einen besondern Anhang zu selbigen, und eben so von den Steuerräthen bei Einreichung der Cämmereirechnungen der Städte besonders nachgewiesen und mit der Abnahme und Decharge derselben von Unserer Churmärkschen Cammer eben so verfahren, wie solches mit jenen Rechnungen geschieht.

§. 69.

Dahingegen gehört die Verrechnung der an die Kassen der Arbeitshäuser oder an die Generalkasse dieser Anstalt berichtigten Gelder lediglich zum Ressort der Direction dieser Anstalt, weshalb Wir in der Folge weiter verordnet haben.

§. 70.

Es würden zwar diese Beiträge in jedem Distrikt nicht eher geleistet werden dürfen, als bis die Invaliden- und Arbeitshäuser, die dem Distrikt gewidmet sind, zur Aufnahme der darin zu Verpflegenden fertig, und zur Aufgreifung der Bettler die erforderlichen Verfügungen erlassen sind.

Da aber solche, so wie deren Einhebung verordnet wird, um so weniger gleich eingehen, da sie theils monatlich, theils vierteljährlich abgeführt werden, auch bei Eröffnung des Hauses schon alle Vorräthe sowohl zur Beköstigung der Invaliden und Arbeitenden, als zur Beschäftigung der letzteren vorhanden, überdem die zur Verwaltung des Hauses erforderlichen Officianten angestellt und die täglich vorkommenden Ausgaben bestritten werden müssen; so finden Wir für nöthig, zu verordnen, daß die Beiträge zu den Kreiskassen sechs Monate früher pränumerando abgeführt werden sollen, als ein jedes Haus eröffnet wird, und werden Wir zu dem Ende die Zeit der Eröffnung eines jeden Hauses, so wie den Termin, in welchem mit Leistung der Beiträge in jedem Distrikt der Anfang gemacht werden soll, durch Unser Generaldirectorium in der Provinz bekannt machen lassen.

§. 71.

Wenn indessen den Contribuenten diese Vorschußzahlungen zu der Zeit, da die Bettelei noch wirklich nicht aufgehoben seyn kann, lästig werden; so versprechen Wir in diesem Fall, solche aus einer Unserer Kassen leisten zu lassen. Es muß aber alsdann der in dieser Art geleistete Vorschuß von den Contribuenten, nach Anfang der Anstalt, zugleich mit den gewöhnlichen Beiträgen wieder eingezogen werden, und wie solches geschehen, soll Unserm Generaldirectorio, dem Wir die Anweisung dieses Vorschusses überlassen, nachgewiesen werden.

§. 72.

§. 72.

Außer dieser fixirten Einnahme soll den Arbeitshäuserkassen auch dasjenige anfallen, was bei Aufgreifung der Bettler bei selbigen gefunden und, der hierin gegebenen Vorschrift gemäß, bei Ablieferung derselben mit abgegeben wird.

Wird, nach Verlauf der dazu bestimmten Jahre, der Bettler aus dem Hause entlassen; so wird demselben ein Zehrpfennig bis zu dem Ort, wo er sich niederlassen will, mitgegeben und sonst nichts.

Stirbt der Bettler in dem Hause; so beerbt das Haus ihn in allem, was in der Zeit seines Aufenthalts im Hause ihm auf irgend eine Art zugefallen oder von ihm erworben ist, oder ihm schon vor seiner Aufgreifung gehört hat, dergestalt, daß wenn leibliche Kinder desselben vorhanden, die ganze Nachlassenschaft unter die Kinder oder Erben in linea descendente, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß dem Hause die eine und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Im Fall aber dergleichen Erben nicht vorhanden sind; so soll den Collateralerben oder Ascendenten, welche sich bei Lebzeiten des Verstorbenen mit dessen Unterhaltung nicht belästigen wollen, auch von dessen Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselbe dem Hause gänzlich anheim fallen.

§. 73.

Wir haben bereits vorhin verordnet, daß, um das Land von dem Fortgange der Anstalt, und daß die Einkünfte derselben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, eine Association der Stände statt haben soll. Unsre Allerhöchste Absicht ist aber auch zugleich, das alle Unsre getreuen Unterthanen, so zu demselben beitragen, sich vollkommen von dem Fortgange derselben zu überzeugen und dabei sich zu erinnern Gelegenheit haben, wie groß für einen jeden der durch diese wohlthätige Anstalt gestiftete Nutzen sey.

§. 74.

Dieses soll jährlich durch eine in den gesammten Städten und auf dem platten Lande der Churmark zu haltende Landarmenpredigt geschehen, zu der Wir ein für allemal den Sonntag Lätare in den Fasten bestimmen. Die Generaldirection dieser Anstalt soll zu dem Ende Unserm Oberconsistorio, sobald die Rechnung des letzten Jahres abgenommen ist, so viel gedruckte Extracte von dem Zustand dieser Anstalt, als Prediger in der Churmark vorhanden sind, zustellen und darin bemerken:

I. Wie viel Invaliden und Bettler im verflossenen Jahre,
1) in jedem Hause ins besondere,
A) Invaliden,
B) Armen,
a) Stadt-
b) Land- } Armen und aus welchem Ort,

2) von der ganzen Anstalt verpflegt worden sind.

II. Wie stark
1) der Abgang
A) von Invaliden,
a) an Gestorbenen,
b) an Entlassenen,
B) von Armen,
a) an Gestorbenen,
b) an Entlassenen,
2) der Zuwachs
A) an Invaliden,
B) an Armen,
gewesen ist.

III. Wie viel die Einnahme gewesen
1) an fixirtem Beitrag,
2) an freiwilligem Beitrag,
A) durch die Collekten,
B) durch Geschenke und von wem?
C) durch Vermächtnisse und von wem?
3) von den Arbeiten der Bettler in der Anstalt,
4) von andern zufälligen Einkünften, als:
A) Strafgeldern,
B) zugefallenem Vermögen der Bettler, ꝛc.
C) ꝛc.

IV. Wie viel die Ausgabe gewesen
1) für die Invaliden,
2) für die Bettler.

V. Wie viel in dem vorigen Jahre durch fixirten Beitrag aufgebracht werden müssen und also dagegen in dem letzten Jahre mehr oder weniger aufgebracht sey, nebst Bemerkung der Ursache.

VI. Wie weit es mit Erziehung der darin aufgenommenen Kinder und Anlegung der Lehr- und Industrieschulen gekommen.

Diese Extrakte sollen von Unserm Oberconsistorio den Predigern zugefertigt und selbige dahin angewiesen werden, solche in der verordneten Predigt öffentlich bekannt zu machen.

§. 75.

Die Predigt selbst soll das Andenken an die ehemalige Bettelei, die durch diese wohlthätige Anstalt abgestellt ist, mit Dank erneuern und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenstand haben. Es sollen dabei die Becken an den Kirchthüren ausgestellt und zum Besten der Anstalt eingesammlet werden. Wir wünschen und werden es mit Beifall vernehmen, daß Unsere getreuen Unterthanen und vorzüglich die Bemitteltern von selbigen, diese Gelegenheit benutzen, um durch freie Gaben einen Theil des Beitrags zu übernehmen, den Wir zur Sicherstellung der Anstalt für einen jeden zu fixiren Uns genöthigt gesehen haben.

§. 76.

Zu dem Ende verordnen Wir, daß in dem darauf folgenden Jahre der fixirte Beitrag jederzeit um so viel vermindert werden soll, als in dem vorhergehenden durch den Weg dieser Collekte freiwillig aufgebracht ist, und machen es der Generaldirection dieser Anstalt, der der jedesmalige Betrag dieser Gelder von den Inspectoren gemeldet werden soll, zu einer ihrer vorzüglichsten Obliegenheiten, sich die Verwendung der Collektengelder zur Verminderung des fixirten Beitrags empfohlen seyn zu lassen.

§. 77.

Die Einsendung der Collektengelder geschiehet aus den Inspectionen an die Kassen des Kreises, worin sie belegen sind; von diesen werden solche aber nicht, wie die fixirten Beiträge, an die Kasse des Provinzialarbeitshauses, sondern, sobald sämmtliche Collektengelder aus den Inspectionen des Kreises eingegangen sind, an die Kasse der Generaldirection dieser Anstalt eingeschickt und der Betrag derselben der Generaldirection nachgewiesen.

§. 78.

Ob nun aber gleich die Collektengelder zur Hauptkasse fließen; so soll doch die Generaldirection die Verfügung treffen, daß, wenn ein oder der andere Kreis sich bei diesen Collekten vorzüglich durch milde Beiträge auszeichnet, demselben dadurch in Absicht der fixirten Beiträge eine vorzügliche Erleichterung zu Gute komme. Die Collektengelder aus Potsdam und Berlin können aber keinem einzelnen Kreise angerechnet, sondern müssen zum Besten der ganzen Anstalt verwendet werden.

§. 79.

Um dieser Anstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, wollen Wir derselben die Post-, Sporteln- und Stempel-, so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreiheit und denselben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Absicht der Accisefreiheit wollen Wir aber, daß, zu Verhütung aller Mißbräuche, die Accise bezahlt und solche alle Monate von dem Acciseamt der Stadt, worin das Armen- und Invalidenhaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden soll.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in der Maaße, daß solche den Armen- und Invalidenanstalten und denen dabei concurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen übrigen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen dergestalt zukommen soll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Invaliden-Armensachen", versehen seyn müssen. Ferner genehmigen Wir für diese Häuser die Ziesefreiheit; auch sollen alle bei denselben angestellte oder mit Gehalt ver-

sehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Canzleigebühren befreit seyn.

IV. Von der Direction der Anstalt.

§. 80.

Zur Führung dieser Anstalt wollen Wir eine Direction, unter dem Namen einer General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, bestellen, welche von Unserm Generaldirectorio ressortiren, hier angestellt, und aus einem Mitgliede vom 7ten Departement Unsers Oberkriegescollegii, 2 Mitgliedern Unsrer Churmärkschen Krieges- und Domainencammer, 4 Mitgliedern der Stände, deren 3 die Ritterschaft und 1 die Städte präsentiren, bestehen und deren Chef der jedesmalige Departementsminister der Churmark, jetzt Unser wirklicher Geheimer Staatsminister von Voß seyn soll.

§. 81.

Die Stände sollen ihre dazu zu ernennenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Folge der zur Churmark gehörenden Provinzen und Kreise, unter sich wählen und Unserm Generaldirectorio zur Bestätigung vorschlagen, weil es nur darauf ankommt, daß geschickte und uneigennützige Männer gewählt werden.

§. 82.

Die Bestimmung des aus dem Oberkriegescollegio bei der Generaldirection anzustellenden Mitglieds bleibt dem Chef des 7ten Departements bei demselben, so wie die Ernennung der beiden Räthe aus der Churmärkschen Cammer, deren jedoch allezeit der eine einer der Justitiarien der Cammer seyn muß, damit er in rechtlichen Angelegenheiten der Direction zugleich Rath geben kann, dem jedesmaligen Chef des Churmärkschen Departements überlassen, und haben selbige gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbesserungen vorzüglich auf sie, wenn sie sich mit patriotischem Eifer dabei benehmen, Rücksicht nehmen werden.

§. 83.

In gleicher Art sollen zum Vortrag und dem Expeditionswesen bei diesem Collegio die bei Unsrer Churmärkschen Cammer angestellten Referendarien, nach der Auswahl des Departementschefs mit gebraucht werden, und sollen selbige vorzüglich befördert werden, wenn sie sich bei derselben durch Arbeitsamkeit und Fleiß auszeichnen.

§. 84.

Außerdem soll bei dieser Generaldirection der Obercommissarius über sämmtliche Häuser, ein expedirender Secretair, der zugleich die Registraturgeschäfte besorgt, ein Rendant, ein Canzlist und ein Bote angestellt werden. Diese sämmtlichen Officianten werden von der Generaldirection vorgeschlagen und von Unserm Generaldirectorio bestätigt.

§. 85.

Diese Direction soll sich alle 14 Tage einmal, oder wenn es die Geschäfte erfordern, auf die Veranlassung des Chefs derselben, alle Woche einmal versammlen. So lange Wir derselben nicht ein besonderes Gebäude dazu anweisen können, sollen die Zusammenkünfte derselben in dem gewöhnlichen landschaftlichen Conferenzzimmer, und wenn die Landschaft selbst versammlet ist, in der Behausung des Chefs gehalten werden. In dieser soll auch die Registratur der Anstalt, die Kasse aber auf der Landschaft seyn. In der Abwesenheit des Letztern gebühret, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, der Vorsitz und die Direction dem, der von den angestellten 7 Mitgliedern bei der Anstalt zuerst angestellt gewesen ist; eben dieses entscheidet den Rang der Mitglieder unter sich.

§. 86.

In der Provinz soll jedes Haus eine Direction erhalten, welche außer den Officianten, die zur Aufsicht in dem Hause vermöge der für ein jedes Haus besonders ertheilten Instruction angesetzt sind, aus dem Commissarius des Hauses, einer Justizperson und einem Landrath bestehen soll.

§. 87.

Hiebei stehet es jedoch den associirten Kreisen frei, einen Deputatum aus ihren Mitteln zum Mitgliede dieser Direction zu ernennen. Eine gleiche Befugniß wird den Städten in so fern eingeräumt, als ihr Deputatus in der Stadt, wo das Arbeitshaus befindlich, wohnhaft ist. Diese Deputirte aber müssen wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Institut zur Last fallende Kosten verursachen.

Dem Landrath, in dessen Kreise sich das Armenhaus befindet, gebühret aber das Präsidium dieser Direction, und in dessen Abwesenheit dem ritterschaftlichen Kreisdeputirten.

§. 88.

Dem Commissarius ist die ganze ökonomische Direction des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die Benutzung der Arbeit zum Vortheil des Hauses, so wie die Kasse desselben, in deren Verwaltung demselben ein Controlleur zugeordnet ist, anvertraut.

Die Justizperson vertritt zugleich die Stelle des Syndici. Sobald die Arbeitshäuser, Unserer Allerhöchsten Absicht gemäß, mit einer besondern Criminalanstalt versehen seyn werden, soll der zu dieser Anstalt anzusetzende Criminalrichter zugleich der Syndicus der Armenanstalt seyn.

Der Landrath, welcher in dieser Direction den Vorsitz hat, ist zugleich Revisor des Hauses.

§. 89.

In der Regel soll der Landrath des Kreises, in welchem das Arbeitshaus belegen ist, der Director desselben seyn. Da er inzwischen dazu von Unserm Generaldirectorio, auf den

Vorschlag der General-Landarmen-Verpflegungsanstalt, bestätigt wird; so hängt es von der Letztern ab, bei vorkommenden erheblichen Umständen auch einen der andern Landräthe aus dem zu dem Arbeitshause gehörenden Distrikt dazu in Vorschlag zu bringen. Eben so wird auch der Commissarius des Hauses und der Syndicus desselben, auf den Vorschlag der General-Landarmen-Verpflegungsdirection, so wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtsche Deputirte von Unserm Generaldirectorio bestätigt; alle übrigen bei den Arbeitshäusern angestellte Officianten schlägt aber die Direction eines jeden Hauses vor, und bedürfen solche nur die Bestätigung der Generaldirection, welche jedoch dieselbe aus erheblichen Ursachen versagen und diese Officianten selbst bestellen kann.

§. 90.

Die von Unserm Generaldirectorio zu Directoren der Provinzialhäuser angestellten Landräthe müssen monatlich die Kasse des ihrer Direction anvertrauten Hauses revidiren und die Revisionsprotokolle an die Generaldirection einsenden.

Bei dieser Gelegenheit müssen sie sich alles, was in dem Lauf des vorigen Monats bei dem Hause vorgefallen und von Erheblichkeit ist, vortragen lassen. Der Commissarius darf nur die täglich vorkommenden Geschäfte allein abmachen. Bei außerordentlichen Vorfällen soll er entweder bei dem Landrath anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit erwarten.

§. 91.

Alle Vierteljahre muß der Landrath, mit Zuziehung des ritterschaftlichen und resp. städtischen Deputirten, die ganze Direction des Hauses versammlen, damit von derselben der Zustand des Hauses übersehen und das Erforderliche verbessert werden könne. Wie denn auch der Commissarius schuldig ist, denen ständischen Deputirten zu allen Zeiten die etwa mündlich verlangten Auskünfte zu geben.

§. 92.

Von allen außerordentlichen Vorfällen, ins besondere wenn es Kassengeschäfte betrifft, berichtet die Direction des Hauses an die Generaldirection der Anstalt und erwartet von derselben Bescheid.

§. 93.

Zu den Obliegenheiten des Commissarii gehört es ins besondere, auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Speisung und Beschäftigung der Arbeitenden im Hause zu halten, bei der jedesmaligen Ablieferung neuer Ankömmlinge die Ablieferungsscheine zu attestiren, solche demnächst zu Protokoll über ihren Geburtsort, bisherigen Aufenthalt, Gewerbe, Angehörigen, Vermögensumstände zu examiniren, und wenn sich, entweder in der Beobachtung des vorgeschriebenen Transports oder der Aufgreifung derselben, einige Nachlässigkeit

finden sollte, davon dem competenten Landrath Anzeige zu thun. Nach Verhältniß der sich bei dieser protokollarischen Vernehmung oder sonst ergebenden Umstände wird von ihm, bis zur näheren Bestimmung der Provinzialdirection, der neue Ankömmling in die gute oder in eine der Strafklassen des Hauses gesetzt. Wenn aber ein erheblicher Verdacht entstehen oder gar nachgewiesen werden sollte, daß sich der abgelieferte Bettler irgend eines Verbrechens, als der Dieberei, Brandstiftung und dergleichen schuldig gemacht hat; so wird derselbe von dem Commissarius, sobald das Criminalhaus fertig ist, an dasselbe zur weitern Untersuchung des Criminalrichters abgeliefert; so lange hingegen die Criminalanstalten in vielen Häusern noch nicht eingerichtet sind, muß ein solcher Bettler an den Magistrat des Orts abgeliefert werden, und hat es wegen der Kosten bei dem Edict vom 21. Juli 1787 sein Bewenden.

§. 94.

Mit dem Schluß jedes Monats sendet die Direction nebst den Kassenabschlüssen die vollständigen Listen von dem Zuwachs oder Abgang und der Classification des erstern in dem abgelaufenen Monat an die Generaldirection nach einem Schema ein, welches derselben in der besondern Instruction, die ein jedes Haus erhält, vorgeschrieben werden soll. In dieses gehört die ausführlichere Anweisung für einen jeden Officianten des Hauses, die Wir Uns bis dahin vorbehalten.

§. 95.

Die Generaldirection hat vorzüglich darauf zu halten:

I. Daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeschafft und also der Zweck dieser Anstalt erreicht werde.

II. Daß die Provinzialhäuser gut verwaltet und zweckmäßig beschäftigt werden, auch bei der Classification der Bettler mit aller Vorsicht und Sorgfalt verfahren werde.

III. Daß die Verwendung der der Anstalt gehörenden Fonds gehörig geschehe.

§. 96.

Ad I. In der erstern Rücksicht haben sämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, Land- und Polizeiausreuter deren Verfügungen in Absicht auf die Armenpolizei die genaueste Folge zu leisten.

§. 97.

Ad II. In der zweiten Rücksicht hat die Generaldirection nicht nur die an dieselbe von einer jeden Direction der Provinzialhäuser einzureichenden Listen genau zu controlliren, sondern auch die Häuser zum öftern, und wenigstens ein jedes jährlich einmal, visitiren zu lassen. Hiezu hat sie sich des bei ihr angestellten Obercommissarii zu bedienen. Dieser muß aus den 5 Commissarien der Provinzialhäuser gewählt und dazu derjenige genommen werden, der sich nicht nur durch Geschicklichkeit

und Rechtschaffenheit ausgezeichnet hat, sondern dabei auch einige Fabrikenkenntnisse besitzt, um die den Häusern anzuweisende Beschäftigung am besten zu wählen und daraus, zu mehrerem Gewinn für selbige, den möglichsten Vortheil zu ziehen.

§. 98.

Von diesem Obercommissarius, dem zu dem Ende Unser Generaldirectorium einen Kriegesvorspannpaß auf vier Pferde ausfertigen lassen soll, sollen in der Regel alle fünf Häuser jährlich einmal, und außerdem, so oft ihm solches in außerordentlichen Fällen von der Generaldirection aufgetragen wird, bereiset, bis auf die kleinsten Theile der Verwaltung derselben recherchirt, und, wie er solche befunden, an die Generaldirection bei seiner Zurückkunft berichtet werden; letztere bedient sich überdem seiner Erfahrung und Kenntniß in allen und jeden die innere Verwaltung der Häuser betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Obercommissarius zwar kein entscheidendes, aber doch als Sachverständiger ein consultatives Votum haben soll.

§. 99.

Außer diesem Obercommissarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuser, so wie die bei der General- und Provinzialdirection angestellten Mitglieder, außer dem Landrath, im allgemeinen keine Vorspannpässe.

Ist aber ein solcher Vorspannpaß erforderlich, so wird derselbe von der Generaldirection bei Unserm Generaldirectorio nachgesucht, muß aber jedoch niemals über den bestimmten Zweck gebraucht werden.

§. 100.

Ad III. In der dritten Rücksicht hat die Generaldirection auf das Kassenwesen der fünf Häuser die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden, auf eine sparsame Haushaltung zu halten, das Fabrikationswesen der Häuser möglichst zu befördern, für die gehörige Einziehung und Berichtigung der den Häusern angewiesenen fixirten Fonds und für die vortheilhafteste Benutzung der unfixirten zur Verminderung der erstern zu sorgen.

§. 101.

Ins besondere hat die Generaldirection darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuschließenden Rechnungen eines jeden Hauses längstens 6 Wochen nach Verlauf dieses Termins bei derselben eingehen, darauf die Hauptrechnungen des Generalrendanten unverzüglich angefertigt, sämmtliche Rechnungen von der Generaldirection alsdann gehörig abgenommen und spätestens mit dem 1. October jedes Jahres bei Unserm Generaldirectorio zur Oberrechencammer eingereicht werden, damit der Extract aus selbigen, bei der jedesmaligen landschaftlichen Versammlung im neuen Biergelde, vorgelegt werden kann.

§. 102.

Dieser Versammlung soll an einem Tage, dessen Bestimmung dieselbe von Unserm Churmärkschen Departementsminister zu erwarten hat, unter dessen Vorsitz, von 2 Mitgliedern der Generaldirection, dem einen aus den Mitteln der Cammer, dem andern der Stände, eine Nachweisung von der letztjährigen Verwaltung der Anstalt im Extrakt vorgelegt, und dieselbe von dem Zustande und Fortgange derselben, mit Beifügung der General- und Specialrechnungen, durch mündlichen Vortrag, den eines der anwesenden Mitglieder der Generaldirection zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 103.

Die Versammlung soll sich hauptsächlich mit der Regulirung des Einnahmeetats für das folgende Jahr beschäftigen. Zu dem Ende muß sie besonders ihr Augenmerk darauf richten, ob der Fond des fixirten Beitrags zur Bestreitung der Ausgaben hinlänglich und die Einnahme aus den der Anstalt angewiesenen extraordinairen Fonds, besonders aus den eingesammleten Collektengeldern, so ansehnlich gewesen, daß eine Verminderung der fixirten Beiträge möglich sey.

§. 104.

Ist dieses; so wird auf den Vortrag der anwesenden Mitglieder der Generaldirection festgesetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitragsfonds vermindert werden kann und auf wie hoch also solcher für das darauf folgende Etatsjahr festzusetzen ist. Der Generaldirection aber wird es überlassen, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Specialrepartitions ausarbeiten zu lassen und deshalb das Weitere zu veranlassen.

§. 105.

Alle und jede Vorschläge, so zur Verbesserung und gewissern Erreichung des bei dieser Anstalt beabsichteten Zwecks von den zu dieser Versammlung abgeordneten Deputirten in Vorschlag gebracht worden, wollen Wir gern vernehmen. Es sollen daher solche, in so fern sie von der Mehrheit der Deputirten angenommen werden, der Generaldirection der Anstalt, zur Abgebung ihres Gutachtens darüber, zugefertigt und sodann Unserm Generaldirectorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 106.

Wenn die Anstalt in der ganzen Churmark ihren Anfang genommen hat; so versteht es sich von selbst, daß in den ersten 2 Jahren nichts an den festgesetzten Etats vermindert werden darf, da die Extrakte nur aus den Rechnungen des abgelaufenen Jahres in dem laufenden vorgelegt werden, folglich von den zu machenden Bemerkungen nur für das darauf folgende dritte Etatsjahr Gebrauch gemacht werden kann.

§. 107.

Sobald als nach der den Deputirten der Stände geschehenen Vorlegung der Extrakte aus den Rechnungen des jetzt abgelaufenen Jahres solche an die Generaldirection der Anstalt zurückgehen; so soll diese für die Mittheilung der im §. 74. vorbestimmten Nachricht an Unser Oberconsistorium Sorge tragen, damit von demselben die zur jährlich verordneten Landarmenpredigt erforderlichen Nachrichten den Predigern weiter bekannt gemacht werden können.

V. Von der Versorgung einheimischer Armen.

§. 108.

So gemeinnützig auch diese Anstalt für das Beste Unserer getreuen Unterthanen ist; so kann doch dadurch die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, so wenig in den Städten als auf dem Lande für aufgehoben geachtet werden. Diese gehört zu den ersten Grundsätzen der gesellschaftlichen Verbindungen; sie ist eine der ersten Pflichten der Mildthätigkeit, deren Ausübung, da sie auf den sittlichen Charakter der Nation so viel Einfluß hat, Wir nicht nur von neuem bestätigen, sondern auch darauf um so mehr gehalten wissen wollen, da bei deren Vernachlässigung zugleich die Erreichung des durch diese Anstalt beabsichteten Zwecks in Gefahr gesetzt wird.

§. 109.

Nicht nur soll daher diese Verbindlichkeit ein vorzüglicher Gegenstand der vorhin verordneten Landarmenpredigt seyn; sondern Wir wollen auch die wegen Versorgung der einheimischen Armen bisher gegebenen Verordnungen, ins besondere die Edicte vom 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. December 1740 und 28. April 1748 hiemit ausdrücklich bestätigen und auf deren Befolgung gehalten wissen.

§. 110.

Ins besondere sollen die Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Bestrafung, dahin sehen, daß diesen Gesetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde, indem diese Anstalt sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers nur dann befassen soll und darf, wenn selbiger für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt werden muß, und solches der Generaldirection ihrer Anstalt gehörig nachgewiesen wird.

§. 111.

Sollte es sich aber in der Folge finden, daß die in der Churmark für diese Anstalt errichteten 5 Häuser nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern besetzt würden, welches aber von allen, und nicht von diesem oder jenem einzelnen Arbeitshause, zu verstehen ist; so sollen, zur Erleichterung der einheimischen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarmen associirter Grundobrigkeiten in diese Häuser in sollen Fällen

aufgenommen werden, wo deren Unterhalt selbigen oder den Communen, zu welchen sie gehören, besonders lästig wird. Dieses kann aber nur von der Generaldirection, auf gemeinschaftliche Anträge der Land- und Steuerräthe, und mit Vorbehalt der Provocation von deren Entscheidung an die Generalversammlung, und zuletzt an Unser Generaldirectorium, veranlaßt werden.

§. 112.

So lange als es der Unterhaltungsetat der Anstalt bei dem wahrscheinlich geringeren Arbeitsverdienst der in dieser Art aufgenommenen, erlaubt, geschieht deren öffentliche Verpflegung aus dem Fonds der Anstalt. Sonst aber müssen die interessirenden Grundobrigkeiten und Communen der Anstalt den Verlust bei den Unterhaltungskosten derselben in so weit ersetzen, als solcher nicht durch den Arbeitsverdienst der Aufgenommenen gedeckt wird.

§. 113.

Da, nach dem §. 56. dieses Reglements, Unsere Residenzien Berlin und Potsdam von der Association zu dieser Provinzialarmenanstalt ausgenommen bleiben, jedoch aber von derselben Errichtung den wesentlichen Vortheil haben, daß in der Folge keine Bettler aus den Provinzen dahin kommen können; so müssen sie auch künftig den Provinzen keine Bettler zusenden.

§. 114.

Von den einheimischen Bettlern verstehet sich solches, nach den im §. 109. benannten Landesgesetzen, von selbst. Wegen der vagabondirenden Bettler aber soll der Tag, an welchem von Unserm Generaldirectorio die bevorstehende Eröffnung des einen oder des andern Provinzialarmenhauses bekannt gemacht wird, entscheiden, dergestalt, daß alle nach diesem Tage aus den Residenzien in den Distrikt des eröffneten Hauses, oder aus dem letztern in die erstern gekommenen Bettler bei ihrer Aufgreifung zurückgeschickt werden sollen.

§. 115.

Die Zurücksendung geschieht aus der Provinz durch die Provinzialarbeitshäuser an das Polizeidirectorium der benannten Residenzien, aus den Residenzien aber an das eröffnete, oder wenn davon schon mehrere eröffnet sind, an das zunächst belegene Arbeitshaus, mit Beifügung der Vernehmungsprotokolle, in welchen die Ursache der Zurücksendung nachgewiesen seyn muß, in eben der Art, wie solches wegen des Transports im zweiten Theil dieses Reglements verordnet ist.

Die Kosten des Transports muß der Theil, dem die Aufnahme des Bettlers obgelegen hätte, und also bei der Zurücksendung aus der Provinz das Polizeidirectorium, bei der Zurücksendung aus den Residenzien hingegen das Ar-

beitshaus, an welches der Aufgegriffene abgeliefer wird, ersetzen.

§. 116.

Sollte die Berichtigung dieser Kosten verzögert oder gar bestritten werden, oder über die Verbindlichkeit zur Aufnahme des ergriffenen Bettlers Streit entstehen; so werden die gegen die Polizeidirection zu erhebenden Beschwerden bei Unserm Generaldirectorio, falls aber solche gegen die Direction der Provinzialhäuser gerichtet sind, zuerst bei der Generaldirection der Anstalt angebracht. Es bleibt aber in diesem Fall Unserm Generaldirectorio die Entscheidung bei fortgesetzter Beschwerde vorbehalten.

Damit nun dieses Reglement, dessen genaue Befolgung wir hiemit nochmals anbefehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeheftet werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extrakt der vorzüglich einem jeden nach selbigem obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahre einmal bei Gelegenheit der angeordneten Landarmenpredigt von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 16. Juni 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. IX. No. 43. de 1791.

19. Juni 1791.

Rescript v. 19. Juni 1791, betr. die Verbindung der Bürgerstellen mit adlichen Gütern, Burglehnen und andern freien Gütern.

Durch das unter dem 27. April d. J. an Euch erlassene Rescript haben Wir den Verkauf der auf dem Stendalschen Stadtfelde belegenen Langenschen Wiese an den Schulzen Bohne zu Buchholz genehmigt.

Diese Genehmigung gründet sich vorzüglich auf die Betrachtung, daß der ꝛc. Bohne, obwohl vorschriftswidrig, seit dem Jahre 1784 die in Rede stehende Wiese besessen, diese selbst, welche für das Meistgebot von 124 Thalern erstanden ist, keinen sehr bedeutenden Werth hat, und Wir bei der Theilnehmung des Fiscus Bedenken gefunden haben, durch einen noch längern Aufenthalt der Sache dem Käufer und Verkäufer noch mehrere Kosten zu verursachen.

Bei der gedachten Genehmigung soll es zwar als eine Ausnahme von der Regel sein Bewenden behalten, dagegen aber sind die in Euerm Berichte vom 10. April d. J. über die Auslegung des Edicts vom 31. August 1784 geäußerten

Grundsätze von der Beschaffenheit, daß Wir solchen unmöglich Beifall geben können, und Uns nur bis zu einer Gelegenheit, welche gegenwärtig sich ereignet hat, vorbehalten haben, Euch hierüber zu belehren und auf den eigentlichen Sinn des gedachten Edicts aufmerksam zu machen. Der größte Theil der Provinzialstädte der Churmark ist nahrloser als das platte Land, welches sie umgiebt. Sehr mannigfaltige städtische Abgaben beschränken den Nahrungsstand in denselben, und zu diesen treten in Mediatstädten und acciesbaren Flecken noch die bekannten Lasten des platten Landes, in Ansehung des Beitrages zu Naturalverpflegung der Cavallerie, Vorspannpflichtigkeit und zuweilen die Leistung gewisser Hofedienste hinzu. Um diese Städte zu erhalten und den prästationsfähigen Zustand ihrer Einwohner zu sichern, ist es daher von der größten Nothwendigkeit, nicht nur keine, auch die geringste Quelle städtischen Gewerbes zu verstopfen, sondern so viel als möglich noch neue zu eröffnen.

So lange also Ackerbau und Viehzucht noch zu der Zahl städtischer Gewerbe gehören, muß für deren Erhaltung eben so eifrig als für die Conservation jedes andern Erwerbszweiges gesorgt werden.

Hierin liegt einer der Hauptgründe des Edicts vom 31. August 1784, wodurch die Veräußerung städtischer Grundstücke an Besitzer der Burglehne, imgleichen an Grundeigenthümer des platten Landes, untersagt ist.

Bei dem Verbot dieser Veräußerung kommt es keineswegs, wie Ihr dafür haltet, darauf an:

ob ein ländliches Pertinenzstück mit gewissen Bürgerstellen in den Städten unzertrennlich verbunden ist oder nicht,

und zu diesem Irrthum hat nur eine unrichtige Auslegung des §. 3. des gedachten Edicts Anlaß geben können.

In diesem §. wird anfänglich unter gewissen Einschränkungen der Verkauf der Ländereien in der Stadt von einer Bürgerstelle zur andern nachgelassen, hienächst aber festgesetzt, daß solcher nicht statt finden solle, wenn gewisse Ländereien, welche der Gegenstand der Veräußerung seyn könnten, mit Bürgerstellen unzertrennlich verbunden sind.

Von einem Verkaufe außer der Stadt und Absonderung der Grundstücke von den städtischen Besitzungen ist hier aber gar nicht die Rede.

Die Absicht des Edicts ist vielmehr, daß bei solchen Veräußerungen die Universität der Stadt, oder wie es in dem §. 3. dieses Edicts ausdrücklich heißt, die Totalität der Stadt und gemeinen Bürgerschaft keinen Abbruch leiden soll.

Aus diesem Gesichtspunkte müssen alle dergleichen Veräußerungen betrachtet werden, und es ist offenbar ganz gleichgültig: ob der Grundbesitzer des platten Landes, welcher ein zur Stadtflur gehöriges Grundstück eigenthümlich

an sich bringen will, einer vom Adel oder einer bäuerlichen Standes ist, oder zwischen beiden in der Mitte steht.

In allen solchen Fällen wird nämlich eine Schmälerung der Totalität der Stadt und gemeinen Bürgerschaft immer eintreten, mithin auch die Vorschrift des Edicts Anwendung leiden.

Hiezu kommt noch, daß es zu unvermeidlichen Irrungen Anlaß geben muß, wenn städtische Grundstücke mit den darauf haftenden städtischen Lasten an Servis, Fixaceise, Urbedengeldern ꝛc. an Bewohner des platten Landes, welche diesen Abgaben sich unterwerfen müssen, und zu deren ungesäumten Berichtigung offenbar nicht so leicht als die Einwohner der Stadt angehalten werden können, übergehen sollen.

Der bei Gelegenheit der Veräußerung der Langenschen Wiese an den ꝛc. Bohne vorgebrachte Einwand:

> daß mehrere städtische Grundstücke von den Städten so entlegen sind, daß sie mit Nutzen von selbigen nicht benutzt werden können, und deren Werth merklich verringert werden würde, wenn es den Bewohnern des angrenzenden platten Landes nicht erlaubt seyn sollte, unter den Kauflustigen sich zu stellen, und die Concurrenz dadurch zu vermehren,

ist ganz unerheblich.

Bei solchen entlegenen Grundstücken kann, statt der eigenen Cultivirung von Seiten des Eigenthümers, so lange die Mittel fehlen, darauf eigene Familien durch neuen Anbau anzusetzen, die Nutzung durch Verpachtung geschehen, und hiebei können auswärtige Bewohner des platten Landes unbedenklich zugelassen werden, wodurch diese Grundstücke selbst zum künftigen Abbau den Städten conservirt werden.

Durch eine Verpachtung entgeht der Totalität der Stadt und gemeinen Bürgerschaft keine nutzbare Substanz, sondern die Stadt erhält, statt der Naturalerzeugnisse von diesen Ländereien, das Aequivalent an Gelde, und es bleibt den Einwohnern der Stadt immer die Aufsicht und Willkühr übrig, solche Grundstücke zur eignen Cultur zu übernehmen.

Die Argumentation aus gewissen diesen Grundsätzen entgegen laufenden Statuten, Observanzen und dergleichen Herkommen kann der Anwendbarkeit des Edicts, woferne nicht ganz besondere Umstände eintreten, nicht entgegen stehen, indem die Verbindlichkeit solcher Statuten, Observanzen ꝛc. immer deren Rationabilität und Verträglichkeit mit heilsamen Landespolizeiverordnungen voraussetzt.

Daß das oftgedachte Edict, wie Ihr anführt, die freie Disposition über ein uneingeschränktes Eigenthum beschränkt, ist allerdings richtig. Diese Einschränkung aber ist eben so nützlich und nothwendig, als das Verbot des Auskaufens der Unterthanen des platten Landes, deren Besitzungen gewiß nicht selten sehr annehmliche Käufer zu überaus hohen

Preisen finden würden, wenn hieraus ein Grund entnommen werden könnte, das allgemeine Beste dem Privatvortheil einzelner Unterthanen aufzuopfern.

Nach diesen Grundsätzen habt Ihr also für die Zukunft nicht nur Euch selbst zu achten, sondern auch die Euch untergeordneten Behörden anzuweisen. Berlin, den 19. Juni 1791. Das Generaldirectorium.

An die Churmärkische Cammer.

Stengel Bd. 4. S. 417.

30. Juni 1791.

Reſcript v. 30. Juni 1791, betr. die mit Mecklenburg-Schwerin geſchloſſene Uebereinkunft wegen Herausgabe der von den Deſerteurs mitgenommenen Pferde und Gewehre.

Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat, unter Beſtimmung des Oberkriegscollegii, mit dem Mecklenburg-Schwerinſchen Hofe die Verabredung getroffen:

daß die von beiderſeitigen Deſerteurs mitgenommenen Pferde und Gewehre oder das dafür gelöſete Geld auf geſchehene Reclamation zurückgegeben, und den Unterthanen an der Grenze verboten werden ſoll, dergleichen Pferde und Gewehre bei Strafe der unentgeldlichen Erſtattung zu kaufen,

wonach auch Mecklenburgſcher Seits das Militair und die Beamten bereits inſtruirt worden ſind.

Wir machen Euch ſolches hiedurch bekannt und befehlen Euch zugleich in Gnaden, das Nöthige hiernach an die Land- und Steuerräthe, auch Beamten der mit Mecklenburg grenzenden Kreiſe, Städte und Aemter, zu ihrer Achtung und weitern Bekanntmachung an die Unterthanen gleichmäßig zu erlaſſen und, wie es geſchehen, anzuzeigen. ꝛc. Berlin, am 30. Juni 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

An die Churmärkiſche Krieges- und Domainencammer.

Stengel Bd. 13. S. 296.

4. Juli 1791.

Das Reſcript v. 4. Juli 1791 iſt beim Reſcript v. 22. Auguſt 1791 abgedruckt.

14. Juli 1791.

Reſcript v. 14. Juli 1791, betr. das in Frankreich aufgehobene droit d'aubaine.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da das in Frankreich obgewaltete droit d'aubaine, welches bisher auch in Unſern Landen retorquendo ausgeübt worden, durch ein von der Franzöſiſchen Nationalverſammlung unterm 6. Auguſt 1790 gegebenes und von dem Könige unterm 18. ejusd. ſanctionirtes Decret, nebſt allem Abzugsrecht gänzlich aufge-

hoben ist; so haben Wir allergnädigst resolviret, daß auch in den disseitigen Landen die Retorsion des droit d'aubaine mit allen Folgen und Wirkungen cessiren, dagegen aber von den aus Unsern Staaten nach Frankreich gehenden Erbschaften und Vermögen der Abschoß und die Nachsteuer à 10 pro Cent, welche gegen alle Staaten statt findet, mit denen solcherhalb nicht besondere Conventionen obwalten, fernerhin entrichtet werden soll. Wir machen Euch diese Unsere höchste Willensmeinung hiedurch bekannt, damit Ihr bei vorkommenden Gelegenheiten Euch darnach achten könnet. Uebrigens bleibt es bei jedem einzelnen Exportationsfall bei den vorschriftsmäßigen Anfragen, und bedarf es daher keiner weitern und allgemeinen Bekanntmachung des gegenwärtigen, bloß zu Eurer Direction dienenden Circular-Rescripts. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Juli 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Alvensleben.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 44. de 1791. S. 177 — 178.

15. Juli 1791.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 15. Juli 1791 ist beim Rescript v. 25 Juli 1791 b. abgedruckt.

25. Juli 1791. a.

Circular v. 25. Juli 1791, wegen Confiscation des Vermögens verabschiedeter und ausgetretener Cantonisten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da in dem Circular-Rescript vom 10. Mai c. wegen des Vermögens ausgetretener Unterthanen unter andern festgesetzet worden:

> daß, wenn ein Cantonist den Abschied erhalten hat, um sich im Lande zu etabliren und derselbe in der Folge dennoch aus dem Lande sich entfernet, einem solchen Cantonisten gegen den wider ihn anzustellenden Confiscationsprozeß der erhaltene Abschied nicht zu statten komme, vielmehr derselbe dessen ungeachtet dem Anspruche der Invalidenkasse, in so fern dieser sonst gesetzmäßig fundirt ist, unterworfen bleibe;

von dieser Festsetzung aber das Publicum zu seiner Belehrung und Warnung nothwendig unterrichtet seyn muß; so wird Euch hiedurch aufgegeben, wegen Publication derselben das Erforderliche forderſamst zu verfügen und Wir sind ꝛc. Berlin, den 25. Juli 1791.

Ad Mandatum.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Voß.

Circulare an sämmtl. Regierungen und Ober-Landesjustizcollegia, excl. Ostfriesland.

NCC. T. IX. No. 45. de 1791. S. 179.

25. Juli 1791. b.

Reſcript v. 25. Juli 1791 nebſt Entſcheidung der Geſetzcommiſſion wegen Entziehung des Windes einer Windmühle.

Auf die Anfrage des Cammergerichts vom 26. Mai 1791, ob die in der Nachbarſchaft einer Windmühle ſtehenden Gebäude verändert und erweitert werden dürfen, wenn der Windmühle dadurch ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird, iſt von der Geſetzcommiſſion dahin concludirt: daß der Beſitzer einer Windmühle wohl befugt ſey, dem obwohl uneingeſchränkten Eigenthümer eines nahe gelegenen Grundſtücks die Erbauung neuer Gebäude und die Erweiterung und Erhöhung bereits vorhandener zu verwehren, wenn dem Beſitzer der Windmühle durch ſolche neue Anlagen und Neuerungen ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird. Berlin, den 12. Juli 1791.

Dieſe Entſcheidung der Geſetzcommiſſion ward dem Cammergerichte durch das Reſcript vom 25. Juli 1791 zur Nachachtung im vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zugefertigt.

Kleins Annalen Bd. 8. S. 352.

3. Auguſt 1791.

Reſcript v. 3. Auguſt 1791, wegen der Berichte in Abſchoßſachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nach dem Circular-Reſcript vom 1. Auguſt 1783. No. I. b. und No. III. b. ſtehet Euch zu, in Nachſteuer- und Abſchoßſachen unmittelbarer Städte, nach gepflogener Communication mit der Churmärkſchen Cammer, den Bericht an Unſer Cabinetsminiſterium zu erſtatten. Gedachte Cammer fängt aber ſeit einiger Zeit an, an Eurer Statt in dergleichen Fällen zu berichten, weil die Steuerräthe ſtatt der Magiſträte, und dieſe ſelbſt an die Cammer, ſtatt an Euch berichten. Wir haben Euch auf dieſen verfaſſungswidrigen Gang aufmerkſam machen wollen, damit Ihr ſelbigem abhelfen könnet und ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Auguſt 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Schulenburg. v. Alvensleben.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 46. de 1791. S. 179 — 180.

8. Auguſt 1791.

Publicandum v. 8. Auguſt 1791, das Verbot der fremden Cannefaſſe und Nanquins betr.

Da die Cannefaſſe und Nanquins jetzt in hinlänglicher Quantität im Lande fabricirt werden, ſo haben S. Königl. Majeſtät durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 7. dieſes zu befehlen geruhet, daß die bisher zum Eingang erlaubt geweſenen Cannefaſſe und Nanquins fernerhin nicht einge-

lassen, sondern vielmehr für Contrebande erklärt werden sollen, als welches dem Publico und besonders dem handelnden und commercirenden hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 8. August 1791.

Königl. Preuß. combinirtes General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zolldepartement des Generaldirectorii.

Frhr. v. Werder.

NCC. T. IX. No. 47. de 1791. S. 181.

22. August 1791.

Rescript v. 22. August 1791, wegen des Kostenvorschusses bei Separationen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Inhalts abschriftlich nebenliegenden Berichts Unsers Altmärkschen Obergerichts vom 27. m. pr. ist selbiges zweifelhaft, nach was für Grundsätzen es in Ansehung des Kostenvorschusses bei Gemeinheitstheilungen, in denen drei vorgelegten Fällen, zu verfahren habe. Nun scheinet es zwar unbedenklich, daß ad 1., so lange noch über die Möglichkeit und Nützlichkeit der Separation gestritten wird, der Provocant als Extrahent alle Kosten vorschießen, so wie ad 3., wenn es nur noch auf Realisirung der an sich feststehenden Separation ankommt, ein jeder Interessent zu den Kosten pro rata beitragen müsse. Dahingegen läßt sich nicht absehen, warum nicht in dem 2ten Fall, wo über den Theilungsplan und die Participationsrechte der einzelnen Interessenten gestritten wird, der Kostenpunkt und Vorschuß nach eben den Principiis, wie in jeder anderen ordinairen Rechtssache, zu beurtheilen seyn, mithin

in 1. instantia die Expeditionsgebühren,

nach Vorschrift der allgemeinen Sportultaxe vom 11. August 1787. Sect. 1. not. 7. von den Interessenten, so weit die Verfügungen resp. von ihnen extrahirt oder ex officio erlassen werden, entweder vollständig oder zur Hälfte vorgeschossen, auch die Commissionsgebühren, so wie bei Grenz-, Pacht-, Dienst- und andern dergleichen Sachen, bei denen das Gesetz eine Localcommission, wenn sie auch von den Partheien nicht verlangt wird, erheischt, von den Partheien ebenfalls zur Hälfte entrichtet;

in appellatorio dagegen, falls der appellirende Theil durch angebrachte Nova eine neue Localcommission nothwendig macht, die Gebühren und Diäten von ihm, als Extrahenten, allein vorgeschossen werden sollten.

Bevor wir aber die Referenten, auf ihre einliegende Anfrage, vorstehendem nach, bescheiden, verlangen Wir noch erst von Euch zu vernehmen, was bei Eurem Foro bisher in Ansehung dieses Gegenstandes für Grundsätze angenommen worden und in usu gewesen sind, welches Ihr Uns also

gehorsamst anzuzeigen ohnermangeln werdet. Gegeben Berlin, den 4. Julii 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Das Altmärk. Obergericht bittet die Grundsätze näher zu bestimmen, von wem die Kosten bei Gemeinheitstheilungen in denen dabei vorkommenden Fällen vorzuschießen.

Es ereignen sich bei Bearbeitung derer Gemeinheitsaufhebungen viele Fälle, wo zwischen denen Partheien darüber Streit entstehet:

wer von ihnen pendente processu den Kostenvorschuß leisten soll, der gemeinhin bei verwickelten und weitläuftigen Gemeinheitstheilungen hoch heran steiget.

Es kommen hiebei verschiedene Fälle vor, welche in Ansehung des Kostenbetrags eine Verschiedenheit bei der Anwendung erfordern. Entweder es wird

1) über die Möglichkeit und Nützlichkeit der Gemeinheitstheilung an sich gestritten, oder
2) wenn auch diese bereits festgesetzt ist, so bleibet über die Ausmittelung derer Theilnehmungsrechte und den Separationsplan zwischen denen Partheien Streit, und endlich giebt es Fälle,
3) wo es nur annoch bloß auf Realisirung der festgesetzten Theilungsgrundsätze, mithin auf die Theilung selbst ankommt.

In dem erstern Fall haben wir gemeinhin dem Extrahenten die Bezahlung derer Kosten aufgegeben, und es sind auch dieselben jederzeit ohne Weigerung bezahlt worden. In dem 2ten und 3ten Fall aber entstehet wegen dieser Kosten zwischen denen Partheien viele Streitigkeit, weil die Extrahenten sich in diesen Fällen nicht ferner allein zur Bezahlung derer Kosten verstehen wollen, sondern dagegen und zwar nicht ohne allen Grund behaupten, daß, weil nunmehro die Nützlichkeit der Gemeinheitsseparation constire, auch die übrigen Interessenten ihren Beitrag zu den Kosten leisten müßten, welcher Grund aber Gegenseits dadurch elidirt werden will, daß derjenige, welcher die Theilung gesucht, die ganzen Kosten bis zu Ende vorschießen müsse und es sich am Schlusse derselben finden werde, auf wie hoch ein jeder zu denen Kosten beizutragen verbunden. Hieraus entstehet nicht selten die fernere Inconvenienz, daß die Commissarien und Landmesser Jahre lang mit ihren gehabten Auslagen und honorario warten müssen, und mancher brauchbare Mann aus diesem Grunde sich geweigert, dergleichen Aufträge von uns

anzunehmen. Bei denen öftern Sollicitationen dieser Commissarien um ihren Verdienst und Auslagen, und bei denen häufigen Beschwerden der Partheien über den ihnen anbefohlnen Kostenvorschuß, gerathen wir öfters in Verlegenheit, und selbst Ew. Königl. Majestät werden von solchen Partheien, die sich durch die von uns erhaltenen Zahlungsbefehle beschwert finden, vielmals behelliget. Wir halten es nun zwar in dem ersten Fall,

wenn nämlich annoch darüber gestritten wird, ob die Separation überhaupt möglich, und für die Interessenten von Nutzen seyn werde? unbedenklich, daß der Extrahent dieser Commission die auf Ausmittelung dieses Punkts verwandte Kosten allein vorschieße.

In dem zweiten Fall hingegen, wo die Möglichkeit und Nützlichkeit feststehet, aber über die Participationsrechte und den Separationsplan gestritten wird, scheinet es uns für den Extrahenten zu drückend zu seyn, wenn er allein den Vorschuß leisten und bloß die Erstattung desselben von seinen Gegnern am Ende der Separation erwarten soll, und wir finden alsdenn der Sache angemessener, daß beide Theile diese ferneren Kosten zu gleichen Theilen vorschießen, und daß bei der völligen Entscheidung, wenn die Antheile feste stehen, wie weit ein jeder an der Separation concurriret, ratione dieser Vorschüsse eine Berechnung unter ihnen angeleget werde. Eben dieses findet statt, wenn es in der Appellations-Instanz zu neuen ökonomischen Untersuchungen kommt; wenn aber diese nicht erforderlich, so würde in Ansehung des Kostenansatzes auf eines jeden Theils Conto wie im gewöhnlichen Prozeß zu verfahren seyn.

In dem dritten Fall, wo es nur noch auf die Theilung selbst ankommt, halten wir es endlich unbedenklich, daß ein jeder Interessent die sodann noch erforderlichen Kosten pro rata seines Participationsrechts trage.

Weil wir aber dennoch, so lange hierunter nicht etwas gewisses bestimmt ist, beständig Querelen der Interessenten ausgesetzt sind, so wagen wir es unter Vorlegung unserer Bedenken, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

uns darüber mit einem festen Principio zu versehen, wonach künftig in allen Fällen die Kostenvorschüsse von denen Partheien in Gemeinheitsseparationen, sie mögen Extrahenten seyn oder nicht, einzuziehen sind.

Wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

Stendal, den 27. Juni 1791.

ꝛc. ꝛc.
zum Obergericht der Altmark verordnete Präsident, Director und Räthe.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigſter Bericht des Cammergerichts über die Grundſätze des Koſtenvorſchuſſes bei Auseinanderſetzung der Gemeinheiten.

Ew. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt geruhet, durch das höchſte Reſcript vom 4. des vorigen Monats, welches am 22. deſſelben bei uns eingegangen iſt, unſern Bericht über die bei uns angenommenen Grundſätze des Koſtenvorſchuſſes bei Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, zu erfordern und uns zu dieſem Endzweck die Fälle bekannt zu machen, welche das Altmärkiſche Obergericht Höchſtdenſelben zur Entſcheidung vorgelegt hat. Dieſe Fälle ſind folgende:

1) wenn über die Möglichkeit und Nützlichkeit der Gemeinheitstheilung an ſich geſtritten wird;
2) wenn dieſe bereits feſtſtehen und über die Theilungsrechte und den Separationsplan Streit entſtehet,
3) wenn es nur annoch auf die Realiſirung der feſtgeſetzten Theilungsgrundſätze, mithin auf die Theilung ſelbſt, ankommt.

Ew. Königl. Majeſtät haben geruhet, uns vorläufig zu erkennen zu geben, daß es

ad 1. unbedenklich ſcheine, den Provocanten als Extrahenten alle Koſten vorſchießen zu laſſen,

ad 3. ein jeder Intereſſent zu den Koſten pro rata beizutragen habe, dagegen es

ad 2. ſich nicht abſehen laſſe, wenn nicht, bei Streitigkeiten über den Theilungsplan und über die Participationsrechte der einzelnen Intereſſenten, der Koſtenpunkt und Vorſchuß nach eben den Grundſätzen wie in jeder andern ordinairen Rechtsſache zu beurtheilen ſey; wonach denn in erſter Inſtanz die Expeditionsgebühren, nach Vorſchrift der allgemeinen Sportultaxe, von den Intereſſenten, je nachdem die Verfügungen von ihnen extrahirt oder von Amtswegen erlaſſen worden, vollſtändig oder zur Hälfte vorgeſchoſſen, auch die Commiſſionsgebühren, ſo wie bei Grenz-, Pacht-, Dienſt- und andern dergleichen Sachen, bei denen die Geſetze eine Localcommiſſion, wenn ſie auch von den Partheien nicht verlangt wird, erheiſchen, von den Partheien ebenfalls zur Hälfte entrichtet, in zweiter Inſtanz hingegen, wenn der appellirende Theil durch angebrachte nova eine neue Localcommiſſion nothwendig macht, die Gebühren und Diäten von ihm, als Extrahenten, allein vorgeſchoſſen werden ſollen.

Erlauben Ew. Königl. Majeſtät gnädigſt, daß wir, zur deſto genauern Darſtellung der Sache, die verſchiedenen in Gemeinheitsſachen vorkommenden Fälle nach der beſondern Natur dieſer Angelegenheiten vollſtändiger beſtimmen, als in dem Bericht des anfragenden Collegii geſchehen iſt, vorhero

aber im Allgemeinen anzuführen, was wegen der Kosten in Gemeinheitssachen in unsern Generalacten bisher vorgekommen ist.

Schon vor Emanirung der allgemeinen Verordnung vom 21. October 1769 gingen einige Vorschläge der darüber votirenden Mitglieder unsers Collegii dahin, daß die Kosten der Auseinandersetzung der Gemeinheiten zur Hälfte von den Gutsherrschaften und zur andern Hälfte von Ew. Königl. Majestät für die Unterthanen getragen würden, da die Separationen vor der Hand hauptsächlich nur zwischen Herrschaften und Unterthanen und nicht zwischen den letztern unter sich vor sich gehen, von jenen Separationen aber nur die Herrschaften den Vortheil ziehen und die Unterthanen bloß entschädiget, gleichwohl aber die Herrschaften den ganzen Betrag der Kosten aufzubringen nicht vermögend seyn würden.

Der nach der Mehrheit der Stimmen der votirenden Mitglieder entworfene, Ew. Königl. Majestät mittelst Berichts vom 23. October 1767 vorgelegte Plan ging dahin, daß diejenigen allein, welche separirt würden und also dabei Vortheil hätten, folglich wenn Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen auf Separation provocirten, jene allein die Kosten tragen sollten. Wenn eine Gemeine nach einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ provocire, so solle jedes Mitglied, nach Verhältniß seiner Concurrenz an der Gemeinheit, die Kosten tragen, und provocire eine Feldmark gegen die andere, so solle der provocirende die Kosten tragen.

In dem Edict vom 21. October 1769 wurde dieser Punkt mit Stillschweigen übergangen.

Hingegen verordneten Ew. Königl. Majestät unterm 16. April 1790, daß die Separationscommissarien ihre deserviten Diäten, in so fern die Auseinandersetzung Königl. Domainen oder Städte interessiren, aus den bereitesten Geldern der Landrenthei, in so fern aber die Auseinandersetzung nur Adeliche oder Kreisinteressenten angehe, aus der Obersteuerkasse Vorschußweise, nach dem tarmäßigen Ansatz, bezahlt erhalten und solche Kosten demnächst von den Interessenten wieder beigetrieben werden sollten, zu welchem Ende, der Verordnung vom 17. März 1770 gemäß, nach völlig berichtigter und expedirter Auseinandersetzung, eine verhältnißmäßige Repartition angefertiget werden sollte.

Diese Einrichtung ist indeß eben so wenig allgemein realisirt worden, als der von uns unterm 26. Januar 1771 Ew. Königl. Majestät höchstem Ermessen unterworfene Vorschlag, dem Bauer, welcher sich in Ansehung aller Stücke separire, deren Separation möglich und nützlich befunden worden sey, den auf ihn fallenden Betrag der Vermessungs- und Commissionskosten aus der Contributionskasse oder einem andern Fond zu ersetzen, und ihm verschiedene andere Vortheile zufließen zu lassen.

Digitized by Google

Jedoch haben Ew. Königl. Majestät huldreichst geruhet, in vielen einzelnen Fällen die sich separirenden Gemeinen in Absicht der Auseinandersetzungskosten aus dem Etablissementsfond oder aus andern öffentlichen Fonds zu entschädigen.

Im Jahr 1776 gaben die von der Churmärkschen Cammer erregten Zweifel den Anlaß zu einer neuen Erörterung des Kostenpunkts in Separationssachen. Auf den von uns am 18. October 1776 erstatteten Bericht entschieden Ew. Königl. Majestät die Sache am 11. November 1776 dahin:

daß die Separationskosten nach dem Verhältniß des Vortheils, welchen die Interessenten durch die Separation hätten, getragen werden müßten. Doch sey, wenn Unvermögende mit Vermögenden zusammentrafen, auf eine genaue Gleichheit nicht zu bestehen, sondern der Unvermögende nur nach seinen Kräften zum Kostenbeitrag zu ziehen, weil der Vermögende weit eher und vollständiger als der Arme sich der Separationsvortheile theilhaftig machen könne.

Am 5. October 1784 schlug das Altmärksche Obergericht Ew. Königl. Majestät vor, von den Provocanten einen Vorschuß von 30 bis 60 Rthlr. zu erfordern, auch in der Folge, wenn die Möglichkeit der Separation untersucht sey, von den übrigen Theilnehmern einen verhältnißmäßigen Vorschuß einzuziehen und aus demselben die Commissarien successive zu befriedigen. Auf Ew. Königl. Majestät höchsten Befehl, gutachtlich darüber zu berichten, äußerten wir unterm 11. December 1784, daß es, zur Einziehung dieses Vorschusses, keines neuen Gesetzes bedürfe, vielmehr das die Gemeinheitstheilung dirigirende Gericht dazu auctorisirt sey, jedoch die successive Bezohlung der deserviten Gebühren an die Commissarien nicht gut sey, da sie jetzo, daran gewöhnt, erst am Ende der Sache Zahlung zu erhalten, hierin die beste Triebfeder zur Thätigkeit fänden.

Was Ew. Königl. Majestät darauf zu beschließen geruhet haben; ist uns nicht bekannt geworden.

Auf Ew. Königl. Majestät anderweites höchstes Rescript vom 16. Juli 1787, über den Vorschuß der Kosten in Separationssachen, äußerten wir in unserm Bericht vom 26. Juli ej. a., daß darüber bei uns kein Streit vorgekommen sey. Auch sey niemals in Separationssachen ein Vorschuß gefordert, sondern bei dem Schluß der Instanz die Zahlung nach dem Erkenntniß befohlen worden. Sollte der Fall vorkommen, so müsse der auf die Separation provocirende Theil, wie jeder andere Extrahent, den Vorschuß leisten.

Seit dieser Zeit ist allerdings die Frage eines zu leistenden ansehnlichen Kostenvorschusses, und zwar in der Rhinowschen Separationssache, bei uns vorgekommen. In dieser Angelegenheit verordnete das Erkenntniß dritter Instanz eine neue Einleitung durch Localcommission, und wir befah-

Digitized by Google

len dem einzigen die Separation annoch verlangenden Theil, den Vorschuß zu den Kosten der neuen Untersuchung zu leisten, da diese Kosten weder zu den judicatmäßigen schon vertheilten, noch zu denen der Realisirung gehörten, noch den Commissariis zuzumuthen war, so ansehnliche Summen vorzuschießen, als hier nach der Natur des Geschäfts erforderlich waren. Auf die Weigerung jenes Provocanten und Extrahenten, die Kosten vorzuschießen, trugen die andern Interessenten darauf an, jenen auf immer mit dem Separationsgesuch abzuweisen und auszuschließen, und die Frage über die Zulässigkeit dieses Gesuchs ist der Gegenstand eines bereits instruirten und in erster Instanz zum Spruch vorliegenden Prozesses.

Erwägt man, nach diesen datis, die Fragen:

von der Verbindlichkeit zum Vorschuß sowohl, als von der Verbindlichkeit zur endlichen Tragung der Kosten der Auseinandersetzung der Gemeinheiten,

und nimmt man die erforderliche Rücksicht auf die besondere Natur dieser Art von Geschäften; so ergeben sich daraus folgende von uns in vorgekommenen Fällen zu beobachten gewesene Grundsätze, welche wir Ew. Königl. Majestät erleuchteten Beurtheilung allerunterthänigst vorlegen:

1) der Vorschuß der Commissionsgebühren ist möglichst zu vermeiden. Wo er aber, besonders in Rücksicht der beträchtlichen und den Commissarien nicht zuzumuthenden baaren Auslagen, nicht zu vermeiden ist, und der Gang des Geschäftes in Ermangelung des Vorschusses gehemmet wird, da ist es in Absicht des Vorschusses der Commissions- und übrigen Kosten folgendermaßen zu halten.

2) Bei Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte gelten in Ansehung des Kostenvorschusses eben die Grundsätze, welche deshalb im ordentlichen gewöhnlichen Prozeß statt finden;

denn dergleichen Streitigkeiten sind der eigentlichen Separation präjudicial, und sie sind den Grundsätzen gemäß einzuleiten, welche, nach Verschiedenheit der Gegenstände solcher vorläufigen Streitpunkte, die Prozeßordnung vorschreibt.

Dagegen muß

3) bei Streitigkeiten, welche die Fragen von der Möglichkeit und dem Nutzen der Auseinandersetzung betreffen, der auf die Auseinandersetzung provocirende Theil allein, ohne Concurrenz des Provocaten, in erster Instanz getragen werden.

In adpellatorio über dergleichen Objecte muß der Adpellant den Vorschuß leisten.

Die Ursache, warum diese Kosten ad 4. nicht sofort von beiden Theilen, dem Provocanten und Provocaten, vorzuschießen sind (wie es doch in Absicht der die Participations-

Digitized by Google

rechte betreffenden Prozeßkosten zum Theil der Fall ist), liegt in der großen Beträchtlichkeit dieser sich nicht selten auf viele hundert Thaler belaufenden, ad No. 4. bemerkten Kosten, und darin, daß die ad 3. bemerkte Frage von der Möglichkeit und von dem Nutzen der Separation ohne die Erörterungen ad 4. sich oft gar nicht entscheiden läßt. Es ist daher billig, daß derjenige, welcher die Auseinandersetzung verlangt und also wider des andern Meinung die Separation für möglich und nutzbar angibt, die dazu erforderlichen sub No. 3. et 4. bezeichneten Kosten so lange vorschieße, bis der weitere Gang der Sache die Möglichkeit und den Nutzen beider Theile und das gegenseitige Verhältniß dieses Nutzens entwickelt, und also die data an die Hand giebt, um die Kosten definitive zu vertheilen.

In adpellatorio hingegen ist es nicht unbillig, daß derjenige, welcher schon ein Erkenntniß wider sich hat, die Kosten neuer Untersuchungen vorschieße. Dem künftigen Richter steht aber frei, diese Kosten, wenn sie wirklich zweckmäßig waren, gleich den übrigen wirklich nöthigen, nach dem Verhältniß der dadurch bewirkten Separationsvortheile, definitive zu vertheilen, oder wenn jene Kosten frivol waren, sie dem Adpellanten aufzulegen.

5) Kosten der Realisirung der Separation sind nur diejenigen, welche die Realisirung des Separationsrecesses oder der über den Separationsplan ergangenen Judicate verursacht.

Ueber den Vorschuß derselben kann eigentlich kein Streit entstehen, denn entweder die Judicate oder der Receß, der letztere entweder auf den Grund der Judicate oder eines unter den Partheien getroffenen Vergleichs, bestimmen definitive das Verhältniß, wie diese Kosten zu tragen sind.

6) Wenn der Revisionsrichter neue Untersuchungen anordnet, damit auf den Grund derselben in erster Instanz erkannt werde, so ist der zu diesem Endzweck etwan erforderliche Kostenvorschuß kein Vorschuß zu den Kosten der Realisirung der Separation, sondern diese neuen Untersuchungen und der ihrer Anstellung nothwendige Kostenvorschuß sind, nach der Verschiedenheit des Gegenstandes der zu Recherchen, diesen oder jenen von den oben No. 2. 3. 4. vorgetragenen Grundsätzen gemäß zu beurtheilen.

7) Die definitive Entscheidung der Frage, wer die Separationskosten zu tragen habe, nach welchem Verhältniß sie getragen werden müssen, und ob und wie demnach eine Erstattung des Vorschusses statt finde, hängt von den durch die Separation den Interessenten erwachsenden Vortheilen ab. Größe und Verhältniß der Antheile der Interessenten an der Gemeinheit, z. B. Morgenzahl, Viehstand, dienen demnach nur in so fern zum

Maaßstab des Verhältnisses der Tragung der Kosten, als jene Größe und Verhältnisse zugleich die Proposition der Separationsvortheile mit Sicherheit andeuten. Ist dieses letztere nicht der Fall, so bestimmt allein das zu dem Ende zu eruirende Verhältniß der Separationsvortheile zugleich das der Kostentragung. Dieses ist den von Ew. Königl. Majestät per Rescript. vom 11. November 1776 genehmigten Grundsätzen unsers Berichts vom 18. October 1776 gemäß, jedoch mit der Ausnahme, daß, nach dem gedachten höchsten Rescript, der minder Vermögende nur nach seinen Kräften zum Kostenbeitrag gezogen werden soll, weil der Vermögende eher und vollständiger als jener die Vortheile der Separation sich zu verschaffen vermag.

Ew. Königl. Majestät erleuchtetem Ermessen unterwerfen wir die hier vorgetragenen Grundsätze, und stellen Höchstdenenselben unterthänigst anheim, wie Höchstdieselben das Altmärkische Obergericht zu bescheiden und uns davon in Gnaden zu benachrichtigen geruhen wollen. Wir sind mit der tiefsten Ehrerbietung

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 4. August 1791.

ꝛc. ꝛc.
das Cammergericht.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns in Unserm Geheimen Etatsrath vortragen lassen, was Ihr auf Unser allergnädigstes Erfordern über Eure bisher beobachteten Grundsätze des Kostenvorschusses bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten sub dato des 4. hujus an Uns berichtet, und Euch, welchergestalt diese der Sache ganz angemessen befunden und Unser Altmärkisches Obergericht selbigen gemäß dato beschieden worden, in der abschriftlichen Beilage zu Eurer Ersehung und Direction die gebetene Communication thun wollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 22. August 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben nach Verlesung Eures allerunterthänigsten Schreibens vom 27. Juli c., worinnen Ihr auf bestimmte Vorbescheidung antragen wollen, wie bei Gemeinheitstheilungen in Ansehung des zu leistenden Kostenvorschusses in den Uns vorgelegten drei Fällen zu verfahren sey, allergnädigst gut und nöthig gefunden, Uns von Unserm Cammergericht anzeigen zu lassen, was daselbst für diesfallsige principia bishero be-

obachtet und in Ausübung gebracht worden. Selbiges hat Uns solche, mittelst Berichts vom 4. hujus, in denjenigen sieben Abschnitten vorgetragen, welche Wir Euch, nachdem Wir sothane Grundsätze der Sache ganz angemessen befunden und daher in Gnaden genehmigt haben, zu Eurer künftig gleichmäßigen Achtung hieneben in Abschrift zufertigen lassen, wobei Euch zur Erläuterung des sub No. 3. angeführten dienen soll, wasgestalt in erster Instanz die Expeditionsgebühren, nach Vorschrift der allgemeinen Sportultaxe vom 11. August 1787 Sect. I. not. 7. von den Interessenten ganz oder zu Hälfte, je nachdem sie von ihnen extrahirt oder ex officio veranlaßt worden, vorgeschossen, auch die Commissionsgebühren in diesen Particulierprozessen, so wie bei Grenz-, Pacht-, Dienst- und andern dergleichen Sachen, wo die Prozeßordnung eine Localinstruction, auch ohne den Antrag der Partheien, erheischet, von den Partheien ebenfalls zur Hälfte entrichtet, in Appellatorio hingegen, wenn der appellirende Theil durch angebrachte nova eine neue Instruction nothwendig macht, letztere von ihm, als Extrahenten, allein vorgeschossen werden müssen, und dieses ist, was Euch zur gnädigsten Resolution auf Eure Eingangs ermeldete Anfrage dienen soll. Sind ꝛc. Berlin, den 22. August 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Altmärkische Obergericht.

Klein's Annalen ꝛc. Bd. 10. S. 310.

3. September 1791.

Rescript v. 3. September 1791 an das Churmärkische Pupillencollegium, wodurch der Rang der Räthe im Pupillencollegium bestimmt wird.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um allen schon mehrmals vorgefallenen Zweifeln und Streitigkeiten mit einemmale abzuhelfen, setzen Wir hiedurch fest, daß, so wie es bei andern Collegiis gewöhnlich ist, also auch bei dem Eurigen, der Sitz im Collegio und die Stelle bei den Unterschriften von nun an lediglich durch die Zeit des Eintritts in das Collegium bestimmt werden, mithin der zuletzt Eintretende, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen Character oder Rang in dem Cammergerichts- oder irgend einem andern Collegio, den letzten Platz einnehmen solle. Hienach habt Ihr Euch sowohl in dem vorliegenden als künftigen sich ereignenden Fällen zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 3. September 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 8. des Nachtrags de 1794. S. 2763.

8. September 1791. a.

Reſcript v. 8. September 1791, die Anwendbarkeit des §. 4, 5 und 11. der Declaration v. 25. März 1790 betr. wegen Vererbung der Bauerhöfe in den Domainen.

Aus der von Ew. Königl. Majeſtät mittelſt Reſcript vom 31. März d. J. uns zur Nachricht und Achtung zugefertigten Declaration, die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern betreffend, finden die §. 4, 5 und 11. in der Anwendung große Schwierigkeiten. Denn, ſo ſoll nach dem §. 4. wenn der Beſitzer eines Bauerhofes verſtirbt und unter ſeinen Kindern noch keins dem Hofe vorſtehen kann, die Wittwe, und wenn ſie ſich verheurathet, der Stiefvater nur ſo lange in dem Beſitz des Hofes gelaſſen werden, bis das jüngſte Kind zu den Jahren gelanget, wo es den Hof übernehmen kann. Alsdann ſoll eine Wahl unter den Kindern zu Uebernahme des Hofes angeſtellt werden, und die Wittwe, ſo wie der Stiefvater, müſſen ihn alsdann dem gewählten Kinde überlaſſen. Der Fall wird ſelten eintreten, daß jemand unter der vorgeſchriebenen Bedingung ſich dazu verſteht, in einer Bauernahrung ſich zu verheurathen, die er einſt wieder abgeben muß. Der junge Bauer, der Kraft und Luſt zur Arbeit hat, heurathet eine Wittwe mit unerzogenen Kindern nicht, wenn er nach gewiſſen Jahren die Nahrung an eins ſeiner Stiefkinder wieder abtreten muß; und das kann man ihm nicht verdenken, denn ſein männliches Alter verſtreicht vielleicht unter Familienverdruß und Sorgen, und wenn er dann älter wird, muß er den Hof übergeben und ſich ohne Ausgedinge als Hausmann nähren. Beſſer thut er, wenn er auf eine andere Art in eine Nahrung zu kommen ſucht oder gleich Hofmann wird, weil er ſich alsdann nach ſeinem Wunſche verheurathen kann und nicht die Mühe hat, Stiefkinder erziehen zu dürfen. Nach dem §. 5. ſoll, wenn keine Wittwe, oder wenn eine ſolche vorhanden iſt, die weder durch Wiederverheurathung noch unter einem andern ſich zu verſchaffenden Beiſtande dem Bauergute vorſtehen kann, das Amt einen Vormund beſtellen, welcher zugleich die väterliche Stelle für die Kinder zu bewirthſchaften im Stande iſt. Aeußerſt ſelten aber wird ſich ein Verwandter oder ſonſt einer finden, der als Vormund die Nahrung ſeiner Pflegebefohlnen zu verwalten ſich unterzieht. Denn zwei Nahrungen zu bewirthſchaften, kann ſo leicht kein Landmann ohne offenbaren Verluſt übernehmen, wenn er nicht etwa mehrere erwachſene Kinder hat. Von beiden Nahrungen müſſen resp. Hand- und Spanndienſte geleiſtet, Geſinde gehalten und viel Abgaben entrichtet werden. Der Ertrag einer Nahrung in hieſiger Provinz iſt aber kaum hinlänglich, dieſes und den nothdürftigen Unterhalt des Wirths zu gewähren, mithin hat der Adminiſtrator nie

Vortheile zu hoffen, dagegen aber viel Verdruß zu befürchten. Da nun deshalb Anfrage bei uns geschehen ist, so sehen wir uns genöthigt, gedachte Bedenken um so mehr zu Ew. Königl. Majestät näherer Bestimmung gelangen zu lassen, als die Disposition oberwähnter Declaration von der bisherigen Observanz und Landesverfassung gänzlich abgeht. Denn soviel die erledigte Bauernahrung betrifft, deren Besitz die §§. 4 und 5. der erwähnten Declaration zum Gegenstande haben, so ist es der Landesobservanz gemäß und darin gegründet:

daß der überlebende Ehegatte das nächste Recht zur Annehmung der erledigten Nahrung hat, und also darin vor den Kindern zu succediren befugt ist.

Diese Einrichtung ist auch nothwendig, wenn nicht die Gutsherrschaft dabei Gefahr laufen soll; indem die zeitigen Wirthe sich dadurch am meisten auf die Conservation der Nahrung zu arbeiten angereizt finden müssen; wohingegen, wenn nach dem Tode des Mannes die übrig bleibende Wittwe, wie mehrentheils der Wirthschaft halber unvermeidlich ist, sich wieder an einen andern verheurathet, und dieser neue Wirth von seiner Arbeit keinen weitern Nutzen als auf die Lebenszeit seiner Frau hoffen darf, dieser seinen Unterhaltungs- und Arbeitstrieb unterdrücken wird, wenn auch sonst noch unter dieser Bedingung zu einer solchen Wittwe ein Liebhaber sich finden möchte. Daß aber auf gedachte Landesobservanz, außerdem daß sie hierin ihren guten Grund hat, auch beständig bei vorkommenden Streitigkeiten in decidendo Rücksicht genommen und Rusticalbesitzungen, wenn entweder der überlebende Ehegatte solche nicht übernehmen kann, noch eins der Kinder tauglich ist der erledigten Nahrung vorzustehen, von der Herrschaft mit einem Fremden gegen die Erbtaxe ohne Subhastation besetzt werden könne, dieses ist in den über verschiedene Rechtsfälle erfolgten Präjudizien angenommen worden, als:

1) bei uns in Sachen der Wittwe Hinzen zu Wilkersdorf, Amts Quartschen, unter Beitritt ihrer Kinder wider den Bauer Miegel durch abschriftlich beigefügtes Appellationsurtel vom 3. Juni 1775, welches von dem Oberrevisionscollegium durch die Sentenz vom 15. December desselben Jahres bestätigt worden.

2) bei der hiesigen Regierung

a) in Sachen der Kelingschen Geschwister wider den Bauer Bucke zu Zechow, einem Eigenthumsdorfe des Magistrats zu Landsberg, nach abschriftlich beigefügtem Appellations- und Revisionsurtel resp. vom 2. April 1772 und 13. Februar 1773.

b) in Sachen der Hans Drobowischen Erben zu Lochwitz, Amts Krossen, wider die Martin Drobowischen Kinder, nach dem rechtskräftig gewordenen und

abschriftlich beigefügten Appellationsurtel vom 30. März 1789.

Cüstrin, am 22. Mai 1791.

Generaldirectorialreſcript.

Wir haben über die von Euch am 22. Mai d. J. einberichteten Schwierigkeiten bei Anwendung der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern mit dem Großkanzler Rücksprache zu halten nöthig gefunden, und communiciren Euch hiebei in Abschrift das an selbigen erlaſſene Schreiben mit der darauf eingegangenen Antwort, resp. vom 28. Juni und 31. August d. J. Der hauptsächliche Gesichtspunkt bleibt immer dieſer, daß in Colliſionsfällen, wo die Conservation eines Bauerguts mittelſt eines tüchtigen Gewährsmannes mit einem in der Declaration vorgeschriebenen Succeſſionsrechte und den dabei bestimmten Modalitäten nicht bestehen kann, erstere allezeit vor letzterem den Vorzug behalten muß. Da nun die Meinung des Großkanzlers ebenfalls dahin geht, so sind Wir mit derselben einverstanden, und ist in jedem vorkommenden speciellen Falle dem gemäß zu verfahren. Nur bemerken Wir hiebei, daß es wohl äußerſt selten möglich seyn wird, unter den Verwandten eines Unmündigen zur Succeſſion in das Bauergut berechtigten einen solchen zu finden, der bis zu deſſen Tüchtigkeit die Wirthschaft selbst übernehmen, und ohne eigenen Nachtheil oder ohne Derangirung des Hofes demſelben vorstehen könnte. Sollte jedoch in vorkommenden Fällen sich hiezu die Thunlichkeit finden, so verſtehet es sich alsdann von selbſt, daß dieſe Regel zu beobachten seyn wird. Berlin, den 8. September 1791.

An die Neumärkiſche ꝛc. Cammer.

Wir geben uns die Ehre, Ew. Excellenz den von der Neumärkiſchen ꝛc. Cammer unter 22. v. M. erſtatteten Bericht, wegen verſchiedener in Anwendung der Declaration über die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern sich gefundenen Schwierigkeiten, hiebei in Abschrift, die dazu gehörigen Beläge aber anliegend im Original ꝛc. zu überſenden.

Daß nach der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe §. 4 und 5. sich zu einer Bauerwittwe mit unerzogenen Kindern ſchwerlich ein Mann und Annehmer des Hofes finden möchte, wenn er ſolchen nach der Majorennität des jüngſten Kindes erſter Ehe räumen müßte, und daß er sich alsdann ſchwerlich um Erhaltung und Beſſerung des Hofes beeifern werde, hat seine Richtigkeit. Aber auch dem erſten Manne muß es den Muth benehmen, wenn er nicht Ausſicht hat, auf seinem Hofe für seine Kinder zu wirthſchaften. Beiden Uebeln iſt unſers Erachtens dadurch abzuhelfen, daß, wenn der Hof an eins der Kinder erſter Ehe kommt, dem Stiefvater ſo wie der Mutter das Ausgedinge oder Alten-

theil versichert werde. Dieses ist den bisherigen Rechten und der Observanz gemäß, auch der Declaration nicht entgegen, so lange die Mutter noch lebt. Denn seine Condition kann alsdann von der ihrigen nicht getrennt werden und er genießt mit ihr zusammen des Altentheils. Ist aber die Mutter vorher verstorben, so würde der Stiefvater übel daran seyn, und auf diesen Fall müßte ihm bei Heirathung der Wittwe und temporeller Annehmung des Hofes das Ausgedinge durch Vertrag gesichert werden.

Durch Vormünder einen Bauerhof zu bewirthschaften, möchte wohl äußerst selten thunlich seyn und alsdann sich wohl von selbst verstehen, daß, wenn die Aufbehaltung des Hofes für einen Erben mit der Folge daraus: daß der Hof eine Zeitlang ohne Gewährsmann bleiben müsse, in Collision kommt, ersterer den letztern weichen, also ein anderer beständiger Wirth darauf gesetzt und den Kindern das Ihrige daraus nach der Grundtaxe bestimmt werden müsse.

Ad §. 11. der Declaration weicht die Neumärkische von der Churmärkischen Observanz ab. Nach letzterer findet nur bei erblichen Gütern eine Grundtaxe statt, und die Declaration spricht nur von erblich gemachten Laßgütern. Soll aber in der Neumark auch bei Laßgütern eine Grundtaxe hergebracht seyn, so halten wir dafür, daß solche, so wie das Superinventarium, den entferntern Verwandten des letztern Besitzers, die kein Successionsrecht in den Hof haben, werden müsse. Ehe Wir indessen die Neumärkische Cammer in der Sache bescheiden, erbitten wir uns Ew. Excellenz erleuchtetes Sentiment hierüber. Berlin, den 28. Juni 1791.

Mit Remission der von Einem Hochlöblichen Generaldirectorium mir unterm 28. Juni d. J. gefälligst mitgetheilten Beilage des Neumärkischen Cammerberichts vom 22. Mai d. J. wegen der Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung der Declaration über die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern hervorthun, vermelde ich Ew. Excellenzien hiedurch in dienstlicher Antwort, daß ich ad §. 4 und 5. Dero erleuchteten Sentiment darin völlig beitrete:

a) daß es zum Zweck der Declaration nothwendiger sey, dem Besitzer eines Hofes die Aussicht der Conservation desselben für seine Kinder zu versichern, als einem Stiefvater mehrere Motive zur guten Bewirthschaftung während seines temporellen Besitzes an die Hand zu geben;

b) daß wenn der Stiefvater zur Zeit der Wiederabtretung des Hofes nicht mehr im Stande seyn sollte, sich sein Brod auf andere Art zu verdienen, die Aussetzung eines Altentheils auch für ihn billig seyn würde;

c) daß wenn das Amt nach pflichtmäßig angewandter Mühe keins der im Gesetze vorgeschriebenen Mittel zur Erhaltung des Hofes für die Kinder ausführen könnte,

und also eine wirkliche Collision zwischen der Aufbehaltung des Hofes für die Kinder und der Nothwendigkeit seiner Bewirthschaftung durch einen tüchtigen Gewährsmann eintritt, jener Zweck diesem letztern nachgesetzt werden müsse.

Dagegen halte ich dafür:

ad b. Daß dem Stiefvater, wenn derselbe die Mutter überlebt, ein Altentheil nicht schlechthin, sondern nur alsdann gebühren würde, wenn er zur Zeit der Wiederabtretung des Hofes nicht mehr in den Umständen ist, einen andern übernehmen oder sich sonst sein Brod verdienen zu können; oder wenn er sich sonst um die Stelle besonders verdient gemacht hat, welches das Amt de casu in casum zwischen dem Abziehenden und dem neuen Besitzer zu bestimmen haben würde. Altentheile sind bekanntermaßen dem Besitzer eines solchen Hofes, der mit genauer Noth den eigentlichen Wirth und seine Familie ernährt, sehr lästig, hindern das Aufkommen der Stelle und machen den Wirth in deren sorgfältiger Cultur muthlos. Der gegenwärtige Antrag ist übrigens dem analogisch, was in Ansehung der Minden- und Ravensbergischen Eigenbehörigen wegen der auf Mahljahre sitzenden Stiefeltern, §. 10. Cap. XI. und §. 9. Cap. XII. der Eigenthumsordnung, disponirt ist.

ad c. füge ich wegen der Vormünder nur noch bei, daß Verwandte, die vermöge der Gesetze zur Uebernehmung der Vormundschaft über ihre minderjährigen Anverwandten vorzüglich verpflichtet sind, auch eine solche Vormundschaft, wenn sonst das Amt sie dazu tüchtig findet, übernehmen müssen, und dazu nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten seyn würden.

Ad §. 11. trete ich Ew. Excellenz erleuchtetem Sentiment völlig bei, und bemerke nur, daß in Fällen, wo der Uebernehmer eines Hofes seinen minderjährigen Geschwistern eine Erb- und Grundtaxe herausgeben muß, ihm nicht zugleich die in eben dem §. 11. zur Pflicht gemachte Unterhaltung der Geschwister wird aufgebürdet werden können, und es daher am rathsamsten seyn dürfte, in einem solchen Falle der Beurtheilung des Domainenjustizamts als vormundschaftlichen Gerichts zu überlassen, ob es den Minderjährigen zuträglicher sey, ihren Antheil an der Grundtaxe zu nehmen, oder den unentgeldlichen Unterhalt auf dem Hofe zu fordern.

Berlin, den 31. August 1791.

v. Carmer.

Stengel Bd. 1. S. 408.

8. September 1791. b.

*Declaration v. 8. September 1791, betr. das Schlesische Landschaftsreglement.

Da dem Schlesischen Creditsystem und dessen Operationen seit einiger Zeit im Publico verschiedene Vorwürfe gemacht

macht worden; indem eines Theils manche Gutsbesitzer, welche ihre Schulden an die Landschaft zurückzahlen wollen, sich beschwert haben, daß ihnen die Ablösung ihrer Pfandbriefe mit andern, durch das in den letzten Jahren außerordentlich hoch gestiegene Agio derselben, zu sehr erschwert werde; andern Theils und vornämlich aber von Seiten der inländischen Capitalisten Klage darüber geführt worden, daß ihnen durch das Zudringen auswärtiger Geldbesitzer und durch die Kunstgriffe derjenigen, welche das Verkehr mit Pfandbriefen zu einem Gegenstande wucherlicher Speculationen gemacht haben, die Gelegenheit, ihre Capitalien auf billige Bedingungen in Pfandbriefen unterzubringen, fast ganz benommen würde:

So haben Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, mit landesväterlicher Rücksicht auf den zur Beförderung des Wohlstandes aller Classen der Landeseinwohner abzielenden Endzweck des Creditsystems, und nach einem Höchstdenenselben von den Deputirten der Schlesischen Landschaft darüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrage, nicht nur in einer unterm 14. März d. J. erlassenen Cabinetsordre Allerhöchst Dero Gesinnungen, wie dem Uebel, so weit es wirklich vorhanden ist, abzuhelfen sey, an den Tag gelegt, sondern auch zu verordnen geruhet, daß darüber in einer außerordentlichen Versammlung des zum Creditsystem verbundenen Adels noch näher berathschlagt und die nöthigen Maaßregeln zur Erreichung vorgedachter Allerhöchsten Willensmeinung, durch einen in gehöriger Form abgefaßten Schluß der gemeinen Landschaft, festgesetzt und genauer bestimmt werden sollen.

Gleichergestalt haben Se. Königliche Majestät, auf das Gesuch Dero getreuen zum Schlesischen Creditsystem verbundenen Stände, denenselben die Erlaubniß ertheilt, bei der Hauptlandschaftscommission einen besondern Generaldirector noch außer dem Königlichen Commissario und Hauptlandschaftspräsidenten anzustellen; zu diesem wichtigen Posten drei Subjecte auszumitteln und Sr. Königlichen Majestät zur höchstgefälligen Auswahl vorzuschlagen, auch sowohl die Functionen und Verhältnisse dieses General-Landschaftsdirectors in seinem Amte näher zu bestimmen, als einige andre, die innere Verfassung des Systems und den Betrieb der Geschäfte bei selbigem betreffende Stellen des Reglements, der gegenwärtigen Lage der Umstände gemäß, zu berichtigen.

Es haben daher die am 14. Junius d. J. und den folgenden Tagen zum engern Ausschuß versammelt gewesenen Deputirten sämmtlicher Fürstenthumslandschaften, in Ansehung vorbenannter Gegenstände, sich über nachstehende Grundsätze vereiniget und dieselben zur Allerhöchsten landesherrlichen Approbation und Bestätigung vorgelegt.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und dem Amte eines Schlesischen General-Landschaftsdirectors.

(Ad Part. II. Cap. II. et III. des Reglements.)

§. 1.

Wer fähig seyn soll, zum General-Landschaftsdirector gewählt und unter die drei Sr. Königlichen Majestät vorzuschlagenden Subjecte aufgenommen zu werden, muß nachstehende Eigenschaften besitzen:

1) Er muß ein Schlesischer von Adel, mit adlichen Gütern in der Provinz wirklich angesessen, und diese Güter müssen nicht über die Hälfte ihres Werths verschuldet seyn.

2) Er muß mit einem untadelhaften moralischen Character hinlänglich bekannte Geschicklichkeit und Landeskenntniß, auch einige schon erlangte Uebung und Fertigkeit in Bearbeitung öffentlicher Geschäfte verbinden, insonderheit aber, so viel die künftigen Fälle betrifft,

3) vorhin schon in einem landschaftlichen Amte, wenigstens als Landesältester, gestanden haben.

4) Er muß weder als Mitglied eines Landescollegii, noch sonst ein Amt bekleiden, welches ihn auf irgend eine Weise hindern könnte, seinem landschaftlichen Posten die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen und allen Obliegenheiten eines General-Landschaftsdirectors ein vollständiges Genüge zu leisten. Wenn also jemand, der ein solches Amt bekleidet, um den Posten eines General-Landschaftsdirectors sich bewerben sollte, so kann bei den anzustellenden Wahlen auf ihn nicht anders Rücksicht genommen werden, als wenn er zugleich sich verpflichtet, dieses sein Amt, wenn er wirklich gewählt und von Sr. Königlichen Majestät bestätigt werden sollte, sofort niederzulegen.

§. 2.

Die Wahl der drei Subjecte, welche Sr. Königlichen Majestät zur Besetzung der vacant gewordenen Stelle eines General-Landschaftsdirectors präsentirt werden sollen, geschieht durch die sämmtlichen Kreisstände in der Art, daß die Vota derselben in jedem Kreise auf die in dem Reglement pag. 15. §. 6. 7. 8. und pag. 25. §. 10—13. vorgeschriebene Art gesammelt, auf den Kreistagen daraus Kreisvota, dann auf dem nächsten Fürstenthumstage, aus sämmtlichen Kreisvotis der sämmtlichen Systeme, das allgemeine Votum für die drei in Vorschlag zu bringenden Subjecte, nach dem Ausfall der Stimmenmehrheit, formirt werde. Es versteht sich also von selbst, daß wenigstens jedes Fürstenthumssystem sein Votum unter den von den Kreisen vorgeschlagenen auf drei Subjecte richten und diese in dem gemeinsamen Vots

nach derjenigen Ordnung gestellt werden müssen, welche das Verhältniß der für jeden vorhandenen Stimmenmehrheit an die Hand giebt. Uebrigens gehört es zu dem Amte des Königlichen Commissarii, sobald der Fall eintritt, daß zu einer neuen Wahl geschritten werden soll, die nöthigen Ausschreibungen deshalb durch die Hauptlandschaftscommission zu veranlassen und die von den Ständen gewählten drei Subjecte Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Auswahl und Bestätigung zu präsentiren.

§. 3.

Die Dauer des Amts eines General-Landschaftsdirectors wird auf sechs Jahre bestimmt; doch leben die getreuen Stände der allerunterthänigsten Hoffnung, daß wenn nach Verlauf des sechsjährlichen Zeitraums der bisherige Director bei den neuen Wahlen eine überwiegende Mehrheit der allgemeinen Stimmen für sich haben sollte, Se. Königliche Majestät Allergnädigst genehmigen werden, daß derselbe als bestätigt für neue sechs Jahre angesehen werden möge.

§. 4.

Während der sechsjährigen Dauer des Amts kann der Generaldirector dasselbe nicht niederlegen noch wider seinen Willen entlassen werden. Wenn jedoch ein Generaldirector

1) ein solches Amt, welches nach der Bestimmung des §. I. No. 4. von der Wahl ausschließt, übernehmen; oder
2) den Vorschriften des Reglements und seiner Instruction geradezu entgegen handeln; oder
3) vorsätzlich zum offenbaren Nachtheil der gemeinen Landschaft etwas vornehmen; oder endlich
4) sich solcher Handlungen inn- oder außerhalb seines Amts schuldig machen sollte, die nach den Gesetzen, oder nach dem allgemein angenommenen Urtheil seiner Standesgenossen, die Ehre und Würde eines Edelmanns verletzen;

so soll derselbe dem Posten eines General-Landschaftsdirectors nicht ferner vorstehen können, sondern dieses Amts ohne alle prozeßmäßige Form, bloß durch einen Schluß der engern Ausschußversammlung entlassen werden; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der zu Entlassende über die Ursachen, aus welchen auf seine Dimission angetragen werden soll, hinlänglich gehört, die Kreisstände und Fürstenthumssysteme auf eben die Art, wie bei der Wahl festgesetzt ist, mit ihren Votis vernommen, und die durch Mehrheit der Stimmen resolvirte Entlassung dem Königlichen Commissario zur weitern Berichtserstattung an Se. Königliche Majestät angezeigt werden müsse. Wenn derjenige, auf dessen Entlassung angetragen wird, es auf einen förmlichen solchergestalt durch Vernehmung der Stände zu fassenden Beschluß ankommen läßt; so bleibt er zwar bis zum Austrag der Sache in seinem Amte, es wird aber dem Königlichen

Commissario vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der angeführten Entsetzungsursachen, zur Sicherheit der gemeinen Landschaft gegen alle etwanige Gefährde, die erforderlichen Maaßregeln für die Zwischenzeit zu veranlassen.

§. 5.

Was nun die Functionen und Obliegenheiten eines General-Landschaftsdirectors betrifft, so wird derselbe

1) in Ansehung der Sr. Königlichen Majestät auch in dieser Beziehung schuldigen Pflichten auf die von Höchstdenenselben ihm ertheilte Instruction lediglich verwiesen.

2) Hienächst führet er das Directorium bei der Haupt-Landschaftscommission, und hat daher alle Rechte und Pflichten, welche aus dem Begriffe eines Dirigenten von selbst folgen.

3) Alle Geschäfte bei der Haupt-Landschaftscommission müssen künftig collegialisch behandelt werden. Es kann daher weder der Director, noch ein einzelner Repräsentant für sich allein und ohne Vortrag im Collegio, irgend etwas Entscheidendes verfügen und festsetzen; oder auch Namens der Landschaft in Geschäfte und Unterhandlungen, wozu er von dem Collegio oder dem Königlichen Commissario nicht besonders authorisirt ist, sich einlassen.

4) In den Zeiten vom 15. Mai und 15. November bis zur gänzlichen Beendigung der jedesmaligen Terminsgeschäfte muß das ganze Collegium der Haupt-Landschaftscommission in Breslau versammelt seyn. Es müssen an einem gewissen bestimmten Tage in der Woche ordentliche bestimmte Sessionen gehalten und die vorkommenden Geschäfte darin abgethan werden.

5) In den Zwischenzeiten ist zwar die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Collegii nicht so schlechterdings nothwendig; es muß aber doch die Einrichtung so getroffen werden, daß wenigstens der Director und ein Repräsentant oder zwei Repräsentanten beständig am Orte zugegen sind. Dem Director kommt es zu, hienach zu bestimmen: wenn und auf wie lange er selbst, oder ein anderes Mitglied des Collegii, sich von Breslau entfernen könne.

6) In diesen Zwischenzeiten kann zwar der Director und der oder die gegenwärtigen Repräsentanten auf die einkommenden Sachen verfügen; jedoch nur so weit, als es erforderlich ist, um eine solche Sache durch Einforderung von Nachrichten und Berichten oder sonst zu einer entscheidenden Verfügung vorzubereiten. Entscheidende Verfügungen selbst müssen in der Regel und wenn keine Gefahr im Verzuge vorhanden ist, bis zu einer Zeit, da das Collegium vollständig versammlet werden

kann, ausgesetzt, wenn aber die Sache keinen Aufschub leidet, entweder die abwesenden Mitglieder, wenn sie in der Nähe sind, herbei gefordert, oder die schriftlichen Vota derselben eingezogen werden.

7) Wenn in der Zwischenzeit, da das Collegium nicht versammelt ist, ein Capitalist sich meldet, und seinen Pfandbriefen, auf die im folgenden Abschnitt näher zu bestimmende Art, durch deren Ueberschreibung und Eintragung die Eigenschaft von Capitalsbriefen beilegen lassen will, so kann zwar, wenn dem Gesuche, nach den im folgenden Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, offenbar kein Bedenken entgegen steht, das Erforderliche von den alsdann gegenwärtigen Mitgliedern des Collegii verfügt werden. Sobald aber wegen der Zulässigkeit eines solchen Gesuchs der geringste Zweifel sich äußert, muß dem Imploranten der etwa noch nöthige nähere Ausweis abgefordert und die entscheidende Verfügung selbst so lange, bis die Sache im versammelten Collegio zum Vortrag kommen kann, ausgesetzt werden.

8) In allen Angelegenheiten des Collegii entscheidet die Mehrheit der Stimmen; doch überwiegt bei einer vorhandenen Stimmengleichheit diejenige Meinung, für welche der Director sich erklärt. Wenn in Zeiten, da der Director abwesend ist und nur zwei Repräsentanten gegenwärtig sind, Fälle vorkommen sollten, welche schlechterdings keinen Aufschub leiden, so soll das Votum desjenigen Repräsentanten, welchem das Gutachten des Syndici beitritt, das Uebergewicht haben.

9) Der Director und das Collegium müssen auf alle Umstände und Conjuncturen, welche auf die Sicherheit, den Credit und das Interesse der Landschaft oder auf das Interesse der Provinz, so weit dasselbe von dem Creditsystem mit abhängt, Einfluß haben können, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit richten. Sie müssen sich von dem jedesmaligen Curs der Pfandbriefe genau informiren; bei einem ungewöhnlichen Steigen oder Fallen desselben die Ursachen davon zu erforschen suchen; alles fernere Auswandern der Pfandbriefe außerhalb Landes zu verhindern sich angelegen seyn lassen; wenn Mäkler und Agioteurs in das Pfandbriefsverkehr unbefugter Weise sich eindrängen, ihnen, allenfalls mittelst Requisition der Justiz, Einhalt thun, und überhaupt für eine genaue Befolgung sowohl des Reglements als der gegenwärtigen Declaration desselben unermüdet Sorge tragen.

10) Da von Sr. Königlichen Majestät dem Generaldirector und der Haupt-Landschaftscommission zur besondern Pflicht gemacht worden, auf die bei den Fürstenthumslandschaften aufzunehmenden und festzusetzenden Güter-

taxen ein vorzüglich genaues Augenmerk zu richten, damit die vorgeschriebenen Taxprincipia mit aller Strenge wirklich angewendet, die zufälligen Nutzungen bei einem Gute nur mit großer Vorsicht, auch die aus besondern Conjuncturen entspringenden bloß überhingehenden Vortheile gar nicht in Anschlag gebracht werden; so soll die Haupt-Landschaftscommission, um dieser ihrer Obliegenheit ein Genüge leisten zu können, berechtigt seyn, aufgenommene Taxen und die darüber verhandelten Acten, so oft sie sich aus irgend einem Grunde dazu veranlaßt findet, einzufordern, und im Falle eines bemerkten Mangels, nach erfolgter Vernehmung der Fürstenthumsdirection, wegen Abhelfung solcher Mängel oder sonst zu nehmender Maaßregeln das Nöthige vorläufig zu verfügen; dem nächsten engern Ausschuß aber Vortrag davon zu machen, damit dieser, wenn wirklich ein Verstoß vorgefallen seyn sollte, entscheidend festsetze: in wie fern etwa die von der Haupt-Landschaftscommission vorläufig beschlagenen Pfandbriefe wiederum cassirt, oder wenn sie bereits ausgegeben sind, der Schuldner zu deren Ablösung angehalten werden solle.

11) Der General-Landschaftsdirector muß bei den Fürstenthumscollegiis und Directionen fleißig Visitationen anstellen und dergleichen Visitationen alljährlich wenigstens bei zwei Systemen vornehmen, jedoch den Director des zu visitirenden Systems davon jedesmal im Voraus benachrichtigen. Bei solchen Visitationen muß er das Kassen- und Rechnungswesen untersuchen; den Betrieb der Geschäfte und in wie fern dabei dem Reglement gemäß verfahren werde, sorgfältig prüfen; die vorhandenen Sequestrationen, und ob dabei mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse der Gläubiger, für die Conservation und nothwendige Wiederherstellung des Guts, und für die Sicherheit der Landschaft zu Werke gegangen, auch der Sequester und Curator gehörig in Aufsicht gehalten werden, mit ernstlicher Aufmerksamkeit nachsehn; sich davon allenfalls durch Einnehmung des Augenscheins zu überzeugen bemüht seyn; die etwanigen Beschwerden gegen die Fürstenthumsdirectores oder Collegia selbst untersuchen; alle nothwendigen und unbedenklichen Verfügungen zur Abhelfung der vorgefundenen Mängel sofort treffen; erheblichere und bedenklichere Ausstellungen aber bei der nächsten Versammlung der Haupt-Landschaftscommission, zur Abfassung des vorläufigen Concluſi darüber, bis zur nächsten engern Ausschußversammlung in Vortrag bringen.

12) Der Director und die Haupt-Landschaftscommission müssen mit dem Königlichen Commissario eine beständige und ununterbrochene Correspondenz über die Angelegen-

Digitized by Google

heiten des Systems unterhalten; ihm von allen darauf sich beziehenden Vorfällen und Ereignissen treulich und ungesäumt Nachricht geben; in allen wichtigen Fällen aber, wo entweder in irgend einer Art von der wörtlichen Vorschrift der landschaftlichen Gesetze abgewichen, oder etwas, das in diesen Gesetzen nicht deutlich gegründet ist, beschlossen oder verfügt werden soll, ohne vorherige Rücksprache mit dem Königlichen Commissario nichts vornehmen.

§. 6.

Die Versammlungen des engern Ausschusses sollen künftig in der zweiten Hälfte des Monats Mai oder spätestens zu Anfang des Monats Junius gehalten und der eigentliche Tag dazu jedesmal von dem Königlichen Commissario näher bestimmt werden. Wegen der auf einem solchen engern Ausschusse in Vortrag zu bringenden Propositionen finden die Vorschriften des Reglements pag. 27. §. 12 — 16. dergestalt Anwendung, daß alle dergleichen Propositionen, noch vor der Bekanntmachung an die Fürstenthumscollegia, dem Königlichen Commissario zur Beurtheilung ihrer Zulässigkeit, und allenfalls darüber an Se. Königliche Majestät zu machenden Vortrage, eingesendet werden müssen.

Da es auch ein Hauptzweck der engern Ausschußversammlungen ist, daß in selbigen den Deputirten der gemeinen Landschaft von der jedesmaligen Lage des Systems und den dabei im vorhergehenden Jahre sich etwa ereigneten hauptsächlichsten Vorfällen und Veränderungen eine vollständige und getreue Nachricht mitgetheilt werde; so muß der General-Landschaftsdirector eine jede solche Versammlung damit eröffnen, daß er derselben vortrage:

1) Wie viel die Summe der in diesem Jahre neu ausgefertigten und wieder abgelösten Pfandbriefe betrage;
2) Wie viel Pfandbriefe überhaupt expedirt und wie viel Güter damit belegt sind;
3) Wie viele von sämmtlichen Pfandbriefen als Capitalsbriefe in den Büchern eingetragen stehen, und wie viel sich also in der gemeinen Circulation befinden;
4) Wie viel Pfandbriefe im letzten Jahre aus der Circulation herausgekommen und in Capitalsbriefe verwandelt sind;
5) Wie viel Pfandbriefe in diesem Jahre sowohl aus dem Auslande als aus andern Königlichen Provinzen wieder hereingezogen und in die Hände Schlesischer Capitalisten gebracht worden;
6) Wie viel Circulationsbriefe, nach den vorhandenen Datis und wahrscheinlichen Vermuthungen, annoch Ausländern oder Königlichen Unterthanen in andern Provinzen gehören;

7) Wie das cursmäßige Agio der Pfandbriefe im abgewichenen Jahre sich verhalten habe, ob es merklich gestiegen oder gefallen sey, und worin der Grund einer solchen Veränderung liegt;

8) Ob die Zinsenzahlungen richtig eingegangen, oder ob und wie viel davon, in welchem Fürstenthum und von was für Gütern, zurückgeblieben sind; wie die Deckung dieser Ausfälle bewirkt und was zur Wiederherbeischaffung des gemachten Vorschusses verfügt worden;

9) Was für Güter in jedem Fürstenthumssystem unter landschaftlicher Administration sich befinden; was bei jedem derselben die Ursach und Veranlassung dieser Administration sey; welchen Erfolg dieselbe gehabt, und wie viel an Revenüen davon entweder zu landschaftlichen Kassen oder in das gerichtliche Depositum abgeführt worden;

10) Wie der Zustand des allgemeinen und des besondern eigenthümlichen Fonds eines jeden Systems beschaffen sey;

11) Was etwa sonst noch Wissenswürdiges in landschaftlichen Angelegenheiten seit der letzten Versammlung sich ereignet habe.

Durch einen solchen ausführlichen Vortrag soll die Versammlung von der jedesmaligen wahren Lage des Systems unterrichtet und dadurch auf Umstände aufmerksam gemacht werden, die eine nähere Erwägung über die Mittel erfordern: wie der Grund der etwa hier oder dort sich einschleichenden Mängel entdeckt und denselben abgeholfen, oder dieser und jener Wendung, welche der Gang der Sachen etwa zum Nachtheile des Systems oder des Publici zu nehmen scheint, durch zweckmäßige Maaßregeln vorgebeugt und begegnet werden könne. Damit aber auch der Generaldirector diesen Vortrag mit hinlänglicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit thun könne; so müssen die Fürstenthumsdirectores die dazu nöthigen Verzeichnisse und Nachweisungen spätestens mit Ablauf des Monats April eines jeden Jahres der Haupt-Landschaftscommission einsenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufkündigung und Ablösung der Pfandbriefe, welche von Seiten der Schuldner erfolgt.

(Ad Part. III. Cap. VII. des Reglements.)

§. 1.

Zuförderst hat es in Ansehung des Falles, wenn der Inhaber eines Pfandbriefs demselben der Landschaft zur Ablösung aufkündigt, bei den Vorschriften des Reglements lediglich sein Bewenden.

§. 2.

Was aber den Fall betrifft, wenn der Inhaber eines mit Pfandbriefen belegten Gutes dieselben zur Ablösung aufkündigt; so wird das durch die Schlüsse der gemeinen Landschaft festgesetzte und durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. October 1787 bestätigte sogenannte Interimisticum:

Vermöge dessen den Capitalisten, bei den von Seiten der Pfandbriefsschuldner erfolgenden Aufkündigungen, die Zahlung in baarem Gelde wider ihren Willen nicht aufgedrungen, vielmehr denselben gegen die aufgekündigten und zurückzugebenden andre Pfandbriefe auf ihr Verlangen zugestellt werden sollen,

von den versammleten Ständen nochmals anerkannt und seinem wesentlichen Inhalt nach, unter den bald folgenden nähern Bestimmungen, beibehalten.

§. 3.

Damit aber von dieser Einrichtung, gegen die deutlich erklärte Absicht derselben und gegen den Zweck des dadurch zu befördernden gemeinen Wohls der Provinz, kein Mißbrauch gemacht, und auf der einen Seite den Gutsbesitzern, denen durch die Einführung des Systems die Mittel, sich nach und nach von ihrer Schuldenlast zu befreien, erleichtert werden sollen, durch das übertriebene Agio der Pfandbriefe nicht unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt; so wie auf der andern Seite die eigentlichen Capitalisten, zu deren Vortheil das Interimisticum eingeführt worden, von dem Genusse desselben und der wohlthätigen Folgen des auch um ihrentwillen errichteten Systems, durch das Zudringen unbefugter Theilnehmer, nicht ausgeschlossen werden mögen; so verpflichtet sich die Landschaft,

1) denjenigen Gutsbesitzern, welche durch Ablösung ihrer Pfandbriefe ihre Schuldenlast wirklich vermindern, und nicht etwa bloß hypothekarische oder andere Arten von Schulden an deren Stelle setzen wollen, als worüber die Landschaft den nöthig gefundenen Nachweis von einem jeden solchen Gutsbesitzer zu fordern berechtigt ist, diese ihre gekündigten Pfandbriefe, auf ihr Verlangen, zu allen Zeiten gegen Vergütung eines Agio von drei pro Cent zurück zu verschaffen;

2) den inländischen Wittwen und Waisen, den das Vermögen derselben verwaltenden vormundschaftlichen Gerichten, den Kirchen-, Schulen-, Kranken- und Armenanstalten und überhaupt allen andern milden Stiftungen in Schlesien, welche ihre Capitalien in Pfandbriefen unterbringen wollen, dergleichen Pfandbriefe auf Erfordern gegen ein gleichmäßiges Agio à drei pro Cent, so lange dergleichen noch irgend im Curs sind, anzuweisen; dennoch aber

3) alle wirkliche Capitalisten, das heißt, diejenigen, die ihre Pfandbriefe bloß zum Zinsengenuß bestimmt haben, bei dem ungestörten Besitze des Rechts, ihre Pfandbriefe nur gegen Empfang andrer herausgeben zu dürfen, so lange noch irgend einige andere Mittel, den kündigenden Schuldnern Pfandbriefe gegen das festgesetzte Agio zu verschaffen, vorhanden und in ihrer Gewalt sind, nach wie vor zu belassen.

§. 4.

Damit die Landschaft diesen ihren Verpflichtungen ein Genüge leisten könne; so behält sie sich vor:

1) Alle Pfandbriefe, welche sich in den Händen solcher Inhaber, die keine Königliche Unterthanen sind, befinden (diejenigen allein ausgenommen, in Ansehung deren der Staat etwas besonders zu verfügen für nöthig erachtet), aufzukündigen, einzuziehen und den im vorigen §. sub No. I. et II. beschriebenen inländischen Interessenten, gegen Vergütung des bestimmten Agio à drei pro Cent, zuzuwenden; indem es niemals die Absicht gewesen ist, noch seyn können, daß bei einem im Lande vorhandenen mehr als hinreichenden Vorrathe an baarem Gelde, die Provinz gleichwohl den Fremden zu ewigen Zeiten zinsbar bleiben und der Landschaft die Hände gebunden seyn sollten, der Vortheile des Systems hauptsächlich ihre Mitstände und Mitbürger genußbar zu machen.

2) Eben so behält die Landschaft sich vor, die in einem Termin neu ausgefertigten Pfandbriefe, in so fern es zur Befriedigung der zu gleicher Zeit um Pfandbriefe sich meldenden Gutsbesitzer und privilegirten Capitalisten erforderlich ist (§. III. No. 1. 2.), zurück zu behalten, und den Extrahenten der neuen Pfandbriefe dagegen das baare Geld mit einer Vergütung von drei pro Cent auszuzahlen; wogegen ein solcher Extrahent, wenn er demnächst seine Pfandbriefe wieder ablösen will, dieselben ebenfalls auch nur gegen eine solche Vergütung von drei pro Cent aus den Händen der Landschaft zurückfordern und erwarten kann.

3) Sollten diese beiden Quellen in einem oder dem andern Zeitpunkte noch nicht hinreichend seyn, die zur Befriedigung der privilegirten Interessenten (§. III. No. 1. 2.) erforderlichen Pfandbriefe herbei zu schaffen; so wird die Landschaft, so viel als möglich ist, von denjenigen, die sich nicht in den Händen wirklicher Capitalisten befinden, sondern entweder statt baaren Geldes im Publico circuliren, oder sonst als Gegenstände merkantilischer Speculationen gebraucht werden, oder gar zu wucherlichem Agiotiren bestimmt sind, gegen das festgesetzte Agio der drei pro Cent einziehn; dabei aber besonders,

Digitized by Google

4) wenn beträchtliche Summen von Pfandbriefen durch inländische privilegirte Intereſſenten geſucht werden, zu deren Befriedigung die im Auslande noch befindlichen Pfandbriefe nicht hinreichend ſind, dieſelben ihren in andern Königlichen Provinzen wohnhaften Gläubigern, welche nach den unten (§. 13. 14.) folgenden nähern Beſtimmungen die Rechte wirklicher Pfandbriefscapitaliſten nicht haben, ſo viel als nöthig iſt, aufkündigen, und ihnen dafür eben das Agio von drei pro Cent, welches ſie von jenen Intereſſenten erhält, vergüten.

5) Sollte endlich der gar nicht zu vermuthende Fall ſich ereignen, daß von einem Gutsbeſitzer Pfandbriefe aus den sub No. 1. 2. 3. angegebenen Quellen nicht verſchafft werden könnten; ſo wird der Inhaber der gekündigten Pfandbriefe, wenn er auch ein wirklicher Capitaliſt wäre, ſich nicht entbrechen können, dieſelben gegen baare Bezahlung mit dem Agio zu drei pro Cent heraus zu geben; allermaßen in einem ſolchen dringenden Colliſionsfalle zwiſchen dem Intereſſe der Gutsbeſitzer und Capitaliſten, letztere ſich von ſelbſt beſcheiden werden, daß die Landſchaft, den ältern und im Reglement ſelbſt gegründeten Anſprüchen der erſtern vorzüglich ein Genüge zu leiſten, ſich nicht entbrechen könne.

Damit aber

§. 5.

die Landſchaft zu allen Zeiten wiſſen möge, welches die Pfandbriefe ſind, die wirklichen Capitaliſten gehören, und alſo, außer dem vorbemerkten Falle einer dringenden Noth, gegen den Willen der Inhaber nur mit andern Pfandbriefen abgelöſt werden können; ſo ſollen alle diejenigen, welche ihre Pfandbriefe bloß zum Zinſengenuſſe nutzen und ſich dadurch zu den Vortheilen des Interimiſtici qualificiren wollen, ſchuldig ſeyn, dieſe Pfandbriefe durch die Landſchaft außer Curs ſetzen und ſich eine Recognition zur Zinſenerhebung ausfertigen zu laſſen.

§. 6.

Dieſe Recognitiones ſollen auf den Namen des Inhabers geſtellt und es ſoll darüber bei der Haupt-Landſchaftscommiſſion ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß gehalten werden. Sie beſtehen übrigens in einer bloßen nach Nummern angefertigten Specification der außer Curs geſetzten Pfandbriefe des Guts, auf welches ſie lauten, und des in einem jeden verſchriebenen Betrags; werden auf bloßem ſtarkem Schreibepapier ertheilt, und es wird dafür den Extrahenten, außer den gewöhnlichen Schreibegebühren, nichts abgefordert.

§. 7.

Wenn der Inhaber einer ſolchen Recognition alle oder einige der außer Curs geſetzten Pfandbriefe auf einen andern

übertragen will; so muß er sich bei der Landschaft melden und die zu veräußernden Pfandbriefe sowohl als die Recognition selbst produciren.

§. 8.

Letztere wird sodann, wenn sämmtliche darauf vermerkte Pfandbriefe veräußert werden sollen, cassirt; wenn aber nur einige zu veräußern sind, so werden dieselben auf der Recognition ausgestrichen und durch eine darunter zu vermerkende Registratur abgeschrieben.

§. 9.

Auf die Pfandbriefe selbst hat die Landschaft eben das Recht, wie auf andere in der Circulation befindliche; sie kann also dieselben, wenn sie ihrer zur Befriedigung der privilegirten Pfandbriefssucher bedarf, zurück behalten, und dem dritten Acquirenten dafür den baaren Betrag mit dem Agio der drei pro Cent vergüten.

§. 10.

Werden aber dergleichen Pfandbriefe zu einem solchen Bedürfniß nicht gebraucht und ist der neue Acquirent derselben ein Capitalist, d. h. ein solcher, welcher die Pfandbriefe bloß zum Zinsengenuß bestimmt; so kann demselben nach seinem Verlangen eine neue Recognition auf seinen Namen, die ihn zum Genuß der Vortheile des Interimistici qualificirt, ausgefertigt werden.

§. 11.

Wenn Capitalspfandbriefe (§. 6.) durch Erbgangsrecht auf mehrere Erben gelangen und diese sich darin theilen; so können sie, in so ferne sie für ihre eigene Personen als Capitalisten zu betrachten sind, von der Landschaft die Umschreibung der Recognition auf den Namen eines jeden von ihnen, nach Verhältniß der, laut beizubringenden gerichtlichen Zeugnisses, ihnen zugefallenen Pfandbriefe, fordern und sind der Vorschrift des §. 9. nicht unterworfen.

§. 12.

Jeder Schlesische Capitalist, welcher auch in der Folge auf irgend eine rechtsgültige Art Pfandbriefe an sich bringt, kann verlangen, daß ihm dieselben außer Curs gesetzt und durch Ausfertigung einer Recognition auf seinen Namen zu Capitalspfandbriefen, welche des Interimistici genußbar sind, qualificirt werden.

§. 13.

Inhaber Schlesischer Pfandbriefe, die in andern Königlichen Provinzen wohnen, und schon vor dem 24. Junius 1791 ihre Pfandbriefe außer Curs setzen lassen, mithin zu erkennen gegeben haben, daß dieselben bloß zum Zinsengenuß bestimmt sind, sollen zwar, so lange noch irgend ein andres Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse inländischer privilegirter Interessenten vorhanden ist, der Vortheile des Interimistici nach wie vor sich zu erfreuen haben.

§. 14.

Dagegen können nach dem 24. Junius 1791 dergleichen auswärtige Interessenten die Ausfertigung von Recognitionen, wodurch die Pfandbriefe derselben zum Genuß des Interimistici qualificirt werden sollen, nicht ferner verlangen, sondern müssen es sich gefallen lassen, daß solche Pfandbriefe erforderlichen Falls nach dem Grundsatze des §. IV. No. 4. von der Landschaft aufgekündigt und gegen Vergütung eines Agio à drei pro Cent eingezogen werden.

§. 15.

Unter ausländischen Capitalisten sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche Schlesische Pfandbriefe mit auswärtigen in die Provinz hineingezahlten baaren Geldern erworben haben. Denjenigen, die, wenn sie gleich ihres Amts oder Berufs halber zur Zeit außerhalb Schlesien sich aufhalten, dennoch ihre Schlesischen Pfandbriefe mit ihrem im Lande befindlichen Vermögen oder aus den Einkünften desselben acquirirt haben, können die Rechte der Inländer nicht versagt werden.

§. 16.

Damit Ausländer, die nach Vorschrift §. 14. zum Genuß des Interimistici nicht qualificirt sind, sich desselben unter dem vorgeschobenen Namen eines Inländers unbefugter Weise nicht anmaßen mögen; so ist die Landschaft nicht allein berechtigt, zu verlangen, daß die außer Curs zu setzenden Pfandbriefe in ihrem Deposito verwahrlich niedergelegt werden; sondern sie kann auch, wenn wahrscheinlicher Verdacht einer solchen Simulation sich äußert, von demjenigen, welcher die Pfandbriefe zur Ueberschreibung offerirt, die eidliche Angabe des wahren Eigenthümers derselben erfordern.

§. 17.

Sollten, dieser Maaßregeln ohnerachtet, dennoch Ausländer Mittel und Wege finden, durch Vorschiebung des Namens eines Inländers die Qualification ihrer Pfandbriefe als Capitalspfandbriefe zu erschleichen; so sollen dieselben, wenn in der Folge eine solche unerlaubte Simulation an den Tag kommt, dieser Qualität sogleich verlustig seyn und vorzüglich vor allen andern aufgekündigt und eingezogen werden. Der Inländer aber, welcher seinen Namen zu einer dergleichen Hintergehung der Landschaft hergegeben hat, soll, außer den gesetzlichen Strafen des etwa geleisteten falschen Eides, für immer unfähig seyn, Capitalspfandbriefe zu besitzen und die Vortheile des Interimistici zu genießen.

§. 18.

Alle vorstehenden Bestimmungen haben nur auf die Frage:

Welche Pfandbriefe sich als Capitalspfandbriefe zum Genusse des Interimistici qualificiren?

so wie auf den Fall Bezug,

wenn die Landschaft zur Befriedigung der Bedürfnisse privilegirter Pfandbriefssucher Aufkündigungen von Pfandbriefen vorzunehmen nöthig findet.

Dasjenige Verkehr aber, welches bisher im Publico mit den in der Circulation befindlichen und nicht außer Curs gesetzten Pfandbriefen getrieben worden, bleibt nach wie vor sich selbst und dem Laufe der Conjunctur überlassen; ohne daß die Landschaft sich anmaßen will, für diese Art des Verkehrs irgend ein Agio gesetzmäßig zu bestimmen. Es stehet also nach wie vor einem jeden frei, seine circulationsfähigen Pfandbriefe wenn, an wen und so hoch, wie er kann und will, zu verkaufen; oder auch dergleichen Pfandbriefe unter selbst beliebigen mit dem Verkäufer derselben zu verabredenden, den Vorschriften der Landesgesetze nicht zuwiderlaufenden Bedingungen, sich anzuschaffen; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß der Erwerber und Besitzer solcher Pfandbriefe, welcher dieselben auf vorbeschriebene Art, durch Ueberschreibung und Außercursesetzung zum Genuß des Interimistici nicht hat qualificiren können oder wollen, es sich gefallen lassen muß, wenn dieselben in einem der Zinsenzahlungstermine von der Landschaft aufgekündigt, eingezogen, und ihm nach ihrem Capitalsbetrage mit Vergütung von drei pro Cent baar abgelöst werden.

§. 19.

Damit aber dieser freie Verkehr mit den circulirenden Pfandbriefen nicht ferner, wie bisher geschehen ist, zu eigennützigen und wucherlichen Speculationen gewinnsüchtiger Particüliers, oder gar zu einem gemeinschädlichen Actienspiele gemißbraucht werden möge; so sollen Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden, die gegen die Proxeneten und Geldmäkler ergangenen Verordnungen Allergnädigst erneuern, und den Schlesischen Collegiis und Gerichten zur strengen Ausübung besonders gegen diejenigen, welche mit dem Mäklen und Agiotiren auf Pfandbriefe, gegen Proxenetica oder andre Belohnungen, ein Gewerbe treiben, einschärfen zu lassen.

Dagegen wird aber auch die Landschaft das im Reglement pag. 52. §. 8 — 16. beschriebene Buch bei ihrer Haupt-Landschaftscommission in Breslau sowohl, als bei den sämmtlichen Fürstenthumsdirectionen in der Provinz von neuen gehörig führen lassen; also daß ein jeder, welcher Pfandbriefe verkaufen und ein jeder, welcher dergleichen an sich bringen will, solches zu jeder Zeit einer der gedachten Behörden anzeigen und von ihr ganz unentgeldlich Nachrichten und Nachweisungen erhalten kann: wo und bei wem er Gelegenheit finden könne, sein Bedürfniß, nach den darüber mit dem ihm angewiesenen Manne näher zu verabredenden Bedingungen, zu befriedigen. Die Fürstenthumsdirectionen müssen daher die bei ihnen angebrachten Pfandbriefs- und

Geldgesuche oder Anträge von Zeit zu Zeit, besonders aber gegen die eintretenden Zinsenzahlungstermine, der Haupt-Landschaftscommission anzeigen, und kann übrigens die Landschaft mit dergleichen Privat-Geld- und Pfandbriefsverkehr sich unmittelbar nicht befassen, sondern sie muß sich bloß darauf einschränken, daß sie einem jeden, welcher sich bei ihr meldet, für sein angezeigtes Bedürfniß, unter Vorlegung der zu führenden Bücher die erforderliche Nachweisung, so weit es in ihrem Vermögen stehet, ertheile.

§. 20.

Damit hienächst Gutsbesitzer, wie von einigen derselben vor der Einführung des Interimistici geschehen ist, nicht ferner Gelegenheit finden mögen, ihre mit drei pro Cent Agio abgelösten Pfandbriefe wiederum für ein höheres Agio in das Publicum zur Circulation zu bringen und solchergestalt die gegenwärtige zur Begünstigung des Schulden bezahlenden Adels getroffene Einrichtung zu selbst eigenen wucherlichen Speculationen zu mißbrauchen; so sollen alle dergleichen auf die Instanz eines Gutsbesitzers durch die Landschaft abgelöste Pfandbriefe sofort cassirt und von der Fürstenthumsdirection, zu welcher das Gut gehöret, nach erfolgter Tilgung im Landschaftsregister, dem competenten Justizcollegio zur Löschung in den Hypothekenbüchern zugesendet werden.

§. 21.

Diejenigen Pfandbriefe, welche bisher verschiedene Gutsbesitzer entweder in Vorrath haben ausfertigen oder nach erfolgter Ablösung noch nicht haben löschen lassen, sollen zwar, so lange die Interessenten nicht selbst auf deren Cassation antragen, nach wie vor in den landschaftlichen Depositis, wo sie sich bisher befunden haben, verbleiben. Wenn aber in der Folge die Herausgabe derselben verlangt wird; so bleibt der Landschaft darüber eben so, wie über die neu ausgefertigten Pfandbriefe, die erforderliche Disposition zu Gunsten privilegirter Pfandbriefssucher, nach Vorschrift §. VI. No. 2., vorbehalten.

§. 22.

Es verstehet sich von selbst, daß jedem Pfandbriefsschuldner frei bleibe, für seine abzulösenden Pfandbriefe, statt des baaren Geldes und des Agio der drei pro Cent, auch andere Pfandbriefe bei der erfolgenden Aufkündigung zu offeriren und der Landschaft einzuliefern; wo alsdann eine bloße Umtauschung dieser eingelegten gegen die aufgekündigten Pfandbriefe erfolgen darf.

§. 23.

Auch ist die Sache auf eine bloße Umtauschung alsdann einzuleiten, wenn Pfandbriefe, welche auf zwei oder mehrere Güter zusammen ausgefertigt worden, um deswillen eingezogen werden müssen, weil aus einer oder der andern Ursach

es nothwendig geworden ist, neue Pfandbriefe auf die nachher getrennten besondern Güter ausfertigen zu lassen.

§. 24.

Damit die Landschaft, nach dem §. 4. No. 2. sich gemachten Vorbehalt, über die neu ausgefertigten Pfandbriefe zum Besten der privilegirten Pfandbriefssucher erforderlichen Falls disponiren könne; so können demjenigen, der in einem Termin zur Ausfertigung neuer Pfandbriefe sich meldet, nach erfolgter Bewilligung, die bisherigen Recognitionen von der Fürstenthumslandschaft oder Direction nur dahin ertheilt werden, daß der Inhaber entweder die Pfandbriefe oder deren Betrag in baarem Gelde mit Zurechnung eines Agio von drei pro Cent, von der Landschaft in dem nächstkünftigen Termine zu erwarten habe.

§. 25.

Soviel nun das nach obigen Grundsätzen jetzt näher zu bestimmende Verfahren der Landschaft in den hier vorliegenden Fällen betrifft; so wird zuförderst festgesetzt:

1) daß die Ueberschreibungen und Ausfertigungen von Recognitionen, wodurch Pfandbriefe zu Capitalspfandbriefen, und ihre Inhaber zum Genuß des Interimistici qualificirt werden sollen, sowohl bei der Haupt-Landschaftscommission in Breslau, als bei den Fürstenthumsdirectionen erfolgen können;
2) daß die Frage: Wer sich zum Besitz solcher Capitalsbriefe und zum Genuß des Interimistici qualificirt, von der Haupt-Landschaftscommission oder dem Fürstenthumscollegio nach obigen Grundsätzen zu prüfen und nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sey;
3) daß die Frage: Welche von denen nach obigen Grundsätzen zur Einziehung überhaupt qualificirten Pfandbriefen in jedem vorkommenden Falle wirklich eingezogen werden sollen, nur von der Haupt-Landschaftscommission durch Stimmenmehrheit entschieden werden könne;
4) daß bei Beurtheilung dieser Frage die Vorschrift §. 4. zum Grunde zu legen, und also zuerst auf die neuen Ausfertigungen und auf die im Auslande befindlichen Pfandbriefe Rücksicht zu nehmen;
5) daß letztere vorzüglich den inländischen privilegirten Capitalisten, für welche die Landschaft nach §. 3. No. 2. zu sorgen übernommen hat; so wie erstere vorzüglich den aufkündigenden Gutsbesitzern zugewendet werden sollen;
6) daß, wenn die Reihe der Einziehung an circulirende Pfandbriefe gelangen muß, dabei den Schlesischen Inhabern vor den auswärtigen, die in andern Königlichen Provinzen sich befinden, ein billiger Vorzug nicht zu versagen; überhaupt aber eine solche verhältnißmäßige Eintheilung zu machen sey, daß die mit der Ablösung

für

für ein vielleicht niedrigeres als das cursmäßige Agio allemal verbundene Unannehmlichkeit so wenig als möglich einen einzigen Pfandbriefsinhaber treffe, sondern, so weit es füglich angeht, unter mehrere vertheilt, folglich jedem Einzelnen desto erträglicher gemacht werde.

7) Wenn es an andern Bestimmungsgründen mangelt; so müssen vorzüglich Pfandbriefe aus demselben System, und unter diesen zuerst die ältern, zur Einziehung ausgezeichnet werden. Allenfalls aber muß unter mehrern, die sich hienach zur Einziehung gleich sehr qualificiren, das Loos entscheiden.

8) Damit die Haupt-Landschaftscommission den in Vorstehendem ihr auferlegten Pflichten ein Genüge leisten könne; so müssen die Fürstenthumsdirectiones nicht nur von jeder bei ihnen ausgefertigten Recognition, mit Verzeichnung der überschriebenen Pfandbriefe und Benennung desjenigen, welchem die Recognition ertheilt worden, der Haupt-Landschaftscommission Anzeige machen; sondern auch am Schlusse jeden Termins vollständige Abschriften ihrer Interessenprotocolle an selbige einsenden.

§. 26.

Dies vorausgesetzt, ist die Art des Verfahrens:

A. In dem Falle, wenn ein Gutsbesitzer der Landschaft Pfandbriefe zur Ablösung aufkündigt,

folgende:

1. Ein solcher Gutsbesitzer muß wenigstens noch vor dem der Ablösung nächstvorhergehenden Interessenzahlungstermin, und wenn er an Weihnachten ablösen will, spätesten s den 1. Mai, oder wenn die Ablösung an Johannis geschehe n soll, spätestens den 1. November des vorhergehenden Jahr es dies sein Vorhaben anzeigen und zugleich erklären: ob er verlange, daß ihm die Landschaft die abzulösenden Pfandbriefe gegen Vergütung von drei pro Cent Agio verschaffen solle.

2. Die Anzeige kann, nach Gutfinden des Kündigers, entweder der competenten Fürstenthumsdirection, oder der Haupt-Landschaftscommission unmittelbar geschehen.

3. Jede Fürstenthumsdirection muß, sobald eine solche Anzeige bei ihr einkommt, die Haupt-Landschaftscommission davon unverzüglich benachrichtigen.

4. Sobald der Haupt-Landschaftscommission dergleichen Anzeige, es sey mittel- oder unmittelbar, zukommt, muß sie in dem nach ihrer Instruction zu führenden Buche nachsehen: ob die gekündigten Pfandbriefe solche sind, die durch Ueberschreibung zu Capitalsbriefen und die Inhaber derselben zum Genusse des Interimistici qualificirt worden, oder ob sich dieselben in der ordinairen Circulation befinden.

5. Ist letzteres der Fall; so bedarf es nur einer Anweisung an die sämmtlichen Directiones, so wie an die Haupt-Landschaftskasse, daß die bezeichneten Pfandbriefe, wenn sie zum Behuf der Interessenzahlung präsentirt werden, eingezogen, dem Inhaber darüber die gewöhnliche Deposital-Recognition ertheilt und ihm angedeutet werden solle, daß er im nächstfolgenden Termin baare Zahlung an Capital und halbjährigen Zinsen, nebst Vergütung des Agio à drei pro Cent, zu erwarten habe.

6. Gegen diesen Termin und spätestens 14 Tage vor demselben muß der Kündiger den Betrag der gekündigten Pfandbriefe, inclusive der drei pro Cent Agio, bei der Landschaft ad Depositum einzahlen, und im Termin selbst wird alsdann mit der baaren Befriedigung des gewesenen Pfandbriefsinhabers, mit Cassirung der dagegen wiederum eingelöseten Depositalrecognition und mit Cassation des Pfandbriefs selbst, reglementsmäßig und auf die bisher schon gewöhnliche Art verfahren.

7. Findet sich aber bei der nach No. 4. angestellten Erkundigung, daß die gekündigten Pfandbriefe sich als Capitalsbriefe in den Händen eines zum Genuß des Interimistici qualificirten Capitalisten befinden und also nur gegen andere Pfandbriefe ausgewechselt werden können; so muß die Haupt-Landschaftscommission nach den §. 25. vorgeschriebenen Principiis beurtheilen: ob die Auswechselung mit neu ausgefertigten im Deposito einer Fürstenthumsdirection liegenden Pfandbriefen geschehen könne, oder ob es dazu der Einziehung circulirender Pfandbriefe bedarf.

8. Ist letzteres der Fall; so muß die Haupt-Landschaftscommission diejenigen circulirenden Pfandbriefe, welche eingezogen werden sollen, unverzüglich auszeichnen und sowohl die sämmtlichen Fürstenthumsdirectiones, als ihre eigene Hauptkasse, wegen deren Einziehung bei der nächsten vorstehenden Interessenzahlung, der Anweisung No. 5. gemäß, instruiren.

9. Der zum Austausch bestimmte Pfandbrief wird also in diesem Termin nicht nur gegen Depositalschein eingezogen, sondern es wird auch dem Inhaber des abzulösenden Capitalbriefes bei dieser Gelegenheit seine Interessenrecognition gegen Depositalschein inne behalten und er angewiesen, den aufgekündigten Pfandbrief selbst nachzubringen, damit derselbe auf der Recognition gelöscht und über den dagegen auszutauschenden Pfandbrief, nach dessen Ueberschreibung, die erforderliche neue Recognition ausgefertigt, oder aber nach Bewandtniß der Umstände dieser neue Pfandbrief statt des gelöschten auf der alten Recognition bemerkt werden könne.

10. Der Austausch des abzulösenden Capitals gegen den dafür eingezogenen Circulationspfandbrief kann zwischen den Terminen erfolgen. Der abzulösende Brief hingegen bleibt

im Deposito der Landschaft bis zum nächsten Termin, wo er alsdann, wenn der Kündiger nach No. 6. baare Zahlung des Betrags, inclusive des Agio, geleistet hat, der competenten Fürstenthumsdirection, wenn diese ihn etwa nicht selbst eingezogen hätte, ad cassandum vorgelegt und sodann der hypothekenbuchführenden Behörde zur Löschung zugefertigt wird. Dagegen erhält in eben demselben Termin der bisherige Inhaber des ausgetauschten Pfandbriefs die ihm gebührende Zahlung an Capital, Agio und halbjährigen Zinsen.

11. Sollte sich der Fall ereignen, daß der Kündiger eines Pfandbriefs zur bestimmten Zeit die Zahlung nicht leisten könnte oder wollte; so ist die Landschaft berechtigt, den zu seiner Befriedigung eingezogenen Pfandbrief auf seine Gefahr und Rechnung so gut als möglich zu verkaufen und mit dem dafür erhaltenen Gelde den bisherigen Inhaber desselben, nach der ihm geschehenen Aufkündigung, baar zu befriedigen. So weit die aus dem verkauften Pfandbriefe gelöste Summe dazu nicht hinreicht, muß das Fehlende von dem Kündiger, mit Festsetzung eines kurzen Termins, unter Androhung der Sequestration eingefordert werden.

12. Sollte der nach No. 8. zur Einziehung ausgezeichnete circulirende Pfandbrief in dem Interessenzahlungstermin nicht zur Präsentation kommen; so wird er dennoch in dem nächstfolgenden Termine, wenn er alsdann zum Vorschein kommt, eingezogen, und dem Inhaber das Capital nebst dem Agio sofort bezahlt; indem ein solcher Inhaber es sich selbst beimessen muß, daß er sich in dem vorhergehenden Termine nicht gemeldet und es also der Landschaft unmöglich gemacht hat, ihm die ordentliche Aufkündigung zu rechter Zeit zu thun. Kommt auch in diesem zweiten Termine ein solcher ausgezeichneter Pfandbrief nicht zum Vorschein; so muß die Haupt-Landschaftscommission irgend einen andern circulirenden Pfandbrief einziehn, jedoch in diesem Falle dem Inhaber desselben das cursmäßige Agio und halbjährige Zinsen entrichten; wofür sie sich aus den Zinsen, welche für den ausgezeichneten, aber nicht zur Präsentation gekommenen Pfandbrief im Deposito verbleiben, wieder bezahlt machen kann.

§. 27.

Anlangend hienächst

B. den Fall, wenn die §. III. No. 2. benannten privilegirten Capitalisten Gelder zur Unterbringung gegen Pfandbriefe, mit einem Agio à drei pro Cent, offeriren;

so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Die Anzeige von solchen Capitalisten muß noch vor dem der wirklichen Unterbringung nächstvorhergehenden Zinsenzahlungstermine, wenn die Belegung an Johannis geschehen soll, spätestens den 1. November des vorhergehenden

Jahres, zu Weihnachten aber den 1. Mai deſſelben Jahres erfolgen.

2. Dergleichen Anzeigen können ſowohl bei der Haupt-Landſchaftscommiſſion, als bei den Fürſtenthumsdirectionen geſchehen; doch müſſen letztere von dergleichen Geldofferten, wovon ſie in ihren Syſtemen keinen Gebrauch machen können, der Haupt-Landſchaftscommiſſion unverzüglich Nachricht ertheilen.

3. Die Haupt-Landſchaftscommiſſion, oder resp. das Fürſtenthumscollegium, müſſen ſorgfältig prüfen: ob auch der Offerent zu denjenigen Capitaliſten wirklich gehöre, welchen die Sorge der Landſchaft für die Unterbringung ihrer Gelder gegen drei pro Cent Agio in der gegenwärtigen Declaration zugeſichert wird; damit nicht etwa andre Particuliers, unter Vorſchützung des Namens ſolcher privilegirten Perſonen, die ihnen nicht zugedachte Wohlthat erſchleichen mögen.

4. Wenn hiebei ſich kein Bedenken findet; ſo wird mit Auszeichnung der im nächſten Zinſenzahlungstermine einzuziehenden Pfandbriefe nach den §. 25. vorgeſchriebenen Grundſätzen, und mit der wirklichen Einziehung nach Vorſchrift §. 26. No. 5. 6. verfahren.

5. Die eingezogenen Pfandbriefe werden ſofort außer Curs geſetzt, dem Extrahenten nebſt der auf ſeinen Namen geſtellten Recognition eingehändigt, und in die Bücher der Landſchaft als nunmehrige Capitalsbriefe eingetragen.

6. Uebrigens finden auch auf dieſen Fall die Vorſchriften §. 26. No. 11. 12., jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß in dem Falle No. 11. der mit der wirklichen Einzahlung zurückbleibende Offerent zum Erſatz des durch ſeine Schuld entſtandenen Schadens, mittelſt Requiſition des competenten Gerichts durch die bereiteſte Execution, angehalten werden muß.

§. 28.

Da, nach Sr. Königlichen Majeſtät allerhöchſten Willensmeinung, die Landſchaft vorzüglich darauf Bedacht nehmen ſoll, daß die in den Händen der Ausländer befindlichen Pfandbriefe baldmöglichſt wieder in das Land zurück gebracht und inländiſchen Capitaliſten oder den ihre Schulden abzahlenden Gutsbeſitzern zugewendet werden; ſo muß nicht nur aus den Büchern, Intereſſen-Protocollen und Rechnungen mit möglichſter Zuverläſſigkeit eruirt, ſondern auch von den Fürſtenthumsdirectionen der Haupt-Landſchaftscommiſſion angezeigt werden: was für Pfandbriefe ſich gegenwärtig in den Händen fremder Inhaber, die keine Königliche Unterthanen ſind, wirklich befinden. Ueber dieſe Pfandbriefe muß die Haupt-Landſchaftscommiſſion eine genaue Liſte halten und davon bei Auszeichnung der in vorkommenden Fällen einzuziehenden Pfandbriefe den gehörigen Gebrauch machen.

§. 29.

Alle diejenigen Pfandbriefsinhaber, welche keine Ausländer sind, bisher schon ihre Pfandbriefe außer Curs setzen lassen und die Zinsen davon gegen Recognition eingezogen haben, müssen aufgefordert werden, diese Recognitiones spätestens bis zum Johannistermin 1792 an die Haupt-Landschaftscommission einzusenden, damit dieselben mit ihrem Namen bezeichnet und in die Bücher eingetragen werden können. Auch bei dieser Gelegenheit muß die Haupt-Landschaftscommission examiniren: ob etwa unter dem Namen des Einsenders ein zum Genusse des Interimistici nicht qualificirter Fremder verborgen sey, und sie kann, wenn darüber ein erheblicher Verdacht sich findet, dem Einsender nähere Legitimation oder allenfalls eidliche Manifestation abfordern.

§. 30.

Eben so muß, wenn in Zukunft jemand sich meldet, der sich durch Ueberschreibung der Pfandbriefe zum Genuß des Interimistici qualificiren will, allemal vorher untersucht werden: ob der Offerent wirklich ein Schlesischer Capitalist sey; wobei nach den Anweisungen §. 16 und 17. zu verfahren ist.

§. 31.

Die in den Pupillendepositis befindlichen Pfandbriefe qualificiren sich, so lange sie daselbst vorhanden sind, außer allem Zweifel ganz vorzüglich zum Genusse des Interimistici.

Die Schlesischen Pupillencollegia haben bisher über die in ihrem Deposito befindlichen Pfandbriefe besondere Consignationes mit der Landschaft gehalten, wobei es auch ferner sein Bewenden haben kann, ohne daß es einer Ueberschreibung dieser Pfandbriefe oder der Ausfertigung besonderer Recognitionen darüber bedarf. Dagegen aber soll bei der Behörde darauf angetragen werden, die Pupillencollegia anzuweisen, daß sie, so oft ein Pfandbrief, es sey aus welchem Grunde es wolle, aus dem Deposito herausgegeben wird und also wieder als ein circulirender Pfandbrief anzusehen ist, der Landschaft davon Anzeige machen; damit letztere den Pfandbrief auf ihrem Verzeichnisse der Capitalspfandbriefe löschen könne.

Nachdem nun vorstehende Verabredungen und Beschlüsse Sr. Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unserm Allergnädigsten Herrn, umständlich vorgetragen, und von Allerhöchstdenenselben Dero landesväterlichen Intention, so wie dem gemeinen Besten und den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die verschiedenen Classen der an den Operationen des Creditsystems theilnehmenden Königlichen Unterthanen, vollkommen gemäß befunden worden; Als haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät diese Conclusa der gemeinen Landschaft durchgehends approbirt und bestätigt, und befehlen hierdurch in Gnaden, daß die-

selben als Erklärungen und Ergänzungen des Reglements mit selbigem durchgehends gleiche Kraft und Gültigkeit haben, ein jeder, den es angeht, sich darnach gebührend achten, und daher auch die gegenwärtige Declaration zur Wissenschaft des gesammten Publici durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Signatum Berlin, den 8. September 1791.

Friedrich Wilhelm.

Declaration und Supplement des Schlesischen Landschaftsreglements de dato 9. Juli 1770.

Neue Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien ergangenen Verordnungen ꝛc. cc. 4r Bd. S. 93. (Breslau bei Korn 1801.)

12. September 1791.

Reskript v. 12. September 1791, die Aufnahme der Testamente nach dem Landrechte betr.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 5. laufenden Monats haben Wir Uns die verschiedenen Zweifel vortragen lassen, welche über einige in dem nunmehro emanirten allgemeinen Gesetzbuch enthaltene Vorschriften, besonders in Absicht auf die Aufnahme und Aufbewahrung der Testamente und Codicille in Eurem Collegio entstanden, und Euch auf nähere diesfallsige Belehrungen anzutragen veranlaßt haben.

Soviel nun die ersten IV Membra Eurer Anfrage betrifft, ist es denn wohl klar, wasgestalt in denen angeführten dabei zum Grunde liegenden Gesetzstellen, unter dem Richter des Orts und Bezirks nicht der persönliche Richter des Testatoris gemeint sey, sondern die Meinung des Gesetzes dahin gehe,

daß es bei der Befugniß, Testamente aufzunehmen, auf die persönliche Qualität des Testatoris und dessen ordentlichen Gerichtsstand gar nicht, sondern bloß darauf ankommen solle: wer an dem Ort und Stelle, wo der Testator zur Zeit, da er sein Testament gerichtlich aufnehmen lassen will, sich wirklich befindet, mit der Jurisdiction versehen ist, um dadurch bloß zu verhindern, daß der Richter nicht außerhalb der Grenzen seines Jurisdictionsbezirks herausgehen, und intra fines einer fremden Jurisdiction gerichtliche Handlungen vornehmen solle.

Eben so wenig bleibt es denn auch zweifelhaft, daß unter dem ordentlichen Richter, welchem der extra fines jurisdictionis herausgegangene Richter das daselbst aufgenommene Testament abliefern muß, derjenige zu verstehen sey, in dessen Jurisdictionsbezirk der Actus von dem fremden Richter vollzogen worden, gestalten auch, selbst de lege ferenda die von einem Theil Eures Collegii in dem Bericht vorgeschlagene Festsetzung:

wornach jedes Testament von dem ordentlichen persönlichen Richter des Testators aufgenommen oder doch an denselben zur Verwahrung abgeliefert werden müßte; um deshalb bedenklich scheinen dürfte, weil dadurch die bürgerliche Freiheit, besonders für die Fälle, wo jemanden daran gelegen ist, daß das Daseyn einer von ihm errichteten letztwilligen Verordnung während seiner Lebenszeit nicht bekannt werde, allzusehr eingeschränkt, und gleichwohl durch die vielen nie zu vermeidenden Ausnahmen die Erreichung des intendirten Zwecks würde verhindert werden, daß etwa ein Intestaterbe es wagen sollte, die im Nachlaß vorgefundene Recognition zu unterschlagen, lässet sich als ein delictum um so weniger präsumiren, als ein dergleichen Intestaterbe bei der §. 216. seq. vorgeschriebenen von dem Richter ex officio zu veranlassenden Publication sowohl als bei der §. 608. festgesetzten strengen Ahndung gegen den, welcher ein Testament verheimlichet, ein solcher Intestaterbe bei dergleichen Begünstigung zu viel risquiret, in jedem Fall aber es die Sache des Testatoris und in seiner Gewalt verbleibet, über die Recognition solche Verfügungen zu treffen, daß er gegen die Besorgniß einer Untersuchung hinlänglich gesichert seyn kann.

Ad V. lassen Wir es bei Eurer einberichteten Aufbewahrungsart der bei Euch niedergelegten Testamente lediglich bewenden, je weniger es, wenn diese sich nur in gerichtlich sicherer Verwahrung befinden, auf die Benennung des Orts, wo die deponirten Testamente nach der Verfassung eines jeden Gerichts asserviret werden, weiter ankommt.

Ad VII. ist es in Ansehung der ältern Testamente, deren Publication, nach dem notorio schon längst erfolgtem Absterben des Testatoris nicht nachgesucht worden, keinem Bedenken unterworfen, daß die resp. Bekanntmachung derselben nach denen allegirten Vorschriften des neuen Gesetzbuchs, jedoch alsdann erst, wenn dieses wirklich in die Gesetzeskraft eintreten wird, erfolgen müßte.

Ad VIII. finden Wir keinen überwiegenden Grund, um von der wirklichen Vorschrift des Gesetzbuchs P. II. Tit. X. §. 7. abzugehen, zumalen in dem §. 9. für den am meisten zweifelhaften Fall wegen der Cantonisten bereits auf eine andere Art gesorget ist, und es eben so wenig etwas Auffallendes enthält, wenn die verschiedenen Compagnien eines in mehrern Orten oder Provinzien dislocirten Regiments verschiedene Rechte in ihren Privatangelegenheiten haben, als wenn durch Veränderung des Standquartiers, gleich wie bei andern Einwohnern durch Veränderung des Domicilii auch ihre Privatrechte alteriren. Vorstehendes werdet Ihr Euch also zu der nachgesuchten Declaration und Eurer künftigen Befolgung dienen lassen, und hierin geschiehet Un-

ser Wille. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. September 1791. Ad Mandatum.

v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 51. de 1791. S. 203—206.

23. September 1791. a.

Die 1ste Entscheidung der Gesetzcommission v. 23. September 1791 s. beim Rescript v. 3. October 1791. k.

23. September 1791. b.

Die 2te Entscheidung der Gesetzcommission v. 23. September 1791 ist beim Rescript v. 3. December 1791 abgedruckt.

26. September 1791.

Rescript v. 26. September 1791, wegen des Abschoßrechtes des Magistrats zu Frankfurt an der Oder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebei in Abschrift ein Schreiben Unsers auswärtigen Departements vom 17. d. M., betreffend die bei Gelegenheit der Verabfolgung des ꝛc. von Kriewitzschen Nachlasses entstandene Frage: wegen der von dem Magistrat zu Frankfurt an der Oder über eximirte Personen auszuübenden Gerichtsbarkeit und daraus gefolgerten Abschoßrechts. Wenn es nun gleich an sich unstreitig ist, daß gedachtem Magistrat die Jurisdiction über dergleichen Personen, folglich auch über den Nachlaß eines in seinem dortigen Standquartier verstorbenen Offiziers zukommt, so folgt doch daraus noch nicht, daß ihm auch von dergleichen Verlassenschaften, wenn sie außerhalb Landes gehen, die gabella hereditaria competire. Bekanntermaßen ist das Abschoßrecht kein nothwendiges annexum jurisdictionis, sondern setzet bei privatis einen besonderen titulum voraus, welcher entweder in ausdrücklichen Privilegiis, oder in einer wohlhergebrachten mit den erforderlichen Requisitis versehenen Observanz beruhet. Wenn also im gegenwärtigen Falle der Magistrat Abschoß von dem Nachlaß eines Exemti fordert, welcher nach den zwischen dem Landesherrn und einem auswärtigen Staate subsistirenden Conventionen frei seyn würde; so ist es nicht genug, daß der Magistrat überhaupt das Abschoßrecht hat, sondern er muß specialiter nachweisen, daß ihm solches auch wegen der aus seiner Jurisdiction außerhalb Landes gehenden Verlassenschaften, von welchem Fiscus keine Gabellam erheben kann, competire, denn wenn ein solcher Nachweis nicht geführet werden kann; so würde das Argument von der Jurisdiction über Eximirte auf das Abschoßrecht von ihrem Nachlasse nicht Anwendung finden. Auf alle Fälle würde es, bei dem Vorbehalt, welcher in den mit auswärtigen Staaten geschloßenen Conventionen wegen der Patri-

Digitized by Google

monialgerichte gemacht worden, ad non cogita gehören, daß ein Patrimonialgericht, welches ex privilegio specialissimo die Jurisdiction über die Exemtos hat, wovon sonst durchgehends dem Fisco die Gabella competirt, solche in Fällen, da Fiscus generaliter darauf Verzicht gethan hat, dennoch zu fordern berechtigt seyn sollte. Ihr habt daher diese und die übrigen in dem beiliegenden Schreiben enthaltenen Gründe dem Magistrate vorzuhalten, dessen nähere Erklärung und Ausführung darüber abzufordern, und selbige mit Eurem eigenen Gutachten anhero einzureichen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. September 1791.

Ad Mandatum.

Carmer. Dörnberg. Reck. Goldbeck.

NCC. T. IX. No. 54. de 1791. S. 215 — 216.

3. October 1791. a.

Rescript v. 3. October 1791, betr. das Verbot über adliche Grundstücke in Westpreußen zu testiren.

Ein Lauenburgischer Vasall, der in Schlesien domiciliirte, errichtete ein Testament, in welchem er unter andern über ein adliches Gut dergestalt letztwillig disponirte, daß er mit Uebergehung seines leiblichen Bruders seinen Brudersohn zum Erben desselben einsetzte, jedoch auch zugleich dabei verordnete, daß dies Gut nicht aus der Familie veräußert, nicht verschuldet, sondern nach dem ohne Leibeserben erfolgten Ableben des eingesetzten Erben seinem zweiten Brudersohn, dem Sohn des übergangenen, und nach dessen steriliter erfolgtem Tode seiner leiblichen Schwester oder deren ältestem Kinde erblich zufallen sollte. Nach eröffnetem Testament fochte der übergangene Bruder dessen Gültigkeit, jedoch nur allein gegen den haeredem institutum aus dem Grunde an, weil die Testamentifaction über Immobilien in den Statutargesetzen dieser Provinz, der auch Lauenburg und Bütow durch das Patent vom 14. October 1773 in Absicht der Justizverfassung incorporirt worden, besonders in der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. §. 13. Sect. VII. No. 25. ausdrücklich verboten worden. Der Streit wurde durch zwei conforme rechtskräftig gewordene Erkenntnisse dahin entschieden: daß das Testament in so fern, als es den Kläger von der Miterbschaft ausgeschlossen, für nichtig zu achten, und der Kläger mit dem haerede instituto zu gleichen Theilen zur Erbfolge zu admittiren, und im Appellationserkenntniß wurde nur die Maaßgabe beigefügt, daß die Frage:

ob das vom Testator in dem Testament verordnete Fideicommiß statt finde,

in separato zwischen den nunmehrigen haeredibus institutis und substitutis, welche letztere in jenem Prozeß nicht interessirt waren, erörtert werden sollte. Dies Separatum ist

gegenwärtig angestellt, und seine Entscheidung beruhet vorzüglich auf der Rechtsfrage:

ob nach Westpreußischen Statutargesetzen das Verbot, über adliche Grundstücke letztwillig zu verordnen, so weit auszudehnen sey, daß es auch keinem Erblasser, servato ordine succedendi ab intestato praescripto, freistehe, dergleichen Güter mit einem Familien-Fideicommiß zu beschweren.

Diese Frage ist zur Zeit in den Statutargesetzen dieser Provinz nicht entschieden, und daher wird die Einholung eines Conclusi von Einer hohen Gesetzcommission nothwendig.

Allergnädigster König und Herr!

Die Worte, die das Verbot der Testamentifaction in Absicht adlicher Grundstücke dieser Provinz, exclusive der Distrikte an der Netze, enthalten, lauten in der Instruction für die Westpreußische Regierung c. l. also:

auch durch Testamente und Vermächtnisse stehet einem jeden, dem die Rechte Testamente zu machen erlauben, zu, von allen seinen beweglichen Gütern zu disponiren, nicht aber von seinen unbeweglichen, als welche er jederzeit seinen Intestaterben hinterlassen muß, und ist bei Anfertigung aller testamentarischen Dispositionen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Zieht man in Erwägung,

1) daß verba legis generalia sind, und die Testamentifaction über unbewegliche Güter deutlich verbieten, auch daß dies Verbot ein Gegensatz von der unmittelbar vorhergehenden sub No. 24. c. l. enthaltenen Stelle ist, wornach es heißt: überhaupt stehet übrigens einem jeden frei, bei seinem Leben von seinen sowohl beweglichen als unbeweglichen Gütern nach Gefallen zu disponiren, solche durch Schenkungen unter Lebendigen wegzugeben, zu veräußern, zu verpfänden und zu verkaufen, wenn solches nur auf eine in den Rechten vorgeschriebene Weise geschieht;

2) daß die Quelle, woraus diese lex prohibitiva geflossen, nämlich das jus nobilitatis terrestre Prussiae und das jus Poloniae privatum nicht minder klar, und jene Disposition wörtlich darin enthalten sey, indem es in der Constitution des Königs Sigismund von 1510 heißt:

Pietatem sanctam opprimere nolentes, sed eam summo favore prosequi cupientes decernimus: ut testamenta condantur juxta veterem constitutionem, ex more antiquitus servato, de bonis mobilibus. Immobilia vero bona, tam hereditaria, quam oppignorata (ne defensio reipublicae minuatur) testamenti ordinationi subjecta minime esse debent.

auch in der nachherigen Constitution dieses nämlichen Königs von 1519 sogar poena nullitatis auf die Transgression dieser legis prohibitivae gesetzt worden, verbis:

testamenta, contra statutum per has antea editum condita, deinceps non confirmabimus, et quae confirmata sunt, jure impugnari debebunt.

Herburt, sub Voce Testamentum, p. 505.

3) daß ratio legis in einem ehemaligen, durch die teutschen Ritter in's Land gebrachten Lehnsnexu liege, welches sich sowohl aus den Worten: ex more antiquitus servato, als vorzüglich aus dem beigefügten Grunde: ne defensio reipublicae minuatur, entnehmen läßt, indem mit den letztern Worten die bei allen Lehnssystemen zum Grunde liegende Heerfolge oder doch praestatio servitiorum militarium gemeint zu seyn scheint;

4) daß die ganze Successionsordnung des Adels dieser Provinz Ueberbleibsel von einem wirklich vormals obgewalteten Lehnssystem verräth, wie auch selbst in der gedachten Regierungsinstruction c. 1. angenommen ist, daß die Erbfolge sich auf pacta et providentiam majorum gründe, und daß mithin, wenn man auf das jus feudale commune zurückgeht, die Disposition dieser legis prohibitivae dadurch noch mehr bestärkt wird, indem in der Regel die Testamentification über Lehne nicht erlaubt ist;

Böhmer Princip. jur. feudal. Lib. 1. Sect. 2. Cap. 8. §. 292.

so scheint die aufgeworfene Frage verneinend entschieden werden zu müssen. Wenn man aber auch dagegen in Betrachtung nimmt,

1) daß die ganze Absicht dieses prohibitiven Gesetzes nur dahin geht, daß die in der festgestellten Successionsordnung des Adels eingeführte Intestaterbfolge durch einen letzten Willen nicht verrückt, und daher dadurch keinem heredi extraneo Güter zugewandt werden sollen, welches deutlich in den beigefügten Worten:

als welche er jederzeit seinen Intestaterben hinterlassen muß,

enthalten zu seyn scheint, und daß dies durch die Stiftung eines Familien-Fideicommisses nicht geschieht;

2) daß die Pohlen selbst ehedem schon Einschränkungen bei diesem Gesetz gemacht, indem theils durch eine Constitution des Königs Sigismund von 1511 sterilibus eine freie und ganz uneingeschränkte Disposition über ihr Vermögen juxta suam voluntatem zugestanden worden,

Herburt, sub Voce Steriles.

theils um nicht den Schein zu haben, als wenn sie gegen den Buchstaben des Gesetzes gehandelt, durch Schenkungen unter Lebendigen suspenso effectu a morte donantis, Grundstücke zu veräußern, und solchergestalt die Intestaterbfolge zu vernichten angefangen; dazu auch durch eine Constitution des Königs Sigismund August von 1523 und per usum fori berechtigt worden,

Dresner in Institut. jur. Pol. Lib. 2. Lit. 23. p. 125. wodurch denn der in der Constitution von 1510 gerühmte mos antiquus schon viel von seinem Gewicht und Ansehen verloren;

3) daß, wenn gleich in ältern Zeiten ein wirkliches Lehnssystem in dieser Provinz bei dem Adel existirt, dennoch solches durch das Privilegium Königs Casimirs von 1476 gänzlich aufgehoben worden,

Conf. Jura fundamentalia Prussiae, p. 27.

woraus sich denn mit Grunde behaupten läßt, daß die adlichen Güter die Lehnsqualität gänzlich verloren haben, und die ganze Successionsordnung des Adels sich nicht auf pacta und providentiam majorum gründen könne, wovon auch die darin angenommenen Grundsätze unendlich abweichen; und daß endlich

4) wenn auch die Successionsordnung einige Lehnsprincipia redolirt, die adlichen Güter dennoch nach Maaßgabe der darin bestimmten Erbfolge in ab- und aufsteigender, und der Seitenlinie höchstens nur die Natur von feudis haereditariis beibehalten haben können, in welchen nicht successio feudalis, sondern haereditaria vulgaris inter descendentes masculos statt findet, und worüber daher auch dispositio per ultimam voluntatem schon nach den principiis juris feudalis communis erlaubt seyn würde:

Böhmer, c. l. §. 294.

Wolff in Element. juris feud. Cap. 12. §. 9.

so scheinen die oben entgegengesetzten Zweifel sich ziemlich zu erledigen. Hiezu kommt aber der erhebliche Umstand,

5) daß die ganze Successionsordnung die Conservation der Familie zur Absicht hat, und daß dieser Zweck, wenn jemand durch eine letztwillige Disposition Güter mit einem Familien-Fideicommiß belegt, dadurch eher verstärkt als geschwächt wird.

Freilich würde es dem klaren Inhalt des oftgedachten prohibitiven Gesetzes gerade entgegenlaufen, wenn durch einen letzten Willen Güter extra familiam alienirt und einem extraneo zugewandt werden könnten, da es ausdrücklich darin heißt:

daß die Güter den Intestaterben verbleiben sollen.

Allein, wenn sie in der Familie bleiben, die Intestaterbfolge nicht verrückt, sondern nur ein Familien-Fideicommiß per ultimam voluntatem darauf gelegt wird, so läßt es sich kaum behaupten, daß dadurch der Disposition und rationi legis entgegen gehandelt werde, und daß eine solche letztwillige Disposition auch in so fern für ungültig und unkräftig erachtet werden müsse. Daher haben denn auch die ständischen Deputirten, bei den mit ihnen gehabten Conferenzen über die Umarbeitungen des bisherigen Statuts, angenommen:

daß adliche Güter in dieser Provinz, sie mögen avita oder acquisita seyn, zum Besten der Familie allerdings per ultimam voluntatem mit einem Fideicommiß, jedoch unter den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuchs, belegt werden können;

und wir müssen dieses Umstandes um so mehr allerunterthänigst Erwähnung thun, als die obige Frage, wenn das neue Statut des Adels dieser Provinz schon vim legis hätte, schon bejahend entschieden wäre, eben aber, weil sie es nicht ist, das Sentiment der Stände dabei vielleicht erheblichen Einfluß haben kann. ꝛc. Marienwerder, am 30. Junius 1791.

Die Westpreußische Regierung.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage der Westpreußischen Regierung vom 30. Juni 1791, ob nach Westpreußischen Statutargesetzen das Verbot, über adliche Grundstücke letztwillig zu verordnen, so weit auszudehnen sey, daß es auch keinem Erblasser frei stehe, servato ordine succedendi ab intestato, praescripto dergleichen Güter mit einem Familien-Fideicommiß zu beschweren, ist von der Gesetzcommission dahin concludirt:

daß das Verbot der Westpreußischen Statutargesetze, über adliche Grundstücke zu testiren, auch die per testamentum in Ansehung solcher Grundstücke zu stiftenden Fideicommisse, wenn gleich dabei der ordo succedendi ab intestato beibehalten worden, mit in sich begreife, folglich dergleichen testamentarische Fideicommisse wegen solcher Grundstücke für ungültig zu achten.

Berlin, am 13. September 1791.

Könen. Heidenreich. Scholz. Baumgarten. Kircheisen. Goßler. Cavan.

Rescript.

Auf Eure Anfrage vom 30. Juni c. wegen Zulässigkeit der Errichtung eines fideicommissi familiae über ein dortiges Grundstück, lassen Wir Euch das von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum in originali zur Nachachtung in dem vorliegenden Falle zufertigen, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß durch den Inhalt dieses Concluſi den Deliberationen der Stände, und Euren mit den Deputatis derselben zu haltenden Berathschlagungen, auch in Ansehung dieses Punkts kein Zwang angelegt, vielmehr die künftige Festsetzung des Provinzialgesetzbuchs, sowohl über diese als über die Hauptfrage, wegen der Facultatis testandi circa immobilia, so wie es dem gemeinen Besten der Provinz und der Analogie der übrigen Verfassung am gemäßesten wird befunden werden, erfolgen müsse. Für die Einziehung und Einsendung der unter dem Concluſo bemerkten Gebüh-

ren habt Ihr gewöhnlichermaßen zu sorgen. ꝛc. Berlin, den 3. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner.

An die Westpreußische Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 13r Bd. S. 99 — 109.

3. October 1791. b.

Rescript v. 3. October 1791, betr. die Frage, in wie fern eine Criminalstrafe für vollzogen zu achten?

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Ansehung der, auf Veranlassung des neuen allgemeinen Gesetzbuchs, von Euch sub dato des 20. m. pr. angetragenen Revision der seiner Zeit wider die wegen Contravention gegen das Kindermord-Edict vom 8. Februar 1765 auf der Festung oder in dem Zuchthause zu Spandau noch sitzenden Personen vorgewesenen Untersuchungsprozesse, mögen Wir Euch hiedurch gnädigst nicht verhalten, wesgestalt eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht erst nach Ablauf der Strafzeit, sondern schon alsdann für vollzogen zu achten ist, wenn der Verbrecher auf dem Grund eines wider ihn obwaltenden rechtskräftigen Erkenntnisses an den Strafort abgeliefert worden, mithin, in denen von Euch angezeigten dergleichen Fällen, die Disposition Unsers Publicationspatents vom 20. März 1791. §. XVIII. auf die §. 22 und 24. der Einleitung verordnete Minderung der Strafe keine Anwendung weiter findet, wenn es nicht schon überhaupt der Folgen halber Bedenken mit sich führte, wegen solcher rechtskräftig abgeurtelten Fälle neue Recherchen ex officio zu veranlassen. Ein anderes aber wäre es, wenn in einem oder andern einzelnen Fall eine solche Person, entweder selbst oder durch ihren Defensorem, unter Anführung besonderer, das Gesuch begünstigenden und durch die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches unterstützten Gründe auf Aggratiation antragen sollte, wo sodann nach Befund der Umstände das Weitere zu verfügen vorbehalten bleibet. Sind ꝛc. Berlin, den 3. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 56. de 1791. S. 219 — 220.

3. October 1791. c.

Rescript v. 3. October 1791, wegen Citation und Präclusion der an einem Lehngute berechtigten Agnaten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure beiden Anfragen vom 19. September a. c.

1. Welchergestalt bei Aufrufung und Präclusion der an einem Lehngute berechtigten Agnaten das Ableben der als todt angegebenen Agnaten zu bescheinigen, und

2. Wie es zu halten, wenn bei Insinuation des Patenti ad domum sich findet, daß das Leben und der Aufenthalt eines Agnaten ungewiß ist, der vorher als lebend und als seinem Aufenthalt nach, bekannt angegeben worden, ertheilen Wir Euch hiedurch zur gnädigsten Resolution, daß

ad 1. zuförderst auf die Vorschrift des Gesetzbuchs Theil I. Tit. I. §. 38. Rücksicht zu nehmen sey, wornach, wenn ein solcher Agnat, wenn er das 70ste Jahr schon zurückgelegt haben würde, wenn von seinem Leben keine Nachricht vorhanden, für todt zu achten sey.

Wenn aber hienach die Sache nicht entschieden werden könnte, so ist allerdings die von dem Vasallo Possessore und einem andern Agnaten auf ihre Lehnspflicht abgegebene Versicherung von dem Tode eines solchen Lehnsvettern für hinreichend anzunehmen, in so fern der attestirende Agnat proximor sey, als der, dessen Tod er bezeuge, und er also bei einer unrichtigen Angabe von dem Ableben desselben kein Interesse habe. Wenn aber keiner dieser Umstände vorwaltet, so muß nach dem in einem ähnlichen Falle an die Pommersche Regierung unterm 16. September 1783 ergangenen Rescript verfahren, und wenn der Extrahent debitam diligentiam nachgewiesen hätte, ein solcher Agnat, dessen Leben und Aufenthalt ungewiß ist, in den Edictalibus namentlich mit vorgeladen werden.

ad 2. Ist der Anstand dadurch am sichersten zu heben, wenn ein solcher Agnat, dessen Aufenthalt in einer auswärtigen Provinz, aber nicht mit völliger Zuverlässigkeit angegeben wird, zwar per Patentum ad domum citirt, zu gleicher Zeit aber auch in den Edictalibus namentlich mit vorgeladen würde, da alsdenn, wenn das Patentum ad domum wegen seines nicht auszuforschenden Aufenthalts nicht insinuirt werden könnte, doch die Edictalcitation seine Präclusion begründen würde.

Sind ꝛc. Berlin, den 3. October 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An das Cöslinsche Hofgericht.

NCC. T. IX. No. 57. de 1791. S. 219 — 222.

3. October 1791. d.

Rescript v. 3. October 1791, betr. die Amortisation verlorner Pfandbriefe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Allerdings bedarf die §. 25. Unserer höchsten Declaration vom 23. Mai 1785, wegen Amortisation verloren gegangener Pfandbriefe und Zinscoupons, enthaltene Vorschrift, wornach das Amortisationserkenntniß von dem Landesjustizcollegio der Provinz abgefaßt werden soll, aus denen, in dem abschriftlichen Beischluß vom 25. m. pr. enthaltenen sehr guten Gründen, die darin angetragene Modification, und ist daher in Unserm

Geheimen Etatsrath concludirt worden, Euch die Abfassung der Praeclusoriae in Fällen, wo Alt- oder Neumärksche Pfandbriefe und Zinscoupons mit Mittel- oder Uckermärkischen zugleich aufgehoben werden, auch in Ansehung der ersteren, per modum delegationis perpetuae, hiedurch und in Kraft dieses, jedoch mit der Maaßgabe zu übertragen, daß Ihr nach erfolgter Praeclusoria eine Ausfertigung derselben an das eigentliche competente Landesjustizcollegium übersenden müsset, damit daselbst der vorgeschriebene Aushang in vim publicationis ebenfalls statt haben könne. Ihr werdet Euch also Vorstehendes in einliegend erwähnten und künftig vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen befehliget, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 58. de 1791. S. 221 — 222.

3. October 1791. e.

Rescript v. 3. October 1791, wegen des Wechselverfahrens gegen minorenne Erben eines verstorbenen Wechselschuldners.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr wollet über die in Euerm Berichte vom 22. September c. aufgeworfene Frage:

Ob wegen minorenner Erben eines verstorbenen Wechselschuldners wechselmäßiges Verfahren statt finde oder nicht?

beschieden seyn.

Das wechselmäßige Verfahren muß in dem vorliegenden Falle von der Wechselexecution unterschieden werden. In Ansehung des erstern ist gar kein Grund vorhanden, warum selbiges nicht auch gegen minorenne Erben des Wechseldebitoris sollte statt finden können, und die von Euch allegirte Disposition des Gesetzbuchs macht dabei keine Ausnahme. Was aber die Wechselexecution betrifft; so folget schon aus allgemeinen Grundsätzen, daß derjenige, welcher dergleichen an seiner Person haftende Verbindlichkeit für sich selbst zu übernehmen unfähig ist, dieselbe auch durch die Antretung einer Erbschaft nicht überkommen könne, womit die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. Tit. IX. §. 360. und Th. II. Tit. VIII. §. 897. 898. übereinstimmet. Es muß also in dem vorliegenden Falle die Wechselklage zwar angenommen, ein wechselmäßiges Verfahren gestattet, und solchergestalt erkannt, auch die prompte Execution in bona verhängt werden. Eine Execution gegen die Person der Erben findet nicht statt. Sind ꝛc. Berlin, den 3. October 1791.

Ad Mandatum.

An die Westpreuß. Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 60. de 1791. S. 223 — 226.

3. Oc-

3. October 1791. k.

Rescript v. 3. October 1791, betr. die Succession einer adlichen Wittwe in die Cöllnische Hälfte.

Auf die Anfrage des Ostpreußischen Hofgerichts vom 5. et praes. 30. Juli 1791 wegen einer adlichen Wittwe, welche bei Eingehung ihrer Ehe gleich ihrem Ehemann ohne Vermögen gewesen, ob dieselbe in Ermangelung von Ehepacten und Testament ihren Ehemann beerben könne, ist von der Gesetzcommission concludirt: daß, wenn Ostpreußische adliche Ehegatten zur Zeit der eingegangenen Ehe so arm und so unvermögend gewesen, daß sie einander nichts besonders zuzubringen und zu verschreiben gehabt, alsdann die Verehelichung auch ohne Ehepacten nach Cöllnischen Rechten für geschehen anzunehmen, folglich der überlebenden Wittwe von dem gemeinen Gute die Cöllnische Hälfte gebühre. Berlin, den 23. September 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 3. Juli c. wegen der Succession einer adlichen Wittwe in die Cöllnische Hälfte hat die Gesetzcommission dasjenige Conclusum abgefaßt, welches Wir Euch hieneben in originali zur Nachachtung in dem vorliegenden und in künftigen gleichen Fällen zufertigen lassen, mit gnädigstem Befehle, für die Einziehung und Einsendung der darunter bemerkten Gebühren zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An das Ostpreußische Hofgericht.

Kleins Annalen Bd. 9. S. 264.

17. October 1791. a.

Rescript v. 17. October 1791, betr. die Kostenerstattung in fiscalischen Prozessen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem in Unserm Circular-Rescript vom 7. Mai 1790 die in fiscalischen Prozessen dem Gegentheil des Fisci zu leistende Kostenerstattung betreffend, unter andern auch §. 3. die Versehung geschehen,

> wie es in dem Fall gehalten werden soll, wenn ein fiscalischer oder anderer Finanzbedienter, durch sein Factum proprium, zu einem offenbar unnützen oder ungegründeten fiscalischen Prozeß Anlaß gegeben hat;

so ist dagegen bei einigen Unsern Krieges- und Domainencammer-Collegiis die Besorgniß entstanden, daß, da die Authorisation zu einem jeden fiscalischen Prozeß, mittelst Berichtserstattung der competenten Cammer, bei Unserm Generaldirectorio nachgesucht werden muß, die nur angeführte Festsetzung des §. 3. mit dem Decernenten oder Verfasser

eines solchen Berichts ohne Unterschied angewandt werden möchte; gleichwohl an sich schon in die Augen fallend, daß dieses die Meinung des Gesetzes, welches hiebei ausdrücklich falsche und unrichtige Darstellungen des Facti, so aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit herrühren, voraussetzet, unmöglich seyn könne, je weniger denn auch dergleichen von Seiten ermeldeter Berichtsangeber oder Concipienten, die sich bei Darstellung des Facti auf die Angaben der untergeordneten Behörden verlassen müssen, in regula statt haben kann, noch sich in gewöhnlichen Fällen gedenken lässet. Damit inzwischen auch hierunter allen Mißverständnissen und Irrungen desto zuverlässiger vorgebeugt werde, haben Wir Uns gnädigst nicht entgegen seyn lassen, mehrerwähnte Disposition näher zu declariren, und verordnen dannenhero hiedurch ausdrücklich:

daß unter denen fiscalischen und Finanzbedienten, welche nach dem §. 3. des Circularis vom 3. Mai 1790 in dem daselbst bestimmten Fall zur Tragung der Kosten zu verurtheilen sind, in der Regel nur die Beamte, Förster und andere Unterbediente, welchen den Krieges- und Domainencammer-Collegiis die nöthigen data in facto zu suppeditiren oblieget, verstanden, mithin diese Vorschrift auf die Räthe bei den ꝛc. Cammern, so weit sich dieselbe in ihren an das Generaldirectorium zu erstattenden Berichten, auf die Angaben solcher Unterbediente verlassen müssen, nicht ausgedehnt werden solle.

Wonach Ihr Euch also in judicando allergehorsamst zu achten habt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 61. de 1791. S. 225 — 228.

17. October 1791. b.

Rescript v. 17. October 1791, betr. das Verfahren beim gerichtlichen Verkaufe eines Pfandes, wenn der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir genehmigen auf Eure, wegen des Pfand- und Leihreglements geschehene Anfrage vom 27. m. pr. vorläufig, und bis über diesen Gegenstand das Nähere in der neuen Ausgabe der Prozeßordnung festgesetzt seyn wird, daß bei dem gerichtlichen Verkauf eines Pfandes, wovon der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist, auch in Fällen, da der Pfandeinnehmer nicht zu der privilegirten Klasse gehört, dennoch die Vorschriften des Reglements vom 13. Mai 1787. §. 177. seqq. beobachtet werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß alsdann in dem Fall des §. 129. statt 6 Wochen ein Termin von 2 Monaten, und statt 2 Monate eine Frist von 4 Monaten bestimmt werden müsse, wegen der Zahl der Bekannt-

Digitized by Google

machungen aber die Vorschrift des allegirten §phi auch alsdann beizubehalten sey. Hiernach habt Ihr vorläufig den dortigen Magistrat zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 17. October 1791.

Ad Mandatum.

An die Clevische Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 62. de 1791. S. 227 — 228.

31. October 1791. a.

* Rescript v. 31. October 1791, wegen Arrestanlegung auf die mit der Post eingehenden Gelder.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden:

In wie fern auf Gelder und Sachen, welche mit der Post eingehen, ein gerichtlicher Arrestschlag statt finden könne?

Auf der einen Seite macht die Unverletzlichkeit der Posten überhaupt, die Verbindlichkeit derselben, die übernommenen Gelder und Sachen praecise an ihre Addresse abzugeben, und der Umstand, daß man nicht allemal wissen kann, ob das mit der Post eingehende Geld zur eigenen Disposition des Empfängers gehöre, ein nicht unerhebliches Bedenken aus, und es sind schon daher auch in ältern Zeiten dergleichen Arreste, durch in einzelnen Fällen ergangene Verordnungen, für unzulässig erkläret worden. Auf der andern Seite scheinet es mit den Grundsätzen der Rechtspflege nicht bestehen zu können, daß ein Schuldner durch irgend ein legales Mittel es in seiner Gewalt haben sollte, seinen Creditoribus ein Object ihrer Befriedigung zu entziehen, und es ist daher auch in der Postordnung selbst die Arretirung eines Passagiers, zwar nicht unterwegens, jedoch auf den Stationen nachgegeben worden. Um nun hierunter ein Mittel zu treffen, um die Vorrechte und Verfassungen der Posten mit den Grundsätzen der Justizpflege zu vereinigen, ist mit dem General-Postamt vor der Hand folgende Verabredung getroffen worden.

1) Wenn bei einem Gericht ein Arrestschlag auf Gelder und Sachen, die mit der Post ankommen, nachgesucht, und nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig befunden worden, so muß dem Postamt Nachricht davon gegeben und dasselbe requiriret werden, ein solches Object dem Arrestaten nicht ohne Vorwissen des Gerichts zu verabfolgen.

2) Das Postamt wird sodann den Arrestatum nach geendigten Expeditionsstunden in die Poststube bescheiden, und ihm daselbst den Brief in Gegenwart des Postmeisters und einer Gerichtsperson zur Eröffnung vorlegen.

3) Der Empfänger muß sodann anzeigen, ob das Geld zu seiner eigenen Disposition eingelaufen sey oder nicht, und

wenn er letzteres behauptet, solches durch Vorlegung des Inhalts quoad passum concernentem sofort nachweisen.

4) Sodann wird das Geld in beiden Fällen von Seiten der Post dem Empfänger gegen seine Quittung verabfolgt; im ersten Fall aber, wenn nämlich der Empfänger nicht in continenti nachweisen kann, daß das Geld für fremde Rechnung an ihn eingelaufen sey, muß die committirte Gerichtsperson, sobald er die Post verlassen hat, das Geld bei ihm in Empfang nehmen und dessen Ablieferung ad depositum bewirken.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die ganze Verhandlung dem Postamt keine Kosten verursacht, und daß darüber von der committirten Gerichtsperson ein Protocoll aufgenommen werden müsse, welches, so weit die Verhandlungen auf dem Postamte vorgefallen, der Postmeister mit zu unterschreiben hat.

Hienach befehlen Wir Euch, gehorsamst Euch zu achten und auch Eure Untergerichte in Städten, wo Postämter sind, zu instruiren, und behalten Wir Uns übrigens vor, wenn bei dieser Verfahrungsart Inconvenienzien in der Erfahrung sich finden sollten, darüber anderweite Maaßregeln festzusetzen, weshalb denn auch die gegenwärtige Anweisung noch zur Zeit als eine Instruction für die Gerichte anzusehen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 31. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 66. de 1791. S. 235.

31. October 1791. b.

* Reglement v. 31. October 1791, wornach diejenigen Schiffer, welche den Ruppiner Canal befahren, sich zu achten haben.

Um das handelnde Publicum dauerhaft die Vortheile genießen zu lassen, welche Se. Königliche Majestät bei der mit vielen Kosten erreichten Anlage des schiffbaren Ruppinschen Canals beabsichtigen, und um den Mißbräuchen zuvorzukommen, deren sich, nach der Erfahrung, die Schiffer und Schiffsknechte so leicht zu schulden kommen lassen, die aber für die Schiffahrt selbst und die Dauer der Canäle von den nachtheiligsten Folgen sind, haben Se. Königliche Majestät für nöthig erachtet, durch Allerhöchst Dero Churmärkische Krieges- und Domainencammer die Bestimmungen allgemein bekannt zu machen, wornach die den Ruppinschen Canal passirenden Schiffer und Schiffsknechte sich auf das genauste zu achten haben.

§. 1.

Jeder Schiffer muß sich nicht nur gegen die Schleusenmeister und Canalwächter, sondern gegen jeden, der sonst

bei dem Canal angestellt ist, unanständigen Betragens und Widersetzlichkeit, bei Gefängniß-, oder nach Befinden der Umstände noch härterer Strafe, enthalten.

§. 2.

Der Schiffer, wenn er sich zum Durchschleusen meldet, und den Nagel zum Aufschlagen der Schütze abholet, ist schuldig, seine Abfertigung von dem Ort seiner Abfahrt, oder seinen Frachtbrief dem Schleusenmeister abzugeben, damit dieser, wenn der Schiffer sich vergehet, solchen bei der Behörde anzeigen kann. Der Schiffer, welcher den Nagel ins Wasser fallen läßt, muß entweder einen neuen machen lassen, oder den alten aus dem Wasser herbei schaffen, auch für seine Nachlässigkeit einen Thaler Strafe bezahlen, bis dahin erhält derselbe die Frachtbriefe nicht wieder zurück.

§. 3.

Wenn der Schiffer zum Auf- oder Niederschleusen die Erlaubniß erhalten hat, darf er bei 1 Rthlr. Strafe beim Heruntergehen anfänglich nur einen Schutz, und zwar nicht mehr wie zwei Loch hoch aufziehen, und muß alsdann so lange warten, bis das Wasser um einen Fuß in der Schleuse gefallen ist, dagegen darf er beim Heraufgehen nicht eher den ersten Schutz auch nicht höher wie zu ei Loch hoch aufziehen, und alsdann muß derselbe so lange mit dem Aufziehen des zweiten Schutzes warten, bis das Wasser in der Schleuse um 1½ Fuß angewachsen ist, wornächst beide Schützen nun erst so hoch gezogen werden können, als es nöthig ist. Ehe der Schiffer einen Schutz zum Durchschleusen aufschlägt, muß er zuvor sorgfältig dahin sehen, daß das Schiff an die dazu eingegrabenen Pfähle in der Schleusenkammer dergestalt angebunden wird, daß es beim Einsturz des Wassers nicht gegen die Thore schießen kann. Allen durch die Unterlassung entstandenen Schaden ist der Schiffer zu ersetzen schuldig, auch überdem in 10 Rthlr. Strafe verfallen; wovon ihn keine Entschuldigung, z. B. daß der Schade durch ein altes Thau entstanden sey, befreiet, weil ein Schiffer den daraus entspringenden Schaden kennt und wissen muß, wie das Schiffthauwerk beschaffen ist.

§. 4.

Sobald der Schiffer durch die Schleuse fährt, muß er durchaus nicht mit einem Boshaken oder Ruder, welches mit einem Eisen versehen, weder an den Seitenwänden in die Steine, noch weniger auf dem Boden in die Bohlen einstoßen, um sich fortzuhelfen, sondern da das Schiff in dem stillstehenden Wasser leicht fortgebracht werden kann, sich mit einem Ruder oder Staken, welcher nicht mit Eisen versehen seyn darf, forthelfen. Jeder Schiffer, welcher dawider handelt, wird in 2 Rthlr. Strafe genommen; sollte er ja so boshaft seyn, und mit der Spitze eines Boshakens in die Fugen der Steine einstoßen und dadurch den Ziment heraus

pressen, so soll er mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden, und nicht eher den Frachtbrief zurück erhalten, bis er die Strafe erlegt hat. Hat der Schiffer völlig durchgeschleuset, so ist er schuldig, die Schütze der Schleuenthüre wieder herunter zu lassen, und dabei die Vorsicht zu beobachten, nicht beide Nägel herauszuziehen und die Schütze mit einemmal herunter fallen zu lassen, widrigenfalls er in 5 Rthlr. Strafe verfällt.

§. 5.

Stehet den Schiffern, jedoch nur unter Aufsicht des Brückenwärters, frei, sich die Brücke im Canal selbst aufzuziehen; gehet er aber damit unvorsichtig um und hebt die Klappe aus der Pfanne, so ist er nicht nur schuldig, die Klappe wieder auf seine Kosten in die Pfanne bringen zu lassen, sondern er soll auch noch in 3 Rthlr. Strafe genommen werden. Beim Herunterlassen der Klappe muß der Schiffer sich so behutsam nehmen, daß auch kein Schwingen an den Ruthen zu spüren ist. Sollte er es an gehöriger Vorsicht fehlen, oder gar die Klappe mit der eigenen Schwere herunter fallen lassen, so ist er in 2 Rthlr. Strafe verfallen. Der Schiffer darf nicht eher davon gehen, bis vor die Klappe die Riegel vorgeschoben sind, damit nicht, wenn Wagen herüberfahren, durch das Erschüttern der Klappe die Pferde scheu werden und dadurch Schaden entstehet, welchen der Schiffer im Unterlassungsfall tragen muß. Am allerwenigsten müssen sich die Schiffer unterstehen, auf die Klappen oder Wippen Gewichte zu legen, um sich dadurch ein leichtes Aufziehen zu verschaffen. Durch die aufgezogenen Brücken muß der Schiffer, bei 16 Groschen Strafe, nicht anders als mit heruntergelassenen Segeln fahren; dagegen sollen, auf Verlangen der Schiffer, die bei den Brücken angestellten Wächter oder Brückenaufzieher ihm die Brücken aufziehen, und er darf dafür nicht mehr als 6 Pfennige jedesmal entrichten.

§. 6.

Das Segeln in dem Canal soll zwar den Schiffern vor der Hand, bis etwa die Erfahrung zeigt, daß durch das Segeln dem Canal zuviel Nachtheil zugefügt werden sollte, erlaubt seyn, jedoch nur dann, wenn das Wasser in dem Canal von der Havel- bis zur Thiergartenschleuse über 5 Fuß am Marqueur des Untertrempels stehet, wohingegen, wenn das Wasser nur 5 Fuß oder niedriger stehet, weder der Heraufahrende noch Herunterfahrende segeln darf, bei Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventionsfall.

§. 7.

Wenn bei einer Schleuse sich viel Schiffe zum Auf- und Abschleusen finden und sich in dem Canal so dicht neben einander legen, daß die von oben Durchschleusenden oder von unten Heraufschleusenden nicht fortkommen können, und also hierdurch die Fahrt mit Muthwillen aufgehalten wird; so

sollen die zuletzt angekommenen, welche sich, statt hinter einander, neben einander legen wollen, ohne alle Entschuldigung in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 8.

Jeder Schiffer muß wissen, wie viel er laden kann, um in dem Canal fortzukommen; sollte er so viel einladen, daß er bei kleinem Wasser auf dem Grund liegen bleibt, so soll, sobald er nicht gleich Anstalt zum Ableichtern macht, damit die Schiffahrt nicht gehindert werde, der Schleusenmeister der zunächst gelegenen Schleuse sogleich Leute auf des Schiffers Kosten annehmen und die übermäßige Last ausladen. Die Ausladungskosten muß der Schiffer sogleich entrichten, und er soll noch überdem in 3 Rthlr. Strafe genommen werden. Macht der Schiffer zum Ableichten gleich selbst Anstalten, so soll er doch, da er wissen muß, mit welcher Ladung er fortkommen kann, nach Beschaffenheit der Umstände seines Verschuldens gestraft werden. Freiwasser zu geben, um einen überladenen Schiffer fortzuhelfen, wird hiedurch auf das nachdrücklichste untersagt. Der Schleusenmeister, welcher sich hiezu gebrauchen läßt, soll das erstemal in 3 Thaler Strafe genommen, bei öfter vorkommenden Fällen aber härter und dem Befinden nach mit Cassation, der Schiffer aber, der ihn dazu verleitet, gleichfalls in 3 Thaler Strafe genommen werden; die Brückenaufzieher am Canal haben darauf, daß dies nicht geschiehet, zu sehen, und in Denunciationsfällen ein Drittheil der Strafe zur Belohnung zu gewärtigen.

§. 9.

Wenn ein Schiffer beim Sturmwind nicht über den Cremmenschen oder andere Seen fahren kann, so darf er sich bei 2 Rthlr. Strafe nicht nahe an die Mündung, am allerwenigsten aber zwischen die angelegten Packwerke legen, sondern muß wenigstens 100 Schritt von der Mündung zurück bleiben. Zwei Schiffer dürfen bei 2 Rthlr. Strafe für den, der zuletzt angelegt hat, sich nicht neben einander legen und die Fahrt hemmen, sondern sie müssen sich beständig hinter einander halten; sollte der Schiffer bis in die Mündung legen und das Schiff auf dem Packwerke durch Einschlagung von Pfählen oder Anlegung der Anker verbinden, so soll er in 5 Rthlr. Strafe, und wenn er gar freventlich Feuer auf die Packwerke macht, in 10 Rthlr. Strafe genommen werden. Die auf den Packwerken gepflanzten Weiden dürfen, bei 3 Rthlr. Strafe, welches, nach Maaßgabe des angerichteten Schadens, nach der Strenge der schon vorhandenen Gesetze gestraft werden wird, auf keine Art beschädigt oder wohl gar abgeschnitten werden, jeder Schleusenmeister oder auch Brückenaufzieher soll gehalten seyn, wenn er auf den Schiffen sowohl Bunde als einzelne Weiden gewahr wird, den Schiffer darnach zu fragen, woher er diese Weiden hat,

und der Schiffer soll schuldig seyn, solches durch ein Atteſt nachzuweiſen, und im Fall er solches nicht kann, in 3 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Jeder Schiffer muß ſich auch vorzüglich davor in Acht nehmen, daß er den an der Mündung im Cremmenſchen See gemachten Flechtzaun nicht durch das Anfahren verdirbt und mit keinem Staken in den Zaun bei 1 Rthlr. Strafe einſtechen, um ſich fortzuhelfen; vielmehr muß er ſich bloß durch das Einſetzen der Stacken im Grunde forthelfen. Sollte aber ein Schiffer beim Segeln, ehe er an den Flechtzaun kommt, ſolche nicht zur rechten Zeit ſtreichen, ſondern bis auf den letzten Augenblick warten und der Wind triebe ihn gegen oder gar auf den Flechtzaun, daß ſolcher verdorben würde, ſo ſoll er nicht nur die Koſten der Wiederherſtellung tragen, ſondern auch dazu nach Maaßgabe des Vorſatzes in die vorherbeſtimmte Strafe von 3 bis 10 Rthlr. verfallen ſeyn. Hierauf und beſonders auf die Gefäße, welche von der Cremmenſchen Dammbrücke über den Cremmenſchen See und den Rhingraben kommen, müſſen die Fiſcher in Cremmen ein wachſames Auge führen, und ſoll ihnen, ſo wie jedem andern, der Contraventionsfälle angezeigt, für jeden Contraventionsfall $\frac{1}{3}$ der Strafe zu ihrer Aufmunterung zufließen.

§. 10.

Kein Schiffer darf an einer Einladeſtelle, ſondern nur an den dazu beſonders beſtimmten Ausladeſtellen ausladen, eben ſo wenig an einer Ausladeſtelle einladen, oder er iſt jedesmal in 3 Rthlr. Strafe verfallen, welche, und dem Befinden noch härtere Strafe, auch denjenigen trifft, welcher den Schiffer dazu verleitet. Eine Ausnahme hievon ſoll nur dann ſtatt haben, wenn der Transport zu Lande zu ſehr erſchwert würde, der Schiffer muß aber in dieſem Fall ſolches in dem Zoll anzeigen, da ihm denn die Erlaubniß ertheilt und ſelbige auf dem Zettel bemerkt werden ſoll. Nur durch dieſen Zettel, welcher auf Verlangen jedem Schleuſenmeiſter und Brückenaufzieher vorgezeigt werden muß, kann der Schiffer ſich legitimiren und von Strafe befreien.

Hienach haben ſich nun alle den Ruppinſchen Canal paſſirende Schiffer und Schiffsleute zu achten und vor Strafe und Schaden zu hüten. Beſonders werden die Schiffsherren, welche, in ſo weit ſie nach den Geſetzen für die Schiffsleute verhaftet ſind, auch für die in dieſem Reglement verbotenen Contraventionen ihrer Leute verantwortlich gemacht werden, gewarnet, ihre Leute gehörig anzuweiſen. Die in dieſem Reglement beſtimmten Geldſtrafen ſollen im Fall des Unvermögens mit geſetzlicher Strenge in Leibesſtrafe verwandelt, der Denunciantentheil aber jedesmal in Gelde bezahlt werden.

Damit dieſe Vorſchriften überall zur gehörigen Kenntniß kommen, ſo ſoll gegenwärtiges Reglement durch die

Land- und Steuerräthe, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten zu jedermanns, besonders derjenigen, welche sich mit der Schiffahrt abgeben, Wissenschaft gebracht, auch in den Zöllen am Canal, in den Schleusenmeister- und Canalwächterhäusern öffentlich ausgehangen werden. Signatum Berlin, den 31. October 1791.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

NCC. T. IX. No. 65. de 1791. S. 229.

7. November 1791.

Rescript v. 7. November 1791, betr. den §. 343. Th. 2. Tit. 1. des neuen Gesetzbuchs.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist eingegangen und vorgetragen worden, was Ihr auf Veranlassung verschiedener von dem Stadtrichter Marwede zu Friesack über den §. 343. Tit. I. Part. II. des neuen Gesetzbuches aufgeworfener Fragen unterm 27. v. M. einberichtet habt.

Ad 1. ist Eure Aeußerung eben so richtig, als die Anfrage des Marwede überflüssig.

Ad 2. ist es in die Augen fallend, daß die Handlung einer Ehefrau, welche während der Ehe sich quovis modo für ihren Ehemann interponiret, ein äußerst präjudicirlicher Actus ist, der besondere Vorsicht erfordert, damit die Frau weder übereilt, noch per blanditias maritales inducirt wird, sondern die Handlung mit reifer Ueberlegung und voller Kenntniß ihrer rechtlichen Folgen vornimmt. Dieses ist der Grund der im Gesetz erforderten Zuordnung eines rechtskundigen Beistandes. Diese ratio legis trifft in kleinen Städten eben sowohl wie in größern zu, ja in erstern gewissermaßen noch mehr als in letztern, da in jenen, wo die Gerichte gewöhnlich nur aus einer einzigen zur Justiz verpflichteten Person bestehen, es noch bedenklicher ist, die Wahrnehmung der Gerechtsame einer solchen Ehefrau dem Richter allein zu überlassen, als es bei den Gerichten in größern Städten, wo in der Regel judicia formata, oder doch mehrere zur Justiz verpflichtete Personen vorhanden sind. Die kleinen Unbequemlichkeiten, welche daraus in ein oder anderm einzelnen Falle erwachsen, können noch kein hinreichender Grund seyn, die gesetzliche Disposition in Ansehung der kleinen Städte abzuändern. Es muß vielmehr, wenn dort der Fall sich ereignet, entweder ein Justizcommissarius oder anderer rechtskundiger Assistent, dergleichen doch immer in einer mäßigen Entfernung zu haben seyn wird, herbei geholet werden, oder die Partheien müssen sich zu einem benachbarten Gericht, bei welchem sich Justizcommissarii befinden, hinbegeben, und dergleichen Actum voluntariae ju-

risdictionis daselbst vollziehen. Gegeben Berlin, den 7. November 1791.

Ad Mandatum.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 67. de 1791. S. 237 — 240.

14. November 1791.

Rescript an die Westpreußische Regierung v. 14. November 1791, wegen des Zuges der Instanzen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in Euerm Bericht vom 4. November c. enthaltene Antrag, wegen des Zuges der Instanzen, wird hiemit dahin genehmiget:

Daß, wenn eine Sache, die 200 Rthlr. und darüber beträgt, in erster Instanz bei einem Untergerichte geschwebet hat, und in Appellatorio, weil der Gegenstand der Appellationsbeschwerden ebenfalls über 200 Rthlr. ausgemacht, bei dem zweiten Senat Eures Collegii erkannt worden ist, demnächst aber die Revision, jedoch nur über einen Theil des Objecti litis eingewendet wird, und dieser Theil weniger als 200 Rthlr. ausmacht, alsdann in Revisorio bei der Ostpreußischen Regierung und zwar nur bei deren zweiten Senat oder dem Ostpreußischen Tribunal erkannt, auch in Ansehung der Ostpreußischen Sachen dieser Art das Reciprocum zwischen Euch und der Ostpreußischen Regierung beobachtet werden soll.

Uebrigens hat es kein Bedenken, daß das von dem Pleno der Ostpreußischen Regierung abgefaßte Erkenntniß in Causa Wollweberin c. Dürksche Erben bestehen und publicirt werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 14. November 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 69. de 1791. S. 239.

21. November 1791.

Rescript v. 21. November 1791, wegen der Zuchthaus-, Festungs- und anderer Strafen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hieneben ein unterm heutigen dato an Unsere drei Schlesischen Ober-Amtsregierungen erlassenes Circulare, zufolge dessen hinführo von den Criminalcollegiis vorzüglich nur gegen Weibspersonen, zu deren Unterbringung auf den Festungen keine Gelegenheit ist, und gegen Verbrecher von schwacher Leibesconstitution auf Zuchthausstrafe angetragen, in andern Fällen aber, wenn die Gesetze Festungs- oder Zuchthausstrafe alternative bestimmen, von Zeit zu Zeit gewechselt, auch in allen Fällen, wo jetzt nur auf eine kurze Zuchthausstrafe von drei Monaten und weniger erkannt wird, derselben wo möglich ein opus publi-

cum vel dominicum substituirt werden soll, in Abschrift zufertigen, um Euch auch Eures Orts darnach in Ansehung des erstern Punkts zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. November 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

Beilage zum vorstehenden Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unser Schlesisches Finanzdepartement hat anhero eröffnet, daß die Zuchthäuser in dortiger Provinz sich dermalen mit Inquisiten dergestalt überladen befänden, daß selbige darin weder gehörig untergebracht, noch nützlich beschäftiget werden können. Dies hat vernämlich darin seinen Grund, weil von den Criminalcollegiis mehr auf Zuchthaus- als Festungsstrafe erkannt wird, wozu auch dieselben durch ältere Verordnungen angewiesen sind. Bei jetzt veränderten Umständen aber wollen Wir, daß diese Collegia dahin instruirt werden sollen,

daß sie vorzüglich nur gegen Weibespersonen, zu deren Unterbringung auf den Festungen keine Gelegenheit ist, und gegen Verbrecher von schwacher Leibesconstitution auf Zuchthausstrafe antragen; in andern Fällen aber, wenn die Gesetze Festungs- oder Zuchthausstrafe alternative bestimmen, unter beiden Strafen von Zeit zu Zeit wechseln, und dabei auf den nach den Acten wahrzunehmenden mehrern oder mindern Grad der innern moralischen Verdorbenheit Rücksicht nehmen sollen, da der Zweck der Besserung bei noch nicht ganz verdorbenen, und besonders bei Verbrechern von noch jungen Jahren in den Zuchthäusern allenfalls noch eher als auf den Festungen zu erreichen stehet.

Ferner ist es gewiß, daß, wenn auf geringe Verbrechen kürzere Zuchthausstrafe von drei Monaten oder weniger erkannt wird, dergleichen Verbrecher nicht nur der Anstalt sehr lästig fallen, sondern auch während dergleichen kurzen Aufenthalt an ihrer Moralität mehr verdorben werden, als sie davon durch Uebung und Gewohnheit, auch erlangter Fertigkeit in nützlichen Beschäftigungen, gewinnen können. Es wäre sehr zu wünschen, daß es möglich seyn möchte, in allen Fällen, wo jetzt nur auf eine so kurze Zuchthausstrafe erkannt wird, derselben ein opus publicum vel Dominicum substituirt werden könnte. Da es sich inzwischen bisher noch nicht thun lassen wollen, daß in allen Gegenden des Landes solche Anstalten getroffen werden können, durch welche dergleichen Verbrecher zu dergleichen öffentlichen Arbeiten unter gehöriger sicherer Aufsicht anzuhalten wären, so wollen wir vor der Hand nur festsetzen,

a) daß wenn der Verurtheilte ein Domainenamts-Unterthan ist, oder in Schlesien kein forum domicilii hat,

in ſolchen Fällen ſtatt der kurzen Zuchthausſtrafe auf ein opus publicum vel Dominicum von gleicher Dauer erkannt, und der competenten Cammer davon Anzeige gemacht werden ſoll, damit ſie den Inquiſiten übernehme und für ſeine Anſtellung zur Strafarbeit unter gehöriger Aufſicht ſorge.

b) Daß auch in andern Fällen, wenn auf Zuchthausſtrafe von drei Monaten oder weniger wirklich erkannt worden, die Gerichtsobrigkeit des Inquiſiten aber ſich erbietet, ihn die bekannte Zeit hindurch mit Wegearbeiten, Grabenräumungen und andern nützlichen Arbeiten beſchäftigen, auch für die gehörige Sicherheit ſeiner Aufbewahrung einſtehen zu wollen, die competente Ober-Amtsregierung befugt ſeyn ſoll, die erkannte Zuchthausſtrafe in eine ſolche Strafarbeit zu commutiren.

Ihr habt Euch alſo hienach, ſo weit es Euch ſelbſt angehet, nicht nur ſelbſt hinführo zu achten, ſondern auch das dieſerhalb weiter Erforderliche an die unter Euch ſtehenden Behörden zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 21. November 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die drei Schleſiſchen Ober-Amtsregierungen.

NCC. T. IX. No. 70. de 1791. S. 241 — 244.

30. November 1791.

Die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion v. 30. November 1791 iſt beim Reſcript v. 27. December 1791 abgedruckt.

3. December 1791.

Reſcript v. 3. December 1791, nebſt Entſcheidung der Geſetzcommiſſion, wegen Gültigkeit der dem judicio rei sitae nicht inſinuirten Contracte über Immobilien in Oſtpreußen.

Auf die Anfrage des Hofgerichts zu Bromberg vom 3. April 1791: ob die Verordnung des Preuß. Landrechts P. II. L. IV. T. VI. Art. 7. §. 1. wonach alle Kaufcontracte über liegende und unbewegliche Güter vor dem judicio rei sitae inſinuirt und eingeſchrieben werden müſſen, widrigenfalls ſie nichtig und von Unwürdigkeit ſeyn ſollen, durch die Vorſchrift der Hypothekenordnung vom 20. December 1783 §. 62. dahin für aufgehoben zu achten ſey, daß auf die Verlautbarung und Inſinuation eines Kaufcontracts über ein Immobile zur geſetzlichen Vollkommenheit der Vereinigung noch geklagt werden könne? hat die Geſetzcommiſſion dahin concludirt: daß die gedachte Vorſchrift des Preuß. Landrechts durch die Hypothekenordnung vom 20. December 1783 §. 62. nicht für aufgehoben zu achten ſey, mithin auf die Verlautbarung und Inſinuation eines Kaufcontracts über ein Immobile zur geſetzlichen Vollkommenheit der Vereinigung nicht geklagt werden könne. Berlin, den 23. September 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 3. April c. in wie fern der Vorschrift der allgemeinen Hypothekenordnung derogirt sey? lassen Wir Euch hieneben das von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zufertigen, mit gnädigstem Befehle, für die Einziehung und Einsendung der darunter vermerkten Gebühren gehörig Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. December 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Westpreuß. Hofgericht. v. Carmer.

Kleins Annalen Bd. 9. S. 269.

15. December 1791.

Circular v. 15. December 1791, wegen Eintragung der den Kirchen und milden Stiftungen gehörigen Hebungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der allgemeinen Hypothekenordnung für die gesammten Königlichen Staaten vom Jahr 1783 im ersten Titel §. 49. ist es vorgeschrieben, daß alle Erbzins- und Erbpachtgelder, alle unablöslichen Geld- und Kornzinsen, auch andere Hebungen, welche den Kirchen oder milden Stiftungen gebühren, in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen. Damit nun den Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen in Zukunft kein Nachtheil dadurch erwachse, daß dergleichen vorgedachte ihnen zukommende Hebungen nicht vorschriftsmäßig in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen, so befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst, von den Predigern Eurer Inspection genaue Verzeichnisse aller in ihren Kirchspielen vorhandenen Erbzins- und Erbpachterhebungen oder anderer unablöslicher Geld- und Kornzinsen, welche den Kirchen oder Geistlichen und andern milden Stiftungen, von gewissen Grundstücken, sie mögen von Adlichen oder von Bürgern und Bauern besessen werden, entrichtet werden müssen, zu erfordern und Euch dabei anzeigen zu lassen, ob diese Forderungen in die Hypothekenbücher bereits eingetragen worden oder nicht; hienächst aber, sobald solche Nachrichten vollständig bei Euch eingegangen sind, sie fordersamst anher einzuschicken. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 15. December 1791.

T. P. v. d. Hagen. v. Irwing.

Circulare an alle Inspectores der Churmark.
NCC. T. IX. No. 75. de 1791. S. 251 — 252.

24. December 1791. a.

Rescript v. 24. December 1791, betr. die Anwendbarkeit der allgemeinen Gerichtsordnung.

Die in der revidirten Ausgabe der Prozeßordnung unter dem Titel: allgemeine Gerichtsordnung 1ster Theil, ent-

halteuen Verordnungen sind eigentlich keine neuen Gesetze, sondern es sind nur die in dem 1sten, 2ten und 4ten Theile des Corporis Juris Fridericiani, so wie in den verschiedenen nachher ergangenen Circularien vorkommenden Vorschriften, mehr zusammen gestellt, besser geordnet und nach verschiedenen sowohl von den Landescollegiis als sonst gemachten Bemerkungen hin und wieder ergänzt worden. Es hat also kein Bedenken, daß diese Vorschriften von dem Tage an, wo die revidirte Prozeßordnung einem jeden Gerichte publicirt wird, von demselben befolgt werden müssen. In so fern jedoch hie oder da, besonders in dem 50sten Titel, eine oder die andere einzelne neue Bestimmung in Materialibus mit vorkommt, versteht sich von selbst, daß wegen deren Anwendung ad casus praetoritos die Vorschriften der Einleitung zum allgemeinen Landrechte §. 14 — 21. statt finden. Berlin, den 24. December 1791.

v. Carmer.

Auszug aus dem Hofrescript vom 24. December 1791 an das Cammergericht.

Stengel Bd. 1. S. 51.

24. December 1791. b.

Zehendordnung v. 24. December 1791, für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Da über die in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg häufig bestehende Zehendgerechtigkeit und über die bei deren Ausübung statt findenden Maaßgaben bisher häufig Streitigkeiten und Prozesse entstanden sind, welche hauptsächlich in der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Zehendgesetze ihren Grund haben; so haben Wir nöthig gefunden, eine Revision dieser Gesetze zu veranlassen, und nachdem darüber zwischen Unsern Minden-Ravensbergischen Landescollegiis conferiret, Unsere dasigen getreuen Stände mit ihren Erinnerungen gehört, auch die Gesetzcommission mit ihrem Gutachten vernommen worden, nachstehende revidirte und erneuerte Zehendordnung als ein Provinzial-Landesgesetz vorzuschreiben.

§. 1.

Der Zehend ist eine Abgabe von Früchten, die auf den dem Zehendrechte unterworfenen Grundstücken erzeuget werden.

§. 2.

Ursprünglich ist der Zehend zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern, erworben oder besessen werden.

§. 3.

Zehnden, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, werden, wenn sie auch ursprünglich Pfarr-

zehnden sind, nach eben den Grundsätzen wie andere dingliche Abgaben beurtheilet.

§. 4.

Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnden verbunden sind.

§. 5.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehndrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 6.

Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnden gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden seyn.

§. 7.

Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnden unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 8.

Sobald ausgemittelt ist, daß der Kirche, Pfarre oder einem jeden Andern das Zehendrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in der Feldmark belegenen Grundstücke demselben unterworfen seyn.

§. 9.

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines solchen Grundstücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnden.

§. 10.

Wenn jedoch der Inhaber sich seit mehrern, wenigstens zehn Jahren, im ruhigen Besitz der Zehndfreiheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene Vermuthung aufgehoben.

§. 11.

Durch die, dem Besitzer eines an sich zehndbaren Grundstücks, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses oder sonst zukommende persönliche Befreiung, geht das Zehendrecht selbst in Ansehung des Grundstücks bei künftig vorfallender Besitzveränderung nicht verloren.

§. 12.

Vielmehr kann ein solches Grundstück von der darauf haftenden ursprünglichen Zehendpflichtigkeit nur durch ausdrückliche Verträge, oder durch diejenige Art von Verjährung, die gegen Kirchen überhaupt statt findet, befreiet werden.

§. 13.

Der Zehend besteht der Regel nach in dem zehnten Theil derjenigen Früchte, auf welche sich das Zehendrecht erstrecket, und muß daher der Zehendpflichtige, der den Zehnden auf eine geringere Abgabe einschränken will, den Beweis übernehmen: daß nur diese geringere Abgabe statt finde, so wie

dem Zehendherrn der Nachweis, daß die Abgabe mehr als den zehnten Theil betrage, unbenommen bleibt.

§. 14.

Wenn der Zehendherr während einer zur Verjährung von den Gesetzen bestimmten Zeit weniger als den zehnten Theil der Früchte freiwillig angenommen hat, so ist dadurch die Verbindlichkeit des Zehndpflichtigen zur Abgabe des zehnten Theils durch Verjährung verloren gegangen, und muß der Zehendherr sich mit der bisherigen geringen Abgabe für die Zukunft begnügen.

§. 15.

Wo der Zehend überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehend verstanden.

§. 16.

Dieser muß von allen Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Boden trägt, entrichtet werden.

§. 17.

Der Zehendberechtigte kann dem Zehendpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe den Boden bestellen und nutzen soll.

§. 18.

Baut aber der Zehendpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher genutzet worden ist, z. E. er gebraucht Kornfelder zu Gemüsegarten, oder er bestellet solche zum Behuf der Stallfütterung mit Klee oder Futterkräutern, so muß er auch davon den Zehnden entrichten. Will aber der Zehendherr diese Früchte nicht annehmen, oder findet diese Art der Berichtigung des Zehnden nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses nicht statt, so muß der Zehendpflichtige sich entweder mit dem Zehendherrn wegen einer Abfindung in Gelde vereinigen, oder denselben von eben so viel Grund und Boden in eben demselben Felde den Kornzehnden halb in Sommer- und halb in Winterkorn oder andern gewöhnlichen Früchten ziehen lassen. Hat der Zehendpflichtige keine anderen bestellten Grundstücke in demselben Felde, so muß der Betrag des Zehnden von einem andern Grundstücke gleicher Größe und Art, in diesem oder einem andern zunächst in gleicher Direction gelegenen Felde, zum Maaßstabe angenommen und darnach die Entschädigung in Gelde gereicht werden.

§. 19.

Läßt der Zehendpflichtige die zum Winter- oder Sommerfeld gehörigen Ländereien ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so kann der Zehendherr solche selbst in Cultur nehmen oder an einen Dritten vermiethen, und der Eigenthümer hat an die davon gewonnenen Früchte keinen Anspruch; nur müssen daraus die andern Abgaben, als Contribution, Zinskorn ꝛc. berichtiget werden.

§. 20.

§. 20.

Nimmt der Zehendpflichtige mit dem Zehendacker eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehendherrn wegen des dadurch zu erleidenden Verlusts auf andere Art schadlos halten. Zum Maaßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehndertrages von den letztern sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden. Können die Partheien sich über diese ein für allemal festzusetzende Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß die Entschädigung für jedes Jahr nach Vorschrift §. 18. bestimmt werden. Trägt sich eine solche Veränderung mit dem zehndbaren Grundstück durch Zufall, ohne großes Versehen des Besitzers zu, so muß der Zehendherr sich mit dem Zehend, in so fern dergleichen von dem veränderten Grundstücke noch gezogen werden kann, begnügen. Hat aber der Besitzer durch grobe Fahrlässigkeit zu einem solchen nachtheiligen Zufall den Anlaß gegeben, so ist er zu der vorgedachten Entschädigung verpflichtet.

§. 21.

Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehend, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 22.

Da in den hiesigen Gegenden in der Regel der Acker nur ein Jahr zur Brache unbesaamt gelassen wird, um denselben durch den Ruhestand für das künftige Jahr zu verbessern, so wird nur für das eine Brachjahr der Zehend nicht vergütet. Will ein Zehendpflichtiger den Acker auf längere Jahre zur Weide liegen lassen, welches Dreeschen genannt wird, so muß er den Zehendherrn nach dem Grundsatz im 18. §. entschädigen. Sollte jedoch nach der Beschaffenheit des Ackers und nach der Gewohnheit des Orts eine Dreeschung von mehr Jahren erforderlich seyn, so bleibt während dieser hergebrachten Zeit der Zehendpflichtige von der Vergütung des Zehends frei.

§. 23.

Wenn der Zehendpflichtige das zur Ruhe bestimmte Land nutzet, so muß er auch davon den Zehend entrichten. Wird ein zehndbares Land in einem Jahre zu zweierlei Früchten genutzt, so sind beiderlei Früchte dem Zehend unterworfen.

§. 24.

Der Rottzehend von Neubrüchen oder von urbar gemachten Gründen ist der Regel nach in den hiesigen Provinzen nicht eingeführt, und muß daher derjenige, der solchen prätendiret, nachweisen, daß ihm solcher zustehe. Für zehndfreies Rottland ist nicht zu achten, wenn der Zehendpflichtige einen zu dem zehendpflichtigen Lande gehörenden Hagen, Bäume oder Gesträuche ausradet, oder einen Graben zu-

wirft und ebnet, oder eine Hecke und Auswurf eingehen läßt, weil solches ursprünglich ein Theil des Zehndlandes ist, und die Befreiung solcher Hagen und Grabenstellen vom Zehend zu Zehndefraudationen Anlaß geben würde.

§. 25.

In den Gegenden, wo der Rottzehend erweislich hergebracht ist, kommt dem Zehendpflichtigen von den ausgetrockneten Sümpfen, geraderen Wäldern und Wiesen, und überhaupt von allen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern eine zwölfjährige Befreiung vom Zehend zu.

§. 26.

Wer zehndfreie Aecker neben zehendpflichtigen erwirbt, oder zehndfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandelt und mit dem zehndpflichtigen Lande vereinigen will, muß solches dem Zehendherrn bekannt machen, und in Gegenwart desselben oder dessen Bevollmächtigten das zehndfreie Land von dem zehndpflichtigen durch Grenzmahle absondern; auch darüber eine gerichtliche, die Absonderung deutlich nachweisende und das Maaß des zehndpflichtigen sowohl als des freien Landes nach beider Lage enthaltende Registratur aufnehmen, und wenn es catastrirte Grundstücke betrifft, dem Catastro inseriren lassen.

§. 27.

Wenn durch Unglück, z. E. durch Kriegesverwüstung, ein zehndbares Grundstück in vielen Jahren nicht angebauet ist, hienächst aber von neuem besaamet wird, so muß das Zehendrecht von dieser Zeit an wieder eintreten, und kann das wüste gelegene Land nicht für Rottland ausgegeben, noch dem Zehendherrn eine Verjährung entgegengesetzt werden.

§. 28.

Der Zehend muß von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben entrichtet werden.

§. 29.

Der Empfänger muß denselben auf dem Felde aus den ausgesetzten Garben oder Haufen, wie solche folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 30.

Der Zehendherr muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig seyn will oder kann, einen Abzehndner oder Sammler in der Nähe bestellen, denselben nach der am Ende dieser Ordnung angehängten Eidesformul verpflichten, und solchen dem Zehendpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 31.

Wenn der Zehendpflichtige die zum Einfahren fertigen Früchte wirklich einfahren will, muß er solches in Absicht der Winterfrüchte und des Flachses des Abends, und wenigstens zwölf Stunden vorher, dem Zehendherrn oder dessen bestellten Sammler anzeigen, und in Absicht der Sommer- und

Schotenfrüchte muß solches sechs Stunden vorher geschehen. Muß wegen eingetretener schlechten Witterung der Zehendpflichtige mit der Einscheuerung eilen, so muß der Zehendherr auch in Absicht der Winterfrüchte zufrieden seyn, wenn ihm sechs Stunden vorher die vorhabende Abfahrung bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wird binnen dieser Zeit der Zehend nicht abgezählt oder ausgeknüpft, so kann der Zehendpflichtige mit Zuziehung zweier Zeugen den Zehend gewissenhaft ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen. Derjenige Zehendpflichtige aber, der ohne vorgängige Anzeige und vor Ablauf der bestimmten Zeit sein Getreide einfähret, soll schuldig seyn, zur völligen Entschädigung des Zehendherren doppelt so viel Hocken oder Garben in Natur zu liefern, als wenn von dem in derselben Feldflur belegenen besten Ackerstücke von eben der Größe und Getreidesorte, nach dem Gutachten dreier Achtsleute, der Zehend hätte entrichtet werden müssen. Von diesen Achtsleuten werden zwei von den Partheien, der dritte hingegen von dem Gericht ernannt, und versteht es sich von selbst, daß die Ausmittelung auf Kosten des Zehendpflichtigen geschehen müsse. Hat der Zehendpflichtige nur einen Theil des zehndbaren Getreides ordnungswidrig eingefahren, so wird ihm dasjenige, was er hat liegen lassen, bei der Ausmittelung des zu leistenden Ersatzes zu gute gerechnet. Es muß auch der Zehendpflichtige den Zehndsammler, wenn derselbe in der Zehndflur mit dem Abzählen des Zehnden beschäftigt ist, abwarten, bis er auf seinen Acker kommt. Wenn aber der Zehndsammler geflissentlich das Zehndausziehen verzögert, so ist derselbe verbunden, dem Zehendpflichtigen den dadurch erweislich erlittenen Schaden zu ersetzen.

§. 33.

Ist ein Zehndfeld nach §. 18. mit Klee, Futterkräutern oder Gartenfrüchten bestellt, so muß der Zehendpflichtige, sobald diese Erzeugnisse zu reifen beginnen, oder sonst zum Gebrauch tüchtig sind, solches dem Zehendherrn oder dessen Sammler anzeigen, und in so fern die Ziehung eines Naturalzehends davon nach Vorschrift §. 18. statt findet, diesen Zehend durch den Zehndsammler ausmitteln und absondern lassen.

§. 34.

Stehen auf einem einzelnen Stück Landes nicht zehn Hocken, sondern weniger, so steht es dem Zehendherrn frei, den zehnten Theil der Garben abzunehmen. Er kann auch von einem Zehndacker eben desselben Zehendpflichtigen auf dem andern mit eben denselben Früchten bestellten Acker fortzählen.

§. 35.

Will der Zehendherr den ihm gebührenden Zehnden auf dem Lande verkaufen, so steht ihm frei, die Kauflustigen auf

das Land an die Haufen und Stiegen zu führen, doch muß er den etwa dadurch an den Früchten entstehenden und verursachten Schaden vergüten.

§. 36.

Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehends muß der Empfänger der Regel nach selbst besorgen.

§. 37.

Sollten aber an dem andern Orte die Zehendpflichtigen den Zehend einzufahren schuldig seyn, so müssen sie sich um die bestimmte Zeit mit dem nämlichen Erntewagen, womit sie ihre eigenen Früchte einfahren, einfinden, oder der Zehendherr ist befugt, auf ihre Kosten andere Fuhren für Geld zu dingen, welches die Obrigkeit des Orts von demselben sofort wieder beizutreiben gehalten seyn soll. Es müssen auch die Zehendpflichtigen bei dem Auf- und Abladen des Getreides getreu und wirthschaftlich verfahren und bei Gefängnißstrafe sich dabei des Tabackrauchens enthalten.

§. 38.

Sind Zehendpflichtige in der Ernte zur Einscheuerung des Zehends Zehendpferde zu liefern verbunden, so muß die Gestellung derselben von dem Zehendherrn den Tag vor dem Anfang der Ernte in der Zehndflur den Dienstpflichtigen angesagt werden, und sie müssen die Pferde demselben, so lange als die Ernte währet, lassen, doch stehet dem Zehendherrn frei, selbige früher dem Zehndpflichtigen zurück zu senden. Sollte in Absicht dieser Zehndpferde und deren Gebrauchs an diesem oder jenem Orte eine besondere Observanz hergebracht seyn, so ist es dabei zu belassen.

§. 39.

Will der Zehendherr in der Nähe der Zehndfelder eine Zehndscheune erbauen, so muß er sich wegen eines dazu schicklichen Platzes mit den Zehendpflichtigen vereinigen; wegen Unterhaltung oder Erbauung der schon vorhandenen Zehndscheunen aber bleibt es bei dem bisherigen Herkommen jedes Orts.

§. 40.

Dem Zehendherrn steht frei, den Zehend in der Stadt oder in dem Dorfe, von dessen Feldmark er solchen erhebet, oder auch an einem andern Orte einernten zu lassen; auch ist derselbe befugt, solchen an jemand, der in der zehndpflichtigen Gemeine wohnet, oder an einen Fremden zu verkaufen oder zu verpachten. Die zehndpflichtige Gemeine kann die Abfahrung des Zehends in eine andre Feldmark nicht hindern, und stehet derselben deshalb kein Vorkaufs- oder Näherrecht zu. Auch findet dergleichen Vorkaufs- oder Näherrecht weder bei Verpachtungen noch bei Vertauschungen des Zehndrechts, noch auch alsdann, wenn das Zehndrecht mit dem Grundstücke, dem es zukommt, verkauft wird, sondern nur alsdann statt:

wenn das Zehndrecht über eine ganze Feldflur, oder auch nur über ein einzelnes darin gelegenes zehndbares Grundstück, ohne das Gut, welchem dieses Recht bisher zugekommen ist, verkauft wird;

da denn im erstern Falle der Gemeine, so wie im letztern dem Besitzer des zehndbaren Grundstücks, die Ausübung des Vorkaufs- und Näherrechts nach den über diese Befugnisse vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zustehen soll.

Uebrigens aber muß jeder Zehendpflichtige, wenn er sein Grundstück durch Verkauf oder auf irgend eine andere Art an einen andern Besitzer überträgt, solches dem Zehendherrn schriftlich anzeigen, damit im Zehndcatastro das Nöthige deshalb bemerkt werden könne. Der bisherige Besitzer, der diese Anzeige unterläßt, hat dadurch eine Brüchtenstrafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.

§. 41.

Der Zehendherr muß bei dem Abfahren des Zehends sich des gemeinen Weges bedienen, und er kann nur alsdann durch die etwa vorhandenen Nebenwege fahren, wenn der gemeine Weg ganz unbrauchbar ist, und daher auch von Andern mit beladenen Getreidefuhren zur Erntezeit nicht befahren wird. In einem solchen Falle braucht der Zehendherr zur Unterhaltung der Nebenwege nicht beizutragen. Wo es übrigens bisher durch Gewohnheit hergebracht gewesen, daß nach der Localität der Zehndländereien bei dem Einfahren des Zehndgetreides die nächsten unverschlossenen Nebenwege, oder auch über die Stoppel den nächsten Weg bis zum gemeinen Wege oder zur Zehndscheune gefahren worden, da mag es auch ferner dabei sein Bewenden haben.

§. 42.

Wenn der Zehendpflichtige die Früchte auf dem Halme verkaufen will, muß er solches vorher dem Zehendherrn bei fünf Thaler Strafe anzeigen, und bleibt dem letzten unbenommen, von den verkauften Früchten den Zehend in Natura zu ziehen, wenn er sich nicht mit dem zehnten Theile der Kaufgelder oder auf eine andere Art abfinden lassen will.

§. 43.

Der Zehendpflichtige darf bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung überall nichts vornehmen, was dem Zehendherrn nachtheilig ist, mithin auch nicht die Saat abhüten, das Getreide für das Vieh abschneiden oder vor der Reife abmähen, das Vieh zwischen den Hocken hüten und den Mähern, Bindern oder andern in der Ernte gebrauchten Leuten statt des Lohns etwas von den gemähten Früchten geben, bis der Zehend davon gezogen ist. Eben so wenig ist es ihm erlaubt, Garben und Hocken vom zehndpflichtigen Lande auf einen zehndfreien Acker zu bringen, oder zehndbares Getreide zu verheimlichen oder unterzuschlagen, widrigenfalls er desselben verlustig seyn und überdem nach den

Gesetzen von Entwendungen nachdrücklich bestraft werden soll. Wenn zehndbare Aecker neben zehndfreien belegen sind, so muß der Besitzer das auf einem jeden dieser Stücke gewachsene Getreide besonders mähen, binden und aufsetzen.

§. 44.

Wenn auch der Zehendpflichtige aus Noth und zu Brodkorn seiner Feldfrüchte benöthigt wäre, so darf er sich doch, bei Vermeidung fünf Thaler oder achttägiger Gefängnißstrafe und Ersetzung alles Schadens, an den Früchten nicht vergreifen, bevor der Zehend nicht davon gezogen, oder der Zehendherr auf andere Art deshalb befriediget und die Erlaubniß zur Einerntung von demselben eingeholet ist.

§. 45.

Die Zehendpflichtigen sollen die zehndbaren Aecker eben so gut wie die zehndfreien Ländereien in Gail und Dünger erhalten und bestellen, oder diejenigen, welche dagegen handeln und zehndfreie oder nur gemiethete Aecker den zehndbaren geflissentlich vorziehen, und diese zum Nachtheil des Zehendherrn schlechter bearbeiten, nachdrücklichst bestraft werden und allen Schaden dem Zehendherrn erstatten. Es darf auch bei gleicher Strafe niemand sich unterstehen, auf den zehndpflichtigen Kämpen mehrere und größere Anwendungen als von fünf Fuß oben oder unten unbebauet liegen zu lassen; überhaupt aber finden dergleichen Anwendungen nur alsdann statt, wenn eine am Ende des Grundstücks befindliche Befriedung oder irgend ein anderes natürliches Hinderniß den Besitzer außer Stand setzt, das Grundstück der Länge nach ganz durchzuackern. Ein jeder muß auch die Wucherblumen alles Fleißes aus dem Acker schaffen, oder wer solches verabsäumet, Bestrafung gewärtigen.

§. 46.

Die Zehendpflichtigen können sich das sogenannte Härkel nicht zueignen, sondern sie müssen solches vor dem Zehndziehen zusammen harken und davon dem Zehendherrn den Zehend verabfolgen lassen; in so fern nicht an einem oder dem andern Orte die Befreiung des sogenannten Härkels vom Zehendrechte seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist.

§. 47.

Die Zehendpflichtigen sollen in eine Hocke so viel Garben als in die andere setzen, auch die Garben von gleicher Größe binden. Sollte aber jemand in einer Hocke, von der er vermuthet, daß sie nicht zum Zehend werde gezogen werden, mehr als die gewöhnliche Zahl der Garben oder auch größere setzen, so ist der Zehendpflichtige solcher Hocke für verlustig zu erklären, und diese dem Zehendherrn verfallen, welchem aber unbenommen bleibt, von dem übrigen Getreide den Zehend zu ziehen.

§. 48.

Da auch einige Zehendpflichtige die sogenannten Kinder-, Frei- und Enkel- oder Nebenhocken, deren nicht völlig zehen sind, vom Zehndzuge ausschließen, und in selbige nicht nur die besten Garben setzen, sondern solche wohl gar größer als andere machen, damit die Anzahl von zehn Hocken nicht völlig herauskommen möge, solches alles aber zum Schaden und Nachtheil des Zehendherrn gereicht, so soll solches nicht mehr gestattet seyn, und die am Ende eines jeden Ackers befindlichen Garben vor andern nicht ausgesucht noch dicker gebunden werden, auch solche Hocken von dem Zehndzuge nicht frei bleiben, sondern dem Zehendherrn die Befugniß zustehen, entweder davon den Zehnden zu nehmen, oder wenn ein Zehndacker nächst daran liegt, solche Enkel- oder Nebenhocken demselben zuzuzählen. Würden auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, oder wegen Lage des Ackers oder wegen Unglücksfälle die Hocken unterschieden ausfallen, so kann demnoch dem Zehendherrn nicht verwehrt werden, den Zehnden davon und allenfalls auf jede Hocke die zehnte Garbe zu nehmen, es wäre denn durch Urtel und Recht ein anderes ausgemacht.

§. 49.

Wo der Kleinzehend ausdrücklich hergebracht ist, muß solcher in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 50.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehend zu nehmen, erstrecket sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehöret, wenn nicht an dem einen oder anderen Orte ein anderes eingeführt ist.

§. 51.

Derjenige, der ein zum Blutzehend gehöriges Stück Vieh wissentlich verschweigt oder verhehlet und nicht alles gewissenhaft angiebt, es möge noch auf dem Hofe vorhanden oder verkauft oder geschlachtet seyn, soll des verschwiegenen Stücks zum Besten des Zehendherrn für verlustig erkannt und überdem noch bestraft, auch nicht darauf geachtet werden, ob es etwa einem Sohne oder Tochter, oder einem andern geschenket worden wäre. Nur das nach Jacobi angekaufte, oder den Heuerlingen auf dem Hofe, die eine besondere Wirthschaft führen, gehörige Vieh, soll nicht angerechnet werden, wofern nicht das Gegentheil hergebracht seyn sollte.

§. 52.

Der Regel nach muß das zehndbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählet und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 53.

Die vor der wirklichen Abzählung gestorbenen Stücke werden bei der Berechnung des Zehends nicht mitgezählet.

§. 54.

Die Abzählung des Blutzehends geschieht um Bartholomäi, und das Ausziehen desselben um Michaelis, wo nicht durch eine von jeher stattgefundene gleichförmige Observanz andere Termine hergebracht wären.

§. 55.

Kälber, Lämmer, Fohlen und Schweine ist der Zehndberechtigte nicht eher als bis nach abgelaufener sechswöchentlicher Saugezeit, und Federvieh, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 56.

Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittler Güte zum Zehend gegeben und angenommen werden. Uebrigens findet in Absicht der Verjährung dasjenige statt, welches in Betreff des Zugzehend in dem §. 14. verordnet ist.

§. 57.

Ein Personalzehnd von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgends weder gefordert noch gegeben werden.

§. 58.

Ist der Zehend auf gewisse Quantitäten oder Masse gedroschenen Getreides oder Körner bestimmt, so muß er gleichdurch, wie der Zehendpflichtige die Früchte auf den zehndbaren Aeckern gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Es darf also der Zehendpflichtige weder von der schlechten Art der eingescheuerten Früchte zum Sackzehend geben, noch die zehndbaren Ländereien mit schlechterem Saamen als der Boden tragen kann, z. E. mit rauhem Haber statt weißen, und mit Dresp statt reinen Rocken bestellen.

§. 59.

Die Ablieferung dieses Korn- oder Sackzehends geschiehet in der Regel nach gestrichenem Maaß.

§. 60.

Die Abfuhr desselben in die Wohnung oder Boden des Empfängers muß der Zehendpflichtige besorgen.

§. 61.

Hat der Zehendherr diesen Sackzehend an einen Andern überlassen, so ist der Zehendpflichtige nicht verbunden, das Korn auf eine größere Entfernung abzuliefern, als ihm die Wohnung des eigentlichen Zehendherrn entlegen ist.

§. 62.

Hat der Zehendpflichtige Mißwachs erlitten, so muß die Remission in den Fällen, wo sie zulässig ist, nach den wegen des Zins- oder Pachtkorns in den hiesigen Provinzien ergangenen Verordnungen und Entscheidungen bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 63.

Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in dem Winter- oder Sommerkorne, oder nur in einer Sorte desselben ereignet, so muß der Zehendpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehend entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Marktpreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreideart nach Verhältniß eben dieser Preise abliefern.

§. 64.

Daß Zehnde ursprünglich in einer Geldprästation bestellet worden, wird nicht vermuthet.

§. 65.

Eine Verwandlung des Zugzehends in Geld oder einen Sackzehend kann nur durch einen ausdrücklichen Vertrag oder durch Verjährung erfolgen.

§. 66.

Wenn erhellet, daß der Zehendherr einen Naturalzehend ursprünglich zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehend in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern oder eine Vergütung in Gelde angenommen hat.

§. 67.

Hat aber der Zehendherr sein Recht zum Zugzehend ausüben wollen, der Verpflichtete hingegen demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruche sich durch rechtsverjährte Zeit beruhiget, so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sack- oder Geldzehend durch Verjährung erfolgt.

§. 68.

Ein jedes Zehndrecht geht durch einen bloßen Nichtgebrauch während der gesetzlichen Verjährungszeit, unter den im allgemeinen Gesetzbuche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeschriebenen Bestimmungen, verloren.

(Theil I. Tit. VII. §. 509. 510. 511.)

§. 69.

Auch auf einzelne zehndbare Grundstücke kann das Zehndrecht durch solche Verjährung erlöschen, wenn gleich dasselbe auf andere Grundstücke in eben derselben Feldflur durch fortgesetzten Gebrauch erhalten worden.

§. 70.

Wegen eines Rückstandes von Zugzehnden aller Art kann der Zehendherr an den Successorem singularem in das zehndbare Grundstück keinen Anspruch machen, selbst wenn der vorige Besitzer diesen Zehend in Pacht gehabt hätte, oder sonst durch einen bloßen persönlichen Vertrag zwischen ihm und dem Zehendherrn ein Surrogat für den Naturalzehend auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, ohne gänzliche Verwandlung desselben in eine andre Art des Zehends wäre verabredet worden. Dagegen sind die Korn- und

Geldzehnde für eine Realabgabe zu achten; doch finden dabei nicht nur die übrigen wegen der Eintragung solcher Reallasten ergangenen allgemeinen Verordnungen statt, sondern es soll auch in Concursen die Vorschrift der Prozeßordnung Part. IV. Tit. XII. §. 34. beobachtet werden.

§. 71.

Offertoria, Prömen, Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach eines jeden Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 72.

Schließlich kann in der Folge auf Gewohnheiten und Herkommen, da solche oft nur zum Nachtheile des Zehendherrn vorgeschützt werden, nicht weiter als in denjenigen Fällen, in welchen nach ausdrücklicher Vorschrift dieser Zehendordnung auf die bisherigen Gewohnheiten gesehen werden soll, geachtet werden.

Urkundlich haben Wir vorstehende Zehendordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 24. December 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. Struensee.

Eid eines Zehndziehers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich von N. zum Zehndner erwählt worden, ich meinem Zehendherrn treu, hold und gewärtig seyn, dessen Schaden bei Tage und bei Nacht, so viel an mir ist, verhüten helfen, das Zehndkorn oder andre Früchte auf den zehndpflichtigen Grundstücken ohne Ansehn der Person recht und redlich abzählen und aussetzen, keine Verdunkelung oder Zehndbefreiung wirklich zehndpflichtiger Ländereien gestatten, auf der andern Seite aber auch nichts über ihre Schuldigkeit von den Zehendpflichtigen verlangen, weder selbige bei der Einscheuerung des Getreides ungebührlich aufhalten, vielmehr in allen Stücken, wie es einem ehrlichen und rechtschaffenen Zehndner eignet und gebühret, verfahren, die mir zugestellte Zehendordnung nach Möglichkeit befolgen, die dawider sich ereignenden Contraventionen unverzüglich dem Zehendherrn oder dessen Bevollmächtigten anzeigen, und alles dieses nicht unterlassen will, weder um Freundschaft, Feindschaft, Eigennutz, Gunst, Gabe, Geschenke, oder um andrer Ursachen willen. So wahr ꝛc.

Zehendordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

NCC. T. IX, No. 78. de 1791. S. 255.

27. December 1791.

Reſcript v. 27. December 1791, betr. die Giltigkeit der mündlich erfüllten Verträge über Grundſtücke, deren Werth 50 Rthlr. überſteigt.

Ein Bruder nebſt zwei Schweſtern, Beſitzer eines kleinen Landguts im Berumer Amte, verkaufte am 8. November 1789 daſſelbe an einen andern Landmann für 1450 Gulden. Der Kaufbrief iſt von den ſammtlichen Verkäufern, theils als Bevollmächtigten, ſo wie auch von dem Käufer, allerſeits eigenhändig und leſerlich unterſchrieben, welche Unterſchriften demnächſt im Gerichte als richtig anerkannt worden.

Der Käufer hat auch den Kaufſchilling bei der Unterſchrift bezahlt und ſogleich den Beſitz des Grundſtücks erhalten.

Nachdem der Hypothekenſchein ad acta gebracht worden, brachte der Käufer edictales bei dem Berumer Amtsgerichte aus. Bei dieſem meldeten ſich nun die Verkäufer mit einer Nullitätsklage, unter dem Vorgeben, daß

1) der Verkauf nicht recht zu Papier gebracht worden;
2) daß unter ihnen eine Analphabeta vorhanden, welche zwar ihren Namen, wie unter dem Kaufbriefe zu ſehen, mahlen — aber kein Geſchriebenes leſen könne; daher der Vertrag wegen verſäumter Vorleſung vor einem Notarius und Zeugen nach dem §. 8. des Edicts von 1770 null und unverbindlich ſey.

Das Gericht zu Berum hat beide Einwendungen als in facto genugſam widerlegt, verworfen, Kläger abgewieſen und den Kauf für gültig erklärt.

Die Sache iſt auf die Appellation der Verkäufer an den erſten Senat der hieſigen Regierung zum Spruch gelangt.

Nach abgeſtatteter Relation iſt zwar

ad 1. vorläufig der Schluß gefaßt, daß der Verkauf nach den bewieſenen mündlichen Verabredungen richtig zu Papier gebracht worden, und alſo von dieſer Seite nichts zu erinnern ſey;

ad 2. hat man aber concludirt, daß die eine Miteigenthümerin, welche für $\frac{1}{4}$ intereſſirt war, genugſam bis zum Erfüllungseide nachgewieſen habe, daß ſie Analphabeta ſey, in dem Verſtande, daß ſie Geſchriebenes nicht leſen könne, mithin wenn die folgende Betrachtung bei Seite geſetzt werden könnte, welche den Zweifel erregt, gedachte Conſortin nach Ableiſtung des Erfüllungseides zur Annullirung des Verkaufs für ihr $\frac{1}{4}$ wohl zuzulaſſen, und alſo in dieſem Punkte eine Abänderung erfolgen müſſe. Zweifelhaft iſt man nämlich darüber, ob nicht ſchon die mehrgedachte Analphabeta aus einem andern Grunde — um deswillen — abgewieſen und nebſt ihren Conſorten zur Errichtung des zur Berichtigung des tituli possessionis erforderlichen zierlichen Contracts nach §. 62. der Hypothekenordnung S. 36. angehalten werden müſſe,

weil sie, nach obiger Erzählung, einen völlig bewiesenen mündlichen Contract wegen des Landguts getroffen, dasselbe dem Käufer mit übergeben und den Kaufschilling für ihren Theil völlig erhalten hat;

so daß die Frage entsteht:

ob ein mündlich eingegangener und völlig von beiden Seiten erfüllter Vertrag über ein Grundstück, das einen größern Werth als 50 Rthlr. Courant hat, dennoch unverbindlich sey, weil die Scriptur oder sonstige im Edicte von 1770 bei Lesens und Schreibens unerfahrner Personen gegebenen Vorschriften nicht beobachtet worden, und das mündlich verkaufte, übertragene und bezahlte Gut wegen solcher Versäumniß von dem Verkäufer vindizirt werden könne?

Es ist zuvörderst zu bemerken, daß vor dem Edicte von 1770 hier in der Provinz kein Gesetz vorhanden gewesen, vermöge dessen der Verkauf eines unbeweglichen Guts, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich errichtet werden müsse, sondern man nach der Natur des contractus consensualis keinen Zweifel gehabt, auch mündliche Verträge über Grundstücke, wenn der Werth noch so beträchtlich, für verbindlich zu erklären, maßen das im Anfange des Edicts von 1770 angezogene Stempeledict vom 13. Mai 1766 uns nie zur Richtschnur vorgeschrieben worden, noch einige der Stempeledicte hier in der Provinz in Observanz sind, vielmehr §. 1. Ostfriesland davon gänzlich ausgenommen worden.

Was nun aber die Frage betrifft, scheint für die Affirmative zu seyn, daß nach dem Edicte vom 8. Februar 1770 aus einem mündlichen Contract über eine Sache, die über 50 Rthlr. werth ist, keine Klage noch Einwendung verstattet seyn solle, und daß §. 4. S. 4, 5 und 6. nur per modum exceptionis angenommen wird, daß ein über bewegliche Sachen getroffener mündlicher Contract, der von beiden Seiten erfüllt worden, nicht wieder zerrissen werden könne; welchem noch hinzu kommt, daß in dem Gesetzbuche Th. I. Tit. 5. §. 146. diese Ausnahme ebenfalls nur von beweglichen Sachen gefaßt worden. Allein hierwider kann angeführt werden:

Es heißt gleichwohl im Anfange §. 6. des Edicts ohne Unterschied, daß ein Contract dadurch nicht verbindlich werde, daß er bereits von einem der Contrahenten erfüllt worden; woraus schon überhaupt als ein Gegensatz zu folgen scheint, daß ein von beiden Seiten erfüllter Contract, unter dem Vorwande der fehlenden Scriptur (oder wie hier, nicht mit allen Solennitäten, respectu analphabetae schriftlich vollzogenen Contracts) nicht wieder zerrissen werden könne.

Am Ende dieses §. wird wiederum generaliter verordnet, daß die von beiden Theilen völlig erfüllten Verträge unter dem gedachten Vorwande nicht zerrissen werden sollen.

Bei aller strengen Verordnung des Edicts §. 6. ist dennoch keine einzige Stelle in dem ganzen Edicte vorhanden, worin ausdrücklich zu erkennen gegeben wird, daß ein Contrahent in diesem Falle befugt seyn solle, das mündlich verkaufte, bezahlte und tradirte Gut wiederum zu vindiziren; und um so weniger scheint eine solche Intention des Gesetzgebers mit der mildern Erklärung im Rescripte vom 10. März 1781 und dem corpus juris Fridericianum Th. IV. Tit. 6. §. 4. überein zu bringen zu seyn.

Endlich ist auch in dem Gesetzbuche Th. I. Tit. 10. §. 16. verordnet, daß auf den Grund eines bloßen Privat-, wenn auch schriftlichen Vertrags, die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch nicht statt habe; indessen wird doch in dem §. 6. sogleich hinzugefügt, daß ein solcher Privatvertrag die Wirkung einer Punktation habe, und also auf die Errichtung eines gerichtlichen Instruments geklagt werden könne.

Alles dieses scheint anzuzeigen, daß der Gesetzgeber zwar zur Gewißheit der Hypothekenbücher, besonders in Ansehung unbeweglicher Güter und überhaupt zur Cupirung der Beweise, den Verträgen eine strengere Form vorgeschrieben habe; indessen wenn es auch daran fehlt und nur von der völligen Einwilligung der contrahirenden Partheien und der Erfüllung genugsam constirt, sie nichts desto weniger an den Privatvertrag gebunden sind und der Refractarius zu der Vollziehung pönaliter angehalten, allenfalls das Erforderliche von dem Richter verfügt und ergänzt werden kann und muß, damit die Eintragung des Titels geschehen könne; weshalb die Hypothekenordnung S. 38 und 62. und das Gesetzbuch Th. I. Tit. 5. §. 121. 123. 124. die Verordnung enthält.

Weil aber doch obige Frage nirgends deutlich entschieden worden, so ist der erste Senat, an Eine Königl. ꝛc. Gesetzcommission selbige gelangen zu lassen und die höchste Entscheidung sich zu erbitten, bewogen worden. Geschehen im ersten Senat der Königl. Ostfriesischen Regierung, den 21. September 1791.

Auf die Anfrage des ersten Senats der Ostfriesischen Regierung, wegen eines ohne Beobachtung der gesetzmäßigen Vorschriften bei Lesens und Schreibens unerfahrnen Personen geschlossenen, und durch Zahlung und Uebergabe erfüllten Kaufcontracts über unbewegliche, mehr als 50 Rthlr. Werth betragende Sachen, ist von der Gesetzcommission concludirt: daß ein über unbewegliche mehr als 50 Rthlr. an Werth betragende Güter, mündlich oder von einem Lesens und Schreibens Unerfahrnen, ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener und von beiden Seiten erfüllter Contract unverbindlich sey, und ein solchergestalt verkauftes, bezahltes und tradirtes Grundstück gegen Zurück-

zahlung des Kaufgeldes vindicirt werden könne. Berlin, den 30. November 1791.

Die Gesetzcommission.

Auf Eure Anfrage vom 22. September d. J. wegen eines über ein Immobile, ohne Beobachtung der gesetzmäßigen Form geschlossenen und von beiden Seiten erfüllten Kaufcontracts, lassen Wir Euch hierüber das von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum zu Eurer Nachachtung zufertigen, können Euch aber dabei nicht verhalten, daß nach der eingesandten specie facti die Entscheidung entweder gar nicht, oder doch nicht principaliter, auf der vorgelegten Rechtsfrage zu beruhen, sondern es vielmehr auf facta und applicationem legis ad factum anzukommen scheine, da z. B. erwähnt wird, daß der Besitzer, nach beigebrachtem Hypothekenscheine, edictales extrahirt habe, welches eine erfolgte Berichtigung des Tituli possessionis, so wie diese hinwiederum eine gerichtliche Verlautbarung, oder doch solchergestalt erfolgte Recognition des außergerichtlich geschlossenen Contracts voraussetzt. Die angebliche Analphabeta hat geständlich ihren Namen unterschrieben; es fragt sich daher, ob es nicht von ihrer Seite einen dolum involvirt, wenn sie dem Käufer verschwiegen haben sollte, daß sie des Lesens und Schreibens unkundig sey; zumal aus der specie facti hervorzugehen scheint, daß sie wirklich Gedrucktes lesen könne. Auf alle diese zur richterlichen Beurtheilung gehörigen Umstände muß also bei der Instruction und bei der Abfassung des Erkenntnisses die erforderliche Rücksicht genommen werden. Uebrigens habt Ihr für die Einsendung der unter dem Concluso vermerkten Gebühren gewöhnlichermaßen Sorge zu tragen. ꝛc. Berlin, den 27. December 1791.

v. Carmer.

An die Ostfriesische Regierung.

Stengel Beiträge V. S. 147.

28. December 1791. a.

Rescript v. 28. December 1791, betr. die Eintragung öffentlicher Realservituten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht vom 6. hujus, wegen der Anfrage des dortigen Magistrats, betreffend die Eintragung öffentlicher Realservituten, werdet Ihr hiemit beschieden, daß, da

1) in der allegirten Stelle des Patents nur von Servituten die Rede ist, worunter, nach deren im Gesetze selbst Th. I. Tit. XII. §. 11. 12. bestimmten Begriffe, solche zum Besten des Publici getroffene allgemeine Einrichtungen unmöglich verstanden werden können, überdem aber
2) das Gesetz ausdrücklich nur von solchen Servituten redet, welche den Nutzungs-Ertrag des belasteten

Grundstücks schmälern; welches hier wiederum der Fall nicht ist;

es einer Eintragung der beschriebenen Wasserleitungen keinesweges bedürfe. Sind ꝛc. Berlin, den 28. December 1791.

Ad Mandatum.

An die Ostpreußische Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 82. de 1791. S. 281 — 282.

28. December 1791. b.

Rescript v. 28. December 1791, betr. die Entsagung des Verfalls des Wechselrechts.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Euerm Bericht vom 9. hujus ist ersehen worden, was Ihr wegen der Entsagung des Verfalls des Wechselrechts angefragt habt.

Da nach bisherigen gemeinen Rechten die Frage:

in wie fern die Präscription per Patentum ausgeschlossen werden könne?

zweifelhaft ist; das allgemeine Gesetzbuch aber Th. I. Tit. IX. §. 560. nur einem Pacto judiciali diese Wirkung beileget; so muß hiernach auch die Wirksamkeit der angezeigten Clausul in den dort üblichen jüdischen Wechseln in Ansehung künftiger Fälle um so mehr beurtheilt werden, je weniger der Rigor Cambialis Begünstigung verdienet, und je leichter es einem jeden Wechselinhaber ist, die Verjährung der Wechselkraft durch die in den Landesgesetzen und auch im allgemeinen Gesetzbuche Th. II. Tit. VIII. §. 908. 913. vorgeschriebenen Mittel zu verhüten. Was aber die schon existirenden Wechsel dieser Art und in specie die eingeklagten betrifft; so kommt es darauf an:

ob entweder schon bei den Gerichten Fälle vorgekommen sind, wo man auf dergleichen an sich verjährte Wechsel vermöge der Clausul qu. wechselmäßig verfügt, oder

ob wenigstens einer nach Observanz auf dasigem Platze unter den Kaufleuten ein solches Instrument, wenn es auch nach der Wechselordnung als Wechsel verjährt gewesen, dennoch als ein gültiger Wechsel angesehen worden, und in der kaufmännischen Circulation Cours gehabt habe.

Ueber letztern Umstand habt Ihr allenfalls den Bericht der Aeltesten und Vorsteher der dortigen Kaufmannszünfte zu erfordern und in dem vorliegenden Falle nach der dadurch bescheinigten bisherigen Observanz zu verfahren, übrigens aber, wenn diese Observanz mit den Eingangs allegirten gesetzlichen Vorschriften nicht harmoniren sollte, der Kaufmannschaft diese Vorschriften besonders bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 28. December 1791.

Ad Mandatum. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 83. de 1791. S. 281 — 282.

28. December 1791. c.

Reſcript v. 28. December 1791, betr. die Declaration des Tit. IV. §. 10. b. der Oſtpreußiſch-Litthauiſchen Forſtordnung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hieneben in Abſchrift einen Bericht der Oſtpreußiſchen Regierung vom 9. December c., betreffend die Forſtordnung für Oſtpreußen und Litthauen vom 3. December 1775; nebſt accuraten Abſchriften der in dem Bericht allegirten unterm 4. April 1776 an die Oſtpreußiſche und Litthauiſche Cammer, ſo wie unterm 14. ej. m. an das Oſtpreußiſche Hofgericht und übrige Collegia ergangenen Reſcripte, mit dem gnädigſten Befehl, dafür zu ſorgen, daß dieſelben der nächſten Edicten-Sammlung inſeriret werden mögen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. December 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Reſcript an das Cammergericht.

Beilage. a.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc. In die Forſtordnung für Oſtpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 iſt der Satz Tit. VI. §. 10. Litt. b. S. 315 der Edicten-Sammlung de 1775:

> daß die Holzprivilegien, ſo auf Erben und Erbnehmer geſtellet werden, den fremden Beſitzern nicht zu ſtatten kommen ſollen,

aus der alten Forſtordnung vom 13. März 1739. Tit. 40. §. 5. eingefloſſen, ohnerachtet durch die gedruckte Declaration vom 3. October 1742 dieſer den rechtlichen Begriffen widerſprechende Satz gehörig eingeſchränkt worden. Auf den unterm 5. März 1776 von dem damaligen hieſigen Hofgerichte an Ew. Königl. Majeſtät dieſerhalb erſtatteten Bericht haben Allerhöchſtdieſelben mittelſt Reſcripts vom 14. April 1776 dem Hofgericht das aus dem ꝛc. General-ꝛc. Directorio unterm 4. April 1776 an die hieſige Litthauiſche Krieges- und Domainencammer ergangene Reſcript zugefertigt, wodurch die Declaration vom 3. October 1742 auch auf die Forſtordnung von 1775 angewendet, und dadurch die Sache ſelbſt in den vorigen Stand geſetzt wird. Da wir aber bemerken, daß die Declaration vom 3. October 1742 und 4. und 14. April 1776 dem Publicum nicht hinlänglich bekannt ſind, ſo müſſen wir darauf antragen, nicht nur,

> daß Ew. Königl. Majeſtät die Einrückung der Reſcripte vom 4. und 14. April 1776 in die Edicten-Sammlung de 1791 Allerhöchſt zu befehlen geruhen,

ſondern auch

> daß durch Allerhöchſtdero Generaldirectorium die hieſige und Litthauiſche, wie auch (wegen der Hauptämter Marien-

Marienwerder und Riesenburg und der Erb-Hauptämter Schönberg und Deutsch Eilau, welche zusammen den Marienwerderschen Kreis ausmachen) die Westpreußischen Krieges- und Domainencammern angewiesen werden, die Declaration vom 4. April 1776 dem Publicum durch die Intelligenzzettel und Zeitungen bekannt zu machen.

Wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

Königsberg,
den 9. December 1791.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.
die Ostpreußische Regierung.

Beilage. b.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der neuen den 3. December a. pr. emanirten Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen ist Tit. VI. §. 10. Litt. b. nach dem Inhalt der alten Preußischen Forstordnung vom 23. März 1739 disponiret:

daß wenn in dem Privilegio nur dem Acquirenten, dessen Erben und Erbnehmern einiges Holz verschrieben worden, dadurch nichts anderes verstanden werden könne, als der Acquirent und dessen von ihm kommende Erben, keinesweges aber dergleichen Verschreibungen auf andere Nachkömmlinge, die von ihm nicht abstammen, extendiret werden sollen.

Da sich aber gefunden, daß diese §. 5. Tit. 40. der Forstordnung vom 23. März 1739 enthaltene Disposition durch eine den 3. October 1742 geschehene und im öffentlichen Druck emanirte Declaration dahin abgeändert worden:

daß beregte Disposition nur alsdann statt finden könne, wenn das jus lignandi ob bene meritae oder sonst bloß auf die Person oder eine Familie concediret, und also ein beneficium mere personale ist, sonst aber ein Privilegium jederzeit fundo inhärire, und ad quemcunque possessorem, an den das Gut verkauft werden kann, mit gehöre, folglich besagte Stelle der Forstordnung vom 23. März 1739 nicht anders als von dergleichen Holzverschreibungen zu verstehen, die bloß auf eine Person oder gewisse Familie ins besondere dahin gerichtet sind, daß andere und extranei possessores davon ausgeschlossen worden, und also der Inhalt der Verschreibung ausdrücklich zeigt, daß das verliehene jus lignandi nicht ein Privilegium reale fundo inhaerens, sondern mere personalis sey, in andern Fällen aber, wenn aus dem Context und den Worten des Privilegii nicht ausdrücklich erhellet, daß die verliehene Begnadigung des juris lignandi oder auch eines andern Rechts auf die Person oder die Familie des Impetranten allein restringiret und nicht zugleich auf das Gut und dessen Besitzern gegeben

sey, dergleichen verliehenes Privilegium alsdann allemal, auch wenn nur die bloßen Worte: für sich und seine Erben, darin sine restrictione befindlich sind, pro reali zu halten, und es darunter bei den Rechten, nach welchen solche privilegia ad quemcunque etiam extraneum possessorem transferiret werden, sein Bewenden haben soll.

So haben Wir zu resolviren geruhet, daß es bei dieser den 3. October 1742 gegebenen Erklärung nach wie vor verbleiben soll, und wird also die vorangeführte Stelle der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 hierdurch dergestalt declariret und abgeändert, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen gleich den dortigen Justizcollegiis, welche in eben derselben Maaße instruirt werden, zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 4. April 1776.

An die Ostpreußische Cammer und an die Litthauische Cammer.

Beilage. c.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der neuen Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775. pag. 25 et 26. §. 10. Litt. b. ist aus der alten Preußischen Forstordnung vom 13. März 1739. §. 5. Tit. 40. der Satz stehen geblieben:

daß wenn in dem Privilegio nur dem Acquirenten, dessen Erben und Erbnehmern einiges Holz verschrieben worden, dadurch nichts anders verstanden werden könne, als der Acquirent und dessen von ihm kommende Erben, keinesweges aber dergleichen Verschreibungen auf andere Nachkömmlinge, die von ihm nicht abstammen, extendiret werden sollen.

Da aber diese den gemeinen Rechten allzu offenbar widerstreitende Stelle gedachter Forstordnung schon von Uns Höchsteigenhändig durch die gedruckte Declaration vom 3. October 1742 abgeändert worden. So findet diese Declaratoria auch auf die neue Preußische Forstordnung in diesem Punkt ihre völlige Anwendung, und communiciren Wir Euch daher, auf Eurem ꝛc. Bericht vom 5. März c. das solcherhalb an die Ostpreußische und Litthauische Krieges- und Domainencammern unterm 4. dieses ergangene Rescriptum declaratorium zur Nachricht und Achtung hieneben mit dem ꝛc. Befehl, darnach die Ostpreußischen Aemter, Justizcollegia und das Criminalcollegium zu Königsberg gleichfalls zur Achtung zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 14. April 1776.

An das Ostpreußische Hofgericht.

NCC. T. IX. No. 81. de 1791. S. 275.

28. December 1791. d.

Rescript an das Cammergericht v. 28. December 1791, die den Commissarien in fiscalischen Sachen festzusetzenden Gebühren betr.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist vorgetragen worden, was Ihr wegen der von dem Bürgermeister Hoppe in Sachen des Fisci wider den Gutsbesitzer Wernicke zu Arendsee liquidirten Gebühren unterm 8. hujus einberichtet habt. Auf alle Fälle finden Wir die Liquidation übertrieben. Denn so viel

1) die Diäten betrifft, so kann der ꝛc. Hoppe in dem gegenwärtigen Falle, da die Kosten aus Unserer Kasse bezahlet werden müssen, nicht 2 Rthlr. Diäten fordern, sondern er muß sich, da in dem Directorial-Rescript vom 14. November 1780 einem Justizrath nur 2 Rthlr. passirt werden, mit 1 Rthlr. 8 Gr. begnügen.
2) In Ansehung der übrigen Gebühren ist allenfalls der Ansatz für jede Verfügung à 12 Gr. noch außer den Copialien, und pro Sigillo 2 Gr. unstatthaft. Er kann selbst, wenn die fiscalische Taxe de 1788 zum Grunde gelegt wird, dergleichen Gebühren nur für Hauptverfügungen, die er außerhalb der Termine erlassen, mit 4 Gr. fordern, und pro Sigillo niemals etwas ansetzen.

Hiernach habt Ihr die Liquidation des ꝛc. Hoppe nochmals auf das genaueste zu moderiren, und den Betrag derselben anhero anzuzeigen.

Generaliter können Wir das Liquidiren von Expeditions-Juribus bei auswärtigen Localcommissionen, welches zum größten Druck der Partheien gereicht, und oft mehr beträgt, als die wirklich verdienten Diäten, nicht ferner in seinem bisherigen Umfange zulassen. Die Diäten sind in der Sportultaxe so bestimmt, daß dem Commissario seine Arbeit dadurch hinlänglich remunerirt wird. Es kann daher für Verfügungen, die er in eben der Zeit erläßt, da er Diäten erhält, nicht besonders liquidirt werden. Aber auch bei solchen Verfügungen, die er außer dieser Zeit erläßt, kann er Expeditionsgebühren nur à 4 — 8 Gr. und zwar nur in denjenigen Fällen liquidiren, welche die fiscalische Sportultaxe vom 28. Januar 1788 bestimmt, nämlich nur incl. der Copialien, und nur für Hauptdecrete, auf welche Verfügungen ergehen, durch die die Sache weiter befördert wird. Ihr habt Euch also bei Festsetzung der Liquidationen auswärtiger Commissionen für die Zukunft hiernach gehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. December 1791.

Auf Specialbefehl.

v. Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner. Goldbeck.

NCC. T. IX. No. 79. de 1791. S. 271.

9. Januar 1792.

Reſcript v. 9. Januar 1792, betr. die Nachzahlung des Poſtporto's in Armenſachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da nach den vorhandenen Verordnungen arme Partheien, wenn ſie entweder im Prozeß etwas erſtreiten, oder ſonſt zu beſſern Vermögensumſtänden gelangen, das geſtundete Poſtporto, in ihren Rechtsangelegenheiten, nachzuzahlen angehalten werden ſollen, dergleichen Nachzahlungen aber bei dem General-Poſtamte faſt gar nicht vorkommen; ſo werdet Ihr hiedurch erinnert, nicht nur ſelbſt auf die Fälle, wenn eine des Armenrechts genießbar geweſene Parthei nach den Vorſchriften zur Nachzahlung des Porto verpflichtet iſt, acht zu haben, und wenn dergleichen Fall vorkommt, dem competenten Poſtamte davon Anzeige zu thun, ſondern auch die Aſſiſtenten der Armenpartheien zu gleicher Aufmerkſamkeit anzuweiſen. Letztere haben um ſo mehr Veranlaſſung, hierunter nichts zu vernachläſſigen, da das General-Poſtamt ſich erkläret hat, denjenigen Armenbeiſtänden, welche ſich hiebei beſonders nützlich und thätig benehmen werden, nach Befinden der Umſtände, außerordentliche Gratificationes angedeihen zu laſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Januar 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 2. de 1792. S. 655.

2. Februar 1792.

* Verordnung v. 2. Februar 1792, wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells, und zur Verhütung der Ausbreitung veneriſcher Uebel.

Es iſt in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, beſonders aus kleinen Städten, unter argliſtigen Vorſpiegelungen, ſie in vortheilhafte Dienſte unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wiſſen, in Bordells gebracht, und wider ihren anfänglichen Vorſatz zum feilen Hurenleben, alſo zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergeſtalt iſt bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem ſie ſelbſt angeſteckt ſind, ſich ſo lange, als es der Zuſtand ihrer veneriſchen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hiedurch die weiteren Anſteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden.

Solchen ſchändlichen Verführungen und den höchſt verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des veneriſchen Uebels nachdrücklichſt zu begegnen, werden nachſtehende Vorſchriften zur Wiſſenſchaft und genaueſten Beobachtung der Hurenwirthſchaften und der Weibsperſonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hiedurch gegeben und feſtgeſetzt.

Digitized by Google

1.

Darf niemand ein Bordell anlegen und für Lohn Hurerei treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizeidirectorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2.

Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizeidirectorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizeidirectorium ihm die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bei der Polizei registriret werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt acht Groschen an Gebühren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordellwirthe aber, welchen das Polizeidirectorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen, auf desselben Befehl, auch die jetzt schon bei sich habenden Lohnhuren anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung gestellen, und es müssen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Art schriftlich verfasset werden. Wenn ein solcher Wirth dieses unterläßt, und er überführet wird, eine Weibsperson ohne Meldung, zum feilen Gebrauch 48 Stunden bei sich gehabt zu haben, soll er in funfzig Thaler Geldstrafe genommen, dafern er aber zum drittenmal dawider handelt, außer der gedachten Geldstrafe sein Gewerbe ihm nicht weiter verstattet, sondern solches aufgehoben werden.

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausflüchte seyn möchten, indem er jede Frauensperson ohne Unterschied, die er bei sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Unterlassung gegen ihn für einen Beweis der Contravention geachtet werden soll. Bei gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geschehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordell sich zu ihm begiebt.

3.

Unmündige Weibspersonen, die nicht schon vor Publication dieser Verordnung in einem Bordell bekanntlich oder erweislich Lohnhurerei getrieben haben, soll ein Bordellwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizeidirectorio gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher sie dem Polizeidirectorio zu melden, oder gegen dessen Verbot; so soll er alsdann mit zweijähriger Vestungsarbeit bestraft werden.

4.

Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschweret werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben, und in dieser Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen, unverzüglichen wirksamen Beistand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordell übergehen will; so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach drei Monaten geschehen, es wäre denn, daß sie durch ungebührlich harte Begegnung ihres Wirths oder andere, nach dem Befinden der Polizei, erhebliche und gegründete Ursachen dazu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden; und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt; so soll sie schon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können; so soll vom Polizeidirectorio von Zeit zu Zeit ex officio und ohne Beiseyn der Hurenwirthe Erkundigung angestellet werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5.

Den Lohnhuren in den Bordells wird ernstlich untersagt, auf der Straße, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müssen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erstemal mit dreitägigem, bei Wiederholungen aber mit achttägigem und längerm Gefängniß halb bei Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6.

In den Bordells sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Brandwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Caffee, Chocolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellet und daselbst genossen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängniß-, bei Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmal zehen Thaler, und im Wiederholungsfall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdies seine Nahrung aufgehoben werden.

7.

Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrlässigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8.

Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden; so hat sowohl der Wirth, als der oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bei sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizeidirectorio davon Anzeige gethan und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9.

Gleichergestalt muß ein Bordellwirth, bei einjähriger Zuchthaus- oder Vestungsstrafe, niemandem, von welchem Stande er seyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu

treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings, nach dem §. 2., keine Weibsperson als Dienstmädchen, oder unter welchem andern Vorwande es seyn möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10.

Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowohl der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, sondern auch so viel immer möglich ganz auszurotten, sind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltenen Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit, zu ihrem eignen Vortheil und zur Vermeidung eignen Unglücks und harter Strafen, anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bei ihnen vorzunehmen gut finden werden, sie nicht verhehlen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirth zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft eine von der sachverständigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sey, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erkläret werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bei ihrer Visitation solchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkzeichen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

11.

Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth als dem Wundarzt des Reviers solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses; so soll sie nach ihrer

völligen Heilung das erstemal mit dreimonatlicher Gefängniß-, im Wiederholungsfall aber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil solche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

12.

Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie durch seinen Beischlaf mit ihr inficiret habe; so soll derselbe, auf ihre und des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange, als, nach dem Ermessen der Charite-Behörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charite bleiben muß, sondern auch mit funfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

13.

Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen lassen, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewußt haben könne und müsse; so soll, dafern sie auch nicht zu überführen seyn möchte, jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern mitgetheilt hätte.

14.

Da bisher die venerischen Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordellwirthe die ihnen schwer fallenden Kur- und Verpflegungskosten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungskasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten

oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und vor einer lebenswierigen, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgenden, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Kasse soll

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quittung erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bei dem nach dem §. 2. mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrage, auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure nach dem geschlossenen Contract ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als einen Monat hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, solches und wohin sie sich begiebt, sofort Polizeicommissario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrages geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungskasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quittung, abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Controlle der Heilungsgelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beitrag einzutreiben.

15.

Ueber diese Heilungskasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten aufgenommen, gründlich curiret, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen

Digitized by Google

Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden; daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Cur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

16.

In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordells geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen Entfernung von denselben, daß die Polizei sie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17.

Was in den vorstehenden Artikeln den Bordellwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizeidirectorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bei gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18.

Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich feil haltende Frauensperſonen müssen sich gleichfalls beim Polizeidirectorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so wie die Lohnhuren in den Bordells, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungskasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die obstehendermaßen den Bordellwirthschaften und Lohnhuren in denselben gegeben worden, so wie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen.

Sie werden daher ernstlich verwarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizeidirectorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläſſig nachgespüret und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordellwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19.

Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauensperſonen, von welchem Stande sie seyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit

zur Unzucht zu machen, wird strenge vigiliret werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Befinden mit dreimonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20.

Die im Finstern auf den Straßen herumwankenden Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf sechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21.

Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden.

22.

Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denunciauten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Contraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammelt und berechnet werden.

23.

In den Fällen des §. 3, 7 und 8., soweit dabei mit den Contraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurriret, soll das Criminal-Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Criminal-Deputation des Cammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung contravenirt wird; so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizeidirectorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Criminal-Departement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizeisachen, an das Generaldirectorium gehen.

24.

Damit niemand, der von Lohnhurerei, es sey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen könne; so soll einem jeden und einer jeden derselben bei ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür sechs Groschen zum Belohnungsfond für die Denuncianten erlegt werden müssen, zugestellet werden. Signatum Berlin, den 2. Februar 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 8. de 1792. S. 765.

12. Februar 1792.

*Reglement v. 12. Februar 1792, nach welchem in den Königlichen Staaten, jedoch mit Ausschluß des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Die Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten ist eine Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staats, zu dessen Wohlstand Wir eine zahlreiche Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Habe und Güter in der allergenauesten Verbindung stehet. Je mehr Wir auf diese Verbindlichkeit und auf den Unsern Unterthanen eigenen und angebornen Muth, womit sie Gefahren entgegen zu gehen und das Vaterland zu vertheidigen gewohnt sind, zur Erhaltung des bisherigen Ruhms Unserer Truppen, rechnen dürfen, um so mehr ist es Unser Wunsch und Wille, dafür zu sorgen, daß diese Dienstverbindlichkeit, so viel als irgend möglich ist, und mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes des Landes geschehen kann, mit gleichen Schultern getragen, nicht ungebührlich verlängert, nicht zum Nachtheil der mehrern Cultur Unserer Provinzien ausgeübt, sondern auch mit Belohnungen verbunden werde, deren sich der Invalide zu seiner Versorgung, und der besonders treu gediente zu seiner Beförderung erfreuen kann.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, durch eine von Uns Höchstselbst ernannte Commission, die bisher über die Aushebung und Dienstverhältnisse der Cantonisten ergangenen Verordnungen von neuem prüfen, näher bestimmen, vollständiger entwerfen und in ein Reglement bringen zu lassen, damit sowohl das Land als die Regimenter und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kennen, und von Niemanden mehr gefordert oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung Unserer höchsten Absicht erforderlich ist.

Wir verordnen demnach, daß es mit Anfertigung der Cantonrollen, Aushebung der Cantonisten, deren Dienstzeit und Verabschiedung in Unsern sämmtlichen Staaten, in so fern sie nicht ganz oder zum Theil von der Cantonverfassung befreiet sind, und mit Ausschluß Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, künftig folgendergestalt gehalten werden soll.

§. 1.

Bei der bisherigen Cantoneintheilung, nach welcher die Compagniecantons aufgehoben, und einem jeden Regimente zur Ergänzung seines Abgangs an Einländern die Feuerstellen eines bestimmten Bezirks angewiesen sind, hat es sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 2.

Wenn aber künftig in diesem Bezirke neue Feuerstellen angebauet werden; so sollen davon die einzelnen und überhaupt diejenigen, die in alten Cantonsörtern entstehen, dem Cantonregiment zuwachsen; neue Colonien und Etablissements aber bleiben nach wie vor zu Unserer höchsten Disposition, und wenn ein oder das andere Regiment eine solche Colonie sich ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung angemaßt hat, so ist solche Anmaßung ungültig.

§. 3.

Alle Feuerstellen sind cantonpflichtig, wenn nicht solche selbst oder deren Bewohner persönlich eximirt sind.

§. 4.

Ein jedes Haus, welches einen besondern Eingang hat und mit einem Schornstein versehen ist, wird für eine Feuerstelle gerechnet. Wohnen in einem solchen Hause wehrere Familien, so werden sie unter der Nummer des Hauses in den Cantonrollen besonders aufgeführt.

Doppelte Familienhäuser aber werden als zwei Feuerstellen betrachtet.

§. 5.

Die Cantonpflichtigkeit ist die Folge der Geburt auf einer cantonpflichtigen Feuerstelle; daher entscheidet die Geburtsstelle, zu welchem Regimente der Cantonist gehöret, wenn solche der Eltern gewöhnlicher Wohnsitz war.

§. 6.

Gebiert daher eine Frau, die einen bestimmten Wohnsitz hat, auf einer anderen Stelle, in der sie sich zufälliger Weise aufhält; so bleibt der geborne Sohn dem Cantonregimente verpflichtet, wo der Mutter gewöhnlicher Wohnsitz war.

Der Prediger des Orts, wo ein solcher Fall sich ereignet, hat solchen in seinem Kirchenbuche zu bemerken; dem Cantonregimente des Geburtsorts wird aber zur Pflicht gemacht, dem Cantonregimente des eigentlichen Wohnsitzes davon Nachricht zu geben.

§. 7.

Findelkinder, wenn es Knaben sind, gehören zu dem Cantonbezirk, wo sie gefunden sind; werden aber die Eltern derselben ausgemittelt, so folgen sie deren Stand.

§. 8.

Da der Verbindlichkeit, den Staat zu vertheidigen, niemand, der dessen Schutz genießet, sich entziehen kann; so finden von dieser Verbindlichkeit keine anderen Ausnahmen statt, als die in diesem Reglement zur Beförderung des Wohlstandes des Staats ausdrücklich bestimmt sind.

§. 9.

Der Adel ist persönlich frei und keiner Conscription unterworfen.

§. 10.

Unbedingt eximiren Wir von der Cantonspflicht:

a) die Besitzer adelicher oder anderer, mit adelichen Rechten versehenen Güter, bürgerlichen Standes, wenn ein dergleichen Gut 12,000 Rthlr. und darüber an Werth hat, oder dessen Besitzer sich sonst nach dem Reglement zur Cantonexemtion qualificirt,

b) die im Dienst des Staats stehenden vereideten Civilbedienten für ihre Person. Es müssen aber keine Cantonpflichtigen zu Civilbedienungen zugelassen werden, wenn sie nicht vorher von der Cantonspflicht entbunden sind.

c) Die Söhne der Räthe und expedirenden Secretarien bei Unsern Landescollegiis, mit Inbegriff der Land- und Steuerräthe bei den Provinzial-, Accise- und Zolldirectionen, den prinzlichen Cammern und der Landschaft.

d) Diejenigen Städte und Distrikte, Gewerbe und einzelne Individuen, die Wir durch besondere Privilegien und Protectorien und unter den, einigen derselben in diesem Reglement gegebenen näheren Bestimmungen, von der Verpflichtung zum Militairdienst eximirt haben.

e) Alle Ausländer, die sich in Unsern Staaten aufhalten, oder sich darin häuslich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten. Diejenigen aber von ihnen, die in den Städten wüste Stellen und auf dem Lande wüste Ackergüter zum Wiederaufbau übernehmen oder neue Häuser da, wo noch keine gestanden, es sey auf ihre eigene oder fremde Kosten erbauen, sollen eine gleiche unbedingte Cantonsexemtion, auch in Absicht ihrer im Lande erzeugten Söhne, folglich ihrer ganzen ersten Generation genießen.

§. 11.

Bedingt wollen Wir von der Cantonspflicht eximiren, die Söhne

der Acciseeinnehmer oder Acciseinspectoren in großen Städten,
der Aerzte,
der gelehrten Assessoren bei denen Stadtgerichten,
der Banco-Directores,
der Bataillons-Chirurgen,
der Buchhalter bei den Provinzial-Hauptkassen und den Banco-Comtoirs,
der Calculatoren bei den Landescollegiis,
der Contributions- und Kreis-Steuereinnehmer,
der Directoren der Stadtgerichte,
der Fiscäle,
der Justizcommissarien bei den Landescollegiis,
der Justizbeamten,
der Garnison-Auditeurs,
der General-Chirurgen,

der Inspectoren bei den Land- und Wasserbauten,
der Licenteinnehmer,
der Magistratsmitglieder in großen Städten und der gelehrten Magistratsmitglieder in mittlern und kleinen Städten,
der Münzdirectoren,
der Münzmeister,
der Münzrendanten und
Ober-Buchhalter, imgleichen
der Wardein und Stempelschneider,
der Ober-Auditeurs,
der Ober-Staabs-Medicorum,
der Ober-Kaufleute und
Ober-Buchhalter, auch
Holzinspectoren der Nutz- und Brennholzadministrationen,
der Ober- und Proviantmeister,
der Postmeister in großen Städten,
der Provinzial-Acciseinspectoren,
der Provinzial-Inspectoren der Seehandlungs-Societät,
der Regiments-Quartiermeister,
der Regiments-Auditeurs und
der Regiments-Chirurgen,
der Registratoren bei den Landescollegiis,
der Rendanten bei den Provinzial-Hauptkassen und der Banco-Comtoirs,
der Syndicorum bei der Land- und Ritterschaft, imgleichen bei den Domstiftern und Magistraten,
der Zollinspectoren,

wenn sie sich entweder den Studiis, oder der Oeconomie, nach der Bestimmung dieses Worts im 13 §., oder der Handlung widmen.

§. 12.

Einer gleichen bedingten Befreiung von der Cantonpflicht haben sich Unsere Generalpächter und Beamten, desgleichen die Pächter adelicher Güter in Absicht der ihnen während der Pachtung gebornen Söhne zu erfreuen, wenn sie einer Pachtung von 3000 Rthlr. und darüber vorstehen, und diese ihre Söhne sich entweder zu ansehnlichen Pachtungen qualificiren, oder den Bedingungen des vorhergehenden §. ein Genüge leisten.

§. 13.

Die Söhne der wirklichen Consistorialräthe, so wie der Professoren und lesenden Doctoren auf Universitäten, sind unbedingt vom Enrollement exemt; die Söhne der Prediger in den Städten und auf dem platten Lande aber sollen nur dann für exemt geachtet werden, wenn sie sich den Wissenschaften, dem Commercio oder der Oeconomie widmen; wobei jedoch festgesetzt wird, daß unter dem Worte Oeconomie hier nur die wissenschaftliche verstanden wird, folglich daß

auch

auch nur diejenigen von ihnen eximirt seyn können und sollen, die dieselbe auf einem Unserer Domainenämter oder auf ansehnlichen Privatgütern gehörig lernen, und von ihrem Fleiß, ihrer Geschicklichkeit und guten Aufführung Zeugnisse beibringen, dergestalt, daß sie künftig ansehnliche Güter zu pachten oder zu administriren im Stande sind.

Unter eben diesen Bedingungen sind vom Enrollement eximirt die Söhne:

1) der Lehrer der drei obersten Classen bei den Gymnasien und
2) der höhern Schulen, die gleich den Gymnasien zur Universität präpariren, imgleichen
3) der Rectoren bei den Mittelschulen und der Inspectoren bei den Seminarien in cantonpflichtigen Städten;

zur 1. Classe gehören die Gymnasien zu Stettin, Stargardt und Neu-Stettin, zu Kloster Bergen, Halle, Minden, Herfort, Bielefeld, Hamm und Soest, und endlich das protestantische Gymnasium zu Elbingen.

Zur 2. Classe die reformirten und lutherischen Schulen zu Frankfurt an der Oder, die Schulen zu Prenzlau, Ruppin, Stendal, Salzwedel und Küstrin, die große Rathsschule zu Stettin, die drei großen und die reformirte Schule zu Königsberg in Preußen, das Collegium Fridericianum und die Schule zu Tilsit, imgleichen die Domschule zu Halberstadt.

Zur 3. Classe alle diejenigen Stadtschulen, an welchen drei Lehrer befindlich sind. Sollte sich inzwischen ein Unterlehrer an diesen Gymnasien und Schulen durch besondere Verdienste um die Aufnahme des Schulwesens, oder ein Sohn desselben durch ganz besondere Talente auszeichnen; so soll bei der Cantonbehörde der Provinz auf eine Ausnahme für denselben angetragen und solche nach geschehener Untersuchung möglichst begünstiget werden.

§. 14.

Werden aber die Söhne der in vorstehenden 11. 12. und 13. §. benannten Personen, wenn sie sich den Studiis widmen, wegen Liederlichkeit oder begangener Excesse relegirt, oder wegen ihrer Unwissenheit beim Examen abgewiesen, und können diejenigen unter ihnen, die der Oeconomie, nach der Bestimmung dieses Worts im 13. §., oder der Handlung obliegen, nicht durch Zeugnisse ihre Geschicklichkeit und ihr Wohlverhalten darthun, oder sollten sie sich herumtreiben, ein unstätes Leben führen und den gewählten Stand verlassen, so treten sie in die Cantonspflicht zurück.

§. 15.

Die Söhne der Oberförster und rechnungsführenden Forstbedienten sind dem reitenden Jägercorps obligat. Die Söhne der Unterförster aber zur Rekrutirung des Fußjägercorps bestimmt. Zu den Unterförstern gehören auch die städ-

tischen und adelichen Forstbedienten, wenn letztere besondere Dienstwohnungen haben, besondere Forstreviere ihrer speciellen Aufsicht anvertrauet sind, sie darüber Rechnung führen müssen, andere Jäger oder Holzwärter unter sich haben, auch weder Livree tragen noch zur Aufwartung von der Gutsherrschaft gebraucht werden; dagegen sind die bloßen Holzwärter, Heideläufer und alle diejenigen kleinen Forstbediente, welche unter dem Jägerregimente zu Fuß nicht gedienet haben, davon ausgeschlossen. Die Söhne derselben und die der Unterförster, die zur Jägerei sich nicht qualificiren, sondern andere Gewerbe ergreifen, bleiben dem Cantonregiment obligat. Es müssen aber die Söhne Unserer sämmtlichen Unterförster und städtischen Forstbediente, die nicht schon wirklich beim Jägercorps in Diensten stehen, sich jährlich bei der Cantonrevision gestellen, daselbst gemessen und aufgeschrieben werden. Das davon aufgenommene besondere Verzeichniß schickt jede Cantonrevisions-Commission dem jedesmaligen Chef des Jägercorps zu, und dieser wählt alsdann diejenigen aus, die zum Ersatz des Abgangs bei demselben erforderlich sind. Alle diejenigen aber, die nach zurückgelegtem 26sten Jahre bei dem Jägercorps noch nicht eingestellt oder wenigstens doch zum Behuf derselben ausgewählt sind, treten in ihre natürliche Cantonpflichtigkeit zurück.

§. 16.

Die Bergleute, Gallmeygräber und die auf den Hütten und Schmelzen, Eisen- und Kupferhammern, Messingswerken und dergleichen befindlichen Hüttenleute und bei diesen Werken angestellten Officianten, imgleichen die gelernten Schmiede und Arbeiter bei den Eisen-, Osemunds-, Stahl-, Drath- und andern metallischen Fabriken, sind für sich und ihre Söhne, wenn diese letztern beim Metier bleiben, von der Einziehung zum Militair befreiet. Erwählen sie aber ein anderes Gewerbe, wovon jedoch die Söhne der Officianten, in so fern als sie sich den Studiis oder dem Commercio widmen, unter den im 14. §. bemerkten Einschränkungen, ausgeschlossen sind; so werden sie dem Cantonregiment obligat.

§. 17.

Um aber hierunter allen willkührlichen Ausdehnungen und daraus entstehenden Irrungen zuvorzukommen, wird hierdurch festgesetzt:

1) Daß alle Berg- und Hüttenleute, die in der Grafschaft Mark, am Tage der unterm 21. October 1769 geschlossenen Convention, in Rothenburg und den übrigen Etablissements in der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen aber, bei Publication dieses Reglements in der Knappschaft befindlich, als Berg- und Hüttenleute vereidet, in den Knappschafts-Registern eingetragen, und noch bei der Berg- und Hüttenarbeit

beschäftigt gewesen, für sich und ihre Kinder die Werbefreiheit genießen,

2) Daß gleiche Freiheit den ausländischen Bergleuten und deren theils mitgebrachten, theils im Lande erzeugten Kindern zu Theil werden, und

3) daß über diese in der vorstehenden Art freien Berg- und Hüttenleute eine Stammliste, worin die Namen der Söhne der in Rede stehenden Officianten und Arbeiter, deren Geburtsort, Alter, die Zeit, wie lange ein jeder beim Gewerbe ist und womit er sich beschäftigt, auf das gewissenhafteste eingetragen werden müssen, angefertigt, bei den Cantonrevisions-Commissionen des cantonpflichtigen Distrikts zu Berichtigung der Cantonrollen übergeben, und jährlich die Nachweisung vom Abgange und Zuwachs gleichfalls eingereicht werden soll. Endlich

4) daß den Cantonisten keinesweges die Berg- und Hüttenarbeit verwehrt seyn müsse, und es dieserhalb keines besondern Erlaubnißscheins der Cantonrevisions-Commission bedürfe. Nur bewirkt sie bei ihnen keine Exemtion, und dürfen diese cantonpflichtigen Arbeiter von den Berg- und Hüttenämtern nie als wirkliche Mitglieder der Knappschaft betrachtet, nicht in die Knappschafts-Rollen eingetragen und noch weniger vereidet werden. Sollte ein solcher Arbeiter in der Folge von der Cantonpflicht eximirt werden; so gehet diese Exemtion nur auf seine Person, keinesweges aber auf seine Kinder, welche dem Canton verpflichtet bleiben.

§. 18.

Das Personal bei Unsern Salz-Cocturen und Gradierwerken bestehet in 5 Classen.

Zur 1sten gehören die Officianten,
zur 2ten gehören die Professionisten,
zur 3ten gehören die Sach- und Kunstverständigen,
zur 4ten gehören die Arbeitsleute, und
zur 5ten gehören diejenigen Leute, die zur Bewachung dienen.

Bei der 1sten Classe, nämlich den Officianten, wozu auch die Oeconomie-Verwalter auf den Cocturen und Gradierwerken, die Sohlenzähler in Halle, die Schlachtmeister bei dem Mindenschen Salzwerke, die Salz- und Stabholzzähler, imgleichen die Salz-, Holz- und Kohlenmesser gehören, findet in Absicht ihrer Personen alles das statt, was in Ansehung der Cantonsexemtion sämmtlicher vereideten Civilbedienten im §. 10. bestimmt ist.

Die Söhne der wirklichen Mitglieder der Salzämter und der dabei angestellten expedirenden Secretarien genießen eine unbedingte Cantonsexemtion.

Die Söhne der Calculatoren, Registratoren, Factoren, Buchhalter, Salzinspectoren, Salzspediteurs und Rendanten aber nach dem §. 11. nur in so fern, als sie sich entweder den Studiis überhaupt, oder dem Studio der Salzkunde besonders, ferner dem Commercio, den Fabriquen oder der Oeconomie, nach der Bestimmung dieses Worts im §. 13., widmen und sich dieser Exemtion nach dem §. 14. nicht verlustig machen.

Die zur 2ten Classe gehörigen Hufschmiede, Luftfangs-Reiniger, Zimmer-, Maurer- und Böttchermeister sind nebst ihren Gesellen cantonpflichtig. Es müssen daher keine Meister von diesen Professionisten eher angenommen und zum Meisterrecht admittirt werden, bevor sie nicht den Regimentsabschied beigebracht haben; und was die Gesellen dieser Professionisten, in so fern sie bei Salz-Cocturen und Gradierwerken angestellt sind, betrifft, so soll die Einstellung derselben zum Militairdienst sistiret werden, wenn die Unentbehrlichkeit eines solchen Gesellen von dem Salzamte vorgeschützt, in dem Fall aber gänzlich unterbleiben, wenn bei der Untersuchung diese Unentbehrlichkeit gegründet befunden wird. Die Salzkorbmacher werden, da sie keine Zunft ausmachen, den Gesellen gleich geachtet, und was daher vorher in Ansehung der Gesellen festgesetzt ist, findet auch auf die Korbmacher Anwendung.

Die zur 3ten Classe gehörigen Obersiedemeister, Siede- oder Kothmeister, Kothknechte oder Pfannenarbeiter, oder wie sie überhaupt genannt werden, Salzwirker, Salzträger, Salzpacker, Gradiermeister, Ober- und Untergradierer, Kunst-, Pumpen- und Brunnenmeister und deren Gesellen, die unter dem Namen von Kunstknechten bekannt sind, Brunnensteiger, Kunstwärter, Pfannenschmiede, imgleichen die bei der Feuermaschine in Schönebeck anzuordnenden sach- und kunstverständigen Arbeiter, sind nebst ihren Söhnen vom Canton eximirt, so lange sie bei den Cocturen und Gradierwerken engagirt sind.

Dagegen sind die zur 4ten Classe gehörigen Arbeiter, als Salzschipper, Tonnenkollerer, Tonnenstempler, Kohlenfahrer und deren Vorfahrer, Korbwäscher, Klafterer, Kunst- oder Pferdetreiber, Pferdeknechte und Holzhauer dem Canton obligat, wenn sie nicht Söhne der zur 3ten Classe gehörigen eximirten Sach- und Kunstverständigen sind. Wie jedoch keiner von diesen Arbeitern, in so fern sie cantonpflichtig sind, ohne Vorwissen des Salzamtes zu Militairdiensten genommen werden soll; so wird zugleich hiemit festgesetzt, daß zu den Arbeiten eines Korbwäschers, Klafterers, Kunst- oder Pferdetreibers, Pferdeknechts und Holzhauers keine Söhne der zur 3ten Classe gehörigen eximirten Sach- und Kunstverständigen adhibirt werden müssen, und wenn es ge-

schieht, selbige um deshalb nicht von der Einziehung zum Soldaten befreiet seyn sollen.

Die zur 5ten Classe gehörigen Leute, als Tonnenwärter, Bucht-, Holz-, Kohlen- und Nachtwächter qualificiren sich nicht zur Exemtion, und überdies müssen diese Stellen lediglich mit Invaliden, entweder vom Militair oder von den Cocturen besetzt werden.

Uebrigens wird hiemit annoch generaliter bestimmt,

a) daß von den zur 3ten Classe gehörigen Sach- und Kunstverständigen und von den Söhnen derselben, es mögen letztere bei den Cocturen und Gradierwerken engagiret seyn oder nicht, genaue Stammlisten geführt werden sollen, wobei dasjenige überall zu beobachten ist, was in dem §. 17. No. 3. darüber vorgeschrieben worden;

b) daß wenn die Anzahl der Sach- und Kunstverständigen vermehrt werden muß, solches durch die Söhne der bereits bei den Werken angestellten Artis peritorum geschehen, und wenn diese fehlen sollten, alsdann so viel als möglich Ausländer dazu engagiret und nur im äußersten Fall Einländer dazu genommen, diese aber vom Cantonregiment entweder schon entlassen seyn, oder doch zur Entlassung sich qualificiren müssen;

c) daß wenn sich unter obigen 5 Classen, in so weit sie dem Canton unterworfen sind, Ausländer befinden, selbige für sich und ihre Söhne die Cantonsexemtion so genießen sollen, als sie für Ausländer in dem §. 10. Litt. e. festgesetzt ist. Und endlich

d) daß diese Einrichtung bei dem Salzwerke zu Schönebeck und Gradierwerke zu Groß-Salze erst mit dem Ablaufe des jetzigen Salzsiede-Contracts, folglich mit Trinitatis 1793 seinen Anfang nehmen, bis dahin aber es hierunter bei dem Reglement vom 9. April 1768 verbleiben soll.

In Absicht der Arbeiter bei dem pfännerschaftlichen Salzwerke zu Halle bleibt es vor der Hand bei der den Halloren bishero zugestandenen Cantonsexemtion, wogegen die Arbeiter und Bedienten bei den pfännerschaftlichen Cocturen zu Großen-Salze und Staßfurth, in so fern letztere ihrer persönlichen Qualität oder ihres Amts wegen nicht ipso jure exemt sind, nach wie vor dem Canton unterworfen bleiben. Es sollen aber von diesen Cocturen keine Kotharbeiter, ohne Vorwissen der Pfännerschaft, zum Militairdienst ausgehoben werden.

§. 19.

Ein Vermögen von 10000 Rthlr. befreiet einen Cantonpflichtigen und dessen Söhne von den Verpflichtungen des Militairdienstes, wenn er nicht aus dem Stande der Professionisten, Ackerbürger und Bauern ist.

§. 20.

Kaufleute, die jährlich 5000 Rthlr. und drüber in ihrem Verkehr umsetzen, Entrepreneurs einer Fabrike und Fabrikanten, die beständig 12 Stühle verlegen, oder eben so viel Ouvriers beschäftigen, genießen für sich und ihre Söhne die Befreiung von der Cantonpflicht, wenn letztere, so wie die Söhne derjenigen, die ein Vermögen von 10000 Rthlr. besitzen, derer im vorhergehenden §. gedacht worden, sich den Studiis, oder der Handlung und den Fabriken, oder der Oeconomie nach der Bestimmung dieses Worts im 13. §. widmen. Es findet aber in Absicht derselben auch eben die Einschränkung statt, welche bereits im §. 14. dieses Reglements bestimmt worden.

§. 21.

Die kleinen Fabrikanten, z. B. Dammastweber, Seidenwirker, Weber in wollenen und baumwollenen Waaren, Bleicher, Schönfärber, Drucker, Appreteurs ꝛc., imgleichen Waid-Aschfabrikanten und Schmelzer, Zuckersiedermeister ꝛc., nicht weniger die Leinweber, in so fern sie dieses Metier kunstmäßig betreiben und allein davon leben, sind nicht nur für ihre Person von der Einziehung zum Militairdienst befreiet, sondern auch befugt, eine gleiche Befreiung für einen ihrer Söhne zu fordern, den sie zur Fortsetzung ihres Gewerbes am geschicktesten und tüchtigsten halten; jedoch sollen die Größten von dieser Wahl ausgeschlossen seyn. Eine Einschränkung, die in allen den Fällen statt findet, wo dem Vater die Exemtion eines Sohnes, zur Erlernung und Fortsetzung seines Gewerbes zugestanden wird. Ueberdem aber wird hiebei noch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Fabrikarbeiter, die auf großen Handelsverkehr und Nationalindustrie Bezug haben, wie z. B. bei den wichtigen Bielefeldtschen Leinwandsfabriken in der Grafschaft Ravensberg, in Absicht der Befreiung vom Militairdienst eine vorzügliche Begünstigung genießen und nach dem Bedürfniß der Regimenter in Verhältniß mit der Wichtigkeit der Fabrike, mehrere Söhne derselben, wenn sie sich dem Metier des Vaters widmen und dabei bleiben, mit dem Militairdienst gänzlich verschont werden sollen.

§. 22.

Schiffer, die Ströme und Flüsse befahren und ein eigenthümliches Schiff von der Größe besitzen, daß sie darin 20 Winspel Roggen laden können, sind für ihre Person von der Einziehung befreit. Besitzen sie mehrere Schiffe von dieser Größe; so sind sie befugt, eine gleiche Befreiung von der Einziehung für so viele ihre Söhne zu verlangen, als sie Schiffe der Art haben. Es findet aber die Begünstigung nur so lange statt, als ein solcher sich bei dem Besitzstande des Schiffes und des damit verbundenen Etablissements conservirt.

Digitized by Google

§. 23.

In Absicht der zur See fahrenden sind

a) diejenigen Schiffer, die eigenthümliche Schiffe besitzen, oder doch wenigstens einen beträchtlichen Antheil daran haben, nebst ihren Söhnen, wenn letztere das Metier ihrer Väter erlernen und fortsetzen,

b) alle sogenannte Setzschiffer und Steuerleute, nach beigebrachtem Zeugnisse, daß sie ihr Metier gründlich verstehen, ohne Unterschied der Größe,

c) diejenigen Cantonpflichtigen, die das Schiffszimmerhandwerk tüchtig erlernt haben, wenn sie nicht sechs Zoll messen, und

d) alle erfahrne Seematrosen, See-, Hafen- und Binnenlootsen, welche das Maaß von sechs Zoll nicht erreichen,

von der Einziehung zu den Regimentern befreiet. Ueberhaupt aber wird in Absicht der Seefahrer und Fischer noch ausdrücklich festgesetzt, daß

e) keiner von ihnen zum Artillerie-, Proviant-, Fuhr- oder Packknecht genommen werden soll, weil sie mit Pferden umzugehen nicht gelernt haben, ferner

f) daß denjenigen, die mit dem 24sten Jahr die erforderliche Größe nicht haben, der Abschied ohnweigerlich ertheilt werden, und sie von allem fernern Erscheinen vor die Cantonrevisions-Commission gänzlich befreiet seyn sollen. Dagegen sind dieselben schuldig, im Fall es nöthig seyn sollte, zum Corps der Pontoniers die erforderlichen Recruten herzugeben und dazu die tüchtigsten unter ihnen auswählen zu lassen.

§. 24.

Die Ducker- und Haffischer sollen für sich und einen ihrer Söhne, den sie zur Fortsetzung ihres Gewerbes am geschicktesten und tüchtigsten halten, eine gleiche Befreiung genießen.

§. 25.

Die zu Unsern und den Landgestüten unumgänglich nothwendigen Knechte sollen mit der Einziehung zum Militairdienst so lange verschont bleiben, als sie bei den Gestüten im Dienst stehen. Es müssen aber

a) die Landstallmeister der Provinz genau die Anzahl der Leute bestimmen, die ein jedes Königliche Gestüt, wozu die Landgestüte mit gehören, für jeden Ort, wo Pferde stehen, an Knechten braucht.

b) Die größten dieser Knechte müssen nur 7 Zoll messen, und nicht mehr als höchstens $\frac{1}{4}$tel derselben von diesem Maaß darin vorhanden, die übrigen $\frac{3}{4}$tel aber unter demselben seyn.

c) Die Gestütknechte, die das Maaß von 7 Zoll übersteigen, werden eingezogen, es wäre denn, daß sie als Kur-

schmiede, Bereiter oder sonstige brauchbare und unentbehrliche Subjecte dem Gestüte von einleuchtend großem Nutzen wären.

d) Die Landstallmeister sollen jährlich Anfangs August den General-Inspecteurs und Cantonrevisions-Commissionen genaue Listen nach dem vorgeschriebenen Schema von den in den erwähnten Gestüten vorhandenen Knechten communiciren. Nur die darin aufgeführten unentbehrlichen Knechte sind mit der Einziehung zu verschonen, in so fern die vorhin bestimmten Einschränkungen nicht überschritten sind.

Diejenigen Cantonisten, die nicht in den Listen stehen, und die Anzahl der in den Landgestüten als nothwendig angezeigten Leute übersteigen, werden, wenn sie sich dazu qualificiren, eingezogen. Sollten dergleichen nicht namhaft gemachte Leute Stalluniform tragen oder gar Pässe vorzeigen; so werden letztere als erschlichen angesehen, die Leute eingezogen und solches dem Oberstallmeister zur Untersuchung und Bestrafung des Schuldigbefundenen angezeigt.

e) Die Cantonrevisions-Commissionen haben bei den jährlichen Cantonrevisionen die in jedem Gestüte vorhandenen Knechte, im Beiseyn des Landstallmeisters, zu revidiren, zu messen und die Listen darnach zu berichtigen; auch den Regimentern, die aus ihrem Cantondistrikte cantonpflichtige Leute im Landgestüte haben, die namentlichen Listen von selbigen nebst dem Maaß, so sie haben, zuzuschicken.

Die Knechte, die bei dieser Revision krank oder abwesend sind, müssen noch in dem nämlichen Herbst an einem dritten, mit dem Regiment oder Landstallmeister verabredeten Ort, nachrevidirt werden.

f) Unter dem Alter von 20 Jahren soll kein Knecht bei einem Gestüte angenommen, und ihm dabei zur Verbindlichkeit gemacht werden, daß er wenigstens 18 Jahr ununterbrochen beim Gestüte dienen muß, es sey denn, daß im 1sten oder 2ten Jahre abzusehen wäre, daß er sich dazu nicht schicke; und endlich

g) sollen diejenigen Gestütknechte, die vor dem beendigten 18ten Dienstjahre vom Gestüte entlassen werden, der Cantonrevisions-Commission vorher namentlich angezeigt werden, damit diese Leute, wenn sie diensttauglich sind, zu den Regimentern eingezogen werden können.

§. 26.

Die Schaafmeister, worunter jedoch weder bloße Dorfschäfer noch Kostknechte verstanden werden, sind, wenn sie einer Heerde von 1500 Schaafen und darüber vorstehen, nicht 7 Zoll und drüber messen, von der Einstellung so lange frei, als sie den ihnen anvertrauten Heerden mit Treue, Fleiß und

Rechtschaffenheit vorstehen. Dagegen sollen sie, im Fall sie zum Militairdienst brauchbar sind, sogleich dazu angestellt werden, wenn sie einer vorsätzlichen Vernachlässigung ihres Dienstes überführt, oder deshalb von der Herrschaft verabschiedet worden.

§. 27.

Postillons und Postknechte werden zum Militairdienst nicht eingezogen, so lange sie beim Postfuhrwesen wirklich in Diensten stehen und nicht über 3 höchstens 4 Zoll messen. Es müssen aber die Postmeister und Posthalter keine Cantonpflichtigen zu Postillons und Postknechten, ohne Erlaubniß der Cantonrevisions-Commission, bei zehn Thaler Strafe, annehmen.

§. 28.

Die Mennonisten, Mährischen Brüder, Juden und deren Söhne, bleiben nach wie vor von dem Militairdienste und von der Einzeichnung in den Cantonrollen befreiet. Letztere, die Mährischen Brüder und Juden nämlich, müssen aber keine cantonpflichtigen Stellen erwerben oder bewohnen, und in den Fällen, wo ihnen solches nachgelassen werden sollte, die Cantonsverpflichtung mit übernehmen; die Mennonisten hingegen lediglich nach dem Edict vom 30. Julii 1789, wegen Einrichtung des Mennonistenwesens, behandelt werden.

§. 29.

Auf größere Aecker oder Land- und städtische Nahrungen muß dem dazu gelangenden Cantonisten der Abschied ertheilt werden.

Darunter sind zu verstehen:

a) in der Churmark, Neumark und Pommern diejenigen, so im Kreis-Catastro aufgeführt stehen, Contributions- und Cavalleriegeld entrichten, Einquartirung nehmen und Fourage zur Cavallerieverpflegung geben müssen; imgleichen diejenigen, die unter diese Benennung nicht gehören, aber 10 Scheffel Aussaat im Winter- oder Sommerfelde haben.

b) Im Magdeburgischen und der Altmark, die den Ackerbau mit eigenem Gespann betreiben.

c) Im Halberstädtischen, die fünf Scheffel Aussaat im Winter- und eben so viel im Sommerfelde haben.

d) In Ostpreußen und Litthauen, die Schaarwerke verrichten, oder im Fall die Ackergüter dienstfrei sind, deren Flächeninhalt eine Hufe Culmisch und darüber beträgt, oder die mit 5 bis 6 Scheffel Aussaat, in jedem Felde, angesessenen dienstpflichtigen Leute in den Dörfern.

e) In Westpreußen und dem Netzdistrikt diejenigen, deren Flächeninhalt auf der Höhe zwei Magdeburgische Hufen, in der Niedrigung aber eine halbe Culmische Hufe beträgt.

Digitized by Google

f) In den Provinzen jenseit der Weser die, wovon jährlich 12 Rthlr. Contribution und drüber entrichtet wird, imgleichen diejenigen, wovon Vorspann- und Kohlfuhrdienste geleistet werden müssen, wenn gleich das Contributionsquantum von solchen Ackerwirthschaften nicht 12 Rthlr. jährlich beträgt. In Ansehung der städtischen Ackernahrungen aber die, welche dreißig Scheffel Land bauen und cultiviren.

g) In den Provinzen, wo der Hopfenbau betrieben wird, diejenigen, wovon 3 Winspel Hopfen versteuert werden, ferner

h) alle Gärtnereien, die von dem Umfange sind, daß die beständige Gegenwart des Wirths schlechterdings erforderlich ist, und endlich

i) alle große Fischerwirthschaften und Viehnahrungen.

§. 30.

Fällt eine solche Ackernahrung

a) durch das Absterben des bisherigen Inhabers einem oder mehrern Cantonisten zu, so muß derjenige von selbigen verabschiedet werden, der nach der Verfassung der Provinz das Erbrecht hat, er sey groß oder klein. Findet kein Erbrecht statt; so muß von mehrern Söhnen derjenige den Hof erhalten und zu dem Ende verabschiedet werden, der zum Militairdienst keine vorzügliche Geschicklichkeit hat und der Grundherrschaft annehmlich ist. Eine Disposition der Eltern unter Lebendige oder auf den Todesfall kann aber über die Annahme ihres Guts alsdann nur nachgelassen werden, wenn der zum Annehmer des Guts bestimmte Sohn die nöthige Wirthschaftskenntniß besitzt, die zur Einstellung ins Regiment erforderliche Größe nicht hat und wenigstens 20 Jahr alt ist.

b) Sollte ein solches Gut, welches eine Wittwe oder Tochter besitzt, durch Heurath einem Cantonisten zufallen, so hat das Regiment die Verbindlichkeit, denselben zu verabschieden, wenn er nicht eine Größe von 5 Zoll und darüber hat.

c) Wenn durch zu Zeit der Heurath unvorhergesehenen Erbschaftsanfall oder andere Umstände einem in Reih und Glieder stehenden Soldaten, oder der Frau desselben, eine solche Ackernahrung zufällt; so muß in diesen beiden Fällen demselben, damit er die ihm zugefallene Ackernahrung selbst bewirthschafte, der Regimentsabschied unweigerlich ertheilt werden.

d) Soll ein Sohn, er sey ein rechter oder Stiefsohn, bei Lebzeiten des Vaters dessen Wirthschaft annehmen und zu dem Ende verabschiedet werden; so muß des letzteren Unvermögen nachgewiesen, oder derselbe über 50 Jahr alt seyn.

e) Ein gleiches soll auch auf dergleichen erkaufte Güter statt finden; dergestalt, daß die schon vorhin erzeugten Söhne des Käufers der Verabschiedung wegen in gleiche Rechte treten, als wenn sie auf dem Gute geboren wären.

f) Erwirbt dagegen ein angesessener Unterthan ein zweites Ackergut; so bekommt er dadurch kein Recht auf die Verabschiedung zweier Söhne, so wie denn auch die Verabschiedung des zweiten Sohns nicht verlangt werden kann, wenn der zuerst verabschiedete auf ein anderes Gut ohne Einwilligung des Regiments angesetzt ist; es sey denn, daß der im ersten und zweiten Fall anzusetzende Sohn nur drei höchstens vier Zoll messe.

g) Wenn der Besitzer eines großen Ackerguts seinen Hof abbauet und auf den abgebaueten Hof einen zweiten Sohn ansetzen will; so soll solcher verabschieder werden, er sey groß oder klein.

h) In den Gegenden, wo die Bauergüter auf gewisse Jahre verpachtet werden, sind die Pachtbauern, wenn sie aus der Pacht treten und binnen Jahresfrist kein neues Pachtgut wieder beziehen, dem Canton wieder verpflichtet, welches daher bei Ertheilung der Abschiede in selbigen ausdrücklich bemerkt werden muß.

i) Stirbt ein Gut von der vorbestimmten Beschaffenheit aus, oder ist keiner der Söhne des letztern Besitzers solches anzunehmen fähig; so kann das Cantonregiment, damit solches nicht wüste werde, sich nicht entziehen, darauf einen andern Cantonisten besonders zu verabschieden.

§. 31.

Eben wie mit den vorgedachten Ackergütern auf dem Lande, soll es auch mit der Verabschiedung der Ackerbürger in den Städten und in Ansehung anderer großen städtischen Nahrungen, worunter vorzüglich die Brauereien, Branntweinbrennereien, Gastwirthschaften und Apotheken zu rechnen sind, gehalten werden, wenn der zu Verabschiedende die damit verbundene Nahrung selbst treibt.

§. 32.

Auf eigenthümliche Professionistenstellen, worunter auch auf dem Lande die Schmiede, Zimmerleute und Rademacher mit begriffen werden, soll, nach eben dieser Vorschrift, der Abschied eines Sohns nur dann ertheilt werden, wenn die Land- und Steuerräthe, und falls darüber Zweifel entstünden, auch die Krieges- und Domainencammern, die Verabschiedung zum Betrieb des Gewerbes für schlechterdings nothwendig halten, wogegen die Mahl- und Papiermüller, welche eigene, nicht Pachtmühlen, besitzen, eben so wie die Ackerwirthe nach dem §. 30. behandelt werden sollen. Sollte von einem auf die in diesem auch 30. und 31. §. gedachten Nahrungen verabschiedeten Cantonisten solche nicht fortgesetzt

oder veräußert werden; so verliert der ihm ertheilte Abschied seine Kraft, und er wird dem Canton wiederum verbindlich.

§. 33.

Die Grundobrigkeiten sind befugt, für diejenigen ihrer Unterthanen, welche sie auf ihre Kosten, bevor dieselben 5 Zoll und drüber messen, eine Kunst, z. B. Oeconomie, Gärtnerei und dergleichen, zum Gebrauch in ihren Diensten lernen lassen, die Befreiung von der Einstellung so lange zu fördern, als diese Leute wirklich in ihrem Lohne und Brode sich befinden.

§. 34.

Es ist durch die Polizeigesetze bereits verordnet, daß niemand vom platten Lande, bäuerlicher Herkunft, ein Handwerk erlernen, und solches nur den Söhnen der auf dem Lande geduldeten Handwerker und denjenigen Bauersöhnen, die wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen zur Landarbeit oder zum Militairdienst untüchtig sind, gestattet werden soll; wer daher ein solches Gewerbe erlernen will, muß dazu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit erhalten, und diese eine solche Erlaubniß nicht anders, als nach den vorherigen Bestimmungen ertheilen. Ohne Beibringung dieses Scheins muß kein Meister bei fünf Thaler Strafe einen Burschen vom platten Lande in die Lehre nehmen, und kein Gewerk bei zehn Thaler Strafe, welche von dem Assessor und Altmeister in solidum beigetrieben werden soll, ihn einschreiben oder seine Einschreibung gestatten.

§. 35.

Gleichergestalt kann durch Erlernung eines von der Cantonpflicht eximirenden Gewerbes niemand der ihm obliegenden Dienstverbindlichkeit sich willkührlich entziehen.

§. 36.

Nach beendigten Lehrjahren hat ein solcher Bursche einen anderweiten Erlaubnißschein zur Lossprechung bei der Cantonrevisions-Commission nachzusuchen, die ihn nicht versagen muß, wenn er das Maaß von vier Zoll nicht übersteigt. Die Lossprechung darf ohne diese Erlaubniß, bei zehn Thaler Strafe, nicht geschehen.

§. 37.

Kein in Reih und Glieder stehender Soldat soll ohne Consens des Regiments, und kein cantonpflichtiger Unterthan ohne Einwilligung der Cantonrevisions-Commission, zur Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts zugelassen werden.

§. 38.

Wollen Cantonpflichtige in cantonfreien Städten oder Bezirken sich ansässig machen; so müssen sie, außer der im vorhergehenden §. bemerkten Erforderniß, wenn es in Berlin ist, funfzig Thaler, in den übrigen cantonfreien Städten und Bezirken aber dreißig Thaler ein für allemal zur Invalidenkasse bezahlen; ihre vorhin etwa bereits erzeugten

Söhne aber bleiben dennoch dem Regiment verpflichtet, in dessen Cantonbezirk sie geboren sind.

§. 39.

Die Söhne der Bauern, Handwerker und derjenigen Bürger, deren Stand die Ausnahme nicht begründet, dürfen ohne Erlaubniß der Cantonrevisions-Commission nicht studiren.

§. 40.

Dieser Erlaubnißschein soll aber nur solchen ertheilt werden, welche vorzügliches Genie und Fähigkeiten mit einem festen Trieb zu den Wissenschaften zeigen, und deren Eltern die Kosten aus eigenem Vermögen, allenfalls durch unterstützende Stipendia nachweisen können. Die Prüfung der Fähigkeiten bleibt den Pflichten der gelehrten Schulen anvertraut, und geschieht durch zwei bis drei der obersten Lehrer, vom 14ten Jahre an. Zeigen sich bei solcher Prüfung außerordentliche Vorzüge des Geistes; so wird das Zeugniß dem Consistorio eingereicht, um, nach dessen Ermessen, auf die Erlaubniß zum Studiren bei dem Land- oder Steuerrath des Kreises anzutragen. Dieser hat alsdann der Eltern Vermögensumstände auszumitteln, und sucht bei der nächsten Cantonrevision über die Ausfertigung der Erlaubniß sich mit den Militaircommissarien zu vereinigen. Wenn diese nicht erfolgt, wird nach dem §. 113. zur weitern Entscheidung verfahren. Der ausgefertigte Erlaubnißschein bleibt bei dem Land- oder Steuerrath, bis der Cantonpflichtige das Zeugniß der Reife zur Universität vom Consistorio erhält. Nur gegen Vorzeigung des Zeugnisses und Scheins bei der Universität darf der Cantonpflichtige, bei 25 Rthlr. Strafe für die erstere, immatriculirt werden.

§. 41.

Ist der Erlaubnißschein ertheilt, so findet in Ansehung solcher Subjecte alles dasjenige statt, was in Ansehung der bedingungsweise eximirten Söhne der Civilbediente §. 14. bestimmt worden.

§. 42.

Die in diesem Reglement schon mehrmals erwähnten Cantonrevisions-Commissionen sollen, von nun an, aus folgenden Commissarien zusammengesetzt werden, nämlich:

a) von Seiten des Militairs, und zwar in Absicht der Infanterie
aus einem Staabsoffizier oder Hauptmann des Cantonregiments, und aus einem Offizier vom Depotbataillon desselben Regiments; in Absicht der Cavallerie aber aus einem Staabsofficier oder Rittmeister und einem Subalternofficier des Cantonregiments.

b) Von Seiten des Civils und zwar wegen des platten Landes aus dem Landrath des Kreises und einem Kreisdeputirten, oder wo letztere nicht vorhanden sind, aus einem

andern, von der Cammer zu ernennenden und von den Verfassungen des Kreises sattsam unterrichteten Subject.

c) In Absicht der Städte

aus dem Steuerrath und einem Bürgermeister der Stadt, wo die Cantonrevisions-Commission statt hat.

Es müssen aber die Land- und Steuerräthe ihre Schreiber und Calculatoren nicht substituiren, sondern der Cantonrevision selbst beiwohnen. In Fällen, wo dieses nicht möglich, soll die Cammer einen des Cantonwesens kundigen Kreisdeputirten, oder Rath aus der Cammer, oder sonstigen in Eid und Pflicht stehenden qualificirten Officianten, dem Land- oder Steuerrath substituiren.

In Westphalen wohnet diesen Cantonrevisionen, nach der daselbst getroffenen Einrichtung, auch noch ein Mitglied aus dem Cammercollegio bei, und bleibt es den Cammern in den übrigen Provinzen unbenommen, eine gleiche Anordnung zu treffen, wenn sie solche dem Local und den Umständen angemessen finden.

§. 43.

In Kriegeszeiten halten die Civilcommissarien, in Absicht der Infanterie mit Zuziehung des Offiziers vom Depotbataillon, in Absicht der Cavallerie aber mit dem dazu vom Cantonregiment commandirten Offizier, die Cantonrevisionen. Sollten aber diese sich dazu nicht abmüßigen können; so sind jene schuldig, die Revision allein zu verrichten und dafür zu sorgen, daß alles in gehöriger Ordnung erhalten und die Cantonsbücher sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 44.

Die Militaircommissarien erhalten zu den Cantonrevisionsreisen Kriegesvorspannpässe, für sich auf vier Pferde, und einen dergleichen auf einen mit vier Pferden bespannten Korbwagen, zu Fortbringung der Cantonrollen, Feldwebel und Unteroffiziere. Diese Vorspannpässe werden von den Krieges- und Domainencammern auf Requisition des Regiments ertheilt und nach beendigter Revision an dieselben wieder remittirt.

§. 45.

Ueber den Termin zur Cantonrevision haben die Krieges- und Domainencammern sich mit den Generalinspecteurs und den Regimentern zu vereinigen und dazu einen solchen Zeitpunkt zu wählen, der auf der einen Seite den Landleuten am wenigsten lästig, auf der andern aber auch den Regimentern in Absicht der Revüen nicht nachtheilig ist.

§. 46.

Den Regimentern ist es nicht erlaubt, zur Aufzeichnung der jungen Mannschaft, vor der Revision, oder zur Einziehung sonstiger Nachrichten, nach der Revision, Unterofficiere oder Commandirte, ohne Beistimmung der Cammer oder der Land- und Steuerräthe, in die Cantons zu schicken.

§. 47.

Vorzüglich liegt den Revisionscommissarien die Conscription und Anfertigung zuverlässiger Cantonrollen ob.

§. 48.

Die Rollen müssen sämmtlich nach dem diesem Reglement beigefügten Schema geführt werden.

§. 49.

In demselben sind alle cantonpflichtige Feuerstellen und die darauf gebornen cantonpflichtigen Söhne einzuschreiben, die gestorbenen zu löschen, bei jedem Cantonpflichtigen aber muß dessen Leibesbeschaffenheit, Alter und Größe bemerkt, auch überhaupt nicht unterlassen werden, die Veränderungen, welche seit der vorigen Revision vorgefallen, so wie die Vermehrung oder Verminderung der Feuerstellen, genau aufzuzeichnen, und bei jedem Zuwachs die Bemerkung hinzu zu fügen, woher er gekommen, wo dessen schon vorhandenen Söhne geboren und welchem Cantonregiment sie verpflichtet sind.

§. 50.

Damit sämmtliche Cantonrollen mit einander auf das genaueste übereinstimmen, so müssen die Militair- und Civilcommissarien die Abschlüsse aus den Rollen gemeinschaftlich anfertigen, die Ursachen der sich etwa findenden Verschiedenheiten untersuchen, und darüber, so wie über die bedenklichen und zweifelhaften Fälle sich vereinigen; hienächst aber dieselben wechselseitig unterschreiben.

§. 51.

Alle Cantonpflichtigen von 16 bis 45 Jahren sind schuldig, jährlich bei den Cantonrevisionen sich zu gestellen, oder durch Atteste der Gerichtsobrigkeiten gültige Entschuldigungsursachen der Nichterscheinung darzuthun.

§. 52.

Von dieser Gestellung sind jedoch diejenigen befreiet,

a) die gesetzlich von der Einziehung zu den Regimentern bedingt oder unbedingt eximirt sind, und

b) diejenigen Cantonisten, die ihr 45stes Jahr zurückgelegt haben, weil diese dem Regimente nicht weiter verpflichtet sind.

c) Diejenigen, welche als Artillerie-, Proviant-, Fuhr- und Packknechte verzeichnet sind und Exemtionsscheine erhalten haben, und endlich

d) alle diejenigen, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen und der Ueberzeugung der Cantoncommissionen, zu keinem Dienst bei der Armee brauchbar sind, damit dergleichen Leute nicht ohne Noth fatiguiret werden.

§. 53.

Die Gestellung eines im Lande sich aufhaltenden Ausländers soll nur in dem Fall verlangt werden, wenn nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit ein Verdacht vorhanden, daß er ein Cantonpflichtiger sey.

§. 54.

Die Polizeicommissarien oder Bürgervorsteher in den Städten, und die Schulzen und Gerichtsleute auf dem platten Lande, müssen die Cantonpflichtigen jeden Orts, ohne Unterschied des Regiments, wozu sie gehören, vorführen, und über den Grund oder Ungrund ihrer Aussagen Auskunft geben, auch der Cantonrevisions-Commission ein richtiges Verzeichniß der, seit der letzten Revision ausgetretenen, oder weggezogenen Wirthe und neueingezogenen Einländer überliefern.

§. 55.

Den Magistraten, Gerichtsobrigkeiten und Beamten wird zur Pflicht gemacht, für die richtige Gestellung der Cantonpflichtigen ihres Bezirks mit zu sorgen, und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß die Unterschleife möglichst verhütet werden.

§. 56.

Die Prediger in den Städten und auf dem platten Lande sollen

a) der Cantonrevisions-Commission jährlich am Gestellungstage der Cantonpflichtigen durch die Vorsteher oder Schulzen ein vollständiges, von ihnen an Eidesstatt unterschriebenes Verzeichniß, der im abgewichenen Cantonrevisionsjahre in ihrem Kirchsprengel Geborenen und Verstorbenen männlichen Geschlechts, einreichen, und dabei des Vaters Stand und Vornamen, auch die Nummer des Hauses wohl bemerken, zu welchem Ende hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, daß in den Gegenden, wo das Nummeriren der Häuser noch nicht statt gehabt hat, solches unverzüglich geschehen soll,

b) zu Verhütung der sonst nicht wohl zu vermeidenden Irrungen nicht mehrere Söhne eines Cantonpflichtigen auf gleiche Vornamen taufen, und

c) für keinen cantonpflichtigen Handwerksburschen, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit, einen Taufschein ausfertigen, welche Erlaubniß aber nur alsdann, und zwar unentgeldlich ertheilt werden muß, wenn sich ein solcher Handwerksbursche zur Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts qualificirt.

§. 57.

Die Prediger in den cantonfreien Städten und Bezirken sind schuldig, bei Trauungen sich nach dem Geburtsort des Ehemannes, und bei Taufen nach dem des Vaters, auch ob sie angesessen sind, genau zu erkundigen, und die Aussagen dieser Leute im Kirchenbuch aufzuzeichnen. Von denjenigen, die aus cantonpflichtigen Oertern gebürtig sind, müssen sie jährlich den 1. August einen pflichtmäßigen Auszug aus dem Kirchenbuche der Ortsobrigkeit zustellen, und diese haben solche bei dem Landrath, zur weitern Benachrichtigung der Cantonrevisions-Commission, einzureichen.

§. 58.

§. 58.

Die Lehr- und Geburtsbriefe eines cantonpflichtigen Handwerksgesellen werden in der Zunftlade aufbewahrt, bis er sich als Bürger und Meister ansäßig macht.

§. 59.

Der Geselle erhält, zum Behuf seiner Wanderschaft, außer der Kundschaft, einen Wanderpaß, entweder vom Regimente oder von der Cantonrevisions-Commission, zu welchem Ende er sich bei dieser oder jenem wenigstens einmal persönlich gestellen muß.

§. 60.

Der Wanderpaß, welcher nur in dem Fall versagt werden darf, wenn der Handwerksbursche unsicher und von vorzüglichem Wachsthum ist, wird auf drei Jahr ertheilt, und den Magistraten oder Gerichtsobrigkeiten zugeschickt.

Diese müssen, bei Aushändigung derselben, vom Gesellen entweder eine reale Caution bestellen, oder wenn er kein Vermögen hat, sich in Gegenwart seiner Eltern oder Vormünder durch einen Handschlag versprechen lassen, daß er nicht außerhalb Landes gehen, und wenigstens alle Jahr seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalt Nachricht geben will.

§. 61.

Die in den Städten sich aufhaltenden wandernden cantonpflichtigen Handwerksburschen sind jährlich ganz genau zu recherchiren, und davon besondere Listen aufzunehmen, worin deren Name, Alter, Geburtsort und Profession, nebst dem Dato und der Dauer des Wanderpasses, zu verzeichnen ist. Diese Listen haben die Magistrate der cantonpflichtigen Städte jährlich, zur Zeit der Cantonrevision, der Commission einzureichen. Die Magistrate der cantonfreien Städte aber sollen solche nebst den Listen von den sich daselbst aufhaltenden, nicht zur Classe der Handwerksburschen gehörigen cantonpflichtigen Unterthanen, worin deren Name, Alter, Geburtsort und Gewerbe zu verzeichnen ist, jährlich Anfangs August an die Cammer einsenden, damit diese Letztere die Cantonrevisions-Commissionen davon benachrichtigen könne.

§. 62.

Diesen liegt ob, bei der jährlichen Revision die Gestellung der in ihrem Bezirk befindlichen cantonpflichtigen wandernden Handwerksburschen zu verlangen, deren Wanderpässe einzusehen; wenn solcher abgelaufen, und der Inhaber desselben zum Einstellen tauglich, ihn sofort an die nächste Garnison zum Transport an das Cantonregiment abzuliefern, und dem Magistrat oder der Gerichtsobrigkeit des Geburtsorts davon Nachricht zu geben.

§. 63.

Stirbt ein Handwerksbursche auf der Wanderung; so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet,

schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurück zu senden, und einen Todtenschein, welcher in beglaubter Form und unentgeldlich ausgefertigt werden muß, beizufügen.

§. 64.

Die in dem Cantonbezirke sich aufhaltenden und einem andern Regimente verpflichteten Cantonisten, imgleichen die Potsdamschen Waisenknaben, sind von den Cantonrevisions-Commissionen ebenfalls vorschriftsmäßig zu messen und aufzuzeichnen.

§. 65.

Zur Erleichterung dieser Aufzeichnung müssen die Beamten, Schulzen und Gerichte, nicht nur der Cantoncommission zur Zeit der Revision zuverlässige Listen von diesen Leuten, mit Bemerkung ihrer Geburtsörter, einreichen, sondern sie auch selbst der Commission gestellen.

§. 66.

Dieser liegt nach beendigter Revision ob, den Regimentern Auszüge aus ihren Listen, die sie über die in Rede stehenden Leute besonders zu führen haben, mitzutheilen, und ein gleiches in Absicht der Waisenknaben gegen den Chef des Potsdamschen Waisenhauses zu beobachten; wogegen dergleichen Leute von den Regimentern, wozu sie gehören, zum Messen nicht weiter einbeordert werden müssen.

§. 67.

Zu den Geschäften der Cantonrevisions-Commissionen gehört auch noch die Aufzeichnung derjenigen cantonpflichtigen Unterthanen, die dem Staate in Kriegeszeiten als Knechte bei der Armee dienen können. Es müssen daher diese Leute in den Rollen genau bemerkt, und unter ihnen die besten und zuverlässigsten für die Artillerie und das Proviantfuhrwesen ausgewählt werden.

§. 68.

Vorzüglich ist bei der Auswahl dieser Leute darauf zu sehen, daß sie verheurathet, stark, gesund und bei der Aufzeichnung nicht unter 25 und nicht über 35 Jahr alt sind.

§. 69.

Diese Auswahl liegt nicht den Regimentern, sondern allein den Land- und Steuerräthen ob, welche denn auch dafür haften müssen, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 70.

Nach geschehener Auswahl werden die Artillerie- und Proviantfuhrknechte von der Cantonrevisions-Commission vereidet, wobei ihnen bekannt zu machen ist, daß sie zwölf Jahr dienstpflichtig sind, jedoch nur alsdann wirkliche Dienste zu leisten haben, wenn während dieser ihrer Dienstperiode ein Krieg ausbrechen sollte. Sonst sind sie als Beurlaubte zu betrachten, jedoch mit dem Unterschied, daß sie der Juris-

diction ihrer Gerichts- und Grundobrigkeit einzig und allein unterworfen bleiben.

§. 71.

Geht ein solcher Knecht ab, oder ist seine Dienstzeit beendigt; so muß sofort ein anderer dafür ausgewählt und vereidet, auch dem Ausgedienten der Abschied unentgeldlich gegeben werden.

§. 72.

Die Regimenter können einen vereideten Artillerie- oder Proviantfuhrknecht weder zur Abgabe an die Füselier- oder Depotbataillons, noch zum Behuf der im Kriege für sich selbst erforderlichen Knechte nehmen, sondern sie müssen letztere aus den übrigen Cantonpflichtigen ihres Cantons wählen, und wenn die Land- und Steuerräthe mit ihrer Auswahl einverstanden sind, durch dieselben ausheben lassen.

§. 73.

Zu Beurtheilung der Leibesschäden der Cantonpflichtigen müssen sie sich in die Garnison gestellen, um daselbst durch den Regimentschirurgus untersucht zu werden. Die zum Dienst untüchtig befundenen werden in den Cantonrollen bemerkt, und brauchen sich zu den Cantonrevisionen nicht weiter zu gestellen.

§. 74.

Dagegen sind diejenigen, die heilbare Schäden haben, und sonst zur Einstellung bei dem Regimente tüchtig befunden werden, dem Regimentschirurgus zur Cur zu übergeben; kann ein solcher, wegen erwiesenen Unvermögens, die dazu erforderlichen Kosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, so sollen die Arzeneien, wenn solche vorher vom Ober-Collegio Medico als nothwendig festgesetzt worden, aus den Kriegskassen angewiesen werden.

§. 75.

Den Regimentern liegt die Verbindlichkeit ob, durch die Generalinspecteurs sechs Wochen vor der Einstellungszeit den gehabten Abgang an Einländern den Krieges- und Domainencammern namentlich und dergestalt speciell anzuzeigen, daß aus diesen Listen der Geburtsort des Abgegangenen, ob er gestorben oder desertirt oder dimittirt ist, und im letztern Fall, aus welchen Ursachen und wohin er entlassen worden, deutlich zu ersehen ist. Nach Eingang dieser Listen müssen die Cammern, wenn ein Regiment in mehr als einer Provinz Canton hat, darüber schleunig mit einander communiciren, und demnächst wegen Aushebung und Ablieferung der zum Ersatz des Abgangs erforderlichen Cantonisten das Nöthige an die Land- und Steuerräthe verfügen, dabei aber auch ihr Augenmerk vorzüglich mit darauf richten, daß das platte Land nicht gegen die Städte, ein Kreis nicht gegen den andern, und eine Provinz nicht gegen die andere zu sehr, we-

Digitized by Google

nigstens nicht ohne Noth, am allerwenigsten aber absichtlich prägraviret werde.

§. 76.

Auf die Verfügung der Cammer haben die Land- und Steuerräthe die Aushebung der Cantonisten zur Ergänzung des Abgangs bei den Regimentern allein zu besorgen, und an die dazu commandirten Offiziere zur bestimmten Zeit und an den verabredeten Ort abzuliefern. Dieser muß entweder in dem Cantonbezirke selbst, oder wenigstens doch an den Grenzen desselben belegen seyn.

§. 77.

Vorzüglich müssen diejenigen ohne Ausnahme ausgehoben werden, welche die zur Cantonrevision commandirten Offiziere am tüchtigsten erachtet haben, in so fern nicht gesetzliche Ursache der Exemtion oder Schonung obwalten, worüber die Land- und Steuerräthe sich bei den Cammern auszuweisen verbunden sind. Es dürfen aber die ausgehobenen einzigen Söhne nicht an die Husaren, Füselierbataillons und selbst nicht an die Garde abgegeben werden.

§. 78.

Findet aber ein Land- oder Steuerrath, daß er bei der Aushebung des militairischen Beistandes benöthigt ist, so sind die Regimenter verbunden, ihm auf sein Ansuchen einige Unteroffizier zu schicken, welche das Aushebungsgeschäft unter seiner Anleitung und nach seiner Vorschrift besorgen müssen.

§. 79.

Nach geschehener Aushebung und Ablieferung der zum Ersatz des Abganges an Einländern erforderlichen Mannschaft haben die Regimenter bis zur nächsten Einziehung keine Ansprüche an die Cantonisten.

§. 80.

Da aber in der Zwischenzeit von Einreichung der Abgangslisten bis zur Einziehung der Cantonisten ein Abgang entstehen, und auch der Fall eintreten kann, daß bei Besichtigung der abgelieferten Cantonisten einer oder anderer zum Dienst nicht tüchtig befunden werden möchte, so sollen zur Abhelfung dieser Schwierigkeit für jede Compagnie oder Esquadron zwei Mann mehr, als die Abgangslisten besagen, gestellt werden. Was von dieser Reserve zum vollständigen Ersatz der abgegangenen Einländer bei den Regimentern nicht gebraucht wird, muß ins Canton zurück geschickt und dem Land- oder Steuerrath davon Nachricht gegeben werden; was aber davon bei den Regimentern über die Anzahl ihrer Abgangslisten behalten wird, darüber haben sich dieselben bei Einreichung der nächsten Abgangslisten gehörig auszuweisen, weil sie nur aus dem Cantonbezirke den Ersatz des Abgangs an wirklichen Einländern, deren Anzahl feststehet, fordern können, und keinem Offizier es erlaubt ist,

unter dem Vorwande der Einstellung einen Cantonisten in seinen Dienst zu nehmen.

§. 81.

Uebrigens liegt den Regimentern ob, jährlich eine Liste der bei demselben vorhandenen Einländer, worin der Vor- und Zuname, imgleichen deren Geburtsörter, und ob sie als Einländer oder Ausländer dienen, deutlich zu bemerken sind, bei den Cammern einzureichen; diese müssen aus den Cantonbezirken gleiche Nachrichten durch die Land- und Steuerräthe einziehen, um auf diese Weise das Ganze zu übersehen und etwanigen Misbräuchen vorzubeugen.

§. 82.

Ein Cantonist, der durch seine herumschweifende Lebensart sich des Austretens außerhalb Landes verdächtig gemacht hat, oder der bei den Cantonrevisionen sich versteckt hält und nachher wieder zum Vorschein kommt, soll, außer der sonst gewöhnlichen Zeit zur Einstellung, an das Regiment, wohin er gehört, abgeliefert werden.

§. 83.

Es muß ein solcher aber alsdann erst als ein Ausländer behandelt werden, wenn die Kriegs- und Domainencammer, auf den gemeinschaftlichen Bericht des Land- und Steuerraths und der Gerichtsobrigkeit, darin gewilligt hat.

§. 84.

Durch diese Einwilligung erhält das Regiment zugleich ein Recht, die bei demselben gebornen und erzogenen Söhne eines solchen unsichern Einländers als Ausländer einzustellen, so wie ihm solches in Ansehung der Söhne der nicht angesessenen Ausländer zustehet.

§. 85.

Dagegen gehören die Söhne eines unsichern Einländers, die ihm auf einer cantonpflichtigen Stelle geboren sind, so wie die Söhne der sich ansäßig gemachten Ausländer, dem Lande.

§. 86.

Kann ein als Ausländer eingestellter unsicherer Einländer in der Folge wegen seiner guten Aufführung und verbesserten moralischen Characters wieder beurlaubt werden; so tritt er auch wieder in die Rechte der Cantonisten.

§. 87.

Unterthanen, die ihren Grundherrschaften zum Trotz denenselben entlaufen und bei einem Regimente eingestellt zu werden verlangen, sollen von demselben an den Landrath des Kreises, wozu sie gehören, zurückgeliefert werden.

§. 88.

Dieser ist schuldig, sofort eine Untersuchung anzustellen, ob ein solcher Unterthan über seine Grundherrschaft sich zu beschweren Ursach habe? in welchem Fall er, auf sein Verlangen, an das Cantonregiment, wohin er gehört, zum Ein-

stellen, gegentheils aber an die Grundherrschaft zur Bestrafung abzuliefern ist.

§. 89.

Das aufgenommene Untersuchungsprotokoll muß der Landrath an die ihm vorgesetzte Cammer einsenden, welche dem Regimente von dem Erfolg und der Entscheidung Nachricht zu geben hat.

§. 90.

Die Dienstzeit der Cantonisten, sie mögen in den Stammrollen als wirkliche Einländer aufgeführt stehen und alle Jahr beurlaubt werden, oder aber zu Ausländern declarirt worden seyn, soll auf so viel Jahre eingeschränkt werden, als die Ergänzung der Regimenter, nach Verhältniß der Cantons derselben, sie unumgänglich nothwendig macht. Unter den in diesem Reglement speciell benannten Verabschiedungsursachen soll daher eine zwanzigjährige Dienstzeit eines Cantonisten eine der vorzüglichsten seyn, wenn er nachweisen kann, wie er nach Vollendung derselben, ohne den öffentlichen Invaliden-Versorgungsanstalten zur Last zu fallen, und ohne etwas mehr, als das freie Bürger- und Meisterrecht zu verlangen, sich zu ernähren im Stande ist.

§. 91.

Bei dieser zwanzigjährigen Dienstzeit wird ein Kriegsjahr für zwei Friedensjahre gerechnet.

§. 92.

Von den länger als zwanzig Jahr gedienten Einländern müssen die Land- und Steuerräthe, gleich nach der Bekanntmachung dieses Reglements und in der Folge jährlich den 1. August, die namentlichen Listen bei den Cammern einreichen, und darin bei jedem Cantonisten bemerken, ob er ansässig, worin seine Besitzung besteht, auch ob und wie er sich, ohne den Invaliden-Versorgungsanstalten zur Last zu fallen, zu ernähren im Stande ist.

§. 93.

Den Krieges- und Domainencammern liegt es demnächst ob, für diejenigen Einländer, die bei Bekanntmachung dieses Reglements die zwanzigjährige Dienstzeit, es sey für voll oder mit Anrechnung der Krieges-Dienstjahre, beendiget haben und sich aus eigenen Mitteln nähren können, ohne Rücksicht auf ihre Größe, die Abschiede bei den Regimentern, und zwar dergestalt zu bewirken, daß nach dem Verhältnisse, wie der Ersatz aus dem Canton geschehen kann, im ersten Jahr diejenigen, die dem Lande am unentbehrlichsten sind, im zweiten Jahre, die am längsten gedient haben, und in den darauf folgenden Jahren alle übrigen, die über zwanzig Jahre zwangsweise dienen, verabschiedet werden, so wie es der Ersatz aus dem Canton erlaubt.

§. 94.

In eben der Art soll, wenn die, so bereits 20 Jahr gedient haben, verabschiedet sind, auch mit den, so in der Folge die zwanzigjährige Dienstzeit erreichen, verfahren werden. Ueber diese zwanzigjährige Dienstzeit, und ob sie wirklich vollzählig, kann kein Streit entstehen, und in zweifelhaften Fällen, außer den Controllen, noch auf die Listen, die beim Ober-Kriegescollegio jährlich eingehen, recurrirt werden.

§. 95.

Die Abschiede für die Cantonisten müssen von dem Chef oder Commandeur des Regiments unterschrieben, mit dem Regimentssiegel besiegelt, und unentgeldlich ausgefertigt, auch, daß letzteres geschehen, ausdrücklich auf dem Abschiede bemerkt werden.

§. 96.

Die Gerichtsobrigkeiten müssen, bei funfzig Thaler Strafe, keinem in Reihe und Gliede stehenden Soldaten oder Cantonisten, bevor er nicht verabschiedet worden, eine Ackerwirthschaft, nach den Bestimmungen des 29. und 30. §., übergeben; die Regimenter aber dürfen einen solchen Soldaten oder Cantonisten weder den Consens zur Verheurathung, noch den Trauschein, mit einer Person, welche schon eine dergleichen Ackerwirthschaft besitzt, oder doch als alleinige Erbin nach des Vaters Tode acquirirt, unter dem Vorbehalt ertheilen:

daß aus diesem Grunde nie der Abschied nachgesucht werden dürfe;

vielmehr sollen dieselben in diesem Fall den Abschied schlechterdings, des hinzugefügten Vorbehalts ohnerachtet, zu ertheilen schuldig seyn.

§. 97.

Die Regimenter sind nicht befugt, für sich einen Cantonisten oder Cantonpflichtigen zu verabschieden; sondern die Qualification dazu muß zuvor von der Cantonrevisions-Commission untersucht und geprüft werden, wovon jedoch diejenigen, die der Dienstuntauglichkeit wegen zu verabschieden, ausgenommen sind, welche zu Beurtheilung der Regimenter allein gehören.

§. 98.

Die Cantonpflichtigen sind nicht schuldig, sich zu ihrer Verabschiedung in die Garnison zu gestellen, sondern die Abschiede müssen den Land- und Steuerräthen zur weitern Besorgung zugeschickt werden, damit dieselben, wie ihnen solches zur angelegentlichsten Pflicht gemacht wird, darauf mit Nachdruck halten können, daß die Cantonisten, wenn ihre Verabschiedung zur Annahme einer Nahrung geschehen, dieser Absicht auch wirklich ein Genüge leisten, sonsten soll ihnen der Abschied wieder abgenommen werden.

§. 99.

Es ist keinem Cantonpflichtigen erlaubt, statt seiner einen Ausländer zu gestellen, sondern er muß selbst dem Vaterlande dienen. Ist aber seine Verabschiedung nothwendig, so muß sie ohnehin statt finden.

§. 100.

Diejenigen, die sich boshafter Weise zu Kriegesdiensten untauglich machen, sollen beim Regimente zwanzigmal Spiesruthen laufen, und demnächst, wenn sie dazu tauglich, an die Artillerie nach Berlin abgegeben werden, die sie als Ausländer aufführen kann.

§. 101.

Wer eine Krankheit oder ein Gebrechen vorschützet, um sich dadurch dem Militairdienst zu entziehen, soll mit körperlicher, und, dem Befinden nach, mit Spiesruthenstrafe belegt werden.

§. 102.

Diejenigen, die einen Cantonpflichtigen verheimlichen oder vorenthalten, sollen, nach Befinden der Umstände, nicht nur in fünf bis funfzig Thaler Geld- oder zu einer proportionirlichen Leibesstrafe verurtheilt, sondern auch so lange arretirt werden, bis sie den Verheimlichten wieder herbeischaffen.

§. 103.

Alle diese Bestrafungen setzen jedoch vorhergegangene, in der Form Rechtens vorgenommene Untersuchungen und darauf sich gründende, rechtskräftig gewordene richterliche Erkenntnisse voraus.

§. 104.

Diejenigen Obrigkeiten, Magistrate, Beamte und Geistliche, die verabsäumen, zur gehörigen Zeit die Listen einzureichen, welche von ihnen nach diesem Reglement gefordert werden, die Anfertigung derselben nicht vorschriftsmäßig besorgen, oder unterlassen, für die Gestellung der cantonpflichtigen Unterthanen bei den Cantonrevisionen zu sorgen, sollen, nach Befinden der Umstände, in zwei bis fünf Thaler Strafe genommen werden.

§. 105.

Sollten die Viertels-Commissarien, Bürgervorsteher, Schulzen und Gerichte, die Gestellung eines cantonpflichtigen Unterthans bei der Cantonrevision verabsäumen, oder sonst die Befolgung der ihnen in diesem Reglement auferlegten Verbindlichkeit unterlassen, so sollen sie nach dem Grade des Verbrechens mit zwei bis fünf Thaler Geld- oder mit einer proportionirlichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 106.

Zu den Compagniechefs, Staabsoffizieren, Krieges- und Domainencammern, imgleichen den Land- und Steuerräthen, haben Wir das Vertrauen, daß sie nie Handlungen begehen werden, die den Verdacht einer Partheilichkeit, Bedrückung

oder Bestechung erwecken könnten; sollten sie sich, wider Vermuthen, dessen zu Schulden kommen lassen, so sollen sie, nach Befinden der Umstände, auf das schärfste, Andern zum warnenden Beispiel, geahndet werden.

§. 107.

Sollte jemand auch nur das Geringste von einem Cantonisten in Cantonangelegenheiten zum Geschenk nehmen, und sich dadurch einer Bestechung schuldig machen, so soll das darüber aufzunehmende Untersuchungsprotokoll zu der richterlichen Entscheidung und nachdrücklichen Bestrafung des Schuldigbefundenen an die competente Behörde befördert, auch dem Ober-Kriegescollegio davon Anzeige geschehen, und hiernächst demselben Abschrift von den rechtskräftigen Erkenntnissen eingeschickt werden.

§. 108.

Diejenigen Cantonisten und cantonpflichtigen Unterthanen, die mit einem erhaltenen Regimentsabschiede Mißbräuche begehen, sollen von den Cammern, nach Befinden der Umstände und dem Grade des Vergehens, an Geld oder am Leibe bestraft werden.

§. 109.

Bei allen Vergehungen, auf die in vorstehenden §. §. eine bloße Geldstrafe festgesetzt ist, wird jedesmal dem Denuncianten die Hälfte mit Verschweigung seines Namens zugebilligt, die übrige Hälfte aber fällt der General-Invalidenkasse zu.

§. 110.

Diejenigen Soldaten, die in Unserm Militairdienst Invalide geworden, sollen entweder durch solche Civilbedienungen, die ihren Fähigkeiten angemessen sind, oder durch Unterbringung in einer Invaliden-Versorgungsanstalt, Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie, oder den Gnadenthaler, versorgt werden.

§. 111.

Die Cantonpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Jurisdiction ihrer Grundobrigkeiten unterworfen, welche ihnen denn auch die Erlaubniß zum Heurathen ohne Concurrenz der Land- und Steuerräthe ertheilt. Sobald dieselben aber zur Fahne geschworen, stehen sie unter dem Regimentsgerichte, und treten alsdann erst in ihre vorigen Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regiment verabschiedet sind.

§. 112.

Alle in Cantonangelegenheiten vorkommende Beschwerden, Streitigkeiten und Zweifel, die über die Bestimmung und Auslegung dieses Reglements etwa entstehen möchten, so wie die Verabschiedung der bereits einrangirten und nicht einrangirten Cantonisten, gehören vor die Cantonrevisions-Commissionen; diese haben solche zu erörtern, und wenn die

Militair- und Civilcommissarien sich darüber einigen können, gemeinschaftlich zu entscheiden.

§. 113.

Die unentschieden gebliebenen Fälle werden von Seiten der Militaircommissarien dem Regimente, von Seiten der Civilcommissarien aber der Cammer angezeigt, die solche einer Commission, welche zu dem Ende gemeinschaftlich niedergesetzt werden muß, vorzulegen haben.

§. 114.

Diese Commission soll von Seiten des Militairs aus zweien Staabsoffizieren von der Garnison, wo das Cammercollegium seinen Sitz hat, und dem Garnison- oder einem Regiments-Auditeur; und von Seiten des Civils aus dem Cammerdirector, dem Rath, der die Militairsachen bearbeitet, und dem Justitiario Collegii bestehen. Sollte aber an dem Orte, wo das Cammercollegium seinen Sitz hat, keine Garnison seyn, oder diese aus Füselier- oder Depotbataillons bestehen, so soll diese Commission aus einem Staabsoffizier vom Cantonregimente und einem Rathe der Cammer zusammengesetzt werden.

§. 115.

In den Fällen, wo auch diese Commission sich über die gemeinschaftliche Entscheidung nicht vereinigen könnte, gehen Acta an Unser Ober-Kriegescollegium, welches alle Cantonangelegenheiten nach diesem Reglement in der letzten Instanz zu entscheiden hat; sollte aber das Reglement selbst in einem oder dem andern Punkt zweifelhaft seyn, so communicirt das Ober-Kriegescollegium mit dem Generaldirectorio, und berichtet, nach Befinden der Umstände, mit demselben gemeinschaftlich zu Unserer unmittelbaren Entscheidung.

§. 116.

Wenn Streitigkeiten unter den Regimentern über die Grenzen der Cantons und über die Ansprüche eines Cantonisten entstehen, so gehören solche vor Unser Ober-Kriegescollegium.

§. 117.

Alle Cantonsachen und die darüber entstehenden Streitigkeiten sollen Stempel- und Sportulnfrei bearbeitet werden, auch gleich den Militairsachen unter Herrschaftlichem Siegel die Portofreiheit zu genießen haben, wovon jedoch die Suppliquen und Memorialen der Supplicanten und darauf zu erlassende Resolutiones als Partheisache ausgeschlossen sind.

Schließlich wollen Wir die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften hiermit nochmals ausdrücklich bestätigen, und darauf sowohl von Unsern Militair- als von Unsern Landescollegiis gehalten wissen.

Wir befehlen daher Unsern sämmtlichen Militair- und Civil-Dicasterien und Bedienten, wie auch allen Unsern ge-

treuen Ständen, Vasallen und Unterthanen, so gnädig als ernstlich, sich darnach auf das genaueste allergehorsamst zu achten. Zu welchem Ende ein kurzer Auszug aus diesem Reglement jährlich wenigstens einmal, und zwar den ersten Sonntag nach Michaelis von den Kanzeln verlesen werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Cantonreglement Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Februar 1792.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Möllendorf. v. Voß.

NCC. T. IX. No. 10. de 1792. S. 777.

Schema.

Canton-Rolle

vom

Dorfe N. N.

im Kreise N. N.

vom Jahr 1791 anfangend.

Nota. Die Nummer des Hauses beziehet sich auf die Feuerstelle, worin der Enrollirte geboren ist.

In der Rubrik: Dienst-Bestimmung, werden diejenigen aufgezeichnet, die zu Artillerie- und Proviant-Fuhrknechten ꝛc. ausersehen sind.

Die zu andern Regimentern gehörigen Cantonisten werden in diesen Listen nicht eingetragen, sondern es müssen, der Vorschrift gemäß, davon besondere Listen geführt werden.

No. des Hauſes.	Fortlaufende No.	Namen und Stand der Eltern, deren Wohnort und Alter.	Haben Acker: Huſen.	Haben Acker: Morgen.	No.	Namen der enrollirten Söhne.	Jahr ihrer Geburt.	Haben gemeſſen 1791	1792	1793	1794	1795
								Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
		Ackerleute.										
5	1	Andreas Brandt . . 50 Jahr alt.	1	16	1	Ludwig Brandt	1770	4	4½	..	..	..
					2	Chriſtian . . .	1776					
		Halb-Spänner.										
4	2	Peter Brieſt 52 Jahr alt.	1	19	1	Wilhelm Brieſt	1768	2	..	..	..	..
					2	Friedrich . . .	1772	1				
					3	Heinrich . . .	1775					
		Koſſäten.										
19	3	Matthias Lindemann 40 Jahr alt.	¼	..	1	Johann Lindemann	1780					
					2	Peter	1783					
		Häuslinge.										
16	4	Jacob Kagelmann . . . ein Schuſter 50 Jahr alt.	..	..	1	Heinrich Kagelmann	1771	3	..	..	..	..
					2	Michael . . .	1776	..	..	..	..	..
		Einlieger.										
19	5	Des Schulmeiſters Vieraden Wittwe	..	..	1	Georg Vieraden	1768	..	..	..	..	..

im Jahr.					Profession	Ob sie beweibt.	Dienst-Bestimmung.	Sonstige Bemerkungen.
1796	1797	1798	1799	1800				
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.				
..	..	..	..	..	. . . .	..	. . . . .	ist im Jahr 1792 eingerangirt.
..	..	..	..	..	. . .	ja.	Zum Artillerie-Train.	
..	..	..	..	..	Leinweber.	..	. . . .	hat den 5. Nov. 1790 einen Wanderpaß auf 3 Jahr erhalten.
..	..	..	..	..	Schneider	..	. . . .	ist noch in der Lehre.
..	..	..	..	..	. . . .	..	. . . . .	ist abwesend.

13. Februar 1792. a.

Die Ostfriesische Regierung führt in ihrem Berichte v. 16. März 1801, welches bei dem Reſcripte v. 30. März 1801 abgedruckt iſt, den Inhalt eines Reſcripts d. d. Berlin den 13. Februar 1792 an, welches der Herausgeber ſonſt nicht abgedruckt gefunden hat.

13. Februar 1792. b.

Reſcript an das Cammergericht v. 13. Februar 1792, die Beſtimmung der Gebühren in den Intelligenzblättern betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da wegen der Inſertionsgebühren in den Intelligenzcomtoirs in den verſchiedenen Provinzen mit dem General-Poſtamt die Abrede getroffen worden, daß zu den hieſigen Intelligenzzettuln 1½ Gr. für die Zeile bezahlt, und auf die Zeile 25 Sylben gerechnet werden ſollen, dem Publico aber daran gelegen iſt, hiervon informirt zu ſeyn, damit ein jeder dem einzuſchickenden Inſerando die Gebühren ſogleich beifügen, und ſich die pro cura, welche ſonſt bei Einziehung dieſer Gebühren durch die Poſt bezahlt wird, erſparen könne; ſo wird Euch ſolches zur eigenen Nachricht und weitern Mittheilung an die Untergerichte bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Februar 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 12. de 1792. S. 837.

13. Februar 1792. c.

Das Reſcript v. 13. Februar 1792, welches Löſchungen im Hypothekenbuche betreffen ſoll, hat der Herausgeber nirgends gedruckt gefunden.

14. Februar 1792.

Die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion v. 14. Februar 1792 iſt bei dem Reſcript v. 27. Februar 1792 abgedruckt.

27. Februar 1792

Reſcript v. 27. Februar 1792, wegen des Rückfalles einer ſchweſterlichen Lehnsabfindung ins Lehn.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 30. December pr. a. abgefaßte Concluſum der Geſetzcommiſſion wegen des Rückfalls einer ſchweſterlichen Lehnsabfindung, um Euch darnach in dem vorliegenden Falle gebührend zu achten, und salvis remediis zwiſchen den Partheien zu erkennen; wo im übrigen es ſich von ſelbſt verſteht, daß eine allgemeine Beſtimmung dieſer Frage für die Zukunft dem künftigen Pro-

Digitized by Google

vinzialgesetzbuche vorbehalten bleibe. Gegeben Berlin, den 27. Februar 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

Beilage zu vorstehendem Rescripte.

Auf die Anfrage des Cammergerichts vom 30. December 1791, wegen Rückfalls einer schwesterlichen Lehnsaussteuer, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß die einer Tochter, nach Absterben ihres Vaters, von ihrem in das Lehn succedirendem Bruder oder Brüdern ausgesetzte Lehnsaussteuer in dem Falle,

daß zur Zeit ihres unverheuratheten Absterbens ihr Bruder oder ihre Brüder bereits verstorben sind, und das Lehn auf einen entfernten Agnaten fällt,

nicht in das Lehn zurückfalle, vielmehr solche Lehnsaussteuer der von den Brüdern abgefundenen Schwester als deren uneingeschränktes Eigenthum zu achten, mithin auf deren Erben devolvirt werde, und selbigen von dem in das Lehn succedirenden Agnaten bezahlt werden müsse.

Berlin, den 14. Februar 1792.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. v. Grollmann. Kircheisen. Goßler. Cavan.

NCC. T. IX. No. 15. de 1792. S. 859 — 860. und Kleins Annalen Bd. 9. S. 270.

3. März 1792.

* Reglement v. 3. März 1792 für die Königliche Preußische Offizier-Wittwenkasse.

Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben, theils um dem unaufhörlichen Sollicitiren nach einzelnen Offizier-Wittwen-Pensionen ein Ende, theils um auf der andern Seite die allgemeine Pensionirung sämmtlicher Offizierwittwen auf eine solide Art möglich zu machen und zu befördern, in Höchsten Gnaden resolviret, eine eigene Offizier-Wittwenkasse zu errichten, wobei es einem jeden verheuratheten Offizier von Höchstdero Armee nachgelassen seyn soll, seiner Wittwe, gegen Erlegung gewisser Beiträge, eine selbst zu wählende mäßige Pension zu versichern.

1.

Der Plan, welchen Se. Königliche Majestät hierzu ausarbeiten lassen, gründet sich auf die Voraussetzung, daß die Kasse sich durch die Beiträge der dabei interessirten Offiziers in Friedenszeiten zum Theil selbst erhalten kann, und Se. Königliche Majestät nur eine gewisse durch die Berechnung ausgemittelte Summe jährlich zuzuschießen brauchen, wogegen Se. Königliche Majestät die Pensionirung der durch Krieg entstehenden Wittwen lediglich allein übernehmen, und dazu ein besonderes ansehnliches Capital bestimmt haben,

dessen aufgesammlete Zinsen vorkommenden Falls zu diesem Behuf verwandt werden sollen.

2.

Se. Königliche Majestät lassen dahero diese Anstalt sämmtlichen verheuratheten Offiziers Dero Armee zum freiwilligen Gebrauch antragen, jedoch mit der ausdrücklichen, billigen und durch die Umstände nothwendig gemachten Aeußerung, daß derjenige, welcher davon keinen Vortheil ziehen will, auf eine sonstige Pensionsverleihung von Sr. Königlichen Majestät Gnade für seine Wittwe sich nicht die mindeste Hoffnung machen darf, sondern darauf gänzlich Verzicht thun muß.

3.

Die niedrigste Pension, welche versichert werden kann, ist 50 Rthlr. jährlich, und die höchste 500 Rthlr. jährlich, in Preuß. Courant. Es können aber auch alle Zwischensummen, so wie sie mit 50 Rthlr. steigen, also 100 Rthlr., 150 Rthlr., 200 Rthlr., 250 Rthlr., 300 Rthlr., 350 Rthlr., 400 Rthlr., 450 Rthlr. versichert werden.

4.

Da es billig und zu Erhaltung der Anstalt erforderlich ist, daß ein älterer Offizier mehr als ein jüngerer bezahlt, weil ersterer, der Wahrscheinlichkeit nach, dem Tode näher ist, und die Pension seiner Wittwe der Kasse länger zur Last fallen wird, so ist die ganze Anzahl der verheuratheten Offiziers in fünf Alterclassen getheilt worden, wovon

die 1ste Classe Männer von 20 bis 30 Jahren
die 2te " " von 30 bis 40 "
die 3te " " von 40 bis 50 "
die 4te " " von 50 bis 60 "
die 5te " " von 60 Jahren und drüber enthält.

5.

Diese Classen machen es nothwendig, das Alter der beitretenden Männer genau und zuweilen bis auf Monate und Tage anzugeben, weil z. B. ein Mann, der 30 Jahr 6 Monate und einen Tag alt ist, für 31 Jahr alt gerechnet wird, folglich nicht mehr zur ersten, sondern zur 2ten Classe gehört, und so ferner.

Da man in den Ranglisten der Regimenter dergleichen ganz genaue Angaben kaum erwarten kann, so müssen die künftig beitretenden Offiziers Taufscheine beibringen, welche in Ansehung der richtigen Unterschrift des Predigers von den Gerichten des Orts attestirt sind. Das Alter der Frauen muß zwar mit angegeben werden, hat aber auf die Bezahlung der Beiträge keinen Einfluß, ausgenommen, wenn ein Mann von 50 Jahren und drüber, eine Frau hat, die 30 und mehrere Jahre jünger ist, als er selbst. Da dieses bloß die 4te Classe trifft, so müssen in dieser allein auch Taufscheine für die Frauen beigebracht werden. Für den ersten

Termin

Termin wollen aber Se. Königliche Majestät Dero Offiziers von Beibringung der Taufscheine allergnädigst dispensiren, und das in den Rangliſten verzeichnete Alter für richtig annehmen.

6.

Die Berechnung desjenigen, was jeder Interessent zur Kasse zu bezahlen hat, und aus einem ein- für allemal zu erlegenden Antrittsgelde und einem monatlichen Abzuge besteht, ist auf eine Pension von 100 Rthlr. angelegt, wornach ein jeder, der eine niedrigere oder höhere Pension wählet, die hier berechnete Summe nur ein halb mal, zwei mal, zwei und ein halb mal, und so ferner, nehmen darf.

In der ersten Classe
bezahlt ein Mann auf 100 Rthlr. Wittwenpension
an Antrittsgeld - 100 Rthlr.
- monatlichem Beitrag 1 Rthlr.

In der zweiten Classe,
an Antrittsgeld - 100 Rthlr.
- monatlichem Beitrag 1 Rthlr. 12 Gr.

In der dritten Classe,
an Antrittsgeld - 100 Rthlr.
- monatlichem Beitrag 2 Rthlr.

In der vierten Classe,
an Antrittsgeld - 100 Rthlr.
- monatlichem Beitrag 2 Rthlr. 12 Gr.

Wenn aber eine Frau von dieser Classe 30 volle Jahre jünger ist als der Mann, wird das Antrittsgeld doppelt erlegt.

In der fünften Classe,
an Antrittsgeld - 200 Rthlr.
- monatlichem Beitrag 3 Rthlr.

7.

Von dem Antrittsgelde bleibt das Eigenthum dem Manne, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht, und wird ihm, sobald er den Todesfall angezeigt hat, zurück gezahlt; kommt aber die Wittwe zur Hebung der Pension, so soll das Antrittsgeld, zu einiger Verstärkung des Fonds, der Kasse heimfallen.

8.

Nach den §. 6. bestimmten Sätzen werden die Beiträge von sämmtlichen Compagnie- und Escadronschefs, wozu vom Unterstaabe die Regiments-Quartiermeister und Regiments-Chirurgi zu rechnen sind, und aufwärts durch alle höhere Grade ohne Ausnahme bezahlt. Den Subalternoffiziers hingegen, wozu vom Unterstaabe die Feldprediger und Auditeurs mit gezählt werden sollen, wollen Se. Königliche Majestät wegen ihrer eingeschränkteren Einnahme noch eine besondere Gnade wiederfahren lassen, indem für sie die drei jüngeren Altersclassen nach niedrigern Beiträgen berechnet worden, so daß auf 100 Rthlr. Pension

in der 1sten Classe nur 16 Gr. monatlich,
in der 2ten : : 1 Rthlr. monatlich, und
in der 3ten : : 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich

von ihnen bezahlt werden darf, wobei übrigens die Antrittsgelder unverändert bleiben. Zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls haben Se. Königliche Majestät den §. 1. erwähnten jährlichen Zuschuß bewilligt. Gegen diese niedrigeren Beiträge können jedoch die Subalternoffiziers keine höhere Pension als zu 50 oder 100 Rthlr. versichern lassen. Verlangt ein Subalternoffizier eine höhere Pension zu versichern, so ist zu vermuthen, daß seine Umstände auch eine größere Ausgabe ertragen können, und er muß daher eben dieselben Sätze, als ein Compagniechef bezahlen; auch muß überhaupt ein jeder Subalternoffizier, welcher während seines Subalternstandes eine Pension gegen niedrigere Beiträge versichert hat, sobald er eine Compagnie oder Escadron erhält, für die Zukunft die höheren Sätze des §. 6. erlegen.

9.

Es bleibt auch einem jeden Offizier frei, bei Gelangung zu einer höhern Charge die bereits versicherte Pension zu erhöhen; es muß aber solches unfehlbar in dem nächsten Aufnahmetermin nach dem Avancement geschehen, und bezahlt er alsdann natürlicherweise von dieser Erhöhung das Antrittsgeld und die Beiträge der Classe, in welcher er sich nach seinem Alter alsdann befindet. Sollte ein Offizier außer einer solchen Epoque eine Pensionserhöhung vornehmen wollen, so soll dieses zwar nicht ganz untersagt seyn, es muß aber derselbe dazu triftige Bewegungsgründe anführen, welche vom Regiment zu attestiren sind. Auch ist bei allen Pensionserhöhungen ein Gesundheitszeugniß beizubringen, des Inhalts:

„Daß der Offizier, der die Pension erhöhen will, weder „mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern „chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben be„fürchten läßt, behaftet, auch überhaupt nicht krank, „noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß sei„nes Alters bei Kräften und fähig sey, seine Geschäfte „zu verrichten.“

Dieses muß ein Arzt oder der Regiments-Chirurgus an Eides statt attestiren, und unter diesem Attest sollen noch vier Zeugen, unter welchem der Chef und Commandeur des Regiments mit begriffen seyn müssen, versichern:

„Daß ihnen der im Attest benannte Offizier bekannt „sey, und sie das Gegentheil von dessen Inhalt weder „wissen noch vermuthen.“

10.

Sämmtliche bei Regimentern und Bataillons stehende Offiziers sollen sich ihre Beiträge jeden Monat durch den Regiments-Quartiermeister von ihrem Tractament abziehen

lassen. Der Regiments-Quartiermeister asserviret diese Gelder besonders, und übermacht solche nebst den Antrittsgeldern derer neu zutretenden Mitglieder alle sechs Monate, und zwar vor Eintritt des 1sten Julii und 1sten Januar, durch Abrechnung an die General-Kriegeskasse, welche sodann die ganze Summe auf einmal zur Wittwenkasse bezahlt. Diejenigen Offiziers, so bei keinem Regiment oder Bataillon stehen, aber doch an Oertern wohnhaft sind, wo ein Regiment oder Bataillon garnisonirt, können sich hiebei der Regiments-Quartiermeister ebenfalls bedienen; sollte sich aber hierzu keine Gelegenheit finden, so muß ein solcher Offizier seine Beiträge halbjährlich unmittelbar an die Wittwenkasse franco einsenden.

11.

Um dieses noch näher zu bestimmen, werden zu Aufnahme der Interessenten zwei beständige Termine im Jahr, nämlich der 1ste Januar und 1ste Julius dergestalt angeordnet, daß in den vorhergehenden Monaten December und Junius das Geschäft völlig abgemacht seyn muß. Hiernach müssen die Beiträge vom Julius, August, September, October, November und December, und die Antrittsgelder für neu zu versichernde Wittwenpensions durch die Regiments-Quartiermeister so zeitig an die General-Kriegeskasse eingesandt werden, daß diese solche ohnfehlbar noch vor dem 1sten Januar an die Offizier-Wittwenkasse abliefern kann, und in gleicher Art müssen die Beiträge ꝛc. vom Januar, Februar, März, April, Mai und Juni vor dem 1sten Juli abgeliefert werden. Wer seinen Beitrag überhaupt nicht resp. vor dem 1sten Januar und 1sten Juli eingezahlet hat, wird sofort von der Anstalt ausgeschlossen, und das Pensionsrecht seiner Wittwe sowohl als das bezahlte Antrittsgeld gehen verloren.

12.

Da der erste Aufnahmetermin den 1sten Juli dieses Jahrs eintreten soll; so befehlen Se. Königliche Majestät, gegenwärtiges Reglement, sobald solches abgedruckt seyn wird, bei Dero ganzen Armee auf die vollständigste Art bekannt zu machen, so, daß sich kein Offizier damit, daß ihm diese Anstalt unbekannt gewesen sey, entschuldigen könne.

13.

Was besonders die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, das Feld-Artilleriecorps und was dem anhängig, Füsilierbataillons, Depotbataillons und Invalidencompagnien ꝛc. betrifft; so haben dieselben unmittelbar, nachdem ihnen das Reglement zugekommen seyn wird, sämmtliche verheurathete Offiziers zu vernehmen, ob und welche Wittwenpensions sie ihren Frauen versichern wollen. Diejenigen, welche sich hierzu erklären, sind mit den zu versichernden Pensions, auch denen darnach zu erlegenden Antritts- und Beitragsgeldern in eine

Liste zu verzeichnen. Am Schluß einer solchen Liste werden alle übrigen verheuratheten Offiziers aufgeführt, welche sich dieser Anstalt nicht bedienen wollen, und dadurch zugleich auf alle künftigen Pensions von Sr. Königlichen Majestät Gnade Verzicht thun.

14.

Eigentlich sollten zwar sämmtliche jetzt verheuratheten Offiziers im ersten Termine beitreten, oder sich von dieser Wohlthat lossagen; da indessen der Termin schon ziemlich nahe ist, und die häuslichen Umstände eines oder des andern es ihm unmöglich machen könnten, in dieser kurzen Zeit mit den zu treffenden Arrangements fertig zu werden; so wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst nachlassen, daß diejenigen schon verheuratheten Offiziers, welche sich in einem solchen Fall befinden, auch noch in dem 2ten Termin den 1. Januar 1793 aufgenommen werden können, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Beiträge und die Zinsen des Antrittsgeldes vom 1. Juli bis zum 1. Januar nachzahlen.

15.

Für die Zukunft muß ein jeder Offizier sich gleich bei Nachsuchung des Heurathsconsenses bestimmt erklären, ob er seiner künftigen Wittwe eine Pension versichern will oder nicht.

16.

Da der Generallieutenant und wirkliche geheime Etats- und Cabinetsminister, auch Kriegespräsident, Graf von der Schulenburg, zugleich Chef der allhier bereits etablirten allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ist; so haben Se. Königliche Majestät sowohl wegen der Verwandtschaft des Geschäfts überhaupt, als wegen verschiedener dadurch zu bewirkenden Bequemlichkeiten und Kostenersparnisse allergnädigst resolviret, demselben auch die Oberaufsicht über die Offizier-Wittwenkasse zu übertragen, wornach auch die ersten Listen zu dessen Erbrechung zu richten, in Zukunft aber alle hierher gehörigen Berichte ꝛc. ꝛc. unter der Aufschrift:

An die ꝛc. Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse

anhero zu adressiren sind.

17.

Die §. 13. erwähnten Listen sind spätestens ultimo Mai dieses Jahrs einzureichen, damit die im ersten Termin zu erwartende Summe an Antrittsgeldern (da in diesem ersten Termin noch keine monatlichen Beiträge erfolgen) im voraus überschlagen werden könne, um wegen der zinsbaren Unterbringung das Nöthige zu besorgen.

18.

In Zukunft ist, wenn die Gelder vom Regiment oder Bataillon an die General-Kriegeskasse übermacht werden, zu gleicher Zeit eine Designation derselben nebst dem Detail,

für wen sie bezahlt werden, an die Direction der Offizier-Wittwenkasse einzureichen.

19.

Bei den Gouvernements, bei Sr. Königlichen Majestät Suite, Generalstaab ꝛc. ꝛc. müssen die commandirenden Offiziers sowohl die Bekanntmachung des Reglements, als die übrigen den Regimentern vorgeschriebenen Geschäfte besorgen, wogegen solche Offiziers, die eigentlich an kein Corps attachirt sind, sich mit der Direction selbst in Correspondenz setzen müssen.

20.

Se. Königliche Majestät wollen den Gebrauch dieser Anstalt nicht nur sämmtlichen Militairpersonen Dero Armee gestatten, sondern auch diejenigen Civilbedienten daran Theil nehmen lassen, deren Officium vom Ober-Kriegescollegio ressortirt, und die bei demselben in Eid und Pflicht genommen sind.

21.

Auch soll es denen Offiziers, welche bei der Wittwenanstalt interessirt sind, im Fall sie ihren Abschied erhalten, freistehen, die Beiträge fort zu zahlen und dadurch ihren Wittwen den Genuß der künftigen Pension zu sichern, oder auch, wenn sie es für ihre Umstände zuträglicher halten, ihr Antrittsgeld zurückzunehmen und die Anstalt zu verlassen.

22.

Wenn ein Offizier den 1. Juli der Anstalt beigetreten ist, sein Antrittsgeld bezahlt und mit den monatlichen Abzügen den Anfang gemacht hat, so soll, wenn er auch schon in der Zwischenzeit vom 1. Juli bis zum 1. Januar mit Tode abgehen sollte, seine Wittwe schon den 1. Januar ihre erste halbjährliche Pension erhalten. Ueberhaupt erfolgt die erste halbjährliche Pension der Wittwen, deren Männer zwischen dem 1. Januar und 1. Juli verstorben, jederzeit den 1. Juli, und derjenigen, deren Männer zwischen dem 1. Juli und 1. Januar verstorben, jederzeit den 1. Januar. Dagegen wird aber auch, wenn die Wittwe, es sey wenn es wolle, mit Tode abgeht, an niemand weiter etwas nachgezahlt.

23.

Wenn ein Offizier verstirbt, welcher eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, so darf solches die Wittwe bloß mit Bezug auf den von dem Todesfall an das Ober-Kriegescollegium erstatteten Regimentsbericht anzeigen, auch sich dabei erklären, wohin sie ihre Pension verlangt, da ihr sodann die Direction wegen der in Absicht der Quittung zu beobachtenden Formalitäten das Nöthige an die Hand geben wird.

24.

Wenn eine Frau vor dem Manne stirbt, muß derselbe solches durch einen Todtenschein beweisen, und soll ihm dann

das bezahlte Antrittsgeld sofort gegen Quittung zurück gegeben werden.

25.

Zur Sicherheit der zu bezahlenden Wittwenpensions und zurück zu zahlenden Antrittsgelder soll jedem beitretenden Offizier ein, auf Sr. Königlichen Majestät ausdrücklichen Befehl und unter Höchstdero Garantie, ausgestellter, von der Direction unterschriebener Schein gegeben werden, in welchem der Wittwe auf den Todesfall des Mannes die verlangte Pension versichert, auch über Bezahlung des Antrittsgeldes quittirt wird. Bei Trennung der Ehe wird dieser Schein zurück gegeben, und wenn die Wittwe zur Hebung kommt, erhält sie einen neuen Schein, in welchem ihr ihre Pension bis zu ihrem Lebensende, oder bis zu ihrer Wiederverheurathung versichert wird, indem, wenn eine Offiziers-wittwe sich wiederum verheurathet, ihre Pension aus der Offizier-Wittwenkasse aufhört.

26.

Bei Ehescheidungen aller Art wird dem Mann das Antrittsgeld zurück gezahlt und das Pensionsrecht der Frau cessiret.

27.

Wenn der Mann durch einen Mord oder andern Unglücksfall ums Leben kommt, soll dadurch das Pensionsrecht der Frau nicht geschmälert werden.

28.

Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

Se. Königliche Majestät hoffen übrigens, daß sämmtliche Offiziers Dero Armee diese ihnen angetragene Gelegenheit, ihre jetzigen oder zukünftigen Ehefrauen mit verhältnißmäßigen Wittwenpensions zu versorgen, auch die hierzu aus Höchstdero Kassen bewilligte sehr ansehnliche Beihülfe mit allerunterthänigstem Dank annehmen und davon nach der Lage der Umstände eines jeden nützlichen Gebrauch machen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung aller hierin enthaltenen Punkte haben Se. Königliche Majestät gegenwärtiges Reglement Höchstseigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin, den 3. März 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Möllendorf. Gr. v. d. Schulenburg.

NCC. T. IX. No. 16. de 1792. S. 859.

5. März 1792.

Rescript v. 5. März 1792, die Censur der Druckschriften betr.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst wahrgenommen, daß die Vorschriften des Censuredicts vom 19. December 1788, gegen den Druck

und die Verbreitung schädlicher Schriften, nicht überall mit gehöriger Aufmerksamkeit befolgt werden. Es wird Euch daher hierdurch ernstlich anbefohlen:

1) bei der Censur der in Unsern Landen gedruckten Schriften die Vorschriften des Edicts, so weit die Censur zu Eurem Ressort gehört, auf das genaueste zu beobachten, mithin den Druck solcher Schriften, in welchen etwas enthalten, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt, durchaus nicht zu gestatten;

2) Eure sämmtlichen fiscalischen Bedienten gemessenst anzuweisen: daß sie auf die genaue Beobachtung des Censuredicts mit größter Aufmerksamkeit vigiliren; besonders aber gegen alle Contraventiones, welche mit auswärts gedruckten schädlichen Büchern und Schriften gegen den Inhalt des §. X. et XI. des Edicts von Buchhändlern, Buchdruckern, Unternehmern der Lesebibliotheken und Lesegesellschaften, sogenannten Antiquariis und Herumträgern, oder auch von den in Unsern Landen befindlichen Verfassern und Schriftstellern selbst, welche, um sich der hiesigen Censur zu entziehen, dergleichen Bücher auswärts drucken lassen, begangen werden möchten, möglichst wachsam seyn; jede dergleichen zu Eurer Kenntniß gelangende Contravention unverzüglich und ohne alles Ansehen der Person, der competenten Behörde anzeigen, und auf weitere Untersuchung, so wie auf Vorkehrung der übrigen in dem Gesetz vorgeschriebenen Maaßregeln gebührend antragen sollen.

3) Gegen diejenigen, welche sich solcher Contraventionen schuldig machen, besonders aber gegen die, welche durch frechen, unehrbietigen Tadel oder Verspottungen der Landesgesetze und Anordnungen im Staat, Mißvergnügen und Unzufriedenheit unter den Einwohnern desselben zu veranlassen sich unterfangen mögen, mit der strengsten Untersuchung und den sowohl im Censuredict, als im allgemeinen Gesetzbuche Th. II. Tit. XX. §. 151 bis 155. verordneten nachdrücklichen Strafen ohne Nachsicht zu verfahren.

Ueberhaupt aber durch die genaueste Erfüllung Eurer Amtspflichten, durch regelmäßige, prompte und unpartheiische Rechtspflege, durch vernünftige und billige Behandlung der Partheien, und durch strenge Aufsicht über die Euch subordinirten Untergerichte auch an Eurem Ort eifrigst mitzuwirken, daß niemand in Unsern Landen zu gegründeten Be-

schwerden Anlaß finden möge. Sind ꝛc. Berlin, den 5. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Finkenstein. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Dörnberg.
v. Reck. v. Wöllner. v. Alvensleben.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 18. de 1792. S. 871 — 874.

8. März 1792.

Rescript an das Cammergericht v. 8. März 1792, wegen künftig den Berichten in Abschoßsachen beizulegender Cantonsentlassungen und Abschiede.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 16. Februar c. wollen Wir hierdurch genehmigen, daß dem Schul-Collegen Wiese zu Schwerin die 800 Rthlr. Friedrichsd'or Kaufgelder für die ihm aus dem Nachlaß seines Vaters zugefallene und von ihm veräußerte Wiese, gegen Erlegung des Abschosses à 10 pro Cent zur Brandenburgischen Cämmerei, verabfolgt werden. Ihr habt aber es Euch zu Eurer künftigen Weisung dienen zu lassen, daß die Cantonsentlassungen und Abschiede Euren Berichten wenigstens in Abschrift beigefügt werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Finkenstein. v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz.
v. Voß. v. Alvensleben.

NCC. T. IX. No. 19. de 1792. S. 873.

12. März 1792. a.

Publicandum v. 12. März 1792, wegen aufgehobenen Abschosses mit Ansbach und Bayreuth.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Haben nach erfolgtem Regierungsantritt Unserer Fürstenthümer in Franken gnädigst beschlossen, die bisher statt gehabte wechselseitige Nachsteuer- oder Abschoßgabe zwischen Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, und jenen, mit ihnen nun ein Ganzes ausmachenden beiden Fürstenthümern, in der Maaße aufzuheben, daß

1) sothane Nachsteuer- oder Abschoßfreiheit sich nur auf den landesherrlichen und fiscalischen Abschoß, nicht aber
2) auf denjenigen erstrecken solle, der den Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten, Magistraten, Cämmereien oder andern Corporibus von Rechts-, Billigkeits- und Observanzwegen zuständig ist, daher
3) denjenigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in Unsern beiden Fürstenthümern in Franken, die von einem aus ihrer Jurisdiction herausgehenden Vermögen oder Nachlaß, Abschoß und Abzug zu fordern, durch ausdrückliche

Privilegia oder rechtsbeständige Observanz erlangt haben, die Ausübung dieser Befugnisse, wie ihnen solche bisher zugestanden hat, auch fernerhin nachgelassen und gestattet wird.

4) Eben so soll auch den Magistraten derjenigen Städte, die sich erweislichermaaßen in einem rechtsgültigen Besitze, von dem aus ihrer Jurisdiction gehenden Erbschaften Nachsteuern oder Abschuß zu fordern, befunden haben, die Erhebung desselben in gleicher Maaße, als solche vorhin rechtlich hergebracht gewesen, auch für's künftige zugelassen seyn. Dagegen soll,

5) falls irgend von einigen Magistraten sich ein Recht angemaßt worden wäre, von dem Vermögen der aus ihrer Gerichtsbarkeit sich wegbegebenden, aber innerhalb Unsrer Königlichen Lande verbleibenden städtischen Einwohner, Abzug zu fordern, solches mit der alleinigen Einschränkung abgeschafft werden, daß die Magistrate diesen Censum emigrationis, von städtischen Einwohnern, bloß Jure retorsionis, nämlich alsdann, wenn der Wegziehende sich unter eine solche Patrimonial-Jurisdiction begiebt, deren Inhaber von seinen, in dieselbe Stadt ziehenden Jurisdictions-Gesessenen den Abzug fordert, zu verlangen berechtigt seyn sollen.

Gleichwie Wir nun nach Unserer vorstehenden allergnädigsten Willensmeinung alle Landescollegia in Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, bereits instruirt haben; als befehlen Wir allergnädigst, daß ein gleiches in Unsern beiden Fränkischen Fürstenthümern geschehe, zu solchem Ende gegenwärtige Verordnung abgedruckt, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in vim legis allenthalben bekannt gemacht, und von Seiten Unsrer Königlichen Regierungs- und Cammercollegien fest und unverbrüchlich darüber gehalten werde. Ansbach, den 12. März 1792.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Publicandum. C. A. v. Hardenberg.

NCC. T. IX. No. 21. de 1792. S. 875 — 876.

12. März 1792. b.

Rescript v. 12. März 1792, betr. die Portofreiheit bei Versendung der Acten in Armen- und fiscalischen Sachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von Seiten Unsers General-Postamts in Anregung gekommen, daß, wenn in Armensachen oder fiscalischen Prozessen acta in revisorio versendet werden, denenselben nach Maaßgabe des Edicts vom 20. Mai 1720 die Portofreiheit nicht zu statten kommen könne. Da inzwischen die Vorschrift dieses Edicts mit den neuern über die Kosten in solchen Prozessen gesetzlich etablirten Principiis und der auf deren Grund

bisher statt gefundenen Observanz nicht vollständig zu vereinbaren sind; so ist, um allen Zweifeln und Bedenklichkeiten hierüber abzuhelfen, mit dem General-Postamte die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß

1) in nachstehenden Fällen,
   a) wenn der Gegentheil des Fisci oder des Armen ebenfalls revidirt hat, und also Revisio reciproca vorhanden ist;
   b) wenn der Fiscus litis Consorten hat, und in Adhäsion derselben, oder diese in Adhäsion seiner, die Revision einwenden;
   c) wenn einer Privatparthei nur Assistentia fisci gegeben worden;

   das Porto pro Trans- et Remissione actorum erlegt werden müsse; wohingegen,
2) wenn Fiscus oder der Arme allein revidirt hat, die Versendung der Acten zwar portofrei geschehen kann; jedoch eines Theils dieser Umstand,

   daß Fiscus oder die arme Parthei allein Revident sey, auf der Adresse ausdrücklich bemerkt werden muß; andern Theils aber der Post für die Fälle, wenn der Revisus in alle Kosten verurtheilt wird, oder wenn der Arme in die Umstände, Kosten nachzahlen zu können, gelanget, ihre Rechte vorbehalten bleiben; wornach Ihr Euch also gehorsamst zu achten habt, und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 12. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 22. de 1792. S. 877—878.

19. März 1792.

Rescript v. 19. März 1792, betr. die Gebühren für Insertion in verschiedenen Intelligenzblättern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Euch durch das Circulare vom 13. v. M. nur dasjenige mitgetheilt worden, was für jede in die hiesigen Intelligenzzettul zu inserirende Zeile künftig gerechnet werden soll, und Wir nöthig finden, Euch auch in Ansehung Unserer übrigen Provinzien, wegen Verschiedenheit der Sätze, von der mit Unserm General-Postamt getroffenen Uebereinkunft zu benachrichtigen; so machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß

1) in den hiesigen Intelligenzzettuln 1½ gGr. für die Zeile bezahlt, und auf die Zeile 23 Silben,
2) in den Königsbergschen 24 Silben, und die Zeile à 1 gGr.
3) in den Marienwerderschen 21 Silben auf 2 halbe Zeilen à 1 gGr.
4) in den Stettinschen 28 Silben à 1 gGr.

5) in den Magdeburgschen 22 Silben à 1 gGr.
6) in den Halleschen 25 Silben à 1 gGr.
7) in den Mindenschen 21 Silben auf 2 halbe Zeilen à 1 gGr.
8) in den Duisburgschen 25 Silben auf die Zeile à 1 gGr.

gerechnet und bezahlt werden sollen. Hierdurch wird zugleich der in dem angezogenen Reskript vom 13. m. pr. eingeflossene Schreibfehler, daß nämlich:

Bei den Berliner Intelligenzzettuln nicht 25, sondern 23 Silben auf die Zeile gerechnet werden, berichtiget. Uebrigens aber hat es bei dem Inhalt obgedachten Circularis sein Bewenden, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 25. de 1792. S. 881 — 882.

23. März 1792.

Reskript v. 23. März 1792, betr. die Entsagung des Verfalls des Wechselrechts.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei den, in Eurem anderweitigen Bericht vom 2. huj. wegen der Entsagung des Verfalls des Wechselrechts angezeigten Umständen, wollen Wir nicht nur quoad casus praeteritos, sondern auch ratione futuri es bei der von der dortigen Kaufmannschaft und dem Commerciencollegio attestirten Observanz dahin belassen:

daß Wechsel, welche nach dem eingesendeten Formular von Polen, Russen oder andern außerhalb den Königl. Staaten wohnhaften Schuldnern an Einländer ausgestellt worden, vermöge des in dem Wechsel selbst enthaltenen Pacti, auch nach Ablauf der sonst gesetzlichen Wechselpräscription annoch die Kraft eines wirklichen Wechsels behalten sollen, also, daß darauf Wechselklage und Erkenntniß gegründet werden könne.

Ihr habt also dieses der Kaufmannschaft, dem Commerciencollegio und dem Stadtgerichte bekannt zu machen; übrigens aber dafür zu sorgen, daß diese Ausnahme von den allgemeinen Principiis des Gesetzbuchs Th. I. Tit. IX. §. 566. und Th. II. Tit. VIII. §. 908 — 913. dem künftigen Provinzialgesetzbuche inseriret werde. Sind ꝛc. Berlin, den 23. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An die Ostpreußische Regierung.

NCC. T. IX. No. 27. de 1792. S. 903 — 904.

26. März 1792.

Reſcript v. 26. März 1792, ob Verſchollene nur dann für Cantoniſten zu achten, wenn ſie in den Cantonbüchern bemerkt ſind?

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt vermittelſt Eures an Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten erſtatteten Berichts vom 29. October c. angefragt;

ob Verſchollene nach ihrer Geburt und ihrem Stande für Cantoniſten zu halten, oder ob ſie dafür nur erſt dann zu achten ſind, wenn ſie in den Cantonsbüchern eingeſchrieben befunden worden?

Da die Verbindlichkeit zu Kriegesdienſten in Anſehung der dem Canton unterworfenen Perſonen ſchon aus ihrem durch die Geburt begründeten Statu, nicht aber erſt durch die Eintragung in die Cantonsliſten entſtehet, und daher noch nirgend gezweifelt worden, daß gegen Landeseingeborne, die ſich der ex statu ihnen obliegenden Verpflichtung zum Kriegesdienſt entzogen haben, der Confiscationsprozeß ohne Rückſicht auf die geſchehene oder unterbliebene Eintragung in die Liſte ſtatt finden muß, indem es ad exceptiones des Provocaten gehört, die etwanigen beſondern Gründe, warum er nicht eingetragen worden, und daß ſolches um deswillen geſchehen, weil er aus einer oder der andern legalen Urſache von der allgemeinen Verpflichtung ſeiner Standesgenoſſen ausgenommen ſey, dem Fisco zu opponiren und gegen ihn nachzuweiſen; ſo habt Ihr das dortige officium fisci auf die bei Euch gethane Anfrage hiernach zu beſcheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Carmer.

An das Oſtpreußiſche Etatsminiſterium.

NCC. T. IX. No. 28. de 1792. S. 903 — 904.

9. April 1792.

Declaration der Oſtpreußiſchen Lehnsconſtitution v. 9. April 1792.

Da ſeit der im Jahre 1732 erfolgten Allodification ſämmtlicher adelichen und unadelichen Lehne in Oſtpreußen, über die unterm 31. October 1738 ergangene Conſtitution, in welcher die Rechte der Beſitzer und ihre Verhältniſſe gegen die Agnaten und Geſammthänder, nach aufgehobener Lehnsverbindung gegen den Dominum directum beſtimmt werden, mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten entſtanden ſind, wodurch in den neuern Zeiten, da das ehehin von den Aemter-Juſtizcollegiis, zum Theil ſehr unvollſtändig und unzweckmäßig, bearbeitete Hypothekenweſen bei den Landes-Juſtizcollegiis, denen gegenwärtig die Direction deſſelben anvertrauet iſt, in die, zur vollkommenen Sicherheit des Eigenthums und Realcredits der Gutsbeſitzer, nothwendige

Ordnung gebracht werden soll, zu mannichfaltigen Anstößen und Schwierigkeiten Anlaß gegeben, viele Gutsbesitzer in eine schädliche Ungewißheit ihrer Eigenthumsrechte gesetzt, andere der Gefahr weit aussehender und kostbarer Prozesse bloß gestellt, und noch mehrere von der Theilnehmung an dem für die Provinz errichteten wohlthätigen Creditsystem ausgeschlossen worden; so haben Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, resolvirt, alle diese Zweifel und Bedenklichkeiten, nachdem sowohl die Landes-Justizcollegia, als die Landschaft und Stände der Provinz, imgleichen die Gesetzcommission mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, durch die gegenwärtige authentische Declaration zu heben, und dadurch alles aus dem Wege zu räumen, was bisher zu Ungewißheiten des Eigenthums und der Rechte in Ansehung dieser allodificirten Lehne Gelegenheit gegeben, oder den Besitzern den zu ihrer Conservation nöthigen Realcredit, welchen sie nach der Natur sothaner Lehne und nach dem Sinne der Constitution von 1738 genießen können und sollen, erschwert oder gar benommen hat.

I.

Da zuweilen Fälle vorgekommen sind, daß bei Berichtigung des Hypothekenbuchs von einem adelichen Gute das landesherrliche Privilegium, durch welches dasselbe seinem ersten Besitzer verliehen worden, und woraus in der Regel nach der Preußischen Verfassung die ursprüngliche Qualität desselben: ob es Lehn oder Erbe sey, beurtheilt werden muß, nicht mehr aufgefunden, noch aller angewandten Mühe ohnerachtet herbei geschafft werden können; so sind die Justizcollegia geneigt gewesen, bei einem solchen Gute für die Lehnseigenschaft zu präsumiren, wenn sich gefunden hat, daß dasselbe fortwährend in einer bestimmten Familie besessen worden, und bei Erbfällen von einem männlichen Zweige dieser Familie auf den andern, mit Ausschluß der weiblichen, übergegangen ist. Da inzwischen dieser letzte Umstand für sich allein um so weniger hinreichend ist, die nach gemeinen Rechten pro libertate streitende Vermuthung aufzuheben, weil nach dem Preußischen Landrechte auch bei unstreitigen Allodialgütern eine solche Successionsart statt finden kann, daß die Brüder berechtigt sind, die Güter an sich zu nehmen und die Schwestern mit Gelde abzufinden; so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt:

Daß die allgemeine rechtliche Vermuthung gegen die Lehnseigenschaft eines Gutes auch in Ostpreußen statt finde, mithin wenn die ursprüngliche Qualität desselben, weder aus dem ersten Erwerbungs-Privilegio bei dessen Ermangelung entnommen werden kann, noch auf andere Art mit hinlänglicher Zuverlässigkeit auszumitteln ist, ein solches Gut für Allodium geachtet, und als ein solches in den Hypotheken-

büchern aufgeführt werden soll; es wäre denn, entweder daß selbiges in den bis zum Jahre 1732 gehaltenen Lehnstabellen als Lehn eingetragen stände, oder so weit die Nachrichten reichen, in einer und derselben Familie, gleichförmig, mit Ausschließung der Töchter, dergestalt vererbt worden, daß diesen in den aufgenommenen Recessen eine wirkliche bloße Lehnsabfindung angewiesen wird. In diesen beiden Fällen gilt die Vermuthung für die Lehnseigenschaft, und es ist die Sache des Besitzers, wenn er demohnerachtet behaupten will, daß das Gut ein freies Allodium sey, solches gehörig und vollständig nachzuweisen.

II.

Es sind ferner Fälle vorgekommen, da ein Gut, ohnerachtet seine ursprüngliche Allodialeigenschaft klar ist, dennoch seit langen Zeiten von der dasselbe besitzenden Familie bei Successionsfällen als Lehn behandelt worden, welches zu dem Zweifel Anlaß gegeben hat:

ob nicht in einem Gute, welches kein Lehn ist, wenigstens die Lehnssuccession durch Verjährung eingeführt werden könne?

Da nun aber, sobald, wie im gegenwärtigen Falle, es auf die Rechte eines Domini directi nicht ankommt, die Einführung der Lehnsqualität durch bloße Verjährung sich überhaupt nicht gedenken läßt; maaßen die in einzelnen Fällen, obwohl gleichförmig, unter theilenden Erben getroffenen Verabredungen, nur auf die obgewalteten Fälle einzuschränken, keinesweges aber als Richtschnur für die Zukunft anzusehen sind; so wird die vorgedachte Frage hierdurch dahin entschieden:

daß in einem wirklichen Allodialgute die Successionsordnung nach Lehnrecht durch die bloße Verjährung nicht eingeführt werden könne.

III.

Ohnerachtet in der Lehnsconstitution von 1738. Tit. I. §. 1 et 2. den die allodificirten Lehne besitzenden Familien ausdrücklich erlaubt worden, Pacta und Verträge über ihre Lehne zu errichten, und von dieser Befugniß verschiedene Familien, sowohl wegen Bestimmung der Successionsordnung, als Bestellung von Lehnsstämmen, mit Aufhebung der Lehnseigenschaft des Gutes selbst, und sonst, Gebrauch gemacht haben; so sind dennoch über die Rechtsbeständigkeit solcher Verträge allerlei Bedenken entstanden, weil die Lehnsconstitution das, was sich den Rechten nach schon von selbst versteht, auch noch ausdrücklich verordnet, daß nämlich in solche Pacta alle, de quorum praejudicio agitur, gewilligt haben müssen, und man eines Theils hier und da hat zweifeln wollen, ob unter diejenigen, de quorum praejudicio agitur, auch solche Lehnsberechtigte, die erst nach geschlossenem Vertrage erzeugt worden, gehören; andern

Theils und vornämlich aber es in sehr vielen Fällen, besonders bei weit ausgebreiteten Familien, deren zum Lehne mit berechtigten Zweige sich zum Theil wohl gar außerhalb der Provinz etablirt befinden, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja selbst unmöglich gewesen ist, mit hinlänglicher Zuverlässigkeit auszumitteln: ob bei einem solchen vor Jahren geschlossenen Vertrage alle damals vorhandenen Interessenten wirklich zugezogen worden. So wie nun aber das erste Bedenken wegen Zuziehung der noch nicht vorhandenen Familienmitglieder sich aus der Natur der Sache und den Grundsätzen der gemeinen Rechte von selbst erledigt, so wird hierdurch noch zum Ueberfluß ausdrücklich verordnet:

daß zu einem gültigen Familienvertrage über Preußische Lehne die Zuziehung der alsdann vorhandenen Interessenten, jedoch mit Inbegriff dererjenigen, die sich zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch im Mutterleibe befinden, hinreichend seyn; und überhaupt bei dieser Materie die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. IV. §. 42 — 46. künftig beobachtet werden sollen.

Hingegen zeigen sich bei Hebung des zweiten Bedenkens, welches in der Ungewißheit liegt, ob bei einem über ein Lehn geschlossenem Vertrage alle damals vorhandenen Interessenten wirklich zugezogen worden, größere Schwierigkeiten, welche daraus entstehen, weil nach aufgehobener Lehnbarkeit die zu den allodificirten Lehnen berechtigten Agnaten und Gesammthänder nicht mehr nöthig gefunden haben, ihre Rechte auf die Güter, an welchen ihnen die gesammte Hand zusteht, den Gerichten anzuzeigen, vielmehr in der Meinung gestanden sind, daß es genug sey, wenn sie sich nur bei dem wirklich eintretenden Falle, wo sie von diesen Rechten Gebrauch zu machen haben, meldeten, woher es denn gekommen ist, daß diese Lehnsberechtigten in vorkommenden Fällen, da es ihrer Zuziehung bedarf, weder den Gerichten bekannt gewesen sind, noch von den Lehnsbesitzern selbst mit hinlänglicher Zuverlässigkeit haben nachgewiesen werden können. Da nun hieraus mancherlei schädliche Ungewißheiten des Eigenthums und der Rechte entstehen und zu unzähligen weitläuftigen Successions- und andern Streitigkeiten Anlaß gegeben wird, überhaupt aber alle die Gründe auch hier eintreten, welche Sr. Königlichen Majestät glorwürdigsten Vorfahren in der Regierung zu dem allgemeinen, obwohl in Ostpreußen nicht publizirten Edict vom 4. August 1763, wodurch den Agnaten und Gesammthändern die Verbindlichkeit, ihre Successionsrechte eintragen zu lassen, auferlegt wird, veranlaßt haben; so haben Se. Königliche Majestät, nach erfolgter Vernehmung der Ostpreußischen Landschaft und Stände, für gut gefunden, eine gleiche Verordnung, jedoch mit solchen Maaßgaben, welche die Wirkungen derselben nicht über den

beabsichtigten Zweck der Sicherheit des Eigenthums und des Realcredits ausdehnen, auch in Ansehung der allodificirten Ostpreußischen Lehne ergehen zu lassen; es wird also hierdurch nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Alle Agnaten, Mitbelehnte und Gesammthänder, und überhaupt alle diejenigen, denen auf die allodificirten Ostpreußischen Lehne ein Successionsrecht zusteht, sollen künftig in das Hypothekenbuch des Gutes eingetragen werden.

§. 2.

Beide Landes-Justizcollegia sollen daher für jetzt die sämmtlichen in ihren Departements angesessenen Lehnsbesitzer auffordern, die ihnen bekannten zu ihren Lehnen berechtigten Agnaten und Gesammthänder, ihrem Namen, auch so weit es ihnen möglich, ihrem Charakter und Aufenthalte nach, an Eidesstatt schriftlich anzuzeigen.

§. 3.

Bei künftigen Besitzveränderungen soll jeder neue Besitzer zur gleichmäßigen an Eidesstatt zu leistenden Anzeige der Agnaten und Gesammthänder angehalten werden.

§. 4.

Da aber diese eignen Anzeigen der Lehnsbesitzer noch nicht hinreichend seyn möchten, vollständige und ganz zuverlässige Nachrichten von den wirklich vorhandenen Lehnsberechtigten zu erhalten, so sollen für jetzt alle und jede, welche an die allodificirten Ostpreußischen Lehne ein Successionsrecht haben, es sey aus einer Mitbelehnschaft, Versammlung zu gesammten Hand-, Erb-, Lehns- und Familienverträgen, oder sonst aus irgend einem andern Grunde, weshalb sie für künftige Lehnsfolger angesehen werden können, dies ihr Recht forderſamſt, spätestens aber bis zum letzten December 1793, bei dem Landes-Justizcollegio, in dessen Departement das Lehn gelegen ist, anzeigen, und um die Eintragung ihres Successionsrechts, mit Benennung ihres Vor- und Zunamens ansuchen.

§. 5.

Bei dieser Anmeldung muß der Agnat oder Mitbelehnte, welcher solchergestalt eingetragen seyn will, seinem Gesuch eine beglaubte Abschrift des letzten Lehnbriefes oder des letzten Lehnscheines, nach welchem er oder seine Vorfahren mit dem Gute zur gesammten Hand belehnt worden, oder eine gerichtliche Erklärung des Lehnsbesitzers über die Richtigkeit der gesammten Hand oder seines Successionsrechts beilegen, und wenn darin diese Rechte dem sich meldenden nicht selbst, sondern einem seiner Voreltern ertheilt sind, welchergestalt er von diesen abstamme, mit Ausdrückung des völligen Vor- und Zunamens dererjenigen, durch welche das Recht auf ihn gelangt ist, anzeigen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Es werde nun eine solche Bescheinigung beigebracht oder nicht, so muß, mit Vorbehalt des Rechts sowohl des Lehnsbesitzers als der übrigen Agnaten und Gesammthänder in dem Hypothekenbuche, unter dem Dato, an welchem die Anzeige eingekommen ist, verzeichnet werden: daß er sich als ein Gesammthänder ꝛc. gemeldet, und was für Bescheinigung er (oder daß er bisher noch keine Bescheinigung) beigebracht habe.

§. 7.

Ist der sich meldende Agnat ꝛc. schon von dem Lehnsbesitzer selbst angezeigt, und auf den Grund dieser Anzeige bereits eingetragen; so wird dabei die von ihm selbst geschehene Anmeldung nur nachrichtlich vermerkt; und versteht es sich von selbst, daß er alsdann einer weiteren Bescheinigung gegen den Lehnsbesitzer nicht bedürfe, obwohl den übrigen Agnaten und Gesammthändern ihre Rechte gegen denselben vorbehalten bleiben.

§. 8.

Einem jeden, welcher sein Successionsrecht angezeigt hat, muß eine Recognition über die geschehene Eintragung desselben ertheilt werden, und findet die Eintragung auch auf solche Lehngüter statt, welche extra familiam veräußert sind, wenn seit der Veräußerung noch nicht vierzig Jahre verflossen sind, oder der fremde Besitzer das Gut nicht aus einer gerichtlichen Subhastation erstanden hat.

§. 9.

Nach Ablauf des §. 4. bestimmten Termins müssen sämmtliche innerhalb dieser Frist eingekommenen Angaben dem Besitzer mitgetheilt, auch in Ansehung derjenigen, die er selbst nicht angezeigt, die von den Anmeldern zur Bescheinigung etwa producirten Urkunden abschriftlich beigefügt werden.

§. 10.

Gesteht nun, nach dieser dem Besitzer geschehenen Bekanntmachung, derselbe denjenigen, die sich als Lehnsberechtigte gemeldet haben, das Successionsrecht zu, oder wendet er gegen die salvo jure geschehene Eintragung nichts ein; so hat es bei derselben sein Bewenden, und muß ein von dem Lehnsbesitzer abgegebenes ausdrückliches Anerkenntniß im Hypothekenbuche bei der vorläufig geschehenen Eintragung bemerkt werden. Gesteht er aber das angezeigte Recht nicht zu; so wird solches bei der geschehenen Eintragung bemerkt, dem, welcher sich gemeldet hatte, von diesem Widerspruche Nachricht gegeben, und es sodann den Partheien überlassen, den über das behauptete Successionsrecht obwaltenden Streit im ordentlichen Wege Rechtens mit einander auszumachen; auch den übrigen Agnaten und Gesammthändern wird weder durch die von dem Richter erfolgte Eintra-

gung, noch durch ein von dem Lehnsbesitzer geschehenes Anerkenntniß oder beobachtetes Stillschweigen an ihren etwanigen Widerspruchsrechten etwas benommen.

§. 11.

Söhne, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind ihr Succeſſionsrecht eintragen zu laſſen nicht schuldig, sondern es ist genug, wenn der Vater die Eintragung erhalten hat. Sobald sie aber aus der väterlichen Gewalt herausgehn, so muß ihr eigenes Succeſſionsrecht eingetragen werden.

§. 12.

Für diejenigen, welche wegen noch nicht erreichten volljährigen Alters, oder aus irgend einer andern Ursach, unter Vormundschaft stehen, müſſen deren Vormünder für die Eintragung sorgen; und damit um so weniger etwas dabei verabsäumt werde, müſſen die Pupillencollegia in sämmtlichen Königlichen Provinzen den unter ihnen stehenden Vormündern und Curatoren solcher Pflegbefohlenen, von denen ad acta bekannt oder zu vermuthen ist, daß sie zu einer in Ostpreußen beliehenen Familie gehören könnten, aufgeben, sofort Erkundigungen einzuziehen: ob und auf was für Ostpreußiſchen Lehen den Curanden etwa Succeſſionsrechte zustehen möchten, damit die Eintragung derſelben vorstehendermaaßen besorgt werden könne; doch bleibt es immer hauptsächlich die Pflicht des Vormundes, die Rechte seiner Pflegebefohlenen hierunter wahrzunehmen.

§. 13.

Damit aber die solchergestalt in Ordnung gebrachten Succeſſionsrechte in der Folge der Zeit nicht von neuem verdunkelt werden; so ist nicht nur bereits oben §. 3. verordnet, daß bei jeder Beſitzveränderung der neue Beſitzer die alsdann vorhandenen ihm bekannten Agnaten und Gesammthänder anzuzeigen und eintragen zu laſſen schuldig seyn soll, sondern es wird auch noch außerdem hierdurch festgeſetzt, daß auch in Zukunft die Agnaten und Mitbelehnten selbſt für die Anzeige und Eintragung ihrer Gerechtsame entweder selbſt, oder durch ihre Vormünder und Curatores, sorgen sollen. Ist der Vater eines solchen Agnaten eingetragen, so findet auch für künftige Fälle die Vorschrift §. 10., daß nämlich die Eintragung der Rechte des Sohnes nicht eher, als bis er aus der väterlichen Gewalt heraus gegangen, erforderlich sey, Anwendung. Söhne, deren Väter sich haben eintragen laſſen, müſſen, wenn sie zur Zeit der aufhörenden väterlichen Gewalt majorenn sind, und auch sonst die freie Diſpoſition über ihre Perſon und Handlungen haben, dieſe Eintragung binnen sechs Wochen beſorgen; in Ansehung derer aber, welche unter Vormundschaft stehen, wird den Vormündern eine Frist von drei Monaten zur Eintragung, vom Tage der beſtellten Vormundschaft an, geſtattet. In Anſe-

hung derjenigen, deren Väter nicht eingetragen sind, bleibt es ihnen selbst überlassen, wie bald sie die Eintragung ihrer Rechte besorgen, und dadurch den, aus deren Unterbleibung ihnen bevorstehenden Nachtheilen, vorbeugen wollen.

§. 14.

Es soll nämlich zwar das Unterlassen der Eintragung den gänzlichen Verlust der Successions- und übrigen Rechte für den nicht eingetragenen Agnaten keinesweges nach sich ziehen, vielmehr einem jeden gestattet seyn, sich zu allen Zeiten durch die nachzusuchende Eintragung gegen künftige Verkürzungen dieser Rechte sicher zu stellen. Dagegen sollen Agnaten und Mitbelehnte, deren Rechte zu der Zeit, da eine Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehnsbesitzer vorgenommen hat, daraus nicht haben bekannt seyn können, nicht befugt seyn, zu irgend einer Zeit, auch wenn die Lehnfolge an sie gelangt, von ihren Rechten, zum Nachtheil dieses dritten, Gebrauch zu machen. Eben so sollen auch Familienverträge über das Lehn, welche mit gehöriger Zuziehung aller aus dem Hypothekenbuche bekannten Mitglieder der belehnten Familie geschlossen worden, von einem damals zwar schon vorhandenen, aber nicht eingetragenen Agnaten, unter keinerlei Vorwande angefochten werden können.

§. 15.

Im übrigen aber kann der Lehnsbesitzer durch seine Handlungen seinen auch nicht eingetragenen Agnaten um seine Rechte gegen ihn selbst nicht bringen, sondern es bleibt einem solchen Agnaten, wenn der Lehnsbesitzer seine Existenz gewußt und ihn vorsätzlich übergangen, oder durch die getroffene Verfügung sich mit seinem Schaden bereichert, oder bloße Freigebigkeiten auf seine Kosten ausgeübt hat, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 16.

Die Vormünder der unter Curatel stehenden Agnaten, deren Väter eingetragen sind, und in deren Papieren und Urkunden sich also der darüber erhaltene Recognitionsschein befinden muß, sind die Eintragung ihrer Pflegbefohlenen, innerhalb der §. 12. bestimmten Frist, bei eigner Vertretung zu besorgen verbunden. Hat aber der Vater des Pflegbefohlnen sich nicht eintragen lassen; so wird die Verantwortlichkeit der Vormünder, welche diese Eintragung ebenfalls nicht besorgt haben, nur nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Uebrigens aber soll keinem Agnaten, der nicht eingetragen ist, gegen den Nachtheil, welcher ihm aus den inzwischen vorgefallenen Verhandlungen in Ansehung eines Dritten erwächst, weder wegen Minderjährigkeit, Abwesenheit, noch sonst aus irgend einem Grunde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommen.

IV.

Da in der Lehnsconstitution Tit. IV. §. 1. 2. 3. verordnet ist, daß ein Lehnsbesitzer, welcher das Lehn veräußern will, dasselbe zuförderst den nächsten Agnaten zum Kauf anzubieten schuldig seyn soll; so sind Zweifel entstanden:

ob, wenn dieses Anbieten nicht geschehen ist, die erfolgte Veräußerung null sey, und also den Agnaten actio revocatoria zustehe? oder was sonst aus der Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift für rechtliche Folgen entspringen?

Da es nun auf der einen Seite notorisch ist, daß vor der Aufhebung des Lehnsnexus die actio revocatoria bei den Preußischen Lehnen in Ansehung der Agnaten nicht statt gefunden habe, sondern zur Gültigkeit der Veräußerung eines Lehns allein der Consens des Lehnsherrn erforderlich gewesen sey, und nach aufgehobener Lehnsverbindung, da die Nothwendigkeit dieser Einwilligung weggefallen, in der Constitution selbst nirgends verordnet ist, daß das Anbieten an die Agnaten völlig und mit ganzer Wirkung an deren Stelle getreten sey; mithin im Mangel einer solchen ausdrücklichen Disposition dem Gesetzgeber die Absicht, eine poenam privatam zu Gunsten der übergangenen Agnaten einführen zu wollen, nicht untergelegt werden kann; auf der andern Seite aber auch nach der ganzen Fassung des §. 2. Tit. IV. der Lehnsconstitution nicht anzunehmen steht, daß diese Verordnung weiter nichts, als eine Wiederholung desjenigen seyn solle, was vorhin schon wegen des Anbietens an die Agnaten, zum Behuf des auszuübenden Vorkaufsrechts, in den Preußischen Lehnsgesetzen verordnet gewesen; so haben Se. Königliche Majestät diesen Gegenstand und die Wirkung des unterbliebenen Anbietens an die Agnaten nachstehendermaaßen zu bestimmen für gut gefunden.

§. 1.

Der Lehnsbesitzer, welcher das Lehn veräußern will, ist schuldig, dasselbe, vor Abschließung des Kaufs mit einem Dritten, dem nächsten Agnaten, oder wenn deren mehrere gleich nahe sind, denenselben insgesammt anzubieten.

§. 2.

Hat der veräußernde Lehnsbesitzer Leibeslehnserben, so findet über die Erheblichkeit der Ursachen zur Veräußerung kein Widerspruchsrecht von Seiten der Agnaten statt; sondern es hat bei dem §. 2. Tit. IV. der Lehnsconstitution sein Bewenden.

§. 3.

Hat der Veräußerer keine Leibeslehnserben, und die Agnaten widersprechen der Veräußerung selbst, so wird nach der Vorschrift §. 3. ebendaselbst verfahren, und ist unter der dort benannten Regierung das gegenwärtige Ostpreußische Etatsministerium zu verstehen.

§. 4.

Dem Agnaten, welchem das Anbieten geschehen muß, steht, wenn er die Veräußerung selbst nicht hindern kann oder will, frei, entweder das Vorkaufsrecht auszuüben, oder auf Belegung des Kaufgeldes deductis deducendis zu Lehn anzutragen.

§. 5.

Ist letzteres vor gerichtlicher Verlautbarung des mit einem Fremden geschlossenen Kaufs nicht geschehen; so wird das Kaufgeld, nach Vorschrift Tit. I. §. 4. der Lehnsconstitution, in den Händen des Verkäufers ein wahres Allodium.

§. 6.

Ist die gesetzmäßige Anzeige an die nächsten Agnaten unterblieben; so gebühret diesen das Jus Retractus unter den im folgenden Abschnitt festzusetzenden nähern Bestimmungen.

§. 7.

Wollen sie davon keinen Gebrauch machen, oder ist die Frist dazu verlaufen; so können dennoch sie und ihre Leibeslehnserben auf Belegung des Kaufgeldes zu Lehn gegen den Verkäufer und dessen Landerben, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, vom Tage des verlautbarten Kaufes antragen.

V.

Da in der Lehnsconstitution und dem Preußischen Landrecht, worauf sich dieselbe beziehet, verordnet ist, daß den Agnaten auf ein veräußertes Preußisches Lehn das Jus Retractus innerhalb Jahresfrist zukomme; so sind auch dabei Zweifel entstanden:

a) ob dieser Retract von allen Agnaten, die zur Succession berufen sind, oder nur von dem nächsten intra quartum gradum ausgeübt werden könne?

b) Von welchem Zeitpunkt an die einjährige Präscription dieses Rechts zu rechnen sey?

c) In wie fern der Käufer eines Lehnguts, bei dessen Verkaufe die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet worden, wenn das Retractrecht ausgeübt wird, Meliorationen fordern könne, und wegen Deteriorationen verantwortlich sey?

d) Wie es zu halten sey, wenn bei einem Gute die Lehns- und Stammgutseigenschaft zusammen kommen, mithin der Retractus feudalis et gentilitius zugleich eintreten?

Um nun diese Zweifel für die Zukunft aus dem Wege zu räumen, setzen Se. Königliche Majestät nachstehendes hierdurch fest.

§. 1.

Der Verkäufer eines Lehns ist schuldig, außer dem vor geschlossenem Kaufe dem nächsten Agnaten, nach Maaßgabe des vorstehenden vierten Abschnitts, zu machenden Antrage, den wirklich geschlossenen Kauf den Agnaten, welche mit

ihm im vierten Grade mit Inbegriff desselben stehen, bekannt zu machen.

§. 2.

Diese Bekanntmachung muß schriftlich geschehen, doch bleibt dem Verkäufer überlassen, ob er dieselbe gerichtlich oder außergerichtlich besorgen wolle, indem es seine Sache ist, sich mit den erforderlichen Beweismitteln darüber zu versehen, und seinen Käufer von der gehörig geschehenen Bekanntmachung zu überzeugen.

§. 3.

Wenn der Verkäufer glaubhaft anzeigt, und nach Befinden des Gerichts eidlich erhärtet, daß ihm der Aufenthalt eines oder des andern Agnaten, welchem die Bekanntmachung geschehen soll, unbekannt sey, so soll letztere durch ein an ordentlicher Gerichtsstelle auszuhängendes Proclam, welches zugleich in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz dreimal, von 14 Tagen zu 14 Tagen, zu inseriren ist, erfolgen. Hat ein solcher Agnat sich zuletzt bekanntlich in einer andern Königlichen Provinz aufgehalten; so muß die Bekanntmachung in die Zeitungen und Intelligenzblättern dieser Provinz ebenfalls dreimal eingerückt werden.

§. 4.

Wenn die Bekanntmachung des geschlossenen Verkaufs gehörig erfolgt ist; so läuft diesen nach §. 1. zur Ausübung des Retracts allein berechtigten Agnaten die einjährige Frist dazu vom Tage der geschehenen Bekanntmachung. Ist diese Bekanntmachung nach §. 3. durch öffentliche Aufforderung erfolgt, so wird das Jahr von dem Tage an gerechnet, da sie den Zeitungen der Provinz zum erstenmale eingerückt worden.

§. 5.

Ist aber die Bekanntmachung unterblieben, so geht der Retract der dazu berechtigten Agnaten nur mit Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist vom Tage der gerichtlichen Verlautbarung des Kaufs verloren.

§. 6.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß künftig nur solche Agnaten, welche sich gehörig haben eintragen lassen, von dem Jure Retractus zum Nachtheil des Käufers Gebrauch machen können.

§. 7.

Der Käufer eines Lehnguts muß innerhalb eines Jahres nach geschehener Verlautbarung sich aller Veränderungen in dem Gute enthalten, und der Retrahent, welcher sein Recht auch später ausübt, ist die in dieser Frist von dem Käufer vorgenommene Veränderung sich gefallen zu lassen nicht schuldig.

§. 8.

Nach Ablauf dieses Jahres aber finden auch in Ansehung eines solchen Käufers, welcher nicht dafür gesorgt hat,

daß bei der Veräußerung an ihn die gesetzlichen Vorschriften wegen der Bekanntmachung an die Agnaten beobachtet worden, und der also innerhalb der ordentlichen Verjährungsfrist dem Retract ausgesetzt bleibt, wenn derselbe ausgeübt wird, in Ansehung der Meliorationen und Deteriorationen, die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. Tit. XX. §. 640. 641. Anwendung.

§. 9.

Was die Veräußerungen betrifft, welche vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung erfolgt sind; so wollen zwar Se. Königl. Majestät denjenigen Agnaten, welche sich zu einem darauf auszuübenden Retracte noch jetzt für befugt achten, das rechtliche Gehör darüber nicht versagen, vielmehr soll, wenn dergleichen Retractstreitigkeiten aus vergangenen Fällen noch jetzt sich ereigneten, darüber nach den bisher bestandenen Gesetzen durch die Instanzen rechtlich erkannt werden. Es wird aber dabei zugleich festgesetzt:

a) daß überhaupt nur solche Agnaten, die zur Zeit der Veräußerung mit dem Lehnsbesitzer im vierten Grade mit Inbegriff desselben verwandt waren, und deren Leibeslehnserben zur Anstellung einer Klage zur Ausübung des Retracts zugelassen werden sollen, indem es aus Gegeneinanderhaltung der bisherigen Preußischen Lehns- und Landesgesetze klar erhellet, daß entferntere Agnaten zur Ausübung eines Retracts niemals berechtigt gewesen sind;

b) daß Agnaten, welche sich bis zum letzten December 1793 nicht eintragen lassen, den Retract späterhin unter keinerlei Vorwande mehr ausüben können;

c) daß in Ansehung dererjenigen, die sich bis zu besagtem Termine eintragen lassen, die ihnen bei solcher Gelegenheit zukommende Nachricht von einer erfolgten Veräußerung des Lehns an die Stelle der §. 1. 2. 3. verordneten Bekanntmachung treten, mithin in die Jahresfrist zur Ausübung des Retracts mit dem Dato der ihnen über die Eintragung ertheilten Recognition anfangen solle.

§. 10.

Wenn bei einem Gute die Lehns- und Stammguts-Eigenschaft zusammen kommen; so steht der Retractus gentilitius dem Lehnsretract allemal nach. Verwandte durch Weiber können also zur wirklichen Ausübung des Retracts nicht eher gelassen werden, als wenn zuvor ausgemittelt ist, daß niemand vorhanden sey, welcher den Lehnsretract ausüben könne oder wolle.

VI.

Bei Gelegenheit des Tit. V. §. 1. der Lehnsconstitution, nach welchem die zur Erkaufung des Lehns gemachten Schul-

den von jedem Lehnsfolger anerkannt, und aus dem Lehne bezahlt werden müssen, ist die streitige Frage entstanden:

ob die auf einem Lehngute versicherte Abfindung eines Bruders, oder eine zu solchem Behuf contrahirte Schuld allemal für eine absolute Lehnsschuld zu achten sey?

Diese Frage wird hierdurch dahin entschieden,

daß dergleichen brüderliche Abfindung, oder ein dazu aufgenommenes Darlehn nicht schlechterdings, sondern nur alsdann für eine Lehnsschuld zu achten sey, wenn entweder der abgefundene Bruder selbst oder dessen Leibeslehnserben zur Succession gelangen, oder wenn die Geldabfindung auf irgend eine Art zu Lehn belegt worden, und der in das Hauptgut succedirende Agnat zugleich an dieses besondere Lehn zur Succession gelangt; übrigens aber die angeführte Vorschrift der Lehnsconstitution von den zur Erkaufung des Lehns contrahirten Schulden auf die Fälle zu deuten sey, wenn entweder ein Agnat durch Ausübung des Vorkaufs oder Retracts das Gut bei der Familie erhalten, und dasselbe zu diesem Behuf mit Schulden belastet, oder wenn der Lehnsbesitzer durch Zukauf von Pertinenzstücken und Gerechtigkeiten das Lehn vermehrt und vergrößert hat.

VII.

Es ist ferner zweifelhaft gewesen,

in wie fern die Lehnrechte der Agnaten, oder gar die Lehnseigenschaft eines Guts durch Verjährung verloren gehen könne?

Da nun aber zu einer jeden Verjährung, nach richtigen Grundsätzen der allgemeinen Gesetzgebung, der gute Glaube desjenigen, welcher darin sich gründet, wenigstens vom Anfange an erfordert wird, so setzen Se. Königliche Majestät in Gemäßheit der Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. Tit. XVIII. §. 665 — 668. hierdurch fest:

daß, so lange die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche ihre Rechte haben eintragen lassen (die besonderen Vorschriften Sect. IV. §. 7. Sect. V. §. 5. ausgenommen), keine Verjährung angefangen werden könne.

Da inzwischen bisher bei den Ostpreußischen Landes-Justizcollegiis der Grundsatz angenommen gewesen,

daß alle Lehnrechte auf ein extra familiam veräußertes Gut, durch Verjährung von 30 Jahren, wenn der Besitzer in bona fide gewesen, sonst aber durch vierzigjährige Präscription, und zwar von dem Tage, an welchem der neue Erwerber das Lehn in Besitz genommen, erloschen wären;

so wollen Se. Königliche Majestät in Ansehung vergangener

Fälle, wenn die Verjährungsfrist vor dem ersten Juni 1792 abgelaufen ist, es in Gemäßheit des Publicationspatents des allgemeinen Gesetzbuchs de dato 20. März 1791. §. XVII. bei diesem Principio bewenden lassen.

VIII.

Da endlich auch noch besonders in dem Gerichtsbezirk des Insterburgschen Hofgerichts verschiedene unadeliche Lehne sich gefunden haben, welche seit der im Jahr 1732 erfolgten Allodification von der beliehenen Familie bei allen vorgekommenen Successionsfällen als Allodium behandelt worden, und dabei die Frage entstanden ist:

ob solche Güter ihre Lehnseigenschaft durch die Verjährung verloren haben, und also nunmehr als Allodium in das Hypothekenbuch eingetragen werden können?

so wird diese Frage in Gemäßheit der oben Sect. I. angenommenen Grundsätze hierdurch dahin entschieden:

daß auch bei unadelichen Gütern die aus dem ursprünglichen Privilegio oder sonst hinlänglich erhellende Lehnseigenschaft in Ansehung der belehnten Familie durch die Verjährung nicht erlösche, und daher solche Güter als Lehne in das Hypothekenbuch einzutragen, auch so lange als Lehne zu behandeln sind, bis die gänzliche Erlöschung der Lehnseigenschaft auf irgend eine zu Recht beständige Art nachgewiesen worden.

Wie denn überhaupt alles, was in der gegenwärtigen Declaration vom Lehne überhaupt verordnet ist, auch auf unadeliche Lehne seine Anwendung findet.

Schließlich befehlen Se. Königliche Majestät: daß diese Declaration nicht nur in Ostpreußen, excl. Ermeland, so wie in den gegenwärtig unter der Gerichtsbarkeit der Westpreußischen Regierung stehenden Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg gewöhnlichermaaßen publiciret, sondern auch ein Auszug derselben in Ansehung des dritten Abschnitts durch das Generalauditoriat den Commandeurs sämmtlicher Regimenter zur Bekanntmachung an die unter ihnen stehenden Offiziers zugefertigt, auch eben dieser Auszug den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz Ostpreußen zu eines jeden Wissenschaft eingerückt werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. April 1792.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner. Goldbeck.

Declaration der Ostpreußischen Lehnsconstitution v. 31. October 1738.

NCC. T. IX. No. 33. de 1792. S. 909 — 928.

13. April 1792.

Die Cabinetsordre v. 13. April 1792 ist beim Schreiben v. 16. April 1792 abgedruckt.

16. April 1792.

Schreiben v. 16. April 1792 nebst Cabinetsordre, betr. die Ablieferung der Paradepferde verstorbener Offiziere.

Einem Königl. Hochlöbl. Cammergerichte ermangeln wir nicht auf dessen beliebige Zuschrift vom 29. v. M.

wegen der von dem Obristlieutenant v. Wins von dem Marwitzschen Cuirassier-Regiment, aus dem Nachlaß des verstorbenen Lieutenants v. Wiersbitzky geforderten Vergütigung des Paradepferdes, in ergebenster Antwort zu melden, daß bei der Königl. Preuß. Armee zwar vormals die von den Armeen anderer Puissancen angenommene Gewohnheit gewesen, daß beim Absterben eines Generals und Regimentschefs dessen Paradepferd nebst Sattel und Zeug Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Disposition von den Erben präsentirt, beim Absterben eines Staabsoffiziers und Escadronchefs aber dessen Paradepferd mit Sattel und Zeug vom Chef des Regiments angenommen worden ist, auch haben sich die Escadronchefs verschiedentlich das Paradepferd des verstorbenen Subalternenoffiziers angemaßt.

In den letzten Regierungsjahren des Höchstseeligen Königs Majestät aber ist diese Gewohnheit unterblieben, weil Seine Majestät bei einigen Gelegenheiten Allerhöchst Dero Mißfallen darüber geäußert hatten.

Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, bei des Königs Majestät anzufragen:

ob vorgedachte Gewohnheit bei der Armee noch ferner bestehen soll?

Und da Allerhöchstdieselben Dero Gesinnung und Willensmeinung in Absicht dieser Gewohnheit zu erkennen gegeben haben; so communiciren wir solche in der abschriftlichen Anlage Einem Königl. Hochlöbl. Cammergerichte dienstergebenst zur Nachricht in vorkommenden Fällen, nachdem wir auch die Bekanntmachung bei der Armee verfügt haben. Berlin, den 16. April 1792.

Königl. Preuß. Ober-Krieges-Collegium.
v. Rohdich. v. Schulenburg. v. Kannewurff.

Beilage.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, geben Dero Ober-Krieges-Collegio auf dessen gestrige Anfrage hierdurch zu erkennen, daß, so wie Allerhöchstdieselben bei Todesfällen der Generals und Regimentschefs die vormalige Gewohnheit, derselben Parade-

pferde Sich präsentiren zu lassen, nicht ferner in Ausübung bringen lassen zu wollen, bereits erklärt haben, Sie es auch nie gern sehen werden, wenn die Chefs der Regimenter beim Absterben eines Staabsoffiziers und Escadronchefs, oder die Escadronchefs von einem verstorbenen Subalternoffizier die Paradepferde derselben mit Sattel und Zeug, zum Nachtheil der oftmals dürftigen Erben, annehmen wollten; und hat also das Ober-Krieges-Collegium in vorkommenden Fällen hiernach das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 13. April 1792.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Krieges-Collegium.

NCC. T. IX. No. 35. de 1792. S. 931.

18. April 1792.

* Edict v. 18. April 1792, über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Churmark, in Ansehung des Chausseebaues, wie sie deshalb zu entschädigen sind, und was sonst dabei beobachtet werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da von Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung, auch darauf Unsere landesväterliche Fürsorge gerichtet gewesen, daß zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, ingleichen der fremden Handelsfuhrleute und Reisenden, statt der bisher so sehr vernachlässigten Landstraßen, ordentliche Chaussees in etlichen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchst entschlossen haben, eine gleiche Wohlthat Unserer Churmark angedeihen, und den Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam machen zu lassen. Damit nun Unsere getreuen Unterthanen von den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welcher Maaße solche von ihnen gefordert werden sollen, auch zugleich von Unsern landesväterlichen Gesinnungen unterrichtet werden; so haben Wir dieserhalb folgende Vorschriften zu geben nöthig gefunden.

§. I.

Der Chausseebau kann nur nach und nach fortgeführet werden; daher müssen die öffentlichen Landstraßen von denen, welchen es obliegt, hergestellt und ordentlich unterhalten werden, worauf Unser Generaldirectorium durch die ihm untergeordneten Behörden ernstlich und mit Nachdruck zu halten, besonders aber die Landräthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. II.

Da nach der fast allgemein hergebrachten und besonders in der Churmark eingeführten Observanz alle Städte, Flecken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feldmarken in gutem Stand zu setzen und zu erhalten verbunden sind, und in der Regel kein Besitzer der an die Landstraßen grenzenden Grundstücke davon befreiet ist, es wäre denn, daß

er eine Befreiung rechtlicher Art nach erhalten, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden; so haben Wir diese Observanz, nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, sondern auch als Regel in Absicht der Chaussees, so lange bestätigen wollen, bis in dem Churmärkschen Provinzialgesetzbuch hierüber ein näheres bestimmet worden.

Weil aber diese Anlagen sehr kostbar sind; so verlangen Wir von den Gerichtsobrigkeiten und Unsern übrigen, zu den Wegeerhaltungen verpflichteten Unterthanen, nur den verhältnißmäßigen Beitrag, den sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden sind, in so fern Wir Uns nicht, wie bisher bei dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam geschehen, wenn die übrigen Staatsausgaben es erlauben, ferner entschließen sollten, auch hierin Unsere Vasallen und Unterthanen zu erleichtern.

§. III.

Zu Bestimmung des erwähnten verhältnißmäßigen Beitrages, der Art und Weise, wie derselbe geschehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasserableitungen und der sonst vorkommenden Fälle, werden Wir jedesmal eine besondere Commission ernennen, und haben für jetzt zu dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam eine gemeinschaftliche Commission von Landwirthschafts- und Bauverständigen aus Unserer Churmärkschen Cammer und Unserer General-Chausseebau-Intendantur angeordnet.

§. IV.

So wie von dieser Commission bestimmet wird, wie die Chaussee anzulegen und weiter fortzuführen ist, welche Dienste zu leisten und welche Wasserableitungen erforderlich sind, so bestimmt sie auch die Entschädigungen.

Wenn einer oder der andere Unserer Unterthanen sich dabei beschwert zu seyn erachtet; so steht ihm frei, das Nöthige bei Unserer Churmärkschen Cammer, allenfalls Unserm Generaldirectorio nachzusuchen.

§. V.

Damit indessen der Chausseebau nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber Unsern Unterthanen die einmal vorgeschriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeschnitten werden; so bestätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements vom 19. Junius 1749 dergestalt, daß die von der Commission und der ihr vorgesetzten Behörde verordneten Dienste, Abtretungen an Grund und Boden und so weiter, zwar ohne Verzug geschehen, den sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden aber, falls sie sich bei den Verfügungen Unserer Churmärkschen Cammer, und den hiernächst von Unserm Generaldirectorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entscheidung bei Unserm Hof-

und Cammergericht, oder, in so fern der Fall in der Altmark eintreten sollte, bei Unserm dortigen Obergericht offen bleiben soll.

§. VI.

In Ansehung der Wasserableitungen wollen Wir, daß, wo Graben und Wasserableitungen bereits reguliret sind, es bei dem §. 6. des Edicts vom 6. Julius 1773 sein Bewenden behalte.

§. VII.

Wenn aber Behufs des Chausseebaues neue Graben und Wasserableitungen gemacht werden sollen; so muß zwar der unterhalb belegene leiden, daß solche auf seinem Grund und Boden angelegt werden, die Kosten aber sowohl der Anlage als Unterhaltung und der Verlust am Flächeninhalt des Grundes und Bodens, sollen von Unserer Chausseebau-Kasse getragen werden.

Wer die Graben oder Wasserleitungen verdirbt, muß sie, unter Anweisung der Chausseebau-Direction, in der von derselben zu bestimmenden Zeit wieder herstellen, nach deren Ablauf sollen solche sofort auf seine Kosten von gedachter Direction wieder in Stand gesetzt und auf deren Berechnung die Gelder von ihm durch den Kreislandrath mittelst der promptesten Execution beigetrieben, der Beschädiger auch noch außerdem mit einem bis vier Reichsthalern Geldstrafe zum Besten der Chausseebau-Kasse bestraft werden.

Uebrigens muß die Commission sich möglichst mit den Interessenten zu vereinigen suchen, daß sie entweder gegen eine einmalige oder jährliche bestimmte Vergütigung die Unterhaltung der Wasserableitungen übernehmen, jedoch hat die Commission, besonders bei einer einmaligen Vergütigung, darauf zu sehen, daß der Uebernehmer einer solchen Verbindlichkeit sie rechtsbeständig eingehen könne, und daß das Grundstück, worauf eine solche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähre, auch diese Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde.

§. VIII.

Die Chaussee soll mit Inbegriff der Seitengraben vier Rheinländische Ruthen breit seyn. Die ernannte Commission bestimmt, ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen, die Directionslinie. Wenn die bisherige Breite der Landstraße nicht vier Rheinländische Ruthen hat; so sind die benachbarten Grundbesitzer schuldig und verbunden, so wie es für den Chausseebau am besten ist, das Fehlende zu dieser Breite von ihren Grundstücken abzutreten, und sich mit der, sowohl dieserhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chausseegrabens, nach §. XXI. Nr. 1., nicht zu beackernden nächsten Breite von zwei Fuß, festzusetzenden Entschädigung zu begnügen.

§. IX.

Da auf eine gerade Directionslinie der Chaussee vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, so können die angrenzenden Grundbesitzer auch in diesem Falle, und wenn selbst eine ganz neue Straße angelegt und die alte verlassen werden müßte, sich nicht weigern, den hierzu erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Vergütigung abzutreten.

§. X.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken Kies, Sand und Steine finden, und solche zu dem Chausseebau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chausseebedienter wider Willen des Eigenthümers eher nach Kies, Sand und Steinen graben lassen, bis nicht nach den §. §. II. und III. die Sache wenigstens von der Commission entschieden worden.

§. XI.

Wegen der Fuhren und Dienste, welche diejenigen Grundbesitzer, denen die Ausbesserung der Landstraßen aufliegt, verhältnißmäßig zu dem Chausseebau zu thun verbunden sind, soll die Commission mit Zuziehung des Landraths eine Repartition der sowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung zu leistenden Dienste und Fuhren anfertigen, die Bezahlung bestimmen und die solchergestalt eingerichtete Repartition Unserer Churmärkschen Cammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Interessenten die §. V. vorgeschriebenen Instanzen unversagt bleiben.

§. XII.

Wenn nicht besondere Observanzen oder andere in der Localität, dem eigenen künftigen Vortheil der Unterthanen und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden sind; so sollen diese Fuhren und Dienste niemals weiter als von denen Gemeinen gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bauplatze entfernt wohnen.

§. XIII.

Die Dienste und Fuhren werden nach der von Unserer Churmärkschen Cammer genehmigten §. XI. erwähnten, dem Kreislandrath zuzufertigenden Repartition, von diesem, auf jedesmalige Requisition der General-Chausseebau-Intendantur, ausgeschrieben.

§. XIV.

Bei der Ausschreibung der Fuhren und Dienste muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß die hierzu Verpflichteten in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft nicht gehindert werden. Dieserhalb sollen sie in jeder Saatzeit zu vier Wochen, der Heuerndte zu vierzehn Tagen, und in der großen Erndte zu sechs Wochen gerechnet, von diesen Fuhren und Diensten befreiet bleiben.

§. XV.

Damit auch die von Uns zu ernennenden Commissarien, so viel als möglich ist, eine bestimmte Anweisung erhalten und jedes Mißtrauen von ihnen entfernt werde; so verordnen Wir, daß sie sich nach folgenden Grundsätzen richten sollen. Bei Bestimmung der Directionslinie der Chaussee müssen die Commissarien, wenn diese Linie von der bisherigen Landstraße abweicht, die Interessenten zuziehen, und die einzelnen Grundstücke, welche von verschiedenen Besitzern abgetreten werden müssen, jedes besonders durch drei vereidete, in dem Kreise zu solchen Taxen gewöhnlich gebraucht werdende Sach- und Wirthschaftsverständige aus der Gegend, abschätzen und durch vereidete Landmesser vermessen lassen.

Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Ortsrichters zu dieser Taxe nur alsdann, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird.

§. XVI.

Von diesen Grundstücken muß demnächst ein Plan und Vermessungsregister angefertiget, und darin sowohl die Beschaffenheit und Lage derselben, als auch die Namen der Besitzer verzeichnet werden.

§. XVII.

Ist die so viel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Directionslime bestimmt; so müssen die abzutretenden Grundstücke ausgepfählt, und den Interessenten muß sogleich alle fernere Benutzung derselben untersagt, der alte Weg aber, so lange es nöthig ist, annoch zur Passage conservirt werden.

§. XVIII.

Alsdann haben die Commissarien die Entschädigung der Unterthanen zu reguliren. Bei diesem Geschäfte müssen sie, ohne sich durch ungegründete Widersprüche und unbillige Forderungen irre machen zu lassen, nach der Billigkeit verfahren, und soviel nicht etwa durch Localumstände unmöglich wird, folgende Grundsätze beobachten.

1) Bleibt die Chaussee in der alten Straße, und hält solche nicht nach der neuen Directionslinie vier Rheinländische Ruthen in der Breite; so sind die angrenzenden Grundbesitzer, so wie es für die Chaussee am besten und bequemsten ist, verbunden, so viel, als an dieser Breite fehlt, von ihren Grundstücken gegen Entschädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewiesen werden könnte, daß ein angrenzender Grundbesitzer von der alten Straße etwas in ungestörtem Besitz und Gebrauch haben sollte, indem Wir solches, zu Vermeidung weitläuftiger Prozesse, lieber übersehen wollen.

2) Ist aber die alte Straße breiter als vier Rheinländische Ruthen; so soll dieser Ueberrest planirt, urbar gemacht

und daraus zuvörderst die Entschädigung des abtretenden Grundbesitzers, nach geschehener Abschätzung, soweit es möglich, nöthig und hinreichend ist, genommen werden.

3) Kann der Abtretende hieraus nicht, dagegen von seinem Nachbar entschädiget, und dieser wieder durch den Ueberrest der alten Straße befriediget werden; so muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

4) Kann auf diese Art die Entschädigung nicht erfolgen, so muß solches, wo möglich, aus Gemeinplätzen geschehen, und die Gemeine kann dafür keine Entschädigung verlangen, wenn sie sonst diesen Platz ohne Nachtheil missen kann.

5) Sollte es die Localität erlauben, daß die Abfindung von Unsern Domainenstücken ohne Nachtheil geschehen könnte; so wollen Wir solche dazu unentgeldlich hergeben.

6) Bei der Naturalentschädigung muß den Interessenten aus der alten Straße, oder wo solches ohne Nachtheil der Gemeine geschehen kann, aus Gemeinplätzen, oder, mit gleicher Voraussetzung, aus Unsern Domainengründen eben so viel als sie verloren haben, oder bei verschiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abschätzung und Classification so viel zugemessen werden, daß sie völlig entschädiget werden.

7) Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß contributions- und zehendpflichtige Grundstücke, oder solche, die von der Chaussee der Länge nach durchschnitten werden, deren Verlust also beträchtlich ist, in natura vergütiget werden.

8) Außer der Entschädigung des Flächeninhalts wird demjenigen, welcher Acker zur Chaussee hergiebt, und ein Aequivalent an Grundstücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. XVII. vorgeschriebenen Auspfählung an bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundstücke wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Localität erstattet.

9) Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen; so muß solches in Gelde geschehen, und der Abtretende dieses annehmen. Die auf dem abzutretenden Grunde und Boden haftenden Lasten, es sey an Contribution, Zehenden, Pächten, Zinsen und andern Oneribus, werden so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstückes, mit vier pro Cent zu Capital gerechnet, weil der Grundbesitzer diese Abgaben, des Verlusts des Grundstücks ohnerachtet, ferner übernehmen muß. Hiernach erfolgt also die baare Vergütigung.

Wenn die Vergütigung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geschehen muß; so haben gleiche Grundsätze statt.

Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muß die Commission, bei eigener Verantwortung, dem Richter, unter

unter deſſen Gerichtsbarkeit das Grundſtück liegt, ſobald die Sache berichtiget iſt, umſtändliche ſchriftliche, jedoch unentgeldliche Nachricht geben, dieſer aber die vorgefallenen Veränderungen ebenfalls unentgeldlich ins Grund- und Hypothekenbuch eintragen.

10) Werden auf Privat-Grund und Boden Steinbrüche, Sand- oder Kiesgruben angelegt; ſo muß der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütiget werden, oder wenn es möglich iſt, ſelbigen wieder zu planiren, ſo muß dieſes geſchehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütigung für den Ausfall an der Nutzung und den taxmäßigen Werth der Materialien, wenn die General-Chauſſeebau-Intendantur-Commiſſarien ſich darüber mit dem Beſitzer nicht vereinigen können.

Dieſe taxmäßige Vergütigung fällt aber bei gewöhnlichen Feldſteinen, Sand und Kies weg; es wäre denn, daß durch deren Wegſchaffung der Grund und Boden verſchlimmert worden, oder dem Beſitzer ſonſt ein wirklicher Schade oder gegründeter Verluſt verurſacht wird.

11) Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig iſt, neue Wege über Privat-Grundſtücke zu machen; ſo müſſen die Beſitzer ſich ſolches gegen Entſchädigung gefallen laſſen.

12) Die Vergütigung der in der Chauſſee abgehauenen Bäume geſchieht nach einer eidlichen Taxe.

13) Die Abgaben von den Gerichtsſtücken bleiben dieſelben, die Entſchädigung geſchehe in Gelde oder in natura, weil ſie im letztern Falle auf das neue Grundſtück übergehen, im erſtern Falle aber als Zinſen zu Capital geſchlagen ſind. Die Steuer-Cataſtra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch iſt in denſelben, zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bei den eingezogenen Pertinenzien die Natural- oder Geldentſchädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß die Commiſſion dem Landrath des Kreiſes hiervon umſtändlich Nachricht geben, welcher bei eigener Verantwortung und zwar unentgeldlich ſchuldig iſt, die Kreis-Cataſtra hiernach zu berichtigen.

14) Bei zehendbaren Grundſtücken geht der Zehend entweder auf die Naturalentſchädigung über, oder er wird bei geſchehener Entſchädigung an Gelde, nach Verhältniß des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide geſetzt, und dieſes muß von den übrigen Grundſtücken des Zehendpflichtigen mit entrichtet werden, da derſelbe nach Nr. 9. auch dieſerhalb entſchädiget wird.

15) Die für entbehrte Nutzungen oder Chauſſeebau-Materialien erhaltenen baaren Vergütigungen bekommt jeder Intereſſent ohne Unterſchied zur eigenen Diſpoſition.

Mit den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden wird es folgendergestalt gehalten:

a) wenn der contribuable Unterthan, er sey Eigenthümer oder Laßbesitzer, eine Erklärung seiner Grundherrschaft beibringt, daß ihm die Gelder ausgezahlt werden können; so werden ihm solche gegen seine Quittung und diesen Schein eingehändiget.

b) Bringt er in einem von der Commission ihm zu diesem Ende zu bestimmenden billigen Termin diese Erklärung nicht; so muß die Commission diese Gelder bei den Gerichten der erwähnten Grundherrschaft deponiren und von denselben quittirt werden. Die Gerichte müssen sodann das weitere hierin nach den Gesetzen verfügen, wie diese Gelder mit Genehmigung der Grundherrschaft zu verwenden. Die Nutzung und die einstweiligen Zinsen gebühren aber dem Unterthan.

c) Ist der Besitzer frei und nicht contribuabel, so muß ihm die Commission die Entschädigungsgelder auszahlen, wenn sie die Summe von zweihundert Thaler nicht übersteigen, über sein Vermögen kein offener Arrest verfügt worden, und sein Grundstück unter der Gerichtsbarkeit eines Landescollegii steht. Beträgt die Summe mehr als zweihundert Thaler, so muß der Empfänger von den Gerichten, worunter sein Grundstück steht, eine Erklärung beibringen, daß ihm die Gelder bezahlt werden können. Erfolgt

d) diese Erklärung in der bestimmten Zeit nicht, so werden diese Gelder bei erwähnten Gerichten niedergelegt, und diese leiten entweder mit den Gläubigern, oder bei Lehn- und Fidei-Commiß-Gütern mit den beiden nächsten Seitenverwandten, oder bei Erbzins-, Erbpacht- und Lehngütern, wenn ein Privatmann das Obereigenthum hat, mit diesem die Sache dergestalt ein, daß die Gelder entweder dem Besitzer bezahlt, oder sie sonst nützlich und rechtlich verwendet werden.

e) Ist der Besitzer ein Königlicher Erbzinsmann oder Erbpächter, so muß die ꝛc. Cammer die vorhin erwähnte Erklärung ausstellen, oder die Gelder müssen bei ihr deponirt und nach vorstehenden Grundsätzen die weiteren Verfügungen erlassen werden.

f) Wenn nach lit. c. dem Besitzer die bis auf zweihundert Reichsthaler gehenden Entschädigungsgelder ausgezahlet werden, es mögen 200 Rthlr. oder weniger seyn, so muß die Commission deshalb ein ordentliches Zahlungsprotokoll aufnehmen, solches von dem Empfänger oder seinem mit gerichtlicher Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, und davon eine kostenfreie beglaubte Abschrift an die Hypotheken-Registratur, bei welcher das Gut eingetragen ist, einsenden.

g) Wenn der Besitzer eines Lehns-, Fidei-Commiß-, Erbzins- oder Erbpacht-Guts die ihm ausgezahlten Gelder verzehrt, und nicht anderweit zu Verbesserung der Substanz des Guts nützlich verwendet; so stehen dem domino directo den Lehns- oder Fidei-Commiß-Folgern in dem Allodialvermögen des Besitzers eben die Rechte zu, welche die Gesetze dem Schadensersatz für die Deteriorationen des Lehns und Fidei-Commisses überhaupt beilegen.

h) Bei Bestimmung dieser Deterioration soll allemal diejenige Taxe, nach welcher die Vergütigung geleistet worden, ohne weiteres zum Grunde gelegt werden.

i) Die in allen diesen Fällen zu gebenden Erklärungen der ꝛc. Cammer, der Gerichtsobrigkeit oder der Grundherrschaft, imgleichen die Behufs dieser Erklärungen einzuziehenden Nachrichten werden Stempel- und Sportelnfrei ausgefertiget, und nur bloß das Postgeld von den Interessenten getragen. Wenn aber die Gelder deponirt werden; so fällt in Rücksicht der weitern Verhandlungen diese Freiheit weg; jedoch sollen niemals Deposital-Gebühren genommen werden.

§. XIX.

Wegen der Aufsicht über die Chaussees und deren Unterhaltung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor.

§. XX.

Damit jedoch Unsern Unterthanen die Unterhaltung der Chaussees nicht zu beschwerlich und kostbar werde; so soll ein hiernächst von Uns festzusetzendes Chausseegeld eingeführt werden, wobei auf diejenigen Unterthanen, welche zu dem Bau unentgeldliche Fuhren und Dienste geleistet haben, in Ansehung ihrer wirthschaftlichen Fuhren billige Rücksicht genommen werden soll.

§. XXI.

Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bei dem Chausseebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden; so befehlen Wir, daß das Publicum durch angeschlagene Tafeln vor folgenden Beschädigungen, bei Vermeidung der beigefügten Strafen, gewarnet werden soll.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Wer an dem Graben auf zwei Fuß zu nahe ackert, solchen beschädiget oder anfüllet, verfällt in eine Strafe von	—	16	—
2) Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath oder Steine bringt, bezahlt	—	16	—
3) Wer der Dossirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen Schaden zufügt, bezahlt			

für jedes Stück der drei ersten Vieharten . . . . . Thlr. 2 Gr. Pf.
Von Schaafen für das Stück . — — 6 —

4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädiget, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück . — 16 — —

5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht — 8 — —

6) Wer auf dem Fußsteige oder in dem Graben reitet oder fährt . . — 16 — —

7) Wer einen Prellstein oder die zu beiden Seiten stehenden Steinhaufen um- und auseinander fährt . . . . — 16 — —

8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädiget . . . 1 — — —

9) Wer die Dossirungen ausmähet . — 16 — —

10) Wer in einem schon eingefahrnen Geleise fortfährt . . . . . — 12 — —

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die in der Postordnung vom 26. November 1782. II. Abschnitt §. 5. verordnete, von Unserm General-Postamte einzuziehende Strafe von 50 Thaler, weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen, weß Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 Groschen Strafe.

13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen; so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 Gr. Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen; so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe . . . . . Thlr. 12 Gr. Strafe erlegen.

15) Wer sich bei Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll außer der an sich verwirkten Strafe . . 1 — — erlegen.

Diese Strafen werden für jetzt von denen, welche bei dem Bau zur Aufsicht gesetzt werden, erhoben, und nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten zur Chausseebau-Kasse berechnet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Wagen fahrenden und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillonen nicht Antheil nehmenden, auch nicht mit eigenem Gespann fahrenden Reisenden, für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chausseegelder soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. XXII.

Die Chausseebau-Bedienten sind nur berechtiget, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chausseebau-Bedienter darf sich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies, so soll ersterer das Empfangene doppelt erstatten, seinen Denunciantenantheil verlieren, und außerdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich denn die Chausseebau-Bedienten auch aller Plackereien gegen die Reisenden und der Chaussee angrenzenden Eingesessenen, bei ernstlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe, zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Chaussee-Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt; so muß der Chaussee-Bediente diesen Schein bei gleicher Strafe, als vor erwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

§. XXIII.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen und Fremden, weß Standes sie seyn mögen, allen Unsern Milltair- und Civil-Bedienten, Unserm Generaldirectorio und Justizdepartement, Unserer General-Chausseebau-Intendantur, Unserm Cammer- und Obergericht, Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainencammer und den von denselben abhängenden Behörden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und soll dieses Edict durch Unsere Churmärksche Cammer zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18. April 1792.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 36. de 1792. S. 933.

23. April 1792. a.

Rescript v. 23. April 1792, betr. die richterlichen Amtspflichten in Rücksicht der Anhörung von Privatgeständnissen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren, wegen einer von dem Landgericht zu Hamm in Absicht der richterlichen Amtspflichten zur Entscheidung vorgelegten zweifelhaften Frage, unterm 30. m. pr. erstatteten Bericht ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß zuförderst die Vorschrift der Gesetze, wornach es der Obrigkeit zur Pflicht gemacht wird, einen jeden in Angelegenheiten ihres Amtes persönlich zu hören, nur auf Vorgesetzte der Collegien und Gerichte zu ziehen, in Ansehung der übrigen Mitglieder hingegen es bei der Vorschrift der Prozeßordnung P. III. Tit. 3. §. 13. sein Bewenden habe.

Da es nun in der Regel zu dem Officio eines Vorgesetzten nicht gehöret, Instructiones in Specialprozessen selbst zu führen, und wo auch das der Fall ist, er dennoch bei formirten Collegiis die Instructiones solcher Prozesse, in welchen ihm dergleichen Privatforderungen geschehen, andern Mitgliedern übertragen kann und muß, so wird der Fall der angezeigten Verlegenheit sich nur selten ereignen können.

Wenn er aber auch irgendwo eintritt, so ist es zuförderst unbedenklich, daß eine dem Richter in einer Privatunterredung geschehene Eröffnung die Kraft eines gerichtlichen Geständnisses nicht haben könne. Was aber die anderweitige Wirksamkeit derselben betrifft, so kommt es auf die Beschaffenheit des Geständnisses selbst und darauf an: ob durch die Aufnehmung eines Beweises darüber das streitige Factum hinlänglich ins Licht gesetzt werden könne. Ist das nicht der Fall, und wären die Aeußerungen der Parthei, wie es oft zu geschehen pfleget, nur vages, unbestimmtes und daher die rechtlichen Wirkungen eines eigentlichen Geständnisses nicht bei sich führendes Geschwätze, so muß der Richter, ohne alle Rücksicht darauf, mit der Instruction weiter fortfahren. Ist aber ein wirkliches Geständniß in rechtlichem Sinne vorhanden, so muß der Parthei, wenn sie demnächst das Gegentheil behauptet, remotis arbitris, nachdrückliche Vorhaltung darüber geschehen.

Wenn aber damit nichts ausgerichtet würde, so muß der Richter entweder, ohne Rücksicht auf die ihm außergerichtlich geschehene Privatäußerung, die Instruction gehörig fortsetzen, oder wenn er dabei ein Bedenken findet, bei der vorgesetzten Behörde darauf antragen, daß die Fortsetzung der Instruction und das Erkenntniß in der Sache einem andern Gerichte delegiret werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. April 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Rescript an die Clevische Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 38. de 1792. S. 951.

23. April 1792. b.

Rescript v. 23. April 1792, wegen der Abgabe der Edelleute vom fremden Biere.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da alles fremde Bier bis in anno 1786 verboten gewesen, und dessen Eingang nur durch die höchste Cabinetsordre vom 20. December d. a. gegen einen Impost von 4 Rthlr. pro Tonne wiederum nachgegeben worden, von Erlegung des Impostes aber niemand, auch nicht die für beständig auf ihren Gütern wohnenden Edelleute befreit sind, so habt Ihr, um allem etwanigen Zweifel dieserhalb zuvorzukommen, hiernach an die Accise- und Zollämter der Provinz das Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 23. April 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Struensee.

An sämmtl. Accise- und Zolldirectionen diesseits der Weser.

NCC. T. IX. No. 37. de 1792. S. 951 — 952.

24. April 1792.

Rescript v. 24. April 1792, betr. die Cantonpflichtigkeit unehelicher Soldatensöhne in cantonfreien Städten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Euch bereits zugefertigten neuen Cantonreglements wird Euch, in Gemäßheit einer unterm 15. dieses an Unser Ober-Kriegescollegium ergangenen höchsten Cabinetsordre, hierdurch bekannt gemacht:

Daß sämmtliche, selbst in cantonfreien Städten und Ortschaften, außer der Ehe erzeugten Söhne von in Reihe und Glieder stehenden Soldaten, wenn diese ihre Geburt durch die Kirchenbücher und Taufscheine jedesmal gehörig verificirt wird, cantonpflichtig seyn sollen, wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. April 1792.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Rohdich. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämmtl. Cammern und Cammerdeputationen, excl. Ostfriesland, ingleichen an den Geheimen Rath und Stiftshauptmann v. Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen v. Stollberg-Wernigerode.

NCC. T. IX. No. 39. de 1792. S. 953.

26. April 1792.

Rescript v. 26. April 1792 an die Inspectores der Churmark, wegen der Pfarradjunctionen auf Königlichen Patronatstellen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das geistliche Departement gut gefunden

hat, nachfolgendes Rescript wegen der Pfarradjunctionen auf Königlichen Patronatstellen zu erlassen:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Inhalts Unserer, Euch sub dato des 15. November pr. zugefertigten Allerhöchsten Instruction in geistlichen Sachen §. 10. ist, nach geschehener Classification der sämmtlichen Landpfarren in 3 Classen, Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin gerichtet, daß angehende Candidaten, die nicht etwa schon 8 Jahr lang in einer Unserer Königlichen Anstalten gedient haben, anfänglich zu keinen anderen, als Pfarrstellen der 3ten und letzten Classe, von diesen aber erst zu einträglichern Pfarren befördert werden sollen.

Im Verfolge dieser Vorschrift, und damit nicht etwa bei ein oder anderen sich ereignenden Adjunctionsfällen derselben contraveniret werde, wird hiermit des ferneren ausdrücklich verordnet und festgesetzt:

> daß von nun an alle Pfarradjunctionen ohne Unterschied sich nur auf des Emeriti Lebenszeit erstrecken und für den Adjunct mit keiner spe succedendi begleitet seyn sollen, dergestalt, daß beim Absterben des Emeriti sein bisheriger Adjunct auf eine andere Pfarrstele versetzt, das vacant gewordene Pfarramt aber einem minder gut stehenden Civil-, oder falls solches zur ersten Classe gehöret, einem resp. Feld- und demselben gleichgesetzten Prediger zu Theil werden müsse.

Wornach Wir Euch also, nicht nur Eures Orts Euch zu achten, sondern auch diese Unsere Decisiv-Verfügung durch die unter Euch stehenden Inspectores überall, wo es nöthig, bekannt zu machen und zur Wissenschaft zu bringen, gnädigst anbefehlen, damit besonders die Candidaten nicht ferner, wie bisher, mit denen Emeritis nachtheilige Vergleiche einzugehen, und sich dadurch in gute Predigerstellen unverdienter Weise einzuschleichen induciret werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Wöllner.

An das Churmärksche Ober-Consistorium.

Als haben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und weitern Bekanntmachung an die Prediger mittheilen wollen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 26. April 1792.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

An alle Inspectoren der Churmark.

NCC. T. IX. No. 41. de 1792. S. 971.

3. Mai 1792.

Circular v. 3. Mai 1792, wegen Eintragung der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die bis dahin auf die Circularverordnung vom 15. December v. J., wegen Eintragung der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken eingegangenen Berichte zeigen, daß darüber hin und wieder Zweifel obwalten, welche Hebungen eingetragen werden müssen, und bei welchen solches nicht nöthig sey, auch darüber, wo und wie diese Eintragungen zu bewirken seyen.

Wir finden also nöthig, Euch hiermit zu eröffnen,

1) daß nach §. 47. Abschnitt I. der Hypothekenordnung von 1783 die gemeinen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts oder Kreises von allen Grundstücken derselben Art an die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, als: Decem, Kirchen-, Pfarr- und Küstergebühren, nicht eingetragen werden dürfen, dagegen aber

2) nach §. 49. solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst vermöge eines speciellen Theils gelegt sind, als: Erbzins- und Erbpachtsgelder, unablösliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern oder andern milden Stiftungen gebühren, unausbleiblich eingetragen werden müssen.

3) Die Eintragungen müssen also, in so fern die Abgaben von adelichen Gütern geleistet werden, bei den Patronen und Güterbesitzern dahin nachgesucht werden, daß sie die Eintragung in das Land- und Hypothekenbuch besorgen und das Eintragungsdokument aushändigen.

4) Bei Abgaben, welche bürgerliche und bäuerliche Grundstücke leisten, muß ein gleiches resp. bei den Justizämtern, adlichen Gerichtshaltern und Magistraten geschehen, damit sie solche in die Hypothekenbücher eintragen, oder wo diese nicht vorhanden sind, und bei Laßgütern, die Verbindlichkeiten in den Annehmungsbriefen verzeichnen, über alles aber gleichfalls Recognitionen ertheilen.

Endlich versteht sich

5) dabei, daß alle solche Eintragungen und Recognitionen auf Kosten der Debitoren geschehen und gegeben werden müssen.

Wir befehlen Euch, hiernach die Prediger anzuweisen, und habt Ihr sowohl als sie bei eigener Vertretung auf die Befolgung zu halten und deshalb aufmerksam zu seyn, auch resp. Euch sämmtlich nach diesen Vorschriften selbst zu ach-

ten, damit in dieser wichtigen Angelegenheit nichts verabsäumet werde, und ist, wenn Hindernisse oder Weigerung gemacht werden, davon zu berichten.

Anbei werden diejenigen Inspectoren, welche mit ihrem Berichte auf das oben gedachte Circulare noch in Rückstand sind, daran erinnert.

Uebrigens wollen Wir annoch

6) zu Eurer Belehrung bemerken, daß diejenigen Abgaben, welche aus Unsern Aemtern oder aus Cämmereien gegeben werden, einer Eintragung nicht bedürfen, weil erstere auf den Aemteretats und Anschlägen, und letztere auf den approbirten Cämmereietats verzeichnet sind, weshalb jedoch in Absicht der letztern Nachfrage gehalten werden muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Mai 1792.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

Circulare an sämmtl. Inspectores der Churmark.
NCC. T. IX. No. 43. de 1792. S. 975 — 978.

5. Mai 1792.

Rescript v. 5. Mai 1792, wegen der Stempel zu den Excitatoriis.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person für gut befunden hat, durch die unterm 18. v. M. und 5. huj. ergangenen Cabinetsordres festzusetzen, daß, weil das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten noch nicht überall hinlänglich bekannt worden sey, die gesetzliche Kraft desselben, deren Anfang in dem Patent vom 20. März v. J. auf den ersten des künftigen Monats bestimmt war, vor der Hand und in so lange, bis zur allgemeinen Bekanntwerdung desselben fernere Maaßregeln genommen worden, suspendirt bleiben solle; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch eröffnen, und werdet Ihr von dem hiernächst zu bestimmenden anderweitigen Termine, mit welchem die verbindende Kraft besagten Gesetzbuchs eintreten soll, zu seiner Zeit näher informirt werden. Uebrigens ist zur Benachrichtigung an das Publicum und die Untergerichte das abschriftlich beiliegende Avertissement den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt worden. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Mai 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht. v. Carmer.
NCC. T. IX. No. 44. de 1792. S. 977 — 978.

9. Mai 1792.

* Verordnung v. 9. Mai 1792, wider die Beschädigung der Meliorationen im Drömling und an der Ohre innerhalb des Herzogthums Magdeburg.

Da in dem zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Theile des Drömlings und an dem zur Entwässerung des

Drömlings verbreiteten Ohrefluß zeithero verschiedene Unordnungen vorgefallen, welche diesen so kostbaren Meliorations-Anlagen zum größten Schaden und Nachtheil gereichen, so wird zur Abstellung derselben für die Zukunft folgendes verordnet und festgesetzt.

§. 1.

Niemand darf im Drömling oder an der Ohre sein Vieh ohne Hirten gehen lassen, wenn solches nicht durchs Anbinden oder durch Anlage hinreichender Zäune von Beschädigung der Ohre und der übrigen zur Entwässerung des Drömlings nöthigen Gräben zurückgehalten wird. Die Uebertretung wird mit zwei Groschen für jedes Stück ohne Hirten betroffenen Viehes bestraft.

§. 2.

Innerhalb des Drömlings muß das Vieh 15 Schritte vom Ufer der Ohre und dem Hauptgraben, außerhalb des Drömlings aber 5 Schritte von selbigem zurückgehalten, und in einer Entfernung von 15 Schritt dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Bei kleinen Zuleitungs- und Stichgräben darf aber auch im Drömling nur eine Zurückhaltung des Viehes auf 5 Schritt beobachtet werden.

§. 3.

Das Vieh darf nicht in der Ohre oder den Gräben getränket, sondern es müssen dazu in der Regel besondre Tränken, nach Anweisung der zur Aufsicht bestellten Baubedienten, ausgegraben und beim Mangel des Grundwassers in denselben solche durch Gräben mit der Ohre und den Entwässerungsgräben in Verbindung gesetzt werden. Wo diese Anlage nicht möglich ist, müssen an diesen Gräben oder der Ohre Viehtränken ausgegraben, jedoch solche auf der Graben- oder Flußseite dergestalt berücket werden, daß das Vieh die Normalbreite derselben nicht berühren kann.

§. 4.

Wer die Vorschriften der §. 2. und §. 3. übertritt, bezahlt für jedes Stück 4 Gr., und für jeden in der verbotenen Nähe gesetzten und wieder wegzunehmenden Baum 1 Gr. Strafe.

§. 5.

Niemand muß durch die Ohre- oder Drömlingsgräben fahren oder reiten, widrigenfalls er im erstern Fall mit 5 Rthlr., im letztern Fall aber mit 1 Rthlr. bestraft werden, und allen Schaden noch überdem ersetzen soll.

§. 6.

Niemand soll in der Ohre und den Gräben Zäune setzen, oder Strauchwerk, Holz, Schilf oder Unreinigkeiten hineinwerfen, oder Flachs zum Röten legen, oder sich Steige und Erhöhungen zum Durchgehen machen. Diejenigen, welche jenseits der Ohre oder der Gräben Grundstücke haben, müssen zu deren Benutzung sich der Brücken oder Kähne bedie-

nen. Wer hiergegen handelt, wird mit dem Verluste des Eingelegten, als des Flachses, Holzes ꝛc. und außerdem mit Erlegung von 1 bis 3 Thaler, und wo kein Gegenstand der Confiscation ist, von 2 bis 10 Rthlr. bestraft.

§. 7.

Unter den Brücken dürfen bei 1 Rthlr. Strafe keine Kähne zur Bewahrung befestiget werden.

§. 8.

Die Fischerei in den Gräben wird verboten. Die Fischereiberechtigten in der Ohre müssen sich der Garnsäcke, Fischwehren, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln bei 2 Rthlr. Strafe auf jeden Fall enthalten, und sich bloß der Netze und kleinen Reusen bedienen. Wenn in den Gräben überhaupt oder in der Ohre mit verbotenen Fischzeugen gefischt wird, so soll das Geräthe confiscirt, und beim Mangel eines Gegenstandes der Confiscation der Uebertreter mit 1 bis 5 Rthlr. bestraft werden.

§. 9.

Eigenmächtig darf niemand auf seinem Grund und Boden im Drömling solche Gräben anlegen, wodurch das Wasser in einen Hauptgraben geleitet oder den Nachbarn zugeführet wird, und eben so wenig darf jemand die Beschaffenheit der Gräben verändern. Wer dieses beides will, muß sich zuerst bei den Graben-Officianten melden, und wenn er kein Gehör findet, bei der Krieges- und Domainencammer, dann aber beim Generaldirectorio. Auch kann er, wenn er bei diesen Behörden keine Bewilligung seines Antrages erhält, und die Sache nach den Grundsätzen des Vorfluth-Edicts zu beurtheilen ist, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Wer hierin willkührlich handelt, wird in zehn bis funfzig Thaler Strafe genommen, muß auf eigene Kosten die Sache in der vorgeschriebenen Zeit in den vorigen Stand setzen oder erwarten, daß solches auf seine Kosten geschehe, und muß außerdem allen Schaden ersetzen.

§. 10.

Außer den vorbestimmten Strafen wird die Erstattung des Schadens in allen Fällen vorbehalten.

§. 11.

Wer die Strafe nicht bezahlen und den Schaden nicht ersetzen kann, soll mit einer dem Befinden der Umstände, der Größe des Schadens und des Vorsatzes angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Hirten und diejenigen, welchen eine besondere Verbindlichkeit aufliegt, alle Beschädigungen zu verhüten, sollen strenger bestraft werden. Ueberhaupt hängt es von dem Ermessen des Richters ab, sofort auf körperliche Strafe zu erkennen. Als einigen Maaßstab der körperlichen Bestrafung wird verordnet, daß für zwölf Gr. Geldstrafe eine 24stündige Gefängnißstrafe eintreten soll, wobei aber die Dauer der

Strafe, ihre Schärfung mit Koſt bei Waſſer und Brod, oder Veränderung in Zuchthausſtrafe, in gehörige Betrachtung kommt.

§. 12.

Bis nach völliger Beendigung der Drömlings-Melioration, Entſcheidung des künftigen Unterhaltungsplans und Bekanntmachung des Schaureglements, ſollen die Gerichte jeden Orts die Unterſuchung und Entſcheidung ſolcher Sachen haben, die nicht über fünf Rthlr. Geld- oder achttägige Gefängnißſtrafe und eine Entſchädigung von zehn Rthlr. betragen. Iſt der Gegenſtand wichtiger, ſo müſſen die Gerichte die Unterſuchungsacten an die Magdeburgſche Cammer-Juſtizdeputation zum Erkenntniß einſenden.

§. 13.

Die Gerichte müſſen die geſchehenen Anzeigen ſchnell unterſuchen, darin nach vorſtehendem §. erkennen, und ſowohl ihre eigenen als die Erkenntniſſe der Magdeburgſchen Cammer-Juſtizdeputation bei funfzig Rthlr. Strafe prompt zur Ausübung bringen.

§. 14.

Die Pfändungen ſollen nur von vereideten Königlichen Officianten geſchehen.

§. 15.

Vom Vieh ſollen nur zwei bis drei Stück gepfändet werden.

§. 16.

Das Pfandgeld wird ohne Unterſchied auf acht Gr. feſtgeſetzt.

§. 17.

Der Gepfändete muß die ihm gepfändeten Sachen ſpäteſtens binnen drei Tagen auslöſen, und das Futtergeld für Rindvieh und Pferde mit acht Groſchen, für Schaafe und Schweine mit drei Gr. für jedes Stück täglich bezahlen, widrigenfalls ſie auf ſeine Gefahr und Koſten ſofort durch ſeine Gerichtsobrigkeit verkauft werden ſollen.

§. 18.

Keinem der Drömlings-Meliorations-Officianten ſteht frei, ſich wegen der Straf- und Entſchädigungsgelder mit dem Beſchädiger oder Uebertreter dieſer Vorſchrift zu vergleichen, am wenigſten darf er ſich irgend einer Nachſicht oder Begünſtigung ſchuldig machen, weil er ſonſt dafür ernſtlich, und nach Befinden mit Verluſt ſeines Dienſtes beſtraft werden, auch das Empfangene doppelt zurückgeben ſoll.

§. 19.

Wenn ein Schaden geſchehen, es ſey, daß ſolcher bei der Pfändung oder durch ſonſtige Denunciation entdeckt worden, und der Thäter oder Eigenthümer des Viehes, wodurch der Schaden verurſacht worden, bekannt iſt; ſo ſoll der Schaden von dem Grabenbau-Inſpector mit Zuziehung des

Beschädigers oder Eigenthümers des Viehes und der nächsten Dorf-Gerichte besichtiget und gewürdiget werden. Erscheinen der Beschädiger und die Dorfgerichte nicht, welche letztere solches bei fünf Rthlr. Strafe nicht unterlassen müssen; so erfolgt die Besichtigung und Abschätzung allein durch den Grabenbau-Inspector, und der Beschädiger soll alle seine Einwendungen gegen die Besichtigung und Taxe verlieren. Es verstehet sich jedoch, daß der Beschädiger vier und zwanzig Stunden vorher zur Besichtigung schriftlich und durch einen vereideten Unterbedienten vorgeladen seyn müsse. Ist der Beschädiger oder Eigenthümer des Viches so weit entfernt, daß er innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht erscheinen kann; so ist die Gegenwart der Dorfgerichte hinreichend. Ueber die Besichtigung und Taxe muß ein Protocoll aufgenommen, und nach vorstehenden Bestimmungen von dem Contravenienten und den Dorfgerichten mit unterschrieben werden.

§. 20.

Die Wiederherstellung des Schadens durch den Beschädiger muß unter Anweisung und Aufsicht eines Grabenbau-Bedienten geschehen. Erfolgt dies nicht in der bestimmten Zeit, so wird das Nöthige von dem Grabenbau-Inspector besorgt, und nach dessen pflichtmäßiger Berechnung werden die Kosten von dem Beschädiger durch seine Gerichtsobrigkeit executive beigetrieben.

§. 21.

Von den einkommenden Geldstrafen soll der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Grabenbau-Kasse erhalten.

§. 22.

Die Strafgelder ziehen die Gerichte ein und übersenden sie dem Rendanten der Grabenbau-Kasse, geben aber dem Conducteur Winkelmann, oder wer künftig dazu bestellet wird, zur Führung der Controlle sofort Nachricht.

§. 23.

Ob nun gleich nach vorstehendem niemand ohne Gehör und Erkenntniß verurtheilt werden soll, so kommen doch öfters Fälle vor, wo es dem Contravenienten zuträglicher seyn kann, wenn er die Sache ohne Weitläuftigkeit abmacht. Im Fall daher der Contravenient die Beschädigung einräumet, und sich zur Bezahlung des Pfand-, Futter- und Straf-Geldes, auch zur Entschädigung verstehet; so soll ihm freistehen, mit dem Denuncianten oder dem ihn betroffen habenden Königlichen Graben-Bedienten zu dem nächsten Graben-Inspector zu gehen, welcher hierüber ohne Kosten ein Protocoll aufnehmen, die Pfand-, Futter- und Straf-Gelder einziehen, erstere nebst dem Denunciantenantheil dem berechtigten Empfänger auszahlen, und die zur Grabenbau-Kasse fließenden Strafgelder dem Rendanten übersenden, und hiervon mit

Uebermachung des Protocolls dem Conducteur Winkelmann nach §. 22. Nachricht geben, zugleich aber unter seiner Anweisung und Aufsicht von dem Beschädiger selbst den Schaden ersetzen lassen, oder dieses auf seine Kosten nach §. 19 und 20. besorgen muß.

§. 24.

Da diese Verordnung so lange Anwendung haben soll, bis nach völlig geendigter Melioration und Entscheidung des Unterhaltungsplans und künftigen Schaureglements ein anderes verfüget wird; so befehlen Se. Königliche Majestät allen bei der Drömlings-Melioration interessirten Vasallen und Unterthanen und allen, die sich hiernach zu richten angewiesen sind, diese Verordnung auf das genaueste zu befolgen. Berlin, den 9. Mai 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Voß.

NCC. T. IX. No. 46. de 1792. S. 979.

29. Mai 1792.

Reglement v. 29. Mai 1792, wegen verunreinigter und verfälschter in die Städte eingebrachter Wolle.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen ꝛc. Da Wir vöthig gefunden haben, die in Unsern Landesgesetzen, besonders in den Edicten vom 16. Mai 1663, vom 13. Juni 1714 §. 4., vom 13. September 1764, und in dem Tuch- und Zeugreglement vom 22. November 1772 Cap. 1. §. 5. enthaltenen Vorschriften, welche wider die Verunreinigung und Verfälschung der in die Städte zum Verkauf gebrachten Schaafwolle erlassen worden, näher zu declariren; so setzen Wir hierdurch fest:

§. 1.

Jeder Verkäufer der Wolle hat solche rein und sauber nach den Städten auf die Märkte zu bringen. Die Schaafe müssen daher vor der Schur in klarem Wasser gewaschen, getrocknet, auch die Unreinigkeiten von der Wolle abgemacht, demnächst die Schaafe geschoren, die Wolle alsdann rein und trocken eingepackt, die Seiten- und Bauchwolle nicht abgerissen, noch solche ausgesucht, vertauscht, angefeuchtet, oder wohl gar mit Salz, Sand, Stroh und dergleichen vermischt, auch keine Sterbe- und Raufwolle oder sonst etwas darunter gemengt werden. Ferner ist die Wolle, welche der Eigenthümer von fremdem unter seine Schaafe gebrachten Vieh genommen hat, nicht mit derjenigen Wolle, die von seinem Schaafvieh gefallen ist, noch die Wolle von groben und feinschürigen Schaafen, noch die griese Wolle mit der weißen Wolle zu vermengen, sondern es muß überhaupt eine

jede Art Wolle, imgleichen die Hammel-, Bäuch-, Lämmer- und Sterbewolle besonders verpackt werden. Auch hat jeder Verkäufer die Gegend, wo die Wolle gewonnen ist, beim Kaufhandel getreulich anzuzeigen, und wenn Wolle von verschiedenen Gegenden und abweichender Güte von dem Eigenthume zum Verkauf gebracht wird, so ist solche alsdann von einander in einzelnen Säcken abzusondern, und der Unterschied dem Käufer deutlich bekannt zu machen.

§. 2.

Derjenige Verkäufer der Wolle, welcher hiernach einer vorsätzlichen Verunreinigung oder Verfälschung oder Vermischung der Wolle, oder einer unrichtigen Angabe hierbei überführt wird, soll bei einschüriger Wolle für jeden leichten Stein im ersten Contraventionsfall 12 Gr., im zweiten Uebertretungsfall das Duplum, und bei der dritten dergleichen Vergehung das Quadruplum oder 2 Rthlr. Strafe erlegen, ist die Wolle aber zweischürig, die Hälfte der erwähnten Geldbuße entrichten.

§. 3.

Bei dergleichen fehlerhaft befundenen Beschaffenheit der Wolle soll dem Käufer die Wahl frei stehen, entweder von dem darüber geschlossenen Contract selbst ohne Verlust des etwanigen Angeldes völlig abgehen, oder dem Verkäufer so viel, als die Wolle nach dem Gutachten der vereideten Sachverständigen wegen solcher Fehler weniger werth ist, von dem bedungenen Kaufgelde abziehen zu können.

§. 4.

Wenn gleich ein Verkäufer der Wolle, wobei ein im §. 1. erwähnter Fehler wahrgenommen wird, einer vorsätzlichen Uebertretung nicht zu überführen; so soll es dennoch für eine solcher gleich zu achtende, und nach dem §. 2 und 3. zu behandelnde Nachlässigkeit angenommen werden,

a) wenn die Wolle fast durchaus oder größtentheils naß, sehr sandig, oder mit vielen Klüten und dergleichen vermengt befunden wird; ferner wenn die Wolle in beträchtlichen Quantitäten jeder Art von groben und feinschürigen Schaafen, oder auch solche, welche von den Schaafen verloren, imgleichen die von den gestorbenen Schaafen abgerissen ist, nicht minder, wenn die von den Wollscheeren zusammengesetzte Wolle mit der guten Wolle vermischt, die griese Wolle mit der weißen vermengt, oder sonst jede Sorte nicht besonders verpackt worden;

b) wenn die feine oder Bauchwolle von der übrigen Rücken- oder Halswolle größtentheils abgerissen, und erstere nur oben auf die Säcke gesteckt worden.

§. 5.

Dagegen ist es für einen bloß zufälligen Fehler der Wolle anzusehen,

a) wenn

a) wenn die Wolle beim Transport derſelben Regen bekommen hat, welches ohne Beweis des Zufalls alsdann auch ſchon anzunehmen iſt, wenn der Verkäufer gleich beim Verkauf ſolches beſtimmt angezeigt hat, und dabei die Wolle nicht bis zur Mitte des Sacks naß befunden, auch nicht bei allen, ſondern nur bei den oberwärts gelegenen Säcken die Näſſe wahrgenommen, übrigens bei der Wolle kein mülriger Geruch bemerkt wird;

b) wenn bloß hin und wieder an den Plätzen der Wolle etwas von Unreinigkeiten und kleinen Kluntern ſich befindet, übrigens die Wolle aber rein und gut iſt,

c) oder ſich in einem Wollſack nur etwas grieſe und fleckigte Wolle an den Plätzen der Hammel-Schnauze, Füße oder Ohren befindet, und ſonſt die Wolle vorſchriftsmäßig verpackt worden;

d) wenn nur von einigen zugekauften Schaafen aus einer Gegend, wo die Schaafe nicht ſo feine Wolle, als des Eigenthümers Schaafe haben, etwas Wolle unter die feine gekommen, und ſolches unverhältnißmäßig iſt.

In dieſen erwähnten Fällen, und wenn die Sachverſtändigen ſonſt keine erheblichen Gründe finden, den von dem Verkäufer behaupteten Zufall als unrichtig zu achten, findet zwar die in dem §. 2. beſtimmte Geldbuße nicht ſtatt, indeſſen kommt dennoch der §. 3. zur Anwendung.

§. 6.

Damit auch beim Wollhandel in Anſehung der Beurtheilung der guten und ſchlechten Eigenſchaft der Wolle deſto zweckmäßiger verfahren werde, ſo ſollen ſechs, nach Vorſchrift des Corp. Jur. Fridr. P. I. Tit. X. §. 102. S. 88., und auf dieſes Reglement zu vereidende Sachverſtändige, nämlich zwei Zeug- und Raſchmachermeiſter, zwei Tuchmachermeiſter und zwei Schäfer, auf jedem Wollmarkt von der Polizeiobrigkeit des Orts beſtellt werden, von welchen die Partheien ſelbſt, oder wenn ſolche ſich nicht vereinigen, die Obrigkeit jedesmal einem Zeug- und Raſchmacher, einem Tuchmacher und einem Schäfer zur Schau der Wolle den Auftrag giebt. Wenn beide Theile oder einer derſelben bei dem von dieſen drei Sachverſtändigen abgegebenen Gutachten ſich nicht beruhigen zu können glauben; ſo iſt von den übrigen drei Sachverſtändigen ebenfalls das Gutachten zu erfordern, und bei ihrem etwanigen von der Meinung der erſten Schaumeiſter abweichenden Gutachten nach der unter allen ſechs Sachverſtändigen ſich findenden Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden, im übrigen aber bei ſolchen Contraventionen und darüber entſtehenden Streitigkeiten nach den für die Mercantilprozeſſe im Corp. Jur. Frid. P. II. Tit. 6. gegebenen Vorſchriften zu verfahren, jedoch mit dergeſtaltiger Beſchleunigung, daß in drei Tagen eine jede ſolche

Sache instruiret und decidiret werden muß. Urkundlich gegeben Berlin, den 29. Mai 1792.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.
Reglement. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 49. de 1792. S. 989 — 994.

11. Juni 1792.

Fischerordnung v. 11. Juni 1792, für das Curische Haff.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Obgleich Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren, aus landesväterlicher Vorsorge für die Aufnahme der Fischerei im Curischen Hafe, verschiedene heilsame Verordnungen haben ergehen lassen; so ist dennoch in der Folge bei den öfters angestellten Untersuchungen wahrgenommen worden, daß solche Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolget, und daher beim Gewerbe der Fischereien, der Art der Gezeuge, den bestimmten Zeiten, wenn diese oder jene Fischerei betrieben werden kann oder verboten seyn muß, und was dergleichen mehr ist, Streitigkeiten und Unordnungen entstanden, welche nicht anders, als durch ein neues, auf die jetzigen Zeiten passendes Reglement, gehoben werden können.

Wir haben demnach, um allen solchen Streitigkeiten, Mängeln und Unordnungen abzuhelfen, und denenselben so viel als möglich für die Folge vorzubeugen, auch den Richtern, bei welchen die Klagen zur Untersuchung angebracht werden, ein genaues Normativ zu ertheilen, welchergestalt in einem oder dem andern Fall erkannt werden muß, Uns in Gnaden entschlossen, die alten Reglements, besonders aber die Fischerordnungen vom 30. Januar 1589 und vom 20. März 1640 von Unserer Ostpreußischen und Litthauischen Krieges- und Domainencammer gemeinschaftlich genau durchzugehen, und eine, nach Localverfassungen, Zeitumständen und nach der jetzigen Beschaffenheit der Fischerei-Gezeuge, eingerichtete Haffordnung entwerfen und einrichten zu lassen, welche dann zum Druck befördert worden, und, wie Wir hierdurch allergnädigst festsetzen und verordnen, von nun an, und zwar vom 1. Juni 1792 ab, allein verbindliche Kraft haben soll.

§. 1.

Generaliter.

Die Nacht gegen den Sonntag und die Festtage soll niemand zum Fischen auslaufen, bei Strafe von 60 gl. pr. zur Dorfs-Armenkasse.

§. 2.

Die, welche auf der Fischerei begriffen sind, sollen jeden Sonnabend Abend, so wie jeden Abend vor dem Festtage, bei obengedachter Strafe, nach Hause kommen.

§. 3.

Die Fischer und deren Knechte müssen sich auf dem Hafe aller Schlägereien und eigenmächtiger Auspfändungen, bei vierzehntägiger Gefängniß- und nach der Größe der dabei verübten Ausschweifungen oder vorgefallenen Verwundungen härterer Strafe, enthalten. Wer ein Anker abgepfändet, hat sechsmonatliche Zuchthausstrafe, salva fama, mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 4.

Das sogenannte Pumpen, Klonnen, Jagen, Kleppern, Büllern und Steiren, sowohl im Hafe als in der See, wodurch der Fisch vom Eingang ins Haff vertrieben wird, soll allgemein bei Verlust des Gefäßes und Garns, auch vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, halb bei Wasser und Brod, im Fall einer wiederholten solchen Contravention aber bei dreimonatlicher Zuchthausstrafe, jedermann und zu allen Zeiten verboten, und nur in denen Fällen erlaubt seyn, die in Verfolg dieser Haffordnung besonders werden benamt werden.

§. 5.

Das Verstellen des Eingangs der Fische aus der See in das Haff soll bei sechsmonatlicher Zuchthaus- oder funfzig Thaler Geldstrafe zur Haffkasse gänzlich verboten seyn, so daß mit keinerlei Art von Gezeuge in der Einkehle des Hafes gefischt werden darf.

§. 6.

Das Treiben, so bisher vor und in dem Tief verübet worden, soll bei Verlust der Gefäße und Netze und bei dreimonatlicher, im Wiederholungsfall aber bei einjähriger Zuchthausstrafe gänzlich eingestellt werden, und findet in Ansehung der Ausnahme von der Regel hier dasselbe statt, was oben beim 4ten Abschnitt gesagt worden.

§. 7.

Das Fischen in der See selbst bleibt zwar einem jeden unbenommen, jedoch muß es wenigstens eine Meile rechts und links von der Einkehle des Hafes geschehen. Wer dawider contravenirt, ist in die §. 5. normirte Strafe verfallen. Desgleichen ist niemanden, bei Confiscation des Garns und dreißig Thaler Strafe zur Haffkasse oder sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, erlaubt, sich des sogenannten Strandgarns, welches einzig und allein zur Fischerei in der See bestimmt ist, auf dem Hafe zu bedienen. Ein gleiches soll auch in Ansehung des sogenannten Sutter-Garns statt finden.

§. 8.

Sobald die Lachswehren eingestellt sind, und so lange selbige stehen, bleiben bloß die kleinen Fischereien an den Rändern des Hafes, die durch Hereinwaden betrieben werden können, und das Sackstellen erlaubt, alle Segelfischereien aber werden bei fünf Thaler oder vier Wochen Gefängnißstrafe und Vernichtung des Gezeuges verboten.

§. 9.

Bei allen Sackfischereien müssen die Stellen mit hohen durch besondere Merkmale bezeichneten Pricken marquirt, und nach beendigter Fischerei diese wieder ausgehoben werden. Wer dawider handelt, hat fünf Thaler Strafe zur Hasskasse oder vierwöchentliches Amts-Gefängniß halb bei Wasser und Brod zu gewärtigen.

Sollte sich aber gar jemand beikommen lassen, die Pricken unter dem Wasser abzusägen, der soll zehn Thaler Geld- oder acht Wochen Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

§. 10.

Da die Brassenfischerei eine der beträchtlichsten im Curischen Hafe ist; so muß während der Leichzeit sich niemand unterstehen, diese Fischerei, mit den darauf eingerichteten Gezeugen, bei Verlust derselben und der im §. 5. normirten Strafe, zu betreiben. Sollte es sich aber treffen, daß von dieser Gattung auch dann und wann einer zu obengedachter Zeit in andern zu dieser Fischerei nicht eingerichteten Gezeugen mit aufgezogen würde; so ist ein jeder Fischer, bei zwei Thaler Strafe zur Hasskasse oder achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brod, schuldig und verbunden, solchen Fisch sogleich wieder ins Wasser zu lassen.

§. 11.

Sobald der Ober- oder die anzusetzenden Unter-Fischmeister ihre Flaggen aufziehen, und sich dadurch in ihrer Qualität zu erkennen geben, muß jeder Fischer seine Segel streichen, und bei fünf Thaler Strafe zur Hasskasse oder vierwöchentlichem Gefängniß nicht von der Stelle weichen, bis er dazu die Erlaubniß erhalten. Sollte sich aber einer oder anderer Fischer unterstehen, dem Ober-Fischmeister, den Unter-Fischmeistern oder den zur Beobachtung der nöthigen Ordnung angesetzten Fischer-Schulzen und Zargen sich zu widersetzen, sie mit ehrenrührigen und Schmähworten, oder gar mit Thätlichkeiten anzugreifen, wenn diese Aufseher sich in Ausübung ihres Amts befinden; so soll ein solcher Frevler, dem Befinden nach, mit ein- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 12.

Niemand soll Erlaubniß haben, eigenmächtig eine andere als diejenige Art der Fischerei zu treiben, zu welcher er privilegirt ist, oder die er in verjährungsmäßiger Zeit betrieben hat. Wer übrigens zur Fischerei im Hafe gar nicht privilegirt ist, oder seine Befugniß zu fischen binnen vierzig Jahren nicht exerzirt hat, oder künftig solche vierzig Jahre lang nicht treiben sollte, gehet derselben verlustig, und muß vom Fischmeister sogleich zurückgewiesen werden. Sollte er sich aber daran nicht kehren, so muß der Ober-Fischmeister des Departements, in welchem die Contravention vorfällt, dem Contravenienten das Garn und Gefäß wegnehmen, und

ſolches der ihm vorgeſetzten Krieges- und Domainencammer zur weitern Verfügung anzeigen. Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was hier vom Verluſt der Fiſcherei-Gerechtigkeit mittelſt der Verjährung durch Nichtgebrauch verordnet iſt, nur alsdann ſtatt finde, wenn entweder ein einzelner bloß durch ein ſpecielles Privilegium zum Fiſchen Berechtigter dieſes ſein Recht innerhalb rechtsverjährter Zeit gar nicht ausgeübet hat, oder wenn von einer ganzen zum Fiſchen berechtigten Dorf- oder andern Commune ſämmtliche Mitglieder die Ausübung des Rechts durch eben dieſe Zeit vernachläſſiget haben, wohingegen, wenn aus einer ſolchen Commune das Recht derſelben auch nur einige Mitglieder, durch fortgeſetzte Ausübung ſolchen Rechts, erhalten haben, ſo wenig der Fiſchmeiſter als die übrigen Intereſſenten befugt ſind, andere Mitglieder eben dieſer Commune unter dem Vorwande, daß ſie für ihre Perſonen das Recht innerhalb der Verjährungsfriſt nicht ausgeübt haben, zurück zu weiſen, wie denn auch die Mitglieder derſelben Commune ihre Mitgenoſſen, unter eben dieſem Vorwande, an der Ausübung des für die ganze Commune conſervirten Rechts nicht ausſchließen können.

§. 13.

Der Fiſch-Saamen, welchen einer oder der andere in ſeinem Garn auffängt, muß ſogleich wieder ins Haff gelaſſen werden, keinesweges aber, ſo wie es bisher der Mißbrauch geweſen, zum Kochen des Thrans oder Fütterung und Mäſtung der Schweine und des Federviehes verwandt werden, bei achtwöchentlicher Gefängniß- oder zehn Thaler Geldſtrafe zur Haffkaſſe.

§. 14.

Da auch die Tonnen, womit die Fiſche verkaufet werden, ſich bis hierzu faſt nirgends gleich geweſen, und immer die eine mehr, die andere weniger innern Gehalt gehabt, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt, daß alle ſolche Tonnen, vom 1. Juni 1792 ab, von gleicher Größe, nämlich zu einhundert und zwanzig Stof nach dem alten Cullmiſchen Maaß, eingerichtet und von dem in jedem Departement angeſetzten Ober-Fiſchmeiſter, gegen Erlegung von 6 gl. pr. zur Haffkaſſe, geäuget ſeyn ſollen.

Wer dawider contravenirt, und ſich beim Verkauf der Fiſche anderer Maaße bedienet, iſt in fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierwöchentliche Gefängnißſtrafe verfallen, und ſollen die unrichtigen Maaße verbrannt werden.

Ueber alle vorkommenden Contraventionsfälle müſſen Acta von den Juſtizämtern inſtruirt, darin erkannt und das Erkenntniß ante publicationem an Unſere Cammer-Juſtizdeputationen eingeſandt werden.

Es ſollen auch die in den vorſtehenden und folgenden §. §. verordneten Gefängnißſtrafen mit öffentlichen Arbeiten der

Gefangenen zu Dämmen, Graben, Wegebesserungen und dergleichen während der Zeit des Gefängnisses verbunden, und dahero zur Execution solcher Strafe diejenige Zeit, in welcher Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten vorhanden ist, wahrgenommen werden.

§. 15.

Specialiter. Segel-Fischerei.

Die Flügel des Garns müssen durchgängig die gleiche Breite von einem Faden, und die Länge von neunzig Faden haben.

A. Kurren-Fischerei.

Die Maschen werden zu anderthalb Zoll im Quadrat, dergestalt nämlich, daß jede Seite einer Masche wenigstens anderthalb Zoll Länge haben muß, bestimmt. Wer sich mit anderm Zeuge auf dem Hafe finden läßt, hat außer dem Verlust desselben, welches gleich verbraunt werden muß, dreimonatliche Zuchthaus-, und im Wiederholungsfall, einjährige Festungsstrafe zu erwarten. Wird aber ein, auf diese Fischerei besonders Privilegirter, mit unrichtigem Zeuge auf dem Hafe angetroffen; so ist selbiger im ersten Contraventionsfall in funfzig Thaler Geldstrafe zur Haffkasse verfallen, und im Wiederholungsfall seiner Gerechtsame verlustig.

§. 16.

Die Kurrenfahrer können so weit im Hafe hinaufziehen, als sie wollen, nur müssen die Dörfer des Königsbergschen und Litthauischen Departements die Grenzscheide, welches die gerade Linie auf der größesten Breite des Haffs von Lickerorth nach Grapsterorth ist, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse, nicht überschreiten; wobei es jedoch auf eine Differenz von fünfhundert bis eintausend Schritte nicht ankommen soll, da sie vom Winde getrieben werden, und also die Grenzen so ganz genau, als sie bestimmt, nicht immer zu halten im Stande sind, und findet hiebei von den Einsassen beider Departements ein Reciprocum statt.

§. 17.

Die Kurren- und hiernächst folgende Bradden-Fischereien können im Gemenge betrieben werden, nur muß jeder sich davor hüten, einem andern nicht Schaden zu thun, oder ihm in die Augen zu streichen, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vier Wochen Gefängnißstrafe.

§. 18.

Ein jeder Fischer, der mit Kurren oder Bradden fährt, muß des Nachts ein Feuer auf seinen Kähnen haben, oder Laternen aushängen, bei zwei Thaler Strafe zur Haffkasse.

§. 19.

Die Kurren- und Braddenfahrer müssen bei gleicher Strafe die Gegenden nicht berühren, wo Säcke aufgestellt sind, weil diese letzteren durch die Segelfischereien leicht ruinirt werden können.

§. 20.

Wer wider die im §. 18 und 19. gemachten Anordnungen contravenirt, ist außer der Erlegung der darin normirten Geldstrafe auch verbunden, den gemachten Schaden zu ersetzen; und sollte es sich bei der Untersuchung finden, daß der Schaden aus Vorsatz oder Muthwillen verursacht worden, so soll der Contravenient außerdem noch mit vierwöchentlichem Amts-Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden, und ist in den, bei den Kurren- und Bradden-Fischereien vorkommenden Streitigkeiten von Beschädigung, jederzeit im zweifelhaften Fall der Unterste, das ist der, welcher nicht mit vollem Winde getrieben wird, noch mit dem Strom fortzieht, als strafbarer Theil anzusehen. Dagegen aber muß der Oberste, so wie bis hierzu öfters geschehen, sich, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierwöchentlichem Gefängniß, nicht beikommen lassen, sein eigener Richter zu seyn, und dem Untersten das Garn zu zerreißen.

§. 21.

B. Bradden-Fischerei.

Die Flügel der Bradden müssen in schrägen Maschen bis zur Mettritze fortlaufen, und sodann die Breite von vier Faden erreichen. Die Länge der Flügel muß nicht über neunzig Faden, und die Maschen durchweg in den Flügeln nicht kleiner als anderthalb, so wie in der Mettritz nicht kleiner als dreiviertel Zoll im Quadrat seyn, unter welchem Maaße hier, so wie überall in dieser Verordnung, wo das Maaß der Maschen bestimmt wird, zu verstehen ist, daß jede Seite derselben das angedeutete lange Maaß haben muß. Wer dawider contravenirt, hat bei dem Verlust des Gezeuges, welches sogleich verbrannt werden muß, noch die im 15ten Abschnitt bei der Kurren-Fischerei normirten Strafen zu gewärtigen, und ist übrigens in Ansehung derer sonst bei dieser Art von Fischerei zu beobachtenden Cautelen bereits bei der Kurren-Fischerei das Erforderliche vorgekommen, als worauf hiermit Bezug genommen wird.

§. 22.

C. Keutel-Fischerei.

Diese Art der Segel-Fischerei ist dem Fisch-Saamen am allergefährlichsten, und bleibt also, wie bisher im Litthauschen Departement, bei Confiscation des Gezeuges und dreimonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied, gänzlich verboten. Im Ostpreußischen Departement bleibt selbige aus dem Grunde zwar nachgelassen, weil die dortigen Fischerdörfer, besonders im Amte Labiau, ihr Gewerbe fast einzig und allein darauf eingeschränkt haben, und sich die zur Kurren- und Bradden-Fischerei erforderlichen weit kostbareren Zeuge, ihrer Armuth halber, nicht anschaffen können, auch die großen Lachsfischereien, welchen diese Gezeuge am allergefährlichsten sind, in dem Theil des Hafes, so zum

Ostpreußischen Cammerdepartement gehört, nicht vorkommen. Es wird jedoch, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, desgleichen bei Vernichtung des Gezeuges, hierdurch festgesetzt und verordnet, daß die Maschen im sogenannten After-Garn nicht kleiner oder enger als dreiviertel Zoll im Quadrat seyn müssen, so wie sich auch kein Keutel-Fahrer, bei Strafe von zwei Thaler zur Haffkasse oder achttägigem Amts-Gefängniß halb bei Wasser und Brod, unterstehen muß, seine Richtung auf dem Hafe so zu nehmen, daß ihm ein Kurren- oder Bradden-Fahrer nachfahren muß, oder er solchen wohl gar entgegen streicht, vielmehr muß er selbigen ausweichen.

§. 23.

D. Häkel.

Da durch die Häkel der Fisch-Saamen sehr ruinirt wird, so wollen Wir solche bei allen Sommerfischereien, und zwar bei einjähriger Festungsstrafe, und wenn ein Privilegirter sich derselben bedient, bei Verlust seiner Gerechtsame, gänzlich abgeschafft wissen, und es sollen dieselben einzig und allein bei den mit dem Wintergarn vorkommenden Stück-Fischereien erlaubt bleiben.

§. 24.

Kleine Fischerei mit Böten. a. Wind-Kartel.

Das Wind-Kartel muß in jedem Flügel nicht mehr als einhundert Faden in der Länge und höchstens drei Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln können mit anderthalb Zoll anfangen, und müssen sich an der Mettritz mit einem Zoll im Quadrat endigen, die Mettritz muß nicht mehr als acht Faden enthalten, und müssen sich die Maschen mit einem Zoll im Quadrat anfangen, und mit einem halben Zoll in der Art endigen, mithin überall nicht kleiner seyn.

Es ist dieses Gezeug einem jeden, der darauf privilegirt oder eingerichtet ist, unter den ad generalia gemachten Einschränkungen zu gebrauchen erlaubt, nur ist die Dorfschaft Minnige, Amts Ruß, davon ausgeschlossen, weil sonst der großen Krakerorthschen Amts-Fischerei daraus ein zu großer Nachtheil erwachsen könnte.

§. 25.

b. Klippen.

Die Klippe muß in jedem Flügel nicht mehr als dreißig, und die Mettritz zwei Faden in der Länge und ein auch einen halben Faden in der Beite haben. Die Maschen in den Flügeln können von einem Zoll im Quadrat bis zum halben Zoll in der Art an der Mettritz und diese zuletzt ganz dichte zusammenlaufen.

Es kann mit diesem Gezeuge von dem, der dazu ex privilegio oder sonst berechtigt ist, zu jeder Zeit am Lande, nur nicht in den Einkehlen der Ströme gefischt werden. Im Augstumahl-Strom ist es keinem andern Fischer, als den

Pächtern der Lachswehre verstattet, diese Fischerei zu betreiben, da letztere den Weißfisch-Fischfang, welche Art von Fischen vorzüglich mit diesem Gezeuge ausgehoben wird, mit gepachtet haben, und wird jeder Contraventionsfall mit zwei Thaler Strafe zur Haffkasse hierdurch verpönt.

§. 26.

e. Waaden.

Dieses Zeug muß in jedem Flügel nicht mehr als neunzig, und in der Mettritz drei Faden Länge, desgleichen oben drei, unten aber vier Faden Breite haben. In den Flügeln fangen die Maschen mit zwei Zoll im Quadrat an, und laufen mit einem Zoll gegen die Mettritz, in dieser aber zuletzt ganz dicht zu. Das Tauwerk muß in jedem Flügel nicht über dreihundert und funfzig Faden lang seyn. Wer sein Gezeug mit kleinern Maschen versieht oder längeres Tauwerk anbringt, hat außer der Confiscation desselben, fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierwöchentliches Gefängniß bei Wasser und Brod, zu gewärtigen. Wer mit diesem Gezeuge zu fischen berechtigt ist, kann sich desselben zu jeder, jedoch mit Ausschluß der ad generalia ausgenommenen Zeit, bedienen.

§. 27.

Aal-Fischerei. 1. Aal-Panten.

Da der Aal nicht in allen Gegenden des Haffs gefunden wird, sondern sich nur hauptsächlich bei Fischerbude, Amts Laptau, Schwarzroth und Negeln, Amts Althoff-Memel, und bei Skirwieck, Amts Russ, zu lagern pflegt; so haben von alten Zeiten her die Fischerdörfer des Curischen Haffs den Aalfang in Gemenge betrieben, ohne daß über etwanige Beeinträchtigungen Beschwerde erhoben worden. Wir wollen nun zwar diese hergebrachte Gewohnheit nicht durch anderweite Festsetzungen aufheben, setzen jedoch fest, daß die Dorfschaften Schwarzorth, Amts Althoff-Memel, und Schwenzeln, Drawehnen und Gaitzen, Amts Proekuls, als welche drei letztern seit vielen Jahren an den Schwarzorthschen Ufern Aalpanten gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzorth aufgestellt, und vermöge einer Verschreibung und eines alten Besitzrechts andere Dorfschaften davon ausschließen können, den Aalfang daselbst, für welchen sie einen ansehnlichen Zins an Unsere Domainenkasse entrichten, privative behalten sollen.

Damit aber auch unter gedachten Dorfschaften alle Streitigkeiten wegen ihrer gemeinschaftlich aufgestellten Aalpanten für die Folge vermieden werden, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß gemäß dem, im Jahr 1781 getroffenen Uebereinkommen, zwischen den Stellen, wo die Aal-Panten aufgestellt werden, jederzeit eine Distanz von dreihundert und funfzig Faden zum freien Durchzug anderer Fische, bei Strafe von fünf Thaler zur Haffkasse oder vierwöchentlicher

Gefängnißstrafe, gehalten und beobachtet werde, auch eine jede dieser Dorfschaften ihre Panten in eine besondere Reihe aufstelle, und jährlich die Reihen unter ihnen gewechselt werden, dergestalt, daß wenn z. B. Schwenzeln ein Jahr die erste Reihe inne gehabt, selbige im folgenden Jahr ihre Panten auf die letzte Reihe bringen und aufstellen muß.

§. 28.

Da überhaupt der Aalfang sehr mißlich ist, zumal bei Nordwinden, wenn das Seewasser ins Haff tritt, oder auch beim Hagelschlage der Aal verschwindet, das heißt, sich auf dem Grund lagert, so wird, bei fünf Thaler Geld- oder vierzehntägiger Amts-Gefängnißstrafe, hiermit verboten, den Aalfang durch keine Hindernisse zu vereiteln, noch Aalsäcke zu berauben, oder sie aus der wasserrechten Lage zu bringen, und in die Höhe zu heben, weil, wie bekannt, dergleichen Säcke ganz unter Wasser stehen müssen, da der Aal zum öftern auf dem Boden seine Rinne fortschleicht. Das Maaß des Gezeuges wird im 42. §. näher bestimmt werden.

§. 29.

2. Aal-Angeln.

Den Einsassen in Sarkau, Domainen-Amts Rossitten, welche sich bis hierzu allein mit der Aal-Fischerei auf dem Haff abgegeben, und zu solchem Behuf mit nöthigen Geräthschaften versehen sind, wollen Wir es so nach wie vor freistellen, ihre Angeln längst dem Haff auszuwerfen, auch wollen Wir in Betracht ihrer Dürftigkeit es geschehen lassen, daß sie zum Betrieb ihrer Fischerei einige Wochen auf dem Haff bleiben, und zum Verkauf ihrer Vorräthe an die sogenannten Kupscheeler an den Ufern anderer Dörfer anlanden können. Nur bleibt ihnen das Anlanden am Norder- oder Süder-Haaken, desgleichen in der Einkehle bei Memel, wo sie lediglich zum Raube der Strandgüter sich bishero niedergelassen und Hütten aufgeschlagen, bei einjähriger Festungsstrafe untersagt.

§. 30.

Lachs-Fischereien.

Die Länge und Breite der Netze läßt sich zwar nicht bestimmen, weil solches auf die jedesmalige Breite und Tiefe des Stroms ankommt, als welcher quer über mit der (Takiesch) Lachswehre verstellt werden muß; damit jedoch andere Arten von Fischen außer den Lachsen durchgehen können; so wird die Größe der Maschen in der Takiesch selbst hiermit auf fünf Zoll im Quadrat festgesetzt. Wer dawider handelt, hat die Vernichtung des Gezeuges, und außerdem eine Geldstrafe von dreißig Thaler oder sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied zu gewärtigen.

§. 31.

Die Takiesche nehmen zwar die ganze Breite der Ströme ein, es muß aber an der einen Uferseite derselben so viel

Faden weit geöffnet bleiben, als zur Durchfahrt der Kähne und der Holzflösse erforderlich ist.

§. 32.

Weil jedoch durch eine ununterbrochene Passage der Kähne und Holzflösse der Lachs gestört werden könnte; so setzen Wir hiermit allergnädigst fest, daß die Kähne zwar zu jeder Tageszeit mit gestrichenen Segeln sollen durchgehen können, den Holzflössen hingegen nur zwei Stunden und zwar gegen Abend die Takiesch oder Lachswehre zu ihrem Durchzuge zu öffnen gestattet werden soll, zu welchem Ende an der offenen Seite der Lachswehre ein Baum am Ufer des Stroms mittelst einer Kette angeschlossen wird, der sodann, wenn die Zeit der Oeffnung für die durchgehenden Holzflösse eintritt, losgebunden und Jedermann die Durchfahrt verstattet werden muß. Die Holzflösser sind hierbei, diese Passage selbst zu öffnen und wieder zuzumachen, verbunden.

§. 33.

Obgleich der Lachsfang eigentlich zur Stellfischerei gehört; so kann er dennoch ohne Beihülfe der Kähne und der fahrbaren Fischerei nicht sonderlich poussirt werden. Daher bleibt es den großen Lachswehr-Pächtern bei Skierwieck und Schiesche nachgelassen, vor ihren Takieschen, so oft es die Witterung zuläßt, eine Fischerei mit Kähnen anzuordnen.

Zu dem Ende können sie ein Zugnetz (Leidamassis) und ein Vorstellnetz (Mettomaje) zu Hülfe nehmen, und solche zur Beförderung des Lachsfanges nach Art der kleinen Fischerei mit Böten durchziehen.

Das Maaß der Maschen in dem Zug- und Vorstellnetz wird hiermit auf drei Zoll im Quadrat durchgängig festgesetzt.

§. 34.

Die Lachswehr-Pächter sind jedoch verbunden, gleich nach geendigter Fischerei mit obgedachten Netzen, das Vorstellnetz, da es dicht am Haffe ausgesetzt wird, und weil durch die gesperrte Mündung des Stroms der Durchzug aller andern Arten von Fischen, zum Nachtheil der Windkartel, Sack- und übrigen Uferfischereien verhindert werden könnte, wiederum herauszunehmen oder zu senken.

§. 35.

Da auch das große Netz vorlängst den Pfählen der Lachswehre (die Wand) zu weiter nichts dient, als daß sich der Lachs während dem Laufe durch den Strom nur daran stoßen und sich wieder zurückwenden soll, so können vor den Wehren annoch Säcke (Wenters) und Kullen angebracht werden, die den Lachs auf der Rückkehr einfangen, und es wird den Pächtern hiermit verstattet, so viel Wenters und Kullen, als sie zuträglich, und da, wo sie es ihrer Absicht am gemessensten finden, anzusetzen.

§. 36.

Die Pächter der großen Lachswehre sind verbunden, über den Fang und den Absatz der Lachse ganz genaue Register zu führen und solche erforderlichen Falls zu beschwören.

§. 37.

Die kleinen Lachsstellen werden nicht in den Strömen, sondern im Haff aufgestellt. Es ist jedoch nicht erlaubt, selbige nach Art der großen Lachswehren einzurichten, sondern es werden hierzu bloß Säcke oder Wenters und Panten verstattet.

§. 38.

Die Panten sind aus zweien Säcken zusammengesetzt, vor deren Oeffnung eine Wand (Läding) gezogen wird, welche beide zusammenschließt. Einer der beiden Säcke kann die gewöhnliche Größe eines Haffs-Sacks haben, bis sieben Faden in der Länge, der andere dagegen muß kleiner seyn, und wird dessen größte Länge auf vier Faden angenommen.

Da bishero zwischen den Pächtern der großen Lachswehre und den Inhabern der kleinen Lachsstellen, in Ansehung der wechselseitigen Beeinträchtigungen, viele Streitigkeiten vorgefallen, welche wegen des fehlenden Normativs größtentheils unentschieden geblieben; so haben Wir, durch einen unterm 21. August 1781 gestifteten Vergleich, die Länge des Lädings bei den kleinen verpachteten Lachsstellen auf sechzig Faden bestimmt, die in der Usance gegründete Beobachtung der alten Grenzen jeder Lachsstellen beibehalten, und was bishero unter den großen und kleinen Pächtern, imgleichen bei den Privilegiatis, Rechtens gewesen, bestätigt.

§. 39.

Wenn sich bei den kleinen Lachsstellen Lädings finden, die mehr als sechzig Faden in der Länge haben; so sollen die Pächter der großen Wehren selbige nicht eigenmächtig auszuheben und abzupfänden berechtigt seyn, sondern es soll die Untersuchung durch die Behörde geschehen, und hat sodann derjenige, der dem Vergleich zuwider sein Läding zu lang gemacht hat, im ersten Contraventionsfall fünf Thaler zur Haffkasse oder vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu gewärtigen, bei welchen im Wiederholungsfall überdies die Confiscation des Netzes selbst statt finden soll. Auch findet ebendasselbe statt, wenn der Inhaber einer kleinen Lachsstelle weiter in der Tiefe mit solcher gehet, als ihm vom Aufseher angezeigt worden ist.

§. 40.

Es soll sich keiner unterstehen, eine neue Lachsstelle so einzurichten, daß eine ältere durch selbige gedeckt, und ihre Rinne gesperrt werde, bei drei Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierzehntägiger Amtsarbeit.

§. 41.

Außer den Lachswehren und Lachsstellen ist es auch er-

laubt, an unschädlichen Orten Lachsnetze auszustellen, wie dergleichen bei Lohe, im Amte Kukerneese, gefunden werden.

Dieses Netz muß aber nicht aus mehr denn einem einzigen Flügel bestehen, der in der Länge dreißig und in der Breite ein und einen halben Faden, die Masche zu drei Zoll im Quadrat, haben muß. Wird dieses Maaß nicht beobachtet, so ist der Contravenient in drei Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierzehntägiger Amtsarbeit verfallen.

§. 42.

Sack-Fischerei.

Die Säcke müssen alle mit einander darin übereinkommen, daß das Netz über vier Flügeln ausgespannt ist, und außerdem bei der Oeffnung eines jeden Sacks noch zwei Flügel an beiden Seiten angebracht sind, wobei Wir es in Ansehung der Länge und Breite der Sacknetze sowohl als der Flügel zwar fernerhin bewenden lassen wollen, jedoch hierdurch zugleich festsetzen, daß in den Zander-, Schnepel- und Perpelsäcken die Maschen in den Flügeln und im Vorderbauch wenigstens zwei, im Mittelbauch ein und einen halben, und in der Stagge einen Zoll im Quadrat enthalten sollen.

Bei den Aalsäcken wollen Wir durchweg das halbe Maaß der obengedachten Maschen gelten lassen.

Die Länge der Lädings bei den gewöhnlichen Säcken oder Panten muß nicht mehr denn zehn Faden enthalten, und die Breite drei Faden. Bei den doppelten Säcken wollen Wir nachgeben, daß der Läding bis vierzig Faden Länge haben kann.

Da jedoch zu befürchten, daß durch diese Fischerei und besonders durch die doppelten Säcke allen Fischereiberechtigten großer Nachtheil erwachsen, und die Tiefe des Lädings alle Arten von Fischen im Laufe aufhalten könnte; so verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß die ganze Breite des Lädings in den Doppelsäcken nur siebenzehn Maschen enthalten muß, wie solches bereits hiebevor bei allen Fischerwirthen des Amts Proekuls eingeführt worden.

Die Rinnbahn bei den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bei den Doppelsäcken aber höchstens auf fünf Faden bestimmet. Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, soll, außer der Confiscation der Säcke, mit drei Thaler zur Haffkasse oder vierzehntägiger Amtsarbeit bestraft werden.

§. 43.

Es wird hierdurch jedem Aussteller der Säcke zur Pflicht gemacht, selbige nicht eher zu öffnen, als nach Sonnenaufgang, und muß er nach Sonnenuntergang dabei gar nichts thun, bei drei Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierzehntägigem Amts-Gefängniß.

§. 44.

Da es sich zuweilen trifft, daß ein Nachbar dem andern, desgleichen die vorbeigehenden Flösser, die ausgestellten Säcke

aufheben und berauben; so wird jeder solcher Fall mit fünf Thaler Strafe zur Haffkasse oder vierwöchentlichem Gefängniß hierdurch verpönt.

Sollte von den Holzflössen, so der Strom auseinander gerissen, den Sackstellern Nachtheil erwachsen; so können letztere nur in dem Fall eine Entschädigung gewärtigen, wenn es sich bei der Untersuchung findet, daß die auf den Flössen befindlichen Leute durch schlechtes Zusammenheften der Hölzer, unterbliebenes Rudern, nicht gehörig wahrgenommenes Segelstreichen und dergleichen grobe Fahrlässigkeit mehr, zu Zertrümmerung der Flösse selbst Gelegenheit gegeben, in welchem, so wie in allen übrigen Fällen, wo eine Schadensersetzung statt findet, die Entrepreneurs der Holzflössereien selbst dafür aufkommen müssen, und dagegen ihren Regreß an ihre Leute nehmen können.

§. 45.

Neunaugen-Fischerei.

Bei dieser Fischerei wollen Wir es in Absicht der Gezeuge ganz bei der recipirten Art bewenden lassen, und setzen nur hierdurch allergnädigst fest, daß die Neunaugensäcke im Hafe nicht eher ausgestellt werden dürfen, bis der Lachsfang völlig beendigt ist, auch bei Stellung dieser Säcke in Ansehung der Durchfahrt der Kähne eben das beobachtet werden muß, was bei den Lachswehren festgesetzt worden.

§. 46.

Krakerorthsche Fischerei.

Die Grenzen dieser Fischerei sind:

a) die Linie von der Windenburger Ecke quer über das sogenannte Knauphaff bis an die Kulan Uppe, welche ehedem ein kleiner Strom gewesen, jetzt aber versandet ist.
b) gehört dazu die Advant, oder der bei Kulan Uppe zunächst belegene Theil des Haffs.
c) Der Saurum und die darin befindlichen zwei Doben, welche durch die Benennung: die große und kleine Dobe, von einander unterschieden werden.
d) die Lanke.

Diese Gewässer bleiben der Krakerorthschen Fischerei ausschließungsweise vorbehalten.

Sollten jedoch in der Folge Versandungen, wie dergleichen Fälle schon existiret, überhand nehmen, und einige dieser Gewässer ganz unbefischbar werden; so behalten Wir Uns vor, die Grenzen dieser beträchtlichen Fischerei anders, jedoch wie es sich von selbst versteht, salvo jure tertii, zu bestimmen.

§. 47.

Wir verstatten gedachten Pächtern die Fischerei mit allerlei erlaubten Gezeugen, deren sie sich bisher jederzeit bedient haben.

Digitized by Google

§. 48.

Da auch die beiden Doben oder Tiefen eine eigene Befischungsart erfordern; so wollen Wir es geschehen lassen, daß die Krakerorther hierzu sich des Dobennetzes bedienen, welches aus zwei Flügeln und einer Mettritz besteht; jedoch müssen die Flügel nicht über einhundert und zwanzig Faden Länge und fünf Faden Breite haben, auch die Maschen in den Flügeln nicht unter zwei Zoll, und in der Mettritz nicht unter ein und einem halben Zoll im Quadrat groß seyn, und geben Wir außerdem noch nach, daß bei dieser Fischerei das Pumpen und Jagen statt finden kann, weil der Boden des Haffs hier so tief ist, daß er mit keinem Netz zu erreichen, und also ohne diese Beihülfe von der Fischerei selbst kein Vortheil zu erwarten ist. Diese Fischerei kann vierzehn Tage vor Michaelis ihren Anfang nehmen und damit bis zum Winter fortgefahren werden.

§. 49.

Die Fischerei auf der Lanke kann vom ersten Frühjahr ab bis zum Winter mit den gewöhnlichen Gezeugen ununterbrochen fortgetrieben werden.

§. 50.

Die Befischung der Advant wird nur von Michaelis ab verstattet.

§. 51.

Auf allen obengedachten Gewässern wollen Wir auch den Krakerorthschen Fischpächtern die privative Winterfischerei zugestehen, so wie Wir gleichfalls nachgeben, daß dieselben die Fischereien an den Stellen Palamkis, Rumbis und Brinkis genannt, ohne besondern Consens des Amts wieder verafterpachten können.

§. 52.

Winter-Fischerei.

Zur Fischerei mit dem Wintergarn, welches aus zwei Flügeln und einer Mettritz bestehet, setzen Wir hierdurch fest, daß keine der erstern die Länge von einhundert und letztere von fünf Faden überschreiten. In dem Vordertheil der Flügel müssen die Maschen nicht unter drei Zoll, gegen die Mettritz zu nicht unter zwei Zoll, und in der Mettritz selbst nicht unter dreiviertel Zoll im Quadrat seyn, ausgenommen bei der Stintfischerei, wozu auch die Häkel gebraucht werden können.

§. 53.

Wir geben es hierdurch nach, daß die zu dieser Fischerei Berechtigten, sowohl bei Tages- als Nachtzeit, jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, selbige exerciren können; und da es sich auch oft zutrifft, daß sie wegen des sehr aufgehäuften Eises ihre alten Stellen nicht wieder durchhauen können, so setzen Wir hierdurch fest, daß die Winterfischereien nicht bloß auf die Ufergrenzen eingeschränkt seyn sollen, und

es einer Dorfschaft so wie der andern frei bleibt, zu ihren Zügen die schicklichsten Stellen auszuwählen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die zwischen beiden Cammerdepartements oben §. 16. normirten Grenzen nicht überschritten werden müssen.

§. 54.

Da auch bei den Stintfischereien oft der Fall eintritt, daß dieser Fisch vorzüglich sich auf einer Stelle des Haffs auffinden läßt, es aber unbillig seyn würde, wenn nur einer derer Fischer von solchem Glücksfall Vortheil ziehen sollte; so verordnen Wir hierdurch, daß wenn dieser Fall eintritt, jeder zu dieser Fischerei Berechtigter an diesem Orte einen Zug zu thun befugt seyn soll.

§. 55.

Kein Zeug muß über eintausend Faden im Umfange haben, auch werden alle Fischer, bei fünf Thaler Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, verwarnet, die ausgehauenen Eisstücke jedesmal neben den Jag- oder Zeßlöchern liegen zu lassen, und sowohl beim Einlaß als beim Auszug die ausgehauenen Eisstücke herum zu legen, damit kein Reisender in Schaden und Unglück gebracht werde.

§. 56.

Da auch bishero mißfällig bemerkt worden, daß verschiedene Fischer die Zeichen zum Ausstellen schon lange Zeit vorher gemacht haben; so setzen Wir hierdurch ein für allemal fest, daß solche nicht über 24 Stunden lang gültig seyn sollen, und wenn der Fischer, der solche ausgesteckt hat, nicht in dieser Zeit den Zug macht, jeder andere Fischer sich dieser Stelle bedienen könne.

§. 57.

Mit Speeren können die Fischer eben so weit gehen, als ihnen mit dem Wintergarn zu fischen erlaubt ist.

§. 58.

Auch können die Quäste, da wo es ein jeder für gut findet, aufgestellet werden, nur muß bei dieser Fischerei, so wie bei allen Winterfischereien, die zur Pflicht gemachte Vorsicht in Ansehung der ausgehauenen Eisstücke, bei der §. 55. normirten Leibesstrafe, gehörig beobachtet werden.

§. 59.

Grenzen.

Die Grenzen zwischen den beiden Cammerdepartements werden, so wie solches bereits §. 16. gesagt ist, in der Art bestimmt, daß dafür die größte Breite des Haffs von Lickerorth auf Grapsterorth anzunehmen.

§. 60.

Schon im §. 7. ist festgesetzt worden, daß das Fischen in der Einkehle des Hafes gänzlich unterbleiben soll, und bei den Seefischereien jeder Fischer wenigstens eine Meile rechts und links vom Haff sich entfernt halten muß. Zu mehrerer

Deut-

Deutlichkeit wird hier aber noch bestimmt, daß diesseits der Einkehle das Dorf Schäferei, und jenseits der Grenzstein zwischen Mellneraggen und Karkelbeck auf der andern Seite der Nährung, oder dem sogenannten Süderhaken über, die gerade Linie vom Sandkruge ab gerechnet, zur Grenze hierdurch bestimmt wird, und verwarnen Wir hierdurch jedermänniglich, besonders aber die öfter auf diesem Unfug betroffenen Dorfschaften Schmelz, Vitt, Schäferei, Schwarzorth, Mellneraggen und Karkelbeck, Domainenamts Althoff-Memel, bei Confiscation des Garns und der im §. 7. normirten Strafe, welche in Wiederholungsfällen noch geschärft werden wird, sich zu keiner Zeit, vorzüglich aber nicht zur Zeit des Lachsfanges, auf einem Uebertretungsfall betreffen zu lassen.

§. 61.

Bei den Segel- und Sack-Fischereien ist in Ansehung der Grenzen bereits oben unter den speciellen Abschnitten das Nöthige geordnet. Da aber der Mißbrauch eingerissen, daß die Fischer im Curischen Haff so viel Säcke, als sie gewollt, ausgestellt, unter den Säcken selbst keine Distanz beobachtet und verschiedene andere Unordnungen unternommen haben; so verordnen Wir hierdurch, daß bei den ordinairen Fischsäcken die Lädings nicht über zehn Faden, und bei den Schnäpel-Panten nicht über dreißig Faden lang seyn, letztere auch schlechterdings in Reihen aufgestellt werden und die Rinnen zwischen den Reihen dreißig Faden breit bleiben müssen, so wie der Raum zwischen jeder Pante zum mindesten auf drei Faden bestimmt wird.

Ferner müssen sämmtliche Sackfischereien nicht der Tiefe zu nahe kommen, damit die Fahrt für die Kähne und Holzflösse offen bleibe.

Endlich muß jeder Sackfischer sich wohl vorsehen, daß bei Aushebung der Säcke die Pricken ganz herausgenommen und nicht abgebrochen, statt der von Wind und Wellen abgebrochenen aber sofort neue Pricken eingesteckt werden, damit die Segelfischer an ihren Netzen nicht Schaden nehmen, auch den Fischer-Schulzen und Zargen bei Befahrung des Haffs die Revision und Verzeichnung der Säcke nicht erschweret werde.

Wer dawider gehandelt zu haben überführt wird, soll nicht nur dem Beschädigten zu aller erweislichen Schadenerstattung gehalten seyn, sondern auch für jede Contravention mit fünf Thaler Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 62.

Obgleich die Grenzen im Wasser sehr unbestimmt zu seyn scheinen, so sind die erfahrnen Fischer dennoch darin so geübt, daß es ihnen selten fehl schlagen kann, indem sie sich nach Bäumen, Thürmen, Häusern und Bergen, die ihnen

dieſſeits und jenſeits des Haffs ſichtbar ſind, richten, und der Gedankenlinie nach von einem Grenzpunkt zum andern, mit Zuhülfnehmung der geſetzlichen Fadenzahl vom Ufer ab, eine Fahrt ins Haff ziehen, die ſie ſodann auf die beabſichtigte Stelle bringt.

Hiernach werden die Grenzen einer kleinen Lachsſtelle im Amte Ruſs und Proekuls, imgleichen die Schnäpelſäcke bei Rinderorth, Domainenamts Labiau, beſtimmt, und können die Inhaber derſelben, nachdem ſie die Entfernung vom Ufer nach einer gewiſſen Fadenzahl beſtimmt und ihre Richtung nach den ihnen bekannten Grenzpunkten genommen, den erſten Pfahl zur Wand oder Läding auf eben der Stelle einrammen, wo er ſonſt geſtanden, als wobei Wir es denn auch für die Folge in Anſehung der kleinen Lachsſtellen und der Schnäpelſäcke bewenden laſſen wollen.

§. 63.

Da die Dorfſchaft Nidden, Amts Althoff-Memel, mit als die Grenzlinie zwiſchen beiden Cammerdepartements anzuſehen iſt, und das Haff allda die größte Breite hat, mithin durch die Fiſchereiarten des gedachten Dorfs den andern Fiſcherdörfern nicht leicht Eintrag geſchehen kann; ſo geſtatten Wir den Fiſcherbauern zu Nidden die Fiſcherei, ſo wie es bisher üblich geweſen, mit allerlei verſchiedenen Gezeugen, Lachsſtellen ausgenommen, auf beiden Seiten des Bodens, und können dieſelben auch, nach Beſchaffenheit der Witterung und der Jahreszeiten, die Fiſcherei-Gezeuge nach Belieben abwechſeln.

§. 64.

Die Segelfiſcher des Amts Ruſs und Proekuls können während der Lachszeit mit Bradden fahren, nur verſtatten Wir dieſes nicht dieſſeits der Windenburger Ecke. Nach Michaelis aber und wenn die Lachswehren ausgehoben ſind, ſtehet es ihnen frei, allenthalben die Braddengarne auszuwerfen.

§. 65.

Die Dorfſchaft Schwarzorth, Amtshoff-Memel, welche auch die Braddenfiſcherei treibt, darf nach einer alten Uſance mit ihren Braddengarnen nicht über den ſogenannten Neegelnſchen Haken herausfahren, weil ſonſt dadurch die Fiſchereien des Amts Ruſs zu ſehr leiden würden.

§. 66.

Denuncianten-Antheil.

Wegen der in dieſer Haffordnung normirten Geldſtrafen ſetzen Wir hierdurch feſt, daß dem Denuncianten davon der vierte Theil, und von den etwa zu confiscirenden Fiſchen die Hälfte des Quanti, wofür ſie verkauft werden, pro vigilantia zugebilligt werden ſoll.

§. 67.

Zu mehrerer Verständlichkeit dieser Fischerordnung soll derselben eine dergleichen Beschreibung der Fischerzeuge und übrigen technischen Ausdrücke, die in derselben vorkommen, beigefügt werden.

§. 68.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Schlüßlich befehlen Wir in Gnaden, daß diese Haff- und Fischerordnung jährlich zweimal, als den letzten Sonntag vor Ostern und den letzten Sonntag vor Michaelis, von den Schulzen und Zargen in dem Schulzenamt den versammelten Gemeinen vorgelesen, überdem aber ein Exemplar öffentlich affigiret und ein anderes in jedem Schulzenamte wohl asserviret werden soll.

Und gleichwie überhaupt ein jeder, sowohl Privilegirter als Fischerbauer und Pächter, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und der normirten Strafen, schuldig und verbunden ist, nach dieser neu emanirten Haffordnung sich allergehorsamst und eigentlichst zu achten; so haben auch besonders die Litthauischen und Ostpreußischen Krieges- und Domainencammern, und die der Haff-Fischerei vorgesetzten Obrigkeiten und Aufseher, genau darauf zu vigiliren und zu halten, daß dieser Ordnung überall gehörig nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. Junius 1792.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Beilage.

Beschreibung

sämmtlicher Fischereien im Curischen Haff, auch in welcher Art und zu welcher Zeit selbige betrieben werden.

Die Fischereien im Curischen Haff werden eingetheilt:

1) In die Segel-Fischerei;
2) In die Fischerei mit Böten ohne Segel;
3) In die Stell-Fischerei und
4) In die kleine Fischerei am Rande des Hafes.

I. Die Segel-Fischerei.

a. Die Kurren-Fischerei.

Diese gehört zur großen Fischerei. Es wird mit diesem Gezeuge das ganze Haff bis auf den Boden (d. i. die größeste Breite des Hasses) befahren. Zum Auswurf eines Kurrennetzes werden zwei große Fischerkähne erfordert, woran die Netze befestiget sind, und müssen die Kähne jederzeit parallel bleiben, der Wind mag sie hintreiben, wohin es sey.

Die Fischer bleiben mit den Kurren drei bis vier und mehrere Tage auf dem Wasser, je nachdem sie unter Begünstigung der Winde im Fischfange gewinnen und füglich anlanden können. Das Kurrengarn ist in einigen Fischerdörfern aus reinem Flachs, in andern Dörfern aus Flachs und Hanf gearbeitet, mithin kostbarer als alle übrigen Netze. Es bestehet aus zweien Flügeln und der Mettritze (d. i. Sack). Jeder Flügel hat gewöhnlich neunzig Faden in der Länge und ist einen Faden breit, ohne die Einfassung oder Simme, welche aus gedrehetem Lindenbast bestehet, und woran die Floßhölzer von Pappelrinde befestiget sind. Jede Masche in dem Kurrennetz hat anderthalb Zoll im Quadrat. Die Linie des Garns, welche nach dem Grunde des Wassers gerichtet ist, ist hin und wieder mit Steinen versehen, die obere Linie dagegen, welche auf dem Spiegel des Wassers bleibt, mit Floßhölzern. Von der innern und äußern Seite der Flügel sind Gaddern, oder grobe Fäden von Hanf angebracht, welche das Garn dauerhaft machen und dazu dienen, daß, wenn große Fische ins Garn laufen, die nicht Widerstand genug im Kurrenfaden finden, selbige durch die Gaddern verschlängt werden.

Da das Kurrengarn in der warmen Jahreszeit und in dem lauen Wasser leicht unbrauchbar werden kann; so wird mit demselben nur vom Abgange des Winters bis zum 1. Mai und vom 21. August bis das Wasser gefriert, die Fischerei betrieben. In denen Gegenden aber, wo der Lachsfang exercirt wird, fängt die Herbstfischerei allererst den 1. October an. Mit diesem Gezeuge werden allerlei Gattungen von Fischen gefangen, vorzüglich Zander, Plötze, Bärsche, sehr selten Hechte, weil dieser Fisch bei Ergießungen der Ströme auf Wiesen übertritt.

Ueberhaupt ist dieses Netz wegen seiner Zartheit und Weichheit nicht eigentlich zum Fang großer Fische eingerichtet, da hingegen die kleinen Fische, wenn sie ihm nahe kommen, nicht leicht entgehen, weil sie an diesem Garn kleben bleiben.

Endlich wird die Kurren-Fischerei sowohl bei Tag als zur Nachtzeit betrieben.

b. Die Bradden-Fischerei.

Die Bradden sind Garne, welche gleich den Kurren durch zwei Kähne ausgefaltet werden. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Braddennetze von lauter Hanf gefertigt sind, auch mehr breite und größere Maschen als die Kurren haben.

Ein Braddengarn hat in jedem Flügel achtzig bis neunzig Faden Länge, mithin bestehet das ganze Garn aus einhundert sechzig bis einhundert achtzig Faden, jedoch incl. der Einfassung oder Simme.

Jede Masche dieses Netzes hat anderthalb bis zwei Zoll im Quadrat; die Mettritze oder der Sack an diesem Garne hat sieben Faden in der Länge, und die Breite des Braddengarns ist von Anfang zehn, in der Mitte acht und am Ende vier Faden.

Die Linie des Garns, welche nach dem Grunde des Wassers gerichtet ist, ist mit Steinen hin und wieder versehen, die andere Linie aber, welche auf dem Wasser bleibt, hat Floßhölzer von Pantoffelholz.

Diese Fischerei wird in folgender Art betrieben:

Wenn die Fischer ausfahren, wozu zwei Kähne von etwa zwei bis drei Lasten erforderlich sind; so laufen die Kähne bis dahin, wo das Garn ausgeworfen wird, neben einander. Auf jedem Kahn liegt ein Flügel des Netzes, nur muß derjenige Kahn, worauf auch die Mettritze liegt, etwas größer seyn als der andere.

Gemeiniglich fahren die Fischer in den beiden Kähnen eine halbe Meile, auch wohl weiter zusammen, bis sie die erforderliche Tiefe gefunden haben, und während dem Segeln wegen des Windes die Kähne nicht aufhalten können. Bisweilen glückts ihnen, daß sie auch binnen einer Viertelmeile das Netz auswerfen können, wenn sie nämlich den Wind gleich stark genug finden.

Sobald die Kähne die rechte Höhe gewonnen haben; so werfen die Fischer die Mettritze aus, und trennen sich während dem Auswurf der Flügel so lange, bis das ganze Garn unter Wasser gebracht ist. Alsdann behalten sie die Stellung gegen einander und lassen sich mit vollen Segeln vom Winde forttreiben. Nach Verlauf einer Stunde reget sich Neugierde, zu wissen, ob Fische in der Mettritze vorhanden sind. Dann geben sich die Bootsleute einen Wink, und ist es finstere Nacht, so schlagen sie Feuer an, segeln gegen einander, bis sie sich so nahe sind, daß sie sich die Garnleinen einander zuwerfen können. Beide Leinen werden in einen Kahn gebracht, und die Fischer dieses Kahns ziehen sodann die beiden Flügel zusammen, während daß der andere Kahn, welcher schon die Segel gestrichen, neben seinem Flügel bis zur Mettritze herunterfährt, um zu sehen, ob es der Mühe verlohne, das Garn ganz herauszuziehen.

Finden die Fischer des herunterfahrenden Kahns, daß das Herausziehen des Garns vergebliche Arbeit seyn würde; so werden die Flügel des Garns mit Hülfe einer zurückgeworfenen Leine wieder auseinander getrieben, und lassen sich die Fischer sodann noch eine Strecke fortziehen, bis sie endlich durch wiederholte Versuche zum Zweck kommen.

Wenn also der Fang gut ausgefallen ist; so kann man auch sicher annehmen, daß das Garn drei- bis viermal in einer Nacht in der vorbeschriebenen Art herausgezogen gewesen.

Digitized by Google

Was die Zeit betrifft, in welcher auf die Braddenfischerei ausgefahren wird; so fängt sich solche 14 Tage vor Michaelis an, jedoch nur auf dem Boden des Hafes oder dessen größter Breite, um der Lachsfischerei nicht nachtheilig zu werden. Nach Michaelis aber ziehet sich diese Fischerei durch die Lanka von Lickerorth ab bis auf die Windenburgsche Ecke.

Die Gattungen von Fischen, welche mit Bradden gefangen werden, sind Brassen, Zander, Bärsche, Hechte und alle dergleichen Fische, welche sich um die Herbstzeit in den Gewässern des Hafes befinden.

c. Die Keitel-Fischerei.

Die Keitel sind Garne, welche auf einem Braddenkahn von 1½, 2 bis 3 Lasten groß ausgefaltet werden.

Die Beschaffenheit des Keitels bestehet in einem ganz runden dichten Netz, von Hanf geknittet, ungefähr sechs Faden lang, dessen Maschen ehemals so dicht gewesen, daß sie am Ende des Keitels kaum ein Viertelzoll im Quadrat enthielten, wodurch der Fischsaamen sogar eingefangen wurde. Die vorderste Oeffnung des Netzes ist sehr weit und groß, dergestalt, daß der Umfang über sechs Faden beträgt. Gegen das Ende aber ist das Netz ganz schmal und etwa nur drei Fuß breit. Inwendig ist der Keitel mit einer Kehle versehen, damit die hineinlaufenden Fische nicht herauskommen können.

Wenn der Wind gut ist und man mit dem Keitel ausfahren will; so wird ein Baum, etwa drei Faden lang, quer über die Oeffnung des Netzes festgemacht. Hierdurch bleibt das Netz ausgespannt, welches noch dadurch vermehrt wird, daß die Grundseite des Netzes mit Steinen behangen ist, welche dasselbe bis auf den Grund des Wassers herunter ziehen. In dieser Art wird das Netz mit Stricken hinter dem Kahn neben dem Steuerruder festgemacht, doch dergestalt, daß es etwa vier Faden lang hinter dem Kahn bleibe.

Ist diese Vorkehrung getroffen; so ziehet der Fischer das Segel auf und läßt sich durch den Wind treiben. Wenn er nun eine halbe oder auch wohl eine ganze Meile fortgesegelt ist; so hält er an, ziehet den Keitel mit der Leine an den Kahn und siehet nach, ob etwas gefangen sey. Belohnt es der Mühe; so nimmt er die gefangenen Fische heraus, bringt das Netz wieder in Ordnung und segelt mit dem Winde fort. Dieses wiederholt er so lange, bis er einen beträchtlichen Gewinn erhalten zu haben glaubt.

Die Keitelfischerei hat übrigens keine gewisse Distanz, sondern sie wird bis auf den Boden des Haffs, jedoch nur in dem Ostpreußischen Cammerdepartement, wo das Haff weit mehr Tiefe als im Litthauischen Cammerdepartement hat, in die Länge und Breite, auch so lange das Wasser offen ist, betrieben.

Digitized by Google

In dem Theil des Litthauischen Cammerdepartements, nämlich von der Lickerorth- und Grabsterorthschen Ecke, und von da ab bis Memel zu, ist die Keitelfischerei gar nicht practicabel, auch aus dem Grunde verboten, weil sie sowohl der Krakerorthschen, als auch der Lachsfischerei zu viel Nachtheil bringen würde. Denn

1) hat das Haff, wie schon erwähnet, in den Grenzen des Litthauischen Cammerdepartements zu wenig Tiefe, dahingegen mehr Flächen, und es würde also der Keitel, da er den Grund berührt, mit dem dichten Netz allen Fischsaamen ausrotten;
2) werden die Lachse und andere Seefische, welche ins Haff übergehen, in ihrem Gange sehr behindert, und
3) kann der Keitel um deswillen nicht gelitten werden, weil bei seinem Gebrauche die Fische gar nicht Zeit gewinnen, sich zu setzen und zusammen zu rottiren, maaßen sie dadurch in einer beständigen Flucht erhalten werden.

II. Die Fischerei mit Böten ohne Segel.

a. Die Wind-Kartel-Fischerei.

Die Wind-Kartel-Garne haben die Länge der Wintergarne gewöhnlich von neunzig bis einhundert Faden auf jedem Flügel. Sie gehen zwei bis drei Faden tief; jedoch wird diese Fischerei nur an den Ufern des Hafes betrieben.

Das Netz ist aus lauter Hanf gearbeitet und bestehet aus zwei Flügeln und einer Mettritze. Die Simme oder Einfassung besteht ebenfalls aus Lindenbast, woran Floßhölzer von Pappeln oder Korkholz befestigt sind; die Linie des Garns aber, welche den Grund des Wassers berührt, ist mit Steinen versehen.

Jede Masche dieses Netzes nach der Mettritze zu hatte bis hierzu ungefähr einen halben Zoll im Quadrat, dagegen die Maschen im Anfang des Netzes zwei Zoll, auch darüber, groß waren.

Nach den nunmehrigen Festsetzungen fangen die Maschen im Flügel mit anderthalb Zoll an und laufen gegen die Mettritze mit einem Zoll im Quadrat zu.

Die Mettritze enthält acht Faden in der Länge und fangen sich die Maschen der Mettritze neben den Flügeln mit einem Zoll an, endigen sich aber mit einem halben Zoll.

Sobald das Eis aus dem Hafe, und die Gewässer in ihren Ufern sind; so geht diese Fischerei an und währet bis Pfingsten, alsdann sie eingestellt wird. Nach Michaelis aber wird sie von neuem betrieben und dauert bis zum Winter fort.

Der Name: Wind-Kartel erhält seine Bestimmung von der Winde, womit das Netz nach vollendetem Auswurf wieder in die Kähne aufgewunden wird. Diese Winde ist eigentlich eine Walze mit vier durchlaufenden Sprossen, und hat die Figur eines Spanischen Reuters, ist in der Mitte

des Kahns quer über gelegt und läßt ihre Axe in zwei eisernen Ringen laufen.

Die Ausrüstung einer Wind-Kartel-Fischerei ist ziemlich beträchtlich, da jedesmal vier Kähne zusammen gehen, und wenigstens zwei Menschen auf jedem Kahne seyn müssen. Zwei Kähne führen das Garn und zwei dienen zur Hülfe, daher denn auch die Benennungen Garnkähne und Hülfskähne ihren Ursprung haben.

Wenn auf die Wind-Kartel-Fischerei ausgefahren wird; so gehen die beiden Garnkähne in parallelem Gange neben einander fort, wogegen die beiden Hülfskähne bis zu Ende des Garnauswurfs etwas zurückbleiben und das Zeichen zur Annäherung abwarten müssen.

Auf jedem der beiden Garnkähne liegt ein Flügel des Garns zusammengeballt, die Mettritze aber hängt über Bord, und zwar um deswillen, weil diese zuerst ausgeworfen werden muß. Während dem Auswurf der Flügel trennen sich die beiden Garnkähne mit gleichzeitiger Entfernung, denn indem auf jedem Kahn einer mit dem Auswurf beschäftigt ist, so stößt der andre den Kahn allmählig ab.

Auf diese Art gehen beide Kähne aus der Parallellinie von einander ab, einer zur Rechten, der andre zur Linken, jeder seinem Flügel nach, so lange, bis das ganze Garn unter das Wasser gesenkt ist.

Auf jedem Flügel sind übrigens zwei Leinen, zweihundert Faden lang, angebunden, womit das Garn in einem Cirkel zusammen-gezogen und aufgewunden werden kann.

Diese Leinen werden auf vier Kähne vertheilt, und vermittelst derselben der Zug bewirkt.

Ist das Garn durch die allmähliche Annäherung ans Ufer gebracht, so vereinigen sich alle Kähne und die darauf befindlichen Menschen zum Aufziehen desselben; und wenn mit jedem Flügel zwei Menschen beschäftigt sind, so suchen die vier übrigen die Fische aus den Maschen der Flügel abzulösen und nehmen den Fang aus der Mettritze heraus. Uebrigens kann bei günstigem Winde und Wetter ein Kartelgarn vier bis fünfmal in einem Tage ausgeworfen werden, und es werden damit eben dieselben Gattungen von Fischen gefangen, als bei der Braddenfischerei erwähnt worden ist.

b. Die Doben-Fischerei.

Die Doben-Fischerei wird in den sogenannten Doben oder Tiefen von den Krakerorthschen Fischereipächtern ausschließlich betrieben.

Die Verfahrungsart aber ist dieselbe, welche bei der Wind-Kartel-Fischerei ist auseinander gesetzt worden. Nur erfordert diese Fischerei mehrere Menschen und sechs Kähne, weil das Dobennetz weit größer, besonders aber viel breiter seyn muß, da es beträchtliche Tiefen zu berühren hat.

III. Die Stellfischerei.

Unter der Stellfischerei werden alle Arten von Sackfischereien verstanden, die vermittelst der Pricken eine gewisse Stelle einnehmen.

Diese Pricken sind von Birken- oder Ellernholz, und drei bis vier Faden lang, mit welchen die Fischsäcke auf dem Grunde des Wassers befestigt werden.

Die Säcke oder Wenter, welche in dem dem Litthauischen Cammerdepartement gehörigen Theil des Curischen Haffs ausgestellt werden, sind

a) die Schnepel-,
b) die Aal- und
c) die gewöhnlichen Haff-Säcke.

Alle Säcke werden von reinem Hanf geknittet, und bestehen aus vier Biegeln und drei Hauptstücken. Das Stück zwischen den beiden ersten Biegeln heißt der Vorderbauch, das andere Stück zwischen dem zweiten und dritten Biegel der Mittelbauch, und zwischen dem dritten und vierten Biegel befindet sich die Stagge oder Staggin.

Die Flügel, welche vor der Oeffnung des Sacks ausgebreitet und ebenfalls angeprickt werden, nennt man Sparnay. Die Maschen in dem Flügel und in dem Vorderbauch sind gleich groß und enthalten zwei Zoll, die im Mittelbauch anderthalb Zoll, und in der Stagge nur einen Zoll im Quadrat. Außerdem ist der Sack gleichsam mit Intestinen versehen, die die Curischen Fischer Inkel nennen.

Diese Inkel sind ein inneres Netz, und haben die Figur eines abgestumpften Kegels, dessen Basis der Oeffnung des Sacks, das schmalere Ende aber der Stagge zugekehrt ist.

Jeder Sack hat zwei dergleichen Inkel; im Mittelbauch ist der erste Inkel und in der Stagge der zweite angeknittet. Die Oeffnung des ersten Inkels ist etwas größer als die des andern. Die Inkel dienen dazu, dem Fisch die Rückkehr zu vereiteln, wenn er einmal in den Sack hineingelaufen ist. Denn wenn er in den Sack hineinschießt, so passirt er auch beide Inkel, deren Oeffnungen in gerader Linie hinter einander angebracht sind, und bleibt in der Spitze des Sacks oder der Stagge ohne Rettung gefangen.

Die Inkel sind zu mehrerer Versicherung des Fangs mit Hanffäden am Sack angeheftet und fest ausgespannt, und kann der Fisch nicht anders als durch einen Sprung durch die hinterste Inkelöffnung zurückkommen, der aber, wenn er ihm auch gelingen möchte, ihm doch nicht die Freiheit wieder schafft, weil der vordere Inkel, nach Maaßgabe der größern Breite des Sacks, höher liegt und die Flucht dem Fische weit schwieriger macht.

Die Säcke werden paarweise im Hafe ausgestellt und mit einem aufrecht stehenden Garn verbunden, welches Leldings genannt wird.

Digitized by Google

Die Oeffnung des Sacks zwischen den Pricken, deren sechs bis sieben Stück zu einem Sack oder Wenter gehören, bleibt einzig und allein zum Fischfang bestimmt. Schießt der Fisch auf den Leidings zu; so merkt er den Widerstand, und läuft, wenn er sich nicht geradezu umkehrt, längst demselben fort, bis er entweder in einen oder in den andern Sack hinein geräth.

a. Die Schnepel-Säcke.

Zu einer Schnepel-Pante gehören vier Säcke mit einem Leidings von dreißig Faden. Sie werden mit einem Bogen ausgestellt, und zwar mit der convexen Seite gegen die See hin, weil der Schnepel zu der Zeit, wenn man ihn schmackhaft findet und gern einfängt, aus dem Hafe in die See auswandern will.

Die Oeffnung der Schnepelsäcke enthält ohngefähr zwei Faden in der Länge, der Leidings wird jedoch dreißig Faden lang genittet, um einen größen Raum im Hafe einzunehmen, und ist mit einer Simme oder Einfassung von Lindenbast versehen.

Was die Zeit anbetrifft, wenn die Schnepelpanten ausgestellt werden; so geschiehet die erste Stellung im Anfange des Frühjahrs, sobald das Eis aus dem Hafe verschwunden, und währet ohngefähr bis zum 15. Mai fort, alsdann die Lachswehren geschlagen werden. Die zweite Stellung der Schnepelsäcke erfolgt gleich nach Michaelis, wenn der Lachsfang zu Ende gegangen ist.

b. Aal-Säcke.

Die Aaal-Säcke werden paarweise ausgestellt und ebenfalls mit einem Leidings eingefaßt.

Die Oeffnung zwischen den fünf Pricken, womit diese beiden Säcke befestigt sind, enthält wenigstens drei Faden in der Länge.

Wie übrigens diese Säcke beschaffen sind, ist vorher beschrieben, und wird nur noch angemerkt, daß die Maschen eines Aal-Sacks ungleich enger seyn müssen, als die eines gewöhnlichen Haff-Sacks, und in der Stagge kaum einen halben Zoll im Quadrat.

Die Aal-Säcke werden den 15. August ausgestellt, und bleiben selbige bis acht Tage nach Michaelis im Hafe.

c. Die gewöhnlichen Haff-Säcke.

Diese werden in eben der Art ausgestellt, als vorhin beschrieben worden, nämlich neben einander und mit Leidings versehen.

Anlangend die Zeit ihrer Stellung; so geschieht solches gleich im Anfange des Frühjahrs, wenn das Eis verschwunden und das Wasser gefallen ist, und dauert so lange, bis

die Lachswehren geschlagen werden, das ist den 15. Mai. Jedoch werden die Haff-Säcke wieder ausgestellt, wenn die Lachswehren ausgehoben sind, nämlich gleich nach Michaelis.

d. Der Neunaugenfang.

Die Neunaugen werden bei Schiesche, Skirwieck und Russ, imgleichen im Amte Althoff-Memel bei Vitte, ebenfalls in dergleichen vierbiegelichten Säcken, als die Haff-Säcke sind, gefangen, nur mit dem Unterschiede, daß die Neunaugen-Säcke keiner Leidings bedürfen, auch werden selbige nur mit drei Pricken befestigt, wogegen zu den Haff-Säcken 5, 6, auch 7 Pricken erforderlich sind.

Im Vorderbauch des Sacks können die Maschen einen Zoll, dagegen in der Mitte und nach der Stagge zu einen Viertelzoll breit seyn.

Um Michaelis wird mit Ausstellen der Neunaugen-Säcke der Anfang gemacht, und bleiben selbige allenfalls bis in die Mitte des Januars stehen.

IV. Die kleine Fischerei am Rande des Haffs.

Hierunter wird die Klipp- und Waden-Fischerei verstanden, wobei das Netz durch zwei Menschen am Ufer herumgezogen wird, die im Wasser waden.

Die größesten Klippnetze sind bis sechzig Faden lang, jeder Flügel zu dreißig Faden gerechnet, an denen eine Mettritze von anderhalb Faden lang angeheftet ist.

Uebrigens wird ein solches aus lauter Hanf geknittetes Garn aus einigen Stücken zusammengesetzt, die auch zu anderem Fischereigezeuge gebraucht werden können. Die Maschen sind im Anfange etwas weit, gegen die Mettritze zu aber können selbige auch nur einen Viertelzoll breit seyn.

Obgleich die Klippen nur von zwei Menschen am Ufer herumgezogen werden; so fährt dennoch ein dritter nebenher mit einem Boot, um das Netz wiederum frei zu machen, wenn es irgendwo hängen bleibt, und durch die angewandte Kraft der Fischenden leicht zerrissen werden könnte.

Unter den Fischen, welche hiermit eingefangen werden, befinden sich gewöhnlich Kaulbärsche, Plötze und andere dergleichen Speisefische.

Zur mehrern Deutlichkeit der Haffordnung und dieses Details werden nachfolgende Erklärungen der Curischen Fischersprache beigefügt.

Balditi heißt eigentlich Klopfen. Die Fischer aber verstehen hierunter: einen Fisch scheuchen. Dies geschiehet, wenn mit den Riemen oder Bootshaken auf den Bord des Schifferkahns geschlagen wird.

Man bedient sich dessen gewöhnlich bei den Lachswehren, wenn die Fischer das Treibnetz gehen lassen, um vermittelst des Schalls die Lachse zusammen zu treiben. Dies thut

der Fischerei keinen Schaden, weil die zwischen dem Treibnetz und der Wehre befindlichen Lachse doch nicht mehr entlaufen können.

Dobe bedeutet eine Tiefe.

Kullis ist der Beutel an einem Fischsack bei der Lachswehre, der die Gestalt eines Wenters hat. Solcher Säcke sind bei einer Lachswehre jederzeit zwei im Triangel angebracht. Denn wenn der Lachs aufsteigt, so stößt er sich an der Netzwand, und versucht unten durchzugehen. Gelingt ihm dies auch nicht, so verweilt er sich in der Tiefe und verirrt sich entweder in die Säcke oder in den Beutel Kullis, deren ebenfalls zwei neben jedem Sack aufgerichtet sind.

Knaupe ist der Busen des Haffs vor der Windenburgschen Ecke, auf der Seite von Minge und Stankischken, und geht bis auf eine Erdspitze, die man die Knaupschenke nennt. Die Fischer pflegen diese Gegend das Knauphaff zu nennen.

Kupezellis bedeutet einen Fischhändler, der auf dem Haff oder in den Fischerdörfern Fische aufkauft, und selbige entweder frisch oder gesalzen und gedörrt in den Städten zu Markte bringt.

Lauka ist der Busen zwischen Tulkoragge und Krakerorth.

Leidings heißt eine Netzwand zwischen zwei Wentern.

Wenn diese letztern aufgestellt sind, so kommt der Fisch zwischen beiden angezogen und stößt sich zuerst an den Leidings oder der vorgestellten Wand, läuft sodann längst der Wand herauf oder herunter, und geräth sodann in einen oder den andern Wenter.

Mettritze ist der Sack hinter jedem Fischernetz, bei der großen und kleinen Fischerei, welcher den beiden Flügeln des Netzes folgt.

Meßkere nennen die Curischen Fischer die Angeln, womit die Aale gefangen werden. Die Angeln werden an langen weißen Schnüren haufenweise befestigt, und die Schnüre bei dem Herumfahren auf dem Hafe auf den Grund herabgesenkt, wo sie den andern Morgen wiederum aufgehoben, die Aale abgelöst und die Angeln mit neuer Ankörnung versehen werden.

Pante bedeutet eine Stellstätte, wo zwei Wenter oder Fischsäcke verbunden mit einem Leidings ausgestellt sind.

Es giebt auch Doppelpanten, das heißt: Stellen, welche mit vier Wentern oder Säcken besetzt sind.

Das Netz ausstreichen, auslassen, ausspannen, heißt bei den Curischen Fischern

Pastrikoti, und wird gemeiniglich bei der Braddenfischerei gebraucht.

Wenn die Fische die Höhe des Hafes erreicht haben, so werfen beide Kähne einen Theil ihrer Netze aus, und

überlassen sich sodann den Winden und den Segeln, die den weitern Auswurf der Netze fördern.

Saurims heißt die Enge bei Kuwertshoff, wo die Ströme zusammenfließen.

Sargas, ein Fischerschulz, der auf die Fischereien Acht hat.

Spurkti nennen die Fischer des Curischen Haffs einen Fisch scheuchen. Dies geschiehet vermittelst einer Stange, woran eine Art von hölzerner Traube befestigt ist, und womit man den Fischen entgegen stößt, wenn sie etwa aus dem Wege oder aus der begrenzten Rinne ausweichen wollen. Man nennet dieses Verfahren auch Pumpen. Wegen des dadurch verursachten starken Schalles, welcher die Fische scheu machen muß, ist es auch nur bei der Dobenfischerei erlaubt, sonst aber nicht.

Hiervon unterscheidet sich jedoch das langsame Hertreiben der Fische, welches die Fischer Warriti nennen, und welches vermittelst des Riemens geschieht.

Skiaure, eine Fischsäuge oder eine Art von Kähnen, worin die Fische lebendig erhalten werden.

Dergleichen Skiaure werden zum Transport der Fische gebraucht und gehen mit Segeln.

In dem Mitteltheil einer Skiaure sind zwei Räume zum Behältniß der Fische.

Beim Einkauf wird einer dieser Räume angefüllt und bedungen. Nach geschlossenem Kauf vertheilt der

Skiaurininks, oder der Fischhändler, welcher die Skiaure führt, die Fische in beide Räume, damit sie durch gewonnenen Spielraum beim Leben erhalten werden. Die Skiaure ist auf beiden Seiten, so hoch als die Fische stehn, durchlöchert, damit das Wasser durchzieht und die Fische beständig frisches Wasser erhalten.

Takisza, die Lachswehre, heißt deshalb so, weil sie den Lachsen den Durchgang wehret, und ist ein künstliches Gerüste von eingerammten Pfählen, die durch Streben gestützt und über dem Wasser mit Querpfählen verbunden sind, damit sie nicht durch den Strom und Wind umgeworfen werden.

In der Tiefe, wo der Strom stärker fließt, werden die Pfähle auch in Triangeln eingeschlagen.

Dieses Gerüste wird mit einer Netzwand bekleidet; die Wand ist aus einigen Netzplatten zusammengesetzt, welche einige Klaftern lang und eben so breit sind. Man heftet die Platten nach Maaße der Tiefe und Breite des Stroms zusammen, und befestigt sie im Grunde des Wassers mit dem daran befindlichen Tau durch Pricken oder dünne Stangen, die fest eingestoßen werden. Oben sind die Platten auch durchweg mit einem Tau versehen, und werden damit an die Pfähle gebunden. Eine solche Netzwand kann etwa acht auch vierzehn Tage im Wasser stehn, ehe sie

mürbe wird, alsdann eine andere aufgezogen werden muß. Diese Netzwand heißt in der Fischersprache

Tinklas-ßaunamassis, oder das vorgestoßene Netz. Da dieses indessen zum Lachsfang nicht zureicht, indem man mit den Lachsen allein nicht zufrieden seyn kann, die gegen die Wand anlaufen und etwa in den Maschen hängen bleiben; so bedienen sich die Lachswehrpächter eines zweiten Netzes, welches

Tinklas-mettamassis, oder das ausgeworfene Netz heißt. Etwa ein Paar tausend Schritte unterhalb der Lachswehre ist dieses Netz, welches der Netzwand gleich ist, ausgestellt. Es wird ebenfalls mit Pricken oder Stangen auf dem Boden befestigt, und siehet der Lachswehre sehr gleich. Ist das Netz Tinklas-mettamassis aufgerichtet, so wird den Fischern, die an der Wehre sich befinden, ein Zeichen gegeben, und diese lassen sodann ein drittes Netz, welches

Tinklas-leidzamassis, Zugnetz, heißt, ins Wasser nieder, um damit einen Fischzug zu machen. Dieses Netz hat oberhalb dem Wasser ein Tau, die untere Seite aber nicht, und schwimmt ganz los. Zwei oder drei Fischer setzen sich über die Breite des Stroms in kleinen Kähnen, und legen das Tau des Netzes auf das Vorderende der Kähne, lassen sich ziehen, regieren sodann den Gang des Netzes und klopfen auf die Kähne, damit sie die vorhandenen Fische Stromab auf das vorgestellte Netz hintreiben. An beiden Ufern des Stroms befinden sich während dessen Leute, die das Netz bis zum vorgestellten Netz fortziehen helfen. Nähert sich jenes diesem an, so ziehen die Fischer das vorgestellte Netz zusammt den Lachsen, welche sich in dem Zugnetz verwickelt haben, aus dem Grunde heraus, und die Tinklas-mettamas und leidzamas wird sodann zum Trocknen aufs Land gebracht.

Wenter ist eine Art von Fischernetzen, die wie ein Sack geformt sind, und in der Absicht ausgestellt werden, damit der Fisch sich selbst einfangen soll.

Die Wenter sind rund geknittet, inwendig mit Bügeln versehen, wozu gewöhnlich Tonnenbände genommen werden, und haben in ihrem Bauche zwei Inkel.

Fischerordnung für das Curische Haff.

NCC. T. IX. No. 52. de 1792. S. 995.

12. Juni 1792.

* Bestätigungs-Urkunde v. 12. Juni 1792 des erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerordens.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: daß, da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschließung gefaßt ha-

ben, bei dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth Liebden im Jahre 777 erneuerten und wiederhergestellten rothen Adlerorden mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden Unsers Königlichen Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für dessel-ben Oberhaupt und Großmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerorden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emaillirten, mit acht Spitzen und oben mit einer Königlichen Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchstaben Unseres Namens FWR zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten, an beiden Ränden mit einer schmalen weißen Einfassung und darneben mit einem Daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weißen gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adlerorden zum zweiten Ritterorden Unseres Königlichen Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adlerordens, jedoch in der Maaße, daß diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons, um dem Halse tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adlerorden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adlerorden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- oder Civil-Diensten stehen, darin eine Auf-

munterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto größerm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserm geheimen Cabinets-Secretair, jetzt dem Geheimen Secretair Ritz junior, zu empfangen, und ihm für diese Insignien dreißig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Schulenburg. Alvensleben.

NCC. T. IX. No. 53. de 1792. S. 1039.

25. Juni 1792.

Rescript v. 25. Juni 1792, betr. die Gebühren für ein Contumacialverfahren.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Bericht vom 18. d. M., wegen der bei einem Contumacialverfahren zu nehmenden Gebühren, enthaltenen Anfrage, hierdurch nicht verhalten:

daß für ein bloßes Contumacialverfahren die Sect. 1. No. 6. der Sportulntaxe ausgeworfenen Gebühren, welche für Actus ausgezahlt werden, die bei einem solchen Contumacialverfahren gar nicht vorkommen, keinesweges angesetzt werden können, sondern daß bloß die Sect. 3. No. 10. bestimmten Terminsgebühren genommen werden müssen.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die hiesigen Stadtgerichte zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Juni 1792.

Ad Mandatum.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 54. de 1792. S. 1043 — 1044.

2. Juli 1792.

Rescript v. 2. Juli 1792, wegen des Abschosses an die Cämmerei einer Mediat-Stadt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da in dem Reglement vom 11. August 1783 nicht ausdrücklich bestimmt ist, wie es gehalten werden soll, wenn die Cämmerei einer Mediat-Stadt auf den Abschoß Anspruch macht; so haben Wir hierdurch zu Vermeidung aller Irrungen festgesetzt:

daß an Orten und in Provinzien, wo die Mediat-Cämmereien unter alleiniger Aufsicht der Cammer stehen, in Fällen, da der Abschoß zur Cämmerei fließt, die Disposition des angeführten Generalis vom 1. August 1783 No. III. Lit. b. ebenfalls Anwendung finden solle.

Wor-

Wornach Ihr Euch zu achten hierdurch angewiesen werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. Juli 1792.

Ad Mandatum.

v. Blumenthal. v. Reck. v. Arnim. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck. v. Alvensleben.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 57. de 1792. S. 1047 — 1048.

12. Juli 1792. a.

Circular v. 12. Juli 1792, wegen der Enrollirungsfreiheit der Schulrectoren-Söhne.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf die Vorschrift des neuen Canton-Reglements §. 13. nach welcher bei Mittelschulen oder bei solchen Stadtschulen, wo drei Lehrer angestellt sind, nur die Söhne der Rectoren unter den bestimmten Bedingungen vom Enrollement frei seyn sollen,

wird Euch, nach vorhero gehaltener Rücksprache mit Unserm Ober-Kriegescollegio und unter Beistimmung desselben, zu Vermeidung etwaniger Zweifel in Ansehung solcher Schullehrer, welche von untern Stellen zu Rectoren befördert werden, hierdurch bekannt gemacht:

daß ihre Söhne, wenn sie gleich geboren worden sind, ehe ihre Väter die Dignität als Rectoren erlangt hatten, dennoch vom Enrollement frei bleiben sollen, sobald ihre Väter Rectoren geworden sind, oder solche Stellen erlangt haben, womit die Befreiung ihrer Söhne vom Enrollement verknüpft ist.

Wornach Ihr Euch zu achten und das Weitere zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Juli 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An sämmtl. Cammern und Deputationen, imgl. an den Geheimen Rath und Stiftshauptmann von Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen zu Stollberg-Wernigerode.

NCC. T. IX. No. 62. de 1792. S. 1061.

12. Juli 1792. b.

Circulare v. 12. Juli 1792 an sämmtliche Inspectores der Churmark, die Einführung des neuen lutherischen Catechismus betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da der zum allgemeinen Gebrauch für die niedern Schulen der evangelisch-lutherischen Confession in Unsern Landen bestimmte und approbirte Catechismus, unter dem Titel: Die christliche Lehre im Zusammenhang, nunmehro in öffentlichem Druck in dem Verlage der Realschul-Buchhandlung erschienen ist; so lassen Wir Euch solches bekannt machen, und ist Unser Wille, daß dieses Buch in

allen vorgedachten Schulen durchgängig eingeführt, und von Michaelis dieses Jahres oder mit Anfang der nächsten Winterschule an zum Grunde des Unterrichts der Christlichen Lehre gelegt werde.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und sämmtliche Prediger anzuweisen, auch auf die Befolgung zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Juli 1792.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

NCC. T. IX. No. 61. de 1792. S. 1061.

20. Juli 1792.

Circular-Rescript v. 20. Juli 1792, wegen des Confiscations-Prozesses, wenn ein Deserteur vor seiner Edictalcitation verstorben ist.

Es ist Zweifel darüber entstanden:

ob einem Deserteur, welcher erweislich vor seiner Edictalcitation verstorben, der Desertions-Prozeß gemacht, und sein Vermögen zur General-Invalidenkasse confiscirt werden könne?

Da nun nach dem Edict vom 17. November 1764 §. 1. das Vermögen eines Deserteurs, nach seiner Entweichung, der General-Invalidenkasse sofort anheim fallen soll, dem zu Folge auch durch die an die Landescollegien unterm 7ten October 1776 und 26. October 1789 ergangenen Circularverordnungen festgesetzt worden, daß das Vermögen eines desertirten Soldaten, von dem Augenblick seiner Entweichung an, ipso Jure et Facto verfallen ist; so hat es kein Bedenken, daß, wenn ein Deserteur vor seiner Edictalcitation verstorben, und solche also nicht platzgreiflich ist, ihm dennoch der Desertionsprozeß ohne Citation formirt, in demselben bloß die Gewißheit seiner Entweichung ausgemittelt, und darauf die Confiscation seines Vermögens zur General-Invalidenkasse durch ein deklaratorisches Urtel erkannt werden müsse. Berlin, den 20. Juli 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Rohdich.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 11r Bd. S. 264 — 265.

6. August 1792.

Rescript v. 6. August 1792, betr. das Verfahren der Baugläubiger bei öffentlichen Bauten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Sicherheit Unserer Kassen erfordert, daß nach Vollendung eines für Unsere Rechnung geführten Baues oder andern Werks, als die Anlegung von Schleusen, Canälen, Ufer- und andern Wasserbauen, Chausseen, ein gewisser Abschluß angefertiget, und Unsere Kasse gegen alle nachherigen Ansprüche gedeckt werde, dieses aber mit der erforderlichen vollkommenen Sicherheit nicht anders, als durch ein cum pleno

effectu praeclusionis ergehendes Aufgebot bewerkstelliget werden kann, und dergleichen Aufgebot ad Instantiam Fisci bei geführten landesherrlichen Bauten um so weniger bedenklich seyn kann, als diejenigen Gründe, aus welchen in der Regel einem Schuldner nicht erlaubt wird, seine eigenen Gläubiger zu präcludiren, auf den Fall, wo Baue auf Rechnung des Landesherrn und seiner Kassen geführt werden, bei genauerer Prüfung ganz unanwendbar sind; so wird hierdurch von Uns verordnet:

daß Unser Fiscus in der Folge berechtiget seyn soll, nach Vollendung eines solchen für Unsere Rechnung geführten Baues oder andern Werkes, und erfolgendem Abschluß der Rechnungen, alle unbekannten und noch unbefriedigten Baugläubiger, welche von wegen dieses Baues für Arbeitslohn, Materialien oder sonst annoch Forderungen zu haben vermeinen, edictaliter und sub poena praeclusi vorladen zu lassen.

Was nun die näheren Bestimmungen dieses Aufgebots anlanget; so wird desfalls ferner hiermit verordnet:

1) daß selbiges, wenn der Bau auf einem Unserer Domainenämter geführt worden, von dem competenten Justizamte, sonst aber von dem Landes-Justizcollegio der Provinz verhängt werden soll; doch hat es in Ansehung der unter Direction Unseres Hof-Bauamts zu Potsdam und Berlin geführten Baue bei der Instruction vom 16. Juni 1788 §. III. überall sein Bewenden.

2) daß der Termin zur Anmeldung etwaniger Forderungen in der Regel auf 3 Monate, und nur dann, wenn der Bau von geringer Erheblichkeit gewesen, nach richterlichem Ermessen auf 6 Wochen bestimmt.

3) daß wegen der Art der Bekanntmachung durch Proclamata und Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter die Vorschriften §. 79 und 81. Unserer Concursordnung, je nachdem der Termin auf drei Monate oder nur auf 6 Wochen bestimmt worden, beobachtet.

4) daß die Commination dahin,

daß die außenbleibenden Gläubiger, deren noch existirenden Forderungen aus den Acten und Rechnungen nicht bekannt sind, damit gegen die Kasse gänzlich präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle,

gefaßt;

5) daß, wenn in dem Liquidationstermine Forderungen angemeldet werden, damit nach der Prozeßordnung Part. II. Tit. 27. §. 91. verfahren, dem sich meldenden Gläubiger bloß Competentia vorbehalten, und die nähere Ausführung derselben, wenn das Liquidatum von dem Fisco nicht sofort anerkannt wird, an das gehörige forum speciale causae verwiesen werden.

6) daß die Wirkung der, der Commination gemäß abzufassenden Praeclusoriae darin bestehen soll, daß ein solcher unbekannter und präcludirter Gläubiger sich an die Kasse nicht weiter halten kann; wohingegen diese Praeclusoria den aus den Acten und Rechnungen noch existirend bekannten und nicht besonders vorgeladenen Baugläubigern nicht entgegen stehet; auch in so fern jemand sich nur mit einem oder dem andern Baubedienten in Contracte oder andere Geschäfte bei dem Baue eingelassen hat, von diesem aber seine Forderung verschwiegen, oder die darauf angewiesene Zahlung gar unterschlagen worden, einem solchen Gläubiger der Regreß an die Person des Officianten, mit welchem er sich eingelassen hat, vorbehalten bleibe.

Hiernach habt Ihr Euch selbst zu achten, und Unsere in Eurem Departement befindlichen Domainen-Justizämter zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. August 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 63. de 1792. S. 1063 — 1666.

21. August 1792.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 21. August 1792 ist beim Rescript v. 3. September 1792 b. abgedruckt.

3. September 1792. a.

* Verordnung v. 3. September 1792, wie es mit den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militairpersonen, während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren, gehalten werden soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir durch die gegenwärtigen Conjuncturen veranlaßt worden, einen Theil Unserer Truppen aus ihren Standquartieren ins Feld rücken zu lassen, wodurch die bei selbigen stehenden Ober- und Unterofffiziers und Gemeinen, imgleichen die sonst zum Militairetat gehörenden Personen an der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten gehindert werden; so finden Wir nöthig, in Ansehung der solche Personen angehenden Prozesse und Rechtssachen Unsere sämmtlichen Justizcollegia und übrigen Gerichte mit nachstehender Instruction zu versehen.

§. I.

Zuförderst wollen Wir, daß die gegenwärtige Verordnung nur angehen soll

1) Diejenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegesdiensten stehen, oder bei dem Feld-Krieges-Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppencorps zum wirklichen Militairetat gehören;

2) Diejenigen, welche etwa in der Folge noch bei besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten möchten;
3) Die bei den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Marketender;
4) Die Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder derselben.

§. II.

Diese Verordnung betrifft ferner alle den vorbenannten Militairpersonen zustehende Activ- und Passiv-Forderungen, sie mögen schon jetzt vorhanden seyn, oder erst in der Folge auf irgend eine Art an dieselben gelangen. Sollte jedoch eine Militairperson erst nach der Publication der gegenwärtigen Verordnung eine Forderung durch Cession an sich lösen, so kann dieselbe in Ansehung einer solchen Forderung sich auf den Inhalt dieser Verordnung nicht anders berufen, als wenn zugleich von ihr nachgewiesen wird, daß sie sich in die Cession nicht aus bloßer freier Willkühr und am allerwenigsten nur zum Schein in der Absicht, irgend einen Andern, welcher ein Interesse bei der Sache hat, in dem rechtlichen Betriebe derselben aufzuhalten, eingelassen habe.

§. III.

Was nun die Rechtsangelegenheiten der obbestimmten Militairpersonen selbst anlangt; so müssen zuförderst diejenigen Civilprozesse, welche sich gegenwärtig schon im Gange befinden, in der Lage, in welcher sie wirklich sind, so lange ununterbrochen fortgesetzt werden, als der Rechtsbeistand oder Bevollmächtigte der Militairperson, nach der von ihr erhaltenen Information, dieselbe zweckmäßig fortzusetzen, und die Rechte der Parthei gehörig wahrzunehmen im Stande ist. Sobald hingegen ein solcher Bevollmächtigter oder Assistent auf seine Pflicht anzeigt, daß er ohne nähere Nachricht oder Anweisung seiner Parthei, fernere Schritte in der Sache zu thun sich nicht getraue, muß demselben, nach Beschaffenheit der Umstände und seinem eigenen Antrage, entweder eine geraume Frist zur Einziehung der nöthigen Information gestattet, allenfalls auch dieselbe von Zeit zu Zeit verlängert, oder der ganze Prozeß bis zum Ende der gegenwärtigen Kriegesunruhen suspendiret werden. Es kann also bis dahin gegen eine der §. I. näher bestimmten Militairpersonen keine Präclusion und kein Verfahren in contumaciam statt finden, auch kann kein wider sie ergangenes Urtel, welches entweder erst nach Publication der gegenwärtigen Verordnung eröffnet wird, oder gegen welches zu dieser Zeit die gesetzmäßigen Fristen zur Einwendung der zulässigen Rechtsmittel noch nicht verlaufen sind, die Kraft eines Judicati gegen sie erlangen. Es muß daher unter jedes dergleichen Urtel von dem Referenten oder Decernenten von Amtswegen bemerkt werden, daß die

Rechtskraft desselben so lange, bis sie entweder von der Militairparthei ausdrücklich anerkannt worden, oder die gegenwärtige Verordnung wieder aufgehoben wird, suspendiret bleibe; wohingegen es sich von selbst versteht, daß die Suspension kein Beneficium commune ist, der Gegentheil der Militairperson, wenn er sich bei einem solchen Erkenntniß nicht beruhigen will, das ihm zustehende Rechtsmittel dagegen nicht nur einwenden, sondern auch mit der Instruction desselben so weit, als es wegen der dabei erforderlichen Mitwirkung der Militairperson nach Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen geschehen kann, verfahren werden müsse.

§. IV.

In so fern hingegen wider eine Militairperson schon wirkliche Executionen verhängt, oder doch Judicata vorhanden sind, aus welchen Execution gesucht werden kann, kann und muß letztere auf den Antrag des Gegners ihren rechtlichen Fortgang haben. Es sind daher in einem solchen Falle gegen die Militairparthei Sequestrationen, Immissionen, Beschlagnehmung von Einkünften und Verkümmerung von Activcapitalien zulässig. Dagegen kann wider eine solche Parthei weder mit Auspfändung und Versteigerung ihrer Mobilien, noch mit gerichtlichem Verkaufe ihrer Grundstücke verfahren werden. Wenn auch die Militairperson dem Gericht anzeigt, und durch das Zeugniß ihres Chefs, Commandeurs oder sonstigen Dienstvorgesetzten bescheinigt, daß sie zur Wiederanschaffung einer verloren gegangenen Equipage oder zu andern den Dienst betreffenden dringenden Ausgaben einen Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte nothwendig gebrauche, und der Extrahent der Sequestration, Immission oder Verkümmerung, nicht sofort nachweisen kann, daß noch anderes Vermögen, aus welchem die Ausgabe bestritten werden könnte, vorhanden sey; so sollen die Gerichte dem Schuldner aus den in Beschlag genommenen Revenüen oder Capitalien so viel, als zu dem nachgewiesenen Bedürfniß unumgänglich erfordert wird, verabfolgen lassen.

§. V.

Neue Klagen gegen Militairpersonen können zwar angenommen, und es muß wegen der Instruction einer solchen Klage bis dahin, daß die Vorladung erlassen werden kann, alles Erforderliche verfügt werden. Die Vorladung selbst aber und die weitere Fortsetzung der Instruction bleibt in der Regel suspendirt; es wäre denn

1) daß die Militairperson selbst auf erhaltene Nachricht von der wider sie angestellten Klage die Fortsetzung der Sache ausdrücklich verlangte; oder
2) daß der Beklagte unter Vormundschaft stünde, und die Klage nicht seine Person oder sein eigenes Factum beträfe, sondern nur das unter vormundschaftlicher Aufsicht

und Verwaltung stehende Vermögen zum Gegenstande hätte; oder

3) daß von Forderungen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, Zinsen, die erst nach Publication der gegenwärtigen Verordnung fällig worden, eingeklagt würden; in welchem Falle die Citation erlassen, und auf dem verpfändeten Gute insinuirt, auch allenfalls in contumaciam auf Bezahlung erkannt, und die Execution in das Grundstück verfügt werden kann; oder

4) daß nur von einem Possessorio Summarissimo die Rede wäre, wo die Citation ebenfalls auf dem Gute insinuirt wird, und die Verwalter, Wirthschaftsbeamte oder Pächter, die Rechte des Beklagten wahrzunehmen, aufgefordert und zugelassen werden müssen.

§. VI.

Wenn die beklagte Militairperson Litisconsorten, z. E. Miterben oder Mitbesitzer hat, und sich nicht etwa gleich bei Aufnehmung der Klage findet, daß die Militairperson es sey, welche allein oder doch vorzüglich die nöthigen Nachrichten zur Instruction der Sache besitzt oder an die Hand geben kann; so muß die Vorladung an die Litisconsorten ergehen, und der Prozeß mit ihnen so lange ununterbrochen fortgesetzt werden, als sie nicht glaubhaft nachweisen können, daß sie ohne Zuziehung der Militairperson und ohne Rücksprache mit derselben, ihre eignen Gerechtsame gehörig wahrzunehmen und zu vertheidigen nicht im Stande sind. Doch versteht es sich von selbst, daß aus den gegen solche Litisconsorten ergangenen Judicatis keine Execution gegen die Militairperson verhängt werden kann, und daß dieser vorbehalten bleibt, diejenigen Gründe zur Vertheidigung, die ihr entweder besonders eigen, oder die von den übrigen Beklagten nicht beigebracht und urgiret worden sind, nach aufgehobener Suspension rechtlich auszuführen.

§. VII.

Wenn bei einem neuen Prozesse die Militairperson Klägers Stelle vertritt; so bedarf es in der Regel keiner Suspension, sondern es wird, nach gehörig aufgenommener Klage, die Vorladung und weitere Instruction wie gewöhnlich verfügt. Wenn jedoch im Fortgange der Instruction sich findet, daß der Bevollmächtigte eines solchen Klägers, aus Mangel der erforderlichen Nachrichten und Anweisungen, dieselbe nicht weiter zweckmäßig betreiben könne; so muß auf seinen Antrag auch ein solcher Prozeß suspendirt werden, und es finden auf diesen Fall alle Vorschriften des §. III. insonderheit auch wegen der gegen eine solche Militairperson nicht eintretenden Rechtskraft der ergehenden Urtel Anwendung.

Hiervon ist allein der Fall auszunehmen, wenn der Kläger Personalarrest ausgebracht hat; wo die Sache nothwendig so lange fortgesetzt werden muß, bis über die Rechtmä-

ßigkeit oder Wiederaufhebung desselben ein rechtskräftiges Urtel vorhanden ist; dergestalt, daß in diesem Falle eine Fortsetzung der Instruction selbst in contumaciam des Klägers statt finden kann.

Ist hingegen nur Realarrest nachgesucht und verhängt worden; so kann zwar das fernere Verfahren in der Hauptsache auf den Antrag der Militairperson ausgesetzt bleiben; es müssen aber vorzüglich in diesem Falle die unten §. XI. vorgeschriebenen Anstalten zur Abwendung eines unwiederbringlichen Nachtheils von dem Arrestanten getroffen werden.

§. VIII.

In allen Fällen, wo die Militairperson die schon jetzt schwebenden Prozesse fortsetzen läßt, oder auch neue Klagen anstellt, muß sie nicht nur die Fortsetzung der wider sie angestellten Reconventionen sich gefallen lassen; sondern sie kann sich auch der Einlassung auf andere Klagen, welche von eben demselben Gegner wider sie angestellt worden, nicht entbrechen, sobald eine solche Klage von der Art ist, daß dadurch ein Compensationsrecht auf den von der Militairperson formirten Anspruch begründet werden könnte.

§. IX.

Wenn in einem Prozesse unter andern Partheien einer Militairperson lis denuncirt wird, auch so viel bescheinigt ist, daß ein rechtliches Fundament zur Litisdenunciation vorhanden sey, und daß von diesem Litisdenunciaten Nachrichten, Gründe oder Beweismittel, deren sich der Denunciant gegen den Kläger bedienen könnte, zu erwarten seyn möchten; so muß in eben den Fällen, in welchen die Suspension eines Prozesses gegen die Militairperson als Beklagten nach §. V. statt finden würde, auch der Hauptprozeß zwischen dem Kläger und dem Litisdenunciauten auf den Antrag des letztern ausgesetzt werden.

§. X.

Wenn die Militairperson bei einem Prozesse als Hauptintervenient Antheil nimmt; so folgt aus der Aussetzung dieser Intervention keine Suspension des unter den beiden andern Partheien schwebenden Prozesses, sondern dieser muß bis zum Erfolge einer rechtskräftigen Entscheidung unter ihnen fortgesetzt werden. Wenn es aber zur Execution kommt; so findet dieselbe nur so weit statt, als dadurch die Lage der Sache zum Nachtheil des Militair-Intervenienten nicht verändert wird.

§. XI.

In allen solchergestalt suspendirten Prozessen müssen zur Sicherstellung beider Theile die erforderlichen interimistischen Verfügungen nach Vorschrift der Prozeßordnung Part. I. Tit. XX. §. 10., der Suspension ohnerachtet, durch Decrete getroffen werden, sobald Fälle vorhanden sind, bei welchen zu besorgen stehet, daß einem oder dem andern Theile durch

die Suspension ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen könnte.

Besonders muß in Prozessen zwischen Militairpersonen und ihren Pächtern wegen Räumung der verpachteten Güter, in Prozessen solcher Militairpersonen mit ihren Unterthanen wegen zu leistender Dienste, und bei Gränzstreitigkeiten, nach vorhergegangener Untersuchung und Aufklärung der Sache, so weit diese ohne förmliche Prozeßinstruction und bei der Abwesenheit der Militairperson möglich ist, festgesetzt werden, wie es mit Vorbehalt des Rechts beider Theile während der Suspension des Prozesses gehalten werden solle.

§. XII.

So viel hiernächst die Concurs- und Liquidationsprozesse betrifft, welche nach Publication der gegenwärtigen Verordnung etwa entstehen möchten; so setzen Wir fest, daß weder darin, noch bei andern Arten der Aufgebote, eine Präclusion der dabei interessirenden Militairpersonen, welchen nach §. I. die Suspension zu statten kommt, zulässig seyn soll.

Da man nun niemals wissen kann, ob nicht unter den unbekannten Interessenten eine solche Militairperson befindlich sey, und daher die Erlassung von Edictalcitationen, denen die Wirkung der Präclusion nicht uneingeschränkt beigelegt werden kann, von keinem Nutzen seyn, sondern bei der in der Folge doch immer erforderlichen Wiederholung den Interessenten nur vergebliche Kosten verursachen würde; so sollen in allen Provinzen, so lange die Suspension dauert, in der Regel gar keine Edictalcitationen erlassen werden, sondern dieselben bis nach wiederaufgehobener Suspension ausgesetzt bleiben.

Wenn hingegen die Interessenten die Erlassung der Edictalcitation ausdrücklich verlangen; so muß ihnen darunter zwar gewillfahrt, es müssen aber in den Edictalien denjenigen Militairpersonen, welchen nach §. I. die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kommt, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, auch dieser Vorbehalt in dem darauf erfolgenden Präclusionserkenntnisse wiederholt werden.

§. XIII.

Jedennoch aber müssen in beiden Fällen, die Edictalcitation mag ergehen oder nicht, die Gerichte einen solchen Concurs- oder Liquidations-Prozeß, so weit es ohne eine rechtskräftige Präclusion möglich ist, fortsetzen und betreiben.

Es müssen also die bekannten Gläubiger durch besondere Verordnungen gewöhnlichermaßen vorgeladen, die Forderungen derselben in Ansehung der Richtigkeit und des ihnen zukommenden Ortes gehörig instruirt, beides durch ein Prioritätsurtel bestimmt; die Appellationen und Revisionen gegen dieses Erkenntniß instruirt und abgeurtelt, und überhaupt die ganze Passivmasse bis auf den Punkt wegen Präclusion der unbekannten Gläubiger constituirt werden.

Eben so ist mit Ausmittelung, Einziehung und Versilberung der Activmasse unter alleiniger Ausnahme dessen, was wegen der Subhastationen unten verordnet wird, nach den vorhandenen Vorschriften zu verfahren.

Auch erhalten nicht nur die eingetragenen Gläubiger während des Concurses ihre Zinsen aus den Einkünften des Grundstücks, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, sondern es kann auch, nach eben diesen Vorschriften, eine Partialvertheilung der Masse selbst unter die Gläubiger der zweiten und dritten Classe statt finden.

Auch in Ansehung der übrigen Classen kann das Distributionsurtel abgefaßt und publicirt werden. Vor der Hand aber kann kein Gläubiger dieser Classen das ihm angewiesene Quantum anders, als gegen eine Realcaution wegen allenfalls zu leistender Rückgabe erhalten, wenn sich nach aufgehobener Suspension, auf die alsdann ergehende Edictalvorladung, annoch unbekannte Gläubiger, welchen vor seiner Forderung die Priorität gebührete, melden sollten. Diejenigen Quanta, welche solchergestalt nicht erhoben werden können, bleiben zwar im Deposito zurück; sie werden aber in besondere Massen auf den Namen der Interessenten, welchen sie angewiesen sind, transferirt, damit die davon gewonnenen Zinsen in der Folge, so weit nicht etwa die Dazwischenkunft unbekannter Gläubiger eine Aenderung macht, diesen Interessenten zu gute kommen mögen.

§. XIV.

Wenn bei einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse eine der §. I. beschriebenen Militairpersonen als bekannter Gläubiger Theil nimmt; so kann derselbe wider seinen Willen nicht angehalten werden, seine Forderung zu liquidiren, und auf die Instruction wegen deren Richtigkeit und des ihr zukommenden Orts sich einzulassen.

Der Concurs behält aber im übrigen nach Vorschrift §. XIII. seinen Fortgang; nur daß der Militairperson in dem abzufassenden Prioritätsurtel ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden müssen, und daß eine Vertheilung unter die übrigen Gläubiger nur in so weit, als sie der Militairperson ganz ungezweifelt vorgehn, statt findet. Gehört letztere selbst zu den eingetragenen Gläubigern; so müssen die übrigen Creditoren vernommen werden, ob sie gegen den Ansatz dieser Post an Capital, so wie dasselbe aus dem Hypothekenbuche erhellet, und an fortlaufenden sowohl, als privilegirten rückständigen Zinsen, etwas zu erinnern haben. Findet sich keine solche Erinnerung, so wird der eingetragene Gläubiger, auch ohne sich ausdrücklich gemeldet zu haben, in dem Prioritätsurtel an der nach dem Hypothekenbuche ihm zukommenden Stelle angesetzt, und es werden ihm nicht nur die laufenden Zinsen, sondern auch bei der demnächst erfolgenden Distribution das Capital nebst den privilegirten

Zinsen auf sein Verlangen verabfolgt. Findet sich aber ein Widerspruch, so wird ihm davon Nachricht gegeben; und, so lange er nicht für gut findet, die Sache mit den übrigen Gläubigern auszumachen, wird von dem auf ihn kommenden Quanto so viel, als zur Deckung der widersprechenden Gläubiger nöthig ist, im Deposito zurückbehalten.

§. XV.

Was die bereits schwebenden Concurs- und Liquidations-Prozesse betrifft, in welchen ein rechtskräftiges Präclusionsurtel vorhanden ist, so haben dieselben ihren ununterbrochenen Fortgang, mit dem einzigen Unterschiede, daß wenn zu den Liquidanten eine der §. I. benannten Militairpersonen gehört, deren Forderung noch nicht rechtskräftig feststeht, in Ansehung derselben die Vorschriften des §. VII. Anwendung finden.

§. XVI.

Wenn hingegen in einem solchen bereits schwebenden Concurs- oder Liquidations-Prozesse noch kein rechtskräftiges Präclusionserkenntniß vorhanden ist; so kann dergleichen auch in der Folge während der Suspension nicht eröffnet werden, sondern es gilt auf diesen Fall alles das, was §. XII. XIII. XIV. wegen der erst nach eingetretener Suspension eröffneten Concurs- und Liquidations-Prozesse verordnet ist. Wenn auch ein Präclusionsurtel so kurz vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ergangen seyn sollte, daß die Fristen zur Einwendung der Appellation oder des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand noch nicht verlaufen wären; so soll dergleichen Erkenntniß zum Nachtheil etwaniger unbekannten Militairinteressenten die Rechtskraft nicht beschreiten, sondern es soll in der Sache weiter eben so, als wenn gar kein Präclusionsurtel vorhanden wäre, verfahren, und obgedachter Vorbehalt für die Militairperson unter das Urtel registrirt werden.

§. XVII.

Nothwendige sowohl als freiwillige Subhastationen können in der Regel, der Suspension ungeachtet, nachgesucht und verfügt, auch diejenigen, welche bereits im Gange sind, fortgesetzt, und in beiden Fällen Adjudications-Erkenntnisse publicirt und vollstreckt werden. Hiervon sind nur allein folgende Fälle auszunehmen:

1) Wenn der Besitzer des Grundstücks selbst zu den §. I. beschriebenen Militairpersonen gehört; in welchem Falle nicht nur keine neue Subhastation, der Vorschrift §. IV. gemäß, statt findet; sondern auch auf diejenigen, welche etwa schon veranlaßt sind, ohne die Einwilligung des Besitzers keine Adjudication erfolgen kann.

2) Wenn das Grundstück von der Art ist, daß darauf irgend jemanden, vermöge der vorhandenen Provinzialgesetze, ein Vor- oder Wiederkaufs- oder ein Retract-Recht zusteht.

In einem solchen Falle müssen Subhastation und Zuschlag bis nach erfolgender Wiederaufhebung der Suspension ausgesetzt bleiben.

Hiervon findet allein eine Ausnahme statt, wenn die Gläubiger auf der Subhastation bestehen, und auf vorhergegangene Bedeutung sich gefallen lassen, daß die Ausbietung und der Zuschlag unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte etwaniger unbekannter Militair-Interessenten erfolgen.

Wenn hingegen ein dergleichen Wiederkaufs-, Vorkaufs-, Näher-Recht ꝛc. nicht in Provinzialgesetzen, sondern in einem Vertrage oder anderm speciellen im Hypothekenbuch eingetragenen Titel sich gründet; so muß nachgeforscht werden, ob unter den darnach berechtigten Interessenten eine von den §. I. benannten Militairpersonen sich befinde. Kann hierüber zu keiner Gewißheit gelangt werden; so finden eben die Vorschriften statt, welche für den Fall, wenn dergleichen Befugnisse aus Provinzialgesetzen entspringen, vorstehend ertheilt worden.

3) Wenn auf das subhastirte Grundstück ein solches Gebot geschiehet, bei welchem eine der obbenannten Militairpersonen, die bei der Sache als ein bekannter Gläubiger interessirt, mit ihrer Forderung ganz oder zum Theil ausfallen würde, so muß mit dem Zuschlage, wenn auch selbiger nach allgemeinen Grundsätzen sonst statt fände, dennoch nicht verfahren, sondern reiflich erwogen werden, ob nach Beschaffenheit der Umstände ein solches höheres Gebot, bei welchem die Militairperson zur Hebung gelangen könnte, mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sey. Allenfalls muß darüber, mit umständlicher Anzeige aller zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Umstände, und zwar von Untergerichten bei ihrem vorgesetzten Landes-Justizcollegio, von diesem aber, wenn bei ihnen der Fall sich ereignet, bei dem Justizdepartement angefragt werden.

Wenn übrigens die Distribution in einem Concurs bloß dadurch, daß wegen der gegenwärtigen Suspension keine Subhastation oder kein Zuschlag erfolgen kann, aufgehalten wird, so soll von dem Tage an, wo nach gesetzlichen Vorschriften der letzte Licitationstermin eingetreten seyn würde, mit Zurechnung eines Zeitraums von 2 Monaten, der Lauf der Zinsen auch in Ansehung derjenigen Gläubiger, gegen die derselbe durch den öffentlichen Concurs gehemmt worden, wieder hergestellt werden.

§. XVIII.

Uebrigens bleiben alle Citationen der Verschollenen, welche sonst zum Behuf der Todeserklärung verhängt werden können, und alle Urtel auf Todeserklärung selbst, während der Suspension ausgesetzt. Edictalvorladungen ausgetretener Cantonisten hingegen behalten nach wie vor ihren Fortgang.

§. XIX.

Wenn in Rechtsangelegenheiten anderer Partheien, bei welchen eigentlich keine Militairperson unmittelbar interessirt, gleichwohl etwas von einer solchen nach §. I. zu bestimmenden Person geleistet werden soll; z. E. wenn eine Edition, die Ableistung eines Editions- oder Manifestationseides, die Ablegung eines Zeugnisses ꝛc. von ihr gefordert wird; so kann dieselbe wider ihren Willen dazu nicht angehalten werden, sondern es muß eine solche Handlung entweder bis zur erfolgenden Wiederaufhebung der Suspension, oder doch so lange, bis die Truppen ruhige Winterquartiere bezogen haben, ausgesetzt werden; in welchem letztern Falle sodann die Parthei, welcher an der Fortsetzung der Sache gelegen ist, den Aufenthalt der Militairperson dem Richter anzeigen, und auf Erlassung der Requisitorialien an das gehörige Kriegsgericht antragen kann.

Unterdessen muß die Instruction des Hauptprozesses so weit, als es nach Lage der Sache ohne die Mitwirkung der Militairperson geschehen kann, fortgesetzt werden. Wird aber der Abschluß der Instruction dadurch verzögert, daß der Beklagte von einer solchen Militairperson Edition fordert, oder dieselbe zum Zeugen vorschlägt; so muß er nicht nur (wie bei Editionsgesuchen schon allgemein verordnet ist) wenigstens wahrscheinlich nachweisen, daß die Militairperson sich wirklich im Besitz der verlangten Urkunde befinde, oder daß sie von den Thatsachen, worüber sie Zeugniß ablegen soll, unterrichtet seyn könne; sondern er muß auch, auf Verlangen des Klägers, den Eid für Gefährde dahin: daß das Editionsgesuch, oder der Vorschlag zum Zeugen, nicht bloß zum Aufenthalt der Sache, sondern nur in Ermangelung anderer hinreichenden Beweismittel angebracht worden, ohne Widerrede ableisten.

§. XX.

Wegen der allgemeinen Wiederaufhebung der vorstehend angeordneten Suspension wird zu seiner Zeit, nach wieder hergestellter Ruhe, das Nöthige erlassen werden. In Ansehung der einzelnen Partheien aber hört die Suspension auf, sobald die Militairperson, zu deren Gunsten sie verfügt war, ihrer Dienste bei den ins Feld gerückten Truppen auf eine oder die andere Art wieder entlassen wird. Auch können die Erben einer Militairperson, welche die Rechtswohlthat der Suspension genossen hat, deren Fortsetzung, in so fern sie ihnen nicht für ihre eigenen Personen zukommt, nicht verlangen.

Wenn also der Gegentheil der Militairperson anzeigt und bescheinigt, daß dieselbe ihrer Dienste entlassen oder mit Tode abgegangen sey; so muß das Gericht sie und resp. ihre Erben zur Fortsetzung der Sache unverzüglich auffordern, und dazu eine nach den Umständen billig abzumessende Frist bestimmen.

§. XXI.

Wenn eine prozeßführende Parthei erst in der Folge in die Zahl derjenigen Personen eintritt, welchen nach §. I. die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kommt; so ist sie schuldig, diese Veränderung dem Richter, vor welchem der Prozeß schwebt, anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen. Geschieht dieses nicht, so muß zwar der Richter, wenn ihm die veränderte Qualität einer solchen Parthei auf andere Art glaubhaft bekannt wird, die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Ansehung ihrer dennoch befolgen. Wenn aber aus Mangel solcher Anzeige und Kenntniß etwas gegen eine solche Militairperson verfügt worden, was sonst vermöge der hier verordneten Suspension nicht hätte geschehen sollen; so kann einer solchen Verfügung weder der Vorwurf der Nullität gemacht, noch der Richter deswegen zur Verantwortung gezogen werden.

§. XXII.

Uebrigens muß der Vorgesetzte eines jeden Gerichts, so bald die gegenwärtige Verordnung bei selbigem einkommt, die Acten in sämmtlichen vor ihm schwebenden Civil-, Concurs- und Liquidations-Prozessen, nach Anleitung der Prozeßlisten, ungesäumt durchgehn, und diejenigen Civil-Prozeßacten, bei welchen Militairpersonen interessiren, so wie diejenigen Concurs- und Liquidationsacten, in welchen noch kein rechtskräftiges Präclusionserkenntniß vorhanden ist, auf den Tagezettel zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten am nächsten Sessionstage setzen lassen, damit näher geprüft werden könne, ob und was in der Sache nach Lage derselben und nach den gegenwärtigen Vorschriften etwa zu verfügen sey.

Wir befehlen also hierdurch Unsern sämmtlichen Landes-Justizcollegiis, sich nicht nur selbst nach der gegenwärtigen Verordnung pflichtmäßig zu achten, sondern auch dieselbe den ihnen subordinirten Untergerichten zur gleichmäßigen Nachachtung schleunigst bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. September 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 66. de 1792. S. 1067.

3. September 1792. b.

Rescript v. 3. September 1792, betr. die Vermögensauseinandersetzung bei geschiedenen Märkischen Eheleuten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 4. Juli c. über die Vermögensauseinandersetzung bei geschiedenen Märkischen Eheleuten von der Gesetzcommission abgefaßte Concluſum, um Euch nach demselben in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen gebührend zu achten, auch für die Einziehung

und Einsendung der darunter vermerkten Gebühren Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. September 1792.

Ad Mandatum.

An das Cammergericht. v. Carmer.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Auf die Anfrage des Ober-Appellationssenats des Cammergerichts vom 4. et praes. den 9. Juli 1792, wegen Abfindung eines mit Schulden belasteten Ehemannes aus dem Vermögen seiner in die Strafe der Ehescheidung verurtheilten Ehefrau, ist von der Gesetzcommission concludirt:

daß erstlich eine pro parte nocente erklärte Ehefrau in der Mark befugt sey, dem unschuldigen Ehemann, dessen Schulden sein eigenes Vermögen übersteigen, bloß die Hälfte ihres Vermögens zu überlassen.

Zweitens, daß bei der Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Ehegatten nur auf das, was alsdann noch wirklich vorhanden ist, Rücksicht zu nehmen, zu dem noch vorhandenen aber auch dasjenige zu rechnen, was der schuldige Gatte während der Ehe zum Ankauf von Grundstücken auf seinen Namen, oder sonst auf eine nützliche noch fortdauernde Art verwendet hat.

Berlin, den 21. August 1792.

Könen. Heidenreich. Scholz. Baumgarten. Suarez. v. Grolmann. Goßler.

NCC. T. IX. No. 67. de 1792. S. 1083 — 1084.

4. September 1792.

Rescript v. 4. September 1792, betr. das Verfahren wegen Streitigkeiten aus fiscalischen Bau-, Fuhr- und Lieferungs-Contracten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das unterm 6. m. pr. aus dem Justizdepartement an sämmtliche Regierungen und Landes-Justizcollegien ergangene Circular-Rescript, wegen des künftig zu beobachtenden Verfahrens bei Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus Bau-, Fuhr- und Lieferungs-Contracten entstehen, anliegend in Abschrift zufertigen, um in allen Fällen, wo Bau- und andre dergleichen Unternehmungen aus landesherrlichen Kassen bewerkstelliget werden, und es nöthig befunden wird, Fiscum gegen Ansprüche derer, die dazu Lieferungen und Arbeit gethan haben, völlig sicher zu stellen, Euch des Mittels der öffentlichen Aufforderung solcher Prätendenten und ihrer Präclusion zu bedienen, wobei es sich von selbst verstehet, daß diejenigen Contrahenten, Arbeiter und Lieferanten, welche ex actis constiren, wenn derselben Befriedigung nicht klar nachgewiesen ist, in solchem Fall namentlich per patentum ad domum citiret werden müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. September 1792. Auf Specialbefehl.

An sämmtl. Krieges- u. Domainencammern u. Deputationen.

NCC. T. IX. No. 68. de 1792. S. 1083 — 1084.

10. September 1792. a.

Rescript v. 10. September 1792, wegen der sich nicht zum beneficio cessionis bonorum qualificirenden Schuldner.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Uebersendung des von den dortigen Stadtgerichten unterm 21. v. M. anhero erstatteten, nebst denen darin allegirten Acten, abschriftlich anliegenden Berichts, mögen Wir Euch nicht verhalten, daß die Verbindlichkeit eines insolventen Schuldners, welcher sich zum beneficio cessionis bonorum nicht qualificiren könne oder wolle, daß derselbe in seinem Verhaft zur Arbeit angehalten, und von dem diesfälligen Erwerb, was nach Abzug seines eigenen Unterhalts noch übrig bleibt, zur successiven Befriedigung des Creditoris verwendet werden müsse, keinem gegründeten Zweifel unterworfen sey. Der Sinn des §. 135 und 136. Tit. XXIV. P. I. der Prozeßordnung ist, wenn dieselben in Verbindung gesetzt werden, an sich nicht zweifelhaft; und wenn dabei noch irgend einiges Dubium hätte vorwalten können, so würde doch dasselbe durch die Parallelstelle P. II. Tit. XXIV. §. 2. völlig gehoben werden. Es liegt darin auch keine Härte gegen den Debitorem, da der Fall vorausgesetzt wird, daß es an der Qualification des Debitoris zum Beneficio cessionis ermangele, und also derselbe nicht durch unverschuldete Unglücksfälle in den Verfall seines Vermögens gerathen sey; übrigens aber sein Unterhalt von dem Erwerbe seiner Arbeit vorzüglich bestritten werden müsse, und es sich von selbst verstehe, daß er zu Arbeiten, die für seinen Stand entehrend wären, nicht angehalten werden darf. Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, Eure Verfügung an das dortige Stadtgericht nach der gegenwärtigen Anweisung zu modificiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. September 1792. Auf Specialbefehl.

An die Ostpreußische Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 72. de 1792. S. 1087 — 1088.

10. September 1792. b.

Rescript v. 10. September 1792, betr. die Aenderung der Gattung der erkannten Strafe durch Untergerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 21. v. M. anhero gethane Anzeige ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution: daß es bei der von der dortigen Regierung Euch ertheilten Vorschrift lediglich sein Bewenden habe. Das Recht, die Gattungen der Strafen umzuändern, gehöret zu dem landesherrlichen Begnadigungsrechte, welches keinem Untergerichte mitgetheilet ist, und die Vorschrift der Prozeßordnung P. I. Tit. XIV. §. 3. No. 2. und P. II. Tit. X. §. 6. kann ultra casus expressos nicht ausge-

ausgedehnt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 10. September 1792.

Auf Specialbefehl.

An das Königsbergsche Stadtgericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 74. de 1792. S. 1089 — 1090.

10. September 1792. c.

Publicandum v. 10. September 1792, wegen verbotener Einbringung fremder Milchflore.

Da bei der angestellten Untersuchung sich ergeben, daß die im Lande befindlichen Fabriken den Bedarf an Milchfloren vollständig zu beschaffen im Stande sind, überdem aber die Fabrication derselben jedermann freistehet; so haben Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zu resolviren für gut gefunden, den Eingang der fremden Milchflore vom Tage der erfolgten Promulgation dieses Verbots an, gänzlich zu untersagen, und hiernach Höchstdero Accise- und Zollbediente instruiret, als welches dem Publico zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 10. September 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 73. de 1792. S. 1089.

17. September 1792.

Publicandum v. 17. September 1792, wegen verbotener Einbringung fremder Blei- und Rothstifte.

Da sich bei der angestellten Untersuchung ergeben, daß die einländischen Bleistift-Fabrikanten den im Lande erforderlichen Bedarf an Blei- und Rothstiften in gehöriger Güte und Menge, auch zu billigen Preisen zu liefern im Stande sind; so haben Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zum Besten dieser einländischen Fabriken zu resolviren geruhet, daß von jetzt an der Eingang der fremden Blei- und Rothstifte gänzlich verboten seyn, dieses Verbot jedoch nicht auf die als Zierrath in Etuis, Souvenirs ꝛc. befindlichen Blei- und Rothstifte extendiret werden soll. Es wird daher solches dem Publico zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 17. September 1792.

Auf Specialbefehl.

v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 75. de 1792. S. 1089.

21. October 1792.

Rescript v. 21. October 1792, über die Cantonpflichtigkeit bedingt eximirter Cantonisten.

Bei Sr. Königlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist die Anfrage geschehen:

Ob die Söhne der Acciseeinnehmer und Postmeister in großen Städten, wenn sie vorher in kleinen und can-

tonpflichtigen Städten geboren, ihre Väter aber nachher nach großen Städten versetzt worden, alsdann die bedingte Exemtion von der Cantonpflicht zu gewärtigen haben?

Wenn nun Höchstdieselben in Gemäßheit und zur nähern Erläuterung des neuen Cantonreglements zu resolviren geruhet: daß derjenige Status, worin sich die bedingt cantonfreien Personen und deren Väter zu der Zeit befinden, wenn sie zum Militairdienste in Anspruch genommen und eingezogen werden sollen, die Entscheidung über ihre Cantonfreiheit oder Pflichtigkeit geben müsse, und daß diesem zufolge diejenigen Söhne der Acciseeinnehmer und Postmeister, die zur Zeit deren Versetzung nach großen Städten bereits bei dem Cantonregimente eingestellt sind, bis zum Ablauf der reglementsmäßigen Dienstjahre oder frühern Eintritt der Invalidität im Militairdienst zu verbleiben verpflichtet sind; dieses alles sich auch (als worüber gleichmäßig vor kurzem angefragt worden,) von den Söhnen der Lehrer der untern Klassen bei Mittelschulen, die durch Avancement in den Stand der bedingt Eximirten treten, ebenfalls verstehe: so lassen Höchstdieselben ꝛc. solches hierdurch zur Achtung bekannt machen.

Berlin, den 21. October 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Circulare an alle Regimenter. Rohdich.

Stengel Bd. 13. S. 298.

30. October 1792.

Circular v. 30. October 1792, betr. die Cantonfreiheit der Söhne der Rectoren, Acciseeinnehmer und Postmeister.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach einer zwischen Unserm Generaldirectorio und Ober-Krieges-collegio getroffenen Uebereinkunft der, in Ansehung solcher Schullehrer, welche von untern Stellen zu Rectoren befördert werden, in dem Circular-Rescript vom 24. Juli a. c. festgesetzte Grundsatz,

daß nämlich ihre Söhne, wenn sie gleich geboren worden sind, ehe ihre Väter die Dignität als Rectoren erlangt hatten, dennoch vom Enrollement frei bleiben sollen, sobald ihre Väter Rectoren geworden sind, oder solche Stellen erlangt haben, womit die Befreiung ihrer Söhne vom Enrollement verknüpft ist,

auch zur nähern Bestimmung des §. 2. des neuen Cantonreglements, in Ansehung der Acciseeinnehmer- und Postmeistersöhne, wenn ihre Väter aus kleinen Städten nach großen versetzt werden, gleichmäßig statt finden soll, jedoch daß diejenigen Söhne bemeldeter Schullehrer, Acciseeinnehmer und Postmeister, welche zur Zeit der Versetzung ihrer Väter nach großen Städten bereits bei dem Cantonregimente eingestellet sind, bis zum Ablauf der reglementsmäßigen Dienstjahre oder

frühern Eintritt der Invalidität im Militairdienst verbleiben müssen;

So wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, und habt Ihr deshalb das weiter Nöthige zu verfügen, Euch auch darnach zu achten, allermaaßen hierunter der Grundsatz feststehet,

daß derjenige Status, worin sich die Bedings cantonfreien Personen und deren Väter zu der Zeit, wenn sie zum Militairdienste in Anspruch genommen und eingezogen werden sollen, befinden, die Entscheidung über ihre Cantonfreiheit oder Pflichtigkeit geben muß.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. October 1792.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz.

An sämmtl. Cammern und Deputationen, excl. Ostfriesland, Cleve, Hamm und Geldern, ingleichen an den Geheimen Rath und Stiftshauptmann v. Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen v. Stollberg-Wernigerode.

NCC. T. IX. No. 77. de 1792. S. 1091.

12. November 1792.

Rescript v. 12. November 1792, über das forum von landschaftlichen Officialsachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Remission der mit Eurem Bericht vom 1. d. M. in Sachen des Ober-Consistorial-Präsidenten v. d. Hagen wider die abwesenden Mitglieder des engeren Ausschusses der hiesigen Landschaft über die Competenz des Fori eingesandten Acten wollen Wir Euch nicht verhalten, daß, da hier keine streitigen Gerechtsame unter verschiedenen landschaftlichen Corporibus oder dazu gehörenden moralischen Personen in lite sind, sondern bloß zwischen Mitgliedern eines und eben desselben landschaftlichen Collegii, dem an sich das Wahlrecht quaest. ohne Widerrede gebühret, über den Modum der Ausübung dieses dem ganzen Collegio zukommenden Rechts und über den Modum colligendi et computandi vota gestritten wird, dieser Streit offenbar die innere Dienstverfassung eines landschaftlichen Collegii betreffe, worüber bei Unsern Justizcollegiis, welchen eine Cognition über dergleichen innere Verfassungen der landschaftlichen Collegiorum nirgend beigelegt worden, kein Prozeß zugelassen werden kann.

In wie fern dem Landschaftsdirectori die Decision des obwaltenden Streits gebühre oder nicht, ist ebenfalls kein Gegenstand der Competenz für ein Justizcollegium, und findet also die bei Euch angebrachte förmliche Klage in der Sache nicht statt, vielmehr ist den Klägern zu überlassen, auf welchem andern, der landschaftlichen Verfassung angemessenern Wege die sowohl zwischen ihnen und ihren Collegen,

als die mit dem Landschafts-Directore entstandene Contestation zur näheren Erörterung und Entscheidung zu bringen seyn werde. Sind ꝛc. Berlin, den 12. November 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 79. de 1792. S. 1095 — 1096.

19. November 1792.

Rescript v. 19. November 1792, wegen Delegation der Gerichtsbarkeit über die Accise-Officianten in Sachen unter 50 Rthlr.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in Eurem Bericht vom 8. d. M. enthaltene Antrag, daß die Jurisdiction über sämmtliche in den verschiedenen Städten angestellte Accise-Officianten, mit Ausschluß des Einnehmers, des Controlleurs, des Provinzial- und Stadtinspectoris, in Sachen unter 50 Rthlr., den Magistraten delegirt werden möchte, findet kein Bedenken, und werdet Ihr dahero hierdurch authorisirt, die Delegations-Rescripte an die Magistrate vorgeschlagenermaßen, jedoch excl. der Stadt Berlin, dieserhalb zu erlassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. November 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 80. de 1792. S. 1095 — 1096.

24. November 1792.

Circular v. 24. November 1792, das Collectenwesen betr.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem auf das unterm 17. Juli 1787 an sämmtliche Westphälische Cammercollegia ergangene Circular-Rescript, wegen zu bewirkender Einschränkung der häufigen Collecten in dortigen Landen, die deshalb geforderten gutachtlichen Berichte eingegangen sind; so sind wir, abseiten Unsers General- ꝛc. Directorii, mit dem Departement der geistlichen Angelegenheiten, über die dahin abzweckenden schicklichsten Mittel und Wege, auch über verschiedene andere Verbesserungen des Collectenwesens, in Correspondenz getreten, und haben Uns nunmehro über folgende Bestimmungen und Grundsätze vereiniget.

Zuvörderst wollen Wir, daß die Regierungs- und Cammercollegia, wenn sie auf die Bewilligung und Ausschreibung einer Collecte anzutragen nöthig finden, nicht weiter einseitig dabei zu Werke gehen, sondern sich beiderseits darüber vorher vereinigen, den deshalb zu erstattenden Bericht, im Namen beider Landescollegien, gemeinschaftlich abfassen, und solchen an das Generaldirectorium und Departement der geistlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zur Erbrechung adressiren sollen.

In Absicht der Collecten selbst bleibt es

1) im Allgemeinen bei der Vorschrift der Cabinetsordre vom 13. August 1755 und der Circularverordnung vom 23. Juni 1767, nach welcher außer Preußen und Schlesien auch sämmtliche Provinzen jenseits der Weser, in Ansehung des Collectenwesens, für sich bestehen, mithin die in der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt ausgeschriebenen Collecten auf die Westphälischen Provinzen keine Anwendung finden, und wenn deshalb Verordnungen aus Versehen der Canzlei dorthin gelangen sollten; so muß davon sofort zur Remedur Anzeige geschehen.

In Ansehung der Collecten für die katholische Gemeine aber, welche ihnen bei ihren Glaubensgenossen in Unsern sämmtlichen Staaten bewilligt werden, bleibt es überall bei der bisherigen Verfassung und Vorschrift. Jedoch ist wegen möglichster Einschränkung dieser Art Collecten, da solche am häufigsten für katholische Gemeinden in Schlesien bewilligt werden, das Erforderliche an den wirklichen Geheimen Staatsminister Grafen von Hoym erlassen worden, wovon Abschrift hierbei erfolgt.

2) Haben Wir gut gefunden, daß, in Absicht der Collecten, die Provinzen Cleve, Meurs und Mark eine Hauptabtheilung, und Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen ebenfalls eine Hauptabtheilung ausmachen, wohingegen die übrigen Westphälischen Provinzen, Ostfriesland und Geldern, fernerhin, nach Abtheilung der dasigen Cammeraldepartements, hierunter für sich verbleiben sollen.

Der Umfang der Collectenausschreibung ist jedesmal nach der vorher ausgemittelten Größe des Schadenstandes zu bestimmen. Beträgt der Schade nur zweihundert Thaler oder weniger; so wird die Collecte bloß in der Provinz, worin der Schaden geschehen ist, und nicht auf die andern einzeln oder zusammengefaßten Provinzen mit ausgeschrieben.

3) Ueberschreitet der Schaden die festgesetzte Summe von 200 Rthlr., so ist ein Unterschied zu machen, ob die Collecte einen geistlichen oder weltlichen Gegenstand betrifft, z. E. einen Kirchenbau oder eine Unterstützung für Abgebrannte.

Im ersten Fall, eines geistlichen Gegenstandes, wird in der betreffenden Provinz eine Kirchen- und Hauscollecte zugleich bewirkt, in den andern Provinzen der Hauptabtheilung aber bloß eine Kirchencollecte verordnet.

Wenn der Schaden aber einen weltlichen Gegenstand betrifft, so wird in der betreffenden Provinz ebenfalls Haus- und Kirchencollecte zugleich ausgeschrieben, in

den übrigen Provinzen der Hauptabtheilung aber wird eine Hauscollecte erhoben.

4) Ist es eine Hauptsache, mit Ernst auf die Verminderung der vielen Collecten zu denken, und solche wenigstens für die Zukunft auf eine bestimmte Zahl jährlich zu setzen.

Ohne Rücksicht auf die bereits ausgeschriebenen und zur Einsammlung stehenden Collecten halten Wir es hinreichend, wenn von Trinitatis 1793 an, in jeder Provinz für sich, und für die übrigen Provinzen der Hauptabtheilung, zusammen acht Collecten alljährlich von neuem ausgeschrieben und eingesammlet werden.

Wegen vorbemeldeter bereits bewilligten und zur Einsammlung stehenden Collecten aber, wollen Wir Euren, der Cammer und der Regierung, gemeinschaftlichen Bericht erwarten, wie viel davon, neben den neuen Collecten, jährlich nachzuholen und mit auszuschreiben seyn werden.

5) Die Hauscollecten werden in der Regel auf dem platten Lande und in den Städten auf dem bisherigen Fuß durch die Unterbedienten eingehoben. In der betreffenden Provinz aber kann dem Extraheenten, wenn er sich mit der Erhebung von Haus zu Haus selbst befassen will, ein Deputirter aus jeder Gemeine zugeordnet werden.

6) In Absicht der Ordnung und Zeitfolge bei Ausschreibung der Collecten ist es billig, daß diejenigen Collecten, welche jede Provinz selbst betreffen, in derselben zuerst, und zwar zu solcher Zeit, gegen den Winter, wo der Landmann und Städter am meisten zum Wohlthun geneigt ist, ausgeschrieben werden, alsdann aber die Collecten aus den übrigen Westphälischen Provinzen jeder Hauptabtheilung nach der Zeitordnung folgen.

Hiernach habt Ihr Euch also für die Zukunft gebührend zu achten, wobei Euch zur Nachricht dienet, daß gegenwärtiges Circular-Rescript an die betreffenden Regierungen gleichmäßig ergehet. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1792.

Auf Specialbefehl.

Circulare wegen des Collectenwesens in den Westphälischen Provinzen, an die Clevische, Märkische, Mindensche Cammer, an die Lingensche Deputation und an das Geldernsche Landes-Administrations-Collegium, imgleichen an sämmtl. betreffende Regierungen und Landes-Justizcollegia.

Anlage zu vorstehendem Rescript.

Es gehet mit den Collecten für die katholische Gemeine in Schlesien so weit, daß solche, ihrer Vielheit halber, besonders den Westphälischen Provinzen, wo bekanntermaßen viele

katholische Gemeinden wohnen, sehr lästig fallen und nicht ausgeschrieben werden können.

Da wir nun überhaupt wegen des Collectenwesens in Westphalen die Einrichtung getroffen haben, daß von Trinitatis 1793 an alljährlich nicht mehr als acht Collecten in jeder Provinz ausgeschrieben werden sollen; so ersuchen wir Ew. Excellenz ergebenst, durch das General-Vicariat in Breslau sämmtliche katholische Gemeinden in Schlesien darnach instruiren, und selbige zur möglichsten Einschränkung der auszuschreibenden Collecten gefällig anweisen zu lassen. Berlin, den 24. November 1792.

Nomine Directorii.

v. Dörnberg. v. Wöllner. v. Voß. ꝛc

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats- und dirigirenden Minister Herrn Grafen von Hoym Excellenz.

Anmerk. Dieses Circular nebst Beilage ist aus den Acten des Hohen Justizministeriums entnommen, da es sich nicht abgedruckt vorfindet. s. den 27. December 1792. b.

11. December 1792.

Circular v. 11. December 1792, wegen der bedingt eximirten Cantonisten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben, nach vorheriger Uebereinkunft Unsers Generaldirectorii und Ober-Kriegescollegii, in Gnaden zu resolviren geruhet, daß die bedingten von der Cantonpflichtigkeit eximirten jungen Bursche in ein besonderes Cantonbuch verzeichnet werden, und ihre Eltern, Vormünder oder nächsten Verwandten, sobald dergleichen junge Leute das achtzehnte Jahr erreicht haben, auf jedesmaliges Verlangen der Regimenter, in deren Cantons sie geboren sind, verbunden seyn sollen, bei der Cantonrevision durch glaubwürdige, allenfalls gerichtliche Atteste darzuthun, daß bemeldete ihre bedingt freien Söhne, Curanden oder Verwandten, den Studiis, der Handlung oder der wissenschaftlichen Oeconomie wirklich obliegen, mithin die Bedingung, worunter ihnen die Enrollirungs-Exemtion zugesichert ist, gehörig erfüllen.

Gleichwie nun Unser Ober-Kriegescollegium seines Orts sämmtliche cantonhabende Regimenter hiernach instruiret, so habt Ihr Euch ebenfalls darnach zu achten, und das weiter Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. December 1792. Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämmtl. Cammern und Deputationen, excl. Cleve, Geldern, Ostfriesland, an den Geheimen Rath und Stiftshauptmann v. Arnstädt zu Quedlinburg u. a. d. Grafen zu Stollberg-Wernigerode.

NCC. T. IX. No. 84. de 1792. S. 1101.

24. December 1792.

Rescript v. 24. December 1792, über verschiedene Punkte des Hypothekenwesens.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Bericht vom 10. d. M., worin Ihr in Ansehung des Hypothekenwesens über verschiedene Punkte nähere Vorschriften verlangt, ist wohl eingegangen.

ad 1. Dieses Eures Berichts approbiren Wir, daß bei oneribus specialibus, von welchen anzunehmen, daß sie von dem eingetragenen Werthe des Guts bereits abgezogen sind, es einer Notification an die Creditores intabulatos nicht bedürfe, dagegen ist alsdann bei der Eintragung des Oneris selbst zu bemerken: daß dasselbe von dem registrirten Gutswerthe bereits abgezogen sey. Ferner approbiren Wir, daß bei andern Oneribus, wo ein solcher Abzug nicht für bekannt anzunehmen, die Erlassung der Notificationen nur auf solche Creditores eingeschränkt werde, deren Forderungen nach der Zwischen-Intabulation des Oneris nicht mehr durch die ersten zwei Drittel des eingetragenen Gutswerthes gedeckt werden. Uebrigens müssen die Notificatoria ex officio, mithin ganz kostenfrei expedirt werden, die gleichwohl unvermeidlichen Kosten aber muß der Gutsbesitzer, welcher das Onus nicht bei Zeiten hat eintragen lassen, übernehmen; doch ist demselben dagegen die eigene Besorgung der Insinuationen, besonders an auswärtige Creditores, auf sein Verlangen zu überlassen, und ihm nur eine angemessene Frist zu setzen, binnen welcher er factam insinuationem ad acta dociren muß.

ad 2. kommt es nicht auf den Titel an, durch welchen ein Onus auf den gegenwärtigen Besitzer gediehen, sondern auf denjenigen, aus welchem es zuerst entstanden ist. Ist dieses kein specieller Contract oder Dispositio mortis causa, so bedarf es keiner Eintragung, wenn auch der gegenwärtige Besitzer des Juris dasselbe aus einem dergleichen Titulo speciali an sich gebracht hätte. So werden z. E. Zinsen und Praestationes von Bauern, welche aus dem nexu Subdit. etc. fließen, nicht eingetragen werden dürfen, wenn auch die Gutsherrschaft den Zins oder die Abgabe von diesem oder jenem Bauerngute an einen Dritten veräußert hätte. Verlangt ein solcher Tertius die Eintragung zu seiner Sicherheit gegen den ursprünglichen Besitzer und Veräußerer des Rechts, so kann solches zwar geschehen, es muß aber auch alsdann jedesmal notiret werden, daß dieses Onus von dem Gutswerthe bereits abgezogen sey. Ueberhaupt ist bei der Sache besonders darauf zu sehen, ob ein gewisses Onus von der Art sey, daß an dem Orte, oder

in dem Orte, von welchem die Rede, es als Regel angenommen werden kann, daß alle fundi daselbst damit belastet sind, also daß der Grundbesitzer, welcher davon frei zu seyn behauptet, specialem exemtionem nachweisen müsse, oder ob nur einer oder nur etliche fundi desselben Orts ein Onus von dieser Art zu entrichten haben. Denn es kommt allerdings, wie Ihr ganz richtig bemerkt, vornämlich darauf an: ob der Acquirent eines fundi von den darauf haftenden Oneribus bei einer ganz ordinairen und gewöhnlichen Erkundigung Nachricht erhalten kann, oder ob dazu genauere mit Sachkenntniß anzustellende Nachforschungen erforderlich sind.

ad 3. approbiren Wir, daß Ihr in Ansehung der Besitzungen von Kirchen, Küstern und anderen piis corporibus eben so zu Werke gehet, als es Unserm Insterburgschen Hofgerichte per Rescriptum vom 9. März 1789 vorgeschrieben worden. Uebrigens bedarf es, so lange bei einem solchen geistlichen Gute kein Actus alienationis vel oppignorationis vorkommt, und also auch die Tabelle des Guts nicht berichtiget werden darf, natürlicherweise auch keiner Eintragung der Onerum; wenn aber die Tabelle zu berichtigen ist, so muß alsdann bei Eintragung der Onerum nach den allgemeinen Principiis verfahren werden. Doch verstehet es sich von selbst, daß es bei Kirchen- und Schulgütern einer Eintragung der davon an Kirchen- und Schulbedienten zu leistenden Abgaben in keinem Falle bedürfe. Auch macht allerdings das forum personale, unter welchem ein solches pium corpus etwa stehet, keinen Unterschied; da es im Hypothekenwesen nur auf das forum rei sitae ankommt, in so fern nicht auch von diesem specialis exemtio nachgewiesen werden kann.

ad 4. habt Ihr vor der Hand nicht nöthig, von den Cämmereigütern Notiz zu nehmen, sondern es ist erst alsdann, wenn es zur Umschreibung des Hypothekenbuchs kommen wird, von den Magistraten eben die Auskunft, wie ad 3. wegen der Güter der piorum corporum zu erfordern; wenn aber ein solches Gut verkauft oder verpfändet werden soll, so muß zuförderst allerdings die Eintragung und Berichtigung der Tabelle im Hypothekenbuche Eures Collegii erfolgen. Die Anmaßung einiger Magistrate hingegen, dergleichen Grundstücke in ihrem Hypothekenbuche eintragen zu wollen, kann in alle Wege nicht nachgegeben werden.

ad 5. hat es zuvörderst kein Bedenken, daß sogenannte Lehnpertinenzien, die als ein ganzer Complexus in einem Lehnbriefe verliehen werden, in das Hypothekenbuch eingetragen, und in allen Stücken als wirkliche Immobilia behandelt werden müssen. In Ansehung anderer bloß

zusammengekaufter Pertinenzien hingegen, die keinen ganzen unzertrennbaren Complexum ausmachen, sondern dismembrirt oder reluirt werden können, bedarf es keiner ex officio zu veranlassenden Eintragung, sondern diese ist nur alsdann zu verfügen, wenn die Besitzer es verlangen, oder jemandem hypothekarische Rechte darauf bestellt werden sollen. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn dergleichen Pertinenzien seit Errichtung des Hypothekenbuchs von adelichen Gütern getrennt worden, die erfolgte Abtretung bei dem Gute, von welchem sie geschehen, nach allgemeiner Vorschrift der Hypothekenordnung notiret werden müsse.

Nach dieser Anweisung habt Ihr Euch also zu achten, und genehmigen Wir übrigens, daß die Umschreibung Eures Hypothekenbuchs bis nach wieder hergestellter Ruhe ausgesetzt bleiben möge. Sind ꝛc. Berlin, den 24. December 1792.

Ad Mandatum.

An das Altmärkische Obergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 85. de 1792. S. 1101 — 1106.

27. December 1792. a.

Reskript v. 27. December 1792, wider den Ankauf Cöllmischer Güter in Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Obgleich Wir in dem von Uns emanirten allgemeinen Gesetzbuch für Unsere Preußischen Staaten und dessen zweiten Theil im IX. Tit. §. 73. festgesetzet haben, daß Personen von Adel nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizeibehörde Rustikalgründe als eigene für sich bestehende Güter erwerben können, so haben Wir dennoch zur Vermeidung aller Mißverständnisse, wozu dieser allgemeine Ausdruck wegen der in Unserm Königreich Preußen befindlichen verschiedenen Arten von Rustikalgrundstücken Gelegenheit geben dürfte, für nöthig gefunden, hiermit zu verordnen, daß unter diesen Rustikalgrundstücken alle Preußische Frei-, Cöllmische-, Chatoull-, Erbzins-, Erbpachts-, Hochzins-, Assecurations-, Kossäthen- und bäuerliche Güter und Cöllmische Krüge, überhaupt alle Grundstücke auf dem platten Lande, welche nicht von adelicher Qualität sind, in Unserm Königreich Preußen verstanden werden sollen.

Diesenmach wollen und verordnen Wir,

1.

daß den adelichen oder bürgerlichen Besitzern adelicher Güter der Ankauf oder sonst zu Recht beständige Erwerb der vorbeschriebenen Arten von Preußischen Rustikalgrundstücken gänzlich verboten bleiben soll.

2.

Soll es zwar einem von Adel, der noch kein adeliches oder anderes Gut besitzt, nach vorher von der Landes-Polizeibehörde eingezogenem Bericht und von Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio erfolgter Genehmigung, erlaubt werden, ein Gut von diesen Arten Preußischer Rustikalgrundstücke käuflich oder erblich an sich zu bringen, er muß aber solches selbst bewohnen, oder wenn er sich in Unsern Militair- oder Civildiensten befindet, durch einen andern bewirthschaften lassen.

3.

Erwirbt ein solcher von Adel, der unter den vorausgesetzten Modalitäten ein Rustikalgut von vorbeschriebenen Qualitäten acquiriret hat, nach der Zeit durch einen Kauf, Erbschaft oder Schenkung ein anderes, es sey adeliches oder Rustikalgut, so muß er eines von beiden Gütern oder Grundstücken binnen drei Jahren an einen, so noch nicht ansässig ist, wiederum verkaufen, widrigenfalls er nach Ablauf dieser Zeit zu gewärtigen hat, daß eines dieser Güter auf den Antrag des Fiscus durch gerichtliche nothwendige Subhastation an eine dazu qualificirte Person, also je, nachdem es ein adeliches oder bürgerliches Gut ist, an einen Adelichen oder Bürgerlichen gebracht werde, als worauf die vorgesetzte Krieges- und Domainencammer, bei eigener Verantwortung, genau zu sehen hat, und es steht ihm die Wahl frei, welches von beiden Gütern er behalten wolle. Sollte er aber nach drei Jahren nicht binnen sechs Wochen auf die an ihn geschehene Aufforderung seine Wahl anzeigen, so soll das von ihm zuletzt acquirirte Gut subhastiret und an einen andern gedachtermaaßen qualificirten Besitzer verkauft werden.

4.

Soll es bürgerlichen Personen so nach wie vor gestattet werden, Rustikalgüter und Krüge, die nicht von adelicher Qualität sind, zu kaufen; indessen ist es Unsere allerhöchste Willensmeinung, daß keiner derselben mehr als ein Rustikalgrundstück, bei der im vorhergehenden §. enthaltenen Androhung des öffentlichen Verkaufs, besitzen soll; es wäre denn, daß dergleichen Gutsbesitzer solche für ihre erwachsenen Kinder kaufen, und selbigen zur eigenen Bewirthschaftung zueignen und übergeben wollen, in welchem Fall jedoch zuvor die Einwilligung der Landes-Polizeibehörde eingezogen, und von dieser die Richtigkeit des angebrachten Umstandes ausgemittelt werden muß.

Wenn jedoch jemand, der schon mit einem ländlichen Grundstück angesessen ist, durch Schenkung oder Erbgang zum Besitz eines andern Rustikalgrundstücks gelangt, und keine zur Annahme desselben qualificirten Kinder hat, so muß er sich von dem obgedachten Besitz des einen oder andern Grundstücks, wie oben verordnet worden, bei Strafe des

öffentlichen Verkaufs des einen von denselben, binnen drei Jahren losmachen.

5.

Wie indessen diese Unsere Verordnung auf diejenigen Gutsbesitzer, welche bereits vor Publication dieses Edicts Preußische Frei-Cöllmische und bäuerliche Güter und Krüge besitzen, nicht ausgedehnt werden soll; so wird es Uns dennoch zur Erreichung Unserer auf die Population und Industrie abzielenden landesväterlichen Absicht zum allerhöchsten Wohlgefallen gereichen, wenn dergleichen Gutsbesitzer die in Besitz habenden Rustikalgrundstücke wiederum an andere bürgerliche Personen verkaufen; bis dahin aber, daß solches geschieht, hat die Landes-Polizeibehörde darauf zu sehen, daß die vom Adel oder andere bürgerliche Personen, die sich bereits erworbenen Güter, nach Inhalt Unseres Edicts vom 12. August 1749 und des darauf Bezug habenden allgemeinen Gesetzbuchs, besonders bewirthschaften, und solche weder zu ihren adelichen oder anderen Gütern, bei einer unerlässigen Strafe von einhundert Ducaten, einziehen, noch sonst die darauf haftenden Abgaben und Lasten zu leisten sich weigern müssen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 27. December 1792.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnug. v. Carmer. v. Werder.

NCC. T. IX. No. 87. de 1792. S. 1119 — 1122.

27. December 1792. b.

Das Circular v. 27. December 1792, das Collectenwesen betreffend, dessen das Rescript v. 22. November 1796 erwähnt, hat sich nicht abgedruckt gefunden, dagegen hat sich aus den Acten des Hohen Justizministeriums ergeben, daß ein am 27. December 1792 erlassenes Circular nicht, wohl aber ein am 24. November 1792 erlassenes vorhanden ist, welches unter diesem Tage abgedruckt worden.

27. December 1792. c.

Reglement v. 27. December 1792, für die Spediteurs und das Speditionswesen im Ostpreußischen Hafen zu Pillau.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. auf das Ansuchen der Kaufmannschaft zu Elbing allergnädigst festgesetzet haben, daß die Schiffsbefrachtungen und Frachtbeschließungen in dem Vorhafen zu Pillau künftighin von den Spediteurs daselbst für die Handlung und Schiffahrt der binnenländischen Seestädte rechtlich und gültig sollen errichtet werden können; so wird, zu Vermeidung aller Unterschleife, Schäden und Nachtheile, die die Kaufmann-

schaft in Königsberg für ihre und der andern Städte-Seehandlungsgeschäfte von dergleichen bisher verboten gewesenen Befugnissen der Spediteurs und Schiffer befürchtet, hiermit verordnet.

§. 1.

Die Spediteurs in Pillau sollen a Imo April 1793 befugt seyn, mit den Schiffern, so in Pillau im Hafen liegen, Befrachtungen zu verabreden und zu schließen, wenn sie dazu von Königsberg-, Elbing-, Braunsbergschen Kaufleuten bestimmte Aufträge erhalten.

In diesen Aufträgen müssen die zu verschiffenden Waaren überhaupt benannt, ihre Quantität und der Bestimmungsort angezeigt seyn. Sie müssen in der Regel mit der Urschrift bei dem See- und Hafengericht vorgezeiget, und die auf deren Grund mit den Schiffern getroffenen Frachtverabredungen von beiden Contrahenten verlautbaret werden; das See- und Hafengericht fertigt übereinstimmend mit diesen Befrachtungsentwürfen die Certepartie oder Frachtcontract aus, läßt solchen von beiden contrahirenden Theilen unterzeichnen und behält das Concept bei der Registratur in besondern jährlichen Actenheften auf.

§. 2.

Wenn dergleichen Befrachtungsentwürfe in Elbing von einem dortigen Mäkler geschlossen, von dem Befrachter selbst unterzeichnet und von dem Mäkler attestiret worden; so bedarf der Spediteur, so ihn dem See- und Hafengericht vorleget, keine weitere Bevollmächtigung, als den von dem Befrachter selbst oder dem Mäkler in Elbing erhaltenen Brief. Wenn aber der Spediteur die Befrachtung in Pillau schließet, und im Namen des Frachtgebers den Entwurf unterzeichnet hat; so muß er sich hierzu entweder mit einem Schreiben des Befrachters oder mit einem Blanquet statt Vollmacht legitimiren, in welchen die im ersten §. geordnete namentliche Anzeige des Guts, dessen Quantität und Bestimmungsort, wofür der Spediteur Schiffs-Raumte schaffen soll, enthalten ist. Der Spediteur unterzeichnet bei dergleichen Frachtschluß sowohl den Entwurf des Frachtcontracts, als die ausgefertigten Exemplarien folgendergestalt:

Spediteur N. Namens N. in N.

für dergleichen Befrachtungen bleibt der Spediteur sowohl seinem Machtgeber als dem Schiffer, und diese ihm, nach der Rechtslehre de mandatis verbindlich.

§. 3.

Der Spediteur muß auf keine Weise sich in eigenmächtige Befrachtung auf Hoffnung von zu verschaffenden Frachtgütern oder erwarteten Genehmigung von Seiten eines Kaufmanns in binnenländischen Städten einlassen, oder auch nur Schiffs-Raumte besprechen.

Derjenige von ihnen, so einen Schiffer in Pillau aus Hoffnung ohne Auftrag dinget, befrachtet, und ihn hierdurch, oder auf irgend andere Weise hindert, sich selbst in den Handelsstädten nach Fracht umzuthun, oder mit seinem Schiff dahin aufzugehen, soll mit funfzig Thaler zur See-Armenkasse bestrafet werden, auch dem Schiffer, wenn er dadurch Schaden gelitten zu haben erweiset, durch Bezahlung der Liegetage und etwanigen minderen Fracht, eine Vergütung zu bezahlen rechtlich angehalten werden.

§. 4.

Die Spediteurs sollen auf keine Weise außer den Aufträgen der binnenländischen Kaufleute oder Mäkler und anderer Personen in den Städten Königsberg, Elbing und Braunsberg, Befrachtungen für Auswärtige machen, oder fremde Schiffe zur Befrachtung an ihre Adresse nehmen.

Alle dieserhalb erhaltenen Aufträge sind sie verbunden, an Kaufleute oder Mäkler in Königsberg oder Elbing abzugeben und zu verweisen.

Da auch durch den Betrieb einiger Pillauer Spediteurs das auswärtige Publicum in den Irrthum gebracht worden, daß im Vorhafen Pillau alle See- und Handelsgeschäfte mit Waaren und Schiffen eben so gültig, als in den zur Seehandlung berechtigten Seestädten Preußens, abgethan werden könnten, welches dann die Spediteurs in den Stand gesetzt hat, allerhand auswärtige Commissionen, die nur den Kaufleuten in den Handelsstädten nach ihren Municipal-Rechten gebühren, an sich zu ziehen; so soll das auswärtige Publicum durch öffentliche Blätter unterrichtet werden, daß die Spediteurs in Pillau nur zur Spedition der Waaren, so für die binnenländischen Städte durch Pillau einkommen, oder durch diesen Vorhafen ausgehen, und zum Beistand der Schiffer angesetzt sind, die zu Abthuung ihrer Schiffs- und Seefahrts-Angelegenheiten in Pillau sich ihrer bedienen wollen.

§. 5.

Ein jeder Schiffer, der Adreßbriefe an einen Kaufmann in Königsberg, Elbing oder Braunsberg mitbringt, ist, so wie der Spediteur, den er sich bei seiner Ankunft im Hafen wählt, verbunden, solche mit der Post oder Boten sofort an die Adresse abgehen zu lassen. Es soll deshalb der Schiffer bei dem Lootsen-Commandeur, woselbst er in die Schiffsliste eingetragen wird, den Adreßbrief vorzeigen, und in dem Schiffsbuch des Lootsen-Commandeurs unter einer besondern Rubrik (Adresse) aufzeichnen.

Wenn einem Schiffer oder Spediteur die geschehene Unterschlagung eines Adreßbriefes erwiesen wird; so soll der erstere mit drei Thaler und der schuldige Spediteur mit zehn Thaler zur See-Armenkasse bestrafet werden; letzterer bleibt

auch dem Postfiscal wegen des dadurch beeinträchtigten Postregals besonders verantwortlich.

Die Adreßbriefe an einen oder andern Abrechner in Elbing, womit die Pillauschen Spediteurs gewohnt sind die nach Elbing oder Königsberg aufgehenden Schiffer zu versehen, sollen weder für den Schiffer noch für den Kaufmann, an den sich der Schiffer wendet, von irgend einiger Verbindlichkeit seyn, vielmehr bleibt es ihrer Wahl allein überlassen, ob und welchem Abrechner sie in den Handelsstädten zum Beistand in ihren Geschäften sich anvertrauen wollen. Gleichergestalt müssen die Spediteurs Güter, deren Empfänger ihnen bekannt sind, weder durch Frachtbriefe noch auf andere Art, an einen Abrechner, sondern allein an den Kaufmann, der Eigner oder Empfänger der Waaren ist, adressiren, und diesem muß es durchaus frei bleiben, den Abrechner selbst zu wählen, durch den er die Expedition bei den Zoll- und Licentämtern besorgen lassen will.

§. 6.

Ein Schiffer, der nach seinem binnenländischen Löschungsplatz mit seinem Schiff aufgehen kann, und durch sein Connoissement dazu verbunden ist, soll in der Regel nicht anders als mit Bewilligung des Empfängers oder seines Correspondenten in den Seestädten seine Ladung mit Bordingen oder Lichter aufzuschicken und mit dem Schiff in Pillau liegen zu bleiben, berechtiget seyn. Dem Schiffer aber, so auf beide Plätze, Königsberg und Elbing, Güter geladen, oder von da sein Frachtgut zu erhalten hat, durch sein etwa zu tief liegendes Schiff aber nicht gehindert wird, mit der ganzen oder einem Theil der Ladung aufzugehen, oder seine Fracht aus einem der beiden Orte zu holen, soll es acht Tage lang nach seiner Ankunft frei stehen, zu wählen, nach welchem der beiden Orte er beladen oder ledig, oder auch nur für seine Person aufgehen will, um seine Expedition zu besorgen.

Derjenige Spediteur, so einen Schiffer durch Vorspiegelung, daß seine Geschäfte in Pillau gänzlich abgethan werden können, abhält, sich nach einer der Handelsstädte hinzubegeben, soll in zwanzig Thaler Strafe zur See-Armenkasse verfallen seyn.

§. 7.

Es muß keinem Schiffer von dem Spediteur oder Kaufmann bei der Verfrachtung ein Geschenk, selbst nicht eine Erhöhung des gewöhnlichen oder gesetzlichen Kaplakens versprochen, noch irgend ein anderes, das Frachtlohn vertheuernde Mittel angewendet werden, die Kundschaft des Schiffers an sich zu ziehen, und ihn für einen oder andern Handelsort zu werben. Der Spediteur sowohl als der Kaufmann, der hiervon überwiesen wird, soll ein jeder den zwiefachen Betrag als Strafe zur See-Armenkasse erlegen,

und das Geschenk oder ungebührliche Kaplaken bleibt, nach Vorschrift des Seerechts Cap. V. Art. 2., der Rhederei des Schiffes zum Besten.

§. 8.

Es ist nach der Municipalverfassung der Stadt Pillau weder einem Einheimischen noch Fremden erlaubt, daselbst Waaren zum Verkauf niederzulegen und auf Speculation liegen zu lassen oder daselbst zu verkaufen, bei Strafe der Confiscation. Es wird dieserhalb das Patent vom 30. März 1718 und dessen Declaration vom 25. Mai ej. a. hiermit in aller Kraft erneuert, und ist solchergestalt kein Spediteur oder anderer Bürger in Pillau befugt, Ladungen, welche auf Speculation nach Pillau gebracht werden, für eigene Rechnung oder auch für die Kaufleute in den Seestädten anzukeilschen, zu bedingen oder zu kaufen.

Es steht dem Spediteur jedoch frei, dem Schiffer die currenten Börsenpreise jedes Handelsorts bekannt zu machen.

Kein Kaufmann darf einen Spediteur zu Schließung eines Handels auf dergleichen Güter, bei Strafe der Nullität, beordern. Der Spediteur, so einen solchen Kauf vollzogen, soll mit funfzig Thaler, der Kaufmann aber, so den Auftrag dazu gegeben, mit einhundert Thaler zur See-Armenkasse bestrafet werden.

§. 9.

Es muß deshalb jeder Schiffer, sobald er in den Hafen kommt, bei der Declaration zugleich den Bestimmungsort seiner Ladung angeben. Sollte der Schiffer bei seiner Ankunft nicht sogleich wissen, wohin seine Ladung bestimmt ist, so sollen ihm acht Tage Zeit gelassen werden, den Absatzort im Lande, oder ob und wohin sie weiter verschifft werden sollen, selbst, oder durch seinen Correspondenten in einem der binnenländischen Handelsorte, zu bestimmen, oder den zuerst angegebenen Ort zu verändern. Es liegt ihnen jedoch immer ob, die wirkliche Absendung aus Pillau nachzuweisen; zu diesem Ende sollen auch alle auf Versendung aus den binnenländischen Städten, oder vom Auslande her, auf Speculation in Pillau eingebrachten Güter, dem See- und Hafengericht angezeiget und von demselben eine besondere Specification geführet werden, worinnen

der Name des Kaufmanns in Königsberg, Elbing oder Braunsberg als Empfängers oder Versenders,
Namen des Spediteurs, des angegebenen Bestimmungsortes,
Namen des Schiffers und des Schiffs, endlich
der Tag der wirklichen Verladung und Weitersendung,
Namen des Bordings und dessen Rheders, des Seeschiffs und Schiffers, so die Güter ausgeführt hat,

verzeichnet seyn soll. Diese Specification soll in einem Actenheft gesammelt werden, damit, wenn über einen Spediteur

wegen

wegen des Mißbrauchs ſolcher Güter zum Handel in Pillau geklaget werden möchte, der Verhalt der Sache darinnen nachgeſehen, und mit der Denunciation verglichen werden könne.

§. 10.

Von dieſen, auf die allerhöchſten Patente und Verordnungen vom 30. März und 25. Mai 1718 ſich gründenden Verordnungen, werden jedoch, nach jetziger Lage und Beſchaffenheit des Pillauſchen Hafens, Pech, Theer, Segeltuch, als Schiffsbedürfniſſe, in kleinen Parthieen, und die Holzwaaren ausgenommen, als Planken, Dielen, Maſten, Bugſprieten, auch allerhand Schiffsbauholz, Faßpipenſtäbe und dergleichen, als wovon dem Spediteur freiſtehen ſoll, Vorräthe für eigene Rechnung oder in Commiſſion für die Königsberger und Elbingſchen Bürger, Kaufleute und Rheder cumulative mit ihnen in Pillau zu halten, jedoch muß der Spediteur, der mit dergleichen Waaren für eigene Rechnung handeln will, ſolche, bei Confiscation oder Erlegung ihres Werths, wenn die Waare nicht mehr vorhanden iſt, nicht anders als von den Bürgern in Königsberg, Elbing und Braunsberg erhandelt haben, und dieſes in glaubhafter Art auf Erfordern jederzeit nachweiſen.

§. 11.

Wenn ein Kaufmann in den vorgenannten Seeſtädten, oder ein Spediteur in Pillau, zum zweitenmal auf einer in Pillau zum Nachtheil des Handels und der Schiffahrt in den Seeſtädten gereichenden Contravention gegen die vorſtehenden 7. 8. 9. und 10. §phen betroffen wird, ſoll er die darin geordnete Strafe zwiefach, zum drittenmal dreifach erlegen. Wenn er dergleichen Vergehungen noch weiter fortſetzt, ſo iſt der mit implicirte Kaufmann mit zweijähriger Suſpenſion von aller bürgerlichen Handlung zu beſtrafen; der Spediteur ſoll ſodann aber ſeiner Speditions-Conceſſion für verluſtig erkläret, und ihm niemals wieder erlaubt werden, ein Speditionscomtoir in Pillau zu führen.

§. 12.

Die Spediteurs ſollen für die Befrachtungen, ſo ſie, den oben gegebenen Vorſchriften nach, ſchließen, drei Groſchen Courtage per Roggen Laſt von jedem Theil, nämlich dem Befrachter und Verfrachter, erheben dürfen.

Wenn nun die Kaufleute in Elbing nöthig finden, zu ihrer Frachtcorreſpondenz mit dem Spediteur in Pillau ſich der Mäkler und Abrechner in Elbing zu bedienen, von dieſen die Frachtpreiſe und andere Bedingungen in deren Mäklerbuch aufzeichnen, und ihre Atteſte den Spediteurs zur Abſchließung der Fracht mit dem Schiffer in Pillau auch zuſenden; ſo muß der Spediteur drei Groſchen von der Courtage dem Mäkler in Elbing abgeben. Von den Frachtſchließungen aber, ſo der Spediteur in Pillau auf Vollmacht

und Ordre eines Elbingschen oder Braunsbergschen Kaufmanns macht, kommt demselben die obenbemeldete Courtage mit drei Groschen von jedem Theil allein zu.

§. 13.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der Befrachtungs-Courtage gehalten werden, wenn der Spediteur für Rechnung eines Königsbergschen Abladers Fracht schließt.

Die Certepartie über dergleichen Befrachtungen können aber nirgend anders, als bei dem Ostpreußischen Commerz- und Admiralitätscollegio in der bisher üblichen Art, durch die Mäkler und Abrechner in Königsberg verlautbaret und ausgefertiget werden, und darf das See- und Hafengericht in Pillau sich damit nicht befassen.

§. 14.

Die Spediteurs in Pillau sollen, gleich den Mäklern und Abrechnern in Königsberg und Elbing, nach Vorschrift des allgemeinen Mäklerreglements und des Preußischen Seerechts Cap. V. Art. 5., ihre Frachtschließungen in ein förmlich paraphirtes Buch verschreiben. Ihre Verlautbarung bei dem See- und Hafengericht muß mit diesem Buch jederzeit stimmen; auch bleibt die Verordnung des Seerechts Cap. V. Art. 3. und die darin geordneten Strafen für Befrachtungen in ganzen Ladungen oder aufs Stück, die nicht schriftlich regulirt worden, auch auf die Befrachtungen der Spediteurs in Pillau durchaus anwendbar.

§. 15.

Damit die Befrachtungsgeschäfte der Spediteurs, so wie überhaupt alle Gegenstände ihres Amts, öffentlichen Glauben erhalten, sollen sowohl die jetzt in Pillau befindlichen als alle künftigen Spediteurs bei dem Ostpreußischen Commerz- und Admiralitätscollegio, nach dem diesem Reglement beigefügten Formular, in Eidespflicht genommen werden. Da die Abrechnung der Schiffer und die Abzahlung der in Pillau zu entrichtenden Königlichen Zoll- und Ungelder zu diesen ihren Geschäften mit gehören, so ist der Eid auch hierauf gerichtet worden, damit die Schiffer hierdurch gegen falsche Berechnung und Uebervortheilung gesichert werden mögen.

§. 16.

Die Abrechnungs- und andere Gebühren der Spediteurs werden hiermit folgendergestalt bestimmt:

a) Für Abrechnung der Schiffer, welche in Pillau liegen bleiben, und von da aus alle ihre Geschäfte durch den Spediteur abmachen lassen, kann derselbe sich fünf und vierzig Groschen von jeden zehn Roggen-Lasten, nach des Schiffes Größe, berechnen.

b) Von den Schiffern aber, so nach Königsberg oder Elbing aufgehen und nur ihre Clarirungs-Expedition in Pillau durch den Spediteur besorgen lassen, darf der-

selbe nur höchstens vier Groschen per Roggen-Last, nach des Schiffes Größe, nehmen.

c) Wenn ein Spediteur einem Schiffer Geldvorschüsse gemacht hat, die nicht sofort von dem Schiffer, ehe er ausgeht, oder durch dessen Frachtgelder wieder eingezogen werden können, so sollen sie davon in den ersten drei Monaten, nach dem Abschluß der Rechnung, ein pro Cent vom Monat an Zinsen zu genießen haben; bleibt aber der Vorschuß länger unbezahlt, so können sie nur ein halb pro Cent per Monat an Zinsen nehmen. Wer auf höheren Zinsen betroffen wird, soll mit dem zwiefachen zum erstenmal, im Wiederholungsfall aber mit dem vierfachen Betrag des zu viel genommenen zur See-Armenkasse bestrafet werden.

d) In Haverie und Strandungsfällen soll die Provision des Spediteurs jederzeit bei der Revision und Bestätigung der Berge- und Kostenrechnung durch das Ostpreußische Commerz- und Admiralitätscollegium, nach dem Maaß seiner dabei verwendeten redlichen Bemühungen bestimmt werden, jedoch soll in der Regel diese Provision nie unter ein halb pro Cent und nie über drei pro Cent von dem geborgenen Capital, oder nach Beschaffenheit des Falles, wenn die Bergekosten den Werth des Geborgenen übersteigen oder doch nahe kommen, von dem verwendeten Kostenbetrag bewilliget werden.

e) Was die Speditions-Provision für die Aufträge der binnenländischen Kaufleute als Ablader oder Empfänger der Güter betrifft; so bleibt es beiden Theilen überlassen, sich hierüber, so wie es bisher gehalten worden, zu einigen.

Jedoch steht überall sowohl den Schiffern als Kaufleuten frei, ihre Expeditiones in Pillau selbst und ohne Einmischung eines Spediteurs zu verrichten. Diese sind aber in jedem Fall verbunden, den Schiffsabrechnern in Elbing die ihnen etwa zustehenden Gebühren, gleich den in Königsberg, gutwillig zu entrichten, so wie weder die Abrechner noch die Kaufleute in Elbing berechtigt sind, den Schiffern die ihnen nach dem Zollreglement allerhöchst bewilligten Führungsgelder zu entziehen und für sich zu nehmen.

§. 17.

Der Schiffer, der sich von seinem Spediteur in der Abrechnung übersetzt oder vervortheilt glaubt, kann solche bei dem See- und Hafengericht in Pillau zur Bestätigung oder etwanigen Ermässigung vorlegen. Das See- und Hafengericht hat hierbei vornämlich darauf zu sehen, daß die Zoll- und Ungelder-Sätze und alle Rechnungsposten, so der Spediteur als Auslagen ansetzt, den allerhöchsten Tarif und Verordnungen gemäß, und nicht erhöhet oder unter fremden unbestätigten Rubriken von Hafen-Ungelder angesetzet sind, die

übrigen angeblichen Auslagen aber, so wie jene, sich gehörig belegt finden.

§. 18.

Bei der Ansetzung der Spediteurs in Pillau soll künftig darauf geachtet werden, daß nur Leute von unbescholtenem Character, und die die Handelschaft ordentlich erlernet, dazu angenommen werden; gefallene Kaufleute, auf denen die Schuld ihres Verfalls haftet, sollen zu einer Spediteurstelle nicht zugelassen werden.

Uebrigens hat es bei dem bisherigen Wege der Bestellung der Spediteurs in Pillau sein Bewenden; daß nämlich das Ostpreußische Commerz- und Admiralitätscollegium, nach vorher eingezogenen Nachrichten von der Geschicklichkeit und dem Character eines Competenten, den Vorschlag bei der Ostpreußischen Krieges- und Domainencammer anbringt, und diese die Concession zu Eröffnung eines Speditionscomtoirs ertheilt und ausfertigt.

§. 19.

Die Spediteurs und alle, die sich ihnen anvertrauen, müssen in Dingen, die das Speditionsgewerbe und das Amt der Spedition betreffen, bei dem See- und Hafengericht in Pillau, und nächst demselben, bei dem Ostpreußischen Commerz- und Admiralitätscollegio Recht nehmen, und keine andere Gerichtsbarkeit darf sich eine Rechtspflege in diesen Sachen anmaßen. Wenn hingegen ein Elbingscher Kaufmann als Contravenient gegen dieses Reglement mit verwickelt ist; so soll Untersuchung und Erkenntniß wider ihn dem Gericht in Elbing verbleiben, welchem daselbst die Gerichtsbarkeit in Schiffahrts- und Handlungs-Polizeisachen obliegt. Die Strafgefälle aber fließen auf die im folgenden §. bestimmte Art zur See-Armenkasse in Pillau.

§. 20.

Von den Strafgefällen, so nach der Verordnung dieses Reglements eingehoben werden möchten, soll jederzeit der Angeber ein Drittel erhalten, aus den übrigen zwei Dritteln soll ein Fond zur Unterstützung verunglückter und verarmter Seeleute bei der Preußischen Rhederei, und ihrer Wittwen und Waisen gesammelt werden. Dieser Armenfond soll unter der directen Verwaltung und Aufsicht des Ostpreußischen Commerz- und Admiralitätscollegii stehen, an welches das Nähere darüber verordnet werden wird, sobald sich ein wirklicher Fond aus diesen Strafgeldern zeiget.

§. 21.

Die Spediteurs müssen bei eigener Vertretung darauf aufmerksam seyn, daß alle Schiffsdocumente, als Beilbriefe, Certificate über das Eigenthum der Schiffe und darin verladenen Güter, Gesundheitspässe, Seepässe und alle anderen, die ein Schiff nach Zeit und Umständen zur Seefahrt braucht, nicht anders als nach der im Seerecht oder durch allerhöchste

Verordnungen bestimmten Form, von derjenigen Gerichtsbarkeit, wo jedes Orts die Seesachen besonders hingewiesen sind, ausgefertiget werden, damit der Schiffer nicht durch unvollkommene und unbeglaubte Documente in Gefahr gebracht werde.

§. 22.

So wie nun dieses Reglement, vom Tage dessen Eröffnung und Erscheinung an, allenthalben als eine feste Regel und Norm angesehen, und darnach bei der Spedition im Vorhafen zu Pillau verfahren werden soll; so wollen Se. Königliche Majestät dessen Gültigkeit aus erheblichen Ursachen nur auf drei Jahre festsetzen, behalten Sich auch vor, solches sodann, oder auch noch früher, nach Gestalt und Gelegenheit der Schiffahrt zu Königsberg und Elbing, abzuändern oder aufzuheben.

Indessen werden die Landescollegia, vornämlich die Krieges- und Domainencammern, so wie das Ostpreußische Commerzien- und Admiralitätscollegium, und das See- und Hafengericht in Pillau angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Reglements mit Treue und Ernst sorgfältig zu wachen, und haben vornämlich letztere die Wirkungen pflichtmäßig zu beobachten, so die hier bewilligte Frachtschließung im Vorhafen zu Pillau für die Handlung und Schiffahrt der binnenländischen Städte hervorbringen, und zu seiner Zeit davon an die Behörde Bericht zu erstatten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 27. December 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Carmer. Werder.

Eides-Formular.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich als bestellter Spediteur in Pillau, Ihro Königlichen Majestät von Preußen, als meinem souverainen Oberherrn, unterthänig, treu und gewärtig seyn; den mir vorgesetzten Behörden will ich überall schuldigen Gehorsam leisten; mit den mir anvertrauten Geldern der Schiffer und Kaufleute, welche mich zum Abrechnen, Clariren und Spediren ihrer Schiffe und Güter gebrauchen, ehrlich und redlich umgehen; die etwa durch mich an Sr. Königlichen Majestät Zoll- und Licentcammer abzutragenden Gefälle sogleich abliefern und nichts davon in meinem Nutzen verwenden, oder mehr als in den Zollrechnungen gefordert werden, von den Zollpflichtigen einheben; die Abrechnung und Clarirung und allen Beistand, den ich den Schiffern und Kaufleuten in ihren Schiffahrtsgeschäften in dem Vorhafen Pillau zu leisten befugt bin, willig, mit allem Fleiß, Vorsicht und Genauigkeit ausführen; ihren Schaden und Nachtheil, so viel an mir ist,

verhüten, mich aber auf keine Weise zu Unterschleifen und Vervortheilungen der Königlichen Zoll- und Hafeneinkünfte gebrauchen lassen, vielmehr einen jeden Schiffer davor zeitig warnen und keine Contravention gestatten oder befördern. Vornämlich will ich mich den Verordnungen des Reglements für die Spediteurs und das Speditionswesen allenthalben gemäß bezeigen, und weder heimlich noch öffentlich über die mir darin zugewiesenen Schranken treten, und mich überhaupt in allen Stücken so verhalten, wie es einem gewissenhaften und redlichen Spediteur in Pillau eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfen soll und sein heiliges Wort.

Reglement für die Spediteurs und das Speditionswesen ꝛc. NCC. T. IX. No. 86. de 1792. S. 1105.

28. December 1792.

Die Verordnung v. 28. December 1792, davon das Publicandum v. 6. August 1796 erwähnt, das Belegen der Stuten mit fremden Hengsten betreffend, hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

3. Januar 1793.

Edict v. 3. Januar 1793, die Abberufung der in Französischen Kriegsdiensten stehenden Königlichen Unterthanen betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen beschlossen, und des Kaisers Majestät in Ansehung der in den Kriegesdiensten dieser Nation befindlichen Reichsvasallen und Unterthanen Avocatorien erlassen, Wir auch Unsern Lehenleuten und Unterthanen in dem Dienst der feindlichen Nation ferner zu verbleiben nicht gestatten können noch wollen; als befehlen und gebieten Wir hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche dermalen in den Kriegesdiensten der Französischen Nation sich befinden, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unteroffiziere, oder auch gemeine Kriegesleute, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatorien, und längstens binnen drei Monaten, solche ihre bisherigen Dienste verlassen, auch inskünftige dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Habe und Güter, Lehne und Erbe, aller Zunft- und Stadtgerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; wornach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst, und eigentlich, so lieb ihm ist, oberwähnte Strafe zu verhüten, zu richten

und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir diese Avocatoria eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3. Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Finkenstein. Schulenburg.

NCC. T. IX. No. 1. de 1793. S. 1159.

7. Januar 1793.

Rescript v. 7. Januar 1793, betr. die Edictal-Citationen entwichener Ehegatten und ausgetretener Cantonisten während des Kriegs.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Bericht vom 27. m. pr., in Rücksicht Unserer Verordnung vom 3. December 1792, die Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militairpersonen betreffend, geäußerten Zweifel hierdurch nicht verhalten: daß, da nach Vorschrift Unserer Prozeßordnung P. II. Tit. 16. §. 20. schon bei Anbringung der Klage solche Umstände von der Entweichung oder Entfernung des Citandi nachgewiesen werden müssen, woraus die Intention, den klagenden Ehegatten zu verlassen, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, einem solchen entwichenen Ehegatten, der in facto illicito versiret, um der bloßen Möglichkeit willen, daß derselbe nach der Hand in Militairdienste getreten sey, favor legis so wenig, als einem ausgetretenen Cantonisten, zu statten kommen könne. Doch muß bei nun anzubringenden Desertionsklagen die Prüfung der pro fundanda intentione nachzuweisenden Umstände mit vorzüglicher Genauigkeit angestellet, und besonders mit darauf gerichtet werden: ob etwa Vermuthungen, daß der Entwichene sich zur Armee gewendet, vorhanden sind; in welchem Falle die Edictal-Citation nicht statt findet. Wornach Ihr Euch also zu dirigiren wissen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Januar 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 3. de 1793. S. 1161 — 1162.

12. Januar 1793.

Das Rescript v. 12. Januar 1793 ist bei dem Rescripte v. 21. Januar 1793 abgedruckt.

21. Januar 1793.

Rescript v. 21. Januar 1793, wegen Arretirung und Fortschaffung solcher Personen, wegen welcher die Verfügung von des Königs Majestät ergangen ist.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Im Verfolg Unsers vorläufigen Rescripts vom 13. m. et a. pr. laſ-

sen Wir Euch hierneben nunmehr eine Abschrift von dem Reſcript zufertigen, was wegen der geſchehenen Arretirung und Wegſchaffung des Bibliothekars Chauvier gemeinſchaftlich von Unſerm Generaldirectorio und Unſerm Juſtizdepartement an das hieſige Polizeidirectorium unterm 12. d. M. erlaſſen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Januar 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Goldbeck.

Beilage.

Das hieſige Polizeidirectorium iſt durch das Reſcript vom 4. April 1791 angewieſen worden,

wenn es von Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar mittelſt einer Cabinetsordre befehligt wird, Jemanden zu arretiren, dem Vorſteher des Gefängniſſes, und wenn dieſes beſonderer Urſachen halber bedenklich iſt, dem Präſidio des Cammergerichts oder dem Dirigenten des Untergerichts ſolche Ordre vorzuzeigen und abſchriftlich zu communiciren, wo aber in einem außerordentlichen Falle beſondere Umſtände eintreten ſollten, ſolche dem Departement des Etatsminiſterii, zu deſſen Reſſort die Sache gehört, vorzutragen.

Hiernach hat daſſelbe auch bisher dergleichen Cabinetsordres dem Departementsminiſter des Generaldirectorii gemeldet.

Der Vorfall aber mit dem arretirten und weggebrachten Bibliothekar Chauvier, da das Cammergericht, auf Inſtanz ſeiner Gläubiger, die Verkümmerung ſeiner Effecten verfügt gehabt, und ſolche ſchon obſignirt gefunden, beſtätigt die Nothwendigkeit, daß zwar, auf Sr. Königl. Majeſtät an das Polizeidirectorium ergehenden Immediatbefehl, zumal bei gegenwärtigen Conjuncturen, mit der Arretirung, Fortſchaffung und Verſiegelung der zurückbleibenden Effecten, ſo wie es in Anſehung des ꝛc. Chauvier geſchehen, ſofort verfahren, jedoch bei oder unmittelbar nach Vollſtreckung einer ſolchen Immediatordre davon, außer der Mittheilung derſelben an den Departementsminiſter des Generaldirectorii, dem Präſidio des competirenden Gerichts Nachricht gegeben werde, weil ausbleibenden Falls, wenn Creditores, Angehörige oder andere Intereſſenten, wie es gemeiniglich geſchieht, ſich mit ihren Klagen und Vorſtellungen an das behörige Judicium wenden, dieſes, aus Unwiſſenheit des Vorgangs und der Urſachen davon, zu widerſprechenden, nicht nur die geſetzliche Autorität des Judicii compromittirenden, ſondern auch zweckwidrige Colliſion nach ſich ziehenden Verfügungen, veranlaßt werden kann, welche Inconvenienzien durch die geordnete Bekanntmachung, ohne einigen Aufenthalt und Hinderniß in prompter Vollſtreckung ſolcher Immediatordres zu verurſachen, vermieden werden.

Digitized by Google

Hiernach also hat das Polizeidirectorium in künftigen solchen Fällen sich zu achten. Sign. Berlin, den 12. Januar 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Blumenthal. Carmer. Heinitz. Werder. Reck. v. Voß.
Goldbeck.

An das hiesige Polizeidirectorium.
NCC. T. IX. No. 7. de 1793. S. 1427.

22. Januar 1793. a.

Verordnung v. 22. Januar 1793, gegen das Ein- und Herumschleichen der Zigeuner in Ost- und Westpreußen.

Nachdem Sr. Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst berichtet worden, daß in Ost- und Westpreußen, der dawider vielfältig und insonderheit den 20. December 1727 und 30. November 1739 ergangenen Verordnungen ungeachtet, das Einschleichen und Herumstreichen der Zigeuner aus den benachbarten fremden Ländern überhand genommen, und ihre Wegschaffung über die Grenze nach erlittener Strafe sie nicht von der Rückkehr abgehalten; so wollen Höchstdieselben zur wirksamen Steurung dieses Uebels das deshalbige Edict vom 30. November 1739 folgendermaaßen hierdurch erneuern und schärfen.

1.

Sollen, dem erwähnten Edict gemäß, die Gerichtsobrigkeiten im Lande, insonderheit an den Grenzen, und die Schulzen und Gemeinen in den Dörfern, die Zigeuner, welche sich in ihrer Gerichtsbarkeit, Dörfern, Feldern und Wäldern betreten lassen, sofort aufheben, wenn sie sich aber in so starken Banden finden lassen, daß ihre Aufhebung nicht ohne Gefahr bewerkstelliget werden kann, sofort dem Landrath des Kreises solches anzeigen und zugleich, bis dieselben festgemacht werden können, ihr weiteres Herumstreifen, und wohin sie sich wenden, beobachten, worauf der Landrath sofort mit hinlänglicher Verstärkung, und wenn es nöthig ist, mit militairischer Hülfe aus der nächsten Garnison, welche der Commandeur derselben ihm auf seine Requisition unverzüglich zu geben hat, eine solche Zigeunerbande aufheben und in sichere Verwahrung bringen muß.

Würde eine Patrimonial-Gerichtsobrigkeit wissentlich einem Zigeuner Aufenthalt in ihrer Gerichtsbarkeit geben, und nicht denselben, sobald es seyn kann, anhalten und aufheben lassen, so soll dieselbe mit Verlust der Jurisdiction oder eintausend Thaler Strafe an Gelde, Königliche Justiz- und Polizei- wie auch Magistratsbediente aber sollen mit gleicher Geldstrafe oder mit der Cassation, auch die Schulzen und Gemeinden, die hierunter säumig sind oder ihren Gerichtsobrigkeiten und Vorgesetzten nicht auf Erfordern hülf-

liche Hand leisten, mit empfindlicher Leibes-, und nach Befinden zwei- bis dreimonatlicher Festungsstrafe angesehen werden.

Damit auch die Obrigkeiten und Gemeinden insgesammt diese ihre Pflicht desto aufmerksamer beobachten; so soll, so oft ein Zigeuner oder eine Bande dieses Gesindels im Lande angetroffen und aufgegriffen wird, jedesmal die Untersuchung wider dieselben mit darauf gerichtet werden, an welchem Orte sie sich ins Land geschlichen, wo sie überall herumgestreift, gebettelt, sich aufgehalten und geherberget haben, auch von den Einwohnern gesehen worden sind, damit diejenigen, die ihre Schuldigkeit in Aufhebung oder Anzeige derselben unterlassen, zur unausbleiblichen Verantwortung gezogen und erwähntermaßen bestraft werden.

2.

Die angehaltenen Zigeuner sollen auf gleiche Weise, wie es wegen der bei Generalvisitationen und sonst aufgegriffenen Landstreicher vorgeschrieben ist, unter sicherer Aufsicht gegen ihre Flucht, ohne Anstand zur nächsten Festung abgeliefert, und auf daselbst wider sie instruirte Untersuchung, sobald es ausgemittelt ist, daß es Zigeuner sind, ob sie gleich sonst keinen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder dessen nicht überführt werden können, zur lebenswierigen Festungs-, so wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

3.

Ihre Kinder, die sie bei sich führen, sollen ihnen abgenommen, und auf Kosten des Staats zu einer bessern Lebensart erzogen werden, wozu, so wie zu ihrem Unterhalt, Seine Königliche Majestät, auf allerunterthänigst geschehenen Vortrag, Mittel und Gelegenheit anzuweisen geruhen werden.

4.

Diejenigen Zigeuner, die sich etwa bisher unter einer und andern Gerichtsbarkeit zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe angesetzt haben, sollen zwar gleich andern Unterthanen dabei geduldet und geschützt, wenn sie aber auf Herumvagiren, Dieberei oder Landbettelei sich betreffen lassen werden, nach Vorschrift des Edicts vom 21. Juli 1787, wegen des Fori in Criminalsachen, zur Untersuchung gezogen, und gleich solchen Zigeunern, die sich ins Land schleichen, zur lebenswierigen Festungsarbeit verurtheilt, jedoch ihre ihnen wegzunehmenden Kinder auf Kosten ihrer Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit, unter welcher sie sich angesetzt gehabt, unterhalten und erzogen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen so gnädig als ernstlich Höchstdero Ost- und Westpreußischen Landescollegiis, Land- und Steuerräthen, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, Dorfgemeinen und jedermann, den es angeht, dem

Officio Fisci aber darauf, daß dem allen nachgelebet werde, zu vigiliren und die Uebertreter zur Verantwortung und Bestrafung anzuzeigen. Gegeben Berlin, den 22. Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Carmer. Werder.

NCC. T. IX. No. 8. de 1793. S. 1429.

22. Januar 1793. b.

Die vom 22. Januar und 4. März 1793 zugleich datirte Confirmation s. den 4. März 1793.

29. Januar 1793.

Publicandum v. 29. Januar 1793, betr. die Bestrafung der Fabriken-Diebstähle.

Da Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bei der verbesserten Einrichtung des Fabrikenwesens in Höchstdero Landen, besonders in den Residenzstädten Berlin und Potsdam, zugleich auch auf eine zweckmäßige Einleitung und Behandlung der dabei vorkommenden Rechtssachen Allerhöchstdero Augenmerk gerichtet, und daher in einem unter 23. December pr. vollzogenen Reglement die Einrichtung der Fabrikengerichte in den benannten beiden Städten, so wie die Grundsätze des dabei zu beobachtenden Verfahrens, näher bestimmt haben; so sind Allerhöchstdieselben bei dieser Gelegenheit auch bewogen worden, die wegen der Fabriken-Diebstähle und der dabei mit eintretenden Diebeshehlereien ergangenen Strafgesetze revidiren zu lassen; und da sich gefunden, daß die darin geordneten Geldstrafen größtentheils nicht zweckmäßig sind, die Strafe der öffentlichen schimpflichen Ausstellung aber den Charakter der Volksklasse, zu welcher die Fabrikenarbeiter gehören, zu sehr herabsetzt, die Absicht der Besserung in den meisten Fällen vereitelt, und dem Bestraften, wenn er sich auch wirklich gebessert hat, die Wege zu seinem weitern Fortkommen zu sehr erschwert; so haben Se. Königliche Majestät resolvirt, mit Aufhebung dieser ältern Strafgesetze, nachstehende Vorschriften, wie diese Gattung von Verbrechen künftig bestraft werden soll, festzusetzen.

I.

Die Diebstähle, welche von Fabrikenarbeitern an den ihnen anvertrauten Materialien, Utensilien, Werkzeugen und andern Effecten begangen werden, sollen künftig als Hausdiebstähle angesehen und bestraft werden.

II.

Wenn der Werth des Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt, so soll es von dem Entrepreneur der Fabrike abhängen, ob er das Verbrechen rügen und zur Bestrafung anzeigen wolle. Findet der Entrepreneur in Rücksicht der besondern Umstände des Falles und wegen der wahr-

scheinlichen Hoffnung künftiger Besserung rathsam, dem Arbeiter sein Vergehen für diesmal nachzusehen, so soll das Fabrikengericht nicht schuldig seyn, eine Untersuchung darüber von Amtswegen zu veranlassen.

III.

Wird aber die Entwendung von dem Entrepreneur gerügt, oder übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Thalern, so soll die Sache von dem Fabrikengericht nach der ihm ertheilten Instruction ordnungsmäßig untersucht, auch über die Bestrafung des Verbrechens rechtlich erkannt werden.

IV.

Beträgt der Werth des Entwendeten nur 10 Thaler oder weniger, so findet Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen statt; jedoch unter folgenden Maaßgaben:

1) Zur Vollstreckung solcher Gefängnißstrafen sollen nur arbeitsfreie Tage, also jederzeit Sonn- und Festtage gewählt werden, in welchen der Verbrecher die sich vorgesetzten Vergnügungen entbehren muß; dergestalt, daß er den Abend vorher in das Gefängniß gebracht, und den auf den Sonn- oder Festtag folgenden Tag des Abends wiederum entlassen; wenn aber auf mehr als 48stündiges Gefängniß erkannt worden, dasselbe in dieser Art so oft, als es zur Erfüllung der festgesetzten Strafzeit erforderlich ist, wiederholt werden muß.
2) Das Gefängniß selbst muß so eingerichtet seyn, daß es dem Verbrecher darin zwar nicht an der nöthigen gesunden Luft ermangele, wohl aber derselbe alles Tages- und andern Lichts in seinem Behältnisse entbehren müsse.
3) Es muß ihm darin keine Gesellschaft und kein Zuspruch, es sey unter welchem Vorwande es wolle, gestattet werden.
4) Er muß den erkannten Arrest bloß bei Wasser und Brod aushalten; dergestalt, daß er weder andre Nahrungsmittel oder Erfrischungen, noch Rauch- oder Schnupftaback in dem Gefängniß genießen könne.
5) Wenn ein Arbeiter, der auf diese Art wegen begangenen Diebstahls schon einmal bestraft worden, dessen zum zweitenmal sich schuldig macht; so soll die Gefängnißstrafe der Dauer nach verdoppelt; bei einer fernern Wiederholung aber das Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, als ein großer Hausdiebstahl angesehen und bestraft werden.

V.

Gegen einen großen Diebstahl, d. h. einen solchen, wo der Werth des Entwendeten die Summe von zehn Thalern übersteigt, oder wo, ohne Rücksicht des Gegenstandes, das schon zweimal bestrafte Verbrechen zum drittenmale begangen

worden, soll Festungs- oder Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied, auf mehrere Monathe und Jahre, nach näherer Bestimmung des allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. XX. §. 1140, 1158 — 1162. gegen den Verbrecher statt finden.

VI.

Gegen diejenigen, welche von Fabrikarbeitern dergleichen entwendete Materialien, Waaren oder Geräthschaften gekauft oder zum Pfande angenommen haben, bleibt es bei den Verordnungen des allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. XX. §. 1231 — 1247., wornach dieselben, wenn sie gewußt haben, daß die Sachen gestohlen sind, als gemeine Diebe; und wenn gleich die Wissenschaft nicht klar, die Annahme zum Kaufe oder Pfande aber mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht geschehen wäre, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, auch, nach Bewandtniß der Umstände, mit dem Verlust ihres Gewerbes bestraft werden sollen.

Se. Königliche Majestät befehlen also hierdurch, daß diese Vorschriften, wegen der Bestrafung der Fabriken-Diebstähle und Diebeshehlereien, sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung von jedermänniglich, besonders aber von den Fabrikengerichten und der Criminal-Deputation des Cammergerichts genau befolgt, und der Inhalt derselben, außer der gewöhnlichen Publikation, sowohl den Fabrikarbeitern bei ihrer Annahme, als den Trödlern und Pfänderverleihern in Berlin und Potsdam noch besonders bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtiges Publicandum von Sr. Königlichen Majestät höchsteigenhändig vollzogen und mit Höchstdero Königlichem Insiegel bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Carmer. Struensee.

NCC. T. IX. No. 9. de 1793. S. 1431.

1. Februar 1793.

Gutachten des Ober-Landrabbiners v. 1. Februar 1793, über die Form schiedsrichterlicher Urtheile nach jüdischen Gesetzen.

Ew. Königliche Majestät haben durch ein an den Ober-Landesältesten den 3. v. M. communicirtes Rescript demselben allergnädigst anzubefehlen geruhet:

von den jüdischen Gerichten die Originalacten und das ertheilte Laudum in Sachen des Bankier Abraham Markus wider seine Geschwister abzufordern, und solches nebst der Beantwortung einiger Rechtsfragen nach jüdischen Gesetzen bei Ew. Königlichen Majestät Hochpreißlichem Cammergericht abzuliefern.

Nachdem dieses allergnädigste Rescript an den Ober-Landesältesten mir als Vorsteher des jüdischen Gerichts communicirt worden, so erfülle ich hiermit meine allerunterthänigste

Pflicht durch folgende Anzeigen: Nach der Verfassung des jüdischen Gerichts werden die Partheien, wenn sie durch gutwilliges Einverständniß auf den Ausspruch nach jüdischen Gesetzen compromittiren, bloß mündlich vernommen, und weiter keine Acten schriftlich verhandelt, als daß von dem sodann abgefaßten Laudum den Partheien eine beglaubte Abschrift ertheilt wird, unter welcher zugleich zwei beglaubte Zeugen die Ableistung der auferlegten Eide gehörig attestiren. Im vorliegenden Falle ist es also die Obliegenheit des Klägers, die beglaubte Uebersetzung des qu. Laudums sammt der Bescheinigung der Zeugen, daß er den auferlegten Eid wirklich geleistet, beizubringen.

Wenn nun der Jakob Abraham Markus diese Obliegenheit erfüllt, so ist es übrigens keinem Zweifel ausgesetzt, daß dieses Laudum, ohne Rücksicht auf das bloß mündliche Compromiß, nach jüdischen Rechten die vollkommenste Rechtskraft habe. Eben so wird sodann auch aus dem Inhalte des gedachten Laudums selbst hervorgehen, daß Jakob Abraham Markus nach den jüdischen Gesetzen wohl berechtigt ist, für den von seinem Vater ihm zugesagten freien Tisch eine Vergütigung zu fordern. Nicht minder aber wird der Inhalt des qu. Laudums bestätigen, daß die Partheien sich dem Ausspruch nach jüdischen Rechten zu unterwerfen sich verbunden haben. Berlin, den 1. Februar 1793.

Hirschel Löbel.

Stengels Beitr. V. S. 185.

7. Februar 1793.

Zehndordnung für das Herzogthum Cleve v. 7. Februar 1793.

§. 1.

Der Zehend bestehet in der Abgabe eines Theils gewisser auf einem Grundstücke erzeugten Naturproducte.

§. 2.

Dieser Theil ist in der Regel der Zehend der dem Zehndrechte unterworfenen Erzeugnisse. Sollte aber an einigen Orten durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entscheidung, in Ansehung ganzer Districte oder einzelner Grundstücke, anstatt des wirklichen Zehnten ein größerer oder geringer Theil (pars quota) bestimmt seyn, so hat es dabei zwar noch ferner sein Bewenden; doch wird durch diese Verschiedenheit in der Größe des Antheils, an der Natur und den Rechten der Abgabe selbst noch nichts geändert.

§. 3.

Die zulässigen Zehndgattungen sind folgende:

1) der Acker-Zehend.
2) der Sack-Zehend.
3) der Heu- oder Wiesen-Zehend.
4) der Blut-Zehend.
5) der Fisch-Zehend.

6) der Holz-Zehend.
7) der Torf-Zehend.

§. 4.

Zu dem Acker-Zehend gehört der sogenannte große, und der schmale oder kleine Zehend.

§. 5.

Zum großen Zehend sind in der Regel folgende Früchte zu rechnen:

1) Weizen.
2) Roggen.
3) Gersten, ohne Unterschied der Winter- und Sommerfrucht.
4) Spelz.
5) Buchweizen.
6) Haser.
7) Erbsen.
8) Wicken.
9) Pferdebohnen.

§. 6.

Zum schmalen oder Klein-Zehend aber sind in der Regel zu zählen:

1) Kohl-, Raab- oder Rübsaamen.
2) Flachs.
3) Hanf.
4) Klee oder Klever.
5) Spörry.
6) Taback.
7) Erdäpfel.
8) Wurzeln.
9) Kopfkohl oder Kappes.

§. 7.

Sollten in der Zukunft andere, bis hierhin ungewöhnliche Gewächse gesäet oder gepflanzet werden, so sind dieselben, in so fern sie zur Gattung der Halmfrüchte gehören, zum großen, in so fern sie aber aus Kräuter- und Wurzelgewächsen bestehen, zum schmalen Zehend zu rechnen.

§. 8.

Wenn unter mehreren Zehendberechtigten, wovon einer den großen, der andere aber den schmalen oder kleinen Zehend zu erheben hat, eine andere Vertheilung der Früchte zum großen und schmalen Zehend durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Bestimmung eingeführet ist, so hat es dabei ferner sein Bewenden.

§. 9.

An denenjenigen Orten, wo die Gerechtsame des großen und schmalen Zehends gleichergestalt dahin bestimmet sind, daß, wenn die erste Einsaat einiger zum schmalen Zehend gehörigen Früchte verdorben ist, und in dem nämlichen Acker andere Früchte ohne anderweites Pflügen gesäet und unter-

geegget werden, diese sodann, ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, zum schmalen Zehend zu rechnen, verbleibt es ebenfalls bei diesem Herkommen.

§. 10.

Der Sackzehend bestehet in einem gewissen Maaße gedroschenen Getreides von bestimmter Gattung, welches entweder durch eine immerwährende Vereinbarung oder nur auf eine bestimmte Zeit, anstatt des Ackerzehends entrichtet wird.

§. 11.

Ist die Verwandlung des Zug- in einen Sackzehend durch einen wirklichen Vertrag geschehen, so muß hauptsächlich nach dessen Inhalte beurtheilt werden, in wie fern der Berechtigte statt des Sack- hinwiederum den Zugzehend fordern könne; und wenn der eigentliche Inhalt dieses Vertrages wegen Länge der Zeit nicht mehr ausgemittelt werden kann, so wird angenommen, daß derselbe für immer geschlossen worden; folglich der Zehndberechtigte auf den Zugzehend nicht mehr zurückgehen kann. Erhellet hingegen nur so viel, daß statt eines ursprünglichen Zugzehends seit geraumer Zeit ein Sackzehend geliefert worden, ohne daß die Existenz eines darüber geschlossenen Vertrages ausgemittelt werden kann; so hat der Berechtigte seine Befugniß, den Zehend in Natur zu ziehen, bloß dadurch, daß er selbigen seit länger als rechtsverjährter Zeit in gedroschenen Körnern angenommen, noch nicht verloren; es wäre denn, daß der Berechtigte sein Recht zum Zugzehend ausüben wollen, der Verpflichtete aber demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruch durch rechtsverjährte Zeit den Zehend in gedroschenem Getreide wirklich angenommen hätte.

§. 12.

Der Blutzehend erstrecket sich:

a) Auf Fohlen,
b) „ Kälber,
c) „ Lämmer,
d) „ Ferkel,
e) „ Bienen,
f) „ Gänse,
g) „ Hühner.

§. 13.

Jedoch sind alle vorhin benannte Gattungen von Vieh nicht überall zugleich der Zehendpflicht unterworfen, sondern es verbleibt deshalb bei demjenigen, was an jedem Orte durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung hergebracht ist.

§. 14.

Wo eine bestimmte Vergütung in Gelde, anstatt der Naturalleistung, auf gleiche Weise durch Vertrag eingeführet ist, oder wo nur so viel erhellet, daß seit geraumer Zeit eine Geldzahlung statt des Naturalzehends geleistet worden, ohne

daß

daß ein darüber geschlossener ausdrücklicher Vertrag ausgemittelt werden kann, finden die Vorschriften des §. 11. ebenfalls Anwendung.

§. 15.

Der Heu- oder Wiesenzehend erstrecket sich nicht nur auf das in denen zum Heuschlag bestimmten Weiden oder Wiesen gemähete sogenannte ganze Gras, sondern auch auf dasjenige, was bei einer Viehweide unter demselben gesammelt wird.

§. 16.

Nur derjenige ist zur Erhebung eines Zehends in einem gewissen Distrikte berechtiget, der eine solche Gerechtigkeit rechtmäßig erworben, oder durch Verjährung hergebracht hat.

§. 17.

Wem in einem Distrikte der große Zehend gebühret, der ist auch in der Regel zur Einnahme des schmalen oder kleinen berechtiget, in so fern kein Anderer dazu ein besonderes Recht nachweisen kann.

§. 18.

Aus dem Rechte zu einer Zehndgattung kann sonst keine Folge auf die andere gezogen, sondern es muß eine solche Gerechtigkeit in Ansehung einer jeden Zehndgattung nachgewiesen werden.

§. 19.

Der Zehndpflicht sind in der Regel alle diejenigen Gründe unterworfen, welche sich in einem zu der nämlichen Zehndgattung überhaupt pflichtigen Distrikte befinden.

§. 20.

Diejenige Freiheit, welche einzelne darin gelegene Grundstücke erlangt haben, entkräftet die allgemeine Zehendpflicht der übrigen nicht.

§. 21.

In denenjenigen Feldern aber, wo das Zehndrecht nach der Erwerbung oder Verjährung nur in Ansehung einzelner bestimmter Grundstücke hergebracht ist, kann dasselbe auf andere nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die zu einem geistlichen Amte gehörigen, oder einem Geistlichen eigenthümlich zustehenden Aecker werden deshalb von der Zehndbarkeit nicht befreiet.

§. 23.

Wer zum Ackerzehend in einem gewissen Distrikte berechtigt ist, der hat auch ein gleiches Zehendrecht auf alle Novalien oder Neubrüche, welche innerhalb desselben auf Heiden, Wiesen oder Büschen zur Cultur gebracht werden.

§. 24.

In Gegenden aber, wo ein allgemeiner Sackzehend eingeführet ist, kann der Zehndberechtigte in Ansehung der Neubrüche keinen weitern Anspruch machen, es wäre denn, daß

die Verwandlung des Zug- in einen Sackzehend durch einen nach vorhandenem ausdrücklichen Vertrag geschehen; in welchem Falle nach dem Inhalte dieses Vertrages hauptsächlich zu beurtheilen ist, in wie fern dem Zehndherrn wegen solcher nachher entstandenen Neubrüche annoch ein Recht, den Zugzehend zu nehmen oder eine proportionirliche Erhöhung des Sackzehends zu verlangen, für reservirt zu achten sey.

§. 25.

Die Cultur der zehndpflichtigen Grundstücke hängt allein vom Gutfinden der Eigenthümer ab, und kann denenselben vom Zehndberechtigten deshalb nichts vorgeschrieben werden.

§. 26.

Es stehet also einem jeden Zehndpflichtigen frei, seine Aecker der Hervorbringung solcher Früchte zu widmen, deren Cultur er seiner Convenienz gemäß findet.

§. 27.

Derselbe kann auch von seinem zehndpflichtigen Grunde so viel zur unbesaamten Brache oder Sommerfuhr liegen lassen, als er dem Verhältnisse seiner Oeconomie oder dem Bedürfniß des Ackers angemessen urtheilt.

§. 28.

Auch stehet demselben frei, die durch Unglücksfälle beschädigten Früchte unterzupflügen und den Acker zu brachen.

§. 29.

Die Ruhe eines zehndpflichtigen Grundstücks darf auch allenfalls zwei Jahre hinter einander fortgesetzt werden. Sollte sich auch der Fall ereignen, daß ein Grundstück, nach dem einzuziehenden Gutachten von zweierlei Amts- und Jurisdictions-Scheffen, einer länger als zweijährigen Ruhe, um gehörig benutzt zu werden, bedürfte; so muß der Zehndberechtigte sich auch diese längere Ruhe gefallen lassen.

§. 30.

Die dem Heuzehend unterworfenen Wiesen können auch zu Fettweiden eingerichtet und gehörig beschaart werden; wobei dem Zehndherrn nur sein Recht auf das etwa übernommene Gras nach §. 15. vorbehalten bleibt. Wer aber eine solche Wiese nicht gehörig beschaart, mithin dem Endzwecke der Fettweiden und dem davon mit abhangenden Vortheile des Zehndberechtigten entgegen handelt, um diesen um seinen Zehend zu bringen, der muß denselben entschädigen; es wäre denn die Freiheit von der Zehendvergütung durch Vertrag, qualificirte Verjährung und rechtskräftige Entscheidung erworben worden.

§. 31.

Außerdem ist der Eigenthümer eines zehndpflichtigen Grundstücks nicht berechtigt, mit demselben eine solche Veränderung vorzunehmen, welche die Production zehndbarer Früchte gänzlich verhindert.

Digitized by Google

§. 32.

Derselbe darf daher dergleichen Land weder in eine Weide, Garten, Busch, noch sonstigen unfruchtbaren Platz verwandeln, ohne den Zehndberechtigten deshalb zu entschädigen.

§. 33.

Die Vergütung des Ackerzehends, imgleichen des Heuzehends soll durch drei Amts- und Jurisdictions-Scheffen, nach einem sechsjährigen Durchschnitte des gewöhnlichen Ertrages, angeschlagen werden, und es bei dieser Taxe schlechterdings sein Bewenden haben.

§. 34.

Wer ein Stück zehndpflichtigen Ackers der ursprünglichen Zehndbenutzung ganz entziehen will, muß vom ersten Jahre diese Vergütung entrichten. Wenn aber der Besitzer zehndbarer Aecker dieselben aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft länger, als die zur Ruhe verstattete zweijährige und sonst nach dem Gutachten der Scheffen (§. 28.) erforderliche längere Zeit unbebauet liegen läßt, so ist der Zehndherr befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Doch kann der Zehndherr statt dessen auch die Vergütung für diejenige Zeit wählen, durch welche das Grundstück über die Gebühr unbebauet liegen geblieben ist.

§. 35.

In Ansehung der anjetzo der Cultur schon entzogenen zehndpflichtigen Grundstücke hat es zuförderst in Rücksicht der Königlichen Renthein bei der Verordnung vom 30. November 1748 sein Bewenden; außerdem aber fällt in Ansehung der verflossenen Zeit alle Vergütung hinweg.

§. 36.

Für die Zukunft hingegen muß diese Vergütung entrichtet werden, wenn seit der geschehenen Veränderung nicht bereits die rechtliche Verjährungsfrist verflossen ist.

§. 37.

Sobald indessen solche Grundstücke künftig wieder beackert werden, tritt die Zehendpflicht wieder ein.

§. 38.

Wenn der Eigenthümer einige der Zehendpflicht unterworfene Neubrüche, als Heiden, Büsche oder ursprüngliche Weiden, welche seit 30 Jahren wenigstens vor der Publication dieses Gesetzes kein Ackerland gewesen, nur einige Zeit lang cultiviren will, es mögen solche bereits urbar gemacht seyn oder künftig urbar gemacht werden, so können dieselben, auch ohne Vergütung des Zehends, hinwiederum der Cultur entzogen werden.

§. 39.

Wäre indessen solchen Neubrüchen in den ersten Jahren der Cultur eine Zehndfreiheit verstattet, so müssen selbige wenigstens eben so lange zum Abtrag des Zehends cultivirt,

oder für die daran fehlenden Jahre die vorhin bestimmte Vergütung entrichtet werden.

§. 40.

Grundstücke, die 30 Jahre hindurch cultivirt worden, sind jedoch nicht weiter als Neubrüche zu betrachten.

§. 41.

Wenn zehndpflichtige Aecker zum Behuf öffentlicher Anstalten, z. E. zur Verlegung eines Deiches, Weges oder Wasserleitung, der Cultur entzogen werden, so soll dem Zehendberechtigten die Vergütung des zu taxirenden Zehends, nach einem Anschlage zu 4 pro Cent, ausgezahlt, und diese Summe dem Grundbesitzer von der ihm gebührenden Entschädigung abgezogen werden.

§. 42.

Von der Zehendpflicht bleiben überhaupt alle diejenigen Grundstücke fernerj befreiet, welche außerhalb der bisherigen Zehenddistrikte gelegen, oder eine besondere Freiheit durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung erlangt haben.

§. 43.

Dahin gehören auch diejenigen Grundstücke, deren Zehendpflicht nach der Vorschrift §. 41. vergütet worden, wenn gleich selbige bei einer künftigen Veränderung etwa wieder cultivirt werden möchten.

§. 44.

Ferner erstrecket sich die Zehndfreiheit auf alle bei den Landgütern seit rechtsverjährter Zeit vorhandenen Baum- und Gemüsegärten, so lange sie dazu gebraucht werden.

§. 45.

Wenn sie künftig also wieder in Aecker verwandelt, oder in einzelnen Jahren andere als Küchengewächse darin gesäet werden, so bleiben dieselben von der Abgabe des Zehends nicht befreiet.

§. 46.

Für die zur Cultur gebrachten Neubrüche, ausschließlich der Weiden, wird eine zwölfjährige Zehndfreiheit bestimmt.

§. 47.

Denen durch Besandung verdorbenen Aeckern soll eben so lange eine Zehndfreiheit angedeihen, als denselben deshalb die öffentlichen Lasten erlassen werden.

§. 48.

Wenn von der Ernte eines zehndpflichtigen Grundstücks der Zehend entrichtet worden, so bleiben die nachher in demselben Jahre darauf gewachsenen Früchte zehndfrei.

§. 49.

Eben so bleibt der zweite Grasschnitt vom Zehend befreiet, wenn vom ersten der Heuzehend entrichtet worden; jedoch stehet es dem Zehndberechtigten allenfalls frei, den Zehend vom zweiten Schnitt anstatt des ersten zu nehmen.

§. 50.

Futterkräuter, wohin Klever, Sporry und Wicken gerechnet werden, bleiben von der Zehndbarkeit in so weit ausgenommen, als solche grün verfuttert werden. Wenn jedach jemand zehndpflichtige und zehndfreie Ländereien zugleich besitzt, so muß er die zu seiner Wirthschaft benöthigten Futterkräuter auf beiderlei Ländereien in gleichem Verhältnisse bauen.

§. 51.

Von den Erdäpfeln, Wurzeln, Kappus und andern Küchengewächsen, welche in zehndpflichtigen Aeckern wachsen, soll kein wirklicher Zehend genommen, sondern dafür von jeder Ruthe von zwölf Fuß im Viereck, ein Deut entrichtet werden.

§. 52.

Die Vergütung des Tabackzehends wird auf zwei Deute von jeder Ruthe bestimmt.

§. 53.

An denenjenigen Orten, wo nach besondern Verträgen, Verjährung oder rechtskräftiger Entscheidung, vom Flachse oder Hanf nur einige Hände voll, anstatt des völligen Zehnten entrichtet werden, hat es dabei fernerhin sein Bewenden.

§. 54.

Ein jeder Zehndpflichtiger muß die zehndbare Frucht durch Binden und Aufrichten, in so weit es überhaupt nach der Beschaffenheit derselben und eines jeden Orts Gebrauch zu geschehen pfleget, zur Auszählung vorbereiten.

§. 55.

Auch muß derselbe das erforderliche Stroh zum Binden derjenigen Früchte hergeben, die mit ihrem eigenen Stroh nicht gebunden werden.

§. 56.

Wenn einige Früchte auf dem Felde gedroschen werden, und der Zehndberechtigte seinen Antheil mit ausdreschen lassen will, muß derselbe einen Drescher dabei stellen.

§. 57.

Wenn der Zehndberechtigte den Zehend nicht selbst einfahren lassen will, muß derselbe den Zehendpächter oder Einnehmer denen Zehendpflichtigen vor der Ernte bekannt machen.

§. 58.

Wenn einer derselben nicht in der Stadt oder dem Dorfe wohnt, wozu die zehndpflichtige Feldmark gehöret, so muß denen Zehendpflichtigen darin jemand angewiesen werden, dem sie die Bereitschaft der Ernte ansagen können.

§. 59.

Die Zehndpflichtigen müssen es nämlich dem Zehndberechtigten, oder dem, der an dessen Stelle tritt, ansagen lassen, sobald sie die Früchte eines Ackerstücks zur Auszählung in gehörige Bereitschaft gebracht haben.

§. 60.

Der Zehndberechtigte, oder wer das Auszählen verrich-

ten soll, muß sich sodann innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Auszählung einfinden.

§. 61.

Nur alsdann erst, wenn dieses in der bestimmten Zeit nicht geschiehet, ist ein Zehndpflichtiger befugt, den Zehend auszusetzen und das übrige Korn einzufahren.

§. 62.

Unterläßt aber ein Zehndpflichtiger die Ansage, und unterstehet sich dennoch, die Früchte einzufahren, ehe der Zehend ausgezeichnet worden, oder wartet er die dazu bestimmte Zeit nicht ab, so muß er nicht nur dem Berechtigten den Zehend vollständig, allenfalls noch aus der Scheune, abliefern, sondern auch, wenn er seiner Pflicht aus Vorsatz und grobem Versehen zuwider gehandelt hat, auf zehn Garben eine, bei einem nur obwaltenden mäßigem Versehen aber auf zwanzig Garben eine mehr entrichten. Uebrigens bleibt dem Berechtigten nicht nur zur Ausmittelung des Betrags des ihm solchergestalt entzogenen Zehends das Juramentum in litem nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Wahl vorbehalten, aus welchem Haufen der eingescheuerten Früchte er die Nachlieferung verlange.

§. 63.

Der Zehndberechtigte darf an jedem Orte des Ackerstücks zu zählen anfangen, wo es ihm gefällt, nur muß derselbe nach der einmal angefangenen Reihe zu zählen fortfahren.

§. 64.

Der Zehndberechtigte ist nicht befugt, von einem Ackerstücke auf das andere fortzuzählen; wenn aber die letzteren Haufen keine völlige Zehendzahl ausmachen, kann er daraus die zehnte Garbe nehmen.

§. 65.

Die Einfuhr des Zehends muß, wo nicht ein anderes besonders rechtlich hergebracht ist, ein jeder Zehndberechtigter selbst besorgen, jedoch darf solche nur bei Tage vorgenommen werden.

§. 66.

Die Korn- oder Geldprästationen, welche zur Vergütung des Zehends von denen der Cultur entzogenen Aeckern, oder von den darin gepflanzten unzehndbaren Gewächsen zu entrichten sind, müssen dem Zehndberechtigten vor Martini in jedem Jahre entrichtet werden.

§. 67.

Wenn ein Zehndpflichtiger diesen Termin versäumt, so soll derselbe Zögerungszinsen davon mit 6 pro Cent zu entrichten angehalten werden. Die executivische Beitreibung eines solchen Rückstandes ist auf Anmelden des Berechtigten sofort zu verhängen, und der Schuldner soll mit seinen etwanigen Einwendungen dagegen nicht eher gehört werden, als bis er Zahlung zu gerichtlicher Deposition geleistet hat.

§. 68.

Ein jeder Eigener oder Pächter eines Grundstücks, der einiges Ackerland zur Cultur der Erdäpfel oder anderer Küchengewächse Ruthenweise vermiethet, muß die bestimmte Zehendvergütung selbst leisten.

§. 69.

Sobald das von demselben deshalb zu erlegende Geldquantum 5 Stüber oder mehr beträgt, muß es in Preußischem Courant bezahlt werden.

§. 70.

Der Sackzehend darf nur in derjenigen Qualität des zu entrichtenden Getreides geliefert werden, wie es auf dem zehndpflichtigen Grunde gewachsen ist; doch muß dasselbe zuvor gehörig gereinigt seyn. Ist die Getreideart, in welcher der Sackzehend entrichtet werden muß, auf dem zehndpflichtigen Grunde nicht gewachsen, so muß wenigstens die Mittelgattung des markgängigen Korns derselben Art geliefert werden.

§. 71.

Die Ablieferung muß nach dem gestrichenen Maaße der bestimmten Gattung um Martini geschehen, wenn durch keine besondere Vereinbarung eine andere Zeit bestimmet worden.

§. 72.

Der Zehndpflichtige braucht sie nur in so fern in der Wohnung des Zehndberechtigten zu leisten, als diese innerhalb des Amts oder der nämlichen Jurisdiction gelegen ist.

§. 73.

Sonst muß der Zehndberechtigte dazu einen andern Ort innerhalb dieses Bezirks anweisen.

§. 74.

Würde aber ein solcher Sackzehend zu den Gerechtsamen eines, außer demselben gelegenen Gutes gehören, so muß er auch dahin abgeliefert werden.

§. 75.

Wegen eines durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse-, Schnecken- oder Elften-Fraß, Ueberschwemmung, Abbruch oder Besandung entstandenen Verlustes der Ernte, soll ein Zehndpflichtiger nur in dem Falle eine Remission an dem Sackzehend und nur in so fern fordern können, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften an Saamen, Brod, Speisung des Gesindes und Futterung, dazu noch hinreichen.

§. 76.

Hat sich der Mißwachs nur in einer und der andern Getreidesorte, z. B. nur in den Winter- und nicht in den Sommerfrüchten ereignet, so muß der Zehndpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehend entweder nach den in der Gegend üblichen Anschlagungszinsen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abführen.

§. 77.

Ist der beschädigte Acker statt der verlornen Winterfrüchte mit Sommerfrüchten bestellet worden, so muß der Berechtigte für dieses Jahr eben so viel, als er in Winterfrüchten zu fordern hat, in Sommerfrüchten annehmen.

§. 78.

Der Zehndpflichtige muß, wenn er künftig Remission fordern will, den erlittenen Unglücksfall sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Zehndherrn anzeigen, damit dieser sich sodann sofort selbst überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung, nach Vorschrift der Prozeßordnung, antragen könne.

§. 79.

Wohnet der Zehndherr außerhalb der Provinz, und hat er auch dem Zehndpflichtigen keinen Bevollmächtigten, welchem die Anzeige geschehen kann, angewiesen, so ist es genug, wenn dieselbe nur den Gerichten des Orts gemacht wird, welche alsdann die obgedachte vorläufige Untersuchung vornehmen müssen.

§. 80.

Hat der Zehndpflichtige den vorgeblichen Unglücksfall gar nicht angezeigt, so kann er in der Folge gar keine Remission fordern.

§. 81.

Auch fällt die Remission weg, wenn der Zehendpflichtige derselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 82.

In Ansehung des Heu- oder Wiesenzehends ist ebenfalls dasjenige zu beobachten, was wegen des Ackerzehends §. 54 bis 66. verordnet worden.

§. 83.

Die Zeit der Auszählung des Blutzehends wird durch eines jeden zehndpflichtigen Orts bisherige Gewohnheit bestimmt.

§. 84.

Die vor der Abzählung verstorbenen Stücke werden nicht mitgezählet.

§. 85.

Die vorher veräußerten werden hingegen mitgerechnet.

§. 86.

Wenn ein Zehndpflichtiger einer unrichtigen Angabe derselben überführet werden könnte, soll er den Zehend zur Strafe doppelt geben.

§. 87.

Von allen Sorten des dem Blutzehend unterworfenen Viehes dürfen nur Stücke von mittlerer Güte zum Zehend gegeben und genommen werden.

§. 88.

Der Zehndberechtigte muß die ausgenommenen Stücke

gleich mitnehmen, und ist der Zehndpflichtige zur Nachfütterung nicht gehalten.

§. 89.

Das an einigen Orten anstatt der naturellen Lieferung eingeführte Lösegeld muß von dem Zehndpflichtigen nach der Auszählung sofort entrichtet werden, und findet dabei die Vorschrift §. 67. Anwendung.

§. 90.

Die unter einer völligen Zehendzahl vorhandenen Stücke können aufgezeichnet, und im folgenden Jahre mitgezählet werden.

§. 91.

Wer zur Entrichtung eines Fischzehends verpflichtet ist, muß dem Einnehmer von dem vorzunehmenden Fischzuge Nachricht geben.

§. 92.

Will der Zehndpflichtige nicht an den Meistbietenden verkaufen, so muß der Zehndherr sich mit dem taxirten Werthe begnügen; will aber jener die Fische öffentlich verkaufen, so muß der Zehndherr sich zuvor erklären: ob er den taxirten Werth und den Antheil an dem zu lösenden Kaufgelde verlange.

§. 93.

Nur allein die zum Verkauf der Fische erforderlichen Transportkosten können im letztern Falle vorabgezogen werden.

§. 94.

Dem Zehndherrn stehet also frei, entweder einen Taxator zu bestellen und verpflichten zu lassen, oder jemanden abzuschicken, der dem Verkauf der Fische beiwohne.

§. 95.

An denenjenigen Orten, wo ein Holz- oder Torfzehend durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung eingeführt ist, kann derselbe so oft genommen werden, als zur eigenen Consumtion oder zum Verkauf Holz gehauen oder Torf gestochen wird.

§. 96.

Im ersten Falle muß sich der Zehndberechtigte allenfalls mit dem 10ten Theil des zu taxirenden Werths begnügen; im andern Falle muß der Zehndpflichtige demselben den 10ten Theil des Kauf-Pretii entrichten.

§. 97.

Die Kosten des Holzhauens, imgleichen des Grabens, Trocknens und Aufsetzens des Torfs, müssen vom Zehndpflichtigen allein getragen werden.

§. 98.

Derselbe muß, ehe und bevor einiges Holz oder Torf abgefahren wird, dem Zehndberechtigten zur Ausübung seines Rechts zeitig davon Nachricht geben und den Zehend entrichten, oder die Strafe der Verdoppelung des Zehends gewärtigen.

§. 99.

Unter den Zehndberechtigten und Zehndpflichtigen soll in der Zukunft keine Abänderung der vorhin bestimmten wechselseitigen Rechte und Pflichten gültig seyn, wenn nicht solche durch ausdrückliche gerichtliche Verträge vereinbaret und bestimmet worden.

§. 100.

Der dritte Erwerber eines zehndpflichtigen Grundstücks haftet in keinem Falle für die vor seiner Zeit rückständig gebliebenen Zuggehende und dafür schuldig gebliebenen Pachtgelder. Hingegen kann der Zehndherr, welcher Sack- und Geldzehend zu fordern hat, sich auch wegen eines vor den Zeiten des neuen Erwerbes angeschwollenen Rückstandes an das zehndpflichtige Grundstück halten. Doch wird diese Befugniß nur auf einen Rückstand von den letzten zwei Jahren vor der geschehenen Veräußerung hiermit eingeschränkt, und muß der Zehndherr wegen aller Rückstände nur an die Person des Schuldners und an dessen Erben sich halten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Zehndherrn gegen jeden, welcher zehndbare Früchte, wohl wissend, daß davon der Zehend noch nicht entrichtet sey, an sich genommen, und dadurch dem Zehndherrn das Seinige entzogen hat, seine Rechte, als gegen einen unredlichen Besitzer, vorbehalten bleiben.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, gegenwärtige Zehndordnung, als ein für jedermänniglich, den es angeht, verbindliches, und auch bei sämmtlichen Gerichten in vorkommenden Streitfällen zum Grunde der Entscheidung zu legendes Provinzial-Landesgesetz allerhöchst eigenhändig vollzogen. So geschehen und gegeben Berlin, den 7. Februar 1793.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Zehndordnung für das Herzogthum Cleve.
NCC. T. IX. No. 12. de 1793. S. 1437.

28. Februar 1793.

Circular v. 28. Februar 1793, wegen Eintragung gewisser Hebungen der Kirchen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Seit Erlassung der Circularverordnungen vom 15. December 1791 und 3. Mai 1792,

die Eintragung gewisser Hebungen der Kirchen ꝛc. in die Hypothekenbücher betreffend,

ist es zur Anfrage gekommen und aus dem Justizdepartement entschieden worden:

1) daß, wenn eine Pfarre ꝛc. von einzelnen Bauer- oder andern Gütern den Zehend zu heben hat, und nicht alle Grund-

stücke derselben Gattung in der Parochie damit belastet sind, dieser eben so gut eingetragen werden müsse, als es wegen solcher Hebungen außer der Parochie verordnet ist.

2) daß, wenn gleich nach §. 48. der Hypothekenordnung in Ansehung der Pfarr- und Küstergebühren in der Parochie eine Eintragung nicht erforderlich ist, solche dennoch da nöthig sey, wo eine solche Abgabe von Höfen außer der Parochie entrichtet wird.

Wir finden also nöthig, dieserhalb zu verordnen, daß die Prediger für sich, ihre Kirchen und Küstereien, darauf aufmerksam seyn, und das Nöthige dergestalt ungesäumt besorgen sollen, daß sie in Ansehung dessen, was von Unterthanen gegeben wird, sich an die Justizämter und Justitiarien wenden und darauf antragen, daß diese Lasten in den Hypothekenbüchern auf ihre eigenthümlichen Grundstücke, oder wenn sie dergleichen nicht besitzen, in den Annehmungsbriefen gesetzt, auch in jedem Fall von dem, was geschehen ist, schriftliche Versicherungen zu den Kirchendocumenten ertheilt werden. Sollten aber auf Rittergütern dergleichen Lasten haften; so haben die Prediger bei ihren Patronen darauf anzutragen, daß von den Justitiarien Agnitionsinstrumente, mit angehängter Bewilligung zur Eintragung aufs Gut, ausgestellet und ihnen eingehändiget werden, worauf sie denn die erhaltenen Documente an die Prediger, und diese an ihren Inspector einsenden, und dieser soll selbige an den Ober-Consistorial-Fiscal der Provinz, sonach in der Mittel- und Uckermark an den Cammer-Assistenzrath und Ober-Consistorial-Fiscal Hunlbek, in der Prignitz an den Justizrath Schönermark, und in der Altmark an den Justizdirector von Voß übersenden, welche allgemein zur Besorgung der Eintragung und Ablieferung der Documente an die Inspectoren angewiesen werden; letztere aber müssen die Eintragungsdocumente den Predigern zur Asservation in den Kirchenladen zustellen, und hiernächst von dem ganzen ausgerichteten Geschäfte Anzeige thun.

Uebrigens da das Justizdepartement sich in denen ans Altmärksche Obergericht über diese Angelegenheit erlassenen Rescripten geäußert hat, daß auch keine specielle Lasten, welche schon in den Taxen von dem Werth der Güter abgezogen sind, specialiter eingetragen werden dürfen, sondern es genug seye, in dem Hypothekenbuche allgemein anzumerken, daß sie abgezogen sind; so wird an den Orten, wo dieß durch Bescheinigung aus den aufgenommenen Taxen, oder den Hypothekenbüchern, Annehmungsbriefen, und in den Dorf-Hypothekenbüchern befindlichen Erbvergleichen nachgewiesen werden kann, einer weitern Agnition und Eintragung nicht bedürfen, sondern diese Bescheinigung ist nur zu den Kirchenacten zu nehmen und zu besorgen, daß in den Hypothekenbüchern die Anmerkung hinzugefügt werde, daß das,

was Prediger und Küster vom Rittergute bekommt, schon bei der Taxe als eine Last mit in Berechnung gebracht sey.

Endlich wollen Wir Euch hiermit gnädigst erinnern, bei Vermeidung eigener Verantwortung, die Befolgung dessen nicht außer Acht zu lassen, was Euch auf den, nach der Generalverordnung vom 3. Mai vorigen Jahres erstatteten Bericht unterm aufgegeben ist, und binnen sechs Wochen davon zu berichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. Februar 1793.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an alle Inspectores der Churmark.
NCC. T. IX. No. 16. de 1793. S. 1463 — 1466.

4. März 1793.

Confirmation v. 22. Januar und 4. März 1793, wegen gemeinschaftlicher Uebertragung der Inquisitionskosten in Oberschlesien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Uns das Oberschlesische Landschaftscollegium allerunterthänigst vorgetragen, wie es zu gemeinschaftlicher Tragung der Inquisitionskosten in eine besondere Societät treten, und solche nach folgendem, Uns zur Confirmation eingereichtem Plane, errichten wolle, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, wie drückend die Aufbringung der Inquisitionskosten einzelnen Dominiis zur Last gefallen, so ist schon seit mehrern Jahren der Wunsch entstanden, daß diese Last durch eine zweckmäßige Vertheilung unter das Ganze erleichtert, und eine Societät zur Uebertragung der Inquisitionskosten in delictis privatis errichtet werden möge. Es haben daher die in der Beilage verzeichneten Dominia, aus allen zwölf Kreisen des Oberschlesischen Departements, sich zu einem so löblichen Vorhaben vereiniget, und bis auf Approbation des Etatsministerii, zu Errichtung des gedachten Endzwecks, nachfolgende Maaßregeln festgesetzt.

§. 1.

Es soll ein eigener ständischer Inquisitor angesetzt werden, welcher aus dem gemeinschaftlich zusammen zu bringenden Fonds salarirt wird, und die vorfallenden Criminalgeschäfte, respectu des hierbei anzuwendenden Fleißes und Thätigkeit, unter der Aufsicht und Controlle der Oberschlesischen Landschaft bearbeitet, auch derselben, seiner Amtsführung halber, verantwortlich bleibt. Die Wahl eines hierbei erforderlichen Criminalactuarius und zweier Assessoren wird dem Inquisitor dergestalt überlassen, daß derselbe die diesfälligen Subjecte dem Landschaftscollegio oder Directorio zur Approbation in Vorschlag bringt. Die gewählten Subjecte

eines Inquisitors und Actuarius werden sodann, zur Prüfung ihrer Qualification und zur Confirmation, der Königlichen Oberamts-Regierung präsentirt.

§. 2.

In der Stadt und Festung Kosel, als dem Mittelpunkte von Oberschlesien und dem beständigen Sitze der Landschaft, soll ein massiv gemauertes Stockhaus nebst Wohnung des Stockmeisters erbauet, und die diesfälligen Kosten von dem bei Errichtung der Landschaft zusammengebrachten ständischen Vorschusse bestritten werden.

§. 3.

Auch soll ein eigener Stockmeister hierzu angesetzt, und demselben, anstatt der sonst gewöhnlichen Sitzgebühren, ein fixirter Gehalt bewilliget werden.

§. 4.

Alle Inquisitionen, wo der publike Fonds die Kosten trägt, gehören für den Königlichen Inquisitorem publicum. Alle Inquisitionen hingegen, wo die Patrimonialgerichtsbarkeiten, bei dem Unvermögen der Inquisiten, die Kosten tragen müssen, gehören für den ständischen Inquisitor. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der publike Fonds die Kosten tragen werde, sind die Inquisiten an den ständischen Inquisitorem einzuliefern, welcher sogleich dem Landschaftsdirectorio gutachtlichen Bericht erstattet. Unterdessen wird die Untersuchung von dem Inquirenten salvo jure fortgesetzt, indem, wenn sich am Ende findet, daß die Sache vor den Königlichen Inquisitorem gehört, dem ständischen Fonds die vorgeschossenen Kosten erstattet werden müssen.

§. 5.

In Fällen, wo nicht der geringste Zweifel obwaltet, daß die Kosten dem publiken Fonds zur Last fallen, werden die Inquisiten unmittelbar an den Inquisitorem publicum abgeliefert.

§. 6.

Die abgeschlossenen Untersuchungsacten werden an das Criminalcollegium zur Aburtelung eingesendet, und wie solches geschehen, dem Landschaftsdirectorio angezeigt.

§. 7.

Zu dem Ressort eines ständischen Inquisitors gehören nur solche Verbrechen, welche nach den Gesetzen eine öffentliche Bestrafung, d. i. Zuchthaus-, Festungs- oder Todesstrafe nach sich ziehen. Es können daher Delinquenten, deren Verbrechen sich zu keiner ordentlichen Inquisition qualificiren, an den ständischen Inquisitor nicht eingeliefert werden, vielmehr ist bei einem dergleichen eintretenden Falle der Inquisitor verbunden, dem Directorio sofort davon gutachtlichen Bericht zu erstatten, und nach dessen eingeholter Anweisung den Delinquenten, auf Kosten des Einsenders, an die Patrimonialgerichtsbarkeit, wozu derselbe gehört, zurück zu senden.

§. 8.

Da jeder mit der Gerichtsbarkeit beliehene Stand verbunden ist, einen ordentlichen Justitiarium zu unterhalten, so bleibt es auch die Pflicht der Herren Stände, bei jedem eintretenden Falle das Corpus delicti durch ihre Justitiarios ordnungsmäßig erheben, das erste summarische Verhör vornehmen, und sodann erst die Inquisiten, mit den diesfälligen Protocollen, kostenfrei einliefern zu lassen.

§. 9.

Wenn daher ein Delinquent eher, als das Corpus delicti erhoben, und die erste summarische Vernehmung geschlossen, eingeliefert würde, so gehen die Sitz- und Atzungskosten so lange für die alleinige Rechnung der Patrimonialgerichtsbarkeit, bis solche diesen beiden nothwendigen Erfordernissen genüget, wie denn auch dieselbe alle Kosten, welche aus den von ihr vernachlässigten, und also durch den Inquisitorem nachzuholenden Erfordernissen, entstehen, ex propriis zu tragen verbunden ist.

§. 10.

Die Erhebung des Corporis delicti und erste summarische Vernehmung gehört, nach Vorschrift des Edicts vom 21. Juni 1787, für das Forum delicti commissi. Nach §. 5 und 6. dieses Edicts ist das Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen hat, in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frei, den eingezogenen Verbrecher an das Gerichte des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern, welches letztere sich niemals entbrechen kann, den Inquisiten anzunehmen.

§. 11.

Da auch jeder Inquisit zu den Inquisitionskosten, so weit als sein sämmtliches Vermögen dazu hinreicht, verbunden ist; so ist es auch, bei eigner Vertretung, eine indispensable Pflicht einer jeden Patrimonialgerichtsbarkeit, sofort bei Kundwerdung oder Ergreifung eines Verbrechers dessen sämmtliches Vermögen, es bestehe worin es wolle, unter gerichtliche Sperre und in Beschlag zu nehmen, dasselbe bis zum Ausgang der Sache zu administriren, den Statum bonorum aber jedesmal sogleich bei der Einlieferung des Inquisiten mit einzusenden.

§. 12.

Der Inquisitor hält über sämmtliche Ausgaben und Kosten ordentliche Contobücher, so daß nach jeder beendigten einzelnen Inquisition die Kosten derselben genau nachgewiesen werden können. Ist nun der Inquisit straffällig befunden worden, so ist der Inquisitor schuldig, durch Requisitoriales an die Patrimonialgerichtsbarkeiten das in Beschlag genommene Vermögen des Inquisiten versilbern zu lassen,

und hiermit den Vorschuß aus dem gemeinschaftlichen Fonds ganz oder zum Theil zu rembourſiren.

§. 13.

Bei gehöriger Befolgung der Grundſätze ad No. 8 et 9. dürfte der Fall nur ſelten eintreten, daß während dem Fortgange der Inquiſition, an auswärtigen Orten Unterſuchungen oder Beweisaufnahmen erforderlich, und entweder Inquiſitor ſelbſt zu reiſen, oder Requisitoriales zu erlaſſen verbunden ſeyn ſollte. Wenn jedoch die Nothwendigkeit dergleichen erfordert, ſo verpflichtet ſich im erſtern Falle jede Patrimonialgerichtsbarkeit, welcher der Regel nach die Koſten zur Laſt fallen dürften, die Ab- und Zufuhr des Inquiſitors auf ihre alleinigen Koſten zu beſorgen; der Inquiſitor aber kann, außer baaren Anlagen, keine beſondere Reiſediäten liquidiren. In dem zweiten Fall hingegen, wenn von dem Inquiſitor Requisitoriales erlaſſen werden müſſen, folgt es ebenfalls aus der Pflicht eines Mitgliedes von einer zu einem gemeinſchaftlichen Zweck verbundenen Geſellſchaft, daß jede Patrimonialgerichtsbarkeit durch ihren Justitiarium die unentgeldliche Befolgung des Requisitorialis beſorgen laſſe, damit der Fonds durch dergleichen außerordentliche Fälle nicht zu ſehr onerirt werde.

§. 14.

Der Inquiſitor bearbeitet jede Inquiſition unentgeldlich; jedoch wird ihm außer ſeinem Gehalt ein beſtimmtes Quantum auf Schreibmaterialien bewilliget. Da ſich aber auch Fälle ereignen können, wo das Vermögen eines Inquiſiten ganz zureichend iſt, alle Koſten zu erſtatten, ſo iſt in einem ſolchen Falle der Inquiſitor verbunden, ſowohl ſeine, als auch die Gebühren des Actuarii, der Aſſeſſoren und des Stockmeiſters, nach der geſetzlichen Sportelordnung zu liquidiren, und den diesfälligen Betrag zum Soulagement des Unterhaltungsfonds als Extraordinaires in Einnahme zu bringen.

§. 15.

Der Inquiſitor iſt ſchuldig, jede Specialinquiſition ſo ſchleunig, als immer möglich, zu beendigen, auf die Beendigung der Defenſion mit Nachdruck zu invigiliren, und ſolche ſodann ſonder Verzug an die Königliche Oberamts-Regierung einzuſenden.

§. 16.

Es iſt ferner die Pflicht des Inquiſitors, den erſten Tag jeden Monats pflichtmäßige Inquiſitionstabellen, welche die erforderlichen Nachrichten über den Anfang, Fortgang, Beendigung oder Hinderniß der Inquiſition enthalten, der Königlichen Oberamts-Regierung ſowohl, als dem Landſchaftsdirectorio zu überreichen, welches die Pflicht über ſich nimmt, für die Beſchleunigung der Inquiſitionen zu wachen, und den Inquiſitor ſo oft, als es erforderlich iſt, durch Excitatoria oder Anzeigen bei der Königlichen Oberamts-Regierung

Digitized by Google

dazu anzuhalten. Auf gleiche Art muß der Inquisitor über die zum Spruch eingesandten Inquisitionsacta jedesmal eine besondere Tabelle mit überreichen.

§. 17.

Es gehört ferner zur Pflicht des Inquisitors, alle Correspondenz, welche in Inquisitionssachen unter der Unterschrift des Landschaftsdirectorii oder Collegii geführt wird, zu besorgen, und hierinnen dessen Anordnung gewärtig zu seyn.

§. 18.

Der Inquisitor ist in dieser Qualität ganz von den verbundenen Herren Ständen und dem sie respectirenden Landescollegio abhängig, welches nicht nur die jedesmalige freie Wahl des Inquisitors, sondern auch, im Fall derselbe sich pflichtwidrig oder nachlässig im Amte betrüge, das Recht ausdrücklich vorbehält, denselben praevia Causae cognitione, welche bei der Königlichen Oberamts-Regierung geführt wird, ab officio zu removiren.

§. 19.

Zur Aufbringung des hierzu erforderlichen gemeinschaftlichen Fonds haben die verbundenen Dominia einen jährlichen Beitrag von 1 gGr. von jeder Feuerstelle bewilligt, welcher Beitrag von den Associatis Termino Johannis an die Herren Landesältesten entrichtet und von diesen zum Fürstenthumstage mitgebracht wird.

§. 20.

Jedes Dominium, so in der Folge bei dieser Verbindung annoch eintreten will, muß sich tempestive beim Collegio solcherhalb melden, welches dessen Annahme decretirt, in so fern nicht etwa zu dieser Zeit in loco quaestionis ein bereits vorauszusehender Inquisitionsfall oder ein anderes wichtiges Hinderniß vorwaltet; jedoch muß ein solches beitretendes Dominium sich gefallen lassen, den ganzen Beitrag, vom Anfange des Instituts gerechnet, nachträglich zu bezahlen.

§. 21.

Diese gemeinschaftliche Verbindung wird vorerst auf 6 Jahre eingegangen, nach deren Verlauf sich die Herren Stände die Freiheit vorbehalten, die Societät nach Befinden entweder zu continuiren, oder wieder aufzuheben. Kosel, am 14. Januar 1793.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

v. Schipp. Frhr. v. Welczeck. Max Gr. Siedlnicki. v. Schimonsky. v. Paczensky. v. Arnstedt. v. Strachwitz. v. Larisch. v. Marcklowsky. v. Koschützky. v. Hoscheck.

Wenn Wir nun sämmtliche in diesem Plane enthaltenen Modalitäten genau erwogen, und solche theils zur Beschleunigung der Inquisitionen, theils zur Erleichterung der Kosten zweckmäßig befunden haben; so haben Wir auch Unsere landesherrliche Bestätigung demselben nicht versagen wollen, sondern

sondern ratificiren und genehmigen hiermit obgedachten Plan nach seinem ganzen Inhalte, und befehlen Unsrer Breslauschen Krieges- und Domainencammer und Oberamts-Regierung, über diese, von Uns kraft dieses confirmirten Statuten zu halten, und die Stände gedachten Landschaftssystems dabei gebührend zu schützen, auch keine Contraventiones dagegen zu gestatten.

Des zu Urkunde ist gegenwärtige Confirmation mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt, und von Unserm Großkanzler und dem in Schlesien dirigirenden Minister gemeinschaftlich unterschrieben worden. So geschehen zu Breslau, den 22. Februar 1793 und Berlin, den 4. März 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Carmer. Hoym.

Beiträge ꝛc. von Stengel, 12r Bd. S. 151.

5. März 1793. a.

Das Gutachten der Gesetzcommission v. 5. März 1793 über die Verjährungszeit in Westpreußischen Grenzsachen s. beim Rescript v. 2. August 1793. a.

5. März 1793. b.

Das Rescript v. 5. März 1793 s. beim Rescript v. 18. April 1793, bei welchem dasselbe abgedruckt ist.

11. März 1793. a.

Rescript v. 11. März 1793, wegen der Succumbenz-Gelder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Zweifel entstanden sind:

wie es mit den nach der Sportultaxe vom 11. August 1787 in appellatorio zu nehmenden Succumbenz-Geldern in dem Fall gehalten werden soll, wenn die beiden vorigen Urtel in revisorio geändert werden;

so wollen Wir hierdurch festsetzen:

daß, wenn in revisorio ad instantiam derjenigen Parthei, welche in die Succumbenz-Gelder verurtheilt worden, eine reformatoria erfolgt, die Succumbenz-Gelder nicht genommen werden sollen, mithin die Einziehung der Succumbenz-Gelder, die in appellatorio erkannt werden, in jedem Falle so lange zu suspendiren sey, bis das Appellations-Erkenntniß rechtskräftig, oder in revisorio bestätigt worden.

Hiernach habt Ihr Euch also in Zukunft zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. März 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 18. de 1793. S. 1469 — 1470.

11. März 1793. b.

Reſcript v. 11. März 1793, wegen des Pflichttheils der Kinder und der Curatel über ſolche bei Wiederverheurathung der geſchiedenen Eltern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure, vermittelſt Berichts vom 21. September a. pr. gethane Anfrage, iſt, nach erfordertem Gutachten der Geſetzcommiſſion, feſtgeſetzt worden:

daß die Wiederherſtellung des Ehebandes zwiſchen geſchiedenen Eheleuten auf die bei dem Eheſcheidungsprozeſſe, wegen des Pflichttheils der Kinder, getroffenen Verfügungen gar keinen Einfluß haben könne, und auch die nach §. 75. des Edicts vom 17. November 1782 etwa angeordnete perſönliche Curatel durch die Wiedervereinigung der Eltern nicht ipso jure aufgehoben werde, vielmehr es in Anſehung dieſes Punkts der pflichtmäßigen Beurtheilung des Vormundſchafts-Collegii überlaſſen bleibe, den wiedervereinigten Eheleuten, in ſo fern, außer dem gehobenen Aergerniſſe, auch eine Verbeſſerung ihres moraliſchen Characters mit Grunde zu hoffen iſt, die Erziehung der Kinder wieder zu überlaſſen.

Hiernach habt Ihr Euch in dem vorliegenden Falle zu achten, auch für das erforderte Gutachten 11 Rthlr. 2 Gr. Gebühren einzuziehen und einzuſenden. Sind ꝛc. Berlin, den 11. März 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Reſcript an das Preußiſche Hofgericht zu Bromberg.

NCC. T. IX. No. 19. de 1793. S. 1469.

21. März 1793.

Circulare v. 21. März 1793 an alle Inſpectores der Churmark, wegen Einführung des neuen Catechismus.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem das Oberconſiſtorium durch ein neuerliches Hofreſcript vom 5. dieſes angewieſen worden, dafür zu ſorgen, daß der in dem Verlage der hieſigen Realſchule herausgekommene approbirte neue Catechismus mit dem Titel: Die chriſtliche Lehre im Zuſammenhange, nunmehr von Michaelis dieſes Jahres an in allen niederen lutheriſchen Schulen zum Grunde des Unterrichts unfehlbar eingeführt werde; ſo befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt, in Eurer Inſpection ſolches bekannt zu machen, und die nöthige Anweiſung hiernach zu ertheilen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 21. März 1793.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

NCC. T. IX. No. 20. de 1793. S. 1469.

25. März 1793.

Rescript v. 25. März 1793, wegen des Abschosses nach Sachsen-Lauenburg.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus verschiedenen Abschoßfällen mit dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg bemerkt, daß von Seiten der Jurisdictionarien auf den Grund des in des Myln Corp. Constit. March. Tom. II. No. 19. Pag. 237. abgedruckten Rescripts an die Halberstädtsche Regierung d. d. 26. März 1757 der Abschoß von denen nach den Lauenburgschen Landen gehenden Erbgeldern mit 10 pro Cent eingezogen worden. Da aber nach einer neuern an die Universität zu Frankfurt an der Oder unterm 19. September 1770 ergangenen Verfügung feststehet, daß die mit Chur-Braunschweig im Jahr 1702 geschlossene Abschoß-Convention auch auf die damals schon bei diesem Hause befindlich gewesenen Lauenburgschen Lande sich erstreckt, und diese Differenz in Vergleichung mit dem erstgedachten Rescript zu Irrungen und Verstoßen leicht Anlaß geben könnte; so lassen Wir Euch hierbei eine Abschrift des letztern Rescripts vom 19. September 1770 zufertigen, um Euch nicht nur selbst darnach bei vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch dafür zu sorgen, daß solches dem nächsten Bande der Edictensammlung zur allgemeinen Kenntniß inserirt werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25. März 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Chur-Braunschweigsche Ministerium hat ohnlängst anhero vermeldet, daß Ihr die dem Bürger und Chirurgen Rauter zu Mölle im Lauenburgischen in Eurer Gerichtsbarkeit zugefallene Erbschaft abschoßfrei dahin verabfolgen zu lassen, verweigert; und daß Ihr den Grund Eures Widerspruchs darin setzen wollen, weil das Herzogthum Lauenburg unter der im Jahre 1702, wegen Aufhebung des Abzugsrechts, errichteten Convention und denen darin benannten Chur-Braunschweigschen Landen nicht begriffen sey.

Nun ist es zwar andem, daß in dem Tractat von 1702, über die mutuelle Aufhebung des Abschosses, des Herzogthums Lauenburg namentlich keine Erwähnung geschehen. Allein da doch denen Worten der Convention:

> von Seiten Unserer des Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg wegen des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg

folgender Nachsatz beigefügt ist:

> sammt denen zu obspecificirten beiderseitigen Ländern gehörigen Grafschaften und Herrschaften,

und das Land Lauenburg bereits seit 1689 mit dem Herzogthum Lüneburg-Zelle verbunden gewesen, so muß das Lauenburgische als unter der Convention mit begriffen angesehen werden. Wenn aber dieses auch noch als zweifelhaft gehalten werden wollte; so muß doch dahingegen die Constitution des Churfürsten Joachim Friederich von 1602 allhier ihre Anwendung haben.

Nach dieser ist verordnet:

daß der Abschoß nicht zu nehmen, von denenjenigen, die der Orten kommen, da es von denen Unsrigen nicht gefordert wird, von denen Oertern aber, wo die Unsrigen es geben müssen, gebrauchen Wir Uns des juris Retorsionis nicht unbillig.

Nun finden Wir aber in Unsern geheimen Archiv-Actis verschiedene Fälle, wo aus dem Lauenburgischen Erbschaften in Unsere Lande gegangen, welche ohne den mindesten Abzug frei verabfolgt worden, und die Beispiele, welche die Chur-Braunschweigischen Geheimen Räthe davon anführen, sind alle richtig. Wie nun obangeführte Constitution des Churfürsten Joachim Friederich nirgend von dessen Nachfolger in der Regierung, noch auch von Uns abgeändert worden, und in Unsern Gerichtshöfen Chur-Brandenburgischen Landen noch als eine beständige Cynosur und Richtschnur gilt; Wir überdies auch mehr als einmal erkläret haben, daß Wir das Abschoßrecht nur jure Retorsionis exercirt wissen wollen; so könnet Ihr bei dem aus Eurer Jurisdiction nach dem Lauenburgischen gehenden Erbgeldern kein Abschoßrecht exerciren. Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch, daß Ihr die dem Chirurgo Rauter in der Stadt Möllen im Lauenburgischen aus Eurer Gerichtsbarkeit zugefallene Erbschaft ohne den Abzug dahin verabfolgen lasset, und wie solches geschehen, berichtet. Uebrigens habt Ihr Unrecht gethan, daß Ihr nicht sofort von dem Vorfall, daß aus Eurer Jurisdiction Erbgelder nach auswärts hingehen sollten, anhero berichtet und angefragt habet, da solches in allen Fällen, es finde die gabella hereditaria et exportationis statt oder nicht, nach Unsern so oft wiederholten Verordnungen geschehen muß; als wornach Ihr Euch inskünftige zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 19. September 1770.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Finkenstein. v. Herzberg.

An die Universität zu Frankfurt.

NCC. T. IX. No. 22. de 1793. S. 1481 — 1484.

26. März 1793.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 26. März 1793, wegen der Mäklergebühren beim Verkaufe von Landgütern.

Auf die Anfrage der Cleviſchen Regierung vom 18. Ja-

nuar 1793, wegen Bestimmung eines Proxenetici, hat die Gesetzcommission concludirt:

daß die Mäklerordnung vom 15. November 1765 und das Rescript vom 6. März 1722, so wie alle den Mäklern gegebene Vorschriften, auf solche Verträge, wodurch einem Mandatario für die Vermittelung des Ankaufs eines adlichen Gutes eine Belohnung versprochen worden,

nicht anzuwenden, und daher ein solcher Vertrag bloß deshalb, daß in selbigem eine mehr als $\frac{1}{2}$ pro Cent vom Pretio betragende Belohnung versprochen worden, für unverbindlich nicht zu achten.

Berlin, den 26. März 1793.

Bestätigt durch das Hofrescript v. 2. April 1793 in diesem und künftigen Fällen.

Kleins Annalen Bd. 12. S. 23.

27. März 1793.

Das Avertissement v. 27. März 1793, wegen der Kosten der Lebensatteste der pensionirten Invaliden, ist bei dem Circular v. 20. August 1793 a. abgedruckt.

1. April 1793.

Die Cabinetsordre v. 1. April 1793, betr. den Arrestschlag auf Pensionen der Offizierwittwen und Kinder, s. Rescript v. 15. April 1793.

2. April 1793. a.

Rescript v. 2. April 1793, betr. die Portofreiheit der Armensachen und deren Assistenten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist wohl eingegangen, was Ihr über die von Unserm General-Postamte der Correspondenz zwischen der Armenparthei und deren Assistenten verweigerte Portofreiheit unterm 14. v. M. berichtet habt.

Nun ist vor kurzem erst in einem Neumärkischen Falle von Unserm Justizdepartement der Versuch gemacht worden, für die Correspondenz der in Armensachen bestellten Assistenten mit ihren Partheien die Portofreiheit zu bewirken, welches aber von Unserm General-Postamte unter Beziehung auf die Verordnungen vom 19. April 1719 und 20. August 1766 gänzlich abgelehnet worden.

Wenn also der Assistent eines Armen die Einziehung näherer Nachrichten von seiner Parthei nöthig findet, und die Parthei auch nicht einmal das, gewöhnlich nur wenige Groschen betragende Porto aufbringen kann; so bleibt nichts übrig, als daß er dem Gerichte die Facta oder Umstände, worüber er die Vernehmung der Parthei nöthig findet, anzeige, und das Gericht diese Vernehmung einer an dem Auf-

enthaltsorte des Armen oder in der Nähe befindlichen Gerichtsperson durch Befehl oder Requisition auftrage, das darauf eingehende Vernehmungsprotokoll aber dem Assistenten zum weitern Gebrauche ad Acta Manualia zustelle; indem es keinen Zweifel leidet, daß einer solchen gerichtlichen Correspondenz die Portofreiheit zu statten kommen müsse. Welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 2. April 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 23. de 1793. S. 1485 — 1486.

2. April 1793. b.

Das Rescript v. 2. April 1793 s. bei der Entscheidung der Gesetzcommission v. 26. März 1793.

3. April 1793.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 3. April 1793 s. beim Rescript v. 6. Mai 1793 b.

7. April 1793.

Patent v. 7. April 1793, wegen Verwaltung des Münz-, Bergwerks- und Salz-Regalis in Südpreußen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Haben allergnädigst beschlossen, in den von der Krone Pohlen bisher besessenen, nunmehr aber von Uns in Besitz genommenen Woywodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, Stadt und Kloster Czenstochowa, Land Wielun, der Woywodschaft Lentschitz, der Landschaft Cujavien, dem Lande Dobrzyn, den Woywodschaften Rawa und Plotzk ꝛc. nach Maaßgabe des Grenzzuges, zu richtiger und gehöriger Verwaltung Unsrer landesherrlichen Münz-, Bergwerks-, Hütten- und Salz-Regalien, nachstehende Einrichtung zu treffen:

I.

Sämmtliche Münz-, Bergwerks-, Hütten- und Salzsachen sollen in den vorhingenannten, von Uns in Besitz genommenen Distrikten, so wie in allen übrigen Provinzen Unsres Staates, lediglich und allein von den, bei Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zu Berlin, bestellten Münz-, Bergwerks- und Salzdepartements ressortiren; als welchen die getreue Verwaltung jener Regalien auf beständig übertragen ist.

II.

In Ansehung des Münzwesens soll der von Uns bestätigte Münzfuß de anno 1764 für Gold-, Silber- und Kupfermünzen in den sämmtlichen vorhingedachten Distrikten eingeführet, und die deshalb für Unsre übrigen Staaten

emanirten Münz-Gesetze sollen auch daselbst beobachtet werden.

III.

Wegen des Berg- und Hüttenwesens bestimmen Wir folgendes:

a) Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, desgleichen alle Edelgesteine und andere Steinarten, (Granit, Porphyr, Basalt, Serpentinstein, Marmor, Kalk, Gips- und Sandstein ausgenommen) ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch die Inflammabilien: Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen, gehören ausschließend zu Unserm Bergwerks-Regale.

b) Bis dahin, daß eine dem Locale und der Verfassung der obgedachten Distrikte angemessene eigene Bergordnung verfasset und für dieselbe publiciret werden kann, soll die revidirte Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz de dato Berlin, den 5. Juni 1769, desgleichen die Hütten- und Hammerordnung für sämmtliche in Unsern Landen befindliche Eisen-, Blech-, Kupfer- und andere Hütten- auch Hammerwerke de dato Berlin, den 27. April 1769, in denselben Gesetzeskraft haben, und von dem Bergwerks- und Hüttendepartement Unsres Generaldirectorii über die Beobachtung dieser Verordnungen gehalten werden.

c) Gleichergestalt sollen die über die Ausübung des Salpeter- und Alaun-Regalis für Unsere anderen Provinzen zeither ergangenen Edicte und Gesetze in jenen von Uns in Besitz genommenen Distrikten vorerst nach dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers Bergwerksdepartements angewendet werden.

d) Ins besondere sollen alle, auf Unsern Königlichen Domainen- und Forst-Fundis entweder schon befindliche oder künftig anzulegende Mühlen, Kalk-, Gips- und Sandsteinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Salpeter-Hütten- und Torfgräbereien, von dem Bergwerks- und Hüttendepartement Unsers Generaldirectorii ressortiren, und sollen dabei eben die polizeilichen Gesetze und Einrichtungen, welche in Unsern übrigen Provinzen statt finden, beobachtet werden.

e) Gleichergestalt sollen nicht nur alle auf Unsern Königlichen Domainen-Fundis befindliche Eisen- und Kupfer- oder sonstige metallische und mineralische Hüttenwerke, sondern auch alle Hütten und Fabriken, welche Privatis zustehen, und in welchen mineralische Produkte zur ersten und weitern Verfeinerung verarbeitet werden, als: Eisen-, Blech-, Drath-, Kupfer- und Blei-Hütten,

Blaufarben-, Vitriol- oder andere dergleichen Werke, der oberpolizeilichen Aufsicht des besagten Bergwerks- und Hüttendepartements des Generaldirectorii unterworfen seyn, dergestalt, daß sowohl Concessiones zu neuen Anlagen dieser Art bei demselben nachgesucht, und nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung von demselben ertheilt oder verweigert, als auch durch dasselbe die näheren Revisionen dieser Etablissements und die Special-Instanzen zur unmittelbaren Aufsicht darüber angeordnet werden sollen.

Eben dieses Bergwerks- und Hüttendepartement Unsers Generaldirectorii soll nach voraufgegangener genauen Prüfung der Quantität und Qualität der Bergprodukte und Hütten-Fabrikate, welche in diesen Distrikten oder in Unsern übrigen Provinzen erzeugt werden, pflichtmäßige Vorschläge an Uns gelangen lassen, ob und welche fremde Produkte oder Fabrikate ähnlicher Art zur Einfuhr in die neuen Distrikte zu verbieten, oder welche derselben, allenfalls in besondern Fällen, auf Pässe Unsers Bergwerks- und Hüttendepartements, annoch einzulassen seyn möchten.

IV.

In Ansehung des Salzwesens sollen in den mehrgedachten, zu Unsrer neuen Provinz gehörigen Distrikten, alle diejenigen Grundsätze Anwendung finden, wornach das Salzdepartement Unseres Generaldirectorii Unser Salz-Regale ausübet und die übrigen Provinzen mit dem erforderlichen Bedarf an Kochsalz versorget. Jedoch haben Wir beschlossen, daß die bis zum Monat Jänner des Jahres 1796 octroirte See- und Salz-Handlungs-Gesellschaft zu Berlin den Salzverkauf in jenen Distrikten bis zu Ende des Jahres 1795 ausüben, und Unser Salzdepartement immittelst dahin arbeiten soll, diese Unsre neue Provinz, so viel als möglich, mit inländischem Salze zu versorgen, und in Zeiten zu Benutzung eigner Salzquellen im Lande alle erforderlichen Anstalten zu treffen.

Wir befehlen demnach hierdurch jedermänniglich, und besonders Unsern in den vorhin genannten in Besitz genommenen Distrikten wohnenden getreuen Vasallen und Unterthanen, weß Standes und Würden sie seyn mögen, alles dasjenige, was die besagten Münz-, Bergwerks- und Salzdepartements Unsers Generaldirectorii zu Berlin, entweder unmittelbar oder per modum specialis commissionis in den ihrer speciellen Aufsicht anvertrauten Münz-, Bergwerks- und Salzsachen anordnen und befehlen werden, auf das genaueste zu befolgen, auch sich in allen zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten an dieselben zu wenden, und von ihnen in Unserm allerhöchsten Namen die gehörigen Bescheide zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, und befehlen, daß dasselbe in Deutscher und Polnischer Sprache zum Druck befördert und überall bekannt gemacht werden soll. Geschehen und gegeben Frankfurt am Main, den 7. April 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Frhr. v. Heinitz.

NCC. T. IX. No. 25. de 1793. S. 1489.

15. April 1793.

Rescript v. 15. April 1793, betr. den Arrest auf Pensionen der Offizierswittwen und Kinder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst durch die in Abschrift hierbeigefügte Cabinetsordre vom 1. d. M. festzusetzen geruhet haben: daß auf Pensionen, welche an Offizierswittwen oder Kinder, es sey aus der Offiziers-Wittwenkasse oder aus dem Pensionsfond der General-Kriegeskasse, verliehen worden, in so fern dieselben den Betrag von 200 Rthlr. nicht übersteigen, gar kein Arrestschlag, in so fern sie aber höher sind, dergleichen nur auf die Hälfte der 200 Rthlr. übersteigenden Summe statt finden, auch dergleichen an sich zulässiger Abzug bei eintretenden besondern Umständen, wodurch wegen der Erziehungskosten mehrerer Kinder, oder aus andern Ursachen, die Bedürfnisse der Empfänger mehr als gewöhnlich vergrößert worden, noch ermäßiget oder heruntergesetzt werden soll; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen, mit dem gnädigsten Befehl, diese Unsere Willensmeinung in den Zeitungen und Intelligenzblättern Eurer Provinz durch beiliegendes Avertissement in das Publicum zu verbreiten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. April 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Mein lieber Großkanzler Freiherr von Carmer! Es ist mir die Anzeige geschehen, daß die den Offizierswittwen oder Kindern zu ihrem nöthigen Unterhalt bewilligten Pensionen oftmals auf das Verlangen ihrer Gläubiger von den Gerichten eine Zeitlang ganz mit Arrest belegt werden, und den gedachten Wittwen und Kindern alsdann während dieser Zeit gar nichts zu ihrer Subsistenz übrig bleibt. Dieses ist nun Meiner Intention ganz zuwider, denn wenn dürftige Offizierswittwen oder Kinder eine solche Pension erhalten, so ist das gleichsam ein fortdauerndes Allmosen, wovon sie leben, oder womit sie doch unterstützt und vor Hunger ge-

schützt werden sollen. Dieser Zweck fällt aber ganz weg, wenn an der Stelle der Wittwen oder Kinder andere die Pension erheben, und diese letztere also dadurch die Eigenschaft einer wohlthätigen Hülfe ganz verliert. Ich kann also solches nicht weiter geschehen lassen, vielmehr setze Ich deshalb hiermit fest, daß von nun an keine Pension für eine Offizierswittwe oder Offizierskinder, welche nur 200 Rthlr. oder weniger jährlich beträgt, sie mag nun aus der Offiziers-Wittwenkasse oder aus dem Offizierswittwen- und Kinder-Pensionsfond der General-Kriegeskasse erfolgen, mit irgend einem Arrest soll belegt werden, und dieser Beschlag bloß auf die Hälfte dessen, was über 200 Rthlr. jährlich einer solchen Wittwe oder Kindern an Pension bezahlt wird, soll statt finden können. Ein dergleichen Abzug soll alsdann noch ferner ermäßigt oder verringert werden, wenn eine Wittwe von ihrer Pension die Erziehung von Kindern zu bestreiten hat, oder andere Umstände eintreten, die ihre gewöhnlichen Bedürfnisse vergrößern. Ihr habt solches dem Cammergericht, auch den Regierungen und Obergerichten zur genauen Achtung bekannt zu machen, und hat es ein Jeder, der den pensionirten Offizierswittwen oder Kindern Geld leihet, sich selbst beizumessen, wenn auf eine ihm von der Schuldnerin etwa gegebene Anweisung auf eine solche Pension nicht weiter, als nach dieser Bestimmung geschehen kann, Bedacht genommen und rechtlich verfügt wird. Dem Ober-Krieges-Collegio habe Ich diese Meine Willensmeinung bekannt gemacht, und übrigens bin Ich ꝛc. Güntersblum, den 1. April 1793.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Frhrn. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 29. de 1793. S. 1503 — 1506.

18. April 1793.

Circular v. 18. April 1793, betr. das Verfahren in Exmissionsprozessen der Amtsunterthanen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das an den Ober-Präsidenten Freiherrn von Schrötter unterm 5. m. pr. erlassene Rescript, betreffend das Verfahren in Exmissionsprozessen gegen Amtsunterthanen, zur gleichmäßigen Nachachtung und zur Anweisung der Justizämter in Abschrift hierbei zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. April 1793.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Voß.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage: wie in Exmissionsprozessen gegen Amtsunterthanen zu verfahren sey, haben Wir nöthig gefunden, das Gut-

achten der übrigen Cammern außer Ostpreußen und Litthauen zuvor einzuziehen, und Ihr werdet nunmehro in der Sache folgendergestalt beschieden.

1) Vor allen Dingen muß sowohl die Instruction als das Erkenntniß in solchen Exmissionsfällen ganz vorzüglich beschleuniget werden, weil bei einem Bauer, der sich in zerrütteten Umständen befindet, die Gefahr des gänzlichen Verfalls seines Hofes und der Verlust für das Domainen-Interesse sich mit jedem Tage vergrößern kann.

2) Wenn das Justizamt einen Unterthan zur Exmission qualificiret findet, und das Erkenntniß dahin abfasset; so muß dieses Erkenntniß, vor der Publication, mit den Acten an die Cammer eingesendet werden, um zu erwägen und zu beschließen,

ob und durch welche außerordentliche Mittel und Hülfe der Unterthan etwa noch bei seinem Hofe erhalten werden könne.

Wenn diese extraordinaire Unterstützung resolviret worden; so höret zwar das weitere Exmissionsverfahren auf, die zu reponirenden Acten aber sind, wenn in der Folge der Exmissionsfall dennoch eintritt, gegen den unterstützten Unterthan alsdann zu adhibiren.

3) Der Exmissionsprozeß findet in der Regel nur gegen solche Unterthanen statt, welche Last- und andere nicht in pleno dominio derselben stehende Güter besitzen.

Bei denjenigen Einsassen aber, die völlige Eigenthümer ihrer Stellen sind, hat diese Art des Prozesses keine Anwendung, sondern wenn dergleichen Leute in Prästations-Rückstände gerathen, und solche durch Execution in ihr dazu rechtlich anzugreifendes bewegliches Vermögen nicht zu erhalten stehen; so ist gegen dieselben die Execution auf ihr Grundstück zu richten, und mit dessen Subhastation nach Vorschrift des gemeinen Rechts zu verfahren.

4) Gegen ein Exmissionserkenntniß, welches wider einen Last- und andern nicht ein plenum dominium habenden Unterthan ergehet, können demselben die remedia der Appellation und Revision nicht versaget werden. Weil aber der effectus suspensionis dieser Rechtsmittel für das Domainenamt zu nachtheilig fallen würde; so kann nur effectus devolutionis verstattet werden.

Es kann demnach

5) Das Amt, so wie es schon in der ersten Instanz, wenn es die Nothdurft erfordert, interimistische die Disposition des Besitzers einschränkende Anstalten zu treffen befugt und verbunden ist, nach erfolgtem Exmissionsurtel unverzüglich nach Bewandtniß der Umstände,

a) zur Anordnung einer Observation, oder zur Administration, und wenn eines und das andere unthunlich oder nachtheilig gefunden wird,

b) zur anderweitigen Besetzung des Hofes unter der Bedingung, daß der neue Wirth bei erfolgter reformatoria den Hof an den alten wieder abtreten müsse, dafern aber ein künftiger Annehmer auf diese Bedingung sich nicht finden sollte, auch selbst

c) zur unwiderruflichen Eingebung des Guts an den neuen Wirth schreiten.

Wenn sodann reformatoria erfolgt, und

ad a) das Gut immittelst administrirt gewesen ist; so muß der exmittirte Inhaber sich die Administration, wie sie geführet worden, gefallen lassen; und es können ihm dawider keine Einwendungen, sie mögen die Art der Bewirthschaftung oder die Berechnung der Einnahme und Ausgabe betreffen, verstattet werden, weil das Amt auf gehörige ordentliche Wirthschaft und richtige Rechnung zu sehen verbunden ist. Es verstehet sich aber von selbst, daß, was etwa nach Abzug der Abgaben, Wirthschafts- und Administrationskosten erübriget seyn möchte, dem exmisso zu gute komme.

ad b) Ist das Gut mit einem andern Wirth, unter Bedingung der Rückgabe in casum reformatoria, besetzt gewesen; so darf derselbe solches nur in dem Zustande, in welchem es ihm übergeben worden, retradiren, und es finden zwischen ihm und dem exmisso über mehr oder weniger Nutzung keine Rechnungen und Ansprüche statt. Jedoch muß der wiedereinzusetzende exmissus dem abgehenden neuen Wirth die aus dessen Vermögen gemachten Meliorationen erstatten.

ad c) Ist der Hof unwiderruflich mit einem andern Wirth besetzt worden; so kann der exmissus nicht verlangen, daß solcher ihm wieder eingeräumet werde. Es muß ihm aber eine andere Stelle von gleicher Qualität, wie die verlorne, eingeräumet werden. Er muß also z. E. für ein Bauer- oder Kossäthengut ein anderes Gut dieser Art erhalten, und bis solches geschehen, für seinen und seiner Familie Unterhalt durch Anweisung von Arbeiten, welche seinen und ihren Kräften angemessen sind, gesorget werden.

Schlüßlich haben Wir, da die Ost- und Westpreußischen Cammercollegia vom hiesigen Ober-Revisionscollegio weit entfernet sind, allergnädigst resolviret, daß in revisorio bei der nächsten Cammer, also von der Litthauischen bei der Ostpreußischen; von der Ost- und Westpreußischen reciproce bei einer und der andern Cammer, und von der Brombergschen Cammerdeputation bei der Westpreußischen Cammer erkannt werden soll.

Hiernach habt Ihr die Ost- und Westpreußischen Cammern, und durch dieselben die Justiz- und Domainenämter

zu ihrer Achtung zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 5. März 1793. Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An den Geheimen Finanzrath und Ober-Cammerpräsidenten Baron von Schrötter.

NCC. T. IX. No. 17. de 1793. S. 1465 — 1468.

30. April 1793.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 30. April 1793 s. Rescript v. 6. Mai 1793 b.

6. Mai 1793. a.

Rescript v. 6. Mai 1793, wegen des Arrestes auf Pensionen der Offizierwittwen und Kinder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obwohl nicht leicht zu besorgen ist, daß irgend ein Gericht auf den Gedanken gerathen möchte, als ob durch die zu Gunsten der Offizierswittwen und Kinder erlassene Cabinetsordre vom 1. m. pr. das ältere und stärkere Privilegium der aus der Wittwenkasse fließenden Pensionen aufgehoben worden, auch eine Inducirung des Publici um so weniger befürchtet werden darf, als die ganze Fassung des Publicandi so eingerichtet ist, daß nach selbigem wohl nicht leicht Jemand in der Hoffnung, sich durch Arrestschläge aus der Pension bezahlt zu machen, einer Offizierswittwe Credit geben wird; so haben Wir doch nichts dagegen, daß nach Euerm in dem Bericht vom 2. d. M. enthaltenen Antrage in fine des Publicandi beigefügt werde:

> wobei sich übrigens von selbst versteht, daß den aus der Militair-Wittwenkasse fließenden Pensionen, die ihnen ohne Unterschied ihres Betrages gesetzmäßig zukommende Befreiung von allem Arreste vorbehalten bleibe.

Hiernach habt Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Mai 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 33. de 1793. S. 1557 — 1560.

6. Mai 1793. b.

Rescript v. 6. Mai 1793, wegen der von Studenten contrahirten und später genehmigten Schulden und der Anfragen an die Gesetzcommission.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das Conclusum der Gesetzcommission auf Eure Anfrage vom 31. März c. wegen der Gültigkeit solcher Schulden, die Jemand als Student contrahirt, und hiernächst als Subaltern, ohne Einwilligung seines Commandeurs, ratihabirt hat, um Euch darnach in dem vorliegen-

den Falle zu achten; wobei Ihr jedoch auf den Umstand, daß das Concluſum nur auf den Fall gehe, wenn die Erben des Schuldners mit dem Gläubiger ſtreiten, aufmerkſam gemacht werdet.

Uebrigens hat das Reſcript vom 24. December 1786, welches bloß die Adreſſe beſtimmt, bei welcher die Anfragen an die Geſetzcommiſſion, der mehrern Beſchleunigung wegen, unmittelbar abgegeben werden ſollen, in dem Verhältniſſe der Geſetzcommiſſion an ſich nichts verändert, und habt Ihr daher Eure Anfragen an dieſes Collegium, von welchem Unſer Großkanzler Chef iſt, nach wie vor mittelſt Berichts einzuſenden.

Für die Einziehung und Einſendung der unter dem Concluſo vermerkten Gebühren habt Ihr gewöhnlichermaßen zu ſorgen, und Wir ſind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 6. Mai 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

Beilage zu vorſtehendem Reſcript.

Auf die Anfrage des Inſtructions-Senats des Cammergerichts vom 31. März 1793, wegen Gültigkeit ſolcher Schulden, welche Jemand durante minorennitate, oder durante patria potestate, oder im Studentenſtande contrahiret, und als Subalternoffizier, ohne Einwilligung ſeines Chefs oder Commandeurs, ratihabirt hat, iſt von der Geſetzcommiſſion concludirt:

daß, wenn von einem Subalternoffizier eine vor dem Eintritt in den Militairſtand ungültig contrahirte Schuld für richtig anerkannt worden, deſſen Erben der Gültigkeit dieſer Ratihabition den Mangel des Conſenſes des Chefs oder Commandeurs nicht entgegenſetzen können.

Berlin, den 30. April 1793.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Suarez. v. Grolmann. Goßler. Cavan.

NCC. T. IX. No. 34. de 1793. S. 1559 — 1560.

6. Mai 1793. c.

Circular v. 6. Mai 1793, die Zurichtung der Feld- zu Mühlenſteinen betr.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da aus mehreren Provinzen darüber vielfältige Beſchwerden der Müller eingegangen ſind, daß ſie bloß um deswillen, weil ſie einen zum Mühlſtein tauglich ſcheinenden Feldſtein nicht erſt aufs ungewiſſe und in ſeinem rohen Zuſtande, wo er viel ſchwerer als der Behauene zu transportiren iſt, unter ihre Mühle gebracht und da behauen haben, als Contravenienten gegen das Mühlenſtein-Edict vom 16. Januar 1770 beſtraft werden, da ſie ferner oftmals die Unwiſſenheit dieſer Verordnung vorſchützen; ſo finden Wir Uns bewogen, ge-

dachte Verordnung dahin abzuändern, daß in den Provinzen, worin der Gebrauch der Feldsteine zu Mühlsteinen nachgelassen ist, also auch in der Euch anvertrauten Provinz, jeder Müller, der einen Feldstein zum Mühlstein irgendwo aufgefunden hat und zu seiner eigenen Mühle gebrauchen will, sich deshalb vorläufig bei Euch um die Concession melden, und hiernächst ein geringes Mühlenstein-Interesse von drei Groschen per Zoll der Höhe oder des Durchmessers des Steins erlegen soll, so daß es übrigens ihm überlassen bleibt, ob er ihn nahe oder entfernt von seiner Mühle behauen lassen will. Nur soll dieses Behauen um deswillen durch eigene Leute geschehen, damit mit solchen Mühlsteinen kein eigenes Gewerbe betrieben werde, welches als Unserm Mühlenstein-Interesse zuwider, dem ursprünglichen Mühlstein-Reglement gemäß, immer als Contravention zu betrachten ist, so daß im Betretungsfall sowohl Käufer als Verkäufer als Contravenienten zu bestrafen sind. Ihr habt diese Verordnung in dortiger Provinz gehörig bekannt zu machen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Mai 1793.

Blumenthal. v. Heinitz. Werder.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die von dem Erbmühlenpächter Blank zu Pagelsinen, Amts Winge, unterm 6. Januar c. allhier eingereichte Vorstellung, worin derselbe um Erlassung oder Erminderung der ihm dictirten Strafe wegen eines auf seiner Mühle gebrauchten Feldsteins bittet, hierbei in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, darüber gutachtlich zu berichten: ob und in wie fern der ꝛc. Blank eine Ermäßigung der Strafe aus den von ihm angegebenen Gründen verdienet, ob ins besondere derselbe wirklich in ignorantia legis versiren können, und ob ihm in der That vor drei Jahren der Sturm seine Mühle umgeworfen und seine Mühlsteine zerschlagen hat. Besonders in Rücksicht des letztern Umstandes, wenn solcher gegründet ist, sind Wir geneigt, in Absicht seiner die Strafe aufzuheben oder doch zu ermäßigen, wollen aber doch vorhero Euer Sentiment darüber vernehmen.

Da auch überhaupt aus mehreren Provinzen darüber vielfältige Beschwerden der Müller eingegangen sind, daß sie bloß um deswillen, weil sie einen zum Mühlstein tauglich scheinenden Feldstein nicht erst aufs ungewisse und in seinem rohen Zustande, wo er viel schwerer als der Behauene zu transportiren ist, unter ihre Mühle gebracht und da behauen haben, als Contravenienten gegen das Mühlen-Edict vom 16. Januar 1770 bestraft worden; da sie ferner oftmals die Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen; so finden Wir Uns bewogen, gedachte Verordnung dahin abzuändern, daß in den Provinzen, worin der Gebrauch der Feldsteine zu

Mühlsteinen nachgelassen ist, also auch in Litthauen, jeder Müller, der einen Feldstein zum Mühlstein irgendwo aufgefunden hat und zu seiner eigenen Mühle gebrauchen will, sich deshalb vorläufig bei Euch um die Concession melden, und hiernächst ein geringes Mühlstein-Interesse von drei Groschen pro Zoll der Höhe oder des Durchmessers des Steins erlegen soll; so, daß es übrigens ihm überlassen bleibt, ob er ihn nahe oder entfernt von seiner Mühle behauen lassen will. Nur soll dieses Behauen um deswillen durch eigene oder Lohnleute geschehen, damit mit solchen Mühlsteinen kein eigenes Gewerbe oder Handel betrieben werde, welches als Unserm Mühlstein-Interesse zuwider, dem ursprünglichen Mühlstein-Reglement gemäß, immer als Contravention zu betrachten ist, so daß im Betretungsfall sowohl Käufer als Verkäufer als Contravenienten edictmäßig zu bestrafen sind. Diese Verordnung habt Ihr in der Euch anvertrauten Provinz gehörig bekannt zu machen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Mai 1793.

Auf Specialbefehl.
Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. Werder.

An die Litthauische ꝛc. Cammer wegen des von dem ꝛc. Blank zu Pageldinen gebrauchten Feldsteins zu seiner Mühle.

NCC. T. IX. No. 33. de 1793. S. 1555.

13. Mai 1793. a.

Rescript v. 13. Mai 1793, betr. die Vorladung der Gläubiger des Armendirectorii.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch des mehrern zu ersehen, aus was für Gründen Unser hiesiges Armendirectorium wünschet, daß es alle Jahr seine Creditores durch Euch ad effectum praeclusionis vorladen lassen könne.

Da nun hier die vollkommenste identitas rationis mit demjenigen, was wegen Unserer Baukassen durch das Circulare vom 6. August 1792 festgesetzt worden, obwaltet; so wollen Wir den Antrag Unsers Armendirectorii gnädigst genehmigen, und demselben hierdurch gestatten, seine Creditores auf eben die Art und mit eben der Wirkung citiren zu lassen, wie solches in dem angeführten Circulari Unserm Fisco in Ansehung der Baugläubiger nachgegeben worden; wornach Ihr Euch also gehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Mai 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 38. de 1793. S. 1580.

13. Mai

13. Mai 1793. b.

Reſcript an das Ober-Conſiſtorium v. 13. Mai 1793, die Predigten an dem Himmelfahrtstage betr. Nebſt dem Circulare an die Inſpectores der Churmark v. 24. Mai 1793.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da wegen der Feier des Himmelfahrtstages nachfolgendes Reſcript aus dem geiſtlichen Departement erlaſſen worden:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da höchſt mißfällig vernommen worden, wie verſchiedene Prediger ſich beikommen laſſen, am Himmelfahrtstage, anſtatt über das gewöhnliche Feſt-Evangelium oder die Epiſtel zu predigen, andere Texte zu erwählen, worin von dieſer wichtigen Glaubenslehre der chriſtlichen Kirche nichts enthalten iſt, und mithin, aus leider bekannten Gründen, mit Fleiß vermeiden, zu ihren Zuhörern davon zu reden; ferner daß öfters in kleinen Städten und auf dem platten Lande, anſtatt einer Predigt, bloß Kinderlehre gehalten werde, oder aber die Dorfprediger, um nicht ſelbſt Gottesdienſt zu halten, den Küſter ableſen laſſen; ſo werdet Ihr hierdurch befehliget, alles dieſes abzuändern, und überhaupt ernſtlich dafür zu ſorgen, daß dieſer hochheilige Feſttag aller Orten gehörig gefeiert, und an ſelbigem da, wo zwei Predigten üblich ſind, über das vorgeſchriebene Evangelium und die Epiſtel, und anderwärts über eines von beiden der Kanzelvortrag geſchehe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Mai 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Wöllner.

So wird Euch und ſämmtlichen Predigern Eures Kreiſes die darin enthaltene Vorſchrift zur genauen Befolgung hiermit gnädigſt bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Mai 1793.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

NCC. T. IX. No. 37. de 1793. S. 1577.

22. Mai 1793. a.

Reſcript v. 22. Mai 1793, wegen ſicherer Aufbewahrung der Depoſitorum und näherer Beſtimmung der Depoſitalordnung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Unſerer Depoſitalordnung vom 15. December 1783. Tit. 1. §. 8. iſt vorgeſchrieben: daß die Depoſita in feuerfeſten Oertern und Gewölbern aufbewahrt werden ſollen, und nach §. 54. würden die Gerichtsherren, welche es an dieſer geſetzmäßigen Anſtalt ermangeln laſſen, bei entſtehendem Unglück durch Feuer oder gewaltſamen Einbruch zur Verantwortung gezogen werden können. Es findet ſich aber, daß es hin und

wieder, besonders in kleinen Städten und bei manchen Justiz- und andern Gerichtsämtern auf dem Lande, an dergleichen feuerfesten gewölbten Behältnissen ermangelt; so wie zu einem neuen Bau derselben, bei der gewöhnlichen Unbeträchtlichkeit der Depositorum solcher kleinen Gerichte, der nöthige Fond nicht zu erhalten steht. Bei diesen Betrachtungen finden Wir Uns genöthigt, den allegirten §. 8. dahin zu declariren:

daß zwar bei größern Gerichten, wo die Depositа von einiger Erheblichkeit zu seyn pflegen, es bei der Vorschrift dieses Gesetzes lediglich sein Bewenden haben, und daß auch bei kleinern Gerichten, wenn dazu dergleichen feuerfeste Behältnisse irgend angewiesen werden können, es ebenfalls bei der Vorschrift des §. 8. verbleiben, daß aber, wo es bei solchen Gerichten an dergleichen Behältnissen ermangelt, auf der Führung eines neuen Baues deshalb nicht bestanden werden, sondern es genug seyn soll, wenn alsdann die Depositа in kleinen Städten, da, wo die Cämmereigefälle asservirt werden, und auf dem Lande in andern Behältnissen, die an Thüren und Fenstern möglichst wohl verwahrt sind, in den nach Vorschrift der Depositalordnung eingerichteten Kasten aufbewahrt werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und bei Visitationen, so wie bei andern etwa vorkommenden Fällen, darauf Rücksicht zu nehmen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Mai 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 40. de 1793. S. 1581 — 1582.

22. Mai 1793. b.

Das Schreiben des Generaldirectoriums an den Großkanzler v. 22. Mai 1793 ist bei dem Rescript v. 27. Mai 1793 abgedruckt.

24. Mai 1793. a.

Das Circular wegen der Feier des Himmelfahrtstages ist beim Rescript v. 13. Mai 1793. b. abgedruckt.

24. Mai 1793. b.

Regulativ v. 24. Mai 1793, die unentgeldliche Inserirung öffentlicher Sachen in die Intelligenzblätter betr.

Wegen der Intelligenz-Insertionsgebühren in Finanz- und Cammeralsachen sind folgende Grundsätze festgesetzet:

1) Wenn Sachen zum Verkauf öffentlich ausgeboten werden, sollen die Gebühren von der betreffenden Casse bezahlet werden, und der Intelligenzkasse verbleiben, wenn aus dem Verkaufe etwas wird;

zerschlägt sich dieser, so sollen die bezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

2) Wenn Edictal-Citationes oder öffentliche Bekanntmachungen in der Absicht erlassen werden, um eine Confiscation, Caducitäts-Erklärung oder Declaration zu begründen,

sollen die Insertionen frei geschehen.

3) Wenn Bauten oder andre Entreprisen, Lieferungen ꝛc. an Meistbietende öffentlich ausgeboten werden,

sollen die Gebühren bezahlt werden;

wenn jedoch der Zuschlag nicht erfolgt,

so sollen die Gebühren zurückgezahlet werden.

4) Wenn wegen entwichener inhaftirter unvermögender Inquisiten in Cammeral-Ressorts Steckbriefe und andere darauf erfolgende Inseranden erlassen werden,

sollen die Inserirungen unentgeldlich geschehen.

Wenn jedoch dabei ein Bedienter über deren Veranlassung gesetzmäßig zur Verantwortung gezogen werden kann, so soll derselbe die Kosten für dergleichen Insertionen aus eigenen Mitteln bezahlen.

5) Wenn in Städten wüste Stellen zur Wiederbesetzung ausgeboten, und Edictales an dieselben erlassen werden,

sollen die Cämmereien die Gebühren für die diesfälligen Inserirungen bezahlen.

6) Wenn wüste Domainen-Bauerhöfe ausgeboten werden, oder wegen Exmission eines insolvent gewordenen Amtsunterthanen Bekanntmachungen ergehen,

sollen die Gebühren für die dieserhalb nöthigen Insertionen bezahlet werden.

7) Wenn die Ausbietung Kronprinzlicher oder anderer Königlicher Capitalien geschiehet,

sollen die Inserirungen frei geschehen.

8) Wenn Bekanntmachungen der Preis-Courants der Waaren in den Bergwerks-Niederlagen geschehen,

sollen die Insertionsgebühren dafür bezahlet werden.

9) Wenn gewisse fremde Waaren verboten, oder hoch impostiret werden und bei der Bekanntmachung keine Privat- oder moralische Person concurriret,

soll die Gebührfreiheit statt finden;

als welches dem hiesigen Adreß-Comtoir zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Wegen aller übrigen Artikel in Finanz-, Cameral-, Invaliden- und Potsdamschen Waisenhaussachen, so wie auch wegen der von Justizbehörden veranlaßten Insertionen, behält es bei der bisherigen Verfassung und Vorschriften sein Bewenden, und wird übrigens das hiesige Adreß-Comtoir bei eintretenden Rückzahlungsfällen, wenn sich zu Nr. 1. Verkaufe und zu Nr. 3. Entreprisen zerschlagen, mit einer

besondern Ordre zur Legitimation versehen werden. Berlin, den 24. Mai 1793.

Königl. Preuß. General-Postamt.

An das hiesige Adreß-Comtoir, in sim. mut. mut.
An die Adreß-Comtoirs zu Magdeburg, Halle, Minden, Duisburg, Stettin, Marienwerder, Königsberg in Preußen.

NCC. T. IX. No. 42. de 1793. S. 1591.

27. Mai 1793.

Rescript v. 27. Mai 1793, wegen der Befehle der Cammer an den Hausvoigt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt sich Unser Generaldirectorium über die von der Churmärkschen ꝛc. Cammer verlangte Befugniß, an die Hausvoigtei Befehle zu erlassen, weshalb Ihr Uns unterm 11. Februar c. einen Bericht erstattet habt, erklärt hat; solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht zu ersehen, mit dem gnädigsten Befehl, den Hausvoigtei-Geheimenrath von Warsing auf die darin angetragene Art zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Mai 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Anlage zu vorstehendem Rescript.

Was des Königlichen Großkanzlers und wirklichen Geheimen Etats- und Justizministers Freiherrn von Carmer Excellenz auf den hierneben zurückerfolgenden Bericht des Cammergerichts vom 11. Februar c. a.

wegen der von der Churmärkschen ꝛc. Cammer verlangten Befugniß, an die Hausvoigtei Befehle zu erlassen,

unterm 18. d. M. an Uns gelangen zu lassen beliebet, solches haben wir zu erhalten die Ehre gehabt.

Da der Hausvoigt, nach der Ausführung des Cammergerichts und nach Ew. Excellenz Bekräftigung, die Aufsicht über die Gefängnisse nicht als Hausvoigt, sondern als ein Membrum des Cammergerichts und dessen Deputatus oder Commissarius führet; so sind wir mit Ew. Excellenz nunmehr einverstanden, daß die ꝛc. Cammer an den Geheimen Cammer-Gerichtsrath von Warsing nicht um Aufnahme eines Arrestanten rescribiren kann, und der Reſcriptenstyl wird in solchen Fällen unterbleiben. Weil es sich aber sehr oft zuträgt, daß Jemand auf der Stelle arretiret und zum Gefängnisse abgeführt werden muß; so würde dieses durch das Mittel der Requisition des Cammergerichts unmöglich so bewirkt werden können, und daher also die Anordnung zu treffen seyn, daß in solchen Fällen der ꝛc. von Warsing von der Cammer unmittelbar requirirt, und das Schreiben zugleich

mit dem Gefangenen an ihn abgeliefert werden könne, worüber wir uns Ew. Excellenz beifällige Entschließung zur weitern Instruction der ꝛc. Cammer ꝛc. erbitten. Berlin, den 22. Mai 1793.

Königl. Preuß. General- ꝛc. Directorium.

An des Königl. Großkanzlers ꝛc. Herrn Frhrn. v. Carmer Excellenz.

NCC. T. IX. No. 43. de 1793. S. 1593.

29. Mai 1793.

Gutachten des Ober-Landrabiners v. 29. Mai 1793, über die Form der Judentestamente.

Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst Folge zu leisten, füge ich hierbei mein pflichtmäßiges Gutachten über die noch übrige mir aufgegebene vierte und fünfte Frage in Sachen des Schutzjuden Anschel Baruch wider Elias Meier, und zwar

ad 4) ob ein Testament ungültig sey, wenn der Testator nicht in der Krankheit verstorben, in welcher solches errichtet worden?

Antwort.

Die Bemerkung dieses Umstandes hat nur auf solche Testamente Einfluß, die Todeshalber errichtet worden.

Ritualges. der J. Hauptst. 3. Abschn. 2. §. 5.

Da nun aber das vorliegende Testament, wegen des dabei geleisteten Mantelgriffs, als ein Testament in gesunden Tagen zu betrachten ist, so kann der Ausdruck:

daß die Testatrizin in der Krankheit gestorben,

freilich nicht darin enthalten seyn, und mithin die Weglassung der Rechtskraft desselben nicht im Wege stehen.

ad 5) Ob ein Testament ungültig sey, wenn nicht bemerkt worden, daß der Errichter krank oder gesund gewesen, wenn gleich darin enthalten, daß er sich im Gebrauche seiner Seelenkräfte befunden?

Antwort.

Bei einem Testamente in gesunden Tagen, als wofür das vorliegende anzuerkennen, wird die Erwähnung des Gesundheitszustandes nicht als eine nothwendige Bedingung vorausgesetzt. So kann z. B. ein Testator auf seinem Krankenbette seinem Testamente die nämliche Form und mithin auch die nämlichen Rechte eines in gesunden Tagen errichteten geben.

Ritualges. der J. Hauptst. 3. Abschn. 2. §. 6.

Es darf also in solchen Testamenten, als das vorliegende ist, von der Beschaffenheit des Gesundheitszustandes keine Erwähnung geschehen; so wie es hingegen der Sache angemessen ist, die ruhige Gemüthsbeschaffenheit, als eins der ersten Erfordernisse zu jeder freiwilligen menschlichen Handlung, dabei zu bemerken.

Wenn also die Testatrizin im Besitz des von ihrem Manne erlangten Vermögens durch den gesetzmäßigen Wittweneid gelangt ist, so stehet der Rechtskraft ihres vorliegenden Testaments wegen der überhaupt mir zur Beantwortung vorgelegten fünften Frage nichts entgegen. Berlin, den 29. Mai 1793. Hirschel Löbel.

Stengels Beitr. V. S. 187.

28. Juni 1793.

Gutachten des Ober-Landrabiners v. 28. Juni 1793, über verschiedene jüdische Observanzen.

Ew. Königliche Majestät haben vermöge Rescripts vom 23. Mai allergnädigst zu befehlen geruht,

daß ich den unter dem 1. Februar d. J. in Sachen des Bankier Jakob Markus wider dessen Geschwister erstatteten Bericht durch Erfüllung des Inhalts gedachten Rescripts vollständig zu machen angewiesen bin.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß bemerke ich hiermit:

1) Nach jüdischen Rechten kann derjenige, dem eine freie Beköstigung zugesichert worden, den Genuß in natura ablehnen, und dafür einen Gelderſatz fordern, wobei bloß das Prinzip feststeht, daß man sich hierbei nicht nach dem größern Aufwand des Genußempfängers bei seiner separaten Beköstigung, sondern nach den weit geringern Kosten des andern Theils richten muß, welchem es viel wohlfeiler zu stehen kommt, bei seiner bereits etablirten Haushaltung noch eine Person mit einzuschließen.

Im qu. Laudum ist daher nach diesem Rechtssatze verfahren, und dem Jakob Markus, so wie auch bei Lebzeiten seines Vaters hätte geschehen müssen, eine Vergütigung nach obgedachter Einschränkung zuerkannt worden.

2) Beziehe ich mich hierbei zuvörderst auf meinen Bericht vom 1. Februar d. J., wobei ich allerunterthänigst angezeigt:

daß nach Verfassung der jüdischen Gerichte, bei solchen Fällen, wenn die Partheien gutwillig auf den Ausspruch compromittiren, keine Acten verhandelt werden.

Wenn es nun zwar mit meinen Wünschen übereinstimmt, hierin eine Abänderung zu treffen, ich aber bei meinen weit umfassenden Amtsgeschäften nicht im Stande bin, dies Geschäft selbst zu bestreiten; so bin ich dennoch überzeugt, daß in der qu. Sache, wobei der Streit so leicht auszumitteln ist, dieser Mangel den künftigen Richter nicht in Verlegenheit setzen kann. Die Zusicherung des Vaters, seinem Sohne Jakob Markus freien Tisch zu geben, wird von Beklagten nicht bestritten. Eben so wenig sind die Beklagten in Abrede, daß er solchen nicht in natura genossen.

Nun entsteht also bloß die einzige Rechtsfrage:

war der Jakob Markus berechtigt, von seinem Vater einen Gelderſatz zu fordern?

Der oben angeführte jüdiſche Rechtsſatz entſcheidet hier unſtreitig bejahend. Es iſt daher wie geſchehen, im qu. Laudum erkannt; außer daß von dem jüdiſchen Gerichte wegen des Einwandes des Beklagten:

ob nicht der Jakob Markus bei Lebzeiten ſeines Vaters auf ſeine Forderung vielleicht Verzicht gethan?

demſelben ein Eid deferirt worden.

Dieſer ſehr eingeſchränkte Begriff der Sache muß nach Gebrauch der jüdiſchen Gerichte ohnfehlbar in dem qu. Laudum, ſo bei den cammergerichtlichen Acten in beglaubter Abſchrift befindlich ſeyn wird, enthalten ſeyn, ſo wie auch ins beſondere, wenn der deferirte Eid wirklich geleiſtet worden, ſolches von beglaubten Zeugen, in deren Gegenwart der Eid geſchehen, unter dem Laudum atteſtiret ſeyn muß.

Dies qu. Laudum an und für ſich ſelbſt iſt alſo unſtreitig hinreichend, den ganzen Rechtsſtreit in ein gehöriges Licht darzuſtellen.

3) Bemerke ich, daß bloß die Aelteſten über die Verheurathungs- und Anſetzungszeit der Gemeinde genaue Controlle führen. Ich kann daher wegen der geforderten Anzeige, zu welcher Zeit die Beklagten verehelicht worden, kein Genüge leiſten, ſo wie es hingegen den Beklagten leicht fallen wird, die Beſcheinigung deshalb bei den Aelteſten nachzuſuchen.

Berlin, den 28. Juni 1793.

Hirſchel Löbel.

Stengels Beitr. Bd. 5. S. 189.

4. Juli 1793.

Die Cabinetsordre v. 4. Juli 1793 ſ. beim Reſcript v. 10. Februar 1794.

5. Juli 1793.

* Publicandum v. 5. Juli 1793, wegen der Größe der Mauerſteine.

Es iſt ſeit einiger Zeit mißfällig bemerkt worden, daß bei den Ziegeleien in der Churmark, außer der anſehnlichen Erhöhung des Preiſes der Steine, auch noch die Formen derſelben von Zeit zu Zeit auf eine willkührliche Art kleiner gemacht werden. Dies hat nicht allein auf die Dauer der Gebäude einen nachtheiligen Einfluß, ſondern es wird auch zum Bau mehr Sand und Kalk erfordert, und wenn die äußeren Wände der Gebäude die gehörige Stärke erhalten ſollen, müſſen die Mauerſteine unnützerweiſe mit Zeit- und Koſtenverluſt zerhauen werden. Damit nun dieſen ſehr erheblichen Inconvenienzien abgeholfen, und das bauluſtige Publicum beim Einkauf der Steine und bei Veranſchlagung der

Gebäude unter öffentlicher gesetzlicher Authorität gegen jede Uebervortheilung von Seiten der Steinfabrikanten gehörig geschützt werde; so haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, anzuordnen für gut gefunden, daß ein bestimmtes der Absicht einer soliden Bauart angemessenes Maaß der Steine in der Churmark allgemein eingeführt werden solle. Auf dem Grund dieses Allerhöchsten Befehls und des von dem Oberbaudepartement deshalb eingeholten sachverständigen Gutachtens wird daher hierdurch festgesetzt, daß auf sämmtlichen sowohl Königlichen als Privat-Ziegeleien in der Churmark künftighin und vom 1. Januar 1794 an nur Steine von folgenden brauchbaren Maaßen zum Verkaufe angefertigt werden sollen, und zwar:

1) die Mauersteine, nach dem größten Maaß 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick; nach dem kleinsten Maaß 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2⅛ Zoll dick;
2) die Dachsteine, mit der Nase 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll dick;
3) die Hohlsteine, 15 Zoll lang, 6¼ Zoll breit, ¾ Zoll dick;
4) die Mauerfliesen oder Pflastersteine, 8 Zoll lang, 8 Zoll breit, 2 Zoll dick;
5) die Brunnensteine keilförmig 10½ Zoll lang, an den breiten Enden 6 Zoll und an den schmalen Enden 4 Zoll breit und 3 Zoll dick.

Um jedoch den gut auszubrennenden Steinen hiernach das völlige und richtige Maaß zu geben, und selbige so einzurichten, daß sie durchgehends egal und nicht krumm und schief ausfallen, muß bei Anfertigung der neuen Formen mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden, und da mit Steinen von den angegebenen Größen Gebäude aller Art mit Solidität und Vortheil erbaut werden können, der Debit derselben sich daher auch zum Vortheile der Steinfabrikanten ohnfehlbar vermehren wird; so erwarten Se. Königl. Majestät auch die genauste und pünktlichste Erfüllung dieser Vorschrift, und sollen diejenigen Eigenthümer, Erb- oder Zeitpächter der Ziegeleien, welche sich demohngeachtet einer Contravention schuldig machen, der Confiscation der Steine oder deren Kaufwerths, wovon dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil hiermit versichert wird, ganz unfehlbar gewärtig seyn. Gegeben Berlin, den 5. Juli 1793.

Königl. Churmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

25. Juli 1793.

Publicandum v. 25. Juli 1793, wegen Verpflegung und Transports der Kranken im Magdeburgschen.

Nach der unterm 21. Februar 1703 publicirten Armenordnung für das Herzogthum Magdeburg, und deren 20. §., desgleichen nach dem Patente vom 23. Januar 1722, ist bereits verordnet:

daß die an einem Orte ankommenden fremden Kranken, bei exemplarischer Bestrafung, nicht weiter den benachbarten Gemeinden zugeführt, sondern so lange verpflegt werden sollen, bis sie ohne Gefahr des Lebens weiter gebracht werden können.

Diese Vorschrift ist bisher nicht durchgehends befolgt, vielmehr verschiedentlich in Erfahrung gebracht worden:

daß dergleichen erkrankte und dürftige Personen auf Kröpelfuhre von einem Ort zum andern weiter gebracht, und hierdurch zum öftern deren Tod befördert worden ist.

Dieses gefühllose Verfahren streitet nicht nur mit den Pflichten der Menschlichkeit, sondern auch mit den Grundsätzen einer guten Landespolizei. Damit nun solches für die Zukunft vermieden werden möge; so wird, nach Anleitung der unterm 7. Januar 1783, wegen der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksbursche, erlassenen allgemeinen Verordnung, welche übrigens ohne alle Abänderung völlig bei Kräften bleibt, auch in Ansehung aller übrigen fremden und dürftigen Kranken hiermit festgesetzt, verordnet, und zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht:

§. 1.

Das keine Stadt- oder Dorfcommune sich, bei zehn Thaler fiscalischer Strafe auf jeden Contraventionsfall vom Tage der Publication dieser Verordnung an, unterfangen soll, die bei derselben ankommenden erkrankten und dürftigen Personen, es mögen solche aus hiesigen Landen gebürtig oder Ausländer seyn, von sich zu weisen, dieselben auf Kröpelfuhre oder auf eine andere Art fortzuschaffen, und den benachbarten Gemeinen zuzuführen.

§. 2.

Sobald eine solche erkrankte Person an einem Ort ankömmt, muß selbige ohne den geringsten Zeitverlust den Magistraten und Vorstehern des Orts, und auf dem platten Lande den Dorfgerichten gemeldet, von selbigen sofort für das Unterkommen, die Cur, Wartung und Pflege des Kranken thätig gesorgt, und derselbe nicht ehender wieder entlassen werden, als bis solches nach dem Atteste eines Arztes, oder wenn solcher nicht am Orte oder in der Nähe zu haben seyn sollte, des am Orte selbst oder in der Nachbarschaft befindlichen Land-Chirurgi, ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit des Kranken geschehen kann.

§. 3.

Die nach vorstehendem 2. §. erforderlichen Atteste, welche übrigens unentgeldlich auszustellen sind, müssen künftiger Legitimation wegen aufbewahret, und die Cur- und Verpflegungs- oder sonstige Kosten einstweilen aus der Armen- oder Gemeindekasse des Orts bezahlet werden. Daß diese Kosten mäßig seyn müssen, erfordert das Verhältniß der Sache, und

wird übrigens von den Aerzten und Chirurgis erwartet, daß sie sich der Cur dieser Unglücklichen aus Menschenliebe unentgeldlich unterziehen, und mit Erstattung der baaren Auslagen zufrieden seyn werden. Von denjenigen aber, so im öffentlichen Gehalte stehen, sie mögen solches aus Landes-, Cämmerei- oder sonstigen Kassen erhalten, ist dieses Pflicht und verstehet sich von selbst.

§. 4.

Der Mangel des nach dem §. 2. erforderlichen Attests bewirkt den Verlust der Entschädigung.

§. 5.

Der Kranke muß sogleich bei seiner Ankunft über nachfolgende Punkte examinirt werden:

a) wie derselbe mit seinem Vor- und Zunamen heiße,
b) woher derselbe gebürtig, oder wo er zuletzt wohnhaft gewesen,
c) welches Gewerbe derselbe betreibe,
d) ob er in seiner Heimath noch etwas Vermögen habe, und worin solches bestehe,
e) ob derselbe annoch Eltern, Geschwister oder Kinder habe,
f) wer dieselben seyn und wo sie sich aufhalten,
g) ob dieselben so viel Vermögen besitzen, daß sie bei gänzlichem Unvermögen des Kranken die etwan aufgelaufenen Kosten bezahlen können,
h) wo er zuerst krank geworden,
i) welche Gemeinde ihn krank weiter transportiret habe, und besonders
k) welche Gemeinde solches zuletzt gethan, und durch wen der Transport geschehen sey?

§. 6.

Diese nach vorstehendem §pho erforderlichen Nachrichten müssen zum künftigen Gebrauch mit Zuverlässigkeit und Accurateſſe schriftlich aufgenommen werden.

§. 7.

Sobald der Kranke entweder genesen oder gestorben ist, wird die Kosten-Liquidation mit den erforderlichen Belegen, desgleichen das nach §pho 5. aufgenommene Protokoll, der Gerichtsobrigkeit des Orts eingehändiget; ist nun der Kranke ein diesseitiger Unterthan, so sorgt dieselbe ex officio dafür, daß der Gemeinde- oder Armenkasse die gehabten Kosten erstattet werden; des Endes erläßt dieselbe an die Gerichtsobrigkeit des Kranken die nöthigen Requisitoriales; ist aber der Kranke ein Ausländer, oder leistet die einländische Gerichtsobrigkeit dem an sie erlassenen Requisitoriali kein Genüge, so wird die Kosten-Liquidation nebst Belegen, so wie das nach dem §pho 5. aufgenommene Protokoll, an die Magdeburgsche Kriegs- und Domainencammer zur weitern Verfügung eingereicht, welche denn dafür zu sorgen hat, daß die Kosten restituirt werden, und erfolgt die Erstattung der-

selben, in Ansehung der Ausländer, auf den Fall, daß die Requisition an die auswärtige Behörde ohne Erfolg geblieben, aus der Kriegskasse, als wozu die ꝛc. Cammer hierdurch authorisirt wird. In Ansehung der Einländer aber muß die Gerichtsobrigkeit des Kranken, wenn solche im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld befindlich ist, von der ꝛc. Cammer durch rechtliche Zwangsmittel, und wenn solche in einer andern Provinz befindlich ist, durch ihre vorgesetzte Behörde auf Requisition der ꝛc. Cammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, wobei zugleich festgesetzt wird, daß wenn der Erkrankte nicht ein bestimmtes Domicilium hat, sein Forum Originis die Kosten tragen müsse.

§. 8.

Eine jede Stadt- oder Dorfgemeinde, welche dieser Vorschrift zuwider handelt, und einen Kranken vor dessen Genesung, ohne Attest des Arztes oder Chirurgi, fortschafft, ist außer der im §. 1. geordneten Strafe, ohne alle Nachsicht schuldig und verpflichtet, derjenigen Gemeinde, welche den Kranken von derselben auf- und angenommen, die sämmtlichen, auf die Cur, Wartung, Pflege oder Beerdigung des Kranken, verwandten Kosten zu erstatten, und es kommt derselben der Einwand, daß der Kranke ihr von einer andern Gemeinde ebenfalls zugeführt worden, nicht zu statten, es stehet ihr auch dieserhalb gegen Niemanden eine Regreßklage zu, obgleich übrigens eine jede Gemeinde, welche den Kranken weiter transportirt hat, der §. 1. verordneten Strafe unterworfen bleibt, weshalb denn auch

§. 9.

Sämmtliche Gerichtsobrigkeiten hiermit angewiesen werden, bei Einhändigung der nach dem §. 5. aufgenommenen schriftlichen Nachrichten, auf diesen Punkt gehörig zu attendiren, und so oft ein solcher Contraventionsfall sich ereignet, davon an die Magdeburgsche Krieges- und Domainencammer mit Beifügung der solcherhalb aufgenommenen Nachrichten zu berichten, welche alsdann die weitere Untersuchung der Contravention verfügt und darüber zu erkennen hat. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. Juli 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. Werder.

Publicandum.

NCC. T. IX. No. 57. de 1793. S. 1635 — 1640.

29. Juli 1793.

Paalzow führt in seinem Handbuche Bd. 1. S. 402. ad §. 19 — 22. Tit. 2. Th. 2. des allgemeinen Landrechts folgendes wörtlich an:

Nach dem Rescript vom 29. Juli 1793 sind auch Zwillingsgeburten, die in dem Zeitraum bis zum 10. Monat

und zwei Tagen nach dem letzten Beischlaf zum Vorschein gekommen, für Kinder, die aus diesem erfolgt, zu achten. Kleins Annalen Bd. 11. S. 292.

2. August 1793. a.

Rescript v. 2. August 1793, über die Verjährungszeit in Westpreußischen Grenzsachen.

Ew. Königliche Majestät haben uns mittelst gnädigsten Rescripts vom 4. Juli v. J. eine Eingabe des Generallieutenants Grafen von der Golz, als Deputirten der Westpreußischen Stände, worin er Namens derselben auf Einschränkung der Verjährungszeit in Grenzsachen in dieser Provinz anträgt, zu communiciren, und unsern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruhet.

Allergnädigster König und Herr! Wir wollen es zuvörderst dem Verfasser der beregten Eingabe gern zugeben, daß die Verjährung im Naturrechte — welches zwar überhaupt genommen das Recht zu strafen giebt, die Strafen aber nicht bestimmt — als eine poena negligentiae nicht gegründet sey; wir wollen es zugeben, daß bei der vormaligen Staatsverfassung oft ein Uebergewicht des Reichen über einen Armen, des Mannes von Stande und Ansehen über einen Geringen statt gefunden, und daß hierin ein politischer Grund hätte liegen können, bei Rechtshändeln zwischen privatis, oder letzterer mit dem Könige, die Verjährung als eine Strafe der Nachlässigkeit, die billig den nicht treffen sollte, der von seinem Rechte, durch Gewalt und Uebermacht behindert, keinen Gebrauch machen konnte, auszuschließen; oder doch auf einen größern als den gewöhnlichen Zeitraum auszudehnen. Allein daß die Verjährung wirklich durch ausdrückliche Gesetze in Polen ehedem in allen Geschäften, ins besondere in Grenzsachen, ausgeschlossen gewesen, davon ist uns bis jetzt, ob es gleich vielfach in einzelnen uns zur Entscheidung gekommenen Prozessen behauptet worden, kein genugthuender Beweis aufgestellt worden.

Wir wollen indessen bei dieser Gelegenheit die Frage:

ob die Verjährung nach Polnischen Rechten bei keinem Geschäfte des bürgerlichen Lebens, ins besondere aber nicht in Grenzsachen statt gefunden,

zu erörtern suchen, und alles, was deshalb, sowohl in der ständischen Eingabe, als sonst in den deshalb bei uns vorgewesenen Prozessen beigebracht worden, genau prüfen, sodann aber unsere unvorgreifliche gehorsamste Meinung darüber:

ob und in wie fern die Verjährung in Grenzsachen bis zum Termin der Reoccupation dieser Provinz gänzlich auszuschließen sey,

vortragen.

Soviel jene Hauptfrage und deren ersten Theil:
ob die Verjährung bei keinem Geschäfte des bürgerlichen Lebens statt gefunden habe?
betrifft; so bezieht man sich zur Behauptung der Affirmative theils auf Gesetze oder Constitutionen, theils auf observationem fori. Eine deutliche und bestimmte Constitution, wodurch die Verjährung schlechthin und überhaupt bei Streitigkeiten der Privatorum inter se, oder eines Privati mit dem Könige ausgeschlossen worden, ist zuvörderst nie, selbst in allen hier deshalb geschwebten Prozessen, beigebracht worden, sondern man hat sich nur stets, wie auch die Stände in ihrer Eingabe thun, auf zwei Constitutionen von 1558, die eine sub titulo: „bona nullo jure," die andere sub titulo: „auf den Brautschatzgütern" bezogen.

Beide Gesetze, wenn man sie nach ihrem eigentlichen richtigen Geist und Sinn erklärt, reden aber offenbar nur von solchen Fällen, wo kein titulus ad praescriptionem habilis vorhanden ist. Die erste redet von Königlichen Tafelgütern, und verordnet, daß kein privatus selbige per praescriptionem acquiriren könne, wogegen auch, um die Verschiedenheit der Gerechtigkeit zu conserviren, oder deutlicher zu reden, um eine Gleichheit der Rechte zwischen dem Könige und Privatpersonen zu beobachten, der König nicht befugt seyn solle, sich das Eigenthum seiner Unterthanen, von obstante praescriptione, anzumaßen. Dies Gesetz hat seinen Grund in der vormaligen Staatsverfassung, wornach, wie

Lengnich in jure publ. Pol. Lib. 2. Cap. 10. §. 16.
behauptet, bona mensae et proventus weder gültig alienirt noch verringert werden können, es sey denn, cum consensu omnium ordinum durch einen Reichstagsschluß.

id. cit. l. §. 17.
Der bloße Besitz, und wenn er auch durch eine rechtsverjährte Zeit fortgesetzt worden, konnte daher einem Privato gegen den König nie zu statten kommen, weil es ihm an einem, in den Gesetzen verordneten Acquisitionstitel, fehlte. Das stimmt aber auch schon mit den gemeinen Rechten und selbst dem

Allg. Gesetzbuche Th. I. Tit. 9. §. 581 und 587.
überein, wornach Sachen, die durch Gesetze dem bürgerlichen Verkehr entzogen worden, oder wegen Mangels persönlicher Eigenschaften nicht erlangt werden können, auch durch keine Verjährung erworben werden können.

Hiernächst redet die Constitution auch nur ganz eigentlich von der Substanz der Königlichen Tafelgüter. Denn daß der König dem Adel Gerechtigkeiten darauf verleihen, und dieser sie auch durch Besitz erwerben können, beweiset die dem Codici diplomatico Reg. Pol. Tom. 4. No. 211. eingerückte Constitution von 1538, worin es heißt:

Digitized by Google

Nobilibus autem, qui habent privilegium piscandi in lacubus nostris regiis, aut testibus fide dignis probare possunt, se fuisse in possessione piscandi, his piscatio permitti debet.

Diese Ausnahme rechtfertigt demnach unsere in verschiedenen Prozessen auch darüber geäußerte Meinung, daß diese Constitution nur stricte interpretirt, und das Verbot der Präscription über den darin ausgedruckten Fall nicht ausgedehnt werden könne. In gleicher Art, wie darnach dies Verbot bei bonis mensae regiae statt findet, kann es auch nur verstanden werden, wenn der König sich das Eigenthum eines privati anmaßen wollte. Es heißt darin mit klaren Worten:

wir werden verbunden seyn, mit den Herren Räthen und Deputirten der Landschaftsabgesandten, ohne allen Aufschub und Behinderung gegen Vorzeigung des gerechten tituli, und wie die Güter jemand nullo jure abgenommen werden, solche einem jeden zu adjudiciren.

Es ist also auch von dieser Seite nichts besonderes und von den gemeinen Rechten abweichendes verordnet worden; denn daß res vitiose vel violenter possessae ob vitium reale cohaerens durch Verjährung nicht erlangt werden können, verordnen schon Römische Gesetze, womit die Polnischen gar sehr übereinkommen. Der wahre Sinn dieser ganzen Constitution geht also dahin:

daß keine Privatperson Königliche Tafelgüter durch Verjährung erlangen solle, theils weil diese dem bürgerlichen Verkehr, nach der Staatsverfassung, entzogen wären, theils weil nur der König qua talis sie besitzen könne; daß aber auch dagegen der König das Eigenthum der Privatorum durch Verjährung nicht erlangen wolle, in so fern eine gleichmäßige Inhabilität des Possessionstitels in Absicht der in Anspruch genommenen Sache ausgewiesen werden könne.

Einen andern Sinn kann dies Gesetz, nach seiner Quelle, Absicht und seinen Worten nicht haben; und weshalb die Preußischen Gerichtshöfe auch nicht Polnische Gesetze, wenn sie auf vorkommende Thatsachen angewandt werden sollen, gehörig zu erklären befugt seyn sollten, davon läßt sich um so weniger ein hinlänglicher Grund absehen, als kein Gesetz in der Welt ohne Vergleichung desselben mit einer Thatsache, und ohne zu untersuchen, ob die Worte, der Zusammenhang oder der nächste und unzweifelhafte Grund desselben auf den streitigen Gegenstand passen, richtig angewandt werden kann. Endlich erklären selbst Polnische Rechtslehrer, die selbst nach Legnich in jure publ. Pol. Lib. I. c. 2. §. 6. Auctorität haben, diese Constitution unter Anführung noch mehrerer älteren und neueren eben so, als:

Gliszcinski in comp. legum p. 12. vox: Bona.
Szczerbicz in prompt. statutor. P. 2. c. 1. p. 90.

Letzterer drückt sich ganz deutlich so aus:

> In actionibus bonorum nullo jure ademtorum, sicuti nobili contra regem, ita et regi contra nobilem, praescriptio non prodest.

und bezieht sich namentlich auf die Constit. Sigismundi de 1588.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der zweiten Constitution, die von Brautschatzgütern redet. Es ist eine ganz bekannte Sache, daß nach der vormaligen Polnischen Verfassung die Brautschätze der Töchter sogenannte Evictionssummen waren, die nicht anders als gegen sichere Caution ausgezahlt werden konnten, und deren Eigenthum daher stets an die Linie zurückfiel, von der sie herkamen. Es kann also auch gar nicht befremdlich seyn, daß durch die gedachte Constitution die Verjährung bei Brautschatzgütern ausgeschlossen gewesen. Der Besitzer, so lange qualitas dotis fortdauerte, hatte keinen titulum ad praescriptionem inducendam habilem, weil ihm ein prohibitives Gesetz entgegen stand. Ein gleiches müßte auch von bonis dotis nomine obligatis, ex decreto judicis in possessionem datis et redemtionalibus (oder Güter, die sub pacto de retrovendendo verkauft, oder auch nur verpfändet waren) statt finden, weil alle diese Titel nach ihrer Natur inhabiles sind. So erklären auch die Polnischen Rechtslehrer diese Constitution. Daher sagt Zawacki in proc. pol. jud. p. 435.

> Bona dotis nomine obligata, vel ex decreto judicis in possessionem data, et ea, quae in vim redemtionis inscripta sunt, semper redemtioni obnoxia sunto, praescriptione etiam longissimi temporis interveniente;

und damit stimmet Szczerbicz l. c. P. 3. c. 14. wörtlich überein.

Es ist also hiernach klar, daß auch dies Gesetz nichts neues, oder von gemeinen Rechten abweichendes festsetzt, und daß sich auch daraus ein allgemeines Verbot der Verjährung in Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ableiten lasse.

Observantia fori ist zwar auch vielfach behauptet, aber nie gehörig erwiesen worden. Es sind in den bei uns vorgekommenen Prozessen, wovon wir hier nur zwei, deren Entscheidung auf eben den Grundsätzen beruhten, nämlich in Sachen des Kammerherrn von Flothow wider die Geschwister von Borucky und des Staroſten von Mielelsky wider den von Gozimirsky anführen wollen, zwar Atteste vom Conseil permanent, von Grodgerichten und einzelnen Polnischen Rechtsgelehrten beigebracht worden; allein wenn man alles, was dadurch bewiesen worden, zusammenfaßt, so wird dadurch nichts mehr und nichts weniger mit Beziehung auf obige Constitution bekundet, als:

daß bona nullo jure ademta, dotis nomine obligata, vel redemtionalia, nicht per praescriptionem erlangt werden können,

keinesweges aber bekundet, und ex praxi forensi bezeugt, daß die Verjährung, nach Polnischen Gesetzen, in keinem Geschäfte des bürgerlichen Lebens statt gefunden habe.

Ein solches Zeugniß würde auch in der That deutlichen Polnischen Statuten entgegen laufen. Herburt und Szczerbicz, die selbst vom Legnich in jure publ. pol. lib. 1. c. 2. §. 5 und 6 als fontes juris publici et privati aufgestellt werden, handeln in ganzen Abschnitten von der Präscription, und stellen darin, jener sub voce: praescriptio, dieser P. 2. c. 16. sub titulo: de possessione et praescriptionibus, gar sehr viele Geschäfte des bürgerlichen Lebens auf, in welchen eine kürzere oder längere Verjährung, oder auch gar keine statt findet. Ihnen stimmen ganz bewährte Rechtslehrer, als Gliszczinsky in compendio legum, sub voce: praescriptio, und Zawacky in proc. pol. jud. Tit. 10. de praescriptionibus bei. Die Sammlung des erstern ist sogar mit einem Privilegium eines neuern Königs von Polen, August II. vom 27. Juni 1753 versehen, und es wird ausdrücklich darin gesagt, daß es die vorschriftsmäßige Prüfung passiret, und als eine nützliche Collection von Gesetzen aus den Constitutionen und Statuten des Reichs anerkannt worden. Die Stände meinen zwar in Beziehung auf die Stelle des Legnich Lib. I. c. II. §. 4., daß die Constitutionen und Statuten vieles enthielten, was längst extra usum gekommen sey; dies mag wohl der Fall überhaupt genommen seyn, indem darin gewiß auch viele temporelle Gesetze vorkommen, die mit Ablauf der Zeit oder Veränderung der Regierungsform, die auch in Polen (da bisweilen ein Wahl-, ein andermal ein Erbkönig regierte) statt gefunden, oder Aufhebung und Abänderung eines gewissen Gewerbes der Einwohner, sich verändern oder gar aufheben müssen; so viel bleibt aber dennoch immer gewiß, daß die Vermuthung pro vigore et usu legis domesticae, wozu wohl unbedenklich die Reichsconstitutionen und Statuten gehörten, streitet, und daß also, wenn der non-usus des einen oder andern Gesetzes behauptet wird, solcher an einem jeden derselben ins besondere erwiesen werden müßte; wie solches auch schon in Absicht der Netzdistrikte, wo die Constitutionen jeden Einwohner, ohne Spezialreception, durch einen Postcomitial-Landtag verbanden, die Instruction für die Westpreußische Regierung festgesetzt hat. Daß nun die ganze Materie von Verjährungen zu den aufgehobenen, oder per non-usum veralteten Statuten gehöre, wenigstens im bürgerlichen Leben gleich mit dem Tode des Königs Sigismund August, wo die erbliche Thronfolge aufhörte, und das Wahlrecht wieder anfing, keine gesetzliche Kraft mehr

gehabt

gehabt habe, ist weder erwiesen, noch wird es je erwiesen werden können. Was übrigens Regierungsform oder Thronfolge auf Beibehaltung oder Abschaffung der Verjährung für einen Einfluß haben können, davon läßt sich um so weniger ein hinlänglicher Grund absehen, als diese positive Erfindung bloß die Absicht hat, das Eigenthum der Bürger des Staats zu sichern, und die Unterthanen eines monarchischen mit denen in einem republicanischen, so wie eines Erb- oder Wahlkönigs, wohl alle gleich viel dabei gewinnen oder verlieren müssen.

Hieraus erlauben wir uns daher bei dem ersten Theile der aufgeworfenen Frage den Schluß zu ziehen:

daß, überhaupt genommen, die Verjährung bei Geschäften des bürgerlichen Lebens auch in Polen statt gefunden, und daß keine Epoche, wo sie durch klare Gesetze, oder per consuetudinem contrariam abgeschafft worden, oder per non-usum veraltet sey, historisch erwiesen werden könne.

So viel dagegen den zweiten Theil dieser Frage:

daß die Verjährung bei Grenzsachen ausgeschlossen gewesen,

betrifft, so scheinen die Stände dabei allerdings etwas für sich zu haben. Um dies näher zu erweisen, wollen wir erst den Doppelsinn des Wortes: Grenzsache, bestimmen. Man versteht darunter gemeinhin

1) Klagen, die auf Wiederherstellung dunkler und verworrener Grenzen, zwischen Nachbaren, deren keiner hinlängliche Merkmale, und daher auch keinen bestimmten terminum a quo und ad quem anzugeben weiß, gerichtet sind.

2) Klagen, wo der Kläger einen bestimmten ductum angiebt, ihn mit Urkunden, Zeugnissen und Grenzzeichen unterstützt, und darnach ein bestimmtes Stück Wald, Acker ꝛc. vindicirt, in dessen Besitz sein Gegner sich befindet.

Die erste Klage constituirt das eigentliche judicium finium regundorum, und dabei muß man den Ständen zugeben, daß diese durch keine Verjährung je erlöschen werde. Damit stimmen gemeine Rechte,

Leyser spec. 454. med. 11. 12. 13. 14.

damit stimmt das Allgemeine Gesetzbuch Th. I. Tit. 17. §. 372 und 373 überein.

Das Polnische Recht enthält so wenig etwas abweichendes hiervon, daß vielmehr das wenige, was

Zawacki in proc. Pol. jud. Tit. X. de praescript. p. 336.

anmerkt, nämlich:

Praescriptio non currit in granicierum renovatione, et non ad aliud prodest, nisi ad roborandum scopulos,

hierher, nämlich zu der eigentlichen Grenzklage, zu gehören, und die Theorie des gemeinen Rechts davon zu bestätigen scheint. Er behauptet hier nämlich, daß die auf Wiederherstellung oder Erneuerung dunkler Grenzen gerichtete Klage durch Verjährung nicht ausgeschlossen werde, sondern nur ein Argument für denjenigen Theil ausmache, der wahre Grenzmäler aufzustellen, und ein verjährungsmäßiges Alter derselben zu behaupten vermöchte. Dies scheint wohl der richtige Sinn dieser seiner Anmerkung zu seyn.

Die zweite Klage enthält dagegen eine wirkliche Eigenthumsklage, und in so fern jemand dabei behauptet, von dem Grund und Boden des Andern durch rechtsverjährten Besitz etwas erworben zu haben, da leidet es nach gemeinen Rechten keinen Zweifel, daß, wenn derselbe erwiesen wird, die Verjährung statt findet. id. l. c.

Allg. Gesetzb. l. c. §. 374.

Und auf diese Art von Grenzklagen läßt sich auch die Meinung des gedachten Polnischen Rechtslehrers,

„et non ad aliud prodest nisi ad roborandum sco-
„pulos,“

eigentlich anwenden, und bestärkt die Theorie des gemeinen Rechts davon. Dieser Unterschied, und die von der Meinung des erwähnten Polnischen Juristen vorgetragene Erklärung, stimmt auch mit der in den Polnischen Gesetzen dem Richter ertheilten Anweisung, wie er in Grenzsachen zu verfahren habe.

Die Grenzprozesse wurden nämlich in Polen durch eigne, von dem Könige und der Republik dazu bestellte beständige Commissarien, die unter dem Namen der Succamerariorum bekannt sind, tractirt und entschieden. Die Instruction, wie sie dabei verfahren sollten, enthält, wenn man alles, was deshalb in den Constitutionen, die ehedem in Großpolen oder den jetzigen Distrikten von der Netze vim legis hatten, und in dem jure nobilitatis terrestri Prussiae, als dem eigentlichen Statut der Palatinate, oder des Preußischen Adels enthalten ist, zusammenfaßt, folgendes: Sie sollten nämlich

1) auf natürliche Grenzen, als Ströme, Flüsse, Bäche, und deren alte oder neue Bette; in deren Ermangelung
2) auf künstliche Grenzzeichen, als Grenzhaufen auf Aeckern, in Wäldern, mit Kreuzen gezeichnete Bäume u. s. w. sehen; damit
3) die producirten Documente, oder in deren Ermangelung, Zeugnisse alter vereideter Zeugen vergleichen, und demjenigen Theil, der signa notabiliora ausweisen würde, den Dukt zuerkennen, wobei jedoch dem, der durch Grenzdocumente den Beweis führen würde, der Vorzug gebühre;
4) wenn keiner von beiden Theilen dergleichen natürliche oder künstliche Grenzmale aufgestellt und erwiesen, den Besitzstand zum Maaßstabe der Entscheidung nehmen.

Digitized by Google

Dies alles beweisen wir aus folgenden Gesetzen und Rechtslehrern:

1) sagt Herburt, dessen Auctorität oben bereits festgesetzt, sub voce: „Succamerarius“ p. 478. aus den Constitutionen Casimiri Magni von 1368 und Jagellonis von 1423:

„Primo autem omnium Succamerarius in negotio li„mitationis naturalem limitem spectet, nempe rivu„lum aut fluvium interfluentem, seu alveum novum „et antiquum alias Bzeczysko, heredidates limi„tantem.“

Ferner:

„Praeterea eum, qui notabiliora signa limitum osten„dit, Succamerarius sub honore et conscientia ad„mittat ad probandum: deficientibus autem signis ex „utraque parte, Actori cum testibus probatio „deferatur.“

2) stimmt hiermit Szerbitz in promtuario statutorum c. 7. wörtlich überein.

3) bekundet Gliszinski in comp. leg. p. 91. das nämliche, wenn er vorher die ganze, den Grenzcommissarien gegebene, bereits oben beschriebene Anweisung wiederholt, und dann sagt:

Granicies ille lucrabit, qui meliora signa ostendit. Et si quis pro renovatione granicierum aliquid citaverit, scopulos in citatione exprimendo et eosdem remonstrando juramentum obtulerit, et tunc propior adinveniatur; pacificam tamen possessionem et usum probet. Sed quid documenta granicialia habuerit, semper sit propior.

4) verordnet das Jus nobilitatis terrestre Prussiae Tit. VII. de finibus regundis, §. 19. ganz umständlich, welche Beweise in Grenzstreitigkeiten mehr oder minder entscheiden sollen. Es heißt darin:

Itaque si alteruter ex litigantibus vel certa literarum documenta, vel ad minus tres scopulos, aggeres, signave notabilia in campo, in silvis vero cruces in arboribus legitime limitum causa incisas et testimonio sufficiente comprobatas, aliaque probabilia limitum indicia demonstrarit, sub conscientia sua ei ductum adjudicabunt. Si utraque pars signa sua habeat, ei, qui plura et notabiliora; si neutra, tum si quis fluvius aut rivus utramque possessionem distinguat, naturalis inter eos limes erit, utque pro limite observetur, decernent. Qui quidem fluvius seu rivus, si naturaliter, sine ullo hominis ministerio, alveum commutarit, aliove meatum suum deverterit, nihilo-

minus primaevus alveus, per quem ante aqua decurrit, verus limes hereditatum illarum erit.

ferner in §. 20. hujus tituli:

Si neutra pars notabiliora signa habeat, neque rivus aliquis aut fluvius intercedat; qui ad minimum per decennium in pacifica se fuisse possessione docere poterit, ei ductus decernetur.

Hiermit stimmt

5) Hauenstein in repertorio juris Pruthenici, sub voce: condescensio, p. 159 et 160. wörtlich überein.

6) Endlich findet man in allen hier in vielen Prozessen producirten Grenzdecreten dies Verfahren genau und einförmig beobachtet, und es läßt sich zwischen denen, die in Großpolen und dem eigentlichen Polnischen Preußen ergangen, nur in so weit ein Unterschied behaupten, als jene in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Besitzstand, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zeit, letztere aber auf einen zehnjährigen ruhigen Besitz, wenn der Fall vorgekommen wäre, wahrscheinlich erkannt haben würden; weil, wie bereits oben gesagt worden, das jus terrestre außer den Palatinaten keine gesetzliche Kraft in dieser Provinz hatte. Dies findet sich aber in den vormaligen Grenzdecreten auch, daß man hauptsächlich auf Grenzdocumente, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse gesehen, und die Entscheidung darauf gegründet habe; und es ist uns noch kein Beispiel vorgekommen, wo gegen dergleichen, die Grenzen klar und deutlich bestimmende Urkunden, ein gegenseitiger ruhiger und langwieriger Besitz die Entscheidung für den Besitzer zuwege gebracht hätte. Denn selbst in den Prozessen, wo wir die Entscheidung auf die Verjährung gegründet, und daß solche nach vormaligen Polnischen Gesetzen allerdings statt gefunden, behauptet haben, waren die von dem einen oder andern Theile producirten Documente auf den Grenzzug des einen oder andern Theils ihres Alters und der daher entstandenen Veränderung oder Nichtexistenz der darin angegebenen Grenzzeichen, oder anderer äußerlicher oder innerlicher Mängel wegen, zum Beweise unzulänglich, und es mußte daher ein verjährter Besitzstand — den nach obigen Gesetzstellen und Meinungen der Rechtslehrer selbst Polnische Rechte rechtfertigen — den Maaßstab der Entscheidung abgeben. Das war auch der Fall in den beiden oben hierin namentlich benannten, ganz eigentlich Grenzirrungen zum Gegenstand habenden Prozessen, und es bleibt also die Frage:

ob und in wie fern nach Polnischen Rechten, wenn die Grenzen einer Sache durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse dergestalt klar und deutlich bestimmt sind, daß diese Urkunden auf den von einem oder dem andern Theile angegebenen Dukt zur Zeit des darüber entstan-

denen Streits noch passen, ein gegenseitiger verjährter Besitz die Klage ausgeschlossen habe?

um so zweifelhafter, als ein ruhiger Besitz, nach den vorangeführten Gesetzstellen und Rechtslehrern, nur zuletzt, in Ermangelung aller übrigen Beweismittel, die Entscheidung geben soll.

Zwar finden sich in den Polnischen Gesetzen auch Stellen, die beim ersten Anblick auf den angegebenen Fall gedeutet werden könnten, und wornach die Verjährung auch dabei Anwendung gefunden zu haben scheint; denn so heißt es im Sczerbicz Cap. 7. S. 187.

„Pro limitibus venditae hereditatis vicini ad vendi-
„tionem vocati infra triennium et trimestre agant;
„alioquin actorem juvabit praescriptio."

Ferner im Zawacki l. c. p. 435.

„Venditor hereditatis, vocatis vicinis, limites emtori
„ostendat, eumque tribus annis totidemque mensi-
„bus tueatur; quo tempore elapso emtor ad proba-
„tionem admittetur cum testibus, et praescriptione
„juvabitur."

Allein es ist bei näherer Prüfung dieser Stellen auch klar, daß sie nur von einem einzelnen, und zwar ins besondere dem Fall reden, wo jemand ein Gut gekauft, und bei der Tradition die Nachbarn zur Erklärung über die Richtigkeit der ihm vom Käufer angewiesenen Grenzen aufgefordert hat, wo alsdann, wenn die Nachbarn einen Zeitraum von 3 Jahren und 3 Monaten verstreichen lassen, ohne ihre etwanigen Ansprüche wegen unrichtiger Grenzen rege zu machen, dem Käufer die Verjährung zu statten kommen soll. Hier ist also nicht die Rede von einem eigentlichen Grenzprozeß, und es kann daher auch daraus, ohne dem Sinne dieses Gesetzes Gewalt anzuthun, der allgemeine Grundsatz:

daß in Grenzsachen eine dreijährige und dreimonatliche Verjährung statt finde,

nicht abgeleitet werden. Damit stimmt Herburt sub voce: praescriptio, p. 333., und hat in der hier angeführten Jagellonischen Constitution den Fall eben so aufgestellt, als wir ihn hier exemplificirt haben.

Wenn es nun gleich seine Richtigkeit hat, daß der Fall, wo die behaupteten Grenzen, aus Documenten, Verträgen, oder rechtskräftigen Erkenntnissen, nach einem Jahrhundert noch erwiesen werden können, selten vorkommt, indem die Fläche des Erdbodens, und mithin auch die darauf angebrachten künstlichen oder sonst darin angenommenen natürlichen Grenzmäler in solchem Zeitraum sich sehr verändert, oder ganz aufgehört haben müssen, folglich die Urkunden auf den gegenwärtigen, von dem einen oder andern Theile behaupteten Dukt nicht mehr passen; so ist es dennoch gar wohl möglich, daß der Beweis auf eine Zeit von 40, 50 und

manchmal auch mehreren Jahren, daraus vollständig geführt werden kann, und dann würde, nach Polnischen Rechten, doch immer der Theil, der sich darin gründet, ein obsiegliches Urtel vor dem erhalten haben, der einen ruhigen Besitz und Genuß ausgewiesen hat: dies bestätigen die oben angeführten Worte:

„sed quid documenta granicialia habuerit, semper „sit propior;"

Dies bestätigt der ganze Geist der den Succamerariis ehedem vorgeschriebenen Instruction.

Daher sind wir der gehorsamsten pflichtmäßigen Meinung:

I.

daß die Verjährung in dieser ganzen Provinz, nach Polnischen Rechten,

a) gegen Klagen, die auf Wiederherstellung und Erneuerung verdunkelter und ungewiß gewordener Grenzen gerichtet worden, nicht statt gefunden.

b) daß die Befugniß, die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder andere Grenzdocumente dergestalt klar bestimmten Grenzen, daß die darin festgesetzten Grenzmäler sich noch bei der streitigen Sache auffinden, und auf den Dukt des einen oder andern Theils zur Zeit des entstandenen Widerspruchs noch passen, zu überschreiten, durch keine Präscription erworben worden.

II.

daß dagegen außer diesen Fällen,

a) in den Palatinaten oder dem eigentlichen Polnischen Preußen ein verjährter zehnjähriger Besitz in Grenzsachen die Präscription begründet habe.

b) In Großpolen oder den jetzigen Distrikten von der Netze ein ruhiger Besitz und Genuß in Grenzsachen zwar den Maaßstab zur Entscheidung für den Besitzer abgegeben, der Zeitraum selbst aber, binnen welchem sich solcher qualificirte Besitz ereignet, nicht bestimmt sey.

Da nun Ew. Königliche Majestät den Einwohnern dieser Provinz, bei deren Reoccupation, sowohl durch das Notificationspatent vom 13. September 1772, als die darauf Bezug habende Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. §. 13. gnädigst zugesichert haben, daß ihre Geschäfte und Handlungen bis zu dem gedachten Termin nach vormaligen Gesetzen beurtheilt, und darüber entstandene Streitigkeiten darnach entschieden werden sollen; so schlagen wir auch gehorsamst vor:

in den beiden sub I. lit. a. und b. angegebenen Fällen die Präscription in dieser ganzen Provinz bis zum Termin der Reoccupation den 13. September 1772 gänzlich auszuschließen.

So viel dagegen den sub No. II. a. und b. angegebenen Fall, nämlich

wenn der Kläger einen bestimmten Dukt angegeben, ihn mit Zeugnissen und Grenzmälern unterstützt, und darnach ein bestimmtes Stück Wald oder Acker u. s. w. vindizirt,

betrifft; so tragen wir gehorsamst an, festzusetzen:

1) daß auch bis zur Reoccupation dieser Provinz die Verjährung demjenigen allerdings zu statten kommen müsse, der sich in einem verjährungsmäßigen Besitz eines solchen Stücks erweislich befindet.

2) daß in den Palatinaten bei Grenzirrungen zwischen dem Adel ein zehnjähriger ruhiger Besitz sothane Präscription begründe; in den Distrikten an der Netze aber, so wie bei allen übrigen unadlichen Einwohnern der Provinz, ein Zeitraum von 30 Jahren erforderlich sey.

3) daß in beiden Fällen diese Grundsätze nur dann Anwendung finden, wenn die Verjährung vor dem 13. September 1772, diesen Tag mit eingerechnet, bereits vollendet worden.

Es entsteht zwar durch den zweiten Vorschlag eine Verschiedenheit in den Rechten einer und derselben Provinz, und es ist auch gewiß, daß solche keinesweges durch die natürliche besondere Beschaffenheit des Theils derselben, welcher die Netzdistrikte oder Palatinate ausmacht, oder durch die eigenthümlichen Arten von Gewerbe der Einwohner derselben gerechtfertigt werde; inzwischen haben wir oben ausgeführt, daß die Präscriptionsfrist in den Constitutionen und Statuten, die ehemals hier nur vim legis hatten, unbestimmt geblieben. Man würde also, da das Preußische Landrecht in diesem Bezirk nie in usu gewesen, in judicando auf die gemeinen Rechte haben recurriren, und mithin darnach einen 30jährigen Zeitraum annehmen müssen. Daraus scheint uns denn aber zu folgen, daß die Einwohner dieses Theils der Provinz ein gegründetes Recht haben, auf die Festsetzung dieser Frist, usque ad terminum occupationis, zu bestehen, und daß man gegentheils ihren Gerechtsamen Eintrag thun würde, wenn man sie hierbei mit den Einwohnern der Palatinate auf gleichen Fuß behandeln wollte. Dagegen hat wenigstens der Adel in den Palatinaten sich selbst in seinem ehemaligen geschriebenen Statut, dem jure terrestri, einen zehnjährigen Zeitraum zur Vollführung der Präscription bestimmt, und da dies die Richtschnur bei Streitigkeiten unter sich ehedem war, so scheint es auch solche in Fällen, die vor der Occupation sich ereignet, bis dahin in dieser einzelnen Materie bleiben zu müssen. Andere unadeliche Einwohner der Palatinate sind inzwischen an das gedachte Statut des Adels nie gebunden gewesen, sondern nach dem jure Culmensi correcto beurtheilt worden.

Legnich jus publ. Pol. lib. 4. c. 13. §. 14.

Jenes setzt nun zwar lib. 3. tit. 2. cap. 1. die Präscription bei unbeweglichen Grundstücken überhaupt auf die Sächsische Frist von 30 Jahren, mit Jahr und Tag, oder welches einerlei ist, auf 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage fest, und dieser Zeitraum müßte also auch eigentlich bei Grenzstreitigkeiten dieser Klasse von Einwohnern bis zur Reoccupation angenommen werden. Allein eines Theils sind Grenzstreitigkeiten aus der Zeit vor der Reoccupation bei ihnen weit seltener als bei dem Adel; andern Theils würde eine gar zu große Verschiedenheit der Präscriptionsfrist bei einem und demselben Gegenstande entstehen, und dieses zu Mißverständnissen und Irthümern leicht Anlaß geben. Wir sind daher der gehorsamsten Meinung:

daß es in Absicht dieser Classe von Einwohnern bei der Präscriptionsfrist des gemeinen Römischen Rechts zu lassen sey.

Endlich sichern das Notificationspatent und die Regierungsinstruction den Einwohnern dieser Provinz den Gebrauch der vorigen Rechte nur bei negotiis und Handlungen u. s. w. in so weit zu, als solche vor der Reoccupation der Provinz zur Perfection gekommen sind. Diesen Grundsatz haben wir auch bisher in judicando auf die Theorie von der Präscription, und wie uns dünkt, mit Recht, stets angewandt, indem billig die Verjährung nicht nach den Gesetzen, wornach sie den Anfang genommen, sondern nach denen, unter welchen sie vollendet worden, beurtheilt werden muß. Und daher haben wir auch die dritte Modification bei den festzustellenden principiis gehorsamst vorgeschlagen.

Ein mehreres läßt sich über diese Materie, bei der Unvollständigkeit und Dunkelheit der Polnischen Rechte, schwerlich ausfinden, und wir stellen daher die Entscheidung unserer gehorsamsten Vorschläge mit der tiefsten Ehrfurcht anheim. ꝛc. Marienwerder, am 1. Juni 1792.

Die Westpreußische Regierung.

Rescript des Justizdepartements an die Gesetzcommission.

Wir communiciren Euch hierneben die geheimen Kanzleiacten, wegen der Verjährungszeit in Grenzsachen in Westpreußen, zur Erstattung Eures Gutachtens über die Anträge der Westpreußischen Regierung, wobei besonders mit darauf Rücksicht zu nehmen ist:

1) Ob in dem Falle, wenn der eine Theil Beiträge, Rezesse, Judicate, oder andere mit hinlänglicher Beweiskraft versehene Urkunden für sich hat, welche den Grenzduktum, so wie er von ihm angegeben wird, klar bestimmen, auch praescriptio immemorialis gegen ein solches Document noch statt finde.

2) Ob die in den Fällen, wo nach der Meinung der Referenten auf die Präscription zu reflectiren ist, angenom-

menen Verjährungsfristen, besonders in Ansehung der Palatinate, auch contra fiscum sive rempublicam gelten sollen. ꝛc.

Berlin, am 9. Juli 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Gesetzcommission. v. Carmer.

Gutachten der Gesetzcommission.

Der General-Landschaftsdirector, Generallieutenant Graf von der Golz, hat Ew. Königlichen Majestät den Wunsch der Westpreußischen Ritterschaft,

die Verjährung in Grenzsachen bis auf den Tag von Westpreußens Besitznehmung aufzuheben,

allerunterthänigst vorgetragen, und dabei auszuführen sich bemühet,

I. daß nach dem Naturrechte sowohl, als nach der Polnischen neuern Reichsverfassung, die Verjährung ein unzweckmäßiges Mittel, eine Veränderung im Eigenthum hervorzubringen, vielmehr gänzliche Verwerfung desselben Pflicht gewesen sey;

II. daß wirklich in Polen keine Verjährung in Grenzsachen (worunter alle solche Sachen verstanden würden, wo die Absonderung der angrenzenden Güter streitig gewesen, und keine Absonderungszeichen entweder vorhanden, oder nicht als solche respectirt worden, und wo, um die Wiederherstellung der Grenzzeichen, oder wenigstens deren Auctorität nachgesucht sey) gelte, beweise das Zeugniß des höchsten Reichstribunals;

III. wären keine überwiegenden Gründe vorhanden, welche die Preußischen Gerichtshöfe vermögen könnten, Polnische Zeitläufte bis zum Zeitpunkt der Westpreußischen Occupation bei Berechnung der Verjährungszeit mit einzurechnen.

Woraus denn als Resultat gefolgert wird:

daß nichts im Wege wäre, für Grenzsachen aus Polnischen Zeiten die Verjährung aufzuheben,

mit der fernerweiten Bemerkung:

daß nach der gerichtlichen Observanz in Polen, und dem Wunsch der Stände, auch derjenige Fall der Verjährung nicht unterworfen seyn könne, wenn vor Westpreußens Besitznahme irgendwo ein Grenzzug, der nicht auf eine rechtliche Art durch Vergleich oder gerichtliches Urtel constituirt worden, seit 30 Jahren nicht angefochten, und von beiden Seiten stillschweigend beobachtet seyn sollte,

weil auch dies Stillschweigen nur Folge der unwirksamen Rechtshülfe präsumtivisch gewesen sey.

Ueber diesen Antrag haben Ew. Königliche Majestät den Bericht der Westpreußischen Regierung zu erfordern geruhet, welcher dahin ausgefallen ist:

daß, überhaupt genommen, die Verjährung bei Geschäften des bürgerlichen Lebens auch in Polen statt gefunden, und daß keine Epoche, wo sie durch klare Gesetze, oder per consuetudinem contrariam abgeschafft worden, oder per non-usum veraltet sey, historisch erwiesen werden könne; daß dagegen die Frage:

ob und in wie fern nach Polnischen Rechten, wenn die Grenzen einer Sache durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse dergestalt klar und deutlich bestimmt sind, daß diese Urkunden auf den von einem oder dem andern Theile angegebenen ductum zur Zeit des darüber entstandenen Streits noch anpassen, ein gegenseitiger verjährter Besitz die Klage ausgeschlossen,

zweifelhaft geblieben sey.

Unter diesen Umständen ist die Regierung der Meinung,

I. daß die Verjährung in dieser ganzen Provinz nach Polnischen Rechten

a) gegen Klagen, die auf Wiederherstellung und Erneuerung verdunkelter und ungewiß gewordener Grenzen gerichtet worden, nicht statt gefunden;

b) daß die Befugniß, die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder andere Grenzdocumente, dergestalt klar bestimmten Grenzen, daß die darin festgesetzten Grenzmäler sich noch bei der streitigen Sache auffinden, und auf den ductum des einen oder andern Theils zur Zeit des entstandenen Widerspruchs noch passen, zu überschreiten, sich durch keine Präscription begründet habe.

II. daß dagegen außer diesen Fällen

a) in den Palatinaten, oder dem eigentlichen Polnischen Preußen, ein verjährter zehnjähriger Besitz in Grenzsachen die Präscription begründet habe;

b) in Großpolen außer den jetzigen Distrikten an der Netze ein ruhiger Besitz und Genuß in Grenzsachen zwar den Maaßstab zur Entscheidung für den Besitzer abgegeben, der Zeitpunkt selbst aber, binnen welchem sich solcher qualificirter Besitz ereignet, nicht bestimmt sey.

Da nun Ew. Königliche Majestät den Einwohnern der Provinz zugesichert haben, daß ihre Geschäfte und Handlungen bis zum Termin der Reoccupation den 13. September 1772 nach vormaligen Gesetzen beurtheilt, und darüber entstandene Streitigkeiten darnach entschieden werden sollen, so schlägt die Regierung vor,

in den beiden sub I. lit. a. und b. angegebenen Fällen die Präscription in dieser ganzen Provinz bis zum Termin der Reoccupation den 13. September 1772 gänzlich auszuschließen.

So viel dagegen den sub Nr. II. a. und b. angegebenen Fall, nämlich

wenn der Kläger einen bestimmten ductum angegeben,

ihn mit Zeugnissen und Grenzmälern unterstützt, und darnach ein bestimmtes Stück Wald oder Acker u. s. w. vindicirt,

betrifft, so trägt die Regierung darauf an, festzusetzen:

1) daß auch bis zur Reoccupation dieser Provinz die Verjährung demjenigen allerdings zu statten kommen müsse, der sich in einem verjährungsmäßigen Besitz eines solchen Stücks erweislich befindet;

2) daß in den Palatinaten bei Grenzirrungen zwischen dem Adel ein zehnjähriger ruhiger Besitz sothane Präscription begründe; in den Distrikten an der Netze aber, so wie bei allen übrigen unadlichen Einwohnern der Provinz, ein Zeitraum von 30 Jahren erforderlich sey;

3) daß in beiden Fällen diese Grundsätze nur dann Anwendung finden, wenn die Verjährung vor dem 13. September 1772, diesen Tag mit eingerechnet, bereits vollendet worden.

Ueber diese Anträge der Westpreußischen Regierung sollen wir ad Rescriptum clementissimum vom 9. Juli v. J. unser Gutachten abgeben, und besonders darauf Rücksicht nehmen:

1) ob in dem Falle, wenn der eine Theil Verträge, Rezesse, Judicate oder andere mit hinlänglicher Beweiseskraft versehene Urkunden für sich hat, welche den Grenzduktum, so wie er von ihm angegeben wird, klar bestimmen, auch praescriptio immemorialis gegen ein solches Document noch statt finde?

2) ob die in den Fällen, wo nach der Meinung der Westpreußischen Regierung auf die Präscription zu reflectiren ist, angenommenen Verjährungsfristen, besonders in Ansehung der Palatinate, auch contra fiscum sive rempublicam gelten sollen?

Zuvörderst treten wir der Westpreußischen Regierung bei der Ausführung,

daß die Verjährung nach Polnischen Gesetzen überhaupt und in der Regel von Wirkung sey,

gänzlich bei.

Die von den Ständen beigelegte Constitution Sigismunds des 3ten, sub voce: Bona nullo jure recepta, verbietet ganz speziell, die Verjährung auf die Tafelgüter anzuwenden, und auf gleichem Fuße wird es nach dem Sinne dieser Verordnung dem König untersagt, sich das Eigenthum seiner Unterthanen unter dem Schutze der Verjährung anzumaßen.

Die zweite Constitution will nur, daß auf die Brautschatzgüter, die durch einen Prozeß abgenommen worden, die Präscription nicht statt finden soll, und beide Verordnungen haben ihren Grund in der Natur des Objects.

Die Tafelgüter sind nicht im Commerz, und es ist bekannt, daß dasjenige nicht durch Verjährung erworben wer-

den kann, was nicht beſeſſen werden darf. Letztere konnten nicht in Beſitz genommen werden, weil ihr Eigenthumsrecht ſtets an die Linie zurückfiel, von der ſie gekommen waren; auf jeden Fall iſt dies ein ſpezielles poſitives Geſetz, woraus um ſo weniger der von den Ständen allgemein aufgeſtellte Satz abgeleitet werden kann:

a) weil die Ausnahme im nicht ausgenommenen Fall die Regel beſtätigt.

b) weil die Regierung bezeugt, daß in dort geſchwebten Prozeſſen über die angebliche Unanwendbarkeit der Präſcription zwar Atteſte vom Conseil permanent, von Grodgerichten und einzelnen Polniſchen Rechtsgelehrten, beigebracht wären, woraus aber nur erhelle,

daß bona nullo jure ademta dotis nomine obligata vel redemtionalia nicht per praescriptionem erworben werden könnten,

welches auf den vorliegenden Fall nicht paßt; und endlich

c) weil die Polniſchen Rechtsgelehrten der ſtändiſchen Behauptung widerſprechen.

Die Regierung hat verſchiedene angeführt, denen wir noch beifügen: Dresner, Processus jud. regni Poloniae, welcher unter dem Titel: de praescriptionibus, lehret:

„quoniam praescriptionibus eliduntur actiones, magnusque earum est usus, multum interest earum „cognitionem habere.“

Eben dies ſagt Prilusius, (Leges seu statuta regni pol. fol. 539.) auf welchen auch Legnich (Jus publ. regni pol. p. 5.) mit dürren Worten Bezug nimmt:

„Sine scrupulo conscientiae res mere alienas bona „fide quaesitas jure praescriptionis legibus praefinitae „tenere possumus,“

woraus denn wohl ſattſam hervorgehet, daß die Verjährung auch in Polen von jeher angewendet, und zum Schutz des Eigenthums gebraucht iſt.

Was nun beſonders die Verjährung in Grenzſachen betrifft, ſo iſt nach gemeinen Rechten die Befugniß, auf die Wiederherſtellung verdunkelter Grenzen anzutragen, bekanntlich keiner Verjährung unterworfen. Hellfeld §. 719.

Leyser Sp. 454. M. 11 — 14.

Geſetzbuch Th. I. Tit. 17. §. 372. ꝛc.

Der im Bericht allegirte Zawacki tritt dieſem bei; und Zalaszowsky (Jus regni pol.) nimmt in dem Titel, de actione respectu limitum seu granicierum p. 1006. faſt überall auf das gemeine Römiſche Recht und deſſen Ausleger Bezug.

Die Regierung trägt nun dahin an:

I. a) daß der Grenzklage, überhaupt genommen, die Verjährung nicht entgegen ſtehe,

und damit ſind wir per deducta einig.

b) daß die Befugniß, die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder andere Grenzdocumente dergestalt klar bestimmten Grenzen, daß die darin festgesetzten Grenzmäler sich noch bei der streitigen Sache auffinden, und auf den ductum des einen oder andern Theils zur Zeit des entstandenen Widerspruchs passen, zu überschreiten, durch keine Präscription erworben werden könne.

Dieser Meinung können wir nicht beitreten, und sind vielmehr ad I. a. b. des Dafürhaltens:

daß nach vorigen Polnischen Rechten die Verjährung gegen Klagen, die auf Wiederherstellung und Erneuerung verdunkelter und ungewiß gewordener Grenzen gerichtet worden, nicht statt gefunden; dieses aber auf solche Fälle nicht zu ziehen, wo jemand sich in einem rechtsverjährten Besitz eines bestimmten Distrikts befindet, vielmehr in solchem Falle der Besitzer sich mit einer sonst rechtsgültigen Verjährung schützen könne, wenn gleich ein anderer durch Judicate oder andere rechtsgültige Documente nachweisen wollte, daß die Grenzen seines benachbarten Gutes in vorigen Zeiten vor Anfang der Verjährung diesen Distrikt mit eingeschlossen, oder in solchen hineingegangen.

Denn es ist kein Grund vorhanden, unter diesen Umständen die Verjährung auszuschließen. Der Fall ist mit dem auf der 9ten Seite des Berichts bei der Ausführung wegen der zweiten Klage einerlei, wo doch gezeigt ist, daß auch nach vorigen Rechten eine Verjährung statt gefunden. Was aus dem Glisczinsky und dem jure terrestr. T. VII. § 19 und 20. bemerkt wird, kann nur von dem Fall verstanden werden, wo noch keiner in dem rechtsverjährten Besitz eines Grundstücks ist, sondern wo fines confusi sind, wo man nicht weiß, wo die Grenzen sonst gegangen, wo keine passenden Documente vorhanden, und wo also der ductus, an den der andere sein Recht weder in petitorio, noch in possessorio nachgewiesen hat, dem Besitzer und resp. dem längeren Besitzer zugesprochen wird.

Nach diesem Vorausgesetzten können wir auch den übrigen Anträgen der Regierung in Ansehung der Präscriptionszeit nicht schlechthin beitreten; vielmehr, wenn es darauf ankommen sollte, wie das tempus praescriptionis überhaupt zu bestimmen sey, würden wir

1) in dem eigentlichen Polnischen Preußen beim Adel die Präscriptionszeit bei Immobilien cum titulo et bona fide auf 30 Jahre, ohne titulum et bonam fidem aber auf 40 Jahre bestimmen; dieses ist dem juri terrestri, tit. 4. §. 1. gemäß, und was daselbst §. 20. tit. VII. von einer pacifica possessione per decennium vorkommt, gehet nur auf den Fall, wo wirklich fines confusi vorhanden sind, es an Grenzzeichen und andern

Nachrichten fehlt, gleichwohl jemand nachweisen kann, daß er im zehnjährigen Besitze dieses oder jenes ductus gewesen sey.

2) in Ansehung der Unadlichen in gedachtem Polnischen Preußen, die dem gedachten juri terrestri nie unterworfen gewesen, wird zur Präscription eine Zeit von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen anzunehmen seyn, da dieses dem juri culmensi gemäß ist, nach welchem sich die Unadlichen im Polnischen Preußen richten. Legnich, jus publ. Pol. L. IV. c. 13. §. 4.

3) in Großpolen oder dem Distrikt an der Netze würden aber in der Regel 30 Jahre zur Verjährung anzunehmen seyn, nach dem Herburt, voce: obligatio bonorum, in so weit nicht nach ehemaligen besondern Polnischen Constitutionen in besondern Fällen eine kürzere Frist bis zur Occupation vom 13. September 1772 eintritt.

Wenn Ew. Königliche Majestät geruhet haben, uns in dem Allerhöchsten Zufertigungs-Rescripte darauf aufmerksam zu machen,

ob die in den Fällen, wo nach der Meinung der Westpreußischen Regierung auf die Präscription zu reflectiren, angenommene Verjährungsfristen, besonders in Ansehung der Palatinate, auch contra fiscum sive rempublicam gelten sollen?

so glauben wir nicht, daß dies die Absicht der Regierung gewesen sey, vielmehr dürften hier verschiedene Distinctionen nach der Natur der Besitzungen, und nach den Vorzügen des Besitzers, nämlich des Fiscus, nothwendig seyn, und darnach festgesetzt werden müssen, daß die Verjährung theils gar nicht, theils mit Bezug auf die Vorrechte des Fiskus nur in einem längern Zeitraum in Anwendung kommen könne.

Hierzu ist aber die Verhandlung nicht genug präparirt, und wir stellen Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst anheim:

ob nicht über diese Frage der Bericht der Regierung, nach vorgängiger Conferenz mit den Ständen, zu erfordern seyn dürfte. ꝛc.

Berlin, am 5. März 1793.

Die Gesetzcommission.

Declaration des Justizdepartements über diesen Gegenstand.

Nachdem über den Antrag der dortigen Stände:

in wie fern bei Grenzstreitigkeiten in dortiger Provinz auf die Präscription bis zum 13. September 1772 in judicando zu reflectiren sey?

und über den von Euch desfalls unterm 29. Juni 1792 erstatteten Bericht die Gesetzcommission mit ihrem Gutachten vernommen worden; so wird nunmehr zur Nachachtung der

dortigen Gerichte, bei Entscheidung noch schwebender oder künftig entstehender Grenzprozesse, nachstehendes festgesetzt:

I. So wie die Behauptung der Stände, daß nach den vor der Occupation bestandenen Gesetzen keine Verjährung überhaupt statt gefunden habe, unrichtig ist; so muß auch in Grenzsachen allerdings darauf Rücksicht genommen werden.

II. Die Fristen der Verjährung sind folgendermaßen anzunehmen:

1) in dem eigentlichen Polnischen Preußen, oder in den Palatinaten,

a) wenn gegen ein adliches Gut präscribirt werden soll, nach dem Jure terrestri, tit. IV. §. 1. in der Regel 30 Jahre; wenn es aber an einem Titel ermangelt, oder bona fides nicht klar erhellet, 40 Jahre;

b) gegen nichtadliche Güter und Grundstücke nach Culmischem Rechte 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage;

2) in dem Netzdistrikt 30 Jahre, in so weit nicht nach ehemaligen besonderen Polnischen Constitutionen in gewissen Fällen eine kürzere von dem in praescriptione sich gründenden Theile durch dergleichen Constitution nachzuweisende Frist eintritt.

III. Von der obigen Regel sub No. I. finden folgende Ausnahmen statt:

1) bei der eigentlichen actione finium regundorum, wenn bloß von der Befugniß auf Wiederherstellung verdunkelter Grenzen anzutragen, die Rede ist, wo schon nach gemeinen Rechten keine Verjährung statt findet.

2) Wenn der eine Theil Verträge, Rezesse, Judicate oder andere untadelhafte, mit wirklicher Beweiskraft versehene Grenzdocumente für sich hat, welche die streitigen Grenzen dergestalt klar bestimmen, daß die darin angegebenen Grenzmale sich bei der streitigen Sache noch finden, und auf den von ihm angegebenen Grenzzug passen, so soll gegen dergleichen Urkunden nur die unfürdenkliche Verjährung statt finden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Declaration nur auf Fälle geht, wo die vorgeschützte Präscription schon den 13. September 1772 vollendet seyn sollte, ꝛc.

Berlin, am 2. August 1793.

v. Carmer.

An die Westpreußische Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 1or Bd. S. 57 — 88.

2. August 1793. b.

Rescript v. 2. August 1793, betr. die älteren Gesetze wegen unvorsichtigen Gebrauchs der Schießgewehre.

Bei einer bei uns gegenwärtig zum Erkenntniß vorliegenden Untersuchungssache sind darüber Zweifel entstanden:

a) in wie fern die in dem 20. Tit. des 2. Buchs des Allgemeinen neuen Gesetzbuches enthaltenen Strafgesetze auch auf Polizeicontraventionen, in so fern das erwähnte Gesetzbuch eine mildere Strafe in Rücksicht derselben namentlich bestimmt, angewendet werden könnten? und

b) in wie fern dies in Absicht des verbotwidrigen Schießens in der Nähe von Gebäuden und wegen unerlaubten Haltens des Schießgewehrs auf dem platten Lande nach §. 740 — 745. ibid. gelte?

und wir halten die Beantwortung beider Fragen zur Entscheidung einer Königlichen Gesetzcommission angethan.

In dieser Rücksicht bemerken wir zuvörderst folgendes: Das Edict vom 11. Juli 1775, welches ganz allgemein für sämmtliche Provinzen gegeben worden, bestimmt Art. 2 und 3.:

daß derjenige, der Schießgewehr oder ein anderes mit Pulver geladenes Instrument in Städten, Dörfern ꝛc. abschießet, außer der Confiscation des Gewehrs, mit 50 Rthlr. Geld- oder 6monatlicher Karrenstrafe, im Unvermögensfalle, belegt werden solle.

Zugleich wird eine ganz gleiche Strafe für den Brodherrn festgesetzt, dessen Dienstbote ein Gewehr in seinem Hause gehabt, und damit verbotwidrigerweise geschossen. — Nachher ist in dem Publicando vom 23. März 1786 den sämmtlichen Bewohnern des platten Landes und der kleinen Städte sogar das bloße Halten des Schießgewehrs, bei Vermeidung der Confiscation und empfindlicher Leibesstrafe, untersagt. — Das neue allgemeine Gesetzbuch, welches dieser Fälle §. 740 — 745. namentlich erwähnt, will indessen

nur das Verwahren eines geladenen Gewehrs ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, jedoch auch dies nur mit 8 bis 14tägiger Gefängniß- oder 5 bis 10 Rthlr. Geldstrafe,

und das wirkliche Abschießen eines Gewehrs, der Windbüchsen und dergleichen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, mit 5 bis 50 Rthlr. Strafe geahndet wissen.

Hiernach ist das neue allgemeine Gesetzbuch darin gelinder, daß es nicht nur den harten Fall, daß jemand geladenes Gewehr in seiner Gewahrsam gehabt, allein, und auch diesen mit einer weit gelindern Strafe als das ältere Edict, belegt; sondern in Absicht des verbotwidrigen Schießens auch dem Richter die Wahl zwischen einer Geldstrafe von 5 - 50 Rthlr. läßt. Hierzu kommt, daß nach §. 88. Th. 2. Tit. 20. eine Geldstrafe von 5 Rthlr. einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden soll; und hiernach würde sich schon die im Edict vom 11. Juli 1775 substituirte sechsmonatliche Karrenstrafe härtesten Falls in eine zehnwöchentliche Gefängnißstrafe abändern, und mithin die angegebenen Verbrechen, nach der gelinderen Meinung des Gesetzbuches, bei

weitem

weitem nicht so hart mehr geahndet werden können, als nach dem ältern Edict geschehen mußte.

Nach dem Publicationspatente des allgemeinen Gesetzbuches vom 20. März 1791. Art. XVIII. sollen alle in demselben enthaltenen Strafgesetze, welche gelinder als die bisherigen sind, selbst wenn die zur Entscheidung des Richters gekommenen Fälle sich vor dem 1. Juni 1792, als dem term. a quo der Gesetzeskraft derselben, ereigneten, angewendet werden. Durch die nachherige Suspension des Gesetzbuches ist nur der erwähnte term. a quo der völligen Gesetzeskraft derselben, wiewohl auf eine unbestimmte Zeit, verschoben, und mithin die völlige Anwendbarkeit des Publicationspatents l. alleg. nicht auch auf jetzt vorkommende Fälle unsers Ermessens aufgehoben. Der §. XVIII. desselben macht keinen Unterschied zwischen peinlichen und Polizeistrafen und Strafgesetzen, verordnet sogar, daß diese Verordnung ohne alle Ausnahme angewendet werden soll, und macht hierbei, mit Bezug auf §. 2 und 3. des Patents, nur die einzige Ausnahme, daß die älteren, nur in einzelnen Provinzen geltenden Gesetze und Statuten, und die älteren allgemeinen Verordnungen, in so fern im Gesetzbuch bloß darauf verwiesen wird, bei Kräften bleiben sollen. Die zur Verhütung der Polizeicontraventionen gegebenen Verordnungen sind nun offenbar doppelter Art, indem sie theils die gesammten Königlichen Lande, theils nur einzelne Provinzen betreffen; da aus mehrern Ursachen eine Handlung in einer einzelnen Provinz für unerlaubt und strafbar erklärt worden, die es in andern nicht ist, sondern für erlaubt gehalten wird. Daß diese letzteren auch härteren speziellen Polizeigesetze durch das neue allgemeine Gesetzbuch nicht aufgehoben worden, halten wir außer Zweifel. Darüber aber, ob in Rücksicht der härtern allgemeinen Polizeiverordnungen, in so fern nämlich das neue allgemeine Gesetzbuch derselben ausdrücklich erwähnt, eine namentliche Strafe bestimmt, und nicht bloß auf die älteren Polizeiverordnungen dabei verweiset, eben dies gelte, deshalb sind wir zweifelhaft; wiewohl wir die gelindere Meinung, wenigstens in favorem defensionis, vorziehen, und daher die gelindern Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs auch auf allgemeine Polizeicontraventionen anwenden würden.

Zu diesen gehören auch nach dem allegirten Edict vom 11. Juli 1775 und dem Publicando vom 23. März 1786 die in Rede stehenden Contraventionen, da, wie bemerkt, die Gesetzeskraft dieser Verordnungen sich nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf alle erstreckt. Wir würden daher obige gelindere Meinung auch auf die in Rede stehenden Fälle, des verbotwidrigen Schießens und des unerlaubten Halten des Schießgewehrs, anzuwenden geneigt seyn, wenn uns nicht die Disposition der §§. 1555 und 1556 entgegen zu stehen schiene.

Im §. 1555 heißt es:

wer den §. 1538 — 1554 (und §. 1554 wird des Schießens in der Nähe von Gebäuden ausdrücklich erwähnt) vorgeschriebenen Vorsichtsregeln entgegen handelt, macht sich der in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig;

und im §. 1556:

die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person, in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden.

Nach diesen beiden §§. verweiset das neue Gesetzbuch, in Absicht der Strafe des verbotenen Schießens,

auf die in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen,

und es soll

in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden, welchergestalt die gewöhnliche Polizeistrafe nach Lage der Umstände geschärft oder gemildert werden müsse;

mithin will das Gesetzbuch in Rücksicht jenes Verbrechens nichts bestimmen, so daß es hiernach scheint, als müsse es lediglich bei den allegirten ältern Verordnungen verbleiben. Dies scheint aber mit dem oben vorgetragenen, besonders den §§. 740 — 745. u. f. nicht zu vereinigen zu seyn, wenn man nicht auf die Härte der im Edict von 1775 bestimmten Strafe Rücksicht nimmt. Denn es ist zwar wahr, daß in den §§. 740 — 745. mehr von dem Schießen die Rede ist, welches dem Leben des Menschen, in dem §. 1554. von dem, welches dem Eigenthum desselben gefährlich werden kann; allein das Gesetzbuch ist in dem erstern doch mehr erheblichen Falle offenbar nicht so strenge, als in dem letztern das Polizeigesetz von 1775.

In wie fern nun dieser uns scheinende Widerspruch wegfalle, und welchergestalt daher die ad 2. aufgeworfene Frage beantwortet werden müsse, darüber glauben wir nach §. 51. der Einleitung zum neuen Gesetzbuch, und §. XVIII. des Publicationspatents, die Entscheidung der Königlichen Gesetzcommission erbitten zu müssen. ꝛc. Berlin, am 23. Juli 1793.

Die Churmärkische Cammer-Justizdeputation.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Auf Euern Bericht vom 23. vorigen Monats, womit Ihr die Anfrage an die Gesetzcommission, wegen Erläuterung der §§. 740. 745. 1554 und 1556. Th. 2. Tit. 20. des allgemeinen Gesetzbuches und über die gegenwärtige Anwendbarkeit derselben eingereicht habt, lassen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß die angeführten Gesetze der angetragenen Erklärung nicht bedürfen.

Das Publicandum vom 23. März 1786 verbietet nur gewissen Personen des platten Landes und der kleinen Städte, die in der Regel mit Geldstrafen nicht belegt werden sollen, zur Verhütung des Contrebandirens, der Feuersgefahr und deren Folgen, das bloße Halten des Schießgewehrs, und bestimmt außer der Confiscation, welche, nach §. 285. des Gesetzbuches, eine Folge jeder Contrebande ist, die angedrohete empfindliche Leibesstrafe nicht genau.

Der §. 740. Tit. 20. des allgemeinen Gesetzbuches verbietet, zur Verhütung körperlicher Verletzung der Menschen, außer dem ausgedruckten Gefahrsfalle, dagegen das Halten des geladenen Gewehrs allgemein, und §. 743. bestimmt eine Gefängniß- oder Geldstrafe auf gewisse Tage und Summen.

Der §. 744. handelt nur vom unvorsichtigen Gebrauch des geladen gehaltenen Gewehrs.

Der §. 745. handelt auch von andern Arten und Instrumenten, als das Edict vom 11. Juli 1775. §. 1. bestimmt unter andern auch eine Strafe von 50 Rthlr., und setzt in Ansehung der subsidiarischen Strafe ausdrücklich nichts fest.

Der §. 88. des Gesetzbuches bestimmt aber nur die Regel.

Der §. 2. des Patents vom 20. März 1791 geht nur die älteren über Rechtsmaterien ergangenen Gesetze an, und §. 18. kann nur auf die in jedem Falle ausdrücklich verordnete Strafe gezogen werden. Der §. 1554. u. f. aber lassen es wegen des Falles jenes Edicts ganz ausdrücklich bei den besonderen Verordnungen, und also auch bei §. 2 und 6. dieses Edicts bewenden.

Sonach kommt es nur auf richterliche Beurtheilung eines jeden Falles nach den vorhandenen klaren Gesetzen an, und diese bleibt Euch überlassen. ꝛc. Berlin, am 2. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder.

An die Churmärksche Cammer-Justizdeputation.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 10r Bd. S. 295—304.

5. August 1793.

Rescript v. 5. August 1793, wegen Einrückung öffentlicher Vorladungen auswärtiger Gerichte in die hiesigen öffentlichen Blätter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wahrgenommen worden, daß in den öffentlichen Blättern sehr oft Citationes und andere Verfügungen auswärtiger Gerichte gegen Unsere Unterthanen, oder Personen, welche ihren bekannten Aufenthalt in Unsern Landen haben, ohne vorhergängige Prüfung der Befugniß des auswärtigen Gerichts, dergleichen öffentliche Vorladungen mit Umgehung des gewöhnlichen Weges die Requisition zu erlassen, eingerückt werden; so ist mit den, den Adreß-Comtoirs vorgesetzten Behör-

den, desfalls Rücksprache genommen, und im Verfolg dessen besagten Adreß-Comtoirs aufgegeben worden, keine solche Citationes und Verfügungen an obgedachte Personen zu inseriren, als bis sie zuvor Unserm am Orte sich aufhaltenden Landes-Justizcollegio vorgelegt, und die Einrückung von diesem für unbedenklich erklärt worden. Es wird Euch daher solches zu Eurer Nachricht und Achtung, und mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht: die Vorbescheidung des anfragenden Comtoirs in jedem vorkommenden Falle, damit durch Aufenthalt der Zweck zulässiger Inserendorum nicht vereitelt werde, äußerst zu beschleunigen, auch dafür keine Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, anzusetzen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Reſcript an das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 59. de 1793. S. 1641.

9. August 1793.

Declaration des Patents v. 12. Februar 1727 zur Schonung der Buhnen.

Da Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, das unterm 12. Februar 1727 erlassene Patent, wegen Schonung der Buhnen, nach den Zeitumständen und gemachten Erfahrungen anderweit zu declariren; so wird dasselbe zwar hierdurch in völliger Kraft erneuert, jedoch in Ansehung der Lage der Schiffmühlen folgendes festgesetzt:

1.

Jede Schiffmühle, welche im Hauptstrom der Elbe liegt, muß 5 Ruthen vom Ufer entfernt bleiben, es mag solches schaar oder mit Buhnen, Buhnenköpfen und Landfesten befestiget seyn oder nicht.

2.

In Nebenarmen der Elbe darf nur dann eine Schiffmühle sich legen, wenn im Hauptstrom sich erhebliche Hindernisse finden, und hier muß sie wenigstens 4 Ruthen sich vom Ufer entfernt halten.

Dahingegen bleibt es gänzlich verboten, in einwärts nach den Ufern des Stroms sich ziehenden Buchten Schiffmühlen anzulegen, weil es durch die Erfahrung bestätiget ist, daß eine solche Lage der Mühlen das Auswaschen dergleichen Buchten noch mehr befördert, folglich den Ufern um so schädlicher ist.

3.

In der Saale wird eine Entfernung von 3 Ruthen festgesetzt.

4.

Oberhalb einer Buhne oder eines Buhnenkopfs muß die Schiffmühle allezeit 10 Ruthen und

5.

unterhalb wenigstens 15 Ruthen von dergleichen Wasserwerken entfernt bleiben, Stromaufwärts oder niederwärts gerechnet, so daß daher die bei Nr. 1. 2 und 3. gedachte Entfernung vom Ufer beobachtet wird.

6.

Die Taue und Ketten der Schiffmühlen dürfen nie mit Ankern, Pfählen oder auf andere Art in den Landfesten oder Buhnen befestiget werden.

Eben so wenig darf eine Kahnstelle an selbige angelegt, oder sonst ein Uebergang nach der Mühle, über diese Landfesten oder Buhnen gestattet werden.

7.

Bei Vergehungen gegen die von Nr. 1 bis 5. incl. gegebenen Vorschriften wird eine Strafe von zehn Thaler, und auf die Uebertretung der 6. Vorschrift eine Strafe von fünf Thaler im erstern Fall hierdurch verordnet, welche der Eigenthümer oder Besitzer der Schiffmühle, ohne daß auf Einwendungen, welcher Art dieselben auch seyn mögen, als: eines alten hergebrachten Rechts, beständig daselbst gehabten Mühlenlagers, daß nicht der Eigenthümer oder Besitzer der Mühle selbst, sondern dessen Leute diese Vorschriften übertreten, oder worinnen die Entschuldigungen sonst bestehen mögen, Rücksicht genommen werden darf, erlegen muß.

In jedem folgenden Fall aber wird der doppelte Betrag dieser Strafe erlegt; auch nach Befinden der Umstände und des Grades der Widersetzlichkeit und Ungehorsams die Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängniß- und Zuchthausstrafe verwandelt werden. Signatum Berlin, den 9. August 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

Declaration des Patents v. 12. Februar 1727.

NCC. T. IX. No. 60. de 1793. S. 1641 — 1644.

12. August 1793.

Rescript v. 12. August 1793, den Abschoß betr.

Ueber Eure vermittelst Berichts vom 4. Juli d. J. gethane Anfrage:

ob die Westpreußischen Vasallen, die zugleich in Südpreußen angesessen sind, wenn sie vor der Besitznehmung dieser letztgedachten Provinz ihre Güter in Westpreußen verkauft haben, und der Abschoß von dem Kaufpretio schon bestimmt, aber noch nicht bezahlt worden, jetzt von dessen Erlegung befreit seyn sollen?

ist mit dem Generaldirectorio Rücksprache gehalten worden. Wohin letzteres seine Meinung abgegeben hat, zeigt dessen abschriftlich beiliegendes Antwortschreiben vom 1. dieses, und da die darin angeführten Gründe den Rechten und der Sache

völlig gemäß befunden worden, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, jenes Sentiment des Generaldirectorii Euch in vorkommenden Fällen zur Direction dienen zu lassen. ꝛc. Berlin, den 12. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Alvensleben.

An die Westpreußische Regierung.

Beilage.

Wir ermangeln nicht, Euer ꝛc. auf Dero Schreiben vom 22. v. M. und dessen Anlage, betreffend die Anfrage der Westpreußischen Regierung:

ob die Westpreußischen Vasallen, die zugleich in Südpreußen angesessen sind, wenn sie vor der Besitznehmung dieser letztgedachten Provinz ihre Güter in Westpreußen verkauft haben, und der Abschoß von dem Kaufpretio schon bestimmt, aber noch nicht bezahlt worden, jetzt von dessen Erlegung befreit seyn sollen?

in Antwort zu vermelden, wie Wir dafür halten, daß die Besitznehmung von Südpreußen, und was nach derselben in Ansehung entstehender Abschoßfälle recht seyn wird, auf die vorhergegangenen Fälle, in welchen die Erlegung des Abschosses schon bestimmt, aber noch nicht geschehen ist, so wenig eine rückwirkende Kraft haben kann, als wenig ein von jetzigen Südpreußischen Unterthanen bereits bezahlter Abschoß wegen ihres jetzt eingetretenen andern Verhältnisses zurückgefordert werden kann; folglich es bei Erlegung des Abschosses in den erwähnten Fällen der Regel nach zu belassen, und wenn jemand Gegenvorstellung thun sollte, die Remission des Abschosses Königlicher Gnade anheim zu stellen seyn werde. ꝛc. Berlin, am 1. August 1793.

Königlich Preußisches Generaldirectorium.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 9r Bd. S. 186 — 189.

19. August 1793.

Rescript v. 19. August 1793, betr. die unentgeldliche Bescheinigung der Quittungen pensionirter Offiziere.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da von Seiten Unsers Ober-Kriegescollegii festgesetzt worden, daß die Quittungen, auf welche pensionirte Offiziers ihre Pensionen zu erheben haben, mit einem Attest über das Leben des Ausstellers versehen, auch diese Atteste entweder von einer Gerichtsperson des Orts mit Beidrückung des Gerichtssiegels, oder von dem Prediger des Orts mit Beifügung seines Pertschafts bescheinigt seyn sollen; Wir aber in Erfahrung bringen, daß die Gerichtspersonen und Prediger für dergleichen Atteste Gebühren fordern, wozu kein Grund vorhanden ist, weil die Maaßregeln selbst nur zur Sicherheit Unserer Kassen festgesetzt worden: so verordnen

Wir hierdurch, daß die Gerichtspersonen und Prediger, auf gebührendes Ansuchen eines pensionirten invaliden Offiziers, sich der ganz unentgeldlichen Ausstellung solcher Atteste nicht entziehen sollen; wobei noch zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, daß es über dergleichen Atteste keiner besondern Ausfertigung bedarf, sondern es genug sey, wenn unter der Pensionsquittung selbst notirt wird: daß der dem Attestanten von Person hinlänglich bekannte Aussteller der Quittung sich unter dem Dato des Attests wirklich noch am Leben befunden habe, welchem Vermerk sodann die Unterschrift und das Siegel beizufügen ist.

Hiernach habt Ihr also sämmtliche Gerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 19. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. Carmer. Wöllner.

NCC. T. IX. No. 62. de 1793. S. 1645 — 1646.

20. August 1793. a.

Circular v. 20. August 1793, betr. die unentgeldliche Attestirung der Quittung pensionirter Offiziere.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist schon unterm 27. März a. c. von Unserm Ober-Kriegescollegio durch ein Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, daß alle und jede invalide Offiziers, welche aus der General-Invalidenkasse Pensionen genießen, quartaliter unter ihren Pensionsquittungen durch eine Gerichtsperson oder den Prediger des Orts ihres Aufenthalts, mit Beidrückung des resp. Gerichts- oder Amtssiegels derselben, attestiren sollen, daß sie noch wirklich am Leben sind. Da nach Anzeige der General-Invalidenkasse einige Magistrate, Untergerichte und Prediger sich angemaßt haben sollen, daß sie sich für dergleichen nur aus wenigen Zeilen bestehende Atteste, Gebühren und Stempelpapier haben bezahlen lassen, diese Forderung aber gegen alle Billigkeit und Verfassung dergleichen Amtsgeschäfte streitet; so habt Ihr sämmtlichen Magistraten, Beamten und Justizbedienten Eures Ressorts solches ernstlich zu inhibiren und ihnen aufzugeben, daß sie dergleichen Atteste jedesmal unweigerlich und ganz unentgeldlich aufs Verlangen ertheilen müssen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. August 1793.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An sämmtl. Cammern und Deputationen, imgl. an den ꝛc. v. Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen v. Stollberg-Wernigerode.

Beilage.

Avertissement.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zeithero mehrmalen Höchstmißfällig

wahrgenommen, daß, wenn pensionirte invalide Offiziers mit Tode abgegangen, nach deren Ableben ihre aus der General-Invalidenkasse erfolgenden Pensionen Verfassungswidrig, bei Verschweigung ihres Absterbens, noch eine Zeitlang von andern Inhabern ihrer Pensionsquittungen erhoben, und hierdurch hernach bei Entdeckung ihres erfolgten Todes die Wiedereinziehung solcher unrechtmäßig empfangenen Pensionsgelder mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist. Um diesen fürs künftige vorzubeugen, befehlen Höchstdieselben allen und jeden invaliden Staabs- und andern Offiziers, welche aus dem Fond der General-Invalidenkasse Pension erhalten, hierdurch so gnädig als ernstlich, vom 1. Juni d. J. an, quartaliter unter ihren Pensionsquittungen, die Fortdauer ihres Lebens entweder durch eine Gerichtsperson des Orts und Beidrückung des Gerichtssiegels, oder durch den Prediger des Orts und Beifügung seines Siegels, bescheinigen zu lassen. Die General-Invalidenkasse ist beordert, ohne Beibringung dieser vierteljährigen Atteste keine Pension weiter zu verabfolgen, und haben die pensionirten invaliden Offiziers es sich daher selbst beizumessen, wenn ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift ihre Pension vorenthalten wird. Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß jeder pensionirter Offizier unter den monatlichen Pensionsquittungen nicht nur seinen Aufenthaltsort, Vor- und Zunamen, sondern auch seinen Character und den Namen des Regiments, bei welchem er gestanden, bemerke, und in Ansehung derjenigen pensionirten Offiziers, welche sich an dem nämlichen Orte der, Namens und in Auftrag der General-Invalidenkasse zahlenden Kasse selbst aufhalten, auch das Attest dieser letztern Kasse unter ihren Quittungen statt des obgedachten gerichtlichen oder Prediger-Attestes als hinreichend annehmen lassen. Sign. Berlin, den 27. März 1793.

Auf Specialbefehl.

v. Rohdich. v. d. Schulenburg.

Circulare.

NCC. T. IX. No. 64. de 1793. S. 1645 — 1468.

20. August 1793. b.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 20. August 1793, wegen des Näherrechts der Eigenbehörigen beim Verkauf, s. Rescript v. 2. September 1793. b.

20. August 1793. c.

Circulare v. 20. August 1793, wegen Ausdehnung der Sächsischen Cartelconvention auf die Anhaltschen Länder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Rescripts vom 19. Januar 1787, die mit Churſachsen geschlossene Cartelconvention betreffend, wird Euch das Schreiben des Ober-Kriegescollegii vom 9. dieses, nach wel-

Digitized by Google

chem die Fürsten zu Anhalt-Bernburg, Köthen und Dessau, dieser Convention auch in Absicht des Fürstenthums Zerbst, nunmehro beigetreten sind, hierbei in Abschrift zu Eurer Nachricht und Achtung zugefertiget. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. August 1793.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An sämmtl. Cammern und Deputationen, imgl. an den ꝛc. v. Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen zu Wernigerode.

NCC. T. IX. No. 63. de 1793. S. 1645.

26. August 1793.

Zwei Rescripte v. 26. August 1793, wegen Aufhebung der Confiscationsprozesse gegen Cantonisten, welche vor der Besitznehmung von Südpreußen dahin ausgetreten sind.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbei zu Eurer Nachricht und Achtung in Abschrift, wie Wir die Westpreußische Regierung auf ihre Anfrage, wegen Aufhebung der Confiscationsprozesse gegen Cantonisten, welche vor der Besitznehmung der Provinz Südpreußen aus Unsern übrigen Landen dahin ausgetreten sind, dato beschieden haben. Sind ꝛc. Berlin, den 26. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 4. Juli c.

ob und in wie fern nach dem in Südpreußen ergangenen Generalpardon die Confiscationsprozesse gegen Cantonisten, welche dahin vor der Besitznehmung aus den alten Provinzen ausgetreten sind, nunmehro hinwegfallen?

ist von den Behörden befunden worden: daß dergleichen Confiscationsprozesse gegen solche Cantonisten, so lange dieselben nicht etwa nach Pohlen oder sonst weiter auswandern, nicht statt finden, und auch die etwa schon im Gange befindlichen wieder aufgehoben werden sollen. Wir machen Euch solches zu Eurer Nachachtung hiermit bekannt, und sind ꝛc. Berlin, den 26. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. ꝛc.

An die Westpreußische Regierung.

NCC. T. IX. No. 65. de 1793. S. 1649.

2. September 1793. a.

Rescript v. 2. September 1793, betr. die Zurücknahme der von Verschwendern vor der Prodigalitäts-Erklärung deponirten Testamente.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 15. v. M. enthaltene Anfrage:

ob eine für Verschwender erklärte Person ein vor der Prodigalitäts-Erklärung gerichtlich deponirtes Testament, selbst mit Einwilligung ihres Curatoris noch durante prodigalitate zurücknehmen könne, und ob also der Richter, dessen Verwahrung selbiges anvertraut worden, es heraus zu geben befugt sey?

hierdurch zu Euter Direction nicht verhalten: daß, da die Zurücknahme eines Testaments für den Testatorem gar keine präjudicirliche Handlung ist, überdem aber auch ein prodigus, so wie jeder andere Pflegbefohlne auctore tutore über sein Vermögen disponiren kann, Wir es in dem von Euch angezeigten Falle ganz unbedenklich finden, daß der Wittwe Ephraim ihr vor der Prodigalitäts-Erklärung bei Euch niedergelegtes Testament von Euch zurückgegeben werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 67. de 1793. S. 1653 — 1654.

2. September 1793. b.

Rescript v. 2. September 1793, wegen des Näherrechts der Eigenbehörigen beim Verkaufe.

Auf die Anfrage der Minden-Ravensbergschen Regierung, ob Eigenbehörige, wenn sie ohne das Gut, wozu sie bisher gehört haben, verkauft werden, auf die Vornäherung antragen und einen Vorzug vor dem Käufer verlangen können? hat die Gesetzcommission concludirt: daß, wenn eigenbehörige Stetten ohne das Gut, wozu sie bisher gehört haben, verkauft werden, dem Besitzer dieser Stetten kein Näherungsrecht zustehe. Berlin, den 20. August 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 30. April c. über das Vornäherungsrecht eines Eigenbehörigen, welcher bei erfolgender Veräußerung sich frei kaufen will, abgefaßte Conclusum, um Euch darnach in dem vorliegenden Fall zu achten, und für die Einsendung der Gebühren gewöhnlichermaßen zu sorgen. Uebrigens gehört es de lege ferenda zu den Conferenzen über das dortige Provinzial-Gesetzbuch, ob nicht in favorem libertatis den Eigenbehörigen ein solches Vornäherungsrecht beizulegen seyn möchte. Sind ꝛc. Berlin, den 2. September 1793. Auf Specialbefehl.

An die Minden-Ravensberg. Regierung. Carmer.

Kleins Annalen Bd. 12. S. 30.

7. September 1793.

Rescript v. 7. September 1793, wegen der älteren Strafgesetze beim unvorsichtigen Gebrauche des Schießgewehrs.

Durch Ew. Königlichen Majestät Rescript v. 2. August d. J. finden wir uns zwar über unsere Zweifel,

wie die ältern und neuern Gesetze, das Schießen und Schießgewehr betreffend, zu vereinigen,

belehrt; jedoch in Ansehung eines, vielleicht in unserm vorigen Berichte nicht genug ausgehobenen Bedenkens, nicht überzeugt.

Das allgemeine Gesetzbuch §. 740. Tit. 20. bestimmt auf den unvorsichtigen Gebrauch des Gewehrs,

wenn jemand körperlich oder an seinem Vermögen dadurch wirklich beschädigt worden, vierwöchentliche bis sechsmonatliche Festungsstrafe; wenn dadurch kein Schade geschieht, eine Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern.

Diese Stelle des Gesetzbuches geht, wie Ew. Königliche Majestät auch selbst anerkennen, auf körperliche Verletzungen und die Gefahr, selbige durch Unvorsichtigkeit zu veranlassen.

Der §. 1554. verbietet das Schießen in der Nähe von Gebäuden, läßt es aber in Ansehung der Bestrafung bei den durch die Polizeigesetze bestimmten besondern Strafen.

Nun aber ist Folge und Ordnung eines der ersten Erfordernisse guter, besonders Criminalgesetze.

Hiermit vermögen wir es nicht zu vereinigen, wenn nach §. 744. jemand, der aus Unvorsichtigkeit einen andern todtgeschossen hat, auf einige Monate zum Festungsarrest, ein anderer aber, der unvorsichtig, einem Gebäude zu nahe, ein Schießgewehr abgedrückt, aber gar keinen Schaden verursacht hat, nach §. 1555., in Verbindung mit dem Edict vom 11. Juli 1775, auf sechs Monate in die Karre gebracht wird.

Wir sind daher der allerunterthänigsten Meinung, daß das Edict von 1775 den gelindern Dispositionen des neuen Gesetzbuches in einem viel härtern Falle analogisch erklärt werden müsse, und bitten Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst, dies entweder Allerhöchstselbst zu bestimmen, oder das Gutachten der hierzu niedergesetzten Gesetzcommission zu unserer Beruhigung zu erfordern. Berlin, am 21. August 1793. Die Churmärkische Cammerdeputation.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar erhalten, was von Euch auf das Rescript vom 2. vorigen Monats in Ansehung Eures noch habenden Bedenkens bei dem in dem allgemeinen Gesetzbuch auf den unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs bestimmten Strafen unterm 21. desselben Monats näher berichtet und vorgetragen worden.

Es bleibt aber bei der in dem oberwähnten Rescript Euch ertheilten ganz zulänglichen Eröffnung.

Denn wenn auch, dem §. 2. des Patents vom 20. März 1791 zuwider, das allgemeine Gesetzbuch Landespolizeigesetzen derogirte, so ist es doch ganz klar, daß der bloße unvorsichtige Gebrauch eines Gewehrs an sich immer nicht so strafbar ist, als die vorsätzliche den Polizeigesetzen entgegen laufende Abschießung eines Gewehrs, und kann daher das Edict vom 11. Juli 1775 angetragenermaßen nicht gemildert werden. Berlin, am 7. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder.

An die Churmärkische Cammer-Justizdeputation.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 10r Bd. S. 305 — 309.

11. September 1793.

Rescript v. 11. September 1793, wegen der Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen.

Euch wird hierbei in Abschrift zugefertiget, was wegen der bisher bei den Justizämtern genommenen Depositalgebühren von Pupillengeldern aus Unserm Generaldirectorio unterm 21. v. M. an Unsern Großkanzler geschrieben, und den 2. d. M. von letzterm geantwortet worden. Da nun nach Eurem, auf Erfordern in dieser Sache am 31. December 1791 erstatteten Bericht solche Depositalgebühren von allen Aemtern im Durchschnitt nur eine geringe Einnahme ausgemacht haben, selbige auch von Pupillengeldern, die sich nach der erwähnten Antwort dazu qualificiren, fernerhin zu nehmen, und die neuern nach dem Aemter-Justizreglement emanirten Gesetze den unbedingten Depositengebühren von Pupillengeldern entgegen sind; so muß darnach künftig gegangen werden, wohin Ihr die Justizämter zu ihrer Achtung zu instruiren und anzuweisen habt. Berlin, am 11. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Churmärkische Cammer.

Beilagen.

A.

Auf das von des Königlichen Großkanzlers und wirklichen Kämmerer Freiherrn von Carmer Excellenz unterm 12. d. M. fernerweit an Uns erlassene geehrteste Schreiben wegen der Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen,

ermangeln wir nicht, hierdurch ergebenst zu vermelden, daß wir nach Empfang Dero vorheriger gefälligen Zuschrift vom 13. September 1790 nöthig gefunden haben, Erkundigung einzuziehen, wie viel die Depositengebühren in allen Justizämtern nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgemacht haben. Nach dem, was herausgebracht werden können, würde

immer ein Ausfall entstehen, welcher auf die beabsichtigte fernerweitige Theilung einiger noch zu großen Justizämter Einfluß hätte. Da wir diesen Plan nicht gern aus den Augen setzen wollten, und die Depositengebühren in dem Aemter-Justizreglement von 1770 und der demselben beigefügten Aemter-Sportelordnung gegründet sind; so würde wohl dieses spezielle Gesetz durch die neue Depositalordnung nicht für aufgehoben zu achten seyn.

Sollte es aber auf eine allgemeine Gleichförmigkeit ankommen, so stellen wir ergebenst anheim, ob nicht durch Eröffnung einer oder der andern, oder Einführung einer neuen Position, um des erwähnten Zwecks nicht zu verfehlen, der Abgang der Depositengebühren zu ersetzen seyn möchte? und wir werden, wenn Ew. Excellenz hiermit einstimmen, die Vorschläge der Churmärkischen Cammer darüber erfordern. Berlin, am 21. August 1793.

Nomine Directorii.

An des Königl. Großkanzlers ꝛc. Frhrn. von Carmer Excellenz.

B.

Auf Eines Königl. Hochlöbl. Generaldirectorii, wegen der Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen, wohl erhaltenes geehrtes Antwortschreiben vom 21. v. M. habe ich die Ehre, ergebenst zu erwiedern, daß, wenn es sich auch allenfalls vertheidigen lassen möchte, daß dem Justizämter-Reglement durch die Depositalordnung nicht derogirt sey, und daher bei den übrigen in Ew. Excellenzien eben erwähnten Schreiben allegirten Umständen den Justizämtern die Erhebung der Depositalgebühren von den vermögenden Pupillenmassen gestattet werden könnte, ich doch nicht absehe, wie in Ansehung der unvermögenden, das heißt, solcher, wo von den Einkünften, nach Abzug der Ausgaben, incl. der Alimentation der Curanden, nichts übrig bleibt, über die Instruction vom 28. December 1779 hinweg zu kommen seyn möchte, da diese ein allgemeines von des Höchstseligen Königs Majestät aus eigener Bewegung erlassenes, und in sich auf der offenbarsten Billigkeit beruhendes Landesgesetz ist, über dessen Beobachtung bisher bei allen Ober- und Untergerichten ohne Ausnahme mit dem strengsten Nachdruck gehalten worden; auch wird der Abgang der Depositalgebühren von solchen unvermögenden Vormundschaften keinen beträchtlichen Ausfall bei der Justizämter-Sportelkasse verursachen können, da für solche Vormundschaften wohl nur selten Depositalmassen von irgend einigem Belange existiren werden.

Ich ersuche daher Ew. Excellenzien ergebenst, die Churmärkische Cammer hiernach zu instruiren, und mir davon gefälligst Nachricht mitzutheilen, damit das hiesige Pupillen-

collegium ebenfalls beschieden werden könne. Berlin, am 2. September 1793.

v. Carmer.

An ein Königl. Hochlöbl. Generaldirectorium.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 11r Bd. S. 171 — 174.

16. September 1793. a.

Rescript v. 16. September 1793, betr. die Kosten der Untersuchung gegen Vagabunden, die sich keines delicti specialis schuldig gemacht.

Obgleich die in Unserm Circulare vom 10. Juli d. J. enthaltenen Festsetzungen wegen der Inquisitionskosten bei Inquisiten, die im Lande kein Forum Domicilii haben, nach ihrem klaren Inhalte auf Vagabonden, die sich keines Delicti specialis schuldig gemacht haben, nicht gezogen werden können; so wollen Wir doch, zu Vermeidung alles Mißverständnisses, hierdurch ausdrücklich erklären: daß die Kosten der Untersuchung gegen Vagabonden, die keines Delicti specialis schuldig befunden worden, nach wie vor aus den öffentlichen Fonds bezahlt werden sollen. Berlin, am 16. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An die Breslauische Oberamts-Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 12r Bd. S. 207 — 208.

16. September 1793. b.

Rescript v. 16. September 1793, betr. die Einreichung eines Verzeichnisses der vorhandenen Immobilien und die Eintragung des Miteigenthums der Kinder ins Hypothekenbuch nach dem Tode eines Ehegatten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden kein Bedenken, Euerm unterm 31. m. pr. geschehenen Antrage gemäß, hierdurch festzusetzen:

daß ein Wittwer oder eine Wittwe, welche minorenne Kinder haben, wenn sie auch vermöge der Gesetze oder einer nach denselben zulässigen letztwilligen Disposition des zuerst verstorbenen Ehegatten von der Einreichung eines Inventarii ganz oder doch von dessen Offenlegung frei wären, dennoch schuldig seyn sollen, dem competenten vormundschaftlichen Gericht eine vollständige Specification der vorhandenen Immobilien, so wie sie dieselben eventualiter eidlich bestärken können, mit der Anzeige des Gerichts, in dessen Hypothekenbuch ein jedes eingetragen stehet, binnen 6 Wochen nach dem Todesfall einzureichen und zugleich zu bescheinigen, daß sie das davon denen minorennen zustehende Miteigenthum in dem Hypothekenbuche gehörig vermerken lassen, widrigenfalls das vormundschaftliche Gericht für diesen Vermerk auf ihre Kosten ex officio zu sorgen habe.

Hiernach könnt Ihr die Gerichte instruiren, und das Erforderliche wegen der allgemeinen Publication verfügen. Was aber den Punkt der Anfrage betrifft, so ist ein Unterschied zu machen, ob der Vater oder die Mutter der überbleibende Theil sey. Ist es die Mutter, so muß sie nicht allein als Vormünderin gehörig verpflichtet, sondern ihr auch allemal ein Curator zugeordnet werden, welcher, wenn er auch mit der Vermögens-Administration nichts zu thun hat, auf Conservation der Substanz, imgleichen auf die gehörige Erziehung der Pflegebefohlnen sein Augenmerk mit richte, und der Mutter dabei nöthigen Falls assistire.

Ist aber der Vater der überlebende Theil, so bedarf es, so lange nicht der Fall einer anderweitigen Verehelichung oder metus dilapidationis eintritt, keiner Zuordnung eines besondern Curatoris, indem eine besorgliche Verschweigung wirklich vorhandener gemeinschaftlicher Immobilien in mehr als einer Rücksicht alle Präsumtion wider sich hat, und bei eintretendem metu dissipationis die Gesetze schon den Verwandten, imgleichen dem ordentlichen persönlichen Richter das Recht und die Pflicht, zweckmäßige remedia resp. zu suchen und zu verfügen, beigelegt haben. Sind ꝛc. Berlin, den 16. September 1793.

Auf Specialbefehl.

Reſcript an das Clevische Pupillencollegium.

NCC. T. IX. No. 68. de 1793. S. 1653.

23. September 1793. a.

Reſcript v. 23 September 1793, wegen der von den Cammergerichts-Justiz-Commissarien zu übernehmenden Defensionen bei Stadtgerichts-Untersuchungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm Berichte vom 15. d. M. enthaltene Anfrage, wegen der von Cammergerichts-Justizcommissarien bei Euerm Collegio für Inquisiten zu übernehmenden Defensionen, hierdurch zur Resolution nicht verhalten:

daß favor defensionis nicht gestatte, die Inquisiten in der Auswahl ihrer Defensorum so sehr einzuschränken, und daher Euer Antrag um so weniger statt finde, da die Eintheilung der Justizcommissarien, in Ansehung der Prozeßpraxis, auf andere Functiones derselben nicht extendiret werden kann, vielmehr dieselben in jeder andern Rücksicht immer nur ein Collegium ausmachen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn Justizcommissarii, welche bei dem Cammergerichte Prozeßpraxin exerciren, in Inquisitionssachen, die zu Euerm Ressort gehören, Defensiones übernehmen, dieselben auch Euren Anweisungen und Poenalmandatis sich unterwerfen müssen, und allenfalls nur, wenn es auf executivische Beitreibung einer festgesetzten Strafe ankommt, an Unser Cammergericht von

Euch zu berichten sey. Sind ꝛc. Berlin, den 23. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer.

An das Stadtgericht zu Berlin.

NCC. T. IX. No. 69. de 1793. S. 1655 — 1656.

23. September 1793. b.

Rescript v. 23. September 1793, betr. die Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist über den Inhalt vom 4. September 1790, wegen der Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen, mit Unserm Generaldirectorio communicirt worden, und da nach der von letzterm nunmehro eingegangenen Anzeige bei den Justizämtern von jeher Depositalgebühren, auch in pupillaribus genommen worden, diese Hebung auf das Justizämter-Reglement vom 10. Juni 1770 sich gründet, und dieses Lex Specialis ist, so in der allgemeinen Depositalordnung nicht ausdrücklich aufgehoben worden, übrigens aber, nach der Versicherung Unsers Generaldirectorii, die Justizämter-Sportelkassen durch die Einziehung dieser Gebühren einen beträchtlichen Ausfall leiden würden, der nothwendig durch Erhöhung anderer Positionen ergänzt, mithin die Jurisdictions-Gesessenen von einer andern Seite destomehr angezogen werden müßten; so ist angenommen worden:

daß bei Justizämtern die allgemeine Depositalordnung der fernern Perception der im Justizämter-Reglement bestimmten Depositat-Gebühren von vermögenden Pupillar-Massen nicht entgegen stehe, von unvermögenden Vormundschaften aber, das ist von solchen, wo von den Einkünften, nach Abzug der Ausgaben, incl. der Alimentation der Curanden, kein Ueberschuß verbleibet, nach der Instruction vom 28. December 1779 gar keine, mithin auch keine Depositalgebühren, auch bei den Justizämtern ferner genommen werden sollen.

Hiernach hat das Generaldirectorium Unsere Justizämter instruiren lassen, und wird Euch solches hierdurch ebenfalls zu Eurer Nachricht und Wahrnehmung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer.

Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium.

NCC. T. IX. No. 10. des Nachtrags de 1795. S. 2765.

27. Sep-

27. September 1793.

Reſcript v. 27. September 1793, betr. das Verbot der Zurückgabe entlaufener adlicher Unterthanen aus Mecklenburg-Schwerin.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da der Mecklenburg-Schwerinſche Adel die mit dem Herzoge getroffene Convention, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und der gegenſeitigen Herausgabe der Waffen und Pferde derſelben, nicht agnoſciren und ſich zur Haltung derſelben verſtehen will, ſo iſt beſchloſſen worden, daß, wenn den Mecklenburg-Schwerinſchen Edelleuten und Beſitzern adelicher Güter Unterthanen entlaufen, und ſich in hieſige Lande retiriren, ſolche Unterthanen auf geſchehene Reclamation keinesweges herausgegeben, ſo wie auch die von denſelben mitgenommenen Effecten nicht zurückgegeben werden ſollen. Ihr habt demnach die Juſtitiarien adelicher Güter zur Achtung in vorkommenden Fällen von dieſer Unſerer Willensmeinung zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Finkenſtein. Alvensleben.

Reſcript an das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 73. de 1793. S. 1675.

5. October 1793.

Reſcript v. 5. October 1793, betr. die unentgeldliche Defenſion unvermögender Amtsinquiſiten von Seiten der Juſtizcommiſſarien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euern ꝛc. Bericht vom 24. m. pr., die Anfrage der dortigen Cammer, wegen unentgeldlicher Defenſion armer Amtsunterthanen von Seiten der Juſtizcommiſſarien, betreffend, wollen Wir Euch ꝛc. dahin beſcheiden, daß, nachdem die Juſtizcommiſſarien zur Prozeßpraxis wiederum admittirt worden, ſelbige ſich der Uebernehmung ſolcher officiellen Arbeiten, die nach voriger Verfaſſung den Advokaten obgelegen, mithin auch der Defenſionen unvermögender Inquiſiten um ſo weniger entziehen können, als ſchon die Prozeßordnung P. III. Tit. VII. §. 21 und 133. ſie verpflichtet, unvermögenden Partheien mit ihrem Officio (wozu nach §. 31. No. 3. ibid. auch die Defenſionen der Inquiſiten gehören) unentgeldlich an die Hand zu gehen. Der Advocatus pauperum erhält ſeine geringe Beſoldung eigentlich nur für die Civilprozeſſe in Armenſachen, und er würde nicht ohne Grund über Prägravation klagen, wenn er dafür auch alle Defenſiones unvermögender Inquiſiten allein übernehmen ſollte. Es muß daher dieſes Geſchäft von ſämmtlichen Juſtizcommiſſarien, die nicht zugleich Criminalräthe ſind, nach einem zu reguliren den Turno beſorgt werden. Inzwiſchen würde es nicht unbillig ſeyn, daß der Armenadvokat dabei doppelt gerechnet

würde, und zwei Defensiones ausarbeiten müßte, wenn jedem der übrigen Justizcommissarien nur eine aufgetragen würde. Sind ꝛc. Berlin, den 5. October 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An die Neumärksche Regierung. v. Carmer.
NCC. T. IX. No. 76. de 1793. S. 1707 — 1708.

14. October 1793.

Rescript v. 14. October 1793, betr. das executivische Verfahren bei Wechselprozessen gegen Accise- und Zollbediente und andere Officianten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 7. d. M. angefragt:

ob das, in dem Accise- und Zollreglement vom 11. Juni 1772. Cap. 2. §. 7. Lit. G. wegen der Notificatorien an die vorgesetzten Behörden, wenn gegen Accise- und Zollbediente Personalarrest verfügt wird, vorgeschriebene Verfahren für die Zukunft auch in Ansehung anderer Officianten zu beobachten sey?

Diese von Euch angeführte spezielle Verordnung gründet sich darauf, daß Accise- und Zollbediente ohne Nachtheil Unsers Dienstes auch nicht auf die kürzeste Zeit von ihren Posten entfernt werden können, und es daher in allen Fällen, besonders in der Provinz, unumgänglich nothwendig sey, ihren Amtsvorgesetzten die nöthige Zeit zu lassen, damit wegen der Dienstverwaltung Vorkehrungen getroffen werden können.

Dieser Grund des Gesetzes paßt folglich nicht auf alle Officianten ohne Unterschied, und besonders nicht auf solche, deren Verrichtungen so beschaffen sind, daß sie wenigstens auf eine kurze Zeit, ohne Nachtheil Unsers Dienstes, still stehen, oder gar von ihnen im Gefängnisse fortgesetzt werden können.

In Ansehung dieser Classe von Officianten muß es also bei der bisherigen Praxi sein Bewenden haben, doch ist dieselbe dahin zu modificiren: daß, wenn der Amtsvorgesetzte bei der ihm allemal zuerst geschehenden Einhändigung des Notificatorii sogleich erklärt, daß der Officiant ohne Nachtheil Unsers Dienstes in den Arrest nicht in continenti verabfolgt werden könne, einem solchen Vorgesetzten die nöthige Zeit, jedoch nicht über vier Tage, zur Treffung anderweitiger Vorkehrungen gegönnt, der Exequendus aber auch in diesem Falle von dem Executore augenblicklich in Observation genommen werden muß.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder die Vorschrift des von Euch allegirten Reglements von 1772, noch die gegenwärtige Modification, auf den Fall zu ziehen sey, wenn ein Officiant wegen eines delicti capitalis in Criminalarrest gebracht werden muß; wornach Ihr Euch also in

vorkommenden Fällen zu dirigiren habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. October 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Carmer. v. d. Reck.

NCC. T. IX. No. 77. de 1793. S. 1709 — 1710.

17. October 1793.

General-Directorial-Rescript an die Neumärkische Cammer-Justizdeputation v. 17. October 1793, wegen der quota fiscalis ad §. 16. Tit. 6. Th. 3. der Prozeßordnung.

Auf Eure Anfrage in dem Berichte vom 11. Juli d. J. ob den Fiskälen ohne Unterschied in allen Fällen die Quota fiscalis zustehe?

bescheiden Wir Euch hierdurch, daß den Fiskälen die Quota fiscalis von den Geldstrafen nicht nur alsdann gebühret, wenn sie selbst eine strafbare Contravention entdeckt und denunciret haben, sondern auch, wenn solches ein anderer gethan und sie bloß die Untersuchung und den Prozeß geführt haben, worauf die Verurtheilung in die Strafe erfolgt ist; ohne daß es hierbei einen Unterschied macht, und die Quota fiscalis wegfällt, wenn der Verurtheilte neben der Strafe auch zu Erstattung der Kosten schuldig erkannt worden, und solchemnach der Fiskal seine Deservita von demselben besonders erhält; und zwar muß die Quote dem Fiskal nach dem Rescripte vom 25. August 1786, Edictensammlung von 1786, Nr. 51. in der S. 145. von dem ganzen Strafquantum, ohne vorherigen Abzug des Denunciantentheils, und dem Denuncianten gleichfalls vom toto der Strafe der gesetzmäßige Denunciantentheil werden.

Alles dieses beruhet um so mehr in der Billigkeit, als gegen die Fälle, wo Fiskäle, die theils gering, theils gar nicht besoldet sind, in solcher Art die Quote erhalten, diejenigen eben so häufig, und noch wohl häufiger sind, wo sie gleiche Arbeit in Contraventionssachen thun müssen, und entweder keine oder Leibesstrafen erkannt werden, oder auch wegen Unvermögenheit die Geld- in Leibesstrafen verwandelt werden müssen.

Hiernach wird auch bei den Justiz- und andern Cammercollegien nach dem abschriftlich beikommenden Schreiben des Justizdepartements gegangen; Ihr habt daher diese Grundsätze Euch gleichfalls zu Eurer Achtung und Direction dienen zu lassen. Berlin, den 17. October 1793.

NCC. T. X. S. 1853. Nr. 1. des Nachtrags des Jahres 1798.

19. October 1793.

Rescript v. 19. October 1793, wegen Befugniß der Cammern, den Commissariis perpetuis Aufträge zu machen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben Unsers

Generaldirectorii vom 8. h. m., die Frage betreffend: ob die Neumärkische Cammer und deren Justizdeputation die Befugniß habe, in Cammeral-Justizsachen den Commissariis perpetuis Aufträge zu machen? Die Commissarii perpetui in der dortigen Provinz werden sich allerdings nicht entbrechen können, auch in Cammer-Justizsachen Aufträge zu übernehmen, da die Beförderung eines prompten Ganges aller Art von Justizsachen, ohne Unterschied des Ressorts, dem Staate gleich wichtig ist, und die Cammer nicht überall und zu allen Aufträgen andere qualificirte Commissarios würde haben können, die Justizräthe in der Neumark aber mit anderweitigen Geschäften eben nicht überlastet zu seyn scheinen. Da inzwischen diese Kreis-Justizräthe principaliter zur Besorgung der Aufträge der Regierung angesetzt sind, und dafür besoldet werden; so verstehet sich von selbst, daß keiner derselben Aufträge der letztern Art unter dem Vorwande, daß er mit Commissionen der Cammer chargirt sey, verzögern und vernachlässigen muß; sondern ein jeder schuldig ist, wenn er mit mehrern Aufträgen, als er prompt und gründlich genug verrichten kann, beladen würde, diejenigen, welche ihm von der Cammer zukommen, zu depreciren; welches jedoch tempestive und sogleich nach erhaltenem Auftrage, unter geziemender Angabe des Grundes der Ablehnung, geschehen muß. Dagegen aber müsset Ihr auch, wenn ein solcher Kreis-Justizrath mit Befolgung der Cammercommissionen zur Ungebühr säumig seyn sollte, die von der Cammer comminirten und festgesetzten Strafen auf die erste Anregung executive beitreiben, und an die Cammer abliefern lassen. Hiernach habt Ihr Eure Kreis-Justizräthe zu instruiren; und hat es übrigens, nach der Erklärung der Cammer, kein Bedenken, daß Ihr gleichfalls befugt seyd, auch an die Steuerräthe und Commissarios locorum in Sachen Eures Ressorts Aufträge, wozu dieselben qualificirt sind, unter ähnlichen Modalitaten ergehen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 19. October 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An die Neumärksche Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 78. de 1793. S. 1709 — 1712.

20. October 1793.

Publicandum v. 20. October 1793, wegen Verpflegung und Transports der Kranken im Fürstenthum Halberstadt.

Da verschiedene Fälle vorgekommen sind, wo die Fortbringung armer kranker Personen durch Krüppelfuhren nach dem Ort ihrer Heimath, welche nur in dem Fall, wenn die armen Kranken noch ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden können, erlaubt gewesen, dergestalt gemißbraucht worden, daß man die Kranken ohne Unterschied ihres Zustandes, und nicht auf dem nächsten Wege nach ihrer Heimath, sondern

oft von einem Ort zum andern hin- und zurückgefahren, und dadurch ihren Tod befördert hat; dieses gefühllose Verfahren aber nicht nur mit den Pflichten der Menschlichkeit streitet, sondern auch den Grundsätzen einer guten Polizei zuwider ist; so wird, nach Anleitung der unterm 7. Januar 1783, wegen der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksburschen, erlassenen allgemeinen Verordnung, welche übrigens ohne alle Abänderung völlig bei Kräften bleibt, auch in Ansehung aller übrigen fremden und dürftigen Kranken hiermit festgesetzt, und zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht:

§. 1.

Daß keine Stadt- oder Dorfcommune sich, bei zehn Thaler fiscalischer Strafe auf jeden Contraventionsfall, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, unterfangen soll, die bei derselben ankommenden erkrankten und dürftigen Personen, es mögen solche aus hiesigen Landen gebürtig oder Ausländer seyn, von sich zu weisen, dieselben auf Krüppelfuhren oder auf eine andere Art fortzuschaffen, und den benachbarten Gemeinen zuzuführen.

§. 2.

Sobald eine solche erkrankte Person an einem Ort ankömmt, muß selbige ohne den geringsten Zeitverlust den Magistraten und Vorstehern des Orts, und auf dem platten Lande dem Amtsrichter oder den Geschwornen gemeldet, von selbigen sofort für das Unterkommen, die Cur, Wartung und Pflege des Kranken thätig gesorgt, und derselbe nicht eher wieder entlassen werden, als bis solches nach dem Atteste eines Arztes, oder wenn solcher nicht am Orte und in der Nähe zu haben seyn sollte, des am Orte selbst oder in der Nachbarschaft befindlichen Land-Chirurgi, ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit des Kranken geschehen kann.

§. 3.

Die nach vorstehendem 2. §. erforderlichen Atteste, welche übrigens unentgeldlich auszustellen sind, müssen künftiger Legitimation wegen aufbewahret, und die Cur- und Verpflegungs- oder sonstige Kosten einstweilen aus der Armen- oder Gemeindekasse des Orts bezahlet werden. Daß diese Kosten mäßig seyn müssen, erfordert das Verhältniß der Sache, und wird übrigens von den Aerzten und Chirurgis erwartet, daß sie sich der Cur dieser Unglücklichen aus Menschenliebe unentgeldlich unterziehen, und mit Erstattung der baaren Auslagen zufrieden seyn werden. Von denjenigen aber, so im öffentlichen Gehalte stehen, sie mögen solches aus Landes-, Cämmerei- oder sonstigen Kassen erhalten, ist dieses Pflicht, und verstehet sich von selbst.

§. 4.

Der Mangel des nach dem §. 2. erforderlichen Attestes bewirket den Verlust der Entschädigung.

§. 5.

Der Kranke muß sogleich bei seiner Ankunft über nachfolgende Punkte examinirt werden:

a) wie derselbe mit seinem Vor- und Zunamen heiße;
b) woher derselbe gebürtig, oder wo er zuletzt, besonders in den letztern drei Jahren, wohnhaft gewesen;
c) welches Gewerbe derselbe betreibe;
d) ob er in seiner Heimath noch etwas Vermögen habe, und worin solches bestehe;
e) ob derselbe annoch Eltern, Geschwister oder Kinder habe;
f) wer dieselben seyn und wo sie sich aufhalten;
g) ob dieselben so viel Vermögen besitzen, daß sie, bei gänzlichem Unvermögen des Kranken, die etwan aufgelaufenen Kosten bezahlen können;
h) wo er zuerst krank geworden;
i) welche Gemeinde ihn krank weiter fort transportirt habe; und besonders,
k) welche Gemeinde solches zuletzt gethan, und durch wen der Transport geschehen sey?

§. 6.

Diese nach vorstehendem §pho erforderlichen Nachrichten müssen zum künftigen Gebrauch mit Zuverlässigkeit und Accurateſſe schriftlich aufgenommen werden.

§. 7.

Sobald der Kranke entweder genesen oder gestorben ist, wird die Kosten-Liquidation in den erforderlichen Belegen, desgleichen das nach §pho 5. aufgenommene Protokoll, der Gerichtsobrigkeit des Orts eingehändigt. Ist nun der Kranke ein diesseitiger Unterthan, so sorgt dieselbe ex officio dafür, daß der Gemeinde- oder Armenkasse die gehabten Kosten erstattet werden; des Endes erläßt dieselbe an die Gerichtsobrigkeit des Kranken die nöthigen Requisitoriales. Ist aber der Kranke ein Ausländer, oder leistet die einländische Gerichtsobrigkeit dem an sie erlassenen Requisitoriali kein Genüge, so wird die Kosten-Liquidation nebst Belegen, so wie das nach dem §pho 5. aufgenommene Protokoll, an die Halberstädtische Krieges- und Domainencammer zur weitern Verfügung eingereicht, welche dann dafür zu sorgen hat, daß die Kosten restituirt werden, und erfolgt die Erstattung derselben in Ansehung der Ausländer, auf den Fall, daß die Requisition an die auswärtige Behörde ohne Erfolg geblieben, aus der Kriegeskasse, als wozu die ꝛc. Cammer hierdurch authorisirt wird. In Ansehung der Einländer aber muß die Gerichtsobrigkeit des Kranken, wenn solche im Fürstenthum Halberstadt befindlich ist, von der ꝛc. Cammer durch rechtliche Zwangsmittel, und wenn solche in einer andern Provinz befindlich ist, durch ihre vorgesetzte Behörde, auf Requisition der ꝛc. Cammer, zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, wobei zugleich festgesetzt wird, daß das forum Ori-

ginis die Kosten tragen müsse, wenn der Erkrankte nicht ein bestimmtes Domicilium hat, wofür, bei ermangelnden andern Umständen und Nachrichten, der Ort, in welchem sich derselbe die letztern drei Jahre aufgehalten hat, angenommen werden soll.

§. 8.

Eine jede Stadt- oder Dorfgemeinde, welche dieser Vorschrift zuwider handelt, und einen Kranken vor dessen Genesung, ohne Attest des Arztes oder Chirurgi fortschafft, ist, außer der im §. 1. geordneten Strafe, ohne alle Nachsicht schuldig und verpflichtet, derjenigen Gemeinde, welche denselben auf- und angenommen, die sämmtlichen, auf die Cur, Wartung, Pflegung oder Beerdigung des Kranken verwandten Kosten zu erstatten; und es kommt derselben der Einwand, daß der Kranke ihr von einer andern Gemeinde ebenfalls zugeführt worden, nicht zu statten, es stehet ihr auch dieserhalb gegen Niemanden eine Regreßklage zu, obgleich übrigens eine jede Gemeinde, welche den Kranken weiter transportirt hat, der §. 1. verordneten Strafe unterworfen bleibt; weshalb denn auch

§. 9.

Sämmtliche Gerichtsobrigkeiten hiermit angewiesen werden, bei Einhändigung der nach dem §. 5. aufgenommenen schriftlichen Nachrichten, auf diesen Punkt gehörig zu attendiren, und so oft ein solcher Contraventionsfall sich ereignet, davon an die Halberstädtsche Krieges- und Domainencammer, mit Beifügung der solcherhalb aufgenommenen Nachrichten, zu berichten, welche alsdann die weitere Untersuchung der Contravention verfügt, und darüber zu erkennen hat. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. October 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

Publicandum.

NCC. T. IX. No. 79. de 1793. S. 1711 — 1716.

21. October 1793.

Rescript v. 21. October 1793, wegen der der Wittwen-Societät ausgestellten Wechsel.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nöthig gefunden worden, von der Vorschrift der Wechsel-Declaration d. d. 14. Julius 1788,

wornach bei Wechseln, welche von Nichtkaufleuten ausgestellt sind, zur Wechselkraft erforderlich ist, daß Valuta baar gegeben worden,

eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Wechsel statt finden zu lassen, welche an das hiesige allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Institut von den Eintretenden über das baar zu entrichtende Eintrittscapital ausgestellt worden, indem bei diesen

an ein öffentliches Institut zu einem durchaus bestimmten Behuf ausgestellten Wechseln die Besorgniß einer darunter versteckten wucherlichen Behandlung, als der eigentliche Grund des Gesetzes, durchaus hinwegfällt, und es daher Unsere Intention niemals gewesen ist, das Gesetz auch auf diese besonderen Arten von Wechseln zu erstrecken; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, Wechselklagen aus dergleichen an erwähntes Institut über Eintrittsgelder von an sich wechselfähigen Personen, unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse, ausgestellten Wechsel, unbedenklich anzunehmen, und wechselmäßig darauf zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 21. October 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 80. de 1793. S. 1715 — 1716.

28. October 1793.

Circular v. 28. October 1793, wegen der Inquisitenfuhren.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bisher verschiedene Zweifel darüber obgewaltet haben:

wie es mit den Transporten der zur Königlichen Jurisdiction gehenden Inquisiten und anderer bei Gelegenheit eines Inquisitionsprozesses zu Reisen verpflichteten Personen, in Fällen, wo die Kosten aus dem Vermögen der Inquisiten nicht genommen werden können, gehalten, und in wie fern dergleichen Transportkosten aus den Malefizfonds gezogen werden sollen;

So haben Wir darüber, nach vollständig erörterter Sache, folgende Principia regulativa festzusetzen befunden.

1.

Die Kosten des Transports, wenn der Inquisit aus einem Königlichen Domainenamte oder andern Königlichen Untergerichte an den Inquirenten zur Führung der Inquisition abgeliefert wird, fallen dem Malefizfonds nicht zur Last, sondern müssen als ein Theil der Kosten des ersten Scrutinii von den ablieferndn Behörden übernommen werden.

2.

Dagegen muß der Malefizfonds die Kosten tragen, wenn ein Inquisit aus einer unmittelbaren Königlichen Jurisdiction an den Inquirenten abgeliefert wird.

3.

Die nothwendigen Reisen des Inquirenten und der Obducenten zu Obductionen und andern damit verknüpften gerichtlichen Handlungen, oder auch sonst bei Gelegenheit der Instruction eines solchen Inquisitionsprozesses nothwendig werdenden Localcommissionen, werden mit unentgeldlich zu stellender Vorspann bestritten, und also von dem Malefizfonds nicht getragen.

Digitized by Google

4.

In den seltenen Fällen, wo der Transport des Inquisiten selbst aus dem Gefängnisse zu Obductionen, Confrontationen und andern Localcommissionen nothwendig ist, soll der unentgeldliche Vorspann dazu nicht versagt werden.

5.

Dagegen kann dergleichen Vorspann zu den Reisen der Zeugen niemals bewilliget, vielmehr müssen diesen ihre Reisekosten nach der Taxe aus dem Malefizfonds vergütet werden.

6.

Für die Ablieferung der Inquisiten, nach erfolgtem Urtel, auf die Festung, in die Zuchthäuser oder an andere Straförter zu sorgen, ist lediglich die Sache des inquirirenden Gerichts. In so fern dieselbe, auf den Grund der Cabinetsordre vom 1. August 1754, durch Militairtransport geschehen kann, hat es dabei sein Bewenden. Wo aber dieser Modus nicht statt findet, da muß der Inquisit die Reise zu Fuß machen, und durch den Amtswachtmeister oder Executorem begleitet werden, welcher dafür seine Diäten und Meilengelder aus dem Malefizfonds erhält.

7.

Wenn jedoch der Inquisit dergestalt abgelebt oder gebrechlich ist, daß er die Reise zu Fuß nicht machen kann, so muß der Transport, auf gebührende Requisition des inquirirenden Richters, durch die sogenannten Krüppelfuhren veranstaltet werden.

8.

In Fällen, wo der Transport durch den Executorem bewerkstelliget wird, ist demselben in den Nachtquartieren von den Einsassen eine Wache, die ihm bei der Verwahrung des Inquisiten assistire, unentgeldlich zu stellen; doch müssen, um mehrerer Sicherheit willen, die Nachtquartiere, so viel als thunlich, in Städten oder an Orten, wo sich ein Amt befindet, genommen werden, damit der Inquisit die Nacht über in dem Stadt- oder Amtsgefängnisse verwahrt werden könne.

9.

Der Transport solcher Inquisiten, die nach ausgestandener Strafe in ein Arbeits- oder Correctionshaus abgeliefert werden sollen, geht den Malefizfonds gar nichts an, sondern die wahre Bestimmung, wie es mit solchen Transporten zu halten, wird in den besondern Reglements für diese Anstalten erfolgen. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die Euch subordinirten Behörden, die es angeht, zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. October 1793.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Circulare an die Ostpr. Cammer u. das Hofgericht zu Insterburg.

NCC. T. IX. No. 82. de 1793. S. 1719 — 1722.

31. October 1793.

Reglement der Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau, für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg, v. 31. October 1793.

Einleitung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steuerung der Bettelei und auf die Versorgung der alten Invaliden gerichtet. Damit diese, wenn Alter, Schwäche und Armuth den Erwerb ihres Unterhalts ihnen unmöglich machen, nicht genöthiget werden, den Bettelstab zu ergreifen; damit ferner Umtreiber sich nicht fälschlich für invalide Soldaten ausgeben können; und damit endlich muthwillige Bettler und Vagabonds zu einem beschäftigten Leben gewöhnt werden mögen; so sind bereits in verschiedenen Provinzen Unseres Reichs mit einander verbundene Invaliden- und Landarmen-Häuser erbauet und eingerichtet worden. Wir hatten die Absicht, ein gleichmäßiges Institut für Ostpreußen und Litthauen zu errichten. Indessen haben Wir in mannigfacher Rücksicht für zuträglicher gefunden, die Invaliden von Unserer in den gedachten Provinzen stehenden Armee, welche sich durch verbotene Bettelei dieser Gnade nicht unwürdig machen, in den Oertern ihrer Heimath oder ihrer Garnisonen, mit Beihülfe Unserer getreuen Stände und Unterthanen, zu unterstützen, für Bettler und Vagabonden aber eine besondere Anstalt einrichten zu lassen. Zu diesem Behuf ist ein Haus bei der Stadt Tapiau auf Unsere Kosten erbauet, und zur Aufnahme von 400 Bettlern und Vagabonds, nämlich von 300 männlichen und 100 weiblichen Geschlechts in der Art eingerichtet worden, daß jedes Geschlecht derselben in abgesonderten Gebäuden aufgenommen, ernähret und beschäftiget, auch die Aufgenommenen, in so weit die Umstände es gestatten, zu besseren arbeitsamen Menschen und nützlichern Gliedern der Gesellschaft gemacht werden können.

Um nun dieses zweckmäßig zu bewerkstelligen, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Reglement zu bestimmen:

I. welche Personen in das Arbeitshaus zu Tapiau aufgenommen werden sollen;

II. in welcher Art die Ergreifung der Bettler und der Transport derselben zu veranstalten sey;

III. wie bei Ablieferung der Umtreiber in der Anstalt zu Tapiau zu verfahren, und wie sie behandelt und beschäftiget werden sollen;

IV. wie die Unterhaltungskosten aufzubringen;

V. wie die Aufsicht über die Anstalt einzurichten; und

VI. wie durch dieses Institut der Zweck der bereits vorhandenen Armen-Versorgungs-Anstalten befördert werden könne.

I. Von den Personen, welche in dem Arbeitshause zu Tapiau aufgenommen werden sollen.

§. 1.

Bestimmung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Tapiau für die in Ostpreußen, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg ergriffenen Bettler und Vagabonds,

Das Haus ist für Ostpreußen mit Inbegriff des Ermelandes, imgleichen für Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg, welche letztere ursprünglich zu Ostpreußen gehörten, in der Folge aber zu Westpreußen gezogen sind, gestiftet.

§. 2.

Daher kann nur der in diesen Provinzen ergriffene Bettler und Vagabond seinen Platz in dem Tapiauschen Hause finden. Hat derselbe sich aber während den letztern drei Jahren in einem andern Westpreußischen Kreise oder in einer andern Provinz ununterbrochen aufgehalten; so gehört er nicht in gedachtes Haus, sondern muß nach vorhergängiger Correspondenz mit der concernirenden Cammer dahin gesandt werden.

§. 3.

daß ein jeder Ort seine Armen zu versorgen schuldig.

Bei dieser Voraussetzung wird indessen die Verbindlichkeit eines jeden Orts, seine Armen zu versorgen, nicht aufgehoben; diese ist nicht allein im gemeinen Recht und in den allgemeinen Grundsätzen Unserer Staaten gegründet; sondern auch in den besondern Provinzialgesetzen Preußens ausdrücklich verordnet. Vorzüglich ist dieses in dem erneuerten Edict, wie die wirklichen Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen, de dato Berlin, den 28. April 1748, und in der darauf sich beziehenden Instruction de dato Königsberg, den 28. August 1750 geschehen.

§. 4.

Grundsätze über die Verpflegung der Armen, und wer seine Armen zu verpflegen verpflichtet.

In Gemäßheit dieser und anderer Verordnungen setzen Wir über die Verpflegung der Armen überhaupt folgende Grundsätze hiermit fest:

1) Wer nach der gesetzlichen Erbfolge der Erbe eines Verarmten seyn könnte, der ist ihn, der Regel nach, zu erhalten verbunden.

Vorzüglich ist dieses die wechselseitige Pflicht der Verwandten in auf- und absteigender Linie, selbst alsdann, wenn die väterliche Gewalt bereits aufgehoben ist.

Auch Geschwister, sie mögen voll- oder halbbürtig seyn, müssen die Geschwister, die sich nicht ernähren können, nothdürftig unterhalten.

Kann der nächste Erbe den armen Verwandten nicht ernähren; so tritt der auf ihn folgende an seine Stelle.

Mehrere Verwandte gleichen Grades bestreiten den Unterhalt in Verhältniß ihres Vermögens gemeinschaftlich.

2) Wer zu einer privilegirten Corporation, die einen besondern Armenfonds hat, oder solchen durch Beiträge unter sich aufbringet, gehört, der wird aus demselben bei entstehendem Unvermögen verpfleget.

Zünften, Innungen und Gewerken lieget diese Schuldigkeit besonders ob.

Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für den Unterhalt ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

Verstattet der Betrag der Kirchen- oder Armenkassen in den Dörfern die Unterstützung an Gelde nicht; so müssen die Armen von den Stadt- und Dorfsgemeinen unterhalten werden.

3) Wer die Gerichtsbarkeit an einem Ort ausübt, der ist für die Unterhaltung der verarmten Einwohner zu sorgen schuldig, und erstreckt sich diese Pflicht nicht bloß auf Bürger, Wirthe und Gutsunterthanen, sondern auch auf alle Einwohner, welche die drei letztern Jahre ununterbrochen an einem Orte gewohnt haben.

4) Auch die Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder der Verwandten haben, in so weit sie hülfsbedürftig sind, auf die ihnen nöthige Unterstützung nach diesen Grundsätzen gegründeten Anspruch.

§. 5.

Welche Personen sich vorzüglich zur Aufnahme in das Arbeitshaus zu Tapiau qualificiren.

Diesemnach gehören in das Haus zu Tapiau

I. vorzüglich und unentgeldlich:

1) Alle Bettler, welche niemanden haben, der nach dem §. 4. enthaltenen Grundsätzen zu ihrer Verpflegung besonders verpflichtet ist.

2) Alle Bettler, die von denenjenigen, welchen ihre Ernährung oblieget, aus Unvermögen oder andern erheblichen Gründen nicht verpfleget werden können.

Diese beiden Arten von Bettlern sollen, wenn sie sich bei ihren Obrigkeiten melden, und um die Aufnahme in das Haus zu Tapiau Ansuchung thun, vorzüglich gut gehalten werden.

3) Muthwillige Bettler, welche die ihnen angewiesenen Arbeiten nicht übernehmen, oder sich an der ihnen bewilligten Beihülfe nicht begnügen lassen.

4) Umtreibende einländische Bettler, die keinen bestimmten Wohnsitz haben.

5) Ausländische Vagabonds, in so fern sie sich nicht, nach besondern Gesetzen, als z. B. fremde Zigeuner, fremde

Landstreicher, die zum zweiten- oder drittenmal ergriffen werden, zur Festung qualificiren.

6) Handwerksburschen, die sich an dem ihnen aus den Gewerksladen gereichten Zehrpfennig nicht genügen lassen, und auf dem Betteln betroffen worden.

7) Alle diejenigen, welche ohne schriftliche Concession Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten-, Taschen-, Schattenspielen, Olitäten-Krämerei, mit Herumführung wilder Thiere, Riemenstechen, Würfelspielen, Geld zu verdienen suchen. Diese werden den Vagabonds und Bettlern gleich geachtet, und sollen, wenn sie sich betreten lassen, nach dem nächsten Ort, wo ein Polizei- oder Justizbedienter ist, gebracht werden. Findet dieser bei der vorläufigen Vernehmung, daß es Ausländer sind, welche zum erstenmal in das Land gekommen; so müssen sie unter nachdrücklicher Verwarnung über die Grenze gebracht, wenn sie aber wieder kommen, nach Tapiau gesandt werden.

8) Auch der Invalide, der ein Gnadengehalt erhält, und auf dem Betteln ertappt wird, soll nach Tapiau transportirt werden. Hier arbeitet er sechs Monate für das Institut, während welcher Zeit sein Gnadengehalt der Kasse zufällt. Wird er zum zweitenmal bettelnd betroffen, so wird er aus dem Hause nicht mehr entlassen, sondern er verliert sein Gnadengehalt auf immer, und ein anderer Invalide tritt an seine Stelle.

9) Bettler, die sich an den Thoren geschlossener Städte einfinden, sollen nicht abgewiesen, sondern angehalten, von dem Magistrat examiniret, und wenn sie sich zur Aufnahme in das Haus zu Tapiau qualificiren, dahin gesandt werden.

10) Verbrecher, welche nach überstandener Zuchthaus- oder Festungsstrafe sich nicht bessern, oder sich auf andere gute Art nicht fortbringen können, werden ebenfalls dahin zur Arbeit abgeliefert.

§. 6.

In welcher Art mit den Verbrechern nach überstandener Zuchthaus- oder Festungsstrafe von den Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser verfahren werden soll.

In Ansehung dieser letztern befehlen Wir hiermit: daß die Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser in Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg gemessenst angewiesen werden sollen, alle diejenigen Gefangenen, von welchen es nicht klar ist, daß sie nach geendigter Strafzeit bereite Mittel, sich ehrlich fortzuhelfen, vorfinden werden, zwei Monate vor dem Ablauf dieser Strafzeit zu vernehmen: wo, und auf welche Weise sie sich nach erfolgter Entlassung zu ernähren gedenken. Wählet

ein ſolcher Menſch alsdann, in Ermangelung anderer Mittel, von ſelbſt die Ablieferung in das Arbeitshaus; ſo iſt ihm darin, nach abgelaufener Strafzeit, unbedenklich zu willfahren, und ſoll er im Hauſe vorzüglich gut behandelt werden. Beſtehet ein ſolcher Arreſtant dagegen auf ſeine Entlaſſung, und kann nur eine allgemeine und unbeſtimmte Hoffnung, Arbeit zu finden, anführen; ſo iſt er zwar, nach geendigter Strafzeit, zu entlaſſen; ihm aber dabei anzudeuten, daß er, wenn er keine Arbeit finden ſollte, ſich in acht Tagen zur Aufnahme in das Arbeitshaus melden müßte, und wenn er ſolches nicht thun, auf dem Betteln oder gar auf neuen Verbrechen betroffen würde, er dadurch ſeine Sitzzeit verlängern würde. Kommen hiernächſt Umſtände vor, welche die Entlaſſung des Arreſtanten aus irgend einem Grunde bedenklich machen; ſo müſſen die Vorgeſetzten der Feſtungen und Zuchthäuſer das Vernehmungsprotokoll dem Gericht, bei welchem das Criminalerkenntniß abgefaßt worden, zuſenden, und dieſes muß mit Zuziehung der vorherigen Unterſuchungsacten beſtimmen: ob ein ſolcher Arreſtant, nach geendigter Strafzeit, gänzlich zu entlaſſen, oder in das Arbeitshaus zu Tapiau abzuliefern ſey.

Uebrigens verordnen Wir hiermit ausdrücklich: daß die Juſtiz- und Criminalcollegia in Oſtpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg die Vorſchriften des Geſetzbuches, nach welchen in den daſelbſt beſtimmten Fällen bei wiederholten Verbrechen auf die Aufbewahrung der Verbrecher in einer Arbeitsanſtalt zu erkennen iſt, genau befolgen müſſen.

§. 7.

Wie es mit den Kindern d. aufgegriffenen Bettler u. Vagabonds gehalten werden ſoll.

Haben die aufgegriffenen Bettler und Vagabonds Kinder; ſo werden dieſe auf Koſten des Inſtituts, wenn die Eltern ſelbſt ſich zur Aufnahme in daſſelbe qualificiren, in Landſtädten oder Dörfern, mit Einwilligung der Grundherrſchaften, bei freiwilligen Uebernehmern untergebracht und erzogen, bis ſie ſich ſelbſt ihren Bedarf verdienen können.

§. 8.

Daß preßhafte Perſonen in das Hospital zu Königsberg gehören.

Sind unter den Ertappten preßhafte mit unheilbaren Schäden behaftete Bettler und Vagabonds; ſo werden dieſe, wenn ſie ſonſt zur Aufnahme in das Inſtitut fähig ſind, in Unſerm großen Hospital zu Königsberg untergebracht, und die Kaſſe des Inſtituts bezahlet die Koſten ihrer Verpflegung nach den feſtſtehenden Sätzen des Hospitals.

§. 9.

Welche Perſonen unter gewiſſen Umſtänden und gegen Zuſchuß in das Inſtitut zu Tapiau aufzunehmen ſind.

Außer im §. 5. bezeichneten Bettlern und Umtreibern können noch

Digitized by Google

II. unter gewissen Umständen und gegen Zuschuß in das Haus zu Tapiau aufgenommen werden:

1) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten, oder Zünften, Innungen, Gewerken, Communen und aus Armenkassen, nach den §. 4. bemerkten Grundsätzen, ernähret werden sollen, über deren Verpflegung im Hause aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, sich mit der Generaldirection unter gewissen Bedingungen einigen.

2) Leute, welche der Correction wegen auf einige Zeit in das Haus zu Tapiau gebracht werden sollen.

3) Vätern und Vormündern stehet es frei, ihre Kinder oder Pflegbefohlene auf eine kurze Zeit zur Correction in das Haus abliefern zu lassen, nur muß dieses unter Genehmigung des vorgesetzten Gerichts im erstern, und des obervormundschaftlichen Collegii im letztern Fall geschehen, in jedem aber wegen des Zuschusses und anderer Bedingungen mit der Generaldirection Uebereinkommen getroffen werden.

§. 10.

Anzahl der aufzunehmenden Personen und Verwendung der ersparten Ausgaben.

Wenn gleich der Etat des Instituts vor jetzt nur auf 400 Menschen eingerichtet worden; so ist doch zu hoffen, daß durch pflichtmäßige und wirthschaftliche Verwaltung der Einkünfte und andere Zugänge, Ersparungen und Ueberschüsse entstehen werden, welche die Unterbringung einer größeren Anzahl, wenn es nöthig ist, möglich machen. Sollte aber die Anzahl der aufgenommenen Vagabonds und Bettler nicht 400 Menschen betragen; so sollen die dadurch ersparten Ausgaben so verwendet werden, wie es in dem vierten Abschnitt §. 131. verordnet werden wird.

II. Von Ergreifung der Bettler und Umtreiber, und deren Transport nach dem Arbeitshause zu Tapiau.

§. 11.

Verfahrungsart bei Aufgreifung der Bettler und Vagabonds.

Hierbei setzen Wir zuvörderst folgende Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur fest:

1) Jeder ergriffene Bettler oder Vagabond muß sofort genau visitirt werden, ein jeder Polizei- oder Gerichtsbediente und Voigt, auch die Wachten sind hierzu berechtigt. Gelder, Briefschaften, und überhaupt alle Sachen, deren der Bettler oder Vagabond nicht nothdürftig bedarf, müssen ihm abgenommen, und mit ihm in die nächste Stadt, oder das nächste Amt, oder das nächste Patrimonialgericht, kurz an den nächsten Ort, wo ein Polizei- oder Justizbedienter ist, welcher das erste vorläufige Gehör mit ihm anstellen kann, abgeliefert werden.

2) Dieses Verhör, worüber im §. 27. mehr verordnet worden, muß besonders auf die Ausmittelung der Frage: ob der Entwichene in das Haus zu Tapiau gehöre oder nicht, und ob solches klar erhelle oder zweifelhaft sey, gerichtet werden.

3) Ist es klar, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehört; so muß er sogleich dahin, wohin er wirklich gehört, abgeliefert werden. Z. B. der, welcher ein Verbrechen begangen hat, oder dessen verdächtig ist, an das Gericht, welchem die Untersuchung gebühret; der Vagabond, welcher sich zur Festung qualificirt, auf die Festung; der, welcher von einer Gutsherrschaft oder Commune verpflegt werden muß, an diese zu seiner Ernährung verpflichtete Behörde.

4) Ist aber in dem letzten Fall der Ort, wo der Ergriffene verpflegt werden soll, weiter entlegen als Tapiau; so wird die Ablieferung in das Haus zwar nachgegeben; jedoch muß der, dem die Unterhaltung eines solchen Menschen obliegt, sich mit der Generaldirection wegen des etwa nöthigen Zuschusses vergleichen.

5) In allen übrigen Fällen, wenn sich nicht gleich bei der erstern Vernehmung ungezweifelt gewiß ergiebt, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehöre, muß die Ablieferung desselben nach Tapiau besorgt worden.

6) Die dasige Inspection muß den Abgelieferten allemal unweigerlich annehmen, demnächst aber seine Qualification näher prüfen, und wenn es sich alsdann findet, daß irgend eine andere Behörde zu seiner Ernährung verpflichtet ist, und diese ihn ernähren kann; so muß sie seine Ablieferung an dieselbe verfügen.

7) Dieserhalb muß, wenn irgend jemand vorhanden ist, dem die besondere Pflicht, den Abgelieferten zu unterhalten, obliegt, demselben von der erfolgten Ablieferung unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit er entweder zur Uebernahme und Versorgung desselben die nöthigen Anstalten treffe, oder wegen seiner Beibehaltung im Hause gegen Zuschuß mit der Generaldirection sich einige.

Hierbei verstehet sich alsdann von selbst, daß der zur Ernährung besonders Verpflichtete dem Hause für alle inzwischen aufgelaufenen, durch die Arbeit des Abgelieferten nicht vergüteten Kosten, gerecht werden muß.

§. 12.

Die Absicht der Gründung der Anstalt zu Tapiau.

Unsere Absicht bei Gründung dieser Anstalt zu Tapiau ist vorzüglich: das Land von allen Umtreibern, von verdächtigen Personen, die nicht nachweisen können, wovon sie leben, und von allen Bettlern zu reinigen, damit Unsere Unterthanen für alle Besorgnisse der Sicherheit ihres Eigenthums

und

und für alle Folgen der Drohungen boshafter Bettler sicher gestellt werden.

§. 13.

Daß nach Eröffnung des Instituts keine Bettler und Vagabonds weiter geduldet werden sollen, und daß diese auf den 1. März festgesetzet.

Nach Eröffnung dieser Anstalt, welche den 1. März 1794 statt finden soll, und wovon das Land noch besonders sechs Wochen vorher benachrichtigt werden wird, soll kein Bettler und Vagabond in Ostpreußen, Ermeland und Litthauen, und den beiden Kreisen Marienwerder und Riesenburg, weiter geduldet werden.

§. 14.

Pflichten der Obrigkeiten und der Einsassen zur Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds.

Es ist nicht allein die Pflicht sämmtlicher Gerichtsobrigkeiten, auf die Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten; sondern es ist auch die Pflicht jedes einzelnen Einsassen, dazu mitzuwirken; und da er dieses nicht unmittelbar thun kann, so bleibt er wenigstens verbunden, der nächsten Obrigkeit die ihm bekannten Bettler anzuzeigen. Sein Name soll verschwiegen bleiben, wenn er es verlangt.

§. 15.

Bestrafung derjenigen, welche die Bettler und Vagabonds nicht angeben oder sie verhehlen.

Jede Verhehlung eines Bettlers erschweret die Erreichung Unserer §. 12. bemerkten landesväterlichen Absicht, und widerstreitet der gesellschaftlichen Pflicht, Nachtheil und Schaden von seinem Nächsten abzuwenden. Wer diese Pflicht verletzt, muß bestraft; wer sie mit vorzüglicher Thätigkeit erfüllt, soll belohnt werden.

§. 16.

Festgesetzte Strafen derjenigen, die solches thun.

Wer, nach geschehener Publication der Eröffnung dieses Instituts, einem umtreibenden Bettler und Vagabond Almosen giebt, ihm Obdach einräumt und ihn beherbergt, zahlt jedesmal eine Geldbuße von zwei Thalern, oder wird verhältnißmäßig am Leibe gestraft.

Gastwirthe, Krüger, Bierschenker, und überhaupt alle zur Beobachtung der Polizeiordnungen besonders verpflichtete Personen, zahlen diese Strafe doppelt. Die Gerichtsobrigkeiten aber, wozu in den Städten sämmtliche Magistratsglieder, auf dem platten Lande die auf Rittersitzen wohnenden Gutseigenthümer, deren Oeconomiebedienten, und Justitiarien, Unsere Domainen- und Justizbeamten, die Forstbedienten, die Schulzen und Geschwornen in den Dörfern gehören, verfallen in den vierfachen Betrag dieser Strafe, wenn sie überführt werden, einen umtreibenden Bettler und

Vagabond begünstigt oder verheimlicht zu haben, ohne davon den befohlenen Gebrauch zu machen.

§. 17.

Publicandum von den Kanzeln, 6 Wochen vor der Eröffnung des Arbeitshauses.

Damit Niemand, der bisher ein solches herumirrendes Leben geführt hat, sich mit der Unwissenheit der dagegen getroffenen Anstalten entschuldigen kann, auch einem jeden Vagabond Mittel und Wege übrig bleiben, sich unterzubringen, oder, wenn es ein Ausländer ist, aus dem Lande zu gehen; so soll sechs Wochen vor Eröffnung des Arbeitshauses und Aufgreifung der umtreibenden Bettler und Vagabonds, von allen Kanzeln im ganzen Lande drei Sonntage hinter einander die Eröffnung des Hauses und die Aufgreifung der Bettler, nebst dem Auszuge des Reglements, welches auf gedachte Aufgreifung Bezug hat, bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Auch wird den Sonntag vor der ersten Abkanzelung von jedem Prediger die Gemeine zur Anhörung dieses Publicandi eingeladen.

§. 18.

Festgesetzte Strafen derjenigen, welche Zeugnisse zum Betteln auf Brand- und andere Unglücksfälle ertheilen.

Wer ein Zeugniß zum Betteln auf Brand- oder andere Unglücksfälle ertheilt, wird zum erstenmal mit funfzig Thaler, zum zweitenmal doppelt gestraft. Sind diese Zeugnisse von auswärtigen Obrigkeiten gegeben; so soll darauf bei der im §. 16. geordneten Strafe nicht geachtet, und der Inhaber, wenn er ein Ausländer ist, das erstemal über die Grenze geschafft, wenn er aber wiederkommt, nach Bewandtniß der Umstände, mit Gefängniß bestraft werden.

§. 19.

Verfahrungsart gegen diejenigen, welche auf Brandbriefe betteln.

Ein solcher Bettler muß indessen mit seinen Brandbriefen in jedem Fall an die nächste Gerichtsbarkeit, sie sey städtisch, ämtlich oder adelich, gesandt werden, welche mit ihm nach der Vorschrift des §. 11. zu verfahren hat.

Sein Transport sowohl dahin als nach Tapiau, wenn er sich zur Ablieferung in das hiesige Institut qualificiret, geschiehet auf Kosten des Ausstellers der Brandbriefe. Hat eine auswärtige Obrigkeit sie gegeben; so bezahlt der Ergriffene die Kosten, und wenn er dazu nicht im Stande ist; so wird dessen Transport in der gewöhnlichen Art von den Cammern besorget.

§. 20.

Denunciantenantheil an den Strafgefällen.

Die Angeber der Contraventionen gegen solche Verfügungen dieses Reglements, auf deren Uebertretung Strafen festgesetzt sind, erhalten die Hälfte der Strafgefälle zum Denunciantenantheil, und die andere Hälfte fällt der Kasse des Instituts anheim.

Die baaren Auslagen tragen die Contravenienten; die Untersuchung selbst geschiehet ex officio.

§. 21.

Daß von den festgesetzten Strafen keine Erlassung statt finde.

Auf der strengen Befolgung dieses Reglements beruhet die Aufhebung der Bettelei, durch Ergreifung der Umtreiber, so sehr, daß Wir keinen Erlaß von den geordneten Strafen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, gestattet wissen wollen, und erhalten diese Verfügungen ihre Gültigkeit von dem Tage an, da der Befehl zu Aufhebung der Bettler bekannt gemacht wird.

§. 22.

Daß zweckwidrige Mildthätigkeit nur allein bestrafet wird.

Die Mildthätigkeit allein ist es indessen nicht, die gestraft werden soll; bloß die üble zweckwidrige Ausübung derselben muß geahndet werden, weil sie vielfachen Schaden und keinen Nutzen stiftet. Jene Tugend hingegen, welche die Bewohner Unserer Staaten so vortheilhaft auszeichnet, unterdrücken zu wollen, sind Wir weit entfernt.

Wir wünschen vielmehr, daß jeder Unserer Unterthanen seine Wohlthaten den Dürftigen seines Wohnorts, und den daselbst vorhandenen Armenanstalten zuwenden möge, und wollen ihn bloß an der zweckwidrigen Verwendung dieser Wohlthaten an unwürdige Umtreiber verhindern.

§. 23.

Pflichten aller Einwohner, die Bettler aufzugreifen.

Es ist die Pflicht aller und jeder Polizei- und Gerichtsbedienten, der Förster, Schulzen, Gastwirthe, Krüger und Schenker, alle Umtreiber und Bettler zu ergreifen, und an den nächsten Polizei- oder Gerichtsofficianten abzuliefern.

§. 24.

Oder der Behörde anzuzeigen.

Wer zum Anhalten eines Bettlers selbst nicht verbunden ist, hat ihn der Behörde wenigstens anzuzeigen.

§. 25.

Pflicht der Schulzen zur Annahme der auf dem platten Lande ertappten Bettler und Vagabonds.

Werden Bettler auf Vorwerken, Colonien, Schenken, oder solchen Ortschaften, die nur in einigen Häusern bestehen, ertappt; so müssen die Bewohner sie an den Schulzen des zunächst belegenen Dorfs, bei Vermeidung der im §. 16. bestimmten Strafe, abliefern, und der Schulze muß sich, unter gleichmäßiger Beahndung, nicht beikommen lassen, die Annahme, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu verweigern, vielmehr hat er die Absendung der Abgelieferten an den nächsten Polizei- oder Gerichtsofficianten ohne Anstand zu besorgen.

§. 26.

Pflicht der Magistrate zur Aufnahme derjenigen, welche sich in den Cämmereigütern betreten lassen.

Geschieht die Ergreifung auf Cämmereivorwerken, welche auf den Feldmarken der Städte liegen, oder auf andern außer dem Beschluß der Städte gelegenen städtischen Gründen; so müssen die Ergriffenen an den Magistrat der Stadt abgeliefert werden.

§. 27.

In welcher Art bei dem mit den Vagabonds und Bettlern abzuhaltenden Verhör zu verfahren, und was hierauf zu veranlassen.

Derjenige Polizei- oder Gerichtsofficiant, an welchen Vagabonds und Bettler abgeliefert werden, muß das §. 11. anbefohlene Verhör über sie halten; und da dieses zum Zweck hat, auszumitteln: ob die Eingebrachten sich zur Annahme in das Institut qualificiren, oder wer zu ihrer Ernährung verpflichtet ist; so muß solches auch auf die Ausmittelung ihres Herkommens, ihrer Anverwandten, Lebensart, Gewerbe, ferner auf die Ursachen, die sie zur Bettelei gebracht; imgleichen wo sie die drei letzten Jahre gewohnet, oder wenn sie keinen bestimmten Wohnort gehabt, an welchen Oertern sie sich zuletzt aufgehalten haben, und auf andere zur Erläuterung dienende Punkte gerichtet werden. Nach Maaßgabe der erforschten Umstände hat der Officiant den im §. 11. enthaltenen Grundsätzen gemäß zu verfahren, und sowohl diejenigen, deren Aufnahme in das Haus zu Tapiau keinem Zweifel unterworfen ist, als die, deren Qualification zu dem Institut ungewiß bleibt, auf den Transport nach Tapiau zu geben. Sind es Ausländer, welche sich zum erstenmal im Lande betreffen lassen; so werden sie, nachdem sie drei Tage nach einander jedesmal zwölf ihrer Leibesconstitution angemessene Schläge erhalten, unter der Verwarnung, nicht wieder zu kommen, über die Grenze transportiret.

Kommt ein solcher Vagabond zum zweitenmal ins Land, so wird er auf ein Jahr in die Festung verurtheilt, und im dritten Betretungsfall auf eine unbestimmte Zeit bis zu seiner Besserung in das Tapiausche Arbeitshaus gebracht.

Sind es Einländer oder andere, von welchen es sich bei der in Tapiau fortgesetzten Untersuchung findet, daß sie in ihrer Heimath ernähret werden müssen; so wird mit diesen nach den im §. 11. Nr. 6 und 7. enthaltenen Vorschriften verfahren.

Unverhört darf keine Behörde einen, der einmal abgeliefert ist, frei lassen; vielmehr muß in zweifelhaften Fällen der geschehene Verhaft des Aufgegriffenen der Generaldirection zur Entscheidung schleunigst einberichtet werden. Während dieser Zeit müssen die Bettler zwar sicher aufbewahret, dabei aber menschlich gehalten werden. Qualificiret

sich der Bettler oder Vagabond aber, nach denen in diesem Reglement bestimmten Grundsätzen, zur Aufnahme in das Tapiausche Institut, so wird er dahin geschickt; das seinetwegen aufgenommene Protokoll jedoch, wenn der Ort in einiger Entfernung von Tapiau liegt, mit der nächsten Post dem Institut in der Art zugesandt, das solches noch vor der Ankunft des Bettlers daselbst eintreffen kann. Ist der Ort aber nahe bei Tapiau; so wird das Protokoll zugleich mit dem Aufgegriffenen dahin übersandt.

§. 28.

Daß von jeder Ergreifung dem Institut mit der nächsten Post Nachricht zu geben.

In jedem Fall muß dem Institut mit der nächsten Post der Name des Bettlers, Ort und Tag der Aufgreifung, und der Tag des Transports, bei zwei Rthlr. Strafe, angezeigt werden, damit solches wissen könne, ob alle Ergriffenen auch wirklich in Tapiau ankommen, oder ob, und welche auf dem Transport entwichen sind. Wenn daher Vagabonds an Oertern, die weit von ihrer Gerichtsobrigkeit liegen, aufgegriffen und gerade nach Tapiau fortgeschikt werden; so müssen diese solches sofort ihrer Obrigkeit anzeigen, damit solche dem Institut die nöthige Nachricht geben könne.

§. 29.

Rubriquen der zur Post zu gebenden Briefe.

Die Briefe, worin dergleichen Nachrichten enthalten sind, müssen mit der Rubrique: Ostpreußische Land-Armen-Sachen versehen seyn, damit sie postfrei gehen.

§. 30.

In welcher Art zu verfahren, wenn Landleute Vagabonds aufzugreifen sich scheuen.

Es giebt oft Fälle, daß Landleute, die in abgesonderten Höfen, Vorwerkern ꝛc. wohnen, einen oder mehrere Vagabonden, vorzüglich die Zigeuner, aus mancherlei Besorgnissen aufzugreifen sich scheuen. In solchen Fällen werden die Landleute hiermit angewiesen: die nächste Garnison in geheim zu Aufgreifung einer solchen Bande zu requiriren; alsdann bezahlen sie aber 15 Gr. Preußisch für jeden Ergriffenen an das Commando, welche das Institut, wenn eine ganze Bande, und überhaupt mehr als zwei Personen ergriffen werden, wieder erstattet. Kinder unter zwölf Jahren werden in der Bezahlung gar nicht mitgerechnet.

§. 31.

Daß der Transport eines oder zwei Bettler und Vagabonds von Ort zu Ort gehet.

Hat ein Ort nicht mehr als einen oder zwei Bettler auf einmal zu transportiren; so gehet der Transport von Ort zu Ort ohne alle Ausnahme, er mag einer adelichen, Cöllmischen, Domanial- oder städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, unter Begleitung starker, nüchterner und siche-

rer Leute, denen wenigstens ein zuverlässiger Mann zur Aufsicht mitgegen wird.

§. 32.

Daß die Führer des Transports für die Entweichung einstehen müssen.

Diejenigen, welche den Transport führen, müssen dafür stehen, daß kein Bettler entweiche, daher sie alle nur ersinnliche Vorsicht gebrauchen, auch die Transportirten, wenn es nöthig ist, binden können; nicht minder muß die Begleitung da, wo der Weg durch Waldungen gehet, stärker als auf offenen Landstraßen seyn.

§. 33.

In welcher Art es zu halten, wenn mehr als zwei Bettler und Vagabonds zu transportiren.

Sind mehrere als zwei Bettler zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter zwölf Jahren nicht gerechnet werden; so dürfen solche von dem Ort der Ergreifung nur an die nächste Garnison gebracht werden. Von hier soll der weitere Transport von Garnison zu Garnison durch militairische Commandos geschehen, und die Regimenter werden die Anweisung hierzu von Unserm Ober-Krieges-Collegio erhalten.

Die erste Garnison, welche die Bettler empfängt, quittirt der Stadt- oder Dorfgemeine, welche solche an sie abgeliefert hat, mit namentlicher Benennung des Vagabonds und mit genauer Bestimmung des zu dessen Verpflegung mitgegebenen Geldes, in der §. 51. bestimmten Form.

§. 34.

Was das militairische Commando für den Transport eines jeden Aufgegriffenen erhält, und wie dasselbe hierbei zu verfahren.

Wird eine Anzahl Bettler und Vagabonds unter militairischer Bedeckung transportiret; so erhält das Commando für jeden dergleichen Menschen und für jede Meile 3 gGr., welche unter die Commandirten vertheilet werden. Dieses Geld wird von einer Garnison an die andere sogleich bezahlt, bis der ganze Vorschuß bei der Ankunft in Tapiau dem Commando, welches die Vagabonds und Bettler abliefert, von dem Rendanten der Kasse des Instituts vergütet wird.

Läßt das Commando aber auch nur einen Mann entspringen; so empfängt es nicht allein nichts, sondern die Schuldigen sollen noch überdem eben so bestraft werden, als wenn sie einen Deserteur hätten entlaufen lassen.

§. 35.

Bestimmung der Entfernung der Garnison in einer besondern Tabelle.

Zu Vermeidung aller Irrungen in Bestimmung der Meilenzahl wird Unser Ostpreußisches Ober-Präsidium de concert mit den General-Inspecteurs der Regimenter eine Tabelle anfertigen lassen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garnison in Ostpreußen und Litthauen bis Tapiau, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau

bestimmt ist. Nach dieser Tabelle, welche jedem Regiment zuzufertigen ist, soll der Transport geschehen und bezahlt werden.

§. 36.

Daß die Transporte der Bürger auf der geradesten Straße geschehen müssen.

Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müssen so viel möglich auf der geradesten Straße von dem Ort ihrer Absendung bis nach Tapiau geschehen.

§. 37.

Von denen hierzu zu bestimmenden Routen.

Zu diesem Ende sollen die Land- und Steuerräthe, auch Domainenbeamte, genau bestimmte Routen von ihren Kreisen und Amtsbezirken anfertigen, in welchen jedem darin belegenen Dorfe der beim Transport zu nehmende Weg bis Tapiau vorgeschrieben und bestimmt wird.

§. 38.

In welcher Art diese Routen beschaffen seyn sollen.

Diese Routen sollen in den gedruckten Transportpässen, wovon jeder Magistrat und jedes Gut und Dorf eine verhältnißmäßige Anzahl erhalten wird, und vorräthig haben muß, von den Land- und Steuerräthen, auch Beamten, mit der Vorschrift bezeichnet seyn, wohin ein jeder transportirende Ort den Ergriffenen abliefern muß, und wie weit die Entfernung eines jeden nach ganzen, halben und Viertelmeilen beträgt.

§. 39.

Daß die Transporteurs der Aufgegriffenen in der Regel keine Vergütung und Bothenlohn erhalten.

Den Bürgern und Bauern kann in der Regel kein besonderes Bothenlohn und keine Vergütung für die Transporte bewilligt werden. Sie gewinnen durch Aufhebung der Bettelei, und sind daher zur Leistung dieser Pflicht schon ihrer eigenen Sicherheit wegen verbunden. Denenjenigen Städten und Dörfern indessen, in welchen häufige Transporte vorfallen, besonders denen bei Tapiau belegenen Ortschaften, wird die General-Direction eine billige Entschädigung anweisen.

§. 40.

Daß die Städte und Dörfer zum Transport kranker Personen die Krüppelfuhren unentgeldlich geben müssen.

Aus gleicher Ursache ist jede Stadt und jedes Dorf, ohne alle Rücksicht auf die Qualität desselben oder den Stand seines Besitzers, die sogenannten Krüppelfuhren zum Transport kranker Bettler unentgeldlich herzugeben eben so schuldig, als es verpflichtet ist, den Transport, der demselben übergeben wird, anzunehmen und weiter zu senden.

§. 41.

Der Transport muß ununterbrochen auch an Sonn- und Festtagen geschehen;

Der Transport geschehe nun durch militairische Com-

mandos, oder Bürger und Bauern; so muß er unausgesetzt bewerkstelligt und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden.

§. 42.

täglich wenigstens drei Meilen gehen,

Wenn böse Wege es nicht unmöglich machen; so muß der Transport täglich wenigstens drei Meilen weiter gehen.

§. 43.

und der Regel nach in einem Dorfe nicht länger als eine Stunde aufgehalten werden.

Kein Transport muß in einem Dorfe länger als eine ganze Stunde aufgehalten werden, außer wenn es schon finster wird, oder auf dem Wege zum nächsten Dorf finster werden würde. Für den Abgelieferten stehet derjenige, welchem er übergeben worden.

§. 44.

Inhalt der Transportzettel.

Jedem Transport muß der Regel nach ein Transportzettel von dem Ort der Absendung mitgegeben werden.

In demselben muß enthalten seyn:

1) der Name jedes auf den Transport gegebenen Bettlers und sein Geburtsort;
2) eine Beschreibung seiner Bildung und Kleidung, wie in den Steckbriefen;
3) der Ort und Tag, wo möglich auch die Stunde, der geschehenen Aufgreifung;
4) die Veranlassung derselben;
5) der Tag und die Stunde der Absendung.

Ferner müssen alle bei dem Ergriffenen befundenen Gelder, Effekten, Papiere ꝛc. in dem Transportzettel specificiret, und demselben in versiegelten an das Institut adressirten Päcken beigefügt seyn.

Außerdem muß in diesen Transportzetteln das von der Aufgreifung des Bettlers oder Vagabonds bis zu seiner Absendung auf die Verpflegung desselben verwandte Geld, sechs Groschen Preuß. pro Tag, berechnet, und der Betrag der bis Tapiau mitgegebenen Löhnung bestimmt, und bei dem Zettel baar vorhanden seyn.

§. 45.

Was bei den Wechselungen des Transports in den Zetteln bemerkt, und in welcher Art über Menschen, Sachen und Gelder quittiret wird.

Auf diesem, mit der Namensunterschrift und dem Insiegel der Stadt, des Domainenamts, des Patrimonialgerichts, oder des Gutsherrn beglaubten Transportzettel, wird überall, wo der Transport gewechselt wird, die Stunde der Ankunft und weitere Absendung des Bettlers oder Vagabonds und aller in dem Zettel benannten Sachen, auch die Meilenzahl des geschehenen Transports angezeigt, und dem ersten Ablieferer eine Quittung nach der §. 51., den folgen-

den Ablieferern aber nach der §. 54. bestimmten Form gegeben. Fehlet etwas an den aufgeschriebenen Sachen, so muß solches auf dem Zettel bemerkt, und die Entstehungsart des Defekts auf der Stelle untersucht werden. Der letzte Ablieferer erhält einen gedruckten von dem Institut zu Tapiau ausgefüllten Empfangschein zu seiner Legitimation.

§. 46.

Daß die nächste Gerichtsobrigkeit den Transportzettel, bei Strafe auf den Weigerungsfall, auszufertigen schuldig.

Da die Abfertigung der Transporte, nach den in diesem Reglement bereits gegebenen Vorschriften, durch Polizei- und Gerichtsofficianten besorgt werden muß; so ist die Ausfüllung des Transportszettels sehr leicht, indem die Data zu demselben sich aus dem Verhörsprotokoll des Ergriffenen und desjenigen, der ihn abliefert, und der ebenfalls vernommen werden muß, ergeben. Kein Officiant muß aber, bei zehn Thaler Strafe, den Transportzettel auszufertigen, oder den Ergriffenen anzunehmen und abzuhören, sich weigern.

§. 47.

Wer zur Verpflegung verpflichtet.

Die Stadt oder das Domainenamt, adeliche Gut, in welchem ein Bettler oder Vagabond ergriffen worden, der nach Tapiau gesandt werden muß, giebt den Betrag seiner Verpflegung à sechs Gr. Preuß. für jeden Tag dem Transporte mit.

§. 48.

Wie viel Meilen auf jeden Transporttag anzunehmen,

Dieser Betrag ist leicht zu berechnen, da auf jeden Transporttag im Durchschnitt drei Meilen angenommen werden.

§. 49.

und zu berechnen ist.

Wenn also der Ort der Absendung von Tapiau z. B. 18 Meilen entfernt ist; so währet der Transport 6 Tage, und werden 36 Gr. mitgegeben.

§. 50.

In welcher Art dieses Verpflegungsgeld zu verwenden.

Von diesem Geld empfängt der Bettler oder Vagabond selbst an dem Ort seiner Absendung die Verpflegung auf den ersten Transporttag, das übrige wird mit ihm bei dem Transportwechsel baar abgeliefert, und er wird davon täglich an den Oertern verpflegt, von wo der weitere Transport des Morgens früh abgehet. Ist bei der Ablieferung zu Tapiau noch etwas Geld übrig; so wird solches dem Institut abgeliefert.

§. 51.

Formular der Empfangscheine auf der ersten Station.

Der erste Ort, welcher den Bettler oder Vagabond ergriffen und seine Verpflegung vorgeschossen hat, empfängt von dem ihm zunächst gelegenen Ort, an welchen er densel-

ben zum fernern Transport abliefert, einen Schein in folgender Form:

Daß (die Stadt N. N. das adeliche Gut N. N. des N. N. Kreises, das Dorf N. N. des Domainenamts N. N.) in heutigem Tage Vormittags um — Uhr den von demselben den —ten — Ergriffenen auf heute mit 6 Gr. Preuß. verpflegten Bettler N. N., wie auch — Fl. — Gr. zu seiner fernern Unterhaltung; imgleichen gemäß Transportzettel vom —ten — folgende Sachen (diese werden hier benannt) zum weitern Transport richtig abgeliefert habe, wird hiermit attestiret. N. N. den —ten — 179— Vormittags um — Uhr.

§. 52.

Daß diese Scheine bei Entrichtung der Beiträge statt baaren Geldes anzugeben.

Diese Empfangscheine muß die Gemeine, welche sie erhält, wohl aufheben, weil sie ihr nicht allein zum Beweise der richtigen Ablieferung dienen, sondern sie solche auch bei Abtragung ihrer Beiträge zu Unterhaltung des Instituts statt baaren Geldes angeben kann, und folglich so viel weniger bezahlen darf, als die nach diesen Scheinen vorgeschossenen Verpflegungsgelder betragen. Es hat z. B. ein Dorf 2 Rthlr. 30 Gr. Beitragsgeld zum Institut zu bezahlen, hat aber einen Bettler aufgegriffen und 36 Gr. Transportgeld mitgegeben; so schickt das Dorf die Quittung von den 36 Gr. und nur noch 1 Rthlr. 84 Gr. baar ein.

§. 53.

Daß auch auf den folgenden Stationen quittiret werden muß.

So wie der Ort, der einen daselbst ergriffenen Bettler oder Vagabond absendet, des Beweises der Ablieferung bedarf; so ist solcher auch demjenigen nöthig, der ihn weiter bringt.

§. 54.

Formular dieser Quittungen.

Auf allen fernern Stationen, außer der ersten, soll ein Empfangschein in nachstehender Form gegeben werden:

Daß (die Stadt N. N. das adeliche Gut N. N. des N. N. Kreises, das Dorf N. N. des Domainenamts N. N.) den zu N. N. Aufgegriffenen den —ten — daselbst auf den Transport gegebenen Bettler, mit den im Transportzettel vom — — benannten Sachen, als: (diese werden hier benannt) wie auch — Fl. — Gr. Verpflegungsgelder im heutigen Dato Vor- oder Nachmittags um — Uhr richtig abgeliefert habe; wird hiermit attestiret. N. N. den —ten — 179— Vormittags um — Uhr.

§. 55.

Vorschrift zur Aufbewahrung der Transportzettel und Empfangscheine, auch wo die Formulare zu erhalten.

Auch diese Scheine müssen von den Empfängern sehr

wohl aufbewahret werden, damit es ihnen nicht an Mitteln zu ihrer Rechtfertigung bei vorkommenden Fällen fehlen möge.

Um indessen die Ausfertigung der Transportzettel und die Ablieferungsscheine zu erleichten; so sollen sowohl von den erstern, als den beiden Arten der letztern, eine hinlängliche Anzahl von Formularen gedruckt, und den Patrimonialgerichten, Magistraten und Domainenämtern das erstemal zur weitern unentgeldlichen Vertheilung zugefertigt werden. In der Folge aber muß sich eine jede Gerichtsobrigkeit dergleichen Zettel und Scheine, wenn sie sich derselben bedienen will, selbst anschaffen, und wird Unsere Königsbergsche Hofbuchdruckerei dergleichen beständig vorräthig halten. Jedoch soll es auch von einem jeden abhängen: ob er sich der gedruckten Zettel und Scheine bedienen, oder solche in der vorgeschriebenen Form selbst schreiben will, wenn nur hierin alles der Vorschrift gemäß bemerkt wird.

§. 56.

Wer, wenn die mitgegebene Verpflegung bis Tapiau nicht zureicht, das Fehlende unter Weges vorzuschießen hat.

Kommt der Fall vor, daß die mitgegebenen Verpflegungsgelder, wegen Krankheit der zu transportirenden Vagabonds und Bettler, böser Wege ꝛc. nicht bis Tapiau reichen; so muß der Ort, wo es zuerst an Gelde gebricht, die volle Verpflegung, die noch bis Tapiau erfordert wird, vorschießen, und sich von dem Orte des zunächst gelegenen Transportwechsels darüber quittiren lassen.

§. 57.

Gültigkeit der Quittungen bei den Beiträgen für baar Geld.

Auch diese Quittungen gelten bei Abtragung der Beiträge statt baaren Geldes.

§. 58.

Daß die Einnehmer der Beiträge solche, wenn sie gültig, statt baaren Geldes anzunehmen haben.

Hieraus folgt, daß die Magistrate, Domainen- und Contributionsämter die §. 51 und 54. vorgeschriebenen Quittungen, bei Einkassirung der Beiträge, für baares Geld annehmen und der Kasse statt desselben einsenden müssen. Finden sich indessen gegründete Bedenklichkeiten gegen die Authenticität und Gültigkeit dieser Quittungen; so muß sofort eine summarische Untersuchung veranlasset und an die General-Direction des Instituts davon berichtet werden.

§. 59.

Die Empfangscheine dienen der Inspection zur Controlle.

Kommen diese Empfangscheine nach Tapiau; so kann die Inspection des Hauses sogleich wissen, ob der darin benannte Bettler und Vagabond mit den specificirten Sachen daselbst angekommen ist oder nicht.

§. 60.

Verpflichtung der Inspection, wenn solche nicht angekommen.

Ist das letztere; so muß darüber sofort an die General-Direction berichtet werden.

§. 61.

In welcher Art die General-Direction hierüber eine Untersuchung zu veranlassen.

Diese hat alsdann ohne den mindesten Anstand eine genaue und strenge Untersuchung zu veranlassen. Sämmtliche Ablieferungsquittungen von den Oertern der vorgeschriebenen Transportstraße müssen beigebracht werden. Der Ort, der eine Quittung ausstellt und keine dagegen aufzuweisen hat, ist, wenn das Gegentheil nicht unumstößlich erwiesen wird, für denjenigen zu halten, durch dessen Schuld der Bettler oder Vagabond entkommen ist.

§. 62.

Wer diese Untersuchung abzuhalten und darin zu erkennen hat.

Gegen den Schuldigen soll von seiner gewöhnlichen Gerichtsbarkeit verfahren, und über die von dieser instruirten Acten von der Ostpreußischen Cammer-Justizdeputation erkannt werden.

§. 63.

Daß bei Entweichung eines Arrestanten sofort Lärm gemacht,

Ueberhaupt soll ein jeder, dem ein dergleichen Arrestant entspringt, es sey auf dem Transport oder in dem Nachtquartier, sofort in der umliegenden Gegend Lärm machen, es den Schulzen und Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit diese alle möglichen Mittel anwenden, den Entsprungenen wieder habhaft zu werden.

§. 64.

und solche von dem Führer des Transports der Obrigkeit angezeiget werden muß.

Auch muß der Führer des Transports einen solchen Vorfall seiner gewöhnlichen Obrigkeit ungesäumt melden. Diese muß die Sache untersuchen, und sodann an die General-Direction berichten. Ueberdem ist es die Pflicht jeder Obrigkeit, die eine dergleichen Entweichung erfährt, diejenige davon zu benachrichtigen, die den letzten Transport veranstaltet hat. Wer hierbei etwas versäumet, zahlet zwei Thaler Strafe; nachlässige Obrigkeiten fallen in den doppelten Betrag.

§. 65.

Strafe der bei dem Transport oder Aufbewahrung des Arrestanten schuldig gemachten Fahrlässigkeit.

Jede Fahrlässigkeit, sowohl bei dem Transport selbst als bei der Aufbewahrung in den Nachtquartieren, wird, nach dem stärkern oder geringern Grad derselben, an Gelde oder am Leibe; offenbare Bosheit oder vorsätzliche Begünstigung der Entweichung dagegen mit Festungs- oder Zuchthausarbeit gestraft.

§. 66.

Jährliche Liste der aufgegriffenen Bettler und Vagabonds, und Einsendung derselben an die General-Direction.

Die Land- und Steuerräthe, auch Domainenbeamte, sollen am Ende jedes Jahres eine vollständige und genaue Liste sämmtlicher ergriffenen und gehörig abgelieferten Bettler und Vagabonds, mit Benennung derjenigen, welche selbige ergriffen oder angezeigt haben, der General-Direction einsenden.

§. 67.

Rechtliches Verfahren bei Contraventionen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften.

Die Contraventionen gegen die in diesem Reglement wegen Aufgreifung, Transportirung und Ablieferung der Bettler und Umtreiber gegebenen Vorschriften werden als Polizeivergehungen zwar von den Justitiarien in den adelichen Gütern, von den Magistraten in den Städten und von den Domainen- und Justizbeamten in den Aemtern untersucht, und von der General-Direction auf die eingegangenen Berichte entschieden; wenn aber Fälle vorkommen, die eine rechtliche Einleitung und ein Erkenntniß auf Festungs- oder Zuchthausstrafe erfordern; so gebühret das Verfahren der Ostpreußischen Cammer-Justizdeputation.

§. 68.

Rechtsmittel wider die Beschwerden und Erkenntnisse.

Im ersten Fall findet bloß die Beschwerde bei Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio gegen die Bescheide der General-Direction, und kein weiteres Rechtsmittel statt. Im letztern gehen die Sachen den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Gang.

§. 69.

In welchen Fällen Sportuln zu liquidiren.

In beiden Fällen können nur alsdann Sportuln liquidiret werden, wenn die Sachen Gerichtsherren, Obrigkeiten, Officianten und vermögende Personen betreffen. Gegen arme Bürger, Bauern und Unterthanen müssen die Verhandlungen ex officio geschehen.

§. 70.

Daß von allen Urtheilen der General-Direction Nachricht zu geben.

Von allen Urtheilen muß die General-Direction benachrichtiget werden, damit sie wegen Einziehung der Strafgelder das Nöthige an die Kasse des Instituts verfügen könne.

III. Von dem Verfahren bei Ablieferung der Umtreiber und Bettler in Tapiau, der Behandlung und Beschäftigung derselben.

§. 71.

Daß jeder Transport sich bei dem Director des Instituts zu melden hat.

Sobald ein Transport in Tapiau angekommen ist, muß der Führer desselben sich bei dem Director des Instituts melden.

§. 72.

Obliegenheiten des Directoris.

Dieser giebt dem Oeconomus schriftliche Anweisung zur Aufnahme des Eingebrachten, quittiret den Führer des Transports über die Ablieferung der zu benennenden Bettler oder Vagabonds und ihrer Effekten und Gelder, in so fern solche nach dem Transportzettel richtig befunden worden, und läßt die Vorschüsse, wenn die Bettler mit militairischen Commandos eingebracht werden, von dem Rendanten erstatten.

§. 73.

Obliegenheiten des Rendanten.

Dieser muß unter der Quittung attestiren, daß solches geschehen sey, wogegen er einen Schein von dem Führer des Transports erhält. Alle Transportzettel müssen ohne Ausnahme zu den Belegen der Rechnung aufbewahret werden.

§. 74.

Obliegenheiten des Oeconomi.

Immittelst besorgt der Oeconomus, nach der deshalb ihm zu ertheilenden Instruction, die Reinigung der Angekommenen, und der Chirurgus untersucht ihren Gesundheitszustand.

§. 75.

Wer das Verhör zu halten schuldig.

Das Verhör wird von dem Director und Justitiario des Hauses gehalten.

§. 76.

Gegenstände desselben.

Es muß des Abgelieferten Namen, Alter, Religion, Geburtsort, Herkunft, Erziehung, erlerntes Gewerbe, Lebensart; die Oerter, wo er sich aufgehalten, die Art, wie er sich daselbst ernähret; wo, wenn, von wem, warum und auf welche Weise er ergriffen worden, und überhaupt alle Umstände betreffen, welche zur Kenntniß seines Charakters beitragen können.

§. 77.

In welchen Fällen das Protokoll der General-Direction einzusenden.

Mit ganz vorzüglicher Genauigkeit muß untersucht werden: wo der Bettler oder Vagabond sich in den letzten Wochen vor seiner Ergreifung aufgehalten und wovon er sich ernähret habe.

Entstehet daraus der mindeste Verdacht, daß jemand im Lande ihn ohne Paß und Attest beherberget hat; so gehet das Protokoll auf das schleunigste an die General-Direction, und diese hat das gesetzliche Verfahren und die Bestrafung gegen den Denunciaten sofort zu verfügen. Ein gleiches geschiehet auch alsdann, wenn sich aus dem Verhör ergiebt, daß der Abgelieferte von den Thoren der Städte zurückgewiesen und daselbst nicht arretirt worden.

§. 78.

Vergleichung des Verhörs mit dem bei der Ergreifung aufgenommenen Protokoll.

Die ausgemittelten Umstände müssen mit den von dem Ort der Absendung eingegangenen Protokollen verglichen, die etwanigen Widersprüche dem Angekommenen vorgehalten, und so viel möglich ist, überall die Wahrheit erforscht werden.

§. 79.

auch mit den Transportzetteln in Ansehung der Verpflegung.

Ferner muß der Bettler oder Vagabond über die Art und den Betrag der empfangenen Verpflegung befragt werden, und seine Angaben sind mit dem Transportzettel zu vergleichen.

§. 80.

In welchen Fällen an die General-Direction zu berichten ist.

Ein Bericht ist alsdann nöthig, wenn Umstände vorkommen, die es zweifelhaft lassen, ob der Angekommene in dem Institut bleiben könne. In allen solchen Fällen, in so fern es Einländer betrifft, müssen sämmtliche Protokolle der General-Direction zur Entscheidung eingesandt werden, die es bestimmen muß: ob der Eingebrachte im Institut bleiben oder in seine Heimath zurückgesandt werden soll.

§. 81.

Unter welchen Umständen diese den Ergriffenen und Abgelieferten zurücksenden kann.

Die Vorschriften dieses Reglements sind hierbei pünktlich zu befolgen, und die Zurücksendung muß im letztern Fall nicht eher verfügt werden, als bis es ausgemacht ist, daß die Angabe des Bettlers oder Vagabonds wahr sey, und daß er in seiner Heimath untergebracht werden könne.

§. 82.

Unter welchen Bedingungen ergriffene Erbunterthanen in dem Institut aufzunehmen sind.

Ein Erbunterthan, der als Bettler an einem Ort ergriffen wird, und den der Gutsbesitzer seiner Lüderlichkeit wegen nicht behalten kann, soll gegen einen von der General-Direction zu bestimmenden Zuschuß, auf eine von derselben festzusetzende Zeit, alsdann seinen Platz im Tapiauschen Hause finden, wenn die Zahl von 400 nicht voll darin vorhanden ist. Im entgegengesetzten Fall aber bleibt es der Gutsherrschaft überlassen, sich anderer Correctionsmittel zu bedienen.

§. 83.

Verfahren, wenn der Aufgegriffene ein Criminalverbrechen begangen.

Ergiebt sich aus den Verhören ein Verdacht, daß der Eingebrachte sich eines Verbrechens, z. B. der Brandstiftung, des Diebstahls ꝛc. schuldig gemacht; so wird die Sache in der versammelten Inspection vorgetragen, mit der Gerichtsbarkeit des Orts des begangenen Verbrechens darüber correspondiret, und wenn dadurch der Verdacht bestätigt

wird; so muß der Verbrecher an diese Gerichtsbarkeit gesandt werden, und ist die persönliche Gerichtsbarkeit des Thäters die Verpflegungskosten zu erstatten schuldig. Jede Zurücksendung geschiehet eben so, wie die Einbringung geschehen ist. Bei Criminalverbrechen hingegen muß sich das Militair, gegen die §. 34. bestimmten Kosten, dem Transport unterziehen.

§. 84.

Daß die Inspection der General-Direction von den Eingebrachten wöchentlich Bericht abzustatten schuldig.

Sind die Umstände dagegen von der Art, daß der Eingebrachte sich, nach den Vorschriften des Reglements, zur Aufnahme in das Haus offenbar qualificiret; so fällt die Anfrage bei der General-Direction weg, und es wird derselben nur in den wöchentlichen Berichten seine Ankunft und Unterbringung angezeigt.

§. 85.

Verwahrung der Kleidungsstücke und Effekten der Abgelieferten.

In jedem Fall werden die mitgekommenen Effekten, imgleichen die Kleidungsstücke, die er getragen, ad depositum genommen.

§. 86.

In welchen Fällen sie die Kleidungsstücke zurück erhalten, und in welchem solche zu verkaufen.

Bei der Zurücksendung wird dem Arrestanten die Hauskleidung abgenommen, und er erhält die mitgebrachten Kleidungsstücke zurück, wenn er nur auf sechs Monate aufgenommen wird; im Fall es aber eine längere Zeit ist, werden die Kleidungsstücke öffentlich verkauft und das dafür gelöfete Geld ihm zu gut aufbewahret, aus welchem, und dem etwa über den Betrag seines Unterhalts ersparten Gelde ihm die nothdürftigen Kleidungsstücke wiederum angeschafft, und wenn solches nicht zureichend, das Fehlende aus der Kasse zugeschossen werden muß.

§. 87.

Wer die abgelieferten Gelder erhält.

Die etwanigen mitgebrachten Gelder erhält die Kasse.

§. 88.

Wenn solche voll in Einnahme zu stellen.

Betragen diese nur so viel oder weniger, als die Verpflegung des Eingebrachten seit seiner Ergreifung und auf dem Transport dem Hause gekostet hat; so stellt der Rendant sie voll in Einnahme.

§. 89.

Wenn selbige zu deponiren sind.

Betragen sie mehr, so wird der Ueberschuß im Depositorio bis zur Entlassung des Eingebrachten aufbehalten.

§. 90.

Ursache dieser Bestimmung.

Diese Bestimmung ist deshalb nöthig, weil die Verpflegungs-

gungskosten während des Transports bis zur Ablieferung des Ergriffenen, der Kasse des Instituts, bei Uebermachung der Beiträge, abgezogen werden.

§. 91.

Bezahlung der militairischen Transportgelder.

Dagegen werden die Transportgelder, welche die militairischen Commandos nach §. 34. erhalten, ohne Ausnahme aus der Kasse des Instituts bezahlt und in Ausgabe gebracht.

§. 92.

Anstellung der Angekommenen zur Arbeit.

Jeder Ankömmling wird, wenn er gesund ist, sogleich nach geschehener Einkleidung zur Arbeit angestellt, und ihm sein Platz im Arbeits- und im Schlafsaal angewiesen, er auch dem Aufseher des Saals übergeben. Ist er krank, so kommt er ins Lazareth.

§. 93.

Beschreibung der Hauskleider.

Um die Entweichung aus dem Hause zu erschweren, ist eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann.

Die Männer erhalten graue Camisöhler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Beinkleider mit hohem dunkelbraunen Gürtel, eine graue runde Mütze mit braunem Rande.

Die Weiber: graue Camisöhler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Unterröcke mit braunem Bande, eine Mütze von diesen zwei Farben.

§. 94.

Worin die Arbeiten der Häuslinge bestehen.

Die Art der Arbeit, womit die Vagabonds und Bettler in Tapiau beschäftigt werden sollen, bestehet zwar hauptsächlich in der Flachs- und Wollspinnerei; indessen wird auch dafür gesorgt werden, daß besonders Leute von starkem Körperbau, die an Bewegung gewöhnt sind, nicht [illegible] ganze Zeit sitzend zubringen dürfen.

§. 95.

Desgleichen.

Sie sollen, unter Aufsicht, zum Holzhauen, Wassertragen im Hause ꝛc. gebraucht werden.

§. 96.

Unter welchen Bedingungen die Bürger zu Tapiau Arbeiter aus dem Institut erhalten können.

Wenn die Bürger zu Tapiau einen oder mehrere zur Arbeit verlangen; so können sie ihnen alsdann verabfolget werden, wenn für jeden Mann des Winters 6 Gr., des Sommers 9 Gr. an die Kasse des Instituts, überdem aber dem Soldaten von der Garnison, der sie abholen, bei ihnen zur Wache bleiben und sie des Mittags wie des Abends abliefern muß, 6 Gr. bezahlet werden. Der Soldat muß für die Sicherheit der Arrestanten stehen, weshalb dazu gute

Leute von den Invaliden gewählet werden müssen; doch findet diese militairische Begleitung nur in so ferne statt, wenn der Bürger für den in Arbeit genommenen Häusling nicht einstehet. Im entgegengesetzten Fall aber ist er ihm zwar seiner Aufsicht anzuvertrauen, entläuft er ihm aber, und wird nicht wieder habhaft gemacht; so muß der Bürger nicht nur dem Institut die Kleidungsstücke bezahlen, sondern auch wegen unterlassener gehörigen Aufsicht zehn Thaler Strafe an dasselbe entrichten.

§. 97.

Welche Vagabonds bis zu ihrem Ableben in dem Institut bleiben.

Diejenigen Vagabonds, von welchen die Wahl eines arbeitsamen Lebens nicht erwartet werden kann, sollen bis an ihren Tod in dem Institut bleiben, jedoch muß diese Bestimmung sich auf ein Erkenntniß der Ostpreußischen Cammer-Justizdeputation, nach vorher von dem Justitiario des Hauses instruirten Acten, gründen.

§. 98.

Nähere Bestimmung derselben.

Zu solchen Vagabonds gehören vorzüglich die Zigeuner, imgleichen diejenigen, welche von Kindheit an an Bettelei und Umtreiben gewöhnt, öfters auf der Bettelei betroffen, als Ausländer, so deshalb schon in der Festung gewesen, über die Grenze gebracht und dennoch wiedergekommen sind; imgleichen diejenigen, welche bereits einmal in diese neue Anstalt abgeliefert, nach überstandener Arbeitszeit entlassen, und abermals auf der Bettelei ertappt und wieder eingebracht worden.

§. 99.

In welchen Fällen auch diese entlassen werden können.

Doch soll auch bei diesen Menschen die Reue nicht vergeblich seyn; wenn sie sich wenigstens zwei Jahre fleißig in ihrer Arbeit, gehorsam gegen ihren Vorgesetzten, und still und christlich in ihrem Betragen verhalten; kurz, wenn auf aufrichtige Reue über ihre vorhin geführte Lebensart wahrscheinlich geschlossen, und die Wahl einer bessern von ihnen vermuthet werden kann; wenn sie ferner nachweisen können, wo sie bleiben und womit sie sich ernähren wollen; so sollen sie, nach geschehener Anzeige an die General-Direction, freigelassen, auch demjenigen, der einen solchen Menschen aufnehmen will, sechs Thaler zu seiner Kleidung und ersten Einrichtung von dem Institut ausgezahlt werden.

Zur Ehre der Menschheit wollen Wir hoffen, daß derjenige, der zwei Jahre hindurch Reue bewiesen, ein fleißiges und ordentliches Leben geführet, das Glück, als ein guter, christlicher Bürger frei zu leben, bis an sein Ende fühlen, und sich dessen nie mehr verlustig machen werde.

§. 100.

Imgleichen die abgelieferten Verbrecher.

Die in das Institut abgelieferten Verbrecher, welche in den Festungen und Zuchthäusern ihre Strafe ausgehalten haben, bleiben in dem Institut und werden alsdann entlassen, wenn sie während desselben sich fleißig und ordentlich verhalten und ihre künftige Lebensart gehörig erweisen können. Ist aber kein ordentliches Leben von ihnen zu hoffen, oder sind sie wegen wiederholter Diebstähle oder anderer groben Verbrechen schon mehr als einmal mit Festungs- und Zuchthausarbeit bestraft worden; so bleiben sie unter der §. 97. enthaltenen Einschränkung Zeitlebens im Institut.

§. 101.

Bestimmung der Arbeitszeit und was die Entlassenen erhalten.

Alle anderen Landstreicher und Bettler sollen zwei Jahre arbeitspflichtig seyn, und demnächst, unter der §. 86. in Ansehung der Kleidungsstücke enthaltenen Bestimmung, entlassen werden. Bei der Entlassung erhält ein jeder das Geld und die Effekten, welche er in das Institut gebracht hat, zurück, wenn solches nicht durch seine Verpflegung auf dem Transport, nach §. 88., absorbiret ist. Hat er kein Geld; so erhält er noch einen Zehrpfennig, der nach Maaßgabe der mehr oder mindern Entfernung seines künftigen Aufenthalts von Tapiau bestimmt wird.

§. 102.

Daß die General-Direction die Arbeitszeit verkürzen oder verlängern könne.

Da es jedoch bei Bestimmung der Arbeitszeit auf mannigfaltige individuelle Umstände ankommt, die keine allgemein anwendbare Vorschrift verstatten; so wollen Wir es dem Ermessen der General-Direction überlassen, die Zeit der Arbeit eines Theils zu verkürzen, andern Theils aber zu verlängern.

§. 103.

Wenn eines oder das andere geschehen könne.

Jenes muß geschehen, wenn Reue bewiesen wird und moralische Besserung sich zeiget; dieses, wenn Faulheit, Ungehorsam, Tücke und Bosheit Strenge nothwendig machen.

§. 104.

Daß die Verlängerung der Arbeitszeit durch ein Erkenntniß festgesetzet werden muß.

Jede Verlängerung der Arbeitszeit muß durch ein Erkenntniß festgesetzt werden, welches sich auf die von dem Justitiario des Hauses instruirten, und von der General-Direction justificirten Untersuchungsacten gründet.

§. 105.

Wie weit die Verlängerung der Arbeitszeit der General-Direction bewilliget wird.

Das Recht, die Zeit des Aufenthalts des Vagabonds oder Bettlers aus vorangeführten Gründen abzukürzen, stehet der General-Direction uneingeschränkt zu; das Recht

aber, sie zu verlängern, wird ihr nur höchstens bis auf zehn Jahre bewilliget.

§. 106.

Daß die längere als zehnjährige Arbeitszeit nur von der Bestimmung des General-Directorii abhange,

Ist es aber nothwendig, den Bettler oder Vagabond noch länger im Hause zu behalten; so müssen die Acten Unserm General-ꝛc. Directorio vorläufig vorgelegt werden, und dieses soll bestimmen: wie lange der Vagabond im Institut bleiben müsse.

§. 107.

und dasselbe nur allein diese Zeit abzukürzen befugt sey.

Diese Festsetzungen kann die General-Direction nicht mildern. Kommen aber Umstände vor, die eine Abkürzung der vom General-Directorio verlängerten Arbeitszeit nothwendig machen; so soll an dasselbe zur nähern Bestimmung berichtet werden.

§. 108.

Daß Niemandem die Hoffnung zum Genuß der Freiheit ganz zu benehmen.

Niemandem soll die Aussicht in den Genuß und Gebrauch der bürgerlichen Freiheit ganz verschlossen seyn; jedermann soll vielmehr unterrichtet werden, wie wünschenswerth sie sey, und wie er zu diesem Genuß gelangen könne.

§. 109.

Unterricht über die Mittel, dazu zu gelangen.

Zu dem Ende verordnen Wir, daß die dazu gehörigen Vorschriften überhaupt, und der Inhalt des §. 99. ins besondere, in eine Ermahnung gefaßt werde, die die Arbeiter in einer durchaus faßlichen Sprache von den Pflichten belehre, welche sie als Glieder der menschlichen Gesellschaft sich selbst und ihren Nächsten schuldig sind; die sie zur Erkenntniß der von ihnen verletzten Pflichten bringe; sie unterrichte, wie sie sich in dem Arbeitshause zu verhalten haben, und ihnen dadurch die Mittel anweise, wie sie wieder zum Genuß der Freiheit gelangen, und durch bessern Gebrauch derselben die begangenen Fehler gut machen können. Da diese Ermahnung Hoffnungen erwecken und Aussichten öffnen soll; so muß darin an keine Strafe gedacht werden, und, um derselben destomehr Eingang zu verschaffen, soll sie an Sonn- und vorzüglich an hohen Festtagen nach der Mahlzeit, da die Leute besser als sonst gehalten werden, und für gute Eindrücke empfänglicher sind, ihnen durch den Haus-Catecheten vorgelesen werden.

§. 110.

Belohnung der fleißigen Arbeiter.

Der Fleißige soll dadurch belohnt werden, daß er das, was er über den Betrag seines Unterhalts verdient, nach näherer Bestimmung, zu seiner Ermunterung erhält.

§. 111.

Die Abtheilung der abgelieferten Leute in verschiedene Arbeitsclassen und in die Strafclasse, und alles was zur Oeconomie, Polizei und innern Disciplin des Hauses gehöret, soll in der Instruction für die Inspection desselben vorgeschrieben werden.

IV. Von Aufbringung der zur Unterhaltung des Instituts erforderlichen Gelder.

§. 112.

Bei Abstellung der Bettelei gewinnt das Land offenbar, und es ist daher billig, daß es zu Unterhaltung des Instituts, das dem Betteln ein Ende macht, verhältnißmäßig beitrage.

§. 113.

Eingegangene Verbindlichkeit der Ritterschaft, der Städte und der Domainen-Einsaßen, Festgesetzter Betrag der Beiträge, Verwendung derselben zu Unterhaltung der Invaliden und Unterbringung der Bettler und Vagabonds.

Die Ritterschaft, die Städte und Einsaßen Unserer Domainen haben die Verbindlichkeit zu diesen Beiträgen eingesehen und sich anheischig gemacht, eine Summe von vierzig tausend Thalern jährlich aus ihren Mitteln aufzubringen, damit davon 800 Bettler und 400 Invaliden in zwei verschiedenen Anstalten unterhalten, und die Kosten dieser Institute bestritten werden könnten.

Es ist indessen mehr als bloß wahrscheinlich, daß vor jetzt ein Haus auf 400 Bettler und Vagabonds hinlänglich seyn werde, und nach den gefertigten Etats wird es nur eines Zuschusses von zwanzig bis ein und zwanzig tausend Thaler bedürfen, um davon nicht allein 400 Bettler und Vagabonds, sondern auch, mit Inbegriff derjenigen Invaliden-Verpflegungsgelder, welche Wir der Provinz Ostpreußen aus Unserer General-Invalidenkasse etatsmäßig bewilligen wollen, bis zu fünfhundert einländische und etwa einhundert ausländische Invaliden, welche bei Unsern in Ostpreußen ꝛc. Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg garnisonirenden Regimentern gedienet haben müssen, zu unterhalten.

§. 114.

Vorbehaltene Erhöhung der Beiträge.

Wenn aber eine größere Anzahl von Bettlern und Vagabonds die Erbauung eines zweiten Hauses oder die Erweiterung des jetzigen nothwendig machen; oder, wenn durch den steigenden Preis der Lebensmittel die Erhöhung des Ausgabeetats nothwendig würde; so müssen auch die Landesbeiträge, die nach der jetzigen Einrichtung, wie im §. praeced. im zweiten Abschnitt bemerkt worden, jährlich etwa 20 bis 21000 Rthlr. betragen dürften, in gleichem Verhältniß verstärket werden.

Digitized by Google

§. 115.

Welche jedoch nie die übernommene Summe von 40000 Rthlr. übersteigen soll.

Indessen geben Wir dem Adel, den Städten und Einsassen Unserer Domainen, für Uns und Unsere Nachfolger Unser unwiderrufliches Königliches Wort, daß ihnen niemals und unter keinerlei Vorwand zugemuthet werden soll, den zu Verpflegung der Invaliden und Bettler selbst bestimmten Beitrag von vierzig tausend Thalern erhöhen zu müssen; wie denn auch von den jedesmaligen Beiträgen nie mehr als höchstens ein Drittheil zur Verpflegung der Invaliden verwendet werden soll.

§. 116.

Auch lediglich zum bestimmten Behuf verwandt werden sollen.

Eben so feierlich versichern Wir ihnen, daß von den aus ihren Mitteln aufgebrachten Zuschüssen kein Pfennig zu irgend einem andern, als zu dem bestimmten Behuf angewendet werden wird; wovon sie sich aus den Rechnungen überzeugen können, die jährlich öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Auch sollen die Unterhaltungs- und Speisungs-Etats ohne Beistimmung der Interessenten nicht reichlicher und besser eingerichtet werden, als sie jetzo sind.

§. 117.

Aufbringung der Beiträge.

Da das Verhältniß, in welchem der Adel, die Städte und Unsere Amtseinsassen die Zuschüsse zu entrichten haben, berechnet und allgemein angenommen ist; so bleibt es ihnen zwar überlassen, nach welchen Grundsätzen sie die auf sie repartirte Quote unter sich aufbringen wollen; es müssen aber diese Grundsätze in Ansehung der Ritterschaft von Unserm Ostpreußischen Etats-Ministerio, und in Ansehung der Städte und Amtseinsassen resp. von Unserer Ostpreußischen, Litthauischen und Westpreußischen Krieges- und Domainencammer, so wie die darauf sich gründenden Specialrepartitionen, genehmigt seyn.

§. 118.

Wenn und von wem die Beiträge zu erheben.

Die Erhebung der Beiträge soll halbjährlich durch Pränumeration geschehen, und zwar von der Ritterschaft, in Ansehung ihrer adelichen sowohl als Cöllmischen Güter, welche sie in Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg besitzet, durch die Contributionsämter unter Direction der Landräthe; von den Cöllmern und Freyen, sowohl im Ostpreußischen als Litthauenschen Departement, so wie im Ermeland von den bäuerlichen Einsassen, durch die Kreis-Steuereinnehmer; von den Städten, durch die Magistrate; von den Domainen im Ermelande, durch die Contributionsämter; und im übrigen Theil von Ostpreußen und Litthauen, durch die Domainenbeamten.

§. 119.

Bestimmung der Receptur-Tage.

Da der erste Vorschuß zu diesem Jahr schon gemacht worden; so werden die neuen Beiträge nicht eher, als an dem Tage, da die erste Aufgreifung der Vagabonds befohlen wird, eingesammelt werden. In der Folge geschiehet die Receptur derselben den 1. Julii und 1. Januar jeden Rechnungsjahres.

§. 120.

Verhaftung der Rendanten für die Sicherheit der Beiträge.

Die Rendanten haften mit ihren Cautionen für die Sicherheit dieser Gelder.

§. 121.

Es finden bei solchen keine Reste statt.

Reste sollen nicht gestattet werden, dies erlauben die Verfassungen und die Bedürfnisse des Instituts nicht.

§. 122.

Uebermachung der Beiträge.

Die Contributionsämter senden die von der Ritterschaft eingesammelten Beiträge, in so fern es adliche Güter betrifft, an die General-Direction; von den übrigen Landes- und städtischen Einsassen aber werden sie an die Rendanten, welches die Kreis-Steuereinnehmer, Magistrate und Domainenämter sind, und von diesen an die ihnen vorgesetzten Cammern eingeschickt, welche sie im Ganzen an die General-Direction übermachen.

§. 123.

Besondere Berechnung derselben.

Die Einnahme und Ausgabe dieser Beiträge soll von den Kreis-Steuereinnehmern bei den Contributionsrechnungen; von den Magistraten bei den Servisrechnungen; und von den Domainenbeamten bei den Generalpachts-Rechnungen in einem besondern Anhang derselben berechnet, und mit der Abnahme, Revision und Dechargirung eben so verfahren werden, als es mit den erwähnten Rechnungen selbst geschiehet.

§. 124.

Daß der Erwerb der Vagabonds und Bettler,

Außer den fixirten Landesbeiträgen gehört der Kasse des Instituts in der Regel alles dasjenige, was durch die Arbeit der darin aufbewahrten Vagabonds und Bettler erworben wird.

§. 125.

imgleichen die Strafgefälle,

Imgleichen alle in diesem Reglement verfügten Strafgefälle.

§. 126.

so wie die Geschenke und Vermächtnisse, der Kasse des Instituts gehören.

Geschenke und Vermächtnisse gutdenkender Personen gehören ebenfalls zur Einnahme des Hauses, und sollen nach

dem Willen des Gebers verwendet werden, in so weit die Aufrechthaltung der guten Zucht und Ordnung es erlaubt.

§. 127.

Beerbung des Instituts von den in demselben gestorbenen Bettlern und Vagabonds, unter gewissen Einschränkungen.

Wenn ein Bettler oder Umtreiber in dem Hause während seiner Arbeitszeit stirbt, so beerbt das Haus ihn in allem, was ihm bereits vor seiner Entweichung gehörte, und ihm während seines Aufenthalts im Hause auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben ist; jedoch mit der Einschränkung: daß, wenn leibliche Kinder oder Enkel von ihm vorhanden, die ganze Verlassenschaft unter die Kinder oder Erben in absteigender Linie, es mögen derer einer oder mehrere seyn, in der Art zu theilen: daß dem Hause die eine und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Sind aber dergleichen Erben nicht vorhanden; so soll den Collateralerben oder Ascendenten, welche sich bei Lebzeiten des Verstorbenen mit dessen Unterhaltung nicht belästigen wollen, auch von dessen Verlassenschaft nichts verabfolgt werden, sondern selbige dem Hause gänzlich anheim fallen. Von denjenigen Häuslingen aber, die gegen Zuschuß aufgenommen werden, erbet das Haus nichts.

§. 128.

Jahresrechnung über die eingenommenen Beiträge.

Alles was von diesen außerordentlichen Einkünften in einem Jahr eingekommen ist, wird von dem Rendanten des Hauses in der Jahresrechnung in Einnahme gestellt, und muß diese Rechnung so gefertigt werden, als in der Instruction für die Inspection des Instituts zu Tapiau festgesetzt werden wird.

§. 129.

Vorschrift zum Extract aus der Jahresrechnung.

Sobald die Rechnung abgenommen ist, wird ein Extract aus derselben in folgender Art gefertiget:

I. Zu dem Ende des vorigen 179—ten Jahres waren in dem Institut vorhanden:

— Stadtarme
— Landarme
— Vagabonds

} mit Benennung der Oerter und des Geschlechts.

Dazu sind gekommen im Jahre 179—:

— Stadtarme
— Landarme
— Vagabonds

} wie vorhero.

Davon sind

— gestorben
— entlassen

} mit Anzeige des Geschlechts.

— Summa.

Sind also im Institut verpflegt:
— Männer
— Weiber
— Personen überhaupt.

Kinder sind auf Kosten des Instituts untergebracht:
— männlichen
— weiblichen } Geschlechts
— Summa.

Im Hospital werden von dem Institut unterhalten:
— Männer
— Weiber
— Summa.

II. An Gelde blieb Bestand, gemäß vorjähriger Rechnung — Rthlr. — Gr. — Pf.

Einnahme im Jahr 179—:

1) an bestimmten Beiträgen aus der Provinz	—	—	—
2) an freiwilligen Beiträgen	—	—	—
a) durch Geschenke von N. N.	—	—	—
b) durch Vermächtnisse von N. N.	—	—	—
3) durch Verdienst der Arbeiter	—	—	—
4) durch Strafgelder	—	—	—
5) durch Erbschaften von im Hause verstorbenen Arbeitern	—	—	—
6) Extraordinaire Einnahme	—	—	—
Summa der Einnahme	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.

Ausgabe im Jahr 179—:

1) zu Unterhaltung des Instituts	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
2) zur Verpflegung der darin aufgenommenen Menschen	—	—	—
3) zur Unterhaltung der Kinder	—	—	—
4) zur Unterhaltung der Gebrechlichen im Hospital	—	—	—
5) für — Invaliden sind an Gnadengehalten gezahlt	—	—	—
Summa der Ausgabe	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Einnahme	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Ausgabe	—	—	—
Bestand	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.

Im Jahr 179— war an fixirten Beiträgen eingekommen — Rthlr. — Gr. — Pf.
Im Jahr 179— ist eingenommen — — —
Also mehr — Rthlr. — Gr. — Pf.
oder weniger — — —
Ursache: — — —

§. 130.

Druck und Bekanntmachung deſſelben.

Dieſer Extract, von welchem eine hinlängliche Anzahl Exemplare in Deutſcher, Litthauiſcher und Polniſcher Sprache abzudrucken iſt, ſoll durch die Land- und Steuerräthe, Magiſträte und Domainenämter allgemein bekannt gemacht, auch in die Oſt- und Weſtpreußiſchen Intelligenzblätter, Zeitungen und Kalender der Provinz eingerückt werden, damit jedermann ſich überzeuge, daß ſowohl die Beiträge als alle andere Einkünfte zu keinem andern, als dem beſtimmten Behuf, zweckmäßig verwendet worden.

§. 131.

Verwendung des Beſtandes zur Verminderung der Beiträge, und daß dieſe in den erſten drei Jahren nicht ſtatt habe.

Bleibt bei dem Jahresſchluß ein baarer Beſtand in der Kaſſe, der den vierten Theil des jährlichen fixirten Landesbeitrages ausmacht; ſo werden in dem darauf folgenden Jahr nur dreiviertel der etatsmäßigen Beiſteuer erhoben. Beträgt der Beſtand nur die Hälfte; ſo wird auch nur die Hälfte des Etatsquanti eingefordert; iſt er unter dem vierten Theil, ſo wird darauf keine Rückſicht genommen, um ins kleine gehende Proportionsrechnungen bei den Subrepartitionen zu vermeiden.

Dieſe Herabſetzungen der Landesbeiträge können indeſſen erſt in den folgenden Jahren ſtatt finden. Denn in dem erſten muß das volle Quantum der 40,000 Rthlr., und in den zwei folgenden in jedem 20 bis 21,000 Rthlr. erhoben werden, weil die Adminiſtration des Inſtituts gleich bei ſeiner Eröffnung auf eine feſte und dauerhafte Art gegründet ſeyn muß; man muß ferner Erfahrungen ſammeln können, die den folgenden Jahren zur Richtſchnur dienen; es muß ein hinlänglicher Fonds vorhanden ſeyn, weil bei der Neuheit der Sache manche nicht vorher zu ſehende Ausgaben, die den Etat verändern, vorfallen können; auch wahrſcheinlich in den erſten Jahren die mehreſten Bettler werden ergriffen werden.

§. 132.

Was wegen herabzuſetzender Beiträge von der General-Direction zu veranlaſſen iſt.

Findet ſich nun nach Verlauf von drei Jahren, daß am Ende eines Jahres ein ſolcher Beſtand vorhanden iſt, der eine Herunterſetzung der Beiträge geſtattet; ſo muß die General-Direction von dem Betrage deſſelben, und der für das Jahr zu vermindernden Beiſteuer, dem Oſtpreußiſchen Etatsminiſterio und den Cammern zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder Nachricht geben; es müſſen alsdann die Repartitionen darnach gefertiget, und von den Landräthen an den Kreistagen der convocirten Ritterſchaft vorgelegt, von

den Kreis-Steuereinnehmern, Magistraten und Beamten aber an die ihnen vorgesetzten Cammern eingesandt werden.

§. 133.

Daß dieser aber von dem Betrage der Beiträge Nachricht zu geben.

Muß der General-Direction von den Behörden eine Anzeige geschehen: wie viel an Beiträgen, und wann selbige aus jedem Kreise vom Adel, den Städten und den Domainenämtern zu erwarten sind.

§. 134.

Anfertigung der Etats.

Da die General-Direction aus dem letzten Kassenextract des Etatsjahres den verbleibenden Geldbestand schon übersehen kann; so soll alsdann sogleich der neue Etat gefertiget, und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Sicherheit ist die Ausgabe niemals geringer als auf 400 Bettler und Vagabonds anzunehmen, wenn auch eine mindere Zahl vorhanden ist.

§. 135.

Wenn der Etat erhöhet werden kann.

Uebersteigt die Menge der Abgelieferten die in dem Verpflegungsetat angenommene Zahl von 400, oder machen hohe Preise und andere vorher nicht genau zu berechnen gewesene Umstände eine Erhöhung des Etats unvermeidlich; so muß die General-Direction darüber umständlich an Unser General-2c. Directorium berichten, und dessen Genehmigung zu Erhöhung der Beiträge, die jedoch nach Unserer §. 115. gegebenen Königlichen Versicherung, welche Wir hiermit ausdrücklich wiederholen, niemals die Summe von 40,000 Rthlr. übersteigen soll, erwarten. Wir glauben aber nicht, daß der Fall eintreten wird.

§. 136.

Berichte an das General-Directorium.

Gleichmäßige Berichte müssen dem General-Directorio von der General-Direction über alle bei dem Institut nöthig werdende wesentliche Verbesserungen und Veränderungen zur Prüfung und Genehmigung erstattet, und mit pflichtmäßigem Gutachten begleitet werden.

V. Von der Direction des Instituts.

§. 137.

Wo die General-Direction und Inspection ihren Sitz hat.

Zur Aufsicht, Leitung und Verwaltung aller das Institut betreffenden Geschäfte haben Wir eine besondere General-Direction, welche in Königsberg ihren Sitz haben soll, imgleichen eine Inspection angeordnet, die in Tapiau, als dem Ort des Instituts, angesetzt ist.

§. 138.

Daß die General-Direction unter dem General-Directorio und Ober-Kriegescollegio stehet.

Die General-Direction ist in allen, das Institut betreffenden und mit demselben in Verbindung stehenden Sachen, lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio; in Ansehung der Invaliden-Versorgung aber Unserm Ober-Kriegescollegio untergeordnet. An diese hat sie in allen Fällen, welche sie nicht selbst entscheiden darf, zu berichten, und die Verfügungen derselben zu befolgen.

§. 139.

Wer der Chef der General-Direction ist.

Der Chef dieser General-Direction soll jederzeit der Präsident Unserer Ostpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, jetzo der Ober-Präsident der Cammern Unseres Königreichs Preußen, Freiherr von Schrötter, seyn.

§. 140.

Woraus die Mitglieder zu derselben genommen werden sollen.

Die Mitglieder derselben sollen aus den Classen genommen werden, welche zur Unterhaltung des Hauses Beiträge zahlen.

§. 141.

In Ansehung der Domainen;

Wegen Unserer Domainen wollen Wir, daß zwei Räthe der Ostpreußischen, worunter sich ein Cammer-Justitiarius befinden muß, und ein Rath der Litthauenschen Cammer, als Mitglieder der General-Direction von dem Chef derselben in Vorschlag gebracht werden.

§. 142.

der Ritterschaft;

In Ansehung der Ritterschaft sollen ein Landes-Director oder Landrath aus dem Ostpreußischen, und einer aus dem Litthauenschen Departement, auf gleiche Art vorgeschlagen, und noch zwei andere Mitglieder von der Ritterschaft selbst aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 143.

der Städte.

Die Gerechtsame der Städte sollen von dem jedesmaligen Polizei-Director der Hauptstadt Königsberg, und einem vom Chef der Direction in Vorschlag zu bringenden Ostpreußischen Steuerrath beobachtet werden.

§. 144.

Eigenschaften der Mitglieder.

Die Wahl muß auf Männer fallen, die mit Einsicht, Sachkenntniß und Fleiß viel Eifer für das allgemeine Wohl und ächten Patriotismus verbinden.

§. 145.

Rangordnung bei den Sitzungen und Unterschriften.

Die Ordnung bei den Sitzungen und den Unterschriften

wird in der Art bestimmt, daß dem Chef die Räthe der Cammern, diesen die ritterschaftlichen und alsdann die städtischen Deputirten folgen. Der älteste Krieges- und Domainenrath hat bei jedesmaliger Abwesenheit des Chefs den Vorsitz.

§. 146.

Belohnungen der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder haben, wenn sie ihre Pflicht überall erfüllen, gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbesserungen und weitern Beförderungen vorzüglich auf sie Rücksicht nehmen werden.

§. 147.

Wahl der Subalternen bei der General-Direction.

Die übrigen Officianten bei der General-Direction, so wie auch der Rendant und Controlleur, werden von dem Chef derselben gewählet, und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Bestätigung angezeiget. Und obgleich

§. 148.

Wahl der ritterschaftlichen Deputirten.

Die Ritterschaft die Befugniß haben soll, ihre Deputirten zu der General-Direction auf Veranlassung des Ostpreußischen Etatsministerii selbst zu wählen; so liegt ihr doch ob, selbige dem Chef der General-Direction anzuzeigen, welcher sie Unserm General-Directorio zur Bestätigung vorschlägt, und muß dieses in keinem Fall verabsäumt werden.

§. 149.

Daß alle Expeditionen Stempel-, Chargen-, Sportul- und Postfrei sind.

Alle, die Ansetzung und Bestätigung der Mitglieder und Officianten der General-Direction betreffende Expeditionen sind Stempel-, Chargen-, Sportul- und Postfrei.

§. 150.

Annahme der Cammer-Referendarien zu den Expeditionen.

Zu den Expeditionen können die Cammer-Referendarien nach der Wahl des Chefs gebraucht werden.

§. 151.

Benennung der General-Direction.

Die Direction soll den Namen: der Königlichen Ostpreußischen General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction erhalten, und dieses soll die Inschrift ihres Siegels seyn.

§. 152.

Die Sessionen derselben.

Sämmtliche Mitglieder der General-Direction sollen vierteljährlich, oder auch nur halbjährlich, in einem derselben anzuweisenden Zimmer zur Conferenz zusammen treten; die in Königsberg wohnhaften Mitglieder aber sollen, je nachdem es nothwendig ist, sich wöchentlich oder monatlich ein- oder mehreremale, auf Convocation des Chefs, zu Abmachung der currenten Sachen, versammeln; doch es dem Po-

lizei-Director der Hauptstadt Königsberg überlassen bleiben, in diesen Sessionen auch jemanden in seine Stelle aus dem Magistratscollegio zu substituiren.

§. 153.

Geschäfte der General-Direction überhaupt.

Da generaliter das Geschäfte der General-Direction in der Beobachtung aller derjenigen Maaßregeln bestehet, durch welche Unsere Absicht: daß die Bettelei ganz abgeschafft werde, völlig erreicht werden kann; so hat sie

§. 154.

Beobachtung derselben auf die Befolgung dieses Reglements.

Nicht allein die Vorschriften dieses Reglements genau zu beobachten; sondern auch darauf zu halten, daß solche von jedermann befolgt, und die Contravenienten gesetzmäßig bestraft werden.

§. 155.

Correspondenz.

Bei Vorfällen, die auf die Armenpolizei Bezug haben, muß sie, wenn solche in diesem Reglement, und andern bereits promulgirten Gesetzen, nicht ausdrücklich bestimmt und entschieden sind, ihre Anträge bei den Krieges- und Domainencammern machen, und diese sollen solche durch zweckmäßige Verfügungen in Ausübung bringen lassen.

§. 156.

Wenn von der Direction an das General-Directorium zu berichten.

Zweifelhafte Fälle werden Unserm General- ꝛc. Directorio zur Entscheidung vorgelegt.

§. 157.

Besondere Aufsicht auf die Administration und Oeconomie des Instituts.

Ins besondere liegt der Direction die genaueste Aufsicht auf die gute Verwaltung des Arbeitshauses zu Tapiau, auf eine sparsame Haushaltung daselbst, auf die Beschäftigung der darin aufbewahrten Leute, deren Abtheilung in Classen, Beförderung des Absatzes ihrer Arbeiten, und alles das ob, was zur Polizei, Oeconomie und Disciplin des Hauses gehört.

§. 158.

Daß unter der General-Direction die Inspection zu Tapiau stehet.

Dieserhalb ist die in dem Hause selbst angeordnete Inspection, in allen das Institut betreffenden Sachen, ihr lediglich und allein untergeordnet.

§. 159.

Und daß zu solcher redliche und brauchbare Männer genommen werden.

Die Direction hat ferner darauf zu sehen, daß zu den Officianten der Inspection redliche und brauchbare Männer genommen werden, die Kenntniß von dem Einkauf der durch die Bettler ꝛc. zu verarbeitenden Materialien, von den verschiedenen Arten des Gespinnstes, dessen Sortirung, und dem vortheilhaften Verkauf desselben haben.

§. 160.

Die Direction hat auf deren pflichtmäßige Amtsführung,

Auch ist es ein besonderer Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, daß ein jeder dieser Officianten seine Pflicht nach der Instruction des Hauses überall erfülle, und dabei keine Nachsicht gestattet werde.

§. 161.

auf die Einkünfte des Hauses,

Vorzüglich aber muß sie ihre Sorgfalt dahin richten, daß das Haus alle Einkünfte, die es haben soll, ohne Ausnahme und zur bestimmten Zeit empfange, und daß diese Einkünfte dem Zweck und Etat gemäß verwendet werden.

§. 162.

und die volle Uebermachung der Beiträge zu sehen.

Wenn die Beiträge des Landes in den festgesetzten Terminen nicht voll eingehen, so muß sie die Beitreibung des Fehlenden bei der Behörde urgiren.

§. 163.

Haupt-Land-Armen-Kasse.

Unter der unmittelbaren Aufsicht der General-Direction stehet die Haupt-Land-Armen-Kasse zu Königsberg.

§. 164.

Daß die Behörden der General-Direction die der Kasse übermachten Gelder anzeigen, und diese nichts ohne Anweisung auszahlen müssen.

Um diese controlliren zu können, müssen die Cammern, Landräthe und jeder, der der Kauptkasse Gelder übermacht, der General-Direction an demselben Tage davon Nachricht geben, und die Hauptkasse muß keine Gelder ohne bestimmte Anweisung der General-Direction auszahlen.

§. 165.

Wenn die Revision der Kasse und Ablegung der Rechnung von derselben geschieht.

Sie soll zwischen den 1. und 16. jeden Monats von drei Mitgliedern der General-Direction revidirt, und bei dem Schluß des Etatsjahres derselben die Rechnung vorgelegt werden, mit deren Abnahme und Revision denn so zu verfahren ist, als in Ansehung der Rechnungen des Hauses selbst verordnet werden wird.

§. 166.

Anfertigung und Bestätigung der jährlichen Etats.

Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats, davon §. 134. Erwähnung geschehen ist, werden von der General-Direction gefertigt, und Unserm General-ꝛc. Directorio zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

§. 167.

Untersuchung des Zustandes des Tapiauschen Instituts.

Den Zustand des Hauses selbst hat die General-Direction wenigstens jährlich einmal durch Deputirte ganz genau zur Stelle untersuchen zu lassen.

Diese Deputirte bestimmt der Chef der Direction aus den Mitgliedern selbst, und es sind dazu diejenigen zu wählen, welche am mehresten in Sachen des Instituts gearbeitet haben, und überdem eine vorzügliche Sachkenntniß besitzen.

§. 168.

Worin die Gegenstände derselben bestehen, und an wen der Bericht abzustatten.

Die Localuntersuchung muß auf den Zustand der Kasse, die ganze Oeconomie des Hauses, die darin befindlichen Vorräthe, Beschäftigung der Arbeiter, auf die Art, wie sie gehalten werden, und auf alle Zweige der Polizei und Disciplin desselben, wie auch auf die Ordnung der Registratur gerichtet seyn.

Die entdeckten Mängel und Mißbräuche müssen, in so weit es möglich ist, auf der Stelle redressirt und abgeschafft, und über alle Gegenstände der Revision an die General-Direction ein umständlicher Bericht, mit Beifügung der Protokolle, erstattet werden.

§. 169.

Vorspannpässe und Bestimmung der Diäten für die Mitglieder der Direction.

Den Mitgliedern der Direction wird zu diesen und andern Reisen, in Sachen des Instituts, ein Directorial-Vorspannpaß unentgeldlich ertheilt, und der Betrag der Meilengelder denen Unterthanen mit drei gute Groschen pro Pferd und Meile aus der Haupt-Landarmen-Kasse vergütiget, so wie erstern für jeden Tag, den sie in Angelegenheiten des Instituts außer ihrem Wohnort zubringen, zwei Reichsthaler Diäten aus gedachter Kasse bezahlt werden sollen.

§. 170.

Das Gehalt des ritterschaftlichen Deputirten bei der Inspection.

Der ritterschaftliche Deputirte bei der Inspection erhält mit Inbegriff der Vorspanns-Vergütung und der Reisekosten 100 Rthlr. jährliches Gehalt, sonsten aber weder Diäten noch Wagengeld.

§. 171.

Wer die Diäten-Journale zu attestiren hat.

Die Diäten-Journale der Mitglieder und Officianten der Direction müssen von dem Chef derselben, die von den Officianten der Inspection aber von dem Director des Hauses, nach vorhergegangener Untersuchung attestiret, und zur Zahlung angewiesen werden.

§. 172.

Inspection des Hauses zu Tapiau.

Zur Verwaltung des Instituts selbst ist eine besondere Inspection in dem Hause zu Tapiau bestellet.

§. 173.

Welche unter der General-Direction stehet.

Sie stehet in allen dasselbe betreffenden Sachen unter der General-Direction zu Königsberg, und werden die

Glieder

Glieder derselben, und zwar ein jeder mit einer besondern Instruction versehen werden.

§. 174.

Mitglieder derselben.

Sie soll bestehen: aus einem ritterschaftlichen Deputirten, dem Director des Hauses, einem Justitiario, dem Oeconomo und einem Rendanten.

§. 175.

Von wem selbige gewählet werden.

Der adeliche Deputirte wird von der Ritterschaft gewählet, und kann die Wahl alle drei Jahre erneuert werden. Die übrigen Glieder der Inspection wählet der Chef auf Vorschlag der Direction, und Unser General- ꝛc. Directorium bestätigt sie.

§. 176.

Daß die Expeditionen Stempel-, Chargen-, Sportul- und Postfrei sind.

Vorschläge, Bestätigungen, und überhaupt alle Expeditionen, welche die Besetzung der Stellen bei der Inspection betreffen, sind Stempel-, Chargen-, Sportul- und Postfrei.

§. 177.

Wahl der Subalternen und Domestiquen.

Die kleinern Officianten und Domestiquen stehen unter der Inspection; sie werden von ihr vorgeschlagen, und von der General-Direction bestätigt. Diese kann jedoch aus bewegenden Ursachen die Bestätigung verweigern und die Stellen nach eigener Wahl besetzen; jedoch muß bei Besetzungen vorzüglich auf die zur Versorgung notirten Invaliden Rücksicht genommen, und in solchen Fällen Unserm General- ꝛc. Directorio der gewählte Invalide angezeigt werden.

§. 178.

Vorsitz bei den Sessionen.

In den Sessionen hat der ritterschaftliche Deputirte, und in dessen Abwesenheit der Director des Hauses den Vorsitz.

§. 179.

Obliegenheiten des Directoris.

Das wichtigste Amt bei der Inspection ist das Amt des Directors. Ihm liegt die unmittelbare Aufsicht auf das Haus ob, und die Ordnung, Reinlichkeit, Beschäftigung der Arbeiter, ihre gute Speisung und Zucht, Einnahme und Ausgabe, Verarbeitung der Materialien, Benutzung der Arbeit, Aufmerksamkeit auf die Officianten und Domestiquen, und überhaupt die ökonomische Verwaltung und Polizei des ganzen Instituts, gehöret, so wie die Controllirung des Rendanten, zu seinen Pflichten. Wegen aller dieser Sachen wird er auf die Instruction des Hauses, und wegen des bei der Ablieferung der Bettler und Vagabonds zu beobachtenden Verfahrens auf dasjenige verwiesen, was in dem dritten Abschnitt dieses Reglements darüber verordnet worden.

§. 180.

Was für Sachen zum Vortrage in den Sessionen gehören.

Allein und ohne Concurrenz der übrigen Glieder der Inspection kann er indessen nur geringfügige Sachen abmachen. Vorfälle von einigem Belang gehören zum Vortrage in den Sessionen.

§. 181.

Wenn solche gehalten werden.

Diese sollen wöchentlich wenigstens einmal, außerdem aber, so oft es nöthig ist, gehalten werden.

§. 182.

Wenn an die General-Direction zu berichten ist.

Ueber Vorfälle, welche die Inspection nach ihrer Instruction nicht selbst entscheiden kann, muß an die General-Direction berichtet werden.

§. 183.

Wöchentliche Berichte der Inspection an die Direction.

Zu Ende jeder Woche hat die Inspection der Direction von den Vorgängen, die bei den Sessionen der erstern von einiger Erheblichkeit vorgekommen sind, summarische Anzeige zu machen, auch zugleich anzuzeigen: welche Mitglieder, und aus welcher Ursache sie den Sessionen nicht beigewohnt haben.

§. 184.

Die Mitglieder müssen den Sessionen beiwohnen.

Sollten Mitglieder der Inspection, die nicht bei dem Hause allein angestellet sind, so viel andere Geschäfte haben, daß sie den Sessionen nicht beiwohnen könnten, so müssen andere an deren Stelle gewählet werden.

Die neue Wahl ist auch alsdann zu veranstalten, wenn ein Mitglied, ohne krank zu seyn, drei gewöhnliche Sessionen nach einander, oder in einem Jahr vier gewöhnliche Sessionen durch seine Schuld versäumet hat. Von denen Mitgliedern der Inspection, so im Hause wohnen, verstehet es sich übrigens von selbst, daß sie jeder Session beiwohnen müssen.

§. 185.

Pflichten des Justitiarii und wie bei desselben Abwesenheit zu verfahren.

Vorzüglich ist es die Dienstpflicht des Justitiarii, keine dieser Sessionen zu versäumen, weil in den mehresten derselben Rechtssachen vorfallen werden.

Auf ihn findet daher die Verfügung in dem vorhergehenden §ph ganz besonders ihre Anwendung, und Wir verordnen hierbei noch, daß wenn der Justitiarius bei der Ankunft von Vagabonds und Bettlern verreiset ist und in drei Tagen nicht zurück kommt, die Abhörung derselben von einer andern Gerichtsperson aus der Stadt Tapiau, auf Requisition des Directors, unweigerlich geschehen soll, wofür der Rendant ihm 22 Gr. 9 Pf. Pr. an Diäten bezahlet, und solche dem Justitiario von seinem Gehalt abziehet.

§. 186.

Die Einsendung der Ab- und Zugangslisten an die Direction.

Am Schluß jeden Monats werden die Ab- und Zugangslisten und übrigen Rapports nach dem Schema, welches der Inspection zugefertiget werden wird, der General-Direction eingesandt.

§. 187.

Wenn die Revision der Kasse des Instituts, der Arbeitsmaterialien- und Victualien-Bestande geschiehet.

Zwischen dem 1. und 6. jeden Monats soll die Inspection die Kasse des Hauses, und die Arbeitsmaterialien- und Victualien-Bestände, auch den Vorrath von Gespinnst ꝛc. revidiren. Wenigstens drei Mitglieder der Inspection müssen bei diesen Revisionen gegenwärtig seyn. Die Abschlüsse und Revisions-Protokolle werden der General-Direction eingesandt.

Bei der Revision der Kasse muß der Extract mit dem Journal und Manual, und diese mit den Belegen genau verglichen werden. Fehlt etwas zur völlig gültigen Justification, so müssen Monita formiret werden, und diese bei der nächsten Revision gänzlich abgemacht seyn. Gleiche Sorgfalt ist bei der Revision der Materialien-ꝛc. Bestände zu beobachten.

Ueberhaupt muß nach einer jeden Revision die ganze Inspection sich von dem Zustande des Hauses, und von allem, was in dem abgelaufenen Monat vorgefallen ist, unterrichten, Mißbräuche abschaffen und nöthige Verbesserungen machen, über zweifelhafte Gegenstände aber der General-Direction gutachtlich berichten.

§. 188.

Außerordentliche Kassenrevision.

Kassenrevision muß, außer der festgesetzten Zeit, wenigstens zweimal im Jahre unvermuthet gehalten werden.

§. 189.

Wenn die Jahresrechnung abzulegen und an die Direction einzusenden.

Nach dem Schluß jeden Etatsjahres, und spätestens den 15. Juni, wird die Jahresrechnung, welcher das vollständige Inventarium des Instituts beigefügt seyn muß, vom Rendanten des Hauses der Inspection übergeben, in pleno durchgelegt, der Bestand des Inventarii untersucht, von sämmtlichen Mitgliedern attestirt, und alsdann mit den gemachten Monitis, wenn solche nicht auf der Stelle entledigt werden können, der General-Direction zu Ende des Monats Junii eingesandt.

§. 190.

Abnahme der Rechnung und Einsendung zur Revision.

Von dieser wird die Rechnung abgenommen, das Abnahmeprotokoll der Inspection zur Beantwortung des Rendanten zugefertiget, und mit dieser Unserm General-Directorio

zur Revision der Ober-Rechen-Cammer spätestens in der Mitte des Augustmonats übergeben.

§. 191.

Anfertigung der Rechnungsextracte, deren Druck und Bekanntmachung.

Nach abgenommener Rechnung übermacht die General-Direction Unserm Ostpreußischen Etatsministerio und der Ostpreußischen, Litthauenschen und Westpreußischen Cammer den §. 129. verordneten Extract, und besorgt den Druck und die allgemeine Bekanntmachung desselben.

§. 192.

Allgemeine Bewilligung der Stempel- und Sportulfreiheit, und unter welchen Einschränkungen, auch auf welche Gegenstände nur die Postfreiheit statt habe, imgleichen wegen monatlicher Erstattung der Accisegefalle.

Wir bewilligen der General-Direction zu Königsberg und der Inspection zu Tapiau in allen das Institut betreffenden Sachen die Post-, Stempel- und Sportulfreiheit, auch in Ansehung der zum Bedarf des Instituts nöthigen Victualien, und der rohen Materialien für die Arbeiter, die Befreiung von der Accise unter folgenden Modificationen:

Alle mit einem öffentlichen Siegel versiegelten und mit der Aufschrift: Ostpreußische Land-Armen-Sachen, versehenen Briefe bezahlen kein Postgeld; und ob zwar, nach der Grundverfassung des Postwesens, Briefen, welche ohne öffentliches Siegel einlaufen, die Portofreiheit nicht zu statten kömmt, so wollen Wir doch in Ansehung dieses wohlthätigen Instituts hierunter in so ferne eine Ausnahme statt finden und die Portofreiheit eintreten lassen, wenn dem Postamt der portofreie Inhalt solcher Briefe ausgewiesen wird. Offene Briefe sollen aber gar nicht auf der Post angenommen werden. Eben so kann auf Geldversendungen, die das Institut angehen, mit Ausschluß derjenigen, welche an die Invaliden im Lande bezahlt werden, die Portofreiheit nicht statt finden; jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß Unser General-Directorium sich mit Unserm General-Postamt, wegen der Gelder, die der Bezahlung des Porto unterworfen sind, nach Ablauf eines Jahres, über ein billiges Abonnement einigen könne.

Die Stempel- so wie die Chargenfreiheit hat das Institut in allen dasselbe, und die Ansetzung sämmtlicher Officianten betreffenden Sachen, ohne Einschränkung.

Wenn die Rendanten ihre Cautionen durch Ingrossation bei den Gerichten leisten; so haben sie dafür allein die Sportuln nach der Taxe zu bezahlen; bestellen sie den Vorstand aber durch Pfandbriefe oder andere zahlbare Papiere, bei welchen es keiner gerichtlichen Ausfertigung einer Cautionsschrift bedarf; so sind sie auch hierin Sportulfrei.

Die Accise soll, zu Verhütung aller Mißbräuche, von den zur Consumtion des Hauses eingekauften Victualien und Consumtibilien, imgleichen von den rohen Materialien für

die Arbeiter, und überhaupt von allen Bedürfnissen des Hauses, welche der Accise unterworfen sind, zwar bezahlet, von dem Acciseamt zu Tapiau aber bei jedem Monatsschluß vergütet werden.

VI. Von der Versorgung einländischer Armen.

§. 193.

Daß das Institut die Versorgung einländischer Armen durch ihre Gemeine nicht aufhebet.

Das Institut zu Tapiau hebt die Verbindlichkeit, welche einer jeden Commune und Obrigkeit obliegt, für die Armen ihres Ortes zu sorgen, nicht auf. Es erleichtert nur die Ausübung dieser vorzüglichen Pflicht der gesellschaftlichen Verbindung.

§. 194.

Erneuerung der dieserhalb gegebenen Verordnungen.

Wir erneuern daher die über diesen Gegenstand unterm 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. December 1740 und 28. April 1748 gegebenen Verordnungen, und machen es allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Gesetze, bei selbst eigener Vertretung, zu halten.

§. 195.

Es soll die Unterbringung der einländischen Bettler erleichtern.

Jedoch wollen Wir den Städten und dem platten Lande bei der Unterbringung der eingebornen Bettler alle nur mögliche Erleichterung gewähren.

§. 196.

Wenn jemand für einen nicht zu bessernden Bettler zu halten, und sich alsdann zur Aufnahme in das Institut qualificiret.

Daher soll, außer den im ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, auch der Einländer seinen Platz im Arbeitshause zu Tapiau finden, wenn dieser für einen nicht zu bessernden Bettler gehalten werden muß, welches alsdann der Fall ist, wenn er sechs Jahre von seinem Geburtsort ununterbrochen abwesend gewesen, und sich während dieser Zeit als Bettler umgetrieben hat.

§. 197.

Daß auch hierzu die wegen Bettelei bestraften Einländer gehören.

Ein gleiches findet statt, wenn der Einländer bereits einmal wegen Bettelei mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt worden, und wieder auf dem Betteln betroffen wird.

§. 198.

In welchen Fällen die Aufnahme der Bettler zulässig.

In allen §. 196 und 197. enthaltenen und allegirten Fällen kann indessen kein einländischer Bettler eher auf den Transport gegeben werden, als bis alle Umstände der General-Direction angezeigt sind, und sie selbige geprüft und ihre Einwilligung zur Aufnahme des Bettlers ertheilet hat.

§. 199.

Welche Stadtkinder die Stadt Königsberg nach Tapiau senden kann.

Da die Stadt Königsberg vorzüglich gute Armenanstalten besitzt, auch deshalb im Verhältniß gegen die andern Städte weniger zu dem allgemeinen Verpflegungsfonds beiträgt; so kann sie nur diejenigen Stadtkinder nach Tapiau senden, welche in dem Arbeits- oder Zuchthause der Stadt die bestimmte Zeit überstanden haben, und bei deren Endigung nicht nachweisen können, wovon sie leben wollen. Hierbei müssen jedoch die Vorschriften des §. 6. beobachtet werden.

§. 200.

Daß wirkliche Vagabonds in das Institut gehören.

Dagegen müssen alle wirklichen Vagabonds nach Tapiau gesandt werden, sie mögen in Königsberg oder in den Landstädten, oder auf dem platten Lande ergriffen seyn.

§. 201.

Wenn eine Landarmen-Predigt zu halten.

Um das Land von dem Fortgange des Instituts, und daß die Einkünfte desselben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, hiernächst aber auch, um die Fonds der Armenanstalten einer jeden Gemeine zu verstärken, verordnen Wir hierdurch: daß in allen Kirchen in Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg, jährlich am Sonntag Palmarum eine Landarmen-Predigt gehalten werden soll.

§. 202.

Zweck derselben.

In dieser sollen die Gemeinen an die Nachtheile der ehemaligen Bettelei erinnert, auf die durch Abstellung derselben ihnen erwiesene Wohlthat aufmerksam gemacht, und dadurch um so mehr ermuntert werden, zu Unterhaltung der Armen ihres Orts desto williger beizutragen.

§. 203.

Collecte für die Armenkasse der Gemeine.

Es soll alsdann eine Collecte gehalten werden, und der Betrag derselben ganz zu den Fonds der Armen-Verpflegungs-Anstalten jeder Gemeine fließen.

§. 204.

Bekanntmachung des Rechnungsextracts von den Kanzeln.

Nach dieser Predigt soll zugleich der §. 129. vorgeschriebene Extract aus der abgenommenen Rechnung von der Kanzel bekannt gemacht werden, zu welchem Ende die General-Direction eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren Unserm Ostpreußischen Etatsministerio, zur weitern Zufertigung an die Prediger, zu übermachen hat.

§. 205.

Daß einem jeden erlaubt, zur Verbesserung der Anstalt Vorschläge zu thun.

Es stehet jedermann frei, der General-Direction gut-

achtliche Vorschläge zur Verbesserung des Instituts und zu gänzlicher Abstellung der Bettelei vorzulegen. Sie sollen geprüft, und wenn sie zweckmäßig und ausführbar sind, darauf Rücksicht genommen werden.

§. 206.

Einschärfung der Vorschriften des Reglements.

Alle in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften sollen ganz genau befolget werden, und Wir wiederholen hiermit: daß jede Vernachlässigung, nach Maaßgabe des Grades derselben und des daraus entstandenen Schadens, ohne Ansehen der Person bestrafet werden soll.

§. 207.

Daß die Unterbedienten auf dem platten Lande und in den Städten von ihren Pflichten unterrichtet werden sollen.

Wir befehlen den Land- und Steuerräthen, Magistraten, Domainen- und Forstämtern, sich nicht allein selbst nach dem Inhalt dieses Reglements pflichtmäßig zu achten; sondern auch ihre Unterbediente, wozu vorzüglich die Polizei-, Land- und Kreisausreuter, die Schulzen und Unterförster gehören, von allen demjenigen ganz genau zu unterrichten, was sie in Ansehung der Erforschung, Anzeige, Ergreifung, Ablieferung und des Transports der Bettler und Vagabonds, zu beobachten haben; widrigenfalls sie für alles dasjenige, was aus Mangel an hinlänglicher Instruction versehen oder unterlassen wird, verantwortlich bleiben.

§. 208.

Besondere Obliegenheit der Ausreuter.

Vorzüglich ist es die Pflicht aller Ausreuter, die Bettler und Vagabonds, welche sie auf den Landstraßen, in den Krügen und Schenkhäusern, welche deshalb oft visitiret werden müssen, antreffen, zu ergreifen und an den nächsten Schulzen abzuliefern.

Damit auch in den Dörfern durch die Abwesenheit eines Schulzen nichts versehen werde, sollen die Gutsbesitzer und Beamten in jedem Dorf einen zuverlässigen und erfahrnen Wirth anstellen, der in Abwesenheit des Schulzen dessen Obliegenheiten besorge.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 31. October 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Werder.

Reglement der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau ꝛc.

NCC. T. IX. No. 83. de 1793. S. 1721.

4. November 1793. a.

Rescript v. 4. November 1793, betr. die Concurs-Eröffnung ex officio.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Ansehung der von Euch in Euerm Bericht vom 28. v. M. erbetenen nähern Bestimmung des Rescripts vom 14. December 178 , die Eröffnung des Concurses von Amtswegen betreffend, ist bereits in der revidirten Prozeßordnung versehen:

Wenn nach dem Tode eines Ehegatten der andere in dem Besitze des von demselben zurückgelassenen Vermögens bleibt; so ist, wenn auch die Erben des Verstorbenen, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses, der Erbschaft entsagen, der Richter dennoch weder schuldig noch befugt, mit der Concurs-Eröffnung von Amtswegen zu verfahren, sondern er muß abwarten, bis darauf entweder von Seiten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Gläubigers des Verstorbenen angetragen wird.

Wenn nun im Verfolge dessen der überlebende Ehegatte auf den Zuschlag der Masse ausdrücklich anträgt, und wenn die repudiirenden Erben des Fiskus, und die bekannten Gläubiger darein willigen, übrigens aber die Richtigkeit der Forderung, auf deren Grund der Zuschlag gesucht wird, aliqualiter bescheinigt, und ein gerichtliches oder ein eidlich zu bestärkendes Privat-Inventarium vorhanden ist; so kann der Zuschlag an diesen überlebenden Ehegatten allerdings erfolgen, auch auf den Grund desselben der Titulus possessionis für ihn auf die etwa vorhandenen Immobilia berichtigt werden, und bleibt ein solcher adjudicatarius den etwanigen unbekannten Gläubigern in eben dem Maaße verhaftet, wie ein Beneficialerbe, der keinen erbschaftlichen Liquidationsprozeß extrahirt hat.

Hiernach könnt Ihr von jetzt an schon Euch achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. November 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An den Instructions-Senat des Cammergerichts.

NCC. T. IX. No. 84. de 1793. S. 1791 — 1794.

4. November 1793. b.

Circular v. 4. November 1793, wegen der Cantonpflichtigkeit der Kinder beurlaubter Ausländer.

Da in einem wegen eines ausländischen Soldatensohnes bei dem Ober-Krieges-Collegio zur Entscheidung vorgekommenen Streit der §. 5. des Cantonreglements vom 12. Februar 1792, nach welchem

„der Ort der Geburt die Cantonpflichtigkeit bestimmt,“ auch in Absicht der beurlaubten Ausländer hat in Anwendung gezogen werden sollen; so finden Se. Königliche Majestät ꝛc. Sich veranlaßt, zur Vorbeugung ähnlicher Strei-

tigkeiten hierdurch zu bestimmen, daß der vorgedachte 5te §. des Cantonreglements vom 12. Februar 1792 in Ansehung der Ausländer nur alsdann Anwendung finden kann, wenn ein Ausländer auf Urlaub an einem cantonpflichtigen Orte sich mit einem Eigenthum ansässig macht, und gleich andern Einwohnern cantonpflichtig wird, in welchem Falle seine Kinder, die er in diesem Verhältnisse zeugt, dem Regimente oder Bataillon, zu dessen Canton der Ort gehöret, pflichtig sind; außer solchem Fall aber verbleiben die Kinder eines ausländischen Soldaten, sie mögen von ihm in der Garnison oder auf Urlaub an einem andern Ort erzeugt seyn, dem Regiment oder Bataillon, bei welchem der Vater gestanden hat. Berlin, am 4. November 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Rohdich. Schulenburg.

Circulare an alle Regimenter.

Stengels Beitr. XIII. S. 300.

2. December 1793.

Rescript v. 2. December 1793, wegen Erlassung einer Edictal-Citation unbekannter Gläubiger eines Privati cum effectu praeclusionis.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer, vermittelst Berichts vom 15. November c. gethaner Antrag, wegen Erlassung einer Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger eines dimittirten Wirthschafts-Inspectoris cum effectu praeclusionis ꝛc. kann nicht genehmiget werden. Die Regel des Gesetzes: daß Niemand seine eigenen Creditores präcludiren könne, durch gehäufte Ausnahmen zu schwächen, ist bedenklich, und ratio differentiae hierunter zwischen dem fisco und einem Privato ist darin klar, daß letzterer in der Regel weit leichter und zuverlässiger über die von seinem Institutore eingegangenen Verbindungen Nachricht einziehen kann. Eher würde die Vorschrift des Gesetzbuchs Part. II. Tit. VIII. §. 537. 538. 539. auf den vorliegenden Fall analogisch angewendet werden können; da aber dieselbe nova lex ist, so kann darauf noch zur Zeit nicht recurriret werden. Sind ꝛc. Berlin, den 2. December 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An die Ostpreußische Regierung.

NCC. T. IX. No. 88. de 1793. S. 1797 — 1798.

3. December 1793.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 3. December 1793 s. beim Rescript v. 16. December 1793.

14. December 1793.

* Regulativ v. 14. December 1793, wegen Anweisung der den Cämmereien zur Last fallenden Kosten der Inquisitionen wider unvermögende Inquisiten.

Die Magistrate müssen wegen der aus den Cämmereien anzuweisenden Criminal-Untersuchungskosten an den ihnen vorgesetzten Steuerrath, unter Beifügung der Untersuchungsacten, in welchen zugleich das Unvermögen der zur Bezahlung der Kosten verpflichteten Inquisiten gehörig nachgewiesen seyn muß, und der speciellen Liquidationen unter der Rubrik

„unvermögende Inquisiten-Sachen"

berichten, und jederzeit ihr Gutachten beifügen,

aus welchem rechtlichen Grunde diese Kosten aus der Cämmerei anzuweisen sind;

wobei sie zugleich, um unnöthige Schreibereien zu vermeiden, und ihrer Pflicht in Aufrechthaltung des Cämmerei-Vermögens ein Genüge zu leisten, jederzeit wohl erwägen müssen, ob diese Kosten nach dem Edict vom 21. Juli 1787 und dessen Declaration vom 10. Juni 1793 die Cämmerei treffen können.

Der vorgesetzte Steuerrath berichtet demnächst, wofern nicht Bedenken gegen die Verbindlichkeit der Cämmerei zu Uebernehmung dieser Kosten überhaupt, oder gegen die Quantität derselben vorhanden sind, deren vorläufige Aufklärung durch den Magistrat er nöthig hält, gleichmäßig unter Beifügung der verhandelten Untersuchungsacten und der Liquidationen an die ihm vorgesetzte ꝛc. Cammer, und bittet um Anweisung der Kosten unter Beifügung seines und des Magistrats Gutachtens, welchemnächst die ꝛc. Cammer die Kosten ohne vorherige Anfrage bei dem General-Directorio, nach ihrem pflichtmäßigen Befinden und dem gegenwärtigen Regulativ gemäß, auf die betreffende Cämmerei anweiset.

§. 1.

Wegen Bestimmung der Frage:

ob überhaupt die Cämmerei in einem vorkommenden Falle zur Bezahlung der Kosten verbunden ist?

wird auf das oberwähnte Edict vom 21. Juli 1787, und dessen Declaration vom 10. Juni 1793, Bezug genommen.

In Absicht der Quantität der aus den Cämmereien anzuweisenden Untersuchungskosten enthalten folgende §§. die nähere Bestimmung.

§. 2.

Zuvörderst sind die Bürger zur unentgeldlichen Verrichtung der erforderlichen Wachen bei unvermögenden Inquisiten nur alsdann, wenn solches in einer Stadt Herkommens ist, verbunden. Wenn dies Herkommen von der Cämmerei nicht bewiesen werden kann, so ist das nöthige Wächterlohn für unvermögende Inquisiten aus der Cämmerei anzuweisen.

§. 3.

Die Magistrate und Gerichte derjenigen Städte, wo die Inquisitionen gegen unvermögende Inquisiten geführt werden, sammt ihren Unterbedienten, müssen, in so fern sie nicht in ihren Bestallungen auf die dabei vorfallenden Emolumente ausdrücklich verwiesen worden sind, nicht nur alle deshalb vorkommenden Arbeiten ex officio übernehmen, sondern auch, nach Vorschrift des Reskripts des Geheimen Staatsraths an das Cammergericht und die Churmärkische Cammer vom 26. September 1776, in solchen Fällen sämmtliche Magistrate und Königliche Ober- und Untergerichte, mit Inbegriff der Königlichen Justizämter, die nöthige Rechtshülfe, sie bestehe in Abhörung von Zeugen oder Vernehmung der Mitschuldigen u. s. w., dem die Untersuchung führenden Gerichte ganz kostenfrei leisten.

§. 4.

Bloß wenn mit den durch die Inquisitionen veranlaßten Arbeiten für das Personale des untersuchenden oder von diesem requirirten Gerichts Reisen außer dem Wohnorte verknüpft sind, werden der inquirirenden Gerichtsperson sowohl als dem Actuario oder Protokollanten einem jeden 16 Gr. für den Tag, auf den Grund des Circulars vom 6. März 1767, neben den unvermeidlichen und zu bescheinigenden baaren Auslagen, passirt.

§. 5.

Eben so werden den etwa abzuhörenden auswärtigen Zeugen die Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten, nach der Analogie der Sportultaxe für die Obergerichte vom 11. August 1787, vergütigt.

§. 6.

In Ansehung der übrigen bei dergleichen Inquisitionen vorfallenden Kosten werden folgende nicht zu überschreitende Sätze bestimmt:

1. Für jeden erwachsenen Inquisiten täglich 1 Gr. an Alimenten, in so fern solche nicht, nach der speziellen Verfassung eines Gefängnisses, unter öffentlicher Autorität ein für allemal höher festgesetzt worden sind, oder wenn der Marktpreis des Roggens so hoch gestiegen, daß mit einem Groschen Brod für einen erwachsenen Menschen nicht auszukommen ist, alsdann soll solchem ein gewisses Gewicht an Brod bestimmt, und darnach die Vergütigung an baarem Gelde auf gehörige Bescheinigung in einzelnen Fällen nachgelassen werden.
2. Eben so wird auch für Kinder, wenn der Fall vorkömmt, 1 Gr. an täglichen Alimenten festgesetzt, weil sie nicht vom bloßen Brode leben können.
3. Tägliche Sitzgebühren dem Gerichtsdiener 1 Gr.
4. An Lichtgeld demselben täglich 3 Pf., wenn der Inquisit bei ihm in der Stube sitzt und die Ausgabe für Licht

nöthig ist, nach dem Directorial-Rescript vom 17. März 1790; das erforderliche Lagerstroh muß von den Sitzgebühren mit berichtigt werden.

5. Für Ablieferung eines Inquisiten zur Festung oder zum Zuchthause dem Gerichtsdiener für die Meile 4 Gr. und eben so viel für jeden dabei nöthigen Gehülfen; und sind die Ablieferungen der Inquisiten, zur Vermeidung mehrerer Kosten, wenn es immer möglich ist, durch den städtischen Gerichtsdiener, und nicht durch den Landreuter zu thun.

6. An Urtelsgebühren des Cammergerichts in erster und zweiter Instanz, nach den Directorial-Rescripten vom 26. September und 4. December 1776, außer den Canzlei-, Bothen- und Bestellungsgebühren, 2, 4 bis 5 Rthlr. nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache.

7. Die erkannten Warnungs-Anzeigen in Untersuchungssachen werden sowohl vom Intelligenz-Comtoir, nach dem Rescript vom 30. August 1769, als auch von den Zeitungs-Expeditionen unentgeldlich eingerückt, und eben so auch die Steckbriefe, welche gegen unvermögende Inquisiten erlassen werden.

8) Für die vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlagener und solcher Personen, die sich selbst ums Leben gebracht haben, erhält der Physicus, nach dem durch die Observanz bestätigten Circular vom 17. Junk 1739 und dem Rescript vom 30. März 1785, 1 Rthlr. und der Chirurgus 16 Gr., und wenn eine Obduction vorgenommen werden muß, ein jeder 2 Rthlr., jedoch erhalten die Physici und Chirurgi nur alsdann Besichtigungs- und Obductionsgebühren, wenn sie aus der Cämmerei kein Gehalt haben, oder ausdrücklich auf dieses Emolument verwiesen worden sind. In so fern aber diese Personen Behufs der Besichtigungen Reisen außer ihrem Wohnort vornehmen müssen, so fallen die vorhero bestimmten Besichtigungsgebühren à 1 Rthlr. und à 16 Gr. weg, und sie erhalten an deren Statt jeder 1 Rthlr. tägliche Diäten, außer den Obductions- und Sectionsgebühren, wo solche erforderlich sind.

9. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Strafinstrumente werden nach jedesmal davon aufzunehmenden und von der ꝛc. Cammer festzusetzenden Anschlägen bewilligt.

10. Die Beerdigung eines todt gefundenen Körpers, wenn nämlich der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, und niemand vorhanden ist, der zu dessen Beerdigung näher verbunden ist, liegt der Polizeistelle ob, und die Cämmerei muß, wenn in des Magistrats Polizeibezirk der-

gleichen Leichnam sich gefunden, die dazu nöthigen Kosten, wofür 1 Rthlr. passirt wird, tragen.

11. Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke armer Inquisiten werden jedesmal auf einzureichende specifique Rechnungen angewiesen.

12. Wegen der Executionskosten in Inquisitionsfällen bleibt es bei dem Regulativ-Rescripte vom 29. April 1768.

13. Porto kann bei Inquisitionen gegen Unvermögende nicht vorkommen, weil alle dahin gehörigen Sachen, wenn sie gehörig gezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, nach dem Postreglement vom 20. Mai 1732. §. 8. und der Circular-Verordnung vom 21. December 1733. §. 2. von den Postämtern frei angenommen und befördert werden. In so fern indeß Fälle vorkommen, wo die Verschickung expresser Bothen nothwendig wird, passirt das Bothenlohn mit 3 Gr. für die Meile.

14. In denjenigen Städten, wo die Magistrate oder Gerichte so schwach besetzt sind, daß, um das Criminalgericht gehörig zu bestellen, andere nicht im Gehalt stehende Personen als Schöppen zugezogen werden müssen, erhält ein jeder derselben täglich 12 Gr.

15. Die Defensionen armer Inquisiten müssen von den Justizcommissarien ex officio übernommen werden; wenn jedoch dazu Colloquia außer ihrem Wohnorte nöthig sind, werden ihnen, außer den Transportkosten und den unvermeidlichen gehörig zu bescheinigenden baaren Auslagen, Diäten mit 16 Gr. für den Tag bezahlt.

16. Wenn arme Inquisiten im Gefängnisse erkranken, so werden die Kosten der Medizin und eben so das Arztlohn, in so fern am Orte kein Physicus wohnhaft, und zur unentgeldlichen Cur den Armen durch das Gehalt, das er genießt, verpflichtet ist, auf vorgängige Festsetzung des Ober-Collegii-Medici, nach der Medicinalordnung bewilligt.

17. Wenn endlich die Inquisiten den Winter im Gefängnisse zubringen müssen, und die Gefängnisse selbst geheizt werden, so wird das nöthige Holz durch den Gerichtsdiener, unter Aufsicht des Camerarii, angekauft, und der Betrag zur Anweisung liquidiret, wenn nicht etwa schon beim Cämmereietat eine Quantität Holz zur Heizung der Gefängnisse ausgesetzt ist.

18. Bei Transporten der Inquisiten zur Festung wird, nach Analogie des Patents vom 4. August 1718 und des Edicts vom 28. Februar 1719, täglich nicht mehr als 1 Gr. an Alimenten bewilligt.

Berlin, den 14. December 1793.

Königl. Preuß. Churmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

NCC. T. XI. No. 39. de 1801. S. 322.

Digitized by Google

16. December 1793.

Rescript v. 16. December 1793, über die Wirkungen eines mündlichen Vollmachts-Auftrages.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 12. v. M., über die rechtlichen Wirkungen eines mündlich geschehenen Vollmachts-Auftrages, lassen Wir Euch das von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum hierneben in Originali zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zufertigen. ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 16. December 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht. Carmer.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Auf die Anfrage des Ober-Appellationssenats des Cammergerichts: ob ein Mandatarius, der ein mündlich mit dem Mandanten verabredetes Geschäft erfüllet hat, von dem letzten verlangen könne, daß er ihn wegen eines in Gefolge dieses Auftrages mit einem dritten geschlossenen Contract mit diesem außer Verbindlichkeit setze und ihn entschädigen müsse; hat die Gesetzcommission dahin concludiret:

daß ein Mandatarius, der ein ihm mündlich aufgetragenes Geschäft erfüllet hat, von dem Mandanten verlangen könne, daß er ihn wegen des in Gefolge des Auftrages mit dem dritten geschlossenen Contracts mit diesem außer Verbindung setze, und ihn entschädigen müsse.

Berlin, den 3. December 1793.
Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Suarez. Kircheisen. Goßler. Cavan.

NCC. T. IX. No. 93. de 1793. S. 1841 — 1842.

17. December 1793.

Die Cabinetsordre v. 17. December 1793 s beim Rescript v. 7. Januar 1794.

23. December 1793.

Rescript v. 23. December 1793, betr. die Rechtsbeständigkeit einer Disposition, wodurch der Vormund von aller obervormundschaftlichen Aufsicht befreit oder dieselbe auf gewisse Gegenstände beschränkt wird.

Auf Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl haben wir das uns zugefertigte Testament des Landraths A. W. v. Bredow vom 1. September und dessen Nachtrag vom 15. November 1793 reiflich und collegialisch erwogen, und ermangeln nunmehro nicht, den zugleich befohlnen gutachtlichen Bericht darüber, ob nicht dem gedachten v. Bredow die Versicherung gegeben werden könne, daß die Befolgung dieser seiner Disposition keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn werde, pflichtschuldigst zu erstatten. Wir schränken unser

Urtheil bloß darauf ein, in wie fern diejenigen Dispositionen, welche die Oberaufsicht über die Vormünder betreffen, nach den bisherigen Vorschriften künftig bestehen können. Da nun der v. Bredow außerhalb Landes wohnt, derselbe auch §. 6. des Nachtrags zu seiner Disposition verordnet hat, daß seine ausstehenden Forderungen zur Mecklenburgschen Curatel gezogen werden sollen, so können nur die in der Churmark belegenen Lehngüter Marckau und Schwanebeck mit ihren Pertinenzien ein Gegenstand unserer obervormundschaftlichen Direction werden. In dieser Hinsicht finden wir gegen die in den §§. 8 und 9. des Nachtrags vom 15. November 1793 enthaltenen Dispositionen nur folgendes zu erinnern:

1) Hat der Testator §. 8. sub h. disponirt: daß die alljährlich einzureichende Nachweisung des Vermögens und Administrationsrechnung nur in calculo revidirt, dessenungeachtet aber der Vormund darüber quittirt werden solle. Es steht nun zwar einem Vater frei, den im Testamente ernannten Vormund von der Rechnungsabnahme zu befreien, wenn er aber dieses nicht thun will; so kann es wohl nicht seiner Willkühr überlassen werden, den obervormundschaftlichen Behörden über das Verfahren bei der Rechnungsabnahme Gesetze vorzuschreiben. Soll ein Pupillencollegium über eine abgelegte Rechnung quittiren; so müssen demselben auch nicht die Hände bei Revision und Abnahme der Rechnung gebunden seyn, und es wird also der v. Bredow das Collegium entweder von der Revision der einzureichenden Rechnungen und deren Abnahme gänzlich zu dispensiren oder es demselben zu überlassen haben, dabei nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

2) Hat derselbe im §. 9. des gedachten Nachtrags zu seinem Testamente die bestellten Vormünder von aller Sicherheitsbestellung befreit. Diese Befreiung kann aber, nach Vorschrift des Circulars vom 23. Februar 1760, nur mit der Einschränkung bestehen, daß die Vormünder die Vormundschaft auf ihre Grundstücke eintragen, oder wenn dieses nicht geschehen kann, sich gefallen lassen, daß ihnen ein Curatorium mit der Clausul ausgefertigt werde, daß ihnen keine Kaufgelder oder Capitalien, ohne Vorbewußt und Genehmigung des Pupillencollegii, ausgezahlt, solche vielmehr ad depositum abgeliefert werden. Wir sind daher der rechtlichen Meinung, daß wenn der v. Bredow nach vorstehenden Erinnerungen seine Disposition modificirt, ihm die Versicherung gegeben werden könne, daß die darin enthaltenen, die obervormundschaftliche Aufsicht über das Vermögen seiner Kinder betreffenden Verfügungen, nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften, keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn werden. ꝛc. Berlin, am 14. December 1793.

Das Churmärkische Pupillen-Collegium.

Digitized by Google

Reſcript.

Die Uns in Eurem Bericht vom 14. d. M. eröffneten Erinnerungen gegen die Euch mitgetheilte Dispoſition des Landraths A. W. v. Bredow auf Marckau ſind nicht von Erheblichkeit befunden worden. Denn da der Teſtator, wie Ihr ſelbſt zugebt, den Vormund von aller Aufſicht Eures Collegii ausſchließen kann; ſo muß er auch weniger thun und die verlangte Aufſicht auf gewiſſe Dinge und Geſchäfte einſchränken können. Dies iſt hier der Fall, indem der ꝛc. v. Bredow nichts weiter verlangt, als daß Euer Collegium die Rechnung mit den Belegen vergleichen, den Calculum revidiren und ſodann die Richtigkeit der Rechnung atteſtiren ſoll, worauf die verlangte Quittung und Decharge eingeſchränkt werden muß. In Anſehung der Dispenſation von der Cautionsbeſtellung redet das Circulare vom 25. Februar 1760 von dem Falle, wenn ein Pupillencollegium über die Wirthſchaft des Vormundes die Aufſicht hat, wozu alſo mitgehört, daß für die Sicherheit der Curanden geſorgt werden muß. Da der ꝛc. v. Bredow keine Aufſicht verlangt und Euer Collegium davon gänzlich ausſchließt, Ihr alſo auch in keinem Falle, wenn auch die Vorſchriften des §. 7. in dem Nachtrage zu ſeiner Dispoſition beobachtet werden, die Verwaltung des Vormundes zu vertreten habt, ſo bedarf es der Anwendung des Circulars vom 23. Februar 1760 nicht, ſondern es muß zu ſeiner Zeit auf die teſtamentariſche Vererbung des ꝛc. v. Bredow, in ſo fern ſie die ausgeſchloſſene Oberaufſicht Eures Collegii in der verlangten Art betrifft, ſein Bewenden haben. ꝛc. Berlin, den 23. December 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

an das Churmärkſche Pupillen-Collegium.

Stengels Beiträge, Bd. 14. S. 113.

7. Januar 1793.

Reſcript v. 7. Januar 1794, wegen Cantonpflichtigkeit der Geſtüt-Officiantenſöhne.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch die unter dem 17. December a. pr. an das Ober-Kriegescollegium ergangene höchſte Cabinetsordre,

> nach welcher die Söhne der Land-Stallmeiſter die Cantonfreiheit unbedingt, die Söhne der [illegible]tallmeiſter aber nur bedingt genießen, alle übrigen bemerkten Geſtüt- und Landgeſtüt-Officianten auch nach wie vor der Cantonpflichtigkeit unterworfen bleiben ſollen,

hierbei in Abſchrift zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen, und ſind ꝛc. Berlin, den 7. Januar 1794.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

Cabinets-

Cabinetsordre, zu vorstehendem Rescripte gehörig.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, genehmigen die von Dero Ober-Krieges-Collegio unterm 15. d. M. in Ansehung der vom Obristlieutenant und Ober-Stallmeister, Grafen von Lindenau, für mehrere Gestüt-Officianten und Bediente nachgesuchten Exemtion von der Cantonpflicht vorgeschlagene Modification, nach welcher zwar den Land-Stallmeistern, wenn sie auch nicht von Adel sind, für ihre Söhne die Cantonfreiheit unbedingt, und den Stallmeistern, in so fern ihre Söhne sich, nach Vorschrift des Cantonreglements, den Studien, der Oeconomie oder Handlung widmen, bedingt zugestanden werden soll, dagegen aber die Söhne der Gestüt- und Landgestüt-Secretairs und Rendanten, Oberbereuter, Ober-Stutenmeister, Bereiter, Gestüt-Verwalter, Stütmeister, Ober-Sattelmeister, Roßärzte, Sattelmeister, Futtermeister, Oberknechte und aller übrigen Gestüt- und Landgestüt-Officianten nach wie vor der Cantonpflicht unterworfen bleiben müssen. Das Ober-Krieges-Collegium hat demnach den Obristlieutenant und Ober-Stallmeister, Grafen von Lindenau, von dieser allerhöchsten Entscheidung, unter Anführung der Gründe, zu benachrichtigen und das sonst dieserhalb Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 17. December 1793.

Friedrich Wilhelm.

Circulare an sämmtl. Krieges- und Domainencammern diesseits der Weser, excl. Südpreußen.

NCC. T. IX. No. 2. de 1794. S. 1861.

8. Januar 1794.

Die Cabinetsordre wegen der Schulden der Staabsofficiere, Compagnie- und Escadrons-Chefs s. beim Rescript v. 27. November 1796.

14. Januar 1794.

Die Cabinetsordre wegen der Desherences vom Lombard des Potsdamschen Waisenhauses s. beim Rescript v. 26. März 1794.

20. Januar 1794.

Rescript v. 20. Januar 1794, betr. das Forum der Untersuchungen wegen Verführung junger Mädchen zu Bordells.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Bericht vom 10. d. M., in welchem Ihr wegen näherer Bestimmung der Verordnung vom 2. Februar 1792, wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells, in Ansehung der von Euch oder dem hiesigen Polizeidirectorium anzustellenden Inquisitionen angefragt habt, ist wohl eingegangen.

Da, nach erwähnter Verordnung, die Verbindlichkeit Eures Criminaldepartements zur Führung der Inquisitionen

nicht bloß alsdann, wenn eine über 6 Monat gehende Zuchthausstrafe wirklich erkannt wird, sondern schon alsdann, wenn das Gesetz eine solche schwere Strafe festsetzet, d. i. wenn dieselbe poena ordinaria des zur Untersuchung gezogenen Verbrechens ist, eintritt; so kann die Führung der Inquisition so wenig als die Abfassung des Erkenntnisses in dergleichen Fällen, wohin besonders die §. 1 und 9. gehören würden, dem hiesigen Polizeidirectorio obtrudirt werden, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Januar 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An die hiesigen Stadtgerichte.

Amelangs Archiv, Bd. 2. S. 439.

28. Januar 1794.

Circular v. 28. Januar 1794, wegen Anwendung des Südpreuß. Generalpardons und Auslieferung übergetretener Unterthanen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst in Absicht der Anwendbarkeit des bei der Occupation von Südpreußen unterm 4. April a. p. ergangenen Generalpardons, auf erstatteten Bericht Unseres General-Directorii, festzusetzen geruhet:

1) Daß bemeldeter Generalpardon allgemein seyn, und allen und jeden vor der Occupation entwichenen Unterthanen, mithin auch solchen, die sich noch nicht ansäßig gemacht, noch auf ein Gewerbe etablirt haben, zu statten kommen soll;

2) daß die, nach der Occupation von Südpreußen, dorthin übergetretenen Erbunterthanen ihren Gutsherrschaften nach gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie solche in den alten Provinzen subsistiren, ausgeliefert werden sollen;

3) daß der eigentliche Termin der Occupation, in Ansehung Südpreußens und der Stadt Thorn, auf den 25. März, in Absicht der Stadt Danzig aber und ihres Gebiets auf den 4. April 1793 anzunehmen sey;

4) daß, obgleich die vor der Occupation ausgetretenen Unterthanen, wie oben gedacht, nicht vindiciret werden können, dennoch von selbigen das Besatzvieh, und alles andere ihrer vorigen Herrschaft zugehörige Gut, welches sie mitgenommen haben, an die Herrschaft restituiret, und wenn solches nicht mehr vorhanden, der Werth davon, so weit der Entwichene des Vermögens ist, ersetzt werden, die Strafe aber wegen solcher Entwendungen cessiren müsse.

Hiernach sind die Landes-Justizcollegia bereits unterm 30. December pr. instruiret worden, und Wir machen Euch solches zu Eurer gleichmäßigen Achtung in vorkommenden

Fällen hierdurch bekannt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Januar 1794.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An die Ostpreußische, Westpreußische, Litthauische, Pommersche, Neumärksche Cammern, und an die Brombergische Deputation.

NCC. T. IX. No. 4. de 1794. S. 1867.

4. Februar 1794.

Rescript v. 4. Februar 1794, wegen Zuziehung der Protokollführer bei fiskalischen Untersuchungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Uckermärkschen Kreisstände-Deputirten haben sich allhier beschwert, daß in der Salz-Contraventionssache wider die Bauern Heise und Bade zu Wichrannsdorf, wegen 8 Metzen eingebrachten Mecklenburgschen Salzes, so beträchtliche Untersuchungskosten aufgelaufen wären.

Der von der Churmärkschen Cammer auf diese Beschwerde anhero erstattete Bericht vom 15. December v. J., über welchen Euch die ꝛc. Cammer die Entscheidung des Salzdepartements vom heutigen dato mittheilen wird, hat das General-Directorium veranlaßt, sich mit dem Großkanzler über diejenigen Fälle,

bei denen es in fiskalischen Untersuchungen eines Protokollführers bedarf,

zu vereinigen.

Das Resultat davon ist dieses: daß, in so fern nicht etwa der Denunciat selbst, zur Vermeidung der Kosten und Abkürzung der Sache, nach der, dem Denunciaten im Circular vom 12. April 1785. §. 9. gegebenen, und solchen Partheien jedesmal ausdrücklich bekannt zu machenden Befugniß, die Zuziehung eines besondern Protokollführers ablehnen sollte, diese Zuziehung nur alsdann erforderlich ist, wenn auf die denuncirte Contravention, falls sie sich angegebenermaßen verhält, poena legis ordinaria bei

honoratioribus, ohne Rücksicht der Dauer, bloßerdings eine Gefängnißstrafe, bei gemeinen Leuten aber nur dergleichen über vier Wochen, oder überhaupt über funfzig Rthlr. Geldstrafe,

zu erkennen seyn werde.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, mit dem Befehl, Euch darnach für die Folge zu achten, und die von Euch abhängenden Justizbehörden zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Februar 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Dazu gehört folgendes Reſcript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die in dem unterm 4. Februar c. an die Churmärkſche Cammer-Juſtizdeputation erlaſſenen Directorial-Reſcript enthaltenen Principia ſind zwiſchen Unſerm Finanz- und Juſtizdepartement concertirt worden, und werden auch in der revidirten Prozeßordnung aufgenommen werden. Es hat alſo kein Bedenken, daß Ihr Euch darnach ſchon jetzt achten könnt, welches Wir Euch auf Eure dieſerhalb unterm 24. v. M. gethane Anfrage nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.
An das Cammergericht. Carmer.
NCC. T. IX. No. 7. de 1794. S. 1871.

5. Februar 1794.

Das Patent wegen Publication des allgem. Landrechts (NCC. T. IX. No. 8. de 1794. S. 1873.) iſt hier nicht abgedruckt, weil es ſich vor jeder Ausgabe des allgemeinen Landrechts befindet.

10. Februar 1794.

Reſcript v. 10. Februar 1794, betr. das Wulffſche Lombard.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir, zum Beſten des Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſes, die Anlegung eines neuen Pfand- und Leihhauſes hierſelbſt, mittelſt der in Abſchrift hierbei kommenden Cabinetsordre vom 4. Julius v. J., allergnädigſt zu bewilligen geruhet haben, und der hieſige general-privilegirte Banquier Liepmann Meyer Wulff, zu Folge des mit demſelben unterm 10. December v. J. unter Unſerer höchſten Beſtätigung geſchloſſenen, und gleichfalls in Abſchrift hierbei gefügten Erbpacht-Contracts, vom 1. Junius c. an, gegen Bezahlung einer jährlichen Erbpacht von 1200 Rthlr. zur Haupt-Waiſenhauskaſſe, nicht nur ein ſolches Pfand- und Leihhaus auf den Fuß des hier bereits ſubſiſtirenden Adreß-Comtoirs der Humbertſchen Erben etabliren, ſondern auch das bisher zu Potsdam für das dortige Militair-Waiſenhaus adminiſtrirte Lombard übernehmen wird; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch zu Eurer Nachricht bekannt machen, mit dem gnädigſten Befehl, Euch der nach dem Reglement vom 2. April 1717 den Gerichten aufgetragenen Aufſicht in Anſehung dieſes neuen Adreßhauſes gehörig zu unterziehen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Februar 1794.

Auf Specialbefehl.
Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.
Reſcript an das Cammergericht.

Beilage I.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wollen, nach dem vom Ober-Kriegescollegio unterm 28. v. M. gethanenen Antrage, dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause, zur Verbesserung seiner Einkünfte, die Anlegung eines Lombards zu Berlin auf den Fuß des dasigen Adreßhauses hiermit bewilligen, und überlassen dem Ober-Kriegescollegio, das deshalb weiter Erforderliche zu besorgen. Im Lager bei Marienborn, den 4. Juli 1793. Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Krieges-Collegium.

Beilage II.

Erbpacht-Contract

mit dem ꝛc. Banquier Liepmann Meyer Wulff, wegen Uebernahme des zum Besten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses hierselbst in Berlin zu etablirenden Pfand- und Leihhauses, und des bereits zu Potsdam bei gedachtem Waisenhause befindlichen Lombards.

Nachdem Se. Königliche Majestät dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause die Anlegung eines Pfand- und Leihhauses hier in Berlin auf den Fuß des den Carl Humbertschen Erben zugehörigen Adreßhauses, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 4. Julius a. c. zu bewilligen geruhet haben; Ein ꝛc. Ober-Kriegescollegium aber nicht zuträglich gefunden, eine solche mit außerordentlichem Detail verknüpfte Anstalt auf Kosten und Gefahr des gedachten Waisenhauses zu etabliren, und durch dazu zu haltende Bediente verwalten zu lassen, und der hiesige general-privilegirte Banquier Liepmann Meyer Wulff sich offerirt, sowohl das gedachte hierselbst anzulegende Pfand- und Leihhaus, als das bei dem Waisenhause zu Potsdam bereits subsistirende Lombard in Erbpacht zu übernehmen, solches auch von Einem ꝛc. Ober-Kriegescollegio genehmigt worden, der Liepmann Meyer Wulff hierauf seine desfalsige Erklärung unterm 27. v. M. zu Protokoll gegeben, und dem 8ten Departement des Ober-Kriegescollegii aufgetragen worden, mit dem ꝛc. Wulff, demselben gemäß, jedoch in Ansehung der verlangten Exemtion von der Natural-Einquartierung, nach der den 29. November c. ertheilten Resolution, den Contract abzuschließen, und zur Bewirkung der allerhöchsten Genehmigung einzureichen, förmlich zu contrahiren; so ist dem zu Folge mit demselben nachstehender Erbpacht-Contract verabredet und geschlossen worden.

1.

Das 8te Departement des Ober-Kriegescollegii überläßt dem ꝛc. Wulff für sich, seine Erben und Nachkommen, für eine jährliche Erbpacht von eintausend und zweihundert Tha-

ler in Courant, die von Sr. Königl. Majestät dem Potsdamschen Waisenhause bewilligte Befugniß, mit dem 1. Junius künftigen Jahres ein Pfand- und Leihhaus anzulegen, unter der Bedingung, daß derselbe zugleich den bei dem Waisenhause zu Potsdam befindlichen Lombard, als in dieser Erbpacht mit inbegriffen, übernimmt.

2.

Der Wulff macht sich verbindlich, sowohl das hierselbst zu etablirende Pfand- und Leihhaus, als den Lombard zu Potsdam, auf seine Kosten, Rechnung und Gefahr zu übernehmen und zu betreiben, wogegen demselben die Befugniß zustehen soll, die Pfand- und Ausleihungsgeschäfte hierselbst mit eben denselben Gerechtigkeiten und Vortheilen zu betreiben, als solche das Humbertsche Adreßhaus, nach dem dessen damaligen Besitzer Jean Palmier wegen dieses Adreßhauses vorgeschriebenen Reglements vom 2. April 1717, welches sich in dem 6ten Bande des Corporis Constitutionum Marchicarum und dessen Anhange von Französischen Verordnungen No. 82. p. 489. abgedruckt befindet, bisher besessen und ausgeübt hat, so wie auch mit allen etwa nachher noch erlangten Begünstigungen, in deren rechtlichen Besitz und Ausübung gedachtes Adreßhaus sich überdies gegenwärtig noch befinden möchte.

3.

Dagegen macht der ꝛc. Wulff sich verbindlich, alles dasjenige zu beobachten, und wegen obrigkeitlicher Aufsicht auf das hierselbst etablirt werdende Pfand- und Leihhaus sich gefallen zu lassen, was in gedachtem Reglement zum Besten der Pfandgeber und Schuldner vorgeschrieben ist, auch, gleich dem Humbertschen Adreßhause, gegen das Recht und Interesse der Königlichen Banque, bei dem Pfand- und Leihhause keine Obligationes, Actien, Pfandbriefe, Wechsel, und überhaupt keine in Papieren bestehende Sicherheiten in Pfand zu nehmen und darauf zu leihen. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß die sogenannten Desherences, oder die Ueberschüsse von den verkauften Pfändern über das Quantum, welches der Erbpächter darauf zu fordern hat, und der Verpfänder deseriret, als herrenloses Gut von dem Erbpächter berechnet, und in gleicher Art, wie diejenigen des Humbertschen Adreßhauses, abgeliefert werden müssen.

4.

Wenn jedoch der ꝛc. Wulff zum Vortheil derjenigen Pfandgeber, welche ihre Pfänder nicht zur gesetzten Zeit auslösen, mit deren Verauctionirung länger als ein Jahr Nachsicht geben, auch mit wenigern Auctionskosten von den erstandenen und verkauften Pfändern, als im Reglement vom 2. April 1717 nachgegeben ist, und die Humbertschen Erben nehmen, sich begnügen will, so bleibt ihm solches unbenommen.

5.

Betreffend die Kosten für die obrigkeitliche Aufsicht bei den Auctionen, oder wo solche sonst, nach dem Reglement vom 2. April 1717, erfordert wird, so macht der ꝛc. Wulff sich verbindlich, solche zu übernehmen, und an diejenigen, welchen dergleichen Aufsicht übertragen wird, die festzusetzenden Gebühren zu bezahlen.

6.

Alle rechtlichen Ansprüche, welche dem verpfändenden Publico aus den Pfandgeschäften mit dem ꝛc. Wulff und dessen Nachkommen, wegen der anzuvertrauenden oder anvertrauten Pfänder, auf irgend eine Art erwachsen können, werden von ihm oder seinen Nachkommen allein verantwortet, so daß das Potsdamsche Waisenhaus weder ihn oder seine Nachkommen darunter zu vertreten, noch zu einiger deshalbigen Verbindlichkeit gegen das Publicum und die Verpfänder gehalten ist, welches auch zu Jedermanns Wissenschaft, jedoch in der Art, daß es der Ehre und dem Credit des ꝛc. Wulff nicht zum Nachtheil gereiche, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

7.

Da der ꝛc. Wulff mit dem allhier anzulegenden Pfand- und Leihhause den bei dem Waisenhause zu Potsdam subsistirenden Lombard mit in Erbpacht übernimmt, so macht derselbe sich anheischig, solchen aus den Gebäuden des Waisenhauses wegzunehmen, und in einem andern Hause, es sey in einem eigenen oder gemietheten, fortzuführen.

8.

Alle in dem Potsdamschen Lombard bei der Uebernahme befindlichen Pfänder sollen dem ꝛc. Wulff Stück für Stück nebst den sämmtlichen Lombardsbüchern überliefert, und was darauf geliehen ist, mit den Zinsen und Gebühren genau berechnet werden, wogegen der ꝛc. Wulff sich anheischig macht, den solchergestalt ausgemittelten Betrag sofort zur Potsdamschen Waisenhauskasse zu bezahlen; demselben aber hierbei, weil er auf die ihm zu tradirenden schon vorhandenen Pfänder den Verpfändern neue Zettel unentgeldlich wird geben müssen, zugestanden wird, von dem ausgemittelten Betrage der ihm zu tradirenden Pfänder das Zettelgeld, welches dafür der bisherige Waisenhaus-Lombard erhalten hat, abzuziehen.

9.

Betreffend die Zinsen, Gebühren, Magazinage und Auctionskosten bei dem Lombard zu Potsdam, so wird demselben zugestanden, solches auf den Fuß des hiesigen Pfand- und Leihhauses einzurichten, wogegen alles, was die §§. 3. 4. 5 und 6 enthalten, mit von dem Potsdamschen Lombard zu verstehen ist.

10.

Sollte bei Verauctionirung der dem ꝛc. Wulff überlie-

ferten nicht ausgelöseten Pfänder des Potsdamschen Lombards eines oder das andere nicht so hoch verkauft werden, daß das von demselben mit Zinsen und Gebühren vergütigte Darlehn herauskäme, so soll ein solcher Ausfall dem ꝛc. Wulff erstattet werden.

11.

Wenn Se. Königliche Majestät, wie doch nicht zu vermuthen ist, noch eine andere Anstalt oder einem Privato, außer dem Humbertschen Adreßhause und dem zum Besten des Potsdamschen Waisenhauses etablirt werdenden Pfand- und Leihhause, dergleichen allhier zu etabliren nachgeben sollten; so soll zwar in solchem Fall die von dem ꝛc. Wulff übernommene Erbpacht nicht aufhören, dagegen aber das jährliche Erbpachtquantum auf achthundert Thaler, und auf den Fall, wenn, außer einem dritten, noch mehrere Pfand- und Leihhäuser hierselbst anzulegen nachgegeben werden sollte, die Erbpacht auf fünf hundert Thaler jährlich unabänderlich festgesetzt werden.

12.

Sollten, wider alles Vermuthen, die Nachkommen des ꝛc. Wulff, wofür man, was ihn betrifft, sich gesichert hält, wegen gesetzwidriger Handlungen bei den Lombardgeschäften, durch Urtel und Recht, für unfähig erkannt werden, solche Geschäfte weiter zu treiben, und folglich dieso Erbpacht aufhören müssen; so macht der ꝛc. Wulff sich für sich, seine Erben und Nachkommen verbindlich, daß in einem solchen Fall der Potsdamschen Haupt-Waisenhauskasse eine Entschädigung von zwei tausend vier hundert Thalern in Courant bezahlt werden soll.

13.

Was die Bezahlung des jährlichen Erbpachtsquantum von 1200 Rthlr. betrifft, so macht der ꝛc. Wulff sich verbindlich, solche in vierteljährlichen Rats à 300 Rthlr. in Courant pränumerando zur Haupt-Waisenhauskasse allhier zu entrichten, und damit auf den 1. Junius des künftigen Jahres 1794 den Anfang zu machen; wogegen ihm zugesichert wird, daß der Lombard zu Potsdam ihm nach Eintritt des künftigen 1. Junius übergeben werden soll.

14.

Der ꝛc. Wulff macht sich verbindlich, wegen dieser Erbpacht mit 2000 Rthlr. in guten Obligationen Caution zu bestellen.

15.

Da dem ꝛc. Wulff das hierselbst zu etablirende Pfand- und Leihhaus und das zu Potsdam befindliche als Königl. privilegirte Pfand- und Leihhäuser in Erbpacht überlassen worden; so erhält derselbe dadurch die Befugniß, sich dieser Rubriken sowohl zum Anhange oder Schilde, als zu dem Stempel auf den Zetteln beim Pfandnehmen und

überall, wo es sonst in den Lombardsgeschäften nöthig seyn sollte, zu bedienen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Erbpacht-Contract, mit wechselseitiger Entsagung aller einem oder dem andern Theil zu Statten kommenden Rechtswohlthaten, Einwendungen und Ausreden, wie solche Namen haben und erdacht werden mögen, in duplo ausgefertigt, und von beiden Theilen vollzogen worden. So geschehen Berlin, den 10. December 1793.

Nomine des 8ten Departements.
Gröben. v. Arnim. Burghoff.
Liepmann Meyer Wulff.

NCC. T. IX. No. 9. de 1794. S. 1887.

17. Februar 1794.

Das Rescript v. 17. Februar 1794, wegen der Desherences von dem Lombard des Potsdamschen Waisenhauses, s. beim Rescript v. 26. März 1794.

28. Februar 1794. a.

* Publicandum v. 28 Februar 1794, betr. die verstärkte Grenzbesetzung im Ostpreußischen und Litthauischen Departement von Memel bis Soldau.

Se. Königliche Majestät haben, seit dem Antritt Ihrer Regierung, auf die Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes Ihrer Unterthanen alle diejenige Aufmerksamkeit verwendet, die ein für Ihre Regentenpflicht so wichtiger Gegenstand erfordert.

Allerhöchstdieselben haben daher keine Kosten gesparet, um den Nationalfleiß zu ermuntern und die einländischen Fabriken zu vervollkommnen. Sie haben durch wiederholte Verordnungen die Ausführung roher Materialien, als: Garn, Flachs, Wolle und dergleichen, verboten, damit solche im Lande verarbeitet und Ihre getreuen Unterthanen dadurch ihren Unterhalt gewinnen möchten.

Sie haben die Einführung fremder fabricirter Waaren untersagt, damit der einländische Fabrikant und Arbeiter seine verfertigten Waaren abzusetzen Gelegenheit finden, und ihm dadurch die Früchte seiner Arbeiten gesichert werden möchten. Sie haben die heimliche Einschleppung mit Imposten und Abgaben belegter Waaren verboten, damit der sich redlich nährende Kaufmann bei seinem Gewerbe geschützt, und dem Staate die zu seiner Erhaltung und Vertheidigung erforderlichen Abgaben nicht entzogen werden möchten.

Allein, mit dem äußersten Mißfallen haben Se. Königliche Majestät wahrgenommen, daß diese Ihre landesväterlichen Absichten bisher größtentheils durch den Eigennutz und die Verwegenheit der Schleichhändler vereitelt worden, die, theils heimlich, theils mit gewaffneter Hand, sich der Wachsamkeit der bestellten Grenzaufseher zu entziehen gewußt haben.

Um dergleichen Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit und gewaltsamen Angriffen auf die geordneten Staatseinkünfte und das Eigenthum Ihrer getreuen redlichen Unterthanen auf eine wirksame Art zu begegnen, und das Ansehen der dahin abzweckenden Landesgesetze aufrecht zu erhalten, haben Se. Königliche Majestät nöthig gefunden, die Zahl der Grenzaufseher in dem Ostpreußischen und Litthauischen Departement Dero Königreichs Preußen, durch Anstellung eines besondern Grenzjäger-Corps, zu vermehren, und in dem des Endes bereits vollzogenen Reglement vom 28. Februar a. c. zweckmäßige Vorschriften sowohl für diese Officianten selbst, als für die Chefs der Garnisonen, Civilobrigkeiten, Schulzen und Dorfgerichte zu ertheilen, auch zugleich Allerhöchst befohlen, den wesentlichen Inhalt desselben, zu jedermanns Achtung und Warnung, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Es wird daher durch gegenwärtiges Publicandum öffentlich bekannt gemacht:

1.

Daß diese Grenzjäger mit Seiten- und Schießgewehr versehen sind, und die Befugniß erhalten haben, gegen diejenigen Schleichhändler, die sich durch die Flucht oder mit Gewalt den Folgen ihres strafbaren Gewerbes zu entziehen trachten, ihrer Waffen zu bedienen.

2.

Diejenigen Schleichhändler, die sich ohne Weigerung und Widersetzlichkeit anhalten lassen, haben keine Gewalt von den Grenzjägern zu fürchten; diejenigen aber, die sich mit Gewalt widersetzen, sollen für die Folgen ihrer Widersetzlichkeit verantwortlich seyn, und, in so fern ein Grenzjäger oder sonst jemand dadurch beschädiget oder getödtet wird, dem Befinden nach, als Stöhrer der öffentlichen Sicherheit, nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

3.

Da das Contrebandiren von selbst aufhören wird, wenn die Schleichhändler keine Gelegenheit haben, ihre Contrebande-Waaren abzusetzen; so haben Se. Königliche Majestät allen Dero Unterthanen aufs ernstlichste verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht berechtigt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch impostirte Waaren abzukaufen oder ihnen Niederlagen in ihren Häusern zu verstatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

4.

Haben Se. Königliche Majestät es sämmtlichen Chefs der Garnisonen, so wie allen Civilobrigkeiten, Schulzen und Gerichten zur Pflicht gemacht, den Grenzjägern auf ihr Ansuchen zu Anhaltung der Contrebandiers, ohne allen Aufent-

halt, den erforderlichen Beistand zu leisten, widrigenfalls sie für die hierunter bezeigte Verspätung oder Verweigerung verantwortlich seyn sollen.

5.

Die Krieges- und Domainen-Cammern, ins besondere aber die Landräthe und Gerichtsobrigkeiten, sind auf das ernstlichste angewiesen, auf das Gewerbe und die Lebensart der einzelnen Dorfbewohner ein genaues Augenmerk zu haben, und die des Schleichhandels verdächtigen Personen dem nächsten Accise- oder Zollamte, oder der nächsten Grenzpostirung, anzuzeigen.

Da diese Verfügung allein das allgemeine Beste und das Wohl eines jeden rechtschaffenen Unterthanen zum Zweck hat, so erwarten Se. Königliche Majestät, daß ein Jeder in seinem Verhältniß und nach seinen Kräften zur Vermeidung und Ausrottung des für den Staat und jeden einzelnen rechtschaffenen Unterthan gleich verderblichen Schleichhandels mitwirken werde, und haben, um Sich davon überzeugen zu können, verordnet, daß Höchstdenenselben, in der monatlichen Liste der vorgefallenen Defraudationen, zugleich der Wohnort der Contrebandiers und deren Gerichtsobrigkeit angezeigt werden soll.

Damit aber alles dieses unfehlbar zu jedermanns Wissenschaft komme, so wollen und verordnen Se. Königliche Majestät, daß gegenwärtiges Publicandum, nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege, sämmtlichen Militair- und Civilobrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreimal hinter einander inserirt, ferner von allen Kanzeln verlesen, auch längstens binnen 14 Tagen, a die publicationis, von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons den Truppen, und von dem Justitiario jeden Orts der ganzen versammleten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der sämmtlichen Bürgerschaft und den übrigen städtischen Einwohnern publicirt und erklärt, auch alle diese geordneten Publicationen alle Jahr, termino Johannis, bei den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn sämmtliche Beurlaubte einberufen und complett beisammen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zollamts-Stuben, so wie in allen Wirthshäusern und an andern öffentlichen dazu schicklichen Orten angeschlagen werden soll. Gegeben Berlin, den 28. Februar 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.
v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 15. de 1794. S. 1949.

28. Februar 1794. b.

Reglement v. 28. Februar 1794, die Allerhöchst verordnete Besetzung der Grenzen des Ostpreußischen und Litthauischen Departements von Memel bis Soldau durch Grenzjäger betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: wie Wir höchstmißfällig wahrnehmen müssen, daß die heimliche Einführung der theils verbotenen, theils mit Impoſten belegten Waaren, und die unerlaubte Ausfuhr der Unſern Fabriken unentbehrlichen Landesprodukte noch immer, besonders in Ostpreußen und Litthauen, fortdauert, und gewinnsüchtige Personen, anstatt sich anständigen Gewerben zu widmen, und ihr Brod auf eine ehrliche Art zu verdienen, häufig den Schleichhandel betreiben, dadurch den redlichen Kaufmann und Fabrikanten, imgleichen einen großen Theil Unſerer Unterthanen, welche durch Fabriken und Handel Beschäftigung und Unterhalt finden, in ihrer Nahrung beeinträchtigen, und ihnen die Früchte ihres Fleißes, so wie dem Staate die zur Bestreitung der unentbehrlichſten Ausgaben dienenden Gefälle, entziehen.

Da die wider dieſes Uebel bisher angewandten Mittel fruchtlos geblieben sind, so haben Wir nöthig gefunden, dagegen wirksamere Maaßregeln zu ergreifen, um den Kaufmann und Fabrikanten, so wie die durch selbige in Arbeit und Nahrung gesetzten Unterthanen, imgleichen Unſere Staatseinkünfte, gegen die Beeinträchtigung der Schleichhändler nachdrücklich zu schützen.

Zu dem Ende haben Wir beschlossen, die Grenzen des Ostpreußiſchen und Litthauiſchen Departements mit einer hinreichenden Anzahl Officianten besetzen zu lassen, denſelben die nachstehend bemerkte Einrichtung und Verfassung zu geben, und des Endes folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

Erſtes Capitel.

Organiſation dieſer Grenzbeſetzung.

§. 1.

Dieſe Grenzbeſetzung ſoll aus zwei Ober-Grenz-Inſpectoren, welchen die Aufſicht über den ganzen Grenz-Cordon, unter der Leitung und Oberaufſicht der Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction, anvertrauet wird, und aus zwei Ordonnanzen bei denſelben; ferner aus fünf Grenz-Inſpectoren, deren jedem ein gewiſſer Bezirk zur Aufſicht angewieſen werden wird, und aus fünf Ordonnanzen bei denſelben; ſo wie auch aus funfzehn roulirenden und acht ſtehenden Oberjägern, endlich aus ſechs und ſiebenzig roulirenden und ſechs und dreißig ſtehenden gefreiten und gemeinen Jägern beſtehen.

Den Ober-Grenz-Inſpectoren wollen Wir gleichen Rang nach den Provinzial-Inſpectoren hiermit beilegen. Die

Grenz-Inspectoren hingegen sollen mit den Stadt-Inspectoren rangiren. Die Oberjäger und die Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren, welche das Prädicat als Oberjäger führen, sollen mit den Mühlen-Waagemeistern, und die übrigen gefreiten und gemeinen Jäger mit den Amts-Visitatoren in gleichem Verhältniß stehen.

§. 2.

Wegen der Standquartiere der Grenzpostirung, so wie wegen der Distrikte, die täglich zu patrouilliren sind, wird in dem Dislocationsplan das Erforderliche zwar festgesetzt werden; jedoch verstehet es sich von selbst, daß es der Accise-Direction und den Ober-Grenz-Inspectoren unbenommen ist, den Umständen nach hierunter Veränderungen vorzunehmen.

Auf jedem Posten sollen zwei Jäger angestellt, und der eine dem andern als Gefreiter vorgesetzt werden. Ferner sollen sechs Grenzjäger einem Oberjäger, und vier bis sechs Oberjäger-Commandos einem Grenz-Inspector untergeordnet seyn. Ueber die ganze Grenzpostirung hingegen führen die Ober-Grenz-Inspectoren die Aufsicht.

§. 3.

Auch sollen fünf roulirende Jäger-Divisionen, jede aus einem Oberjäger und vier Gemeinen bestehend, angestellt, und nach der Disposition der Provinzial-Direction oder des Ober-Grenz-Inspectors, vornämlich in den der Defraudationen am meisten verdächtigen Gegenden gebraucht werden; Selbige müssen so viel als möglich, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit, in beständiger Bewegung seyn, und nicht allein selbst den Defraudationen steuern, sondern auch die stehenden Grenzposten auf alle Weise unterstützen, und falls sich bei denselben Contrebandiers durchgeschlichen haben sollten, selbige ins Innere des Landes verfolgen, und daselbst die ihnen etwa zu ertheilenden Aufträge besorgen.

§. 4.

Die erforderliche Mannschaft zu den gemeinen Grenzjägern soll aus den Invaliden von den Regimentern des Ostpreußischen und Litthauischen Departements, in so fern selbige nicht über 40 höchstens 45 Jahr alt, und zu diesem Dienst völlig brauchbar sind, desgleichen aus den vorhandenen Supernumerarien genommen werden. Es müssen aber schlechterdings zu Grenzjägern keine andere als solche Leute angestellt werden, welche gesund, rührig und robust sind, auch von Seiten ihrer Aufführung in einem guten Ruf stehen, damit man sich von ihnen nützliche Dienste mit Gewißheit versprechen kann.

§. 5.

Vorzüglich müssen zu Oberjägern völlig zuverlässige Subjecte, von guter Conduite und bekannter Rechtschaffenheit, gewählt werden. Da es außerdem nothwendig ist, daß sel-

bige von der Accise- und Zoll-Verfassung schon Kenntniß besitzen, so sind dazu für jetzt geschickte und brauchbare Grenz- und Mühlenbereiter, oder sonstige tüchtige Accise- und Zoll-Officianten, in Vorschlag zu bringen.

In der Folge sollen diejenigen gemeinen Jäger, welche sich durch Treue, Eifer und gute Conduite auszeichnen, auch die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu Oberjägern befördert werden.

Es sollen aber auch zu Oberjägern keine anderen Subjecte angestellt werden, als solche, die eine gesunde und robuste Leibesconstitution, und eine hinreichende Kenntniß vom Schreiben haben, dergestalt, daß sie die Fatiguen auszuhalten, einen Rapport und Denunciation verständlich abzufassen, und eine Straf- und Conduiten-Liste auszufüllen im Stande sind.

§. 6.

Zu den Posten der Grenz- und Ober-Grenz-Inspectoren werden ebenfalls gesunde, robuste, thätige, und mit den Accise- und Zoll-Reglements, Tarifs und andern Gesetzen bereits hinlänglich bekannte, in einem guten Ruf stehende, auf Ehre haltende und in der Feder geübte Subjecte, erfordert, welche aus den bereits gedienten Accise- und Zoll-Officianten, nach genauer Prüfung und mit möglichster Vorsicht, auszuwählen sind, weil der Effect dieser Grenzbesetzung von der guten Anführung, der Aufsicht und dem Beispiel der Obern, vorzüglich abhängt.

§. 7.

Jedem Ober- desgleichen jedem Grenz-Inspector wird eine Ordonnanz bewilliget, die ihn auf seinen Ritten beständig begleiten, und nöthigen Falls seine Befehle an die Commandos überbringen muß.

Zu den Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren, welche als Oberjäger rangiren sollen, sind in der Feder geübte Subjecte auszuwählen, damit sie selbige zu Führung der Correspondenz und der Register mit brauchen können. Die Ordonnanzen der Grenz-Inspectoren rangiren mit den gemeinen Jägern.

Zweites Capitel.

Vom Gehalte der Grenzbesetzungs-Officianten.

§. 8.

An Gehalt wollen Wir vorbenannten Grenz-Officianten folgendes hiermit allergnädigst aussetzen, als:

jedem Ober-Grenz-Inspector monatlich	60	Rthlr.	—
jedem Grenz-Inspector monatlich	40	—	—
den beiden Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren jedem monatlich	10	—	—
jeder Ordonnanz der Grenz-Inspectoren	6	—	—
einem roulirenden Oberjäger	16	—	—

einem stehenden Oberjäger . . . . 14 Rthlr. —
einem roulirenden gemeinen Jäger . . 6 — —
und einem stehenden gemeinen Jäger . 5 — —

Es sind aber sowohl die Ober- als die Grenz-Inspectoren, imgleichen die Oberjäger, verbunden, sich für dieses Gehalt ihre, und erstere ihrer Ordonnanzen Pferde anzuschaffen und zu unterhalten.

Diejenigen Grenz-, Zoll- und Mühlenbereuter, welche als Oberjäger angestellt werden, sollen ihr jetziges Gehalt nach wie vor unverkürzt erhalten.

Drittes Capitel.

Von den Gratificationen der Grenz-Officianten.

§. 9.

Wir behalten Uns vor, mit Ablauf des Rechnungsjahres, nach Maaßgabe des durch diese Grenzbesetzung bewirkten Nutzens, denjenigen Vorgesetzten und Untergebenen, welche durch vorzüglichen Diensteifer, Vigilance und sittliche Aufführung sich ausgezeichnet, die mehreste Contrebande entdeckt und Contrebandiers von Profession eingebracht haben, eine besondere Gratification nach Befinden zu accordiren.

Viertes Capitel.

Von den Quartiergeldern der Grenzjäger.

§. 10.

Wegen der mit den roulirenden und stehenden sowohl Ober- als gemeinen Jägern vorzunehmenden öftern Versetzungen werden denselben folgende Quartiergelder hiermit bewilliget, wofür sie sich aber das nöthige Quartier aller Orten selbst besorgen müssen, nämlich:

Dem roulirenden Oberjäger monatlich . . 1 Rthlr. 8 gGr.
Dem stehenden . . . . . 1 — —
Dem roulirenden gemeinen Jäger . . — 20 gGr.
Dem stehenden . . . . . — 16 gGr.

Die Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren empfangen das Quartiergeld, gleich einem roulirenden Oberjäger, mit 1 Rthlr. 8 gGr., und die Ordonnanzen der Grenz-Inspectoren erhalten solches als gemeine roulirende Jäger mit 20 gGr.

§. 11.

Dafern diesen Grenz-Officianten das Unterkommen an einem oder dem andern ihnen zum Standquartier angewiesenen Orte versagt oder erschweret werden sollte, so haben sie sich dieserhalb an die dasige Obrigkeit zu wenden und derselben solches anzuzeigen. Allen und jeden Obrigkeiten aber befehlen Wir hiermit ausdrücklich, in diesem Falle den Grenzjägern so viel als möglich zur Erlangung des nöthigen Unterkommens behülflich zu seyn; ohne jedoch hierdurch irgend

einen Landeinwohner, wenn es an Gelaß mangelt, ungebührlich zu belästigen.

Fünftes Capitel.

Von der Mondirung der Grenzbesetzung.

§. 12.

Jeder gemeine und gefreite sowohl stehende als roulirende Grenzjäger soll jährlich folgende Mondirungsstücke erhalten:

a) eine grüne Jacke mit Aermeln, schwarzem tuchenen Kragen und Aufschlägen;
b) einen grünen Ueberrock, und
c) einen Hut.

§. 13.

Die roulirenden und stehenden Oberjäger, imgleichen die Ordonnanzen, erhalten jährlich:

a) einen grünen Rock mit schwarzem Kragen und Aufschlägen;
b) eine grüne Weste ohne Aermel;
c) einen Hut, und
d) alle zwei Jahr einen grünen Flügelmantel.

§. 14.

Alle übrigen Mondirungsstücke, als: Beinkleider, Stiefel und dergleichen, müssen die Grenzjäger sich selbst anschaffen. Sollten aber einige von ihnen bei ihrer Anstellung nicht vermögend seyn, die Auslagen dazu aus eigenem Vermögen zu bestreiten, so soll ihnen aus der Provinzial-Accise- und Zollkasse ein Vorschuß gegen Quittung gegeben, und solcher successive von ihrem Tractament binnen Jahresfrist abgezogen werden.

§. 15.

Die Ober- und die Grenz-Inspectoren sollen zwar die nämliche Uniform tragen, jedoch verbunden seyn, sich selbige auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 16.

Den Oberjägern, imgleichen den Grenz-Inspectoren, lieget ob, bei der Visitation der ihnen untergeordneten Postirungen nachzusehen, ob die Grenzjäger die Mondirungsstücke reinlich halten, und nichts davon abhänden gebracht haben.

Wenn ein Grenzjäger vor Ablauf des Jahrs dimittirt, oder anderweit versorgt wird, muß er die gelieferten Mondirungsstücke an seinen Vorgesetzten abgeben, welcher auch, im Fall ein Grenzjäger verstirbt, gehalten ist, die Mondirungsstücke nebst den Waffen in Verwahrung zu nehmen.

Sechstes Capitel.

Von den Waffen der Grenzjäger.

§. 17.

Jedem gemeinen sowohl stehenden als roulirenden Grenzjäger soll ein- für allemal:

eine

eine Flinte,
ein Säbel nebst Gehenke, und
eine Cartouche mit Riemen;

Den Oberjägern und den Ordonnanzen hingegen:
ein Paar Pistolen,
ein Cavallerie-Pallasch nebst Gehenke, und
eine Cartouche mit Riemen,

geliefert werden. Der Ober-Grenz-Inspector aber muß nebst den Grenz-Inspectoren sich die nöthigen Waffen aus eigenen Mitteln anschaffen.

§. 18.

Wegen Conservation und Ablieferung der Waffen soll das nämliche statt finden, was §. 16. wegen der Mondirungsstücke verordnet worden.

Siebentes Capitel.

Allgemeine Obliegenheiten der Grenz-Officianten.

§. 19.

Da die Beschaffenheit des Dienstes der Grenzjäger die öftere Verlegung derselben auf andere Posten, mithin eine häufige Veränderung ihres Quartierstandes nöthig macht; so wollen Wir, in Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche ein verheuratheter Jäger seines und seiner Familie Unterkommens halber finden möchte, daß so viel als möglich unbeweibte Subjecte sowohl zu Ober- und gemeinen Jägern, als zu deren Vorgesetzten angenommen, und ihnen die Verheurathung, ohne besondere von der Accise- und Zoll-Direction dazu erhaltene Erlaubniß, bei Strafe der Dienstentlassung, untersagt bleiben soll. Der Accise- und Zoll-Direction aber befehlen Wir hiermit allergnädigst, die Erlaubniß zum Heurathen nur sparsam und nicht anders als aus ganz erheblichen Ursachen zu geben.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diejenigen Jäger, welche beweibt in Dienst treten, oder denen die Verheurathung in besondern Fällen nachgelassen worden ist, sich gefallen lassen müssen, von ihren Familien entfernt zu leben, wenn sie solche an dem Orte unterzubringen keine Gelegenheit finden, wohin sie auf Postirung commandirt worden sind.

§. 20.

Ein jeder dieser Grenz-Officianten muß sich, ohne Unterschied, bei seinem Engagement der ausdrücklichen Bedingung unterwerfen, daß, wenn er zu diesem Dienst untauglich, oder demselben seine Beibehaltung nicht zuträglich befunden wird, er nach dreimonatlicher Aufkündigung wiederum entlassen werde, ohne daß er auf eine anderweite Versorgung oder Pension Anspruch machen kann.

Was die zu Grenzjägern etwa angestellten Invaliden anbetrifft, so können dieselben, wenn sie nach ihrer Anstellung

untauglich befunden werden sollten, zwar nicht beibehalten werden, weil Wir schlechterdings keine unbrauchbaren Subjecte unter den Grenzjägern dulden wollen, indessen sollen dieselben nicht, gleich den nicht unterm Militair gedienten Jägern, dimittirt werden, sondern Wir behalten Uns vor, wegen ihrer anderweiten Unterbringung annoch das Nöthige zu verordnen, und durch Unser General-Accise- und Zoll-Departement und Ober-Krieges-Collegium festsetzen zu lassen, dafern sie sich nur nicht solcher Vergehungen schuldig gemacht haben, welche die Dienstentlassung, Cassation oder eine andere härtere Leibesstrafe nach sich ziehen.

§. 21.

Es ist jedoch Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen Grenzjäger und deren Vorgesetzte, welche im Dienste selbst invalide geworden sind, und sich darin untadelhaft aufgeführt haben, nach Befinden der Umstände, entweder pensionirt, oder bei dem Accise- und Zollfache in einem solchen Posten anderweit versorgt werden sollen, der ihrem Alter, Gesundheit und Geschicklichkeit angemessen ist, und ihnen ein nothdürftiges Auskommen gewährt.

§. 22.

Ein jeder Grenz-Officiant ist verpflichtet, sich nach diesem Reglement, der ihm bei seiner Anstellung einzuhändigenden Dienstinstruction und den Befehlen seiner Vorgesetzten, auf das pünktlichste zu richten und alles genau zu befolgen.

§. 23.

Welchergestalt die Grenz-Officianten einander subordinirt seyn sollen, ist bereits §. 1. 2 und 3. vorgeschrieben.

Zugleich werden sie sämmtlich der Ostpreußischen und Litthauischen Accise- und Zoll-Direction hiermit untergeordnet und angewiesen, die von selbiger zu erlassenden Ordres genau zu befolgen.

Damit aber die Direction von allen die Grenzbesetzung betreffenden Vorfällen jederzeit unterrichtet sey, so soll die Ober-Grenz-Inspection gehalten seyn, in den ihr bestimmten Terminen an dieselbe von den Dienstverrichtungen, Beschlagnehmungen, Rencontres mit Contrebandiers, und von der Aufführung der Grenzjäger und ihrer Vorgesetzten, so wie überhaupt von allen dahin gehörigen Angelegenheiten, Bericht zu erstatten, in pressanten und wichtigen Fällen aber sofort an sie zu referiren.

§. 24.

Die Ober- und gemeinen Jäger, sie mögen stehend oder roulirend seyn, werden der Mitaufsicht des Provinzial-Accise- und Zoll-Inspectors, in dessen Departement sie sich postirt befinden, untergeordnet, und hiermit angewiesen, dessen Anordnungen und Verfügungen unweigerlich Folge zu leisten.

Den Provinzial-Inspectoren wird hierdurch zwar nachgelassen, in dem Fall, wenn sie Nachricht erhalten, daß

Contrebande oder hochimpostirte Waaren eingebracht werden sollen, oder schon eingeführt worden sind, sich der Grenzpostirung entweder allein, oder mit Zuziehung der nächsten Accise- und Zoll-Officianten zu bedienen. Sie müssen aber, ehe sie die Grenzpostirungen beordern, sich vorher von dem Grund oder Ungrund der Denunciation überzeugen und die erhaltene Nachricht prüfen, damit die Grenzjäger nicht vergeblich von ihren Posten entfernt werden.

Da auch den Provinzial-Inspectoren besonders obliegt, auf den Gang der Contrebande und der Defraudationen in ihrem Departement ein genaues Augenmerk zu richten, und davon jederzeit unterrichtet zu seyn, damit sie im Stande seyn mögen, dagegen zweckmäßige Maaßregeln an die Hand zu geben; so wird ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht, mit dem Ober- und den Grenz-Inspectoren darüber fleißig zu concertiren und ihnen ihre Vorschläge mitzutheilen.

§. 25.

Ferner müssen die Provinzial-Inspectoren die ihnen subordinirten Aemter mit den Vorschriften und der Verfassung der Grenzjäger bekannt machen, damit selbige sich auch ihrer Seits darnach achten können, und besonders dahin sehen, daß zwischen den Accise- und Zoll-Officianten und den Grenzjägern ein gutes Einverständniß unterhalten und zu gleichem Zwecke gearbeitet werde, wozu die Grenzjäger gleichfalls ernstlich hierdurch angewiesen werden.

§. 26.

Außerdem soll jeder Provinzial-Inspector, in dessen Bezirk Grenzpostirungen befindlich sind, seinem monatlichen Dienstjournal jedesmal einen besondern Rapport in Betreff derselben beifügen, welcher, außer den ihm bekannt gewordenen erheblichen Vorfällen, eine pflichtmäßige Anzeige von den etwanigen Vergehungen der Jäger, oder andern zu seiner Wissenschaft gekommenen Mängeln, auch zu Abhelfung der letztern diensame Vorschläge enthalten muß.

§. 27.

Obgleich den Provinzial-Inspectoren die Mitaufsicht über die in ihrem Departement postirten Grenzjäger nach §. 24. aufgetragen worden, und die Oberjäger sowohl als Gemeine verbunden sind, ihren Verfügungen Folge zu leisten; so sind selbige doch keinesweges berechtiget, dem Ober-Grenz-Inspector oder den Grenz-Inspectoren Befehle zu ertheilen, als welche nicht ihnen, sondern lediglich der Accise- und Zoll-Direction und resp. dem Ober-Grenz-Inspector subordinirt seyn sollen. Sie müssen daher in allen den Fällen, wo es das Beste des Dienstes erfordert, ihre Anträge per modum requisitionis an sie gelangen lassen. Diese aber sind schuldig, denselben in allen billigen und zum Dienst gehörigen Angelegenheiten unweigerlich zu deferiren.

Wenn die Provinzial-Inspectoren den Grenz-, Ober- und gemeinen Jägern in den §. 24. gedachten Fällen Befehle ertheilen, so müssen sie zugleich den Grenz-Inspector davon gehörig benachrichtigen; wenn aber keine Gefahr bei dem Verzuge obwaltet, die etwanigen Verfügungen mit demselben vorher verabreden, und durch ihn an die Grenzjäger ergehen lassen.

§. 28.

Obgleich die Grenzjäger den Accise- und Zoll-Aemtern auf keine Weise subordinirt sind, so sollen sie doch bei jeder Passage durch solche Oerter, wo dergleichen Aemter befindlich sind, mit gegenseitiger Beobachtung einer anständigen Höflichkeit und Bescheidenheit, von denselben besonders über folgende Punkte Erkundigung einziehen:

a) über den Gang der Contrebande und Defraudationen in dasiger Gegend;
b) mit welchen Objecten solche bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr vorzüglich betrieben werden?
c) welche Personen sich besonders damit abgeben?
d) welche Wege sie zu wählen pflegen?
e) wo sie ihre Niederlagen gewöhnlich haben?
f) an wen sie die eingeschleppten Waaren verkaufen?

hiernächst auch sich über alles Aufschluß geben lassen, was zur Entdeckung der Contrebande und der Contrebandiers dienen kann.

Die Accise- und Zoll-Aemter müssen, ihrer Pflicht gemäß, zu Verhütung der Contrebande und Defraudationen, alles was in ihren Kräften stehet, beitragen, und den Grenzjägern die darauf abzweckenden Mittel und Nachrichten willig mittheilen, widrigenfalls diejenigen, welche sich hierunter nachlässig erweisen sollten, eine strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 29.

Damit diese Vorschriften um so zuverlässiger befolgt werden, so befehlen Wir den Stadt-Inspectoren und Accise- auch Zoll-Rendanten, ihren Journalen und historischen Berichten einen eigenen Rapport beizufügen, und darin umständlich anzuzeigen, was sie gemeinschaftlich mit den Grenzjägern oder deren Vorgesetzten zum Besten des Dienstes verabredet haben, wie solches vollzogen worden, und welche Maaßregeln sie ihnen zur Behinderung und Entdeckung des Schleichhandels an die Hand gegeben haben, und was von Seiten der Grenzjäger darauf unternommen worden sey.

Zugleich haben sie dieser Anzeige ihre allgemeine Bemerkung über den Effect der Postirungen beizufügen.

§. 30.

Den sämmtlichen bei der Grenzpostirung angestellten Ober- und Unterbedienten wird hiermit auf das gemessenste anbefohlen, jedermann mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu

begegnen, und das Publikum auf keine Weise ungebührlich zu belästigen. Auf der andern Seite aber ist es auch Unser ernster Wille, daß ihnen gleichfalls von jedermann anständig begegnet werden soll, und wollen Wir ihnen hiermit Unsern Schutz gegen diejenigen, welche sich einer unanständigen Behandlung oder Grobheiten, oder gar Thätlichkeiten, gegen irgend einen von ihnen zu Schulden kommen lassen sollten, zusichern, und ihnen gebührende Satisfaction angedeihen lassen; wogegen Wir aber den Grenzjägern bei ernstlicher Ahndung anbefehlen, bei erlittenen Beleidigungen sich nicht selbst zu rächen, und eigene Genugthuung sich nicht zu verschaffen.

Achtes Capitel.

Vom Gebrauch der Waffen.

§. 31.

Die Grenzjäger müssen bei ihren Patrouillen und nächtlichen Wachen mit der größten Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen, bei Betreffung der Contrebandiers mit Mäßigung und Schonung verfahren, solche zur freiwilligen Ergebung anmahnen, und wenn solches nicht fruchtet, sich ihrer auf eine solche Weise zu bemächtigen suchen, daß dabei der Gebrauch der Waffen vermieden wird, als welcher ihnen nur alsdann verstattet seyn soll, wenn sie sich in der Gefahr befinden, durch eine Rotte Contrebandiers übermannt und gemißhandelt zu werden, und sie daher gezwungen sind, zur Vertheidigung ihres Leibes und Lebens sich der Waffen zu bedienen.

Damit diese Vorschrift desto sicherer befolgt und alle Excesse verhütet werden; so wird hiermit festgesetzt, daß das in dem Fall der Nothwehr sich befindende Grenzcommando ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Vorgesetzten sich nicht unterstehen soll, sich seiner Waffen zu bedienen. Auch muß der Vorgesetzte jedesmal die Art und Weise bestimmen, wie die Waffen gebraucht werden sollen, welcher, wenn er zum Gebrauch der Waffen Befehl ertheilet hat, jederzeit darüber verantwortlich bleibt, daß dabei vorschriftsmäßig verfahren worden, und daß er der Gewaltthätigkeit der Contrebandiers nicht anders als durch Gegengewalt steuern, und sein und seines untergebenen Commando Leben und Gesundheit retten können.

Solchemnach soll der Gebrauch der Waffen schlechterdings allein im Nothfall und nur gegen wirkliche Complots und Banden von Contrebandiers, niemals aber gegen einzelne Defraudanten und fliehende Personen, am allerwenigsten aber gegen Weibspersonen erlaubt seyn; auch ist Unser Wille, daß in solchen Fällen, wenn die Complots Dörfer passiren müssen, solche, zu möglichster Verhütung aller gewaltsamen Mittel und davon besorglichen traurigen Folgen,

bis dahin verfolgt, und daselbst mit Hülfe der Gerichte und Einwohner angehalten werden sollen.

Den Gerichten und Einwohnern solcher Dörfer wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sodann den Grenz-Officianten alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung zu leisten, und sollen diejenigen, so es daran ermangeln lassen, nach aller Strenge bestraft werden.

Uebrigens soll den Jägern, wenn sie sich im Fall der Nothwehr befinden und von dem Schießgewehr Gebrauch machen müssen, nur erlaubt seyn, mit Schroot auf die sich widersetzenden Contrebandiers zu schießen, welches sie, nebst dem Pulver, sich selbst anschaffen müssen.

Neuntes Capitel.

Von der Justiz-Pflege.

§. 32.

Da eine prompte Justizpflege, ohne alle nicht höchstnöthige Weitläuftigkeit, zu Erhaltung der bei der Grenzpostirung so nöthigen Ordnung und Regelmäßigkeit unumgänglich nöthig ist; so setzen Wir hiermit fest, daß alle Vergehen, so die dabei angestellten Ober- und Unterbedienten, gegen die Vorschrift dieses Reglements und ihrer Instructionen, auch sonst sich zu Schulden kommen lassen, sofort genau untersucht, und derjenige, welcher eines Verbrechens oder Vergehens überwiesen worden, mit der verdienten Strafe sonder Aufschub belegt werden soll, weshalb Wir folgendes hiermit verordnen:

§. 33.

Schwere Criminalverbrechen der Grenz-Officianten sollen dem competenten Foro zur gesetzlichen Untersuchung und Entscheidung vorbehalten bleiben.

§. 34.

Die gemeinen und gefreiten Jäger sollen wegen wenig erheblicher Fehler und Dienstvergehungen mit mäßigen Fuchteln; bei deren Wiederholung oder wichtigern Versehen, mit Krummschließen oder Arrest bei Wasser und Brod; bei groben Verbrechen hingegen und befundener Incorrigibilité, mit Dienstentlassung, Cassation und, nach Befund der Umstände, mit Festungsstrafe belegt werden.

§. 35.

Die Oberjäger sollen bei geringen Fehlern und Vergehungen obiger Art, imgleichen wegen ungebührlicher Härte oder Chicane gegen ihre Untergebenen, das erste und zweite mal mit Arrest; bei gröbern Verbrechen hingegen oder wiederholten ähnlichen Excessen, mit Dienstentlassung, Cassation oder Festungsarrest bestraft werden.

§. 36.

Gleiche Bestrafung, welche auch, vorkommenden Umständen nach, bei leichten Vergehen, in Geldstrafe verwandelt

werden kann, findet gegen die Grenz-Inspectoren, auch gegen den Ober-Grenz-Inspector statt, wenn sich selbige Dienstnachlässigkeit, Vergehungen, einer ungebührlichen Härte und Chicane gegen ihre Untergebenen schuldig machen sollten. In solchem Fall hat die Provinzial-Direction die nöthige Untersuchung zu veranlassen, und demnächst darüber, mit Beifügung ihres Gutachtens, an Unser General-Accise- und Zoll-Departement zu Entscheidung und Festsetzung der Strafe zu berichten.

Sollte sich ein Ober-Grenz-Officiant wiederholte Dienstfehler zu Schulden kommen lassen, so muß er ohne alle Weitläuftigkeit dimittiret, im Fall grober Dienstvergehungen aber, als Plackereien, Durchstechereien, Einverständniß mit den Defraudanten oder Nachsicht gegen dieselben, Untreue, Insubordination und dergleichen, sogleich cassirt werden.

§. 37.

Zu den geringen Dienstfehlern und Vergehungen gehören: Unordnung im Dienst, unsittlicher Lebenswandel, Uebermaaß im Trunk, Zänkereien und Händel, Vernachlässigung der Waffen und Mondirungsstücke, Entfernung vom Posten ohne Urlaub, Uebergang über die Preußische Grenze, es sey unter welchem Vorwand es wolle, und dergleichen.

§. 38.

Wiederholungen vorbenannter Fehler, Nachlässigkeit im Dienst, Verabsäumung der erhaltenen Dienstbefehle, Feigherzigkeit, Annahme von Geschenken in eigener Person oder durch andere, auch niederträchtige Handlungen, werden zu wichtigern Fehlern gerechnet, und sollen der Provinzial-Direction jedesmal angezeigt werden.

§. 39.

Für grobe Verbrechen sind zu halten: Dreimal wiederholte Fehler und Vergehungen der zweiten Classe, incorrigible Fehler der ersten, Plackereien, Insubordination ohne Unterschied, Einverständniß und Collusion mit den Contrebandiers und Defraudanten und deren Helfern und Genossen, Untreue, Unterschlagung confiscirter Waaren, Verheimlichung gemachter Beschläge, eigenmächtige Bestrafung oder Entlassung angehaltener Contrebandiers, Begünstigung und Unterstützung des Schleichhandels und alle Theilnahme daran, sie geschehe mittel- oder unmittelbar.

§. 40.

Die Oberjäger sollen befugt seyn, die geringen Fehler und Vergehungen der gemeinen und gefreiten Jäger mit der Fuchtel bis zu fünf Hieben zu bestrafen.

§. 41.

Die Grenz-Inspectoren können sothane Strafe bis auf zehn Fuchtel bestimmen, auch zwölfstündigen Arrest oder zweistündiges Krummschließen festsetzen.

§. 42.

Dem Ober-Grenz-Inspector aber wird hiermit die Befugniß ertheilt, bis zu funfzehn Fuchtel, vier und zwanzigstündigem Arrest und vierstündigem Krummschließen zu verfügen. Mit der Strafe des Arrestes muß inzwischen so selten als möglich vorgeschritten werden, weil solche dem Dienst nachtheilig ist.

§. 43.

Härtere Bestrafungen bleiben der Provinzial-Accise- und Zoll-Direction zu bestimmen allein überlassen.

§. 44.

Dagegen bleiben alle Erkenntnisse gegen die Grenz-Inspectoren und den Ober-Grenz-Inspector Unserm General-Accise- und Zoll-Departement vorbehalten; so wie auch ohne Vorwissen und Genehmigung desselben keine Dienst-Entlassungen und Cassationen statt finden sollen.

§. 45.

Solche Verbrechen der Grenzjäger, welche außer der Cassation noch eine Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich ziehen, als: alle wiederholten Dienstveruntreuungen, Plackereien und dergleichen, auch grobe mit Thätlichkeit begleiteten Subordinationsfehler, sollen richterlichem Erkenntniß überlassen, und Seitens der Provinzial-Direction, nach eingeholter Approbation Unseres General-Accise- und Zoll-Departements, dem Provinzial-Regie-Gericht angezeigt, und demnächst Acta zur Entscheidung an die competente Instanz abgegeben werden.

§. 46.

Jeder, wegen grober Vergehungen in Arrest gebrachte Grenz-Officiant ohne Unterschied, erhält von dem Tage seiner Verhaftnehmung bis zur Publication der Sentenz nur die Hälfte seines Gehalts. Die andere Hälfte soll entweder zu Bestreitung der Prozeßkosten, oder zu Salarirung eines Supernumerarii, der statt des Arrestanten den Grenzdienst versieht, verwandt werden. Dieser Abzug findet jedoch bei einem solchen Arrest nicht statt, welcher bloß zu Strafe verfügt wird.

Wenn ein zu Pferde dienender Grenz-Officiant zur gefänglichen Haft gebracht wird, so müssen von seinem etatsmäßigen Gehalte, zu Unterhaltung des Dienstpferdes, monatlich sechs Rthlr. zuvor abgezogen und des Endes angewandt werden. Von dem Ueberrest wird ihm alsdann erst die Hälfte zu Theil. Wenn der Arrest bloß zur Strafe verhängt wird, so ist das Pferd auf Kosten des Arrestanten zu unterhalten.

§. 47.

Kein Grenz-Officiant, weder von der obern noch untern Classe, welcher sich durch Fehler und Vergehungen im Dienst seine Dimission oder Cassation zugezogen hat, kann

weder auf eine Pension noch auf eine anderweite Versorgung Anspruch machen.

Zehntes Capitel.

Vom Verfahren in Denunciations- und Contraventionssachen.

§. 48.

Alle Entdeckungen von Defraudationen und Contraventionen müssen binnen vier und zwanzig Stunden dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte angezeigt, und demselben die in Beschlag genommenen Waaren nebst den angehaltenen Contrebandiers und Defraudanten zugleich mit überliefert werden.

§. 49.

Bekannte, angesessene und sichere Einländer, welche einzeln betroffen werden, sollen von den Grenz-Officianten nicht in Verhaft genommen, sondern bloß an das nächste Accise- oder Zoll-Amt zum Verhör verwiesen werden; jedoch sind dieselben schuldig, vor den Dorfgerichten des nächsten Orts sich zu den angehaltenen Waaren und ihrem Namen zu bekennen, damit sie bei der nachherigen Untersuchung keins von beiden ableugnen. Diesemnach sind bloß unbekannte und unsichere Personen, Contrebandiers von Profession, und solche, so im Complott betroffen werden, zu arretiren, und an das nächste Accise- oder Zoll-Amt abzuliefern.

§. 50.

Wenn Grenzjäger allein und ohne Anwesenheit eines Oberjägers oder Grenz-Inspectors Beschläge machen, und Defraudanten anhalten, so sind sie verbunden, solches sonder Anstand dem vorgesetzten Oberjäger oder Grenz-Inspector anzuzeigen. Diesem liegt alsdann ob, den Vorgang sofort zu untersuchen, deshalb ein Protokoll aufzunehmen, darin den Hergang der Sache, mit Benennung der beschlagenen Objecte, nach der strengsten Wahrheit zu vermerken, und solches dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte nebst den angehaltenen Waaren und Contrebandiers einzuliefern.

§. 51.

Seitens der gedachten Aemter müssen die Grenz-Officianten, die dergleichen Denunciationen überbringen, auf das prompteste expedirt werden, damit sie ohne Aufenthalt auf ihren Posten zurückkehren können.

§. 52.

In so fern solcher Anzeigen wegen eine nähere Untersuchung erforderlich ist, müssen die Accise- und Zoll-Aemter sich derselben nach Vorschrift der Gesetze unterziehen, und nach deren Beendigung Acta der vorgesetzten Provinzial-Direction einreichen.

Wenn die vorgefallene Contravention das Accise- und Zollfach nicht concernirt, sondern zum Foro einer andern Instanz gehöret, so ist die geschehene Anzeige von dem Accise-

oder Zoll-Amte dahin abzugeben, der Provincial-Direction aber Abschrift davon einzusenden.

§. 53.

Wenn die beschlagenen Waaren und angehaltenen Contrebandiers nicht sogleich nach dem nächstbelegenen Accise- oder Zoll-Amte transportirt werden können, so müssen solche vorläufig der nächsten Gerichtsstätte zur Aufbewahrung überliefert werden. Die beschlagenen Waaren sind alsdann in Gegenwart der Gerichte und Contrebandiers zu specificiren, oder, wenn dieses nicht thunlich, mit dem Gerichtssiegel und dem Pettschaft des Denuncianten dergestalt zu versiegeln, daß davon ohne Verletzung dieser Siegel nichts entfremdet werden kann.

Wir befehlen hierdurch sämmtlichen Gerichtsbarkeiten, diesem genau nachzuleben, den Accise- und Zoll-Aemtern aber, bei der hernachmaligen Ablieferung solcher Waaren, die Sieget jedesmal genau zu recognosciren, deren Beschaffenheit im Protokoll zu vermerken, und wenn sothane Waaren noch nicht nach Quantität und Qualität specificiret worden, solches in Gegenwart des überbringenden Oberjägers und der angehalteuen Contrebandiers zu bewerkstelligen.

§. 54.

Außer obigen Vorschriften müssen die Grenz-Officianten sich bei Ausübung ihrer Amtspflichten nach dem Inhalte des Accise-Justiz-Reglements de dato Berlin, den 11. Juni 1772 und des Straf-Edicts de dato Berlin, den 26. März 1787 genau achten. Jedem Grenz-Inspector soll des Endes ein Exemplar davon zugestellt werden; ihm aber liegt ob, den untergebenen Grenzjägern dessen Inhalt hinlänglich bekannt zu machen.

Damit auch die Vorgesetzten der Grenzpostirungen um so mehr in Stand gesetzt werden, die ihnen obliegenden Pflichten und ihren Wirkungskreis zu übersehen; so befehlen Wir der Accise- und Zoll-Direction, denselben nicht nur die übrigen Reglements und Edicte zu communiciren, welche mit ihren Dienstverrichtungen in Verbindung stehen, sondern auch den Inhalt derjenigen Verordnungen bekannt zu machen, so ihnen zu wissen nöthig oder nützlich sind.

§. 55.

Bei den Verhören der Denunciaten soll der Oberjäger, oder wenn die Saisies in seiner Abwesenheit geschehen, einer von den dabei gegenwärtig gewesenen Grenzjägern nur in den Fällen zugezogen, und von dem Amte, welches das Verhör besorgt, dazu erfordert werden, wenn seine Gegenwart zur Ueberzeugung des Denunciaten oder zur nähern Aufklärung des Vorgangs unumgänglich nöthig ist.

§. 56.

Jeder Oberjäger muß von allen Beschlägen und andern Strafvorfällen seines Bezirks ohne Ausnahme eine genaue

Liste nach dem vorgeschriebenen Schema führen, solche den 24. jeden Monats abschließen, und sie demnächst dem ihm vorgesetzten Grenz-Inspector bei dessen nächster Ueberkunft einhändigen. Die Grenz-Inspectoren müssen die erhaltenen Strafliſten an den Ober-Grenz-Inspector abliefern, welcher, nach Maaßgabe derselben, ein Strafregiſter anzufertigen, und solches der Provinzial-Accise- und Zoll-Direction einzureichen hat.

§. 57.

Zu desto mehrerer Aufmunterung zum Dienſtfleiß und zur Aufmerksamkeit accordiren Wir hierdurch den Grenz-Officianten von den durch ihre Vigilanz einkommenden Strafen und denjenigen Geldern, welche aus den beschlagenen Waaren und Sachen gelöset werden, die Hälfte dessen, was nach Abzug der etwanigen Kosten und der Antheile der Aemter und Juſtizperſonen übrig bleibt, welche folgendermaaßen unter selbige vertheilet werden soll:

a) der Ober-Grenz-Inspector erhält von allen solchen Denuncianten-Antheilen vom Thaler einen guten Groschen.

b) Jeder Grenz-Inspector von den Strafgeldern, so die seiner speciellen Aufſicht anvertraueten Grenz-Officianten erhalten, vom Thaler zwei gute Groschen.

c) Der Oberjäger von den Denuncianten-Antheilen der unter seinem Commando stehenden gemeinen Jäger vom Thaler zwei gute Groschen.

d) Alles, was nach Abzug dessen noch übrig bleibt, wird unter die gemeinen Jäger, welche die Saisie gemacht haben, zu gleichen Theilen vertheilt.

e) Wenn der Ober-Grenz-Inspector, die Grenz-Inspectoren oder auch die Oberjäger, bei der Beſchlagnehmung der Contrebande und defraudirten Waaren zugegen ſind; so erhalten sie doppelten Antheil, in welchem Fall aber obiger Antheil wegfällt.

Den Accise- und Zoll-Aemtern wird hierdurch aufgegeben, nach Beendigung des Prozesses, den der Grenzpoſtirung gebührenden Antheil mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszumitteln, davon eine genaue Specification zu halten, und die Gelder quartaliter den Percipienten gegen Quittung auszuzahlen. Die Accise- und Zoll-Direction muß dahin ſehen und darauf halten, daß hierunter mit aller Promptitude und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gegangen werde.

Im Fall die Grenz-Officianten den andern Accise- und Zollbedienten, bei Beſchlagnehmung der heimlich eingebrachten Waaren und Sachen, oder auf andere Weiſe, auf ihr Anſuchen hülfreiche Hand leiſten; ſo ſollen zwar diejenigen, welche dabei concurriren, an den einkommenden Strafen mit participiren, die Obern der Grenzpoſtirung aber nicht befugt ſeyn, davon einen Antheil zu fordern.

Digitized by Google

§. 58.

Da Uns zur Steuerung des Defraudirens und Contrebandirens vorzüglich daran gelegen ist, daß diejenigen, so sich damit befassen, zur Haft gebracht werden; so setzen Wir hiermit fest, daß in solchen Fällen, wenn, nebst dem corpore delicti, auch die Contrebandiers oder Defraudanten sämmtlich oder zum Theil eingebracht werden, den Saisissanten der ganze Werth der beschlagenen Waaren, nach Abrechnung der vorgedachten Abzüge, gelassen und ausgezahlt werden soll.

§. 59.

Bei dem öffentlichen Verkauf solcher Waaren, die zur innern Landes-Consumtion erlaubt sind, folglich nicht exportirt werden dürfen, ist Seitens des Accise- und Zoll-Amts, welches den Verkauf besorgt, dem Käufer jedesmal die Bedingung zu machen, daß er, außer dem offerirten Kaufpretio, die davon zu entrichtenden Accise- und Zollgefälle separatim zu erlegen habe, und es findet folglich kein besonderer Abzug derselben von dem Verkaufsquanto statt.

§. 60.

Hausrevisionen sind den Grenzjägern in keinem andern Fall verstattet, als bei gegründetem und hinlänglich geprüftem Verdacht einer verübten Defraudation. Es muß aber dabei stets mit der größten Ordnung und Bescheidenheit zu Werke gegangen und allem dem nachgelebet werden, was in deren Betreff den Accise- und Zoll-Aemtern und deren Officianten gesetzlich vorgeschrieben ist. Außerdem ist dabei noch nachstehendes von den Grenz-Officianten zu beobachten:

a) Bei adlichen Einwohnern des platten Landes, Unsern Beamten, den Predigern und andern eximirten Personen soll, ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung Unserer Ostpreußischen und Litthauischen Provinzial-Accise- und Zoll-Direction, keine Hausrevision gehalten werden.

b) Auch bei andern Einwohnern des platten Landes soll keinem Ober- oder gemeinen Jäger erlaubt seyn, eigenmächtig eine Hausrevision zu unternehmen, vielmehr selbiger schuldig seyn, den etwa vorhandenen Verdacht einer verübten Defraudation, mit Anführung der vorkommenden Umstände, dem ihm vorgesetzten Grenz-Inspector zu eröffnen, welcher die letztern genau prüfen, und falls er solche gegründet und erheblich gefunden, die Hausrevision anordnen, und solche jederzeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen muß.

Wäre der Grenz-Inspector zu weit entfernt, so muß sothane Anzeige dem nächstbelegenen Accise- oder Zoll-Amte geschehen, welches hiernächst, nachdem es das Erforderliche beobachtet, befugt seyn soll, die Visitation, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und mit Zuziehung der Grenzjäger, zu unternehmen.

c) Bei jeder Hausrevision muß Seitens der Gerichte jemand gegenwärtig seyn. Derjenige, welcher dergleichen vornehmen will und dazu vorstehendermaßen befugt ist, ist daher schuldig, in Städten bei dem dirigirenden Bürgermeister, auf dem platten Lande aber bei dem Gerichts-Schulzen sich zuvor zu melden, und von Gerichtswegen die Zugabe einer Person, zur Beiwohnung der Hausvisitation, zu erfordern. Den Obrigkeiten und Dorfgerichten wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Officianten, Behufs der Hausrevision, die nöthige Assistenz sonder den mindesten Anstand zu leisten.

§. 61.

Die Grenz-Inspectoren sollen gehalten seyn, bei der Passage durch die Dörfer mit den bei sich habenden Grenzjägern, zu Zeiten die darin domicilirenden, dem städtischen Bier- und Branntwein-Verlag unterworfenen Krüger und Schenker, imgleichen die Krämer und Müller, jedoch mit Zuziehung der Dorfgerichte, zu revidiren; nicht minder die unter der städtischen Meile wohnenden Fleischer, Bäcker und Branntweinbrenner, wobei sie sich jedoch aller Bescheidenheit zu befleißigen und dahin zu sehen haben, daß auch von ihren Untergebenen niemandem ungebührlich begegnet und zu Beschwerden Anlaß gegeben werde. Im Fall bei diesen Revisionen Unrichtigkeiten entdeckt werden, so haben die Grenz-Inspectoren dem nächsten Accise-Amte davon schriftliche Anzeige zu machen. Den Grenz-, Ober-, gemeinen und gefreiten Jägern aber wird hiermit ausdrücklich untersagt, niemals für sich allein und ohne Beiseyn des Grenz-Inspectors, dergleichen Revisionen bei obgedachten Professionisten vorzunehmen.

Eilftes Capitel.

Die Versetzungen der Grenz-Officianten betreffend.

§. 62.

Die Grenz-Officianten müssen sich, so oft es das Beste des Dienstes erheischt und solches für nöthig erachtet wird, nicht nur ihre Verlegung nach andern Posten gefallen lassen, sondern Wir verordnen auch hiermit, daß sowohl die Grenz-Inspectoren als auch die Ober- und gemeinen Jäger, zu Verhütung aller Connexionen und einer genauen Bekanntschaft mit den Einwohnern, imgleichen damit sie alle Grenzen des Ostpreußischen und Litthauischen Departements successive kennen lernen, wenigstens alle Jahr aus einem Grenz-Inspections-Bezirk in den andern versetzt werden sollen; befehlen auch hierdurch sämmtlichen Grenz-Officianten, bei Strafe der Dienstentlassung, den ihnen deshalb zukommenden Ordres auf das prompteste zu genügen, und sich nach

den Posten, wohin sie angewiesen werden, auf dem nächsten Wege zu verfügen.

§. 63.

Damit aber auf jedem Posten ein Officiant verbleibe, welcher der Gegend kundig ist, so sollen nicht alle Officianten auf einmal versetzt werden, sondern jedesmal einer daselbst von der vorigen Postirung stehen bleiben, der die Grenze kennt und seine Cameraden zurecht weisen kann.

Die des Endes erforderlichen Anordnungen und Verfügungen muß die Provinzial-Direction, mit Rücksicht auf die Seitens des Ober-Grenz-Inspectors des Endes zu erfordernden gutachtlichen Vorschläge, besorgen.

§. 64.

Damit den Grenzjägern diese Versetzungen erleichtert werden, so bewilligen Wir denselben, für jede Meile der Entfernung ihres neuen Grenzpostens von dem vorigen, vier gute Groschen, worüber der Ober-Grenz-Inspector jedesmal eine Liquidation anzufertigen, die Provinzial-Direction aber selbige, nach geschehener Revision, zur Approbation und Anweisung der Gelder, bei Unserm General-Accise- und Zoll-Departement einzureichen hat.

§. 65.

Die Grenz-Inspectoren erhalten keine dergleichen Vergütung bei ihrer Versetzung, indem darauf bei Bestimmung ihres Gehalts schon Rücksicht genommen ist. Auch findet sothane Entschädigung nicht statt, wenn ein Ober- oder gemeiner Jäger durch sein Betragen sich seine Versetzung außer der Zeit selbst zuzieht.

§. 66.

Bei dergleichen Versetzungen müssen die Oberjäger und gemeinen täglich drei Meilen marschiren. Am dritten Tage können sie Rasttag halten. Zugleich wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich auf ihrem Marsche, so viel es die gerade Straße erlaubt, an der Grenze zu halten, und während desselben auf die verbotwidrige Ein- und Ausfuhr eben so gut zu vigiliren, als wenn sie auf ihren Posten stehen. Zu dem Ende wollen Wir, daß die zu versetzenden Jäger sich auf ihrem Marsche so viel als möglich in Trupps von zwei bis vier und mehrern Personen, unter der Aufsicht eines Oberjägers, zusammenhalten sollen.

Zwölftes Capitel.

Rapports und Berichtserstattungen in Dienstangelegenheiten.

§. 67.

Die gemeinen und gefreiten Jäger sollen ihre Dienst-Rapports dem ihnen vorgesetzten Oberjäger mündlich machen, und zu dem Ende ihm, so oft er den Posten revidirt, von allen seit seiner letzten Anwesenheit sich ereigneten Vorfällen

Bericht erstatten, auch wenn während seiner Abwesenheit sich etwas von Wichtigkeit, so keinen Aufschub leidet, zuträgt, ihn davon auf eine oder die andere Art sofort benachrichtigen. Die Oberjäger, sowohl stehende als roulirende, sollen von den Tag für Tag gemachten Anordnungen und deren Effect ein Journal halten, wobei sie sich der möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu befleißigen haben, und solches alle vierzehn Tage, nämlich den 10. und 25. jeden Monats, dem ihnen vorgesetzten Grenz-Inspector einreichen. Was außerdem Erhebliches vorgefallen ist, haben sie in ihrem Journal nach der Tagesordnung ebenfalls zu bemerken.

Ferner müssen die stehenden Oberjäger monatlich eine Haupttabelle von den im Lauf des Monats durch sie und ihre Untergebenen, theils allein, theils gemeinschaftlich mit den roulirenden Posten gemachten Beschlägen und angebrachten Denunciationen anfertigen.

Die roulirenden Oberjäger haben eine gleiche Tabelle zu formiren, jedoch darin bloß die Beschläge und Denunciationen zu bemerken, welche von der roulirenden Postirung allein und ohne Concurrenz der stehenden Jäger gemacht worden sind.

Damit auch allen Unordnungen und Excessen desto sicherer vorgebeuget werde, so sollen sämmtliche Oberjäger eine Conduitenliste von ihren subordinirten Grenzjägern vorerst und bis auf weitere Ordre monatlich, in der Folge aber, den Umständen nach, nur am Ende eines halben oder ganzen Jahres anfertigen.

Alle diese Anzeigen müssen, bei harter Ahndung, vollkommen richtig und der Wahrheit gemäß abgefaßt, und den Grenz-Inspectoren bei Gelegenheit, wenn sie die Posten revidiren, übergeben werden.

§. 68.

Jeder Grenz-Inspector ist verbunden, für die prompte Ablieferung vorgedachter Journale, Tabellen und Conduitenlisten zu sorgen, auch selbst ein Dienstjournal zu halten, worin er alle erheblichen Vorfälle anzuzeigen, auch zum Besten des Dienstes diensame Vorschläge hinzuzufügen hat.

Sothanes Journal hat derselbe, nachdem er die von den Oberjägern eingekommenen nachgesehen und mit seinen Anmerkungen versehen hat, alle halbe Monat an den Ober-Grenz-Inspector zu übersenden, die von den Oberjägern erhaltenen Straftabellen und Conduitenlisten aber, nebst der von ihm beizufügenden Conduitenliste von den unter seiner Inspection stehenden Oberjägern, alle Monat bei demselben einzureichen.

§. 69.

Der Ober-Grenz-Inspector ist verbunden, die bei ihm eingekommenen vorgedachten Anzeigen der Grenz-Inspectoren genau durchzusehen, solche mit seinen Bemerkungen zu

begleiten, und sodann nebst seinem eigenen Dienstjournal, welches in der obgedachten Art mit pflichtmäßiger Genauigkeit geführet werden muß, imgleichen der von ihm anzufertigenden Conduitenliste von sämmtlichen Grenz-Inspectoren und seinem Ordonnanzjäger, der vorgesetzten Provinzial-Direction zur weitern Verfügung monatlich einzureichen.

Von den vorkommenden Straffällen hat derselbe ein genaues Register zu führen, und darin alle Denunciationen bis zur völligen Beendigung der Prozesse einzutragen und zu controlliren.

Dreizehntes Capitel.

Besondere Dienstanweisung für die Grenzjäger, in Rücksicht auf die zur Ein- und Ausfuhr verbotenen oder mit Impostен belegten Waaren und Producte.

§. 70.

Den Grenz-Officianten soll von der Provinzial-Direction ein Verzeichniß aller zur Ein- und Ausfuhr verbotenen Waaren und Producte, imgleichen der fremden hoch impostirten Waaren, zu ihrer Nachricht und Achtung zugestellet werden. Desgleichen hat sie dem Ober-Grenz-Inspector von allen Circularien, welche Verbote, Imposte oder andere auf die Grenzbedeckung Bezug habende Gegenstände betreffen, jedesmal eine hinlängliche Anzahl zu seiner eigenen Nachricht und Achtung und zur Vertheilung an die Grenz-Inspectoren und Oberjäger zuzufertigen. Letztere müssen den Inhalt derselben den gemeinen Grenzjägern bekannt machen, alle Grenz-Officianten aber auf die genaue Befolgung der Vorschriften möglichst halten.

Damit auch die Kenntniß dessen, was zur Ein- und Ausfuhr verboten oder hoch impostirt ist, desto mehr erleichtert werde, so soll davon bei jedem Grenzposten ein Verzeichniß gehalten und die vorkommenden Veränderungen darin von den Oberjägern eingetragen werden.

Den Grenz-Inspectoren lieget ob, sich bei jeder Grenzbereisung zu überzeugen, daß solches wirklich geschehen und der Inhalt des Verzeichnisses gehörig bekannt gemacht worden ist.

§. 71.

Außer den Vorschriften des Accise-Reglements, Zoll-Mandats und der Tarifs, des Accise-Justiz-Reglements vom 11. Juni 1772, des Edicts vom 16. October 1783, die Vergehungen und Bestrafungen der Accise- und Zoll-Officianten betreffend, und des Straf-Edicts vom 26. März 1787, welche die Grenz-Inspectoren sich nicht allein selbst bekannt zu machen haben, sondern auch ihren Untergebenen von Zeit zu Zeit vortragen müssen, ist vornämlich noch folgendes zu beobachten:

a) Alle

a) Alle zum Eingange verbotenen oder hoch impostirten Waaren, welche durch Contrebandiers in Complots, oder auch einzeln von solchen Personen, die als Contrebandiers bekannt sind, eingebracht werden, sind anzuhalten, sobald sie die Preußische Grenze berührt haben, sie mögen auf richtiger Straße betroffen werden oder nicht.

b) Kauf- und Fuhrleute und andere Personen können nur in dem Fall, wegen der bei sich habenden verbotenen oder hoch impostirten und sonstigen steuerbaren Waaren, in Anspruch genommen werden, wenn sie das erste Grenz-Zollamt ohne Ansage der Waaren vorbei passirt sind, oder sich zu dessen Vermeidung eines Schleichweges bedienen.

c) Zur Ausfuhr verbotene Producte und andere Objecte sind in Beschlag zu nehmen, wenn sie nahe an der Grenze, jenseits des letzten Zollamtes, betroffen worden, und ihre Bestimmung innerhalb Landes nicht gehörig nachgewiesen werden kann.

d) Alle Waaren, deren Ein- und Ausfuhr erlaubt ist, müssen beim Eingange in dem ersten Grenz-Zollamte angesagt und bezettelt, beim Ausgange hingegen bei der dem Abführungsorte am nächsten belegenen Zollstätte ebenfalls declarirt, zur Ausfuhr verzollet und bezettelt werden.

Was ohne dergleichen Zettel und Quittungen nach passirter ersten Zollstätte betroffen wird, ist anzuhalten und zu denunciiren; jedoch verstehet es sich von selbst, daß alle mit gültigen Freipässen begleiteten Objecte, es sey zum Ein- oder Ausgang, ungehindert passirt, und bloß zur Ansage bei dem Grenzamte und Producirung des Freipasses angehalten werden müssen.

e) Was in Ansehung der einkommenden Frachtfuhrleute und Meß-Fieranten, imgleichen der Revision der Reisenden, zu beobachten ist, besaget das Straf-Edict vom 26. März 1787 umständlich, auf dessen Inhalt also die Grenzjäger auch in so fern hierdurch verwiesen werden. Die Revision der Reisenden muß nie auf der Landstraße, sondern allererst bei der nächsten Zollstätte geschehen, bis dahin die Grenzjäger folgen müssen.

Einwohner der Grenzorte, welche, ohne ein Grenz-Zollamt zu passiren, dahin gelangen können, oder solche Reisende, so nach Orten sich verfügen wollen, welche zwischen der Grenze und dem ersten Grenzamte belegen sind, müssen von den Grenzjägern bis zu ihrem Bestimmungsorte begleitet, und daselbst mit Zuziehung einer Gerichtsperson die Revision vorgenommen werden.

f) Ordinaire und Extraposten sollen von den Grenzjägern gar nicht revidirt, sondern bloß, wenn ein gegründeter Verdacht einer intendirten Contravention oder Defrau-

dation vorhanden ist, bis zum nächsten Postamte gefolgt, und daselbst abseiten des Accise-Amts des Orts, jedoch mit Zuziehung der Grenzjäger, das dieserhalb Nöthige ordnungsmäßig besorgt werden.

Bei dergleichen Revisionen müssen die Jäger sich anständig und bescheiden betragen, und niemandem zu gegründeten Klagen Anlaß geben, widrigenfalls sie eine strenge Bestrafung unfehlbar zu gewärtigen haben. Auch wird

g) den Grenzjägern zur Pflicht gemacht, stets darauf zu vigiliren, daß die Frachtfuhrleute, Juden und andere Personen, welche Waaren außer Landes führen wollen, die Commerzialstraßen, so nächstens werden bestimmt werden, halten müssen, und daß die zur Exportation declarirten Waaren auch wirklich, und zwar durch Oerter, wo Grenz-Zollämter etablirt sind, ausgeführet werden, damit die Begleitscheine allda abgegeben und Seitens der Zollämter, mit Beifügung ihres Attestes über den richtigen Ausgang der Waaren, an die Behörde remittiret werden können.

Vierzehntes Capitel.

Die Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Grenzpostirung allen Beistand leisten.

§. 72.

Die Chefs der Garnisonen, die Magistrate der Städte, imgleichen die Gerichts-Obrigkeiten, und die Schulzen und Gerichte der Dörfer und deren Einwohner sollen schuldig seyn, Unsern Grenz-Officianten, auf ihr Ansuchen, zur Anhaltung der Contrebandiers und deren Waaren nachdrückliche Hülfe und Beistand zu leisten.

Wer überwiesen wird, diese Hülfe verweigert oder muthwillig verspätet zu haben, oder aber solcher ausgewichen zu seyn, soll, dem Befinden nach, bestraft werden.

§. 73.

Da die Gerichts-Obrigkeiten wissen müssen, was für Nahrung die Einwohner des Orts treiben, und sie von Amtswegen schon verpflichtet sind, liederliches Gesindel, welches sich nicht redlich nährt, aufgreifen zu lassen, so wird es denselben, besonders aber den Gerichten auf dem platten Lande, zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf diejenigen Einwohner des Orts, welche aus dem Contrebandiren ein Gewerbe machen, ein wachsames Auge zu haben, solche, wo möglich mit ihren Waaren, anzuhalten und an das nächste Accise- oder Zoll-Amt abzuliefern, wenn sie solches aber nicht bewerkstelligen können, wenigstens diese des Contrebandirens verdächtige Personen dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte, oder der nächsten Grenzpostirung unfehlbar anzuzeigen, damit selbige auf sie vigiliren und sie anhalten können.

§. 74.

Diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche diesen Befehl nicht befolgen und dadurch den Contrebandiers stillschweigend Schutz angedeihen lassen, sollen bei deren Betretung dafür angesehen und bestraft werden. Im Fall auch durch dergleichen Nachsicht, oder durch verweigerte und verspätete Hülfe, Grenzjäger oder andere Officianten blessirt oder gar getödtet werden sollten; so wollen Wir, daß die schuldigen Gerichts-Obrigkeiten Unserer allerhöchsten Person durch das General-Accise- und Zoll-Departement namentlich angezeigt, von allen vorgefallenen Umständen Bericht erstattet und auf eine exemplarische Bestrafung angetragen werden soll.

§. 75.

Ferner befehlen Wir, daß die Uns Allerhöchstselbst monatlich vorzulegenden Listen der vorgefallenen Defraudationen mit verbotenen oder hochimpostirten Waaren dergestalt gefertiget werden sollen, daß darin die Orte und Kreise, woselbst die Contrebandiers wohnhaft sind und ihre Gewerbe treiben, so wie die Namen der Grundherrschaften und Obrigkeiten dieser Orte, ausdrücklich benannt werden, damit Wir diejenigen daraus entnehmen können, in deren Gerichtsbarkeit dergleichen dem Staate und der Landeswohlfahrt schädliche Unordnungen häufig vorfallen, und also gemissermaßen geduldet werden.

§. 76.

Da das der einländischen Industrie und Unsern Einkünften gleich nachtheilige Contrebandiren und Defraudiren von selbst aufhören würde, wenn diejenigen, so sich damit befassen, nicht Gelegenheit hätten, das, was sie heimlich eingebracht, zu verkaufen und abzusetzen; so wird jedermännig-lich hiermit ausdrücklich verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht befugt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch impostirte Waaren abzukaufen, oder denselben Niederlagen in ihren Häusern und Grundstücken zu gestatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

§. 77.

Se. Königliche Majestät hegen zu Dero getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß jeder nach seinem Verhältniß und Wirkungskreis sich bestreben werde, hierunter Allerhöchst Dero, auf das Beste der einländischen Industrie und der allgemeinen Landeswohlfahrt abzweckende Willensmeinung zu erfüllen, und zu Unterdrückung des Contrebandirens und der Accise-Defraudationen nach Möglichkeit beizutragen, damit diejenigen, welche mit diesem schädlichen Gewerbe zeither sich befaßt haben, genöthiget werden, in der Folge sich auf eine redliche Art zu ernähren, durch Fleiß und Thätigkeit zum allgemeinen Besten mitzuwirken, auch die zur Erhaltung

des Staats nothwendig erforderlichen Einkünfte mit gleichen Schultern getragen werden.

Se. Königliche Majestät befehlen daher Allerhöchst Dero Militair-, Finanz- und Justiz-Instanzien und allen Gerichts-Obrigkeiten so gnädigst als ernstlichst, dieser Ihrer Allerhöchsten Willensmeinung gehörig nachzuleben.

§. 78.

Damit auch dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll, nach Maaßgabe desselben, ein Publicandum abgefaßt, und solches nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civil-Obrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreimal hinter einander inserirt, ferner von allen Kanzeln verlesen, und längstens binnen vierzehn Tagen, a die publicationis, von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons Unsern Truppen, und von dem Justitiario jeden Orts der versammleten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der Bürgerschaft und übrigen städtischen Einwohnern publicirt und erklärt, auch diese Publication alle Jahr, Termino Johannis, bei den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn solche complet beisammen und sämmtliche Beurlaubte einberufen sind, in eben der Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zollamts-Stuben, so wie in allen Wirthshäusern und an andern dazu schicklichen Orten, angeschlagen werden.

Sollte eine Obrigkeit oder Gerichtsamt die Publication unterlassen, und dadurch Unsere Unterthanen durch Unwissenheit des Gesetzes in Schaden bringen; so soll dasselbe, vorkommenden Falls, an die Stelle des Schuldigen treten, und für Strafen und Kosten verhaftet bleiben, weshalb denn diese geschehene Publication in den Gerichtsacten des Orts jedesmal zu registriren ist.

Endlich autorisiren Wir Unser General-Accise- und Zoll-Departement hierdurch, auf den Fall, wenn, vorkommender Umstände halber, eine Abänderung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften erforderlich seyn sollte, solche zu besorgen, auch überhaupt alles das, was zur Verhütung der Unterschleife und zum Besten Unseres Dienstes in Accise- und Zollsachen sonst noch zu verordnen seyn möchte, überall zu verfügen.

Hierdurch geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben Berlin, den 28. Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 15. de 1794. S. 1951.

1. März 1794.

Publicandum v. 1. März 1794, betr. die Anwendung des Edicts wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser Publicandum vom 13. Januar 1788, wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen, wollen Wir hierdurch auch auf Unsere Provinz Südpreußen allergnädigst ausdehnen und gesetzlich machen.

Da jedoch die darin verheißenen Rettungsprämien in Unsern alten Provinzen am 22. Juni desselben Jahres zum Theil abgeändert sind; so setzen Wir auch für Südpreußen fest, daß

1) demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst zu retten sucht und deshalb zur weitern Hülfsleistung unterbringt, fünf oder zwei und einen halben Thaler;

2) demjenigen Chirurgus aber, welcher den Verunglückten ins Leben zurückzubringen sich bemühet, zehn oder fünf Thaler

Prämie, je nachdem der Verunglückte ins Leben wirklich zurückkehrt oder nicht, nach darüber beigebrachter Bescheinigung, aus Unsern Cassen, oder in so fern der Verunglückte dazu notorisch des Vermögens ist, von diesem ausgezahlt; auch

3) die zur Rettung zweckmäßig aufgewandten Auslagen aus seinem Vermögen, oder, in so fern er notorisch arm ist, aus Unsern Kassen erstattet werden sollen.

Wir machen dies und Unser Publicandum vom 13. Januar 1788, nebst dem dazu gehörigen Unterricht über die Rettungsmittel und ihre zweckmäßige Anwendung, hierdurch öffentlich zur Achtung bekannt, und erwarten selbst von der Menschenliebe und Menschenpflicht Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, daß sie zu Unserer landesväterlichen Absicht gern und thätig beitragen werden. Gegeben Berlin, den 1. März 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß.

Beilage a.

Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

De dato Berlin, den 13. Januar 1788.

Es ist zwar bereits in dem Edict vom 15. November 1775 und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzet worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andere Unglücksfälle in einen dem Tode

ähnlichen Zustand versetzt sind, und für todt angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edict und den darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden, gegentheils sehr oft den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachlässigkeit und Lieblosigkeit Schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Collegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruction, oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todtscheinende Personen gerettet werden können; *)

entwerfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch, in Ermangelung dieser, andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzet:

1. Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeiten bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbeirufen, und mit ihrer Beihülfe einen Erhenkten sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, an den Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

2. Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken. Ist derselbe nicht in der Nähe oder gleich zu haben; so müssen bei Ertrunkenen die nassen Kleider sofort ausgezogen, und bei Erhenkten, Erwürgten. ꝛc. das umliegende Band und alles, was sonst fest anlieget, sogleich abgezogen werden, ehe noch der Arzt kommt. Wohnte aber ein Arzt oder Wundarzt nicht in der Nähe, oder verzögerte sich seine Ankunft zu lange, so muß nicht darauf gewartet, sondern sogleich und

*) Dieser Unterricht folgt hinter diesem Publicandum.

ohne Zeitverlust, mit Anwendung der im angehängten Unterrichte vorgeschriebenen Rettungsmittel, der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3. Muß eine jede Obrigkeit oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc., welchem zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei 20 bis 40 Thaler Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufnehmung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumet wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Aufkauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

4. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weiteren Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehen Rthlr., wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Rthlr. aus den resp. Kreis- und Kriegeskassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende Bescheinigung, ausgezahlet werden, wenn nämlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solchen aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5. Die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandten oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachten Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obenbemeldeten Kreis- oder Kriegeskassen erstattet und bezahlet werden sollen.

In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mit-

tel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

6. Die Chirurgi auf dem Lande sowohl als in den Städten, Militair- und Civilstandes, müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthigen Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durcheinander anwenden, auch in dieser ihrer Hülfleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey.

Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch vier und zwanzig Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physicus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken und sich seinen Rath und Beistand erbitten.

7. Wenn es dem Chirurgo gelinget, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, so soll er eine Belohnung von zehen Thaler, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegeskassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandten Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von fünf Thaler, und, dem Befinden nach, Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8. Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bei solchen Anlässen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bei sich haben solle:

1) Ein gutes Aderlaß und Verbindung.
2) Eine ordinaire und eine Tabacks-Clistirmaschine; wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabackspfeife derselben Stelle vertreten kann.
3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
4) Ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.

5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase.
6) Brechweinstein, und
7) Süß Mandel- oder frisches Baumöhl.

Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche von den Obrigkeiten auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9. Behalten Se. Königliche Majestät Sich vor, diejenigen, welche diesem Edict zuwider handeln, sich in der darin anbefohlnen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, nach den befundenen Umständen verantwortlich zu machen und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird, daß von nun an die Rettung der oberwähntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, niemanden seiner Ehre und guten Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorene oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbau-Strafe beleget, imgleichen daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese alle ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Se. Königliche Majestät befehlen demnach so gnädigst als ernstlichst allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niederen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten in den Städten, Beamten und

allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten; die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Krieges- und Domainen-Cammern darüber gehalten werden, daß solches gehörig zur Ausübung gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intelligenzblättern inseriret, und an öffentlichen Orten affigiret worden. Signatum Berlin, den 13. Januar 1788.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Gaudi. Freiherr v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Beilage b.

Unterricht: durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Im Wasser verunglückte, erhenkte, durch schädliche Dämpfe betäubte oder von Kälte erstarrte Personen werden darum sehr oft für todt gehalten, weil sie nicht mehr Athem holen und unempfindlich sind; weil weder in den äußern Adern, noch auch am Herzen, der geringste Pulsschlag bei ihnen verspürt wird, und weil sehr oft auf das erste Aderlassen nicht das mindeste Blut kommt. Gleichwohl bewähren vielfältige glückliche Erfahrungen, daß durch schleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe dergleichen dem Anscheine nach todte Menschen gerettet und wieder ins Leben zurückgerufen werden können. In gegenwärtigem Unterricht soll daher zur Belehrung der unerfahrnen Wundärzte, denen dergleichen Fälle vorkommen könnten, ohne daß sie im Stande sind, sich des Raths eines geschickten und erfahrnen Arztes zu bedienen, von der Anwendung der wirksamsten und besten Mittel kürzlich gehandelt werden, wodurch dieser wohlthätige Endzweck am geschwindesten und sichersten zu erhalten ist. Freilich können diese Mittel nicht immer helfen und Wunder thun; genug, daß sie unter den bisher bekannten die besten sind, so von gelehrten und sorgfältigen Aerzten in den meisten Fällen als hülfreich befunden worden. Gesetzt daher auch, daß ihr Gebrauch bei einigen fruchtlos bleiben sollte, so lasse man sich dadurch doch ja nicht abschrecken, sich ihrer bei allen nur vorkommenden Gelegenheiten zu bedienen. Es ist Pflicht, zur Rettung des Verunglückten alles nach Mög-

lichkeit beizutragen; dem wahren Menschenfreunde bleibt es aber die süßeste Belohnung, wenn er durch seine Bemühungen unter vielen auch nur einen Einzigen wieder zu beleben, und ihn dem Staate und den Seinigen wieder zu geben im Stande seyn sollte.

Bevor aber der in diesen Umständen zu leistenden Hülfsmittel Erwähnung geschieht, müssen zuförderst folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Erstens: Sobald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß ein Arzt oder Wundarzt augenblicklich herbeigerufen werden; die Umstehenden verfahren unterdessen, ohne erst dessen Ankunft abzuwarten, mit den bei jedem Falle unten zu lehrenden Hülfsmitteln.

Zweitens: Sollten diese Mittel keine augenscheinliche und schleunige Wirkung leisten, so muß man sich dadurch dennoch nicht abschrecken lassen, solche anhaltend und eine geraume Zeit anzuwenden. Denn die Erfahrung lehret, daß man in vielen Fällen alle möglichen Hülfsleistungen lange und dem Anscheine nach vergeblich gebrauchet, bis sie endlich auf einmal und ganz unerwartet wirksam geworden sind, und den schon verloren gegebenen gerettet haben.

Drittens: Selbst dem Arzte oder Wundarzte muß man nicht glauben, wenn er nach dem bloßen Augenscheine oder nach ein Paar flüchtigen Versuchen, aus Ungeduld oder Uebereilung, einen solchen unglücklichen Menschen für verloren und todt erklären sollte; indem selbst der geschickteste und erfahrenste Arzt, ohne anhaltende und wiederholte Versuche, in dergleichen Fällen nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen kann, ob ein Mensch bloß scheinbar oder wirklich todt sey.

Erster Abschnitt.
Hülfsmittel für Ertrunkene.

1. Sobald ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß man solchen schleunigst und behutsam aufs Trockene zu bringen suchen. Die alte Gewohnheit, im Wasser Verunglückte auf den Kopf zu stellen oder über Fässer zu rollen, ist von den besten Aerzten für gefährlich, wenigstens nicht nothwendig befunden worden, und daher gänzlich zu unterlassen. Dagegen ist es Pflicht, einen dergleichen Verunglückten auf das baldigste in das nächste Haus zu bringen; man muß ihn daher auf einen Wagen, Schubkarren oder Trage, auf Stroh, Matten oder sonsten etwas Weiches behutsam legen und ihn langsam fortbringen, auch dahin sehen, daß die Halsbinde und das Hemde und Hose geöffnet werde, und weder der Kopf, Hals noch die Brust durch einen Fall, Stoß oder starken Druck Schaden nehme. Der Kopf muß dabei nicht niederhangen, auch nicht vorwärts nach der Brust zu gebogen, sondern vielmehr etwas erhöhet und seitwärts gelegt werden.

Digitized by Google

2. Ist man nun an einen bequemen Ort angelanget, alsdann wird der Verunglückte in ein nicht warmes und mit zu vielen Menschen angefülltes, mit einer gesunden Luft versehenes Gemach gebracht, in welchem Thüren und Fenster im Sommer, oder bei nicht allzugroßer Kälte, offen seyn müssen; er wird daselbst ganz entkleidet, überall mit trockenen, und wenn es möglich ist, gewärmten Tüchern gerieben, in ein Bette oder sonsten auf ein weiches Lager, als Pferddecken oder auch nur trockenes Heu und Stroh gelegt. Das Lager selbst muß so eingerichtet seyn, daß es frei stehet, damit man demselben aller Orten beikommen könne. Hier wird der Körper mit leichten gewärmten Betten oder Decken bis an das Gesicht bedecket, oder wenn man die nicht haben kann, mit warmer Asche, warmen Salze oder warmen Sande bis an den Hals so dicke als möglich bestreut. Man leget warme Steine oder Wärmflaschen an die Fußsohlen, und reibet die Hände, die Füße und den Rücken mit warmen, am besten rauhen wollenen Tüchern, allenfalls auch mit einer weichen Bürste, beweget und drücket den Unterleib mit gewärmten Händen, besonders gegen die Herzgrube zu, und fähret eine lange Zeit, wenigstens ein Paar Stunden, hiermit fort, wobei man sorgfältig Acht giebt, daß der Körper bei allen diesen Hülfsleistungen beständig mit gewärmten Decken oder Betten bedeckt bleibe, indem in der gelinden Erwärmung desselben eines der zuverlässigsten und vorzüglichsten Rettungsmittel zu finden ist.

3. Sollte das Gesicht aufgetrieben seyn, und blau und braun aussehen, oder die Adern vom Blute strotzen, alsdann muß unverzüglich eine Ader, am besten die Drosselader am Halse, welche in diesen Fällen noch am leichtesten Blut giebt, geöffnet werden. Wäre dieses aber nicht, so ist es besser, mit der Aderlaß so lange zu warten, bis merkbare Kennzeichen des wieder vollkommen in Gang kommenden Blutumlaufs vorhanden sind; indem eine zu früh angestellte und zu reichliche Aderlaß in sehr vielen Fällen (vorzüglich wenn der Kreislauf des Blutes noch sehr schwach und kaum merkbar ist,) mehr schädlich als vortheilhaft wird. Es verstehet sich von selbsten, daß die Ader allezeit sorgfältig, und selbsten alsdann noch, wenn sie gleich kein Blut gegeben, müsse verbunden werden, weil sonsten während der fortgesetzten Cur das Blut leichte zu fließen anfänget, und dessen Verlust dem Kranken gefährlich werden könnte.

Sollte derselbe zu Aderlaß zu schwach seyn und in einem betäubten Zustande bleiben, alsdann werden Blutigel an den Schläfen, und hinter den Ohren mit vielem Nutzen angewendet.

4. Man muß ferner bemühet seyn, den im Munde und auf der Zunge etwa befindlichen Schaum und Sand mit einem wollenen in Oehl getunkten und um den Finger ge-

wickelten Lappen wegzunehmen, und hierauf den Rachen bis an den obern Theil der Luftröhre mit einer in Oehl oder auch flüchtigen Hirschhorn-Spiritus getauchten Feder auszupinseln und zu reizen suchen. Auch ist es nöthig, daß man, ohne deswegen mit dem Reiben nachzulassen, warme Luft in die Lungen zu bringen sucht. Dieses geschiehet am leichtesten, wenn sich ein Gesunder auf den Mund des scheinbaren Todten leget, und ihm, nachdem man demselben die Nase zugehalten, mit Nachdruck zu wiederholtenmalen viel Luft einbläset. Will sich hierzu Niemand finden, so muß dieses durch einen Blasebalg oder eine Röhre bewirkt werden. Man umwickelt alsdann die Oeffnung dieses Blasebalgs oder Röhre mit nasser Leinewand, bringt solche in den Mund des Kranken, drücket die Lippen desselben ringsum feste daran, hält ihm die Nase zu, und beweget hierauf den Blasebalg ein paarmal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, doch mit Nachdruck, in die Röhre. Es kann auch, um die Lungen noch mehr zu reizen, Tabacksrauch in den Mund geblasen werden.

5. Zu gleicher Zeit wird so viel Tabacksrauch, als nur immer möglich, durch den Mastdarm in den Unterleib getrieben, wozu eine eigene Tabacksrauch-Clistirmaschiene erfunden worden. Doch kann dieses, im Fall dergleichen Instrumente mangeln sollten, noch auf folgende Art bewirket werden. Man bestreichet das Ende eines Pfeifenrohrs mit Oehl, und bringet es so in den Hintern des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, der zugleich aus einer andern Pfeife stark Taback rauchet, und diesen Rauch, so viel er nur kann, durch jenes Rohr in den Unterleib des Kranken treibet; oder man zündet auch zwei Pfeifen an, hält die Köpfe fest zusammen, bringt das mit Oehl bestrichene Ende der einen Pfeife in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere bläset ihm ein Mensch den aus beiden Pfeifen gestoßenen Rauch ein. Kanaster- und Brasilien-Taback sind hierbei am wirksamsten, im Nothfall thut jedoch auch ein schlechterer Dienste.

6. Das Gesicht des Kranken, besonders die Schläfe, reibe man während dieser Verrichtungen mit warmem Wein, warmem Essig oder auch wohlriechendem Spiritus, halte ihm auch flüchtigen Salmiakgeist oder flüchtigen Hirschhorngeist, und wenn nichts anders bei der Hand ist, bloß scharfen Essig oder starken Branntwein unter die Nase. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback in solche, oder ein Niesepulver aus Violenwurzel, Majoran, Pfeffer und Nieswurzel, jedoch nur in kleinen Prisen und nicht zu heftig; oder man mache Röllchen von Papier, befeuchte sie mit flüchtigem Salmiakgeist, und bringe solche behutsam und etwas hoch in beide Nasenlöcher.

Digitized by Google

7. Mit dieſen abwechſelnden Bemühungen muß man während einiger Stunden nicht ermüden; unterdeſſen kann bei ſehr kalter Jahreszeit das Zimmer, worinnen der Kranke liegt, nach und nach, doch nur ganz mäßig, warm gemacht werden. Nicht nur unnütz, ſondern auch ſogar gefährlich würde es aber ſeyn, demſelben ſo lange, als er noch keine Lebenszeichen von ſich giebt, Feuchtigkeiten einflößen zu wollen. Selbſten alsdann noch, wenn er ſchon wieder zu ſich zu kommen anfängt, muß man ſich hüten, ſelbigem einiges Getränke oder auch flüſſige Arzneien beizubringen, indem er wegen noch zu großer Schwäche der Werkzeuge leicht unglücklich ſchlucken könnte.

8. Dagegen wird der Wiederauflebende in ein warmes Bette gebracht. War er bisher mit Sand, Salz oder Aſche beſtreuet; ſo reibet man ihn nunmehro mit warmen Tüchern ſanfte ab, giebt ihm, ſobald er nur zu ſchlucken vermögend iſt, nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes mit Meerzwiebel-Honig vermiſchtes Bier, oder auch etwas warmes Waſſer mit Eſſig oder Wein, und fähret immer fort, ihm die Hände, Füße und Rücken mit warmen Tüchern zu reiben. Worauf man den Kranken der Vorſorge des Arztes überläßt, welcher das übrige zu ſeiner vollkommenen Geneſung und zu Cur des auf dergleichen Zufälle gemeiniglich folgenden Fiebers ſchon beſorgen wird.

Zweiter Abſchnitt.
Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn man einen aufgehängten, oder durch eine äußere Gewalt mittelſt eines um den Hals geſchnürten Bandes erwürgten Menſchen, ohne alle Zeichen des Lebens, findet, ſo iſt die ſchleunigſte Hülfe nöthig, indem ſonſten der Tod unvermeidlich erfolget. Die Rettung wird durch folgende Mittel bewirket:

1. Das Allernöthigſte iſt, daß man, ohne ſich erſt lange zu bedenken oder um Hülfe zu rufen, das Band oder den Strick ſogleich ab- und aufſchneide, woran der Unglückliche hänget, oder wodurch er gewürget worden iſt. Trifft der Fall ins beſondere einen Gehängten, alsdann iſt vorzüglich Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen ſich nicht beſchädigen möge.

2. Hierauf löſet man zuerſt die Kleidungsſtücke los, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsſtücke auf der Bruſt und auf dem Unterleibe, die Strumpfbänder, Handknöpfe u. ſ. w. Man bringet hierauf den Todtſcheinenden in das nächſte Haus in ein Zimmer, worinnen weder Dunſt noch viel Wärme iſt; leget ihn daſelbſt auf ein bequemes Lager, dergeſtalt, daß der Kopf und die Bruſt aufrecht liegen und nicht gepreſſet werden, und entkleidet ihn dann völlig.

3. Die große Drosselader am Halse oder eine Ader am Arme muß sogleich geöffnet, und auf 10 Unzen Blut oder 3 Theeköpfchen voll weggelassen werden. Eine reichlichere Aderlaß würde schädlich seyn, und es ist besser, sie im Verfolge der Cur noch einmal zu wiederholen.

4. Fließet das Blut nicht, so wird der ganze Körper, vornämlich aber der Hals und das Gesichte, mit warmen oder auch in warmen Essig getauchten Tüchern gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Essig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und den Hals geschlagen werden; die Hände, der Rückgrad und die Füße reibe man ebenfalls mit Tüchern oder Bürsten, so wie solches oben im ersten Abschnitte Nr. 2. ist gelehret worden.

5. Das Einblasen der Luft in die Lungen ist auch nützlich, jedoch muß man damit sehr behutsam zu Werke gehen, und dieselbe ja nicht zu stark, sondern ganz langsam und behende einblasen. Die Lungen sind gewöhnlich voll von Blute, daher denn eine zu starke und schnelle Ausdehnung derselben gar leicht eine Zersprengung der Blutgefäße bewirken könnte; auch sind Tabacks-Clistire hier sehr nöthig. Wie man sowohl damit, als auch mit dem Einblasen der Luft verfahren müsse, ist im ersten Abschnitt Nr. 4 und 5. angezeigt worden.

6. Man kann dem Kranken flüchtigen Salmiakgeist, flüchtigen Hirschhorngeist oder auch anderen wohlriechenden starken Spiritus unter die Nase halten; ihm hingegen diejenigen reizenden, im ersten Abschnit Nr. 6. beschriebenen Mittel, in die Nase blasen zu wollen, wäre höchst schädlich, und muß dahero gänzlich unterlassen werden.

7. Sobald als der Kranke Zeichen des Lebens von sich zu geben und wieder zu schlucken anfängt, muß man ihm etwas warmen Thee mit Citronensaft oder Essig, oder Wein vermischet, jedoch nach und nach und nur in geringer Menge, oder auch 25 bis 30 Tropfen Liqu. min. anodynus, mit Wasser verdünnet, einzuflößen bemühet seyn.

8. Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Clistir von Habergrützschleim oder auch von Milch mit etwas Salz oder Seife geben lassen.

9. Die weitern Genesungsmittel anzuordnen, überlasse man dem Arzte, der schon wissen wird, ob eine wiederholte Aderlaß nützlich und nöthig ist, auch die Anweisung geben wird, was zur Erquickung des Kranken gereichet werden darf.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel für Personen, die von schädlichen Dünsten betäubt oder erstickt sind.

Daß gewisse schädliche Dünste den Menschen betäuben, alles Bewußtseyns berauben, auch wohl gänzlich ersticken

können, ist anjetzt eine sehr bekannte Sache. Dergleichen Dünste finden sich nur in lange Zeit nicht eröffneten Gewölbern, in tiefen mit allerhand Unrath angefüllten Gruben und Ställen, alten verschlossenen Brunnen, in Kellern, worinnen eine Menge gährendes Bier oder Most und junger Wein, oder auch wohl Branntwein und Essig lieget; dahin gehöret auch der Dampf von Oehl- oder Thranlampen, von Kohlen und von Ofen und Camins, besonders wenn sie mit Rinde oder Gerberlohe geheitzet werden; desgleichen aller stark riechenden Dinge, als: Terpentin, Pech, Oehl, Vitriolöhl und Salpetergeist. Einige von diesen Dünsten sind nur betäubend. Diese Betäubung ist der erste Grad des Erstickens. Man erkennet solche daran, daß der Mensch zwar ohne Zeichen des Lebens ist, an demselben jedoch noch einiges Athemholen bemerkt wird. Ist er hingegen vollkommen erstickt, alsdann ist er einem Todten gleich, ohne allen Athem, ohne Gefühl, selbsten wenn man ihn rüttelt, und hat gemeiniglich den Mund feste verschlossen, vor welchem ein schleimiger zäher Schaum zu liegen pflegt. In beiden Fällen bestehet die erste Hülfe darinnen: daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen drückenden oder engen Kleidungsstücken befreie, so wie solches im zweiten Abschnitt Nr. 2. ist gelehret worden.

Bloß Betäubte erholen sich oft leichte, wenn sie mit kaltem Wasser besprützet, wenn ihnen scharf riechende Sachen unter die Nase gehalten, oder auch ein Paar Prisen Taback nach und nach behutsam in selbige geblasen werden. Ist aber eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfsmittel sind folgende:

1. Man bringt den Verunglückten, der bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entlediget worden, in ein kühles Zimmer, worinnen, die Witterung mag seyn wie sie will, Fenster und Thüren offen seyn müssen. Man setzet ihn dergestalt, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füße niederhängen, mit solchen bis an die Knie in ein lauwarmes Bad, das nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2. Ist ein Wundarzt zu bekommen, so muß dieser sogleich eine Ader, und vorzüglich die am Halse eröffnen.

3. Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen vor die Nase, besonders den flüchtigen Salmiakgeist, der in diesen Fällen, nach den neuern Erfahrungen, innerlich und äußerlich gebraucht, von vorzüglicher Wirksamkeit seyn soll. Auch können, nach Anweisung des zweiten Abschnitts Nr. 6., reizende Mittel in die Nase geblasen werden.

4. Man muß sich ferner bemühen, den gewöhnlicher Weise fest verschlossenen Mund des Kranken zu öffnen, und ihm,

ihm, nach Anweisung des ersten Abschnitts Nr. 4., Luft einzublasen. Fangen dergleichen Personen erst wieder zu schlucken an, alsdann ist es Zeit, ihnen einige Tropfen vom flüchtigen Salmiakgeist, mit etwas Wasser verdünnet, einzuflößen; auch wenn das Schlucken noch freier wird, einige Gran von Brechweinstein (Tartarus emeticus), so ebenfalls in einer hinreichenden Menge Wasser aufgelöset worden, sind jedoch nur Theelöffelweise einzugeben, um dadurch ein leichtes Brechen zu bewirken.

5. Tabacks-Clistire sind hier eben so heilsam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art, sie beizubringen, ist bereits im ersten Abschnitt Nr. 5. gelehret worden.

6. Auch kann man aus bloßem kalten Wasser ein Clistir geben, desgleichen aus einer Hand voll Rauchtaback mit einem starken Löffel voll Salz, in einem Nößel voll Wasser gekocht.

7. In sehr vielen Fällen hat man endlich Hülfe verschafft, wenn das Gesicht und der ganz entkleidete Körper des Erstickten mit vielem kalten Wasser anhaltend ist begossen worden.

Anmerkung.

Vom Schwefeldampfe des Blitzes Erstickte können zwar in der Eil nach obiger Vorschrift, so wie andere Erstickte, behandelt werden. Jedoch wird es unumgänglich nöthig seyn, sowohl in diesem Falle, als auch wenn jemand vom Kohlendampfe erstickt seyn sollte, in der möglichsten Geschwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt herbei zu holen.

Vierter Abschnitt.
Hülfsmittel für Erfrorne.

Leuten, die einer strengen Kälte anhaltend ausgesetzt sind, erfrieret oft ein Glied, oder sie erstarren auch wohl gänzlich. Im ersten Fall ist, wenn nicht damit gesäumet wird, die Cur gewiß und leicht; im zweiten Fall ist solche zwar immer noch möglich, jedoch müssen die rechten Hülfsmittel frühzeitig angewendet werden.

Ein erfrornes Glied ist weiß, unempfindlich und unbeweglich; dieses muß sogleich mit Schnee gerieben und bedecket, oder so lange in kaltes Wasser, worinnen zerstoßenes oder zerschabtes Eis liegt, gehalten werden, bis man in solchem eine Hitze und brennendes Jucken empfindet. Alsdann sind die innerlichen Lebens-Bewegungen wieder hergestellet worden, doch muß man sich damit noch nicht an ein Feuer oder an einen heißen Ofen wagen.

Völlig erstarrte oder leblos scheinende Personen aber werden auf folgende Art glücklich wieder ins Leben zurück gerufen:

1. Erfrorne Körper müssen nie in ein erwärmtes Bette oder in ein warmes Zimmer gebracht werden. Dieses würde

ihnen äußerst nachtheilig und selbsten alsdann noch tödtlich seyn, wenn man gleich bereits einige Zeichen des Lebens an ihnen verspüren sollte. Man entkleide sie, und lege sie vielmehr an einen kalten Ort in Schnee, und bedecke sie dergestalt ganz dicke damit, daß nur die Augen, der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird ganz feste an den Körper angedrückt, und sollte derselbe auch hin und wieder schmelzen, so leget man wieder frischen auf.

2. In Ermangelung des Schnees würde ein kaltes Bad die nämlichen Dienste leisten; könnte man dieses nicht anwenden, alsdann tauche man zwei- bis dreifach zusammen gelegte Tücher in eiskaltes Wasser, und hülle darinnen den erstarrten und ganz entkleideten Körper auf die Art ein, wie solches in der vorigen Nummer beim Schnee ist angegeben worden. Daß man, wenn diese Tücher zu trocknen anfangen, frische auflegen und sie selbsten dann noch mehrmalen von neuem in Wasser wieder eintauchen müsse, wenn gleich keine merkliche Wirkung davon verspüret wird, verstehet sich von selbst.

3. Man suche ferner den Mund des Erfrornen zu eröffnen und ihm Luft einzublasen, auch den Schlund und die Nase durch Vorhaltung flüchtiger Spiritus, wie auch gepülverter und Niesen erregender Kräuter, Meerrettig und Senf, zu reizen, wie solches im ersten Abschnitte Nr. 4 und 6. ist angegeben worden.

4. Hat man nun durch diese verschiedenen Hülfsleistungen so viel bewirket, daß der Erstarrte einige Zeichen des Lebens von sich zu geben anfänget, alsdann trockne man ihn mit gewärmten Tüchern und lege ihn in ein mäßig gewärmtes Bette, so sich aber in einem kalten Zimmer befinden muß. Fängt er nun hierauf vollends etwas zu schlucken an, so reiche man ihm nach und nach eine Tasse warmen Thee mit ein wenig Wein oder Essig.

5. Da erfrorne Personen auch dann noch, wenn sie sich bereits zu erholen anfangen, zu Schlagflüssen oder andern üblen Zufällen geneigt sind, so ist es nöthig, daß ihnen gleich nach der ersten Erholung sogleich eine Ader geöffnet werde; auch ist alsdann folgendes Pulver sehr wirksam:

Gereinigter Salpeter; vitriolisirter Weinstein; oder statt dessen Schweißtreibendes Spiesglas, von jedem 8 Gran;
Campfer 1 Gran.

Dieses kann, nach Befinden der Umstände, dem Kranken, wenn er sich zu erholen wieder anfängt, ganz oder zur Hälfte mit warmem Thee gegeben werden.

6. Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepfleget; auch kann sein Zimmer nach und nach erwärmet werden.

7. Ein nach der Erholung noch fühllos bleibendes einzelnes Glied wird so lange mit Schnee oder mit in Eiswasser

getauchten Tüchern bedecket, bis die Empfindung in solches wiederkommt.

8. Ein Arzt wird allen weitern Rath ertheilen, und auch die nöthige Nachcur besorgen.

Anmerkung.

Alle, die sich der Kälte aussetzen müssen, werden aufs dringendste ermahnet, sich aller hitzigen Getränke, besonders des Branntweins, zu enthalten, indem sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe befallen zu werden, und im Schlafe umkommen. Sicherer ist es, etwas warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingber zur Erwärmung zu sich zu nehmen.

Publicandum, die Rettung der Todten betreffend.

NCC. T. XI. No. 16. de 1794. S. 1987.

3. März 1794. a.

Rescript v. 3. März 1794, betr. die Declaration der Ostpreußischen Lehnsdeclaration v. 9. April 1792.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die bei der Lehnsdeclaration vom 9. April 1792 abseiten des Insterburgischen Hofgerichts erregten, Euch bekannt gewordenen Zweifel geben Anlaß, Uns über den obwohl an sich hinlänglichen klaren Sinn dieser Declaration annoch dahin näher zu äußern:

1) daß, wenn ein wirkliches Ostpreußisches Lehn sich noch in den Händen der beliehenen Familie befindet, bei der Verschuldung desselben die Vorschriften der Lehns-Constitution vom 31. October 1738. Tit. V. nach wie vor ohne alle Ausnahme beobachtet werden müssen; indem es die Absicht der Lehnsdeclaration keinesweges gewesen ist, diesen Vorschriften zu derogiren, und den Lehnsbesitzern das Schuldenmachen noch mehr, als es in der Constitution bereits geschehen, zu erleichtern; vielmehr die Intention nur dahin gegangen ist, die Lehnsbesitzer in den Stand zu setzen, durch Pacta familiae über das Lehn zu disponiren, Lehnsstämme zu constituiren, bei Veräußerungen Gewißheit des Eigenthums zu erhalten, und das Retractrecht in angemessene Grenzen einzuschränken.

2) Daß, wenn ein Lehn extra familiam veräußert worden, seit dieser Veräußerung bis zur Bekanntmachung der Lehnsdeclaration 40 Jahre verstrichen sind, binnen dieser Zeit kein Lehnsanspruch zum Vorschein gekommen ist, und auch bis zum letzten December v. J. keine Agnaten und Gesammthänder sich gemeldet haben, die Lehnsqualität eines solchen Gutes, auf das Anmelden des Besitzers, im Hypothekenbuche gelöscht werden kann.

3. Daß aber, wenn tempore publicationis der Lehnsdeclaration die verjährungsmäßige Frist von Zeit der

Veräußerung extra familiam noch nicht verstrichen gewesen, seine Löschung der Lehnsqualität selbst in dem Falle, da sich bis zum letzten December v. J. keine Agnaten gemeldet, noch nicht statt findet, indem, nach dem deutlichen Inhalte der Declaration, aus der unterlassenen Anmeldung der Agnaten noch nicht der gänzliche Verlust ihrer Lehnrechte, sondern nur so viel folgt, daß sie, wenn sie auch noch in der Folge sich melden, dennoch alles, was inzwischen bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden, sich gefallen lassen müssen.

Wir überlassen Euch, hiernach sowohl die Ostpreußische Regierung als das Hofgericht zu bescheiden, und sind ꝛc. Berlin, den 3. März 1793.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Rescript an das Ostpreußische Etatsministerium.

NCC. T. IX. No. 17. de 1794. S. 2025.

3. März 1794. b.

Rescript v. 3. März 1794, betr. die Berechnung der Bagatell-Quantorum.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 24. v. M.;

ob und in welcher Art, bei Berechnung der Bagatell-Quantorum und anderer Summen, annoch gewisse Vorschriften quoad modum procedendi wegen Zulassung der Rechtsmittel und sonst eintreten, auf die Differenz zwischen Gold- und Silber-Courant Rücksicht zu nehmen sey?

wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß die Vorschrift der Prozeßordnung, wodurch der Gang des Verfahrens oder die Zulässigkeit der Instanzen nach gewissen Summen abgemessen sind, allerdings in Courant, jedoch ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen diesem und der Scheidemünze, verstanden werden müsse.

Wenn also vom Golde die Rede ist, so ist, um die aus dem abwechselnden und nicht überall gleichen oder bekannten Cours entstehenden Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die auf fünf Thaler geprägte Goldmünze nach dem edictmäßigen Satze à 5 Rthlr. 6 Gr. Courant, und der Ducaten auf 3 Rthlr. Courant zu berechnen; wornach Ihr Euch also zu dirigiren wissen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 3. März 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An den Instructions-Senat des Cammergerichts.

NCC. T. IX. No. 18. de 1794. S. 2024.

4. März 1794.

* Patent v. 4. März 1794, wegen Verlängerung der Octroy für die Seehandlungs-Societät bis zum 1. Januar 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da Wir, zum Vortheil Unserer Unterthanen, welche bisher ihre Fonds bei der Seehandlungs-Societät untergebracht haben, für nöthig erachten, die Octroy derselben, welche den ersten Januar 1796 ihre Endschaft hat, mit einigen Modificationen und Abänderungen, annoch auf zwölf nach einander folgende Jahre zu prolongiren; so haben Wir durch gegenwärtiges Patent nachstehendes zu verordnen für nöthig erachtet, und gebieten demnach:

1.

Daß die Seehandlungs-Societät, nach Ablauf der jetzigen Octroy, annoch bis zum ersten Januar 1808 ihre Fortdauer haben soll.

2.

Die Actionairs können ihre Capitalien, womit sie jetzt bei der Societät interessirt sind, zu Anfang des 1796sten Jahres, sich entweder baar zurückzahlen lassen, oder es soll ihnen frei stehen, die alten Actien durch neue auszutauschen; jedoch müssen selbige, drei Monate vor Ablauf der alten Octroy, ihre Erklärung dieserhalb bei der General-Kasse abgeben.

3.

Die Anzahl der neuen Actien wird vorläufig auf dreitausend Stück, eine jede zu fünfhundert Reichsthalern in Courant, nach dem Münzfuße von 1764, hiermit festgesetzt, welche die General-Direction der Seehandlungs-Societät mit dem Viso des Chefs derselben, nebst den Zinscoupons auszufertigen, die Befugniß hat. Sollten größere Fonds zur Betreibung der Geschäfte erforderlich seyn; so werden Wir, auf den Vortrag bei Unserer Allerhöchsten Person, das Weitere dieserhalb bestimmen.

4.

Damit aber die Seehandlungs-Societät in den Stand gesetzt werde, nicht nur das hinführo einzubringende fremde Salz wohlfeiler zu verkaufen, sondern auch der Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel, desgleichen den einländischen Schiffsrhedern einen Antheil vom Gewinn, wie in der Folge näher bestimmt werden wird, zufließen zu lassen; so werden die Zinsen von den für die Actien eingelegten Capitalien, statt der bisherigen zehn pro Cent, bis auf fünf pro Cent jährlich heruntergesetzt, welche in halbjährigen Ratis fernerhin bei der General-Kasse der Seehandlungs-Societät erhoben werden können; wogegen Wir aber, anstatt daß den bisherigen Actionairs nur die Zinsen garantirt waren, auch die Wiederbezahlung der eingelegten Capitalien hier-

mit versichern, garantiren und dieserhalb Unser Königliches Wort geben.

5.

Da die Seehandlungs-Actien als eine Waare zu betrachten sind; so erlauben Wir sowohl Unsern Unterthanen als Fremden, selbige zu acquiriren, zu kaufen und zu verkaufen, und sollen Fremde dieserhalb alle Rechte Unserer Unterthanen zu genießen haben, so wie Wir denn auch die Declaration vom 24. December 1772, nach welcher die Seehandlungs-Actien bei Unserer Hauptbanque und andern Lombards für voll verpfändet werden können, hiermit bestätigen.

6.

Da aber die Actionairs dieser Societät nicht die geringste Gefahr haben, welche sonst bei Handlungsgeschäften ganz unvermeidlich ist; so haben selbige bei der Führung derselben keine Stimme, sondern es hängt die Disposition einzig und allein von der General-Direction zu Berlin und dem derselben vorgesetzten Chef ab. Es können daher besagte Actionairs an einen außer den bestimmten Zinsen entstehenden Gewinn keinen Anspruch machen; als worüber Wir Uns die alleinige Disposition vorbehalten.

7.

Der Chef der Seehandlungs-Societät, wozu Wir jedesmal einen Staatsminister Unsers General-Directorii zu ernennen Uns vorbehalten, und das General-Directions-Collegium, sind in Ansehung ihrer Dienst- und Geschäftsführung allein Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar unterworfen. Sollte, wider Verhoffen, eine Untersuchung und Entscheidung wegen der Geschäftsführung und Verwaltung der General-Direction, oder deren einzelner Mitglieder, erforderlich seyn; so behalten Wir Uns ferner vor, dazu besondere Commissionen zu ernennen; jedoch sollen der Chef und die Mitglieder der General-Direction, wegen unternommener und mißlungener Handlungs-Operationen, nicht responsabel gemacht werden.

8.

Dieses General-Directions-Collegium soll aus so viel Mitgliedern bestehen, als zur Betreibung der Geschäfte nothwendig sind, und werden Uns selbige jedesmal von dem Chef in Vorschlag gebracht. Die Auswahl und Anstellung der übrigen Officianten überlassen Wir dem Letzteren auf den Vortrag der General-Direction, und soll derselbe ihnen die Bestallung in Unserm Namen auszufertigen die Befugniß haben.

9.

Die Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder des Collegii hänget allein von dem Chef desselben ab, so wie ihm auch die Anweisung zu den Ausgaben und die ganze Disposition überlassen bleibt, und es kann daher ohne dessen Zu-

stimmung keine neue Handlungs-Operation angefangen und unternommen werden.

10.

Bestätigen Wir hiermit ferner der Seehandlungs-Societät das ausschließende Privilegium der Einfuhre des fremden Salzes, sowohl zum Bedarf Unserer Unterthanen, in so fern Wir denselben die Consumtion davon nachlassen, als auch zum auswärtigen Debit, ohne alle Einschränkung, und verbieten demnach nicht nur den Einwohnern Unserer Staaten, sondern auch allen Fremden, ausländisches Salz zu verschreiben, zu kaufen, zu verkaufen oder durchzuführen, bei Strafe von zehn Reichsthaler für jeden Centner, der Confiscation des Salzes und der Schiffsgefäße, wovon die Hälfte dem Denuncianten und die Hälfte der Seehandlungs-Kasse anheim fallen soll.

11.

Sollte Unser Salzdepartement zum Bedarf der einländischen Consumtion in Unsern Staaten fremdes Salz gebrauchen; so soll es verbunden seyn, selbiges für alle Unsere Provinzen von der Seehandlungs-Societät zu nehmen, weil letztere verbunden ist, davon ansehnliche Läger in den Seestädten zu unterhalten, und haben sich die Chefs beider Institute jedesmal über die Preise zu einigen.

12.

Damit aber die Seehandlungs-Societät in den Stand gesetzt werde, die Zinsen an die Actionairs prompt und richtig zu bezahlen, und alle übrigen Prästanda zu prästiren; so legen Wir derselben den privativen Handel mit fremdem Salze in Unserer Provinz Südpreußen und in dem angrenzenden Theile von Westpreußen bis an die Netze, so wie sie denselben bishero gehabt hat, fernerhin hiermit bei, und constituiren also hierdurch den Actionairs eine vollkommene Sicherheit für Capital und Zinsen. Wir autorisiren oft gedachte Societät, diesen Salzhandel als ein Regale für Unsere Rechnung zu betreiben, und machen Uns, für Uns und Unsere Nachkommen, verbindlich, aus diesen Fonds die Actionairs wegen Capital und Zinsen, vorzüglich zu befriedigen. Wir verbieten jedoch der Seehandlungs-Societät, die jetzigen Verkaufspreise des Englischen Sied- und Steinsalzes, ohne Unsere Genehmigung, zu erhöhen. Wegen des etwa entstehenden Ueberschusses werden Wir alljährlich bestimmen, wie viel davon zu Unserer General-Salzkasse fließen oder sonst verwendet werden soll.

13.

Wir ertheilen der Seehandlungs-Societät in dieser Provinz eben dieselben Rechte, welche Unser Salzdepartement in Ansehung des Salzregale in Unsern übrigen Provinzen hat, und wollen auch, daß die in derselben angestellten Salz-Officianten, welche jedoch einzig und allein von der Seehand-

lungs-Societät ressortiren, gleiche Vorrechte mit allen übrigen Salz-Officianten genießen sollen.

14.

Wir gebieten Unsern Südpreußischen, auch den Westpreußischen Unterthanen bis an die Netze, ihren Salzbedarf einzig und allein in den einländischen Niederlagen der Seehandlungs-Societät zu kaufen, und verbieten daselbst die Einfuhre alles andern Salzes, sowohl aus Unsern übrigen Provinzen als auch fremden Landen, bei der in dem Edict vom 16. Juni 1771 bestimmten Strafe.

15.

Da es aber nothwendig ist, daß bei den, die Seehandlungs-Societät angehenden Contraventions-Prozessen, ordnungsmäßig und nach den Landesgesetzen verfahren werde; so soll es damit eben so gehalten werden, als Wir es bereits bei den Accise- und Zoll-Contraventionen vorgeschrieben haben, und die Cognition davon den Accise- und Zollgerichten per modum Commissionis zustehen, und ertheilen Wir dem Chef der Seehandlungs-Societät die Befugniß, die Strafen, bei dem Unvermögen der Contravenienten, zu moderiren und die Denunciantenantheile zu bestimmen.

16.

Wenn von Unserm Salzdepartement in der Provinz Südpreußen oder in den angrenzenden Provinzen Salzminen oder Quellen entdeckt, und zur Vermehrung der einländischen Industrie bearbeitet werden; so ist die Seehandlungs-Societät verbunden, dieses Salz für den kostenden Preis abzunehmen, und es nach ihrer Convenienz entweder in Südpreußen oder außerhalb Landes zu verkaufen. Damit aber gründlich beurtheilet werden könne, ob der Fabricationspreis den Einkaufspreis des fremden Salzes nicht übermäßig übersteige, so soll der Chef Unsers Salzdepartements sich mit dem Chef der Seehandlungs-Societät dieserhalb zusammen thun, um zuvor die Kosten zu eruiren, und sich hiernächst über dergleichen Anlagen zu vereinigen; wobei Wir jedoch zur Richtschnur festsetzen, daß wenn die innere Fabrication auch 10 bis 15 pro Cent mehr, als der kostende Preis des fremden Salzes in den Seeplätzen beträgt, letztere zur Beförderung der einländischen Industrie jedesmal den Vorzug haben muß. Wird alsdann eine dergleichen Anlage vortheilhaft befunden; so haben beide an Unsere Allerhöchste Person darüber zu berichten, und sollen hiernächst die Fonds zu dergleichen Etablissements von Uns angewiesen werden.

17.

Das Salz, welches die Seehandlungs-Societät seewärts einbringt, und sowohl im Lande als auswärts weiter verführt, ist, wie bisher von allen und jeden Abgaben, sie haben Namen wie sie wollen, gänzlich frei. Wir befreien auch die Seeschiffe, Stromfahrzeuge und Matrosen, desgleichen

die Pferde und Wagen, welche zum Transport des Salzes gebraucht werden, sie mögen der Seehandlungs-Societät eigenthümlich gehören, oder von derselben befrachtet oder gemiethet seyn, von allen diesen Abgaben, unter welchen Namen sie auch erdacht worden sind oder noch erdacht werden könnten. Auch wollen Wir nicht gestatten, daß dergleichen Schiffe und Kähne zu irgend einem Zwangtransport, es sey zu Krieges- oder Friedenszeiten, angehalten werden können, und müssen die etwanigen Befrachter der Seehandlungs-Societäts-Gefäße, in den Fällen, wo die Seehandlungs-Societät selbige freiwillig hergeben will; sich jedesmal darüber mit der General-Direction einverstehen.

18.

Für diese und andere Vergünstigungen soll jedoch die Seehandlungs-Societät gehalten seyn, alljährlich fünf und zwanzig tausend Reichsthaler an Unsere Invaliden-Kasse, und zwanzig tausend Reichsthaler an Unser Accise- und Zoll-Departement zu entrichten, wofür letzteres jedoch verbunden ist, auf die Salzcontraventionen, besonders in Südpreußen, gehörig vigiliren zu lassen, und zu dem Ende die Grenzen mit den nöthigen Aufsehern zu besetzen.

19.

Die Comptoirs der Seehandlungs-Societät, ihre Magazine und Wohngebäude, in so fern sie nur zu den Salzgeschäften dienen, bleiben von Servis und allen andern bürgerlichen Abgaben, so wie auch von der Natural-Einquartirung, gänzlich befreiet. Diese Einquartirungsfreiheit soll sich auch auf ihre übrigen Handlungscomptoirs und dazu dienenden Häuser erstrecken, im übrigen aber muß die Seehandlungs-Societät von letzteren alle bürgerlichen Onera entrichten, so wie sie auch, wenn sie in der Folge bürgerliche Grundstücke zum Salzhandel acquiriret, die zur Zeit des Verkaufs darauf haftenden Servisabgaben zu entrichten hat.

20.

Da die Seehandlungs-Societät vorzüglich ihr Augenmerk auf die Erhaltung und Vermehrung der einländischen Schiffahrt zu richten hat, und der auswärtige Salzhandel hierzu vorzüglich Gelegenheit giebt, so verordnen Wir, daß die Societät den Schiffsrhedern Unserer See- und Handelsstädte für eine jede Last fremdes Salz, welches sie entweder in Fracht oder auf Lieferung für selbige anbringen werden, außer dem bedungenen Fracht- und Lieferungspreis, eine besondere Prämie von sechszehn gute Groschen bezahlen soll. Es können jedoch hierauf nur diejenigen Schiffe Anspruch machen, welche in Unseren Staaten erweislich erbauet sind, und Unsern Unterthanen eigenthümlich gehören.

21.

Um auch Unsere Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel, welche durch das Etablissement der Seehandlungs-

Societät und wegen des derselben beigelegten privativen Salzhandels, einigen Verlust erlitten haben möchte, schadlos zu halten; soll letztere verbunden seyn, den Kaufleuten dieser Städte das zu ihrem Tauschhandel nöthige fremde Salz fernerhin gegen mäßige Zinsen und erforderliche Sicherheit auf Credit zu geben; auch denen, welche es auf Credit nehmen, eine Verkaufsprovision von zwei pro Cent, denen aber, welche es für baar Geld kaufen, eine Provision von vier pro Cent zufließen zu lassen. Außerdem aber soll die Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel ein vorzügliches Recht haben, erstere mit vierhundert und letztere mit einhundert Actien sich bei der Seehandlungs-Societät zu interessiren.

22.

Das durch die Octroy vom 14. October 1772 der Seehandlungs-Societät ertheilte ausschließende Privilegium über den Einkauf der Wachse, und der dieserhalb auf der Weichsel angelegten Stapel, wird hiermit gänzlich aufgehoben, und der Handel mit Wachs einem Jeden, der damit zu handeln Befugniß haben kann, wieder freigegeben.

23.

Dagegen bleibt der Seehandlungs-Societät fernerhin verstattet, mit allen im Lande und zum Transito nicht verbotenen in- und ausländischen Waaren, sowohl zum innern als auswärtigen Gebrauch, en gros Handlung zu treiben, auch Wechselgeschäfte zu machen, Comptoire in allen Unsern See- und Handlungsstädten, auch auswärts zu unterhalten, mit Fremden und Einheimischen zu verkehren, zu kaufen und zu verkaufen, Schiffe zu bauen, Rhederei zu treiben, und alle kaufmännischen Geschäfte ohne Ausnahme zu unternehmen, und bestätigen Wir besonders wegen der Schiffahrt alles, was ihr dieserhalb nach der Octroy vom 14. October 1772 zu Statten kommen kann. Auch versprechen Wir oftbesagter Societät, sie, so viel an Uns ist, bei ihrer Handlung und Schiffahrt zu schützen, und alle ihr zugefügten Beleidigungen und Beeinträchtigungen, sowohl inner- als außerhalb Landes, zu ahnden. Uebrigens aber muß sie in diesen kaufmännischen Geschäften mit allen anderen Kaufleuten gleiche Lasten tragen.

24.

Wenn die Seehandlungs-Societät mit Kaufleuten und andern Privatpersonen, wegen Handlungsgeschäften, in Prozesse verwickelt wird; so soll sie sich zwar den Urtheilssprüchen der competenten Gerichtshöfe unterwerfen und einem Jeden gerecht werden, Wir verbieten aber alle Beschlagnehmung der Papiere und Effecten derselben und alle anderen executivischen Verfügungen, indem Wir Selbst für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einstehen.

25.

Wir gestehen fernerhin der Seehandlungs-Societät die fiscalischen Rechte gleich Unsern andern Königlichen Kassen und Angelegenheiten zu, und befreien sie diesemnächst von allem Gebrauch des Stempelpapiers in allen ihren Angelegenheiten und Prozessen, nicht minder von Bezahlung der Gerichtssportuln. In Ansehung der mit Kaufleuten zu machenden Geschäfte aber beziehen Wir Uns auf Unsere Declaration vom 16. März 1791, nach welcher die Seehandlungs-Societät, wegen des den Kaufleuten zu Königsberg und Memel creditirten Salzes, nur ein vierwöchentliches Vorzugsrecht, von dem Tage der Verbergung an, zu Statten kommt. In den übrigen mit Kaufleuten zu machenden Waaren-, Geld- und Handlungsgeschäften aber muß sie sich eines Vorzugsrechts gänzlich begeben.

26.

Die Officianten der Seehandlungs-Societät sollen mit allen in Unserm Dienste stehenden Officianten gleiche Rechte genießen und allen übrigen Königlichen Officianten gleich geachtet werden, und Wir nehmen sie dieserhalb in Unsern besondern Schutz. Auch sollen ihre Besoldungen fernerhin von Niemand unter keinerlei Vorwande können in Beschlag genommen werden, so wie solches bereits in der Octroy vom 14. October 1772 bestimmt ist.

Uebrigens befehlen Wir Unserm General-Directorio, Justizdepartemente und den Krieges- und Domainen-Cammern, gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen und darauf zu halten, daß demselben überall pünktlich nachgelebt werde.

Urkundlich haben Wir selbiges mit Unserer höchsteigenen Unterschrift und Unserm Königlichen Insiegel bestätiget. Gegeben Berlin, den 4. März 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Struensee.

NCC. T. IX. No. 21. de 1794. S. 2029.

10. März 1794. a.

Rescript v. 10. März 1794, wem die dictirten Strafgelder gebühren.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 21. m. pr. ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß bei Collegiis, die einander subordiniret sind, die dictirten Strafen demjenigen gehören, der solche dictiret. Wenn aber ein Collegium in der Sache eines andern bloß ex delegatione erkennet, muß die Strafe ohne Unterschied dem eigentlich competenten Collegio überlassen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 10. März 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Clevische Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 32. de 1794. S. 2039.

10. März 1794. b.

Reſcript v. 10. März 1794, betr. die Uebernehmung des Patrocinii für Prozeßführende Seitens der Auditeurs.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In wie fern den Auditeurs die Einmiſchung in Civilgeſchäfte und Uebernehmung des Patrocinii für prozeßführende Partheien zu unterſagen ſey, worüber Ihr Uns auf das Geſuch des Magiſtrats und der Juſtiz-Commiſſarien zu Potsdam den von Euch erforderten gutachtlichen Bericht unterm 27. v. M. erſtattet habt; ſolches wird in der erwiderten Prozeßordnung ſeine nähere Beſtimmung erhalten. Vorläufig wollen Wir Euch inzwiſchen hierdurch eröffnen, daß Wir

ad 1. Euerm Antrage, den Partheien die Befugniß, einen Auditeur als einen Aſſiſtenten oder Conſulenten mitzubringen, nicht einzuräumen, um ſo mehr beipflichten, als die den Partheien nicht zu erſchwerende Erlaubniß, zu den Vernehmungsterminen mit ſelbſt gewählten Aſſiſtenten zu erſcheinen, in keinem Fall auf Subjecta, welche der Jurisdiction des Gerichts nicht unterworfen ſind, noch ſich derſelben unterwerfen können, zu extendiren ſeyn wird;

ad 2. muß ein ſolcher Auditeur, der Deductiones in Civilprozeſſen anfertigen will, die Schrift durch einen ordentlichen Juſtiz-Commiſſarius, welcher für den Inhalt zu ſtehen hat, legaliſiren laſſen, denn ſonſt würde es den Gerichten an Mitteln fehlen, dergleichen bloß der Militair-Jurisdiction unterworfene Schriftſteller in Ordnung und die etwanigen Vergehungen und Emancipationes derſelben geſetzmäßig in Schranken zu halten.

Hiernach, ſo wie übrigens nach Euern Anträgen, habt Ihr den Magiſtrat zu Potsdam vorläufig zu beſcheiden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 10. März 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Carmer.

Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammergerichts.

NCC. T. IX. No. 23. de 1794. S. 2039.

10. März 1794. c.

Reſcript v. 10. März 1794, betr. die Berechnung der Koſten bei erkannter ungleicher Compenſation bei deren Erſtattung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben auf Eure Anfrage vom 28. November v. J.

wie die Koſtenberechnung anzulegen ſey, wenn erkannt worden, daß ein Theil zwei Drittel, der andere aber ein Drittel derſelben tragen, oder resp. dem Gegentheil erſtatten ſoll?

die Geſetz-Commiſſion mit ihrem Gutachten zu vernehmen für gut befunden. Dieſes iſt dahin ausgefallen:

daß in dem vorgelegten Fall zwar der Regel nach die beiderseitigen Auslagen und Kosten aller Art zusammenzurechnen, und nach dem rechtskräftig erkannten Verhältnisse zu vertheilen; daß aber derjenigen Parthei, zu deren Vortheil der Kostenpunkt in den Urteln solchergestalt entschieden worden, frei stehe, darauf anzutragen: daß dieses Verhältniß nur in Ansehung der Urtels- und Instructionsgebühren und anderer dergleichen gemeinschaftlichen gerichtlichen Kosten, sie mögen zur Kasse bezahlt seyn oder nicht, angenommen werde; in Ansehung aller übrigen Kosten aber ein jeder Theil die seinigen trage.

Da Wir nun dieses Gutachten zu approbiren keinen Anstand gefunden haben, auch die Sache darnach in der revidirten Prozeßordnung gefaßt werden wird; so lassen Wir Euch solches hierdurch vorläufig zu Eurer Nachricht und Achtung bei den inzwischen etwa vorkommenden Fällen bekannt machen, und sind ꝛc. Berlin, den 10. März 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. Carmer.

NCC. T. IX. No. 24. de 1794. S. 2041.

14. März 1794.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 14. März 1794, über die Ansprüche eines unehelichen Kindes an den Nachlaß seines Vaters, s. beim Rescript v. 31. März 1794.

26. März 1794.

Rescript v. 26. März 1794, betr. die Desherences vom Lombard des Potsdamschen Waisenhauses.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hiermit abschriftlich zu Eurer Nachricht und Achtung ein in Ansehung der dem Französischen Gymnasio zukommenden Desherences von dem Lombard des Potsdamschen Militair-Waisenhauses an das Justizdepartement unterm 8. d. erlassenes Schreiben, und die darauf von diesem an das Französische Departement geschehene Aeußerung. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. März 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage a.

Euer Excellenz danken wir verbindlichst für die mittelst geehrtesten Schreibens vom 17. v. M. geschehene gefällige Mittheilung der den hiesigen Lombard des Potsdamschen Militair-Waisenhauses betreffende Cabinets-Resolution vom 14. Januar c. Und da nach derselben die Desherences die-

ſes Lombards leichfalls denen Armen der Franzöſiſchen Colonie zugehen ſollen; ſo iſt dato der Erbpächter derſelben davon zu ſeiner Nachricht benachrichtiget worden.

Uebrigens wollen Wir gern nachgeben, daß der Franzöſiſche Fiskal auf die richtige Abführung der Desherences vigilire. Eine weitere Einmiſchung deſſelben aber wird incompetent, und es iſt daher wohl bei der dem Cammergericht durch das Reſcript an daſſelbe vom 16. Februar c. aufgetragenen Aufſicht über die Befolgung des Reglements vom 2. April 1717 zu belaſſen. Berlin, den 8. März 1794.

Königl. Preuß. Ober-Krieges-Collegium.

Rohdich. v. Kannewurf.

An ein Königl. Hochlöbl. Juſtiz-Miniſterium.

Beilage b.

Ein Hochlöbl. Franzöſiſches Departement wird aus dem copeilich hiermit erfolgenden Anſchreiben des Ober-Krieges-Collegii zu erſehen belieben, wie daſſelbe ſich, in Anſehung der dem Franzöſiſchen Gymnaſio zukommenden Desherences vom Lombard des Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſes, erklärt hat, und werden Ew. Excellenz und Ein Hochlöbl. Franzöſiſches Departement wohl allerdings mit uns der Meinung ſeyn, daß die Concurrenz des Franzöſiſchen Fiskals ſich nur dahin, daß er auf die Desherences invigilire, einſchränken, in allen übrigen Stücken aber die Juſtizaufſicht bei dem neuen Lombard dem Cammergericht verbleiben ſolle. Berlin, den 26. März 1794.

Carmer.

An das Franzöſiſche Departement.

Beilage c.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch, mit Bezug auf das Reſcript vom 10. huj. wegen Anlegung eines neuen Lombards hierſelbſt, die ſolcherhalb an Unſern Etatsminiſter Freiherrn von Thulemeier unterm 14. m. pr. erlaſſene Cabinetsordre hierneben.

Da nun nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Entſcheidung die Desherences auch von dem neuen Adreßhauſe den Franzöſiſchen Anſtalten überlaſſen worden, und das Franzöſiſche Departement in eben der Art, wie in Anſehung des Humbertſchen Adreßhauſes durch das Reſcript vom 2. April 1717. §. 29. feſtgeſetzt iſt, den Erbpächter durch den Franzöſiſchen Fiskal controlliren laſſen wird; ſo machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und wegen der darnach eintretenden Modification des Auftrages vom 10. hujus zu Eurer Achtung hiermit bekannt. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Februar 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Carmer. Thulemeier.

An das Cammergericht.

Beilage d.

La manière, dont Vous m'avez présenté la demande des Humberts, et le temoignage, que Vous Vous plaisez rendre à leur probité, m'a fait donner une attention plus particulière encore à l'affaire des Lombards, et je me flatte, que Vous ne refuserez pas Votre conviction aux motifs, qui m'ont fait persister dans ma première manière de l'envisager. Le Lombard de Berlin n'a jamais appartenu à la Colonie Françoise, mais à une seule de ses familles, et encore celle-ci n'en a-t-elle jamais eu le privilège exclusif, comme elle souhaiteroit aujourd'hui de le posséder. Au contraire, les propriétaires actuels, les héritiers Humberts, firent dès 1781 pour l'obtenir une démarche, à la quelle le feu Roi se refusa. Comme il ne s'agissoit donc ici de privilège exclusif, j'ai crû devoir étendre celui des Humberts (je ne prétends point d'ailleurs attirer) à d'autres entrepreneurs, en partant de l'idée, qu'il n'est pas bon peut-être, que des établissemens de ce genre existent sans rivalité et sans concurrence, et que la classe du peuple qui est dans le cas d'y aller chercher des ressources, déja si onéreuses par leur nature, gagne immanquablement sur les conditions, quand elle a le choix du bureau. Je suis fâché, que l'application de ce principe pèse sur une famille, qui par l'usage qu'elle à fait d'un privilège pareil, a mérité l'estime du Public et la Vôtre, mais sa probité même lui répond des avantages, que son établissement continuera à lui offrir, et Vous pensez sûrement, que des considérations d'utilité aussi générales doivent me faire passer sur ce regret. Quant à la Colonie Françoise, le seul gain qu'elle retire du Lombard, c'est que le surplus de gages qui se rendent à terme échû, s'il n'est pas réclamé par l'emprunteur, retombe aux pauvres François, et cet avantage leur est conservé dans le contract passé avec les nouveaux entrepreneurs. Du reste je serois charmé, qu'il se représentât des occasions, où je puisse prouver à la Colonie et à celle de ses familles en particulier, qui craint de souffrir des arrangemens, que j'ai pris à l'égard des lombards, le bien que je lui veux. Je Vous prie, de vouloir bien lui passer ma décision, et de croire Vous même au prix infini, dont me sera toujours Votre opinion dans le cercle d'affaires, que j'ai particulièrement confiées à Vos lumières, ainsi qu'à l'affection avec laquelle je prie Dieu qu'il Vous ait en sa sainte et digne garde. Berlin, le 14. Janvier 1794.

Frédéric Guillaume.

Au ministre d'état Baron de Thulemeier.

NCC. T. IX. No. 32. de 1794. S. 2093.

28. März 1794.

* Königliches allgemeines Edict v. 28. März 1794, wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreußen in Rechtsangelegenheiten verfahren und geurtheilt werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit allen Unsern getreuen Vasallen, Einwohnern und Unterthanen Unserer Provinz Südpreußen, unter Entbietung Unsers gnädigen Grußes zu wissen:

In Rücksicht, daß die Verwaltung einer prompten und soliden Justiz die Hauptquelle des Wohlstandes und des bürgerlichen Glücks aller Einwohner im Staat abgiebt, haben Wir, gleich beim Antritt Unserer Herrschaft über die Provinz Südpreußen, es Unser erstes Geschäft seyn lassen, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch dieser heilsame Endzweck am sichersten erreicht werden könnte.

Wir haben zu dem Ende bereits in Unserm Notificationspatent vom 8. Mai des vorigen Jahres Unsere hierunter hegende Absicht umständlich zu erkennen gegeben, die darinnen angekündigten beiden Landes-Regierungen zu Posen und Petrikau etablirt und ihnen aufgetragen, auch das fernere zu Einrichtung der untern Gerichtsbarkeiten bis zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung zu besorgen, so daß hierunter schon ein großer Theil Unserer Absichten erfüllt worden, und damit noch weiter vorgegangen werden soll.

Da inzwischen zu Erreichung eben dieses Endzwecks nicht weniger nothwendig ist, daß sowohl die im Lande etablirten Ober- und Untergerichte, als auch sämmtliche Landes-Eingesessene wissen mögen, nach welchen Gesetzen und Rechten erstere die vor sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten entscheiden, letztere aber beurtheilt und gerichtet werden sollen, damit nicht, bei ermangelnder Vorschrift in diesem Stück, das Recht zweifelhaft und Unsere Unterthanen in der Ungewißheit seyn, und der Willkühr der Gerichte sich ausgesetzt glauben mögen, haben Wir, durch gegenwärtiges allgemeines öffentliches Edict, Unsere Allerhöchste landesherrliche Willensmeinung darüber jedermänniglich bekannt machen wollen.

1.

Wollen Wir, daß nicht nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche aus Handlungen, Geschäften und Begebenheiten entspringen, die vor Unserer Besitznehmung dieser Lande vorhergegangen, sondern auch in Ansehung gegenwärtiger und künftiger Fälle die bisher im Lande üblich gewesenen und darinnen für gültig anerkannten Gesetze, Constitutionen und wohlhergebrachten Gewohnheiten, in so fern solche gehörig bescheiniget werden, fernerhin und so lange beibehalten, und nach solchen die unter den Partheien vorkommenden Rechtsstreitigkeiten entschieden werden sollen, bis dahin,

dahin, daß ein förmliches Provinzialgesetzbuch für die Provinz, woran sogleich die Hand gelegt werden soll, zu Stande gebracht und von Uns bestätigt seyn wird.

Hierbei wollen Wir jedoch

2.

Daß von solchen bisher im Lande gültig gewesenen Gesetzen und deren Verbindungskraft ausgeschlossen seyn sollen:

a) alle auf die Gerichtsverfassung und gerichtliche Verfahrungsart Beziehung habende Gesetze und Constitutionen, so wie

b) alle diejenigen, die irgend einem in Unsern übrigen Staaten vorgegangenen allgemeinen Verbotsgesetze oder

c) Unserer Regierungsform überhaupt, oder

d) solchen Grundsätzen entgegen sind, nach welchen jedwedem, ohne Unterschied des Standes, Recht widerfahren muß;

als auf welche in judicando et decidendo gar keine Rücksicht genommen werden kann und soll.

3.

Da diese Beibehaltung der bisher im Lande üblichen Rechte und Constitutionen so lange statt haben soll, bis ein vollständiges Provinzialrecht für die Provinz Südpreußen zu Stande gebracht seyn wird, so befehlen Wir zu Bewirkung dieses letztern hierdurch Unsern Landes-Regierungen, ohne Anstand, alle bisher üblich gewesenen Gesetze, Constitutionen, Rechte und Gewohnheiten, welche in der Folge beizubehalten seyn möchten, zu sammeln, solche in Ordnung zu bringen, sie, mit einigen dazu zu erwählenden Deputirten, sowohl aus dem Adel als den Städten, sorgfältig zu revidiren, welchem vorgängig das daraus erwachsende vollständige Provinzialrecht Uns zur Allerhöchst landesherrlichen Bestätigung und Sanktionirung vorgelegt werden, und künftig das statutarische Recht in Südpreußen abgeben soll.

4.

Bis dahin, daß solches statutarische Recht bestätiget seyn wird, wollen Wir, daß Unsere Regierungen und Gerichte die im Jahr 1789 zu Warschau durch den Anton Trebicki edirte Sammlung der Polnischen Constitution in so fern annehmen, und solche in judicando zum Grunde legen sollen, daß diejenige Parthei, welche ihr Gesuch in einem in dieser Sammlung enthaltenen Gesetz gründet, die Präsumtion für sich haben und darnach geurtheilet werden soll; in so fern nicht der Gegentheil nachweisen kann, entweder, daß die allegirte Constitution in dem Distrikt, von welchem die Rede ist, nicht recipirt, oder daß sie durch ein neueres Gesetz wieder aufgehoben sey. Sollte sich hingegen eine Parthei auf ein Gesetz gründen, dessen die Trebickische Sammlung nicht erwähnt, so liegt derselben ob, solches gehörig und aus irgend einer sonstigen authentischen Sammlung nachzuweisen,

und, in so fern es polnisch verfasset ist, in einer beglaubten deutschen oder lateinischen Uebersetzung beizubringen.

5.

Betreffend dahingegen alle diejenigen Geschäfte und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es nicht auf besondere Provinzial-Constitutionen, Gesetze und Rechte ankommt, so soll dabei das in Unsern gesammten Staaten eingeführte und übliche Gemeine Recht die Richtschnur seyn, nach welchem nicht nur alle Handlungen und Geschäfte eingerichtet, sondern auch von den Regierungen und Gerichten beurtheilt und entschieden werden sollen.

Demnach Wir nun durch ein besonderes Patent vom 5. Februar d. J.

Ein allgemeines Land-Recht

für Unsere gesammten Staaten öffentlich bekannt machen lassen, und demselben vom 1. Juni d. J. an die gesetzliche Kraft in Unsern gesammten Staaten, folglich auch in Unserer Provinz Südpreußen, beigelegt haben, so wollen und verordnen Wir hierdurch, daß dieses allgemeine Landrecht auch in Südpreußen, von ermeldtem 1. Juni d. J. an, völlige Kraft und Verbindlichkeit haben solle, dergestalt, daß nicht nur die Rechtsangelegenheiten Unserer sämmtlichen Vasallen und Unterthanen, welche nicht nur die oben angeführten vorerst beibehaltenen ehemals Polnischen Provinzial-Constitutionen und Rechte, oder durch das in der Folge von Uns zu sanctionirende Südpreußische statutarische Recht ihre Bestimmung erhalten, und welche von Gegenständen nach dem 1. Juni d. J. herrühren, nach diesem allgemeinen Landrecht, als dem einzigen Jure communi et subsidiario in Unsern sämmtlichen Landen, von Unsern Regierungen und Gerichten beurtheilt und entschieden werden, sondern auch sämmtliche Einwohner sich darnach in Regulirung ihrer Handlungen und Geschäfte richten sollen.

Damit auch bei dem noch nicht genugsam ausgebreiteten Gebrauch der deutschen Sprache in Unserer Provinz Südpreußen die Kenntniß dieses allgemeinen Landrechts desto leichter und allgemeiner bewirkt werden möge, haben Wir eine lateinische Uebersetzung desselben, so wie des Patents vom 5. Februar d. J. veranstalten lassen, welche in kurzem ans Licht treten, und einem jeden Gelegenheit geben wird, durch sich selbst oder andere im Lande so viel Kenntniß von den allgemeinen in Unserm Staat vorgeschriebenen Rechten zu erhalten, als ihm zu Beobachtung seiner Pflichten als Staatsbürger und zu vorsichtiger Einleitung und Betreibung seiner Geschäfte davon zu wissen nöthig ist.

6.

Betreffend dahingegen eben solche, durch die beizubehaltenden Provinzial-Constitutionen und Rechte nicht bestimmten Rechtsangelegenheiten, welche von Handlungen und Ge-

schäften herrühren, die vor dem 1. Juni d. J. vorgegangen sind, und welche folglich auch nach einem ältern Jure communi et subsidiario entschieden werden müssen, sollen Unsere Regierungen und Gerichte solche nach dem bis dahin die Stelle des subsidiarischen Rechts vertreten habenden Römischen, oder, in so fern in einer oder der andern Stadt das Jus Saxonicum commune recipirt gewesen, nach diesem beurtheilen und entscheiden, und sich dabei überhaupt in allen Stücken nach der Vorschrift Unsers Patents vom 5. Februar d. J. richten.

Wir befehlen Unsern Südpreußischen Landes-Regierungen, sämmtlichen Gerichten und sonst jedermänniglich, sich hiernach auf das genaueste und eigentlichste zu achten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 28. März 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Carmer. Frhr. v. Danckelmann.

NCC. T. IX. No. 33. de 1794. S. 2097.

31. März 1794.

Hof-Rescript v. 31. März 1794, betr. die Ansprüche unehelicher Kinder an den Nachlaß ihres natürlichen Vaters.

Auf die Anfrage des Ober-Appellations-Senats des Cammergerichts vom 12. Februar 1794,

ob ein natürliches Kind außer dem mit der Mutter zu theilenden sechsten Theile des Nachlasses seines natürlichen Vaters auch die, nach dem Landrechte von 1749. P. I. Lib. 2. Tit. 3. Art. 3. §. 67. bis nach zurückgelegtem zwölften Jahre festgesetzten jährlichen zehn Thaler Alimente oder die versprochenen Alimente bis dahin fordern könne,

ist bei der Gesetzcommission entschieden worden:

daß einem unehelichen Kinde, nach dem Tode seines natürlichen Vaters, nicht zu gleicher Zeit gesetzliche oder versprochene Alimente bis nach zurückgelegtem zwölften Jahre, und zugleich der sechste Theil des Nachlasses des natürlichen Vaters mit seiner Mutter gebühre; sondern demselben, nach seiner Wahl, entweder nur die gedachten Alimente oder nur der zwölfte Theil des Nachlasses zukomme. Berlin, den 14. März 1794.

Hof-Rescript.

Auf die von Euch unterm 12. v. M. geschehene Anfrage, über die Ansprüche eines unehelichen Kindes an den Nachlaß seines Vaters, lassen Wir Euch die bei der Gesetzcommission abgefaßte Entscheidung zu Eurer Nachachtung, jedoch nur in dem gegenwärtigen Falle, zufertigen. Berlin, den 31. März 1794. (Aus den General-Acten des Cammergerichts.)

Stengels Beitr. I. S. 365.

7. April 1794.

Das Rescript v. 7. April 1794, wegen Zuziehung der Protokollführer bei fiscalischen Untersuchungen, s. Rescript v. 4. Februar 1794.

8. April 1794.

* Verordnung v. 8. April 1794, daß das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge von jetzt an nicht anders als mit wollenen und leinenen Waaren geschehen soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: da das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschiehet, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Theil von Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien verfertiget werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschiehet; so haben Wir, zum allgemeinen Besten des Staats und um Unsern einländischen Leinen- und wollenen Zeugfabriken einen größern einländischen Absatz zu versichern, für gut gefunden, hierunter um so mehr eine Aenderung zu treffen, da Unsere einländischen Leinen- und Wollen-Fabriken aus einländischen Produkten, nämlich aus Flachs und Schaafwolle, so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß Jedermann, sowohl der Reiche als der minder Bemittelte, nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge erforderlichen und verlangten leinenen und wollenen Zeuge erhalten kann.

Wir befehlen daher hierdurch:

I.

Daß von Bekanntmachung dieser Verordnung an das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge bei jeder Leiche, ohne Unterschied der Personen und des Standes, in Unsern gesammten Ländern von einländischen wollenen Zeugen oder einländischer Leinwand geschehe, also hinführo dazu weiter keine seidenen, halbseidenen, baumwollenen, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaafwolle verfertigten Waaren gebraucht werden sollen.

II.

Haben Wir nun zwar zu allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie die hierbei zum Grunde liegende landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern sich vielmehr dieser für das Ganze wohlthätigen Anordnung gern unterziehen werden. Wir setzen jedoch hierdurch fest, daß wenn wider Verhoffen irgend jemand gegen diesen Unsern höchsten Willen handeln, und dennoch Leichen in seidene, baumwollene, oder andere als aus Flachs und Schaafwolle verfertigten Zeuge gekleidet zur Erde bestatten oder Särge damit ausschlagen sollte, derselbe für je-

den Contraventionsfall, nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens und der dazu verbrauchten verbotenen Zeuge, in zehn bis ein hundert Thaler Strafe genommen, und diese Strafe, nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten, bloß zum Besten der Armenkasse desjenigen Orts, in welchem die Beerdigung geschehen ist, angewendet und derselben bezahlt werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und dem in Schlesien dirigirenden Minister, diese Verordnung überall zu jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publiciren und bekannt zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die hierin enthaltenen Vorschriften nach der Localität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden, auch Unsere sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern anzuweisen, daß sie hierunter das Erforderliche verfügen, und in Contraventionsfällen verfahren, wie denn auch Unsere Regierungen und Landes-Justizcollegia sich ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. April 1794.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Hoym. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 36. de 1794. S. 2117.

12. April 1794.

Die Cabinetsordre v. 12. April 1794 gegen neologische Prediger s. Rescript v. 14. April 1794. c.

14. April 1794. a.

* Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. d. d. Berlin, den 14. April 1794.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Digitized by Google

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Sr. Königlichen Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erreget; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie, nach den Gesetzen, kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches außergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflognen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid; so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege; so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben; so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das

Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, imgleichen die Haus- und Stuben-Mietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Leugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruction, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche

Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat: so, daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehlichte Weibesperson im Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung, sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

NCC. T. IX. No. 38. de 1794. S. 2137.

14. April 1794. b.

Rescript v. 14. April 1794, betr. das Publicandum v. 14. April 1794 gegen den Kindermord.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wahrgenommen, daß das bisher zur Ablesung von den Kanzeln bestimmt gewesene Summarium des Edicts gegen den Kindermord, theils, seiner Weitläuftigkeit ungeachtet, doch nicht vollständig genug ist, theils manches enthält, was bei dem gemeinen Manne zu Mißverständnissen und Mißbräuchen Anlaß geben kann; und Wir zugleich erwogen haben, daß durch die bisherige Methode des Ablesens dieser Inhaltsanzeige von den Kanzeln die Absicht nicht erreicht worden, indem der größte Theil der Gemeine während des Ablesens sich entfernt hat, die Zurückgebliebenen aber, wegen des alsdann entstandenen Geräusches, die Stimme des Predigers nicht haben verstehen können; so ist ein anderweitiges Publicandum nebst einer kürzern Warnungsanzeige abgefaßt worden, welche Ihr hierneben mit nachstehenden Anweisungen erhaltet:

1) Von dem Publicandum müssen sämmtlichen Magistraten in den Städten und den Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande Exemplarien zugefertiget werden, und zwar so viele, daß nicht nur eins an der gewöhnlichen Gerichtsstätte affigirt, sondern auch außerdem in jeder Stadt wenigstens drei, und auf jedem Dorfe wenigstens zwei Exemplarien davon, an einem dazu schicklichen Ort, z. E. auf der Herberge der Handwerker, bei den Gesindevermiethern, bei dem Schulzen oder Dorfrichter, bei dem Schulmeister ꝛc. ꝛc. dergestalt niedergelegt werden können, daß jeder Einwohner des Orts Gelegenheit hat, sich daselbst von dem Inhalt des Publicandi zu infor-

miren. Wo an jedem Orte diese Niederlegung geschehen soll, das ist der weitern Regulirung resp. des Magistrats oder der Gerichtsobrigkeit zu überlassen.

2) Bei Zufertigung des Publicandi ist den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten aufzugeben, daß sie die Gemeine an die gewöhnliche Gerichtsstätte so vollständig als möglich convociren, ihr daselbst das Publicandum laut, vernehmlich und langsam vorlesen lassen und die Hausväter ermahnen sollen, ihre Ehegatten, Kinder und Gesinde von dem Inhalt desselben treulich zu benachrichtigen.

3) Alles, was wegen öffentlicher Anschlagung und Aushängung des Edicts von 1765 vorgeschrieben ist, muß ferner beobachtet werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß das gegenwärtige Publicandum an die Stelle des Edicts tritt.

4) Die besonders gedruckte Warnungsanzeige, welche an die Stelle des bisherigen Extracts tritt, ist eben so, wie in Ansehung jenes Extracts geschehen, auf verfassungsmäßige Art den Predigern zuzufertigen *), mit der Auflage, dieselbe an eben dem Sonntage, an welchem bisher der Inhalt des Edicts von der Kanzel publicirt worden, an dessen Statt, jedoch vor Aussprechung des Segens, der Gemeine bekannt zu machen.

5) Die Amts- und Patrimonial-Gerichte sind noch besonders zu instruiren, daß sie den Dorfgerichten die Pflichten näher bekannt machen und einschärfen, welche den Obrigkeiten gegen die in den Verdacht verheimlichter Schwangerschaft gerathenden Personen nach dem Gesetzbuche obliegen.

Wornach Ihr also die zweckmäßigen Verfügungen sofort zu treffen habt, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. Carmer.

NCC. T. IX. No. 39. de 1794. S. 2141.

14. April 1794. c.

Rescript v. 14. April 1794, vom Verfahren gegen die neologischen Prediger und Uebertreter des Religions-Edicts.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierneben eine unterm 12. d. M. an Unser Justizdepartement erlassene Cabinetsordre, in welcher Wir zu verordnen geruhet haben, wie es hinführo mit den Untersuchungen und Abfassung der Cassations-Decrete gegen neologische

*) Die Zufertigung ist mittelst Rescripts v. 19. August 1794 vom Consistorio an die Inspectoren der Churmark geschehen. NCC. T. IX. No. 72. de 1794. S. 2391. Die Warnung, deren hier erwähnt ist, findet sich daselbst aber nicht abgedruckt, so wenig wie bei diesem Rescript.

Prediger und Uebertreter Unsers Religions-Edicts gehalten werden soll, zu Eurer Nachricht in Abschrift zufertigen, und habt Ihr Euch darnach, besonders in Ansehung der §. 6. vorgeschriebenen vorzüglichen Beschleunigung der Erkenntnisse, gehorsamst zu achten.

Da übrigens diese Verordnung bloß auf Contraventionen der Prediger gegen das Religions-Edict in Ansehung ihrer Lehre gerichtet ist; so hat es wegen der übrigen Amts- und anderer Vergehungen derselben bei dem Edict vom 16. Mai 1760 nach wie vor sein Bewenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage.

Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß den Vorschriften des Edicts vom 9. Juli 1788 von vielen Predigern in Höchstdero Landen noch immer nicht gehörig Folge geleistet werde, vielmehr die unter diesem Stande sich findenden sogenannten Aufklärer die Volksreligion und die davon mit abhängende Ruhe und Ordnung im Staat durch ihre schädlichen Neuerungen zu verwirren und zu stören ungescheut fortfahren. Da nun Allerhöchstdieselben zugleich bemerkt haben, daß manche dieser Renitenten hinter den gewöhnlichen Förmlichkeiten, welche mit dem durch die bisherigen Gesetze vorgeschriebenen Gange der Untersuchung und Entscheidung solcher Vergehungen untrennbar verbunden sind, sich zu verstecken, und der verdienten Strafe Jahrelang zu entziehen wissen; so finden Se. Königliche Majestät nöthig, hierunter eine Abänderung zu treffen, und nachstehende Principia, wie in dergleichen Fällen verfahren werden solle, festzusetzen:

1) das Religions-Edict ist und bleibt die einzige Richtschnur, nach welcher das Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und Volksunterricht beurtheilt werden muß. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind klar und deutlich, und Se. Königliche Majestät wollen und werden schlechterdings nicht gestatten, daß diese Vorschriften durch erkünstelte Ausdeutungen und Verdrehungen unkräftig gemacht oder vereitelt werden;
2) sobald das Consistorium glaubhaft erfährt, daß ein Prediger dem Religions-Edict zuwider handele, muß dasselbe sofort und von Amtswegen eine Untersuchung wider ihn durch den Consistorial-Fiskal, mit Zuziehung des Inspectors, d. i. eines geistlichen Raths, veranlassen;

3) Da diese Untersuchung nur den einzigen Gegenstand haben kann, ob der Denunciat dem Religions-Edict zuwider gelehrt oder gehandelt habe? so kann und muß dieselbe ganz vorzüglich beschleunigt, und durch Einmischung von Nebendingen, z. E. der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit des Patrons oder der Gemeine ꝛc. nicht aufgehalten werden;

4) wenn das Consistorium aus dem Untersuchungs-Protokoll findet, daß der Denunciat sich der angezeigten Vergehung wider das Religions-Edict wirklich schuldig gemacht habe; so muß dasselbe durch ein Decret ihn seines Amtes sofort entsetzen, und ihm solches gehörig bekannt machen;

5) wenn der Denunciat behauptet, daß die Untersuchung wider ihn nicht legal geführt, er mit seiner Verantwortung nicht hinlänglich gehört, oder die Beweise seiner Unschuld an der beschuldigten Irrlehre nicht ordnungsmäßig aufgenommen worden: sollen zwar die Acten dem Justiz-Collegio vorgelegt werden;

6) da jedoch dieses nicht darüber: ob die Lehre des Denunciaten dem Religions-Edict conform sey oder nicht, sondern nur über die Legalität des Verfahrens bei der Untersuchung urtheilen kann; so muß dasselbe sein Gutachten darüber längstens binnen 14 Tagen nach erhaltenen Acten an den Staatsrath abstatten, dieser aber die Sache sofort zum Vortrag befördern, die bei der Untersuchung etwa begangenen Fehler auf das schleunigste redressiren lassen, und Sr. Königlichen Majestät die Final-Resolution, bei welcher es alsdann lediglich sein Bewenden hat, zur Allerhöchsten Bestätigung vorlegen.

Se. Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Justiz- und besonders dem damit verbundenen geistlichen Departement, sich nicht nur selbst nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, sondern auch die Consistoria und Justizcollegia darnach zu instruiren; wobei Allerhöchstdieselben Dero Willensmeinung nochmals auf das nachdrücklichste dahin erklären wollen, daß in der Sache künftig mehr Ernst gebraucht, und den Verwirrungen, welche die sogenannten Aufklärer in den Gemüthern des Volks anrichten, nach aller Strenge der Gesetze gesteuert werden müsse. Potsdam, den 12. April 1794.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

NCC. T. IX. No. 40. de 1794. S. 2143.

16. April 1794.

* Verordnung v. 16. April 1794, wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, obgleich zur Abwendung der Feuersgefahr, welche aus der fehlerhaften Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark entstehet, von Zeit zu Zeit heilsame Verordnungen ergangen sind, Wir dennoch bemerkt haben, daß solche theils unbefolgt geblieben, theils aber auch nicht bestimmt, und allgemein genug gewesen sind.

Um den aus diesen Mängeln häufig entstehenden Feuerschäden nach Möglichkeit vorzubeugen, haben Wir daher nöthig befunden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Backöfen in den Dörfern der Churmark sollen durchgehends so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von funfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurück zu halten, Bäume zu setzen.

2.

Wenn wegen ganz besonderer Umstände, oder Mangels an Raum, ein Backofen in einer geringern Entfernung als funfzig Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht statt finden, als wenn der Landrath des Kreises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt und solche nachgegeben hat.

3.

In den Dorfstraßen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

4.

Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor diese nicht den ausersehenen Platz genehmigt hat, darf so wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen, bei nachdrücklicher Strafe, setzen.

5.

Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche, gegen die Vorschriften des §. 1., den Gebäuden zu nahe stehen, müssen binnen einem Jahre weggeschafft werden, so wie binnen

gleicher Frist die an sichern Stellen stehenden, nach den Vorschriften dieses §., einzurichten sind, wogegen zur Wegschaffung der in den Dorfstraßen weiter als funfzig Schritte von den Gebäuden abstehenden, eine dreijährige Frist verstattet wird. Sollte nach Verlauf dieser Fristen noch irgendwo in der Churmark ein dieser Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, so soll derselbe, wenn er an einer vorschriftswidrigen Stelle gesetzt ist, eingeschlagen, wenn er aber bloß vorschriftswidrig eingerichtet ist, auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in Unsern oder den Prinzlichen Aemtern der Oeconomie-Beamte, soll aber in eine fiscalische Strafe von zehen Rthlr., wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen ist, verurtheilt werden.

6.

Der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, den Kreis-Directorien, Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Churmark wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschriften die strengste Aufsicht zu führen, die Land- und Kreis-Ausreuter aber sind von den Kreis-Directorien und Landräthen gemessenst anzuweisen, die Backöfen in den Dörfern fleißig in Augenschein zu nehmen, und wenn sich Mißbräuche finden, solches, bei nachdrücklicher Strafe, sofort anzuzeigen. Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll selbige zum Drucke befördert, auch in die Intelligenzblätter und Zeitungen eingerückt, und in den Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insiegel oedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 16. April 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 41. de 1794. S. 2145.

26. April 1794.

Rescript v. 26. April 1794, gegen die Mißbräuche zur Vereitelung der Censur.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Zeit zu Zeit wegen genauer Beobachtung der Censurgesetze und strenger Aufsicht wider die unerlaubte Schriftstellerei an Euch ergangenen Verordnungen, besonders aber die Euch unterm 19. hujus communicirte Cabinetsordre vom 17. ejusdem, werden Euch von Unsern Allerhöchsten Gesinnungen und von Unserer festen und unabänderlichen Willensmeinung sattsam belehret haben, daß dem Unwesen, welches seit einiger Zeit mit

Schriften getrieben wird, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften, und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten, für das Volk zu Gegenständen des Zweifels oder gar des Spotts zu machen sich unterfangen, und dadurch zugleich die practische Religion, ohne welche keine bürgerliche Ruhe und Ordnung bestehen kann, in ihren Grundvesten erschüttern; imgleichen solchen Schriften, worin die Grundsätze der Staats- und bürgerlichen Verfassung angetastet, Maaßregeln der Regierung aus unrichtigen und gehässigen Gesichtspunkten dargestellet; Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen Gesetze und Obrigkeiten vertheidigt, oder doch die Gemüther zu unnützen Grübeleien über Gegenstände, welche die Fassungs- und Beurtheilungskraft des großen Haufens der Leser übersteigen, aufgefordert, und zu unrichtigen Anwendungen mißverstandener theoretischer Sätze verleitet werden, mit dem größten Ernst und Nachdrucke entgegen gearbeitet, gegen diejenigen aber, welche den ergangenen Censurgesetzen auf irgend eine Art zuwider handeln, nach aller Strenge dieser Gesetze, ohne die geringste Nachsicht oder Schonung verfahren werden soll.

Wie Wir Euch nun, so weit es dabei auf die Verwaltung der eigentlichen Euch zunächst übertragenen Censur ankommt, auf die Vorschriften des Edicts vom 19. December 1788 nochmals gemessenst verweisen, so finden Wir nöthig, Euch besonders auf einen doppelten Mißbrauch aufmerksam zu machen, welcher zur Vereitelung dieser Vorschriften hin und wieder überhand genommen hat.

Eines Theils ergreifen Schriftsteller und Buchhändler, welche sich bewußt sind, daß ein von ihnen herauszugebendes Werk von der hiesigen Censur nicht admittirt werden würde, den Ausweg, dergleichen Werk außerhalb Landes, an Orten, wo entweder keine Censur ist, oder wo dieselbe nach andern als den hiesigen Grundsätzen verwaltet wird, drucken zu lassen, sodann aber ein solches Buch als ihren Verlags-Artikel in hiesige Lande zu bringen und zu debitiren. Andern Theils und vornämlich aber werden häufig auswärts gedruckte und verlegte Schriften, von denen es offenbar ist, daß sie, nach den hiesigen Censurgesetzen, nicht hätten zugelassen werden können, von hiesigen Buchhändlern eingebracht, in Commission oder sonst zum Debit übernommen.

Nun sind zwar gegen beide Mißbräuche, in dem §. X. des Censur-Edicts, zweckmäßige und nachdrückliche Verordnungen enthalten, es gewinnet aber, bei dem ungescheueten und öffentlichen Ueberhandnehmen dieses Unwesens, das Ansehen, als ob von manchen Collegiis, besonders aber von den Fiskälen, und denjenigen, welchen es obliegt, gegen Contra-

ventiones wider die Gesetze überhaupt, und wider die Censurgesetze insonderheit zu vigiliren, über die Beobachtung dieser Vorschriften nicht mit gehöriger und ernstlicher Sorgfalt gehalten werde.

Wir erinnern und befehlen Euch daher so gnädig als ernstlich, auf diesen Theil Eurer Amtspflichten künftig eben die unermüdete und genaue Aufmerksamkeit zu verwenden, deren Wir Uns in andern Theilen der Euch anvertrauten Geschäfte von Euch bisher versehen können, alle ungebührliche Nachsicht und Schonung bei Seite zu setzen, Euch stets zu erinnern, daß Beamte des Staats, besonders aber richterliche Personen, ihr Verhalten in ihrem Amte nicht nach etwanigen individuellen Begriffen und Grundsätzen, sondern lediglich nach den vorhandenen Gesetzen und Vorschriften einzurichten schuldig sind; besonders aber auch Eure fiskalischen Bedienten zur genauern Wachsamkeit auf dergleichen Contraventiones, bei ihrer geleisteten Eidespflicht, nachdrücklich anzuweisen und ihnen anzudeuten, daß Wir offenbare Sorglosigkeit, noch mehr aber geflissentliche Nachsicht und Connivenz, die sie sich etwa zu Schulden kommen lassen möchten, auf das ernstlichste gegen sie zu ahnden, Uns vorbehalten.

Die gemeine Entschuldigung der Buchhändler, als ob ihnen der Inhalt einer von ihnen eingebrachten unerlaubten Schrift nicht bekannt gewesen wäre, muß nicht so leicht und ohne weitere Prüfung, wie bisher in manchen Fällen geschehen zu seyn scheint, für gültig angenommen werden. Ein Buchhändler muß, so wie ein jeder anderer Kaufmann, von den Waaren, die er einbringt und im Lande debitirt, wenigstens so viel Kenntniß haben, daß er die Uebernehmung und den Debit offenbar unerlaubter Schriften vermeiden kann; zumal ihm das Gesetz selbst ein leichtes Mittel, sich bei entstehendem Bedenken gegen Verantwortlichkeit zu sichern, an die Hand giebt. Besonders aber findet jene Entschuldigung alsdann gar nicht statt, wenn das Buch ohne Anzeige des Verlags- und Druckorts, oder unter die Augen fallend fingirten Benennungen herausgekommen ist. In einem solchen Falle muß der Buchhändler allemal, nach Vorschrift §. VIII. No. 4. des Edicts, mit dem Verluste seines Privilegii gestraft werden, da alsdenn der böse Vorsatz, die Gesetze des Staats durch Einbringung verbotener Schriften zu verletzen, klar am Tage liegt, und die dringendste Vermuthung, daß von ihm schon andere unentdeckt und unbestraft gebliebene Contraventiones verübt worden, eintritt.

Alles übrigens, was in dem Censur-Edicte und dem gegenwärtigen Circulare in Ansehung der Buchhändler festgesetzt worden, findet auch auf die Vorsteher der Lesegesellschaften, welche die von ihnen in Umlauf zu bringenden Bücher zum Theil selbst verschreiben, Anwendung; zumal diese

mit dem Vorwande der Unwissenheit von dem unerlaubten Inhalte einer Schrift sich noch weniger als die Buchhändler entschuldigen können.

Was die Untersuchung solcher Contraventionen betrifft, so sind dieselben mit Ernst und Nachdruck zu führen, und vorzüglich zu beschleunigen. Es ist Eure unerläßliche Pflicht, in diesen, so wie in andern fiscalischen Untersuchungen, die Inquirenten beständig zu controlliren, und sie zu ihrer Schuldigkeit nöthigenfalls durch Excitatoria und Pönalbefehle gehörig anzuhalten.

Wir wollen Uns zu Euch versehen, daß Ihr Euch dieser Unserer hierdurch erklärten Willensmeinung fortan mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Treue gemäß verhalten werdet; und wie es dabei hauptsächlich auf die Thätigkeit und strenge Aufmerksamkeit der Präsidenten und Dirigenten ankommt, so erklären Wir hiermit, daß Wir dieselben bei, wider Verhoffen, bemerktem Ungehorsam und pflichtwidriger Sorglosigkeit hauptsächlich responsabel machen werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Reskript an das Cammergericht. Carmer.

NCC. T. IX. No. 42. de 1794. S. 2147.

30. April 1794.

* Verordnung v. 30. April 1794, wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und dem Verkauf auf dem platten Lande in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt zu Verhütung der Jagdcontraventionen gehalten werden soll.

Obgleich in der emanirten Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775. Tit. 14. §. 24. und durch verschiedene andere Verfügungen verordnet worden, daß kein Wildpret oder Wildhäute, ohne Attest des Forstbedienten oder Jagdberechtigten, in die Städte eingebracht werden sollen; so ist doch bemerkt worden, daß diesem Befehl weder überall gehörig nachgekommen, noch daß diese bisherige Observanz zu Verhinderung der Contraventionen und Unterschleife mit dem Wildpret hinreichend gewesen ist.

Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher, zu Verhütung der häufig vorgefallenen Wildpret-Defraudationen, in Absicht der Einbringung desselben folgendes festsetzen und bekannt machen zu lassen geruhet:

§. 1.

Es darf kein einländisches Wildpret oder Wildhäute in die Städte hereingelassen werden, ohne daß ein gedrucktes und besiegeltes Attest von einem Königlichen Forstbedienten oder jagdberechtigten Gutsbesitzer vorgezeigt wird, worin der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Art und Anzahl des Wildprets mit Buchstaben

staben, und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben und der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber desselben anerkannt seyn muß.

§. 2.

Wenn einer oder der andere Wildpret von einem Königlichen Forstamte kauft, und das gekaufte Wildpret oder auch nur die Haut desselben in eine Stadt bringen will; so muß er solches dem Forstbedienten anzeigen, welcher ihm alsdann ein Attest ertheilt, daß das Wildpret bei ihm erkauft sey.

§. 3.

Diese von den Forstbedienten auszustellenden gedruckten Atteste werden umsonst ausgereicht, zu welchem Behuf jedem Forstamte von der Krieges- und Domainen-Cammer die nöthigen gedruckten Exemplare geliefert werden sollen.

§. 4.

Da in den Königlichen Forsten des Litthauischen Cammer-Departements keine Hohe- und Mitteljagden verpachtet sind; so verstehet es sich von selbst, daß niemand Elende, Hirsche oder Rothwildpret, wilde Schweine, Rehe, Auer-, Birk- und Haselhühner, wie auch Schwäne als einheimisches Wildpret, ohne es defraudirt zu haben, in die Städte zum Verkauf bringen kann, es sey denn, daß er es von einem Königlichen Forstbedienten, oder von einem adelichen Gutsbesitzer, der zur Hohen- und Mitteljagd berechtiget ist, zum Wiederverkauf erhandelt habe.

Dahingegen die Inhaber der in dem Ostpreußischen Cammer-Departement noch hin und wieder verpachteten Mitteljagden, wenn solche wilde Schweine, Rehe, Auer-, Birk- und Haselhühner, wie auch Schwäne in die Stadt einbringen, sich auf ähnliche Art, wie in dem nachfolgenden §. 6. wegen der verpachteten kleinen Jagden festgesetzt worden, legitimiren müssen. Daher wird hiermit festgesetzt:

§. 5.

Daß diejenigen adelichen Gutsbesitzer, welche mit der Hohen-, Mittel- und kleinen Jagd beliehen sind, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ebenfalls gehalten sind, solches nicht zu versenden, ohne ein dergleichen gedrucktes Attest, wovon ihnen zu solchem Ende eine hinlängliche Anzahl unausgefüllter gedruckter Exemplare durch die Landräthe zugestellt werden soll, ausgestellt zu haben. Dieses Attest muß von den adelichen Herrschaften selbst, oder wenn solche nicht auf den Gütern gegenwärtig sind, von den Administratoren oder Arrendatoren unterschrieben und untersiegelt seyn.

Niemand muß sich unterfangen, Atteste über Wildpret oder Wildhäute zu ertheilen, welches nicht wirklich auf seinen Jagdfeldmarken geschossen ist, um dadurch einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt, der Strafe zu entziehen,

widrigenfalls derselbe dieserhalb zur besondern Untersuchung gezogen und in zehn Rthlr. Strafe genommen werden wird.

§. 6.

Die Pächter der Königlichen Jagden, welche auf dem Lande wohnen, müssen, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ein unterschriebenes und besiegeltes Attest ertheilen, daß das Wildpret auf ihren gepachteten Jagden geschossen worden, dahingegen diejenigen, welche in den Städten wohnen, sich jedesmal, so oft entweder sie selbst oder ihre Jäger das auf ihren gepachteten Jagden erlegte Wildpret in die Städte einbringen, sich entweder durch den am Thore vorzuzeigenden Pachtcontract, oder durch einen ihnen von dem Forstamte zu ertheilenden und mit der Namensunterschrift des Revier-Forstbedienten und dem beigefügten Forstamts-Siegel versehenen Schein legitimiren müssen, in welchem sowohl, daß sie die Jagd gepachtet, als wie lange die Pachtzeit dauert, bemerkt seyn muß.

Wenn ein oder der andere Jagdpächter überführt werden kann, daß er ein falsches Attest über Wildpret, so nicht auf seinen gepachteten Feldmarken geschossen worden, ausgestellt habe; so soll er nach Tit. 14. §. 27. der Forstordnung vom Jahr 1775 für jeden Fall, als wenn er unbefugter Weise das Wildpret in den Königlichen Gehegen geschossen hätte, bestraft, auch nie weiter zu den Licitationen bei Verpachtung Königlicher Jagden zugelassen werden.

Um aber auch zu verhüten, daß mit den Attesten der Jagdpächter, da es deren in den dortigen Provinzen sehr viele und von mancherlei Classen giebt, kein Mißbrauch geschehe, wird verordnet, daß jeder Jagdpächter, welcher auf dem Lande wohnet, wenn er Wildpret zum Verkauf in die Städte schickt, allemal den vorerwähnten Forstamtsschein mit vorzeigen und sich damit als rechtmäßiger Jagdpächter legitimiren muß.

Sollte sich ein Jagdpächter gar beikommen lassen, dieses Attest einem Wilddiebe zu Deckung seiner Defraudation zu leihen, so soll derselbe, nach abgehaltener Untersuchung, nicht nur in zehn Rthlr. Strafe genommen, sondern auch nie wieder zur Jagdpacht zugelassen werden.

Nach Ablauf der Pachtzeit müssen diese Atteste dem Forstamte, bei 45 Preußischen oder 12 hiesigen Groschen Strafe, wieder abgeliefert werden, worauf das Forstamt genau zu halten und die geschehene Verausgabung der ausgehändigten Exemplare sich gehörig nachweisen zu lassen hat.

§. 7.

Ueberhaupt sollen die Atteste auch von den Königlichen Forstbedienten und adelichen Gutsbesitzern, bei Vermeidung der strengsten Verantwortung und Strafe, mit aller möglichen Vorsicht dergestalt ausgestellt werden, daß unter dem

Schutze und Vorwand der Atteste kein gestohlenes Wildpret eingebracht werden könne.

§. 8.

Kein Einwohner des platten Landes oder offener Städte darf einländisches Wildpret zur Consumtion oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne sich zugleich ein Attest mit überliefern zu lassen, widrigenfalls das Wildpret und die Wildhäute nicht allein confiscirt, sondern auch der Käufer sowohl als der Verkäufer jeder in fünf Rthlr. Strafe, und derjenige, welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, in zwei Rthlr. Strafe wird genommen werden. In geschlossenen Städten aber müssen, wie schon vorhin erwähnt, die Atteste beim Einbringen in den Thoren vorgezeigt werden; und darf

§. 9.

Kein Accise- und Thorbedienter, ohne ein glaubwürdiges Attest, einheimisches Wildpret in eine Stadt einpassiren lassen, und damit ein solches Attest nicht mehr denn einmal vorgebracht werden möge; so wird hiermit festgesetzt, daß der Accise- oder Thorbediente dieses Attest mit dem Acciesiegel bedrucken, und selbiges dergestalt dem Einbringer zurückliefern müsse.

§. 10.

Die Wildpretshändler müssen sich jedesmal damit legitimiren, weil ihnen sonst das Wildpret in den Thoren und sonst überall abgenommen und confiscirt werden wird.

§. 11.

Wird der Accise- oder Thorbediente überführt, daß er, ohne ein solches gültiges Attest, Wildpret oder Wildhäute in eine Stadt hat einpassiren lassen; so soll er für ein solches Vergehen, nach Befinden der Umstände, zur gebührenden Strafe gezogen werden. Diejenigen Personen hingegen, welche entweder durch ein unrichtiges oder falsches Attest Wildpret oder Wildhäute in die Städte zum Verkauf bringen, oder aber ohne Attest damit von dem Thorschreiber und Accise-Officianten betroffen werden, sollen sogleich mit dem Gespann und Fuhrwerk arretirt und an die Behörde zur weitern Untersuchung abgeliefert, Unter-Offiziers und gemeine Soldaten aber, die sich auf dergleichen Contraventionen betreten lassen, sofort zu den Regimentern eingezogen und daselbst, nach Befinden der Umstände, militairisch bestraft werden; das Wildpret wird confiscirt und der Einbringer desselben überdem noch, dem Befinden nach, als ein Wilddieb gesetzmäßig bestraft, dem Accise- und Thorbedienten oder Anzeiger aber nicht allein die Hälfte der Geldstrafe, sondern auch die Hälfte von dem Werthe des confiscirten Wildprets oder Wildhäute für seine Wachsamkeit zugebilliget; in solchen Fällen hingegen, wenn, außer der Confiscation des Wildprets, auf körperliche oder Leibesstrafe erkannt wird, soll

dem Denuncianten ein verhältnißmäßiges Douceur aus der Forstkasse bewilliget werden.

§. 12.

Die Einbringung des aus dem Auslande kommenden fremden Wildprets stehet zwar jedermann frei; jedoch muß es bei der bisherigen Verfassung verbleiben, daß das fremde Wildpret von dem Preußischen Grenz-Zollamte als eingebracht attestirt werden muß, widrigenfalls es confiscirt wird.

Wie nun die Accise- und Thorbedienten von Seiten der Provinzial-Accise- und Zoll-Direction angewiesen worden, hierauf gehörig zu halten; so hat sich jedermann, ins besondere aber die Königlichen Forstbedienten, Jagdberechtigten, Jagdpächter und Wildpretshändler hiernach auf das genaueste zu achten, und soll diese Verordnung zu dem Ende durch die Land- und Steuerräthe, Aemter und Magistrate zu jedermanns Wissenschaft gebracht und gehörigen Orts angeschlagen werden.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 30. April 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Blumenthal. Heinitz. Werder. Rohdich. Arnim. Struensee.

NCC. T. IX. No. 43. de 1794. S. 2151.

2. Mai 1794.

Der Pommersche Auszug erwähnt eines Rescripts des geistlichen Departements v. 2. Mai 1794 desselben Inhalts, wie das Circulare v. 4. September 1794, weshalb der Auszug hier nicht abgedruckt ist.

5. Mai 1794.

Rescript v. 5. Mai 1794, über einige das Hypotheken-, Depositat- und Vormundschaftswesen betreffende Gegenstände.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von den beiden Fragen, welche nach Eurem Bericht vom 26. v. M. bei Gelegenheit eines nachgesuchten Anlehns aus Eurem Depositorio zur Erörterung gekommen, kann die negative Beantwortung der erstern,

ob nämlich der anleihende Gläubiger nach den bisherigen Gesetzen verpflichtet sey, sich um den Titel des vorigen Besitzers des Immobilis, worauf er leihen will, zu bekümmern, oder ob er sich bei der geschehenen Eintragung des Eigenthums des zeitigen Besitzers beruhigen könne?

keinem Zweifel unterworfen seyn, da die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Sect. II. §. 55. 59 und 92. denjenigen, der als rechtmäßiger Besitzer im Hypothekenbuche ein-

getragen ist, für sattsam legitimiret, Dispositiones über das Immobile, folglich auch Verpfändungen desselben bei dem Hypothekenbuche vorzunehmen, ausdrücklich erklären, und wenn ja noch aus der Fassung des §. 94 und 103. ein Dubium darüber entstehen könnte, solches dennoch durch die Erklärung Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. X. §. 8. völlig gehoben wird, da nicht zu zweifeln ist, daß nach den Patenten vom 20. März 1791 und 5. Februar 1794, wenn es besonders auf Auslegung von Landesgesetzen ankommt, den Dispositionen des Landrechts die Kraft einer Declarationis authenticae beigelegt werden müsse.

Bei der zweiten Frage:

ob nämlich in dem Fall, wenn ein Vormund oder ein Dritter eine Anleihe von den in Deposito befindlichen Geldern seiner Curanden oder Angehörigen specialiter in Vorschlag bringt, die Sache nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen sey, wornach überhaupt Anlehne zu beurtheilen sind, welche ex deposito generali hergegeben werden, die also der Kasse verbleiben;

finden Wir es eben so wenig zweifelhaft, daß wenn ein Vormund oder Verwandter Occasiones elocandi zur Unterbringung der Bestände dieser oder jener bestimmten Pupillarmasse ausmittelt und herbeischafft, ein solches Activum nicht dem General-Deposito acquiriret werde, sondern den Pflegebefohlenen verbleibe, mithin ein solcher Darlehns-Vorschlag lediglich nach diesem Principio zu beurtheilen sey, und die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. 18. §. 472 und 480. bei ihrer Gegeneinanderstellung deutlich genug zu erkennen geben, daß die strenge depositalmäßige Sicherheit nur bei Capitalien, die aus dem General-Deposito verliehen werden sollen, und wofür das verleihende Collegium principaliter und allein zu haften hat, erfordert werden sollen, welches Wir Euch mit Remission der von Euch eingereichten Acten hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Goldbeck. Thulemeier.

Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium.

NCC. T. IX. No. 17. de 1794. S. 2767.

Stengel Bd. 1. S. 59. richtet dieses Rescript an den Director des Churmärkschen Pupillen-Collegii.

7. Mai 1794.

* Reglement v. 7. Mai 1794, wegen des Treibens der räudigen und unreinen Schaafe durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird.

Es ist zwar bereits durch eine Verordnung vom 9. Juni 1767 vorgeschrieben, wie es mit dem Durchtreiben des unreinen Schaafviehs durch die Gegenden der Churmark, wo reines gehalten wird, gehalten werden soll. Da indessen die

Erfahrung gezeigt hat, daß durch diese Vorschrift der Zweck, die Verbreitung der Räude zu verhindern, nicht völlig erreicht worden ist, so haben Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gut gefunden, dieserhalb folgende Vorschriften von neuem festzusetzen.

§. 1.

Wenn Schlachtvieh aus Gegenden, wo Schmeervieh gehalten wird, durch solche, wo reines Vieh ist, nach den hiesigen Residenzien getrieben wird, so müssen die Treiber sich mit einem Zeugniß der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Vieh herkömmt, oder in deren Abwesenheit der Person, welche ihre Stelle vertritt, oder des Predigers, der Schulzen und Gerichte versehen, daß das Vieh, dessen Zahl in dem Passe zu benennen ist, aus einem Orte, wo Schmeervieh gehalten wird, sey und hierher getrieben wird.

§. 2.

Sie müssen hiernächst durch den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreis auf keinen andern Wegen, als auf der Ruppinschen Straße über Schulzendorf und Tegel; auf der Oranienburgschen Straße über Birkenwerder bei Glienicke vorbei, durch Hermsdorf bei Dahldorf und Reinickendorf vorbei; auf der Liebenwaldschen Straße durch Neuholland, Liebenwalde, Stolzenhagen bei Wendlitz vorbei, durch Basdorf, Schönewalde, Schönerlinde, Buchholz und Heinersdorf; auf dem Wege von Zossen über Groß-Machenow, Dalewitz, Glasow und Bukow; auf dem Wege von Trebbin über Thyrow, Kurzendorf, Damsdorf, Groß-Beeren, Heinersdorf, Mariendorf und Tempelhof; auf dem Wege aus dem Zauchischen Kreise von Potsdam durch Stolpe, Zehlendorf, Steglitz und Schöneberg; und auf dem Wege aus dem Havelländischen von Spandow über Charlottenburg durchtreiben, und so wenig als möglich anhalten.

Sollten sie aber anzuhalten genöthiget seyn, so müssen sie sich bei dem Schulzen des Orts, oder in dessen Abwesenheit bei einem der Gerichtsmänner melden, damit dieser die erforderlichen Anstalten, zur Verhütung der Communication mit dem reinen Vieh, treffen kann.

§. 3.

Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, und entweder sich außer den vorgeschriebenen Landstraßen betreffen läßt, oder wenn er anhält, sich nicht bei dem Schulzen, oder in dessen Abwesenheit bei einem der Gerichtsmänner gemeldet hat, soll sogleich arretirt, und, nach vorgängiger Untersuchung und rechtlicher Verurtheilung, mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Zu Fortschaffung der Schaafe aber sollen sogleich, auf Kosten des Eigenthümers, Treiber angenommen werden, die solche auf dem kürzesten Wege in eine der vorhin benannten Landstraßen hinein und so weiter nach dem Orte ihrer Bestimmung treiben müssen. Sollte der

Eigenthümer der Schaafe dem Treiber die §. 2. vorgeschriebenen Wege nicht angezeigt haben, so soll ersterer für jedes Stück acht Groschen erlegen; sollte er aber dem Treiber gar den verbotnen Weg vorgeschrieben haben, so soll derselbe zu Erlegung einer Strafe von einem Thaler für jedes Schaaf verurtheilt, der Treiber aber demunerachtet mit der vorhin gedachten Strafe belegt werden.

§. 4.

Wenn räudig gewordene Heerden durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird, getrieben werden sollen, so muß der, welcher sein räudiges Vieh in das Schmeerland treiben will, seinem ihm vorgesetzten Landrath anzeigen, wohin er treiben will; dieser muß alsdann mit dem vorliegenden Landrath die Route und die Tage der Abtrift concertiren, und die solcherhalb concertirte Route denjenigen, welche die räudigen Schaafe treiben sollen, zustellen. Diese dürfen nicht eher abtreiben, als bis sie die Marschroute erhalten haben, müssen solche schlechterdings bei sich führen, und die darin vorgeschriebenen Tage- und Nachtquartiere pünktlich einhalten.

Hiernächst ist es des Landraths Sache, den auf dem vorgeschriebenen Wege liegenden Oertern in seinem Kreise die Tage, wenn die räudigen Schaafe eintreffen, bekannt zu machen und den Kreis-Ausreuter oder eine andere zuverlässige Person, auf Kosten der Kreiskasse, zum Empfang der räudigen Schaafheerde auf die Grenze seines Kreises zu senden, welcher denn die Schaafe bis an die Grenze des nächsten Kreises begleiten muß; auch müssen die folgenden Landräthe die Begleitung durch ihre Kreise in eben der Art anordnen.

§. 5.

Die räudige Schaafheerde muß die Dörfer nicht passiren, sondern herumgeführt werden; sie muß besonders in Alleen nie anhalten, sondern immer im Treiben bleiben, damit kein räudiges Schaaf Gelegenheit und Zeit habe, sich abzureiben. Wenn ein Stück fällt, so muß es auf der Stelle vier Fuß tief eingegraben werden, und zu diesem Behuf müssen von Dorf zu Dorf ein bis zwei Mann Tagelöhner, die mit den Schaafen keine Gemeinschaft haben und aus der Kreiskasse ihre Bezahlung erhalten, mitgegeben werden. Auch müssen diese Leute auf die Wolle Acht haben, die den räudigen Schaafen leichter als den reinen auf dem Wege entfällt, und solche auflesen und verbrennen. Wenn die Treiber indessen einen Wagen bei sich haben, so kann ihnen nachgelassen werden, das gefallene Stück abzuledern, und das Fell, auch die Fellwolle mitzunehmen. Ist dies aber nicht thunlich, so muß das Fell vor dem Eingraben kreuz und quer zerschnitten werden, damit sich Niemand aus Gewinnsucht beikommen lasse, es wieder auszugraben.

Digitized by Google

In den Dörfern, bei welchen die räudige Schaafheerde vorbeitreibt oder Nachtquartier hat, müssen alle Hunde nicht allein den Tag, sondern auch die drei nachfolgenden Tage angelegt, und das Nachtlager muß an einem solchen Ort angewiesen werden, wo gewöhnlich kein Schaafvieh hinkommt. Den Schäfern aber muß dieser Ort bekannt gemacht werden, damit sie ihn drei Monat lang meiden. Auch müssen die Schäfer von dem Tage der Vorbeitrift genau unterrichtet werden, damit sie nicht nur den Strich an dem Tage sorgfältig meiden, sondern sich auch des Behütens wenigstens auf drei Tage enthalten können.

Das an dem Orte des Nachtlagers übrig gebliebene Futter, welches den unreinen Schaafen vorgestreuet gewesen ist, muß sogleich zusammengerafft und verbrannt werden.

§. 6.

Wer sich einfallen lassen sollte, seine räudig gewordenen Schaafe, ohne die hier gegebene Vorschrift anzuwenden, treiben zu lassen, der soll in eine Geldstrafe von einem Thaler für jedes Schaaf verfallen; der Treiber aber nach §. 3. bestraft werden. Ueberdieß sollen in diesem Falle dem Treiber von Dorf zu Dorf ein bis zwei Tagelöhner mitgegeben werden, welche die Schaafe, nach Vorschrift des §. 3., an den Ort ihrer Bestimmung bringen; jedoch muß der Landrath davon sofort Nachricht erhalten, welchen Weg sie genommen haben, damit er ihnen sogleich die zu beobachtende Marschroute vorschreiben, und, wie §. 4. verordnet ist, einen Begleiter nachschicken, auch den vorliegenden Landrath davon benachrichtigen könne. Die Gerichtsobrigkeit an dem Ort der Bestimmung der Schaafe aber muß, bei eigener Vertretung, dafür sorgen, daß der Empfänger der Schaafe das von den gedachten Tagelöhnern verdiente Lohn, nebst der Strafe von einem Thaler für jedes Stück deponire, oder daß so viel Schaafe verkauft werden, als zur Sicherheit dieser Gelder nöthig sind, damit die Kreiskassen, welche die Tagelöhner besolden, befriediget, und die Strafgelder daraus genommen werden können. Hierbei soll auch der Einwand nicht gelten, daß der Empfänger dem Absender der Schaafe solche bezahlt habe, weil nicht bloß der Absender, sondern der Eigenthümer hierfür haften muß.

§. 7.

Von der sowohl im §. 6. als 3. gedachten Strafe erhält der Denunciant ein Viertel vorweg, die übrigen drei Viertel hingegen werden zu den etwanigen Gerichtskosten verwendet, und der sodann bleibende Ueberrest fließt zu der Kasse desjenigen Kreises, in welchem die Contravention entdeckt worden.

§. 8.

Wenn in einer der benachbarten Provinzen eine Heerde unrein wird, und deshalb nach dem Schmeerlande getrieben

werden soll, so kann dieses nicht anders statt finden, als wenn zuvor die Churmärkische Cammer davon benachrichtiget und von derselben die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, welchemnächst von den Durchtreibenden alle die durch dieses Reglement ertheilten Vorschriften zu beobachten sind, so bald die Grenze der Churmark betreten wird.

§. 9.

Dieses Reglement soll durch den Druck öffentlich gewöhnlicher Weise bekannt gemacht, in den Gerichten und Krügen angeschlagen, und jährlich einmal von den Kanzeln verlesen werden. Gegeben Berlin, den 7. Mai 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

NCC, T. IX. No. 47. de 1794.

10. Mai 1794.

Rescript v. 10. Mai 1794, betr. die öffentlichen Ausstellungen ohne Concession.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was von Euch ad resc. vom 4. Januar a. c. über die Anzeige des Potsdamschen Polizei-Directorii,

wegen der von einem gewissen Mechanicus Hauber aus der Schweiz in dortiger Provinz ohne Concession für Geld gezeigten Künste,

unterm 25. m. pr. bewilligt worden, und lassen Euch darauf hiermit eröffnen, daß das Verbot öffentlicher Ausstellungen für Geld nicht nur auf Springer, Seiltänzer, Taschenspieler, fremde Thiere, Seltenheiten und alle anderen Arten Spectacles, sondern auch auf wahre oder vorgebliche, gemeiniglich mit Täuschungen verbundene Kunstsachen geht, weil dadurch unter mehrern Ursachen der Unzulässigkeit auch unnützer Weise die Unterthanen ums Geld gebracht werden, und solches dem Staate entzogen wird; daher Niemanden, ohne Unterschied der Objecte, die öffentlich für Geld gezeigt werden, solches verstattet werden muß, der nicht dazu eine unmittelbare, oder aus Unserm General-Directorio ertheilte Concession erhalten, und sich durch deren Production in originali legitimiren kann.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Magistrate sowohl als die Obrigkeiten auf dem Lande durch die Steuer- und Landräthe instruiren zu lassen. Berlin, den 10. Mai 1794. Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

Rescript an die Magdeburgische Cammer.

NCC. T. IX. No. 48. de 1794. S. 2175.

16. Mai 1794.

Edict v. 16. Mai 1794, die Abberufung der im Dienst der Republik Polen befindlichen Preußischen Unterthanen betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Je mehr Wir, seit dem Antritt Unserer Regierung, bemühet gewesen sind, und Unser vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet haben, den Völkern und Landen, deren Wohlfahrt die göttliche Vorsehung in Unsere Hände gelegt hat, die Segnungen und Wohlthaten der Ruhe und des Friedens zu erhalten und zu befestigen, und je weniger Wir Bedenken getragen haben, zu Erreichung dieses großen Endzwecks Unsre eigne Ruhe dahin zu geben; um so mehr gereicht es Uns zum Bedauern, dieses Unser landesväterliches Bestreben durch die in der Republik Polen neuerlich ausgebrochenen landverderblichen Unruhen gestöret und beeinträchtiget zu sehen. Es ist bekannt, daß die unter dem Brigadier Madalinsky und einigen andern Befehlshabern gestandenen Polnischen Truppen der constitutionsmäßigen Regierung der Republik den Gehorsam aufgekündigt, und, anstatt die ihnen anvertrauten Waffen niederzulegen, solche gegen ihr eigenes Vaterland gekehret haben. Nicht zufrieden, auf diese Art die Fackel des Aufruhrs und des innerlichen Krieges in demselben anzuzünden, haben sie sich nicht entblödet, Unser Gebiet zu verletzen, Unsre Kassen zu berauben, und Unsre Truppen, die ihren Räubereien Einhalt zu thun herbei eilten, feindlich zu behandeln. Wir haben daher für nöthig erachtet, eine zureichende Anzahl Truppen gegen die Polnischen Grenzen anrücken zu lassen, um sowohl Unsere Staaten gegen fernere Einfälle zu decken, als auch der Verbreitung der namenlosen Uebel und der Gewaltthätigkeiten, unter denen der gutgesinnte Theil der Polnischen Nation seufzet, Schranken zu setzen.

Unter diesen Umständen können und wollen Wir ferner nicht gestatten, daß Unsre in dem Dienst der Republik Polen oder der gegenwärtigen Insurrection befindlichen Vasallen und Unterthanen länger darin beharren; sondern befehlen und gebieten denselben hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Offiziere oder Soldaten, sofort nach Verkündigung dieser Unserer Verfügung, und längstens binnen zwei Monaten, solche ihre bisherigen Dienste verlassen, dieselben nicht wieder annehmen, und sich in Unsere Staaten zu ihren gewöhnlichen Wohnörtern zurück begeben sollen, bei Vermeidung Unserer Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freiheiten und Rechte, Haabe, Güter und Erbe, und da sie betreten würden, Leib und Lebens;

Digitized by Google

wornach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst zu achten hat, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und oberwähnte Strafen zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16. Mai 1794.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Finkenstein. Alvensleben.

NCC. T. IX. No. 49. de 1794. S. 2177.

17. Mai 1794.

Conclusum des Churmärkischen Pupillencollegii über einige Fragen, welche die Nießbrauchs- und die fideicommissarische Caution einer Wittwe betreffen, v. 17. Mai 1794.

Wenn eine Wittwe von ihrem verstorbenen Ehemann in einem vor dem 1. Juni 1794 errichteten Testamente zwar mit ihren Kindern zu Erben eingesetzt, dabei aber verordnet worden, daß erstere auf Lebenszeit oder bis zur anderweitigen Ehe im Besitz und Genuß des gesammten Nachlasses verbleiben soll; so darf

1) die Wittwe in der Regel nur für das Erbtheil der Kinder Nießbrauchscaution, und nur alsdann fideicommissarische Caution für ihr eigenes Erbtheil bestellen, wenn feststeht, daß sie dieses ihren Kindern nach ihrem Tode hinterlassen muß; wobei sich von selbst versteht, daß sie die fideicommissarische Caution entweder für ihr eigenes Erbtheil oder deducta quarta Trebellianica zu bestellen hat, je nachdem letztere verboten ist oder nicht;
2) kann nicht Trebellianica der Erblasser die Bestellung der Nießbrauchscaution nur in dem Falle gültig erlassen, wenn er seinen Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Mutter von aller Cautionsleistung befreit seyn soll, mehr als den Pflichttheil hinterlassen. Letztere muß jedoch sicher gestellt werden;
3) ist diese Caution, wie jede andere, durch Pfand oder annehmliche Bürgen zu bestellen.

Ist hingegen ein solches Testament nach dem 1. Juni 1794 errichtet worden, so darf

1) bloß der Erbtheil der Pflegebefohlnen, nach der Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 481 und 483., sicher gestellt, und in Ansehung der gemeinschaftlichen Capitalien muß nach Anleitung Th. I. Tit. 21. §. 101 bis 110. verfahren, jedoch kann
2) der Wittwe durch das Testament die Sicherheitsbestellung gänzlich erlassen werden.

Berlin, den 17. Mai 1794.

Stengel Bd. I. S. 372.

19. Mai 1794.

Reſcript v. 19. Mai 1794, betr. das Verfahren bei Jagdcontraventionen gegen ausgetretene Contravenienten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Jagdcontraventiones in der Regel und in gewöhnlichen Fällen nicht leicht ſo weit gehen können, daß die zu erkennenden Strafen das in der Prozeßordnung Part. 2. Tit. 2. §. 4. Nr. 1. angenommene Maaß überſchreiten; für die ſeltenen Fälle der Ausnahme hingegen die Betrachtung eintritt, daß nach jetzigen Principiis die Special-Inquiſition höchſtens nur noch bei Capitalverbrechen für ein Subſtantiale des Inquiſitionsprozeſſes anzuſehen iſt; ſo könnet Ihr bei Eurer im Bericht vom 23. v. M. angezeigten Obſervanz noch ferner verbleiben.

Was Eure zweite Anfrage betrifft; ſo kommt es darauf an: Ob bloß auf Geldſtrafe, oder auf Poenam corporis afflictivam erkannt wird. Erſtern Falls iſt das Urtel einem allenfalls ex officio zu beſtellenden Defenſori zu publiciren, und in dem zurückgelaſſenen Vermögen zu vollſtrecken. Letztern Falls iſt das Urtel verſchloſſen dem Inquirenten oder der Gerichtsobrigkeit des Denunciaten mit Anweiſung zuzufertigen, ſobald der Denunciat ſich betreten laſſe, ihn zu arretiren, und ſodann mit der Publication des Urtels zu verfahren.

Hiernach habt Ihr Euch alſo zu achten, und Wir ſind ꝛc.
Berlin, den 19. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Reſcript an die Pommerſche Regierung.

Beilage.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Die fiscaliſchen Unterſuchungen ſollen, nach Vorſchrift der Prozeßordnung Tit. XI. §. 4. Nr. 1., ſtatt finden:

bei geringen Verbrechen, worauf in den Geſetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnißſtrafe von höchſtens 6 Monaten verordnet iſt.

Wider Jagdcontravenienten ſind zwar in der Pommerſchen Forſtordnung auch Geldſtrafen bis 200 Rthlr., die alternative aber nicht lediglich auf Gefängniß-, ſondern zum Theil auf Feſtungsſtrafe oder Zuchthausarbeit gerichtet; bei Einleitung der Unterſuchung iſt oft nicht bekannt, ob der Contravenient des Vermögens iſt, die Geldſtrafe zu erlegen, daher die fiscaliſche Unterſuchung ſtatt findet.

Wenn nun in der Folge das Unvermögen des Contravenienten zu Bezahlung der Geldſtrafe ſich entweder klar ergiebt, oder doch wahrſcheinlich abzuſehen, ſo wie überhaupt, wenn der Contravenient eine unbemittelte Perſon der niedern

Volksklasse ist, gegen welche Geldstrafen nicht erkannt werden sollen, so würde, nach Vorschrift der Ordnung, criminal und mit der Special-Inquisition verfahren werden müssen.

Ob nun gleich auf den möglichen Fall, daß der Contravenient solche Umstände und Gründe zu seiner Vertheidigung beibringt, weshalb er entweder gänzlich absolviret, oder doch nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, hier nicht Rücksicht zu nehmen, weil dem Denuncianten frei stehet, auf Abwendung der Special-Inquisition anzutragen, da denn zuförderst deshalb näher verfügt und nöthigenfalls sofort hauptsächlich erkannt wird, so hält solches doch die Sache auf, und die Criminal-Untersuchung verursacht überhaupt mehrere Kosten. Bis jetzt haben Wir in solchen Fällen lediglich die Fiscal-Untersuchung verordnet, und darauf hauptsächlich erkannt, wir sind jedoch nunmehro zweifelhaft,

ob wir dergestalt ferner, oder in den Fällen, wo alternative Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit verordnet ist, nach Vorschrift der Criminalordre verfahren sollen;

und erbitten daher von Ew. Königlichen Majestät uns hierüber allergnädigste Belehrung.

Da auch in einem bei uns jetzt vorliegenden Fall der Jagdcontravenient, nach geschlossenen fiscalischen Untersuchungen, und nachdem er sich der Defension begeben, ausgetreten, in der Prozeßordnung Tit. XI. §. 2. aber keine besondere Vorschrift enthalten, wie in diesem Falle, wenn der Denunciat nicht zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, weiter verfahren werden soll, ob wohl §. 25. auf den Fall, wenn lis noch nicht contestiret ist, die Edictal-Citation, dahingegen in der Criminalordnung Tit VII. §. 5. die Edictal-Citation ohne Unterschied, ob lis bereits contestiret und die Untersuchung geschlossen oder nicht, verordnet ist, so bitten wir,

auch hierüber uns mit Verhaltungsbefehlen zu versehen.

Wir bemerken nur noch, daß dieser Jagdcontravenient nichts im Vermögen hat, daher auch ein Erkenntniß auf Bezahlung der Kosten von keinem Nutzen seyn würde, die wir ꝛc.

Ew. Königlichen Majestät

Stettin,
den 23. April 1794.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.
die Pommersche Regierung.

NCC. T. IX. No. 51. de 1794. S. 2189.

20. Mai 1794.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 20. Mai 1794, betr. die Erbfolge der Ehegatten in Absicht der Immobilien.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung: ob bei der Erbfolge unter Eheleuten, in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, nach den Gesetzen des Wohnorts oder der Gerichtsbarkeit, wo sich dasselbe befindet, zu verfahren sey? hat die Gesetzcommission concludirt: daß bei der Succession un-

ter Eheleuten, auch in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, nicht die Gesetze des Orts, wo die Sache gelegen, sondern die des Wohnorts der Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe zur Richtschnur dienen müssen. Berlin, den 20. Mai 1794.

NCC. T. IX. No. 2. des Nachtrags 1798. S. 1855. und Kleins Annalen Bd. 13. S. 5.

26. Mai 1794. a.

Reskript v. 26. Mai 1794. betr. die Majorennitätsjahre.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der hiesige Magistrat hat abschriftlich nebenliegendermaßen angefragt:

ob die Vormundschaftsordnung vom 23. September 1788 durch Unser neues allgemeines Landrecht aufgehoben,

oder

ob gedachte Vormundschaftsordnung als ein für die Churmark und besonders für Unsere hiesigen Residenzien bestimmtes Provinzialgesetz anzusehen und bis zur Emanirung eines Provinzial-Gesetzbuches beizubehalten sey?

Wir geben Euch zu Euter Nachricht und Achtung aus der zweiten abschriftlichen Anlage zu ersehen, welchergestalt er darauf unter dem heutigen Data beschieden worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Reskript an das Churmärksche Pupillen-Collegium.

Beilage a.

Ew. Königl. Majestät haben in dem neuen allgemeinen Landrechte, dessen Gesetzkraft nach dem Publicationspatent vom 5. Februar d. J. ihren Anfang nehmen soll, Th. 2. Tit. 18. §. 696. ꝛc. festzusetzen geruhet:

daß die wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft aufhöre, wenn der Pflegebefohlne das 24ste Jahr zurückgelegt hat.

In dem gedachten Patente §. 2. 3. sowohl, als auch in dem frühern Patente vom 20. März 1791. §. 2. 3. ist verordnet:

daß dergleichen allgemeines neues Gesetz nur in die Stelle derjenigen allgemeinen Verordnungen treten solle, welche bisher in allen Königl. Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben,

und

daß die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten sollen.

In Ansehung der Dauer der Minderjährigkeit existiren nun keine allgemeine bisher in allen Königl. Provinzen als allgemeine Landesgesetze gegoltenen Verordnungen; vielmehr ist

die Zeit der Großjährigkeit verschieden, in einigen Provinzen mit zurückgelegtem 21sten, in andern hingegen mit zurückgelegtem 25sten Jahr eingetreten.

In der Churmark ist durch die bisher gegoltene Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718. §. 54. ausdrücklich disponirt:

daß die Minderjährigkeit erst mit dem zurückgelegten 25sten Jahre ihre Endschaft erreichen soll,

und nur in Ansehung des Adels ist nachher dieser Zeitraum eingeschränkt worden.

Nach dem der Vormundschaftsordnung von 1718 vorgedruckten Publications-Rescripte vom 26. November 1718 und dem Eingange dieser Ordnung selbst scheint solche eigentlich nur für die Chur- und Neumärkischen Lande ergangen zu seyn, obgleich aus dem Beisatze des Eingangs:

daß damit in den obgedachten Landen der Anfang gemacht werden solle,

sich folgern läßt, daß selbige mit der Zeit auch für sämmtliche Königliche Provinzen als ein allgemeines Gesetz publicirt werden solle.

Es entsteht daher bei unserm Vormundschafts-Collegium das Bedenken:

ob die Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718 durch das neue allgemeine Landrecht aufgehoben und dadurch vom 1. Juni d. J. an die Minderjährigkeit mit dem zurückgelegten 24sten Jahre geendigt,

oder

ob gedachte Vormundschaftsordnung als ein für die Churmark, und besonders für hiesige Residenzien bestimmtes Provinzialgesetz anzusehen, bis zur Emanirung eines Provinzial-Gesetzbuches beizubehalten, und in Gefolge dessen der Termin der Majorennität erst vom zurückgelegten 25sten Jahre fernerhin zu rechnen sey. ꝛc.

Berlin, am 20. Mai 1794.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 35.

Beilage b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 20. dieses Monats haben Wir ersehen, wie bei Eurem Vormundschafts-Collegio das Bedenken entstanden:

ob die Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718 durch Unser neues allgemeines Landrecht aufgehoben, und dadurch vom 1. Juni d. J. an die Minderjährigkeit mit dem 24sten Jahr geendigt,

oder

ob gedachte Vormundschaftsordnung als ein für die Churmark, und besonders für Unsre hiesigen Residen-

zien bestimmtes Provinzialgesetz anzusehn, bis zur Emanirung eines Provinzial-Gesetzbuches beizubehalten, und im Gefolge dessen der Termin der Majorennität erst vom zurückgelegten 25sten Jahre fernerhin zu rechnen sey?

Und Wir wollen Euch darauf hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß die Abkürzung der Majorennitätsjahre auf einer besondern von den Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts unabhängigen Cabinetsordre beruhe, mithin es dabei, und bei den darnach abgefaßten Vorschriften Unsers Landrechts, um so mehr sein Bewenden haben müsse, als an Orten und in Provinzen, wo bisher ein längerer Terminus Majorennitatis statt gefunden hat, die Abkürzung desselben ein Favorabile ist, worüber sich Niemand mit irgend einem Scheine beschweren, oder sich eines Juris contradicendi anmaßen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An den hiesigen Magistrat. v. Carmer.

NCC. T. IX. ad No. 12. des Nachtrags v. 1795. S. 2769.

26. Mai 1794. b.

Reskript v. 26. Mai 1794, betr. einen zweifelhaften Remissionsfall.

In einem Prozesse, welchen die Gerichtsobrigkeit zu Hohenauen, der Generallieutenant von Bornstädt und der Ober-Consistorialpräsident von der Hagen, mit ihren dortigen Unterthanen wegen der denselben für erlittene Unglücksfälle zu bewilligenden Remission geführt, sind die erstern in Gefolge der Verordnung vom 12. August 1721 verurtheilt worden, den letztern eine Remission der Hälfte desjenigen angedeihen zu lassen, was ihnen vom Kreise für die bisher seit dem Jahre 1772 erlittenen Unglücksfälle an der Contribution und an den übrigen Abgaben erlassen worden.

Bei der Execution dieses Judicats entstand zwischen dem von Bornstädt und dessen Unterthanen ein neuer Streit über die Art, wie diese Remission zu prästiren, indem die Unterthanen eine Naturalremission ihrer Hand- und Spanndienste für die bestimmte Zeit verlangten, der Generallieutenant von Bornstädt dagegen aber nur schuldig zu seyn glaubte, ihnen selbige in Gelde zu vergütigen. Wir haben nun zwar diesen Fall dahin entschieden, daß der Generallieutenant von Bornstädt seinen gedachten Unterthanen die Hand- und Spanndienste für die ausgemittelte Zeit von 10 Monaten und 3 Wochen nur in Gelde zu vergütigen schuldig; da indessen so wenig in der Verordnung vom 12. August 1721 als in dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten Th. II. Tit. 7. §. 488. eine bestimmte Vorschrift darüber enthalten ist:

ob Gerichtsobrigkeiten ihren Unterthanen, wenn einer der in der Verordnung vom 12. August 1721 erwähnten Remissionsfälle eintritt, die Dienste in natura zu erlassen, oder zu Gelde gerechnet zu vergütigen schuldig,

indem

indem das allgemeine Landrecht in diesem Falle nicht einmal einen Nachlaß aller Prästationen und der darunter mit begriffenen Dienste, wie obige Verordnung, sondern nur der herrschaftlichen Zinsen und Abgaben vorschreibt; so haben wir, nach der uns in der Einleitung zum allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten §. 54. geschehenen Anweisung, diesen in den vorhandenen Gesetzen bis jetzt nicht entschiedenen Fall Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst anzuzeigen nicht verfehlen wollen. Berlin, den 15. Mai 1794.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 66.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 15. d. M. haben Wir ersehen, daß Ihr bei Gelegenheit eines von Euch, in Sachen der Gutsherrschaften zu Hohenauen gegen die Unterthanen daselbst, abgefaßten Erkenntnisses wegen Bestimmung des modi remissionis der wegen erlittener Unglücksfälle zu erlassenden Dienste, Bedenken gegen die Vollständigkeit der Gesetzgebung in dieser Materie gefunden habt.

Es hat nun zwar bei dieser Eurer Anzeige sein Bewenden; indessen wollen Wir dabei nicht unbemerkt lassen, daß die Lücke in Unsern Gesetzen über diesen Gegenstand, welche Ihr voraussetzt, nicht wirklich vorhanden ist. Denn eines Theils ist in Unserm allgemeinen Landrechte nicht bloß von einer Remission an Zinsen, sondern auch Th. II. Tit. VII. §. 435 — 439. von einem Erlaß, den Unterthanen wegen erlittener Unglücksfälle an Hand- und Spanndiensten fordern können, umständlich verordnet. Andern Theils, und was die hier eigentlich vorliegende Frage angeht, sind Dienste, die den Unterthanen hätten erlassen werden sollen, und die sie dennoch haben leisten müssen, für indebite geleistet anzusehen. Wie aber indebite geleistete Dienste zu vergüten, wird in Unserm Landrechte a. a. O. §. 467. deutlich vorgeschrieben. Von Euren Bemerkungen wird also höchstens bei der bevorstehenden Abfassung des Provinzial-Gesetzbuches Gebrauch zu machen seyn. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, am 26. Mai 1794.

Auf Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 54. de 1794. S. 2197. und Stengels Beitr. I. S. 66.

17. Juni 1794.

* Publicandum v. 17. Juni 1794, betr. die Bestrafung der desertirten Einländer, besonders von der Rheinarmee.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bringen höchstmißfällig in Erfahrung, daß

seit einiger Zeit von Dero im Felde stehenden Truppen, besonders von der Rheinarmee, eine beträchtliche Anzahl an Einländern ihre Regimenter, Bataillons und Compagnien meineidig verlassen haben, auch von den Trains der Armee verschiedene einländische Knechte heimlich davon gegangen sind. Höchstdieselben müssen aus guten Gründen vermuthen, daß diese Leute durch ausgesprengte Gerüchte und irrige Begriffe, und in der Hoffnung, nach hergestelltem Frieden Pardon zu erhalten und ungestraft in ihre Heimath zurückkehren zu dürfen, sich zur Desertion verleiten lassen. In dieser Rücksicht wollen Allerhöchstdieselben bemeldten bis jetzt desertirten Einländern und Knechten, wenn sie sich, von dem Dato der Publication dieser Verordnung angerechnet, binnen sechs Wochen bei ihren resp. Regimentern, Bataillons und Trains freiwillig wieder einfinden, zwar die Begnadigung ihrer wohlverdienten Strafe fürs vergangene angedeihen lassen.

Fürs künftige aber verordnen Se. Königliche Majestät und setzen hierdurch fest:

1) Daß allen Einländern, welche von Dero sämmtlichen im Felde stehenden Truppen, besonders von der Rheinarmee, fernerhin desertiren und eidbrüchig werden, der Desertionsprozeß, nach Vorschrift der Kriegsartikel, aufs strengste formiret werden soll;

2) daß diese Deserteurs, wenn sie in der Folge und nach Verlauf vorbemeldter sechs Wochen in hiesige Lande und ihre Heimath zurückkehren sollten, niemals, es sey aus welchem Grunde es wolle, Pardon zu hoffen haben;

3) daß, soviel die bei den Trains der Armee angestellten Knechte betrifft, wenn sie sich die Desertion zu Schulden kommen lassen, sie nicht nur ebenfalls mit der Confiscation des ihnen zugefallenen oder noch künftig zufallenden Vermögens bestraft, sondern auch, in so fern sie sich noch während des Krieges im Lande betreten lassen, sofort arretiret, in der nächsten Garnison mit Gassenlaufen gezüchtiget und sodann wiederum zur Armee zurückgeschickt werden sollen.

Se. Königliche Majestät befehlen zugleich Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthen, Beamten, Magistraten und sonstigen Polizei-Obrigkeiten hierdurch allergnädigst, über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne alles Ansehen der Person, aufs strengste zu halten, und auf alle von Dero Armeen ohne Abschied und gültige Pässe zurückkommende der Desertion verdächtige Einländer aufs schärfste vigiliren zu lassen, auch jeden vorkommenden Fall Höchstdero Ober-Krieges-Collegio zur Veranlassung des Desertionspro-

zesses und der Bestrafung anzuzeigen. Signatum Berlin, den 17. Juni 1794.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heintz. v. Werder. v. Rohdich.
Gr. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Publicandum.

NCC. T. IX. No. 57. de 1794. S. 2333.

20. Juni 1794.

* Lotterie-Edict v. 20. Juni 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königlichen Landen bisher verpachtet gewesenen Zahlen- und Classen-Lotterien, vom 1. Juni dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs-, auch Schul- und Armen-Anstalten, durch die in Unsern Allerhöchsten Dienst genommenen beiden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1.

Da Wir in Unserm allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XI. §. 547. und f., imgleichen Th. II. Tit. XX. §. 248 und 249. bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere nunmehro in Administration genommenen Zahlen- und Classen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesem Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterien selbst aber sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien, geschehen.

§. 2.

Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instructionen für die Einnehmer und Avertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unsers General-Lotterie-Administrations-Collegii und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 548., beurtheilt werden sollen.

§. 3.

Unsere General-Lotterie-Kasse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Plane ꝛc., von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der beiden Lotterie-Directionen ausgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, in so ferne nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern in den vorschriftsmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drei Tage vor der Ziehung zugekommen und von derselben angenommen worden sind.

§. 4.

Dagegen können Untereinnehmer die General-Lotterie-Kasse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestallte Einnehmer, auf ihre Gefahr, dergleichen angenommen haben, und dabei dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrichts den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die drei Tage vor der Ziehung der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Listen fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Untereinnehmer sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5.

Da sowohl die Classen-Loose als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Looses oder Billets von dem Einnehmer, bei welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XV. §. 47 bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums eines ihm etwa abhanden kommenden Looses, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabei, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beimessen, daß ihm die General-Lotterie-Kasse so wenig als der Einnehmer für den auf ein solches Loos gefallenen und bereis an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6.

Aus eben diesem Grunde sollen auch keine Lotteriegewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7.

Wenn ein Einnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschiehet solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 558. dahin bestimmen, daß der

Einnehmer nichts destoweniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotteriegesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8.

Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9.

Die General-Lotterie-Kasse soll, gleich allen übrigen Unsern Kassen, jura fisci, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen derer-jenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen dahey auch sämmtliche mit Bestallungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unsers Kassen-Edicts vom 30. Mai und der demselben beigefügten Instruction vom 27. Februar 1769, bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10.

Uebrigens lassen Wir es bei der Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 547. und Th. II. Tit. XX. §. 248 und 249., sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Ausspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben und derer-jenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bei Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beikommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debitiren.

§. 11.

Wir lassen es auch ferner nach wie vor dabei, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben und den Spielern vorfallenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Partheien oder Sachen, bloß von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls deshalb zum Personalarrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen wider die bei den Lotterien angestellten Subaltern-Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten oder andere

Dienstvergehungen führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotteriegericht keine Cognition in andern als Lotteriesachen anmaßen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-Ober- und Untergerichte, in Lotteriesachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotteriegerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweiten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimes Ober-Revisions-Collegium und Geheime Ober-Revisions-Deputation.

§. 12.

Uebrigens sollen, nach wie vor, bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, fünf im Lande geborne Mädchen auf die aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, sobald dasselbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Annexenschein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen, und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bei der General-Wittwen-Kasse deponiren lassen. Aus letztgedachter Kasse soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe des von der General-Lotterie-Administration confirmirten Annexenscheins und Beibringung des Trauzeugnisses, bloß auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13.

Damit der Inhalt dieses Unsers Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc. und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden ins besondere angeht, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Junius 1794. Friedrich Wilhelm.

Lotterie-Edict. (L. S.) v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

NCC. T. IX. No. 58. de 1794. S. 2335.

23. Juni 1794.

Rescript v. 23. Juni 1794, betr. die Verwaltung richterlicher Geschäfte durch Aktuarien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht vom 5. huj., betreffend das Gesuch des Magistrats

zu Arenswalde wegen der interimistischen Verwaltung des Richteramts durch den Actuarium, wollen Wir Euch hiermit ꝛc. zu erkennen geben, daß ein bloßer Actuarius, der nur generaliter zur Justiz verpflichtet ist, allerdings keine eigentlichen richterlichen Functiones, weder propria auctoritate, noch ex substitutione judicis vornehmen kann. Es muß also dafür gesorget werden, daß sowohl in Arenswalde als an andern Orten, wo nur eine eigentliche Gerichtsperson vorhanden, der Actuarius, in so fern er übrigens zur Justiz qualificirt ist, mit dem Richtereide belegt, und durch einen allgemeinen Auftrag von Euch, zur Ausübung wirklicher richterlicher Functionen, bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des eigentlichen Stadtrichters oder Justiz-Bürgermeisters autorisirt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Juni 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An die Neumärksche Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 59. de 1794. S. 2339.

24. Juni 1794.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 24. Juni 1794, betr. die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums nach dem Preuß. Landrechte.

Auf die Anfrage der Ostpreußischen Regierung, wegen Erklärung des Preußischen Landrechts P. II. Lib. 5. Tit. 14. Art. 1. §. 3., ist von der Gesetzcommission concludirt: daß die Disposition des Preußischen Landrechts P. II. Lib. 5. Tit. 14. Art. 1. §. 3. dahin zu verstehen sey: daß bei einer Auseinandersetzung eines gemeinschaftlichen Eigenthums demjenigen, welchem an der zu theilenden Sache der mehrste Theil gehörig, die Befugniß zustehe, darauf zu dringen, daß ihm das Ganze für den durch eine gerichtliche Taxe zu bestimmenden Werth überlassen werde, und die Miteigenthümer nicht berechtigt, einen höheren durch eine Licitation herauszubringenden Werth zu fordern. Berlin, den 24. Juni 1794.

Bestätigt durch das Hofreskript v. 7. Juli 1794 für gegenwärtigen und künftige gleiche Fälle, jedoch in Ansehung der letztern nur so weit, als sich dergleichen während noch bestehender Gesetzeskraft des Preußischen Landrechts ereignen möchten.

Kleins Annalen Bd. 13. S. 28.

25. Juni 1794.

Verordnung v. 25. Juni 1794, wodurch die Circulation der Spanischen Piastres forts in den Königlichen Preußischen Staaten gestattet, der numeraire Werth derselben bestimmt, und den Königlichen Kassenbedienten vorgeschrieben wird, wie sie diese Piastres forts in den landesherrlichen Kassen annehmen sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da Wir Uns haben vortragen lassen,

daß es zur Erleichterung des ein- und ausländischen Commercii gereichen würde, wenn Wir die Circulation der sogenannten Spanischen Piastres forts in Unsern Staaten gestatten, und dieser Münze einen bestimmten numerairen Werth accordiren wollten; so haben Wir, in Betracht, daß diese Münze bis jetzt nach einem sich immer gleichbleibenden Münzfuße ausgepräget worden ist, und daher ohne allen Nachtheil als eine cursirende Münze gebraucht werden kann, resolviret, diesem auf das allgemeine Beste abzweckenden Vorschlage zu willfahren.

Wir ordnen und setzen daher hierdurch folgende Punkte fest:

1.

Wir gestatten hierdurch, daß die sogenannten Spanischen Piastres forts, welche auch an einigen Orten Dollars, und auch Pesos duros genannt werden, in Unsern sämmtlichen Staaten als eine gangbare Münzsorte frei circuliren dürfen.

2.

Da der Münzfuß, nach welchem die Spanischen Piastres forts ausgeprägt sind, so beschaffen ist, daß die Feine des dazu genommenen Silbers 14 Loth 6 Gran beträgt, und ein tausend Stück Piastres 115½ Kölnische Mark wiegen; so hat ein Spanischer Piastre den numerairen Werth von 1 Rthlr. 11 Gr. des in Unsern Staaten eingeführten Courantgeldes.

3.

Wir setzen daher hierdurch fest, daß ein Spanischer Piastre fort im Handel und Wandel den gleichen Werth von einem Thaler eilf guten Groschen Unsers Courantgeldes haben soll.

4.

Allen Unsern Kassenbedienten aber befehlen Wir hierdurch, in allen landesherrlichen Kassen einen solchen Piastre fort statt einen Reichsthaler eilf gute Groschen Silbercourant unweigerlich anzunehmen.

5.

Damit diese Unsere, zur Erleichterung des Commercii abzielende Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und befehlen Wir Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, das weiter Nöthige zu besorgen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25. Juni 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

26. Juni 1794.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 26. Juni 1794, wegen des acquaestus conjugalis bei Ehescheidung und der communione bonorum universali.

Auf die Anfrage der Ostpreußischen Regierung vom 11. November 1793, in wie weit bei Ehescheidungen solcher Personen, die mit einander in communione bonorum universali gelebt, der acquaestus conjugalis dem für unschuldig erklärten Ehemanne allein gebühre und nicht zur Hälfte dem Vermögen der schuldigen Ehefrau beizurechnen sey? hat die Gesetzcommission concludirt: daß bei Ehescheidung solcher Personen, die mit einander in communione bonorum universali gelebt, der acquaestus conjugalis dem für unschuldig erklärten Ehemann, welcher nach der ihm zustehenden Wahl sein eigenthümliches Vermögen zurückfordert, allein nicht gebühre, sondern zur Hälfte der schuldigen Frau beizurechnen, und von diesem Vermögen die Ehescheidungsstrafe zu bestimmen sey. Berlin, den 26. Juni 1794.

NCC. T. X. No. 5. des Nachtrags 1798. S. 1855. und Kleins Annalen Bd. 13. S. 36.

27. Juni 1794.

Reskript v. 27. Juni 1794, betr. die Anwendung der Cabinetsordre v. 12. April 1794.

Der Pommersche Auszug der ꝛc. Gesetze enthält p. 11. Nr. 3. folgendes:

Reskript des geistlichen Departements an Reg. und Consist. v. 27. Juni pr. 9. Juli 1794 auf den Bericht, die Pommersche Kirchenagende betreffend, in Verbindung ihrer Anwendung in Pommern mit dem Religions-Edict.

Die von der Regierung geäußerten Besorgnisse über die Cabinets-Resolution vom 12. April 1794 sind viel zu übertrieben, indem in selbiger nichts weiter gefordert wird, als daß die Prediger keine Neologen seyn und nicht gegen den §. 7. des Religions-Edicts lehren sollen. Alles übrige bleibt unverändert, bis es Zeit seyn wird, eine neue Liturgie im ganzen Lande einzuführen.

Dies Reskript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

30. Juni 1794. a.

* Fluß- und Schauordnung für die Carthane, v. 30. Juni 1794.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, den Carthanefluß, zum Besten der angrenzenden Grundstücke, auf Allerhöchstdero Kosten haben aufgraben und vertiefen lassen, die Räumung und Unterhaltung dieses Flusses aber, wie die Erfahrung gelehret hat, bisher von den Interessenten nicht auf eine der Absicht entsprechende Art geschehen, sondern vielmehr dergestalt

verabsäumt ist, daß dadurch nicht nur die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, wegen fehlenden Abflusses, den größten Schaden erlitten haben, sondern auch die, zur Verschaffung der Vorfluth nöthigen Arbeiten, nach Verlauf mehrerer Jahre so kostbar geworden sind, daß der Aufwand die Kräfte der meisten Interessenten überstiegen hat, und deshalb eine neue Aufgrabung auf Kosten der landesherrlichen Kassen nothwendig geworden ist; so haben Allerhöchstdieselben, um einem ähnlichen Verfall des Carthaneflusses für die Folge vorzubeugen, diese Fluß- und Schauordnung abfassen und zur Richtschnur für die Interessenten bekannt machen lassen.

Se. Königliche Majestät wollen und verordnen daher hiermit:

§. 1.

Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfschaften und Gemeinen, worunter auch die Kirchen, Prediger und Küster verstanden werden, welche mit ihren Grundstücken an die Carthane grenzen, die Unterhaltung, Räumung und Vertiefung derselben in der normirten Breite und Tiefe sich fleißig angelegen seyn lassen, die Grundzäune und Uferbefestigungen, wo solche nöthig sind, gehörig anlegen und unterhalten, auch den Anboten der Schaucommission binnen der gesetzten Frist, bei Vermeidung der geordneten Strafen, gebührende Folge leisten sollen.

§. 2.

Damit jede bei der Carthane interessirende Obrigkeit und Gemeine eine bestimmte Vorschrift über den Umfang ihrer Obliegenheit in Beziehung auf diese Flußräumung erhält, soll der Carthanefluß gehörig vermessen, die von jedem Interessenten zu unterhaltende Grabenlänge nach Ruthenzahl genau bestimmt, hiernach eine Grabenrolle angefertigt, auf den Grund derselben die Grenze eines jeden Interessenten mit tüchtigen Pfählen, wozu jeder Interessent das Holz und die Arbeitsleute auf seine Kosten hergeben muß, bezeichnet und diese Grabenrolle demnächst als eine Beilage dieser Schauordnung beigefügt, auch den Interessenten zu ihrer Nachricht und Achtung zugefertiget werden.

§. 3.

Bis dahin, daß solches geschehen seyn wird, verbleibt es bei der auf der bisherigen Observanz beruhenden Bestimmung der Unterhaltungs-Antheile, auch soll gegenwärtig so wie in der Folge die Subrepartition der individuellen Antheile unter die Glieder der Gemeinen, Kirchen und Pfarren, jedem Theil, nach den bestehenden Verträgen, Observanzen ꝛc. überlassen bleiben, bei vorkommenden, im Wege der Güte nicht beizulegenden Streitigkeiten darüber aber von den competenten Gerichtsbehörden rechtlich erkannt werden.

§. 4.

Ueber die Art und Weise der Räumung, Vertiefung, Verbreitung und Unterhaltung der Carthane, so wie über alle hiermit, in Rücksicht auf die Verschaffung der nöthigen Vorfluth und Entwässerung der Grundstücke, in Beziehung stehenden Vorkehrungen, soll aber schlechterdings, unter keinerlei Umständen ein prozessualisches Verfahren gestattet werden, sondern die Entscheidung hierüber soll einzig und allein, auf den Grund des nöthigen Falls einzuholenden Gutachtens erfahrner Wasserbauverständiger, der Churmärkschen Cammer, und in letzter Instanz dem General-Directorium dergestalt vorbehalten bleiben, daß es bei dem Ausspruch des letztern sein unabänderliches Bewenden behalten muß.

§. 5.

Die Verbindlichkeit zur Räumung und Unterhaltung der Carthane ist außer den Gutsherrschaften, deren alleinige Obliegenheit, in Beziehung auf ihre Antheile sich von selbst verstehet, für jede Gemeine dergestalt solidarisch, daß selbige für die ordnungsmäßige Räumung und Unterhaltung ihres ganzen Antheils in corpore sorgen, dafür haften, und jedes ihrer Mitglieder zur Erfüllung seiner Obliegenheit gehörig anhalten muß.

Die zur Räumung in vorkommenden Fällen bei den Schauen ergehenden Anbote werden daher nur den Gutsherrschaften und ganzen Gemeinen ertheilt, welche letztere, im Nichtbefolgungsfall, dafür in corpore, als einzelne moralische Personen, verantwortlich gemacht werden sollen.

§. 6.

Die Räumungen sollen in der Regel alljährlich zweimal zu Anfang des Junius und Anfang Octobers geschehen, und zweimal von der Schaucommission revidirt werden.

§. 7.

Damit die Interessenten bei der Räumung und Unterhaltung der Carthane eine beständige gleichförmige Richtschnur wegen der Höhe und Tiefe des Flußbettes erhalten, sollen nach dem Gefälle von Ort zu Ort richtige Markörs, jedoch auf Kosten der Interessenten, durch Sachverständige eingesetzt, nach selbigen die Tiefen des Flußbettes bestimmt, und diese Markörs von den Interessenten sorgfältig unterhalten werden.

§. 8.

Bei den vorzunehmenden Räumungen muß das in dem Fluß aufgewachsene Unkraut, Schilf, Rohr und Strauchwerk bis auf das vorgeschriebene Grundbette abgeschnitten und mit den Wurzeln und der Mohrerde durch Grundhacken, sogenannte Bärenklauen oder andere brauchbare Geräthschaften herausgerissen, über den Grabenbord gezogen und wenigstens vier Fuß weit von demselben abgesetzt, auch aller Auswurf gehörig planiret werden, damit die Unreinigkeiten durch

Wind und Regen nicht wieder in den Fluß zurückgetrieben werden können, auch sind die Ufer gehörig zu dossiren, und diese nebst den Grabenborden, zu mehrerer Befestigung, zu besäen.

§. 9.

Bei den Räumungen und Vertiefungen der Carthane müssen, wie sich nach §. 5. auch von selbst versteht, die ganzen Antheile der Gutsherrschaften und Gemeinen von einer Grenze zur andern auf einmal geräumt werden, damit keine Zwischenkaveln liegen bleiben, in welcher Absicht die Räumungen von Seiten einer jeden Ortschaft und Gemeine an einem Tage angefangen und gemeinschaftlich ununterbrochen vollführet werden müssen.

§. 10.

Damit bei den Räumungen der oberhalb liegende Antheil den unterhalb belegenen das ausgeschnittene Unkraut durch den Strom nicht zugeführt, und ihnen dadurch keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben werde, wird hierdurch verordnet, daß jede Gutsherrschaft oder Gemeine, vor Anfang der Räumung, an ihrer untern Grenze ein Wehr, welches nach vollbrachter Räumung sogleich wieder weggenommen werden muß, vorlegen soll, damit das ausgeschnittene und durch den Strom fortgeführte Schilf und Unkraut auf der Grenze aufgehalten und von den räumenden Interessenten in ihren Antheilen gehörig ausgehoben werden kann.

§. 11.

Die Antheile, welche jeder Interessent, er sey Gutsherrschaft oder Gemeine, zu räumen und zu unterhalten schuldig ist, müssen, wenn auch dessen Grundstücke nur auf einer Seite an den Fluß grenzen sollten, doch dergestalt bestimmt und angewiesen werden, daß jeder Interessent den Fluß auf eine bestimmte Länge auf beiden Seiten ganz, und nicht auf einer Seite zur Hälfte räumen und vertiefen soll, daher jeder Grundbesitzer an der Carthane gehalten ist, die, längst seinen Grundstücken von einem andern Interessenten vorzunehmende Räumung zu gestatten, auch den Auswurf auf den Grabenbord, nach §. 8., ohne Widerspruch und Verhinderung geschehen zu lassen.

§. 12.

Dagegen liegt die gehörige Unterhaltung und Planirung der Grabenborde, Dossirung der Ufer, Anfertigung und Unterhaltung der Grundzäune, wenn solche zur Befestigung des lockern Erdreichs nöthig gefunden werden sollten, Bepflanzung der Bankets, auf jeder Seite des Flusses, den Besitzern der angrenzenden Grundstücke ob, und die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphs erstreckt sich bloß auf die Räumung und Vertiefung des Flusses, wogegen jedoch die Räumungs-Interessenten, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, aller Beschädigung der Grabenborde, Dossirungen, Grund-

zäune ꝛc. längs und auf den Grundstücken anderer Interessenten sich enthalten, und überdies für die Ausbesserung aller erweislichen Schäden, welche bei Gelegenheit der Stromräumung verursacht sind, einstehen müssen.

§. 13.

Die Bepflanzung der lockern Ufer mit Weidenbusch, imgleichen die Anpflanzung hochstämmiger Weiden und anderer nützlichen Bäume zu Faschinen und Pfählen, entweder längs dem Strom in gehöriger Entfernung von demselben, von wenigstens 6 bis 8 Fuß, oder auf gewissen hierzu bestimmten Plätzen, wird den Interessenten zur besondern Pflicht gemacht, und sollen sie hierzu, nach Befinden der Localumstände, von der Schaucommission näher angewiesen werden; auch sind die Interessenten schuldig, die, nach dem sachverständigen Ermessen der Commission, schädlichen Bäume zu versetzen oder wegzuhauen.

§. 14.

Alles Fahren, Reiten und Treiben des Viehes durch die Carthane wird hierdurch, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen, verboten, und es sollen an denjenigen Orten, woselbst von dem einen Ufer zu dem andern Communicationswege nöthig sind, tüchtige Brücken oder gepflasterte Durchtriften, nach der von der Schaucommission hierzu zu ertheilenden Anweisung, als welche in jedem Fall schlechterdings nöthig ist, angelegt werden.

§. 15.

Bei Anlegung der Brücken ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pfähle so viel als möglich nicht in den Fluß, sondern in die Seitenufer eingesetzt werden, damit dadurch der Ablauf des Wassers nicht gehindert wird, auch müssen die Pfähle von dem regulirten Grundbette bis zum Brückenbelag die nöthige Höhe haben, damit man allenfalls mit kleinen Kähnen durchfahren kann.

Nicht weniger nothwendig ist es, daß die Brücken auf beiden Seiten tüchtig berickt werden, damit Menschen, Wagen und Vieh nicht Gefahr laufen, von offenen Brücken herunter zu stürzen, und bei dem Auffahren oder Austreiben die Grabenborde nicht beschädigt werden. Auch bei den für Fußgänger über den Fluß gelegten Stegen ist es nöthig, wenigstens auf einer Seite Ricke anzubringen.

§. 16.

Die gepflasterten Durchtriften und Durchfuhrten müssen, wenn die Schaucommission solche für zulässig erkläret, auf beide Ufer so viel heraufgeführt werden, daß von dem Vieh oder Fuhrwerk kein Sand oder andere Unreinigkeiten von den Ufern in den Fluß geführt, und dadurch zu keiner Versandung oder Verunreinigung Anlaß gegeben wird.

Auch müssen sie zu beiden Seiten, so weit die Pflasterung sich erstreckt, von einem Ufer zum andern mit tüchtigen

Digitized by Google

Berickungen versehen werden, damit das Uebertreten in das nebenliegende offene Flußbette verhütet wird.

§. 17.

Alle schon gegenwärtig angelegten oder künftig noch anzulegenden Brücken und Durchtriften müssen von den Interessenten zu allen Zeiten in gehörigem Stande unterhalten, und alle hierbei vorkommenden Schäden in Zeiten tüchtig ausgebessert, überhaupt aber alle in den vorhergehenden §§. gegebenen Vorschriften genau befolgt, die demselben zuwider laufenden Anlagen weggerissen und nach der Anordnung der Schaucommission vorschriftsmäßig eingerichtet werden, als worauf letztere ihre beständige Aufmerksamkeit zu richten hat.

§. 18.

In Ansehung der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken und Durchtriften behält es bei den bisherigen Observanz- oder sonst gesetzmäßigen Grundsätzen sein Bewenden, und verstehet es sich von selbst, daß wenn ein oder mehrere Interessenten, zu seinem oder ihrem alleinigen Vortheil, Brücken und Durchtriften, zu deren Anlegung so wie überhaupt zu allen solchen Einrichtungen, jedoch jedesmal die Erlaubniß der Schaucommission erfordert wird, anlegen wollen, und über deren Unterhaltung sonst kein Abkommen getroffen wird, dergleichen Interessenten solche Brücken und Durchtriften auf ihre alleinigen Kosten unterhalten müssen.

§. 19.

Keinem Interessenten ist es erlaubt, sein Vieh zur Tränke in und an die Carthane treiben zu lassen, und die Hirten müssen zu keiner Zeit mit dem Vieh auf die Grabenborde kommen. Das Vieh ohne Hirten umherlaufen zu lassen, ist schon durch ältere Polizeigesetze untersagt, und dieses Verbot wird hierdurch nochmals ausdrücklich dergestalt wiederholt, daß jeder Interessent, welcher auf seinem Grabenbord oder Grundstück, oder in seinem Grabenantheil fremdes Vieh betrifft, solches zu pfänden und von dem Eigenthümer, außer dem Schadensersatz und der Erstattung des Futtergeldes, das Pfandgeld mit 2 Gr. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, mit 1 Gr. für ein Schwein und 6 Pf. für ein Schaaf zu fordern berechtigt seyn, dagegen aber auch jeder Interessent, welcher seine Grabenborde und Antheile durch sein eignes Vieh behüten und beschädigen läßt, dafür nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 20.

An denjenigen Orten, wo solches nöthig gefunden wird, sollen von den Interessenten, nach vorgängiger, von der Schaucommission hierzu eingeholter Anweisung, Viehtränken ausgegraben oder Brunnen angelegt werden.

Die Viehtränken müssen jedoch, zur Sicherstellung der Grabenborde, längst derselben tüchtig verrickt werden, und

jeder Interessent ist, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, schuldig, diese Berickung zu machen und zu unterhalten.

§. 21.

Die Nachtheimungen müssen in gehöriger Entfernung vom Fluß angelegt, oder sonst längst demselben gegen den Uebertritt des Viehes sorgfältig verrickt und verwahret werden.

§. 22.

Das Schaafwaschen in der Carthane soll in der Regel nicht anders als auf den gepflasterten Durchtriften gestattet werden, sonst aber muß die Schaucommission hierzu schickliche und unschädliche Plätze anweisen, welche jedoch, so wie die Durchtriften, gehörig ausgegraben und mit Feldsteinen ausgepflastert werden müssen.

§. 23.

Die Fischerei in der Carthane bleibt denjenigen, welche solche zu betreiben bisher berechtigt gewesen sind, nach wie vor vorbehalten, jedoch soll solche einzig und allein mit Reusen oder Staaknetzen, keinesweges aber mit Wehren, Flügelreusen, Körben mit Flügeln ꝛc., deren Gebrauch bei Strafe untersagt wird, betrieben werden.

§. 24.

Das Flachs- und Hanfröthen in den Wässern der Carthane ist nicht anders erlaubt, als wenn dazu außerhalb und unter dem Fluß von der Schaucommission unschädliche Orte angewiesen und zu diesem Behuf, außer Verbindung mit dem Fluß, tiefe Gruben ausgegraben werden.

§. 25.

Damit die Landes-Polizei-Behörden sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Carthane, nach obigen Vorschriften, gehörig geräumt und unterhalten wird, sollen nach §. 6. alljährlich zwei Grabenschauen von der dazu geordneten Schaucommission gehalten werden.

§. 26.

Diese Schaucommission soll aus dem Landrath des Kreises, in der Eigenschaft als Schau-Director, und einem von dem General-Directorium zu ernennenden sachverständigen Graben-Inspector bestehen, welche Commissarien alljährlich mit dem 24. Juni und 24. October die Grabenschau an der Carthane anfangen, von Ort zu Ort fortsetzen, hierbei auf den Grund dieser Schauordnung die gehörige Räumung und Unterhaltung der Carthane in der bestimmten Profil-Weite und Tiefe sorgfältig revidiren, die Abstellung aller hierbei bemerkten Mängel pflichtmäßig anordnen, die Interessenten hierzu anweisen, nöthigenfalls den nachlässigen Interessenten die verwirkten Strafen auflegen, über die Revisionen und alle hierbei vorgekommenen Verhandlungen vollständige Schau-Protokolle aufnehmen, und solche nach geschlossener Schau, mit ihrem gemeinschaftlichen Bericht bei der Churmärkschen

Cammer zur weitern Beförderung an das General-Directorium, einreichen sollen.

§. 27.

Die Schauen sollen am 24. Juni und 24. October jeden Jahres ihren Anfang nehmen, und, wofern nicht außerordentliche mit Zeitverlust verknüpfte Geschäfte oder andere Ereignisse eintreten, mit dem 26. dergestalt beendigt werden, daß

am 24. Morgens gegen 7 Uhr mit den Schauen bei der Carthane an dem Doelln- und Dannenwaldschen Luch angefangen und bis zur Willsnackschen Grenze fortgefahren,

am 25. Morgens um 7 Uhr von dort bis zur sogenannten Belovschen Furth fortgegangen, und

am 26. Morgens um 7 Uhr von dieser Furth an bis zur Dowen Elbe bei Lütkenheide der Beschluß gemacht wird.

Ereignen sich außerordentliche Vorfälle, welche eine Abweichung von dieser Ordnung unvermeidlich machen, so muß die Schaucommission die Interessenten hiervon in Zeiten benachrichtigen.

§. 28.

Die Interessenten, sie mögen seyn Gutsherrschaften oder Gemeinen, werden hierdurch angewiesen, erstere einen verständigen Mann, letztere aber Schulzen und Schöppen, als Deputirte, welche auf ihren Grenzen die Ankunft der Schaucommission erwarten, und solche längst ihren Grenzen begleiten müssen, an diesen bestimmten oder den, in außerordentlichen Fällen von der Schaucommission zu bestimmenden Tagen, abzuschicken, damit Letztere ihnen, Namens ihrer Mandanten, welche in den Personen ihrer Deputirten für anwesend geachtet werden, die nöthigen Anweisungen ertheilen kann.

§. 29.

Obwohl in der Regel nur alljährlich die, in dem §. 26 und 27. angeordneten, beiden Schauen gehalten werden sollen, so bleibt es doch dem pflichtmäßigen Ermessen der Schaucommission überlassen, nach Befinden der Umstände, besonders wenn die Interessenten, bei der gehaltenen gewöhnlichen Schau, in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig befunden seyn sollten, oder die Commission gewisse schleunig auszuführende Arbeiten angeordnet hätte, extraordinaire Schauen und Revisionen zu halten, so wie es dem ꝛc. General-Directorium und der Churmärkschen Cammer vorbehalten bleibt, auf den Grund der eingereichten Schauprotokolle, dergleichen extraordinaire Schauen zu veranlassen.

§. 30.

Für die Haltung dieser ordinairen und extraordinairen Grabenschauen sollen die Schaucommissarien, außer den Fuhrengeldern für die in dieser Absicht vorzunehmenden Reisen, weil

weil hierzu keine Vorspannpässe ertheilt werden können, für jeden Tag gewisse Diäten, der Schau-Director täglich 3 Rthlr. und der Graben-Inspector täglich 2 Rthlr. erhalten.

Die Fuhrengelder sollen nach den ordonnanzmäßigen Sätzen zu 3 Gr. für jedes Pferd auf die Meile, für den Schau-Director auf vier und für den Graben-Inspector auf drei Pferde bezahlt werden, wenn auch diese Commissarien, bei Bereisung der Carthane, eines so starken Gespanns nicht, oder auch bloß eines Reitpferdes sich bedienen sollten.

§. 31.

Diese Diäten- und Fuhrengelder sollen die Commissarien, jedesmal nach gehaltener Grabenschau, vorschußweise aus der Kreiskasse erhalten, die Interessenten aber müssen solche, nach Verhältniß ihrer Unterhaltungs-Antheile, unter sich aufbringen, und, nach vorgängiger Ausschreibung durch den Schau-Director als Landrath, bei Abführung der Lehnpferdegelder und Contribution der Kreiskasse wieder erstatten.

Die mit der Berichtigung ihrer Beiträge säumigen Interessenten haben die Ausübung derjenigen executivischen Mittel zu gewärtigen, welche in Ansehung jener Hebungen der Kreiskassen angeordnet sind.

§. 32.

Die Interessenten sind übrigens schuldig und werden hierdurch angewiesen, sich den Anordnungen der Schaucommission gebührend zu unterwerfen, und sollen die Renitenten zur Verantwortung gezogen und mit den verdienten Strafen belegt werden; inzwischen bleibt es denselben unbenommen, in Fällen, wo sie sich durch die Anordnungen der Commission für beschwert halten, ihre Beschwerden der Cammer, auch dem General-Directorium vorzutragen.

§. 33.

Zu den Schaucommissarien haben Se. Königliche Majestät das Vertrauen, daß sie, welches ihnen hierdurch, bei Vermeidung Allerhöchst Dero Ungnade, noch besonders zur Pflicht gemacht wird, bei dem Schauen, obwohl ohne Ansehen der Person ohne Nachsicht mit pflichtmäßiger Strenge verfahren, dagegen aber auch die Interessenten glimpflich, und mit möglichster, mit Erreichung der Absicht verträglicher Schonung, behandeln werden.

§. 34.

Damit die in dieser Schauordnung gegebenen Vorschriften überall gehörig befolgt werden, finden Se. Königliche Majestät nöthig, für die Uebertreter derselben folgende Strafen anzuordnen:

1) Haben diejenigen Interessenten, welche die ihnen bei der letzten Schau ertheilten Anbote nicht befolgt, ihre Antheile nicht gehörig geräumt, das Unkraut nicht ausgeschnitten, das Flußbette nicht hinreichend nachgehoben, die Erde auf den Grabenborden nicht gehörig abgesetzt

und planirt, ihre Brücken und Durchtriften nicht gehörig ausgebessert, solche, nebst den Viehtränken und Nachtheinungen, nicht tüchtig berickt, auch sonst nach den Anweisungen der Schaucommission ihre Obliegenheiten nicht erfüllt haben, unfehlbar zu gewärtigen, daß bei der nächsten ordinairen oder extraordinairen Schau das Versäumte auf ihre Kosten durch Lohnarbeiter bewerkstelligt, und der Kostenbetrag executivisch beigetrieben werden wird, als worauf die Schaucommission, bei eigner Vertretung, zu halten hat.

Im ersten Fall einer solchen Saumseligkeit sollen die Interessenten, da ihnen doch die Executionsgebühren zur Last fallen, mit besondern Geldbußen verschont bleiben; in Wiederholungsfällen sollen sie aber außerdem an Strafe erlegen

a) Für eine gänzlich unterlassene Räumung oder Unterhaltungs-Arbeit jedes Dominium 10 Rthlr., jede Gemeinde 5 Rthlr.

b) Wenn in den Unterhaltungs-Antheilen ungleiche Stellen von Sand, Schlamm, Kraut und dergleichen stehen geblieben sind, für die laufende Ruthe, wenn auch die Stelle keine ganze Ruthe betragen sollte, jedes Dominium 8 Gr., jede Gemeinde 4 Gr.

c) Wenn die Ufer nicht gehörig dossirt, die Erde und der Schlamm auf den Grabenborden nicht abgesetzt, diese nicht sorgfältig planiret sind, für die laufende Ruthe jedes Dominium 4 Gr., jede Gemeine 2 Gr.

d) Wenn die von der Schaucommission angeordneten Anpflanzungen nicht binnen der gesetzten Frist geschehen, oder die angelegten Bepflanzungen nicht gehörig unterhalten, die schädlichen Bäume nicht weggehauen, die vorgeschriebenen Uferbefestigungen nicht angelegt, Brücken, Durchtriften, Viehtränken, Nachtheinungen ꝛc. nicht ordnungsmäßig unterhalten und berickt werden, jedes Dominium 2 Rthlr., jede Gemeinde 1 Rthlr.

2) Wenn in dem Fluß eigenmächtig Anlagen gemacht werden, wodurch das Wasser oberhalb aufgestauet und unterhalb im Abfluß gehindert wird, jedes Dominium 5 Rthlr., jede Gemeinde 2 Rthlr., welche Strafe auch statt finden soll, wenn ein Interessent, den Vorschriften der §. 10 und 12. zuwider, das in seinem Räumungs-Antheil ausgehobene Unkraut, Schilf ꝛc. seinem unterhalb belegenen Nachbar zutreiben läßt, oder die Grabenborde, Dossirungen, Uferbefestigungen des an seinem Räumungs-Antheil grenzenden Grundbesitzers vorsätzlich und zur Ungebühr beschädigt, in welchen Fällen überdies der durch ein solches Verfahren verursachte Schaden erstattet werden muß.

Digitized by Google

3) Für den Gebrauch der im §. 23. verbotenen Fischereigeräthe soll jedermann ohne Unterschied in jedem Fall 2 Rthlr. erlegen.
4) Für jedes andere unerlaubte Fischerzeug 1 Rthlr.
5) Wenn bei dem Fischen die Grabenborde beschädigt werden, außer dem Schadensersatz 1 Rthlr.
6) Wenn jemand, welcher zur Fischerei in der Carthane nicht berechtigt ist, darüber betroffen wird, 8 Gr.
7) Wenn jemand auf einer nicht gepflasterten Stelle durch die Carthane fährt, jedes Dominium 2 Rthlr., jede Gemeinde 1 Rthlr.
8) Wenn auf solchen Stellen Vieh durchgetrieben oder ein Schaafwaschen vorgenommen wird, jedes Dominium 4 Rthlr., jede Gemeinde 2 Rthlr.
9) Für jedes unerlaubte Flachs- oder Hanfröthen, so wie für eine unerlaubte Viehtränke, das Dominium 2 Rthlr., die Gemeinde 1 Rthlr.
10) Wenn die Grabenborde behütet werden, das Dominium 2 Rthlr., die Gemeinde 1 Rthlr.; und sollen die Hirten, welche bei der Hütung des Viehes dieser Schauordnung entgegen handeln, noch überdies mit Gefängniß- oder andrer Leibesstrafe belegt werden.
11) Wenn die im §. 10. angeordneten interimistischen Wehre nicht gleich nach der Räumung wieder weggenommen werden, das Dominium 1 Rthlr., die Gemeinde 12 Gr.
12) Wenn ein Interessent es verabsäumt, nach der Anweisung der Schaucommission, die nöthigen Viehtränken oder Brunnen anzulegen, und dadurch zum verbotenen Wässern des Viehes in der Carthane Anlaß gegeben wird, jedes Dominium 10 Rthlr., jede Gemeinde 5 Rthlr.
13) Wenn ein Interessent, gegen die Vorschrift des §. 28., es verabsäumt, Deputirte zur Schau abzuschicken, das Dominium 5 Rthlr., jede Gemeinde 2 Rthlr., und jeder ohne geltende Gründe ausbleibende Deputirte 12 Gr.

§. 35.

Nach diesen Vorschriften hat die Schaucommission, bei Haltung der Schauen, die Strafen zu dictiren, die Gründe, weshalb solche den Interessenten aufzulegen sind, jedesmal in dem Schauprotokoll ausführlich zu bemerken; inzwischen bleibt es der Churmärkschen Cammer und dem General-Directorium vorbehalten, diese Strafen, nach Befinden der Umstände, bei hartnäckigen Interessenten zu schärfen, oder, aus Rücksichten der Billigkeit, zu ermäßigen und ganz zu erlassen.

§. 36.

Von diesen Strafen soll die Hälfte dem Denuncianten zufallen, die andere Hälfte aber zur Carthane-Strafkasse fließen. Diejenigen Strafen aber, welche von der Schau-

commission, ohne vorgängige Denunciation, bei Haltung der Schauen dictirt werden, fließen ganz zu dieser Strafkasse.

§. 37.

Die von der Schaucommission dictirten Strafen müssen, vom Tage der Ankündigung an, längstens binnen vier Wochen, bei Vermeidung der im §. 31. angeordneten executivischen Mittel, berichtigt, oder es muß deren Ermäßigung oder Erlaß binnen dieser Frist bei der Behörde ausgewirkt werden.

§. 38.

Der jedesmalige Graben-Inspector ist Rendant dieser Strafkasse, welcher davon, auf den Grund der Schau- und Strafprotokolle, richtige Rechnungen nach dem Kalenderjahre führen, die Listen der Restanten, nach Verlauf der vierwöchentlichen Frist, dem Landrath zur Erlassung executivischer Verfügungen übersenden, und alljährlich, nach Ablauf des Monats December, die von dem Schau-Director zu attestirenden Rechnungen bei der Cammer einreichen muß. Zur Remuneration für diese Rechnungsführung soll der Graben-Inspector, mit Inbegriff der Schreibmaterialien, 10 von 100 der einkommenden Strafgelder erhalten.

§. 39.

Die Disposition über die Verwendung der übrigen Strafgelder bleibt dem General-Directorium vorbehalten, und sollen solche zu nützlichen Anlagen an der Carthane, Unterstützungen bedürftiger Interessenten, Remunerationen ꝛc. verwendet werden.

§. 40.

Alle übrigen Geschäfte und Expeditionen in den die Grabenschauen, Einziehung der Strafen ꝛc. betreffenden Angelegenheiten geschehen unentgeldlich, so wie auch die Versendungen mit den Posten unter der Rubrik: Polizeisache, portofrei geschehen; jedoch soll jeder Interessent, wenn er durch ungegründete Beschwerden, Widersetzlichkeit oder sonst durch sein Verschulden zu weitläuftigen Untersuchungen und Bescheiden Anlaß giebt, für die an ihn ergehende schriftliche Ausfertigung, außer den etwa in außerordentlichen Fällen zu bezahlenden Insinuations- oder Botengebühren, die Copialien mit 2 Gr. für jeden Bogen berichtigen.

§. 41.

Der jedesmaligen Schaucommission wird hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, nach dieser Schauordnung sich auf das genaueste zu achten, und nach selbiger bei Haltung der Schauen, ohne irgend einige Nebenrücksicht, nach Pflicht und Gewissen zu verfahren; wogegen auch den Interessenten hiermit ernstlich anbefohlen wird, ihren Obliegenheiten, bei Vermeidung der geordneten Strafen, Genüge zu leisten, und soll, um sie mit ihren Pflichten, in Beziehung auf die Räumung und Unterhaltung der Carthane, genau bekannt zu

machen, von dieser Schauordnung jeder Gutsherrschaft und Gemeine ein gedrucktes Exemplar zur Achtung zugefertiget werden.

Uebrigens behalten Se. Königliche Majestät sich vor, diese Schauordnung nöthigenfalls noch näher zu declariren oder zu bestimmen, wenn die Herunterlegung der Klein-Leppinschen Mühle, auch die völlige Aufgrabung des untern Theils der Carthane erfolgt seyn wird.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät diese Fluß- und Schauordnung ausfertigen, vollziehen, und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 30. Juni 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß.

NCC. T. IX. No. 62. de 1794. S. 2345.

(Die Graben-Rolle des Carthan-Flusses ist hier nicht mit abgedruckt worden.)

30. Juni 1794. b.

Reskript v. 30. Juni 1794, betr. die Bürgschaften der Weiber und Vormundschaften der unehelichen Judenkinder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht vom 16. m. pr., die verschiedenen Anfragen des Stadtgerichts zu Landsberg an der Warthe betreffend, wollen Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen geben.

Da die Concursordnung vom 14. Februar 1722, als ein wirkliches Provinzial-Landesgesetz, bei den Bürgschaften der Weiber die Zuziehung eines rechtskräftigen Assistenten nicht erfordert, und es nach Maaßgabe des hier eigentlich Anwendung findenden §. 3. des Patents vom 5. Februar c. vor der Hand noch bei den Vorschriften der bestehenden Provinzialgesetze sein Bewenden haben soll; so approbiren Wir, daß der Magistrat zu Landsberg von Euch nach Euerm Antrage auch ad I. so wie unbedenklich ad II. et III. bescheiden werden mag. Der Erlassung eines besondern Circularis an die Untergerichte wird es indessen nicht bedürfen, da, wenn auch bei einem und dem andern statt der in der Concursordnung vorgeschriebenen, die im allgemeinen Landrechte angenommene Form der Handlung beobachtet werden sollte, dieses, nach der Vorschrift des Patents §. VII. circa finem, der Gültigkeit der Handlung nichts schaden würde; übrigens aber die Verbürgung der Ehefrauen für ihre Männer keine Handlungen sind, die eine solche Begünstigung oder Erleichterung verdienen, daß man den in einem oder andern Falle mit der Herbeischaffung eines rechtskundigen Beistandes verknüpften, niemals unüberwindlichen Schwierigkeiten den Zweck des Gesetzes nachsetzen sollte, welcher offenbar die Abwen-

dung des aus solchen Bürgschaften so leicht entstehenden gänzlichen Ruins der Familien, und die Ersparung der für den Richter, wenn er zugleich den Consulenten vorstellen soll, sehr oft entstehenden Verlegenheiten beabsichtiget. Sind ꝛc.
Gegeben Berlin, den 30. Juni 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Rescript an die Neumärksche Regierung.

Beilage a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Aus dem abschriftlich allergehorsamst beigeschlossenen Bericht des Stadtgerichts zu Landsberg an der Warte vom 6. dieses werden Ew. Königliche Majestät zu ersehen geruhen, wie dasselbe verschiedene Anfragen in Ansehung des neuen allgemeinen Landrechts thut, und sich darüber Belehrung erbittet.

So unbedenklich wir es nun halten, gedachtes Stadtgericht auf dessen 2te und 3te Anfrage zu bescheiden, wie es sich

ad Passum II. von selbst verstehe,

daß in dem aufgestellten Falle, vorausgesetzt, daß ein Jude der Schwängerer ist, auch ein Jude die Vormundschaft übernehmen müsse, da uneheliche Kinder den Geschlechtsnamen ihrer Mutter führen, zu deren Stande gehören, und bis zum 14ten Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen.

A. L. R. P. 2. T. 2. §. 640. 642. 643.

daß aber im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Schwängerer ein Christ ist, wenigstens bis zum Anfang des 15ten Jahres ein Christ die Vormundschaft über den Nasciturum führen müsse,

weil nach dem §. 643. alleg. Tit. das Kind bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre in der christlichen Religion unterrichtet werden solle, folglich einem Juden bis dahin die Vormundschaft über dasselbe nicht anvertrauet werden kann.

Ferner daß

ad Passum III.

die Absicht des allgemeinen Landrechts dahin nicht gehen könne, an dem durch besondere Verordnungen vorgeschriebenen modo publicationis der beiden Gesetze quaest. etwas zu ändern; so dünkt uns doch die Entscheidung der Anfrage Pass. I. etwas schwieriger, weil in beiden Fällen, es mag nun unter dem Ausdrucke

Rechtskündiger Beistand

ein authorisirter Justizcommissarius oder eine zur Justiz vereidete Person überhaupt verstanden werden, dessen Zuziehung vielen Weitläuftigkeiten unterworfen seyn würde.

Digitized by Google

Indessen scheinet bei diesem Passu die Anfrage überhaupt zu frühzeitig angebracht zu seyn, weil in dem Publications-Patent vom 5. Februar 1794. §. 7. ausdrücklich verordnet worden,

daß in Ansehung der in den drei ersten Tituln des allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften dasselbe doch innerhalb 2 Jahren nicht zur Ausübung gebracht werden solle.

Dies ist nun hier offenbar der Fall. Denn in der Materie, die Verbürgung der Frauensperson betreffend, hat es bisher an sichern und festen Vorschriften nicht gefehlet. Der Sitz dieser Materie ist in der Concursordnung vom 14. Februar 1722. §. 47. 48 und 49.

Const. March. P. I. Sect. II. pag. 128 et 129.

anzutreffen, und wenn man diesem noch das Rescript vom 29. November 1790.

pag. 2988. des Jahrganges pro 1790.

beifügt, so scheinet desfalls alles erschöpft zu seyn.

Nun verlangt dieses alte Landgesetz die Zuziehung eines rechtskundigen Assistenten bei der Bürgschaft der Frauen nicht, sondern nur der Litis Curatoren an den Orten, wo solche hergebracht sind, d. h. an den Orten, wo das Sachsenrecht gilt, sonst fordert es nicht einmal eine Zuziehung bloßer Assistenten, vielweniger rechtskündiger Beistände; vielmehr sollen darnach die Gerichte selbst die Stelle derselben vertreten, den Bürgschaft leistenden Frauen die beneficia muliebria erklären, ihnen, was sie mit deren Renunciation verlieren, vorhalten und diesen ganzen Actum registriren.

Wir submittiren daher allergehorsamst, ob nicht das Stadtgericht zu Landsberg an der Warte so wie sämmtliche Gerichte der Provinz anzuweisen seyn dürften:

in Ansehung der Bürgschaft der Frauen überhaupt, in specie der Ehefrauen, in Gemäßheit des Publications-Patents vom 5. Februar c. §. 7., sich bis zur Emanirung des Provinzial-Gesetzbuchs nach der bisherigen Verfassung, welche sich auf den §. 47. 48 und 49. der Concursordnung vom 4. Februar 1722, als eines alten Landesgesetzes, imgleichen auf dem, nach vorhergegangenen Concluso der Gesetzcommission emanirten Rescripte vom 29. November 1790 gründet, zu dirigiren.

Wir erbitten uns hierüber zur weitern Veranlassung eine allergnädigste Resolution und ersterben

Ew. Königl. Majestät

Cüstrin,
den 16. Mai 1794. Neumärksche Regierung.

Beilage b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Indem wir anfangen, die Vorschriften des allgemeinen

Landrechts auszuüben, stoßen wir auf Gesetze, in Ansehung derer wir genöthiget sind, allerunterthänigst anzufragen:

I. §. 63. Tit. I. Th. 2. verordnet

„die Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes der Ehefrau, wenn sie Bürgschaften ꝛc. ꝛc. für den Ehemann übernehmen will.

Unter dem Worte Rechtskundig kann nun offenbar zweierlei verstanden werden, einmal jemand, der die Rechte studirt, oder sie sich sonst hinlänglich bekannt gemacht hat, und zweitens ein Mann, der von dem Staate praevio examine als rechtskundig anerkannt und zur Aufnahme rechtlicher Handlungen autorisirt ist, als Richter und Justiz-Commissarien, Actuarien ꝛc. ꝛc.

Wenn die erste Classe, unserer Meinung nach, nicht gemeinet seyn kann, weil immer noch der Zweifel übrig bleibt, ob ein solcher auch wirklich rechtskundig gewesen sey, so hat die Herbeischaffung eines Mannes der zweiten Art in unendlich viel Fällen unzählige Schwierigkeiten.

Auf den Justizämtern und bei den Magistraten der kleinen Städte ist nur Juder und Actuarius rechtsverständig. Letzterer kann der Beistand nicht seyn, denn da außer ihm keine Schöppen vorhanden sind, so gehört er mit zum Gericht, und kann also nicht zugleich Beistand der Partheien seyn.

Ferner auf den Justitiariaten der adelichen Dörfer muß der Richter schon zufrieden seyn, wenn er nur ein Paar Schöppen findet, die ihren Namen schreiben können.

Soll nun durchaus ein rechtsverständiger Beistand vorhanden seyn, so müssen die Interessenten die Justizbedienten der nächsten Städte um Beistand anflehen. Wie unendlich kostbar aber dies seyn würde, wollen Ew. Königliche Majestät ermessen, da sehr oft von den Landleuten Obligationen zu 50 Rthlr. ausgestellet werden, und sie mithin einem solchen Beistand doch wenigstens 1 Rthlr. 8 Gr. zahlen müssen. Die Fuhr auf 2 bis 3 Meilen nicht einmal zu gedenken.

Aber auch in unserer Stadt finden sich Schwierigkeiten. Hier sind außer mir, dem Stadtrichter und dem Justiz-Commissarius Benicke, der Actuarius Judicii ist, nur folgende Rechtsverständige:

der Justizrath Henneberger,
der Bürgermeister Werther und
der Syndicus Pachur.

Ich, der Stadtrichter und der Benicke, können nicht Beistände seyn, denn wir constituiren eigentlich das Gericht. Der Henneberger und Pachur können dergleichen Assistenzen wegen ihrer Geschäfte nicht übernehmen, und der Werther ist gleichfalls ein Mitglied des Gerichts, vor welchem die Handlung vollzogen wird, mithin wissen wir gar nicht, wo wir bei Ausstellungen der Obligationen, Bürgschaften ꝛc. rechtsverständige Beistände bekommen sollen.

Wir bitten allerunterthänigst

uns anzuweisen, wie wir uns hierbei zu verhalten, und was dem etwanigen rechtskundigen Beistand, nach Verhältniß des Quanti an Gebühren, zuzubilligen seyn dürfte.

II. §. 891. Tit. 20. Th. 2. befiehlt:

Sobald die Schwangerschaft (außer der Ehe) angezeiget ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellet werden.

Nun haben wir aber den Fall, daß ein Judenmädchen ihre Schwangerschaft angezeiget hat.

Wer ist schuldig, hier die Vormundschaft zu übernehmen, ein Jude oder Christ?

Wir bitten allergehorsamst, uns hierüber zu bescheiden, als wir zum voraus sehen, daß, wenn wir einen Christen zum Vormund auffordern, Weitläuftigkeiten entstehen werden.

III. Den bisherigen Vorschriften zufolge sind die Edicte wider den Kindermord und Beförderung der Desertionen der Soldaten angeschlagen, und daß solches geschehen, quartaliter in den Intelligenzblättern bekannt gemacht. Das Landrecht verordnet diese Art der Publication nicht weiter, ob es gleich §. 2. der Einleitung will:

daß alle gesetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, öffentlich angeschlagen, und in den Intelligenzblättern, in Auszügen, bekannt gemacht werden sollen.

Wir bitten um Anweisung, ob die in Rede seyende vierteljährliche Publication bleiben, und wenn solches ist, wie forthin gefasset werden solle.

Die wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

Landsberg,
den 6. Juni 1794. Das Stadtgericht allhier.

NCC. T. IX. No. 63. de 1794. S. 2361.

30. Juni 1794. c.

Rescript v. 30. Juni 1794, betr. die Verbindlichkeit der Stadtgerichte zur Führung der Untersuchungen bei Accise-Contraventionen.

Der Pommersche Auszug enthält S. 18. Heft 2. folgendes:

Rescript v. 30. Juni 1794 auf den Bericht wegen des Streits zwischen dem Magistrat und Stadtgericht zu Anclam, betreffend die Instruction der Accise-Contraventionen.

Es wird festgesetzt, daß das Stadtgericht nach wie vor sich dergleichen Instructionen unterziehen müsse, und soll für eine angemessene Belohnung der zu solchen Instructionen deputirten Justizbedienten gesorgt werden.

Das Rescript v. 30. Juni 1794 hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

30. Juni 1794. d.

Rescript v. 30. Juni 1794, betr. die Vergehungen der Geistlichen.

Der Pommersche Auszug enthält S. 12. Heft 2. folgendes:

Rescript des Großkanzlers an die Regierung v. 30. Juni 1794 auf den Bericht wegen des Verfahrens bei Vergehungen der Geistlichen.

Die per Rescr. des Justiz-Departements vom 14. April 1794 communicirte Cabinetsordre vom 12. April 1794 ist genau auf solche Vergehungen der Geistlichen, die sie wegen ihrer Person und im Religionsunterricht sich gegen das Religions-Edict zu Schulden kommen lassen, einzuschränken. In Ansehung anderer Contraventionen, und auch, wenn ein Prediger wegen eigenmächtiger Abweichung von der Agende denuncirt wird, bleibt es bei der Vorschrift des Edicts vom 16. März (Mai?) 1760, zumal selbst Contraventiones dieser letzten Art sich eigentlich auf einen Eingriff in das landesherrliche jus circa sacra reduciren.

Dies Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

1. Juli 1794. a.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 1. Juli 1794, wegen des im Handel mit Ausländern erlaubten Zinsfußes, s. Rescript v. 14. Juli 1794. a.

1. Juli 1794. b.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 1. Juli 1794, betr. die Gültigkeit eines vom Richter allein aufgenommenen Testaments, s. Rescript v. 14. Juli 1794. b.

14. Juli 1794. a.

Rescript v. 14. Juli 1794, betr. den beim Handel mit Ausländern erlaubten Zinsfuß.

Auf die Anfrage der Ostpreußischen Regierung vom 7. Februar 1794,

wegen des im Handel mit Ausländern erlaubten Zinsfußes,

hat die Gesetzcommission dahin entschieden:

daß das in der Ostpreußischen Regierungs-Instruction vom 30. Juli 1774 enthaltene Verbot, wegen Stipulirung höherer Zinsen als sechs pro Cent auf Verbindungen, welche mit Ausländern eingegangen worden, nicht anzuwenden, vielmehr es bei der bisherigen Observanz zu belassen, nach welcher von Polen und Russen gültigerweise 10 pro Cent stipulirt werden können.

Berlin, den 1. Juli 1794.

Durch das Hofrescript vom 14. Juli 1794 zur Achtung im gegenwärtigen und künftigen gleichen Fällen bestätigt.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 367. und Kleins Annalen Bd. 14. S. 386.

14. Juli 1794. b.

Rescript v. 14. Juli 1794, betr. die Gültigkeit eines von dem Richter allein aufgenommenen Testaments.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 26. Mai c., über die Gültigkeit eines von dem Richter allein aufgenommenen Testamenti nuncupativi, erhaltet Ihr hierneben das bei der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen Fällen ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Juli 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.

Beilage.

Auf die Anfrage des Ober-Appellations-Senates des Cammergerichts vom 26. Mai 1794, wegen eines vom Richter des Orts aufgenommenen Testaments, ist von der Gesetzcommission concludirt:

Daß ein in der Altmark im Jahr 1776 aufgenommenes, von den Testatoren und vom Richter allein unterschriebenes und in gerichtliche Verwahrung genommenes Testament für rechtsbeständig nicht zu achten sey.

Berlin, den 1. Juli 1794.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Suarez. v. Grolmann. Kircheisen. Gosler. Cavan.

NCC. T. IX. No. 66. de 1794. S. 2379.

21. Juli 1794.

Rescript v. 21. Juli 1794, betr. das den Justizcommissarien zuzubilligende Aversional-Quantum für außergewöhnliche Bemühungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Remission der mit Euerm Bericht vom 14. d. M. eingereichten Jungeschen Manualacten, in Sachen der von Podewilsschen Geschwister wider den Assistenzrath Hunlbeck, als Defensoren der Beetzendorfschen Stiftungen, bemerken Wir zuvörderst, daß in der von Euch allegirten Stelle des Edicts vom 11. August 1787 ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt: von weniger Erheblichkeit, heißen soll: von einiger Erheblichkeit. Hiernach pflichten Wir Eurer Meinung darin bei, daß wenn, wie im gegenwärtigen Falle, der Justizcommissarius bei einer erheblichen Sache mehr als gewöhnliche Extrajudicial-Bemühungen gehabt und bescheinigt hat, zwar nicht eine Festsetzung einzelner Positionen,

für welche es in den meisten Fällen an einem legalen Maaßstabe gebrechen würde, statt finde, wohl aber einem solchen Justizcommissarius, außer dem taxmäßigen höchsten Satze pro informatione, noch ein Aversional-Quantum ex aequo et bono zugebilligt werden könne. Wie hoch dasselbe im gegenwärtigen Fall zu bestimmen, überlassen Wir Euch, und bemerken nur, daß die Sache verglichen worden, und der Assistenzrath Junge, wie es scheint, kein Palmarium liquidirt und erhalten hat. Gegeben Berlin, den 21. Juli 1794.

Ad Mandatum.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Rescript an den Justructions-Senat des Cammergerichts.
NCC. T. IX. No. 67. de 1794. S. 2381.

29. Juli 1794. a.

* Allgemeines Patent v. 29. Juli 1794, wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind; so verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1.

Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert oder erschweret werden sollte, an die höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beilegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bei ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2.

Allen diesen höheren und niederen Polizei- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unpartheiisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3.

Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation, von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4.

Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maaßregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden gebührend abwarten, oder bei den höheren Instanzen nachsuchen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche, mit Vernachlässigung der im §. 1. 3 und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabei geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6.

Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizei- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber

soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizei-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unserm General-Directorio und den demselben untergeordneten Polizeibehörden dergestalt vorbehalten seyn, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft als strenge zu unterdrücken, abzustellen und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers General-Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbei, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläuftigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bei dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beigelegte Polizeigewalt auszuüben, die Ruhestörer aufgreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8.

Sobald der Auflauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellet ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Polizei- oder Justizbehörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelsführer verfahren, hierbei mit Beiseitesetzung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9.

Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und, nach Befinden, auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen, zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdies Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben darüber zu

beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-, Train- und Artilleriknechte gebraucht werden sollen, wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollementsfreiheit noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10.

Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Krieges-Collegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unsers General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizeibehörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. 11.

Besonders befehlen Wir auch Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, Steuerräthen, Polizei-Directoriis und Magistraten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerlei Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bei den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publicums entstehen möchte, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst am empfindlichsten ist, überdieß jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bei den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerksunruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gilde-Briefen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen zur Störung der Ruhe und Ordnung zu mißbrauchen.

Schlüßlich warnen Wir landesväterlich alle Unsere getreuen Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen und den zu deren Handhabung angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu er-

weisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst beizumessen haben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchstelgenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, und soll solches zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 29. Juli 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 69. de 1794. S. 2381.

29. Juli 1794. b.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 29. Juli 1794, wegen Theilnahme der unbesetzten Höfe bei Markentheilungen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung vom 11. Juni 1794, wegen Erklärung der Minden-Ravensbergschen Marken-Theilungs-Instruction vom 19. Juni 1782. §. 3. Nr. 2. in Ansehung der Participation eines seit mehr als 100 Jahren unbesetzten Hofes, dessen Ländereien einzeln verpachtet worden, ist von der Gesetzcommission concludirt: daß die in der Instruction für die Marken-Theilungs-Commissarien des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom 19. Juni 1782. §. 3. Nr. 2 und 21. und dem Declarations-Rescript vom 24. September 1783 bestimmte Abfindung dem Besitzer eines zur Gemeinheit berechtigten, aber zur Zeit der Theilung unbesetzten Hofes, ohne Rücksicht auf die Wiederbesetzung desselben zustehe. Berlin, den 29. Juli 1794.

Durch das Hofrescript vom 11. August 1794 für gegenwärtigen und künftige gleiche Fälle bestätigt.

Kleins Annalen Bd. 13. S. 47.

4. August 1794.

Rescript v. 4. August 1794, wegen Condiction des auf den Grund des Rescripts v. 28. April 1756 erhobenen Abzugsgeldes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach einer Anzeige des hiesigen Magistrats haben die in dem Abschoßprozesse der Dorothea Elisabeth Lübeck, verehelichten Schmidt, zu Cottbus ergangenen Judicate, in welchen angenommen worden:

daß von einem Minorennen, welcher nach seines Vaters oder Erblassers Tode noch 2 Jahr oder länger der Jurisdiction desselben unterworfen geblieben, wenn er demnächst adepta Majorennitate sein Domicilium an einem andern Orte innerhalb Landes aufschlägt, und sein Vermögen

mögen dahin exportirt, keine Gabella mehr gefordert werden könne,

einige andere Interessenten, welche in gleichen Fällen wirklich Gabellam entrichten müssen, zu Condictionsklagen deshalb gegen den Magistrat veranlaßt.

Da nun aber die Lübeckschen Judicate hauptsächlich auf das Directorial-Rescript vom 28. April 1756 sich gründen, und dermalen Unser General-Directorium ausdrücklich erklärt:

daß es nicht befugt gewesen sey, ein solches Rescript zu erlassen, und daß solches für die Cämmerei keine verbindende Kraft habe,

überdem aber auch, wenn man annimmt, daß mehr besagtes Rescript wirklich bestehen könnte, dennoch nur so viel folgen würde, daß die in ältern Fällen geschehene Abforderung und Zahlung der Gabella in einer unrichtigen durch Meinungen der Rechtslehrer unterstützten Auslegung der Constitutiones Joachimicae, mithin in einem Errore Juris ihren Grund gehabt, unter solchen Umständen aber Condictio indebiti, bekannten Rechten nach, nicht statt findet; so können keine solche Condictionsklagen, wegen vergangener Fälle, von Euch weiter angenommen, und die etwa schon schwebenden müssen niedergeschlagen werden. Auch bei künftigen Fällen, die etwa zur Contestation kommen möchten, kann bei der einmal vorhandenen Erklärung Unsers General-Directorii, die an ihrem Orte gestellt bleiben muß, auf das Rescript von 1756, als ein mit bindender Kraft versehenes Fundamentum decisionis in judicando, nicht geachtet werden. Dagegen müßt Ihr aber dergleichen Streitigkeiten lediglich nach den Gesetzen und einer vernünftigen Analogie derselben, ohne alle Rücksicht auf Präjudice und irrationable Observanzen, beurtheilen und entscheiden, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Achtung nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. August 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 70. de 1794. S. 2387. und Stengels Beitr. Bd. I. S. 74.

25. August 1794.

Rescript v. 25. August 1794, wegen Erforderung der Erklärung der Erben über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft von Amtswegen.

Noch vor dem 1. Juni dieses Jahres ward uns durch den bei solchen Fällen gewöhnlichen Weg die Anzeige gemacht, daß in einer Civilstadt unserer Gerichtsbarkeit eine eximirte Person verstorben sey, und daß dieselbe außer einem Ehegatten, mit welchem sie bis dahin zusammengelebt, auch einen majorennen Sohn, welcher ein Gut in der Lausitz besitze, zurückgelassen habe. Mit dieser Anzeige ward uns

zugleich ein von dem Magistrat des Orts nicht lange vor dem Tode der Erblasserin aufgenommenes Protokoll eingesandt, wornach die Erblasserin den Magistrat um eine Deputation ersucht, und sodann vor dieser Deputation zum Protokoll erklärt hatte, daß sie alle nach ihrem Absterben etwa vorzunehmende Versiegelung und Inventur ausdrücklich und um so mehr verbitte, als sie ihrem Sohne bereits bei Lebzeiten die Hälfte ihres Vermögens überliefert habe. Sowohl in Rücksicht dieses Gesuchs der Erblasserin selbst, als auch in Rücksicht des Umstandes, daß der überlebende Ehegatte sich im Besitz der Erbschaft befand, der zurückgelassene Sohn aber bereits majorenn war, haben wir, der Abwesenheit des Sohnes ungeachtet, nach Maaßgabe des Erbschafts-Edicts vom 30. April 1765. §. 18 und 19. und mit Einstimmung des neuen allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 462 und 463. die Versiegelung des Nachlasses unterlassen. Da jedoch aus dem beigelegten Magistrats-Protokolle noch nicht deutlich genug erhellte, ob die Erblasserin irgendwo ein Testament hinterlassen habe; so erforderten wir darüber noch bestimmtere Anzeige. Diese anderweitige Anzeige ist denn nunmehr dahin eingegangen, daß kein Testament vorhanden sey. Da immittelst die Gesetzkraft des allgemeinen Landrechts eingetreten ist; so sind gegenwärtig über die fernere Behandlung dieser Erbschaftssache Zweifel unter uns entstanden.

Nach Maaßgabe des allegirten Erbschafts-Edicts v. J. 1765 war zwar auch bisher jeder Erbe ohne Unterschied gehalten, binnen einer gewissen Frist bei dem letzten Foro Domicilii des Erblassers, darüber, ob und wie er Erbe seyn wolle, sich zu erklären, und in dem Falle, wenn er die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventarii antreten wollte, zugleich ein Inventarium oder eine Specification zu überreichen. Es war aber dabei dem Richter nicht zur Pflicht gemacht worden, diese Erklärung und resp. Einreichung des Inventarii von dem Erben ex officio zu erfordern. Auch dem Erben selbst stand gar kein Nachtheil bevor, indem derselbe, so lange er noch durch rechtskräftiges Erkenntniß pure pro Herede geachtet worden war, immer noch die Befugniß hatte, ex post ein Inventarium oder juratam Specificationem zu ediren, und sich des ihm darnach zustehenden Beneficii zu bedienen, ein solches Erkenntniß aber nur auf ausdrückliches Andringen eines erbschaftlichen Gläubigers oder Legatarii, und nur alsdann erst gefällt werden konnte, wenn den Erben zuvor eine nochmalige präclusivische Frist zur Einreichung eines Inventarii oder einer eidlichen Specification gesetzt, und auch diese Frist von dem Erben nicht eingehalten worden war. Auf den Grund dieser gesetzlichen Vorschriften haben wir bei Erbfällen, wo die Erbschaft nicht in unsere Verwaltung kam, und die Erben nicht insgesammt abwesend

waren, in der Regel die Erben nicht ex officio zur Erbeserklärung aufgefordert, und dieſe Praxis iſt unſers Wiſſens auch bei andern Collegiis und Gerichten bisher beobachtet worden. Wir würden daher auch in dem hier vorliegenden ſpeciellen Falle, wenn wir dabei nur noch den alten modum procedendi vor Augen haben dürften, um die Erbeserklärung des Sohns und des überlebenden Ehegatten, als welcher letztere, in Ermangelung etwaniger Verträge, nach hieſigen Provinzialrechten Heres mobiliaris ſeyn würde, uns nicht weiter bekümmern, ſondern uns damit begnügen, dem Ehegatten die Berichtigung des erbſchaftlichen Stempels aufzugeben, und für dieſe Berichtigung, nach Maaßgabe der Stempelverordnungen, ferner zu ſorgen.

Nachdem aber Ew. Königliche Majeſtät in Allerhöchſtdero emanirten allgemeinen Landrechte, ins beſondere auch in Anſehung der Erbanfälle andere und neue Modalitäten zu verordnen geruhet haben; ſo ſcheint uns die Sache eine andre Geſtalt gewonnen zu haben.

Zwar finden wir auch im Landrecht, und in deſſen hierher gehörigen 8ten Abſchnitte des 9ten Titels im 1ſten Theile, nirgends eine ausdrückliche allgemeine Anweiſung an den Richter, nach geſchehenem Erbanfall den Erben ihre Erklärungen von Amtswegen abzufordern; gleich wie auch bei den Teſtamentspublicationen im 12ten Titel des 1ſten Theils §. 230. u. d. f. dem Richter weiter keine Amtsobliegenheit auferlegt iſt, als daß derſelbe, nach geſchehener Publication eines Teſtaments, allen, welche darin bedacht worden, auf die vorgeſchriebene Art und Weiſe Nachricht davon zukommen laſſen ſolle. Allein theils iſt §. 430 und 431. des zuerſt allegirten Titels vorgeſchrieben, daß Vormünder und Curatoren der Erben von den Gerichten zur Einbringung des Inventarii durch Strafen und Execution angehalten werden ſollen, weil ſie durch Verabſäumung der Friſten ihre Pflegebefohlnen und Curanden der Rechtswohlthat nicht verluſtig machen können, theils verordnet §. 448. eben daſelbſt, daß bei Eintragung des Beſitztitels eines Erben auf ein erbſchaftliches Grundſtück die Einſchränkung, daß er es nur als Beneficialerbe beſitze (wenn nämlich dies wirklich der Fall ſey), im Hypothekenbuche mit vermerkt werden ſolle. Beide einzelne Stellen ſcheinen alſo wenigſtens implicite vorauszuſetzen, daß der Richter wirklich von Amtswegen für die Erklärungen der Erben und für Einbringung des Inventarii Sorge zu tragen habe.

Eben ſo drohet auch dem Erben ſelbſt, aus der Unterlaſſung ſeiner Erklärung und der Beibringung des Inventarii, gegenwärtig ein weit größerer Nachtheil als vormals. Denn wenn gleich, nach §. 421. des 9ten Titels im erſten Theil des Landrechts, ein Erbe, welcher die zu ſeiner Erbeserklärung beſtimmte Friſt ohne Erklärung verſtreichen läßt,

anfangs nur demjenigen, der eine Erbschaft unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen, gleichgeschätzt werden soll; so muß doch hernach ein solcher Erbe, wenn er nunmehr von da an auch die zur Einbringung des Inventarii festgesetzte fernere Frist ohne Einreichung eines Inventarii ablaufen läßt, in Gemäßheit des §. 427. a. a. O. für einen Erben ohne Vorbehalt geachtet werden; und nach Inhalt des nächstfolgenden §. 428. darf demselben hierüber nur noch alsdann ein rechtliches Gehör verstattet werden, wenn die zur Einbringung des Inventarii sonst gewöhnliche Frist, auf den Antrag eines Erbschaftsgläubigers oder Legatarii, von dem Richter verkürzt worden. Auch ist hierbei noch in Erwägung zu ziehen, daß gegenwärtig, nach den Vorschriften des §. 292. im 12ten Titel und des §. 131. u. d. f. im 17ten Titel des 1sten Theils des Landrechts, von mehrern Erben, nach bereits angelegter Erbtheilung, jeder einzelne, welcher ohne Vorbehalt Erbe geworden, den Erbschaftsgläubigern oder Legatarien auf Verlangen für das Ganze ihrer Forderungen zu haften schuldig ist.

Bei diesen Umständen halten wir es denn also, auch in Rücksicht auf das Interesse der Erben selbst, für äußerst bedenklich, die Abgebung ihrer Erbeserklärung, ohne nochmalige ausdrückliche Bekanntmachung der von der Unterlassung abhängenden Folgen, lediglich ihrem eigenen Gutbefinden, und ihrer nicht immer zu vermuthenden Kenntniß der neuen Vorschriften des Landrechts zu überlassen.

Da wir überhaupt die landesväterliche Absicht, aus welcher Ew. Königliche Majestät die in dem Landrechte enthaltenen neuen Gesetze allergnädigst sancirt haben, in ihrem ganzen Umfange pflichtmäßig in Ausübung zu bringen, zugleich aber auch die darin dem Richter schwer aufgelegte Vertretung möglichst zu vermeiden wünschen; so bitten wir, sowohl zum Behuf der fernern Verfügungen in dem oben allerunterthänigst vorgetragenen speciellen Falle, als auch zu unsrer beständigen Direction in allen künftigen Erbschaftssachen, um allergnädigste Vorbescheidung:

ob von nun an in allen und jeden Erbfällen, ohne Unterschied, den Erben ex quocunque Titulo, von den Gerichten, unter welchen der Erblasser zuletzt seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt, die Auflage, sich binnen der, §. 384 und 385. Tit. 9. Th. I. des Landrechts, verordneten Frist über die Antretung der Erbschaft zu erklären, ex officio gemacht,

und

ob bei dieser Aufforderung den Erben nur erst das §. 421. ebend. festgesetzte Präjudiz bekannt gemacht, sodann aber, nach abgelaufener Frist, ihnen anderweitig, mit Androhung der §. 427. verordneten fernern Folge, die

Einbringung eines Inventarii binnen der §. 424. verordneten Frist aufgegeben,

oder:

ob sogleich bei der ersten Aufforderung zur Erbeserklärung den Erben gesagt werden solle, daß sie zwar nach Ablauf der erstern Erklärungsfrist nur für Beneficialerben, nach Ablauf der anderweitigen 6 Monate aber, welche ihnen alsdann noch zur Einbringung des Inventarii frei stünden, für Erben absque Beneficio Inventarii geachtet werden würden. ꝛc.

Breslau, am 6. August 1794.

Die Breslauische Oberamts-Regierung.

Rescript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage der Breslauischen Oberamts-Regierung.

Wir sehen es nicht wohl ab, woher Ihr es nehmen könnet, daß dem Richter in Ansehung majorenner Erben irgend eine Verbindlichkeit, denselben die Erklärung, wie sie Erben seyn wollen, ex officio abzufordern, oder eine Vertretung deshalb durch das allgemeine Landrecht auferlegt worden.

Der §. 431. im 8ten Abschnitte des 9ten Tit. im 1sten Theil des allgemeinen Landrechts redet wirklich nur von Erben, die unter Vormundschaft stehen, wo es bisher schon die Pflicht der vormundschaftlichen Gerichte gewesen ist, auf die Anfertigung und Einreichung des Inventarii zu dringen. Der §. 448. gehet nur den das Hypothekenbuch führenden Richter an, welcher, wenn er den Titulum Possessionis für einen Erben eintragen läßt, zugleich den Nachweis, in welcher Qualität er Erbe sey, erfordern muß.

Außerdem sind dem Richter in keiner einzigen Stelle des allgemeinen Landrechts bei dieser Materie Verbindlichkeiten, die er ex officio beobachten müßte, oder neue Vertretungen auferlegt.

Ueber einen Nachtheil, welcher einen Erben trifft, der die Fristen zur Einbringung des Inventarii verabsäumt, kann und muß ein jeder sich aus dem Gesetze selbst belehren, welches hierunter nur die Vorschriften der gemeinen Rechte wieder herstellt. Indessen wollen Wir es billigen, wenn, besonders in den ersten Zeiten nach eingetretener Gesetzkraft des allgemeinen Landrechts, die Gerichte in Fällen, wo Erbanfälle zu ihrer Wissenschaft gelangen, den Erben über die Vorschriften der Gesetze, wegen der ihnen obliegenden Einbringung eines allenfalls verschlossenen Inventarii, und über die Nachtheile, welche mit der verabsäumten Befolgung dieser Vorschrift verbunden sind, belehren lassen. Weiter aber muß sich der Richter ex officio nicht einmischen, und selbst, wenn diese Belehrung nicht gegeben werden kann, darf darauf keine Regreßklage gegen den Richter gegründet werden.

Dies ist es, was Wir Euch auf Eure über diese Materie gethane Anfrage vom 6. d. M. zu Eurer künftigen Direction bekannt machen. ꝛc. Berlin, am 25. August 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Breslauische Oberamts-Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 8r Bd. S. 302 — 313.

4. September 1794.

Circulare v. 4. September 1794 an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß zur Steurung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein gedruckter Revers vorgelegt werde.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das geistliche Departement hat verordnet, daß, damit der zunehmenden Neologie so viel möglich auf alle Weise gesteuert werde, künftighin allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen der beikommende gedruckte Revers zur Unterschrift vorgelegt, und davon ein Exemplar beim Ober-Consistorium, das andere aber bei der Examinations-Commission aufbewahret werden solle. Wir machen Euch also solches zu Eurer und der unter Euch stehenden Gymnasien und Stadtschulen Nachricht gnädigst bekannt, und werden in jedem Falle mit dem Approbations-Rescript zugleich die zwei Exemplarien des Reverses zustellen, welche denn von dem Inspector oder Prediger, an welchen das Rescript mit gerichtet ist, dem approbirten Schullehrer zur Unterschrift vorzulegen, und hiernächst wieder zu den Acten einzureichen sind. Sind ꝛc. Berlin, den 4. September 1794.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

NCC. T. IX. No. 75. de 1794. S. 2395.

8. September 1794. a.

Rescript v. 8. September 1794, betr. die Berichtigung des tituli possessionis eines Beneficialerben.

Nach der allgemeinen Hypothekenordnung vom 20. December 1783. S. 37. f. wird der Erbe zur unbedingten Disposition über das Grundstück berechtigt, der aus einer letztwilligen Disposition Titulum singularem und den Consens des Erben oder Titulum universalem für sich hat, oder der sein Successionsrecht ab intestato, in so fern solches nicht notorisch ist, durch gerichtliche Attestate bei dem Hypothekenbuche beglaubigt.

Es ist zur Legitimation des Intestaterben, nach dem Rescript vom 11. December 1769, lediglich die Darstellung des behaupteten Grades der Verwandtschaft erforderlich, und

die allgemeinen Grundsätze der Legitimationis ad Causam enthält das C. J. F. Th. 4. Tit. 3. §. 4. f.

Ueberall aber ist es zur eigenen Sache des Erbschaftsgläubigers gemacht, seine Gerechtsame nach dem Edicte vom 30. April 1765 wahrzunehmen.

Das allgemeine Landrecht erfordert dagegen die nähere Erklärung des Besitz ergreifenden Erben, und den solchem gemäßen Vermerk bei seinem Besitztitel: ob er die Erbschaft bedingt oder unbedingt übernehme?

Dieses gesetzliche Requisit hat zur Absicht, daß die Erbschaft und deren Beschaffenheit nicht verdunkelt, und daß der Beneficialerbe sich nicht einer unumschränkten Disposition über den Nachlaß anmaße, nächstdem aber zur Folge: daß der, welcher mit einem Beneficialerben sich befaßt, die gegen ihn aus der Qualität des Beneficialerben herzuleitenden Folgen im voraus übersehen und darnach seine Maaßregeln nehmen kann, und daß die Erbschaftsgläubiger ihren Gerechtsamen, sogleich als der Erbe das zur Erbschaft gehörige Grundstück in Besitz nimmt, mithin tempestive nach Beschaffenheit seiner Erklärung, invigiliren können.

Diese relevirte nahe Absicht des neuen Gesetzes, welches an und für sich völlig bestimmt ist, macht dessen Anwendung auf ältere Fälle zweifelhaft.

Hat jemand als Erbe, ohne sich über die Annahme der Erbschaft bestimmt zu erklären, nach der vorigen Verfassung, ein Grundstück als Intestat- oder Testamentserbe, oder als Legatarius consensu des Erben acquirirt, über welches er dermalen Verkaufs- oder Verpfändungsweise disponiren will; so entstehet nämlich das Bedenken,

ob der Acquirent zuvörderst seine bestimmte Erklärung über die Qualität seines Besitzes annoch nachtragen, oder ob dieses im Legatfalle von dem consentirenden Erben geschehen müsse?

Es ist Grundsatz: daß ein solcher ohne nähere Erklärung erbnehmender Besitzer durch die Einmischung in die Erbschaft seine Condition,

als Beneficialerbe,

sich nicht vergebe, folglich ist er noch zur Zeit des allgemeinen Landrechts als Beneficialerbe zu betrachten, so daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts auf ihn anwendbar zu seyn scheint, indem, nach dem Ausdruck des Publicationspatents vom 5. Februar 1794, sich die Folgen der ehemaligen Handlung erst dermalen äußern.

Allein, ohne zu gedenken, daß das Publicationspatent sub No. X. schwebende ältere Fälle und Rechtsangelegenheiten voraussetzt, so ist auch

1) die Antretung der Erbschaft der hier zum Grunde liegende Contrakt, der, zur Folge No. XI. des Publica-

tionspatents, nach den zur Zeit der Schließung des quasi Contracts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

Ueber dieses wird sub No. VIII. der Grundsatz bestätigt, daß ein neues Gesetz nicht auf ältere Fälle zu ziehen sey: welches auch §. 14 bis 20. der Einleitung mit sich führt.

2) Hat das neue Gesetz nicht zur Absicht, den ältern, nach ältern Vorschriften absolvirten, und zur uneingeschränkten Disposition qualificirten Acquisitionen etwas an ihrer Legalität und an den anklebenden rechtlichen Befugnissen zu entziehen, um so weniger, als, um die neuen gesetzlichen Requisite nachzuholen (nach dem §. 20. der Einleitung), keine Frist gesetzt ist, vielmehr sub No. VIII. des Publicationspatents der den ältern Vorschriften zufolge erworbene Besitz bestätigt wird;

3) Würde die Meinung, daß ältere Fälle nachgeholt werden müßten, Streitigkeiten und Verwickelungen ungemein veranlassen.

Denn hat auch der Beneficialerbe über den Fundum disponirt, so ist doch solche seine Disposition immer keine heredidatis aditio pura, sondern für eine Disposition oder Einmischung eines bedingten Erben zu achten; mithin bestehet in allen Fällen, es habe der Beneficialerbe den Fundum verkauft oder verpfändet, die jure noviori sancirte Folge: daß er über den Fundum zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger nicht rechtsgültig hat disponiren können, indem der Disponent nicht ein größeres Recht, als er selbst hatte, ausüben und conferiren können; und gleichwohl war die dermalige gesetzliche Distinktion in den ältern hier einschlagenden Gesetzen nicht gegründet, folglich dem, welcher sich mit einem solchen Erben, der keine nähere Erklärung über die ihm angestammte Erbschaft abgegeben, eingelassen (es sey Kauf- oder Pfandweise), nicht anzumuthen, seinen Gerechtsamen besser zu prospiciren, wornach der Fall eines jetzt auf ihn zu bringenden diesfälligen Nachtheils nicht füglich anzunehmen ist. Im schlimmsten Fall würde solche Nachholung auf die Dauer des juris Separationis zu beschränken seyn.

Allgemeines Landrecht P. 1. Tit. 16. §. 500. seq.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung, daß die Erklärung des Erben:

über die bedingte oder unbedingte Antretung der Erbschaft,

(in so fern hier von dem Hypothekenwesen vorzüglich die Rede ist) auf künftige Acquisitionen von Grundstücken und Civilbesitzergreifung zu beschränken, obwohl die anscheinende mangelhafte Anweisung über die Anwendung des Gesetzes auf ältere Fälle uns veran-

laßt, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, uns Allerhöchst vorzubescheiden, ob der Erbe, welcher, der ältern Verfassung nach, ein Grundstück ohne nähere Erklärung über die Annahme der Erbschaft acquirirt hat, und dermalen darüber Disposition trifft, seine bestimmte Erklärung über die Qualität seines Besitzes (als unbedingter oder als Beneficialerbe) nachholen müsse?

Breslau, am 31. Juli 1794.

Der hiesige Magistrat.

Der durch die vorstehende Anfrage veranlaßte Bericht der Breslauischen Oberamts-Regierung an das Justiz-Departement.

Der hiesige Magistrat hat die anliegende Anfrage bei uns gemacht, und da wir die eigne Entscheidung derselben uns anzumaßen Bedenken tragen, übrigens aber diese Anfrage noch einer bestimmten Darstellung zu bedürfen scheint, so ermangeln wir nicht, selbige in der abschriftlichen Anlage Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst zu überreichen, und zugleich mit nachstehendem Vortrage zu begleiten.

In dem Erbschafts-Edict vom 30. April 1765 war es lediglich zur Sache der Erbschaftsgläubiger gemacht, in Ansehung ihrer Forderungen gegen den Erben sich zu prospiciren, und zu ihrer Sicherheit die sonst zulässigen Einschränkungen desselben in der Disposition über die Erbschaft zu extrahiren. Wenn daher ein Erbe, auf den Grund eines Testaments oder der Intestaterbfolge, die Berichtigung seines Besitztitels auf den ererbten Grundstücken nachsuchte; so durfte derselbe, nach Maaßgabe der Hypothekenordnung vom Jahr 1784. p. 37. seq., nur diesen seinen Erwerbungstitel durch das Testament oder durch die Intestaterbfolge gehörig nachweisen, ohne daß die Hypothekenbehörde nach der Qualität der Erbschaftsantretung weiter zu fragen, und bei Beneficialerben irgend eine Einschränkung in die Grundbücher einzutragen hatte. Beneficialerbe aber war bisher nicht nur derjenige, welcher sich ausdrücklich dafür erklärte, sondern auch derjenige, welcher seine Erbeserklärung ganz unterließ, und noch durch kein Erkenntniß pure pro herede geachtet worden war.

In dem allgemeinen Landrecht hingegen haben Ew. Königliche Majestät §. 447. sq. Tit. IX. Th. I. neuerdings zu sanciren geruht: daß ein Beneficialerbe, schon ipso jure, über ein ererbtes Grundstück, zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger, keine gültige Verfügung treffen könne, daß daher, bei Eintragung des Besitztitels eines Beneficialerben, diese seine Qualität in dem Hypothekenbuch ausdrücklich mit vermerkt werden müsse, und daß ein solcher Erbe die uneingeschränkte Disposition nur alsdann erlange, wenn er sich ent-

weder ohne Vorbehalt für einen Erben erkläre, oder ein Präclusionserkenntniß in Ansehung der unbekannten Erbschaftsgläubiger beibringe, und die Einwilligung oder Befriedigung der bekannten nachweise.

Dies hat den hiesigen Magistrat zu Aufwerfung der Frage veranlaßt: ob die eben angeführten Abänderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften auch auf diejenigen zu ziehen seyen, welche zwar schon vor eingetretener Gesetzkraft des Landrechts Beneficialerben geworden, die ererbten Grundstücke aber, in solcher Qualität, noch gegenwärtig besitzen.

Hierbei versteht es sich offenbar von selbst, daß die besagte Frage von solchen Verfügungen, welche der Beneficialerbe über die ererbten Grundstücke bereits vor Einführung des Landrechts getroffen, auf keinen Fall gemeint seyn könne, indem dergleichen Dispositionen als ganz abgemachte Geschäfte und Handlungen anzusehen sind, auf welche, nach der eignen Vorschrift des Landrechts §. 18. der Einleitung, und des Publicationspatents vom 5. Februar d. J. §. 8., neue Gesetze nicht angewendet werden dürfen. Eben so unbedenklich ist es aber auch auf der andern Seite, daß diejenigen Beneficialerben, welche vor dem 1. Juni a. c. zwar schon Erben geworden, jedoch ihren Besitztitel auf die ererbten Grundstücke noch nicht haben eintragen lassen, der neuen Vorschrift des Landrechts allerdings unterworfen seyn müssen, und daß daher die Anfrage des Magistrats nur auf solche Beneficialerben gerichtet seyn könne, für welche auch die Eintragung des Besitztitels bereits vor dem 1. Juni d. J. bewerkstelligt worden. Und da übrigens dergleichen Beneficialerben (nach dem obigen) es entweder ausdrücklich oder stillschweigend geworden seyn können, so würde überhaupt die Anfrage des Magistrats eigentlich dahin zu stehen kommen:

> Ob die im Landrecht geschehene Einschränkung eines Beneficialerben auch auf solche, ausdrückliche oder stillschweigende Beneficialerben, welche ihren Besitztitel in den Hypothekenbüchern der ererbten Grundstücke schon vor Publication des Landrechts berichtigt haben, und zwar in Ansehung künftiger, erst von jetzt an mit den Grundstücken vorzunehmender Dispositionen, Anwendung finde?

Nach Voraussetzung dieser nähern Bestimmungen können wir nicht anders, als der Meinung des Magistrats, daß in solchen Fällen die Anwendung des Landrechts nicht statt habe, vollkommen beizupflichten. Die Gründe hierzu sind hauptsächlich folgende:

1) daß bei einem Beneficialerben, dessen Besitztitel bereits eingetragen steht, wenn gleich derselbe sonst sich nicht ausdrücklich als Erben erklärt haben sollte, die Erbschaftsantretung nicht etwa erst jetzt durch die neuen

Dispositionen über das Grundstück geschieht, sondern vielmehr schon vorher, besonders in Ansehung des Grundstückes, eben durch die bewirkte Eintragung seines Besitztitels geschehen ist, und daß also die Erbschaftsantretung eines solchen Erben wirklich unter schon ganz vorhergegangene Fälle zu gehören scheint, auf welche das Landrecht, nach dessen eigner vorhin allegirter Vorschrift nicht gezogen werden darf;

2) daß durch die Anwendung der im Landrecht enthaltenen Einschränkung eines Beneficialerben, ein solcher Erbe, welcher bis hierher über das ererbte Grundstück, wenn von den Erbschaftsgläubigern kein gültiger Einspruch erfolgte, ganz frei zu disponiren befugt war, in der Ausübung dieses seines wohlerworbenen Rechts, wider die ausdrückliche Vorschrift des Publicationspatents §. 8., gestört, und dagegen auf der andern Seite, zu seinem größten Nachtheil, den Erbschaftsgläubigern, welche nach bisheriger Verfassung, im Fall sie nicht zugleich Realgläubiger waren, in der Regel weder den Erben, noch auch den Erblasser selbst, in der freien Disposition über das Grundstück hindern konnten, ohne alles ihr Zuthun ein ganz neues Recht zugewendet werden würde;

3) daß nach §. 12. des Publicationspatents auch sogar letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Juni d. J. errichtet worden, und zwar aus der ausdrücklich beigefügten landesväterlichen Absicht, damit den Unterthanen große Weitläuftigkeiten und Kosten gespart würden, nicht wiederholt werden dürften, hier aber einem Beneficialerben, ohne alles Verschulden, ungleich größere Kosten und unabsehliche Weitläuftigkeiten verursacht werden würden, wenn er, zum Behuf der Gültigkeit künftiger Dispositionen, nach langen Jahren entweder noch einmal, und zwar auf eine oft sehr gefährliche Art und Weise, nämlich pure, sich für Erben erklären, oder in Ansehung der unbekannten Erbschaftsgläubiger noch jetzt ein Präclusionsverfahren extrahiren, in Ansehung der bekannten aber, oder deren Cessionarien, Erben, Erbeserben u. s. w. eine Einwilligung oder Befriedigung nach allen Formalitäten nachweisen sollte.

Das einzige, was den Magistrat zweifelhaft gemacht zu haben scheint, ist die Modalität des Publicationspatents §. 10., wornach bei ältern vor Publication des Landrechts vorgefallenen Handlungen, bei welchen die Abänderung oder nähere Bestimmung der Folgen noch in der Gewalt und einseitigen freien Entschließung des Handelnden gestanden, die jetzt erst eintretenden rechtlichen Folgen allemal nach den Vorschriften des neuen Landrechts beurtheilt werden sollen. Allein, wenn man gleich die im Landrechte

geschehene Einschränkung eines Beneficialerben, in Beziehung auf gegenwärtige oder künftige Dispositionen des Erben, wirklich nur für eine jetzt erst eintretende rechtliche Folge der vorhergegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Erbschaftsantretung ansehen wollte, und wenn gleich der Beneficialerbe diese Folge allenfalls noch jetzt durch Nachholung einer unbedingten Erbeserklärung abändern könnte; so ist doch demselben ein so bedenklicher Schritt nicht in allen Fällen zuzumuthen, und es scheint daher dieser Schritt nicht unter solche Remeduren zu gehören, welche lediglich von freier Entschließung abhängen, und welche die besagte Stelle des Publicationspatents wahrscheinlich aus dem Grunde erfordert, weil bei deren Unterlassung angenommen werden kann, daß derjenige, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, den im Landrecht festgesetzten Folgen freiwillig sich unterworfen habe. Außer der Nachholung einer unbedingten Erbeserklärung aber würde dem Beneficialerben zur Abwendung der neuen Folge seiner vorigen Erbschaftsantretung weiter kein Mittel mehr übrig seyn, als die respective Präclusion, Befriedigung oder Einwilligung sämmtlicher Erbschaftsgläubiger; ein Mittel, welches augenscheinlich noch weit weniger in der einseitigen Gewalt und Willkühr des Erben steht.

Da indessen die hier vorliegende Frage von zu großer Wichtigkeit ist, als daß wir dieselbe für uns allein zu entscheiden nicht Anstand nehmen sollten, und da §. 45 Tit. IX. Th. I. des Landrechts dem Richter, welcher die hypothecarische Vermerkung der Qualität eines Beneficialerben verabsäumt hat, schwere Vertretung auferlegt worden, so sehen wir uns genöthiget, Ew. Königliche Majestät

um allergnädigste Entscheidung der oben ausgeworfenen Hauptfrage, so wie auch der daraus entstehenden Nebenfragen, ob bei den oben beschriebenen Beneficialerben die Eintragung dieser ihrer Qualität noch jetzt, und allenfalls mit dem Beisatz, daß der Vermerk nur auf künftige Dispositionen des Erben Bezug habe, geschehen müsse; imgleichen ob zu solchem Behuf diejenigen Erben, bei welchen die Qualität ihrer vormaligen Erbschaftsantretung aus den Hypothekenbüchern nicht constirt, zur Nachbringung ihrer Erklärung binnen einer gewissen, und binnen welcher Frist, aufgefordert werden sollen?

hiermit allerunterthänigst zu bitten.

Uebrigens hat, auf den Grund der Hypothekenordnung, wornach diejenigen, welche durch eine letztwillige Disposition ein Grundstück nur singulari titulo erhalten, bei Berichtigung ihres Besitztitels die ausdrückliche Einwilligung des wirklichen Erben beizubringen gehalten sind, der Magistrat

seine Anfrage zwar auch auf diese einwilligenden Erben ausgedehnet, und daher noch zugleich mit angefragt:

ob auch bei solchen Erben, wenn deren Einwilligung und die wirkliche Eintragung des Besitztitels auf den Legatarium schon vor Einführung des neuen Landrechts geschehen ist, das Grundstück aber noch im Besitz des Legatarii sich befindet, resp. die Qualität der vormaligen Erbschaftsantretung des Erben nachgetragen, und des Endes der Erbe zu einer bestimmten Erbeserklärung angehalten werden solle?

Es scheint uns jedoch diese Ausdehnung der Anfrage des Magistrats auf ganz irrigen Prämissen zu beruhen; denn

1.

geht, unsers Erachtens, die im Landrecht geschehene Einschränkung eines Beneficialerben überhaupt nur auf den Erben selbst, welcher als solcher ein Grundstück besitzt, nicht aber auch zugleich auf den Legatarius, weil dieser das Grundstück eigentlich nicht durch die Einwilligung des Erben, sondern aus der vorhandenen letztwilligen Disposition des Erblassers erwirbt, und die Einwilligung des Erben, wozu derselbe vom Legatarius, nach Maaßgabe der Umstände, sogar gezwungen werden kann, nicht der erbschaftlichen Gläubiger wegen, sondern nur um derjenigen Gerechtsame willen, welche zwischen dem Erben selbst und dem Legatarius statt finden, erforderlich ist. Es ist daher, nach den eignen Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 334. u. d. f. der Legatarius zwar bei entstehender Unzulänglichkeit der Erbschaftsmasse zu einem Beitrag aus dem Legat verpflichtet; allein bis dahin wird derselbe für einen redlichen Besitzer der ihm legirten Sache geachtet, und bis dahin darf auch derselbe diese Sache nicht nur nutzen, sondern auch anderweitig darüber disponiren, als in welchem letzten Fall sodann der Werth in die Stelle der Sache selbst tritt. Auch ist es §. 296. a. a. O. nur zur Sache des Erben gemacht, dem Legatarius das Legat bis zu geschehener Ausmittelung der Zulänglichkeit der Erbschaftsmasse zurückzuhalten; und es würde der Legatarius, wenn er durch die Qualität des einwilligenden Beneficialerben eingeschränkt seyn sollte, kein Mittel in seinen Händen haben, diese Einschränkung jemals wieder aufzuheben, indem er seinerseits den Erben weder zur Nachtragung einer unbedingten Erbeserklärung, noch zur resp. Befriedigung und Präclusion der Erbschaftsgläubiger anhalten kann.

2.

würde im schlimmsten Falle die im Landrechte geschehene Einschränkung eines Beneficialerben doch nicht auf die von solchen Erben, noch vor Publication des Landrechts, in die Berichtigung des Besitztitels eines Legatarius gegebene Einwilligung gezogen werden dürfen, indem diese Einwilligung

zu einer Zeit, wo der Beneficialerbe noch nicht eingeschränkt war, abgegeben worden, und als ein bereits vergangener Fall nicht nach neuen Gesetzen beurtheilt werden kann. ꝛc.

Breslau, am 20. August 1794.

Die Breslauische Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden die Anfrage des dortigen Magistrats, über die Anwendung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts, daß einem Beneficialerben nur eine eingeschränkte Disposition über ererbte Grundstücke zustehe, und seine Qualität eines Beneficialerben in die Hypothekenbücher mit vermerkt werden solle, welche Ihr Uns unterm 20. August c. vorgetragen habt, sehr überflüssig. Das allgemeine Landrecht, welches, so weit es nova lex ist, gleich jedem andern neuen Gesetze, ad casus anteriores nicht retrotrahirt werden kann, verordnet bloß, daß wenn ein Beneficialerbe seinen titulum possessionis auf ein ererbtes Immobile eintragen läßt, dabei seine Qualität als Beneficialerbe mit bemerkt werden soll.

Dies versteht sich natürlicherweise nur von Eintragungen solcher Besitztitel, die erst nach Publication des allgemeinen Landrechts gesucht worden. Weder dieses Gesetz aber, noch irgend eine andere Verordnung verpflichtet den Hypothekenbuch führenden Richter, sich auf eine nochmalige Prüfung der schon früher, nach den damals geltenden Gesetzen, eingetragenen ex officio einzulassen. Es ist auch aus dessen Unterlassung irgend eine nachtheilige Folge in keiner Rücksicht zu besorgen, da nach dem §. 450. für den Richter des Hypothekenbuchs und für diejenigen, welche sich darauf verlassen, hinlänglich gesorgt ist, und die nach dem §. 451. eintretende subsidiarische Vertretung auf Zeiten und Fälle, wo noch kein den Richter zu einer solchen Bemerkung verpflichtendes Gesetz existirt hat, natürlicher Weise nicht gezogen werden kann.

Das neue Gesetz hat überhaupt nur die Absicht, den Erbschaftsgläubigern gegen nachtheilige Dispositionen des Erben, durch welche ohne ihr eigenes Verschulden, und ehe sie Zeit haben, ihren Rechten zu prospiciren, diese ihre Rechte an den Nachlaß geschmälert und vereitelt werden können, nach Möglichkeit zu prospiciren, und dies ist um so billiger, als der Erbe, welcher mit Ordnung und Redlichkeit zu Werke geht, ein Mittel, sich von der lästigen Einschränkung zu befreien, und ohne seine eigene Gefährdung sich liberam facultatem disponendi zu verschaffen, in Händen hat, die Erbschaftsgläubiger aber, denen der Tod des Erblassers die Beschaffenheit der Vermögensumstände und der moralische Character des Erben, so wie die von ihm über den Nachlaß getroffenen Dispositionen nicht immer zeitig genug bekannt

werden können, der Discretion eines minder rechtschaffenen, oder von seinen Schulden gedrängten Erben zu sehr überlassen sind.

Uebrigens sind durch dies neue Gesetz die Vorschriften der Prozeßordnung Th. IV. Tit XII. §. 6. 7. 8. nicht aufgehoben, und haben daher auch die Gläubiger eines Erben, von creditoribus hereditariis, die sich ihr Separationsrecht nicht conservirt haben, auch in der Folge nichts zu besorgen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, am 8. September 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Breslauische Oberamts-Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 9r Bd. S. 215 — 230. und NCC. T. IX. No. 77. de 1794. S. 2405.

8. September 1794. b.

Rescript v. 8. September 1794, betr. die Rechte, welche bei Regulirung des Nachlasses verstorbener Schutzjuden anzuwenden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch auf Euren unterm 16. Juli d. J. allerunterthänigst erstatteten Bericht über die von dem Magistrat zu Brieg bei Euch gethane Anfrage:

nach welchen Rechten die Erbsonderung über den Nachlaß eines verstorbenen dortigen Schutzjuden zwischen dessen hinterlassener Wittwe und Kindern anzulegen sey?

nach eingegangenem Gutachten Unserer Gesetzcommission hierdurch dahin bescheiden:

daß sowohl in dem vorliegenden Falle, als in allen Erbfällen, welche sich vor der Publication des allgemeinen Landrechts ereignet haben, oder bis zum 1. Juni 1796 noch ereignen möchten, die Rechte der Succession unter den Juden in Brieg nach den Mosaischen Gesetzen zu beurtheilen, wobei die im Jahre 1770 allhier herausgekommenen Ritualgesetze zwar nicht als ein wirkliches Gesetz angewendet werden können, aber doch bei Erklärung dessen, was in die Ritus der Juden einschlägt, und etwa nach Mosaischen Gesetzen zweifelhaft seyn möchte, nicht von allem Gebrauche ausgeschlossen bleiben. Was aber nach dem 1. Juni 1796 bei der Succession unter den Juden überhaupt für Rechte gelten sollen, darüber werden in dieser Zwischenzeit nähere Bestimmungen erfolgen. ꝛc.

Breslau, am 8. September 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

An die Breslauische Oberamts-Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 13r Bd. S. 221 — 222.

8. September 1794. c.

Reſcript v. 8. September 1794, betr. die Form der an die Seehandlung zu erlaſſenden Verfügungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen, was nach Eingang Eures Berichts vom 4. d. M. wegen der Form der von Euch, in Prozeßſachen der hieſigen Seehandlungs-Societät an die General-Direction derſelben zu erlaſſenden Verfügungen, aus Unſerm Juſtiz-Departement an Unſern Etatsminiſter von Struenſee unterm 11. Auguſt c. erlaſſen worden, was letzterer darauf geantwortet hat, und ihm unterm heutigen dato erwiedert worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. September 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Goldbeck. Thulemeier.

Reſcript an das Cammergericht.

Beilage a.

Dem in unſerm Schreiben vom 21. v. M. enthaltenen Vorbehalte zu Folge haben wir die Ehre, Ew. Excellenz nunmehr hierdurch ꝛc. zu eröffnen: wie wir die Gründe, aus welchen nach Dero geehrten Zuſchrift vom 14. d. M. das Cammergericht nicht befugt ſeyn ſoll, in Fällen, wo die Seehandlungs-Societät in Prozeſſen ſeinem Foro unterworfen iſt, ſeine Verfügungen an die Direction derſelben nomine regis und im Reſcriptenſtyl zu erlaſſen, nicht für überzeugend halten. Se. Königliche Majeſtät haben dem Cammergericht, ſo wie allen Landes-Juſtiz-Collegiis, die Ausübung der höchſten landesherrlichen Jurisdiction anvertraut, und dieſe Collegia autoriſirt, ſothane Jurisdiction in Dero Allerhöchſtem Namen zu exerciren, auch die darin nach den Geſetzen zu treffenden Verfügungen und abzufaſſenden Erkenntniſſe im Namen Sr. Königlichen Majeſtät zu erlaſſen. Dies vorausgeſetzt, muß nothwendig eine jede Behörde oder Anſtalt, welche nach den Geſetzen und Landesverfaſſungen ihre Rechtsſtreitigkeiten der Entſcheidung der Landes-Juſtiz-Collegien zu unterwerfen verpflichtet iſt, ſich auch gefallen laſſen, daß dieſe Collegia die landesherrliche Gerichtsbarkeit über ſie in eben der Form, wie über andere prozeßführende Partheien ausüben. Die Verfaſſung einer ſolchen Behörde, wornach dieſelbe in ihren Amtsangelegenheiten und Geſchäften keinem andern Departement unterworfen iſt, ſondern unmittelbar von Sr. Königlichen Majeſtät abhängt, ändert in ihrem Verhältniſſe, als prozeßführende Parthei, nichts, ſobald es feſtſteht, daß ſie bei Rechtsſtreitigkeiten nicht einer gleichen Independenz genießen, ſondern bei den Juſtiz-Collegiis Erkenntniß leiden ſoll. Denn indem ſolchergeſtalt der Landesherr erklärt, daß er ſeine höchſte Gerichtsbarkeit in

ſolchen

solchen Fällen nicht unmittelbar ausüben, vielmehr das Exercitium derselben eben den Collegiis, denen sie in andern Partheisachen anvertrauet ist, übertragen wolle, so autorisirt er eben dadurch diese Collegia, dabei eben die Form zu beobachten, zu der sie auch in andern Partheisachen nach den Gesetzen und der Verfassung angewiesen und berechtigt sind. Auf die persönliche Würde des Chefs eines solchen Instituts kommt dabei gar nichts an, da es bekannt ist, daß auch Personen vom höchsten Range, wenn sie bei den Justiz-Collegiis Prozesse führen, Verordnungen derselben, die im Namen Sr. Königl. Majestät an sie erlassen worden, ohne Widerrede annehmen und befolgen müssen.

Auch die Observanz entscheidet für die Justiz-Collegia. Departements des General-Directorii und eigentliche Cammer-Collegia können nicht in den Fall kommen, daß sie selbst als Partheien zu betrachten wären, weil allemal irgend eine subordinirte Behörde, ein Amt, eine Kasse oder eine andere fiscalische Station da ist, die den eigentlichen Kläger oder Beklagten vorstellt, und an welche die Verordnungen gerichtet werden. Hingegen andere Königliche für sich bestehende Institute, selbst solche, die keinem andern Departement subordinirt sind und einen Minister zum Chef haben, werden in ihren Prozessen nach eben dem stylo Curiae, wie andere Partheien, behandelt. So haben die Haupt-Nutzholz-Administration, das Armen-Directorium, die Porzelain-Manufactur-Commission in mehreren Fällen und Prozessen Citationes und Verordnungen des Cammergerichts, die nomine regis abgefaßt gewesen, angenommen; selbst von der Seehandlungs-Direction ist ein gleiches im Jahr 1779 in einem Prozesse contra Spielberger geschehen. Die Banque hat sich noch nicht in dem Fall befunden, daß sie bei dem Cammergericht belangt worden, und wo sie Kläger gewesen, hat sie sogleich einen fiscalischen Bedienten zur Anstellung der Klage und zum Betriebe des Prozesses authorisirt, an welchen alsdann die Verordnungen gerichtet worden.

Da nun allen diesen Gründen in Ansehung der Seehandlungs-Direction noch die beiden hinzutreten, daß sie ein eigentlich kaufmännisches Institut ist, indem auch der ihr in einigen Provinzen beigelegte Salzdebit nicht in einer Ausübung des eigentlichen Salz-Regalis, sondern in dem Verkauf des in andern Orten eingekauften und eingehandelten Salzes, folglich in einer Handlungs-Operation besteht; und daß dieselbe nicht Sr. Königlichen Majestät unmittelbar, sondern einem von ihr verschiedenen Chef subordinirt ist, der ihre vorgesetzte Behörde ausmacht, dem sie referiren und von dem sie Befehle annehmen muß; so ersuchen wir Ew. Excellenz hierdurch ergebenst, besagte Direction dahin anzuweisen, daß sie in ihren Prozeßangelegenheiten sich dem bei dem Cammergericht allgemein eingeführten und gesetzlich authori-

sirten Gerichtsbrauche unterwerfen, und die Annahme der Namens Sr. Königlichen Majestät von demselben an sie zu erlassenden Citationen und Verordnungen nicht ferner verweigern solle. Berlin, den 11. August 1794.

An des wirklichen ꝛc. Minister Herrn
von Struensee Excellenz.

Beilage b.

Die von Ew. Excellenz in Dero geehrtesten Zuschrift vom 11. d. M. aufgeführten Gründe, aus welchen die General-Direction der Handlungs-Societät verbunden seyn soll, in Prozeßsachen Verfügungen von dem Cammergericht im Rescriptenstyl anzunehmen, scheinen mir folgendes wider sich zu haben.

Der Grundsatz, welchen Dieselben anführen:

daß jede Parthei oder Anstalt, welche in ihren Streitigkeiten mit einer dritten der Jurisdiction eines Landescollegii unterworfen ist, von diesem Collegio Rescripte annehmen müsse, und es die Sache nicht ändere, wenn gleich die Parthei oder Anstalt in der Führung ihrer Geschäfte Sr. Königlichen Majestät unmittelbar unterworfen ist, ist an sich sehr richtig.

Nach dem Patent der Seehandlungs-Societät vom 4. März c. ist auch dieselbe nur dann, wenn von der Führung der Geschäfte und deren Verantwortung die Rede ist, der unmittelbaren Entscheidung Seiner Majestät oder der von Höchstdenenselben zu ernennenden Commission unterworfen. Wenn aber aus diesen Geschäften Streit mit einem dritten entsteht, so gehört die Sache ganz unbedenklich zur Entscheidung des ordentlichen Gerichtshofes. Allein alsdann entsteht hier die Frage:

wer ist Parthei?

Dies ist nun nicht die General-Direction der Anstalt, sondern die Anstalt der Seehandlungs-Societät selbst.

Diese Seehandlungs-Societät ist aber nicht, wie Ew. Excellenz zu glauben scheinen, ein bloß kaufmännisches Institut, wenn gleich sie auch kaufmännische Geschäfte betreibt, sondern sie zweckt vorzüglich auf Finanz-Operationen ab, derentwegen Se. Königliche Majestät sie als ein besonderes Departement constituirt, und diesem Departement ein General-Directions-Collegium unter dem jedesmaligen Präsidio eines Etatsministers aus Dero Geheimen Ober-Finanz-Directorio, nach dem §. 7. des Patents vom 4. März a. c., vorgesetzt haben.

So wenig nun die Departements des General-Ober-Finanz-Directorii und die Königlichen Cammern in den Fall kommen können, daß sie als Partheien zu betrachten wären; eben so wenig kann auch dieses der Fall bei der General-Direction der Seehandlungs-Societät werden. Auch die

General-Direction hat ihre subordinirten Behörden, und sie wird eben so wenig, als andere Departements-Collegia, Jemanden als nur allein Sr. Königlichen Majestät persönlich verhaftet, und wenn andere Departements-Collegia nicht persönlich noch namentlich als Collegia citirt, noch gegen sie qua tales erkannt werden kann, so kann solches auch hier nicht gegen die General-Direction der Seehandlungs-Societät geschehen, sondern sodann tritt hier die fiscalische Station, die Anstalt, die Seehandlungs-Societät selbst hervor, diese ist die Parthei. Da sich aber die Actionairs nicht in die Geschäfte mischen sollen, folglich die Societät als eine moralische Person, immer aber doch als eine fiscalische Station zu betrachten ist, besonders da der König im Patent vom 4. März c. alle Garantie übernommen hat, und in Fällen, wo dergleichen fiscalische Stationes mit einem Dritten in Contestation gerathen, den ihnen vorgesetzten Behörden, den Cammern ꝛc. die Klagen gegen selbige vom Justiz-Collegio nur per modum requisitionis communicirt werden, mit dem Antrage, die Sache durch einen fiscalischen Bedienten vertheidigen zu lassen, so verlangt die General-Direction der Seehandlungs-Societät auch nur diese Behandlung, welche auch die Südpreußische Regierung in ihrem Schreiben vom 4. Juli a. c. in der Früsonschen Prozeßsache, und selbst das Cammergericht bei Zufertigung der von ꝛc. Delattre angestellten Klage beobachtet haben, alsdann selbige nicht Anstand nehmen wird, dem Judicio diejenige fiscalische Person zu benennen, gegen welche alle Verfügungen und Urtheile Namens der Seehandlungs-Societät gerichtet werden können.

Um dieses zu erleichtern, werde ich an allen Orten, wo die General-Direction subordinirte Provinzial-Directionen hat, einen fiscalischen Bedienten ernennen, an welchen alle Verordnungen in Prozeßsachen, welche die Seehandlungs-Societät betreffen, adressirt werden können, und sobald dieses geschehen ist, werde ich nicht verfehlen, Ew. Excellenz selbige namentlich anzuzeigen, damit die Gerichtshöfe davon unterrichtet werden können. Zur Annahme aller Verfügungen, welche in Prozeßsachen, die die Seehandlungs-Societät betreffen, von dem Cammergericht erlassen werden, habe ich den Cammerfiscal Kriegsrath Schmucker ernannt, und ich ersuche Ew. Excellenz ergebenst, das Cammergericht anzuweisen, sich in den Prozeßsachen, welche die Seehandlungs-Societät betreffen, entweder gegen die General-Direction des Requisitionsstyls zu bedienen, oder die zu erlassenden Verfügungen gleich an den ꝛc. Schmucker, als den ernannten beständigen Fiscal-Anwald der Seehandlung, zu adressiren. Berlin, den 30. August 1794.

Struensee.

An ein ꝛc. Justiz-Departement.

Beilage c.

Aus Ew. Excellenz geehrtem Antwortschreiben vom 30. v. M. haben wir zu ersehen die Ehre gehabt, wie dieselben noch immer dafür halten, daß das Cammergericht in Prozeßsachen, welche die Seehandlungs-Societät betreffen, sich entweder gegen die General-Direction derselben des Requisitionsstyls zu bedienen, oder die zu erlassenden Verfügungen gleich an ihren ernannten beständigen fiscalischen Anwald zu richten habe.

Wenn wir aber auch zugeben, daß besagte General-Direction in den entstehenden Prozessen eigentlich nicht als Parthei angesehen werden könne, und also in Ansehung derjenigen Fälle, wo eine Klage gegen die Societät überhaupt, und nicht gegen einzelne Provinzial-Directionen, Bureaux oder Comtoirs zu richten ist, wie solches bei dem von Lattreschen und Früsonschen Prozesse der Fall gewesen, wir uns das von Ew. Excellenz vorgeschlagene Expediens, die Citationes und Verordnungen an den ꝛc. Schmucker, als fiscalischen Vertreter der Societät, zu richten, in der ausdrücklichen Voraussetzung gefallen lassen, daß die an diesen geschehenden Insinuationes für hinreichend, selbst zur Begründung eines Verfahrens in contumaciam geachtet, und seine Verhandlungen im Prozesse eben so, wie von einer jeden andern Parthei die Handlungen eines von ihr ad acta gehörig legitimirten Mandatarii anerkannt werden müssen; so würde doch in Ansehung solcher Fälle, wo aus Factis und Verträgen einzelner Comtoirs der Societät, besonders in kaufmännischen Geschäften, geklagt wird, nach den von Ew. Excellenz selbst eingeräumten Grundsätzen kein Bedenken seyn können, die Citationes an das Bekl. Comtoir ꝛc. unmittelbar zu richten und demselben insinuiren zu lassen, da ein solches Comtoir sich in eben dem Verhältnisse befindet, als ein Domainen- und Forstamt, oder eine Provinzialkasse oder sonstige zur Verwaltung dieser oder jener Branche des Finanzwesens unmittelbar bestellte subordinirte Behörde, und dann würde auch das bei fiscalischen Prozessen überhaupt angenommene Principium statt finden, daß, so wie die Citation an das eigentlich belangte ꝛc. Comtoir erlassen wird, zu gleicher Zeit der General-Direction oder deren Chef davon durch ein Anschreiben Nachricht gegeben werden müsse.

Nach diesen Principiis gedenken wir die Justiz-Collegia zu instruiren, so wie das Cammergericht schon dato beschieden worden. Berlin, den 8. September 1794.

Goldbeck. Thulemeier.

An des wirklichen ꝛc. Minister Herrn
von Struensee Excellenz.

15. September 1794. a.

Rescript v. 15. September 1794, betr. den in Schlesien erlaubten Zinssatz.

Ew. Königliche Majestät haben in Dero neuen Landrechte Th. I. Tit. 11. §. 804. festzusetzen geruhet:

daß bei Darlehnen der Regel nach nur 5 vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden können.

Doch ist es nach dem §. 805. Kaufleuten und Juden erlaubt, sich 6 und resp. 8 vom Hundert an Zinsen verschreiben zu lassen. Zufolge §. 808. sind jedoch auch Kaufleute und Juden, bei Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, an den Zinssatz der 5 vom Hundert gebunden.

In unserer Provinz, oder doch in unserm Departementsbezirk, sind nun zeither die Christen, ohne Unterschied des Gewerbes und des Darlehns, befugt gewesen, sich 6 pro Cent Interessen stipuliren zu lassen; und was die Glogauischen Schutzjuden anbetrifft, so haben diese von Capitalien unter 500 Rthlr. jährlich 12 pro Cent, von Capitalien pro 500 Rthlr. und drüber, wenn sie ein Jahr oder länger zinsbar gestanden, 8 pro Cent und von Pfanddarlehnen unter 10 Rthlr. wöchentlich einen Pfennig vom Reichsthaler nehmen mögen.

Was auch ins besondere jenen Zinsfuß für die Christen anbelangt, so findet derselbe in verschiedenen Provinzialgesetzen, als:

a) in dem Kaiserlichen Patent de mercede proxenetica vom 26. November 1704.
Brachvogelsche Samml. 1. Th. S. 329.

b) in der Liegnitzischen Dreidingsordnung vom 1. September 1660.
Dieselbe Sammlung, 4. Th. S. 1156.

seine Bestätigung. Denn in jenen wird es als das gewöhnliche Interesse angeführt und gebilligt, und in dieser wird §. 75. festgesetzt:

daß, welcher vom Hundert mehr als 6 pro Cent fordern und nehmen würde, des Hauptstuhls und des Interesse verlustig gehen solle.

Betreffend aber den erwähnten jüdischen Zinsfuß, so beruhet solcher auf dem Allerhöchsten Privilegio, welches der hiesigen Judenschaft sub dato Berlin, am 25. Mai 1743, ertheilet worden.

Es ist nun gegenwärtig von Seiten des hiesigen Magistrats bei uns die Anfrage geschehen:

ob es bei diesen nur gedachten Zinssätzen allhier noch fernerhin und wenigstens bis zur Emanirung der Provinzialgesetze bleiben, oder ob schon jetzt der in dem allgemeinen Landrechte geordnete Zinsfuß seine Anwendung finden solle?

Unsrerseits sind wir hierüber zweifelhaft. Denn obgleich das Allerhöchste Publicationspatent vom 5. Februar d. J. §. 3. festsetzt:

> daß die in den Provinzialgesetzen enthaltenen Bestimmungen vor der Hand noch ihre Kraft und Gültigkeit behalten sollen;

so kommt doch, was zuerst den christlichen Zinsfuß zu 6 pro Cent betrifft, der Umstand vor, daß solcher nicht allein in unsrer, sondern unsers Wissens auch in mehrern andern Provinzen bisher statt gehabt, folglich gewissermaßen ein Jus commune ausgemacht hat. Da aber in die Stelle dieses letztern das allgemeine Landrecht eingetreten ist, so scheint es uns auch, als ob besagter Interessensatz durch dasselbe bereits aufgehoben, und also kein weiterer Gegenstand der künftigen Provinzialgesetzgebung sey.

Anlangend hingegen die erwähnten jüdischen Zinssätze, so bemerken wir, daß solche der hiesigen Judenschaft nicht als ein besonderes und ihr eigenthümliches Vorrecht, sondern auf den Grund und in Gemäßheit des allgemeinen Judenprivilegii von 1730, so wie überhaupt nur bloß ad bene placitum verstattet worden. Denn es heißt hierüber in ihrem Privilegio:

> „Erlauben bemeldeter (i. e. der Glogauischen) Judenschaft auch aus besondern Allerhöchsten Gnaden, nach Vorbehalt des Generalprivilegii de dato am 29. September 1730, so Wir den Juden in allen Unsern Landen ertheilet, von kleinen Capitalien unter 500 Rthlr. 12 pro Cent, und von denen von 500 Rthlr. und drüber, so solche ein Jahr oder länger zinsbar stehen, 8 pro Cent, und wenn sie Kleinigkeiten von Pfändern bekommen, und unter 10 Rthlr. Geld darauf leihen, wöchentlich einen Pfennig Zins von einem Reichsthaler zu nehmen. Doch soll alle diese Unsere Begnadigung auf Unser gnädigstes Belieben und Wohlgefallen gestellt seyn."

Ferner bemerken Wir, daß jenes alte Privilegium von 1730 oder vielmehr das sich darauf beziehende vom 17. April 1750 bereits durch das Edict vom 13. Januar 1755,

(Novum Corpus Const. March. P. 1. col. 731.)

welches aber in Schlesien nicht promulgirt worden, intuitu der angeführten Zinssätze, beträchtliche Abänderungen erlitten hat.

Wenn also hiernach die der hiesigen Judenschaft verliehene Befugniß aus einem allgemeinen Gesetze fließt, so sollten wir hinwiederum fast glauben, daß solche durch die Bestimmungen des in die Stelle der bisherigen gemeinen Rechte und Gesetze emanirten Landrechts für aufgehoben und modificirt zu achten, zumal ihr schon vorlängst in andern Provinzen durch das bezogene Edict von 1755 derogirt worden.

Mit Darlegung dieser Argumente unterwinden wir uns daher, Ew. Königliche Majestät um allergnädigste Vorbescheidung und Belehrung darüber zu bitten:

ob der für Christen und Juden in dem allgemeinen Landrecht bestimmte Zinsfuß sofort auch in unserm Departement seine Anwendung finden, oder es in solchem bei den bisherigen Zinssätzen vor der Hand noch sein Bewenden haben, und die diesfällige nähere Festsetzung dem Provinzial-Gesetzbuche vorbehalten bleiben solle? ꝛc.

Glogau, am 29. August 1794.

Die Glogauische Oberamts-Regierung.

Rescript.

Es hat kein Bedenken, daß es bei den in Schlesien bisher gesetzmäßig erlaubten Zinssätzen, sowohl überhaupt, als in Ansehung der Juden, vor der Hand und bis zur Emanirung des Provinzial-Gesetzbuchs sein Bewenden haben müsse, da die Voraussetzung in Eurer diesfalsigen Anfrage vom 29. August d. J., als ob der Zinssatz zu 6 pro Cent bisher juris communis in hiesigen Landen gewesen, irrig ist, das General-Judenprivilegium von 1730 aber als ein allgemeines Landesgesetz vorlängst nicht mehr subsistirt, mithin die Verordnung vom 25. Mai 1743 in Ansehung der Glogauischen Judenschaft bisher schon nur tanquam lex specialis gegolten hat. Es ist daher bei diesem nach dem Inhalte Unsers Publicationspatents vom 5. Februar d. J. um so mehr noch zu belassen, als weder das General-Juden-Reglement von 1750, noch das Edict vom 13. Juni 1755 in Schlesien publicirt worden ist. ꝛc. Berlin, am 15. September 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Glogauische Oberamts-Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 11r Bd. S. 351 — 356. und Bd. 15. S. 312.

15 September 1794. b.

Rescript v. 15. September 1794, betr. die Anmeldung der Appellation in fiscalischen Civil-Prozessen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Euerm Bericht vom 1. d. M. haben Wir ersehen, wie bei Euch die Erklärung des Fisci, ob er gegen das Erkenntniß 1ster Instanz in Sachen wider den Magistrat zu Münchenberg, wegen streitiger Wiesensteuer, appelliren wolle, nach Ablauf von beinahe 4 Monaten noch nicht eingelaufen ist. Da mit Unserm General-Directorio in corpore dahin Uebereinkunft getroffen worden: „daß in fiscalischen Civil-Prozessen die Appellation spätestens binnen 8 Wochen nach publicirtem Erkenntnisse angemeldet, und damit jedesmal wenigstens die vorläufige Anzeige: ob nova in facto anzubringen, verbun-

„den werden müsse, und daß, wenn diese Frist verabsäumt „worden, das Erkenntniß die Rechtskraft beschreite, folglich „wenn auch Fiscus hiernächst restitutionem in integrum „dagegen nachsucht, dennoch die Vorschriften Tit. XVI. §. „9 et 25. P. I. der Prozeßordnung wider ihn angewendet „werden müssen;“ so hat es kein Bedenken, daß nach diesen Bestimmungen, welche auch bereits in der revidirten Prozeßordnung aufgenommen worden, sowohl in dem gegenwärtigen, als auch in künftigen Fällen von Euch zu verfahren sey. Sind ꝛc. Berlin, den 15. September 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck. Thulemeier.

Reseript an das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 80. de 1794. S. 2415.

20. September 1794.

Convention zwischen dem Churmärkischen Pupillen-Collegium und der Herzoglich Mecklenburgischen Justizcanzlei zu Neu-Strelitz, v. 20. September 1794.

Wir zum Königlich Preußischen Churmärkischen Pupillen-Collegium hierselbst verordneten Director und Räthe urkunden und bekennen hiermit, daß wir zur Abwendung der mit einer doppelten Obervormundschaft über die unter verschiedener Landeshoheit belegenen Hauptgüter und deren Pertinenzien für Minderjährige verknüpften Nachtheile, in Gemäßheit des Preußischen allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. ꝛc. §. 82 bis 85., mit der Hochlöbl. Herzogl. Mecklenburgischen Justizcanzlei zu Neu-Strelitz uns dahin vereinigt haben, hiermit verabreden und vereinbaren:

daß von nun an zwischen dem Churmärkischen Pupillen-Collegium und der gedachten Herzogl. Mecklenburgischen Justizcanzlei zu Neu-Strelitz der Grundsatz wechselseitig angenommen seyn und werden soll, daß, wenn das Hauptgut und eine dazu gehörende Pertinenz unter verschiedener Landeshoheit Sr. Königlichen Majestät von Preußen ꝛc., als Churfürsten von Brandenburg, und Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, als Landesfürsten des Mecklenburg-Stargardischen Kreises, befindlich sind, die Obervormundschaft in Ansehung der unter der gegenseitigen Landeshoheit stehenden Pertinenzien derjenigen der beiden Allerhöchsten und Höchsten Landesherrn, ungeachtet und unbeschadet der Landeshoheit, zustehen und gebühren soll, welchem die Obervormundschaft über das Hauptgut zustehet und gebühret, dergestalt, daß in einem solchen Falle über das Hauptgut und dessen Pertinenz nur eine Vormundschaft statt finden soll.

Urkundlich ꝛc. Berlin, den 20. September 1794.

Stengels Beitr. I. S. 379 — 394.

22. September 1794. a.

Rescript v. 22. September 1794, über die Bedeutung des Wortes Amt im §. 180. Tit. 2. Th. 2. des allgemeinen Landrechts.

Der Buchhalter bei der Haupt-Nutzholz-Administrations-Niederlage zu Havelberg, Schnackenberg, hatte als vormaliger Holz-Inspector in Pommern, nach Absterben seiner Ehefrau, sich mit seinen Kindern in Absicht des Muttererbes bei der Pommerschen Regierung auseinandergesetzt, und das Erbtheil seiner Kinder, weil er eine Königliche Kassenbedienung hatte, ad depositum gezahlt. Jetzt, da er als Buchhalter nach Havelberg versetzt ist, und die Vormundschaftsacten deshalb an uns von der Pommerschen Regierung abgegeben sind, verlangt er, daß ihm das Vermögen seiner Kinder, ohne Sicherheitsbestellung, zur eigenen Administration überlassen werde. Zu dem Ende hat er das abschriftlich beiliegende Attest der Haupt-Nutzholz-Administration vom 18. August d. J.

daß er bei derselben in keiner Kassenbedienung stehe,

beigebracht. Wir würden kein Bedenken tragen, diesem Gesuche, nach dem Rescript vom 15. Januar 1765,

Edictensammlung vom Jahre 1765. Nr. 3. S. 563.

zu deferiren, da hier bloß die zweite Ausnahme der gedachten Verordnung:

„wenn der Vater ein Königliches Amt oder Pachtung „übernommen, oder in einer Königlichen Kassenberech„nung steht;"

vorhin zutraf, welche nunmehr wegfällt. Aber das allgemeine Landrecht hat Th. II. Tit. 2. §. 180. diese Ausnahme allgemeiner dahin festgesetzt:

„wenn der Vater wegen eines Amtes, einer Kasse, oder „Pachtung dem Fiscus oder einer andern mit fiscali„schen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist."

Dieses Gesetz scheint unter: Amt, nicht bloß ein Königliches Domainenamt zu verstehen, wie solches der Sinn der Verordnung vom 15. Januar 1765 war; sondern es scheint, daß darunter jedes Officium begriffen werde, aus dessen Verwaltung der Vater dem Fiscus verantwortlich werden kann. In diesem Falle würden aber alle Königlichen Diener ohne Ausnahme das Vermögen ihrer Kinder sicher stellen müssen, und auf solche Weise zu ihrer größten Beschwerde in der freien Disposition über ihr Vermögen eingeschränkt werden, welches Ew. Königlichen Majestät Absicht bei Abfassung jenes Gesetzes wohl nicht gewesen seyn kann. Wir sehen uns daher veranlaßt, bei Ew. Königlichen Majestät auf nähere Bestimmung des Amtes, wenn ein Vater das Vermögen seiner Kinder sicher zu stellen verbunden seyn soll, allerunterthänigst anzutragen. Ins besondere aber bitten wir allerunterthänigst, uns darüber mit Verhaltungsregeln zu versehen:

ob wir dem Schnackenburg, da er in keiner Kassenbedienung steht, das Vermögen seiner Kinder ohne Sicherheitsbestellung ausantworten können?

Berlin, den 13. September 1794.

Das Churmärkische Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Bedenken, welches Ihr nach Eurem Berichte vom 13. d. M. bei Gelegenheit des von dem Buchhalter N. bei Euch angebrachten Gesuchs, ihm das Vermögen seiner Kinder zu eigener Verwaltung zu überlassen, über den in Unserm allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 180. enthaltenen Ausdruck: Amt, Euch gemacht habt, findet seine Erledigung, wenn man auf den Grund zurück geht, warum gewissen Vätern die Sicherheitsbestellung, als Ausnahme von der Regel, abgefordert wird; und dieser Grund des Gesetzes ist in dem §. 181. angedeutet. Er besteht darin, daß, sobald ein Vater in einem Amtsverhältnisse steht, oder in ein solches fortwährendes Verhältniß tritt, vermöge dessen er fiscalische Gelder und Einkünfte in die Hände bekommt, zu deren Sicherheit die Concursordnung P. 4. T. 12. §. 36. 55 und 60. dem Fiscus oder der öffentlichen Anstalt einen Platz vor dem Vermögen der Kinder einräumt, alsdann das letztere dem Vater nicht ohne besondere Sicherheit in den Händen gelassen werden kann. Unter Amt ist daher ein solches Officium zu verstehen, vermöge dessen der Beamte Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiscus, oder einer andern privilegirten öffentlichen Anstalt, zur Verwaltung oder Aufbewahrung überkommt. Im Grunde ist also durch die Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts, die Verordnung des Reseripts vom 15. Januar 1765, welches auch schon im Allgemeinen von einem Königlichen Amte redet, nicht abgeändert, sondern nur der Absicht des Gesetzes gemäß mehr generalisirt worden. Auf solche Officia, die mit keiner Administration oder Aufbewahrung fiscalischer Gelder oder anderer Vermögensstücke verknüpft sind, und wo der Officiant nicht Kraft seines Amts, sondern allenfalls vermöge besonderer einzelner Aufträge dergleichen Gelder ꝛc. in die Hände bekommt, kann mithin die Vorschrift des Landrechts so wenig als die des Rescripts von 1765 gezogen werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, am 22 September 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck. Thulemeier.

An das Churmärkische Pupillen-Collegium.

NCC. T. IX. No. 13. des Nachtrags 1795. S. 2771. und Stengels Beitr. I. S. 374.

22. September 1794. b.

Zwei Rescripte v. 22. September 1794, betr. das Reglement v. 28. Februar 1794, wegen Besetzung der Ostpreuß. und Litthauischen Grenzen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbei 20 Exemplarien eines Reglements und Publicandi vom 28. Februar c., wegen Besetzung der Grenzen in Ostpreußen und Litthauen mit Grenzjägern, nebst einer Abschrift des darüber an Unser Ober-Regiegericht erlassenen Declarations-Rescripts zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. September 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Struensee. Thulemeier.

Rescript an das Cammergericht.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierbei 20 Exemplarien eines von Uns Höchstselbst vollzogenen Reglements vom 28. Februar c., wegen Besetzung der Grenzen in Ostpreußen und Litthauen mit Grenzjägern, und des dazu gehörigen Publicandi. Da über den eigentlichen Sinn einiger in den §§. 75. 76. des Reglements enthaltenen Vorschriften, und in wie fern dadurch neue Strafgesetze eingeführt werden sollen, verschiedene Zweifel und Bedenklichkeiten entstanden, so wird auf den Grund der deshalb unter den Departements getroffenen nähern Uebereinkunft hierdurch declarirt:

1) Daß unter den Strafen, welche nach §. 4. den Gerichtsobrigkeiten, bei Vernachlässigung der ihnen im §. 3. eingeschärften Obliegenheiten, angedrohet worden, diejenigen zu verstehen sind, welche das Hausir-Edict vom 17. November 1747 in den daselbst bestimmten Fällen vorschreibt, und daß, wenn keiner dieser Fälle eigentlich eintritt, gleichwohl aber eine Gerichtsobrigkeit ungebührlicher Connivenz gegen solche Einwohner, die von der Contrebande ein Gewerbe machen, schuldig befunden wird, die im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 35. bestimmte poena arbitraria statt findet.
2) Daß die in eben diesem §. 74. imgleichen §. 75. vorbehaltene Anzeige an Unsere höchste Person allemal voraussetzt, daß über die strafbaren Collisionen solcher Gerichtsobrigkeiten mit den Contrebandiers ordentlich erkannt seyn muß, und also die Vorschrift, als allgemeines Gesetz, eigentlich nur für die Fälle gilt, wenn das in der Criminalunterſuchung gegen die Thäter bei erfolgter Verwundung oder Tödtung eines Officianten ergehende Urtel, der Verfassung gemäß, ohnehin zu Unserer Confirmation vorzulegen ist.

3) Daß ad §. 76. die in den Criminalgesetzen und dem allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Gradationes nach wie vor zu beobachten, dergestalt, daß derjenige, welcher einen Menschen, der zum Handel nicht befugt ist, sondern mit heimlicher Einschleppung verbotener oder hoch impostirter Waaren sich befaßt, und daraus ein Gewerbe macht, Niederlagen in seinem Hause oder Grundstücke verstattet, als Coauctor des Verbrechens anzusehen, und nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. XX. §. 71 und 84. gleich dem Contrebandier zu bestrafen ist; derjenige hingegen, welcher von einem solchen Menschen verbotene oder hoch impostirte Waaren kauft, und es weiß, daß die Waaren von dieser Art sind, als Theilnehmer an dem Verbrechen der Contrebande anzusehen, und nach dem Grundsatze des §. 72. ibidem zu bestrafen ist; endlich aber gegen denjenigen, welcher ohne solche Wissenschaft nur aus Fahrlässigkeit von einem verdächtigen Menschen dergleichen Waaren kauft, bloß mit einer poena arbitraria, nach näherer Bestimmung §. 35. ibidem belegt werden solle.

Mit dieser Declaration habt Ihr Euch übrigens nach dem Inhalt des Reglements zu achten, und die Provinzialgerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 22. September 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Struensee. Thulemeier.

An das Ober-Regie-Gericht.

NCC. T. IX. No. 81. de 1794. S. 2415.

22. September 1794. c.

Rescript v. 22. September 1794, betr. die den Justiz-Commissarien zu bewilligenden besondern Gebühren.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm Bericht vom 12. d. M. enthaltene Anfrage:

ob den Justiz-Commissarien bei Festsetzung ihrer Rechnungen für die vollständig eingereichten Klageberichte ꝛc. ꝛc., desgleichen für die Abwartung des termini publicationis sententiae besondere Gebühren zu passiren; und

ob Ihr im Wechsel- und executivischen Prozesse solchen die Instructionsgebühren, nach dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. Eurer Sporteltaxe vom 14. Januar 1788, für einen Theil anzusetzenden Urtelsgebühren fernerhin bestimmen, oder wie Ihr solche sonst festsetzen sollt?

hierdurch nicht verhalten, daß so viel

1) die besonderen Gebühren für die schriftlich eingereichte Klage betrifft, kein Grund vorhanden ist, dergleichen Gebühren, wovon Eure Sporteltaxe nichts gedenket,

passiren zu lassen, zumal der Justiz-Commissarius, wenn er eine schriftliche Klage einreicht, sich dadurch die zur Abwartung des Termins zur Aufnahme der Klage ad protocollum (wofür er offenbar keine besonderen Gebühren ansetzen könnte, sondern mit dem Pauschquanto für die Information, Einziehung und Instruction sich begnügen müßte) erforderliche Zeit erspart; übrigens aber die schriftliche Einreichung der Klagen eben keine besondere Begünstigung oder Aufmunterung verdient. Es bleibt also dabei, daß dem Justiz-Commissario nur die Informationsgebühren, und außerdem für die schriftliche Klage bloß die Auslagen an Stempeln und Copialien passiren können. Anlangend

2) den terminum publicationis sententiae, so gehört derselbe, genau genommen, zwar ad curam instantiae, wofür dem Justiz-Commissario ein Pauschquantum ausgemessen ist; da derselbe inzwischen diesen Termin an der Gerichtsstelle abwarten und sich darüber versäumen, auch die Parthei bei Zufertigung des Urtels wegen der Remediorum bedeuten muß; so finden Wir es billig, daß demselben dafür eben die Gebühren zugebilligt werden, welche nach Sect. I. No. 9. der Richter für eine der Parthei selbst geschehene Urtelspublication erhält, jedoch so, daß dieselben nie das Quantum von 1 Rthlr. übersteigen müssen.

Was endlich

3) das Honorarium der Justiz-Commissarien in Wechsel- und executivischen Prozessen betrifft; so hat es kein Bedenken, daß dabei auch hier der für solche Prozesse vorgeschriebene Satz der Urtelsgebühren Sect. II. No. 4. zum Maaßstabe dienen müsse, da die Allgemeinheit der Beziehung ad Sect. I. No. 8. nicht hinreichend ist, in dem deutlich erklärten Principio des Gesetzes selbst eine so erhebliche Abänderung, die sonst bestimmter hätte exprimirt werden müssen, zu bewirken.

Wornach Ihr Euch also zu dirigiren habt. Sind ꝛc. Berlin, den 22. September 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

Rescript an die Stadtgerichte zu Berlin.
NCC. T. IX. No. 82. de 1794. S. 2417.

29. September 1794.

Rescript v. 29. September 1794, betr. die Anwendbarkeit des Remissions-Edicts v. 12. August 1721.

Nach Eingang Eures Berichts vom 29. v. M. ist über die Anwendung des Edicts vom 12. August 1721, in Remissionsfällen der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, aus Unserm Justizdepartement mit dem General-Directorio com-

municirt worden, und von letzterm darauf die in Abschrift hierbei kommende Antwort eingelaufen. Nach Maaßgabe derselben hat es also zwar bei erwähntem Edicte vor der Hand sein Bewenden, und es muß darnach in vorkommenden Fällen von Euch erkannt werden; inzwischen verdienen die von der Churmärkischen Cammer und Unserm General-Directorio gegen dies Edict angeführten Bedenken de lege ferenda alle Rücksicht, und habt Ihr daher bei der Ausarbeitung des Provinzial-Gesetzbuchs, mit Zuziehung der ständischen Deputirten, die Sache näher zu prüfen, und in dem Entwurfe zweckmäßige Vorschläge zu thun, in welchen Fällen die Unterthanen Remission fordern können, und nach welchem der Sache mehr angemessenen Maaßstabe, als es die Kreishülfe ist, die Remission zu bestimmen seyn möchte. Berlin, den 29. September 1794.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das Cammergericht.

Beilage.

Bei den von Ew. Excellenzien, in dem sehr geehrten Schreiben vom 2. September d. J., angeführten Umständen treten Wir der von Denenselben geäußerten Meinung, daß das, wegen der den Unterthanen bei Unglücksfällen zu ertheilenden Remission an den gutsherrlichen Abgaben den 12. August 1721 ergangene Edict zur Zeit noch nicht als abgeschafft angesehen werden könne, und das Cammergericht sich darnach zu achten haben werde, bis es durch ein anderes Landesgesetz abgeschafft seyn wird, bei.

Darin scheint uns aber das Cammergericht zu fehlen, wenn es nach seinem, in Urschrift beigefügten Berichte vom 29. August v. J., auf den Grund desselben, die Obrigkeiten auch bei neuen Bauen der Unterthanen schuldig erkennt, ihnen ihre gutsherrlichen Abgaben auf die Hälfte der Zeit, da ihnen die Kreisabgaben remittirt werden, zu erlassen, indem das Edict nur von Unglücksfällen, nicht aber von neuen Bauen spricht.

Uebrigens halten wir dasjenige für gegründet, was die Churmärkische Cammer in ihrem Berichte vom 19. März 1795 wider die Nützlichkeit des Edicts angeführt hat. Sie hat nicht sowohl behauptet, daß es nicht ohne unüberwindliche Schwierigkeiten angewendet werden könne, als nur aus der Kreisverfassung ausgeführt, daß die Kreisremission kein tauglicher Maaßstab zur Bestimmung der gutsherrlichen seyn könne, da die den Kreiskassen vorgeschriebenen Remissionssätze nach Verschiedenheit der Kreise sehr ungleich, und hauptsächlich nach der Zukömmlichkeit des Remissionsfonds eines jeden Kreises bestimmt wären. Dieses ist auch richtig: die Kreisremission ist in der Churmark eine Societätshülfe, die sich die Eingesessenen eines Kreises einander

leisten und wozu sie die Fonds aufbringen. In einigen Kreisen hat man sich zu einer stärkern, in andern zu einer schwächern Beihülfe vereinigt. Gerade in den ärmsten Kreisen fallen die Kreisremissionen am geringsten aus, weil man sich gescheut hat, die armen Unterthanen mit starken Beiträgen zum Remissionsfonds zu belästigen. Sollen sie dem Gutsherrn zum Maaßstabe seiner Hülfe dienen, so wird alsdann gerade den ärmsten am wenigsten geholfen, und in den allermeisten Fällen, wie die Churmärkische Cammer sehr wohl bemerkt, die Hülfe in einer dem Zwecke gar nicht entsprechenden Kleinigkeit bestehen. Es ist hiernach gewiß, daß die Anwendung des Edicts zwar nicht im mindesten schwierig, für den Unterthanen aber von sehr geringem Nutzen ist. Noch scheint uns eine Meinung des Cammergerichts eine Bemerkung zu verdienen, da sie dasselbe bei Anwendung des Edicts irre führen könnte. Es hält nämlich dafür, daß die Erlassung an den Landesabgaben von der Kreishülfe verschieden sey. Dieses ist aber nicht der Fall: ein jeder Churmärkischer Kreis muß seine Abgaben, ohne alle Rücksicht auf die Unglücksfälle, die einzelne Eingesessenen betroffen haben, monatlich ohne Abzug abführen. Die Verunglückten erhalten aber aus einem bei jeder Kreiskasse befindlichen Remissionsfonds, nach dem in jedem Kreise angenommenen Satze, eine Societätshülfe, die in einigen Kreisen, und bei einigen Arten von Unglücksfällen, in einer bestimmten Geldsumme, in andern Kreisen und bei andern Arten von Unglücksfällen, in dem Betrage der Abgaben zur Kreiskasse für einen gewissen Zeitraum besteht. Beides wird Kreisremission genannt, und eine andere Kreishülfe an Geld findet nicht statt. Denn daß das Königliche Gnadengeschenk oder die Hülfe, welche den Königlichen Amtsunterthanen geleistet wird, hiermit gar nichts gemein habe, versteht sich von selbst.

Da übrigens Ew. Excellenzien der Meinung sind, daß wegen der in Rede stehenden Remission der gutsherrlichen Abgaben in dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche allenfalls andere Anordnungen zu treffen seyn würden, so haben wir hierüber den Bericht der hiesigen Cammer erfordert. Berlin, den 17. September 1794.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 69.

6. October 1794.

Rescript v. 6. October 1794, betr. die Form der in Prozessen an die Seehandlung zu erlassenden Verfügungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist neuerlich ein Zweifel darüber entstanden, wie es in Prozeßsachen mit der an die hiesige Seehandlungs-Societät zu erlassenden Vorladung, Adressirung und Insinuation derselben,

und weitere Vertretung dieses Instituts im Fortgange der Instruction zu halten sey. Um nun hierunter allen Mißverständnissen vorzubeugen, gereichet Euch nachstehendes zu Eurer Direction:

I. Wenn ein einzelnes Comtoir der Seehandlungs-Societät aus seinen Factis und Verträgen, besonders in kaufmännischen Angelegenheiten, belangt wird; so ist die Citation in der gewöhnlichen Art sub titulo nostri Regis an das Comtoir zu richten, und demselben zu insinuiren. Dies wird durch einen Officialem Fisci vertreten, an welchen, wenn er sich gemeldet und durch den Auftrag legitimirt hat, in dem weitern Verfolg der Sache die Verordnungen insinuirt werden, und an den Ihr Euch wegen der Instruction und was dahin gehörig, eben so haltet, wie an den fiscalischen Bedienten, welcher die Jura irgend einer andern fiscalischen Station zu vertreten hat; auch muß in einem solchen Fall eben so, wie in andern fiscalischen Prozessen vorgeschrieben ist, der Seehandlungs-Direction von der eingekommenen Klage mittelst Anschreibens Nachricht gegeben werden.

II. Wenn aber ein Anspruch oder eine Klage nicht ein einzelnes Comtoir, sondern die Seehandlungs-Societät überhaupt betrifft; so kann die Citation nicht an die General-2c. Direction gerichtet werden, da diese niemals die Parthei vorstellt, sondern nur das zur allgemeinen Direction der Geschäfte verordnete Collegium ist, mithin eben so wenig, wie die unsern anderen Finanz-Branchen vorgesetzten Ober-Collegia, die personam moralem, die sie vorstellet, repräsentirt. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Vorladung an das Officium Fisci in Vertretung der Seehandlungs-Societät zu richten. Die Insinuation geschiehet einem fiscalischen Bedienten, welchen die General-Direction bei jedem Landes-Justiz-Collegio entweder schon ernannt hat, oder noch ernennen wird, und welcher, die Rechte der Societät in den bei Euerm Collegio vorkommenden Prozessen zu vertreten, ein für allemal authorisirt ist. An diesen haltet Ihr Euch wegen des ganzen Betriebs der Sache, und die Seehandlungs-Societät muß seine Facta und Omissa eben so vertreten und wider sich gelten lassen, als eine jede andere fiscalische Station dazu, in Ansehung der zur Vertretung ihrer Gerechtsame in einzelnen Fällen bestellten fiscalischen Bedienten, verpflichtet ist; wohingegen derselben, wie sich von selbst versteht, auch alle Privilegia und Rechtswohlthaten des Fisci zu statten kommen.

Uebrigens muß auch in einem solchen Fall der General-2c. Direction von der angestellten Klage und der an den Officialem

ficialem Fisci ergangenen Vorladung mittelst Schreibens, ohne daß es jedoch einer Communication der Klage selbst und ihrer Beilage bedarf, Nachricht gegeben werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. October 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Rescript an das Cammergericht.

NCC. T. XI. No. 85. de 1794. S. 2421.

Stengel Bd. 1. S. 54. datirt dieses Rescript v. 6. November 1794.

8. October 1794.

Der Pommersche Auszug erwähnt S. 20. eines Rescripts v. 8. October 1794 desselben Inhalts, wie das unterm 6. November 1794. b. abgedruckte Circular, weshalb der Auszug hier nicht weiter abgedruckt ist.

13. October 1794. a.

Rescript v. 13. October 1794, betr. den Antrag eines im Pflichttheil eingesetzten Erben auf Subhastation der Grundstücke bei Theilung des Nachlasses.

Der verstorbene geheime Stiftsrath Pastorf hat in seinem bei den Französischen Coloniegerichten unterm 4. November 1791 errichteten und am 30. Januar 1794 publicirten Testamente seinen einzigen minderjährigen Sohn im Pflichttheile, seine Wittwe aber in dem ganzen übrigen Vermögen, zu Erben eingesetzt. Zu seinem Nachlasse gehört auch ein allhier ꝛc. belegenes Haus, welches der Erblasser im Jahr 1771 für 6100 Rthlr. in Friedrichsd'or erkauft hat, welches aber jetzt auf 15414 Thaler 8 Groschen gerichtlich gewürdigt worden ist. Dieses Haus will die Wittwe für die Taxe annehmen und noch 800 Thaler zulegen, welches Erbieten der Vormund aus den in seinem Berichte vom 1. October d. J. angeführten Gründen, denen wir auch beipflichten, für sehr vortheilhaft hält. Da aber im allgemeinen Landrechte die bisher so verschieden abgeurtelte Rechtsfrage:

ob ein im Pflichttheile eingesetzter Erbe, im Fall der Theilung, auf Subhastation des Grundstücks anzutragen befugt sey; oder ob er zufrieden seyn müsse, daß der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde?

nicht ausdrücklich entschieden ist; so sind bei dem darüber veranlaßten schriftlichen Votiren die Stimmen der Mitglieder des Collegii getheilt geblieben. Wir sehen uns daher genöthigt, bei Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst

auf Entscheidung obiger streitiger Rechtsfrage

anzutragen. Zu dem Ende fügen wir die Acten bei. ꝛc. Berlin, am 11. October 1794.

Das Churmärkische Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Verschiedenheit der Meinungen, welche nach Eurem Berichte vom 11. d. M. und den hierbei zurückkommenden Acten, wegen des von dem geheimen Stiftsrathe hinterlassenen minderjährigen Sohnes, die Mitglieder Eures Collegii über die Frage:

Ob ein im Pflichttheil eingesetzter Erbe, im Fall der Theilung, auf Subhastation des Grundstückes anzutragen befugt sey, oder ob er zufrieden seyn müsse, daß der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde?

geäußert haben, und der anscheinende Widerspruch in den Gesetzen und in der Praxis werden leicht zu vereinigen seyn, wenn Ihr nur zwei an sich verschiedene Fälle richtig unterscheidet. Wenn ein Vater in seinem Testamente seine Kinder im Pflichttheile, und die Wittwe oder einen Fremden zum Universalerben einsetzt, zugleich aber das Pflichttheil auf ein gewisses Quantum festsetzt; so geht das Eigenthum des ganzen Nachlasses, folglich auch der dazu gehörigen Grundstücke, auf den eingesetzten Universalerben allein über, und dieser ist bloß schuldig, dem Kinde das als Pflichttheil ihm ausgesetzte Quantum heraus zu geben. Hier kann bloß die Frage entstehen:

ob eine Verletzung im Pflichttheile vorhanden sey?

und um dieses zu beurtheilen, ist es nöthig, den Werth der Grundstücke auszumitteln. Daß aber bloß zu diesem Behuf in diesem oder in irgend einem andern Falle eine Subhastation des Grundstücks nothwendig sey, dies verordnet kein Gesetz, vielmehr disponiren sowohl die bisherigen allgemeinen Rechte, als auch Unser allgemeines Landrecht im Allgemeinen:

daß in der Regel der Werth einer Sache nach einer von Sachverständigen aufzunehmenden Taxe bestimmt werde.

Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn dem Kinde in dem väterlichen Testamente das Pflichttheil ohne Bestimmung eines gewissen Quanti titulo institutionis verschrieben worden. Denn da diese Pars quota hereditatis ist, so geht unstreitig das Miteigenthum auch der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke zu einem Drittel oder resp. zur Hälfte auf das Kind über.

Hier kommt es also, so lange die Sache in diesem Stande bleibt, auf die Ausmittelung eines Werths der Grundstücke gar nicht an, sondern es braucht bloß das Miteigenthum des Kindes pro parte quota legitimae im Hypothekenbuche vermerkt zu werden. Wenn nun aber demnächst der Miterbe nicht mehr in Gemeinheit bleiben, sondern das Dominium solitarium des Grundstücks an sich bringen will; so ist dies offenbar ein Antrag auf Theilung, und dann treten alle die bekannten Gesetze ein, daß zwar der

minderjährige Miteigenthümer sich diesen Antrag und die daraus fließende Veräußerung seines Miteigenthums gefallen lassen muß, daß aber die Veräußerung selbst rechtsgültigerweise nur im Wege einer öffentlichen Subhastation erfolgen kann. Hier ist also Subhastation nothwendig, nicht um den wahren Werth auszumitteln, sondern um das Miteigenthum des Minderjährigen auf eine rechtsgültige Weise überzutragen. Der einzige scheinbare Zweifel gegen diese Theorie kann aus dem Ehescheidungs-Edict und aus der Entscheidung der Gesetzcommission vom 22. März 1785 hergeleitet werden. Allein in diesem Falle verordnet das Gesetz nur eine Aussetzung des Pflichttheils, d. i. eine Bestimmung desselben in certo quanto, es überträgt auf die Kinder kein Miteigenthum der zum Vermögen der Eltern gehörenden Grundstücke. Es ist also hier nur der Fall vorhanden, wo der Werth der Grundstücke bloß zur Festsetzung des Betrags des Pflichttheils ausgemittelt werden soll.

Nach diesen Grundsätzen würde also in dem vorliegenden Falle die Subhastation der Regel nach nothwendig seyn, indem der Erblasser seinen Sohn im Pflichttheile überhaupt, ohne Bestimmung eines gewissen Quanti zum Erben eingesetzt hat; und es jetzt darauf ankommt, das Miteigenthum desselben an dem hinterlassenen Hause auf die Wittwe zu übertragen. Es ist daher nur zu beurtheilen: ob eine von den in Unserm allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 18. §. §. 74. u. d. f. bestimmten Ausnahmen hier vorhanden ist. Dies würde entweder der Fall des §. 526 oder 586. seyn. Da inzwischen der Curator sich hierüber ad protocollum vom 28. v. M. nur sehr allgemein und unbestimmt erklärt hat; so habt Ihr demselben annoch zuvörderst eine nähere und bestimmtere Erklärung abzufordern und so davon anderweitig gutachtlich zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. October 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An das Churmärkische Pupillen-Collegium.

NCC. T. IX. No. 14. des Nachtrags 1795. S. 2773. und Stengels Beitr. I. S. 381.

13. October 1794. b.

Das Schreiben des Großkanzlers an das General-Directorium v. 13. October 1794 ist bey dem Rescripte v. 12. November 1794 abgedruckt.

13. October 1794. c.

Rescript v. 13. October 1794, betr. die Suspension der Todeserklärungen verschollener Personen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in Eurem Berichte vom 26. September c. angeführte Grund

ist nicht hinreichend, um in der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift der Verordnung vom 3. September 1792, in Ansehung der Suspension der Todeserklärungen verschollener Personen, etwas zu ändern. Wer in dem Augenblicke der Publication des Urtels der nächste Intestaterbe des Verschollenen ist, dependiret immer vom Zufalle, und die Suspension ex Edicto vom 3. September 1792 ist immer nur Einer von den vielen Fällen und Umständen, wodurch die Successions-Ordnung alterirt werden kann. Man muß sich also lediglich daran halten, daß, so lange nach den einmal vorhandenen gesetzlichen Vorschriften kein Urtel auf Todeserklärung publiciret werden kann, auch Niemand ein Jus quaesitum auf das Vermögen hat, über dessen Verkürzung oder Kränkung er sich beschweren könnte. Denn sonst würde auch der, welcher bei dem Eintritte des zehnten Jahres der nächste ist, ein Recht haben, darüber zu klagen, daß die Gesetze den Ablauf dieses Jahres und der neunmonatlichen Aufgebotsfrist erfordern, wodurch er eben so gut um sein vermeintliches Erbrecht kommen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 13. October 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Rescript an die Westpreußische Regierung.

NCC. T. IX. No. 86. de 1794. S. 2423.

13. October 1794. d.

Rescript v. 13. October 1794, betr. die Wechselklagen gegen abwesende Gutsbesitzer.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Beantwortung der von Euch unterm 23. September c. gethanen Anfrage:

in wie fern gegen einen im Lande angesessenen, aber meist abwesenden Gutsbesitzer einer Wechselklage Statt zu geben sey?

kommt es darauf an: ob der Wechselaussteller auf seinen hiesigen Gütern eine ordentlich eingerichtete Wirthschaft, und also ein doppeltes Domicilium hat; wo sodann es keinen Unterschied macht, wenn er sich etwa öfter und auf längere Zeit in Polen aufhält. Dies scheint der Fall zu seyn, und daher die Wechsel-Citation um so mehr statt zu finden, als der Wechsel in Königsberg ausgestellt ist, wahrscheinlich auch locus solutionis dort bestimmt seyn wird, und der Aussteller daselbst einen beständigen Mandatarium zur Stelle hat. Sollte aber nicht angenommen werden können, daß er auf seinen hiesigen Gütern ein wirkliches Domicilium habe, und sollte der Landsassiat in Ostpreußen nicht statt finden; so wird freilich nur das forum contractus wider ihn Anwendung haben, welches voraussetzt, daß er sich zur Zeit der

erlassenen Citation wirklich daselbst aufhalte. Sind ꝛc. Berlin, den 13. October 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Rescript an die Ostpreußische Regierung.

NCC. T. IX. No. 87. de 1794. S. 2425.

13. October 1794. e.

Rescript v. 13. October 1794, betr. die Kosten des obervormundschaftlichen Gerichts bei der Kostenerstattung in Prozessen Minderjähriger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wegen der Frage:

in wie fern in Prozessen der Minorennen auch die bei obervormundschaftlichen Gerichten auflaufende Kosten unter denjenigen, welche der Gegentheil erstatten muß, mitgerechnet werden können?

weshalb Ihr Uns unterm 29. v. M. einen anderweitigen Bericht erstattet habt, ist in der revidirten Prozeßordnung bereits das Nöthige regulirt, und genehmigen Wir, daß der Vormund für seine an das Pupillen-Collegium gerichteten Vorstellungen nur die Stempel und etwanigen Portogelder unter den zu refundirenden Kosten liquidiren könne; welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 13. October 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Rescript an das Cammergericht. Carmer.

NCC. T. IX. No. 88. de 1794. S. 2425.

20. October 1794. a.

Rescript v. 20. October 1794, wegen Aufnehmung der Erbverträge.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 9. d. M. enthaltene Anfrage:

wie die Erbverträge von Eurem Collegium an- und aufgenommen werden sollen?

hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß, da man es als Regel annehmen kann, daß diejenigen, welche über ihr Vermögen auf den Todesfall verordnen, es geschehe nun solches per Modum Pacti oder Testamenti, nicht wollen, daß der Inhalt dieser ihrer Disposition noch bei ihrer Lebenszeit allgemein bekannt werde, die offen überreichten oder mündlich zum Protokoll aufgenommenen Erbverträge vor der Versiegelung, wenn es anders die Paciscenten nicht etwa ausdrücklich verlangen, nicht zum Vortrage bei dem ganzen Collegium gebracht, sondern von der Deputation in praesentia paciscentium sogleich versiegelt, und in dieser Art dem Collegio eingereicht werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß, da solchergestalt auch nur die Deputation die Vorschriften der Prozeßordnung Th. I. §. 46. wahrnehmen

kann, auch nur diese nach dem §. 158. Tit. XII. Th. I. Unsers allgemeinen Landrechts verhaftet ist, und werden übrigens auch wegen dieses Geschäfts in der revidirten Prozeßordnung nähere Bestimmungen erfolgen. Berlin, den 20. October 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht. v. Carmer.
NCC. T. IX. No. 89. de 1794 S. 2425. und Stengels Beitr I. S. 42.

20. October 1794. b.

Rescript v. 20. October 1794, über die Nicht-Erbeserklärung der Fiscäle.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr verlangt in Eurem Berichte vom 9. d. M. über die Anwendung Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 9. §. 398 bis 400. incl. bei den Nicht-Erbeserklärungen der Fiscäle eine nähere Erläuterung.

Da aber, nach Vorschrift Unsers erwähnten Landrechts am angeführten Orte §. 410., sobald die Entsagung von einem Erben nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden geschieht, die Gläubiger auf Concurs zu provociren berechtigt sind; so bedarf es in der Folge gar keiner Erklärung des Fiscus über die Antretung oder Entsagung der Erbschaft, sondern es wird entweder mit der Concurseröffnung verfahren, oder wenn, wie doch in einem solchen Falle schwerlich zu erwarten ist, die Gläubiger dagegen protestiren sollten, so findet ad instantiam des zu bestellenden Verlassenschafts-Curatoris der erbschaftliche Liquidationsprozeß statt. Hieraus erledigt sich Eure Anfrage, und die etwa noch fehlenden nähern Bestimmungen werden in der revidirten Prozeßordnung erfolgen. Berlin, den 20. October 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht. Carmer.
NCC. T. IX. No. 90. de 1794. S. 2427.

23. October 1794.

Patent und Proclamation v. 23. October 1794, wegen der in Westpreußen entstandenen Unruhen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Es ist Uns von Unsern getreuen Dienern in Unserer Provinz Westpreußen glaubwürdig angezeigt worden, daß viele Unserer Westpreußischen Vasallen und Unterthanen, theils durch die größte und offenbarste Gewalt gezwungen, theils durch Arglist anderer und durch eigenen falschen Enthusiasmus verführt und verleitet worden sind, an der Insurrection in West- und Südpreußen Theil zu nehmen, und daß diese auf solche Art irre geführten und gezwungenen Westpreußischen Vasallen und Unterthanen ihre Auflehnung gegen Unsere gerechte, milde und landesväterliche

Regierung bereuen, und zur schuldigen Treue und zum pflichtmäßigen Gehorsam gegen uns zurückzukehren geneigt sind.

Wir wollen daher aus landesväterlicher Huld und Milde, und nach Unserer mehr zum Verzeihen als zum Bestrafen geneigten Königlichen Gesinnung, hiermit und kraft dieses Unsers Patents und Königlichen Worts, allen und jeden Westpreußischen Vasallen und Unterthanen, welche an der Insurrection Theil genommen haben, oder jetzt noch Theil nehmen, ankündigen, daß, wenn sie binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patents anzurechnen, die Waffen niederlegen, und sich demnächst sofort in ihre Heimath zurück, oder, dafern dieselbe von Insurgenten besetzt oder unsicher seyn sollte, unbewaffnet nach einer von Unsern Truppen besetzten benachbarten Preußischen Stadt, als: Thorn, und nach andern Unsern Städten mehr, welche Wir ihnen anweisen lassen werden, begeben, und sich alsdann sogleich als Unsere getreuen und gehorsamen Vasallen und Unterthanen betragen, Wir sie mit aller und jeder Strafe, es sey Lebens-, Leibesstrafe oder Confiscation ihrer Güter, und Strafe an denselben, gänzlich verschonen, und ihnen eine völlige Amnestie, Verzeihung und Vergebung angedeihen lassen wollen.

Wir haben ferner Unsere Königlichen Befehle bereits ertheilet, daß alle gefangenen West- und Südpreußischen Insurgenten zur gesetzlichen Untersuchung gezogen werden, und nach Befinden, je nachdem die Art und der Grad ihrer Schuld und ihrer Theilnehmung an der Insurrection ist, ihr ordentliches Urtheil und Recht den Gesetzen gemäß, auch, so viel ins besondere Unsere Westpreußischen Vasallen und Unterthanen betrifft, nach obgedachtem Befinden, Urtheil und Recht, oder Unsere Königliche Begnadigung erhalten sollen.

Diejenigen Westpreußischen Vasallen und Unterthanen aber, welche binnen den oben bestimmten vierzehn Tagen dieser Unserer Königlichen huldreichen Aufforderung nicht Folge leisten, haben zu gewärtigen, daß sie nach der Strenge der Gesetze, auf vorgängige Untersuchung oder Vorladung, bestraft und auch ihre Güter confiscirt werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niederen Militair- und Landes-Civil-Behörden, Regierungen, Cammern und jedermänniglich, sich nach diesem Unserm Königlichen Patent, dessen allgemeinste Publication und Verbreitung Wir befohlen haben, auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Königl. Unterschrift und unter beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. October 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Finkenstein. v. Alvensleben.

NCC. T. IX. No. 91. de 1794. S. 2427.

25. October 1794.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 25. October 1794, wegen des Hürdelagers der Bauern-Schaafe, s. Rescript v. 10. November 1794. b.

28. October 1794.

Publicandum v. 28 October 1794, betr. die Consolidation der zu den Heerden angekauften Stückländereien und die Reunionsprozesse für Ostfriesland und das Harlinger-Land.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf allerunterthänigsten Antrag Höchstdero getreuen Ostfriesischen Landesstände, vermittelst allergnädigster Resolution de dato Berlin, den 16. Mai 1791, gut gefunden und verordnet haben, daß nicht nur die unterm 1. September 1770 ergangene Verordnung, wegen Consolidation der zu den Heerden angekauften Stückländereien, aufgehoben, sondern auch bei den Reunionsprozessen gewisse bestimmte Grundsätze fürs künftige aufs genaueste beobachtet werden sollen; so wird hierdurch folgendes zur allgemeinen Wissenschaft in Ostfriesland und im Harlingerlande bekannt gemacht:

§. 1.

Bleibt es zuvörderst, nach wie vor, bei den ältern Landesgesetzen darin, daß kein Platz oder Heerd, er sey so groß oder klein, zertheilet und von denjenigen Grundstücken, welche zu der Zeit, als die darauf haftenden Abgaben bestimmt worden sind, dazu gehört haben, etwas einzeln veräußert werden dürfte; ein dahin abzielender Contract oder anderes Geschäfte nichtig sey, und der Besitzer des Platzes oder Heerdes, desselben ungeachtet, die Befugniß habe, solches in Anspruch zu nehmen, um es wieder mit seinem Platze oder Heerde zu vereinigen. Eben dieses dann auch von halben und Viertel-Heerden, Fehnplätzen und Warfstätten gilt.

§. 2.

Soll einem jeden Besitzer eines Heerdes oder Platzes verstattet seyn, die einzeln angekauften Stücklande, welche mit ihren Prästationen in den Registern besonders aufgeführt stehen und als einzelne Lande daselbst catastriret sind, wiederum nach Willkühr zu verkaufen, zu vertauschen oder auf andere Art an einen dritten eigenthümlich zu übertragen, wenn auch schon ein Sterbefall darüber gegangen seyn möchte; jedoch, daß dergleichen Verkauf jedesmal, wegen der auf dem Stückland liegenden Lasten, bei der Renthei angezeiget, und die Onera umgeschrieben werden müssen, damit solche nicht dem Hauptcorpori zur Last bleiben.

§. 3.

Hierin werden jedoch solche Lande ausgenommen, welche bereits vorhin und ursprünglich zu dem Heerde als ein Pertinenzstück gehöret haben, und davon ehedem heimlich abge-

rissen, nachher aber als Stückland wieder dazu gekauft sind, indem solchenfalls deren abermalige Veräußerung nicht geschehen darf, sondern es muß ein dergleichen ursprüngliches Pertinenzstück alsdann bei dem Heerde bleiben und mit demselben wieder vereiniget werden. Unter welcher Maaßgabe also obgedachte Verordnung vom 1. September 1770 hiermit aufgehoben wird.

§. 4.

Was die Reunionsprozesse betrifft, so muß derjenige, welcher ein, wider die landesherrlichen Edicte und Verordnungen, ehemals von seinem Heerde abgerissenes Pertinenzstück damit wieder vereinigen will, seine Klage binnen dreißig Jahren, und zwar von Zeit der Uebergabe, nach welcher, den Rechten gemäß, die wirkliche Uebertragung des Besitzes für geschehen angenommen wird, wider den Besitzer des abgenommenen Stückes anstellen; widrigenfalls, nach abgelaufenen dreißig Jahren, alle ferneren Reunionsansprüche erloschen und ausgeschlossen seyn sollen. Jedoch werden hiervon

§. 5.

Diejenigen Reunienten ausgenommen, welche geistliche und andere moralische Personen oder solche Corporationen vorstellen, denen, vermöge ihrer Privilegien, gleiche Rechte beigeleget sind, indem selbigen die ungewöhnliche Verjährung von vier und zwanzig Jahr auch in diesen Reunionsprozessen zu statten kommen, und solche wider sie gelten soll.

§. 6.

Da es ehedem zweifelhaft gewesen: ob die Erörterung und Entscheidung der Reunionsprozesse den ordentlichen Gerichten oder der Krieges- und Domainen-Cammer zustehe? und dieser Zweifel erst durch das Rescript vom 5. October 1775 gehoben worden ist; so wird hierdurch festgesetzt, daß so wenig gegen ein, vor dieser Entscheidung von den ordentlichen Gerichten gefälltes, als gegen ein vorher oder nachher bei der Krieges- und Domainen-Cammer erfolgtes rechtskräftiges Urtheil, ein Reunionsprozeß rege gemacht werden solle.

§. 7.

Wenn Edictal-Citationes und Präclusions-Sententzien, sowohl wegen eines von einem andern Hauptgut abgerissenen Pertinenzstücks allein, als auch wegen des Hauptguts, wozu die Pertinenz verkauft worden, ergangen sind; so werden dadurch alle Ansprüche eines Dritten, ex capite reunionis ausgeschlossen. Es muß jedoch im letztern Falle, wenn nämlich das Hauptgut mit der demselben beigeschlagenen, von einem andern Hauptgut getrennten Pertinenz zusammen, in einerlei edictalibus aufgeboten wird, das Pertinenzstück namentlich darin benannt werden, damit der Besitzer des Guts, von dem es abgerissen worden ist, wissen könne, daß solches mit dem Hauptgute verkauft sey, und der Käufer ihn nun-

mehr auffordere, sein Recht geltend zu machen. Sollte diese ausdrückliche Benennung des Pertinenzstücks unterlassen seyn, so findet eine Reunionsklage ungeachtet der erfolgten Präclusion annoch statt. Ein anderes ist es, wenn in einem Concurs ein Heerd, bei welchem sich Pertinenzstücke eines andern Heerdes befinden, öffentlich distrahirt wird, indem ein solcher Verkauf zugleich mit der allgemeinen öffentlichen Aufrufung aller derer, die an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen Anspruch haben, verknüpft ist, da das abgerissene Pertinenzstück mit zu dem Vermögen des Schuldners gehört.

§. 8.

Bei einer Subhastatione voluntaria durch den Ausmiener, wenn gleich das Stück Land alleine oder neben dem Heerd besonders und ausdrücklich zur Feilbietung bekannt gemacht wird, ist dennoch der zur Reunion Berechtigte nicht schuldig, solches zu wissen, und kann also darunter, daß er sein Recht bei der Subhastation unbeobachtet gelassen, eben so wenig als die Creditoren eines solchen Grundstücks leiden, zumal von dem jure retractus auf das Jus reunionis nicht zu folgern ist, weil bei dem Ersteren nur singuli privati, bei dem Letztern hingegen der Staat mit interessiret. Es muß also derjenige, welcher bei einem freiwilligen öffentlichen Verkauf durch den Ausmiener einen Heerd mit dazu nicht gehörigen Stücklanden erstanden hat, die Creditores und die an solche Stücklande Anspruch machenden ad effectum praeclusionis edictaliter citiren lassen.

§. 9.

Wenn der Reunient sein Recht geltend gemacht hat, so ist derselbe verbunden, den tempore reunionis vorhandenen Werth des Grundstücks, nach einer gerichtlichen landüblichen Taxe, zu erstatten, und kann er für dasselbe das ehemalige alte Kaufpretium nicht offeriren. Sollte letzteres jedoch mehr als die Taxe betragen, so darf sich der Inhaber mit der Taxe nicht begnügen, sondern ihm wird die Wahl zwischen dem Kaufgelde und der Taxe überlassen, und der Reunient ist denselben nach solcher Wahl zu befriedigen verbunden.

§. 10.

Falls bei einer gesetzwidrigen Trennung eines Grundstücks von dem Hauptgute die Abgaben nicht verhältnißmäßig vertheilt seyn möchten; so bleibt dem Fisco vorbehalten, auf eine verhältnißmäßige Theilung zu dringen, wenn auch kein Reunionsprozeß angestellet ist oder statt hat. Was endlich

§. 11.

Den Punkt wegen Anwendung der den Ostfriesischen Landständen am 16. Mai 1791 ertheilten Königlichen Resolution auf Derozeit rechthängige und andere ältere Fälle betrifft; so sind

a) die zur Zeit der Publication anhängig gewesenen Prozesse nicht nach der angeführten Resolution, sondern nach den älteren Gesetzen zu entscheiden, und findet hierbei die Rechtsregel: daß neue Gesetze auf ältere Fälle nicht anzuwenden, statt. Dahingegen

b) solche Fälle, wo vor Publication besagter Resolution vom 16. Mai 1791 einzelne Pertinenzien veräußert sind, auf deren Vereinigung aber erst nachher geklagt worden, nach dieser Resolution entschieden werden müssen.

Signatum Berlin, den 28. October 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Carmer. Frhr. v. Heinitz.

Publicandum.

NCC. T. IX. No. 92. de 1794. S. 2431.

29. October 1794.

Rescript v. 29. October 1794, wegen Aufhebung des Gebrauchs der Spanischen Mantel und der Fiedel.

Wir haben erhalten, was von Euch auf die von dem Justizbeamten Bitter, bei Gelegenheit einer dem Oberamtmann Kienitz zu Vehlefanz von einem Bauer daselbst zugefügten wörtlichen Beleidigung, geschehene Anfrage: ob nach Publication des allgemeinen Landrechts sowohl in diesem, als in künftig vorkommenden Fällen, die bisher üblich gewesene Bestrafung mit dem Spanischen Mantel und der Fiedel noch in Anwendung gebracht werden könne? unterm 2. v. M. berichtet worden ist; und lassen Euch dasjenige, was darauf von Unserm General-Directorio den 17. desselben Monats an Unsern Großkanzler geschrieben, und von letzterm den 10. dieses Monats geantwortet ist, zu Eurer Bescheidung anbei abschriftlich zufertigen. Berlin, den 29. October 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Churmärkische Cammer.

Des Königl. Preuß. Großkanzlers ꝛc. Frhrn. von Carmer Excellenz werden aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen geruhen, was die Churmärkische ꝛc. Cammer auf die von dem Justizbeamten Bitter, bei Gelegenheit einer dem Oberamtmann Kienitz zu Vehlefanz von einem Bauer daselbst zugefügten wörtlichen Beleidigung, geschehene Anfrage:

ob nach der Publication des allgemeinen Landrechts, sowohl in diesem als in künftig vorkommenden Fällen, die bisher üblich gewesene Bestrafung mit dem Spanischen Mantel und der Fiedel noch in Anwendung gebracht werden könne?

unterm 2. d. M. berichtet hat.

So lange die Gefängnisse auf dem Lande und selbst in den mehrsten Städten so eingerichtet sind, daß sie nur zur

Aufbewahrung der Gefangenen, und nicht zu einer Empfindung von Strafe dienen, würde, nach dem richtigen Urtheil der Cammer, damit gegen Bauern, insonderheit gegen die geringere Classe derselben und das Gesinde auf dem Lande, nichts ausgerichtet, sondern der Zweck der Strafen ganz verfehlt, und sogar den Guts- und Dienstherrschaften mehr Unbequemlichkeit als den Verschuldeten zugefügt werden, dafern die geringeren Leibesstrafen bloß auf Gefängniß eingeschränkt werden sollten. Es kömmt hierin mit auf das Locale an. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen, wo die Bauern freie Menschen sind, wirkt bloßes Gefängniß sehr viel. Bei Unterthänigen, die ohnehin einen Hang zur Faulheit haben, ist das Gefängniß Gelegenheit, derselben nachzuhängen, und die Erfahrung beweiset genugsam, daß solches fast gar nicht befürchtet wird. Der Spanische Mantel und die Fiedel wird also bis zur Emanirung des Provinzial-Gesetzbuchs um so mehr beizubehalten seyn, als sonst die Aemter und Gutsherrschaften durch Einschränkung der Strafen auf bloßes Gefängniß in große und nachtheilige Verlegenheit gesetzt werden würden; zu geschweigen, daß dem Lande durch die längere Dauer der Gefängnißstrafe eine beträchtliche Quantität an Arbeit im Ganzen entgeht. Wir zweifeln daher nicht, daß Ew. Excellenz hiermit beliebigst einverstanden seyn werden. Berlin, den 17. September 1794.

Das General-Directorium.

Aus Eines Hochlöbl. General-Directorii geehrtem Schreiben vom 17. v. M. habe ich die Bedenken desselben, wegen fernerer Anwendbarkeit der in der Mark und auch in andern Provinzen bisher üblich gewesenen Bestrafung mit dem Spanischen Mantel und der Fiedel, so wie Dero erleuchtetes Sentiment darüber, zu ersehen die Ehre gehabt.

Eigentlich kann man zwar nicht sagen, daß diese Strafarten durch das allgemeine Landrecht abgeschafft worden, da dasselbe deren gar nicht gedenkt, und vielmehr bei Widerspenstigkeit der Unterthanen und kleinen Diebstählen, wo dieselben hauptsächlich vorkommen, sich über die Art der Strafe mehrentheils nur in allgemeinen Terminis ausdrückt.

Inzwischen ist es allerdings die Absicht bei der Fassung des allgemeinen Landrechts gewesen, diese Arten von Bestrafung nach und nach, so viel als möglich, außer Uebung zu bringen. Sie gehören in die Klasse der sogenannten Ehrenstrafen, gegen welche so viel mit vollkommenen Grunde erinnert worden. Sie ersticken und tödten in den Gemüthern der niedrigen Volksklassen vollends ganz jenen ohnehin nur schwachen Ehrtrieb und die Selbstachtung, die in besser organisirten Gemüthern ein so kräftiges Abhaltungsmittel von mannigfaltigen Verbrechen ist. Sie sind ein Haupthinderniß gegen jede Veredelung der Moralität bei diesen Volks-

claſſen, bei welchen man doch darauf nur um ſo mehr Bedacht nehmen ſollte, je augenſcheinlicher manche von den andern Reſſorts, die bei ihnen zur Verhütung grober Verbrechen bisher mit Nutzen angewendet wurden, ihre Wirkſamkeit zu verlieren anfangen.

Bei dem allen gebe ich jedoch gerne zu, daß, ſo lange es an ordentlichen Gefängniſſen fehlt, und die etwa noch vorhandenen ſo wenig zweckmäßig eingerichtet ſind, wie Ew. Excellenz in Dero geehrten Schreiben ganz richtig bemerken, man für die geringern Vergehungen des gemeinen Mannes die Fiedel und den Spaniſchen Mantel noch nicht ganz entbehren könne. Ich bin alſo damit einverſtanden, daß die Churmärkiſche Cammer auf ihre Anfrage beſchieden werde: wie es bei dem Gebrauch der Fiedel und des Spaniſchen Mantels in denjenigen Fällen, wo die bisherigen Landesgeſetze denſelben geſtatten, auch noch ferner ſein Bewenden habe, jedoch dieſe Strafarten nur mit großer Vorſicht, und ſo ſelten als möglich in Anwendung gebracht werden ſollen; wornach ich ſodann auch das Cammergericht zu beſcheiden nicht ermangeln werde. Dagegen bin ich von Ew. Excellenz erleuchteter Anſicht überzeugt, daß Dieſelben ſich mit mir gemeinſchaftlich dahin verwenden werden, bei den ordinairen Gefängnißanſtalten ſolche Modificationen und Verbeſſerungen einzuführen, daß dadurch jene der Moralität ſo nachtheiligen Strafarten je eher je lieber entbehrlich gemacht werden. Wenn der Arreſt durch gänzliche Einſamkeit und Iſolirung von aller Communication mit Menſchen, durch Abſchneidung gewohnter Bequemlichkeiten und Bedürfniſſe, z. B. des Tabacks, durch allerhand der Empfindung widrige, doch der Geſundheit nicht ſchädliche Lagen und Stellungen, durch ſauere und unangenehme Arbeiten und dergleichen ſo erſchwert wird, daß ſeine Qualität eine kürzere Dauer geſtattet, und der Haang zur Trägheit keine Rechnung dabei findet; ſo iſt zu hoffen, daß man wenigſtens in der Folge mit dieſem Strafmittel bei Vergehungen, wo man jetzt Fiedel und Spaniſchen Mantel für unentbehrlich hält, wird auslangen können. Berlin, den 10. October 1794.

von Carmer.

An ein Hochlöbl. General-Directorium.

Stengel Beitr. I. S. 313.

6. November 1794. a.

Stengel theilt Bd. 1. S. 54. das unterm 6. October 1794 abgedruckte Reſcript nur mit verändertem Datum, nämlich v. 6. November 1794 mit.

6. November 1794. b.

Circulare an alle Inſpectores der Churmark v. 6. November 1794, daß in allen evangeliſch-lutheriſchen Gymnaſien und gelehrten Schulen das fakel-

rische Compendium des Morus, und in den niedern Schulen das Lehrbuch: „die christliche Lehre im Zusammenhange,“ bei dem Unterricht in der Religion gebraucht werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da am 8. v. M. durch ein Hofreskript verordnet worden, daß in allen evangelisch-lutherischen Schulen von nun an einerlei Lehrbücher bei dem Unterricht in der Religion, und zwar in der obersten Classe der Gymnasien und gelehrten Schulen das lateinische Compendium des Morus, in den übrigen Classen der Gymnasien und gelehrten Schulen aber, desgleichen in sämmtlichen Bürger- und Landschulen, wie auch in allen Privat-, Lehr- und Erziehungs-Instituten das allgemeine Lehrbuch: „die christliche Lehre im Zusammenhange ꝛc.“ gebraucht, und alle andern bisher in den verschiedenen Schulanstalten aufgenommenen Lehrbücher für den Religionsunterricht sofort gänzlich abgeschafft, dieses auch den Vorgesetzten aller Schulen gehörig bekannt gemacht und auf die Befolgung des Verordneten strenge gehalten werden solle; als wollen Wir solches hiermit zu wissen fügen und befehlen Euch, solche Vorschrift überall gehörig bekannt zu machen, jedermänniglich, den es angeht, darauf zu verweisen, Euch selbst darnach zu achten und darauf zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 6. November 1794.

T. P. v. d. Hagen.
von Irwing.

NCC. T. IX. No. 94. de 1794. S. 2439.

10. November 1794. a.

Reskript v. 10. November 1794, wegen des Verfahrens in Sachen betr. die von einem Geistlichen im Amte begangenen Injurien.

Die Pommersche Regierung stellte die in dem folgenden Reskript enthaltene Frage deshalb auf, weil sich weder in den Pommerschen Provinzialgesetzen, noch im allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 22. eine Entscheidung darüber findet:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich in der Regel causa criminalis pro praejudicial zu achten; so tritt doch bei Injuriensachen der Umstand ein, daß ein Kläger existirt, der die Pflicht und zugleich ein besonderes Interesse dabei hat, die remedia emendi veritatem zu suppeditiren, mithin die Aufklärung des Facti kürzer und zuverlässiger erfolgen kann, wenn zuerst die Injurienklage instruirt und darüber quoad satisfactionem privatam erkannt wird. Ihr habt also die in Eurer allerunterthänigsten Anfrage vom 24. v. M. erwähnte Klage gegen die Prediger anzunehmen, die Sache zu instruiren, darüber in Ansehung der Privat-Satisfaction zu concludiren, ehe aber das Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird, Acta dem Consistorio mit Eurem

Sentiment in Anſehung der satisfactionis publicae zu communiciren, damit, wenn darüber ein Einverſtändniß ſtatt findet, über beiderlei Gegenſtände unter einem erkannt, und ſolchergeſtalt ein doppelter Prozeß vermieden werden möge. Sind ꝛc. Berlin, den 10. November 1794.

Ad Mandatum.

An die Pommerſche Regierung. v. Carmer.

NCC. T. X. No. 4. des Nachtrags 1798. S. 1855.

10. November 1794. b.

Reſcript v. 10. November 1794, betr. das Hürdelager der Bauernſchaafe.

Auf die Anfrage der Pommerſchen Regierung vom 23. Juli 1794, ob ſämmtliche Bauern in einem Hinterpommerſchen Dorfe, wenn mehrere Gutsantheile ſind, ihre Schaafe in die Heerde und das Hürdelager des Beſitzers eines einzelnen mit einem Vorwerk verſehenen Gutsantheils zu treiben die Verbindlichkeit haben, hat die Geſetzcommiſſion concludirt: daß in einem Hinterpommerſchen Dorfe, wenn mehrere Gutsantheile ſind, der Beſitzer des mit einem Vorwerk verſehenen Antheils zwar verlangen könne, daß die Bauern des andern Gutsantheils ihre Schaafe in einer Heerde vor einem gemeinſchaftlichen Hirten treiben; aber nicht befugt ſey, ſich das Hürdelager allein zuzueignen, ſondern wenn die beſondere Qualität des Orts nicht eine andere Einrichtung erfordert, nach Verhältniß des Schaafviehs mit dem Hürdelager bald auf dem Vorwerke, bald auf dem Baueracker in beſtimmten Jahren abzuwechſeln ſey. Bei welcher Entſcheidung vorausgeſetzt worden, daß zwiſchen beiden Theilen ein jus compascui ſtatt finde, welches aus der Anfrage nicht deutlich erſehen werden können. Berlin, den 25. October 1794. Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Suarez. v. Grolmann. Cavan.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 23. Juli c., wegen des Hürdelagers der Schaafe von verſchiedenen Gutsantheilen, erhaltet Ihr hierneben das bei der Geſetzcommiſſion abgefaßte Concluſum zu Eurer Nachachtung in dem gegenwärtigen und künftigen gleichen Fällen, und ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

An die Pommerſche Regierung. Carmer.

Kleins Annalen Bd. 13. S. 534.

12. November 1794.

Reſcript v. 12. November 1794, welche Koſten den Cämmereien und Minderjährigen bei Prozeſſen zu erſtatten ſind.

Ew. Excellenzien ermangeln wir nicht, die mit Dero geehrteſtem Schreiben vom 10. v. M. uns gefälligſt communicirte Vorſtellung des Obriſten Arendt vom 3. deſſelben Monats, wenn derſelbe ſich darüber beſchweret, daß ihm für die

Einholung der Cammer-Approbation zu der von Seiten des Magistrats zu Stendal wegen seiner Abschoßsache anzustellenden Klage Gebühren abgefordert worden, nebst Belegen hierneben zu remittiren, und dabei ergebenst zu vermelden, daß wegen der Oberaufsicht und Curatel der ꝛc. Cammer über die Cämmereien kein Magistrat einen Prozeß anfangen oder sich darauf einlassen kann, ohne die Einwilligung dazu erhalten zu haben. Die deshalb erforderliche Correspondenz ist also nothwendig, und dafür sind bisher die Gebühren und die Auslagen an Stempeln, Porto ꝛc. beständig bezahlt worden. Es hat damit gleiche Bewandtniß, wie mit den Kosten der Correspondenz zwischen einer Parthei und ihrem Sachwalter, welche mit zu denjenigen gehören, die von der in die Kosten verurtheilten Gegenparthei erstattet werden müssen. Auch werden einem Vormunde, der über einen Rechtshandel für seinen Pflegbefohlnen mit dem obervormundschaftlichen Gerichte correspondiren und Verhaltungsbefehle einholen müssen, die dadurch verursachten Kosten und darunter mit die Ausfertigungsgebühren eines solchen Gerichts oder Collegii gegen die zur Erstattung verurtheilte Parthei wohl nicht aberkannt werden. Ew. Excellenzien werden es also gerecht und billig finden, daß diese Art Kosten für Einholung der Approbation zu dem Prozesse des Magistrats zu Stendal wider den ꝛc. Arendt passiren und von ihm bezahlt werden müssen. Berlin, den 26. März 1794.

Königl. Preuß. General-Directorium.

v. Werder.

An ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Departement.

Das von Einem Hochlöbl. General-Directorium über die Beschwerde des ꝛc. Arendt, wegen der ihm abgeforderten Gebühren, an das Justiz-Departement unterm 26. März d. J. erlassene geehrte Anschreiben hat Gelegenheit gegeben, die Frage, in wie fern in Prozessen der Minorennen auch die bei dem obervormundschaftlichen Gerichte auflaufenden Kosten unter diejenigen, welche der Gegentheil erstatten muß, mitgerechnet werden können? in nähere Erwägung zu ziehen. Diese Frage ist nunmehr dahin bestimmt worden, daß zwar Kosten des vormundschaftlichen Gerichts selbst, in so fern dergleichen überhaupt nach den subsistirenden Vorschriften dort angesetzt werden können, unter die vom Gegentheile zu erstattenden Kosten mitgehören, daß aber der Vormund für seine an das judicium pupillare gerichteten Eingaben, Vorstellungen und Anfragen, außer den baaren Auslagen an Stempeln und Porto, nichts fordern könne. Wir schmeicheln uns, Ew. Excellenzien werden bei der analogischen Anwendung dieser Festsetzung auf Prozesse der Cämmereien, im Verhältnisse derselben gegen die Cammern, kein Bedenken finden, und würde hiernach in dem Falle, welcher zu der Correspondenz

denz Anlaß gegeben, der Obriſt Arendt dem Magiſtrat zu Stendal zwar die von letzterm etwa ausgelegten Cammer-Canzelleigebühren, außerdem aber nur Stempel und Porto für die Berichte, welche der Magiſtrat an die Cammer erſtattet hat, zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Berlin, den 13. October 1794. v. Carmer.

An ein Hochlöbl. General-Directorium.

In Verfolg des auf Euren Bericht vom 11. März d. J., betreffend die Beſchwerde des Obriſten Arendt, daß ihm für die Einholung Eurer Genehmigung zu der von Seiten des Magiſtrats zu Stendal wegen ſeiner Abſchoßſache anzuſtellenden Klage Gebühren abgefordert worden, den 26. Auguſt ej. vorläufig an Euch ergangenen Reſcripts geben Wir Euch aus den abſchriftlichen Anlagen zu erſehen, was in dieſer Sache aus Unſerm General-Directorium unterm letztgedachten Dato an Unſern Großkanzler geſchrieben, und von dieſem hierauf den 13. v. M. geantwortet worden iſt. Die Magiſträte ſtehen in Anſehung der Cämmereien gegen Euch in einem analogiſchen Verhältniſſe, wie die Vormünder gegen die vormundſchaftlichen Gerichte, und Wir finden daher billig, daß wenn einer Cämmerei Prozeßkoſten zu erſtatten ſind, es wegen derjenigen, welche die Anfrage und Authoriſation zum Prozeß betreffen, auf gleichen Fuß verfahren werde, wie es in ſolchen Fällen mit den einem Vormunde oder ſeinen Curanden zu erſtattenden Koſten gehalten wird; ſolchergeſtalt wird der ꝛc. Arendt die Cammer- und Directorial-Canzleigebühren nebſt Stempel und Porto, nicht aber Gebühren oder Deſervita für Berichte des Magiſtrats zu erſtatten haben.

Was die Gebühren des Commissarii loci betrifft; ſo wird es darauf ankommen: ob ſolche nothwendig geweſen? indem es ſcheint, daß der Magiſtrat ſelbſt an Euch berichten können, dem Steuerrath aber davon nur hätte Nachricht geben dürfen, und daß allenfalls nach der hierbei zurückgehenden Liquidation die Gebühren des Steuerraths zu hoch angeſetzt worden. ꝛc. Berlin, den 12. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

An die Churmärkſche ꝛc. Cammer. v. Werder.

Stengels Beitr. Bd. 15. S. 312.

17. November 1794. a.

Reſcript an die Churmärkſche Cammer-Juſtiz-Deputation v. 17. November 1794, wegen Edictal-Citation der ohne Erlaubniß weggegangenen Schutzjuden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 8. d. M., wegen Edictal-Citation einiger Schutzjuden, enthaltene Anfrage hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß es um ſo weniger einiges Bedenken habe, dergleichen

ohne Erlaubniß weggegangene, und also in facto illicito versirende Schutzjuden, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, per edictales zu citiren, da außer dem von Euch angeführten Grunde auch noch der hinzu tritt, daß dergleichen Juden im Militairdienste nicht aufgenommen werden, und wenn sie als Lieferanten oder Marketender bei Unserer Armee angesetzt sind, ihr Aufenthalt nicht unbekannt seyn kann. Sind ꝛc. Berlin, den 17. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 97. de 1794. S. 2441.

17. November 1794. b.

Rescript v. 17. November 1794, betr. die Rechtsbeistände der Ehefrauen bei Verbürgung für den Ehemann.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 10. d. M. enthaltene Anfrage:

ob zu einem bei der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann zu bestellenden rechtskundigen Beistand auch ein Justizbedienter, der bereits sein Amt niedergelegt hat, genommen werden könne?

hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß, da bereits nachgegeben worden, auch in dem 2ten Theile der allgemeinen Gerichtsordnung näher bestimmt werden wird, daß an Orten, wo keine rechtsverständigen Assistenten zu haben sind, auch andere vernünftige, erfahrne und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer als Beistände der Ehefrauen in solchen Fällen zuzulassen sind, es um so weniger ein Bedenken habe, daß auch Subjecte, welche die Rechte studirt haben, wenn sie gleich in keiner Justizbedienung gestanden, oder dieselbe wieder niedergelegt haben, in solcher Qualität admittirt werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 96. de 1794. S. 2441.

18. November 1794. a.

Rescript v. 18. November 1794, betr. die Prorogation des Militairgerichtsstandes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage in Sachen des Itzigschen Handlungshauses wider den Grafen Toulouse de Lautrec lassen Wir Euch hierdurch in Gnaden bescheiden, daß, da die Gesetze, welche die freiwillige Prorogation des Militairgerichtsstandes für unzulässig erklären, gleich allen andern die bürgerliche Freiheit einschränkenden Verordnungen keine ausdehnende Erklärung lei-

den, es um so unbedenklicher sey, diese Gesetze auf auswärtige Militairpersonen für unanwendbar zu achten, da der Grund dieser Verordnung, nämlich das strengere Subordinationsverhältniß, in welchem der Militairstand gegen seine vorgesetzten Amtsbehörden sich befindet, auf auswärtige Militairpersonen in Vergleichung gegen hiesige Gerichte, es mögen Kriegs- oder Civilgerichte seyn, nicht passen würde. Ihr habt also in der gegenwärtigen Arrestsache, da der Beklagte sich Eurer Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterworfen hat, zu erkennen und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. IX. No. 99. de 1794. S. 2451.

18. November 1794. b.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 18. November 1794 ist bei dem Rescript v. 1. December 1794 abgedruckt.

18. November 1794. c.

* Patent v. 18. November 1794, wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns allerunterthänigst haben vortragen lassen, daß die gegenwärtigen beträchtlichen Ausgaben in Scheidemünze, die durch die Kriegsbedürfnisse veranlasset sind, eine nachtheilige Anhäufung dieser Münzsorte im Lande bewirken, und daß eine noch größere und vermehrte Ausgabe dieser Münzsorte das Publicum beschweren und eine Stockung in dem inländischen Verkehr nach sich ziehen könnte; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge, um allen nachtheiligen Folgen der häufig ausgegebenen Scheidemünze vorzubeugen, die Besitzer dieser Münzsorte wegen sicherer und vortheilhafter Unterbringung derselben außer aller Verlegenheit zu setzen, und die fernere Vermehrung der circulirenden Masse dieser Münzsorte so viel wie möglich zu menagiren, in Gnaden resolviret, ein Anlehn in Scheidemünze von Unsern Unterthanen anzunehmen, und damit hierunter der beabsichtigte Zweck desto vollständiger erreicht werden möge, so haben Wir folgendes angeordnet und festgesetzt.

1.

Das ganze Darlehngeschäft soll unter der Direction Unsers Etatsminister von Struensee durch die General-Accise- und Zollkasse und die davon abhängenden Provinzial-Accise- und Zollkassen besorget werden, dergestalt, daß jeder, der sich bei diesem Anlehn interessiren will, die Gelder in die ihm dazu am bequemsten liegende Provinzial-Accise- und Zollkasse zahlet, und dagegen von derselben eine von der General-

Accise- und Zollkasse ausgestellte und von Unserm Etatsminister von Struensee confirmirte Obligation, wovon ein Schema dem gegenwärtigen Patente beigedruckt ist, in Empfang nimmt. Zur Erleichterung des Anlehngeschäftes sollen außerdem in jeder Provinz einige Special-Accise- und Zollkassen ernannt, und durch ein öffentliches Avertissement authorisiret werden, die zu belegenden Gelder für Rechnung der Provinzialkasse gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen, die Ausfertigung und Uebersendung der Obligationen Seitens der Provinzialkasse zu besorgen, und solche den Interessenten gegen Zurückgabe vorerwähnter Quittung prompt auszuhändigen.

2.

Damit auch denen, die nur kleine Summen von Scheidemünze besitzen, geholfen werde; so sollen die Obligationen zu 25, 50, 100, 500 und 1000 Rthlr. ausgefertiget werden.

3.

Die Bedingungen dieses Anlehns sind folgende:

a) der Darleiher erhält vom Tage des eingezahlten Geldes an bis zum Tage der Wiederbezahlung vier pro Cent jährliche Zinsen;

b) die Wiederbezahlung des Capitals geschiehet in der Art, daß es der General-Accise- und Zollkasse frei stehet, die Capitalien nach drei Monate vorher zu dreienmalen in den Berlinschen Zeitungen und Berlinschen Intelligenz-Blättern bekannt gemachter Aufkündigung zurück zu zahlen, wogegen aber der Darleiher die Zurückzahlung nicht eher als ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe verlangen kann, und gehalten ist, das Capital sechs Monate vorher, unter Vorzeigung der Obligation, worauf die Aufkündigung vermerkt wird, aufzukündigen.

4.

Die Bezahlung der Zinsen am Ende eines jeden Jahres, nach dem Dato der Obligation gerechnet, und die Wiederbezahlung des Capitals, nach Verlauf der oben festgesetzten Aufkündigung, geschiehet durch diejenige Provinzialkasse, bei welcher die dargeliehenen Gelder in Empfang genommen sind.

5.

Die Obligationen sind Billets au porteur, dergestalt daß demjenigen, der die gekündigte Obligation abliefert und über Empfang Capitals und Zinsen quittiret, solche ohne alle weitere Nachfrage ausgezahlet werden.

Wir bewilligen Behufs dieses Anlehegeschäfts hiermit die Portofreiheit, sowohl in Betreff der Gelder als des sonstigen Geschäftsganges, in so fern Gelder und Briefe mit einem herrschaftlichen Siegel und der Rubrique: Herrschaftliche Anleihe betreffend, versehen seyn werden, desgleichen die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers, und werden Unser Augenmerk dahin richten, daß Unsere dabei obwaltende

heilsame auf das Wohl und die Bequemlichkeit des ganzen Publici gerichtete Absicht erreicht werde.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Potsdam, den 18. November 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Werder. Goldbeck. Alvensleben. Struensee. Gensau.

NCC. T. IX. No. 98. de 1794. S. 2441.

Schema.

No. Rthlr. in Scheidemünze à 4 pro Cent Zinsen.

(Stempel.)

Auf das von Sr. Königl. Majestät von Preußen vermittelst Patents vom 18. November 1794 eröffnete Anlehn in Scheidemünze hat dato

bei der Provinzial-Accise- und Zollkasse zu für Rechnung der General-Accise- und Zollkasse zu Berlin ein Capital von Rthlr., schreibe Thaler in Scheidemünze, belegt, welches Vorzeigern dieser Obligation jährlich mit vier pro Cent a dato an in der Münzsorte des Capitals verzinset werden soll, zu welchem Ende die Obligation bei der obgedachten Provinzialkasse vorzuzeigen, über die zu erhaltenden Zinsen derselben eine Quittung auszustellen, die Zinszahlung auch hinter der Obligation von der Kasse abzuschreiben ist.

Der General-Accise- und Zollkasse stehet zu allen Zeiten frei, das Capital nach einer vorhergehenden dreimonatlichen, zu dreienmalen den Berlinischen Zeitungen und Intelligenz-Blättern einzurückenden Aufkündigung in den erhaltenen Münzsorten zurück zu zahlen; dahingegen kann der Inhaber dieser Obligation die Zurückzahlung des darin enthaltenen Capitals nicht eher, als ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe, und sodann erst nach einer sechsmonatlichen Aufkündigung verlangen, da er alsdann diese Obligation der Provinzialkasse zu präsentiren, und die geschehene Aufkündigung darunter vermerken zu lassen hat.

Die Zinsen sowohl als zu seiner Zeit das Capital selbst werden dem jedesmaligen Vorzeiger dieser Original-Obligation ausgezahlt, ohne daß die Kasse sich darum weiter bekümmern kann, ob derselbe der rechtmäßige Inhaber sey oder nicht, daher ein jeder die Obligation in genauer Verwahrung halten und sich vor Schaden zu hüten suchen wird.

Urkundlich ist diese Obligation von der Königl. General-Accise- und Zollkasse unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Accise- und Zollkasse.

Vorstehende von der General-Accise- und Zollkasse über das bei der Provinzialkasse zu von belegte Capital der Rthlr., schreibe Thaler in Scheidemünze, ausgestellte Obligation à vier pro Cent jährlicher Zinsen wird von mir Endesunterschriebenen, Kraft der von Sr. Königl. Majestät mir dazu allergnädigst ertheilten Authorisation in allen ihren Punkten und Clauseln hiermit confirmirt und bestätiget. Gegeben Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königlichen Majestät von Preußen allerhöchst bestallter wirklicher Geheimer Etats- Krieges- und dirigirender Minister.

Eingetragen Seitens der Haupt-Buchhalterei fol.
N. N.
Eingetragen Seitens der General-Kasse fol.
N. N.
Eingetragen Seitens der Provinzial-Kasse fol.
N. N.

NCC. T. IX. No. 98. de 1794. S. 2443.

24. November 1794. a.

Rescript v. 24. November 1794, die Aussetzung des Pflichttheils bei Ehescheidungen betr.

Das Ehescheidungs-Edict vom 17. November 1782. §. 65. und auch der §. 463. Tit. 2 Th. II. des allgemeinen Landrechts verordnen: daß, wenn bei einer Ehescheidung der schuldige Theil seinen Kindern den Pflichttheil aussetzen muß, eine besondere Sicherheitsbestellung nur in den Fällen statt finde, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, vornämlich des Rescripts vom 15. Januar 1765, ein Vater das mütterliche oder sonst in seinen Händen befindliche Vermögen der Kinder zu versichern verbunden ist. Nach diesem Rescripte soll nun, wenn ein Vater Grundstücke besitzt, das Vermögen der Kinder darauf eingetragen werden. Dieses Rescript ist aber durch das vom 24. Juli 1786 dahin näher erklärt worden:

daß, wenn der Vater ein Haus besitzt, so lange bis er zur zweiten Ehe schreitet, darauf nur vermerkt werden solle:

daß und wenn er sich mit seinen Kindern erster Ehe auseinander gesetzt habe;

im Fall er aber zur zweiten Ehe schreitet, das Muttergut auf das Grundstück versichert werden solle.

Dieses hat zu einigen Fragen Anlaß gegeben, welche Ew. Königl. Majestät wir hierdurch allerunterthänigst vortragen müssen, nämlich:

1) ob, wenn der Vater als schuldiger Theil den Pflichttheil aussetzen muß, ebenfalls nur vorerst darauf zu vermerken:

daß und wenn er, Inhalts des Eheſcheidungserkenntniſſes, ſeinen Kindern den Pflichttheil ausgeſetzt habe; im Fall er aber zur zweiten Ehe ſchreitet, nun der Pflichttheil beſtimmt einzutragen?

2) ob, wenn der Vater das Grundſtück nach geſchehenem Vermerk oder nach geſchehener Eintragung verkauft, der Pflichttheil, ohne weitere Sicherſtellung verlangen zu dürfen, gelöſcht werden könne? und

3) ob alles dieſes auch bei einer Mutter, welche ein Grundſtück beſitzt, und als ſchuldiger Theil den Pflichttheil ausſetzen müſſen, Anwendung finde?

Was den erſten Punkt betrifft, ſo dürfte es unſers allerunterthänigſten Ermeſſens keinem Bedenken unterworfen ſeyn, vor der zweiten Ehe mit dem bloßen Vermerk, nach der zweiten Ehe aber mit der beſtimmten Eintragung zu verfahren.

Dagegen halten wir bei dem zweiten Punkte allerunterthänigſt unmaßgeblich dafür, daß, wenn der Vater vor der zweiten Ehe das Grundſtück verkauft, der Vermerk wegen des ausgeſetzten Pflichttheils ohne Bedenken gelöſcht werden könne, weil, nach dem Reſcript vom 24. Juli 1786, ein ſolcher Vermerk den Vater an keiner Dispoſition über das Grundſtück hindert. Wenn aber der Vater das Grundſtück, nachdem er ſchon zur zweiten Ehe geſchritten, verkauft, die Löſchung des nun ſchon beſtimmt eingetragenen Pflichttheils, nach dem Reſcript vom 24. Mai 1790, nicht anders als gegen anderweitige Sicherheit geſchehen könne.

In Anſehung des dritten Punktes dürfte nun zwar eine Mutter, wenn ſie als ſchuldiger Theil nach erfolgter Eheſcheidung ihren Kindern den Pflichttheil ausſetzen müſſen, dann, wenn ſie ein Grundſtück beſitzt, Inhalts der Anfangs angezogenen Stelle des Eheſcheidungs-Edicts und des allgemeinen Landrechts, ebenfalls nur auf die Art, wie der Vater, zur Sicherheitsbeſtellung anzuhalten ſeyn. Allein dieſes ſcheint uns deshalb bedenklich, weil die Verordnung des Eheſcheidungs-Edicts und des allgemeinen Landrechts eine Ausnahme von der Regel:

daß eine Mutter für das Vermögen ihrer Kinder jederzeit Sicherheit zu beſtellen verbunden,

und von der im §. 483. Tit. 18. Th. II. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorſchrift iſt:

daß nämlich Eltern eine ſolche Caution, als ſie nach ihren Umſtänden aufzubringen vermögend, zu beſtellen verbunden ſind,

und daher, weil den Kindern dadurch ein großer Nachtheil erwachſen kann, ſolche Verordnung einer ſtrengen Erklärung bedürfen würde. Wenn uns hierüber jedoch keine Entſcheidung gebührt, ſo haben bei Ew. Königl. Majeſtät wir hierdurch allerunterthänigſt antragen wollen, uns zu beſcheiden:

ob wir bei dem erſten und zweiten Punkte in der ange-

führten Art verfahren, und wie wir uns bei dem dritten Punkte verhalten sollen. ꝛc.

Berlin, den 18. November 1794.

Der Magistrat.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 387.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von den in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 18. d. M. aufgestellten drei Fragen, nämlich:

1) ob, wenn bei einer Ehescheidung der Vater als schuldiger Theil den Pflichttheil aussetzen müssen, auf dessen Grundstück vorerst zu vermerken:
daß und wenn er, Inhalts des Ehescheidungserkenntnisses, seinen Kindern den Pflichttheil ausgesetzt habe, im Fall er aber zur zweiten Ehe schreitet, nun der Pflichttheil bestimmt einzutragen?

2) ob, wenn der Vater das Grundstück nach geschehenem Vermerk oder nach geschehener Eintragung verkauft, der Pflichttheil, ohne weitere Sicherstellung verlangen zu dürfen, gelöscht werden könne? und

3) ob alles dieses auch bei einer Mutter, welche ein Grundstück besitzt, und als schuldiger Theil den Pflichttheil aussetzen müssen, Anwendung finde?

liegt ad 1 und 2. die von Euch selbst gegebene ganz richtige Beantwortung in den klaren Worten des Gesetzes, als welches bei Bestimmung der Verbindlichkeit eines Vaters zur Sicherstellung des den Kindern aus der geschiedenen Ehe auszusetzenden Pflichttheils sich auf die Vorschrift Th. II. Tit. 2. §. 179. u. d. f., folglich auch §. 187 und 188. Unsers allgemeinen Landrechts bezieht; und auch ad 3. kann kein erhebliches Bedenken obwalten, da Unser Landrecht in der angeführten Stelle §. 462. 463. im Allgemeinen von demjenigen Theile der Eltern redet, der zur Aussetzung des Pflichttheils verurtheilt worden; mithin also auch außer allen Zweifel von der Mutter zu verstehen ist, und der Grund der vermeintlichen Abweichung von der Regel ganz sichtbar darin liegt, weil hier von einer Legitima viventis die Rede ist, auf welche die Kinder erst ex nova lege ein Recht erlangt haben, mithin die Gesetzgebung freie Hand gehabt hat, die darin liegende neue Last für die Eltern durch billige Modificationen zu erleichtern, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An den Berlinischen Magistrat.

NCC. T. IX. No. 102. de 1794. S. 2453.

24. November 1794. b.

Rescript v. 24. November 1794, betr. das Abzugs- und Abschoßrecht der Westpreußischen Untergerichte.

Ihr werdet Euch erinnern, daß, besonders nach der Besitznehmung der Städte Danzig und Thorn, über das Abschoß- und Abzugsrecht der Magistrate und übrigen Untergerichte in Westpreußen verschiedene Verhandlungen vorgekommen, und Berichte von Euch gefordert und erstattet worden.

Nachdem nun sämmtliche Departements des Staatsministerii sich über gewisse Principia regulativa in dieser Materie vereinigt haben, so werden selbige Euch nunmehro zu Eurer Nachricht und Direction hiermit bekannt gemacht. Es ist nämlich

1) gefunden worden, daß das Abschoßrecht der Magistrate und Gerichtsobrigkeiten in Westpreußen auf keine besonderen Privilegien und Verleihungen gegründet ist, sondern nur aus dem den Städten ehehin verliehenen Jure collectandi, übrigens aber aus der Observanz hergeleitet werden kann. Es muß daher

2) in jedem Orte die Frage: ob ein solcher Magistrat oder eine Gerichtsobrigkeit dazu wirklich berechtigt sey? im vorkommenden Falle besonders untersucht, und das Officium Fisci darüber vernommen werden.

3) In Ansehung des Raths zu Danzig waltet gegen die Zuständigkeit dieses Rechts kein Bedenken ob. Ein gleiches scheint auch in Ansehung des Raths zu Thorn statt zu finden; doch werden darüber noch einige nähere Nachrichten, welche die dortige Krieges- und Domainen-Cammer zu suppeditiren versprochen hat, erwartet.

4) Den solchergestalt berechtigten Magistraten und Gerichtsobrigkeiten ist bei Auswanderungen und Exportationen von Verlassenschaften und Vermächtnissen außerhalb Unserer Lande, in allen den Fällen, wo sonst dem Fiscus die gabella emigrationis vel hereditaria competiren würde, die Erhebung derselben von dem ihrer Jurisdiction unterworfenen Vermögen zu überlassen.

5) Dagegen soll innerhalb Landes eine völlige Auswanderungsfreiheit statt finden, und daher in so weit die Gabella emigrationis dergestalt wegfallen, daß sie auch unter dem Vorwande der Retorsion nicht gefordert werden kann, vielmehr die Befreiung davon gegenseitig seyn muß.

6) Die Erhebung der Gabellae hereditariae aber ist auch innerhalb Landes den an sich berechtigten Magistraten und Gerichtsobrigkeiten zu lassen, in so fern nicht die Erbschaft oder das Vermächtniß unter eine Gerichtsbarkeit gelangt, mit welcher, es sey vermöge ausdrücklicher Verträge oder nach einer wohl hergebrachten Observanz, die wechselseitige Abschoßfreiheit statt findet.

7) Diese Gabella hereditaria ist in der Regel auf 10 pro Cent zu bestimmen, es wäre denn, daß an einem oder dem andern Orte, entweder überhaupt, oder vermöge specieller Verträge oder Observanzen, gegen eine gewisse andere Jurisdiction ein minderer Satz hergebracht worden, welcher Punkt also zur Beurtheilung und Entscheidung in einzelnen Fällen gehören wird.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, auch die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, imgleichen das Officium Fisci zu instruiren; und versteht es sich von selbst, daß in allen übrigen Stücken die Vorschriften der ältern Verordnungen, auch in Ansehung des Ressorts, wohin Anfragen und Berichte in Abschoßfällen zu adressiren, unverändert bleiben. ꝛc. Berlin, am 24. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Blumenthal. Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Alvensleben.
An die Westpreuß. Regierung. Thulemeier.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 9r Bd. S. 190 — 193.

24. November 1794. c.

Rescript v. 24. November 1794, betr. die Bestrafung des Hütens der Ziegen in Privatwaldungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist der Zweifel entstanden, wie das verbotene Ziegenhüten in Privatwaldungen zu bestrafen sey? Nachdem nun die Departements des Staatsministerii sich deshalb dahin geeiniget:

1) daß, nach den in dem Rescript vom 11. Januar 1790 bereits angenommenen Grundsätzen, die in der Ostpreußischen Forstordnung auf dergleichen Contravention in Königlichen Waldungen verordnete Strafe der Confiscation auch bei Privatforsten, und zwar ohne Unterschied der Holzarten, statt finden soll;

2) daß der Werth des Confiscati, so wie er bei Königl. Forsten der Forstkasse zufällt, also bei Privatwaldungen dem Eigenthümer des Waldes zur Entschädigung überlassen werden soll;

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung und weiterer gehöriger Publication in Euerm Departement hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
Rescript an die Ostpreußische Regierung und an das Ostpreußische Hofgericht zu Insterburg.
NCC. T. IX. No. 100. de 1794. S. 2451.

24. November 1794. d.

Rescript v. 24. November 1794, betr. die Verheurathung des Ehebrechers nach dem Tode seiner Ehefrau mit der Ehebrecherin.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von

Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber Eure Anfrage vom 23. Juli c.

in wie fern einem Ehebrecher, nach dem Tode seiner nicht von ihm geschiedenen Frau, die Heurath mit der Ehebrecherin nicht gestattet werden könne?

haben Wir die Gesetzcommission mit ihrem Gutachten zu vernehmen für gut befunden.

Da nun dieses, bei der Unanwendbarkeit der Ostpreußischen Regierungs-Instruction vom 30. Juli 1774 auf die dortigen Provinzen, dahin ausgefallen ist:

daß, nach den in besagten Provinzen geltenden Gesetzen und nach der Verordnung des allgemeinen Landrechts, in dem gegenwärtigen Falle, so wie derselbe von dem Stadtgericht zu Soest vorgelegt worden, der intendirten Heurath kein Hinderniß im Wege stehe, und auf den Widerspruch der Tochter erster Ehe nicht zu achten sey,

und Wir bei diesem Gutachten nichts zu erinnern gefunden haben; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Direction und weitern Vorbescheidung des anfragenden Stadtgerichts hierdurch bekannt machen, mit gnädigstem Befehl, für die Einziehung und Einsendung der Gebühren des Gutachtens mit 11 Rthlr. gewöhnlichermaßen Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Clevische Regierung. v. Carmer.

NCC. T. IX. No. 101. de 1794. S. 2453.

24. November 1794. e.

Rescript v. 24. November 1794, betr. die Festsetzung der Folgen eines in fiscalischen Untersuchungssachen erkannten Eides für die beiden Fälle der Ableistung und der Nichtableistung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht und Anfrage vom 10. hujus, ob bei fiscalischen Untersuchungsprozessen, wo die Purgatoria an und für sich zulässig sind, und die Wirkung des nicht geschwornen Reinigungseides im ersten Urtel gleich mit festgesetzt werden müsse, oder ob solche dem künftigen Urtel auf anderweitige Actenvorlegung vorbehalten werden könne? wollen Wir Euch hiermit gnädigst zu erkennen geben: daß es bei der Regel bleiben müsse, daß, wenn auf einen Eid erkannt wird, zugleich die Wirkung desselben auf beide Fälle, wenn er geleistet werde oder nicht, in eben demselben Urtel festzusetzen ist. Denn die von Euch geäußerte Besorgniß, daß diese Festsetzung dem Inculpaten Motive zum Meineide geben könnte, ist zu weit hergeholet, und beweiset zu viel, zumal einem Inculpaten die rechtlichen Folgen des nicht geleisteten Purgatorii schwerlich verborgen bleiben können, am allerwenigsten verheimlicht werden müssen. Uebrigens werden in der revidirten Prozeßordnung wegen des Purgatorii in fiscalischen Untersuchungssachen anderweitige dem Zweck der Vermeidung des Perjurii

näher tretende Vorschriften erfolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1794. Ad Mandatum.
An die Neumärkische Regierung. Carmer.
NCC. T. IX. No. 103. de 1794. S. 2455.

1. December 1794.

Rescript v. 1. December 1794, betr. die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern.

Zu der Anfrage der Regierung zu Minden vom 5. September d. J., welche die Frage zum Gegenstande hat: ob und in welcher Art die zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern getriebene Unzucht zu bestrafen sey? hat folgender Vorfall die Veranlassung gegeben. Ein im Wittwenstande lebender Mann hat die Frau seines abwesenden Sohnes geschwängert. Beide gestehen die That. Von Seiten des abwesenden Sohnes aber ist bis jetzt weder auf Bestrafung noch auf Trennung der Ehe angetragen. Das allgemeine Landrecht bestimmt Th. 2. Tit. 20. §. 1033. seq. zwar die Strafe der zwischen Stiefeltern und Stiefkindern getriebenen Unzucht, es schweigt aber ganz über die Bestrafung der Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Deshalb frägt die Regierung an:

1) ob wegen der begangenen Unzucht zwischen dem Schwiegervater und der Schwiegertochter eine Untersuchung ex officio statt finde?
2) wie der Schwiegervater und die Schwiegertochter zu bestrafen? oder
3) ob erst abzuwarten sey, daß der abwesende noch lebende Mann der ehebrecherischen Ehefrau sich melden und auf Bestrafung bestehen werde?

Die Regierung äußert ihre Meinung dahin, daß nach Analogie der ältern Gesetze eine Untersuchung und Bestrafung statt finden müsse. Diese Meinung hat so viel für sich, daß im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 5. die Schwiegereltern in Absicht des Eheverbots den Stiefeltern gleich geachtet sind, und daß nach den Grundsätzen des neuern peinlichen Rechts, welche das Landrecht bei der Materie vom Incestus im Allgemeinen angenommen hat, Stief- und Schwiegereltern auf gleiche Art bestraft werden, weil bei ihnen ein gleicher Grad der Schwägerschaft vorhanden ist.

Quistorp. Gr. des peinl. Rechts. §. 506.
Meister rechtl. Erkenntnisse Th. 4. dec. 94.

In dieser Voraussetzung würde die im Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1033—1036. enthaltene Vorschrift, wegen Bestrafung der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, ebenfalls auf Schwiegereltern und Schwiegerkinder angewendet werden können. Auch müßte die Untersuchung ex officio veranlaßt werden, wenn gleich der unschuldige Ehegatte des einen oder andern Theils auf die Bestrafung nicht antragen sollte, weil die Vorschrift des Landrechts l. c. §. 1061., daß Ehebruch

nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten geahndet werden soll, keine Anwendung findet, wenn mit dem Ehebruche ein noch schwereres Verbrechen begangen ist. Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß aus einem Eheverbote noch nicht folgt, daß auch eine außereheliche fleischliche Vermischung ein crimen incestus sey. Angenommene Eltern und Kinder dürfen einander nicht heurathen, bis die Adoption auf gesetzmäßige Art aufgehoben ist, und doch würde der uneheliche Beischlaf zwischen ihnen nicht als Blutschande bestraft werden können. Ferner treten die Gründe, welche es nothwendig machen, die Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nachdrücklich zu bestrafen, bei Schwiegereltern und Schwiegerkindern nicht ein. Jene wohnen gewöhnlich unter einem Dache. Dieses Zusammenseyn, die daraus entstehende Vertraulichkeit, und die damit verbundene Beiseitesetzung der Schaam und Zurückhaltung, bieten viele Anreizungen und Gelegenheiten zur Unzucht dar, denen das Gesetz abschreckende Motiven entgegen zu stellen nöthig fand. Bei Schwiegereltern und Schwiegerkindern trifft das gewöhnlich nicht zu, es fehlt also der eigentliche Grund zur Bestrafung, und darum scheint das Landrecht absichtlich darüber nichts verordnet zu haben. Auch sind Strafgesetze wörtlich zu erklären, und es findet also in dem vorliegenden Falle keine Untersuchung ex officio statt, sondern es muß abgewartet werden, ob der abwesende Sohn seine ehebrecherische Frau nach dem Landrecht l. c. §. 1061. zur Verantwortung ziehen werde? Wir sind deshalb des allerunterthänigsten Dafürhaltens:

1) daß wegen der zwischen dem Schwiegervater und der Schwiegertochter begangenen Unzucht keine Untersuchung ex officio statt finde, sich hierdurch
2) die zweite Frage von selbst erledige und
3) abzuwarten sey, ob der Ehemann wegen des von seiner Ehefrau begangenen Ehebruchs sie zur Verantwortung zu ziehen verlangen werde? Berlin, den 18. November 1794.

Die Gesetzcommission.

Auf Eure Anfrage vom 5. September d. J., wegen Bestrafung einer zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern getriebenen Unzucht, lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß Wir dem Gutachten der Gesetzcommission dahin beipflichten, daß im gegenwärtigen Falle keine Untersuchung ex officio statt finde, sich hierdurch die von Euch aufgeworfene zweite Frage von selbst erledige, und vielmehr abzuwarten sey, ob der Ehemann wegen des von seiner Frau begangenen Ehebruchs sie und den Schwängerer zur Verantwortung ziehen werde? Hiernach habt Ihr Euch also zu achten. ꝛc. Berlin, den 12. December 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Regierung zu Minden. v. Carmer.

Stengels Beitr. Bd. 15. S. 212.

9. December 1794.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 9. December 1794, betr. die Succession der mütterlichen Cognaten unehelicher Kinder in deren Nachlaß, ist bei dem Rescript v. 22. December 1794. b. abgedruckt.

15. December 1794.

Die Entscheidung der Gesetzcommission v. 15. December 1794 s. Rescript v. 5. Januar 1795.

22. December 1794. a.

Rescript v. 22. December 1794, betr. die Befugniß, den Schwängerer noch vor der Niederkunft wegen der Entbindungs-, Tauf- und Wochenkosten in Anspruch zu nehmen.

In dem Patente vom 5. Februar d. J., mittelst dessen Ew. Königl. Majestät dem allgemeinen Landrechte vom 1. Juni an gesetzliche Kraft beigelegt haben, ist unter andern Einschränkungen auch §. 7. verordnet:

> daß in Ansehung der in den drei ersten Titeln des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen oder gemeinen Sachsenrechts annoch monita gestellt, und daher diejenigen Stellen dieser drei ersten Titel des zweiten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand und während eines zweijährigen Zeitraums bei den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

In diesen 3 Titeln kommt nun auch die Lehre von den Folgen des unehelichen Beischlafs ꝛc. vor, welche verschiedene sehr wichtige Abänderungen erhalten hat; und so sehr uns die in gedachtem Patent vom 5. Februar a. a. O. gleichfalls enthaltene nähere Bestimmung, daß sich die Suspension jener 3 Titel nur von denjenigen Dispositionen verstehe, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten, bei sehr vielen Fällen hierbei zur Richtschnur dient, so fehlt es doch auch nicht an andern Fällen, wo wirklich das Gegentheil bisheriger Gesetze sanctionirt ist, und wo wir in Ungewißheit sind, ob auch in Ansehung ihrer die zweijährige Suspension statt haben solle. Hierher gehört ganz vorzüglich die Disposition des §. 1028 und 1931. u. d. f. Tit. I. a. a. O., nach welcher die Geschwängerte berechtigt ist, auch schon vor erfolgter Niederkunft eine sechswöchentliche ihrem Stand gemäße Verpflegung, imgleichen Entbindungs- und Taufkosten zu fordern. Bisher haben wir es hierüber um so mehr bei den ältern Gesetzen gelassen, als unsrer Meinung nach jene neue Disposition nicht auf Fälle gezogen werden konnte, welche bloß Folgen einer vor dem Daseyn des Gesetzes begangenen Handlung waren. Nach gerade aber fängt dieser Grund an, sich seinem Ende zu nahern, und in eben dem Maaße

häufen sich die Fälle, daß unehelich Geschwängerte noch vor der Niederkunft die Tauf- und Niederkunftskosten und überhaupt auch für sich Verpflegung in den sechs Wochen fordern.

Dies nöthigt uns, um Ew. Königl. Majestät allergnädigste Intention nicht zu verfehlen, zu der Anfrage, die wir hiermit alleruntherthänigst dahin richten:

Ob die zweijährige Suspension der ersten 3 Titel des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts, in den Fällen nämlich, wo solche das Patent vom 5. Februar d. J. verordnet, auch in Ansehung des 11ten Abschnitts des ersten und neunten Abschnitts des 2ten Titels statt finde, oder ob diese Dispositionen selbst, wenn sie das gerade Gegentheil bisheriger Gesetze verordnen, auch schon vor Ablauf der gedachten Suspensionsfrist Anwendung finden sollen.

Im letztern Falle würde es noch darauf ankommen, eine Frist zu bestimmen, von wo an wir auf die bisher in keinem Gesetze verordnete Verpflegung der Sechswöchnerin selbst erkennen sollen, um nicht in die Gefahr zu gerathen, diese Disposition auf die Folgen einer dem Gesetze vorangegangenen Handlung anzuwenden. Wir sind hierbei um so zweifelhafter, ob wir den §. 1089. Tit. I. Th. II. festgesetzten längsten oder kürzesten Zeitraum vom 1. Juni d. J. gerechnet, annehmen sollen, als auf der einen Seite, wenn von der Verpflegung der Sechswöchnerin selbst die Rede ist, diese, welche doch immer selbst in facto non plane licito versirt, keine vorzügliche Begünstigung zu verdienen scheint, auf der andern Seite aber dies auch auf den Schwängerer eben so gut und noch mehr angewendet werden kann, und überdies auch der favor partus mit in Betracht zu kommen scheint, für welchen die Unterhaltung der Mutter keine ganz gleichgültige Sache seyn dürfte. Aus diesem letzten Grunde würden wir geneigt seyn, den kürzesten Zeitraum von 210 Tagen seit dem 1. Juni d. J. gerechnet, anzunehmen, stellen dies jedoch Ew. Königl. Majestät weiserem Ermessen lediglich anheim, und erwarten Höchstdero allergnädigste Belehrung hierüber. Berlin, den 12. December 1794. Das Stadtgericht.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 46.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch in Eurem Bericht vom 12. d. M. aufgeführte Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts, wegen der Befugniß einer unehelich Geschwängerten, den Stupratorem noch vor der Niederkunft auf Entbindungs-, Tauf- und Wochenkosten in Anspruch zu nehmen, kann unter die, nach dem Patente vom 5. Februar d. J. suspendirten Verordnungen nicht gerechnet werden. Sie enthält nicht das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder eines andern fremden Gesetzes, sondern ist vielmehr auf die Analogie der bisherigen gemeinen Rechte gegründet, da, so-

Digitized by Google

bald die Schwangerschaft ausgemittelt und der Beischlaf zugestanden oder bescheinigt ist, das Fundamentum agendi wirklich schon existirt, und um so mehr der Arrestschlag, wovon der §. 1033. eine speciem enthält, begründet wird, übrigens aber die Verfügung unter die kräftigsten Mittel, der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Verwahrlosung der Kinder vorzubeugen, gehört. Es ist also in Ansehung aller nach dem 1. Juni erfolgten Schwängerungen unbedenklich von Euch darnach zu verfahren; und sehen Wir übrigens nicht ab, daß es hier einer besondern Bestimmung des Termini a quo bedürfen sollte, da es genug ist, wenn nur ein nach dem 1. Juni d. J. erfolgter Beischlaf behauptet, zugestanden oder bescheinigt wird, und in Ansehung des Termini ad quem, der zur Zeit der Anbringung einer solchen Klage noch ungewiß ist, wenn es demnächst darüber zur Sprache kommt, die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen Th. II. Tit. I. §. 1089. 1090. enthalten sind, welches Wir Euch zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. December 1794.

Ad Mandatum. Carmer.

NCC. T. IX. No. 105. de 1794. S. 2457.

22. December 1794. b.

Rescript v. 22. December 1794, betr. die Succession der mütterlichen Cognaten unehelicher Kinder in deren Nachlaß.

Auf die Anfrage der Stettinschen Regierung vom 10. November 1794, wegen der Succession der mütterlichen Cognaten eines unehelichen Kindes, hat die Gesetzcommission dahin concludirt: daß nach den bisherigen gemeinen Rechten den mütterlichen Cognatis eines unehelichen Kindes ein Erbrecht im Nachlasse des unehelichen Kindes zustehe. Berlin, den 9. December 1794.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Suarez. v. Grolmann.

Vorstehende Entscheidung ist der Pommerschen Regierung zu ihrer Befolgung in Ansehung des vorliegenden und solcher künftig zur Entscheidung gelangenden Fälle, welche nach Anleitung des Patents v. 5. Februar 1794. §. 13. nach bisherigen Gesetzen beurtheilt werden müssen, durch das Hof-Rescript v. 22. December 1794 zugefertigt worden.

Kleins Annalen Bd. 13. S. 342.

24. December 1794.

Das Publications-Rescript und Patent v. 24. December 1794, wegen des ersten Theils der allgemeinen Gerichtsordnung (NCC. T. IX. No. 106. de 1794. S. 2459.) ist hier nicht abgedruckt, weil es sich vor allen Ausgaben der allgemeinen Gerichtsordnung befindet.

Druckfehler dieses Bandes.

S. 28 Zeile 9 von oben, iſt ſtatt: „1790“ zu ſetzen: 1789.
— 42 — 6 — — iſt hinter dem Worte: „der“ einzurükken: aus zuerkennenden Geldſtrafe, nebſt dem dritten Theil der.
— 46 — 3 — unten, fehlt im Worte: „beſtimmtes“ das t.
— 51 — 15 — oben, iſt ſtatt: „Naherrecht“ zu ſetzen: Näherecht.
— 53 — 2 — unten, iſt hinter „20 Auguſt“ einzurücken: 1790.
— 55 — 23 — oben, iſt ſtatt: „etweder“ zu ſetzen: entweder.
— 64 65 iſt ſtatt: „21. Januar 1791.“ zu ſetzen: 22. Januar 1791.
— 84 Zeile 24 von oben, iſt ſtatt: „Dispenſation“ zu ſetzen: Disposition.
— 105 — 23 — — iſt ſtatt: „85“ zu ſetzen: 83.
— 133 — 5 — unten, fehlen hinter „Reviſor“ die Worte: der Caſſe.
— 135 — 15 — oben, iſt ſtatt: „vielen“ zu ſetzen: dieſen.
— 185 — 1 — — iſt ſtatt: „Cogito“ zu ſetzen: cogitata.
— 193 — 1 13, 15 u. 19. iſt ſtatt: „Cölniſche“ jedesmal zu ſetzen: Cöllniſche.
— 210 — 15 — — iſt hinter „ſolche“ einzurücken: vorher.
— 218 — 12 — unten, iſt vor dem Worte „ungebührlich“ einzurücken: vom Felde.
— 222 — 5 — — iſt ſtatt: „XII“ zu ſetzen: „XXII.“
— 242 — 18 — — iſt hinter dem Worte „Kunſt“ einzurükken: Windmüller-Kunſt.
— 253 — 6 — oben, iſt hinter dem Worte „Erlaubniß“ einzurücken: Schau
— 263 — 7 — — iſt ſtatt: „Controllen“ zu ſetzen: Cantonrollen.
— 314 — 21 — — iſt ſtatt der Worte „der — Excitatoriis“ zu ſetzen: Suspenſion des allgemeinen Geſetzbuchs.
— 315 — 14 — unten, iſt hinter dem Worte „Stück“ einzurücken: Vieh.
— 337 — 4 — oben, iſt ſtatt „über“ zu ſetzen: aber.
— 355 — 3 — — iſt hinter: „Bauten“ einzurücken: zu erlaſſen.
— 356 — 20 — — iſt ſtatt: „1666“ zu ſetzen: 1066.
— 357 hinter der 5ten Zeile iſt einzurücken: 4) die etwa von den Feinden weggeführten Geiſſeln.
— 357 Zeile 6 iſt ſtatt: 4 zu ſetzen 5.
— 361 iſt die Pagina unrichtig gedruckt, und muß ſtatt: 163 heißen: 361.
— 372 Zeile 20 von oben, iſt ſtatt: „10. November“ zu ſetzen: 19. November.
— 399 — 26 — — iſt hinter dem Worte „Wurzeln“ einzurücken: und Rüben.
— 455 — 1 von unten, iſt ſtatt: §. 14. zu ſetzen: §. 4.
— 502 — 2 — oben, iſt ſtatt: „mitgegen“ zu ſetzen: mitgegeben.
— 513 — 6 — — iſt hinter: „wenn“ zu ſetzen: ſie.

Digitized by Google

S. 516	Zeile 7	von oben,		ist das Wort „vorläufig“ zu löschen.
— 527	— 15	— unten,		ist statt: 16 zu setzen: 6.
— 527	— 14	— —		ist hinter: „revidirt“ zu setzen: werden.
— 527	— 13	— —		ist statt: „vorgelegt werden“ zu setzen: vorlegen.
— 544	— 21	— —		ist statt: „Vererbung“ zu setzen: Verordnung.
— 544	— 16	— —		ist statt: „1793“ zu setzen: 1794.
— 582	— 6	— —		ist statt: „abgezogen“ zu setzen: abgelöst.
— 595	— 14	— oben,		ist statt: XI. zu setzen: IX.
— 596	— 1	— unten,		ist statt: 2024 zu setzen: 2027.
— 638	— 12	— oben,		ist statt: 1788 zu setzen: 1718.
— 701	— 16	— unten,		ist statt: „Princio“ zu setzen: Principio.
— 705	— 8	— oben,		ist statt: XI. zu setzen: IX.
— 716	— 15	— —		ist statt: „befürchtet“ zu setzen: gefürchtet.
— 735	— 4	— unten,		ist statt: 12 zu setzen: 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google